ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK
207387-D
ALT-

Digitized by Google

BIBLIOTHEK
des k. k. Justizministeriums.

Nummer

Jahr der Erwerbung

Ort der Erwerbung

Bibliothekssaal

Kasten 7/III

Fach 5

Digitized by Google

Digitized by Google

Josephus I. Romanorum imperator

Digitized by Google

Joseph des Zweyten

Römischen Kaisers

Gesetze und Verfassungen

im

Justiz-Fache.

Für

Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Stevermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande.

In den ersten vier Jahren seiner Regierung.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1817.

207387-D.

1

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund und zu Lothringen; Großherzog zu Toscana; Großfürst zu Siebenbürgen; Herzog zu Mailand, Mantua, Parma ꝛc. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich, daß sich die drey Buchdrucker, Johann Ferdinand Edler von Schönfeld aus Prag, Joseph Neumann aus Brünn, und Ignaz Kleinmayer aus Klagenfurt, bey der nach vorläufiger öffentlicher Kundmachung vor sich gegangenen Versteigerung gemeinschaftlich anheischig gemacht haben, die über alle in den ersten vier Jahren Unserer Landesregierung ergangenen Justiz-Verordnungen und Verfassungen zu Stande gebrachte Sammlung im Druck aufzulegen, und nicht nur hiervon ein tausend fünfzig Exemplarien zur Vertheilung unter Unsere landesfürstliche Stellen abzugeben, sondern auch dem Publikum in Unseren Böhmisch-Oesterreichischen Deutschen Erbländern und in Galizien den Bogen für drey Pfennige zu verkaufen, mit unterthänigster Bitte: Wir geruheten ihnen den ausschließenden Verkauf in und außer Landes auf zehn Jahr sowohl in Betreff der dermahligen von den vier ersten Jahren Unserer Regierung verfaßten Sammlung, als auch der binnen ersterwähntem Zeitraume nachfolgenden Fortsetzung allergnädigst einzugestehen, und sie gegen allen Nachdruck, in welchem Formate oder unter welcher anderer Eintheilung der Materien derselbe immer geschehen möge, durch ein förmlich auszufertigendes Privilegium zu schützen.

Wenn Wir nun gnädigst erwogen haben, daß nicht nur Unser höchstes Aerarium von den sonst in derley Fällen gewöhnlichen Auslagen entlediget werde, sondern auch durch den bedungenen so wohlfeilen Preis ein beträchtlicher Vortheil zugehe.

Als haben Wir in der Supplicanten allerunterthänigstes Anerbiethen und Bitten in kaiserlich-königlichen Gnaden gewilliget, und den zu dieser Herausgabe im Druck in eine Gesellschaft zusammengetretenen obbenannten drey Buchdruckern, Johann Ferdinand Edler von Schönfeld, Joseph Neumann, und Ignaz Kleinmayer, das angesuchte Privilegium impressorium privativum auf zehn nacheinander folgende Jahre mit allermildester Nachsehung der Taxen gnädigst ertheilet, dergestalt, und also jedoch, daß sie ihrem eigenen Erbiethen gemäß von dieser im Drucke herausgebenden Sammlung der von dem Antritte Unserer Regierung im Justiz-Fache ergangenen, und während der Zeit ihres Privilegiums nachfolgenden Verordnungen nicht nur ein tausend fünfzig Exemplarien zur Vertheilung unter Unsere landesfürstlichen Stellen unentgeldlich abzugeben, sondern auch dem Publikum in Unseren Böhmisch-Oesterreichischen Deutschen Erbländern und in Galizien den Bogen für drey Pfennige zu verkaufen schuldig seyn sollen, damit jedermann sich diese Sammlung um so leichter und williger beyzulegen veranlasset werden möge.

Thun das auch, und erlauben ihnen, von Schönfeld, Neumann und Kleinmayer, deren Erben und Erbnehmern solches hiermit öffentlich, und in Kraft dieses Briefes

Digitized by Google

aus landesfürſtlicher Macht und Vollkommenheit. Meinen, ſetzen, ordnen und wollen, daß ſie und reſpective dieſelben dieſes Privilegiums durch zehn nacheinander folgende Jahre ſich alleinig erfreuen, ſolches genießen, und niemand, wer der auch ſey, ſothane Sammlung der im Juſtiz-Fache erlaſſenen, und binnen erſterwähntem Zeitraume des Privilegiums noch ferner ergehenden dießfälligen Verordnungen, in was immer für einem Formate, oder unter welch immer andere Eintheilung der Materien, ohne ihre oder ihrer Erben Bewilligung bey Unſerer höchſten Ungnade, und einer Strafe von fünf Mark löthigen Goldes, auch Hinwegnehmung und Confiſcirung aller Exemplarien, in Unſeren Staaten und Ländern auflegen, nachdrucken, verkaufen und verſchleißen ſolle, noch möge.

Und gebiethen hierauf allen und jeden Unſeren Inwohnern und Unterthanen, was hohen und niedern Standes, die in Unſeren Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Deutſchen Erbländern und in Galizien ſind, inſonderheit aber allen Unſeren Buchdruckern und Buchhändlern hiermit gnädigſt, daß ſie oft benannte Buchdrucker, von Schönfeld, Neumann und Kleinmayer, deren Erben und Erbnehmern bey dieſer von Uns ihnen vorbeſagter Maßen ertheilten Gnade des zehnjährigen Privilegii inpressorii privative gebührend ſchützen und handhaben, und dabey ruhig verbleiben laſſen, ſie hierwider weder ſelbſt beſchweren, noch daß jemand anderer auf einigerley Weiſe zu thun verſtatten, bey Vermeidung Unſerer ſchweren Strafe und Ungnade, und dazu einer Pön von zehn Mark löthigen Goldes, die ein jeder, ſo oft er freventlich dawider handelte, Uns halb in Unſere königliche Kammer, den andern halben Theil aber mehr beſagten Buchdruckern, von Schönfeld, Neumann und Kleinmayer, oder deren Erben, Erbnehmern unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle. Das meinen Wir ernſtlich.

Zur Urkund dieſes Briefes beſiegelt mit Unſerem k. k. und erzherzoglich anhangenden größern Inſiegel. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den ſieben und zwanzigſten Monathstag Junius, im ſiebzehn hundert fünf und achtzigſten, Unſerer Reiche des römiſchen im zwey und zwanzigſten, und der erbländiſchen im fünften Jahre.

Joſeph.

L. S.

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg. Boh. Sup. et A. A. pr. Cancell.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr v. Geblern.

Ad Mandatum Sac. Caes.
Regiae Majestatis proprium.

Johann Wenzel Freyherr v. Margelik.

Digitized by Google

Gesetze

und

Verfassungen im Justizfache.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

1.

1780. December. den 17ten.

Patent vom 17ten **December** 1780.

Von nun an soll kein Noviz oder Ordensmann, welcher vor Ablegung der geistlichen Profession oder Ordensgelübde ein Testament oder sonstig letztwilliges Geschäft machen wollte, befugt seyn, von seinem wirklich schon besitzenden oder künftig erhaltenden Vermögen, in was es immer bestehen möge, außer des in den Gesetzen schon erlaubten Vitalizii eine andere gültige Anordnung zu machen, als daß er die in dem unter dem 26sten August 1771 kundgemachten Amortisations-Gesetze und den hierüber erfolgten Erläuterungen bestimmte Dotation pr. 1500 fl. rheinisch dem Orden oder dem Kloster vermache und zubringe.

Von diesem nähmlichen Dotations-Betrage stehet ihm zwar frey, einen Theil zum frommen Gebrauche für ein Gotteshaus oder sonst zu einer frommen Bestimmung zu vermachen, welcher so legirte Betrag die Dotem jedoch alsdann vermindert, und von den gesagten 1500 fl. abgerechnet werden muß; was aber über diese 1500 fl. auf was immer Art ad manus mortuas, als zum Beyspiele für Gotteshäuser, Kirchen-Ornate, Bruderschaften, geistliche Stiftungen und dergleichen in einem solchen Testamente legiret, oder sonst bestimmt seyn sollte, dieses alles wird im voraus für null, nichtig und ungültig dergestalt erklärt, daß die weltlichen Erbfolger oder Interessenten zu allen Zeiten ihr darauf habendes Recht bey der betreffenden Justizbehörde fortsetzen und vindiciren können.

Digitized by Google

1780. December. den 17ten. Durch welche den weltlichen Interessenten offen gehaltene Rechtswege, den Richtern obliegende schleunige Assistenz-Leistung, und hiermit schon im voraus geschehene Annullirung alles dessen, was über die 1500 fl. dotis nomine obbesagter Maßen für geistliche Ordenspersonen, oder sonst ad manus mortuas bestimmt worden, es von der anbefohlenen Ueberreichung derley Testamente bey den Hof- und Länderstellen abkommt.

2.

den 25sten. **Resolution** über Vortrag der obersten Justizstelle vom 11ten December 1780.

In Justizsachen könne von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht abgegangen werden, wenn auch eine Partey bloß wegen übler Verhandlung sich das Urtheil wider sich zuzöge.

1781. Januar. den 8ten.

3.

Hofdecret vom 8ten **Januar** 1781, über höchstes Handbillet vom 6ten dieses Monaths.

Die geheimen Räthe und alle besoldete Beamten in Wien und in den Ländern sollen in denjenigen Gelegenheiten, wo sie in einer Verrichtung in dem nähmlichen Lande verschicket, oder zum Gubernium berufen, oder zum Hoflager sich verfügen werden, künftig keine Liefergelder zu beziehen haben, sondern in allen solchen Fällen allein die Vergütung der abzugebenden und zu verrechnenden Reise-Particularien erhalten; in ganz außerordentlichen Fällen jedoch werden Se. Majestät nach geleisteten Diensten, und nach der dabey verwendeten Mühe und verschafften Nutzen die Verdienstlichen ins besondere zu belohnen wissen.

4.

den 26sten. **Hofdecret** an die Nieder-Oesterreichische Regierung vom 26sten Januar 1781, über resolvirten Vortrag der obersten Justizstelle vom 8ten.

1tens. Jene Geschäfte, welche mit dem Katastrum, dem Contributionali, und den Landes-Rectifications-Operationen einen unvermeidlichen Zusammenhang haben, sollen in einen Rechtszug nicht eingezogen, sondern der Wirksamkeit der Stände mittelst des von denselben verordneten Collegiums, mit Vorbehalt des Recurses an die Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzley, überlassen, in dessen Folge alle Beschwerdeführungen, so über die Frage vorfallen, ob eine Gülte dominical oder rustical sey? in welchem Werthe dieselbe einzuliegen habe, wem das Recht zustehe, die landesfürstlichen Giebigkeiten, sie mögen in wahren Anlagen am Gelde, oder in Natural-Lieferungen, Einquartierungen, Recrutirungen oder sonstigen Landes-Prästationen bestehen, zu subrepartiren, einzuheben, abzuführen; an wen daher die dießfälligen Zahlungs-Extracte, ständischen Verordnungen und Circularien zuzustellen seyn? so wie alle gegen die Subrepar-

Digitized by Google

1781. Januar. den 20ſten.

titionen oder in Conſcriptions-Geſchäften vorfallenden Beſchwerdeführungen an die Nieder-Oeſterreichiſchen Stände, denen die dießfällige Manipulation, ſo wie die eigens privilegirte Execution eingeraumet iſt, verwieſen, daſelbſt nach vorläufiger Erhebung der eigentlichen Umſtände, und nach Maß der beſtehenden Landesverfaſſung, die Abhülfe und Berichtigung verſchaffet werden, jenen aber, ſo ſich durch die ſtändiſche Verfügung bekränket achteten, der weitere Recurs an die Böhmiſch-Oeſterreichiſche Hofkanzley vorbehalten ſeyn ſolle.

2tens. Alle übrige wie immer geartete Beſchwerdeführungen, ſo zwiſchen den Gültbeſitzern unter ſich, dann den Obrigkeiten und ihren Unterthanen oder Holden entſtehen mögen, ſollen ungehindert ihres Zuſammenhanges mit dem Gültbuche bey dem ordentlichen Gerichtsſtande, als eigentliche zur Juſtizverfahrung geeignete Gegenſtände, verhandelt, folglich auch der Fall, wenn ein fatirter Unterthan ganz oder zum Theil der Unterthänigkeit und derſelben Folgen enthoben zu ſeyn vermeinte, bey der ordentlichen Inſtanz ausgemacht, und von den Ständen ſich hierbey aller Jurisdictions-Anmaßung enthalten werden.

3tens. Jedoch ſoll in allen auf das Gültbuch Beziehung nehmenden Rechtsangelegenheiten, auf das Gültbuch und die dießfalls von der ſtändiſchen Buchhalterey erfolgende Extracten geſetzmäßige Rückſicht genommen, und daher jener Theil, ſo durch den Inhalt des Gültbuches geſchützet iſt, ſeiner Seits der Laſt des Beweiſes enthoben geachtet, dagegen jedem, der ſeine Rechte wider das Gültbuch zu behaupten vermeinte, und ſich mit ſtandhaften Beweiſen gegen deſſen Inhalt aufzukommen getrauete, der ordentliche Weg der Beſchwerdeführung keinerdings verſchränket werden.

4tens. In Fällen, welche auf das Kataſtrum und die Landes-Rectifications-Operationen Beziehung nehmen, ſollen die wider die Nieder-Oeſterreichiſchen Stände und reſpective derſelben verordnetes Collegium vorkommenden Beſchwerden bey der Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Hofkanzley angebracht, auch dahin ſich in den allenfalls vorkommenden Exkataſtrirungs-Angelegenheiten verwendet, und von der Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Hofkanzley nach vorläufig gründlicher Unterſuchung und genommener Einſicht aller Behelfe die Abhülfe gewärtiget werden.

5tens. In allen übrigen wider die Nieder-Oeſterreichiſchen Stände in corpore vorkommenden Klagſachen ſollen ſie, Stände, vor dem Nieder-Oeſterreichiſchen Landrechte, als derſelben ordentlicher Inſtanz, Rede und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn.

5. Februar. den 23ſten.

Hofdecret vom 23ſten **Februar** 1781, an alle Provinzen, in Folge der auf einen Vortrag der k. k. Hofkammer erfloſſenen Reſolution.

Jene Expeditionen, welche wegen Anſtellung und Beförderung der Beamten erlaſſen werden, ſollen wegen des rückſtändigen Stämpels nicht auf-

1781. Februar. den 23ſten. gehalten, ſondern dieſer Rückſtand in der gewöhnlichen Tarnote vorgemerkt werden, und dagegen die Expedition ſogleich ablaufen.

6.

März. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **März** 1781, an alle Provinzen, in Folge Reſolution über einen Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 1ſten.

Wenn eine Militärperſon ihre Sache vor dem Conſeß ſelbſt vertheidigen, mithin vor demſelben perſönlich erſcheinen will, liege ihr ohnehin ob, bey ihrer vorgeſetzten Behörde hierwegen die Erlaubniß anzuſuchen; wenn aber eine Militärperſon von dem Conſeß zur perſönlichen Erſcheinung vorgefordert wird, ſoll derſelben Vorrufung durch das betreffende Generalcommando veranlaßt, ſich deßhalb nur brevi manu mit demſelben einvernommen werden, und habe dieſes ohne Anſtand, und mit möglichſter Beförderung hierzu die Hand zu biethen.

7.

den 9ten. **Reſolution** vom 9ten **März** 1781, über einen Vortrag der Böhmiſchen und Oeſterreichiſchen Hofkanzley.

Da eben wegen der geringen Zahl der Hofagenten die Parteyen öfters über Ueberhaltung und theuere Bezahlung klagen, ſo iſt die Vermehrung der Agenten eher zu begünſtigen, als zu verhindern, folglich die Beſchränkung derſelben in eine gewiſſe Zahl von nun an gänzlich aufzuheben.

8.

den 10ten. **Handbillet** vom 10ten **März** 1781, an die oberſte Juſtizſtelle.

In den Fällen, wo die Eigenſchaft eines Geſchäfts das Vernehmen zwiſchen den Stellen fordert, ſolle künftig Sr. Majeſtät beſonderer Auftrag zu derley Zuſammentretungen nicht abgewartet werden, ſondern da es nur darauf ankommt, daß ohne Rückſicht auf die Formalitäten die Weſenheit der Sache zum Beſten des Dienſtes geſchehe, ſo ſey genug, daß jene Stellen, die hierwegen Sr. Majeſtät Anordnung erhalten, die vorhabende Zuſammentretung der andern Stelle, die dabey zu interveniren hat, bekannt machen, welche ohne weiters dem Anſinnen gemäß bey der Berathſchlagung ſich einzufinden hat.

9.

den 25ſten. **Hofdecret** vom 25ſten **März** 1781, in Folge Reſolution über den Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 16ten März.

Jenen Juſtizbehörden, welchen ein Fideicommiß oder Majorat unterſtehet, wird nunmehr alle Gewalt darüber dergeſtalt ertheilet, daß dieſelben zur Onerirung der Fideicommiſſe und Majorate auf ein Drittel deren Werths

1781. März. den 25ſten.

die anſuchenden Conſenſe ohne Rückfrage verwilligen, ingleichen alle Permutationen der Fideicommiſſen und Majoraten von immobili in ein pecuniarium mittelſt Anlegung in fundis publicis ohne Rückfrage als erwünſchlich für das Beſte des Staates allemahl eingeſtehen, und unter einer ſolchen Veränderungsbedingniß auch die Onerirung bis auf ein Drittel ohne Anſtand geſtatten mögen; doch ſollen ſie über das in ſolchen Fällen an dieſelbe gelangende Anbringen anforderiſt nicht nur den nächſten Anwärter, mit den zur Succeſſion berechtigten Agnaten, ſondern auch die zu beſtellen kommenden Curatores ſowohl des Fideicommiſſes oder Majorats, als der natorum et nasciturorum, vernehmen, und überhaupt alles, wie es bisher nach den beſtehenden Verordnungen beobachtet worden, von Amts wegen veranlaſſen, ſo fort das Geſchäft, wenn darüber das Einverſtändniß der Vernommenen einſtimmig erfolget, nach ihrem Befund erledigen, wo hingegen, wo die dießfälligen Intereſſenten nicht einverſtanden wären, von den Landrechten hierüber das Ordnungsmäßige veranlaſſet werden, der Partey aber, die ſich durch die Veranlaſſung beſchwert fände, der Recurs allemahl offen bleiben ſolle.

10.

Handbillet vom 5ten **Aprill** 1781, an die oberſte Juſtizſtelle. Aprill. den 5ten.

Der oberſten Juſtizſtelle wird für das Künftige das Befugniß eingeraumet, den Stallum agendi bey derſelben durch das Rathsconcluſum, ohne Einhohlung landesfürſtl. Beſtätigung, verleihen zu können; doch ſolle mit den Competenten jederzeit die vorläufige genaueſte Prüfung über die theoretiſchen und practiſchen Kenntniſſe in Rückſicht auf die Landesverfaſſung vorgenommen, auch ſonderheitlich auf ihr ſittliches Betragen das ſorgfältigſte Augenmerk gerichtet, und die verläßlichſten Zeugniſſe eingehohlet werden.

11.

Patent vom 7ten **Aprill** 1781. den 7ten.

Es ſoll keine Bittſchrift, Beſchwerde, oder Anbringen von dem Landvolke angenommen werden, wenn es nicht von dem für die Unterthanen eigens beſtellten, aus dem landesfürſtlichen Aerario beſoldeten eigenen Agenten, der ſie unentgeldlich zu vertreten hat, unterſchrieben iſt, und falls dennoch eine dergleichen von dem Unterthansagenten nicht unterſchriebene Bittſchrift zu Sr. Majeſtät Händen kommen, und von Denſelben an die Hofſtelle gegeben werden, oder auch unmittelbar bey der Hofſtelle in Vorſchein kommen ſollte, ſoll von der Hofſtelle darauf gar kein Bedacht genommen werden.

Uebrigens ſoll von den Landesſtellen auf die Winkelſchreiber genaue Obacht getragen, und dieſelben bey Betretung ihres treibenden Unfugs mit gehöriger Ahndung, und nach Umſtänden mit verdienter geſchärfter Beſtrafung behandelt werden.

1781. Aprill.

12.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **Aprill** 1781, an die Nieder-Oeſterreichiſche Regierung, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 23ſten März 1781.

Seine Majeſtät haben die in der höchſten Reſolution vom 15ten Hornung 1759 §. 7. enthaltene Befugniß, gemäß welcher die durch Teſtament benannten, und vom Gericht beſtimmten Gerhaben, die kein Immobile beſitzen, von der Realcaution enthoben, und ſich mit der juratoriſchen Caution begnüget werden könnte, auf alle übrige billig findende Fälle, wo auch der ernannte Gerhab wirklich ein Immobile beſäße, bey allen Oeſterreichiſchen Gerichtsſtellen, welche Gerhaben zu beſtellen haben, zu erweitern befunden. Doch habe die betreffende Gerichtsſtelle, wenn ſie die Diſpenſation von der Realcaution für nothwendig findet, ſodann alles übrige, was ſonſt außer dieſer Realcaution üblich und vorgeſchrieben iſt, von dem beſtellten Gerhaben zu fordern.

13.

May den 1ſten. **Patent** vom 1ſten **May** 1781.

Mit erſtem Januar 1782 anzufangen, ſoll jeder, welcher in den Böhmiſch-Oeſterreichiſch-Deutſchen Erblanden Recht zu ſuchen oder zu ſprechen, oder einen Spruch zur Execution zu bringen hat, ſich nach Vorſchrift der kundgemachten allgemeinen Gerichtsordnung achten, auch der Richter einer Verjährung, widrigem Gebrauch, oder wie immer gearteten Auslegung nicht Statt geben, ſondern in zweifelhaften Fällen die höchſte Entſchließung einhohlen, maßen alle vorige Geſetze, unter was für Benennungen ſie immer ergangen wären, in ſo weit ſie einen Gegenſtand gegenwärtiger allgemeinen Gerichtsordnung betreffen, als aufgehoben anmit erkläret würden.

Nur ſeyen derzeit von Beobachtung gegenwärtiger Gerichtsordnung die annoch beſtehenden Berggerichte, dann die Mercantil- und Militär-Juſtizbehörden enthoben, wegen welchen die weitere höchſte Entſchließung einer Zeit nachfolgen werde.

Die mit dieſem sub N. 13. vorſtehenden Patente kundgemachte **allgemeine Gerichtsordnung.**

Erſtes Kapitel.

Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt.

§. 1.

Der Richter ſoll nur auf eine vorläufige Klage, und niemahls von Amts wegen verfahren, ausgenommen, da er hierzu durch die Geſetze angewieſen wird.

1781.

§. 2.

Jedem Theile ſind insgemein, und außer den in dieſer Gerichtsordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen zwey Reden, und nicht mehr zu geſtatten: nähmlich dem Kläger die Klage und Replik, dem Beklagten aber die Einrede und Duplik.

§. 3.

Der Kläger ſoll in der Klage das Factum, woraus er ſich ein Recht erwachſen zu ſeyn glaubet, vollſtändig mit allen Umſtänden, welche zur Bewährung ſeines Rechtes dienlich ſeyn können, in der Zeitordnung anbringen.

§. 4.

In der nähmlichen Klage ſollen mehrere Gegenſtände einer Rechtsführung nur damahls angebracht werden dürfen, wenn ſie unter ſich einen Zuſammenhang haben.

§. 5.

Der Beklagte hat in der Einrede alle von dem Kläger angebrachte Umſtände, und zwar jeden ins beſondere in eben jener Ordnung, in welcher ſie erzählet worden ſind, ohne Zweydeutigkeit zu beantworten; daher ſoll die Beyrückung einer allgemeinen Verneinungsklauſel verbothen und ohne Wirkung ſeyn.

§. 6.

Nach dieſer Beantwortung hat der Beklagte in der Einrede das Factum allenfalls zu ergänzen, und jene Umſtände, die der Kläger verſchwiegen, oder anders, als ſie ſich verhalten, angebracht haben dürfte, in der gehörigen Zeitordnung nachzutragen.

§. 7.

Endlich ſoll der Beklagte alle Einwendungen, womit er ſich wider den Kläger auf eine Zeit, oder auf immer ſchützen zu können glaubet, (exceptiones dilatorias et peremtorias) zugleich, und zwar jene zum erſten anführen, welche aus einem Factum entſpringen. ſ. n. 306. h.

§. 8.

Der Kläger hat in der Klage, und der Beklagte in der Einrede ſein Begehren ſo genau als möglich zu beſtimmen.

§. 9.

In der Replik ſoll der Kläger die von dem Beklagten in der Einrede angeführten Umſtände auf eben jene Weiſe, wie oben im 5. §. vorgeſchrieben worden iſt, beantworten; von ſeiner Klage aber weder etwas wiederhohlen, noch andere neue Umſtände anführen, als um die Einwendungen des Beklagten zu widerlegen.

§. 10.

Der Beklagte hat in der Duplik die neuen Umſtände, welche der Kläger in der Replik allenfalls angebracht hat, nach der im 5. §. gegebenen Vorſchrift zu beantworten; es iſt ihm aber nicht erlaubet, neue Umſtände anzuführen.

1781.

§. 11.

Würde ein Theil einige Umstände des Factums, welche der Gegner für sich angeführet hat, in der darauf folgenden Rede nicht ausdrücklich, und zwar ins besondere widersprechen, so wären solche bey Erledigung des Prozesses für wahr zu halten.

§. 12.

ſ. n. 33. b. 197. c. 306. a. Das Factum soll jederzeit in seiner Zeitordnung, rein ohne Einmengung eines Vernunftschlusses, ohne einer Rechtsstelle erzählet, die Beweismittel aber an brieflichen Urkunden, nöthigen Vollmachten, Eiden, Zeugenschaften, oder sonstigen Beweisarten sogleich angeführet, und beygeschlossen, auch wenn sich die Partey auf Zeugenschaften gründet, der Nahmen, Zunahmen, Stand, die Bedienung, und die Wohnung der Zeugen angezeiget werden.

§. 13.

Beyde Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen, und aller Weitläufigkeiten, Wiederhohlungen und Anzüglichkeiten zu enthalten.

§. 14.

Die Schriften sollen unter der bey jedem Gerichte gewöhnlichen Aufschrift und Unterschrift überreichet; da, wo im Gerichtsorte eigene angeſ. n. 105. c. 197. a. 266. a. nommene Rechtsfreunde bestehen, von einem zu den Gerichtsstand berechtigten Rechtsfreunde unterfertiget werden. In denselben ist auch von aussen nebst dem Nahmen und Charakter beyder streitenden Theile der Gegenstand des Streites anzuzeigen.

§. 15.

Insgemein ist schriftlich, in folgenden drey Fällen aber mündlich zu verfahren: a) auf dem Lande; b) in geringschätzigen Sachen, wo der Geſ. n. 55. a. 185. 179. a. 335. c. 371. genstand des Streites die Summe von 25 fl. nicht übersteiget; c) in Rechtshändeln, die aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild entstehen; jedoch stehet beyden Theilen frey, durch gemeinschaftliches Einverständniß von diesen beyden gesetzmäßigen Verfahrungsarten abzuweichen, und sich selbst das eigentliche Verfahren auszuwählen, worüber sich dann jeder Theil in seiner ersten Rede auszudrucken hat, in welcher auch die Weisartikel, falls sich ein Theil auf Zeugen berufen will, sogleich beyzubringen sind.

§. 16.

Der Richter soll daher über jede Klage, wo der Gegenstand nach dem Gesetze zu einem mündlichen Verfahren geeignet ist, wie auch, wo der Kläger ſ. n. 285. 335. c. in der Klage, oder der Beklagte in der Einrede um die Einleitung eines mündlichen Verfahrens bittet, jedes Mahl eine Tagsatzung anordnen, bey welcher sich die Partey entweder dem Antrage ihres Gegners in Verhandlung der mündlichen Nothdurft, oder der Vorschrift des Gesetzes in Mitbringung der schriftlichen Rede zu fügen, der Richter aber entweder nach

1781.

dem getroffenen gemeinschaftlichen Einverständnisse der Parteyen, oder, da dieses nicht bewirket worden, nach Vorschrift des Gesetzes die weitere Verfahrungsart einzuleiten haben wird.

Zweytes Kapitel.

Von dem mündlichen Verfahren.

§. 17.

In den zu dem mündlichen Verfahren geeigneten drey Fällen hängt es von der Willkühr des Klägers ab, ob er seine Klage mündlich oder schriftlich anbringen wolle.

§. 18.

Die mündlichen Klagen sind nach der bey jedem Gerichte bestehenden Verfassung in dem hierzu bestimmten Gerichtsorte von einer eigenen Gerichtsperson in ein eigenes Protokoll schriftlich aufzunehmen, wohin der Kläger jene briefliche Urkunden, auf die er den Beweis seiner Klage gründen will, in Abschrift einzulegen hat, welche sodann sammt einem Auszuge der Klage dem Beklagten bey seiner Vorforderung zuzustellen sind. s. n. 306. t.

§. 19.

Wenn mündlich verfahren wird, soll der Richter über die Klage den Parteyen Tag, Stunde und Ort zum Erscheinen bestimmen, das ist: eine Tagsatzung anordnen. s. n. 306. u.

§. 20.

Wenn bei einer auf dem Lande, oder über eine mündliche Klage angeordneten Tagsatzung beyde Theile, und zwar ohne Vertretung eines Rechtsfreundes erscheinen, soll der Richter alles, was zur verläßlichen Erörterung des Factums, und der beyden Theilen zu Statten kommenden Beweise gehöret, in das Klare setzen, vorzüglich aber erheben: a) was Kläger eigentlich in der Hauptsache, und in den Nebenverbindlichkeiten begehre; b) ob Kläger und Beklagter sich selbst zu vertreten berechtiget seyen; c) ob Beklagter seiner Gerichtsbarkeit unterstehe. s. n. 197. b. s. n. 336. f.

§. 21.

Der Kläger ist nicht befugt, bey der mündlichen Nothdurftshandlung das Klagerecht (genus actionis) und die aus demselben gestellte Bitte abzuändern, wenn er seine Klage schriftlich eingereichet, wohl aber wenn er sie nur mündlich angebracht hätte.

§. 22.

Ueber die bedeutlich vernommene Klage hat der Beklagte jeden Umstand in der Ordnung, in welcher er in der Klage vorgetragen worden ist, verläßlich zu beantworten.

1781.

§. 23.

Würde der Beklagte keine deutliche Antwort geben, so wäre der Umstand, wie ihn der Kläger vorgebracht hat, für wahr zu halten.

§. 24.

Nebst dieser Beantwortung stehet dem Beklagten bevor, jene Umstände, welche der Kläger verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten, vorgebracht haben dürfte: sodann seine Einwendungen sowohl wider die Hauptsache, als wider die Nebenverbindlichkeiten, wider alle Beweismittel des Klägers und derselben Rechtsgültigkeit: und endlich seinen allfälligen Beweis und Gegenbeweis anzubringen.

§. 25.

Die brieflichen Urkunden, worauf er diesen Beweis und Gegenbe- s. n. 335. f. weis gründen will, soll er binnen der Hälfte jener Zeit, welche zwischen dem Tage der ihm zugestellten Klage, bis zum Tage der Tagsatzung zu laufen hat, dem Kläger gehörig mittheilen lassen: widrigens ist, falls dieser hierauf nicht freywillig Rede und Antwort geben wollte, die Tagsatzung zu erstrecken, und der Beklagte dem Kläger die Erstreckungskosten zu vergüten schuldig.

§. 26.

Ueber die Einrede des Beklagten ist der Kläger zur Replik oder Schlußrede zuzulassen, und zwar hat derselbe gleich anfangs die von dem Beklagten beygebrachten neuen Umstände, sodann die von ihm gemachten Einwendungen zu beantworten; seine Einwendungen wider die gegentheiligen Beweismittel anzubringen, und jene Umstände, welche zur Widerlegung der gegentheiligen Einwendungen dienen, sammt dem Beweise derselben anzuführen.

§. 27.

Endlich ist der Beklagte mit seiner Duplik oder Gegenschlußrede zu hören: in diese soll er die von dem Kläger allenfalls beygebrachten neuen Umstände beantworten, und wider die angeführten Beweismittel derselben seine Einwendungen vorbringen.

§. 28.

Ueber die mündlichen Nothdurften soll ein verläßliches, umständli- s. n. 335. g. ches, nach den vorgekommenen Nothdurftshandlungen genau verfaßtes Protokoll geführet, solches auch, wenn eine oder beide Parteyen besonders darum bitten, ihnen zur Unterfertigung zugestellet, auch sonst denselben jederzeit unverweigerlich in Abschrift ausgefolget werden.

§. 29.

Falls bey der Tagsatzung ein Theil ausbliebe, soll den Erscheinenden s. n. 336. a. in Betreff des Factums, so weit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet, auch ohne Beweis voller Glauben beygemessen, und darüber er-

1781.

kannt werden, was Rechtens iſt. Es wollte dann die perſönlich anweſende Partey freywillig dem Gegner das Ausbleiben nachſehen, und in die Erſtreckung der Tagſatzung einwilligen.

§. 30.

Falls bey der Tagſatzung beyde Theile ausblieben, ſoll keine Erkenntniß geſchöpfet, ſondern lediglich auf eines oder des andern Theiles Anlangen eine neuerliche Tagſatzung angeordnet werden, bey welcher für den Fall, daß von der einen oder der andern Seite Rechtsfreunde eingeſchritten, dieſelben ſich zu rechtfertigen haben, daß ihr Ausbleiben bey der erſten Tagſatzung ohne ihr Verſchulden, und mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer Parteyen geſchehen ſey.

§. 31.

Wenn ein unvorgeſehener und unvermeidlicher Zufall, wodurch eine Partey von der Erſcheinung verhindert würde, vor oder bey der Tagſatzung gehörig dargethan wird, ſoll die Tagſatzung erſtrecket werden.

§. 32.

Wenn aber die Parteyen erſcheinen, ſoll die Tagſatzung ohne hinlänglicher Urſache, welche dem Erſtreckungsbeſcheide jederzeit beyzuſetzen iſt, niemahls erſtrecket werden; daher die Parteyen vorläufig umſtändlich zu vernehmen ſind, um ſowohl die Zeit der Erſtreckung, als auch jenes, was der eine oder der andere Theil noch zu leiſten oder beyzubringen hat, beſtimmen zu können.

§. 33.

Wenn auf eines oder des andern Theiles Ausbleiben der Richter, in Folge des 29. §., was Rechtens iſt, erkannt hat, die ausgebliebene Partey aber ihr Ausbleiben durch Darthuung eines unvorgeſehenen und unvermeidlichen Zufalles zu rechtfertigen vermeinte, hat dieſelbe binnen der zur Appellation feſtgeſetzten Friſt eine förmliche gehörig belegte Rechtfertigungsſchrift zu überreichen, und ihre Behelfe umſtändlich vorzulegen, widrigens ſoll dieſelbe damit nicht mehr gehöret werden; der Richter hat hierüber jedes Mahl den Gegentheil zu vernehmen, und über die Frage: ob von der geſchöpften Erkenntniß abzugehen, und eine neuerliche Verhandlung in der Hauptſache einzuleiten ſey, was Rechtens iſt, zu erkennen.

Drittes Kapitel.

Von dem ſchriftlichen Verfahren.

§. 34.

In dem ſchriftlichen Verfahren ſoll der Richter die Klage dem Beklagten um ſeine Einrede verbeſcheiden, und ihm die Friſt beſtimmen, binnen welcher er ſie zu erſtatten hat.

1781.

§. 35.

Diese Frist hat der Richter auf 30 Tage zu bestimmen, wenn der Be-
s. n. 336. l. o. klagte sich im Orte des Gerichtes befindet; auf 45 Tage, wenn er sich in der Provinz; auf 60 Tage, wenn er sich in den Deutschen Erblanden aufhält, und auf 90 Tage, wenn er außer den Deutschen Erblanden wohnhaft ist.

§. 36.

Würde der Beklagte binnen der bestimmten Frist die Einrede nicht erstatten, soll dem Kläger in Betreff des Factums auch ohne weiteren Beweis voller Glauben beygemessen, die Acten auf Anlangen inrotuliret, und darüber, was Rechtens ist, erkannt werden.

§. 37.

Wenn der Beklagte seine Einrede binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen: die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die zur Beyschaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen und standhaft darthun.

§. 38.

Dem Richter wird die Macht eingeräumt, die gebethene weitere Frist, jedoch nur damahls zu ertheilen, wenn er die angebrachten Behelfe genau untersuchet, und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der angezeigten und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesetzmäßig bestimmte Frist niemahls überschritten werde, es möge gleich diese weitere
s. n. 138. Frist auf das erste, oder auf ein wiederhohltes Gesuch ertheilet werden.
179. c.
306. n. Sobald der Beklagte eine solche Frist ansuchte, welche die gesetzmäßige über-
335. b. schreiten würde, soll dieselbe nicht anders, als nach vorläufiger ordnungsmäßiger Einvernehmung des Klägers verwilliget, oder abgeschlagen werden.

§. 39.

Bis zu dem um die Inrotulirung der Acten erfolgten Anlangen stehet
s. n. 306. b. dem Beklagten bevor, seine Einrede auch nach Verstreichung der ausgesetzten Frist zu überreichen, vom Tage des dießfälligen Anlangens aber ist die Einrede nicht mehr anzunehmen, und ein Gleiches auch bey den übrigen Satzschriften zu beobachten.

§. 40.

Glaubte der Beklagte, daß dem Richter, bey welchem geklaget wird, die Gerichtsbarkeit nicht gebühre, entweder weil die Streitsache oder er, Beklagter, für seine Person dessen Gerichtsbarkeit nicht unterstehe, oder weil eben diese oder eine mit dieser zusammenhangende Streitsache, das ist, welche aus dem nähmlichen Factum entsprungen ist, schon bey einem andern Richter anhängig ist, so soll er längstens vor Verfließung der Hälfte der ihm zur Einrede bestimmten Frist diese Einwendung anbringen, wi-

1781.

drigens damit nicht mehr gehöret werden. Der Richter aber hat darüber nach Einvernehmung des Gegners zu erkennen.

§. 41.

Wenn diese Einwendung verworfen wird, hat der Beklagte, von dem Tage des ergangenen Spruches an zu rechnen, noch die erste ganze Frist zur Erstattung seiner Einrede.

§. 42.

Alle übrige Einwendungen soll der Beklagte in seiner Einrede zugleich anbringen, widrigens damit nicht mehr gehöret werden.

§. 43.

Wenn nun die Einrede in gehöriger Zeit eingereichet worden ist, soll sie der Richter dem Kläger um seine Replik verbescheiden, und die Frist bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden solle.

§. 44.

Die Frist zur Erstattung der Replik soll ohne Unterschied des Aufenthaltsortes des Klägers auf 14 Tage gegeben werden: wenn aber der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die zur Beyschaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen, und standhaft darthun.

§. 45.

Dem Richter wird die Macht eingeraumet, die gebethene Frist, jedoch nur damahls zu ertheilen, wenn er die angebrachten Behelfe genau untersuchet, und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der angezeigten und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesetzmäßig bestimmte Frist der 14 Tage niemahls überschritten werde, es möge gleich diese weitere Frist auf das erste oder auf ein wiederhohltes Gesuch ertheilet werden. Sobald der Kläger eine solche Frist ansuchte, welche die gesetzmäßige überschreiten würde, soll dieselbe nicht anders, als nach vorläufiger ordnungsmäßiger Einvernehmung des Beklagten verwilliget oder abgeschlagen werden.

s. n. 183. 179. c. 395. h.

§. 46.

Würde der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten, sollen die Acten auf eines oder des andern Theiles Anlangen inrotuliret, die in der Einrede zur Ergänzung des Factums, oder zur Begründung seiner Einwendungen angeführten Umstände für wahr gehalten, und über die bereits eingebrachten Nothdurften erkannt werden, was Rechtens ist.

§. 47.

Der Kläger ist nicht befugt in der Replik neue Umstände oder Beweismittel beyzubringen; ausgenommen zur Widerlegung des Factums,

und der Einwendungen, welche der Beklagte in der Einrede angebracht hat. Hätte der Kläger aber dennoch andere beygebracht, so soll bey Schöpfung des Spruches darauf keine Rücksicht getragen werden.

§. 48.

Wenn jedoch er, Kläger, durch Beybringung standhafter Behelfen, oder in Ermanglung derselben durch einen Eid darzuthun im Stande ist, daß er die in seiner Replik angebrachten Neuerungen in seiner Klage nicht gefliffentlich verschwiegen habe, wären ihm diese Neuerungen in der Replik zu gestatten. Zu dem Ende hat er vor Erstattung seiner Replik die Bewilligung der Beybringung dieser Neuerungen bey dem Richter mittelst eines besonderen Anbringens anzusuchen, worüber nach Vernehmung des Beklagten von dem Richter ohne Gestattung eines Umtriebes erkannt werden soll, was Rechtens ist.

§. 49.

Dem Kläger ist niemahls zu erlauben, daß er das in seiner ersten Klage gestellte Begehren in seiner Wesenheit, daß ist: in Ansehung des Gegenstandes und Klagerechtes (genus actionis) ändere, sondern nur, daß er nach Erstattung der dem Beklagten verursachten Kosten davon abstehe, und allenfalls eine neue Klage einreiche.

§. 50.

Die Replik ist dem Beklagten um seine Duplik zu verbescheiden, und zugleich die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden soll.

§. 51.

Die Frist zur Erstattung der Duplik soll ohne Unterschied des Aufenthaltsortes des Beklagten auf 14 Tage gegeben werden; wollte aber der Beklagte zur Erstattung der Duplik aus gegründeten Ursachen eine weitere Frist anverlangen, soll sich derselbe bey Ansuchung, der Richter aber bey Ertheilung dieser Frist nach jenem achten, was wegen Ertheilung der weitern Fristen zur Erstattung der Replik in dem 44. und 45. §. vorgesehen worden ist.

s. d. 335. h.

§. 52.

Würde der Beklagte seine Duplik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten, sollen die Acten auf eines oder des andern Theiles Anlangen inrotuliret, die von dem Kläger in Folge dieser Gerichtsordnung in der Replik beygebrachten neuen Umstände des Factums für wahr gehalten, und über die bereits eingebrachten Nothdurften erkannt werden, was Rechtens ist.

§. 53.

Wenn der Kläger in der Replik neue Umstände oder Beweise beygebracht hat, stehet dem Beklagten frey, zur Entkräftung derselben auch neue Geschichtsumstände und Beweismittel in der Duplik anzuführen, sonst aber nicht. Hätte er dennoch andere beygebracht, so soll bey Schöpfung des Spruches keine Rücksicht darauf getragen werden.

1781.

§. 54.

Wenn jedoch er, Beklagter, durch Beybringung ſtandhafter Behelfe, oder in Ermanglung derſelben durch ſeinen Eid darzuthun im Stande iſt, daß er die in ſeiner Duplik angebrachten Neuerungen in ſeiner Einrede nicht gefliſſentlich verſchwiegen habe, wären ihm ſolche Neuerungen in der Duplik zu geſtatten. Zu dem Ende hat er vor Einreichung gedachter Duplik die Bewilligung der Beybringung dieſer Neuerungen bey dem Richter mittelſt eines beſondern Anbringens anzuſuchen; worüber nach Vernehmung des Klägers von dem Richter ohne Geſtattung eines Umtriebes erkannt werden ſoll, was Rechtens iſt.

§. 55.

Wenn der Beklagte in Folge des 53. und 54. §. in ſeiner Duplik neue Umſtände oder Beweismittel angebracht hätte, iſt den Parteyen eine Schluß- und Gegenſchlußſchrift zu geſtatten: in Beſtimmung der Friſten, wie bey der Replik und Duplik verordnet worden iſt, zu verfahren. ſ. n. 61. a.

§. 56.

In der Schluß- und Gegenſchlußſchrift ſoll lediglich über jenes, was in der Duplik vorgekommen iſt, behandelt, alle Weitläufigkeiten und Wiederhohlungen deſſen, was in den vorigen Schriften bereits angebracht worden, vermieden werden.

§. 57.

In der Schlußſchrift können zwar von dem Kläger neue Umſtände und Beweismittel, jedoch einzig und allein ſolche angebracht werden, welche unmittelbar zur Entkräftung der in der Duplik beygebrachten Neuerungen gehörig ſind. Hingegen iſt in der Gegenſchlußſchrift unter keinerley Vorwande die Anbringung neuer Umſtände und Beweiſe zu geſtatten.

Viertes Kapitel.

Von Vertretungen.

§. 58.

Wer befugt zu ſeyn glaubt, von einem Dritten die Vertretung zu begehren, der ſoll es ſogleich, und zwar der Kläger vor Einreichung ſeiner Klage, der Beklagte aber vor Verſtreichung der Hälfte der zur Erſtattung der Einrede ihm ertheilten erſten Friſt anbringen, widrigens der Dritte die Vertretung zu leiſten nicht mehr ſchuldig ſeyn.

§. 59.

Falls der angegangene Vertreter ſich zur Vertretung gutwillig einverſtünde, hängt es von der Willkühr des Vertretungswerbers ab, ob er mit demſelben einverſtändlich, und zugleich den Prozeß führen, oder aber

1781.

dessen Führung dem Vertreter allein ohne seine Einschreitung überlassen wolle; jedoch soll er in diesem letzten Falle dem Vertreter gegen dessen Empfangsscheine alle Behelfe, die er hat, zu übergeben schuldig seyn.

§. 60.

Den allfälligen Streit über die Frage: ob die Vertretung Statt habe, oder nicht? sollen der Vertretungswerber und der vorgeschützte Vertreter besonders abführen. Dadurch aber soll der Hauptprozeß nur in so weit gehemmet werden, als der Vertretungswerber auf Betreibung seines Gegners darzuthun vermag, daß er die Vertretungssache der Ordnung nach eingeleitet habe, und gehörig fortsetze.

§. 61.

Wenn sich bey Ausgang der Vertretungssache äußerte, daß die Vertretung muthwillig und nur zum Aufzuge angesuchet worden sey, soll dem Gegentheile in der Hauptsache wegen alles durch diesen Aufzug etwa entstandenen Schadens seine Entschädigung zu verlangen bevorstehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Wiederklage.

§. 62.

s. v. 61. a. 336. g.

Wenn der Beklagte berechtiget zu seyn glaubt wider den Kläger zu klagen, stehet ihm frey diese seine Wiederklage bey eben dem Richter, bey welchem er geklaget wird, einzureichen, und zwar so lange, bis über die Klage selbst ein Endurtheil ergangen ist. Doch soll er seine Wiederklage besonders einreichen, und nicht befugt seyn, sie mit seiner Einrede zu vermengen.

Sechstes Kapitel.

Von der Befugniß und Schuldigkeit zu klagen, und sich zu vertheidigen.

§. 63.

Jeder, welchen die Gesetze die Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt haben, ist befugt sein Recht wider jedermann gerichtlich einzuklagen, und zu vertheidigen.

§. 64.

Das Recht derjenigen, welchen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben, ist von jenen einzuklagen oder zu vertheidigen, welche die Gesetze hierzu bestellet ha-

1781.

den; und ist daher von jenem, welcher sein Recht selbst einzuklagen, oder zu vertheidigen nicht befugt ist, keine Schrift anzunehmen, sondern dieselbe sogleich zu verwerfen, die Ursache der Verwerfung aber in dem Bescheide auszudrucken.

§. 65.

Niemand ist berechtiget den Gegner zur Einklagung seines Rechtes zu verhalten, ausgenommen in den drey folgenden Aufforderungsfällen; erstens: da sich sein Gegner gerühmet hat, wider ihn ein Recht zu haben; zweytens: da er einen Bau vorhat; drittens: da an einer Concursmasse eine Forderung zu stellen ist.

Siebentes Kapitel.

Von dem eigentlichen Aufforderungsprozesse. (Provocatio ex lege diffamari.)

§. 66.

Wenn jemand sich gerühmt hat, daß ihm wider einen Dritten ein Recht gebühre, stehet diesem letzteren frey, ihn bey seinem eigenen des Auffordereres Gerichtsstande zu belangen, und zu bitten, daß ersterem sein Recht auszuführen aufgetragen, in Ermanglung dessen aber das ewige Stillschweigen dießfalls aufgeleget werde. s. n. 55. c.

§. 67.

Der Aufforderer soll den Gegenstand des Streites, und das Recht, dessen sich der Aufgeforderte gerühmet hat, genau beschreiben, auch die rechtlichen Behelfe, wodurch er die von dem Aufgeforderten geschehene Berühmung, falls sie widersprechen würde, darzuthun vermeinte, gehörig beybringen.

§. 68.

Ueber eine solche Aufforderung soll der Richter dem Aufgeforderten auftragen, daß er die ihm angeschuldete Verühmung beantworten, allenfalls seine Klage einbringen oder gewärtigen solle, daß ihm dießfalls das ewige Stillschweigen aufgetragen werde.

§. 69.

Dem Aufgeforderten sind hierzu eben jene Fristen zu bestimmen, welche in Folge des 35. §. einem Beklagten zur Erstattung seiner Einrede zu bestimmen sind.

§. 70.

Bringt nun der Aufgeforderte entweder über die ihm angeschuldete Berühmung seine Beantwortung, oder aber seine Klage in der gehörigen Zeit ein, so ist darüber im ersten Falle, wie mit einer jeden andern Einrede: im zweyten Falle aber, wie mit einer jeden andern Klage zu verfahren.

1781.

§. 71.

Bringt er aber weder eines, noch das andere ein, ſo ſoll ihm der Richter auf Anlagen des Aufforderers ſogleich das ewige Stillſchweigen auferlegen, den Gegenſtand aber, weſſentwegen es geſchieht, klar ausdrucken.

Achtes Kapitel.

Von der Aufforderung bey einem vorzunehmenden Baue.

§. 72.

Wer einen Bau vorhat, der iſt befugt, bey der Gerichtsbarkeit, welcher der Grund, worauf gebauet werden ſoll, unterſtehet, diejenigen, gegen derer Widerſprüche er ſich ſicher zu ſtellen gedenket, anzugehen, und gegen dem, daß der Riß des Baues zweyfach eingeleget werde, zu bitten, daß denſelben aufgetragen werde, ihre Rechte dawider auszuführen, oder zu gewärtigen, daß ihnen dießfalls das ewige Stillſchweigen auferleget, dem Aufforderer aber geſtattet werde, den Bau nach dem eingelegten Riſſe vorzunehmen. Ein Riß iſt bey der Gerichtsbarkeit aufzubehalten, der andere aber einem der Aufgeforderten, damit ihn einer dem andern mittheile, zuſtellen zu laſſen. Im übrigen iſt, wie in dem eigentlichen Aufforderungs-Prozeſſe zu verfahren.

Neuntes Kapitel.

Von dem Concursprozeſſe.

§. 73.

Die Eröffnung des Concurſes geſchieht durch das Edict, welches zur Einberufung der Gläubiger ausgefertiget wird; daher iſt der Concurs in Rückſicht der hieraus entſtehenden Rechtswirkungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Edictes für eröffnet zu halten. Dieſerwegen ſoll die Concursinſtanz dieſe Kundmachung mit möglichſter Beförderung einleiten, und den eigentlichen Tag der geſchehenen Kundmachung genau anmerken.

§. 74.

Nachdem der Concurs eröffnet iſt, das iſt: gehörig kund gemacht worden iſt, ſoll wider den Verſchuldeten bey keiner Gerichtsſtelle mehr gültig verfahren, ſondern alle da oder dort anhängige Streitſachen zu dem Gerichte verwieſen werden, bey welchem der Concurs anhängig iſt. Nur der
ſ. n. 271. a. Fiscus kann bey ſeinem Gerichtsſtande, ungeachtet des bey einer anderen Gerichtsſtelle eröffneten Concurſes, ſeine Forderungen doch wider den Vertreter der Maſſe erweiſen.

1781.

§. 75.

Da ein Concurs eröffnet wird, soll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Masse (Curatorem ad lites) aufstellen. Nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidirung vornehmen, doch so, daß derselbe zuvörderst das ganze Geschäft durch Vergleich abzuthun sich alles Fleißes bestreben, sonst aber der Ordnung nach verfahren soll. b) Eben mit der Eröffnung des Concurses soll der Richter das Vermögen des Verschuldeten zugleich in die Sperre nehmen, beschreiben und schätzen lassen, wie auch c) nach Vernehmung und Einwilligung der bekannten, und im Orte des Gerichts anwesenden Gläubiger, oder auch, wenn es die Noth erheischte, von Amts wegen einen Verwalter des Vermögens (Curatorem bonorum) bestellen, und endlich d) alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch ein öffentliches Edict vorladen, und ihnen auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einen zu bestimmenden Tag anmelden sollen, widrigens sie von dem vorhandenen Vermögen, in so weit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen seyn würden.

§. 76.

Den Tag, bis an welchem die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, soll der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, doch niemahls weiter hinaus, als auf sechs Monathe, und auf keine kürzere Zeit, als auf dreyßig Tage, doch jederzeit mit Einschluß der Ferien.

§. 77.

Das Edict soll, wie es an jedem Orte Herkommens ist, angeschlagen und kund gemacht, die vorgemerkten Gläubiger aber besonders vorgeladen, und jedem derselben die Vorforderung so zugestellet werden, wie einem Beklagten nach Maßgabe seiner Anwesenheit oder Abwesenheit die erste Klage zugestellet werden muß.

§. 78.

Gleich nach Empfang des Decrets soll der aufgestellte Vertreter mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Maße, als sie sich anmelden. Wenn er vor Verstreichung der zur Anmeldung gesetzten Frist mit allen vollständig liquidiret hätte, wäre bey Bestimmung seiner Belohnung besondere Rücksicht auf seinen Fleiß zu tragen.

§. 79.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldungen in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen; darüber aber soll sowohl bey dem Gerichtsprotokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein verläßliches Verzeichniß verfasset, und dieses mit den Acten zur Abfassung der Classification eingeleget werden.

1781.

§. 80.

Ueber jede solche Anmeldung ist, wie über jede andere Klage zu verfahren: es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden begehret, zu erweisen und auszuführen.

§. 81.

s. u. 306. g. Nachdem über alle Anmeldungen, welche bis zur Verstreichung der in dem Edicte bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen, und die Acten inrotuliret sind, soll über jede Anmeldung in Betreff der Richtigkeit der Forderung der Spruch ins besondere geschöpfet, zugleich aber die Classification der sämmtlichen angemeldeten Gläubiger abgefasset, und gehörig kund gemacht werden.

§. 82.

Wider den in Betreff der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch stehet dem Gläubiger sowohl als dem Vertreter, falls ein oder anderer beschweret zu seyn glaubet, der Weg der Appellation offen; wider die Classification aber soll nicht appelliret werden, sondern jenen classificirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Classe hätten gesetzt werden sollen, oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Classification vorzubehalten, ihre Klage binnen dreyßig Tagen einzureichen.

§. 83.

s. u. 40. Jene, welche bis an den in dem Edicte bestimmten Tag ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre. Folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, so ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen. Daher ist in der Classification zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seyn.

§. 84.

Jener, welcher zu einer Vorrechtsklage berechtiget zu seyn glaubet, hat bey Verlust dieses Rechtes binnen dreyßig Tagen, vom Tage der kundgemachten Classification, wider alle diejenige, welche er dießfalls ansprechen will, seine Vorrechtsklage einzureichen, und zu gleicher Zeit, jedoch mit einer besondern Bittschrift zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagsatzung anzulangen.

§. 85.

Wenn er seine Vorrechtsklage binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll er längstens drey Tage vor Ausgang derselben eine weitere

1781.

Frist ansuchen, und ist sowohl bey Ansuchung, als bey Ertheilung dieser Frist jenes zu beobachten, was in dem 37. und 38. §. in Rücksicht der Fristen zur Erstattung der Einrede vorgesehen worden ist.

§. 86.

Bey der Tagsatzung sollen die Beklagten einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen.

Wenn sie aber hierin uneinig wären, soll jener, auf welchen die mehreren Stimmen der Anwesenden ausfallen, dazu bestellet werden, und wenn sie keinen nahmhaft machten, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen.

§. 87.

Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreunde zuzustellen, und darüber, wie über jede andere Klage zu verfahren, ausgenommen, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf 14 Tage zu bestimmen ist.

§. 88.

Der Verwalter des Vermögens soll die seiner Verwaltung anvertrauten Güter, wie ein guter Hausvater besorgen, alle Barschaften und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrücklich erklären, dieselben in seinen Händen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben, die Forderungen der Masse gütlich oder gerichtlich einbringen; jene Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, und jene, derer Unterhalt viel kostet, und keinen Nutzen schaffet, bey Zeiten, jedoch gerichtlich feilbiethen lassen; dergestalt, daß, wenn ein derley Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweyten oder dritten Feilbiethung nicht zurückgehalten werden könnte, dasselbe auch bey der ersten Feilbiethung unter der Schätzung zu verkaufen wäre.

§. 89.

Gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist soll der Vertreter der Masse wider sämmtliche Gläubiger um eine Tagsatzung bitten; diese aber sollen bey der Tagsatzung den inmittelst aufgestellten Verwalter des Vermögens bestätigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen wählen.

§. 90.

Bey eben dieser Tagsatzung sollen die Gläubiger einen Ausschuß aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bey welchem der Verwalter des Vermögens sich in schweren Fällen Raths zu erhohlen, und ihm jährlich Rechnung zu legen haben wird.

§. 91.

Wollten die Gläubiger keinen Verwalter, oder auch keinen Ausschuß wählen, oder es erschiene bey der Tagsatzung keiner derselben, so hat der

1781.

Richter einen auf ihre Gefahr zu beſtellen; wären aber die Stimmen der Anweſenden gleich, ſo ſoll der Richter einen der in Vorſchlag gebrachten nach ſeinem Ermeſſen beſtätigen.

§. 92.

Der beſtätigte oder erwählte Verwalter ſoll ohne Zeitverluſt die gerichtliche Feilbiethung des noch vorhandenen Vermögens beſorgen.

§. 93.

Was weder bey der erſten noch bey einer zweyten Feilbiethung wenigſtens um die Schätzung an den Mann gebracht werden kann, dieſes ſoll bis nach der verfaßten Claſſification und ausgetragenem Vorrechte aufbewahret werden. Nach dieſem aber ſoll alles Vermögen, was noch vorhanden iſt, folglich auch die allfälligen Schuldſcheine und Forderungen der Maſſe (wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen ſind, ſolche nicht übernehmen ſollten) dem Meiſtbiethenden, ohne auf eine Schätzung zu ſehen, verkaufet werden.

ſ. n. 213.

§. 94.

Wer aus der Maſſe ein liegendes Gut auf was immer für eine rechtliche Art an ſich gebracht hat, dem ſoll der Richter die Urkunde darüber, welche, um an das Eigenthum gebracht zu werden erforderlich iſt, ertheilen.

§. 95.

Sobald das Vermögen dermaßen berichtiget iſt, daß mit demſelben die Zahlung ganz oder zum Theil geleiſtet werden kann, ſoll im erſten Fall ohne weiters; im zweyten aber auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung deſſelben nach Maßgabe des Vorrechts eines jeden Gläubigers verfaſſet, mit allen Beylagen dem Ausſchuſſe übergeben, und deſſen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch ſollen jene Gläubiger, welchen unſtreitig ein Vorrecht gebühret, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, ſobald möglich abgefertiget werden.

§. 96.

Jedem Gläubiger ſtehet frey, die Vertheilung bey dem Ausſchuſſe einzuſehen, zu unterſuchen, und dawider ſeine allfällige Einwendungen gerichtlich anzubringen; doch ſoll er es binnen 14 Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehöret werden; die wider die Vertheilung angebrachten Einwendungen aber ſind über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die ſie betreffen, zu entſcheiden.

§. 97.

Wenn binnen 14 Tagen wider die Vertheilung keine Einwendungen gemacht, oder nachdem dieſe entſchieden worden ſind, hat der Ausſchuß die Vertheilung unter ſeiner Fertigung zu Gerichtshanden zu erlegen, woſelbſt

1781.

ſie zurückzuhalten; dem Verwalter der Maſſe aber hiervon eine Abſchrift mit der Auflage zuzuſtellen iſt, daß er hiernach den ſich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leiſten ſoll.

§. 98.

Der Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen: von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurückſtellung der Schuldſcheine und Aushändigung aller Liquidirungs-Acten vorläufig abzufordern: bey jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theile erhalten, den Betrag der geleiſteten Zahlung auf dem Original-Schuldſcheine genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenſcheine abzuſchreiben: für jene Gläubiger endlich, welche ſich ihrer Zahlung halber binnen 3 Monathen nicht anmelden, den auf ſie ausgemeſſenen Betrag, jedoch für jeden ins beſondere in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 99.

Ueber die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeinſchaftlich mit dem Ausſchuſſe 3 Monathe, nachdem ihm die Abſchrift der Vertheilung in Folge des 97. §. zugefertiget worden iſt, ſeinen ausführlichen Bericht an den Richter zu erſtatten, und dieſem Berichte die von jedem Gläubiger ausgeſtellte Quittung, zurückgeſtellten Schuldſcheine, und ausgehändigten Acten, dann die Erlagsſcheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge anzuſchließen: der Richter aber ſoll dieſen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurückbehaltenen Original-Vertheilung gemäß, und ſonſt in allen richtig befunden wird, den Concurs als beendiget erklären.

Zehntes Kapitel.

Von dem Rechnungs-Prozeſſe.

§. 100.

Wenn jemanden Rechnung gelegt worden iſt, ſoll ihm auf Anlangen des Rechnungslegers aufgetragen werden, ſolche genehm zu halten, oder zu bemängeln; hierzu hat ihm der Richter eine den Umſtänden angemeſſene Friſt nach Vernehmung beyder Theile zu beſtimmen. ſ. n. 235.

§. 101.

Wenn bis zur Verſtreichung der beſtimmten Friſt keine Mängel erſtattet worden, iſt die Rechnung für begnehmiget zu halten.

§. 102.

Jeder Mangel iſt beſonders mit fortlaufenden Nummern zu ſtellen, und bey jedem genau anzumerken, aus was für einem Grunde er geſtellet werde.

1781.

§. 103.

Ueber die Mängel sind die Erläuterungen, sodann die ferneren Mängel, und darüber die endlichen Erläuterungen zu erstatten. Für die Erläuterungen sind die Fristen der Einrede, für die ferneren Mängel jene der Re-
s. n. 309. d. plik, und für die endlichen Erläuterungen jene der Duplik zu bestimmen.

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweise.

§. 104.

Wer ein Factum angeführet hat, er sey Kläger oder Beklagter, der ist schuldig, es zu erweisen: widrigens ist bey Erledigung des Prozesses, dasselbe, in soweit es von dem Gegentheile widersprochen worden ist, für wahr nicht zu halten.

§. 105.

Vermuthungen, welchen ins besondere durch das Gesetz keine Kraft beygeleget wird, sind für keinen Beweis anzusehen.

§. 106.

Der Richter ist, außer jenen Fällen, welche in dieser Gerichtsordnung ausdrücklich vorgesehen sind, nicht befugt, weder den Parteyen einen Beweis, noch nach schon geführter Weisung einen mehreren Beweis auf-
s. n. 249. zulegen.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch Eingeständniß.

§. 107.

Wenn die Partey selbst einen Umstand des von dem Gegentheil angeführten Factums gerichtlich eingestehet, ist dieser Umstand in eben diesem Prozesse für vollkommen erwiesen zu halten.

§. 108.

Was von einem zur Vertretung begwalteten Rechtsfreunde, sonstigen Sachwalter, Gerhaben oder Curator im Nahmen der von ihm vertretenen Partey in Ansehung des Factums gerichtlich eingestanden wird, ist in eben diesem Prozesse ebenfalls für wahr zu halten.

§. 109.

Wenn von mehreren Streitgenossen ein Theil etwas gerichtlich eingestanden hat, kann sein Eingeständniß nur ihm, dem andern aber nicht nachtheilig seyn.

1781.

§. 110.

Ein außergerichtliches Geständniß befreyet den Gegner von dem Beweiſe nicht, ausgenommen, wenn von dem Bekenner das Geständniß auf Befragen jemandes geſchehen iſt, von dem er wußte, daß ihm daran gelegen ſey, die Wahrheit zu erfahren.

Dreyzehntes Kapitel.

Von dem Beweiſe der brieflichen Urkunden.

§. 111.

Den öffentlichen Urkunden iſt in Anſehung des Factums, worüber ſie errichtet worden ſind, voller Glauben beyzumeſſen.

§. 112.

Für öffentliche Urkunden ſind zu halten: a) jene Schriften, welche landtäfliche, gerichtliche und andere landesfürſtliche, oder ſtändiſche beeidigte, und zur Ausſtellung derley Urkunden eigens berechtigte Beamte in Amtsſachen; b) eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeidigte, und zur Ausſtellung derley Urkunden eigens berechtigte Diener ebenfalls in Amtsſachen errichten; c) die von den in auswärtigen Landen zur Ausſtellung öffentlicher Amtsurkunden eigens berechtigten Perſonen errichteten, und mit der in jedem Lande üblichen Legaliſirung verſehenen Schriften; d) die Wechſel-Proteſten der gehörig aufgenommenen Notarien; e) die Bücher der gehörig aufgenommenen Senſalen, wenn ſie in der vorgeſchriebenen Form geführet worden ſind; f) die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer.

§. 113.

Den brieflichen Urkunden, welche jemand errichtet hat, iſt wider ihn Glauben beyzumeſſen.

§. 114.

Derley Privat-Urkunden, wenn ſie mit jenen Zierlichkeiten verſehen ſind, welche allenfalls durch beſondere Geſetze für eine oder für die andere erfordert werden, ſoll wider denjenigen Glauben beygemeſſen werden, der ſie als Ausſteller auch nur eigenhändig unterſchrieben hat; den Schuldverſchreibungen jedoch ſoll in Anſehung der künftigen Fälle nur dann Glauben beygemeſſen werden, wenn ſie der Ausſteller eigenhändig geſchrieben und gefertiget hat, oder aber wenn dieſelben neben der Fertigung des Ausſtellers auch von zwey Zeugen mitgefertiget worden ſind.

§. 115.

Wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen beſteht, ſollen alle mit einem Faden, oder mit einer Schnur zuſammen geheftet, beyde Ende mit

ſ. n. 54. a.

1781.

hartem Siegelwachse festgemacht, und das Petschaft des Ausstellers darauf gedruckt seyn, widrigens verdienet der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben.

§. 116.

Wenn der Aussteller einer Privat-Urkunde nicht fähig ist, sie zu unterschreiben, soll dieselbe von zwey Zeugen, wovon einer den Nahmen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertiget werden.

§. 117.

s. n. 306. w. 335. y. Niemand soll eine Urkunde als Zeuge unterschreiben, dem nicht durch den Aussteller bekannt geworden ist, daß die ausgestellte Urkunde seinem Willen gemäß sey.

§. 118.

Einer einseitig errichteten Privat-Urkunde ist zum Vortheile desjenigen, der sie errichtet hat, kein Glauben beyzumessen.

§. 119.

s. n. 54. b. Doch sollen die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden, einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind: a) sollen die einkommenden Posten aus dem Strazzenbuche und Journale in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmann mit eigener Hand, oder durch einen absonderlich hierzu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten, ohne einige Abänderung oder Correctur eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seyn; b) soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmann zur Last, und was ihm zu Guten kommt. c) Es soll das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, denen, und durch welche geborget worden ist, klar ausdrucken; d) es soll die in solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, darin geschrieben seyn; e) soll das Buch in Deutscher, Wälscher, Französischer oder in der üblichen Landessprache geführet worden seyn. f) Nebst dem soll der Kaufmann von gutem Rufe seyn, folglich, wenn er falliret hätte, müßte seine Unschuld vollständig erwiesen worden seyn.

§. 120.

Dieser den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern beygelegte halbe Beweis ist nur auf ein Jahr und sechs Wochen gültig; daher soll nach Verlauf eines Jahres der Kaufmann einen Auszug seiner ausständigen Forderungen verfassen, und den Schuldner zur Unterschreibung desselben angehen; im Weigerungsfalle ihn längstens binnen sechs Wochen gerichtlich belangen: widrigens soll das Handlungsbuch zu keinem Beweise dienen.

1781.

§. 121.

Die Wirkung eines halben Beweiſes haben auch die Bücher der Handwerker, wenn ſie mit folgenden Erforderniſſen verſehen ſind: a) es muß der Handwerker von gutem Rufe ſeyn, folglich, wenn er falliret hätte, müßte deſſen Unſchuld vollſtändig erwieſen worden ſeyn. Nebſt dem ſoll er b) ein ordentliches Tagebuch halten, c) in daſſelbe alles, was ihm zur Laſt, und zu Guten kommt, eingetragen; d) das Jahr und den Tag, wie auch die Perſonen, welche die Arbeit beſtellet, dann denen, und durch welche ſie geliefert worden iſt, klar ausgedrückt haben; e) endlich ſoll die in das Tagebuch eingetragene Poſt dahin gehörig ſeyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Uebrigens iſt in Anſehung der Zeit, binnen welcher die Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweiſes haben, eben jenes zu beobachten, was in dem vorhergehenden Paragraphe wegen der Bücher der Kaufleute vorgeſchrieben worden iſt.

§. 122.

Die Urkunden ſind nicht auszugsweiſe, ſondern ganz mitzutheilen, folglich wenn ſie aus einem Buche (worunter hierorts jenes, was mehrere verſchiedene, und nicht bloß zuſammenhangende verbindliche Handlungen enthält, verſtanden wird) wären gezogen worden, müßte die ganze Stelle, welche den Gegenſtand des Streites betrifft, zugeſtellet werden.

§. 123.

Wer briefliche Urkunden angeführet hat, der iſt ſchuldig ſeinem Gegentheile die genaue und bedachtſame Einſicht der Originalien außergerichtlich zu geſtatten, falls dieſer ſolche binnen der Hälfte der im zur Erſtattung ſeiner Satzſchrift anberaumten Friſt verlanget. Nach Verlauf dieſer Hälfte aber ſind die Originalien für unbedenklich zu halten. ſ. n. 197. e. f.

§. 124.

Jene Originalien, welchen keine ſichtbare Bedenken (vitium visibile) ausgeſtellet worden, ſind lediglich dem Beſitzer in Händen zu laſſen: die andern aber haben beyde Theile zu verſiegeln, um ſie bey der künftigen gerichtlichen Recognoscirung in dem nähmlichen Stande, in welchem ſie bey der außergerichtlichen Einſicht befunden worden, ohne alle Abänderung vorlegen zu können.

§. 125.

Sowohl in dieſem Falle, da bey der außergerichtlich vorgenommenen Einſicht bedenkliche Originalien gefunden, und verſiegelt worden ſind, als auch, wenn die außergerichtliche Einſicht wäre verweigert worden, iſt derjenige, wider welchen die brieflichen Urkunden angeführet worden ſind, berechtiget, derer gerichtliche Einſicht anzuſuchen, doch ſoll er es längſtens drey Tage nach Verſtreichung der Hälfte der zur Erſtattung ſeiner Satzſchrift ihm anberaumten Friſt thun, widrigens wären die Originalien ohne weiters für unbedenklich zu halten.

1781.

§. 126.

Hierüber hat der Richter zu dieſem Ende eine Tagſatzung auf eine ganz kurze Zeit anzuordnen. Wenn hierbey derjenige, welcher die Originalien vorzuweiſen hat, ſie nicht vorwieſe, wären ſie weder bey Inrotulirung der Acten zu legen, noch bey Erledigung des Prozeſſes in Betrachtung zu ziehen: wenn aber der Gegentheil bey der Tagſatzung nicht erſchiene, wären ſie für unbedenklich zu halten.

§. 127.

Ueber die genommene Einſicht hat der Richter in der Erledigung der Bittſchrift, worüber die Tagſatzung angeordnet worden war, genau und deutlich auszudrucken, welche Originalien unbedenklich, und welche bedenklich angegeben worden ſind: ſämmtliche Originalien aber ſind dem Vorweiſer derſelben in Handen beyzulaſſen, ausgenommen, wenn der Gegentheil den gerichtlichen Erlag einiger bedenklichen Originalien bis zur Entſcheidung des Hauptprozeſſes verlangte.

§. 128.

In dieſem Falle haben beyde Theile, ohne die Hauptſache des Prozeſſes zu berühren, lediglich über die Frage, ob das betreffende Original bey Gerichtshanden aufzubewahren ſey, die Nothdurften zu verhandeln; der Richter aber hat die Urkunde bis zu der dießfalls erfolgenden richterlichen Entſcheidung zurückzuhalten, und dann über die weitere gerichtliche Aufbewahrung, was Rechtens iſt, zu erkennen.

§. 129.

Wenn derjenige, welcher die Einſicht der Originalien verlanget hat, daran keine ſichtbare Bedenken wahrnähme, oder den Erlag der Bedenklichen nicht begehrte, oder der Vorweiſer erbiethig wäre, die als bedenklich angegebenen Originalien bis zur Entſcheidung der Hauptſache in gerichtlicher Verwahrung zu laſſen: in dieſen drey Fällen hatten die Parteyen bey der Tagſatzung keine Nothdurften zu handeln, ſondern ſolche in ihren Satzſchriften anzubringen, in allen Fällen aber hat derjenige, welcher eine Urkunde angeführet hat, deren Original als bedenklich angegeben worden iſt, dafür zu ſorgen, daß dieſes Original bey Inrotulirung der Acten eingeleget werde, widrigens wäre bey Erledigung des Prozeſſes das Bedenken für richtig zu halten.

§. 130.

Hätte jemand ohne Verſchulden ſeines Gegners eine Urkunde verloren, ſo müßte er deren Inhalt durch andere Wege rechtlich erweiſen; wäre er aber durch Verſchulden des Gegentheiles derſelben verluſtiget worden, und deren Inhalt von keinem Theile auf eine andere Weiſe zu erproben, ſoll ihm geſtattet werden, denſelben zu beſchwören.

1781.

§. 131.

Wenn eine Urkunde unleſerlich wird, iſt der Inhaber, wie auch jeder, welcher daran Theil zu nehmen hat, berechtiget, ſie gerichtlich erneuern zu laſſen; doch ſollen alle diejenigen, wider welche ſie zum Beweiſe dienen ſoll, dazu vorgefordert werden.

§. 132.

Haben ſie dawider nichts einzuwenden, ſo ſoll die Urkunde erneuert werden, und dieſe erneuerte Urkunde wider ſie die Kraft eines Originals haben. Wenn ſie aber dawider Einwendungen machten, wären dieſe vorläufig zu entſcheiden.

§. 133.

Wenn jemand widerſpricht, daß die beygebrachte Urkunde ſeine Handſchrift ſey, liegt dem Gegentheile ob, ihn durch Vergleichung der Urkunde mit deſſen bekannter Handſchrift, oder in andere Wege, allenfalls auch durch Auftragung des Eides zu überweiſen.

§. 134.

Da behauptet wird, daß die beygebrachte Urkunde die Handſchrift eines Verſtorbenen ſey, und jener, wider welchen ſie angeführet wird, es widerſpricht, liegt dem Beweisführer ob, ſein Vorgeben durch Vergleichung der Handſchriften, allenfalls durch Auftragung des Eides, oder in andere Wege zu erweiſen.

§. 135.

Wie viel Glauben die Vergleichung der Handſchriften verdiene, wird nach Beſchaffenheit der Umſtände zu ermeſſen ſeyn.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem ordentlichen Beweiſe durch Zeugen.

§. 136.

Niemand ſoll einen Beweis durch Zeugen antreten, er ſey ihm denn durch Urtheil aufgetragen worden.

§. 137.

Zu einem vollſtändigen Beweiſe, da dieſer lediglich durch Zeugen geführet werden will, wird die einſtimmige Ausſage zweyer unbedenklicher Zeugen erfordert; wenn jedoch auch andere, obſchon für ſich allein nicht hinlängliche Beweismittel beygebracht worden ſind, kann auch die Ausſage eines unbedenklichen, oder auch eines, oder mehrerer bedenklichen Zeugen den Beweis ergänzen. Nicht minder kann auch durch mehrere bedenkliche Zeugen ein vollſtändiger Beweis hergeſtellet werden. In ſolchen Fällen wird der Richter die Vollſtändigkeit des Beweiſes nach genauer Ueberlegung aller Umſtände zu beurtheilen haben. ſ. n. 33. b.

1781.

§. 138.

Wenn der von einem oder dem andern Theile angetragene Beweis durch Zeugen entweder allein, oder mit Hülfe der sonst beygebrachten andern Beweismittel für vollständig zu halten wäre, und die zu erweisenden Umstände die Sache entschieden, soll ihm jederzeit der Beweis durch Urtheil aufgetragen werden.

§. 139.

s. n. 33. b. In diesem Urtheile ist jenes, so zu erweisen kommt, genau zu bestimmen. Desgleichen hat der Richter deutlich auszudrucken, welche der nahmhaft gemachten Zeugen zur Zeugenschaft zuzulassen, und welche verworfen, nicht minder über welche Weisartikel die Zeugen zu vernehmen, s. n. 61. b. und welche dagegen in die Weisung nicht einzumengen seyen: wobey der 197. g. h. Richter nur jene Zeugen, die entweder gemäß des folgenden §. verwerflich, oder über keine andere, als unerhebliche Weisartikel vorgeschlagen worden sind, hintanzuweisen, und nur jene Weisartikel, welche unerheblich sind, hinwegzulassen, bey den Weisartikeln aber in dem Urtheile allein die Nummern des zugelassenen oder verworfenen Artikels auszudrucken hat.

§. 140.

Ganz verwerflich, und auf Einwendung des Gegentheiles zum Zeugeneide niemahls zuzulassen sind folgende: a) jene, welche wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht können erfahren haben, oder solche ungezweifelt nicht können an den Tag legen, folglich auch Kinder unter vierzehn Jahren; b) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, so aus Betrug (das ist, um jemanden, ohne daß er es wisse, in Schaden zu bringen), oder aus Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind, ausgenommen jene Handlungen, zu denen sie als Zeugen gebraucht worden, bevor dieselben in die landgerichtliche Untersuchung verfallen sind.

§. 141.

Eben also sind verwerfliche Zeugen: a) alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; b) Mann und Frau; c) jene, welche in der nähmlichen Sache dem Zeugenführer als Rechtsfreunde bestellet waren, oder noch sind; d) jene, welche aus dem Prozesse einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten haben. Doch können die in diesem §. benannten Zeugen zur Ergänzung des Beweises in allen jenen Fällen zugelassen werden, in welchen der Beweisführer selbst zu dem Erfüllungseid zugelassen werden würde.

§. 142.

Bedenklich aber nicht verwerflich sind: a) die Geschwisterkinder, und jene, die dem Zeugenführer in der Seitenlinie noch näher mit Blutsfreundschaft verwandt sind; b) jene, die ihm im nähmlichen Grade verschwägert sind; c) ein Dienstboth für seinen Dienstherrn, oder für seine Dienstfrau, so

1781.

lange er in Dienſten iſt; d) ein Jude für einen Juden wider einen Chriſten; e) jene, die das zwanzigſte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben; f) jene, die zwar zwanzig Jahre alt ſind, jedoch über jenes ausſagen ſollen, was ſich ereignet hat, bevor ſie ſolches Alter erreichet hatten; g) jene, welche mit dem Gegentheile in großer Feindſchaft leben; h) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, das nicht aus einem Betruge, oder Gewinnſucht entſtanden, ſchuldig erkannt worden ſind.

§. 143.

Jene, welche wegen eines landgerichtlichen Verbrechens in die peinliche Unterſuchung verfallen ſind, ihre Unſchuld aber vollſtändig erwieſen haben, ſind unbedenklich; wenn ſie aber nur aus Mangel hinlänglicher Beweiſe wären losgeſprochen, und entlaſſen worden, bleiben ſie bedenklich.

§. 144.

Wie viel Glauben einem bedenklichen Zeugen beyzumeſſen ſey, hat der Richter nach genauer Ueberlegung aller Umſtände zu beurtheilen.

§. 145.

Jener, welchem der Beweis durch Zeugen aufgetragen worden iſt, ſoll, wenn kein Theil ſich wider die gerichtliche Erkenntniß beſchweret hat, drey Tage nach Verſtreichung der zur Beſchwerdeführung beſtimmten Friſt den Beweis antreten, widrigens ſolcher erloſchen ſeyn.

§. 146.

Zu dem Ende ſoll er ſeine Weisartikel einreichen, dabey die Zeugen benennen, bey jedem anmerken, über welche Weisartikel er zu vernehmen ſey, und endlich bitten, daß zum Zeugenverhör Tag, Stunde und Ort benannt werde. ſ. n. 197. g. h.

§. 147.

Die Weisartikel ſind auf jenes, ſo zu erweiſen iſt, eigentlich, und deutlich, in möglichſter Kürze zu richten, darin aber keine zur Sache nicht dienliche Umſtände anzuführen, und keine Artikel über die Rechte, oder Schuldigkeiten der Parteyen, ſondern bloß über die Geſchichtsumſtände zu ſtellen.

§. 148.

Jeder Artikel ſoll nur einen Umſtand in ſich begreifen.

§. 149.

Ueber die Weisartikel ſind keine neue, oder ſo genannte Additional-Weisartikel anzunehmen, folglich iſt keine Additional-Weiſung zu geſtatten. ſ. n. 336. h.

§. 150.

Wenn die vorgeſchützten Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem der Prozeß geführet wird, unmittelbar unterworfen ſind, ſoll er eine Tagſatzung zum Zeugenverhör auf eine den Umſtänden angemeſſene

1781. Friſt, längſtens aber auf dreißig Tage anordnen, und zwar ohne Unterſchied, ob er ſelbſt, oder durch einen Abgeordneten die Zeugen zu vernehmen hat.

§. 151.

ſ. n. 33 b. Dieſe Tagſatzung iſt ſammt den Weisartikeln dem Gegentheile binnen drey Tagen in Abſchrift zuzuſtellen; darüber aber ſtehet dieſem frey, ſeine beſondere Fragſtücke bey der Tagſatzung einzulegen; hätte er ſie aber nicht eingelegt, ſo wären die Zeugen gleichwohl zu verhören, und keine mehr von ihm anzunehmen.

§. 152.

Allgemeine Fragſtücke ſollen keine andere geſtellet werden, als folgende: a) wie Zeuge mit Nahmen und Zunahmen heiße; b) wie alt er ſey; c) weſſen Standes, Hantirung, oder Charakters er ſey; d) ob er dem Zeugenführer mit Blutsfreundſchaft, oder Schwägerſchaft verwandt ſey; e) wie nahe; f) ob er wider den Gegentheil große Feindſchaft hege; g) in was dieſe beſtehe; h) ob er bey dieſem Prozeſſe einen Nutzen zu hoffen, oder einen Schaden zu fürchten habe; i) in was ein oder anderes beſtehe; k) ob ihm wegen ſeines Zeugniſſes nichts verſprochen, oder gegeben worden ſey; l) was, und von wem?

§. 153.

Wären keine Fragſtücke übergeben worden, ſo ſoll jener, welcher die Zeugen abzuhören hat, obige allgemeine Fragſtücke jedem Zeugen von Amts wegen ſtellen, und bey jedem Weisartikel, welchen ein Zeuge bejahet, ihn fragen: woher er es wiſſe? ſich aber mit einer dunkeln Antwort: als, Zeuge wiſſe es ſelbſt, u. dgl. nicht begnügen.

§. 154.

Auf die klare Urſache des Wiſſens (ratio scientiae) ſoll gedrungen werden, wenn auch Fragſtücke wären übergeben worden: und ein Zeuge, welcher über einen Umſtand keine angegeben hat, verdienet keinen Glauben.

§. 155.

Wenn die Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem der Prozeß abgeführet wird, unmittelbar nicht unterworfen ſind, ſo hat er über die mit den Weisartikeln eingereichte Bittſchrift einen Befehl, oder ein Erſuchſchreiben an jenen Richter, unter deſſen Gerichtsbarkeit die Zeugen ſtehen, dahin zu verwilligen, daß das Zeugenverhör vorgenommen, und ihre Ausſagen eingeſchickt werden, mit dem Verſprechen, daß die Unkoſten werden vergütet werden; daher ſoll der Zeugenführer mit der Bittſchrift ſeine Weisartikel ſo vielmahl einreichen, als Richter ſind, welche die verſchiedenen Zeugen zu verhören haben.

§. 156.

Dieſe Verwilligung iſt ſammt einer Abſchrift der Weisartikel dem Gegentheile binnen drey Tagen zuzuſtellen, dieſer aber hat hierauf längſtens

1781.

binnen vierzehn Tagen seine Fragstücke einzulegen, welche dem Befehle oder Ersuchschreiben sammt den Weisartikeln beygeschlossen werden sollen.

§. 157.

Hätte er in erstgemeldeter Zeit keine Fragstücke eingeleget, so wäre der Befehl oder das Ersuchschreiben, ohne weiters zu warten, mit den Weisartikeln und den im 152. §. hier oben einkommenden von Amts wegen zu stellenden Fragstücken an ihren Bestimmungsort zu befördern.

§. 158.

Jener Richter, welchem der Befehl oder das Ersuchschreiben zugekommen ist, soll, ohne die Parteyen selbst, wenn sie von dem Gerichtsorte entfernet sind, vorzuladen, die Zeugen von Amts wegen vorfordern, ihre Aussagen aufnehmen, und diese dem Richter, bey welchem der Prozeß anhängig ist, unverzüglich einschicken; doch stehet den Parteyen frey, bey der Beeidigung der Zeugen selbst, oder durch einen Sachwalter zu erscheinen.

§. 159.

Wenn das Verhör in jenen Fällen, wo die Zeugen der Gerichtsbarkeit des nähmlichen Richters unterworfen sind, binnen vierzehn Tagen, von dem abgelegten Zeugeneide an zu rechnen, nicht vollendet würde, oder auch in Rücksicht der einer andern Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen ein Saumsal unterlaufen sollte, hat es der Zeugenführer dem Gerichte, bey welchem der Prozeß geführet wird, anzuzeigen, und dieser durch eine pönfällige Auflage, oder durch eine Anzeige an den Obern dessen, der die Zeugen zu verhören hat, die Beförderung des Verhöres zu veranlassen.

§. 160.

Jeder, welcher zur Zeugenschaft von seinem vorgesetzten Richter vorgefordert wird, soll sein Zeugniß ablegen, und hierzu nöthigen Falls durch Geld- oder Leibesstrafe angehalten werden.

§. 161.

Jeder Zeuge, der nicht durch ausdrückliches landesfürstliches Privilegium von Beschwörung der Zeugenschaft befreyet ist, soll vor dem Verhöre, nach vorläufiger Meineideserinnerung, einen Eid ablegen, daß er über jenes, worüber er befragt werden wird, ohne Gemüthshinterhaltung oder zweydeutigen Verstand, niemanden zu Liebe oder zu Leid, die reine Wahrheit aussagen, nichts verschweigen, und seine Aussagen niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gerichte selbst werden kund gemacht worden seyn. s. n. 54. c. 306. i. 355. an.

§. 162.

Die Meineiderinnerung wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welcher sie nach der Beschaffenheit der Personen einzurichten haben wird. s. n. 16.

1781.

§. 163.

Während der Ablegung des Eides soll der Schwörende den Daumen und die zwey ersten Finger der rechten Hand in die Höhe halten, er sey ein Geistlicher oder Weltlicher, eine Manns- oder Weibsperson.

§. 164.

Niemand soll anders schwören, als: **so wahr mir Gott helfe;** nur bey den Juden soll der bisher üblich gewesene Eid ferner beobachtet werden.

§. 165.

Jeder Zeuge ist in Abwesenheit der Parteyen und der Mitzeugen zu verhören; die Aussagen aber sind, so viel möglich, mit ihren eigenen Worten niederzuschreiben, und jedem nach geendigten Aussagen solche zum Lesen zu geben, oder ihm wenigstens vorzulesen und unterschreiben zu lassen. Wäre der Zeuge des Schreibens unkundig, so hätte er seine Aussagen mit dem Kreuzzeichen zu bemerken, und sie von einem Rahmensunterschreiber anstatt seiner unterschreiben zu lassen.

§. 166.

Wenn ein Zeuge während der Vorlesung etwas an seiner Aussage änderte, oder derselben etwas hinzu setzte, so wäre es am Ende eben mit dessen eigenen Worten anzumerken; in der Aussage selbst aber soll weder etwas abgeändert, noch hinzu gesetzet werden.

§. 167.

Jenen Zeugen, welche sich im Orte selbst, wo das Verhör vorgenommen wird, aufhalten, ist gar nichts zu reichen, ausgenommen, wenn sie Arbeitsleute wären, in welchem Falle ihnen ihre Zeitversäumniß nach dem Ermessen des Richters zu vergüten ist; jenen aber, welche daselbst nicht wohnen, soll die Fuhre, wenn ihr Stand oder Leibesbeschaffenheit eine erfordert, bezahlet, und mäßige Taggelder, welche der Richter, der das Verhör vornimmt, zu bestimmen hat, von dem Zeugenführer gereichet werden.

§. 168.

Die Zeugen sollen bey Gerichte ihre Aussagen ablegen; jedoch wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welche Zeugen er Krankheits halber, oder aus andern erheblichen Ursachen in ihren Wohnungen abhören lassen wolle.

§. 169.

Wenn einem Theile der Beweis durch Zeugen aufgetragen wird, soll dem Gegentheile der Gegenbeweis, wenn er einen erheblichen angetragen hat, vorbehalten werden; doch soll er ihn binnen vierzehn Tagen, vom Tage der ihm zugestellten Weisartikel, antreten, widrigens solcher nicht mehr Statt haben soll.

s. n. 306. ee

1781.

§. 170.

In Anſehung des Gegenbeweiſes iſt eben ſo, wie mit dem Beweiſe ſelbſt zu verfahren.

§. 171.

Wenn alle in den Weisartikeln benannten Zeugen verhört, und deren Ausſagen eingebracht worden ſind, ſoll es in einem bey Gerichte öffentlich anzuſchlagenden Tagzettel eingetragen werden, und beyden Theilen frey ſtehen, davon Abſchriften zu erheben; auf dieſe aber ſoll von der Kanzley der Tag angemerkt werden, an welchen ſie zu erheben geweſen.

§. 172.

Der Zeugenführer iſt zwar befugt, ohne weitere Verfahrung zu bitten, daß die Acten inrotuliret und darüber erkannt werde; doch ſtehet ihm auch frey, eine Beweisſchrift zu verfaſſen; er ſoll ſie aber binnen vierzehn Tagen von dem Tage, als die Zeugenausſagen zu erheben waren, einreichen, widrigens dieſe nicht mehr angenommen werden.

§. 173.

Wenn der Zeugenführer eine Beweisſchrift in gehöriger Zeit eingereichet hat, ſoll dieſe dem Gegentheile um ſeine Einrede zugeſtellet werden, dieſe aber hat er binnen vierzehn Tagen zu erſtatten; auch in jenem Falle, da der Zeugenführer keine Beweisſchrift eingereichet hätte, ſtehet dem Gegentheile frey, zur Ausführung der Behelfe, welche er aus der Weiſung zu haben glaubt, eine Schrift zu überreichen; darüber iſt der Zeugenführer weiters nicht zu vernehmen; doch ſoll dieſe Schrift binnen vierzehn Tagen nach Verlauf der dem Zeugenführer zu ſeiner Beweisſchrift anberaumt geweſenen Friſt an zu rechnen, eingereichet werden.

§. 174.

In keiner dieſer Schriften ſoll ein Geſchichtsumſtand oder ein Beweismittel angeführet werden, welcher vor dem ergangenen Urtheile nicht beygebracht worden iſt; widrigens ſoll auf eine ſolche Neuerung nicht die mindeſte Rückſicht getragen werden.

§. 175.

Ueber gedachte zwey Schriften iſt keine mehr zu geſtatten.

Fünfzehntes Kapitel.

Von dem Beweiſe zum ewigen Gedächtniſſe.

§. 176.

Wer wider jemanden ein Recht hat, wenn es auch nur bedingnißweiſe wäre, ohne von demſelben einen ſchriftlichen Beweis in Händen zu haben, der iſt befugt, jedoch auf ſeine Unkoſten, von ihm die Ausſtellung einer ſchriftlichen Urkunde zu fordern. ſ. n. 341.

1781.

§. 177.

Wenn sich dieser weigerte, das verlangte schriftliche Beweisthum auszustellen, wäre der Gegentheil berechtiget, eine Klage einzureichen, und sein Begehren seinem Rechte gemäß zu stellen.

§. 178.

Wenn jemand von wem immer eine Klage besorgt, wider welche er erhebliche Einwendungen, jedoch ohne schriftliche Beweise, hat, der ist befugt, darüber von demselben ein schriftliches Beweisthum zu fordern, und wenn er sich dessen weigert, ihn hierwegen gerichtlich zu belangen.

§. 179.

Jeder, der aus was immer für einer Ursache mit Grund besorgen kann, daß ihm ein zu künftiger Behauptung oder Vertheidigung seines Rechtes tauglicher Zeuge entgehen dürfte, ist berechtiget, diesen Zeugen während des Prozesses, oder auch ehe derselbe anhängig gemacht worden, zum ewigen Gedächtnisse abhören zu lassen.

§. 180.

Der Beweis zum ewigen Gedächtnisse ist bey jenem Richter anhängig zu machen, bey welchem das Recht verfochten werden müßte, zu dessen Behauptung oder Vertheidigung dieser Beweis geführet werden will.

§. 181.

Wenn der Beweis zum ewigen Gedächtnisse geführet wird, sollen
s. n. 341. die Weisartikel dem Gegentheile zur Verfassung seiner Fragstücke zwar zugestellet, und wie im vorigen Kapitel verordnet worden ist, verfahren werden; wenn es jedoch die Zeit nicht zuließe, könnten die Zeugen auch über die Weisartikel allein verhöret werden. Doch soll der Richter die allgemeinen Fragstücke von Amts wegen stellen, und auf die Ursache des Wissens bey jedem Weisartikel dringen.

Sechzehntes Kapitel.

Von dem summarischen Beweise durch Zeugen.

§. 182.

Wenn ein Theil über einen oder mehrere Geschichtsumstände von den Zeugen schriftliche Zeugnisse in dem Prozesse beygebracht, der Gegner aber in die Beschwörung der Zeugnisse eingewilliget, und sich seines Rechtes, Fragstücke zu stellen, begeben hat, soll nicht auf eine förmliche Weisung, sondern auf die Beschwörung der Zeugnisse gesprochen werden.

§. 183.

Da auf die Beschwörung der beygebrachten Zeugnisse gesprochen worden ist, soll der Beweisführer drey Tage, nachdem der Spruch in die Rechts-

1781.

kräfte erwachsen ist, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides anlangen, widrigens der Beweis erloschen seyn.

§. 184.

Zur Tagsatzung sind zwar beyde Theile, und die Zeugen vorzufordern; wenn jedoch auch ein oder beyde Theile ausblieben, wäre der Eid nichts destoweniger aufzunehmen.

§. 185.

Wenn aber die Zeugen bey der Tagsatzung nicht erschienen, sollen sie hierzu durch Geld- oder Leibesstrafen angehalten werden; daher, wenn sie nicht freywillig vor dem Richter, bey welchem die Sache anhängig ist, ihre Zeugnisse beschwören wollten, hätte der Beweisführer die Tagsatzung bey jenem Richter anzusuchen, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen.

§. 186.

Wenn ein Zeuge vor der eidlichen Bestätigung seines ausgestellten Zeugnisses stürbe, wäre es in keinem Falle für beschworen zu halten, ausgenommen, wenn der Zeuge sich hierzu gerichtlich angebothen; der Gegentheil aber die Ablegung desselben durch die ergriffene Appellation, oder sonst verzögert hätte.

Siebzehntes Hauptstück.

Von dem Beweise durch Kunstverständige.

§. 187.

Der Beweis durch Kunstverständige (unter denen nur jene begriffen werden, welche hinlängliche Fähigkeit besitzen, die Beschaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen) soll nicht geführet werden, er sey den durch einen Spruch oder eine gerichtliche Verordnung veranlasset worden: der Richter soll ihn aber nicht veranlassen, als wenn es erforderlich ist, folglich, nachdem er von der Streitsache eine hinlängliche Kenntniß erlanget hat.

§. 188.

Wenn zu besorgen wäre, daß die Streitsache ihre Gestalt ändere, bevor als der Richter von derselben eine hinlängliche Kenntniß erlange, wäre dieser Beweis auf Ansuchen eines oder des andern Theiles, auch ohne Gewärtigung eines Spruches oder Verordnung des Richters zu veranlassen.

§. 189.

Wenn dieser Beweis durch eine gerichtliche Erkenntniß veranlaßt worden ist, und kein Theil dawider sich beschweret hat, soll auf Anlangen eines oder des andern Theiles zur Beaugenscheinigung der Streitsache, Tag, Stunde und Ort bestimmet, die Kunstverständigen, wie auch, falls nicht der Richter selbst den Augenschein vornähme, ein oder zwey Gerichts-

1781. abgeordnete hierzu ernannt werden. Wenn jedoch in einem Orte schon beständige Kunstverständige bestellet sind, soll der Richter keine andere ernennen.

§. 190.

Da aber dieser Beweis durch eine Verordnung veranlasset wird, soll zugleich die Tagsatzung hierzu bestimmt, dann die Kunstverständigen und allfälligen Gerichtsabgeordneten ernannt werden.

§. 191.

Zu diesem Beweise soll kein Kunstverständiger gebraucht werden, dessen Zeugniß in eben dieser Streitsache verwerflich, oder auch nur bedenklich wäre; hätte der Richter einen solchen Kunstverständigen ernannt, so stünde jedem Theile frey, ihn zu verwerfen, und um die Ernennung eines andern zu bitten. Doch soll er es binnen der Hälfte der anberaumten Augenscheins-Tagsatzung thun, widrigens ist er damit nicht mehr zu hören.

§. 192.

Ist nun ein Kunstverständiger von einem oder dem andern Theile verworfen, und eine hinlängliche Ursache dazu glaubwürdig beygebracht worden, so soll der Richter anstatt dessen einen andern ohne weiters ernennen, dessen aber der Gegentheil gehörig erinnert werden.

§. 193.

Da die Augenscheins-Tagsatzung angeordnet wird, soll der Richter zugleich zur Bestreitung der Unkosten einen verhältnißmäßigen Betrag bestimmen, und diesen, falls sich der Beweisführer mit dem Richter, und den Kunstverständigen nicht von selbst verstünde, von dem Beweisführer beytreiben, und den Augenschein vornehmen, oder vornehmen lassen, wenn auch ein oder beyde Theile ausblieben.

§. 194.

Vor dem Augenscheine soll der Richter, oder dessen Abgeordneter jene Kunstverständige, welche schon überhaupt beeidet sind, ihres Eides umständlich erinnern; von den unbeeidigten aber den Eid aufnehmen, daß sie die Streitsache genau in Augenschein nehmen, und die Eigenschaft, welche der Richter zu wissen nöthig hat, wahrhaft und deutlich anzeigen wollen.

§. 195.

Bey dem Augenscheine stehet beyden Theilen frey, den Kunstverständigen jene Erinnerungen zu machen, so sie nöthig finden.

§. 196.

Zu einem vollständigen Beweise durch Kunstverständige wird die einhellige Aussage zweyer Kunstverständigen über jede zu erweisende Eigenschaft der Streitsache erfordert: wären sie uneinig, so soll der Richter oder dessen Abgeordneter einen dritten zuziehen, und ihn nach obiger Vorschrift beeidigen, oder seines bereits abgelegten Eides erinnern.

1781.

§. 197.

Jene Meinung, welcher dieſer Dritte beypflichtet, ſoll für wahr gehalten werden; wenn er aber keiner beypflichtet, ſoll der Augenſchein mit Zuziehung anderer Kunſtverſtändigen wiederhohlet werden.

§. 198.

Die Kunſtverſtändigen ſollen bald möglichſt, und zwar immer, ehe die Parteyen von dem Augenſcheine auseinander gehen, ihren Befund ſchriftlich abfaſſen, und unter ihrer Fertigung dem Richter, oder ſeinen Abgeordneten übergeben, oder ſie ſollen ihn mündlich vortragen, der Richter aber, oder deſſen Abgeordneter über dieſen Vortrag ein umſtändliches verläßliches Protokoll führen, und es von den Kunſtverſtändigen fertigen laſſen: in ein ſo anderem Fall iſt der Befund der Kunſtverſtändigen, der jedoch nur über die Beſchaffenheit der Streitſache abzufaſſen, und worin von dem Rechte der Parteyen mit keinem Worte zu erwähnen iſt, dem Richter ungeſäumt zu überreichen.

§. 199.

Der Richter, oder deſſen Abgeordneter ſoll den Befund der Kunſtverſtändigen den Parteyen alſogleich, und ehe als ſie von dem Augenſcheine auseinander gehen, vorleſen, und wenn eine Dunkelheit, oder ſonſtiger Mangel vorgefallen wäre, die Verbeſſerung ſogleich veranſtalten.

§. 200.

Der Befund der Kunſtverſtändigen ſoll ſodann vom Gerichte den Parteyen in Abſchrift ertheilet werden, ihnen über die Beſchaffenheit der Streitſache zu einem vollſtändigen Beweis dienen, und dawider keine Ueberbeſchau Statt finden. ſ. n. 179. c.

§. 201.

Die Schätzungen (das iſt: der Beweis des Werthes, den eine Sache hat) ſollen auf gleiche Art vorgenommen werden, folglich ſoll wider eine gehörig vorgenommene Schätzung keine Ueberſchätzung Statt haben; die Schätzleute aber ſollen bey ihrem abgelegten Eide den wahren Werth anzeigen, welchen die zu ſchätzende Sache nach genauer Ueberlegung aller Umſtände nach ihrer Meinung hat, und ſich an das in einigen Ländern zur Richtſchnur vorgeſchrieben geweſene Schätzungs-Patent, in ſoweit es den Werth der Sachen beſtimmet, nicht binden.

§. 202.

Kein gerichtlicher Augenſchein ſoll ohne gegründeter Urſache vorgenommen, im Falle der Vornehmung aber hierzu jedes Mahl zwey Kunſtverſtändige zugezogen, und hierbey nach obiger Vorſchrift vorgegangen werden.

1781.

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch den Haupteid. (Juramentum litis decisivum.)

§. 203.

i. n. 336. i. Jene Partey, welche die Streitsache zu vergleichen berechtiget wäre, ist auch befugt, dem Gegner den Haupteid über jene Geschichtsumstände, welche dieser widersprochen hat, aufzutragen.

§. 204.

i. n. 54. d. Wenn jener, dem der Haupteid ist aufgetragen worden, sich erbothen hat, sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, ist er hierzu durch Urtheil zuzulassen; falls jedoch dieser Beweis nicht rechtsbeständig ausfiele, so könne er den aufgetragenen Eid nicht mehr annehmen.

§. 205.

Hätte er sich in dem Prozesse nicht angebothen, sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, so wäre er zu verurtheilen, den Eid anzunehmen, oder ihn dem Gegner zurückzuschieben. Der zurückgeschobene Eid aber muß ohne alle Ausnahme angenommen werden.

§. 206.

Jener, welcher den Haupteid angenommen hat, ist nur schuldig, die von Gegenseits beygebrachten Umstände seines Wissens und Erinnerns eidlich zu widersprechen; wenn er aber die von ihm selbst vorgegebenen Umstände zu beschwören hätte, müßte er den Eid ohne allen Beysatz ablegen.

§. 207.

Demjenigen, welcher im eigenen Nahmen Prozeß führet, kann der Haupteid sowohl über eigene, als über fremde Handlungen aufgetragen werden: jenem aber, welcher nicht im eigenen Nahmen, sondern für einen Dritten Prozeß führet, kann nur über seine eigenen Handlungen der Haupteid aufgetragen werden.

§. 208.

Der Richter soll in dem Urtheile die Eidesformel genau bestimmen, und, wenn jene Umstände, worüber ein Theil dem andern den Haupteid auftragen will, offenbar zur Sache nicht gehörig sind, soll er darauf keine Rücksicht tragen, sondern sie auslassen, wenn auch der Gegentheil den Eid ohne Widerrede angenommen hätte.

§. 209.

Jener, welcher den Haupteid anzunehmen oder zurückzuschieben schuldig erkannt worden ist, soll sich dießfalls binnen 3 Tagen, nachdem das Urtheil in die Rechtskräfte erwachsen ist, oder wenn der Spruch in letzter

1781.

Instanz ergangen ist, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des zugestellten Spruchs bey Gerichte, schriftlich erklären, widrigens ist der Eid für zurückgeschoben zu halten.

§. 210.

Erkläret er sich nun, den Eid anzunehmen, so ist darüber zur Ablegung desselben eine Tagsatzung anzuordnen, bey welcher er den Eid so gewiß abzulegen hat, als im widrigen er dazu nicht mehr zuzulassen, sondern das Widerspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten wäre. s. n. 306. ff.

§. 211.

Hätte er aber den Eid zurückgeschoben, oder die dießfällige Erklärung in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingereicht, so soll der Gegentheil binnen den folgenden 3 Tagen zur Ablegung des ausdrücklich, oder stillschweigend zurückgeschobenen Eides um eine Tagsatzung anlangen, und bey derselben den Eid ablegen; widrigens wäre das Widerspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten. s. n. 306. ff.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Erfüllungs- und Ableinungseide. (Juramentum suppletorium, et purgatorium).

§. 212.

Wenn ein Theil über einen erheblichen, die Streitsache entscheidenden Umstand zwar keine vollständige, doch eine halbe, oder mehr als eine halbe Probe beygebracht, und sich erbothen hat, diesen Umstand eidlich zu bestätigen, kann ihm der Erfüllungseid aufgetragen, folglich gestattet werden, den Beweis mit seinem Eide zu ergänzen.

§. 213.

Hätte er sich hierzu weder erbothen, noch dem Gegentheile (wie oben verordnet worden ist) den Haupteid aufgetragen, so wäre der vorgegebene Umstand, ohne dem Gegentheil einen Ableinungseid aufzutragen, für wahr nicht zu halten. s. n. 33. cl.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Schätzungseide. (Juramentum in litem).

§. 214.

Wenn jemand a) dem andern widerrechtlich Gewalt anthut; b) eine Sache veräußert, verderben, oder sonst Schaden nehmen läßt, da er wohl weiß,

1781. daß sie einem Dritten zugehöre, oder doch von einem Dritten werde angesprochen werden; c) jenes in der bestimmten Zeit nicht übergibt, liefert, oder verrichtet, welches er zu übergeben, zu liefern, oder zu verrichten schuldig zu seyn wohl weiß; in diesen Fällen ist der Gegner zuzulassen, seinen Schaden zu beschwören.

§. 215.

Dieser ist befugt, alles dasjenige einzurechnen, was ihm ins besondere daran liegt, sein Recht in der gehörigen Zeit nicht erhalten zu haben, es möge solches in einem zugegangenen Schaden, oder entgangenen Nutzen bestehen.

§. 216.

s. n. 54. d. Wenn er diesen seinen Schaden zu hoch schätzte, soll ihm der Richter in dem Urtheile nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Beschädigten mäßigen, und den Kläger zulassen, den gemäßigten Betrag zu beschwören.

§. 217.

Wenn jemand erwiesen hat, daß er zu fordern habe, über den Betrag seiner Forderung aber keinen hinlänglichen Beweis beygebracht, und vermög der Natur des Geschäftes keinen hinlänglichen Beweis hat beyschaffen können, soll er zugelassen werden, den Betrag seiner Forderung mit seinem Eide zu erweisen.

§. 218.

Wenn er sich aber einen genugsamen Beweis hätte beyschaffen können, soll er zwar auch zum Eide zugelassen werden, doch soll der Richter in dem Urtheile den Betrag seiner Forderung, nach genauer Ueberlegung aller Umstände, nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Gegentheil mäßigen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der eidlichen Angabe. (Juramentum manifestationis).

§. 219.

Wenn jemand schuldig ist, ein Vermögen, oder Schulden anzugeben, so soll er auf Begehren des Gegners die Richtigkeit seiner Angabe beschwören.

§. 220.

Jene, die von einer besorglichen Vertuschung muthmaßlich Wissenschaft haben dürften, sollen auf Begehren des Klägers alles, was ihnen von diesem Vermögen bekannt ist, angeben, und ihre Angabe eidlich bestärken.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von den Eiden insgemein.

§. 221.

Bey Ablegung eines Eides sollen keine andere Feyerlichkeiten, und keine andere Ausdrücke gebraucht werden, als jene, welche im 14. Kapitel, §. 163. und 164. verordnet worden sind. s. n. 16.

§. 222.

Jener, welcher berechtiget wäre, die Streitsache zu verschenken, ist auch befugt den Eid zu erlassen.

§. 223.

Ein gerichtlicher Eid kann niemahls durch einen Sachwalter gültig abgeleget, sondern muß jederzeit in Person abgeschworen werden.

§. 224.

Jener, welcher einen Beweis oder Gegenbeweis durch seinen Eid herzustellen hat, muß ihn drey Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräfte erwachsen ist, oder wenn das Urtheil in letzter Instanz ergangen ist, binnen 14 Tagen, vom Tage des zugestellten Spruchs, antreten, widrigens ist der Beweis oder Gegenbeweis erloschen.

§. 225.

Wenn er also abwesend wäre, und ohne zu großen Unkosten, oder Ungelegenheit zur Ablegung des Eides nicht erscheinen könnte, soll er durch seinen Sachwalter in der bestimmten Zeit an die Obrigkeit des Orts, wo er sich befindet, um ein Ersuchschreiben anlangen, daß sie nach der einzuschließenden Eidesformel den Eid aufnehmen, und solche zurücksenden wolle.

§. 226.

Dem Gegentheile stehet zwar frey, daselbst zur Anhörung des Eides selbst zu erscheinen, oder hierzu jemanden zu bestellen: wenn es aber nicht geschehen wäre, soll der Eid auch in seiner Abwesenheit aufgenommen, und dieses dem Ersuchschreiben beygerücket werden.

§. 227.

Wenn es unthunlich wäre, den Eid durch ein Ersuchschreiben aufnehmen zu lassen, so wäre es genug, wenn derjenige, welcher den Eid abzulegen hat, die Eidesformel eigenhändig unterschriebe, und bestätigte: doch hätte er den Eid abzulegen, sobald das Hinderniß aufhören würde; nur hätte man sich in einem solchen Fall an die oben §. 224. bestimmte Frist nicht so genau zu binden.

1781.

§. 228.

Die Einsendung der also gearteten Eidesformel hat, in so lange die Hinderniß der Eidesablegung fortdauert, die Wirkung des abgelegten Eides, und tritt der betreffende Theil in die ihm aus der Erkenntniß zugehenden Rechte ein. Nur stehet dem Gegentheile bevor, nach Beschaffenheit der Umstände die Sicherstellung für jene Zeit zu fordern, wenn der Eid nach bereits behobenem Hindernisse dennoch nicht abgeschworen würde.

§. 229.

Von jenen, welche Krankheits oder Alters halber zur Ablegung des Eides vor Gericht nicht erscheinen können, ist der Eid in ihren Wohnungen durch einen oder zwey Abgeordnete aufzunehmen.

§. 230.

s. u. 335. i. Der Gegentheil ist zur Anhörung des Eides vorzuladen, wenn er aber in der bestimmten Zeit nicht erschiene, wäre der Eid ohne weiters von Amts wegen aufzunehmen.

§. 231.

Wenn ein Theil vor abgelegtem Eide neue Beweis- oder Gegenbeweismittel ausfindig gemacht hätte, und durch Beybringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch seinen Eid darzuthun vermögend wäre, daß er dieselben während des Prozesses nicht geflissentlich verschwiegen habe, in diesem Fall ist der Gegentheil nicht zum Eide, sondern er zur Führung seines Beweises, oder Gegenbeweises zuzulassen.

§. 232.

Wenn er aber mit einem hinlänglichen Beweise, oder Gegenbeweise nicht aufkäme, wäre der Eid von dem Gegentheile nicht mehr zu fordern, sondern für abgeschworen zu halten.

§. 233.

s. u. 317. Wenn jemand vor Ablegung eines ihm zuerkannten Eides stürbe, wäre solcher Eid, falls er sich hierzu gerichtlich angebothen, und die Ablegung desselben weder durch die ergriffene Appellation, noch sonst verzögert hat, für abgeschworen zu halten.

§. 234.

Glaubt jemand erweisen zu können, daß sein Gegner einen falschen Eid abgelegt habe, soll er dem peinlichen Richter alle seine Beweismittel übergeben, und dieser nach Beschaffenheit der Umstände von Amts wegen die Untersuchung vornehmen.

§. 235.

Wird nun der Beschuldigte eines falschen Eides überwiesen, oder geständig, soll er alles, was er durch seinen Eid behauptet hat, sammt Schaden und Unkosten wieder gut machen.

1781.

§. 236.

Wenn die Zeugen auch geständig wären, einen falschen Eid abgelegt zu haben, hätte doch jener Theil, welcher auf ihre Zeugenschaft, den Prozeß behauptet hat, nichts gut zu machen; doch stehet dem Sachfälligen bevor, seine Erhohlung wider einen solchen eines falschen Eides geständigen Zeugen zu suchen. s. n. 179. d.

§. 237.

Falls sie aber eines falschen Eides überwiesen würden, und mit Ausschließung ihrer Zeugnisse die übrigen Beweismittel nicht wenigstens eine halbe Probe ausgemacht hätten, müßte er die behauptete Sache dem Gegentheile wieder erstatten; da aber die übrigen Beweismittel noch eine halbe Probe ausmachten, wäre zu verfahren, wie oben von dem Erfüllungseide verordnet worden ist. Wohlverstanden jedoch, daß jener, der einen Zeugen zu einem falschen Eide verleitet, nicht nur zur vollkommenen Entschädigung des Gegentheiles verhalten, sondern annoch ins besondere nach den peinlichen Gesetzen bestrafet werden soll.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von Inrotulirung der Acten.

§. 238.

Wenn alle Satzschriften eingebracht worden sind, soll die letzte dem Gegentheile zur Einsicht verbeschieden, und beyden Theilen der achte Tag zur Inrotulirung der Acten bestimmet werden.

§. 239.

Hat ein Theil seine Satzschriften in der gehörigen Zeit nicht eingebracht, so soll der Gegentheil längstens drey Tage nach verfallener Frist um die Inrotulirung der Acten anlangen, der Richter aber hierüber den achten Tag beyden Theilen hierzu bestimmen. s. n. 335. k.

§. 240.

Jede Gerichtsstelle soll eine Gerichtsperson bestellen, in deren Gegenwart jede Inrotulirung der Acten geschehe. Diese Gerichtsperson hat über die angeordneten Inrotulirungen ein genaues Protokoll zu führen.

§. 241.

Jeder Theil hat die ihm zugestellten gegentheiligen Schriften und Beylagen einzulegen, und ist nicht schuldig, andere legen zu lassen; kein Theil aber ist verbunden, die Originalien zu legen, ausgenommen, wenn der Gegentheil demselben sichtbare Mängel ausgestellet hätte.

§. 242.

Die Zeit zur Inrotulirung der Acten ist jene, zu welcher das Gericht gehalten zu werden pflegt; wenn ein Theil in einer Stunde, nachdem das

1781.

Gericht angefangen hat, nicht zugegen wäre, soll der Anwesende mit der
s. n. 139. c. 335. l. zu den Inrotulirungen bestellten Gerichtsperson die Inrotulirung vornehmen, und seine eigene Satzschriften und Beylagen einzulegen befugt seyn.

§. 243.

Wenn beyde Theile ohne Einreichung einer von den Parteyen selbst gefertigten Erklärung über die Ursache der nicht vor sich gehenden Inrotulirung ausblieben, soll dieses Ausbleiben von der zur Inrotulirung bestimmten Gerichtsperson dem Richter angezeiget, beyde Theile mit einer angemessenen Strafe angesehen, und den darauf folgenden dritten Tag bey doppelter Strafe die Inrotulirung vorgenommen werden.

§. 244.

Ueber die Satzschriften und deren sämmtliche Beylagen soll ein verläßliches Verzeichniß (Rotulus, Directorium) verfasset, dieses aber von den Parteyen und gedachter Gerichtsperson gefertiget werden; doch mag jede Partey dieses Verzeichniß zu Hause verfassen, und in Bereitschaft halten.

§. 245.

Wenn sich bey der Inrotulirung über die Legung einer Urkunde ein Streit ergäbe, soll die streitige Urkunde zwar geleget, zugleich aber der Widerspruch des Gegentheiles angemerket werden.

§. 246.

In jenen Fällen, in welchen der Richter nicht selbst bey der Inrotulirung zugegen ist, soll ihm die dazu bestellte Gerichtsperson die inrotulirten Acten unverzüglich übergeben.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von den Urtheilen. (Sententia.)

§. 247.

Jeder Richter hat die Streitsache nach Möglichkeit zu beschleunigen, und durch Urtheil zu entscheiden.

§. 248.

In jedem Urtheile sind alle Theilnehmenden, so wie sie bey dem schrift-
s. n. 306. c. lichen Verfahren in den unterfertigten Satzschriften, oder ausgestellten Vollmachten einkommen, oder in dem mündlichen Verfahren bey der Tagsatzung persönlich, oder mittelst eines Bevollmächtigten erschienen sind, so auszudrucken und zu benennen, daß künftig kein Zweifel entstehen könne, wer darin begriffen sey; doch ist es bey protokollirten Handlungsgesellschaften genug, wenn jene Benennung, welche sie führen, und protokol-

1781.

lirt ist, gebraucht wird. Nach Benennung der Parteyen ist auch der Gegenstand, worüber der Streit geführet worden, in dem Urtheile auf eine genaue und deutlich bestimmte Art auszudrucken: der Spruch selbst soll dem Begehren der Parteyen gemäß, verständlich und klar abgefasset; in denselben aber von den Beweggründen, die den Richter zu dessen Abfassung bestimmet haben, nichts erwähnet werden.

§. 249.

Wenn durch ein Urtheil einem Theile etwas zur Beendigung des Streites aufgetragen wird, z. B. ein Beweis, ein Eid und dergleichen soll der Richter in dem Urtheile ausdrucken, binnen welcher Zeit derselbe hierzu, in Folge Unserer Gesetze, das Nöthige vorzukehren habe, wie auch den Nachtheil, der ihm sonst bevorstehet.

§. 250.

Kein Spruch ist den Parteyen öffentlich vorzulesen und kund zu machen, sondern es soll jeder Richter die geschöpften Sprüche den Parteyen zu eigenen Händen oder zu Händen ihrer Sachwalter zustellen lassen. Doch hat die Zustellung eines Spruches allen Parteyen, die er angehet, an dem nähmlichen Tage zu geschehen. s. n. 306. k.

§. 251.

Ueber jeden Spruch, worüber eine weitere Beschwerdeführung offen stehet, sollen den Parteyen auf Anlangen, und zwar längstens drey Tage nach zugestelltem Spruche die Beweggründe des ergangenen Urtheiles mit Beziehung auf die abgeführten Acten, nicht aber die bey der Berathschlagung etwa ausgefallenen besonderen Meinungen hinausgegeben werden. s. n. 87. e. 107. 135. 306. d. 335. bb.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der Appellation und Revision, dann der Nullitäts-Klage.

§. 252.

Wer durch einen Spruch beschwert zu seyn glaubt, dem stehet frey, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des zugestellten Spruches, dawider zu appelliren, ausgenommen in folgenden Fällen: a) wider ein Beyurtheil, wodurch der Hauptsache kein Urtheil zuwächst; b) wider einen Spruch, wodurch wechselseitige Beschimpfungen aufgehoben worden sind. s. n. 87. b. 197. k. 199. 335. n.

§. 253.

Die Appellations-Anmeldung, und die Appellations-Beschwerden sind zugleich bey jenem Richter einzureichen, der den Spruch, wider welchen appellirt wird, geschöpfet hat: die Appellations-Beschwerden hat die Partey jedes Mahl offen zu überreichen. s. n. 109. a. b. 306. x.

1781.

§. 254.

s. n. 109. c. 296. a. 306. p. Wenn die Partey aus gar erheblichen und erwiesenen Ursachen ihre Appellations-Beschwerden binnen vierzehn Tagen nicht einreichen könnte, wäre der Richter erster Instanz berechtiget, ihr auf Anlangen eine weitere vierzehntägige Frist zu ertheilen; doch soll er diese erheblichen Ursachen sammt dem Beweise derselben in dem Einbegleitungsberichte anführen.

§. 255.

s. n. 87. a. 179. b. 241. 242. 335. m. Ueber die Appellations-Anmeldung hat der Richter die Gegenpartey mit einer Appellations-Einrede, welche jedoch binnen vierzehn Tagen zu überreichen, und nach derer Verlauf nicht mehr anzunehmen ist, zu vernehmen.

§. 256.

s. n. 244. Der Richter erster Instanz hat die Appellations-Anmeldung, die Beschwerden, die Appellations-Einrede und sämmtliche Prozeßacten, welche immittelst in guter Ordnung bey Gerichte aufzubehalten, und in Fällen des beschehenen mündlichen Verfahrens gehörig zu inrotuliren sind, wie auch seine Beweggründe mit seinem Einbegleitungsberichte ohne Verzug an den obern Richter zu befördern, dieser aber die Sache bald möglich zu entscheiden.

§. 257.

In der Appellations-Beschwerde soll weder ein anderer Geschichtsumstand, noch ein anderes Beweismittel angeführet werden, als jene, worüber bey der ersten Instanz gesprochen worden ist; wenn dennoch dawider gehandelt würde, soll auf eine solche Neuerung keine Rücksicht getragen werden.

§. 258.

Wenn das Urtheil mehrere Puncte enthält, soll der Appellations-Werber jene klar ausdrucken, wodurch er beschwert zu seyn glaubet, jene aber, wider welche er sich nicht ausdrücklich beschweret hat, erwachsen in die Rechtskräfte, und können nicht mehr abgeändert werden.

§. 259.

Ueber jene Puncte, wider welche nicht ausdrücklich appelliret worden ist, soll nach verstrichener Appellations-Frist auf Begehren des Obsiegers sogleich die Execution ertheilet; in Ansehung jener aber, wider welche die Appellation angemeldet worden ist, bis zu erfolgendem Appellations-Urtheile mit aller Execution innegehalten werden; sollte jedoch die Streitsache also beschaffen seyn, daß der in erster Instanz obsiegende Theil bis zu erfolgendem Appellations-Urtheile einer Sicherstellung, Bedeckung oder andern gerichtlichen Vorkehrung bedürfte, soll ihm diese von dem Richter auf Anlangen ertheilet werden.

1781.

§. 260.

Eben auf dieſe Art ſoll es auch mit der Reviſion gehalten werden, jedoch iſt dieſe nicht zuzulaſſen, wenn der Spruch erſter Inſtanz von dem Appellations-Gerichte beſtätiget worden iſt; folglich wenn der Spruch theils beſtätiget, theils abgeändert worden iſt, kann nur wider jene Puncte revidirt werden, welche abgeändert worden ſind. ſ. n. 62. 108. 113. 316. 335. u.

§. 261.

Jene Vorkehrungen, welche in Folge des 259. §. während der Appellation allenfalls vorgenommen worden ſind, ſollen während der Reviſion ohne Abänderung bleiben; wenn jedoch der Appellations-Werber obſiegete, hätte ihm der Gegentheil allen dadurch erweislich verurſachten Schaden gut zu machen.

§. 262.

Wenn ein Theil zu behaupten vermeinte, daß der geſchöpfte Spruch eine offenbare Nullität enthalte, ſtehet ihm bevor, eine Nullitäts-Beſchwerde anzubringen, doch ſoll in jedem Fall, wo der weitere Appellations- oder Reviſions-Zug offen ſtehet, mit dieſer Beſchwerde zugleich die Appellation oder Reviſion ergriffen, und auch die dießfälligen Beſchwerden zur nähmlichen Zeit angebracht werden.

§. 263.

Die Nullitäts-Beſchwerde iſt binnen der zur Appellation beſtimmten Friſt bey dem untern Richter anzubringen, und hierüber jenes, was wegen der Appellations-Beſchwerden verordnet worden, zu beobachten.

§. 264.

Der obere Richter hat über die an ihn gelangenden Acten zuvörderſt die Nullitäts-Beſchwerde zu beurtheilen, und wenn er dieſe erwieſen und gegründet fände, ſich in Schöpfung eines Urtheiles in der Hauptſache nicht einzulaſſen, ſondern das Urtheil des untern Richters zu caſſiren, und ein neuerliches, ordnungsmäßiges Verfahren anzuordnen, beynebens aber dem untern Richter jedes Mahl den Erſatz der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beyden Theilen erweislich verurſachten Schäden und Unkoſten aufzutragen. ſ. n. 286. 306. q.

§. 265.

Auf gleiche Art ſoll der obere Richter verfahren, wenn zwar eine Nullitäts-Beſchwerde von der Partey nicht angebracht, die Nullität aber von ihm bey Erledigung der Appellations- oder Reviſions-Sache von Amts wegen bemerket worden wäre.

§. 266.

Sollte dagegen die Nullitäts-Beſchwerde unſtatthaft befunden werden, hat der obere Richter die zugleich an ihn gelangte Appellations- oder

1781. Reviſions-Sache, der Ordnung nach, zu erledigen, die Nullitäts-Beſchwerde zu verwerfen, und wenn dieſelbe als muthwillig erkannt würde, den Beſchwerdeführer mit gemeſſener Strafe anzuſehen.

§. 267.

Wenn ein Beſcheid oder eine Verordnung wider dieſe Gerichtsordnung erginge, welche lediglich die Forme des Prozeſſes beträfe, ſoll der beſchwerte Theil nicht appelliren oder revidiren, wohl aber den Vorfall bey dem obern Richter binnen vierzehn Tagen, vom Tage des ergangenen Beſcheides oder Verordnung alſo gewiß anzeigen, widrigens mit einer dießfälligen Beſchwerde nicht weiters gehöret werden, der obere Richter hat die Sache von Amts wegen zu unterſuchen, und den untern Richter, beſchaffenen Umſtänden nach zur Verantwortung zu ziehen.

ſ. n. 99. 111. 306. y. gg. 309.

Sechs und zwanzigſtes Kapitel.

Von Verſuchung der Güte.

§. 268.

Jedem Theile ſtehet frey, während des Prozeſſes einen Vergleich gerichtlich oder außergerichtlich vorzuſchlagen, doch ſoll der Prozeß dadurch ohne eine von der Gegenpartey ſelbſt vorläufig beygebrachte ſchriftliche Erklärung, niemahls im mindeſten gehemmet werden, ſondern ſeinen ungehinderten Lauf haben.

§. 269.

Dem Richter ſtehet zwar frey, ſich zur Stiftung eines gültigen Vergleiches mit Anſtand und Beſcheidenheit zu verwenden, jedoch ſoll derſelbe nicht an die Parteyen durch ungeſtümes Zureden zum Vergleich dringen, vielweniger aber ſein richterliches Anſehen mit einmengen; wenn ein Theil den Vergleich ſchriftlich oder mündlich ausſchlüge, ohne weiters die Unterhandlung abbrechen, und überhaupt darob ſeyn, damit hierdurch keine gerichtliche Handlung gehemmet werde.

ſ. n. 306. r. 335. dd.

Sieben und zwanzigſtes Kapitel.

Von Schiedsrichtern.

§. 270.

Den ſtreitenden Parteyen ſtehet frey, ſich auf einen Schiedsrichter zu vergleichen, doch ſoll ein ſolcher Vergleich nicht gültig ſeyn, er ſey denn ſchriftlich errichtet worden, ſodann aber kann kein Theil ohne Einwilligung des andern davon zurücktreten.

1781.

§. 271.

Niemand iſt ſchuldig das Amt eines Schiedsrichters über ſich zu nehmen; wer es aber angenommen hat, iſt ſchuldig, die Streitſache zu entſcheiden.

§. 272.

Der Schiedsrichter ſoll die Ordnung, über welche die Parteyen einig geworden ſind, beobachten; wenn ſie aber ihm keine vorgeſchrieben hätten, wäre er an dieſe Gerichtsordnung gebunden.

§. 273.

Wenn die Parteyen ausdrücklich es bey dem Ausſpruche des Schiedsrichters bewenden zu laſſen, bedungen, und ſich aller Beſchwerdeführung begeben haben, ſind ſie ſchuldig, deſſen Ausſpruch zu vollziehen, und ſoll kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider gehöret werden.

§. 274.

Hätten ſie ſich aber der Beſchwerdeführungen ausdrücklich nicht begeben, ſ. a. 306. a.
ſo ſtünde jedem Theile frey, nach dem ergangenen Ausſpruche die Streitſache bey dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rückſicht auf den Ausſpruch des Schiedsrichters abzuführen. Doch ſoll er es binnen vierzehn Tagen nach dem zugeſtellten Ausſpruche anbringen, widrigens nicht mehr gehöret werden.

Acht und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Arreſte.

§. 275.

Vor der Entſcheidung des Prozeſſes kann zwar keine Execution ertheilet werden, doch hat der Arreſt vorſichtsweiſe wider jene Statt, welche wegen der ſchuldigen Zahlung der Flucht verdächtig ſind.

§. 276.

Wenn in ſolchem Fall der Arreſtwerber ſolche Urkunden beybringt, welche, falls ſie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, ſeine Forderung vollſtändig erwieſen, ſoll der gebethene Arreſt ohne weiters verwilliget werden.

§. 277.

Hätte aber ein ſolcher Arreſtwerber keine hinlängliche Beweismittel beygebracht, ſo ſoll der Arreſt nur damahls verwilliget werden, wenn der Arreſtwerber genugſame Sicherheit leiſtet, um dem zu Arreſtirenden wegen des Schimpfes und der Schäden Genugthuung zu verſchaffen.

1781.

§. 278.

Ein solcher Arrest kann nur bey jenem Richter verhänget werden, bey welchem derjenige, wider den der Arrest angesucht worden, belanget werden kann; ausgenommen er wäre im Begriffe flüchtigen Fuß zu setzen, oder schon auf der Flucht begriffen.

§. 279.

s. u. 336. k. Ob jener, wider welchen der Arrest verhänget worden, in seiner Wohnung zu arrestiren, oder in den gewöhnlichen Arrest zu überbringen sey, oder auf welche Art sonst man sich seiner Person zu versichern habe, wird der Bescheidenheit des Richters überlassen; doch hat jener, welcher den gewöhnlichen Arrest vermeiden will, die Unkosten von Zeit zu Zeit vorzuschießen.

§. 280.

Wenn immer der Arrestirte dem Arrestwerber für seine Forderung Sicherheit leistet, soll der Arrest aufgehoben werden, und zwar, wenn diese Sicherheit auch nur auf den Fall geleistet würde, da der Arrestirte entweichen, oder sich verborgen halten würde. Wo übrigens, wenn über die Zulänglichkeit der angebothenen Sicherheit ein Zweifel entstünde, die Sache von dem Richter, nach Vernehmung beyder Theile auf das schleunigste, allenfalls mittels Anordnung einer Tagsatzung ausgemacht werden soll.

§. 281.

Falls der Arrestwerber mit dem Arrestgesuche zugleich eine förmliche Klage eingereichet hat, soll die Streitsache unverzüglich, und wenn es möglich ist, binnen drey Tagen entschieden werden; wenn aber keine förmliche Klage zugleich eingereichet worden wäre, hätte der Arrestwerber auch ohne Betreiben des Arrestirten diese binnen vierzehn Tagen einzureichen.

§. 282.

Wäre diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereichet worden, so müßte der Arrest auf Anlagen des Arrestirten ohne weiters sogleich aufgehoben, und dem Arrestirten eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden ausgemessen werden, welches auch Statt haben soll, wenn die Forderung des Arrestwerbers ungegründet erkannt wird.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Vom Verbothe auf fahrende Güter.

§. 283.

s. u. 266. c. Auf eine ähnliche Art soll der Gläubiger auch befugt seyn, die seinem Schuldner zugehörigen, in den Händen eines Dritten befindlichen fahrenden Güter mit Verboth zu belegen, doch nur alsdann, wenn der Gläubiger bey seinem Schuldner wegen Abgang anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr stehet.

1781.

§. 284.

Wenn ein ſolcher Verbothswerber ſolche Urkunden beybringt, welche, falls ſie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, ſeine Forderung vollſtändig erwieſen, ſoll das Verboth ohne weiters verwilliget werden.

§. 285.

Hätte er aber keine hinlängliche Beweismittel beygebracht, ſoll das Verboth nur damahls verwilliget werden, wenn er, Verbothswerber, genugſame Sicherheit leiſtet, um dem Beklagten wegen des Schimpfes und Schadens Genugthuung zu verſchaffen.

§. 286.

Das Verboth iſt bey jenem Richter anzuſuchen, unter welchem der Beklagte ſtehet, oder bey welchem er zu belangen wäre, wenn er ſich im Orte befände, wo die Güter angehalten worden.

§. 287.

Durch das verwilligte Verboth iſt jenem, welcher die in Verboth gezogenen Güter in Händen hat, zu erinnern, daß er davon bey eigener Dafürhaftung nichts ausfolgen laſſe; und dieſer iſt ſchuldig, wenn er auch einer andern Gerichtsbarkeit unterſtünde, dem Verbothe, ohne von ſeiner ſonſtigen Behörde einen weitern Auftrag zu erwarten, Folge zu leiſten, ſobald er ihm gehörig zugeſtellet worden iſt.

§. 288.

Wären die in Verboth gezogenen Güter dem Verderben unterworfen, oder es koſtete deren Unterhalt zu viel, ſo ſollen ſie auf eines oder des andern Theiles Anlangen, nach vorläufiger Schätzung, dem Meiſtbiethenden verkauft, und das gelöſte Geld in die gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 289.

Wenn immer der Beklagte dem Verbothswerber für ſeine Forderung genugſame Sicherheit leiſtet, ſoll das Verboth auf deſſen Anlangen aufgehoben werden; wo übrigens, falls ſich ein Streit ergäbe, ob die angebothene Sicherheit annehmlich ſey, dieſe Frage auf das ſchleunigſte, allenfalls bey einer Tagſatzung zu entſcheiden iſt.

§. 290.

Falls der Verbothswerber mit dem Verbothsgeſuche eine förmliche Klage eingereichet hat, ſoll die Streitſache unverzüglich, und wenn es möglich iſt, binnen drey Tagen entſchieden werden; wenn er aber keine förmliche Klage zugleich eingereichet hätte, ſoll er ſie auch ohne Betreiben des Gegners binnen vierzehn Tagen einreichen.

1781.

§. 291.

Wenn dieſe Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereichet würde, wäre das Verboth auf Anlangen des Gegentheiles ſogleich aufzuheben, und dem Gegentheile eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden auszumeſſen; welches auch Statt haben ſoll, wenn die Forderung des Verbothswerbers ungegründet erkannt wird.

Dreyßigſtes Kapitel.

Von Sequeſtrationen und anderen mittlerweiligen Vorkehrungen.

§. 292.

Wenn zwiſchen dem Kläger und Beklagten ſtreitig iſt, welchem Theile der Beſitz einer Sache oder Gerechtſame gebühre, und kein Theil ſein Recht zum Beſitze ſogleich erweiſen kann, ſoll auf Begehren eines oder des andern Theiles die Sequeſtration, oder da es thunlich iſt, die Erlegung der ſtreitigen Sache zu Gerichtshanden verwilliget werden.

§. 293.

Da der Kläger eine Sache oder Gerechtſame anſprüchig machet, in deren Beſitz der Beklagte ſich befindet, und eine Gefahr erweislich macht, daß der Beklagte ſolche während des Prozeſſes veräußern, verderben, oder Schaden nehmen laſſen dürfte, ſtehet demſelben, gegen Darbiethung hinlänglicher Sicherheit für den dem Beklagten erwachſenden Schaden bevor, um die Sequeſtration anzulangen, worüber ſogleich eine Tagſatzung anberaumet, der Beklagte mit ſeinen Behelfen gehöret, und bey erwieſener Gefahr, gegen Leiſtung hinlänglicher Sicherheit, die Sequeſtration verwilliget werden ſoll.

§. 294.

Nachdem die Sequeſtration verwilliget worden iſt, ſollen beyde Theile binnen vierzehn Tagen, nach der ergangenen dießfälligen Verordnung, oder zugeſtellten Erkenntniß ſich über den aufzuſtellenden Sequeſter vergleichen, und ihn während der gedachten vierzehn Tage dem Gerichte vorſchlagen.

§. 295.

Hätten ſie ſich darüber nicht verglichen, und entweder gar keinen, oder jeder Theil einen andern in Vorſchlag gebracht, ſoll der Richter einen auf ihre gemeinſame Gefahr aufſtellen.

§. 296.

Der Sequeſter ſoll jederzeit von dem Gerichte mit einem Anſtellungsdecrete verſehen, und in dieſem angewieſen werden, die ſequeſtrirte Sache

1781.

oder Gerechtſame als ein guter Hauswirth zu beſorgen, und die Nutzungen da zu erlegen, wo es der Richter zur Sicherheit, und nach Vernehmung beyder Theile, verordnen wird.

§. 297.

Der Sequeſter ſoll längſtens dreyßig Tage nach Verfließung jeden Jahres ſeine Rechnung bey Gericht einreichen, der Richter aber hat dieſe beyden Theilen zu Händen des Klägers, falls ſich die Parteyen eines andern nicht verglichen hätten, zur Genehmhaltung oder Bemänglung zuſtellen zu laſſen, wo ſodann wie mit einer jeden andern Rechnung zu verfahren iſt.

Ein und dreyßigſtes Kapitel.

Von der Execution.

§. 298.

Die Execution ſoll nicht ertheilet werden, als über einen richterlichen Spruch, oder gerichtlichen Vertrag. Sollte jedoch die Klage ſich auf eine Urkunde gründen, welche in Folge gegenwärtigen Geſetzes vollkommenen Glauben verdienet, ſoll auf eine ganz kurze Friſt eine Tagſatzung, und zwar mit dem Anhange, daß Beklagter auf Ausbleiben der Schuld geſtändig gehalten werden würde, anberaumet, und der Beklagte über die Klage vernommen werden. Iſt nun der Beklagte der Schuld geſtändig, ſo iſt von dem Richter ohne weiters auf die Execution zu erkennen; ſollte aber Beklagter Einwendungen beybringen, worüber ſogleich der Endſpruch erfolgen könnte, ſo iſt von beyden Theilen ohne weiters die Nothdurftshandlung aufzunehmen, und was Rechtens iſt, zu erkennen; wo endlich in jenem Fall, daß Beklagter zwar die Urkunde anerkennte, aber ſolche Einwendungen beybrächte, worüber der Endſpruch nicht ſogleich geſchöpfet werden könnte, die Sache in das rechtliche Verfahren einzuleiten, immittels aber dem Kläger, ſo weit er nicht etwa bereits hinlänglich bedecket wäre, die Execution bis zur Sicherſtellung zu ertheilen iſt.

ſ. n. 102. 228. 275. 306. 2.

§. 299.

Die Friſt, binnen welcher der Schuldige ſeiner Schuldigkeit ein Genüge leiſten ſoll, iſt jederzeit in dem Spruche oder Vertrage auszudrucken.

§. 300.

Bey einem Vertrage hängt die Beſtimmung dieſer Friſt lediglich von der Willkühr der Parteyen ab. In einem Spruche aber ſoll ſie auf vierzehn Tage beſtimmet werden: nur die zwey Fälle ausgenommen, da jemand eine Handlung zu unterlaſſen, oder eine Arbeit zu verrichten ſchul-

1781. dig ist; denn im ersten Falle ist dem Schuldigen gar keine Frist zu geben; im zweyten aber hat der Richter die Frist nach Erforderniß der Arbeit zu bestimmen.

§. 301.

Nach Verfließung der bestimmten Frist stehet es in der Willkühr des Klägers, die Execution anzusuchen, und diese soll ihm ertheilet werden, wie folget:

§. 302.

Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger ein liegendes Gut einzuräumen, soll der Richter auf dessen Anlangen verwilligen, daß der Kläger an das Eigenthum gebracht, und zu dem Ende der Spruch, oder der Vertrag der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, einverleibet, und daß dem Kläger der Besitz des Gutes eingeräumet werde.

§. 303.

Die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mit eis Befehls, oder Ersuchschreibens zur nähmlichen Zeit und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ohne weiters in Erfüllung bringen, folglich auch dem Kläger den Besitz des Gutes werkthätig mit den tauglichsten Zwangsmitteln einräumen.

§. 304.

Ist der Beklagte dem Kläger auf sein liegendes Gut ein dingliches Recht einzuräumen schuldig, so hat der Richter auf dessen Anlangen zu verwilligen, daß der Spruch oder Vertrag, wie es jeden Ortes üblich ist, der Landtafel oder dem Stadt- oder Grundbuche einverleibet werde; die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, hat diese Verwilligung gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ebenfalls ohne weiters in Erfüllung zu bringen.

§. 305.

Wenn der Beklagte schuldig erkannt worden ist, dem Kläger ein bestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in specie) zu übergeben, soll der Richter auf dessen Anlangen dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er es dem Beklagten abnehme, und dem Kläger gegen dessen Empfangsschein übergebe.

§. 306.

Wäre dieses Gut in die Hände eines Dritten gekommen, so stehet dem Kläger frey, ihn nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze darum zu belangen, oder wider den Beklagten den erweislichen Werth der Sache, und seinen Schaden einzuklagen, welches auch Statt haben soll, wenn das Gut nicht mehr vorhanden wäre.

1781.

§. 307.

Iſt der Beklagte ſchuldig erkannt worden, dem Kläger ein unbeſtimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in genere) zu liefern, und er, Beklagter, beſitzet ein ſolches Gut, ſo ſoll der Richter auf Anlangen des Klägers dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er dem Beklagten eben ſo viel abnehme, als dem Kläger gebühret, und es ihm gegen deſſen Empfangsſchein zuſtelle.

§. 308.

Beſäße der Beklagte kein ſolches Gut, ſo ſoll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er es auf die für beyde Theile unſchädlichſte Art erkaufe, und ſeinen Schaden wider den Beklagten erhohle, oder aber den erweislichen Werth der Sache, und ſeinen Schaden gegen den Beklagten einklage.

§. 309.

Wenn der Beklagte dem Kläger eine Arbeit (factum) ſchuldig iſt, und dieſe von einem Dritten zu Stande gebracht werden kann, ſoll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er ſie durch einen Dritten auf die für beyde Theile unſchädlichſte Art zu Stande bringen laſſe, und ſeinen Schaden wider den Beklagten erhohle, oder aber den erweislichen Werth der Arbeit, und ſeinen Schaden gegen den Beklagten einklage.

§. 310.

Kann aber die Arbeit von einem Dritten nicht zu Stande gebracht werden, ſo ſoll der Richter auf Anlangen des Klägers den Beklagten durch Geld- oder Leibesſtrafen zwingen, daß er ſeiner Schuldigkeit ein Genüge leiſte; doch ſtehet dem Kläger frey, falls er auf die Arbeit nicht dringen wollte, wider den Beklagten den Werth der Arbeit und ſeinen Schaden einzuklagen.

§. 311.

Wenn der Beklagte ſchuldig iſt, dem Kläger eine Summe Geldes zu zahlen, hat dieſer in ſeinem Executionsgeſuche jene Güter des Beklagten nahmhaft zu machen, woraus er ſeine Befriedigung zu erhohlen Willens iſt. ſ. n. 306. aa.

§. 312.

Wollte er auf die Beſoldung des Beklagten greifen, ſo ſoll der Richter ihm dieſe, in ſo weit ſich ſeine Forderung erſtrecket, erfolgen zu laſſen bewilligen; dieſe Erfolglaſſungs-Verwilligung, welche von dem Richter der betreffenden Caſſe unmittelbar und zu gleicher Zeit zuzuſtellen iſt, ſoll bey der gehörigen Caſſe eingeleget, daſelbſt vorgemerket, und dem Kläger die gedachte Beſoldung zu jeder Verfallszeit erfolgt werden. ſ. n. 55. d.

§. 313.

So weit Beſoldungen oder Penſionen nicht durch ausdrückliche Geſetze entweder gänzlich, oder zum Theil von der Execution befreyet ſind, können dieſelben auch ganz in die Execution gezogen werden. ſ. n. 55. d.

1781.

§. 314.

So weit der Kläger eine Forderung, die der Beklagte wegen eines Darlehens, hinterlegten Geldes (depositi) oder aus einer andern Ursache an einen Privaten zu stellen hat, an Zahlungsstatt annehmen wollte, soll der Richter ihm diese nach Maß seiner eigenen Forderung einantworten, und dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er von dem Beklagten den allenfälligen Schuldschein abnehme, und dem Kläger, falls gedachter Schuldschein nicht mehr als die Forderung des Klägers beträgt, übergebe, oder daß er, wenn er mehr beträgt, die geschehene Einantwortung darauf anmerke, und ihn dem Beklagten zurückstelle.

§. 315.

Wenn diese eingeantwortete Forderung auf ein liegendes Gut versichert wäre, soll die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, gedachte Einantwortung, welche von dem Richter der Obrigkeit mittels Befehls oder Ersuchschreibens zu gleicher Zeit, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr, auf Begehren des Klägers bey der Landtafel, oder bey dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, vormerken lassen.

§. 316.

Der Kläger soll die Einantwortung dem Schuldner des Beklagten in glaubwürdiger Abschrift zustellen lassen, widrigens keine Erhohlung wider ihn zu suchen haben, wenn er vorher seine Schuld abgetragen hätte.

§. 317.

Der Beklagte hat für die Richtigkeit der eingeantworteten Forderung zu hasten, ausgenommen, wenn sie streitig gemacht worden wäre, und der Kläger hätte von ihm die Vertretung nicht angesuchet.

§. 318.

Der Beklagte hat auch für die Einbringlichkeit der eingeantworteten Forderung zu haften, ausgenommen, wenn der Kläger säumig gewesen wäre, solche einzubringen.

§. 319.

Wenn die eingeantwortete Forderung streitig gemacht wird, oder wenn der Kläger nach erhaltener Pfändung bey seinem neuen Schuldner nicht hinlängliche Güter zu seiner Bedeckung und Befriedigung findet, stehet ihm frey, auf andere Güter seines ersten Schuldners zu greifen.

§. 320.

Wenn der Kläger auf Früchte oder Gefälle die Execution führen will, soll der Richter auf dessen Anlangen ihm hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß zu dem Ende der Spruch oder Vertrag, falls die Früchte eines liegenden Gutes in die Execution gezogen werden

1781.

wollen, bey der Landtafel, oder bey dem Stadt- oder Grundbuche vorgemerket, dann daß ein Sequester zur Einhebung dieser Früchte oder Gefälle aufgestellet werde. Die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, und welcher die Vormerkungsbewilligung von dem Richter durch Befehl, oder Ersuchschreiben zugleich und unmittelbar zuzustellen ist, soll die verwilligte Vormerkung gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ohne weiters vornehmen lassen. s. n. 248.

§. 321.

Wenn jedoch diese Früchte oder Einkünfte in einem gewissen Betrage Geldes bestünden, z. B. in Zinsen von einem Kapital, u. d. gl., wären sie dem Kläger, ohne einen Sequester aufzustellen, nach dem Maße seiner Forderung sogleich einzuantworten, und über die von dem Richter an die betreffende Casse oder Auszahler dieses Geldes unmittelbar und zu gleicher Zeit zu geschehen habende Zustellung der ergangenen Einantwortungs-Verordnung, gegen seine Quittung, zu erfolgen.

§. 322.

Wenn der Kläger auf ein liegendes Gut die Execution führen wollte, soll der Richter ihm auf sein Anlangen hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß der Spruch oder Vertrag zu dem Ende der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, einverleibet werde; die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittels Befehls, oder Ersuchschreibens zugleich und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr, sogleich in Erfüllung bringen.

§. 323.

Nach geschehener Einverleibung, und dadurch wirklich erlangtem Pfandrechte ist der Kläger befugt, die Schätzung bey dem Richter, unter welchem die Landtafel oder das Stadt- oder Grundbuch stehet, sogleich anzusuchen; dieser soll sie auch alsobald verwilligen, und nach Maßgabe des 17. Kapitels vornehmen lassen.

§. 324.

Wenn kein Theil 30 Tage nach der zu erheben gewesenen Schätzung (welches von der Kanzley darauf anzumerken ist) die Feilbiethung angesuchet hat, ist der Kläger schuldig, das Gut um die Schätzung zu übernehmen, und der Beklagte es ihm dafür zu überlassen. s. n. 40.

§. 325.

Hat der Kläger und Uebernehmer des Gutes sodann den Kaufschilling oder Schätzungsbetrag richtig gestellet, so soll ihm das Gut, wie oben im 302. und 303. §. verordnet worden ist, eingeantwortet werden.

1781.

§. 326.

Hätte binnen 30 Tagen der eine oder der andere Theil die Feilbiethung angesuchet, so soll diese sogleich verwilliget, dazu drey Termine, jeder
s. n. 335. u. 344. von 30 Tagen, mit ausdrücklicher Benennung des Tages, der Stunde und des Ortes angesetzet, und der Beysatz beygerücket werden, daß, wenn das Gut weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termin um den Schätzungsbetrag oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bey dem dritten auch unter der Schätzung verkaufet werden würde.

§. 327.

Bey der Feilbiethung größerer Landgüter wird dem Ermessen des Richters überlassen, ob er den ersten Termin auch bis auf 90 Tage anberaumen wolle, bey allen übrigen aber wird ihm freygestellt, die Fristen um etliche Tage früher oder später zu bestimmen; nur soll die für alle drey ausgemessene Zeit niemahls merklich überschritten werden.

§. 328.

In den Feilbiethungsedicten soll deutlich ausgedruckt werden: a) die Bedingnisse, unter welchen das Gut verkaufet werden wird; b) daß der Meistbiethende die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit sich der zu biethende Preis erstrecken wird, übernehmen müsse; wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgeschehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

§. 329.

Die Feilbiethungsedicte sind längstens drey Tage, nachdem die Feilbiethung verwilliget worden ist, nach der jeden Orts hergebrachten Gewohnheit kund zu machen.

§. 330.

Die Schätzung des Gutes, die darauf haftenden Beschwerden, und die Bedingnisse, unter welchen es verkaufet werden wird, soll der Richter in seiner Kanzley bereit halten, und den Kauflustigen die Einsicht wie auch Abschriften davon zu nehmen gestatten.

§. 331.

Die Versteigerung selbst (Licitatio) soll auf dem Lande in Gegenwart wenigstens einer Gerichtsperson und eines Schreibers: in Städten und Märkten aber wenigstens zweyer Gerichtspersonen und eines Schreibers vorgenommen werden.

§. 332.

s. n. 344. Meldeten sich bey einem oder dem andern Termine keine Kauflustige; so ist es lediglich auf dem Edicte anzumerken, und die Kundmachung zu wiederhohlen.

1781.

§. 333.

Meldeten sich aber ein oder mehrere Kauflustige, so ist ihnen vorläufig die Schätzung des Gutes, die allenfalls darauf haftenden Beschwerden, die Bedingnisse, unter welchen es verkauft wird, deutlich anzuzeigen, sodann mit der Versteigerung der Anfang zu machen.

§. 334.

Wenn ein Anboth gemacht und mit dem Mehrbiethen inne gehalten wird, soll der höchste Anboth **zum ersten Mahle** öfters ausgerufen; ob niemand mehr geben wolle, gefragt; auf weiteres Stillschweigen **zum zweyten Mahle** gleichfalls öfters wiederhohlet; und so oft jemand mehr gebothen hat, und mit dem Mehrbiethen inne gehalten wird, von neuem angefangen werden.

§. 335.

Wenn ein oder mehrere Kauflustige während der Versteigerung eine Frist zur Ueberlegung begehrten, soll ihnen solche auf ungefähr eine Viertelstunde gewähret werden, doch öfters nicht als ein Mahl.

§. 336.

Wenn der höchste Anboth **zum zweyten Mahle** ausgerufen worden ist, und niemand mehr biethen will, soll dieser Anboth noch durch fünf Minuten ausgerufen und gefragt werden: ob niemand mehr geben wolle; wenn auch dann kein höherer Anboth geschiehet, soll die Versteigerung mit den Worten: **zum dritten Mahle,** geschlossen, und das Gut dem Meistbiethenden gelassen werden, wenn er auch der einzige Kauflustige gewesen wäre; und auch nichts über die Schätzung, ja bey dem dritten Termine auch einen Preis unter der Schätzung gebothen hätte.

s. n. 335. o. 344.

s. n. 213.

§. 337.

Bey der Versteigerung soll weder den Blutsverwandten, noch den Gläubigern des Schuldners vor einem fremden Käufer einiger Vorzug gebühren; eben also weder denselben noch dem Schuldner, selbst nach geschlossener Versteigerung einiges Recht zustehen, kraft dessen der Meistbiethende das erstandene Gut abzutreten schuldig wäre.

s. n. 318.

§. 338.

Die bedungenen Zahlungsfristen soll der Meistbiethende genau beobachten, widrigens ist das Gut auf Anlangen des Gläubigers so wohl, als des Schuldners ohne neue Schätzung, und mit Anberaumung einer einzigen Frist auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten feil zu biethen und zu versteigern. Wenn er jedoch vor der Stunde, welche zur Versteigerung bestimmet ist, die rückständigen Währungen und aufgelaufenen Unkosten bar erlegte, so wäre solche anzunehmen und mit der Versteigerung nicht vorzugehen.

1781.

§. 339.

Das erstandene Gut ist dem Meistbiethenden in das Eigenthum nicht eher zu übergeben, als nachdem er den ganzen Kaufschilling erlegt, oder für die bedungenen Zahlungsfristen hinlängliche Sicherheit gegeben, oder sich mit den Theilnehmern dieserwegen sonst verstanden hat.

§. 340.

Wenn der Kläger auf das fahrende Gut des Schuldners die Execution führen will, soll er jene Güter zugleich anzeigen, worauf er greifen will, und weder auf die unentbehrlichen Leibeskleider, noch auf die nöthigsten Werkzeuge, womit ein solcher Schuldner sich täglich die Nahrung für sich und seine Familie verschaffen kann, die Execution zu führen befugt seyn; auf das übrige nöthige Hausgeräth aber, dann auf jenes, so der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, oder dessen Abgang ihm zum besonderen Schaden, oder dessen Veräußerung zum Schimpfe gereichen würde, soll die Execution nicht gestattet werden, als wegen Abgang anderer Zahlungsmittel.

§. 341.

Auf dieses Gesuch soll der Richter die gerichtliche Pfändung (captio pignorum) verwilligen, diese dem Gerichtsbedienten auftragen, und ihm die gehörige Anweisung geben, falls der Kläger wider den vorhergehenden §. die Auswahl der zu pfändenden Güter gemacht hätte.

§. 342.

Der Gerichtsbediente, welcher die Pfändung vorzunehmen hat, soll bey eigener Dafürhaftung alsbald, als ihm die Auflage zugestellet wird, sich mit dem Kläger oder dessen Gewaltsträger zu dem Beklagten begeben, ihm eine Abschrift der verwilligten Pfändung zustellen, und die zu pfändenden Güter genau beschreiben; wodurch der Kläger auf solche ein wirkliches Pfandrecht erlanget.

§. 343.

Der Gerichtsbediente soll die gepfändeten Güter auf Verlangen des Klägers und auf dessen Gefahr einem Dritten in die Verwahrung geben, oder, wenn es kostbare und leicht zu übertragende Sachen wären, in die gerichtliche Verwahrung bringen; sonst ist es genug, wenn er sie bey dem Beklagten selbst versperret, und die Sperre durch Aufdruckung des Gerichts-Insiegels auf deren Behältniß versichert, ja wenn der Kläger nichts anders verlangt, können auch die gepfändeten Güter, z. B. Pferde, Kühe u. dgl. dem Beklagten zur Besorgung und auch zum Gebrauche mittlerweile gelassen werden.

§. 344.

Träfe der Gerichtsbediente weder den Beklagten noch jemanden andern an, welcher ihm die zu pfändenden Güter vorweisen wollte, so hat

1781.

er es sogleich dem Richter mündlich anzuzeigen, dieser aber ihm, falls er es nöthig fände, unverzüglich den Schlosser und die Wache zu verwilligen, und mit Zuziehung derselben ist sodann die Pfändung ungesäumt vorzunehmen.

§. 345.

Wenn der Beklagte oder jemand anderer sich der Execution mit Gewalt zu widersetzen unterstünde, soll der Gerichtsbediente zwar zu keinen Thätlichkeiten Anlaß geben, einen solchen Frevler jedoch dem Gerichte unverzüglich anzeigen; dieses aber sogleich die nöthigen Zwangsmittel vorkehren, und einen solchen Verächter der richterlichen Gewalt zur erspiegelnden Strafe ziehen.

§. 346.

Nach vollendeter Pfändung soll der Gerichtsbediente über seine Verrichtung dem Gerichte Bericht erstatten, und die Beschreibung der gepfändeten Güter einreichen; diese hat der Richter in seiner Kanzley aufzubewahren, und den Parteyen davon auf Begehren Abschriften ertheilen zu lassen.

§. 347.

Wegen der Schätzung, Einantwortung, Feilbiethung und Versteigerung der gepfändeten fahrenden Güter ist eben jenes zu beobachten, was in Betreff der liegenden Güter verordnet worden ist: nur sollen die Feilbiethungsfristen lediglich von vierzehn zu vierzehn Tagen seyn; deßgleichen ist der Richter nicht schuldig, weder den höchsten Anboth durch fünf Minuten ausrufen zu lassen, noch den Kauflustigen eine Bedenkzeit auf eine Viertelstunde, wie oben in dem 335. und 336. §. verordnet worden ist, zu gestatten, sondern er ist befugt, diese beyden letzten Fristen nach seinem Ermessen zu verkürzen, wenn die Sache, welche versteigert wird, von keinem gar großen Werthe ist.

§. 348.

Fänden sich bey dem Beklagten, da die gerichtliche Pfändung vorgenommen werden will, keine oder doch zur Bedeckung des Klägers nicht hinlängliche Güter, so hat der Gerichtsbediente über die vorgefundenen und gepfändeten Güter dem Kläger ein Zeugniß sogleich auszustellen, und wenn der Kläger hierüber wegen eines Abgangs klagte, soll der Richter dem Beklagten die Rahmhaftmachung aller seiner Güter binnen drey Tagen bey wirklichem Arreste auftragen. Nach fruchtlos verstrichenen drey Tagen aber den Arrest auf ferneres Anlangen des Klägers verwilligen, und solches, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, vornehmen lassen.

§. 349.

Jene Einkünfte, welche der Beklagte lebenslänglich zu genießen hat, sind für ein hinlängliches Gut zur Bedeckung des Klägers anzusehen, und befreyen den Beklagten vom Arreste, wenn der Kläger davon seine Befriedigung binnen drey Jahren erhalten kann, oder wenn er sie darauf hat anweisen lassen.

1781.

§. 350.

Wenn immer die Besoldung eines landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Beamten in die Execution gezogen wird, soll davon die Anzeige seinem Vorgesetzten unverzüglich gemacht werden.

§. 351.

Niemand soll über ein Jahr Schulden halber im Arreste angehal-
s. n. 335. b. c. 361. ten werden, ausgenommen, der Schuldner hätte den Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Leihen verleitet, oder sonst arglistig gehandelt, in welchem Falle der Richter von Amts wegen zu verfahren und eine der Arglist angemessene Strafe zu verhängen haben wird.

§. 352.

Alle Verordnungen, wodurch die Execution verwilliget und ertheilet, wird sollen mit dem Amtssiegel bekräftiget werden.

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Von Stillständen und von Behandlung der Gläubiger.
(Moratorium et pactum praejudiciale.)

§. 353.

Künftighin ist einem Stillstande (moratorium) nicht mehr Statt zu geben.

§. 354.

Es soll auch eine Behandlung der Gläubiger, wonach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilet werden, (pactum praejudiciale) nicht Statt haben, ausgenommen, wenn ein Dritter den über Abzug des gebethenen Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter ist, als jene, so sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können.

§. 355.

Wer auf eine solche Art die Schulden eines Andern übernommen hat, der ist schuldig, den Gläubigern nach Inhalt der getroffenen Behandlung die Zahlung zu leisten, oder wegen der versprochenen künftigen Zahlung annehmliche Sicherheit zu verschaffen.

§. 356.

Jene Gläubiger, denen ein Vorrecht gebühret, oder welche mit einem Pfandrechte bedecket sind, und sich lediglich an ihr Pfand halten wollen, sind nicht schuldig, sich in die Behandlung einzulassen; die übrigen aber sollen den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig seyn.

1781.

§. 357.

Die Mehrheit der Stimmen ist nicht nach der Anzahl der Personen, s. n. 335. p. sondern nach dem Betrage der Forderungen zu rechnen; wenn jedoch die Forderungen derjenigen, welche den Nachlaß eingestehen wollen, und jener, welche sich dessen weigern, gleich wären, soll in diesem Falle auf die Anzahl der Personen gesehen werden.

§. 358.

Bevor gesprochen wird, ob jemand den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig sey, müssen diese mehrere Stimmen ihre Forderungen rechtsbeständig erweisen.

§. 359.

Die Behandlung der Gläubiger ist bey jenem Richter anzusuchen, welchem der Schuldner für seine Person untergeben ist.

§. 360.

Sobald die Behandlung der Gläubiger angesuchet wird, soll der Richter die sämmtlichen Gläubiger mittelst öffentlicher Kundmachung von Amts wegen vorfordern; in Rücksicht des Vermögensstandes aber auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers alles jenes vorkehren, was nach einem eröffneten Concurse vorzukehren verordnet worden ist.

§. 361.

Wenn die Gläubiger auf eine solche Art, oder sonst mit ihren Schuldnern sich verglichen hätten, und der Schuldner eines Betruges überwiesen geständig oder verdächtig wäre, soll der Richter, ungeachtet eines solchen Vergleiches, von Amts wegen wider ihn verfahren, und ihn zur verdienten Strafe ziehen. Nur in jenem Falle könnte er mit der Untersuchung und Bestrafung verschonet bleiben, wenn der Vergleich dadurch vereitelt, und die Gläubiger in einen gar zu großen Schaden gezogen würden.

Drey und dreyßigstes Kapitel.

Von Abtretung der Güter. (Cessio bonorum.)

§. 362.

Jener, welcher durch Unglücksfälle, folglich ohne sein Verschulden in die Zahlungs-Unvermögenheit verfällt, der ist befugt, zu begehren, daß gegen Abtretung seines sämmtlichen Vermögens an die Gläubiger, a) er von der Personal-Execution freygesprochen werde; b) ihm an Leibeskleidern, Betten und Hausgeräthschaften so viel gelassen werde, als ihm für sich, Weib und unversorgte Kinder unentbehrlich ist; endlich c) ihm die Beylassung des

1781. höchst nöthigen Unterhaltes von zwey bis sechs Groschen täglich auf die Person ebenfalls für sich, Weib und unversorgte Kinder verwilliget werde.

§. 363.

Den Unterhalt ist der Schuldner nur wider folgende Gläubiger zu begehren befugt, und zwar in der Ordnung, in welcher sie folgen: a) wider jene, die aus einer bloß milden Handlung des Schuldners fordern, z. B. ein Beschenkter; b) wider die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie; c) wider eine Ehegattinn, mit welcher der Schuldner in einer friedlichen Ehe, oder aus ihrer Schuld von ihr geschieden lebt; d) wider ein- und zweybändige Brüder und Schwestern.

§. 364.

Wenn jedoch die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Ehegattinn, die Brüder oder die Schwestern selbst Noth leiden müßten, wie auch, wenn der Schuldner sich selbst den Unterhalt verdienen könnte (welches der Richter nach Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen hat), in diesen Fällen wäre er, Schuldner, nicht befugt, die Beylassung des Unterhaltes von ihnen zu fordern.

§. 365.

Jener, welcher seine Güter abzutreten Willens ist, soll, sobald die Zahlungs-Unvermögenheit bekannt wird, alle seine Schuldner und sein sämmtliches Vermögen verzeichnen, beyde Verzeichnisse dem Richter, dessen Gerichtsbarkeit er untergeben ist, mit einem wider seine Gläubiger gestellten Anbringen überreichen, und in diesem jenes bitten, was er zu begehren befugt zu seyn glaubet.

§. 366.

Hierüber ist eine Tagsatzung anzuordnen, und dabey über das Begehren des Bittstellers zu erkennen: doch soll ihm nicht die mindeste Weitläufigkeit gestattet werden.

§. 367.

Jeder, welcher sein Vermögen abzutreten anträgt, ist schuldig, den eingelegten Vermögens- und Schuldenstand auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers eidlich zu bestätigen, wie auch eidlich zu versprechen, daß er seine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde, wenn er Gelegenheit überkommt, zu besseren Zahlungsmitteln zu gelangen.

§. 368.

Von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen ist ein solcher ohne Verschulden in die Unvermögenheit gerathener Schuldner befugt, so
s. u. 335. q. viel zurück zu behalten, als ihm zum nöthigen Unterhalte für sich, Weib und unversorgte Kinder unentbehrlich ist: dieses jedoch nur in Ansehung der alten Gläubiger, denen er seine Güter abgetreten hatte.

1781.

§. 369.

Wenn ein Schuldner flüchtigen Fuß ſetzte, ſich verborgen hielte, keinen wahren Unglücksfall darthun könnte; als ihm die Zahlungs-Unvermögenheit ſchon bekannt war, einige Gläubiger gezahlet, bedecket, neue Schulden gemacht, ſeinen Vermögens- und Schuldenſtand nicht aufrichtig geoffenbaret, oder ſonſt argliſtig gehandelt hätte, in jedem dieſer Fälle wäre wider ihm von Amts wegen, auch nach Geſtalt der Dinge, peinlich zu verfahren. ſ. n. 335. r.

§. 370.

Sobald jemand ſeine Zahlungs-Unvermögenheit angegeben hat, iſt, wie es oben im 9. Kapitel verordnet worden, der Concurs zu eröffnen.

Vier und dreyßigſtes Kapitel.

Von der Einſetzung in den vorigen Stand. (Restitutio in integrum.)

§. 371.

Wer wegen einer Verkürzung, die er von einer unternommenen verbindlichen Handlung erlitten hat, in den vorigen Stand eingeſetzet zu werden begehren könne, iſt aus Unſeren bürgerlichen Geſetzen ſelbſt abzunehmen. ſ. n. 179. f.

§. 372.

Vermöge dieſer Gerichtsordnung aber gebühret dieſes Recht dem Verkürzten in folgenden zwey Fällen: a) wenn eine Fallfriſt (terminus peremptorius) ohne deſſen Verſchulden verſtrichen iſt; b) wenn wider ihn ein Spruch ergangen iſt, und er nach ſolchem erhebliche Beweismittel gefunden hat, die er vorhin nicht wiſſen oder nicht finden konnte. ſ. n. 306. o. 335. s.

§. 373.

Im erſten Falle hat er die Einſetzung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen nach Verſtreichung der Fallfriſt anzuſuchen, widrigens iſt er damit nicht mehr zu hören; im zweyten Falle aber iſt er befugt, ſie zu begehren, ſo lange ſein Recht nicht verjähret iſt.

§. 374.

Wer berechtiget iſt, wider einen Dritten ſeine Schadloshaltung zu begehren, und bey ihm ſich erhohlen kann, der iſt deſſen ungeachtet befugt, die Einſetzung in den vorigen Stand anzuſuchen.

§. 375.

Die Einſetzung in den vorigen Stand iſt bey jenem Richter anzuſuchen, bey welchem der Prozeß abgeführet worden, oder allenfalls auch ſ. n. 33. d. 306. bb.

1781. noch anhängig iſt; dieſer aber hat, nach Vernehmung der Parteyen, wie in
ſ. n. 335. t. einer andern Privatſache zu erkennen.

Fünf und dreyßigſtes Kapitel.

Von den Ferien.

§. 376.

An den Sonn- und gebothenen Feyertagen; von dem Weihnachtstage bis an den Tag der heiligen drey Könige; von dem Palmſonntage bis an den Oſtermontag; an den drey Bethtagen in der Kreuzwoche; vom Frohnleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag ſollen bey Gerichte Ferien gehalten werden.

§. 377.

In den Ferien ſoll keine Tagſatzung vorgenommen werden, ausgenommen in jenen Fällen, da der Richter findet, daß ein oder der andere Theil durch den Verzug Schaden oder Gefahr eines Schadens leiden würde.

§. 378.

ſ. n. 306. cc. 335. ee. Jene Schriften, deren Friſten durch dieſe Gerichtsordnung beſtimmet ſind, ſollen auch während der Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen eingereichet werden; jene aber, deren Friſten der Richter zu beſtimmen hat, in der beſtimmten Zeit.

§. 379.

ſ. n. 306. cc. 335. ee. In jene Friſten, welche mehr als auf 14 Tage beſtimmt werden, ſollen die Ferien jederzeit mit eingerechnet werden, nicht aber auch jene, welche nur 14 Tage oder weniger betragen; doch kann der Richter in dieſem Falle die Friſt in Anſehung der dazwiſchen einfallenden Ferien auf eine kürzere Zeit beſtimmen.

§. 380.

Den Tag der einzureichenden Schriften ſoll der Richter niemahls auf einen Ferialtag anſetzen, ausgenommen, wenn der Verzug einem oder dem andern Theile Schaden oder Gefahr zuziehen könnte; es ſtehet aber jedem Theile frey, ſeine Schriften vor Verſtreichung der erhaltenen Friſt auch in Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen, einzugeben.

§. 381.

ſ. n. 306. hh. Mit den übrigen gerichtlichen Handlungen iſt es in Ferien ſo zu halten, wie es oben von Einreichung der Schriften iſt verordnet worden.

1781.

§. 382.

Da jemand eine Summe Geldes zu zahlen schuldig erkannt worden ist, kann auch während der Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen, die Pfändung angesuchet und vorgenommen werden; doch ist nach dieser, und dadurch dem Kläger verschaffter Sicherheit mit der weitern Execution die Verstreichung der Ferien abzuwarten.

§. 383.

In den übrigen Fällen, welche in dem Kapitel von der Execution benannt werden, kann auch in den Ferien die Execution angesuchet und geführet werden: nur hat der Richter, da er die Frist bestimmet, binnen welcher jemand eine Arbeit verrichten soll, auf die Ferien, und nach Beschaffenheit der Personen, auf die Schnitt- und Weinlesezeit die gehörige Rücksicht zu tragen.

Sechs und dreyßigstes Kapitel.

Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen.

§. 384.

Wer immer in einer Streitsache die erste Beschwerdeschrift einreichet, der soll in derselben seine Wohnung, falls sie nicht schon allgemein bekannt wäre, nahmhaft machen; widrigens ist der Bittsteller, ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides, darauf zu weisen.

§. 385.

Die erste Verordnung, die in einer Streitsache ergehet, ist jederzeit dem Beklagten zu eigenen Handen zuzustellen; in Betreff der übrigen aber ist es genug, wenn sie den Hausleuten zugestellet werden.

§. 386.

Wenn von Seite des Beklagten mehrere Streitgenossen sind, soll die erste Verordnung sammt der Schrift, und deren Beylagen jenem, welcher der erste in derselben benannt ist, den übrigen ein Rathschlag davon (das ist: die Rubrik mit der ergangenen Verordnung) zugestellet werden, diesen stehet es frey die Schrift und Beylagen bey jenem einzusehen, welchem sie zugestellet worden sind.

§. 387.

Wenn ein Theil während des Prozesses seine Wohnung ändern wollte, soll er dem Gegner seine künftige Wohnung bey Zeiten gerichtlich erinnern lassen; widrigens soll die gerichtliche Verordnung bey dem Gerichtsorte angeschlagen werden, und diese Anschlagung eben von jener Wirkung seyn, als wenn die Zustellung geschehen wäre, doch hat in solchem Fall der Ge-

1781.

richtsdiener die zu der gerichtlichen Verordnung gehörigen Beylagen zurückzuhalten, und auf Anmelden jenem, welchem sie hätten zugestellet werden sollen, zu übergeben.

§. 388.

Wenn an Seite eines oder des andern Theiles mehrere Streitgenossen sind, sollen sie dem Gegner jenen nahmhaft machen, welchem die weitern gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind; widrigens sind sie lediglich jenem zuzustellen, welcher in der ersten Schrift der erste benannt ist.

§. 389.

Wenn ein oder der andere Theil im Orte des Gerichtes nicht wohnhaft ist, soll er, und zwar der Kläger gleich in der ersten Schrift: der Beklagte aber vor Verstreichung der darüber zur Einrede angesetzten Frist jemanden, welchem die gerichtliche Verordnungen zuzustellen sind, daselbst bestellen, und ihn dem Gegner nahmhaft machen; widrigens hat er die Zustellungskosten zu tragen, und in keinem Falle eine Vergütung zu hoffen; doch hat diese Unkosten derjenige, der die zustellende Verordnung erwirket hat, immittels vorzuschießen.

§. 390.

Wenn der Kläger außer der Erblande wohnhaft, oder doch dessen Wohnort in den Erblanden nicht bekannt wäre, soll er einen Sachwalter im Orte des Gerichtes nahmhaft machen; widrigens ist der Kläger ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides darauf zu weisen.

§. 391.

Wenn der Beklagte außer der Erblande seinen Wohnort hat, oder dieser unbekannt ist, soll zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Unkosten ein Curator bestellet, und dieses ihm durch ein öffentliches Edict zu dem Ende kund gemacht werden, damit er allenfalls einen andern Sachwalter bestelle.

§. 392.

Wenn jedoch dessen Wohnort außer der Erblande bekannt wäre, soll nebst der im vorhergehenden §. vorgeschriebenen öffentlichen Kundmachung die wider ihn eingereichte Klage mit der gehörigen Aufschrift der Post aufgegeben, und über die Aufgabe ein Schein beygebracht werden.

§. 393.

Wenn ein oder der andere Theil einen Sachwalter bestellet hat, ist die Zustellung der gerichtlichen Verordnungen zu dessen Handen so lange gültig, bis ein anderer nahmhaft gemacht worden ist.

§. 394.

Jede Schrift, welche dem Gegentheile zugestellet werden muß, ist doppelt, und zwar ein Mahl mit allen Beylagen einzureichen, und jene mit den Beylagen zu verbescheiden.

s. n. 139. c. 316.

1781.

§. 395.

Der Richter soll die erledigte Schrift dem Gerichtsdiener, so bald es möglich ist, übergeben lassen, dieser aber soll sie mit allen Beylagen sogleich zustellen; auf die Abschrift den Zustellungsschein jedesmahl nach der von Seite des Richters zu geschehen habenden Einrückung der ergangenen Verordnung ausstellen, und gedachte Abschrift dem Bittsteller auf Anmelden zurückgeben, welcher dadurch die geschehene Zustellung bey weiterem Anlangen darzuthun haben wird. s. n. 197. c.

§. 396.

Wenn die Verordnung mehreren Streitgenossen zuzustellen ist, soll der Bittsteller die Rubrik der Schrift so oft beylegen, als Streitgenossen sind, und auf jede den Wohnort der Partey anmerken; der Richter hat die ergangene Verordnung beyzusetzen, und durch den Gerichtsdiener die Zustellung zu besorgen.

§. 397.

Wenn Zeugen vorzufordern sind, ist denselben weder die Schrift, noch ein Rathschlag zuzustellen, sondern ihnen nur im Nahmen des Gerichtes überhaupt aufzutragen, daß sie zur bestimmten Zeit zur Ablegung einer Zeugenschaft erscheinen sollen.

Sieben und dreyßigstes Kapitel.

Von Gerichtsunkosten.

§. 398.

Jener, der in dem abgeführten Rechtsstreite sachfällig geworden, hat dem Gegentheile jedesmahl die aufgelaufenen Gerichtsunkosten zu vergüten, ausgenommen, wenn der Richter aus erheblichen Ursachen die Gerichtsunkosten zwischen beyden Theilen aufzuheben fände; jedoch ist der Richter in folgenden Fällen hierzu nicht berechtiget: a) wenn der Sachfällige seine eigene Handlung, worauf die Entscheidung der Sache beruhete, widersprochen hat, und deren überwiesen worden ist; b) wenn der Sachfällige wider den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten hat; c) wenn er in der Hauptsache gar keine Rede und Antwort gegeben hat; d) wenn er wider einen Spruch der ersten Instanz die Appellation ergriffen hat, und in zweyter Instanz ebenfalls sachfällig geworden ist; in welchem letzten Falle der Sachfällige die Appellations-Unkosten jederzeit zu tragen hat. s. n. 306. l. dd.

§. 399.

Eben also ist in den Ersatz der Unkosten jener zu verurtheilen, der vor der Erkenntniß von dem Prozesse abgestanden ist.

1781.

§. 400.

Dagegen kann jener, der einmahl einen Spruch für sich hat, von dem obern Richter in die Gerichtskosten nie verurtheilet werden.

§. 401.

Wenn ein Theil in einem Nebenstreite nach obiger Ausmessung die Gerichtsunkosten zu tragen hat, muß er auch in dem Spruche der darüber ergeht, dazu verurtheilt werden.

§. 402.

Der Richter soll jederzeit die Gerichtsunkosten ausdrücklich aufheben, oder demjenigen, welchem sie zu ersetzen sind, zuerkennen.

§. 403.

s. u. 306. c. 321. Da die Gerichtsunkosten einem Theile zuerkannt werden; muß sie der Richter in dem Spruche selbst mäßigen; daher sollen die Parteyen bey Verlust derselben ein Verzeichniß darüber den Acten jederzeit beylegen.

§. 404.

Für die Schriften, welche eine Partey selbst oder ein Advocat in eigener Sache verfertiget hat, ist die nähmliche Gebühr anzurechnen, als wenn sie von einem Dritten wären verfasset worden.

§. 405.

Nur für jene Reise soll die Erstattung der Unkosten Statt haben, welche in Anbetracht der Streitsache nach Ermessen des Richters nöthig gewesen, oder auf Befehl des Richters vorgenommen worden ist.

§. 406.

Wenn der Kläger in der Provinz, wo der Prozeß geführet werden will, nicht kundbar sattsam bemittelt ist, soll er mit der ersten Klage dem Beklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtsunkosten bestellen, oder zu schwören sich erbiethen, daß er diese nicht schaffen könne. Widrigens soll die Klage nicht angenommen, sondern hierauf gewiesen werden.

§. 407.

Erstgedachten Eid hat der Kläger, wenn er ihm von dem Beklagten nicht erlassen wird, allerdings abzulegen.

§. 408.

Wenn der Beklagte befugt zu seyn glaubt, eine mehrere Sicherheit zu begehren, soll ihm solches zwar freystehen, doch soll die Hauptsache durch diesen Nebenstreit niemahls gehemmet werden.

§. 409.

Wenn der Richter in dem abgeführten Prozesse, oder in der ergriffenen Appellation oder Revision, bey einer oder anderer Partey eine offen-

1781.

bare Widerrechtlichkeit und besondern Muthwillen bemerkte, hat derselbe die betreffende Partey und ihren bestellten Rechtsfreund mit einer angemessenen Strafe am Gelde oder Leibe anzusehen.

Acht und dreyßigstes Kapitel.

Von den Advocaten.

§. 410.

Niemand soll zum Advocaten genommen werden, als jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doctorat erlanget haben, ausgenommen bey den Ortsgerichten auf dem Lande, wo jene, welche auf einer erb- s. n. 185. ländischen Universität über ihre Wissenschaft in den Rechten geprüfet wor- 187. 256. den, und darüber die vorgeschriebenen Zeugnisse beybringen, zur Advocatur können gelassen werden, doch nur in Abgang graduirter Advocaten.

§. 411.

Jener, welcher zum Advocaten angenommen zu werden verlanget, hat sich bey der im Lande aufgestellten Appellations-Stelle dieserwegen zu melden, und nebst dem Zeugnisse der erbländischen Universität, die ihn geprüfet hat, auch ein weiteres Zeugniß eines bereits angenommenen Advocaten über dessen in Rechtssachen eingehohlte Erfahrung und hierbey bezeigten Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit beyzubringen, wo sodann die Appellations-Stelle ihn sowohl über die Theorie als Anwendung der s. n. 122. Gerichtsordnung, und sämmtlicher Landesgesetze auf das schärfeste prüfen, 276. dessen Sitten und Rechtschaffenheit genau untersuchen; und wenn sie ihn tauglich findet, zur Advocatur zulassen solle, ohne auf eine Anzahl, oder auf s. n. 15. einen Unterschied der Gerichte zu sehen.

§. 412.

Wenn ein Advocat um die Vertretung angegangen wird, soll derselbe zuvörderst erwägen, ob der Rechtshandel gerecht und billig, und daher zur Vertretung geeignet sey; zu diesem Ende soll er vor Uebernehmung der Vertretung untersuchen, und zwar, falls seine Partey als Kläger auftritt: a) was dieselbe in der Hauptsache und Nebenverbindlichkeiten fordere; b) wie sie die Klage, und jeden Umstand derselben zu erweisen vermögend sey; c) ob über diesen oder jenen Umstand schriftliche Beweise vorhanden, d) wo sich dieselben befinden; e) wer bey diesem oder jenem Umstande zugegen gewesen; f) welche Umstände die Partey zu beschwören erbiethig sey, und g) über welchen allenfalls dem Gegentheile ein Eid aufgetragen werden soll.

§. 413.

Eben also soll der Advocat, wenn die seine Vertretung ansuchende Partey als Beklagter aufzutreten hat, vorzüglich die Klage wohl unter-

1781.

suchen, die dagegen streitenden Einwendungen, so weit sie aus einem Factum entspringen, wohl erwägen, und auf die Behelfe, wodurch die Umstände der Einwendungen erwiesen werden wollen, nachforschen.

§. 414.

In beyden Fällen soll der Advocat eine umständliche Geschichte über den eigentlichen Rechtshandel, und über die von seiner Partey entdeckten
s. n. 267. Umstände (species facti) aufsetzen, dieselbe von der Partey, falls sie des Schreibens kundig, fertigen lassen, eine Abschrift hiervon unter seiner Fertigung der Partey auf ihr Verlangen hinausgeben, und dieselbe dem Richter auf jedesmahliges Begehren, doch solchergestalt vorzuweisen verbunden seyn, daß, wenn dieselbe dem Gegentheile nicht mitgetheilet worden, hierauf bey Erledigung des Prozesses keine Rücksicht zu tragen sey.

§. 415.

Der Advocat soll sodann nach Beschaffenheit der Umstände vorzüglich weiters untersuchen: a) ob nicht etwa mehrere an der Klage Theil zu nehmen haben; b) ob nicht einige davon unter der Curatel stehen; c) auf welche Art vorläufig die benöthigten Urkunden und Behelfe beyzuschaffen seyn; d) unter wessen Gerichtsbarkeit der Beklagte stehe; e) ob nicht die Klage wider mehrere zu stellen; f) ob nicht einige davon unter der Curatel stehen; g) ob nicht von jemanden die Vertretung zu begehren sey; h) ob nicht bis zum Austrag der Sache anderweite rechtliche Vorsichten zu treffen seyen.

§. 416.

Wenn der Advocat sich entschlossen hat, die Vertretung anzunehmen,
s. n. 306. a. soll er sich sogleich mit einer schriftlichen Gewalt und Vollmacht versehen, welche von jeder einzelnen Partey eigenhändig zu unterfertigen ist; diese Gewalt und Vollmacht soll der Advocat nicht annehmen, es sey denn in derselben einerseits ein Substitut ernannt, oder die Befugniß einen andern zu substituiren ertheilet, andererseits diese Vollmacht auch auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet; wenn jedoch hierinfalls etwas unterlassen würde, soll in dem ersten Falle keine Schrift, ausgenommen in wichtigern Fällen, und wo der Verzug mit einer Gefahr verknüpfet ist, angenommen, und auch dann von dem Advocaten wenigstens bis zur zweyten Schrift eine Vollmacht nach obiger Vorschrift beygebracht werden; im zweyten Falle dagegen soll nach dem allfälligen Absterben des Gewaltgebers der Prozeß gleichwohl unaufgehalten fortgesetzet werden; welches auch bey jedem Gewaltgeber in Prozeßsachen zu beobachten ist.

§. 417.

In dem rechtlichen Verfahren hat sich der Advocat genauest nach ge-
s. n. 264. 296. b. genwärtiger Gerichtsordnung zu benehmen, seine Schriften aber rein, leserlich und ohne übertriebene Ausdehnung zu überreichen.

1781.

§. 418.

Bey den Inrotulirungen der Acten ſollen die Advocaten ſelbſt erſcheinen, und ſich dießfalls nicht auf jemanden andern verlaſſen.

§. 419.

Ein Advocat ſoll eine zum Vertreten angenommene Streitſache vor dem Ende derſelben ohne erhebliche Urſache nicht verlaſſen, und wenn er hierzu aus erheblichen Urſachen veranlaßt würde, ſoll er der Partey gerichtlich aufkünden, und dennoch von dem Tage der zugeſtellten Aufkündigung die Partey noch ſo lange zu vertreten ſchuldig ſeyn, als die Friſt fortdauerte, die ihr zu Einreichung einer Einrede geſtattet würde, es wäre denn, daß die Partey ſich eher einen andern Rechtsfreund beſtellet hätte.

§. 420.

Wenn die Partey ſelbſt keinen Subſtituten ernennet hätte, ſoll der beſtellte Advocat dem Gegentheile einen nahmhaft machen; dieſer aber die Sache ununterbrochen fortſetzen, wenn der erſte Advocat ſtürbe, austräte, oder ſonſt verhindert würde, bis die Partey ſelbſt einen andern Advocaten beſtellt haben wird.

§. 421.

Ein Advocat ſoll nicht beyden Theilen zur nähmlichen Zeit in einerley Rechtsſtreit dienen, auch der Partey nicht in einer Sache die Vertretung leiſten, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedienet hätte.

§. 422.

Die Advocaten ſollen ſich in bereits reſolvirten und entſchiedenen Sachen keiner Abſprünge oder neuerlichen Behelligungen gebrauchen.

§. 423.

Kein Advocat ſoll ſich auf den Fall, da er den Prozeß gewinnen würde, eine beſondere beſtimmte Belohnung voraus bedingen, ein ſolches Beding wäre nicht nur unkräftig, ſondern jener Advocat noch beſonders zu ſtrafen, welcher es eingegangen hätte.

§. 424.

Jeder Advocat ſoll bey Ueberreichung der letzten Schrift, wie auch bey der Appellations- oder Reviſions-Schrift ſeine Gebühren verzeichnen, und dieſes Verzeichniß den Acten beylegen, und eben alſo am Ende der Tagſatzung, worüber eine Erkenntniß erfolget, die Anforderung ſeiner Gebühren beybringen, und entweder ſchriftlich oder mündlich zum Protokolle anzeigen. ſ. n. 306. c. f.

§. 425.

So oft der Richter den Sachfälligen in den Erſatz der Unkoſten zu verfällen hat, ſoll er die angeſetzten Gebühren des gegentheiligen Advocaten

1781. wider den Sachfälligen in dem Spruche ſelbſt mäßigen; jene Gebühren aber, welche eine Partey ihrem Advocaten zu entrichten hat, ſoll der Richter nur damahls mäßigen, wenn die Partey ſolche Mäßigung verlanget.

§. 426.

Die Arbeit der Advocaten iſt niemahls nach der Anzahl der Bogen ihrer Schriften, noch auch nach der Anzahl der Tagſatzungen, ſondern nach dem weſentlichen Verdienſte zu ſchätzen, was immer dießfalls zwiſchen dem Advocaten und der Partey bedungen worden wäre.

§. 427.

ſ. n. 264. In dieſer Beſtimmung ſollen von dem Richter folgende Rückſichten beobachtet werden: a) ob der Advocat zur Herbeiſchaffung der Behelfe, und ſonſtiger Vorbereitung, auch gründlicher Belegung ſeiner Satzſchriften beſondere Mühe angewendet habe; b) ob aus dem Inhalt der verfaßten Schrift ein ausnehmender Fleiß und ganz vorzügliche Geſchicklichkeit hervorleuchte; c) ob er den Prozeß mit möglicher Genauigkeit und Beförderung abgeführet habe; d) ob er ſich hierbey durchaus in Folge dieſer Gerichtsordnung benommen habe; e) ob nicht der Vermögensſtand der Partey eine genauere Mäßigung fordere.

§. 428.

Wenn von einem Advocaten Prozeſſe angenommen werden, in welſ. n. 356. b. chen ein offenbares Unrecht vertheidiget werden will, es ſey ſolches aus Unwiſſenheit oder aus Gewinnſucht geſchehen, hat diejenige Stelle, bey welcher derley Prozeſſe entſchieden werden, einen ſolchen Advocaten der Appellations-Stelle anzuzeigen, dieſe aber hat alsdann nach Maß des Verbrechens entweder mit einer angemeſſenen Geldſtrafe vorzugehen, oder einen ſolchen Advocaten von der Advocatur auf eine Zeit oder auf immer auszuſchließen.

§. 429.

Wenn der politiſchen Stelle von einem Advocaten ein Gebrechen bekannt würde, das auf deſſen ſittliches Betragen und redliche Behandlung Beziehung nähme, oder wenn ſie erführe, daß der Advocat viele Schulden mache, ſoll von derſelben ſogleich an die Appellations-Stelle die Anzeige geſchehen, welche den Schuldigen auf eine Zeit lang, oder falls an demſelben bey wiederhohlten Beſtrafungen keine Beſſerung bemerket würde, auf immer von der Advocatur auszuſchließen hat.

Neun und dreyßigſtes Kapitel.

Von dem Richter.

§. 430.

Jene, welche als Richter bey einer Gerichtsſtelle angeſtellt zu werden ſuchen, ſollen mit den gewöhnlichen Zeugniſſen darthun, daß ſie über die hinlängliche

1781.

Fähigkeit in der Rechtswissenschaft auf einer erbländischen Universität geprüfet worden.

§. 431.

Beynebens sollen sowohl diese, als auch alle jene, die als Stadt- oder Marktschreiber eine Richterstelle ansuchen, sich einer scharfen Prüfung aus den Landesgesetzen und der gegenwärtigen Gerichtsordnung in jener Art unterziehen, welche nach Beschaffenheit der Umstände für jede Gerichtsstelle bestimmet ist, ausgenommen, sie hätten schon öffentliche und wiederhohlte Proben ihrer Fähigkeit und Erfahrenheit in eben diesen Landesgesetzen an den Tag geleget. s. n. 270. 353.

§. 432.

Diejenigen: a) über deren Vermögen ein Concurs eröffnet worden ist, wenn sie ihre Unschuld nicht vollständig erwiesen haben; b) jene, welche als Verschwender gerichtlich erkläret worden sind, sind unfähig ein richterliches Amt zu erlangen, und wenn sie eines bekleiden, sollen sie entlassen werden.

§. 433.

Jenen, welche in eine peinliche Untersuchung verfallen, wird die Ausübung ihres Amtes während der Untersuchung verbothen, und wenn sie eines landgerichtlichen Verbrechens schuldig erkannt worden, sind sie auch eben dadurch des Richteramtes entsetzet.

§. 434.

Kein Richter soll von seinem Dienste etwas anders genießen, als die ihm ausgeworfene bestimmte Besoldung, und bey vorfallender Reise die Fuhr, Verköstung, und wo es üblich ist, die ausgemessenen Taggelder; folglich sollen jene, welche derzeit in Ansehung ihres richterlichen Amtes noch einige Taxen oder andere Nebeneinkünfte zu genießen haben, es ihrer unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit, bey sonstiger Entlassung von ihrem Dienste, binnen Jahresfrist anmelden, diese aber hat ihnen dafür eine verhältnißmäßige Besoldung zu bestimmen, oder falls dieses in ihrer Macht nicht stünde, es der vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen.

§. 435.

Jeder Richter soll von Annehmung alles Geschenkes sich enthalten, widrigens die in Unsern Civil-Rechten vorgesehene Strafen unnachsichtlich zu gewarten haben.

§. 436.

Jeder Richter soll zu Ende des Jahres ein Verzeichniß aller Prozesse, welche bey ihm über ein Jahr lang anhängig, und doch nicht zu Ende gebracht worden sind, an die ihm vorgesetzte Stelle überreichen, wie auch die Anzahl der während des Jahres erledigt und anhängig gemachten Streitsachen anzeigen.

1781.

§. 437.

Die Richter sollen verfahren und sprechen nach dem wahren und allgemeinen Verstande der Worte dieses Gesetzes, und unter keinem erdenklichen Vorwande eines Unterschiedes zwischen den Worten und dem Sinne des Gesetzes, einer von der Schärfe der Rechte unterschiedenen Billigkeit, oder eines widrigen Gebrauches und dergleichen von der klaren Vorschrift dieser Gerichtsordnung abweichen: nur dann, wenn ein Fall ihm vorkäme, der zwar in dieser Gerichtsordnung nicht entschieden wäre, aber mit einem andern in derselben entschiedenen Falle eine vollkommene Aehnlichkeit hätte, ist dem Richter gestattet, den nicht ausgedruckten Fall nach jener Vorschrift zu entscheiden, die für den ausgedruckten Fall bestimmet ist; sollte aber über den Verstand des Gesetzes ein gegründeter Zweifel vorfallen, so wird solcher nach Hof anzuzeigen, und die Entschließung darüber einzuhohlen seyn; würde aber ein Richter die Streitsachen wider diese Ordnung verzögern, oder die Parteyen sonst beschweren, so hätte er für allen Schaden zu haften.

s. n. 266. a.

May den 1sten.

14.

Patent vom 1sten May 1781.

Die allgemeine Concurs-Ordnung, durch welche das eigentliche Benehmen des Richters von Eröffnung bis zur Beendigung des Concurses, dann die Pflichten der Verwalter und Vertreter der Concursmassen, wie auch die Rechte der Gläubiger unter sich bestimmet werden, wird zum allgemeinen Gesetze bestimmet, alle übrige auf die Concurs-Behandlung Beziehung nehmende Patente, Resolutionen, oder wie immer geartete Gesetze, und Gewohnheiten als aufgehoben und unwirksam erkläret. Und sollen alle mit 1. Januar 1782 ausbrechende Concurse nach diesem Gesetze von dem Richter eingeleitet, fortgesetzt und beendigt, hiernach von den Gläubigern das Recht gesucht und erhalten, von den aufgestellten Vertretern und Verwaltern der Concursmassen ihr Amt gehandelt werden.

s. n. 340.

Und obschon in dieser allgemeinen Ordnung auch die Vorzugsrechte der Schuldforderung genau bestimmet worden, und daher alle in diesem Gesetze nicht enthaltene Prioritäten als aufgehoben und unwirksam erkläret sind, so wird jedoch in dem einzigen Puncte, wo ein gleiches Recht in allen Landen herzustellen, folglich in der allgemeinen Concurs-Ordnung das Recht dermahlen schon zu erschöpfen nicht befunden worden, nähmlich in Beziehung auf den 16. §. den gesammten Gerichtsbehörden gestattet, oder ihnen vielmehr zur Pflicht auferleget, daß, wenn dieselbe die ob der Classificirung der landesfürstlichen Gaben und Herrschaftsforderungen dermahlen in jedem Lande bestehenden besonderen Rechte nicht hinlänglich bestimmet, sondern einer gegründeten Zweydeutigkeit ausgesetzet erachten sollten, sie die dießfällige Zweifel vorzulegen, und auch hierin für jedes Land, wo hierzu eine Nothwendigkeit einschreitet, ein bestimmtes Gesetz anzusuchen gehalten seyn sollen.

1781. May. den 1ſten.

Wo dagegen in allem übrigen ſich nach der Vorſchrift des Geſetzes zu achten, keiner Auslegung oder Erweiterung Statt zu geben iſt.

Und da bey dieſer Gelegenheit der Perſonal-Gerichtsſtand des Verſchuldeten zum eigentlichen Concurs-Richter in Beziehung auf das geſammte, in der nähmlichen Provinz befindliche Vermögen gemäß §. 1. ernennet worden;

So wird hiermit lediglich zur Vermeidung aller Mißdeutung erkläret, daß hierunter die erbländiſche Gerichtsbehörde verſtanden, und auswärtigen Gerichtsbarkeiten, wenn ihnen auch die Perſon des Verſchuldeten in ſonſtigen Civil-Angelegenheiten unterſtünde, das Recht einer Concurs-Verhandlung einzuräumen nicht gemeinet ſeye.

Die zu dem gleich vorſtehenden Num. 14 gehörige allgemeine **Concurs-Ordnung.**

§. 1.

Der Concurs iſt bey jenem Richter zu eröffnen, welchem der Verſchuldete gemäß ſeiner perſönlichen Eigenſchaft untergeben iſt, jedoch nur in Rückſicht des in der nähmlichen Provinz gelegenen Vermögens: alſo, daß, wenn der Verſchuldete in mehreren Provinzen ein Vermögen beſitzt, in jeder Provinz in Anbetracht des daſelbſt befindlichen Vermögens der Concurs bey jenem Richter zu eröffnen kommt; welchem der Verſchuldete gemäß ſeiner perſönlichen Eigenſchaft untergeben wäre, wenn er ſich in der Provinz aufhielte.

ſ. n. 120. a. 271.

ſ. n. 179. g. 194. 336.

§. 2.

Der Concurs iſt in folgenden Fällen ſogleich zu eröffnen: a) wenn jemand ſich unvermögend erkläret, ſeine Schulden zu zahlen; b) wenn jemand ſtirbt, und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erbe in Beziehung auf das Verlaſſenſchaftsvermögen, oder aber in Abgang eines Erben der Verlaſſenſchafts-Curator die Anordnung eines Concurſes anſucht.

§. 3.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger die Eröffnung des Concurſes begehrten, und es wäre nicht offenbar, daß ihr Begehren ohne Grund und zur Kränkung des Schuldners ſey, ſoll zur Unterſuchung der Sache auf eine ſo kurze Zeit, als möglich, eine Tagſatzung angeordnet, und dem Schuldner aufgetragen werden, daß er entweder die klagenden Gläubiger bedecke, oder ſeinen Vermögens- und Schuldenſtand verfaſſen, und zur Tagſatzung mitbringen ſolle.

§. 4.

Wenn der Schuldner ſeinen klagenden Gläubiger nicht bedecket hätte, oder bey der Tagſatzung nicht erſchiene, oder ſeinen Vermögens- und Schuldenſtand nicht mitbrächte, oder nicht darthäte, daß er im Stande ſey, alle

1781. seine Gläubiger zu befriedigen, wäre ohne weiters der Concurs zu eröffnen.

§. 5.

Die Eröffnung des Concurses geschieht durch das Edict, welches zur Einberufung der Gläubiger ausgefertiget wird; daher ist der Concurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Edictes für eröffnet zu halten. Dieserwegen sollen die Concurs-Instanzen diese Kundmachung mit möglichster Beförderung einleiten, und den eigentlichen Tag der geschehenen Kundmachung genau anmerken.

§. 6.

Nachdem der Concurs eröffnet, das ist, gehörig kund gemacht worden ist, soll wider den Verschuldeten bey keiner Gerichtsstelle mehr gültig verfahren, sondern alle da oder dort anhängige Streitsachen zu dem Ge-
s. n. 271. a. richte verwiesen werden, bey welchem der Concurs anhängig ist. Nur der Fiscus kann bey seinem Gerichtsstande, ungeachtet des bey einer andern Gerichtsstelle eröffneten Concurses seine Forderungen, doch wider den Vertreter der Masse erweisen.

§. 7.

Da ein Concurs eröffnet wird, soll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Masse (Curatorem ad lites) aufstellen: nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidirung vornehmen, doch so, daß derselbe zuvörderst das ganze Geschäft durch Vergleich abzuthun sich alles Fleißes bestreben, sonst aber der Ordnung nach verfahren solle; b) eben mit der Eröffnung des Concurses soll der Richter das Vermögen des Verschuldeten zugleich in die Sperre nehmen, beschreiben und schätzen lassen; wie auch c) nach Vernehmung und Einwilligung der bekannten und im Orte des Gerichtes anwesenden Gläubiger, oder auch, wenn es die Noth erheischte, von Amts wegen einen Verwalter des Vermögens (Curatorem bonorum) bestellen; und endlich d) alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch ein öffentliches Edict vorladen, und denselben auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einen zu bestimmenden Tage anmelden sollen, widrigens sie von dem vorhandenen Vermögen, in so weit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen seyn würden.

§. 8.

Den Tag, bis an welchem die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, soll der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, doch niemahls weiter hinaus, als auf sechs Monathe, und auf keine kürzere Zeit, als auf dreyßig Tage, und zwar jederzeit mit Einschluß der Ferien.

1781.

§. 9.

Das Edict soll, wie es jeden Orts Herkommens ist, angeschlagen und kund gemacht, die vorgemerkten Gläubiger aber besonders vorgeladen, und jedem derselben die Vorforderung so zugestellet werden, wie einem Beklagten nach Maßgabe seiner Anwesenheit oder Abwesenheit die erste Klage in Folge der Gerichtsordnung zugestellet werden muß.

§. 10.

Gleich nach Empfang des Decretes soll der aufgestellte Vertreter mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Maße, als sie sich anmelden: wenn er vor Verstreichung der zur Anmeldung gesetzten Frist mit allen vollständig liquidiret hätte, wäre bey Bestimmung seiner Belohnung besondere Rücksicht auf seinen Fleiß zu tragen.

§. 11.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldung in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen, darüber aber soll sowohl bey dem Gerichts-Protokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein verläßliches Verzeichniß verfasset, und dieses mit den Acten zur Abfassung der Classification eingelegt werden. s. n. 253. a. b.

§. 12.

Ueber jede solche Anmeldung ist, wie über jede andere Klage zu verfahren; es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden begehret, zu erweisen und auszuführen.

§. 13.

Nachdem über alle Anmeldungen, welche bis zur Verstreichung der in den Edicten bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen und die Acten inrotuliret sind, soll über jede Anmeldung in Betreff der Richtigkeit der Forderung der Spruch ins besondere geschöpfet, zugleich aber die Classification der sämmtlich angemeldeten Gläubiger abgefasset und gehörig kund gemacht werden. s. n. 253. b. 306. g. 336. m.

§. 14.

Vor allen Gläubigern sind jene zu setzen: a) welche ihr eigenthümliches bewegliches oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröffneten Concurses in der Masse annoch unverwendet gefunden worden ist, zurückfordern; b) jene, welche nach eröffnetem Concurse für die Masse selbst etwas verwendet oder für dieselbe gearbeitet haben, als der Vertreter der Masse und der Verwalter des Vermögens.

§. 15.

In die erste Classe sind zu setzen, jene, welchen hiermit ein vorzügliches Recht ertheilet wird: a) die zur Begräbniß des Verschuldeten noth-

1781.

wendigen Unkosten; b) die erforderlichen Trauerunkosten, doch nur in dem Falle, wenn der Verschuldete vor Eröffnung des Concurses gestorben ist;

s. n. 61. c. c) die Hausgenossen, welche um Kost oder um Lohn, oder um beydes zugleich einem Herrn dienen, mit ihrem von drey Jahren her rückständigen Liedlohn, von der Eröffnung des Concurses zurück zu rechnen; d) die Aerzte, Wundärzte und Apotheker mit dem, was sie von einem Jahre her an den Verschuldeten für ihre Bemühungen und abgegebene Arzeneyen zu fordern haben. e) Die Rauchfangkehrer ebenfalls mit ihrem Verdienste von einem Jahre her, vom Tage des eröffneten Concurses zurück zu rechnen.

§. 16.

s. n. 112. Die landesfürstlichen Gaben und die obrigkeitlichen Forderungen sind so zu classificiren, wie es bisher kraft der bestehenden Gesetze üblich war.

§. 17.

s. n. 55. e. f. 120. c. 336. n. In die zweyte Classe sind zu setzen jene, welche auf das Vermögen des Verschuldeten ein Pfandrecht (pignus vel hypothecam) haben, nach Maßgabe der Zeit, da sie das Pfandrecht erhalten haben, oder nach Vorschrift der bestehenden Landtafel- und Vormerkungs-Patente, jedoch nur in Ansehung desjenigen Gutes, welches ihnen verpfändet ist.

§. 18.

Die Zinsen von einem Pfand-Capital haben das nähmliche Vorrecht, als das Capital selbst von drey Jahren her, vom Tage des eröffneten Concurses zurück zu rechnen; wären sie aber schon vorher doch unausgesetzt eingeklagt worden, so hätten sowohl jene, welche von drey Jahren, vom Tage der eingereichten Klage zurück zu rechnen, herrühren, als jene, welche nach der Klage bis zum ausgebrochenen Concurs verfallen sind, das nähmliche Vorrecht zu genießen.

§. 19.

s. n. 54. c. 61. c. In die dritte Classe gehören jene, welche vor den Gemeingläubigern hiermit ein Vorrecht ertheilet wird; nähmlich: a) die Pupillen, und jene, die den Pupillen in den Gesetzen gleich gehalten werden, falls sie mit keinem Pfandrechte bedeckt sind, wenn der Verschuldete ihr Gerhab, Curator, Güterverwalter oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war; b) der Fiscus, mit dem, was er an landesfürstlichen Dienern wegen ihres Dienstes zu fordern hat; c) die förmlichen Wechselbriefe; d) jene, obschon nur trockene Wechselbriefe, welche von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder auch an solche erbländische Manufacturs-Arbeiter, welche leinene, oder auch Waaren von Wolle, Cattun, Seide, Leder, Glas, Gold und anderen Metallen verfertigen, ausgestellt worden sind, in so weit jede Fabrik oder Fabrikant ihre erzeugten Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Falliment geborgt haben. Wie dann auch diejenigen, welche

1781.

obernannten erbländiſchen Fabriken oder Manufacturs-Arbeitern einiges Geld oder Materialien auf trockene Wechſelbriefe in dem letzten Jahre vor dem Verfalle geborget haben; e) das Eheweib des Verſchuldeten in Rückſicht des wirklich zugebrachten und einſtweilen nicht etwa zurück geſtellten Heirathsgutes, wie auch in Rückſicht der verſchriebenen Widerlage, ſo weit dieſe den Betrag des wirklich abgeführten Heirathsgutes nicht überſchreitet, falls dieſe Forderungen des Eheweibes mit keinem Pfandrecht bedecket ſind. Und haben alle in dieſe Claſſe geſetzte Gläubiger, wenn das Vermögen nicht erklecklich wäre, ſie ins geſammt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter ſich zu genießen, ihre Abſchlagszahlungen lediglich nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen zu empfangen.

§. 20.

In Betreff der Zinſen, ſo von den in dieſer dritten Claſſe geſetzten Poſten ausſtändig ſind, ſoll eben jenes beobachtet werden, was oben im 18. §. von den Zinſen der Pfand-Capitalien verordnet worden iſt.

§. 21.

In die vierte Claſſe ſind zu ſetzen: der Fiscus mit dem, was er aus einem Contracte fordert, und alle übrige Gemeingläubiger. Alle dieſe haben an dem überbleibenden Vermögen nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen ohne Unterſchied Theil zu nehmen, und in Betreff der Zinſen iſt eben jenes zu beobachten, was in dem 18. §. von den Zinſen der Pfandgläubiger verordnet worden iſt.

§. 22.

In die fünfte Claſſe gehören die Zinſen, welchen hier nicht gleiches Vorrecht mit dem Capital beygeleget worden iſt; und zwar ohne Unterſchied nur nach dem Verhältniſſe ihres Betrages.

§. 23.

In die ſechſte Claſſe endlich ſind zu ſetzen: a) jene, welche aus einer bloß wohlthätigen Handlung des Verſchuldeten, z. B. ein Beſchenkter, zu fordern haben, ebenfalls ohne Unterſchied nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen; und nach dieſen b) der Fiscus mit den ihm zuerkannten Strafgeldern, und zwar die ein ſo anderen Forderungen, wenn ſie mit keinem Pfandrecht bedeckt ſind. ſ. n. 61. d.

§. 24.

Wenn in einem Concurſe ein Berg-, Poch-, Hütten- oder Hammerwerk oder ſonſtiges dahin gehöriges Gut begriffen iſt, ſind in Beziehung auf dieſes Vermögen, nicht aber in Rückſicht der übrigen Concursmaſſe, den in dem 15. §. einkommenden Gläubigern in der erſten Claſſe folgende Gläubiger, und zwar nach jener Ordnung, welche hier ausgedruckt

1781. ist, vorzusetzen: a) der landesfürstliche Fiscus, oder diejenigen Grundherren, welche des Bergzehentes oder des Bezuges der Erb-, Chur- oder Quatember-Gelder ins besondere befugt sind, in Ansehung des ihnen von den erzeugten Metallen und Mineralien bereits gestürzten, oder von derley Erzeugungen schon für sie von dem Verschuldeten in Geld eingehobenen und nicht abgeführten Zehenten, Frohnen oder Urbar-, dann Erb-, Holz-, Chur-, wie auch Quatember-Geldern, jedoch letztere nur von drey Quartalen, vom Tage des ausgebrochenen Concurses zurück zu rechnen; b) die Gewerken in Ansehung der schon geschlossenen, und bey dem Vermögen des Verschuldeten befindlichen Ausbeute; c) wie auch wegen der zum Betriebe des Bergbaues bar erlegten, und in des Verschuldeten Handen verbliebenen Zubuße und Verlags, dann sonstiger gemeinschaftlichen Werksvorräthen und Materialien; d) die Berg-, Poch-, Hütten-, Hammer- und Berg-Fabriken-Werksarbeiter in Ansehung ihrer Arbeitslohns-Forderungen, jedoch nur von zwey Quartalen, von der vor dem eröffneten Concurse geschehenen letzten Bergrechnung zurück zu rechnen; e) die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen in Ansehung des von dem Verschuldeten den Arbeitern zwar von ihrem Lohne abgezogenen, jedoch nicht in die Knappschafts- oder Bruderlads-Casse abgegebenen Brudergeldes oder so genannten Büchsenpfennigs. f) Die Erbstöllner in Ansehung des Erbstollen-Neuntels, oder sonstiger Erbstollgebühr. g) Jene, welche an den Schacht-, Gestäng-, Wasser- und anderen so genannten Bergwerkssteuern oder Zinsen etwas zu fordern haben; jedoch nur in Rücksicht zweyer Quartale von der vor eröffnetem Concurse geschehenen letzten Bergrechnung zurück zu rechnen; wie auch jene, welche an Hütten- und Pochwerkszinsen etwas zu fordern haben, jedoch nur auf ein Jahr lang, von Zeit der vor eröffnetem Concurse geschehenen letzten Bergrechnung zurück zu rechnen.

§. 25.

Auf gleiche Art sind in solchem Falle den im 19. §. einkommenden Gläubigern in der dritten Classe vorzusetzen: die Verleger, welche zum Betriebe der Werker, dann Unterhaltung der Arbeiter den Verlag an Geld, Bergerforderniſſen und Lebensmitteln vorgeschossen haben, wenn sie sich bevor als wirkliche Verleger in den Bergamts- oder Berggerichtsbüchern gehörig haben vormerken lassen, jedoch nur in Rücksicht zweyer Quartale von der vor dem eröffneten Concurse geschehenen letzten Bergrechnung zurück zu rechnen.

§. 26.

Den Gläubigern sollen zwar auch nach eröffnetem Concurse die Interessen fortlaufen, es sind ihnen aber jene Unkosten nicht zuzuerkennen, welche sie zur Liquidirung ihrer Forderungen verwendet haben.

1781.

§. 27.

Den Unterthanen auswärtiger Staaten soll in Rücksicht ihrer Forderungen gleiches Recht, wie den Inländern ertheilet werden, es wäre denn, daß die Forderung einen Unterthan eines solchen Staates beträfe, allwo den Unterthanen der Oesterreichischen Monarchie nicht gleiches Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilet wird, in welchen Fällen das gegenseitige Recht (jus reciprocum) genau zu beobachten ist.

§. 28.

Wider den in Betreff der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch stehet dem Gläubiger sowohl, als dem Vertreter, falls der eine oder der andere beschwert zu seyn glaubet, der Weg der Appellation offen, wider die Classification aber soll nicht appelliret werden, sondern jenen classificirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Classe hätten gesetzet werden sollen, oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Classification vorzubehalten, ihre Klage binnen dreyßig Tagen einzureichen.

§. 29.

Jene, welche bis an den in den Edicten bestimmten Tag ihre Forderung nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, so ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen; daher ist in der Classification zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seyn. s. n. 120. b.

§. 30.

Jener, welcher zu einer Vorrechtsklage berechtiget zu seyn glaubt, hat bey Verlust dieses Rechtes binnen dreyßig Tagen, vom Tage der kund gemachten Classification, wider alle diejenigen, welche er dießfalls ansprechen will, seine Vorrechtsklage einzureichen, und zugleich, jedoch besonders zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagsatzung anzulangen.

§. 31.

Wenn er seine Vorrechtsklage binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll er längstens drey Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, und soll sich sodann sowohl in Rücksicht des Ansuchens, als der sohinigen Ertheilung auf eben jene Art benommen werden, wie es in der allgemeinen Gerichtsordnung in Rücksicht der Fristen zur Erstattung der Einrede vorgesehen worden ist.

1781.

§. 32.

Bey der Tagsatzung sollen die Beklagten einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen; wenn sie aber hierinfalls uneinig wären, soll jener, auf welchen die mehreren Stimmen der Anwesenden ausfallen, dazu bestellet werden, und wenn sie keinen nahmhaft machten, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen.

§. 33.

Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreund zuzustellen, und darüber, wie über jede andere Klage zu verfahren, ausgenommen, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf vierzehn Tage zu bestimmen ist.

§. 34.

Der Verwalter des Vermögens soll die seiner Verwaltung anvertrauten Güter, wie ein guter Hausvater besorgen, alle Barschaften und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrücklich erklären, dieselben in seinen Händen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben, die Forderungen der Masse gütlich oder gerichtlich einbringen, jene Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, und jene, deren Unterhalt viel kostet und keinen Nutzen schaffet, bey Zeiten, jedoch gerichtlich feilbiethen lassen, dergestalt, daß, wenn ein derley Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweyten oder dritten Feilbiethung nicht zurückgehalten werden könnte, dasselbe auch bey der ersten Feilbiethung unter der Schätzung zu verkaufen wäre.

§. 35.

Gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist, soll der Vertreter der Masse wider sämmtliche Gläubiger um eine Tagsatzung bitten, diese aber sollen bey der Tagsatzung den immittelst aufgestellten Verwalter des Vermögens bestätigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen wählen.

§. 36.

Bey eben dieser Tagsatzung sollen die Gläubiger einen Ausschuß aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bey welchem der Vertreter des Vermögens sich in schweren Fällen Raths zu erhohlen, und ihm jährlich Rechnung zu geben haben wird.

§. 37.

Wollten die Gläubiger keinen Verwalter oder auch keinen Ausschuß wählen, oder es erschiene bey der Tagsatzung derselben keiner, so hat der

1781.

Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so soll der Richter einen der in Vorschlag gebrachten, nach seinem Ermessen bestätigen.

§. 38.

Der bestätigte oder neu erwählte Verwalter soll ohne Zeitverlust die gerichtliche Feilbiethung des noch vorhandenen Vermögens besorgen.

§. 39.

Was weder bey der ersten, noch bey einer zweyten Feilbiethung wenigstens um die Schätzung an den Mann gebracht werden kann, dieses soll bis nach der verfaßten Classification und ausgetragenem Vorrechte aufbewahret werden. Nach diesem aber soll alles Vermögen, was noch vorhanden ist, folglich auch die allfälligen Schuldscheine und Forderungen der Masse (wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen sind, solche nicht übernehmen wollen) den Meistbiethenden, ohne auf eine Schätzung zu sehen, verkauft werden.

§. 40.

Wer aus der Masse ein liegendes Gut auf was immer für eine rechtliche Art an sich gebracht hat, dem soll der Richter die Urkunde darüber, welche, um an das Eigenthum gebracht zu werden, erforderlich ist, ertheilen.

§. 41.

Sobald das Vermögen dermassen berichtiget ist, daß mit demselben die Zahlung ganz oder zum Theile geleistet werden kann, soll im ersten Falle ohne weiters, im zweyten aber auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung desselben nach Maßgabe des Vorrechtes eines jeden Gläubigers verfasset, mit allen Beylagen dem Ausschusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstreitig ein Vorrecht gebühret, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, sobald möglich abgefertiget werden.

§. 42.

Jedem Gläubiger steht frey die Vertheilung bey dem Ausschusse einzusehen, zu untersuchen und dawider seine allfälligen Einwendungen gerichtlich anzubringen, doch soll er es binnen vierzehn Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehöret werden; die wider die Vertheilung eingebrachten Einwendungen aber sind über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden.

1781.

§. 43.

Wenn binnen vierzehn Tagen wider die Vertheilung keine Einwendungen gemacht, oder nachdem dieſe entſchieden worden ſind, hat der Ausſchuß die Vertheilung unter ſeiner Fertigung zu Gerichtshanden zu erlegen, woſelbſt ſie zurück zu halten, dem Verwalter der Maſſe aber hiervon eine Abſchrift mit der Auflage zuzuſtellen iſt, daß er hiernach den ſich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leiſten ſolle.

§. 44.

Der Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen, von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurückſtellung der Schuldſcheine und Aushändigung aller Liquidirungsacten vorläufig abzufordern; bey jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theil erhalten, den Betrag der geleiſteten Zahlung auf dem Original-Schuldſchein genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenſcheine abzuſchreiben; für jene Gläubiger endlich, welche ſich ihrer Zahlung halber binnen drey Monathen nicht anmelden, den auf ſie ausgemeſſenen Betrag, jedoch für jeden ins beſondere in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 45.

Ueber die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeinſchaftlich mit dem Ausſchuſſe drey Monathe, nachdem ihm die Abſchrift der Vertheilung in Folge des 43. §. zugefertiget worden iſt, ſeinen ausführlichen Bericht an den Richter zu erſtatten, und dieſem Berichte die von jedem Gläubiger ausgeſtellte Quittung, zurückgeſtellten Schuldſcheine und ausgehändigten Acten, dann die Erlagsſcheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge anzuſchließen, der Richter ſoll aber dieſen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurückbehaltenen Original-Vertheilung gemäß, und ſonſt in allem richtig befunden wird, den Concurs als beendiget erklären.

15.

May.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **May** 1781, an alle Provinzen, über Vortrag der Compilations-Hofcommiſſion vom 18ten April 1781.

Künftig ſoll die Anzahl der Advocaten nicht beſchränket ſeyn, und die nach ſtrenger Prüfung angenommenen Advocaten bey allen Gerichts-Inſtanzen ohne Unterſchied ad Stallum zugelaſſen werden.

Was aber das Verfloſſene betrifft, ſo ſoll jenen Advocaten, welche derzeit nur bey einigen Inſtanzen angenommen geweſen, der Stallus bey dieſen Stellen allein zwar ferner verbleiben, wenn ſie aber zu den übrigen

1781.

Instanzen, bey welchen ihnen der Stallus annoch nicht gebühret, zugelassen zu werden verlangen, sind sie sich der in dem 38. Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen schuldig.

16.

May. den 14ten.

Hofdecret vom 14ten **May** 1781, für alle Provinzen, über höchstes Handbillet an die oberste Justizstelle vom 12ten May 1781.

a) In jenen Fällen, wo es sich de meo et tuo handelt, soll die Eidesablegung nur damahls Statt haben, wo es die Gesetze ausdrücklich zulassen, und dieses nur unter der genauesten Beobachtung jener Vorsichtigkeitsregeln, die in der allgemeinen Gerichtsordnung sich vorgeschrieben finden.

b) Wenn es auf die wirkliche Ablegung des Eides ankommt, soll eine genaue bescheidene richterliche Meineidserinnerung vorausgehen, und sich hierbey mit aller Vorsicht und Behuthsamkeit folgender Maßen benommen werden: daß 1) sich nicht mit bloßer Ablesung des Eides-Formulars begnüget, sondern demjenigen, der den Eid abzuschwören hat, jeder Umstand in einer wahren Gestalt deutlich und genau vorgehalten, der Schwörende, ob er ihn wohl fasse und in seinem eigentlichen Verstande einnehme, zur Rede gestellet, hierbey keiner Zurückhaltung, Verdrehung oder Zweydeutigkeit Statt gegeben; sodann aber, und wenn die zu beschwörenden Umstände genau, klar und deutlich bestimmet sind, 2) dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohl begreiflich vorgestellet, und zuvörderst die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebothes, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des fälschlichen Eides, und vollständige Vergütung des andurch verursachten Schadens nachdrucksam zu Gemüthe geführet. Endlich aber 3) die auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesetzten Criminal-Strafen ausdrücklich vorgehalten, und der Schwörende andurch mit bescheidenem Eifer von Ablegung eines falschen Eides oder von dem Meineide gewarnet werde.

c) Nach der also geschehenen Meineidserinnerung, und dem von der Partey hernach erfolgten Entschlusse, soll die wirkliche Ablegung des Eides zugelassen, und

d) in dem Gerichts-Protokolle, in welchem die geschehene Eidesablegung eingetragen wird, angemerket werden, daß die Meineidserinnerung nach Maß gegenwärtiger Vorschrift geschehen sey.

1781. May.

17.

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **May** 1781, an alle Provinzen, über Vortrag der k. k. Hofkammer vom 14ten Aprill 1781.

Allen in einer Concursmaſſe verflochtenen Parteyen, welchen an ihren Forderungen aus der Concursmaſſe nicht mehr als 56 fl. zufließen, ſey künftig die Juramentstaxe nachgeſehen; in allen übrigen Fällen aber habe es über die von den Creditoribus eines Concurſes abzulegenden Eide bey der derzeit beſtehenden Taxe ſein Bewenden.

18.

den 21ſten. **Hofdecret** vom 21ſten **May** 1781, an die Behörden der Oeſterr. Provinzen, über Vortrag der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 7ten May.

Einem Fideicommiß-Beſitzer ſtehet zwar frey, unter den bereits feſtgeſetzten Modalitäten Dominical-Gründe in Ruſtical-Gründe zu verwandeln, doch ſey nicht erlaubt, für die bey ſolcher Zerſtückung der Fideicommiß-Maierſchaftsgründe eingehenden Kaufſchillingsgelder andere Immobilia ad fideicommissum zu erkaufen, ſondern dieſe Kaufſchillingsgelder ſeyn ganz in fundis publicis, oder auch auf ſichere Privathypothek als ein Fideicommißcapital anzulegen.

Die Modalitäten, worauf ſich dieſe Anordnung beziehet, ſind a) daß der Fideicommiß-Beſitzer vorläufig einer Einwilligung oder Vernehmung der Fideicommiß-Anwärter, oder eines Poſteritätscurators nicht bedürfe; b) daß er nur die Legitimation beyzubringen habe, daß durch die Zerſtückung keine Deterioration der Einkünfte verurſachet worden; c) daß von der Landesſtelle die gehörige Obſorge von Amts wegen getragen werde, damit der Kaufſchilling ſicher geſtellet und fruchtbringend angelegt werde.

19.

den 25ſten. **Hofdecret** vom 25ſten **May** 1781, an die Nieder-Oeſterreichiſche Regierung, über eine Anfrage des Nieder-Oeſterreichiſchen Landrechtes.

Dem Landrechte ſtehe allerdings zu, nach Beſchaffenheit der einſchreitenden Umſtände die bereits beſtimmten Depurationsfriſten ohne weiterer Anfrage zu erſtrecken oder zu vermindern; doch bleibe hierüber den Intereſſenten der Recurs an höhere Orte bevor.

1781.
Junius.

20.

Hofdecret vom 11ten **Junius** 1781, an die Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns, über erstatteten Bericht des Landeshauptmannes. den 11ten.

Demnach die von dem Magistrate der Stadt Linz unter dem 1sten Januar 1774 erlassene Grundbuchserinnerung keine andere Absicht hatte, als die betreffenden Parteyen zur Vormerkung ihrer mit einem stillschweigenden gesetzmäßigen Pfandrechte versehenen Schuldforderung, binnen der in dem Vormerkungs-Patente vom 20sten December 1771, §. 5 bestimmten Frist aufzufordern; dem ungeachtet aber in sothaner Erinnerung aus Irrthum und Verstoß die zufällige Erwähnung eingeflossen, als ob die vorgemerkten Gläubiger durch die Vormerkung auch in Betreff des beweglichen Vermögens ihres Schuldners vor den nicht vorgemerkten Schulden der Vorzug kraft des Vormerkungs-Patentes zugestanden sey; als werde auf Sr. Majestät ausdrücklichen Befehl allen jenen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht, daß diese Erwähnung ganz irrig dem Sinne sowohl, als dem Inhalte des Vormerkungs-Patentes offenbar zuwider, und gemäß des Vormerkungs-Patentes die Wirkung der Vormerkung nur dahin geeignet sey, dem vorgemerkten Gläubiger das Pfandrecht in Rücksicht desjenigen Gutes einzuräumen, das sich in dem Grundbuche eingetragen befindet.

21.

Patent vom 30sten **Junius** 1781. den 30sten.

Auf die Frage: ob ein geistliches Stift als Obrigkeit bey Veräußerung eines unter seine Herrschaft gehörigen unterthänigen Immobilis das Einstandsrecht auszuüben berechtiget sey, haben Se. Majestät nach dem Beyspiele des in Böhmen und Mähren bereits bestehenden Generalis vom 14ten Julius 1753 beschlossen, daß, da verschiedene geistliche Stände, Capitel, Stifter, Collegien, Klöster und Gotteshäuser nach der unter dem 5ten October 1669 ergangenen Inhibition nahmhafte Immobilien, unter andern auch viele unter ihren Jurisdictionen gelegene, von weltlichen unter gewissen Zinsen oder jure emphyteutico von unerdenklichen Jahren her besessene Gründe bey derselben Veräußerung unter dem Vorwande des Dominii directi an sich gezogen haben, und dießfällige Contracte in ihren Grundbüchern vormerken lassen, auch in Hinkunft derley Acquisitionen für illegal erkläret und gänzlich untersagt seyn sollen.

22.

Julius.

Hofdecret vom 2ten **Julius** 1781, an die Behörden von Böhmen und Mähren, über Einvernehmen der obersten Justizstelle und der Böhm. Oesterr. Hofkanzley. den 2ten.

a) Einem zu pfarrlichen Verlassenschafts-, Sperr-, Inventur- und Licitirungen extra locum abgeordneten Commissario soll außer den demselben zu

1781. Julius. den 2ten.

ersetzen kommenden erweislichen Reise- und seinem allfälligen Charakter angemessenen Zehrungskosten, an Taxen, oder sonstigen Emolumenten nie weniger als 6 fl. und nie mehr als höchstens 4 Ducaten aus der Verlassenschafts-Masse zu nehmen und abzureichen, auch keinem dieser Commissären länger, als die Nothwendigkeit des Geschäftes ausdrücklich erheischet, an dem Orte der Abhandlung zu verweilen gestattet seyn.

b) Zur Ersparung größerer Reise- und Zehrungskosten aber jederzeit der besondere Bedacht dahin genommen werden, daß allemahl einer der nächstgelegenen Commissäre abgeordnet werde.

c) Im Falle einer erarmten oder zu sehr verschuldeten Verlassenschafts-Masse, soll den abgeordneten Commissären, außer obbemeldeten denselben gebührenden erweislichen Reise- dann charaktermäßigen Zehrungskostenersatz, etwas zu fordern oder abzunehmen nicht gestatten seyn, sondern in diesem Falle die Abhandlung gratis gepflogen werden.

23.

Septemb. den 1sten.

Patent vom 1sten September 1781.

§. 1.

Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeinet; hat er vor allem sich bey seiner Obrigkeit zu melden, und von derselben gütliche Abhülfe anzusuchen.

§. 2.

Jede Klage des Unterthanes, in welcher nicht gezeigt ist, daß diese Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen.

§. 3.

Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzley an einem Amtstage zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an, wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und denselben den Unterthanen kund machen solle.

§. 4.

Außer dem Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, außer die Beschwerde wäre so geartet, daß bey der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte, oder daß dem Unterthane ohne alsogleich erfolgender Abhülfe ein unwiederbringlicher Schaden zuginge.

1781.

§. 5.

Die Anmeldung der Beschwerde hat folgender Maßen zu geschehen: a) daß nähmlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzley erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bey jedem Amtstage anwesenden Richter oder Geschwornen ohne Ungestüm, und mit aller Bescheidenheit mündlich oder schriftlich beybringe, was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreyet zu seyn verlange; b) daß er die zur Behauptung oder Vertheidigung seines Rechtes dienenden Urkunden und Zeugen mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunden aber in Original vorweise; und wenn er dieselben aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hiervon, die er sich vorläufig beyzuschaffen hat, falls sich die Urkunde nicht etwa schon in der obrigkeitlichen Kanzley befände, einlege.

§. 6.

Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthanes, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bey denen jedoch niemahls ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthane das Protokoll vorzulesen, auch dasselbe vom Unterthane selbst, und zwey der anwesenden Richtern oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

§. 7.

Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kundig, so soll ein anderer der Anwesenden dessen Nahmen unterschreiben; der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Nahmens mit seinem Vorwissen und seiner Einwilligung geschehen sey, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthanes ankommt, zu beobachten seyn wird.

§. 8.

Ueber die solchergestalt geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthane die ungesäumte Abhülfe zu verschaffen. Die Art der Abhülfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthane mittels Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittels Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.

§. 9.

Wäre aber die Beschwerde des Unterthanes nicht gegründet, und also zur obrigkeitlichen Abhülfe nicht geeignet, so ist dem Unterthane an dem nach acht Tagen folgenden Amtstag, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und also geartet ist, daß etwa von den obrigkeitlichen

1781. Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingehohlet werden müsse, längstens binnen 30 Tagen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangsschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht Statt gegeben worden, klar, und deutlich auszudrucken.

§. 10.

Der Unterthan hat also nach dem Tage der Anmeldung annoch durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen der ihm bey künftig etwa entdeckenden Ungrund ohnehin zu Statten kommenden Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich andurch auch wirklich gekränket zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

§. 11.

Sollte aber der Unterthan in gleich erwähnter 30tägigen Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränket achten, so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldungs-Protokolles anzuverlangen; die ihm dann auch unverweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht später zu ertheilen ist. Da anbey der Unterthan die Protokolls-Abschrift anverlanget zu haben vorgeben könnte, ohne daß solches wahr seye, oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen könnte; so hat der Beamte dem Unterthane mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlanget worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmahl in dem Amte verlangen soll, sich von zwey gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlanget, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Streitige von dem Kläger bis zum Ausgang der Sache nicht zu fordern.

§. 12.

Mit dieser Protokolls-Abschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründe diensamen Behelfe an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

§. 13.

Sobald nun eine derley Beschwerde oder Klage beym Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe, in so weit als neue Umstände vor-

1781.

kommen, die in dem Anmeldungs-Protokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches, von dem Unterthane zu unterfertigendes Protokoll pünctlich aufzunehmen, solche gehörig aus einander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben, und zu bestimmen, und wenn derselbe in facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen und Abschriften davon zu den Acten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthanes genau und deutlich zu bestimmen; überhaupt aber dieses Protokoll dergestalt abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beystandes eines Advocaten oder sonstigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen dürfe.

§. 14.

Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich und ungegründet zu seyn; so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerdeführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Prozesses vorzuhalten.

Bestehet aber der Beschwerdeführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage; so soll solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzet, jedoch, wenn es mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden beträfe, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolles, in welchem alle ihnen geschehene Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

§. 15.

Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthane umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache annoch zu thun habe, zum Beyspiele: daß er bey diesem oder jenem Puncte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer, vom Kreisamte jedesmahl nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeyschaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des facti nöthig ist, nachtragen solle, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthane schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erkläret, und so viel als möglich begreiflich gemacht werden muß.

§. 16.

Wenn nun solchergestalt die Beschwerde des Unterthanes vollkommen instruiret ist; so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zuzufertigen, und dieselbe ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich auf

1781. alle Gegenstände bestimmt und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden und Zeugen beyzubringen haben werde; zu welchem Ende beyden Theilen Tag und Stunde zum Verhör zu bestimmen seyn wird.

§. 17.

Bey diesem Verhöre hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue, deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde und den dabey zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punct für Punct sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerdeführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

§. 18.

Das über diese Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beyden Theilen, wie auch den sonst etwa dabey vernommenen Personen, in so weit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdolmetschen, und, wenn keiner der darunter betroffenen Theile etwas dabey zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

§. 19.

Da es bey dieser Instruction der Sache lediglich auf Eruirung des facti ankommt; so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeß-Förmlichkeiten gar nicht zu binden, sondern dasselbe ist vielmehr schuldig und befugt, alles von Amts wegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweif in vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

§. 20.

Es stehet daher dem Kreisamte frey, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzet sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederhohlen; sie, wenn sie entweder in wesentlichen Puncten widersprechen, zu confrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit und das eigentliche Factum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag.

§. 21.

Wenn daher bey einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätz-

1781.

leuten ꝛc. erforderlich ist, so müssen dergleichen Kunsterfahrne ebenfalls beygezogen werden.

§. 22.

Wenn alles dieses geschehen, muß das Kreisamt zwischen den Parteyen ein gütliches Abkommen ernstlich versuchen, denselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehende Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theil, welcher vermög der vorläufigen Instruirung die wenigste Hoffnung auszulangen für sich hat, den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Prozesses, die hierbey immer unvermeidlichen Kosten und Versäumniß ins besondere vorstellen; der Billigkeit, und beyder Theile Convenienz, so viel als möglich, gemäße Vergleichsvorschläge machen, und solchergestalt die streitigen Puncte, wo nicht ganz, wenigstens zum Theil gütlich abzunehmen sich angelegen seyn lassen.

§. 23.

Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist; so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar bloß als Unterthan wider seine Herrschaft, als Herrn, klaget, mithin, wenn derley Beschwerden das Contributionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Recrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen und Bonificationen, oder sonstige Katastral-Angelegenheiten betreffen; ferner alle Klagen, die wegen Robothen und anderen patent- und generalienwidrigen Excessen entstehen; unverzüglich salvo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden, und zu sprechen; dem Unterthan diesen seinen Spruch, welcher ganz kurz die Wesenheit der Klage, und die darüber geschöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit derselben etwa verknüpfte Strafe zu enthalten hat, beym Kreisamte selbst bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem denselben zu befragen: ob er sich bey dieser Erkenntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten, daß er seine dießfällige Gravamina entweder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen ad Protocollum anzeigen solle.

§. 24.

Erachtet sodann der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch noch ganz oder zum Theil beschwert zu seyn, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe entweder gleich, oder binnen der auf den kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist sein dießfälliges Gesuch sammt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschwert zu seyn glaubet, beym Kreisamte schriftlich oder mündlich beyzubringen; gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisämtlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Recurs bevorstehet.

1781.

§. 25.

Dieses Anmelden, und die Gravamina, dann was etwa zu deren Unterstützung vorläufig angeführet wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn dieselben offenbar ungegründet und muthwillig sind, dem anmaßlichen Recurrenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten, Kosten, und nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich in das Protokoll vorzumerken, und dieses Protokoll mit den Acten längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzubefördern.

§. 26.

Die politische Landesstelle hat derley an sie einlangende Recurs-Protokolle und Acten in wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig dem Unterthans-Advocaten zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen mittelst eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe: was er etwa zur Unterstützung der von den Unterthanen erhobenen gravaminum in facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, maßen auf das punctum juris dabey gar nicht eingegangen werden darf.

§. 27.

Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch ein und anderer erheblicher Umstand in Facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmahlige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich sey; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad Protocollum von Amts wegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bey welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beyden Theilen nochmahls ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

§. 28.

Wenn dieses Protokoll einkommt, hat die Landesstelle das getroffene und billig findende gütliche Abkommen zu bestätigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntniß es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruche gehalten; daher dann auch das Kreisamt die Parteyen von dem ihnen annoch durch eine zweymonathliche Zeitfrist offen stehenden Recurs an Se. Majestät selbst, zugleich aber auch von den dabey in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß.

1781.

§. 29.

Die Anmeldung des an Se. Majestät selbst nehmenden Recurses wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und die landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publication gebracht; nur ist dabey den Unterthanen auch jedesmahl besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festsetzet, nunmehr schlechterdings beruhen; den ihnen nochmahls zu erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genaue Folge leisten, und sich alles ferneren Querulirens bey schwerer Strafe enthalten müssen.

§. 30.

Es versteht sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleunigen, und bey deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 31.

Ein Gleiches ist auch von den, von den Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt, und umständlich als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwa durch zweydeutige, und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke und Erklärungen, die Parteyen zu Vergleichen induciren müssen; maßen daraus in Kurzem neue Beschwerden und Prozesse, welche alsdann mit desto größerer Verbitterung geführet werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

§. 32.

Um nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen, und den Nexum subditelae nicht betreffen; wenn nähmlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft; etwas in Bestand nimmt, oder verläßet; leihet, oder zu leihen nimmt; ferners in Waisen-, Curatel-, Testaments- und anderen derley Streitigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex Nexu subditelae entstehen, wobey es jedoch nicht um die Erörterung des Facti, sondern des Rechtes zu thun ist, z. B. wenn es um eine Roboth, einen Zins, oder was immer für eine anderweitige Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Gültigkeit aber von einem oder andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet, die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen; um also für derley Fälle das Erforderliche zu verfügen, so verstehet sich von selbst, daß auch in Betreff dieser Klagen und Beschwerden die

1781. Kreisämter auf gleiche Art vorzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bey dessen Nichterreichung aber das zu Stande gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8 Tagen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthans-Advocaten gegen Recepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beyde Theile hiervon unter einem zu verständigen haben.

§. 33.

Beynebens hat das Kreisamt auch für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan allzu beschwerlich erachtete, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

§. 34.

Findet der Unterthans-Advocat in dem eingesendeten Protokoll den Gegenstand der Streitsache zur Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthan selbst unumgänglich nöthig; so hat er sich zur Ueberkommung der dießfälligen Nachträge, oder zur Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder den Unterthan selbst zuzuweisen hat.

§. 35.

s. n. 125. Ist dagegen in dem eingesendeten Protokoll alles erschöpfet; so hat der Unterthans-Advocat längstens binnen 8 Tagen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokoll bey der Berichtsbehörde seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über derley Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthans-Advocat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund, so soll er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen; diese hat den Fiscum darüber zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fänden, solches dem Unterthan zu erkennen zu geben, diesem aber frey zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen.

§. 36.

Der Unterthans-Advocat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnisse durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er, so lange noch ein weiterer Recurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung offen stehet, denselben ohne Anfrage bey dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zur Prosequirung des Recurses bestimmte Frist den Bedacht zu neh-

1781.

men; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkenntniß ſich befriedige, oder aber die Sache durch weitern Recurs zu betreiben finde; wo dann der Unterthan jenen Falls, als er die Folgen ſeines Entſchluſſes etwa nicht recht eingeſehen hätte, noch immer darüber eines beſſern belehret werden kann.

§. 37.

Wenn der Unterthan mit Außerachtlaſſung gegenwärtiger Vorſchrift und Ordnung ſein Recht ſuchen will, iſt er nicht zu hören, und wenn er nur um Abſprünge zu ſuchen, um die Stellen, oder Se. Majeſtät ſelbſt zu behelligen, außer ſeinem Kreiſe ſich begäbe, iſt er nach Umſtänden auch noch zu beſtrafen.

§. 38.

Was zur Beſchwerdeführung einzelner Unterthanen feſtgeſetzt worden, iſt auch dann zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden Beſchwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieſelben zwey Deputirte wählen, dieſen eine ſchriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen iſt, auszuſtellen; die Deputirten aber nach Vorſchrift gegenwärtigen Geſetzes durchgehends ſich genau achten und benehmen ſollen.

§. 39.

Die Deputirten ſollen den übrigen Unterthanen oder der Gemeinde keine übermäßige Koſten verurſachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen; daher dieſelben ſowohl über die Koſten, als ihre Gebühren ein genaues und verläßliches Verzeichniß zu verfaſſen, hierbey aller überſpannten Anforderungen ſich zu enthalten, und nach geendigtem Geſchäfte dieſes Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen haben.

§. 40.

Wenn eine Beſchwerde von mehr denn zwey Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, iſt ſolche nirgends anzuhören und anzunehmen, wohl aber ſind die unter einem ſolchen Haufen begriffenen Unterthanen, wenn ſie auf den erſten Befehl der Obrigkeit nicht alſogleich auseinander gehen, empfindlich zu ſtrafen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäßig zu behandeln.

24.

Septemb. den 1ſten.

Patent vom 1ſten September 1781.

Erſtens: Jeder Unterthan iſt nicht nur den eigenen höchſten Befehlen, dann den Entſcheidungen, Ausſprüchen und Verordnungen der landesfürſtlichen Stellen, ſondern auch den Verfügungen und Anordnungen

1781. seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

Zweytens: Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich andurch gekränket achten; so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber führende Beschwerde gegründet zu seyn erkennet würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten verschaffet werden solle.

Drittens: Jeder Unterthan, der diese Folgeleistung verweigert, ist strafbar, und wird die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen; nur wenn die Strafe eines dergleichen ungehorsamen Unterthans von Sr. Majestät selbst, oder von einer der landesfürstlichen Stellen verhänget worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nähmlichen Vergehens mit einer besonderen Strafe nicht mehr belegen.

Viertens: Und eben also sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersetzung, mit Störung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgericht nebst einem schriftlichen Aufsatze ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

Fünftens: Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist diesem sein Vergehen beym Amte in Gegenwart seines Richters, oder zweyer wohlverhaltenen und unverfangenen Mitnachbarn vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zur Last gelegte Handlung oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Läugnens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sey; so ist demselben von Obrigkeits wegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen und auszumessen.

Sechstens: Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über dergleichen Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzley einzuführen, und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedes Mahl alsogleich und in Gegenwart der bey dem Verhör des Unterthans anwesenden Richter oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe sammt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutra-

1781.

gen, und ſonach das Protokoll ſelbſt vorzuleſen, und von den dem Verhöre beygezogenen Mitnachbarn zu fertigen.

Siebentens: Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den ſie betrifft, unbillig oder übermäßig ſcheinen, ſomit derſelbe hierüber ſich beſchweren wollen: ſo ſtehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abſchrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokoll anzuverlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeldlich zu ertheilen iſt; doch kann die Obrigkeit alſogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

Achtens: Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des ſie vorſtellenden Beamten überlaſſenen Strafen werden

a) ein anſtändiger, und der Geſundheit offenbar unnachtheiliger Arreſt, allenfalls bey Waſſer und Brot,

b) die Strafarbeit,

c) die Verſchärfung des Arreſtes, und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeiſen, dann

d) die Abſtiftung von Haus und Hof verſtanden; und ſoll bey deren Verhängung auf das hohe und gar niedere Alter, ſo wie überhaupt auf die Leibesbeſchaffenheit des ſchuldigen Unterthans die billige Rückſicht genommen, auch die ſchimpflicheren und härteren Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bey welchen die vorausgegangenen gelinderen ohne Wirkung geblieben ſind; daher in dem Strafprotokoll die vorausgegangenen Beſtrafungen jedes Mahl in Kürze beyzurücken ſind. Zudem wird auch ausdrücklich verordnet, daß die Verhängung des Arreſtes und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten ſuſpendiret, und nur nach deren Vollbringung dieſe Strafen exequiret werden ſollen.

Neuntens: Wollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arreſt oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abſtiftung von Haus und Hof beſtrafen; ſo ſoll dieſelbe über eine dergleichen Beſtrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmhaltung einzuhohlen verbunden ſeyn. Zu welchem Ende

Zehntens: die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamte einzuſenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art ſie die Beſtimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat ſonach das Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in demſelben die Beſchaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längſtens binnen acht Tagen der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten; anſonſten aber in die weitere, gehörige und ordentliche Unterſuchung einzugehen, und hiernach mit möglichſter Beförderung die dem Vergehen angemeſſene Strafe zu beſtimmen.

Eilftens: Der Unterthan hat für den Arreſt an der ſogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld oder Geldeswerth geſtrafet werden; dahingegen ſoll in Fällen, wo es um den

1781. Ersatz eines der Obrigkeit oder jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beyziehung unpartheyischer Schätzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersatzes beym Amte eben so, wie im fünften Puncte bey den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, Statt haben.

Zwölftens: So fest und unabänderlich Se. Majestät nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die anmit vorgeschriebene Art mit allem Nachdruck zu handhaben: eben so ernstlich befehlen Höchstdieselben auch den Grundobrigkeiten und ihren Beamten, den Unterthanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, wohl aber dieselben bey ihren Rechten und Befugnissen nach allen Kräften zu schützen. Daher auch jene Obrigkeit, die wider besseres Verhoffen ihren Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollten, dem gehorsamen Unterthan nicht nur eine vollständige Entschädigung und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten; sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellet, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich verhänget, sondern auch an die landesfürstlichen Stellen hiervon die Anzeige von Viertel- zu Vierteljahr mittels Einsendung ordentlicher Protokolle, in welchen die Bestrafungsursachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht und Wissenschaft gemacht werden soll.

25.

October. den 11ten. **Patent** vom 11ten **October** 1781.

Gleichwie dem Clero regulari außer dem bestimmten Dotationsquanto pr. 1500 fl. etwas durch Testament, oder ab intestato zu erben und zu erwerben gesetzmäßig verbothen worden; so soll dagegen von sothaner Dotationssumme pr. 1500 fl. keineswegs eine Erbsteuer abgenommen, sondern solche den geistlichen Ordenshäusern aus der Verlassenschafts-Masse gänzlich verabfolget werden.

26.

den 23sten. **Resolution** vom 23sten **October** 1781, über Protokoll der Böhmisch- und Oesterreichischen Hofkanzley vom 16ten October 1781.

Denjenigen Officiers, die sich vor der Republication der Pragmatik vom Jahre 1655, oder auch seit dem bis zum Tage dieser Resolution mit Mährischen Landmannstöchtern verehelichet haben, sey sowohl die Restitutio in integrum als auch das Incolat gratis zu ertheilen.

1781.
November.

27.

Patent vom 1ſten **November** 1781. den 1ſten.

§. 1.

Es ſollen auch künftig eigene Berggerichte beſtehen, und Se. Majeſtät werden ſich ihre Feſtſtellung auf eine der reinen Juſtizpflege angemeſſene Art gegenwärtig halten. ſ. n. 126. 150. 165.

§. 2.

Zu den Berggerichten ſollen alle Streitigkeiten verwieſen ſeyn, ſo den Bergbau, und was dahin gehörig iſt, betreffen: als wenn über Bergwerksbelehnungen, Feld- und Grubenmaßen, Ab- und Zugewährung der Bergtheile, über Gänge, Klüfte, Flötze, Stockwerke, Schächte, Stollen, Läufe, Strecken, Erz- und Gängſtraßen, Feldörter, Erze, Mineralien; über Berg-, Poch-, Schmelz-, Rad-, Hammerwerks- und Berg-Fabriken, oder Werkgadens-Erzeugniſſe und Vorräthe, Stollenneuntel oder Siebentel, dann anderes Stollenrecht und Genuß, Schacht- und Stollenſteuern, Viertenpfennig und andere Steuern, Bergbruderladsvermögen, Bergwerks-Verlagsſchulden, Zehenten oder Frohnen, Ausbeute, Zubuße, und was ſonſt ſowohl in den Gruben unter der Erde, als außer derſelben am Tage auf den Halden, in Kauen, Gäppeln, Kunſtgebäuden, Zechen- oder Huthhäuſern, Bergſchmieden, Poch-, Waſch- und Seifenwerken, Schmelz-, Sud-, Brenn- und Schwefelhütten, Plochhäuſern, Rad- und Hammerwerken, Bergfarbmühlen und andern Werkgaden und damit verbundenen Gebäuden und Plätzen, wie auch über Waſſerleitungen, Wege, Stege und über andere Dinge Streitigkeiten vorfallen, die zu dem Bergbaue gehören, davon herkommen, oder auch vorhin dazu gehört haben, und etwa wieder in das Freye verfallen ſind.

§. 3.

Deßgleichen werden der Gerichtsbarkeit der Berggerichte jene Streitigkeiten zugewieſen, ſo die zum Bergbaue vorbehaltenen Waldungen betreffen, und auf derſelben Einſicht, auf die Regulirung der Holz- und Kohlgehaue, die Kohlungen, die Beſtimmung des Holz- und Kohlpreiſes, die Unterſuchung und Beſtrafung der Wald-Exceſſe, das Erz-, Kohl-, Holz- und Förderungsfuhrweſen Einfluß haben. ſ. n. 178.

§. 4.

Nicht minder werden dieſen Berggerichten alle jene gerichtliche Vorſchreitungen eingeräumet, welche auf eine Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben, als da ſind: die Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung, Augenſcheine und dergleichen. ſ. n. 209. 351.

1781.

§. 5.

Auch sollen vor diesen Berggerichten jene Angelegenheiten verhandelt werden, welche mit dem Dienste der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter und anderen Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung stehen, und eigentlich die Disciplin betreffen, wogegen dann die Streitigkeiten, so zwischen Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksverwandten unter sich wegen zugefügten Beschimpfungen oder Thätigkeiten entstehen, ebenfalls vor dem Berggerichte zu verhandeln sind.

§. 6.

Wenn endlich wider einen wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten ein Arrest erkannt würde, soll die Vornehmung desselben dem Berggerichte allein gebühren.

§. 7.

In allen übrigen Angelegenheiten, die in obigen §§. nicht begriffen sind, haben sich die Berggerichte in die Ausübung einer Gerichtsbarkeit nicht einzumengen, sondern es unterstehen auch die Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, nach Unterschied des ihnen eigenen oder nicht eigenen Adels, jenem Richter, welchem die übrigen sich am nähmlichen Orte aufhaltenden Personen untergeben sind; daher zu diesem allgemeinen Richter auch die Verlassenschafts-Abhandlungen der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, dann die Führung der Execution wider dieselben gehöret.

§. 8.

In die Angelegenheiten, welche die bey den Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksverwandten angestellten Dienstleute betreffen, haben sich die Bergrichter in keiner Art einzumengen.

§. 9.

Von den Berggerichten gehet der Appellations-Zug an die in Bergsachen eigens bestimmten Appellations-Gerichte.

§. 10.

Von diesen Appellations-Gerichten aber ist der Revisions-Zug an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu leiten.

§. 11.

Diese berggerichtlichen Justizbehörden haben sich sowohl in erster Instanz, als in dem Appellations- und Revisions-Zuge genau nach der unter dem 1. Mai dieses Jahres gesetzmäßig vorgeschriebenen allgemeinen Gerichtsordnung zu achten. Nur in folgenden Puncten wollen Se. Majestät

1781.

wegen der besonderen Rücksichten, so bey dem Bergbaue einschreiten, Ihre landesfürstliche Gesinnung dahin eröffnen.

§. 12.

In Beziehung auf den 15. §. dieser allgemeinen Gerichtsordnung wird erkläret, daß über die Frage: ob mündlich oder schriftlich zu verfahren sey? sich bey den Berggerichten, sie mögen in den Hauptstädten oder auf dem Lande bestellet seyn, nach jenem geachtet werden solle, was in diesem 15. §. dießfalls auf dem Lande verordnet worden ist.

§. 13.

In Betreff des 62. §. wollen Se. Majestät, daß vor den Berggerichten keine andere Widerklage angebracht werden könne, als welche einen Gegenstand betrifft, so gemäß gegenwärtigen Gesetzes der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen worden; dagegen ist auch bey den übrigen Richtern keine Widerklage anzunehmen, die eine nach gegenwärtiger Vorschrift zu den Berggerichten gehörige Angelegenheit beträfe.

§. 14.

Zu den in dem 65. §. bestimmten Aufforderungsfällen sind auch jene zu zählen, wo es sich um die Markscheidung, um die Kiesung der Gänge, Klüfte, dann um Grubenfeldvermessung und freygefahrne Zechen handelt. Und sollen hierbey jene Vorsichten beobachtet werden, welche in einigen ganz besondern Fällen in den landesfürstlichen Berggesetzen und Bergwerks-Lehensordnungen vorgeschrieben sind.

§. 15.

In Rücksicht des 72. §. ist bey einem vorfallenden Bergwerksbaue wegen der Grubenfeldverschienung, Gängausrichtung, und besonders der Währzüge sich nach den landesfürstlichen Berggesetzen genau zu achten.

§. 16.

Bey dem 80. §. wird befohlen, daß, wenn die Anmeldung einer Forderung vorfällt, die einen Gegenstand betrifft, so gemäß gegenwärtigen Gesetzes der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen worden, die Anmeldung zwar bey dem Concurs-Richter in dem 79. §. vorgesehenen Protokolle vorgemerkt, der Gläubiger aber angewiesen werde, nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden begehrt, wider einen eigens aufzustellenden Vertreter der Masse bey dem Berggerichte zu erweisen und auszuführen.

1781.

§. 17.

In Beziehung auf den 189. §. wird gestattet, daß, wenn es in Streitigkeiten, so zu den Berggerichten gehören, auf die Beaugenscheinigung der Streitsache ankäme, den Parteyen, ungeachtet in dem Orte schon beständige Kunstverständige angestellt seyn sollten, dennoch auch fremde Kunst- und Bergverständige dem Richter zur Benennung vorzuschlagen gestattet, der Richter jedoch an den Vorschlag eben nicht gebunden seyn solle.

§. 18.

Bey dem 198. §. wollen Se. Majestät die Kunstverständigen wegen schriftlicher Abfassung ihres Befundes zwar zur möglichsten Beförderung verhalten. Höchstdieselben gestatten jedoch, daß, wenn diese Abfassung nicht sogleich zu Stande kommen könnte, den Parteyen dennoch vor derselben Vollendung vor dem Augenscheine aus einander zu gehen bevorstehen soll.

§. 19.

Jenes, was in dem 248. §. von den protokollirten Handlungsgesellschaften gesagt worden, ist auch auf die Gewerkschaften zu verstehen.

§. 20.

Bey dem 269. §. ist darob zu seyn, daß die Parteyen bey den zur Versuchung der Güte bestimmten Tagsatzungen selbst erscheinen. Sollte aber ein Sachwalter einschreiten, so ist über die vorgekommenen Vergleichsvorschläge die Erstreckung der Tagsatzung ohne beyder Theile freywilliges Einverständniß nur ein Mahl zuzulassen, der Sachwalter aber zu verhalten, eine schriftliche unbeschränkte Vollmacht zur Eingehung eines Vergleiches mitzubringen, widrigens, wenn auch bey dieser erstreckten Tagsatzung ein Vergleich nicht zu Stande käme, einem weiteren Versuche der Güte in der betreffenden Streitsache nicht mehr Statt gegeben werden solle.

§. 21.

In Betreff des 270. §. wird befohlen, daß in den zu den Berggerichten gehörigen Rechtsangelegenheiten den Parteyen die Erwählung eines Schiedsrichters auf keine andere Art gestattet seyn solle, als daß sie sich zugleich aller weiteren Beschwerdeführung begeben, daher wider einen Ausspruch des Schiedsrichters kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, gehöret werden solle, und also in den berggerichtlichen Angelegenheiten der 274. §. nicht anwendbar ist.

§. 22.

Bey dem vom Verbothe auf fahrende Güter handelnden 28. Kapitel wird erkläret, daß zwar die nach dem Quartals-Schlusse bereits geschlossene

1781.

Ausbeute unter die fahrenden Güter gezählet, dagegen darunter die Bergtheile, Erz- und andere bey den Gruben und Werkern befindliche Vorräthe, Werkzeuge, wie auch das zum Werksverlag bestimmte bare Geld oder Victualien, und sonstige zum Werksbetriebe beygeschaffte Erfordernisse nicht begriffen werden sollen.

§. 23.

In Rücksicht des 294. §. wird befohlen, daß bey den Berg-, Poch-, Schmelzhütten und sonstigen Werkgaden, die in ununterbrochenem Betriebe erhalten werden müssen, sich die Parteyen gleich bey der gemäß 293. §. vorgesehenen Tagsatzung, ohne Gestattung einer Frist über den aufzustellenden werkskundigen Sequester vergleichen und ihn dem Gerichte vorschlagen, widrigens der Richter nach Maß des 295. §. sogleich einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen solle; wo im übrigen wegen der Zeit der dem bestimmten Sequester obliegenden Rechnungslegung statt der in dem 297. §. bestimmten Frist jene zu beobachten kommt, die in den Berggesetzen hierwegen ausgemessen ist.

§. 24.

Was im 302. §. und allen sonstigen §§. der allgemeinen Gerichtsordnung von Einverleibung des Urtheiles, der gerichtlichen Verordnungen oder des Vergleiches in eine Landtafel, in ein Stadt- oder Grundbuch gesagt worden, dieses nähmliche ist in Beziehung auf Bergwerkssachen von den Berggerichtsbüchern zu verstehen.

§. 25.

In Rücksicht des 311. §. wird erkläret, daß, wenn die Execution nicht ob einer Forderung geführet wird, die sich auf eine Bergschuld gründet, oder welcher das Bergwerk oder Werkgaden durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden, der Kläger zu seiner Befriedigung die Bergwerke oder Werksgaden nur dann nahmhaft machen könne, wenn der Beklagte mit keinen andern Zahlungsmitteln versehen seyn sollte. So weit nun auf die Bergwerke und Werksgaden selbst die Execution nicht gestattet wird, in so weit soll auch eine besondere Execution auf die dazu gehörigen Materialien, Vorräthe, Werkzeuge und sonstige zur Werks-Manipulation gehörigen Dinge nicht zugelassen werden.

§. 26.

Bey dem 305. und 342. §. wird befohlen, daß dem Gerichtsdiener, wenn seine Einschreitung Bergwerksgüter beträfe, jedesmahl ein von dem Berggerichte abgeordneter Werkverständiger zugegeben werden solle.

1781.

§. 27.

In Beziehung auf den 376. §. wird befohlen, daß bey den Berggerichten keine andere Ferien, als an den Sonn- und gebothenen Feyertagen, dann den öffentlichen Bethtagen gehalten werden sollen.

§. 28.

Bey dem von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen handelnden sechs und dreyßigsten Kapitel der Gerichtsordnung wird erkläret, daß, wenn eine gerichtliche Verordnung ganze Gewerkschaften betrifft, die Zustellung statt der Gewerkschaft unter dem Nahmen des Bergwerkes, der Zeche oder Werkgadens dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser in eine Wohnung, oder, falls er am Gerichtsorte, bey dem Bergwerke und Werkgaden nicht anwesend seyn sollte, auf die Zechen- oder Huthhäuser, oder wenn dergleichen auch nicht vorhanden sind, auf die Kauen, Gäppel oder andere Werksgebäude in Gegenwart der Steiger, Huthleute oder Werksaufseher zu geschehen habe. Wonach dem Schichtmeister oder Verweser von selbst oblieget, den Gewerken hiervon Nachricht zu ertheilen.

§. 29.

Wer bey den Berggerichten zur Advocatur gelassen werden will, demselben liegt ob, sich bey dem für die Berggerichte des betreffenden Landes bestimmten Appellations-Gerichte über das Bergwesen und die Bergrechte eben so der ordentlichen Prüfung zu unterwerfen, wie im 411. §. vorgeschrieben worden.

§. 30.

Wenn ein Advocat eine Angelegenheit einer Gewerkschaft zu vertreten hat, so ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß 416. §. zu versehen hat, von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser, oder demjenigen ausgestellet und unterfertiget wird, der sonstens zur Unterfertigung im Nahmen der Gewerkschaften berechtiget ist.

§. 31.

Wer bey einem Berggerichte als Richter angestellet zu werden suchet, ist schuldig, neben den Vorsichten des 430. §. annoch über die ihm in den Bergwerksgeschäften eigene Wissenschaften und Erfahrenheit Zeugnisse beyzubringen, und sich der bey den Berggerichten bestimmten Prüfungsart zu unterwerfen.

§. 32.

s. n. 327. b. So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich näher erklärten Puncten die allgemeine Gerichtsordnung vom ersten May 1782 anzufangen, auch bey den berggerichtlichen Instanzen genaueſt zu befolgen und zur Richtschnur zu nehmen ist, als werden in

1781.

den andurch bestimmten Rechtsgegenständen alle derzeit bestandene Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erkläret. Wo dagegen in den übrigen durch die allgemeine Gerichtsordnung und gegenwärtiges Gesetz nicht entschiedenen Fällen sich die landesfürstlichen Berggesetze und Bergwerkslehensordnungen genauest gegenwärtig zu halten sind.

28.

November. den 1sten.

Patent vom 1sten **November** 1781.

§. 1.

In Streitsachen sollen die Gerichts-Taren nach keiner andern Bestimmung oder Richtschnur, als nach gegenwärtiger allgemeinen Tar-Ordnung abgenommen werden, und es werden alle dießfalls bestandene Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erkläret. s. n. 179. 280.

§. 2.

Jedermann, wessen Standes, Charakters, Religion oder Würde derselbe sey, ist in Rücksicht der Gerichts-Taren in Streitsachen auf gleiche Art zu behandeln; auch hat zwischen Sr. Majestät eigenen, und den vor Höchstdero Gerichtsbehörden streitenden auswärtigen Unterthanen kein Unterschied Statt.

§. 3.

Die Tare hat jede Partey zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Tare unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur die für die Inrotulirung der Acten, und das Urtheil bestimmte Tare haben beyde Parteyen zugleich zu entrichten. s. n. 56. a. 66. a.

§. 4.

Die Taren der ersten Classe sind für die in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden bestimmet. Nur jene Privat-Gerichtsbehörden und Grundobrigkeiten, denen gemäß der Verfassung jeden Landes auch inner den Gränzen einer Hauptstadt die Gerichtsbarkeit gebührte, sind die Taren lediglich nach der vierten Classe abzunehmen befugt. s. n. 39. 119. k.

§. 5.

Die Taren der zweyten Classe sind für die Magistrate der in jedem Lande bestehenden großen Städten abzunehmen. s. n. 39.

§. 6.

Jene der dritten Classe sind für die minderen, jedoch nicht ganz geringen Städte bestimmet. s. n. 39.

1781.

§. 7.

Nach der vierten Claſſe ſind die Taxen bey den Gerichten der geringſten Städte, der Märkte und Dörfer abzunehmen.

§. 8.

ſ. n. 119. i. Dagegen ſind jene, welche durch obrigkeitliches Zeugniß oder ſonſtige Wege glaubwürdig ihre Mittelloſigkeit darthun, gemäß der ſie außer den unentbehrlichen Lebensbedürfniſſen nichts beſitzen, von aller Taxe zu entheben, und ſollen die Taxen in jenem Falle, daß eine ſolche mittelloſe Partey mit einer vermöglichen ſtreitete, nur zu dem Ende angemerket werden, damit, wenn die vermögliche in den Erſatz der Gerichtskoſten verfället werden ſollte, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden möge.

§. 9.

ſ. n. 119. e. Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück der der Taxe unterliegenden Schriften genau anzumerken, die Parteyen aber ſich angelegen zu halten, den angemerkten Betrag des eheſtens, jedoch niemanden, als dem Richter ſelbſt oder der von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angeſtellten beeidigten Gerichtsperſon abzuführen, widrigens ſie dem Richter für die nicht eingegangene Taxe, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geſchehenen Entrichtung zu haften hat.

§. 10.

Wegen unterlaſſener Berichtigung der Taxe iſt mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zuſtellung zurückzuhalten, ſondern der Be-
ſ. n. 119. e. trag der Taxe einſtweilen vorzuſchreiben, und am Ende jeden Monathes die haftenden Ausſtände einzutreiben.

§. 11.

Der unterfertigte Rechtsfreund hat für die Taxe ſeiner Partey zu haften. Doch ſtehet ihm bevor, bey Uebernehmung einer Streitſache von ſeiner Partey einen verhältnißmäßigen Betrag zu fordern, und ſich anmit ſicher zu ſtellen.

§. 12.

Dem Richter wird die Macht eingeräumet, den ſäumigen Rechtsfreund, oder wo deren keiner eingeſchritten, die Partey ſelbſt nach Verlauf
ſ. n. 160. des Monathes durch den Gerichtsdiener der binnen den nächſten acht Tagen zu geſchehen habenden Berichtigung der Taxe erinnern zu laſſen, und wenn dieſe Erinnerung fruchtlos verſtreichete, den Ausſtand durch den ſchleunigſten Weg der Execution nach Vorſchrift des 307. §. der allgemeinen Gerichtsordnung einzutreiben.

1781.

§. 13.

Die Belohnung der Kunſtverſtändigen, der in dieſer allgemeinen Ordnung eine gewiſſe Taxe zu beſtimmen nicht befunden worden, ſoll für den Fall, daß ſich die Partey mit denſelben nicht gänzlich einverſtünde, von dem Richter nach Vernehmung des ein ſo andern Theiles beſtimmet, und hierbey auf die angewandte Mühe, auf die Beſchaffenheit der eingeſchrittenen Kunſt, und auf den Stand der Kunſtverſtändigen ſelbſt Rückſicht genommen werden.

§. 14.

Den Schiedsrichtern ſtehet zwar frey, ſich mit den Parteyen wegen ihrer Belohnung einzuverſtehen; wenn jedoch hierwegen nichts wäre verabredet worden, und Streit entſtünde, ſind denſelben keine andere Taxen zu geſtatten, als die in gegenwärtiger Ordnung ausgemeſſen ſind.

Hierin beſtehet der landesfürſtliche Wille und Befehl; und werden ſich hiernach die ſtreitenden Parteyen der genauen Einrichtung zu fügen, die Richter aber von aller Ueberſchreitung der anmit kundgemachten Taxordnung, die in der Kanzley jeden Gerichtes zur ſtäten Einſicht aufzubehalten iſt, bey ſtrenger Verantwortung zu enthalten haben.

Nun folget die allgemeine **Taxordnung in Streitſachen:**

	1ſte Claſſe.	2te	3te	4te
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Erſte Rubrik.	— 6	— 3	— 3	— 3

In dieſe Rubrik gehören:

a) Jeder Beſcheid, ſo von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, oder in der Executions-Führung ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mittelſt gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik geſetzet iſt. ſ. n. 119. a.

b) Jede Anſchlagung eines Edictes.

c) Jede Zuſtellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zuſtellung in einem Orte zu geſchehen hat, das von dem Gerichtsorte eine Meile oder mehrere entfernt iſt, ſollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 Kreuzer gereichet, und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg eingerechnet werden.

	1ſte Claſſe.	2te	3te	4te
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Zweyte Rubrik.	—30	—15	—12	—10

Hierher gehöret:

a) Die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll §. 18. der allgemeinen Gerichtsordnung.

b) Die Verwilligung des Arreſtes. §. 276.

1781.

c) Die Verwilligung eines Verbothes auf fahrende Güter. §. 284.

d) Jede Verwilligung einer gerichtlichen Executions-Führung. §. 302. 304. 305. 307. 309. 310. 312. 314. 320. 321. 322.

e) Jeder Bescheid, mittelst dessen eine Tagsatzung erstrecket wird. §. 32.

	1ste Classe.	2te	3te	4te
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Dritte Rubrik.	—40	—20	—15	—10

Hierher gehöret:

a) Jede Ausfertigung des Edictes §. 73. 326. 360. 391.; jedoch ohne Rücksicht, ob dasselbe an mehreren Orten anzuschlagen sey.

b) Jedes Ersuch- oder Remißschreiben, so an einen andern Richter, oder an eine Obrigkeit ergeht wegen Vernehmung eines Zeugen. §. 150.

Beförderung des Zeugenverhörs. §. 159.

Zusendung des Weisungs-Protokolles. §. 158.

Ausführung einer bewilligten Execution. §. 302. 304. 312. 315. 320. 321. 322.

c) Jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, Sequester, in einer bloßen Parteysache ergehet.

d) Jede von dem Gerichtsdiener vorgenommene Executions-Handlung. §. 305. 307. 314. 341.

e) Jede gerichtliche Vidimirung einer Abschrift von einer Urkunde.

	1ste Classe.	2te	3te	4te
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Vierte Rubrik.	1 —	—30	—20	—15

Hierher gehören:

a) Alle Urtheile über folgende Angelegenheiten:

Ueber Rechtfertigung des Ausbleibens bey einer Tagsatzung. §. 33.

Ueber Ertheilung einer die gesetzmäßige übersteigende Frist zur Erstattung einer Satzschrift. §. 38. 45. 51.

s. u. 198. Ueber die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre. §. 40.

Ueber die Gestattung der in der Replik oder Duplik beygebrachten Neuerungen. §. 48. 54.

Ueber die Frage: ob die Vertretung Statt habe? §. 60.

Ueber die Auflage des ewigen Stillschweigens bey einer Aufforderungsklage. §. 71.

Ueber die Richtigkeit der Forderung eines sich bey dem Concurse meldenden Gläubigers. §. 81.

Ueber Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes. §. 86.

Ueber eine Vorrechtsklage. §. 87.

Ueber Bestellung oder Bestätigung eines Verwalters der Masse, oder Ausschusses der Gläubiger. §. 91.

1781.

Ueber die wegen Vertheilung der Concursmaſſe angebrachte Einwendungen. §. 69.

Ueber die Beſtimmung der Friſt zur Erlegung der Rechnung. §. 100.

Ueber die gerichtliche Einſicht einer Urkunde. §. 126.

Ueber die Frage: ob eine bedenkliche Urkunde bey Gerichtshanden aufzubewahren ſey. §. 128.

Ueber die Erneuerung einer Urkunde. §. 132.

Ueber ein Urtheil, ſo auf Beſchwörung der Zeugniſſe ausfällt. §. 182.

Ueber die Veranlaſſung eines Beweiſes durch Kunſtverſtändige. §. 187.

Ueber die ſtreitige Legung einer Urkunde. §. 245.

Ueber die Sicherſtellung, Bedeckung oder andere gerichtliche Vorkehrung bis zum erfolgenden Appellations-Urtheil. §. 259.

Ueber eine Nullitäts-Klage. §. 264.

Ueber die Zulänglichkeit einer zur Hemmung der Execution angebothenen Sicherſtellung. §. 280. 289.

Ueber die anſuchende Sequeſtration. §. 293.

Ueber die zuerkannte Execution auf eine eingeſtandene Schuld. §. 298. ſ. n. 102.

Ueber die Frage: ob jemand bey Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beyzutreten ſchuldig ſey. §. 358.

Ueber das Begehren wegen Abtretung der Güter. §. 366.

Ueber die angeſuchte Einſetzung in den vorigen Stand. §. 375.

b) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde.

c) Die Aufnahme eines Eides von einem ſtreitenden Theile. ſ. n. 17.

Bey Beſchwörung eines Zeugniſſes. §. 184.
Von einem Kunſtverſtändigen. §. 194.
Einer eidlichen Angabe. §. 219.

d) Für Inrotulirung der Acten. §. 240.

e) Für Zuſtandebringung eines gerichtlichen Vergleiches §. 269., oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger. §. 359.

	1ſte Claſſe.	2te	3te	4te
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Fünfte Rubrik.	3 —	1 30	1 —	—45

Dieſe findet Statt:

a) Für jedes Claſſifications-Urtheil. §. 81.

b) Für jeden Tag, wo der Richter oder deſſen Abgeordneter einſchreitet. ſ. n. 119. g.

Zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte §. 151., oder in deſſen Wohnung. §. 168.

Zur Beſchreibung, Schätzung, Feilbiethung, in die Sperrnehmung eines in Streit oder Concurs verflochtenen Gutes. §. 75. 88. 201. 223. 331.

Zur Beaugenſcheinigung einer Streitſache. §. 189.

Und wird in die Zahl der Tage auch die auf die etwa einſchreitende Reiſe verwendete Zeit eingerechnet. Wo übrigens den Gerichtsabgeordne-

1781. ten die ihrem Charakter anständige Kost und Fuhr unentgeldlich von der Partey zu verschaffen ist.

Sechste Rubrik.

Jedes Urtheil, das in der vierten Rubrik nicht enthalten ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolget, wenn auch das Urtheil nur auf einen Beweis ausfiele, oder bedingnißweise geschöpfet würde, bezahlet

1ste Classe.	2te	3te	4te
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
12 —	6 —	4 30	3 —

Doch soll für die Verfassung des Protokolles bey den mündlichen Nothdurftshandlungen §. 28. nichts gefordert, und also für die den Par-
s. n. 119. l. teyen auf Anlangen hinausgebende Bewegungsgründe des ergangenen Urtheiles §. 251. nichts anders, als die Schreibgebühr entrichtet werden.

Für ein Urtheil höheren Richters, wodurch jenes des unteren Rich-
s. n. 66. b. ters bestätiget wird, ist das Doppelte dessen zu bezahlen, was für das Urtheil des unteren Richters bezahlet worden.

Siebente Rubrik.

Für jede Abschrift, so die Partey von dem Richter verlanget, ist zu bezahlen für die Seite

1ste Classe.	2te	3te	4te
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
— 4	— 2	— 2	— 2

Und soll der Richter sich hierbey gegenwärtig halten, die Partey durch zu große Weitläufigkeiten nicht zu bekränken.

Achte Rubrik.

Für die gerichtliche Verwahrung eines in Streit verfangenen Gutes ist da, wo kein ordentliches Depositen-Amt vorhanden, bey Erfolglassung desselben für das bare Geld zu bezahlen vom Gulden

	1ste Classe.	2te	3te	4te
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	— 1	— ½	— ½	— ½
Für Schuldbriefe.	— ½	— ½	— ½	— ½

Wo dagegen eigens bestellte Depositenämter vorhanden sind, hat es bey derselben Einrichtung zu verbleiben.

Neunte Rubrik.

Für Bewilligung der Advocatur ist zu bezahlen:

In der Hauptstadt mit Einbegriff der Prüfung . . . . 100 fl.
Auf dem Lande . . . . . 25 —

Doch soll diese Tare dem auf dem Lande angenommenen Advocaten damahls, wenn er sodann in der Hauptstadt angenommen wird, zu Guten gerechnet werden.

1781.
November.

29.

Hofdecret vom 5ten **November** 1781, an die Behörden aller Provinzen, den 5ten.
über Note der k. k. Hofkammer vom 13ten October 1781.

Wenn es auf die Sicherstellung einer Aerarial-Forderung in einem andern Lande ankommt, soll der Fiscus sogleich die Anzeige bey seiner vorgesetzten Stelle machen, die Landesstelle aber hierauf Sorge tragen, damit ohne Verweilung jene Landesstelle, in welchem Lande die Sicherstellung zu geschehen hat, hierwegen ordentlich angegangen werde, wo sodann diese dem unter ihr stehenden Fiscus sogleich aufzutragen hat, daß die Sicherstellung gesetzmäßig und vollständig der Ordnung nach erwirket werde.

30.

Patent vom 9ten **November** 1781. den 9ten.

Jeder Ordensgeistlicher, der mit Dispensation seinen Orden verlassen und in den Weltpriester-Stand eintreten wird, soll zwar jenes, was bis zu seinem Austritte aus dem Orden und Annehmung des Weltpriester-Standes den übrigen weltlichen Intestat-Erben wirklich angefallen seyn wird, und in der von ihm abgelegten abdicatione bonorum nicht begriffen seyn kann, zurück zu verlangen keine Befugniß haben, sondern es sollen die Eigenthümer bey ihren erlangten Rechten geschützet werden; da hingegen sey ein solcher säcularisirter Priester von der Zeit seines Austrittes aus dem Orden und Annehmung des Weltpriester-Standes aller Erbschaften überhaupt, wie auch anderer Erwerbungen durch Dotationes etc. allerdings fähig und theilhaftig.

1782.
Januar.

31.

Hofdecret vom 21sten **Januar** 1782, an die Gerichtsbehörden in Böhmen den 21sten.
und Mähren, in Folge Resolution über eine Note der Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley vom 14ten November 1781.

Aus Gelegenheit des gänzlich aufgehobenen, in den Böhmischen Erblanden bestandenen Erbhuldigungseides sey nöthig befunden worden in Rücksicht jener vormundschaftlichen Danksagung, so die zur Pragmatical-Majorennität gelangenden höheren Standespersonen vor dem Amte der Landtafel abzulegen hatten, eine Abänderung dahin zu treffen, daß künftig sich nach der in Oesterreich bestehenden Art benommen, und wenn die höhere Standesperson das Pragmatical-Alter erreichet, dieselbe statt der nach abgelegtem Erbhuldigungseide gewöhnlichen vormundschaftlichen Danksagung lediglich bey ihrer Personal-Instanz mit Beybringung des Taufscheines um die Majorennitäts-Erklärung einzukommen habe.

1782. Januar.

32.

den 23sten. **Gedruckte Circular-Verordnung** vom 23sten **Januar** 1782, über eine höchste Entschließung vom 31sten December 1781.

Se. Majestät haben durch eine höchste Entschließung vom 22sten December 1781 allergnädigst verordnet: daß, um für das künftige den Lauf der Geschäfte und die Weitläufigkeit der dabey üblichen Aufsätze abzukürzen, sowohl über die von Privatpersonen und einzelnen Beamten bey den Stellen einzureichenden Aufsätze, als auch über diejenigen, welche die Stellen selbst beziehungsweise unter sich wechseln, oder als Befehle und Verordnungen hinausgeben, den Länderstellen und den davon abhangenden unteren Behörden folgende Regeln zur unabweichlichen Vorschrift vorgeleget werden sollen.

Erstens: Ist keine Bittschrift, welche einen von einer untern Behörde abhangenden Gegenstand betrifft, bey einer höheren anzunehmen, und zu verbescheiden, wenn nicht derselben der Bescheid der untern Behörde, zum Beweise, daß diese nicht umgangen worden, beyliegt.

Zweytens: Sollen die Bittschriften nach der Form, welche im bey-
Nro. 1. kommenden Aufsatze Nro. 1 erklärt, und durch Beyspiele deutlicher gemacht wird, eingereicht werden, dieser Aufsatz ist daher Advocaten, Agenten, öffentlichen Notären, und überhaupt allen, die sich mit Verfassung der Bittschriften für Parteyen bemengen, nicht nur durch den Druck als eine Verordnung kund zu machen, sondern auch ins besondere bey den Einreichungs-Protokollen an einer Tafel aufzuhängen.

Drittens: Vollzugs-Relationen, welche von untern Polizeybeamten, und dergleichen Untergeordneten an ihre Vorgesetzte erstattet werden, sind in Zukunft ohne alle Förmlichkeiten abzufassen, und in solchen sämmtliche auf einen Tag zugleich treffende Fälle mit Nro. 1, 2, 3 u. s. w. einzurücken: auch bey andern Anzeigen, Rapporten, Speciesfacti u. dgl. ist außer der äußern Bezeichnung, von wem, und an wen, alle übrige so genannte Cour-
Nro. 2. 3. toisie als eine unnütze Verlängerung hinwegzulassen; die unter Nro. 2 und 3 angeschlossenen Aufsätze dienen zu erörternden Beyspielen dieser Abkürzungen.

Viertens: Bey den Bescheiden ist mit Hinweglassung alles Ueberflüssigen lediglich darauf zu sehen, daß das Enunciatum in demselben sowohl dem Expedit, als der Partey oder Behörde, welcher etwas befohlen worden, bewilliget oder abgeschlagen wird, zur Richtschnur diene, und wird hier zu den verschiedenen Gattungen von Bescheiden die weiter
Nro. 4. nöthige Erklärung und das Formular unter Nro. 4 mitgetheilt.

Nro. 5. Fünftens: Eben so sind unter Nro. 5 Beyspiele entworfen, wie die Decrete kürzer gefaßt werden sollen. Das Wesentliche eines Decretes ist der Nahme der Stelle oder Partey, an welche das Decret ergehet; die Nachricht, der Auftrag oder Befehl, mit einem Worte, das was erlassen wird, und die Stelle, Amt u. dgl. von dem es erlassen wird: alles übri-

1782.

ge bis nun übliche ist als unnütz verlängernde Zierlichkeit in Hinkunft daraus hinweg zu lassen.

Sechstens: In Ansehung der Correspondenz zwischen Stellen, die einander nicht untergeordnet sind, bleibt den Chefs wie bisher vorbehalten, diejenige Gattung von Zuschriften zu wählen, welche ihnen nach der Natur des Vorfalls zu Beförderung des Dienstes am zuträglichsten scheint: wählen sie Insinuate und Reinsinuate, so haben in denselben die bisher gewöhnlichen Eingangs- und Schluß-Formeln, als z. B. Einer löbl. — in Freundschaft zu erinnern, zu erwiedern; es habe ꝛc. und es verbleibt übrigens ꝛc. ganz hinwegzubleiben, weil die äußere Aufschrift ohnehin zeigt, an wen das Insinuat oder Reinsinuat erlassen wird, aus der Unterschrift aber abzunehmen ist, woher es kommt; eben dieses ist von den Compaß- und Remiß-Schreiben zu verstehen: werden hingegen Protokolls-Auszüge gewählt, so ist in den Fällen, wo das Exhibitum mitangeschlossen wird, nicht ein ausführlicher Auszug des Exhibitums zu machen, sondern nur dessen Inhalt mit wenigen Worten in dem Protokolls-Auszuge anzuzeigen. Im übrigen da Indorsationen die allerkürzeste Art von Correspondenz sind, so ist sich derselben bey allen Fällen, wo es sich thun läßt, als bey Geldanschaffungen, oder wenn ein Exhibitum bloß zur Einsicht mitgetheilt wird, u. dgl. zu gebrauchen.

Siebentens: Da der Druck die Bekanntmachung desjenigen, was, weil es vielen mitgetheilt werden soll, sonst durch ein geschriebenes Circular herumkommen müßte, befördert, die Schreiberey vermindert, und in Fällen, wo der Verzug mit Gefahr verbunden ist, seinen besonderen Nutzen hat, so sind solche Circulare, wenn deren eine große Anzahl erfordert wird, jedesmahl im Drucke auflegen zu lassen: wobey in Ansehung der Auslage der Unterschied zu machen ist, daß bey denjenigen, welche von Amts wegen (ex officio) laufen, das Aerarium die Kosten trägt: bey denen hingegen, welche nicht von Amts wegen erlassen, sondern allenfalls von Parteyen angesucht würden, auch von diesen bey dem Buchdrucker die Bezahlung geleistet werden soll.

Achtens: Da die Auskunft, welche von untergeordneten Stellen abgefordert wird, nicht immer den ganzen Inhalt einer eingekommenen Schrift, sondern größten Theils nur einen oder andern der darin enthaltenen Puncte betrifft, so ist in den Vorbescheiden um Bericht dieser Punct bestimmt auszudrucken, damit die untere Stelle in ihrer Auskunft nicht unnöthig sich über den ganzen Inhalt verbreite; es bleibt jedoch den Berichtslegern frey, auch dasjenige beyzusetzen, was sie allenfalls außer des benannten Gegenstandes zu erinnern zuträglich finden.

Neuntens: Die so genannten Begleitungsberichte, womit z. B. Raths-Commissions-Protokolle, Marktpreis-Tabellen, Raths-Journale, Casse-Extracte u. dgl. einbegleitet werden, sind, so fern in denselben nicht etwa besondere Erinnerungen gemacht werden, hinweg zu lassen, und die einzu-

1782. ſendenden Aufſätze lediglich mit vidit Kreisamt, vidit Nieder-Oeſterreichiſche Regierung ꝛc. zu bezeichnen.

Zehntens: Die Berichte ſelbſt ſind jederzeit halbbrüchig, und zwar auf der Spalte (Columna) zur linken Seite zu ſchreiben, und obwohl in den Berichten, ſo an Hofſtellen gegeben werden, als jenen der untergeordneten Stellen an obere, die Titulatur von außen und innen beziehungsweiſe nach der bey den Bittſchriften gegebenen Vorſchrift zu ſetzen.

Es mögen nun dieſe Berichte über eine Bittſchrift oder auf andere Veranlaſſung erſtattet werden, ſo hat ſich der Verfaſſer lediglich auf den Gegenſtand und das Gutachten zu beſchränken, ſonſt aber alle Förmlichkeiten und Erweiterungen zu vermeiden.

Bey der Abkürzung, welche bey dieſer Gattung von Aufſätzen erreicht werden ſoll, kommt es vorzüglich darauf an, daß der Bericht der erſten Behörde nicht weitwendig verfaßt ſey. Der Gegenſtand, worüber Bericht läuft, ſoll unmittelbar den Eingang machen. Iſt er eine Bittſchrift, welche bereits die vorgeſchriebene Kürze hat, ſo wird dieſe, als worin dann nichts Ueberflüſſiges enthalten iſt, ganz eingeſchaltet; hätte die Bittſchrift dieſe Geſtalt noch nicht, ſo muß der Berichtsverfaſſer ihr ſolche geben, und ſie dann einſchalten.

Bey andern Veranlaſſungen iſt ſich der für die Bittſchrift vorgeſchriebenen Form, ſo viel als möglich, zu nähern, und wie bey jenen die Beweggründe des Geſuches, alſo hier die Vortheile und Nachtheile einer Anſtalt, oder bey Vorſchlägen die Einrichtung und Bedingniſſe in nummerirte Abſätze zu bringen. Auf dieſe Zahlen werden ſich die Gründe, wodurch das Gutachten geſtützt wird, ausdrücklich zurückbeziehen, und ſolchergeſtalt die Richtigkeit des darin Angeführten mit wenigen beſtätigen, oder die Unrichtigkeit darthun.

Kommt eine Erinnerung beyzuſetzen, welche auf das Vorausgehende keine Beziehung hat, ſo macht dieſe eine abgeſonderte und die letzte Zahl aus. Das Gutachten oder ſo genannte Einrathen gibt den Schluß, und wird nach Beſchaffenheit des Vorfalles größten Theils in die kurze Formel: wird für den Geſuchwerber eingerathen; wird auf die Abweiſung eingerathen u. dgl. gebraucht werden können.

Ueber einen nach dieſer Vorſchrift verfaßten Bericht der untern Behörde hat dann die folgende höhere keinen beſondern Bericht zu erſtatten; ſondern auf der leeren Seite des nähmlichen halbbrüchig geſchriebenen Berichtes ohne Wiederhohlung des Vorhergehenden, nur allenfalls dasjenige, was ſie über die Erinnerung der untern Behörde noch anzuführen für nöthig findet, und dann zu Ende ihr Gutachten beyzuſetzen, daher wo nichts Neues anzumerken iſt, der Zuſatz mit N. N. auf die Gewährung oder Abweiſung verſtanden, zureichen wird.

Wäre aber zu den Beyſätzen der zweyten Behörde mehr Raum nöthig, als die leer gelaſſene Spalte des erſten Berichtes ausmacht, oder hätte ein

1782.

ſolcher Bericht auch durch die dritte und vierte Stelle zu laufen, ſo haben die Berichtsleger dem vorhergehenden einen beſondern Bogen beyzulegen, und auf ſolchen ihre auf das erſtere Einrathen ſich beziehende Meinung nebſt dem, was etwa zu mehrerer Begründung, oder zur Widerlegung des im Vorberichte geſchehenen Einrathens dienet, beyzurücken, von demjenigen aber, was bereits in dem erſten Berichte enthalten iſt, nichts zu wiederhohlen. Unter Nro. 6 kommen Berichts-Formulare mit, durch welche in der Ausübung gezeigt wird, wie die gegebene Vorſchrift anzuwenden ſey. Nro. 6.

Um die Acten in den Regiſtraturen nicht unvollſtändig zu laſſen, hat der Original-Bericht der erſten berichtlegenden Stelle, jedoch mit Zurückſendung der Beylagen immer da zu verbleiben, wo er ſeine Entſcheidung erhält; die mittlern Stellen haben von den bey ihnen einlangenden und weiter laufenden Berichten, mit Hinweglaſſung aller Förmlichkeiten, Abſchriften zu nehmen und zurück zu behalten; die unterſte Stelle hat ohnehin den Entwurf ihres Berichtes.

Wegen Unterſuchung der Berichte befehlen Se. Majeſtät, daß die bey einigen Stellen bisher übliche eigenhändige Unterſchrift der Räthe oder Beyſitzer unterbleiben, und die Nahmen der Gegenwärtigen bloß von dem Actuarius angemerkt werden ſollen: hingegen hätten bey den Länderſtellen, wenn nebſt dem Landes-Capo auch ein Vice-Capo vorhanden iſt, beyde, und mit ihnen auch der Referent den Bericht zu unterſchreiben; da aber, wo ein das Präſidium führender Rath den Bericht unterzeichnete, dieſer vor ſeinem Nahmen die Worte: in Abweſenheit des Präſidenten: beyzuſetzen. Wenn endlich einige Räthe mit dem Berichte nicht einverſtanden ſind, ſo hätten ſie unter den gegenwärtigen bey ihren Nahmen mit eigener Hand anzumerken, daß ſie mit dem Einrathen nicht verſtanden ſind, wovon ſie jedoch die Urſachen anzuführen haben.

Endlich iſt wegen der äußern Bezeichnung der Berichte noch beyzurücken, daß zwar zur Erleichterung des Einreichungs-Protokolles, und der Regiſtraturen der Gegenſtand des Berichtes, ſo wie bisher beobachtet worden, mit wenigen Worten noch ferner rubricirt, aber ſowohl bey dieſen, als bey den Decreten in der Aufſchrift nur das Amt, oder die Stelle, an welche ſie gelangen, nirgends aber der Präſes, oder der, ſo das Amt bekleidet, genennet werden.

Eilftens: Wenn ein Patent zu erlaſſen iſt, hat derjenige Rath, in deſſen Referat es einſchlägt, das ganze Materiale ſchriftlich herzugeben; es iſt aber bey der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung ein geſchickter Concipient, der unter andern beſonders die Sprachrichtigkeit ſich eigen gemacht hat, zu wählen, und für beſtändig zu beſtimmen, der alle in das Publicum ausgehende Verordnungen und Aufſätze aus dem ihm von dem Referenten mitgetheilten Materiale zu verfaſſen haben wird, damit dieſe ſo viel möglich in einer von Sprachfehlern freyen gleich deutlichen, und kurzen Schreibart erſcheinen; der Referent hat den Aufſatz genau zu

1782. durchgehen und zu beurtheilen, ob der Entwurf des Patentes der Sache und Abſicht vollkommen angemeſſen ſey.

Sonſt aber hat es noch ferner bey der beſtehenden Verordnung zu verbleiben, daß alle in den Ländern kund zu machende Patente vor dem Drucke zur Einſicht hierher an die Hofſtelle eingeſendet werden ſollen.

Uebrigens wird in Hinkunft bey den Patenten nicht mehr der größere Titel Sr. Majeſtät zu ſetzen, ſondern ſich lediglich des kleinern zu bedienen ſeyn, nähmlich:

Wir Joſeph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim; Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen.

Beylage Nro. 1 Lautet alſo:

Verordnung.

Bey der Sorgfalt, mit welcher Se. Majeſtät den Geſchäften überhaupt einen ſchnelleren Trieb zu geben, und dann ins beſondere die von Parteyen bey irgend einer höheren oder unteren Stelle anhängig gemachten Angelegenheiten ſchleuniger zu Ende bringen zu laſſen, bemühet ſind, konnten Dieſelben das Hinderniß nicht verkennen, welches Ihrer von jeder Seite ſo gemeinnützigen Abſicht durch Uebergehung der unteren Inſtanzen (Behörden), dann durch die unbegränzte Weitläufigkeit der Bittſchriften bisher entgegen geſetzet wurde.

Um dieſes Hinderniß bey Seite zu räumen, finden Se. Majeſtät für nöthig, Advocaten, Agenten, öffentliche Notare, und überhaupt alle, die ſich mit Verfaſſung von Bittſchriften für Parteyen bemengen, wegen Einreichung derſelben an die gehörige Ordnung zu verweiſen, zugleich ihnen bey dieſen Aufſätzen eine ſolche Einrichtung vorzuſchreiben, welche, ohne dem Schriftſteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Geſuch zu begründen fähig iſt, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederhohlungen abſchneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte beygeleget, aber der Aufſatz oft verworren und undeutlich gemacht, wenigſtens ſtets unnöthig verlängert wird.

In dieſer Abſicht befehlen Se. Majeſtät wiederhohlten Mahlen, daß keine Bittſchrift, welche einen von einer unteren Inſtanz (Behörde) abhangenden Gegenſtand betrifft, bey einer höheren eingereicht werden ſoll, wenn nicht derſelben der von der untern erfolgte Beſcheid, zum Beweiſe, daß dieſelbe nicht umgangen worden, beylieget; daher auch dem Einreichungs-Protokolle der Auftrag gemacht worden, alle Bittſchriften zurück zu weiſen, durch welche eine untere Behörde zu umgehen verſucht werden ſollte.

Ferner erlaſſen Se. Majeſtät ſowohl bey Bittſchriften, welche unmittelbar an ihre eigene Perſon, als bey denjenigen, die an was immer

1782.

für Behörden gestellt sind, alle Titulaturen, Eingänge und Schluß-Formeln, alle übrigen bis jetzt gewöhnlichen so genannten Curialien, und wollen künftig nur so viel davon beybehalten wissen, als zur Leitung des Geschäftes selbst, und zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen unentbehrlich ist, nähmlich:

Von außen:

Die Benennung der Behörde, an welche die Bittschrift geht, und zwar an die Person des Monarchen selbst, oder an die Hofstellen bloß: an Se. Majestät; an die Länderstellen, Gubernium N. N., Regierung N. N. u. dgl.; an die den Länderstellen subordinirten Oberämter, Kreisämter, Landesälteste und andere Aemter: Oberamt N. N., Kreisamt N. N. u. dgl.

Dann den Tauf- und Zunahmen des Bittstellers, mit dem Beysatze seines Standes, Amtes und Beschäftigung, endlich die Rubrik des Gesuches, ohne allen beygesetzten Beweggrund, so kurz als möglich zusammen gezogen.

Von innen:

Die Anrede, welche abermahl nur in der einfachen Benennung der Behörde, Euer Majestät! Hochlöbliches Gubernium! Löbliches Kreisamt! u. s. w. ohne sonst einigen Zusatz, bestehen soll.

Die Unterzeichnung des Nahmens, unbegleitet von einem der bisher üblichen Beywörter, unterthänigst, gehorsamst u. dgl.

Am Schlusse der Bittschrift aber soll, was sonst nicht geschehen, stets der Ort, wo der Bittsteller sich befindet, und die Zeit der Einreichung beygerückt werden.

Die Bittschrift selbst, welche halbbrüchig auf der rechten Spalte, (Columna) zu schreiben ist, wird, wo immer das Gesuch aus klaren, nicht verwickelten Anlässen entspringt, mit Hinweglassung aller Eingänge, unmittelbar von dem Gesuche, mit kurzer Einschaltung der Veranlassung, anfangen; in jenen Fällen aber, wo verwickeltere Umstände zum Grunde liegen, kann zu mehrerer Aufklärung der Sache, die veranlassende Begebenheit (das so genannte Factum) dem Gesuche vorausgeschickt werden. Diesem folget in einem neuen Absatze der Beweggrund, auf welchen es gestützet wird; oder wären mehrere Beweggründe, so sind dieselben hinter einander, jedoch jeder in einem eigenen und nummerirten Absatze zu stellen, womit die Bittschrift vollendet ist.

Enthält das Gesuch mehrere Puncte, so sind solche, wenn sie sich auf einerley Beweggründe stützen, zwar in einer Bittschrift vorzutragen; aber die Puncte müssen gleichfalls mit Nro. 1, 2, 3 u. s. w. abgesondert werden; wären aber auch die Beweggründe verschieden, so ist über jeden Punct eine besondere Bittschrift einzureichen.

Folgende Beyspiele werden dem vorhergehenden Unterrichte eine größere Deutlichkeit zu geben fähig seyn.

1782.

Erstes Beyspiel.

Eine Bittschrift von der einfachen Gattung.

Jemanden sey eine Erbschaft in Sachsen zugefallen: seine Gegenwart ist nöthig, um diese Angelegenheit zu vollenden. Da die angefallene Erbschaft zugleich die Veranlassung, zugleich der Beweggrund des Gesuches ist, wird die Bittschrift also entworfen:

Euer Majestät!

„Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, auf drey Monathe nach N. in „Sachsen zu reisen, um die ihm laut beygehenden Testaments-Auszugs „zugefallene Erbschaft zu erheben.

Wien den 19. October 1781. N. N.

Von außen:

An Se. Majestät.

N. N. Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Um Erlaubniß auf drey Monathe nach N. in Sachsen zu reisen.

Zweytes Beyspiel.

Eine Bittschrift mit mehreren Beweggründen.

Bey dem Magistrate wäre der erste Secretär gestorben: dieser Tod ist die Veranlassung zu dem Gesuche um die eröffnete Bedienung, welche z. B. bey der Landesstelle eingereicht werden müßte. Es wird daher der Veranlassung in dem Gesuche mit zu erwähnen, und was der Bittwerber von Verdiensten für sich anzuführen hat, auf folgende Art zu fassen seyn:

„Hochlöbliche Nieder-Oesterreichische Regierung!

„Unterzeichneter bittet um die durch den Tod N. N. bey dem Stadtrathe „offen gewordene erste Secretärs-Stelle: er hält sich zu dieser Bitte be„rechtiget, (oder) er kann zur Unterstützung seiner Bitte anführen u. dgl.

„Erstens. Daß ihn als den zweyten Secretär, die Vorrückung in den „Rang und Gehalt des Verstorbenen treffe.

„Zweytens. Habe er Gelegenheit der - - nebengehendes Belobungs„Decret mit der Zusicherung einer Beförderung bey erster Eröffnung „erhalten.

„Drittens. Glaube er sich auf die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, „und auf ihr Zeugniß zuversichtlich beziehen zu können, daß er durch „18 Dienstjahre seine Pflicht stets mit allem Eifer erfüllet habe.

Wien den 20. December 1781. N. N.

Von außen:

Nieder-Oesterreichische Regierung.

N. N. Secretär bey dem Stadtrathe in - -

Um Einrückung in den Rang und Gehalt des ersten Secretärs.

1782.

Käme dieſe Bittſchrift der Ordnung nach bey dem Stadtrathe, wo die Stelle offen geworden, einzureichen, und von dieſem an die höhere Behörde zu begleiten, ſo erhält der Eingang die kleine Veränderung

Löblicher Stadtrath!

„Unterzeichneter bittet, ſein Geſuch um Vorrückung in die durch den „Tod N. N. bey dieſem löbl. Stadtrathe eröffnete erſte Secretärs-Stelle zu „der hochlöbl. Landesſtelle günſtig einzubegleiten; er hält ſich, u. ſ. w. „wie oben.

Drittes Beyſpiel.

Abermahl eine Bittſchrift mit mehreren Beweggründen.

Löblicher Stadtrath!

„Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, an dem Fluße .. auf der ihm „eigenthümlichen Wieſe N. eine Mahlmühle mit 2 Gängen zu erbauen, indem

„1ſtens: auf anderthalb Meilen im Umkreiſe keine Mühle iſt; welches „dem ganzen Bezirke, der ſeine Nothwendigkeit ſo weit herhohlen muß, „ſehr beſchwerlich fällt;

„2tens: fehlet es noch der nächſten Mühle zu N. in der Mitte des Som- „mers und bey ſtarkem Froſte an Waſſer, wodurch alſo die ganze Nach- „barſchaft ſehr oft in große Verlegenheit geräth; hingegen führet

„3tens: der .. Fluß zu allen Jahreszeiten ſtets zureichendes Waſſer, „ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern etwas „an dem Ihrigen entzogen werde;

„4tens: endlich iſt er eines Müllermeiſters Sohn, laut Beylage bey „der Lade zu .. als Meiſter einverleibt; hat zu .. durch 6 Jahre eine Be- „ſtandmühle gehabt, und nun ſeine Hantirung nur wegen Krankheit „durch drey Jahre ausgeſetzt.

N. den 2ten Aprill 1781. N. N.

Von außen:

Stadtrath zu N...

N. N. Müllermeiſter, dermahlen Bürger zu .. bittet um Erlaubniß zur Erbauung einer Mühle an dem Fluſſe.....

Viertes Beyſpiel.

Eine Bittſchrift, wo das Geſuch mehrere Puncte enthält.

Hochlöbl. Landeshauptmannſchaft:

„Unterzeichneter bittet erſtens ihm das Bürger- und Meiſterrecht als „Uhrmacher in .. zu verleihen; zweytens ihm die Verfertigung eines eigenen „Meiſterſtückes; dann drittens, indem er auswärts gebürtig, die aus- „wärtige Geburt nachzuſehen.

1782.

„1stens: hat er sich zu seiner Kunst durch das Studium der Mathe-„matik und Mechanik vorbereitet:

„2tens: nachdem er seine Lehrjahre zu.. vollstrecket, in Paris und „London bey den berühmtesten Meistern, von denen die Zeugnisse bey-„liegen, zu vervollkommnen Gelegenheit gehabt;

„3tens: gegenwärtig ist er durch 11 Jahre hinter einander bey den „Meistern N. N. in Arbeit gestanden, und beyde werden ihm das Zeugniß „der Geschicklichkeit und anständiger Sitten nicht versagen.

„4tens: Endlich ist es auch allgemein bekannt, daß die große Secun-„den-Uhr auf dem Museum von ihm verfertiget worden; durch welches Werk „seine Kunstgeschicklichkeit, deren Beweis allein die Meisterstücke zum End-„zwecke haben, zureichend dargethan, ihm aber als einen angehenden Künst-„ler wird durch Erlassung des besondern Meisterstückes die Ersparung an „Zeit, und einer nicht unbeträchtlichen auf das Ungewisse zu machenden „Auslage zum Vortheil kommen.

.. den 30sten December 1781. N. N.

Von außen:

.. Landeshauptmannschaft.

N. N. Uhrmachergesell .....
erstens, um Verleihung des Uhrmacherrechtes; zweytens, um Nachsehung des Meisterstückes; drittens der auswärtigen Geburt.

Fünftes Beyspiel.

Eine Bittschrift, bey welcher die Erzählung des Factums vorausgeschickt ist.

Löbliches Kreisamt!

„Unterzeichneter ist der Eigenthümer des Hauses Nr... im Markte.. „welches ihm in diesem Jahre von seinem Vater erblich zugefallen ist. Der „vorletzte Besitzer übte die auf diesem Hause gegründete Schankgerechtigkeit „durch viele Jahre bis zu seinem Tode aus: auch sein Nachfolger fuhr da-„mit so lange fort, bis ein verbreiteter Flachshandel ihn daran hinderte, „und auf den Gedanken brachte, die Schankgerechtigkeit ganz zu veräußern: „er war in dieser Absicht mit seinem Nachbar N. einig geworden, und „hatte bereits die Halbscheid des bedungenen Kaufgeldes empfangen, als „der Marktrath dazwischen trat, und den Vertrag aus dem Grunde rück-„gängig machte, weil ein in der Hausgewähr enthaltenes Recht nicht von „dem Hause abgesondert werden könne. Indessen da der Vater des Unter-„zeichneten keinen anständigen Miethmann fand, ward durch 8 Jahre mit „dem Schanke ausgesetzt; in welcher Zwischenzeit eine landesfürstliche „Verordnung ergangen ist, daß die Zahl der Schankhäuser nicht vermeh-„ret werden sollte.

1782.

„Da nun gegenwärtiger Beſitzer, nachdem ihm das Haus zugefallen, das „Schankrecht wieder ausüben will, wird ihm von dem Magiſtrate darüber „beykommendes ſchriftliches Verboth zugeſendet.

„Er ſieht ſich daher genöthiget, um Aufhebung dieſes Verbothes an„zulangen, indem

„1ſtens: das Schankrecht auf ſeinem Hauſe, und zwar nach des Markt„rathes eigenem Grundſatze unveräußerlich gegründet iſt, welches

„2tens: durch die Nichtausübung von 8 Jahren weder erloſchen und „verjähret ſeyn, daher

„3tens: auch die angeführte landesfürſtl. Verordnung demſelben nicht „entgegenſtehen kann, als die nach den unzweydeutigen Worten, nur die „Vermehrung der Schankhäuſer unterſagt, in keinem Wege aber diejeni„gen, welche ſchon vorher beſtehen, zu vermindern zur Abſicht hat.

..den 18ten Auguſt 1781. N. N.

Von außen:

Kreisamt des V.....
N. N.....

Um Aufhebung des von dem Marktrathe zu.... auf ſein Schankrecht gemachten Verbothes.

Nach der in dieſen Beyſpielen zureichend erklärten Form ſollen alſo in Zukunft die Bittſchriften in allen Fällen, außer den förmlichen Rechtsgeſuchen, wo die in der neuen Gerichtsordnung gegebene Vorſchrift zu beobachten iſt, verfaſſet werden; und haben Se. Majeſtät den geſammten Hof-, Länder- und übrigen Stellen anbefohlen, diejenigen Advocaten, Agenten und Notare, welche in ihren eingereichten Aufſätzen davon abzuweichen ſich erlauben ſollten, nach vorhergeſchickter Ermahnung, auch mit angemeſſenen Geldſtrafen zu ihrer Pflicht zu verhalten.

Beylage Nro. 2.

Rapport oder Anzeige.

1ſtens. Bey dem N. N. laut Decretes (oder Rathſchlages oder Verordnung) vom..dieß das obachtſame Aug aufgeführet.

2tens. Den N. N. laut Regierungs-Verordnung vom.. dieß um 3 Uhr Nachmittags arreſtiret; wobey ſich ereignet hat, daß ꝛc.

3tens. Ein Feldwebel und 6 Gemeine zufolge Befehls vom.. dieß zur Begleitung des N. N. nach N. commandirt; ſind abgegangen den.. dieß.

Wien den 1ſten März 1782. N. N.

1782.

Von außen:

Rapport oder Anzeige

J. B. Regierungs-Einspännigers, N. N.
des Hauptmanns der Polizeywache,
des Regierungs-Profoßen u. s. w.

Vom 1sten März 1782.

Beylage Nro. 3.

An

das Stadt- und Landgericht.

Den 27sten Abends zwischen 8 und 9 Uhr hat der Grundwächter N. N. im Wirthshause zum goldenen .... im Stalle einen unbekannten Menschen schlafend gefunden, aus dessen neben ihm liegenden Bündel verschiedene Eisenstücke hervorragten, welche den Verdacht erregten, es möchten Brecheisen seyn; der Grundwächter bemächtigte sich sodann des Bündels, weckte den Schlafenden auf, der, als er den Wächter sah, sehr erschrocken schien. Der Unterzeichnete, wohin der Arrestirte N. N. gebracht wurde, eröffnete dessen Bündel in seiner Gegenwart, und fand verschiedene Stämmeisen, Dietriche und andere verdächtige Werkzeuge, worüber dieser eine sehr zweydeutige Auskunft gab, weßwegen solche sammt dem, bey welchem diese gefunden worden, zur weiteren Untersuchung hiermit eingesendet werden.

Wien den .... N. N. Grundrichter zu N.

Von außen:

Stadt- und Landgericht.

Anzeige

des Grundrichters zu N. N. N.

Die Arrestirung des verdächtigen N. N.

Beylage Nro. 4.

Formulare zu den verschiedenen Gattungen von Bescheiden.

Anmerkung. Dem Expedit ist zur beständigen Richtschnur mitzugeben: daß alle Bescheide, sie mögen an Parteyen, oder auch an Aemter und Stellen gerichtet seyn, wo nicht ausdrücklich gesetzt wird, aufzubehalten; demjenigen hinaus zu geben sind, von dem der vorbescheidete Aufsatz eingegeben worden ist; wodurch das unendlich Mahl Wiederhohlte, wieder hinaus zu geben, dem N. N. wieder zuzustellen u. dgl. hinwegfällt.

1782.

Bey Recurs-Fällen oder Berichtsabforderungen gibt die Verbescheidung ohnehin die Anweisung, wohin der Aufsatz zu gehen hat. Uebrigens sind die hier gegebenen Beyspiele nur über solche Fälle, wo einige Abänderung getroffen werden soll. In andern Fällen bleibt es bey dem, was bereits bestehet.

Bescheide sind entweder Vorbescheide oder Endbescheide, und beyde sind entweder an Parteyen oder an Stellen gerichtet.

Erstens. Vorbescheide an Parteyen.

In andern als rechtlichen Angelegenheiten sind nur drey Fälle, wo Vorbescheide an Parteyen Platz greifen können; nähmlich: Vorladungen, Weisungen an andere Behörde, und wenn etwas nachzutragen ist.

Vorladungen.

Den .... dieß um .. Uhr Vormittags (oder Nachmittags) bey Regierung (oder N. N.) zu erscheinen .... unter .... Strafe.

Den Bittwerber beym Anmelden auf den ..... dieß zu bestellen.

Bittwerber hat zu erscheinen und sich durch N. N. melden zu lassen.

Bittwerber und N. N. werden den .. dieß um .. Uhr bey N. N. zu erscheinen haben.

Beyde Parteyen mit Zuziehung des Magistrates u. dgl. durch Ausschuß.

Beyde Parteyen werden den .. dieß ꝛc. zu erscheinen und jede ihre Zeugen mitzubringen haben.

Weisungen an Behörde.

Haben in Zukunft bey Umgehung der eigenen Behörde nicht mehr Statt, daher die Bescheide zur Vorkehrung der Nothdurft, um Gebühr und Billigkeit ꝛc. in Hinkunft nicht mehr anwendbar sind. Nur wenn die Parteyen aus Unwissenheit des Zuges sich unrecht verwendet haben, dann kann es heißen:

Ist bey Behörde anzusuchen, oder

Bittwerber hat sich an N. N. zu wenden.

Wo etwas nachzutragen ist.

Bittsteller wird vorher den (z. B. Taufschein oder Abfindung mit N. N. u. dgl.) beyzubringen haben.

Die Partey reicht dann ihr erstes Gesuch mit der alleinigen Anmerkung: liegt bey, wieder ein.

Endbescheide an Parteyen.

Gewährende.

Wird in das Gesuch gewilliget. Ist es erforderlich, daß eine Stelle oder Amt davon unterrichtet werde: so heißt der Anhang dessen.

1782.

der N. N. zu erinnern oder erinnert worden. Iſt die Bewilligung bedingt, ſo heißt es:

Wird gegen Erlegung ..... bewilliget, oder

Wird in das Geſuch gewilliget mit dem Bedingniſſe ꝛc.

Iſt eine Mäßigung, Beſchränkung oder Abänderung beyzuſetzen, ſo heißt es:

Wird mit der Beſchränkung (z. B. auf ſo viele Monathe.)

Wird jedoch nur in ſo weit.

Wird mit der Einſchränkung bewilligt, daß ꝛc. Sind mehrere Geſichtspuncte, die nicht ſämmtlich bewilliget werden, ſo mag es heißen:

Wird in den erſten oder dritten Punct des Geſuches gewilliget, mit den übrigen abgewieſen.

Abweiſende.

Abgewieſen. ..... Iſt das Geſuch von ſolcher Beſchaffenheit, daß mehrere Parteyen mitbefangen ſind, denen aus was immer für einem Grunde den Beſcheid zu wiſſen oder in Händen zu haben, daran gelegen ſeyn kann, oder auch in Fällen, wo mehrere Parteyen und zugleich Beamte unterrichtet, mithin Rathſchläge ertheilet werden müſſen, kann das Aufzubehalten nicht hinwegbleiben.

Vorbeſcheide an Stellen.

Wenn zur Erſparung der Berichte Priora abgefordert werden, ſo heißt es: Magiſtrat, Stadtgericht, ꝛc. Priora oder die Acten beyzulegen.

Wo über einen weitwendigern Gegenſtand Bericht von einer untern Behörde zu erheben iſt, welche eigentlich nur einen Theil davon zu unterſuchen, und über einen Umſtand Auskunft zu geben hat, ſoll der Vorbeſcheid lauten:

Dem Kreisamte N. N. oder dem N. N. zur Unterſuchung des ..... oder ſo viel den Umſtand betrifft, um Bericht und Gutachten.

Endbeſcheide über Recurs ohne Bericht.

Wenn die Entſcheidung der untern Behörde beſtätigt wird, ſo heißt es: den Recurrenten durch N. (z. B. durch die von Wien) abzuweiſen.

Wird dieſe Entſcheidung abgeändert, ſo kann die gewöhnliche Formel beybehalten werden, jedoch mit Hinweglaſſung des immer unnützen .... Wonach N. N. oder die allſeitigen Parteyen zu beſcheiden ſeyn werden.

Da nach der gegenwärtigen Vorſchrift die Berichte bey allen Länderſtellen, wo ſie ihre Entſcheidung erhalten, zurückbleiben und durch Decrete verbeſchieden werden, ſo haben Endbeſcheide an Stellen nirgends Platz, als über ſummariſche Ausſagen, Anzeigen, Anfragen, wo die Stelle ebenfalls ihr Gutachten beyzuſetzen pflegt.

1782.

Wenn die Stelle, bey welcher ein ſolcher Aufſatz einkommt, mit dem Einrathen der untern verſtanden iſt, ſo heißt es:

Wie eingerathen, oder wird das Einrathen oder der Antrag genehmiget.

Wo das Einrathen, welches zwar in der Hauptſache genehm behalten, aber in einigen Umſtänden abgeändert wird, einen Zuſatz erhält, ſo heißt es:

Wie eingerathen, nur mit der Abänderung, daß .....

Wird das Einrathen mit dem Zuſatze begnehmiget, daß .....

Enthält das Einrathen mehrere Puncte, davon einer oder mehrere abgeändert, die übrigen beſtätiget werden, ſo wird die Abänderung allein geſetzt, dann der Anhang durch den Zuſatz

..... Im übrigen wird das Einrathen genehmgehalten, beſtätiget.

Würde endlich das Einrathen ganz abgeändert, ſo wird die Abänderung den Inhalt des Beſcheides ausmachen.

Anmerkung.

Durch die unterſagte Umgehung der untern Behörden müſſen die Berichtsabforderungen überhaupt ſehr vermindert werden; indeſſen ſind noch immer ſehr häufige Fälle, wo ſie nöthig bleiben. Es war bey vielen Länder- und untern Stellen üblich, die Auskunft ſtets durch Decrete, denen die Bittſchrift oder ſonſt der Aufſatz beygeſchloſſen worden, abzufordern. In Zukunft ſoll, ſo oft kein Bedenken getragen wird, den Aufſatz mitzutheilen, der Bericht nur durch einen unmittelbar darauf geſchriebenen Vorbeſcheid abgefordert werden.

Beylage Nro. 5.

Beyſpiele zu Decreten.

Decrete werden entweder an einzelne Perſonen oder an Stellen, Aemter u. dgl erlaſſen; ihr Inhalt iſt: eine Nachricht ohne Zuſatz; eine Nachricht mit einem Zuſatze; ein Auftrag, deſſen Vollzug zurück erinnert, und worüber weiter angefragt wird; ein Auftrag, eine Verordnung, die weiter bekannt gemacht werden ſoll. Die Decrete werden entweder von dem Amte oder der Stelle aus ſelbſt eigener Veranlaſſung erlaſſen, oder über eine von höherer Behörde erhaltene Verordnung. In Anſehen dieſer Unterſchiede iſt folgende Anmerkung zu machen: in Decreten, welche über eine höhere Verordnung erlaſſen werden, muß es ausdrücklich bedeutet werden, woher dieſe Verordnung urſprünglich kommt.

1782. Alſo wird die Landesſtelle die Hofentſchließungen an Kreisämter, Magiſtrate u. dgl., oder an Parteyen durch die Formel: Se. Majeſtät haben unter dem .... zu entſchließen geruhet, daß .....; Se. Majeſtät haben Herrn N. N. in Erwägung .... zu verleihen geruhet; oder eine ähnliche bedeuten: das Kreisamt ſchreibt, von dem hochlöbl. Landesgubernium iſt der Befehl Sr. Majeſtät ꝛc. iſt befohlen worden, daß ꝛc. und auf dieſe Beziehungsweiſe an jede untergeordnete Stelle.

Decret über eine einfache Nachricht oder ſogenannte Intimation an einen Privaten.

Se. Majeſtät haben ihm N. N. in Erwägung ſeiner Verdienſte die durch den Austritt N. N. erledigte Gubernialrathſtelle, ſammt dem damit verknüpften Gehalte von .... zu verleihen geruhet, und iſt hierüber an die Caſſe .... das Nöthige bereits erlaſſen worden.

Ex Consilio Gubernii.
.... den .... 1781.

Mit einem Zuſatze.

Herr N. N. wird ſich daher wegen Ablegung des Eides um Tag und Stunde bey .... geziemend anzufragen haben.

Nachricht mit Zuſatz an ein Kreisamt.

Se. Majeſtät haben die bisher beſtehende Beſchränkung des Verkaufes von Eßwaaren an Sonn- und Feyertagen durch eine Entſchließung vom .. in ſo weit aufgehoben, daß .....

Das Kreisamt .... wird daher dieſe Hofentſchließung an alle Magiſtrate und Obrigkeiten zu dem Ende bekannt machen, damit dieſe mit den Seelſorgern wegen Beſtimmung der Stunden u. ſ. w. ſich einverſtehen u. ſ. w.

Ex Consilio etc.

Anmerkung.

Dieſer Zuſatz iſt nur als ein Beyſpiel für die Fälle gegeben, wo eine Anweiſung für die untergeordneten Stellen nöthig wäre. In denjenigen, wo die weitere Veranlaſſung aus der Natur des Gegenſtandes oder der nothwendigen Amtshandlung ſelbſt fließt, ſind die bisher üblichen Zuſätze, wonach alſo der Kreishauptmann ꝛc. das weitere zu veranlaſſen haben wird, welches ihm, Magiſtrate, zu dem Ende erinnert wird, damit .... zu befolgen wiſſe—, welches ihm N. N. zu ſeiner Vertröſtung, guten Verſicherung zur ſchuldigen Nachachtung anmit erinnert. .... Wonach der Obbemeldete u. ſ. w. abzuweiſen ſeyn wird; künftig aus den Decreten ſowohl an Stellen, als auch an einzelne Parteyen durchaus hinweg zu laſſen.

1782.

Intimation einer Hofentſchließung mit Anmerkungen.

Se. Majeſtät haben unter dem .... zu entſchließen geruhet: daß.... (hier iſt die Hofentſchließung, in ſo weit dieſelbe in die Thätigkeit der unteren Stellen einſchlägt, wörtlich einzurücken.)

Bey dieſer Entſchließung Sr. Majeſtät findet das Gubernium anzumerken:

Erſtens .....

Zweytens ....

u. ſ. w.

Ueber einen Auftrag an eine Stelle.

Das hochlöbl. Gubernium .... hat unter dem .... dem Magiſtrate aufzutragen befohlen, daß es durch .... binnen vier Wochen die noch ausſtändige .... ausarbeiten, und zu weiterer Beförderung an die hochlöbl. Landesſtelle überreichen ſoll.

Von dem .... Kreisamte ....
.... den .... 1778.
N. N.

Mit Zurückerinnerung der Befolgung an einen Beamten.

Dem Unterkämmerer N. N. wird hiermit aufgetragen, daß er das .... vorgeſchriebener Maßen zu Stande zu bringen, und den geſchehenen Vollzug anher zu erinnern habe.

Vom Bürgermeiſter und Rathe.
.... den .... 1781.
N. N.

Mit weiterer Anfrage.

Dem Magiſtrate ..... wird hiermit anbefohlen, daß er nach vorläufiger Einvernehmung mit.... einen Vorſchlag ausarbeiten ſoll, wie ꝛc. Sobald er demnach ſolchen zu Stande gebracht, wird er ſich bey ..... des Weiteren .... anzufragen haben.

Ex Consilio etc. ....

Manches Mahl iſt eine beſondere Veranlaſſung zu einem Decrete, welche erzählend vorausgeſendet, und dann die Verordnung angehänget wird.

Das ſeit einiger Zeit mehr als gewöhnlich überhand nehmende Betteln an der Straße nach .... erweckt die Vermuthung, daß ..... dem Kreisamte des .... wird daher der Auftrag gemacht; oder Regierung will daher dem Kreisamte den Auftrag gemacht haben ..... u. ſ. w.

1782.

Beylage Nro. 6.

Euer Majeſtät ꝛc.

Mit dem Kreisamte .... auf die Abweiſung des Bittſtellers .. .... verſtanden.

.... den .... October 1781.

Gegenwärtige. Landeshauptmann.

" .... Referent.

"

"

"

Von außen:

An

Seine Majeſtät.

Bericht

des ..... Landesguberniums.

Ueber das Geſuch des N. N. .... an dem .. Fluß eine Mühle erbauen zu dürfen.

Zuſammengeſetzter Bericht,

der

nähmlich durch drey Behörden läuft.

Löbliches Kreisamt!

In der Beylage bittet N. N. auf einen ihm eigenen Grunde an N. .. Fluſſe eine Mahlmühle mit zwey Gängen erbauen zu dürfen, indem

1. Auf anderthalb Meilen im Umkreiſe zur großen Beſchwerlichkeit des ganzen Bezirkes keine Mühle ſey.

2. Fehle es auf der nächſten Mühle zu N. im Sommer bey großer Hitze und bey großem Froſte im Winter an Waſſer, wodurch alſo die ganze Nachbarſchaft ſehr oft in Verlegenheit gerathe; hingegen

3. Führe der N. .. Fluß zu allen Zeiten ſtets zureichendes Waſſer,

1782.

ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern etwas entzogen werde.

4. Sey er ein Müllermeisterssohn, laut Beylage der Lade zu .... als Meister einverleibet, habe zu N. .. durch sechs Jahre eine Bestandmühle gehabt, und nur sein Handwerk durch drey Jahre Krankheits wegen ausgesetzt.

Die zur Erörterung der von dem Bittwerber beygebrachten Beweggründe vorgerufenen Müller erinnerten laut Commissions-Protokolls .....

Auf das erste, die Mühle zu .. sey nicht weiter als eine Stunde entfernt.

Auf das zweyte, legten sie verschiedene Zeugnisse ein, daß sie die Nachbarschaft beständig mit aller Nothdurft versehen haben.

Außerdem sey der Bittsteller ein übler Haushalter und zu .. wegen Schulden abgestiftet worden, bathen daher um Abweisung desselben.

Gutachten.

Ueber den ersten Punct ist erhoben, daß die Mühle zu N. im Winter nicht gangbar, weil sie tief im Gebirge liegt.

Ueber den zweyten Punct, die von den Müllern vorgelegte Zeugnisse sind von einzelnen Parteyen; dagegen der Bittsteller fünf Zeugnisse von Gemeinden vorgebracht, welche bestätigen, daß sie oft im Sommer und Winter Mangel leiden.

Der dritte und vierte Punct der Bittschrift sind bestätiget.

Auch hat der Bittsteller durch eine Urkunde von der Amtskanzley

Hochlöbl. Landesgubernium!

Es kommt bey dem dritten Beweggrunde des N. N. zu erinnern:

Daß zwar den untern Mühlen durch die neue Mühle an dem nöthigen Wasser nichts entginge, hingegen, wie das Augenscheins-Protokoll zeiget, die Holzschwemme zu .. bey nur etwas seichterem Wasser durch mehrere Zeit Mangel daran leiden würde.

Wird daher auf die Abweisung eingerathen.

N. N. den .. October 1781.

N. N. Kreishauptmann.

1782.

zu .. die gegen seine Häuslichkeit gemachte Beschuldigung widerlegt.

Wird daher auf die Bewilligung eingerathen.

N. .. den .. October 1781.

Gegenwärtige.

- Bürgermeister u. Rath.
- .... Referent.
-
-
-

Von außen:
Kreisamt
Bericht
des Magistrates zu ....

Mit dem Gutachten des Kreisamtes an das N. Landesgubernium.

Ueber das Gutachten des N. N. an dem Flusse .. eine Mühle bauen zu dürfen.

Formulare eines einfachen Berichts an die Landesstelle.

Hochlöbl. Landeshauptmannschaft!

N. N. bittet in der Beylage um die durch den Tod des N. N. bey dem Stadtrathe N. N. offen gewordene erste Secretärs-Stelle; er führt an:

Erstens. Daß ihn als den zweyten Secretär die Vorrückung in den Rang und Gehalt des Verstorbenen treffe.

Zweytens. Habe er bey Gelegenheit, als er (z. B. bey diesem und jenem Geschäfte gebraucht wurde) nebengehendes Belobungs-Decret mit der Zusicherung einer Beförderung bey der ersten Eröffnung erhalten.

Drittens. Glaube er sich auf die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und auf das Zeugniß, daß er durch achtzehn Dienstjahre seine Pflicht stets mit allem Eifer erfüllet habe, mit Zuversicht beziehen zu dürfen.

Angenommen, daß sich die sämmtlichen Beweggründe der Bittschrift bestätigen, auch sonst von keiner andern Seite etwas entgegen steht, wird das Gutachten der Bericht legenden Stelle mehr nicht zu enthalten haben, als:

Da sich alles, womit der Bittwerber sein Gesuch unterstützt, bestätiget, wird auf die Gewährung eingerathen.

Wollte eine Stelle einem Beamten ein besonderes Zeugniß der Verwendung und Geschicklichkeit ertheilen, so kann sie es mit wenigen Worten einfließen lassen, z. B.

1782.

Alles, womit der Bittwerber ſein Geſuch unterſtützet, beſtätiget ſich; und da man demſelben von Seite ſeiner Geſchicklichkeit ſowohl, als ſeiner unterſcheidenden Verwendung das rühmlichſte Zeugniß ſchuldig iſt, wird auf die Gewährleiſtung eingerathen.

Auf dieſe Art kann auch, wenn die Berichtleger neue Beweggründe anzuführen hätten, geſagt werden:

Zu den ſämmtlich beſtätigenden Beweggründen, ſo der Bittwerber für ſich anführt, kommt noch, daß..... u. ſ. w. ..... Daher auf die Gewährung ꝛc.

Angenommen aber, daß durch eine höhere Verordnung wäre anbefohlen worden, dieſe Stelle bey ihrer Erledigung nicht mehr zu beſetzen, ſo wird es z. B. heißen:

Da eine Hofverordnung vom .... dieſe Stelle in Zukunft zu beſetzen unterſagt, kann auf die Gewährung nicht eingerathen werden.

Wenn gegen die angeführten Beweggründe Erinnerungen zu machen ſind, ſo heißt es:

Auf das erſte, der Bittwerber iſt wegen des an ihn haltenden Ranges irrig, indem ihm noch N. und N. beyde gleichfalls Beamte von Geſchicklichkeit, Fleiß und untadelhafter Aufführung vorgehen; daher ohne gegen dieſe unbillig zu ſeyn, für den N. N. nicht eingerathen werden könnte.

Oder, obwohl das, was unter Nro. 1 und 2 angeführet wird, ſeine Richtigkeit hat, ſo kann man nicht umhin

auf das dritte zu erinnern, daß es dem Bittwerber, wenn nicht an Geſchicklichkeit, dennoch an Fleiß und Verwendung ſehr gebreche; weßwegen er auch mehrmahl ſelbſt mit Bedrohung einer Suſpenſion zu ſeiner Pflicht ermahnet werden mußte. Man glaubt daher, es würde von nachtheiligen Folgen ſeyn, wenn der Rang ſaumſeligen Beamten wie den wohlverdienten zu Statten kommen ſollte.

Wien den .... 1782.

Gegenwärtige. N. N. Bürgermeiſter und Rath.

Von außen:

Landeshauptmannſchaft N. N.

Bericht

des Magiſtrates N. N.

Ueber die von N. N. angeſuchte Vorrückung in die erſte Secretärs-Stelle.

1782. Februar. den 1ſten.

33.

Hofdecret vom 1ſten **Februar** 1782, an die fürſtlich-biſchöfliche Regierung zu Johannesberg, auf einige angeſuchte Belehrungen über die Gerichtsordnung.

a) Auf die Anfrage, ob ſich nach dem Deutſchen Texte der Gerichtsordnung, oder der Lateiniſchen Ueberſetzung zu achten ſeye, erfolgte die Belehrung: obſchon ſich zwiſchen der in Deutſcher Sprache kundgemachten Gerichtsordnung und derſelben Ueberſetzung in die Lateiniſche Sprache in keinem Falle ein Unterſchied ergeben werde, ſo ſey ſich jedoch immer nach dem Deutſchen Texte, als dem Urterte, zu halten, und wenn wider Vermuthen in der Lateiniſchen Ueberſetzung ein Zweifel auffallen ſollte, dieſer nach dem Deutſchen Texte zu beheben, und zu erklären; daher auch der in der Lateiniſchen Ueberſetzung §. 254. und 256. einfließende Ausdruck: Apostoli, in Entgegenhaltung mit dem Deutſchen Texte nur für den in demſelben bemerkten Einbegleitungsbericht, nicht aber für den in der alten Gerichtsordnung gewöhnlichen ſogenannten Apoſtel-Brief erkläret werden könne.

b) Auf die Dunkelheit, ſo die anfragende Stelle wegen der eigentlichen Zeit der Antretung einer Weiſung zwiſchen dem 136. und 151. §., dann den 12., 13. und 139. §. aufgeführet hat, ward derſelben das aus Zuſammenhaltung dieſer §§. ſich darſtellende Syſtem dahin erkläret, daß jeder Theil in ſeiner erſten Rede zwar die Zeugen nahmhaft machen, und die Weisartikel beylegen, dann aber das richterliche Urtheil abwarten müſſe, ob ihm überhaupt, und dann mit welchen Zeugen, und über welche Weisartikel die Weiſung zu führen geſtattet ſey, nach welchem Urtheile erſt die wirkliche Antretung der Weiſung, das iſt, die Vorrufung der Zeugen vor Gericht, und was dem zu folgen hat, vor ſich gehen kann.

c) Ueber die Frage, ob der Ableinungseid künftig Statt finden könne, ward die Stelle lediglich auf den 213. §. verwieſen, der klar ausdruckt, daß dem Beklagten dieſer Eid nicht aufgetragen werden könne.

d) Die erbethene nähere Erklärung des 375. §., bey was für einem Richter die Einſetzung in den vorigen Stand anzuſuchen ſeye, ward dahin verwieſen, daß nach den klaren Worten des Geſetzes dieſe Einſetzung immer vor dem Richter erſter Inſtanz angebracht, und daſelbſt, wie jedes andere Klagerecht verhandelt werden müſſe, und daher von derſelben Anbringung vor dem Appellations- oder Reviſions-Richter keine Frage ſeyn könne.

34.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten **Februar** 1782, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der Hofkammer und oberſten Juſtizſtelle.

Da ſich in Criminal- und Concurs-Verfahrungen manche Fälle ergeben können, wo die ſchleunige und zuverläſſige Juſtiz-Verwaltung fordert, die an die Cridatarien oder Inquiſiten einlangenden, oder von flüchtigen Ver-

1782.

brechern etwa einkommenden Briefe gerichtlich zu eröffnen, so werde zwar bewilliget, daß in derley Fällen solche Briefe von den Postämtern an die Criminal- oder Concurs-Gerichte, gegen Empfangsscheine ausgefolget werden: doch sollen die genannten Justiz-Behörden sich dieser Erlaubniß bey schwerester Verantwortung in keiner Art zum Abbruch des allgemeinen Zutrauens mißbrauchen, und also nur, wenn es die rechtliche Nothwendigkeit in gedachten Vorfällen erheischet, die Ausfolgung ansuchen.

35.

März.

Handbillet vom 2ten **März** 1782, an die oberste Justizstelle. den 2ten.

Die oberste Justizstelle habe von nun an anstatt des obersthofgerichtlichen Revisorii einzutreten, die bey dem Obersthofmeisteramte vorhandenen Revisions-Prozesse des hofmarschallischen Gerichtes zu erledigen, auch die dießfällige Registratur zu übernehmen, jedoch diese immer in einer besonderen Abtheilung wohl zu besorgen.

36.

Hofdecret vom 8ten **März** 1782, an die Gerichtsbehörden aller Provinzen, den 8ten.
in Folge Resolution über Protokoll der Hofkammer.

Die als caduc erklärten Deposita sollen ad Camerale übernommen, und von dem Fiscal-Amte jeden Landes auf die richtige Ueberantwortung Sorge getragen werden.

37.

Hofdecret vom 11ten **März** 1782, an die Gerichtsbehörden aller Provinzen, den 11ten.
über Vortrag der obersten Justizstelle vom 18. Februar 1782.

In den aus einem übel genommenen Verstand der Toleranz sich ergeben mögenden Fällen der Ausschweifungen, sollen die Schuldigen mit einer Polizey-Strafe beleget, und nur, wenn die politischen Stellen es wegen der Wichtigkeit der Sache unumgänglich nöthig fänden, die Aburtheilungen dem Criminale überlassen werden: daher die dießfälligen Justizstellen sich nur in die Behandlung jener Religions-Vorfallenheiten, die ihnen von den politischen Stellen würden anvertrauet werden, keinerdings aber in die übrigen, um deren Abthuung sich das Policitum annimmt, einzumengen haben.

38.

Hofdecret vom 22sten **März** 1782, an die Gerichtsbehörden aller Provinzen, den 22sten.
in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und Hofkammer.

Den Gerichtsstellen wird zur Verminderung unnöthiger Schreiberey vorbehalten, sich in Fällen, wo es auf den Bezug der Interessen von einer

1782. publiken Obligation und dergleichen ankommt, unmittelbar an die k. k. Hofkammer zu verwenden.

39.

Aprill. den 5ten. **Patent** vom 5ten **Aprill** 1782, für alle Provinzen.

Da die allgemeine Tax-Ordnung in Streitſachen vom 1ſten November 1781 die Abnahme in vier Claſſen theilet, die erſte Claſſe für die Hauptſtadt jeden Landes mit der §. 4 einkommenden Mäßigung; die zweyte für große Städte, die dritte für die minderen Städte, die vierte endlich für die geringen Städte, dann ſämmtliche Märkte und Dörfer beſtimmt; als werde zur Vermeidung des Streites, nach was für einer Claſſe die in jeder Stadt befindliche Gerichtsbehörden die Gerichts-Taxen einzuheben haben, erkläret.

§. 1.

Im Lande Nieder-Oeſterreich ob und unter der Enns ſind die Taxen der erſten Claſſe abzunehmen zu Wien und zu Linz; jene der zweyten Claſſe zu Steyer, Neuſtadt, Krems und Stein; jene der dritten Claſſe zu Bruck an der Laitha, Baaden, Haimburg, Korneuburg, Rötz, Laa, St. Pölten, Tulln, Ybbs, Waidhofen an der Thaja und Zwettel, dann zu Wels, Gmunden, Freyſtadt, Braunau und Scharding.

§. 2.

Im Lande Tyrol ſind die Taxen der erſten Claſſe abzunehmen zu Innsbruck; jene der zweyten Claſſe zu Hall, Botzen, Meran, Roveredo; jene der dritten Claſſe zu Kitzbüchl, Kufſtein, Störzing, Lienz und Arco.

§. 3.

Im Lande Inner-Oeſterreich ſind die Taxen der erſten Claſſe abzunehmen zu Grätz, Laybach, Klagenfurt, Görz und Trieſt; jene der zweyten zu Radkersburg, Fürſtenfeld, Judenburg, Knittelfeld, Cilli, Marburg, Bruck und Leoben; jene der dritten Claſſe endlich zu Friedberg, Hartberg, Bottemann, Muhrau, Windiſchgrätz, Windiſchfeiſtritz, Pettau, Voitsberg, St. Veit, Villach, Volkenmarkt, Wolfsberg, Krainburg, Rudolphswerth, Stein, Laak und Gradisca.

§. 4.

Im Lande Vorder-Oeſterreich ſind die Taxen der erſten Claſſe abzunehmen zu Freyburg; jene der zweyten Claſſe zu Koſtanz; jene der dritten Claſſe aber zu Günzburg, Altdorf, Stockach, Bregenz, Rottenburg, Feldkirchen, Rheinfelden und Tettnang.

1782.

§. 5.

Im Königreiche Böheim sind die Taxen der ersten Classe abzunehmen zu Prag, und bey den in derselben begriffenen vier Magistraten der Altstadt, Neustadt, Kleinseiten und Hradschin. Jene der zweyten Classe zu Königgratz, Trauttenau, Jaromirz, Bidschow, Gitschin, Chrudim, Hohenmauth, Policzka, Kuttenberg, Czaslau, Deutschbrod, Neukollin, Budin, Schlan, Beraun, Przibram, Satz, Brix, Kaaden, Komotau, Laun, Elbogen, Karlsbaad, Leutmeritz, Aussig, Tabor, Pilgram, Budweis, Pisek, Schüttenhofen, Pilsen, Rokizan, Klattau, Tauß oder Domazliz, Jungbunzlau, Nünburg und Eger. Jene der dritten Classe dagegen zu Nachod, Braunau, Neustadt an der Mettau, Reichenau, Königinhof, Podiebrad, Arnau, Pardubitz, Polna, Kaurzim, Böhmischbrod, Brandeis, Eylau oder Gilowey, Rakonitz, Welwarn, Raudnitz, Beneschau, Hostenitz, Seltschan, Zebrak, Görkau, Podersam, Preßnitz, Sebestianberg, Sonnenberg, Postelberg, Eidlitz, Joachimsthal, Schlaggenwald, Luditz, Billin, Bömischkamnitz, Bömischleipa, Loboschitz, Töplitz, Rumburg, Neuhaus, Neufeustritz, Krumau, Sobieslau, Moldauthein, Bergreichenstein, Wodnian, Strakonitz, Horazdiowitz, Mieß, Teinitz, Melnick, Reichenberg, Friedland, Gabel und Asch.

§. 6.

Im Lande Mähren sind die Taxen der ersten Classe abzunehmen zu Brünn; jene der zweyten Classe zu Ollmütz, Znaim, Iglau; jene der dritten Classe endlich zu Hradisch, Mährischneustadt, Gaya, Proßnitz, Schönberg, Littau, Tribau, Zwittau, Sternberg, Müglitz, Tobitschau, Gewitsch, Teltsch, Meseritsch, Kremsier, Prerau, Hotzenplotz, Neutitschein, Fulnek, Freyberg, Hungarischbrod, Auspitz, Wischau, Austerlitz, Nikolspurg, Eibenschütz und Budwitz.

§. 7.

Endlich im Lande Schlesien sind die Taxen der ersten Classe abzunehmen zu Troppau; jene der zweyten Classe zu Teschen, Bielitz, Jägerndorf, Johannesberg; jene der dritten Classe endlich zu Jaburneck, Freidenthal, Freystadt, Olbersdorf, Weidenau, Zuckmantel, Freiwaldau, Oderberg, Bentsch, Odrau und Wagstadt.

§. 8.

In allen im Eingange gedachten Ländern befindlichen Städten, denen nicht gemäß vorstehenden §§. eine der drey ersten Classen ausdrücklich angewiesen ist, sind die Taxen nach der vierten Classe abzunehmen.

§. 9.

Es wird aber den Gerichts-Behörden derjenigen Städte, denen gemäß vorstehenden §§. eine der drey ersteren Classen zugewiesen ist,

1782.

s. u. 119. h. 152.

die Abnahme dieser höheren Taxe in Rücksicht der unadeligen Parteyen nur in so weit eingeräumet, als sie die Gerichtsbarkeit inner dem Burgfried der Stadt ausüben; dann sollte sich ihre Gerichtsbarkeit nach der Verfassung jenen Landes auch außer den Gränzen des städtischen Burgfrieds ausdehnen, so sollen von derley Gerichtsbehörden in jenen Streitsachen, die gegen einen außer dem städtischen Burgfried befindlichen unadeligen Beklagten auffallen, die Gerichtstaxen nur nach der vierten Classe abgenommen werden.

§. 10.

Und so wie durch dieses Gesetz, das mit der allgemeinen Taxordnung zugleich zur Ausführung und gesetzmäßigen Wirkung zu gelangen hat, die Gerichtstaxen in Streitsachen der vollständigen Berichtigung zugeführet werden; also sollen in den Geschäften, wo die Gerichts-Behörden von obrigkeitlichen Amts wegen außer den Streitfällen einschreiten, die in das

s. u. 56. c.

adelige Amt einschlagenden Taxen von jedem Richter oder Obrigkeit in jener Art abgenommen werden, wie sie zu deren Einhebung bisher nach den in jedem Lande bestehenden Gesetzen und rechtsbeständigen Gewohnheiten im Besitze gewesen sind.

40.

Aprill. den 5ten.

Patent vom 5ten **Aprill** 1782, für alle Länder.

Zur Vermeidung aller irrigen Folgerung aus dem 83. und 324. §. der allgemeinen Gerichtsordnung wird erkläret.

Erstens: Daß jenes, was von der Anmeldung bey Verlust des Compensationsrechtes in dem 83. §. der Gerichtsordnung einkommt, auf jene Gläubiger nicht zu verstehen sey, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Correspondenz gestanden, sonach gegen einander ordentliche Bücher geführet haben, maßen derley Gläubiger nur dann, wenn sie an die Concursmasse ihres haftenden Schuldrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bey Verlust desselben sich anzumelden haben; wo dagegen, so weit ihre Handlungsbücher und der hieraus formirte Conto oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweiset, sie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber dem Vertreter der Concursmasse, wenn er sie ob der Richtigkeit der Bilanz, des Conto, oder ob der ihrer Seits haftenden Schuld anzugehen gedenke, dießfalls Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen.

Zweytens: Daß die Ueberlassung eines mit einem Pfandrechte behafteten Gutes, sie möge von dem Eigenthümer an einen Dritten gerichtlich oder außergerichtlich auf was immer für eine Art geschehen, denjenigen Gläubigern, welchen das Pfandrecht eigen ist, wenn sie nicht vorläufig

1782.

über ſothane Ueberlaſſung der Ordnung nach vernommen worden, nicht nachtheilig ſeyn ſolle.

Uebrigens ward geordnet, bey einer neuen Auflage der Gerichtsordnung den im 261. §. unterlaufenen Druckfehler, da nähmlich ſtatt dem Worte: Appellationswerber, irrig das Wort: Reviſionswerber, geſetzet worden, zu verbeſſern.

41.

Aprill. den 9ten.

Patent vom 9ten **Aprill** 1782, für alle Länder.

Auch bey den Mercantil-Behörden ſoll die allgemeine Gerichtsordnung, vom 1ſten May 1782 anzufangen, mit folgenden Mäßigungen beobachtet werden:

§. 1.

Von den Mercantil- und Wechſel-Gerichten erſter Inſtanz hat künftig ebenfalls der Appellationszug an das in jedem Lande beſtehende allgemeine Appellations-Gericht zu gehen.

§. 2.

Auch in Mercantil-, Handlungs- und Wechſelgeſchäften iſt ſich ſowohl in erſter Inſtanz, als in dem Appellations- und Reviſionszuge genaueſt nach der unter dem 1ſten May vorigen Jahres geſetzmäßig vorgeſchriebenen allgemeinen Gerichtsordnung zu achten. Nur in folgenden Puncten wird vorzüglich ob der in Mercantil- und Wechſelgeſchäften erforderlichen ganz beſondern Beförderung die landesfürſtliche Geſinnung dahin eröffnet.

§. 3.

In Beziehung auf den 15. §. der allgemeinen Gerichtsordnung ſind die Streitſachen, ſo über förmliche Wechſelbriefe vorfallen, unter diejenigen Rechtsangelegenheiten zu zählen, ſo aus dem Geſetze zum mündlichen Verfahren geeignet ſind.

§. 4.

Bey dem 35., 44. und 51. §. wird dem Richter die Befugniß eingeräumet, aus wichtigen Urſachen in Mercantil- und Handlungsgeſchäften zur Erſtattung der Satzſchrift kürzere Friſten zu beſtimmen, als in den ſonſtigen Rechtsangelegenheiten geſetzmäßig ſind.

§. 5.

In Rückſicht des 38., 45. und 51. §. wird der Richter dahin angewieſen, in Mercantil- und Handlungsgeſchäften die Erweiterung der Friſten ohne wichtiger Urſachen nicht zu bewilligen.

1782.

§. 6.

Die förmlichen Wechselbriefe, welche unter einer öffentlichen bekannt gemachten, und gehörig protokollirten Firma ausgestellet sind, werden jene Vorsichten enthoben, die gemäß 114ten §. für die Gültigkeit der sonstigen Schuldverschreibungen gesetzmäßig sind.

§. 7.

Was in dem 17ten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung von dem Beweise durch Kunstverständige vorgeschrieben ist, hat sich auch auf jene Fälle zu verstehen, wo in Mercantil- und Handlungs-Streitigkeiten ein Beweis durch Handlungsverständige geführet werden wollte.

§. 8.

In Beziehung auf den 251. §. wird die Frist zur Hinausgebung der Beweggründe des ergangenen Urtheiles auf 24 Stunden beschränket.

§. 9.

In Rücksicht des 25sten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung wird erkläret, daß die zur Anmeldung der Appellation, oder Revision, oder Nullitätsklage, wie auch zur Ueberreichung der dießfälligen Beschwerdeschriften auf 14 Tage bestimmte Frist in Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften auf 8 Tage herabgesetzet seyn solle.

§. 10.

Bey dem 300. §. wird verordnet, daß in einem Spruche, mittelst welchen die Bezahlung einer Mercantil-, Handlungs- oder Wechselschuld befohlen wird, die Frist zur Bezahlung der Schuld nur auf 3 Tage bestimmt werden solle.

§. 11.

In Absicht auf das von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen handelnde 36ste Kapitel der Gerichtsordnung wird erkläret, daß, wenn eine gerichtliche Verordnung eine Handlung betrifft, die Zustellung an den Firmenführer zu geschehen habe.

§. 12.

Se. Majestät gestatten zwar den bey den Mercantil- und Wechselgerichten dermahlen bereits angenommenen Notaren die Vertretung der Parteyen in den alleinigen Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften; jedoch haben sich diese genauest nach jenem zu achten, was in dem 38sten Kapitel der Gerichtsordnung den Advocaten in Annehmung und Vertretung der Parteyen anbefohlen worden. Künftig aber soll niemand als Notar aufgenommen werden, der sich nicht nebst der besondern Prüfung über eine

1782.

gründliche Kenntniß in den Mercantil-, Handlungs- und Wechſelgeſchäften auch der den Advocaten gemäß §. 411. vorgeſchriebenen Prüfung unterworfen hat, und bey derſelben tüchtig befunden worden iſt.

§. 13.

Wenn ein Advocat oder Notar eine Angelegenheit einer Handlung zu vertreten hat, dann iſt genug, wenn die Vollmacht, mit der er ſich gemäß §. 416. zu verſehen hat, von dem Führer der Firma ausgeſtellt, und unterfertiget worden.

§. 14.

So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich näher erklärten Puncten die allgemeine Gerichtsordnung vom 1ſten May 1782 anzufangen, auch in Mercantil-, Handlungs- und Wechſelgeſchäften genaueſt zu befolgen, und zur Richtſchnur zu nehmen iſt; alſo werden dagegen alle auf die Verfahrungsart in Mercantil- und Wechſelgeſchäften Beziehung nehmende dermahlige Geſetze und Gewohnheiten aufgehoben, und unwirkſam erkläret. Wo dagegen die in den Erblanden beſtehenden Wechſelgeſetze und Rechten in allem übrigen aufrecht verbleiben, und ſich daher genaueſt gegenwärtig zu halten ſind.

42.

Aprill.

Hofdecret vom 11ten **Aprill** 1782, in Folge höchſten Handbillets vom 5ten Aprill über Vortrag der Compilations-Commiſſion vom 27ten März. den 11ten.

In den vor dem 1ſten May 1782 bereits anhängig geweſenen Rechtsſachen ſey ſich nach voriger Gerichtsverfaſſung zu achten, bis auf folgende Puncte:

a) Bey allen Tagſatzungen, die, vom 1ſten May anzufangen, vor ſich gehen, haben ſich Parteyen und Richter nach dem zweyten Kapitel der Gerichtsordnung zu achten, wenn auch die Tagſatzung über eine vor dem 1ſten May angebrachte Klage anberaumet worden.

b) Die vom 1ſten May auffallenden Recognoscirungen ſollen auch in jenen Prozeſſen, die bereits vor dem 1ſten May anhängig, und in ihrem Rechtszuge geweſen, nach Vorſchrift der neuen Gerichtsordnung a §. 123 bis 130. geleitet werden.

c) Wenn in einem auch vor dem 1ſten May anhängig gewordenen Prozeſſe die Weiſung annoch nicht wirklich ergriffen, das iſt, die Forder- und Verkündbriefe noch nicht wirklich expediret worden, ſoll der Beweis durch Zeugen nach Vorſchrift des ſechzehnten Kapitels der Gerichtsordnung geleitet, ein Gleiches auch bey dem Beweiſe durch Kunſtverſtändige nach dem ſiebzehnten Kapitel dermaßen beobachtet werden, daß jedoch, wenn die Schätzungen und Beſchauen vor dem 1ſten May vorgenommen worden, die der Zeit geſtatteten Ueberſchätzungen und Ueberbeſchauen nicht verſchränkt ſeyn.

1782.

d) Der Richter hat sich in Anbetracht der Urtheile, die auch über eine vor dem 1sten May verhandelte Rechtssache geschöpfet werden, vom 1sten May anzufangen, nach der Vorschrift des vier und zwanzigsten Kapitels der Gerichtsordnung zu achten.

e) Auf gleiche Art soll jenes, was in Betreff der Appellation oder Revision in dem fünf und zwanzigsten Kapitel vorgeschrieben ist, in allen Fällen beobachtet werden, wo die Appellation oder Revision mit 1sten May, oder nach demselben obschon wider ein vor dem 1sten May geschöpftes Urtheil angemeldet wird.

f) Dem Schuldner, so Schulden halber in Arrest angehalten wird, soll die vor dem 1sten May verflossene Zeit des ausgestandenen Arrestes eingerechnet, und mit Einrechnung derselben keiner über ein Jahr arrestirlich angehalten werden, wenn auch der Arrest vor dem 1sten May wäre erwirket worden.

g) Keinem Stillstande ist Statt zu geben, wenn auch derselbe vor dem 1sten May wäre angesuchet worden.

h) Die Einsetzung in den vorigen Stand ist in die durch das vier und dreyßigste Kapitel der Gerichtsordnung vorgeschriebene Wege zu leiten, wenn auch das Gesuch vor dem 1sten May überreicht worden, wenn nur hierüber annoch keine Entschließung erfolget ist.

i) Auch in den hangenden Rechtsangelegenheiten soll die Zustellung der gerichtlichen Verordnung nach Vorschrift des sechs und dreyßigsten Kapitels der Gerichtsordnung vorgenommen werden.

43.

Aprill. den 11ten.

Patent vom 11ten **Aprill** 1782.

Erstens. Mit 1sten May 1782 wird die Wirksamkeit der Nieder-Oesterreichischen Regierung in Absicht auf die ihr anvertraut gewesene Justiz-Verwaltung für aufgehoben erkläret.

Zweytens. Dagegen hat ein eigenes Appellations-Gericht einzutreten.

Drittens. An dieses allgemeine Appellations-Gericht hat sowohl in den Streitsachen der ordentliche Appellations-Zug, als auch in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes der weitere Recurs in Rechtssachen von allen jenen Instanzen zu gehen, welche im Lande Nieder-Oesterreich unter und ob der Enns der Zeit bestehen, oder künftig bestehen werden, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben der Zeit einem andern Appellations-Gerichte, oder gar keinem Appellations-Gerichte unterworfen gewesen sind, maßen einer Seits alle übrige dermahlige Appellations- und Recurs-Instanzen ohne Ausnahme aufgehoben erkläret, anderer Seits aber in allen Fällen die unmittelbare Verwendung an die oberste Justizstelle, als das allgemeine Revisorium, mit Umgehung des Appellations

1782.

Gerichtes eingestellet wird. Und ist sich von allen bischöflichen Urtheilen (außer jenen, welche über die Gültigkeit des Sacramentes, und also auch des Sacramentes der Ehe, oder über die Absonderung von Tisch und Bett auf immer, oder auf eine Zeit lang ergehen) an dieses allgemeine Appellations-Gericht zu verwenden, folglich auch in den Geschäften der Eheverlöbnissen, oder der Verbindlichkeit einer Entschädigung, Alimentation und dergleichen, an dieses allgemeine Appellations-Gericht der Recurs zu nehmen. Nur verstehet sich von selbst, daß unter diese Anordnung die Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichshofraths und der kaiserlichen Reichskanzley nicht gehöre, maßen es wegen dieser bey dermahliger Verfassung, und der Norma vom 10ten Julius 1770 zu verbleiben hat; deßgleichen werden hiervon die Militär- und Berggerichts-Behörden ausgenommen, als welche auch in zweyter Instanz den Appellations-Zug und respective Recurs an eine obere Militär- oder Berggerichts-Behörde, und zwar in Anbetracht der letzteren nach Maß des unter dem 1sten November 1781 besonders kund gemachten Patentes zu nehmen haben.

Viertens. Bey dem Grundsatze, daß bey zwey gleichförmigen Urtheilen kein weiterer Rechtszug Statt finde, dagegen auch kein Justizgeschäft durch mehr den drey Instanzen laufen solle, jenen Grund-, Dorf- und Marktgerichten im Lande Nieder-Oesterreich unter und ob der Enns, welche der Zeit ihre Urtheile vor derselben Kundmachung einer andern Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen, die Gerichtsbarkeit für die Zukunft benommen, und jener Herrschaft oder Obrigkeit, welche in die Bestätigung einzugehen hatte, unmittelbar zugewendet; dagegen von jenen Grund-, Dorf- oder Marktgerichten, welche ihre Urtheile, ohne eine obrigkeitliche Bestätigung zu bedürfen, sogleich kund gemacht haben, der weitere Rechtszug unmittelbar an das allgemeine Appellations-Gericht genommen werden, folglich der bisherige Rechtszug an eine andere Obrigkeit eingestellet sey.

Fünftens. Von den bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung in erster Instanz verhandelten Justiz-Geschäften sind folgende dem Nieder-Oesterreichischen Landrecht zugewiesen:

a) Die Rechtsangelegenheiten, so zwischen einem Unterthan und seiner Herrschaft vorfallen, so weit sie gemäß des unter dem 1. Sept. 1781, kund gemachten Patentes zum rechtlichen Verfahren geeignet sind.

b) Alle Angelegenheiten, wo der landesfürstliche Fiscus des Landes Nieder-Oesterreich unter der Enns als Kläger oder Beklagter eingetreten, und gemäß voriger Verfassung die Verhandlung der Nothdurften, sohinnige Erkenntniß bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung, und nicht bey der Nieder-Oesterreichischen Justiz-Banco-Deputation erfolget ist, welche letztere Stelle in den ihrer Besorgung anvertrauten Justiz-Geschäften zwar abgesondert zu verbleiben, aber einen Theil der Nieder-Oesterreichischen Landrechte künftig in jener Art auszumachen hat, wie sie der Zeit ein Theil der Regierung gewesen ist.

1782.

c) Die über landesfürstliche Lehen in Nieder-Oesterreich unter und ob der Enns vorfallenden Streitsachen, es möge die landesfürstliche Lehensstube unter Vertretung des Fiscus als Partey in einen Rechtsstreit verflochten werden, oder als Richter vorzugehen haben; wo dagegen außer den Streitsachen in die anderweiten Lehensgeschäfte, als da derselben Conferirung, die Alienations- oder Onerirungs-Consense u. d. gl. sind, die Nieder-Oesterreichischen Landrechte sich nicht einzumengen haben, sondern dießfalls die politische Landesregierung einzutreten hat.

d) Die im Lande Nieder-Oesterreich unter der Enns befindlichen landesfürstlichen Städte und Märkte, andere keiner Particular-Obrigkeit untergebene Gemeinden; wie auch die geistlichen Stifter, Klöster, Capiteln, und sonstige unter einem ordentlichen Obern stehende Communitäten, so weit die Justiz-Angelegenheiten derselben der Zeit der Nieder-Oesterreichischen Regierung unterworfen gewesen sind.

e) Die gesammten im Lande Nieder-Oesterreich unter der Enns befindlichen Personen ohne Ausnahme, so der Zeit der Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Jurisdiction untergeordnet waren, so weit nähmlich denselben ein in- oder ausländischer Adel eigen ist.

Sechstens. Die unter der Personal-Jurisdiction der Nieder-Oesterreichischen Regierung der Zeit gestandenen Personen, denen ein in- oder ausländischer Adel nicht eigen ist, werden ohne Unterschied des einem jeden etwa sonst zustehenden Charakters oder Bedienstung, so weit sie inner den Linien der Stadt Wien domiciliren, dem Wiener Magistrate und respective Stadtgerichte, und zwar in Streitsachen quoad actiones personales, dann in den bey Lebzeiten ausbrechenden Criden dem Stadtgerichte, quoad actiones reales aber über die im Wiener Burgfried gelegenen Immobilien, wie auch in den nach dem Tode sich ergebenden Verlassenschafts- und Crida-Verhandlungen, dann in der obergerhablichen Besorgung dem Magistrate unterworfen; wo dagegen

Siebentens. Diejenigen unter der Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Jurisdiction gestandenen unadeligen Personen, welche außer den Linien der Stadt Wien domiciliren, dem Magistrate oder dem Grund-, Dorf- oder Marktgerichte desjenigen Ortes, wo sie wohnen, ebenfalls ohne Unterschied ihrer sonstigen aufhabenden Bedienstung und Charakters zugewiesen; wobey jedoch

Achtens. Die höchste Gesinnung dahin gehet, daß die der Zeit unter der Regierungs-Jurisdiction gestandenen, und künftig einem Magistrate oder Ortsgerichte unterliegenden Personen weder einem bürgerlichen oder grundherrlichen Abfahrtsgelde, von welchem sie der Zeit befreyet gewesen wären, unterworfen, noch in Aufrechnung des Mortuarii in Sterbfällen höher, als sie der Zeit bey Regierung behandelt worden, gehalten, noch einer sonstigen Beschwerlichkeit, von der sie der Zeit enthoben gewesen, unterzogen werden sollen.

1782.

44.

Aprill.

Hofdecret vom 12ten **Aprill** 1782, an die Gerichtsbehörden in Böhmen, den 12ten.
in Folge Resolution über den Vortrag der obersten Justizstelle vom 5ten Aprill.

Mit 1sten May 1782 wird die Appellations-Kammer in Böhmen als das allgemeine Appellations-Gericht in Böhmen, wohin alle causae von den ersten dortländigen Instanzen den Zug in Appellatorio zu nehmen haben, erkläret.

Eben also wird das Tribunal in Mähren als das allgemeine Appellations-Gericht in Mähren und Schlesien, wohin alle causae von den ersten dortländigen Instanzen den Zug in Appellatorio zu nehmen haben, bestimmet, und sollen also die Schlesischen causae nicht mehr an die Böhmische Appellation, sondern an das Tribunal in Mähren gelangen.

Dagegen sind die bey dem Mährischen Tribunal in erster Instanz verhandelten Rechtsangelegenheiten an die Mährischen Landrechte, und respective die Landtafel verwiesen.

45.

Patent vom 18ten **Aprill** 1782. den 18ten.

Erstens: Das bey dem Inner-Oesterreichisch. Gubernium bestandene Inner-Oesterreichische Revisorium, deßgleichen das bey dem Ober-Oesterreichischen Gubernium bestandene Ober- und Vorder-Oesterreichische Revisorium wird aufgehoben erkläret, und der Revisions-Zug an die oberste Justizstelle geleitet.

Zweytens: Eben also wird die Wirksamkeit der Inner- und Ober-Oesterreichisch. Regierung in Absicht auf die ihr anvertraut gewesene Justiz-Verwaltung, nicht minder die Wirksamkeit aller Wechsel-Appellatorien aufgehoben.

Drittens: An deren Stelle hat ein eigenes allgemeines Inner- und Ober-Oesterreichisches Appellations-Gericht zu bestehen.

Viertens: An dieses allgemeine Appellations-Gericht hat sowohl in Streitsachen der Appellations-Zug, als in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes der Recurs von allen jenen ersten Instanzen zu gehen, welche in den Inner-Oesterreichischen Landen, Tyrol und Vorarlberg der Zeit bestehen, und künftig bestehen werden, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben der Zeit einem andern Appellations-Gerichte untergeordnet, oder gar keinem Appellations-Gerichte unterworfen gewesen sind, maßen einer Seits alle dermahligen Appellations- und Recurs-Instanzen ohne Ausnahme, besonders aber das im Lande Görz und Tyrol an den Wälschen Confinen bisher bey dem nähmlichen Judicio gewöhnlich gewesene oder hergebrachte jus secundae Instantiae als aufgehoben erkläret, anderer Seits aber in allen Fällen die unmittelbare Verwendung mit Umgehung des Appellatorii an die oberste Justizstelle, als das für obige Länder festgesetzte Revisorium, verbothen wird. Nur wird hiervon das Mercantil-Gericht zu Botzen wegen

1782. seiner besondern Verfassung quoad secundam Instantiam ausgenommen, als wobey es auch künftig mit dem zu bewenden hat, daß von diesem Appellations-Gerichte, wenn nicht zwey gleichförmige Urtheile alldort ausfallen, die Revision an das Appellations-Gericht zu Klagenfurt ergriffen, und solche causa alldort per modum delegationis abgeurtheilet werden solle. Endlich hat auch fernerhin von den Militär- und Berggerichts-Behörden in den ihnen anvertrauten Geschäften der Appellations-Zug, und respective Recurs an die höhere Militär- oder Berggerichts-Behörde zu gehen.

Fünftens: Dieses allgemeine Appellations-Gericht wird auch als das Criminal-Obergericht in den gesammten Inner-Oesterreichischen Landen, Tyrol und Vorarlberg bestimmt, welches in allen nach dem jeweiligen Criminal-System dem Criminal-Obergerichte obliegenden Benehmungen einzuschreiten hat.

Sechstens: Diesem Appellations-Gerichte ist die Prüfung der in den Inner-Oesterreichischen Landen, Tyrol und Vorarlberg zur Advocatie aspirirenden Candidaten eingeräumt.

Siebentens: Von den bey den aufgehobenen Regierungen in erster Instanz verhandelten Justiz-Geschäften sind folgende den Landrechten zugewiesen:

a) Die Rechtsangelegenheiten, so zwischen einem Unterthan, und seiner Herrschaft vorfallen, so weit sie gemäß des unter dem 1sten September 1781 kund gemachten Patentes zum rechtlichen Verfahren geeignet sind.

b) Die über die landesfürstlichen Lehen vorfallenden Streitigkeiten, es möge die landesfürstliche Lehenstube unter Vertretung des Fiscus als Partey in einen Rechtshandel verflochten werden, oder als Richter vorzugehen haben, wo dagegen außer den Streitsachen in die anderweitigen Lehens-Geschäfte, als da derselben Conferirung, die Alienations- oder Onerirungs-Consense u. dgl. sind; die Landrechte sich nicht einzumengen, sondern hierin die politischen Landesstellen einzutreten haben.

c) Alle Angelegenheiten, wo der landesfürstliche Fiscus als Kläger oder Beklagter in einem Geschäfte einschreitet, das vorhin bey den Consessibus in c. S. P. et C. verhandelt worden, welche Consessus zwar noch künftig in ihrer dermahligen Wirksamkeit zu verbleiben, aber einen Theil der Landrechte auszumachen haben.

d) Die in diesen Landen befindlichen landesfürstlichen Städte, Märkte und andere keinen Particular-Obrigkeiten untergebenen Gemeinden, wie auch die geistlichen Stifter, Klöster, Capiteln oder sonstige unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, in so weit diese Justiz-Angelegenheiten der Zeit den Regierungen unterworfen gewesen.

e) Die gesammten in diesen Landen befindlichen Personen, ohne Ausnahme, so der Zeit der Jurisdiction der Regierungen untergeordnet waren, so weit nähmlich denselben ein in- oder ausländischer Adel eigen ist.

1782.

Achtens: Die unter der Personal-Jurisdiction der Regierungen der Zeit gestandenen Personen, denen ein in- oder ausländischer Adel nicht eigen ist, werden vom 1sten Julius 1782, ohne Unterschied des einem jeden etwa sonst zustehenden Charakters oder Bedienstung jenem Magistrat, und respective Grund-, Dorf- oder Marktgerichte, worunter sie wohnen, sowohl in Lebzeiten quoad actiones personales et reales, als in den nach deren Tod sich ergebenden Verlassenschafts- und Crida-Verhandlungen, dann der obergerhablichen Besorgung unterworfen. Wobey jedoch

Neuntens: Die höchste Gesinnung dahin gehet, daß die der Zeit unter der Jurisdiction der Regierungen gestandenen, und künftig einem Magistrate, oder Ortsgerichte unterliegenden Personen weder einem bürgerlichen, oder grundherrlichen Abfahrtsgelde, von welchem sie der Zeit befreyet gewesen wären, unterworfen, noch in Aufrechnung des Mortuarii bey Sterbfällen höher als sie der Zeit bey den Regierungen behandelt worden, gehalten, noch einer sonstigen Beschwerlichkeit, von der sie der Zeit enthoben gewesen, unterzogen werden sollen.

46.

Aprill.

Patent vom 20sten Aprill 1782.

den 20sten.

Auch bey den Militär-Justizbehörden soll die allgemeine Gerichtsordnung vom 1sten May 1782 anzufangen, mit folgenden Mäßigungen beobachtet werden.

§. 1.

Es solle die eigene Militär-Gerichtsbarkeit, so wie solche der Zeit bestehet, auch künftighin beybehalten werden, und hat von den Regimentern und Corps, den aufgestellten Länder- judiciis delegatis militaribus et mixtis überhaupt von allen Militär-Justizbehörden erster Instanz, außer der in den Militär-Gränzen bestehenden besondern Verfassung der Rechtszug über die Erkenntnisse der ersten Instanz nur allein in Revisorio an den Hofkriegsrath als die in Militaribus bestellte Revisions-Stelle zu gehen.

§. 2.

Auch bey den Militär-Justizbehörden soll, vom 1sten May 1782 anzufangen, die allgemeine Gerichtsordnung in allen jenen Puncten, in denen nicht mittelst gegenwärtigen Gesetzes aus besonderen, bey dem Militär-Körper einschreitenden Betrachtungen einige Abweichung ausdrücklich gestattet wird, genau beobachtet werden. Nur werden folgende Mäßigungen bestimmet:

§. 3.

In Beziehung auf den 14ten §. der allgemeinen Gerichtsordnung werden jene Parteyen enthoben, so vor einer Militär-Justizbehörde in einem Rechtsstreite verfangen sind, von Beyziehung eines Rechtsfreundes, selbst in dem Falle, daß deren einige an dem Gerichtsorte bestehen sollten. Doch wird der Richter in Folge §. 20. auf das genaueste besorgt

1782.

seyn, damit alles, was zur verläßlichen Erörterung des Factums, und der beyden Theilen zu Statten kommenden Beweisen, gehöret, in das Klare gesetzet werde.

§. 4.

In Beziehung auf den 15. §. wird erkläret, daß bey den Regimentern, Corps im Lager, bey der Armee, und in den Gränzen insgemein mündlich verfahren werden solle; und in gleicher Art hat auch das mündliche Verfahren bey den judiciis delegatis militaribus et mixtis insgemein Statt; die ausgenommenen Fälle sind: a) wenn der Gegenstand des Streites über 200 fl. beträgt; b) in Rechtshändeln, die aus einer zugefügten Unbild entstehen; c) wenn beyde Theile durch gemeinschaftliches Einverständniß sich zum schriftlichen Verfahren selbst erkläret haben; d) wenn der Richter aus wichtigen Ursachen die Einleitung des schriftlichen Verfahrens nöthig findet.

§. 5.

In Rücksicht des 28. §. wird befohlen, daß das über das mündliche Verfahren zu führende Protokoll den Parteyen jedes Mahl, auch wenn sie nicht besonders darum bitten, vorgelesen, und zur Unterfertigung zugestellet werden müsse.

§. 6.

In Absicht auf den 34. §. wird dem Militär-Richter auch in den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Streitsachen die Anordnung einer Tagsatzung gestattet. Damit entweder eine gütliche Ausgleichung versuchet oder das Verfahren in die rechtliche Wege geleitet werde.

§. 7.

In Beziehung auf das zehnte Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung
s. n. 131. wird erkläret, daß zwar auch die von Militär-Justizbehörden über Aerarial-Rechnungen entstehenden Prozesse nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung geführet, dagegen in Rücksicht der vor Einleitung des eigentlichen Prozesses nöthigen Einschreitung der Buchhalterey, und sonstigen Verfügungen bey dem Rechtszuge in Revisorio sich die höchste Entschließung vom 16ten May 1772 gegenwärtig gehalten werden solle.

§. 8.

In Beziehung auf das sechs und zwanzigste Kapitel verstehet es sich von selbst, daß, gleichwie alles, was vor dem Richter verhandelt wird, in ein ordentliches Gerichts-Protokoll eingetragen werden muß, also auch, wenn ein gerichtlicher Vergleich zu Stande kommt, dieser genau und umständlich nach Maß des getroffenen Einverständnisses dem Raths-Protokolle eingetragen, von den Parteyen gefertiget, und denselben auf Anlangen in Abschrift ausgehändiget werden müsse.

1782.

§. 9.

Jenes, was in der allgemeinen Gerichtsordnung von dem Personal-Arreste einfließet, ist auf jene Parteyen, die unter die Militär-Gerichtsbarkeit gehören, nicht anwendbar, maßen wider diese Schulden halber eine Arrestirung ihrer Person nicht Statt finden kann, doch sind sich die höchsten wegen Hintanhaltung der Einschuldung unter dem 27sten September 1752, 22sten Junius 1753 ergangenen Anordnungen auf das Genaueste gegenwärtig zu halten.

§. 10.

Auf gleiche Art ist auch gegen die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Parteyen mit der gerichtlichen Pfändung und Abnahme mittelst des Profoßen nicht vorzugehen, sondern die Real-Execution, wo kein anderes bewegliches oder unbewegliches Vermögen vorhanden, mittelst Bewirkung des bestehenden Gage- oder Pensions-Verbothes abzuführen.

§. 11.

In Betreff des 434. §. wird erkläret, wie nach den bey den Regimentern oder Corps zur Besorgung der Rechtsangelegenheiten angestellten Auditoren der ihnen der Zeit eingeräumte Bezug der Gerichts-Taxen nach jener Tax-Ordnung, die ihnen eigens vorgeschrieben werden wird, noch ferner beygelassen, und auf gleiche Weise auch bey den judiciis delegatis die Abnahme der Taxen bestimmt werden solle.

§. 12.

Und da anmit auch den Militär-Justiz-Behörden wegen den bey denselben vorfallenden Concurs-Verhandlungen die genaue Befolgung der unter dem 1sten May 1781 kund gemachten allgemeinen Concurs-Ordnung vom 1sten May 1782 anzufangen, ausdrücklich befohlen wird, als wird lediglich erkläret, daß, wenn wider einen der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner ein Concurs entstehet, in der Classification die Forderungen der haftenden Aerarial- und Regiments-Gelder allen andern Gläubigern, jedoch nur in Rücksicht desjenigen Vermögens vorgesetzt werden sollen, welches mit keinem Faustpfande, oder mit keinem sonstigen durch Vormerkung bey den Landtafeln oder Vormerkbüchern, durch ertheilte obrigkeitliche Satzbriefe, oder durch anderweitige nach der verschiedenen Verfassung der k. k. Länder rechtsgültige Art erwirkten ausdrücklichen Pfandrechte behaftet ist.

47.

May.

Den 1sten **May** 1782 fing die **Activität des Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes**, dessen Sitz in Wien ist, an. den 1sten.

Die allgemeinen Grundsätze bey dessen Etablirung sind:

a) Das Appellations-Gericht ist die allgemeine zweyte Instanz in den Rechtsangelegenheiten, so in dem Bezirke des Landes Nieder-Oester-

1782.

reich unter und ob der Enns vorfallen, und zwar sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes. Selbes kann von den ersten Instanzen nicht übergangen werden. Nur sind hiervon die Militär- und Berggerichts-Behörden ausgenommen.

b) Jedes Appellations-Gericht ist zugleich in dem ausgewiesenen Landesbezirke das Criminal-Obergericht, und hat daher in allen nach dem jeweiligen Criminal-Systeme dem Criminal-Obergerichte obliegenden Benehmungen einzuschreiten.

c) Das Appellations-Gericht ist bestimmt, die Prüfung der um eine Richterstelle competirenden Individuen vorzunehmen, und die Eligibilitäts-Decrete zu ertheilen, deßgleichen die Competenten um die Advocatur zu prüfen und die tüchtig befundenen aufzunehmen.

d) Dem Appellations-Gerichte wird sein verhältnißmäßiger Status personarum zugewiesen, der nirgends zu überschreiten ist, und werden also in keiner Dienstes-Kathegorie Supernumerarien zugelassen. Der Status personarum aber ist auf einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, vierzehn Räthe, drey Secretäre, drey Raths-Protokollisten, ein Expeditor systematisirt. Das übrige Personale, welches zugleich promiscue bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu dienen hat, ist auf einen Registrator, neun Registranten, ein Protocollista Exhibitorum sammt drey Adjuncten, fünf und zwanzig Kanzellisten, fünfzehn Gerichtsdiener und einen Heitzer bestimmt; dagegen sind bey dem Appellations-Gerichte keine Auscultanten zugelassen.

e) Jeder Dienstes-Kathegorie werden die Besoldungen ausgemessen, und soll niemand umsonst dienen.

f) Jedes Appellations-Gericht kann außer den Räthen und Secretären sein Personale, so wie das bey ihm und dem Landrechte promiscue dienende selbst in ordentlicher Dicasterial-Versammlung des gesammten Rathes durch Mehrheit der Stimmen wählen.

g) Die Räthe haben unter sich Sitz und Stimme nach dem Senio ihrer Anstellung in der Eigenschaft eines Rathes einzunehmen, so daß der gemäß seines Anstellungs-Decretes durch längere Zeit die Charge eines Raths bekleidet, dem jüngeren ohne Unterschied seines Adels und Standes vorzugehen hat.

h) Die Appellations-Räthe haben mit den Räthen der Länderstellen gleichen Rang.

i) Wenn bey dem Appellations-Gerichte Unterthansgeschäfte oder Fiscal-Angelegenheiten vorfallen, ist ein politischer und respective Cameral-Repräsentant beyzuziehen.

k) Jedes Appellations-Gericht kann in abgetheilten Sitzungen die Berathschlagungen aufnehmen, und ist zur Erledigung eines jeden Geschäftes keine größere Versammlung, als von vier Räthen und einem Praesidio erforderlich; worüber der Präsident nach seinem Befunde die

1782.

Austheilung zu machen hat. Nur was in die Gesetzgebung und Verfassung einschlägt, dann was die Besetzung der Stelle betrifft, dieß ist bey dem ganzen versammelten Rathe zu berathschlagen.

l) Den Sitzungen des Appellations-Gerichtes ist in jeder Woche der Montag und Dinstag, dann der Donnerstag und Freytag gewidmet. Doch kann der Präsident nach Erforderniß des Dienstes die Sitzungen vermehren oder vermindern.

m) Das Appellations-Gericht ist der obersten Justizstelle untergeordnet; daher der Appellations-Präsident und Vice-Präsident die Diensteseide bey der obersten Justizstelle abzulegen, auch von da ihre Anstellungs-Decrete zu empfangen haben. Und wird der neue Präsident von dem obersten Justiz-Präsidenten, der Vice-Präsident aber von dem Präsidenten des Appellations-Gerichtes bey der Stelle eingeführt und dem Amts-Personale vorgestellt; die Räthe dagegen, und alles übrige Personale, legen den Diensteseid bey der Stelle selbst ab, und empfangen ihre Anstellungs-Decrete von der Stelle.

48.

May.

Den 1sten **May** 1782 fing die **Activität des Nieder-Oesterreichischen Landrechtes**, dessen Sitz in Wien ist, mit der alleinigen Ausnahme, daß neben demselben bis 1sten November 1783 annoch das obersthofmarschallische Gericht bestanden ist. — den 1sten.

Die allgemeinen Grundsätze bey dessen Etablirung waren:

a) Neben der Gerichtsbarkeit, die den Nieder-Oesterreichischen Landrechten vorhin eigen war, wurde denselben zugewiesen die Gerichtsbarkeit über jene Adelige, die vorhin unter der Nieder-Oesterreichischen Regierung gestanden sind; mit denselben wurde vereint die Nieder-Oesterreichische Justiz-Banco-Deputation in dem ganzen Umfange der derselben zugewiesenen Activität; es wurden dahin übertragen die Unterthans-Angelegenheiten, dann alle Geschäfte des Fiscal-Amtes.

b) Dem Landrechte ist sein Status zugewiesen mit einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, sechzehn Räthen, acht Secretären, drey Raths-Protokollisten, einem Expeditor, einem Landtafel-Registrator, drey Landtafel-Kanzellisten, einem Buchhalter, drey Rait-Officianten. Das übrige Personale ist unter dem promiscuo dienenden Amts-Personale des Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes begriffen; diese Zahl des Personals ist in keiner Dienstes-Kathegorie zu überschreiten, folglich nirgens Supernumerarien aufzunehmen gestattet.

c) Bey dem Landrechte sind vier Auscultanten gestattet, die gegen Angelobung der Verschwiegenheit die Rathssitzungen frequentiren, und sich nach Befund des Präsidenten gebrauchen lassen können. Sie haben keinen Rang, auch keinen Anspruch auf die Nachruckung, die ihnen nur

1782.

caeteris paribus zu Statten kommt. Sie haben eigentlich kein Votum, doch kann der Präsident dieselben, wenn es ihm immer gefällig, um ihre Meinung befragen, um ihre Beurtheilungskraft und Fähigkeit zu erforschen. Ihnen ist ein Referat zu führen nicht gestattet, doch können sie den Räthen zugegeben werden, um allenfalls die Extracte zu formiren, auch ein Votum zu entwerfen; es muß aber der Referent bey der Berathschlagung den Vortrag machen, auch für die Verläßlichkeit des Extractes und die Richtigkeit des Votums haften.

d) Jeder Dienstes-Kathegorie werden die Besoldungen ausgemessen, und soll niemand umsonst dienen.

e) Das Landrecht kann das demselben allein zugewiesene Personale, außer den Räthen und Auscultanten, selbst in ordentlicher Dicasterial-Versammlung des gesammten Rathes durch Mehrheit der Stimmen wählen.

f) Auch bey den Landrechten haben die Räthe unter sich Sitz und Stimme nach dem Senio ihrer Anstellung.

g) Wenn bey dem Landrechte Unterthansgeschäfte oder Fiscal-Angelegenheiten vorfallen, ist ein politischer oder Cameral-Repräsentant beyzuziehen.

h) Das Landrecht kann in abgetheilten Sitzungen die Berathschlagungen und Behandlung der Geschäfte aufnehmen, worüber der Präsident nach seinem Befunde die Austheilung zu machen hat; zur Aufnahme mündlicher Klagen, zur Aufnahme der Eide, zur Versuchung der Güte, zu der zwischen streitenden Theilen vorgehenden gerichtlichen Einsicht der Urkunden, zur Abhörung der Zeugen ist genug, wenn zwey Räthe und ein Secretär abgeordnet werden. Die Inrotulirung der Acten kann vor einem Rathe, einem Auscultanten und einem Kanzellisten geschehen; zu allen übrigen Geschäften wird keine größere Versammlung als von vier Räthen und einem Praesidio, dem ein Secretär und ein Raths-Protokollist zugegeben ist, erfordert. Nur was in die Gesetzgebung und Verfassung einschlägt, dann was die Besetzung der Stelle betrifft, dieß ist bey dem ganzen versammelten Rathe zu berathschlagen.

i) Den Sitzungen des Landrechtes ist in jeder Woche der Dinstag und Mittwoch, dann der Freytag und Samstag bestimmt.

k) Das Landrecht ist dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte untergeordnet; daher der Landrechts-Präsident und Vice-Präsident die Diensteseide bey dem Appellations-Gerichte abzulegen, auch von da ihre Anstellungs-Decrete zu empfangen haben; und wird der neue Präsident von dem Appellations-Präsidenten, der Vice-Präsident von dem Präsidenten des Landrechtes bey der Stelle eingeführt und dem Amts-Personale vorgestellet; die Räthe dagegen und das übrige Personale legen den Diensteseid bey der Stelle selbst ab, und empfangen ihre Anstellungs-Decrete von der Stelle.

1782.
May.

49.

Hofdecret vom 3ten **May** 1782, an alle Gerichtsbehörden, in Folge Decrets des Oberſthofmeiſteramtes vom 1ſten May. den 3ten.

Der Charakter eines Vice-Präſidenten, er mag geheimer Rath ſeyn oder nicht, ſoll demſelben den Vorſitz und Rang bey allen Rathsverſammlungen und Concertationen vor allen andern Räthen geben, es mögen dieſe letzteren ſelbſt geheime Räthe und ältere als der Vice-Präſident ſeyn oder nicht; das Nähmliche verſteht ſich von allen Präſidenten gegen die Vice-Präſidenten.

50.

Den 24ſten May 1782 wurde der königlich Ungariſchen Hofkanzley die Leitung der Ungariſchen, Bannatiſchen, Siebenbürgiſchen Cameralgegenſtände auf die nämliche Art, wie ſolche ſeither von der k. k. Hofkammer beſorgt worden, aufgetragen. den 24ſten.

51.

Hofdecret vom 27ſten **May** 1782, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Vortrag vom 16ten. den 27ſten.

Den Gläubigern eines Univerſal-Erben könne die Pränotation ihrer Forderungen auf das in der ererbten Verlaſſenſchaft befindliche landtäfliche Gut auch vor der an den Univerſal-Erben erfolgten gerichtlichen Einantwortung gegen dem bewilliget werden, daß erſtens nach Vorſchrift des 13ten Artikels des Nieder-Oeſterreichiſchen Landtafel-Patentes die Eintragung der von dem Erblaſſer errichteten letztwilligen Anordnung bey der Landtafel in die hierzu gewidmeten Bücher ſich genaueſt gegenwärtig gehalten; beynebens zweytens: einer ſolchen Pränotation jedes Mahl die ausdrückliche Clauſel dahin eingeſchaltet werde, wienach dieſelbe den bey Abhandlung der Verlaſſenſchaft ſich äußernden Sprüchen und Anforderungen nicht nachtheilig, für den Pränotirten aber in Anbetracht des erwirkenden Pfandrechtes nicht eher wirkſam ſeyn ſoll, als bis an ſeinen Schuldner die gerichtliche Einantwortung der Verlaſſenſchaft geſchehen ſeyn würde, wo ſodann ſolche Pränotirte unter ſich juxta prioritatem temporis in das Pfandrecht einzutreten haben.

52.

Junius.

Hofdecret vom 20ſten **Junius** 1782, an die Juſtizbehörden in Böhmen, Mähren und Schleſien, in Folge Reſolution über Vortrag der Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Hofkanzley. den 20ſten.

Den letzten Junius 1782 wurde das königliche Amt in Schleſien mit dem Mähriſchen Tribunal vollkommen vereint und nach Brünn überſetzt.

1782. Junius.

53.

den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten **Junius** 1782, an die Justizbehörden aller Länder, in Folge Intimation des Obersthofmeisteramtes.

Jeder Beamte, der eine vorgehende Verhehlung, Unrichtigkeit oder sonst zum Nachtheile des höchsten Dienstes unterlaufende Ungebühr anzeiget, soll bey wahrhaft und richtig befundener Angabe nach Wichtigkeit des Gegenstandes eine angemessene Belohnung zu gewärtigen haben, und werde wegen dieser genauen Pflichtenerfüllung von Sr. Majestät mit Gnaden angesehen werden.

54.

den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten **Junius** 1782, an die Inner-Oesterreichische Regierung, über verschiedene von der Kärnthnerischen Landeshauptmannschaft in Absicht auf die Gerichts- und Concurs-Ordnung gestellten Anfragen.

a) Bey der Anordnung des 115. §. der Gerichtsordnung wegen des Gebrauches des harten Siegelwachses bey den aus mehreren Bogen bestehenden brieflichen Urkunden habe es sein Verbleiben.

b) Den Büchern der Apotheker, die eigentlich auch Handelsleute sind, sey die nähmliche Wirkung, die in der Gerichtsordnung den übrigen Handlungsbüchern eingeräumt worden, eigen, wenn sie nach Vorschrift des 119. §. geführet worden; dagegen könnten die Adnotationen der Advocaten und Aerzte als Handlungsbücher nicht angesehen werden.

c) Wer in Folge des 161. §. der Gerichtsordnung die Befreyung vom Zeugeneide anverlanget, habe hierüber auf Andringen desjenigen, dem an Ablegung des Eides gelegen seyn kann, das ausdrückliche landesfürstliche Privilegium darzuthun.

d) Der 204. und 216. §. der Gerichtsordnung könne auf Ablegung eines zweymahligen Schätzungseides um so minder ausgelegt werden, als die Worte des Gesetzes ausdrücklich zeigen, daß der Schätzungseid damahls, wenn der Richter keine übertriebene Ansetzung bemerket, und also in keine Mäßigung einschreitet, ohne weiters, im Falle einer vorkommenden richterlichen Mäßigung aber erst nach der Mäßigung abzulegen sey.

e) Da in dem Patente, gemäß dessen die Concurs-Ordnung kund gemacht worden, alle in diesem Gesetze nicht enthaltenen Prioritäten aufgehoben erkläret sind, so könne weder den Forderungen der Advocaten in dem Classifications-Urtheile ein Vorzugsrecht eingeräumt, noch die Morgengabe der Weiber, die vielmehr als eine bloße Schenkung in die sechste Classe gehören, dem Heirathsgute gleich gehalten, noch sonst ein Gläubiger, der nicht in dem 19. §. der Concurs-Ordnung ausgedruckt ist, unter dem Titel eines Vorrechtes den Gemeingläubigern vorgesetzt werden.

1782. Junius.

55.

Hofdecret vom 20ſten **Junius** 1782, an die Ober-Oeſterreichiſche Regierung, über verſchiedene von der Tyroliſchen Regierung und Ständen in Abſicht auf die Gerichts- und Concurs-Ordnung erregte Bedenken. den 20ſten.

a) Die Eigentlichkeit des im 15. §. der Gerichtsordnung vorgeſchriebenen Verfahrens ſey nicht aus dem Aufenthaltsorte des Richters, ſondern aus dem Umſtande zu entnehmen, ob die Gerichtsbarkeit über eine Streitſache auf dem Lande ausgeübet werde.

b) Die Friſt einer gerichtlichen Verordnung ſey allerdings vom Tage der an die Partey, gegen die ſie wirken ſolle, geſchehenen Zuſtellung an zu rechnen.

c) Der Gebrauch, gemäß deſſen die Aufforderungsklage gegen landesfürſtliche Räthe vor dem Richter des Beklagten angebracht werden mußten, könne zuwider des 66. §. der Gerichtsordnung nicht mehr beſtehen.

d) Gemäß 312. und 313. §. habe die Befreyung der Beſoldungen und Penſionen vom Verbothe und der Execution, ſo weit ſie dermahlen durch ausdrückliche Geſetze beſtehet, auch künftig Statt.

e) Zuwider des 17. §. der Concurs-Ordnung könne der Unterſchied und Vorzug einer General-Hypothek gegen eine Special-Hypothek ferner nicht mehr beſtehen, da das Geſetz die Pfandgläubiger nur nach Maßgabe der Zeit, als das Pfandrecht erlanget worden, zu claſſificiren anordnet.

f) Die Concurs-Ordnung beſtimme nicht, wem ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes Pfandrecht gebühre, ſondern dießfalls ſey ſich nach den dermahligen Geſetzen und rechtsbeſtändigen Gewohnheiten zu achten.

g) In den durch klaren Buchſtaben der Gerichtsordnung vorgeſchriebenen Benehmungen ſey ſich durch die bisher beſtandene Landesordnungen, Verfahrungsarten, durch den ſogenannten processum summarium nicht irre führen zu laſſen, maßen der ausdrückliche landesfürſtliche Befehl beſtehe, daß alle vorigen Geſetze, ſo weit ſie einen Gegenſtand der Gerichtsordnung ausmachen, aufgehoben erkläret ſeyn.

56.

Hofdecret vom 28ſten **Junius** 1782, an den Inner- und Ober-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichts-Präſidenten, über einige der Taxen halber von der Görziſchen Landeshauptmannſchaft und den Steyeriſchen Landrechten geſtellte Anfragen. den 28ſten.

a) Da in dem Patente vom 1ſten November 1781 klar vorgeſehen iſt, daß die ausgemeſſene Taxe für Inrotulirung der Acten, und das Urtheil jede Partey zu bezahlen habe, ſo laſſe ſich dieſes Geſetz keinerdings dahin verſtehen, als ob jedem Theile nur die Bezahlung der Hälfte der Taxe obliege.

1782.

b) In Streitsachen könnten keine Berichte vorfallen, die nicht von Amts wegen zu erstatten, oder die nicht unter einer bereits angewiesenen Rubrik der Taren begriffen, folglich von Bezahlung einer besondern Tare enthoben sind.

c) Das Patent vom 5ten Aprill 1782 enthalte schon die Vorsehung, daß in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes die Taren in jener Art abgenommen werden sollen, wie Richter und Obrigkeit zu deren Einhebung bisher nach den in jedem Lande bestehenden Gesetzen und rechtsbeständigen Gewohnheiten im Besitze sind; welches sich auch auf jene Taren zu verstehen habe, so in Lehenssachen außer den Streitfällen vorkommen.

57.

Julius. den 1sten. Den 1sten **Julius** 1782 fing die **Activität des Inner- und Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes**, dessen Sitz in Klagenfurt ist, an. Die allgemeinen Grundsätze bey dessen Etablirung sind:

a) Das Appellations-Gericht ist die allgemeine zweyte Instanz in den Rechtsangelegenheiten, so in dem Bezirke des Landes Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, dann Tyrol vorfallen, und zwar sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes. Selbes kann von den ersten Instanzen nicht übergangen werden. Nur sind hiervon die Militär- und Berggerichts-Behörden ausgenommen. Zugleich besteht dasselbe in diesem Bezirke als das Criminal-Obergericht.

b) Das Appellations-Gericht ist bestimmt, die Prüfung der um eine Richters-Stelle competirenden Individuen vorzunehmen, und die Eligibilitäts-Decrete zu ertheilen, deßgleichen die Competenten um die Advocatur zu prüfen, und die tüchtig Befundenen aufzunehmen: doch wenn den Competenten zu beschwerlich seyn sollte, von ihrem Aufenthaltsorte sich bis nach Klagenfurt zur Prüfung zu stellen, kann von dem Appellations-Gerichte hierzu das dem Competenten bequemste Landrecht oder eine adelige Justiz-Administration delegiret werden.

c) Der Status des Inner- und Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes ist auf einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, vierzehn Räthe, drey Secretarien, drey Raths-Protokollisten, einen Registrator, einen Expeditor, einen Protocolista Exhibitorum, einen Protokollistens-Adjunct, vier Registranten, zehn Kanzellisten, fünf Gerichtsdiener und einen Heizer festgesetzet.

d) Die Einführung des Präsidenten geschieht durch den Landes-Gouverneur, der hierzu von der obersten Justizstelle delegiret wird.

In allen übrigen Puncten finden jene Grundsätze auch bey diesem Appellations-Gerichte Statt, so bey dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte bestehen.

1782.
Julius.

58.

Eben den 1ſten **Julius** 1782 fing die **Activität des Vorder-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichtes**, deſſen Sitz in Freyburg beſtehet, an. den 1ſten.

Die Grundſätze ſind:

a) Das Appellations-Gericht iſt die allgemeine zweyte Inſtanz in den Rechtsangelegenheiten, ſo in dem Bezirke der Vorder-Oeſterreichiſchen Landen, dann der Grafſchaft Falkenſtein vorfallen, und zwar ſowohl in Streitſachen, als in den Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes. Selbes kann von den erſten Inſtanzen nicht übergangen werden. Nur ſind hiervon die Militär- und Berggerichts-Behörden ausgenommen. Zugleich beſteht daſſelbe in dieſem Bezirke als Criminal-Obergericht.

b) Das Vorder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht iſt mit der Vorder-Oeſterreichiſchen Landesregierung vereint: daher der jeweilige Landes-Chef zugleich der Appellations-Präſident iſt. Dem Appellations-Gerichte ſind drey Räthe, ein Secretär und ein Raths-Protokolliſt zugewieſen, welche Individuen bloß zum Juſtizfache beſtimmet, und zu nichts anderem zu widmen ſind. Die Beſchäftigungen der übrigen Dienſtes-Kathegorien müſſen von dem übrigen promiscue bey der Landesſtelle dienenden Perſonale beſorget werden. Doch iſt das Protocollum Exhibitorum, das Raths-Protokoll, dann die Regiſtratur des Appellations-Gerichtes von jenem der Regierung wohl abgeſondert, und in guter Ordnung zu führen.

c) Da zu jeder Berathſchlagung und Erledigung vier Räthe und ein Präſidium erforderlich ſind, muß bey den Sitzungen des Appellations-Gerichtes die Zahl der Votanten durch die Räthe der Landesregierung ergänzt werden; und iſt die Auswahl hierzu der beſcheidenen Beurtheilung des Präſidenten überlaſſen.

Die übrigen bey dem Nieder-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichte beſtehenden Grundſätze finden auch bey dieſem Appellations-Gerichte Statt. Nur wird wegen der Entfernung von der ordentlichen Einführung des neuen Präſidenten dispenſirt.

59.

Den 1ſten **Julius** 1782 fing die **Activität des Steyeriſchen Landrechtes** an, deſſen Sitz in Grätz beſtehet. den 1ſten.

Die Grundſätze ſind:

a) Das Steyeriſche Landrecht iſt mit dem daſelbſtigen Landesgubernium vereint, und hat ein jeweiliger Landes-Chef das Präſidium hierüber zu führen.

b) Dem Präſidenten iſt ein Vice-Präſident zugegeben, der ihn jedoch auch in politiſchen Geſchäften zu ſuppliren hat.

c) Zum Vortrag und Erledigung der ſämmtlichen vorfallenden Juſtiz-Geſchäfte ſind ſechs Räthe als Juſtiz-Referenten, ein eigener Secretarius zur

1782. Besorgung der Expedition, und ein eigener Raths-Protokollist zur Führung des Protokolles, dann zwey Rait-Officianten, vier Gerichtsdiener nebst dem Landtafel-Registrator, und zwey Landtafel-Kanzlisten mit Zuweisung eigener Besoldungen bestimmet. Und ist dieses dem Justizfache eigentlich bestimmte Personale mit politischen Angelegenheiten in keiner Art zu beschäftigen. Die Verrichtungen der übrigen Dienstes-Kathegorien hat das bey dem Gubernium promiscue dienende Personale zu besorgen.

d) Dem Landrechte sind auch zwey Auscultanten nach den allgemein hierwegen festgesetzten Grundsätzen zugegeben.

e) Von den Justiz-Referenten sind die vorfallenden Streitsachen damahls, wenn hierüber ein Urtheil zu schöpfen ist, deßgleichen die in nobili officio judicis vorfallenden Angelegenheiten damahls, wenn in der Hauptsache eine decisive Verordnung zu erlassen kommt, in den Sitzungen des Guberniums mit Einschreitung der zu den politischen Geschäften bestimmten Räthen, so weit sich diese über die erlernte Rechtswissenschaft ausgewiesen haben, vorzutragen, zu berathschlagen und zu entscheiden; zu welchem Ende den Justiz-Referenten bey Anfang der Gubernial-Sitzungen so viele Zeit, als die im Judicial- und politischen Fache vorhandenen Geschäfte fordern und zulassen, einzuräumen ist, um die Justizgeschäfte kurz, bündig und gründlich aufzunehmen, wo sodann nach vollendeten Justizgeschäften, oder nach Verlauf der hierzu gewidmeten Zeit die Justiz-Referenten abzutreten haben.

f) Zur Verhandlung jener Justizgeschäfte (so in Streitsachen die Instruirung des Prozesses, Aufnahme mündlicher Nothdurften, Eiden, Zeugenverhörung, Executions-Ertheilung und dergleichen auf keine Schöpfung eines Urtheiles ausfallende richterliche Verhandlungen, oder in Geschäften des nobilis officii judicis bloße Einleitungen, Verordnungen, die de plano sind, und unter die Current-Geschäfte gehören, betreffen) sollen die Sitzungen bloß von den Justiz-Referenten, und des Vice-Präsidenten Vorsitz an anderen Tagen, wo nähmlich das Gubernium keine Sitzung hält, oder auch des Nachmittags aufgenommen, und hierbey solche Justizgeschäfte abgethan werden.

g) Ungehindert der Vereinigung des Landrechtes mit dem Gubernium ist dennoch das Protocollum Exhibitorum, das Raths-Protokoll, dann die Registratur des Landrechtes von jenem des Guberniums wohl abgesondert, und in guter Ordnung zu erhalten.

h) Was die Hintanhaltung aller Supernumerarien, den Rang der Justiz-Referenten unter sich, die Subordinirung an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht betrifft, da finden die bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte bestimmten Grundsätze Statt.

1782.
Julius.

60.

Endlich fing den 1sten **Julius** 1782 die **Activität des Vorder-Oesterreichischen Landrechtes** an, dessen Sitz in Freyburg ist. den 1sten.

a) Die Activität dieses Landrechtes ist in der unter dem 13ten Februar 1784 erfolgten Jurisdictions-Norma ausgezeichnet.

b) Dem Landrechte sind ein Präsident, vier Räthe, ein Secretär, ein Raths-Protokollist zugewiesen: die Geschäfte der übrigen Dienstes-Kathegorien werden durch das bey dem Appellations-Gerichte und der Landesregierung promiscue dienende Personal besorget.

c) Deßgleichen haben zwey Auscultanten nach den angenommenen allgemeinen Grundsätzen zu bestehen.

d) Wenn zu der erforderlichen Zahl von vier Votanten ein Individuum mangelt, kann zur Ergänzung der Votanten ein Rath der Landesstelle verwendet werden.

Die übrigen Grundsätze bestehen wie bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte.

61.

Hofdecret vom 1sten **Julius** 1782, an das Inner- und Ober-Oesterreische Appellations-Gericht, über verschiedene von der Görzerischen Landeshauptmannschaft gestellte Anfragen über die Gerichts- und Concurs-Ordnung. den 1sten.

a) Der Fall, daß dem Kläger eine Schlußschrift gestattet werden könne, ohne dem Beklagten die Gegenschlußschrift zuzulassen, sey nicht möglich. Dann bringe der Beklagte in der Einrede Neuerungen an, um sich gegen die Klage zu vertheidigen, und also das Klagerecht von sich abzuleiten, so habe es bey dem 55. §. der Gerichtsordnung sein Verbleiben; wollte aber Beklagter Neuerungen beybringen, um seiner Seits sowohl eine Forderung zu stellen, so sey ihm solches gemäß §. 62. nicht gestattet, sondern derselbe anzuweisen, die Widerklage ins besondere anzubringen, wo sodann der Rechtszug in seiner Ordnung ohnehin fortlaufe.

b) Keiner Partey könne die Zahl der aufzuführenden Zeugen vorgeschrieben werden.

c) Die Forderungen der Advocaten könnten bey einem ausbrechenden Concurse eben so wenig den Forderungen der Liedlöhner in der Classification gleichgehalten werden, so wenig in die dritte Classe die aus Depositis herrührenden Forderungen zu classificiren sind, da alle in dem 19. §. nicht ausgedruckte ehemahlige Vorzugsrechte in dem Patente, mittelst dessen die Concurs-Ordnung publiciret worden ist, aufgehoben und unwirksam erkläret sind.

d) Wegen Classificirung der Morgengabe, oder sonstiger den Weibern geschehener Schankungen sey sich nach jenem zu achten, was im 23. §. der Concurs-Ordnung von Classificirung der aus einer bloß wohlthätigen

1782. Julius. Handlung der Verschuldeten herrührenden Forderungen in die sechste Classe geordnet ist.

62.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **Julius** 1782, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 4ten.

Die Revision finde in Folge §. 260. der Gerichtsordnung über jedes Appellations-Urtheil, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes des Streites Statt, so weit nicht das Urtheil erster Instanz bestätiget worden ist.

63.

den 26sten. **Höchste Resolution** vom 26sten **Julius** 1782, über gemeinschaftlichen Vortrag der obersten Justizstelle, und der Hungarischen Hofkanzley.

Die Kammer habe darauf zu sehen, damit nicht, um sich der Erbschaftssteuer zu entziehen, von Deutschen Unterthanen Gelder in Hungarn angeleget und intabuliret, oder der Locus solutionis daselbst angewiesen werde, in welchem Falle, und wenn bey einer außer Hungarn vornehmenden Verlassenschafts-Abhandlung derley Schuldverschreibungen vorkämen, allenfalls mit Abnehmung eines eben so starken Abfahrtsgeldes sich sicher zu stellen seyn würde.

64.

den 29sten. **Hofdecret** vom 29sten **Julius** 1782, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragen.

Jene in den Gegenständen der Justiz-Regulirung einfließenden höchsten Entschließungen, wo die Erläuterung nicht in einer Dunkelheit des Gesetzes, sondern in den irrigen Begriffen lieget, mit welchen ein oder andere Behörde das Geschäft aufgenommen hat, seyn nur jenen Behörden zu intimiren, welche die Anfrage gestellet, und zu der höchsten Entschließung ohne hinlänglichen Grund Gelegenheit gebothen haben, wo dagegen, wenn durch die höchste Entschließung ein allgemeiner Zweifel behoben wird, dieselbe allen Justizbehörden intimirt werden muß.

65.

August. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **August** 1782, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragen.

In allen jenen Fällen der Gesetzübertretungen und Verbrechen, in welchen die vormahls in den Ländern in causis summi Principis, et commis-

1782.

sorum beſtandene Consessus in die Verhandlung und Aburtheilung einzuſchreiten hatten, ſollen auch künftig die Landrechte, als an welche alle Conſeſſual-Geſchäfte übertragen worden, in die Unterſuchung und Aburtheilung einzugehen haben: wo dagegen in jenen Fällen, in welchen die Bann- und Halsgerichte in der Unterſuchung und Aburtheilung das Amt zu handeln hatten, dieſelbe nicht den Landrechten, ſondern den Appellations-Gerichten, als zugleich beſtimmten Criminal-Obergerichten, zu unterſtehen haben.

66.

Patent vom 7ten **Auguſt** 1782. Auguſt. den 7ten.

a) Die für ein Urtheil beſtimmte Taxe hat jeder der ſtreitenden zwey Theile ganz zu bezahlen.

b) Für ein Appellations-Urtheil, wodurch der Spruch erſter Inſtanz beſtätiget wird, hat jene Partey, ſo appelliret hat, das Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil der erſten Inſtanz bezahlet worden, zu entrichten, dagegen hat jene Partey, wider welche die Appellation ergriffen worden, eine Urtheils-Taxe in dieſem Falle nicht zu bezahlen.

c) Für ein Appellations-Urtheil, wodurch der Spruch erſter Inſtanz abgeändert worden, hat jede Partey diejenige Urtheils-Taxe, ſo von ihr für das Urtheil erſter Inſtanz bezahlet worden, zu entrichten.

67.

Decret des Oberſthofmeiſteramts vom 11ten **Auguſt** 1782. den 11ten.

Die der Zeit beſtandene großfürſtl. Siebenbürgiſche Hofkanzley ſey mit der königl. Hungariſchen Hofkanzley gänzlich und dergeſtalt vereiniget, daß der bisherige Hungariſche, künftig Hungariſch-Siebenbürgiſcher Hofkanzler, und ſo auch die bisherige Hungariſche, künftig Hungariſch-Siebenbürgiſche Hofkanzley genennet werden ſolle.

68.

Hofdecret vom 12ten **Auguſt** 1782, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſelben Anfrage. den 12ten.

Auch in den Geſchäften des nobilis officii judicis, und allen, die obergerhabliche Gerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten gebe es keine andere zweyte Inſtanz, als die Appellations-Gerichte; daher haben dieſelben auch über das Pupillarweſen der landesfürſtl. Ortſchaften in der ganzen ihrer Jurisdiction anvertrauten Landesſtrecke die Oberaufſicht zu tragen.

1782.

69.

August.
den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **August** 1782, an die Justizbehörden aller Provinzen, in Folge resolvirten Vortrags der obersten Justizstelle vom 3ten.

Ungehindert der bestehenden Toleranz-Gesetze habe die Relegations-Strafe der Juden, wo sie nach den Gesetzen einzutreten hat, allerdings Platz zu greifen.

70.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **August** 1782, an das Mährische Tribunal, über dessen Amtsbericht vom 18ten Julius.

Ohne ausdrückliche und freywillige Einwilligung der Gläubiger könne aus der Concursmasse dem Schuldner eine Alimentirung nicht abgereichet werden.

71.

den 3ten. **Resolution** vom 3ten **August** 1782.

Es müsse der Irrwahn benommen werden, als ob in dem Königreiche Böhmen ein Privilegium de non evocando existire; dieses schließe eine Unterwürfigkeit in sich, welches jedoch bey Böhmen als einem unabhängigen Reiche nie, und am wenigsten in Ansehung des Königs in Preußen, anwendbar seyn könne.

72.

den 30sten. **Patent** vom 30sten **August** 1782.

Die nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, und die Nonnen der aufgehobenen Klöster sind von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbschaft und auf jene andere gesetzmäßige Weise zu erwerben, und Eigenthum an sich zu bringen berechtiget.

Zwar wird ihnen von diesen Erwerbungen nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräußerung bey Lebenszeiten auf irgend eine Art zugestanden, und ist daher die Vorsehung zu treffen, daß die ihnen zugefallenen Capitalien in öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber durch die üblichen gesetzlichen Wege gegen Veräußerung sowohl als Verschuldung sicher gestellet werden.

Jedoch stehet sowohl den übergetretenen Weltpriestern als gewesenen Nonnen frey, ohne Unterschied, ob diese vor dem Ausgange der fünf Mo-

1782.

nathe, die ſie in den Klöſtern noch beyſammen zu verbleiben hatten, oder in einem von ihnen nachher gewählten Verſammlungsorte ſterben, oder einzeln in der Welt leben mögen, mit den zur Lebenszeit unveräußerlichen Gütern und Vermögen durch letzten Willen nach Wohlgefallen zu ſchalten, nur darf das Vermächtniß oder die hinterlaſſene Erbſchaft unter der Strafe der Ungültigkeit niemahls zu Handen eines Fremden, oder auch außer der k. k. Erblande lebenden Unterthans gebracht werden.

73.

Patent vom 30ſten **Auguſt** 1782. Auguſt den 30ſten.

Da die Eheverlöbniſſe weder für den Staat, noch für den Privaten nützlich, ſondern vielmehr für beyde in Rückſicht auf die gezwungenen Ehen ſchädlich ſind; als werden

Erſtens: alle Eheverſprechen, das iſt jene Verträge, wodurch eine Manns- und Weibsperſon ſich vorhinein gegen einander verbindlich machen, ſich zu heirathen, vom Tage dieſes Geſetzes gänzlich aufgehoben erkläret.

Zweytens: Würde demnach ein ſolches Eheverſprechen gleichwohl eingegangen, ſo ſoll daſſelbe, es möge auf was immer für eine Art gefaſſet, und mit was immer für Feyerlichkeiten verſehen ſeyn, doch weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach ſich ziehen, noch auch ſonſt die mindeſte rechtliche Wirkung haben.

Drittens: Um ſo weniger ſoll eine nach vorhergegangenem Eheverſprechen geſchehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen, ſondern eine ſolche Schwächung oder Schwängerung ſoll nicht anders angeſehen werden, als jene, welche ohne ein vorheriges Eheverſprechen geſchehen iſt.

Viertens: Alle Heiraths-Contracte ſollen künftighin alſo eingeleitet werden, daß, nachdem N. N. ſich mit N. N. zu verehlichen geſonnen, folgende Bedingniſſe zwiſchen ihnen verabredet worden, welche nach erfolgter prieſterlicher Einſegnung alſofort ihre rechtliche Kraft haben ſollen.

74.

Patent vom 31ſten **Auguſt** 1782 für Nieder-Oeſterreich unter der Enns. den 31ſten.

Da die dem Nied. Oeſterr. Handgrafenamte derzeit in den aus Pferdhändeln entſtandenen Streitigkeiten cum Derogatione omnium Instantiarum eigen geweſene Gerichtsbarkeit anmit von nun an für aufgehoben erkläret wird, ſo ſind dieſe der handgräflichen Gerichtsbarkeit ehemahls zugewieſenen Streitſachen bey dem ordentlichen Richter des Beklagten zu verhandeln, und iſt ſich hierbey nach Vorſchrift der Gerichtsordnung, vorzüglich wegen des in dieſen Streitſachen öfters vorfallenden Beweiſes durch

1782. Kunstverständige, genauest zu benehmen; nur haben sich Richter und Parteyen gegenwärtig zu halten:

Erstens: Daß ein Roßhandel aus dem Gesetze, und wenn nicht die Handelnden in ihrem Contracte besondere Bedingnisse und Verbindlichkeiten bedungen haben, nur dann entkräftet werde, wenn ein dämpfigritzig, würmicht, kollerisches und gestohlenes Roß verhandelt worden, wo dagegen für alle übrige Mängel des Rosses der Uebergeber nur in so weit zu haften hat, als erwiesen seyn würde, daß die Haftung für ein oder andern Mangel bey dem abgeschlossenen Contracte ausdrücklich und eigens bedungen worden.

Zweytens: Daß, wer über einen geschlossenen Roßhandel eine Forderung zu stellen und eine Klage anzubringen vermeinet, dieselbe längstens binnen dreyßig Tagen nach geschlossenem Handel anbringen müßte, widrigens anmit nicht mehr zu hören sey.

75.

Septemb. den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **September** 1782, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage.

Für die dem Richter obliegende Zustellung der Urtheile sey eine besondere Zustellungs-Taxe nicht zu fordern.

76.

den 6ten. **Patent** vom 6ten **September** 1782.

Zur Vermeidung alles Mißverstandes, als ob die Verweisung der Personal-Gerichtsbarkeit der ehemahligen Landesregierungen untergeordnet gewesenen unadeligen Parteyen an die Ortsgerichte dahin erweitert werde, daß sothane Parteyen andurch unter eine Gerichtsbarkeit einer auswärtigen Landesherrlichkeit gelangten, wird geordnet: daß die der Personal-Gerichtsbarkeit der ehemahligen Landesregierungen unterworfen gewesenen unadeligen Personen, welche ihren Wohnsitz in dem Ortsbezirke eines andern Landesherrn haben, mit der Personal-Gerichtsbarkeit nicht dem Ortsgerichte nach der in sonstigen Fällen aufrecht verbleibenden Regel, sondern dem Magistrate jener Stadt unterworfen seyn sollen, wo die Regierung bestanden, der sie bis dahin mit besagter Personal-Gerichtsbarkeit untergeordnet gewesen sind.

77.

den 6ten. **Patent** vom 6ten **September** 1782.

Von nun an sollen die Mißbräuche, gemäß deren a) die Dominien ihren großjährigen Unterthanen die bey ihnen erliegenden Erbschaften und andere

1782.

Gelder nichts anders, als gegen Einlegung eines Reverſes: daß ſie ihnen im Falle der Erarmung zur künftigen Verpflegung nicht zur Laſt fallen wollen, erfolgen laſſen, und daß auch

b) Den Unterthanen ihr depoſitirtes Vermögen nicht eher, als bis ſie zur Anſtiftung auf ein Haus, oder zur Antretung eines ſichern Gewerbes gelangen, hinausgegeben: dahingegen

c) Wenn ſie gleichwohl ohne dieſen Umſtand auf die Erfolglaſſung deſſelben andringen, hiervon bis zur einmahligen Anſtiftung jederzeit ſo viel zurückbehalten werden, als ſie im Erarmungsfalle zu ihrer eigenen Verpflegung nöthig haben dürften; gänzlich eingeſtellet, und die Dominien ihren großjährigen Unterthanen die bey ihnen erliegenden Erbſchafts- oder andere Gelder ohne allen Vorbehalt, oder für den Fall ihrer Erarmung abdringenden Revers gänzlich verabfolgen, und auf jedesmahliges Anſuchen ohne weiters aushändigen, auch die Unterthanen ſolchen Falls zu einer fremden Gewährleiſtung für die künftige Verpflegung nicht genöthiget, im widrigen aber derley Verzichte, Reverſe und Gewährleiſtungen ganz und gar für ungültig angeſehen werden.

Sollte aber wegen beſorgender Verſchwendung, oder ſonſt beſonders bedenklichen Umſtänden ein rechtmäßiges Hinderniß gegen die Abfertigung und Erfolglaſſung eines derley Pupillarvermögens obwalten; ſo haben in ſolchen Fällen die Obrigkeiten von dem betreffenden Kreisamte vorläufig die Belehrung einzuhohlen, welches nach Umſtänden die Zurückhaltung des ganzen oder eines Theils dieſes Vermögens anzuordnen haben wird.

78.

Septemb. den 7ten.

Patent vom 7ten September 1782.

Um eine verläßliche Richtſchnur zu geben, wie weit das bey Abhandlung der Verlaſſenſchaften vorfindige Vermögen als Hungariſches, folglich der Erbſteuer und Sterbtaxe nicht unterliegendes Gut, und wann der Erblaſſer ſelbſt in dieſer Abſicht als ein Hungar anzuſehen ſey; wird Folgendes geordnet:

Erſtens: In Anſehung des Hungariſchen Vermögens, wenn bey einer in einem Oeſterreichiſchen oder Böhmiſch-Deutſchen Erblande beſtehenden Gerichtsbehörde die Verlaſſenſchafts-Abhandlung nach einem Erblaſſer gepflogen wird, der kein Hungar iſt, ſo kommt als Hungariſches Vermögen nichts anderes anzuſehen, folglich auch von der Sterbtaxe oder Erbſteuer nichts anderes zu befreyen, als

a) Die dem Erblaſſer eigenen, in dem Königreiche Hungarn und den damit vereinigten Provinzen gelegenen Herrſchaften ſammt dem dazu gehörigen fundo instructo.

b) Die in Hungarn ihm angehörigen Häuſer ſammt den darin befindlichen Geräthſchaften, oder der ſogenannten Hauseinrichtung.

1782.

c) Die dem Erblasser angehörigen, auf eine Hungarische Realität wirklich intabulirten Schuldforderungen. Dagegen

Zweytens: Wenn die Verlassenschaft eines Erblassers abgehandelt wird, der ein Hungar ist, so sind nebst den oben angezeigten noch folgende Habschaften als Hungarisches Vermögen anzusehen, und daher von der Sterbtaxe und Erbsteuer ganz zu befreyen:

a) Alle Schuldbriefe, worin eine Hungarische Realität zum Unterpfande verschrieben worden, wenn auch eine Intabulirung dieser Realität nicht erfolget ist.

b) Alle Schuldforderungen, wo die Zahlung bey einem öffentlichen Hungarischen Fonde angewiesen, oder auch nur die Zahlung ausdrücklich in Hungarn bedungen worden.

c) Alle Schuldbriefe, die von einer Hungarischen Gemeinde, oder einem Hungarischen Privatmanne in Hungarn ausgestellet worden, wenn schon kein eigener Zählungsort angewiesen, oder keine Hypothek verschrieben worden. Ist hingegen in einem Schuldbriefe zwar eine Hungarische, zugleich aber auch eine andere in einem der Deutschen Erbländer befindliche Hypothek bedungen; dann soll

d) Nur die Hälfte von dem Betrage der Schuldforderung als Hungarisches Vermögen angesehen, folglich nur die Hälfte von der Sterbtaxe und Erbsteuer befreyet werden.

Drittens: In Ansehung der Person ist derjenige Erblasser als ein Hungar zu betrachten und zu behandeln, welcher in dem Königreiche Hungarn oder in einer der damit vereinten Provinzen gebürtig ist, und

a) Zu der Hungarischen Hofkanzley, oder sonst einer andern in den Deutschen Erbländern befindlichen Behörde in landesfürstliche Dienste getreten ist; seine Dienstleistung, und während derselben sein Aufenthalt in den k. k. Erblanden mag wie lange immer gedauert haben.

b) Derjenige, welcher ungehindert seines in einem der k. k. Erbländer gewählten, auch noch so langen Aufenthalt, dennoch in Hungarn oder einer der anmit vereinten Provinzen wirklich ansässig geblieben ist.

c) Eben so jeder, der sich in einem der Deutschen Erblanden nicht durch sogenannte Ansiedlung, wirkliche Ansässigkeit, oder einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt nationalisiret hat.

Viertens: Das bloße Indigenat, ohne den Besitz einer Realität, gründet nicht die Eigenschaft eines Hungarn in Beziehung auf die Befreyung von der Sterbtaxe und Erbsteuer, wofern nicht etwa ein solcher Indigena bereits vorher in Hungarn begütert oder ansässig gewesen wäre, in welchem Fall er auf die Art angesehen werden solle, wie es in dem vorhergehenden Absatze wegen der Hungarischen Landeskinder vorgesehen ist.

Fünftens: Endlich sind auch die Eheweiber, wenn ihre Männer als Hungarn anzusehen sind, nach gleichen Rechten mit denselben zu behandeln, wie auch die Witwen, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten.

1782.

79.

Hofdecret vom 12ten **September** 1782, an die Gerichtsbehörden aller Provinzen, mittelst welchem den sämmtlichen Appellations-Gerichten die von Sr. Majestät für alle Militär-Auditoriats-Gerichte und Judicia delegata militaria et mixta begnehmigte Tax-Ordnung mitgetheilet wird. Septemb. den 12ten.

Die Tax-Ordnung lautet dahin:

Tax-Ordnung

für alle Militär-Auditoriats-Gerichte und die Judicia militaria et mixta.

	fl.	kr.
1. Für jeden Bescheid ohne Unterschied, sowohl in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, als in der Executions-Führung dann für einen Protokolls-Extract oder Rathschlag . .	—	6
2. Für Kanzley-Relations-Erstattung über geschehenen gerichtlichen Auftrag	1	—
3. Für eine Relation angeordneter Commissarien	1	30
4. a) Für die Aufnahme einer mündlichen Klage, und der Parteyen Nothdurftshandlungen in das Protokoll bey dem mündlichen Verfahren		
b) Für Verwilligung eines Verbothes und Erfolglassung .		
c) Für jede Bewilligung einer gerichtlichen Executions-Führung		
d) Für jede Ausfertigung eines gerichtlichen Couverts oder Einschlusses	—	15
e) Für jede Erbseinantwortung		
f) Für jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung, und hierüber ertheilenden Executions-Schein den Kanzleydienern in dem Gerichtsorte selbst		
g) Außer dem Gerichtsorte bis auf eine Meile	—	30
h) Sohin weiters für die Meile sowohl im Hin- als Rückwege mehr zu bezahlen	—	15
5. Für Inrotulirung der Acten von beyden Parteyen, Kläger und Beklagten, von jedem	1	30
6. Für eine Veranlassung oder Erledigung einer erstatteten Kanzley-Relation	1	—
7. Für Aufnehmung eines Juraments, wenn kein weiteres Zeugenverhör ist	1	—
8. Für jedwede Abhörung des Zeugen mit Inbegriff des abzulegenden Juraments	1	30
9. Für Ausschreibung der Zeugenaussagen, Testamente, Inventuren, Satz- oder anderen Schriften, Memorialien, und aller übrigen Documente, wovon den Parteyen ge-		

1782.

		fl.	kr.
	richtliche Abschriften hinausgegeben werden,		
	Schreibgebühr für jeden Bogen	—	30
	Was weniger	—	15
10.	Für Vidimirung eines Bogens	—	30
	Was weniger	—	15
	Wenn aber die Abschriften und Vidimus für das Gericht gemacht werden, müssen diese ex officio ohne Taxe zurückbehalten und abgegeben werden.		
11.	Für ein Urtheil, welches über die von den Parteyen mündlich verhandelten Nothdurften, oder über die erstattete Kanzley- oder Commissarien-Relation, und über gepflogene Verlassenschafts-Abhandlungen ergehet	1	30
12.	Für ein Urtheil, über die mit ordentlichen Satzschriften abgeführten Prozesse ohne Unterschied	2	—
13.	Für einen Gerichtsschein, Attestat, Compaß- und Missivschreiben, gerichtlichen Befehl, Decret und übrigen Expeditionen, welche unter dem Amtssiegel ausgefertiget werden	1	—
	Wenn aber zwey oder mehrere Decrete in einer Sache ausgefertiget werden, ist für jedes diese Taxe zu bezahlen.		
14.	Für eine Crida- oder anderes Edict auszufertigen ohne Unterschied, ob ein solches an einem, oder an mehreren anderen Orten angeschlagen wird	1	30
	Dann für jede Anschlagung und Abnehmung des Edicts den Kanzleydienern	—	15
15.	Für einen an den Hofkriegsrath abgegebenen Bericht über mündliches oder schriftliches Verfahren nebst Beyrückung der Amtserinnerungen ohne Motiven, Sententiae . .	1	30
16.	Für einen derley Bericht über behobenen Verboth, ausgeführte Execution, Ablegung eines Juraments, Abhörung der Zeugen, oder anderer Angelegenheiten, wo in Parteysachen der Vollzug dem Hofkriegsrathe anzuzeigen ist .	—	30
17.	Für ein Decret oder Intimation einer hofkriegsräthlichen Revisions- oder anderer Resolution, welche auf ein von dem Hofkriegsrathe gefaßten Sentenz oder Schluß den Parteyen durch die im Militär bestellte erste Instanz kundgemacht wird	2	—
18.	Wegen Vornehmung einer gerichtlichen Sperre auf die Gage, Pension, oder sonst bestehendes bewegliches und unbewegliches Vermögen, mit Einbegriff der Commissarien-Relation, und hinausgebender Abschrift oder Executionsschein	1	30
	Den Kanzleydienern	1	—
19.	In Crida-Prozessen, Inrotulirungstaxen, welche von dem Curatore ad lites, und keiner andern Partey zu bezahlen	1	30

1782.

	fl.	kr.
20. Für Anlegung und Abnehmung der Todten- oder Jurisdictions-Sperre, für jeden Act	1	—
21. Für Publicirung des Testamentes oder Codicills ohne Unterschied des betreffenden Vermögens für jedwedes	2	—
22. Die Todtenfalls- oder Sterbgebühr von jedem Gulden	—	1
Jedoch wenn das Vermögen nicht 100 fl. beträgt, soll keine Sterb-Taxe abgefordert werden.		
23. Bey Vornehmung der Inventur, und Licitirung der Effecten auch für die abhaltenden Commissionen für jeden Tag den gerichtlichen Commissären	3	—
Für die Regiments-Auditoren aber nur täglich	2	—
und in Betreff der Actuarien täglich	1	30
24. Für Aufnehmung der Pupillen- oder Curanden-, Gerhabschafts-, Curatels- oder sonstigen Stiftungs-, Administrations- und Sequestrations-Rechnungen ist von der Nutznießung das erste Jahr 2 pr. Cto., für die übrigen Jahre aber nur $^1/_2$ pr. Cto. als eine Rait-Taxe, und zugleich von der betragenden Rait-Taxe das Sechstel pro absolutorio abzunehmen, dahingegen der Summarium-Extract, die Erledigung, die Mängel und Super-Mängel, dann das absolutorium ohne weitere Tax-Abforderung hinaus zu geben.		
Wo aber die Nutznießung nicht jährlich über 100 fl. sich belaufet, ist keine Rait- und absolutorii-Taxe abzufordern, sondern nur für die Erledigung, Summarium-Extract, und absolutorium die alleinige Expeditions-Taxe abzunehmen, für jede Piece pr.	—	15
25. Von dem gerichtlich depositirten baren Gelde, Silber und Prätiosen, ohne Unterschied, ob es Pupillar- oder Judicial-Depositа sind, ist die Depositen-Taxe bey der Erfolglassung zu bezahlen, von jedem Gulden	—	$^1/_8$
Dahingegen von den Schuld-Obligationen	—	$^1/_8$
Wo aber eigene Depositen-Aemter vorhanden, verbleibet es bei der eingeführten Taxe.		
26. Wenn der Auditor in Parteysachen, es sey in oder außer dem Regiments-Rummer zu verreisen hat, sind einem Regiments-Auditor von der Partey des Tages an Gebühr zu bezahlen	2	—
Dem Stabs-Auditor	3	—
Dem Auditor-Lieutenant	4	—
nebst besonderer Ersetzung der liquidirten Fuhrkosten.		
27. Bey den unparteyischen oder andern Kriegsrechten, wo eine Partey zur Bezahlung der Sporteln verurtheilet wird,		

1782.

fl. kr.

wenn ein Auditor zu einem andern Regimente, dessen Auditor abwesend oder sonst verhindert ist, zur Haltung eines Verhörs und Kriegsrechtes abgehet, oder sonst von seinem Regimente und Station abwesend seyn muß, ist demselben die im 26. §. nach seiner Qualification ausgemessene Gebühr nebst Ersetzung der Fuhrkosten für jeden Tag zu bezahlen, dahingegen für den nähmlichen Tag, wo Kriegsrecht gehalten und gesprochen wird, es möge mehrere oder einen einzigen Inquisiten angehen, dem Auditor noch besonders abzuführen 4 10

Uebrigens ist der Auditor schuldig, bey dem Regimente, wo er verpflichtet, alle ordinäre Verhöre und Kriegsrecht ex officio vorzunehmen, und überhaupt die armen Parteyen tarfrey zu lassen, auch besonders die Witwen und Kinder, wenn keine große Mittel vorhanden, mit den Taxen nicht zu beschweren, und auf jenen Fall, wenn er die tägliche Gebühr beziehet, für die Arbeit oder an sonstigen Taxen nichts in Aufrechnung zu bringen; diese Taxen gebühren

28. Bey den Auditoriats-Gerichten dem Auditor allein, und obschon es in der Parteyen Willkühr stehet, wenn sie bey einer erträglichen Verlassenschaft den zur Inventur und Licitation nebst dem Auditor beigezogenen Officiers einige Remuneration oder Erkenntlichkeit von selbst abreichen wollen, so haben sie, Officiers, doch insgemein nichts zu begehren, oder von den Verlassenschaften sich selbst etwas zuzueignen.

29. Für Bewilligung der Einsetzung in den vorigen Stand, für Zustandebringung eines gerichtlichen Vergleiches, oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger, für Ertheilung einer Frist im rechtlichen Verfahren, oder zur Legung der Rechnung, für Majorennitäts-Ertheilung, Erbserklärung, und gerichtliche Consens, und Ratificationen, Verwilligung, dann in allen übrigen Gegenständen, wo in gegenwärtiger Ordnung nicht schon vorhin eine eigene Taxe bestimmet ist . . . . . — 45

30. Für die Schätzleute und Kunstverständige bey Vornehmung eines Augenscheins, Beschreibung, Schätzung und Feilbiethung ist, nebst der ihnen zukommenden Schätzungsgebühr von jedem Gulden pr. $^1/_8$ kr., annoch für jeden Tag, als sie gebraucht worden, zu bezahlen . . . . . 1 —

Jedoch sind die Schätzleute verbunden, jenen Falls, wenn durch eine übertriebene Schätzung die Sache nicht ange-

1782.

bracht werden kann, in proprio zu haften, die geschätzte Sache selbst um den Schätzungsbetrag zu übernehmen, und für allen zugefügten Schaden zu stehen.

Annebst werden bey der Tar-Abnahme folgende Maßregeln vorgeschrieben:

a) Daß die Gerichts- und übrigen Taren bey allen Militär-Justiz-Behörden ohne Ausnahme, und Unterschied der Personen nach keiner andern Bestimmung oder Richtschnur, als nach gegenwärtiger allgemeinen Tar-Ordnung abgenommen;

b) Die Taren von jeder Partey, auf deren Anlangen die der Tare unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung, oder sonstige Einschreitung geschieht, bezahlet, und nur allein die über die Inrotulirung der Acten, und das Urtheil bestimmte Tare von beyden Parteyen zugleich entrichtet;

c) Jene, so durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst in andere Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, von aller Tare enthoben; dahingegen die Taren in solchem Fall in der Absicht, damit dieselben bey Gewinnung des Prozesses erleget, oder wenn der im Streit verflochtene vermögliche Gegentheil in den Ersatz der Gerichtskosten verfällt wird, von diesem der Betrag der Taren eingebracht werden könne, ordentlich vorgemerkt werden solle.

d) Der Betrag der Taren ist von dem Richter auf jedes einzelne Stück der der Tare unterliegenden Schriften anzumerken, die Partey aber hat den angemerkten Betrag des ehestens dem Richter selbst, oder der zur Einhebung der Taren eigends angestellten beeidigten Gerichtsperson unter eigener Dafürhaftung abzuführen.

e) Wegen unterlassener Berichtigung der Taren ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurück zu halten, sondern der Betrag der Tare gleich unter einstens mit der erlassenden Expedition zu bestimmen, und durch Abgebung der Tarnote abzufordern; wenn aber der Erlag nicht alsogleich binnen 8 Tagen geschieht, durch Abzug der Gage-Halbscheid oder des Pensions-Drittels förderſamst einzutreiben; sofern aber eine bey den Militär-Gerichten klagende Civilperson in Rückstand der Tare verfällt, wider diesen der Tar-Rest durch den schleunigen Weg der Execution nach Vorschrift der Gerichtsordnung einzubringen.

f) Der unterfertigte Rechtsfreund hat für seine Partey zu haften, und ist allezeit derselbe wegen den Erlag der Taren vorzüglich anzugehen, der Richter aber hat hierauf zu sehen, daß keine Partey durch mehrere Tar-Abnahme gegen die Ordnung beschweret, und besonders bey Ertheilung der gerichtlichen Abschriften mit einer übertriebenen Auseinandersetzung der Zeilen ein oder anderem Theil keine Verkürzung zugefüget werde.

1782. Septemb.

80.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **September** 1782, an das Vorder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht.

Der der Zeit beſtandene Appellations-Zug an die Oberämter finde noch ferner in ſo weit Statt, als ingeſeſſene Reichsklöſter, Reichsritter ꝛc. in erſter Inſtanz erkannt haben; nicht aber wenn Oeſterreichiſche Vogteyen, oder andere ſubordinirte Oeſterreichiſche Gerichts-Behörden in erſter Inſtanz eingeſchritten ſind, als von welchen letzteren der Appellations-Zug unmittelbar an das allgemeine Appellations-Gericht ungehindert der der Zeit beſtandenen Verfaſſung zu nehmen iſt.

81.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **September** 1782, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwiſchen der Böhmiſch- und Oeſterreichiſchen Hofkanzley und der oberſten Juſtizſtelle.

Der zu Görz und Gradisca beſtehende Monte di pietà werde nicht geeignet befunden, daſelbſt Pupillar-, Curatels-, Stiftungs- oder Fideicommiß-Gelder anlegen zu laſſen.

82.

den 23ſten. **Hofdecret** vom 23ſten **September** 1782, an die Appellations-Gerichte der Oeſterreichiſchen Provinzen, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 6ten.

Obſchon die Appellations-Gerichte in dem Landesbezirke, für den ſie beſtimmt ſind, auch die Criminal-Obergerichtsbarkeit auf ſich haben, ſo ſey doch auch den Landesſtellen anbefohlen worden, daß ſie durch ihre untergeordneten Kreisämter, als welche der Lage nach hierzu am meiſten geeignet ſind, invigiliren zu laſſen haben, ob die Criminal-Gerichte in Ausforſchung, Auffangung und Aufbewahrung der Delinquenten ihre Pflichten erfüllen, und daß ſie das Mangelhafte dem Appellations-Gerichte zur ſchleunigen Abhilfe anzeigen ſollen; doch ſey andurch an der Verfaſſung der Banngerichte und derſelben Obliegenheit nichts geändert.

83.

den 23ſten. **Hofdecret** vom 23ſten **September** 1782, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 6ten.

Da die zu Grätz beſtandene hohe Schule in ein bloßes Lyceum verwandelt worden, habe von nun an die dem daſelbſtigen Consistorio academico eigen geweſene Gerichtsbarkeit aufzuhören.

1782. Septemb. den 23ſten.

84.

Hofdecret vom 23ſten **September** 1782, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle und Compilations-Hofcommiſſion.

Erſtens. Daß den Burgfriedsobrigkeiten, wie immer der titulus ihrer Burgfriedsherrlichkeit gegründet ſey, in jenen halsgerichtlichen Fällen, in welchen durch die Halsgerichtsordnung die Beſtrafung den Halsgerichten eigens und allein vorbehalten iſt, in keinem Fall eine wie immer geartete Einſchreitung gebühre, ſondern in ſolchen Fällen die ganze halsgerichtliche Verhandlung ſowohl in der Unterſuchung und Beſtrafung des Delinquenten, als auch die Erhebung des Corporis delicti, Aufnehmung des visi reperti und ſonſtige Beaugenſcheinigung einzig und allein den Halsgerichten ohne geringſter Einmengung der Burgfriedsobrigkeiten, folglich ohne Geſtattung einer vorbildenden Burgfrieds-Exemption eingeräumet ſeyn ſolle, wo dagegen

Zweytens. In den minderen Verbrechen und Straffällen, deren Abſtrafung gemäß der Halsgerichtsordnung in der Regel den Grundobrigkeiten eingeräumet iſt, bey einſchreitender Exemption einer Burgfriedsobrigkeit ein Unterſchied zwiſchen jenen Burgfriedsobrigkeiten, deren Herrlichkeiten ſich auf eigene landesfürſtliche Privilegia oder ein landesfürſtlich beſtätigtes Urbarium gründet, dann jenen Burgfriedsobrigkeiten zu machen ſey, die ihre Herrlichkeit bloß auf Privat-Urbaria, alte Halsgerichtsordnungen oder bloßes altes Herkommen zu gründen vermögen; maßen

Drittens. Den mit landesfürſtlichen Privilegiis oder landesfürſtlich beſtätigten Urbariis verſehenen Burgfriedsobrigkeiten das Recht zuſtehet, bey derley kleinen Verbrechen und Straffällen in die Unterſuchung, Beſtrafung und geſammten zur ordentlichen Juſtizpflege gehörigen Vorkehrungen in jener Art einzuſchreiten, wie die Halsgerichtsordnung den Grundobrigkeiten das dießfällige Recht ausdrücklich einräumet. Wo dagegen

Viertens. Den mit landesfürſtlichen Privilegien oder landesfürſtlich beſtätigten Urbarien nicht verſehenen Burgfriedsobrigkeiten auch in derley kleineren Verbrechen und Straffällen das Recht einiger Unterſuchung oder Abſtrafung nicht zuſtehet, weder dieſelbe gegen die Halsgerichte eine Burgfrieds-Exemption geltend zu machen, oder ſie in Erhebung des Corporis delicti, Aufnahme des visi reperti oder ſonſtiger Beaugenſcheinigung zu verhindern in keiner Art berechtiget ſind.

den 27ſten.

85.

Hofdecret vom 27ſten **September** 1782, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Vortrag vom 13ten.

Gleichwie vor ſich richtig iſt, daß, wenn ein Zollbeamter von einer Militärperſon nicht in Dienſtgeſchäften injuriret wird, der Beleidigte ſich die-

1782. ſerwegen an des Beleidigers Perſonal-Inſtanz zu verwenden habe, alſo ſollen bey ſich ereignendem Vorfalle, daß ein Zollbeamter in officio ſelbſt bey Abforderung der Mauthgebühr und vornehmenden Viſitationen mittelſt Verbal- oder Real-Injurien von einem Militär beſchimpfet wird, die betreffenden Adminiſtrationen und Fiscal-Inſtanzen den Fall bey ihren Beamten alſogleich erheben, die Beweiſe hiervon dem General-Commando zur Genugthuungsleiſtung übergeben, ſohin von dieſem ohne weiterem ſchriftlichen Verfahren oder rechtlichen Vertretung des Fiscalamtes die Unterſuchung gegen die beſchuldigten Militär-Perſonen ſogleich von Amts wegen eingeleitet, und von Seite des Militärs in derley vorkommenden Fällen alle thätige Satisfaction geleiſtet, die erfolgte Beſtrafung auch der betreffenden Fiscal-Inſtanz zu wiſſen gemacht werde.

86.

Septemb. den 30ſten. **Hofdecret** vom 30ſten **September** 1782, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 2ten.

Ueber die Anfrage: was in dem Fall, wenn das Appellations-Gericht von einem unteren Richter eine causam abzurufen für nöthig erachtete, vorzunehmen ſey? erging die Belehrung dahin: daß, wenn gegen ein forum nobilium geklaget wird, es betreffe gleich einen ſtreitigen Jurisdictions-Fall oder eine andere Recurs-Sache, die Sache nie in einen Prozeß eingeleitet werden könne. Wäre es nun eine Jurisdictions-Sache, ſo könnte das Appellations-Gericht nicht entſcheiden, ſondern dieſelbe müſſe immer nach Hof gutächtlich einbegleitet werden. Wäre es aber ein casus specialis, ſo könne die Advocation von erſter zur zweyten Inſtanz zwar nie geſchehen, ſondern nur eine Delegation einſchreiten, in welchen Fällen jedoch das Appellations-Gericht niemahls für ſich fürzugehen, ſondern de casu in casum die gutächtliche Anzeige nach Hof zu machen, und ſofort die Delegation zu erwarten hat.

87.

den 30ſten. **Hofdecret** vom 30ſten **September** 1782, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, über verſchiedene von demſelben angeſuchte Belehrungen.

a) Sowohl die Appellations-Anmeldung, als auch die Appellations-Beſchwerden ſeyen dem Gegentheile um ſeine Einrede mitzutheilen.

b) Zur Anbringung der Appellations-Anmeldung könne der Richter eine weitere Friſt nicht ertheilen.

c) Der Partey ſtehe in ſo lange zu, die Hinausgebung der Beweggründe des Urtheiles anzuverlangen, in ſo lange nach dem Geſetze ein weiterer Rechtszug offen iſt.

1782. October.

88.

Patent vom 5ten **October** 1782. den 5ten.

Gleichwie schon vorige Anordnungen, als Kaisers Ferdinand ddo. 14ten April 1545 und 31sten October 1552, Maximilian ddo. 22sten December 1567, ddo. 1sten Julius 1568, und 20sten Junius 1575, und Leopold unter dem 2ten Januar 1681 allen geistlichen Personen und Gemeinden jede Veräußerung beweglich- und unbeweglicher Güter ohne landesfürstliche Begnehmigung zu wiederhohlten Mahlen ernstlich untersaget, wirklich alienirte Güter wieder herbey zu schaffen befohlen, und ohne landesfürstlichen Consens gemachte Contracte für null und nichtig erkläret haben, also werde nur das Andenken dieser Verordnungen erneuert, solche auf gegenwärtige Zeiten angewendet, und in dieser Absicht folgende, der Lage der Umstände angemessene Maßregeln vorgeschrieben:

Erstens. Wird hiermit der gesammten Geistlichkeit verbothen, es seyen Gemeinden oder einzelne Personen, allen Verkauf, Tausch, Aufkündigung, Schankung, mit einem Worte jede Veräußerung eines geistlichen oder Kirchenvermögens, unter was Nahmen und Vorwand, ohne durch die Landesstelle angesuchter und erhaltener Bewilligung zu unternehmen.

Zweytens. Erstrecket sich dieses Verboth jeder was immer erdenklichen Veräußerung,

Auf Grundstücke und Realitäten,

Capitalien,

Kirchen-, Klöster- und Hauskostbarkeiten oder Pretiosa, alle Mobilien, die nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehören.

Alle bestimmte und unbestimmte jährliche Nutzungen oder Einkünfte, wie sie Nahmen haben mögen.

Drittens. Sollte jemand dieses Verboth zu übertreten sich unterstehen, so wird jedem, der auf was immer für eine Art ohne höchste Einwilligung etwas dergleichen an sich gebracht, nicht nur das an sich Gebrachte eingezogen, sondern derselbe noch mit einer den Umständen angemessenen Strafe angesehen werden. Jenen geistlichen Gemeinden und einzelnen Personen aber, die etwas solches wie immer veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Ersatz des Veräußerten ihre Einkünfte in Beschlag genommen werden.

Viertens. Wer immer ein dergestalt veräußertes, oder sonst verborgenes oder verheimlichtes Real-Vermögen, Capital, Pretiosum, Mobile oder sonstige geistliche Einkünfte entdecket und angibt, soll mit Verschweigung seines Nahmens die 4percentigen Interessen des Schätzungspreises eines solchen Realis, des Capitals und des aus dem Pretioso gelösten Betrages durch drey Jahre zu genießen haben, ausgenommen er wäre der Besitzer selbst oder ein geistlicher Vorsteher, der alles dieß anzuzeigen von selbst verbunden ist.

1782. October.

89.

den 10ten. **Hofdecret** vom 10ten **October** 1782, an die Justizbehörden der Oesterreichischen Provinzen, in Folge Resolution über Vortrag vom 30sten September 1782.

Von nun an soll auch bey den Magistraten und Ortsgerichten die Justizpflege ordentlich, genau, verläßlich und förderlich besorget, die eingeschlichenen Mißbräuche ohne weiters abgestellet, übrigens, wenn bey einem oder andern nützliche Vorkehrungen und Einleitungen schon jetzt möglich und diensam befunden würden, deren Vorschläge einvernehmlich mit den Länder-Chefs der höchsten Entschließung vorgeleget werden.

90.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **October** 1782, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Obersthofmeisteramts-Decretes vom 10ten.

Se. Majestät haben die Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzley, Hofkammer und Ministerial-Banco-Deputation unter einen Chef zu vereinen befunden.

91.

den 15ten. **Patent** vom 15ten **October** 1782.

Wenn ein Episcopus immediatus, ein Metropolit oder Erzbischof selbst in prima instantia gesprochen, dessen Judicium delegatum aber in zweyter Instanz eingeschritten ist, und nun bey diesen beyden Gerichtsbehörden difforme Sentenzen ausgefallen sind, soll in diesem einzigen Fall über den Recurs von der zweyten und dritten Instanz, welchen die Parteyen nur bey der betreffenden erstbesagten zweyten Instanz zu melden und anzusuchen haben, von dem Erzbischofe eines jeden Landes zu Rom eine Delegation anverlangt werden, zu welcher nach den immer beobachteten Grundregeln ein im Lande residirender Bischof als Delegatus benennt werden muß, der sodann in letzterer Instanz zu sprechen haben wird.

92.

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **October** 1782, an den Gouverneur in Steyer und Kärnthen, in Folge Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission.

In den Musik-Impost-Prävarications-Fällen stehe den Steyerischen Ständen die erste Notion noch ferner in jener Art zu, in welcher sie dessen der Zeit im Besitze gewesen sind.

1782. October.

93.

Patent vom 18ten **October** 1782. den 18ten.

In der Stadt Wien und derselben Vorstädten ist sich in Ausziehungsgeschäften also zu achten:

Erstens: Hat es zwar auf jenen Vorstadtsgründen, wo bisher die vierteljährige Ausziehung und damit auch verknüpfte Aufkündigung und vierteljährige Zinsen-Entrichtung bestanden ist, bey dieser Beobachtung der gedachten vierteljährigen Ausziehung und vierteljährigen Zinszahlung, in Anbetracht dieser Gegenden, noch fortan sein Bewenden; in der Stadt und innerhalb dem ganzen Umfange der Linien aber, wo bisher die halbjährige Ausziehung eingeführet war, soll die vierteljährige Aufkündigung (wenn nicht durch einen Bestand-Contract ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist) jedes Mahl längstens binnen 14 Tagen geschehen; nähmlich jene von Michaeli bis Georgi binnen 14 Tagen nach Lichtmesse, das ist, bis 15ten Februar, und jene von Georgi bis Michaeli längstens binnen 14 Tagen nach Johanni, das ist, bis 7ten Julius, und daher die Aufkündigungen, die nicht binnen dieser hiermit festgesetzten Zeitfrist, sondern etwa erst den 16ten Februar oder 8ten Julius geschehen, nicht mehr angenommen, und als ganz ungültig gehalten werden. Nach solchergestalt geschehener Aufkündigung und nach verstrichenem Georgi- oder Michaelis-Tage hat der ausziehende Bestandmann (er möge mit was immer für einen Charakter bekleidet seyn) binnen den nächsten 8 Tagen mit Räumung eines Theiles seiner Wohnung den Anfang zu machen, und der einziehenden Partey zur Unterbringung einiger ihrer Effecten einen hinlänglichen schicksamen Platz einzuräumen, und sodann soll nach ganz verflossenen 14 Tagen die Wohnung vollständig geleeret und übergeben werden; so fern aber binnen 8 Tagen nach Georgi, das ist, den 2ten May, oder um die Michaelizeit am 8ten October der neu einziehenden Partey zur Unterbringung ihrer Effecten kein hinlänglicher Platz von der ausziehenden Partey geräumet wäre, so wird noch an demselben Tage auf Anlangen der richterliche Beystand, mit Zuziehung der Wache, zur Räumung eines schicksamen Platzes ertheilet werden, welches auch in jenem Falle zu verstehen ist, wenn nach den ganz verflossenen 14 Tagen, nähmlich zu Georgizeit am 7ten May, und um Michaeli am 14ten October die Wohnung nicht vollständig geräumet wäre; damit man aber bey Gericht, daß die Aufkündigung wirklich geschehen sey, versichert seyn möge, so soll

Zweytens: eine jede Aufkündigung, es möge der Bestandverlasser seinem Bestandinhaber, oder dieser jenem aufgekündet haben, entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung desjenigen, dem aufgekündet worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung also gewiß dargethan werden, als im widrigen eine andere Aufkündigung,

1782. wenn ſie gleich durch Zeugen oder in andere Wege bewieſen werden wollte, nicht für gültig angeſehen, ſondern verworfen werden ſolle. Wenn nun die Aufkündigung vorerwähnter Maßen rechtsbeſtändig dargethan worden; ſo wird hiermit weiters

Drittens: verordnet, daß im Fall jene Partey, welcher aufgekündet worden, ein Recht zu haben vermeinte, ſich der ihr geſchehenen Aufkündigung zu widerſetzen, ſelbe ihre Einwendung dagegen den 4ten Tag (ſo mit Ausſchließung des Tages, an welchem die Aufkündigung geſchehen, zu verſtehen iſt) alſo gewiß beybringen ſoll, als im widrigen ſolche Einwendung nicht mehr gehöret, ſondern der Aufkündigung ohne weiters Statt gegeben werden ſoll; wenn aber

Viertens: eine dergleichen Einwendung binnen den beſtimmten vier Tagen vorgeſchriebener Maßen gehörig eingereichet worden iſt, ſo ſoll hierauf eine Tagſatzung mit dem Anhange beſtimmet werden, daß beyde Theile dabey ſich alſo gewiß einfinden ſollen, wie im widrigen von Amts wegen, was Rechtens iſt, erkannt werden würde; wo alsdann das dießfalls ergangene Urtheil noch den nähmlichen Tag den beyderſeitigen Parteyen vom Gerichte zugeſtellet werden ſoll. Falls aber

Fünftens: ein oder der andere Theil durch ſolche ergangene Erkenntniß beſchweret zu ſeyn vermeinte, ſoll keine Appellation hierüber geſtattet ſeyn; jedoch demſelben der Recurs an das k. k. Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, und zwar ungehindert der etwa einlaufenden Ferien längſtens binnen den nächſten ſechs Tagen, von Zeit des zugeſtellten Urtheiles (worunter jedoch der Tag der Zuſtellung des Urtheiles und der beygebrachten Beſchwerde nicht gerechnet werden ſoll) zu nehmen, und ſeine Beſchwerde mit Auslaſſung aller zur Hauptſache nicht dienlichen Einwürfe ohne Wiederhohlung deſſen, was ſchon bey den Nothdurftshandlungen in der erſten Inſtanz vorgekommen, nach möglichſter Kürze beyzubringen, ſohin ſeine Beſchwerdeſchrift dem Richter erſter Inſtanz zur ungeſäumten Einbegleitung der verhandelten Acten und der Beweggründe ſeines Urtheiles an das Appellations-Gericht einzureichen bevorſtehen. Und damit die bemeldeten vorgeſchriebenen Termine genau beobachtet werden, ſo wird

Sechſtens: verordnet, daß ſowohl die in der erſten Inſtanz wider die geſchehene Aufkündigung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das k. k. Appellations-Gericht zu verfaſſenden Beſchwerdeſchriften mit den Worten: In Ausziehungs-Sachen von außen bezeichnet, und die dazu beſtimmten Tage und Zeit für beſtändig fortlaufend gehalten und verſtanden werden ſollen, dergeſtalt, daß im Falle der zur Einreichung der Beſchwerde wider die geſchehene Aufkündigung vorgeſchriebene Tag in die Ferien einfiel (nur allein die Sonn- und gebothenen Feyertage ausgenommen) die Parteyen dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde alſo gewiß zu überreichen haben werden, als im widrigen ein ſolches Anbringen

1782.

ohne alle Ausnahme für ungültig gehalten seyn soll. Wenn von dem Appellations-Gerichte das Urtheil der ersten Instanz nicht bestätiget worden, stehet dem sich durch das Urtheil des Appellations-Gerichtes beschwert achtenden Theile statt der Revision der weitere Recurs an die k. k. oberste Justizstelle bevor; wobey sich wegen der Fristen und sonstigen Verfahrens durchgehends in jener Art zu benehmen ist, wie bey dem Recurse an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht hier oben vorgeschrieben worden ist.

Siebentens: Sind alle hier vorerwähnten Verordnungen, welche auf den ganzen Umfang innerhalb der Linien sich erstrecken, nicht allein auf die Aufkündigung der in und vor der Stadt befindlichen Wohnungen und Zimmer, sondern auch in Absicht auf die vorgeschriebene Zeit und Art der Aufkündigung, dann des bey entstehendem Streite vorgeschriebenen Verfahrens und hierbey zu beobachtenden Fristen auf die Keller, Ställe, und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kann, zu verstehen.

94.

October. den 21sten.

Hofdecret vom 21sten **October** 1782, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 4ten.

Durch die allgemeine Tar-Ordnung seyn, so viel die Taxen in Streitsachen betrifft, alle vorige Gesetze und Gewohnheiten, somit auch das Sportularium vom 13ten April 1771 gänzlich aufgehoben: und da nun keine anderen Taxen abzunehmen seyn, als welche in der allgemeinen Tar-Ordnung einkommen, so könnten die Parteyen auch in Streitsachen zur Abreichung besonderer Taxen an die Gerichtsschreiber nicht verhalten werden.

95.

den 21sten.

Hofdecret vom 21sten **October** 1782, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 24sten September.

In den einer Stelle zur Bedenk- und Vorkehrung der Nothdurft zukommenden Bittschriften, habe die Stelle ihr Amt von selbst zu handeln, und in Sachen die nöthige Einleitung unmittelbar zu treffen.

96.

den 24sten.

Patent vom 24sten **October** 1782.

Um denen, die sich durch eine in Gefällssachen geschöpfte Erkenntniß (Notion) gekränkt zu seyn glauben, den Rechtszug zu erleichtern, wird verordnet: daß derjenige, welcher gegen ein solches Erkenntniß den Weg des

1782. Rechtes entweder allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade zu ergreifen gedenket, wider den landesfürstlichen Fiscus binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist eine ordentliche Aufforderungs-Klage einreiche, und denselben zum Beweise des in dem Erkenntnisse (Notion) gegen den Kläger einkommenden Rechtes betreibe; über welche Aufforderungs-Klage dann nach Vorschrift des 7ten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren seyn wird.

Zur Einreichung einer solchen Aufforderungs-Klage wird für diejenigen Parteyen, die zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpfet worden, anwesend sind, die gesetzmäßige Frist vom Tage des zugestellten Erkenntnisses (Notion) auf sechs, für die Abwesenden auf 12 Wochen bestimmt, nach deren Verlauf aber wider das geschöpfte Erkenntniß kein Rechtszug Statt findet, sondern in Folge desselben die Execution ohne weiters zu ertheilen ist.

97.

October. den 24sten. **Hofdecret** vom 24sten **October** 1782, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Dem in dem Mühlviertel des Landes Oesterreich ob der Enns bestandenen Unfug, gemäß dessen nach Absterben eines Weibes eine Verlassenschafts-Abhandlung nicht gepflogen, weder auf die gesetzmäßige Sicherstellung des etwa unterwaltenden Pupillar-Gutes einige Rücksicht genommen worden, sey ferner nicht Statt zu geben, sondern über Absterben eines Eheweibes von der einschreitenden Abhandlungs-Instanz nach Recht und Gesetzen die ordentliche Verlassenschafts-Abhandlung zu pflegen, und wenn hierbey ein Pupillar-Gut vorfällt, auf dessen gesetzmäßige Sicherstellung von Obergerhabschafts wegen zurück zu sehen, übrigens den Unterthanen hierbey nicht neue vorhin ungewöhnliche Taxen und Gebühren aufzubürden.

98.

den 28sten. **Hofdecret** vom 28sten **October** 1782, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 11ten.

Das derzeit bey dem königlichen Amte zu Troppau geführte Vormerk- und Hypotheken-Buch sey mit aller Ordnung und Genauigkeit, jedoch ohne eine Aenderung fortzuführen, mit dem Amte der Mährischen Landtafel zu vereinen, der Führung des daselbstigen Registrators anzuvertrauen, in der Aufsicht und Leitung aber dem Mährischen Tribunal dergestalt zu unterwerfen: daß

1782.

jener, die in ſolchen Hypotheken-Buch eine Vormerkung oder Löſchung verlanget, ſich hierwegen bey dem Mähriſchen Tribunal ſchriftlich anmelden, und die Gründlichkeit ſeiner Bitte mit Beylegung ſämmtlicher Original-Urkunden ſtandhaft darthun, ſodann das Mähriſche Tribunal über gepflogene reife Erwägung nach Beſchaffenheit der Sache die ſchriftliche Verordnung, und zwar unter des Landhauptmannes und eines Tribunal-Secretärs eigenhändiger Fertigung, dann unter Aufdruckung des Amts-Inſiegels ſchöpfen, und dieſe dem Landtafel-Regiſtrator zu dem Ende unmittelbar übergeben ſolle, damit von demſelben, ſobald die Partey die gehörige Taxe, als wegen welcher es lediglich bey der ehemahligen Norme zu verbleiben hat, zu deſſen Handen entrichtet haben wird, mit ausdrücklicher Beziehung auf das Datum der Tribunals-Verordnung entweder die Vormerkung, und zwar mittelſt wörtlicher Eintragung der betreffenden Urkunden ihres vollen Inhaltes in das Hypotheken-Buch, oder die Löſchung, und zwar mittelſt der in dem Hypotheken-Buche zur Seite der betreffenden Schuldpoſt zu geſchehen habenden Anmerkung: daß ſie gelöſchet ſey, eigenhändig vorgenommen, und den Theilnehmenden auf Verlangen hierüber die Amts-Urkunde ausgeſtellet, auf den betreffenden Original-Urkunden aber, daß die Vormerkung oder Löſchung geſchehen ſeye, von dem Regiſtrator, als bey welchem auch die Auszüge aus dem Vormerkungs-Buche ohne weiters angeſucht und erhalten werden können, eigenhändig angemerket werde.

99.

November. den 4ten.

Hofdecret vom 4ten **November** 1782, an das Mähriſche Tribunal, über deſſen Bericht vom 26ſten September.

Gleichwie jede geſetzmäßige Friſt der Partey ganz, und nicht bloß zum Theil zu Statten kommen muß, alſo ſey auch die im 267. §. beſtimmte Friſt nur vom Tage der erfolgten Zuſtellung der rechtlichen Verordnung an zu rechnen.

100.

Hofdecret vom 11ten **November** 1782, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Reſolution der vereinten Hofſtellen. den 11ten.

Alle Ex-Nonnen, welche in Folge Patentes vom 30ſten Auguſt 1782 auf was immer für eine Art etwas zu erwerben, und mit ihrem Eigenthume durch letzten Willen zu ſchalten fähig ſind, ſollen ſowohl in actibus inter vivos als mortis causa der betreffenden Civil-Gerichtsbarkeit nach Unterſchied, als ſie, Ex-Nonnen, entweder adelig oder unadelig ſind, zu unterſtehen haben, und von ſolchen abgehandelt werden.

1782. November.

101.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **November** 1782, an die Behörden in Böhmen und Mähren, über Vortrag der Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Hofkanzley vom 8ten.

Bey jenen Commiſſionen, die in Streitſachen vorfallen, enthalte die allgemeine Tar-Ordnung ſchon die Beſtimmung der Gebühr für die hierzu abgeordneten Commiſſarien, und hierbey habe es lediglich ſein Verbleiben.

In den übrigen Fällen aber der kreisämtlichen Commiſſionen in Partey-Sachen, ſie ſeyen Judicial- oder politiſche Gegenſtände, wohin auch die buchhalteriſchen Local-Reviſionen zu zählen ſind, ſollen die Kreisbeamten ordentliche Journale verfaſſen, in ſolchen ihre täglichen Verrichtungen bey dem obhabenden Unterſuchungs-Geſchäfte bis zu deſſen gänzlicher Vollendung genau anmerken; dieſe Journale ihren über die vollendete Commiſſion erſtattenden Berichten mit der Liquidation des dießfälligen Diäten-Betrages alle Mahl anſchließen; hieraus die betreffende Behörde, zu welcher die Erledigung des unterſuchten Gegenſtandes gehört, ob die anverlangten Diäten oder die genoſſene Koſten-Entſchädigung übertrieben oder die Unterſuchungs-Zeit zur Ungebühr verlängert worden, beurtheilen, ſofort ſolche nach Befund moderiren, und das dießfalls adjuſtirte Quantum ſowohl dem Unterſuchungs-Commiſſär als der betreffenden Partey zu dem Ende hinausgeben, damit von dem erſteren der zur Ungebühr empfangene mehrere Betrag zurück erſtattet, oder ihm nöthigen Falls von ſeiner Beſoldung zurück gehalten, oder von ſeinem anderweiten Vermögen eingetrieben, von der letzteren aber die hierauf etwa noch ſchuldige Gebühr nachgetragen und bezahlet werde. Wo übrigens bey jeder Unterſuchungs-Commiſſion, die länger als vierzehn Tage dauert, die Diäten nach Verlauf dieſer Zeit durchaus auf die Hälfte herabgeſetzet werden ſollen, ausgenommen die Stelle fände für dieſen oder jenen Fall wichtige Urſachen eine Ausnahme zu machen, um einen weiteren Termin zu ertheilen, wo ſodann nach beendigter Commiſſion die auf die Hälfte herabgeſetzten Liefergelder, wenn der dabey gehabte Fleiß der Commiſſäre bewieſen würde, wieder auf den ganzen Betrag erhöhet und nachgehohlet werden können.

102.

den 22ſten. **Hofdecret** vom 22ſten **November** 1782, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

In Betreff des richterlichen Benehmens bey vorfallenden Verboths- oder Erfolglaſſungs-Bewilligungen auf die in landesfürſtlichen Caſſen befindlichen Güter iſt geordnet: daß es zwar bey der Anordnung der allgemeinen Gerichtsordnung ſein Verbleiben haben, in deſſen Folge die

1782.

Verboths- oder Erfolglaſſungs-Bewilligungen der betreffenden landesfürſtlichen Caſſe unmittelbar zugeſtellet, von dieſer die ungeſäumte Vormerkung einſtweilen vorgenommen, ſonach von der Zeit der Zuſtellung derjenigen Partey, welche die richterliche Bewilligung erwirket hat, das dieſer Bewilligung zuſagende Recht zugehen, dagegen die wirkliche Erfolglaſſung von der Caſſe nicht eher, als nach der derſelben von ihrer vorgeſetzten Finanz-Stelle zugegangenen Auflage geleiſtet, zu dieſem Ende von dem Richter unter einem und dem nähmlichen Dato, unter welchem die Erinnerung an die betreffende Caſſe geſchieht, die Verboths- oder Erfolglaſſungs-Bewilligung der Finanz-Stelle, welcher dieſe Caſſe unterſtehet, mittelſt Präſidial-Note oder Erſuchſchreibens, ſo von Amts wegen, ohne von der Partey eine Taxe oder Stämpel zu fordern, auszufertigen iſt, ungeſäumt zur weiteren Verfügung an die Caſſe, oder allfälliger Anzeige der unterwaltenden Anſtände erinnert werden ſolle.

103.

December. den 2ten.

Hofdecret vom 2ten **December** 1782, an das Mähriſche Tribunal, über deſſen Amtsbericht.

Auch die in Hungarn ſich aufhaltenden Zigeuner als inländiſche Unterthanen habe das Verboth der Relegirung Statt, und könnten daher dieſelben zwar in Anſehung der denſelben unterſagten Gränzübertretung nach Beſchaffenheit der Umſtände alle Mahl beſtrafet, niemahls aber mit der Relegation beleget werden.

104.

den 2ten.

Hofdecret vom 2ten **December** 1782, in Folge Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 22ſten November.

Allen zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflingen ſoll zur Erhaltung der Geſundheit, Sauberkeit und Sicherheit das Haar am Haupte abgeſchnitten, und dieſes allmonathlich ohne Ausnahme des Alters, der Perſon, des Geſchlechtes, während der Dauerzeit der Strafe wiederhohlt werden.

105.

den 6ten.

Hofdecret vom 6ten **December** 1782, in Folge Reſolution über gemeinſchaftlichen Vortrag der oberſten Juſtizſtelle und Hofkammer vom 29ſten November.

a) Der Stämpel für das Urtheil, das von dem Richter erſter Inſtanz geſchöpfet wird, ſoll von beyden Theilen, wenn beyde anweſend ſind, oder wenn ſich einer derſelben contumaciren ließe, von dem Anweſenden für beyde Theile ſogleich bey der Inrotulirung der Acten, oder bey den

1782.

abgeschlossenen zum Protokoll aufgenommenen mündlichen Nothdurften von dem Richter abgefordert und von den Parteyen entrichtet werden.

b) In den anderweiten, bey dem Richter erster Instanz vorkommenden Fällen eines zu der Expedition benöthigten Stämpels soll der Richter die beschlossene Expedition zwar einstweilen sogleich auf das benöthigte Stämpelpapier mundiren lassen, allein unter einem die Partey, auf deren Anlangen die des Stämpels benöthigte Expedition geschieht, ihren im Gerichtsorte befindlichen Sachwalter oder den unterfertigten Rechtsfreund durch den Gerichtsdiener des ungesäumt zu entrichtenden Stämpels erinnern lassen, und einstweilen, jedoch längstens durch acht Tage mit Ablaufung der Expedition zurückhalten, sodann die Expedition zwar ablaufen lassen, allein den Betrag des Stämpels auf die wegen der Taxen vorgeschriebene Art der wirksamsten Execution, nähmlich andurch eintreiben lassen, daß von dem Richter der Gerichtsdiener ohne weiters zu der Partey, die den Stämpel rückständig geblieben ist, ihren Sachwalter, oder den unterfertigten Advocaten abgeordnet, und von des einen oder andern Vermögen ohne alle Weitläufigkeit ungesäumt so vieles abgenommen werde, als der Betrag des Stämpels ausmacht.

c) Uebrigens soll von dem Richter nichts angenommen werden, wo nicht die Wohnung der Partey angezeiget, wenn sich dieselbe im Gerichtsorte nicht aufhält, ein Sachwalter daselbst bestellet, und wenn im Gerichtsorte eigens beeidigte Rechtsfreunde sind, ein zum Gerichtsstande berechtigter Advocat, der auch für den Stämpel zu haften hat, unterfertiget werde.

d) Von dem Appellations- und Revisions-Richter soll wegen des Stämpels keine Expedition zurück gehalten, sondern von dessen Expedite der zur Expedition benöthigte Stämpel einstweilen hergegeben, und jeder Expedition von Seite des Taramts die Note der von den Parteyen zu entrichtenden Taxe, in welche Note dann auch der Betrag des Stämpels einzuschalten ist, beygeschlossen, sodann die Expedition ohne Aufenthalt an den Richter erster Instanz abgegeben, von diesem der Betrag der Tax-Note von der betreffenden Partey nach Vorschrift der allgemeinen Tax-Ordnung nachdrücklichst eingetrieben, und solcher Betrag an den Appellations-Richter oder durch denselben an den Revisions-Richter ungesäumt, und zwar von Amts wegen, eingesendet werden.

106.

December. den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **December** 1782, über gemeinschaftlichen Vortrag der obersten Justizstelle und Hofkammer vom 29sten September.

a) Von dem Richter erster Instanz soll in den Fällen, die bey seinen eigenen Expeditionen in erster Instanz vorfallen, der Betrag des Post-Porto während dem, als die beschlossene und auf der Post abzulaufen habende Expedition mundiret wird, von der in dem Gerichtsorte wohnenden

1782.

Partey oder ihrem Sachwalter, oder ihrem unterfertigten Rechtsfreunde durch den Gerichtsdiener eingetrieben werden, folglich dießfalls keine Anticipirung Statt finden, wohl aber, wenn die erſte Erinnerung fruchtlos verſtrichen und das betreffende Poſt-Porto nicht bezahlet würde, nach Verlauf von acht Tagen, vom Tage der geſchehenen Erinnerung an zu rechnen, deſſen Betrag mittelſt des Gerichtsdieners ohne weiters aus dem Vermögen der zur Bezahlung verbundenen Partey abgenommen werden.

b) Dasjenige Poſt-Porto aber, das für die Ueberſchickung der Acten von dem erſten Richter an den Appellations-, oder durch denſelben an den Reviſions-Richter zu bezahlen iſt, ſoll bey der nach den verhandelten Appellations- oder Reviſions-Schriften ohnehin vorläufig zu geſchehen habenden Inrotulirung der Acten ſogleich von den beyden Parteyen, oder wenn eine derſelben hierbey nicht erſchiene, von der anweſenden abgefordert, und vor Abſchickung derſelben ſolchergeſtalt eingehoben werden, daß die Acten an den Appellations- oder Reviſions-Richter frankirt gelangen, und alſo ſo wohl das Poſt-Porto der Aufgabe als jenes der Abnahme bezahlet werde.

c) Was dagegen von dem Appellations- oder Reviſions-Richter an den Richter erſter Inſtanz geſendet wird, ſoll zwar wegen des Poſt-Porto nicht aufgehalten, und daher einſtweilen von Amts wegen der Poſt aufgegeben, dagegen der Betrag des Poſt-Porto in jener Art, wie wegen des Stämpels die Vorſehung geſchehen, der Tax-Note eingeſchaltet, und mit den übrigen Taxen eingehoben und übermacht werden.

107.

December. den 9ten.

Hofdecret vom 9ten **December** 1782, an die Juſtizbehörden aller Provinzen, in Folge Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 29ſten November.

Wenn bey dem Appellations-Gerichte ein Urtheil abgeändert wird, ſollen dem Richter erſter Inſtanz mit den zurückgeſendeten Acten auch die Beweggründe des Appellations-Urtheiles zugleich angeſchloſſen werden, und haben die Parteyen um Hinausgebung derſelben ſich bey dem Richter erſter Inſtanz zu melden; wobey wegen Entrichtung des Stämpels, auf welchem die Beweggründe geſchrieben ſeyn müſſen, ſich auf die nähmliche Art zu benehmen iſt, welche wegen der Stämpel der Urtheile beſtimmt iſt.

108.

den 20ſten.

Hofdecret vom 20ſten **December** 1782, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, aus Gelegenheit erledigten Revisorii.

Die Reviſions-Anmeldung und Reviſions-Beſchwerde ſey dem Gegentheile um die Reviſions-Einreden zuzuſtellen, die Reviſions-Einrede aber dem Reviſions-Werber zur Einſicht mitzutheilen.

1782.

109.

December. den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **December** 1782, an das Mährische Tribunal, über dessen Amtsbericht vom 28sten November.

a) In dem 253. §. der Gerichtsordnung bestimmten Frist von vierzehn Tagen seyn so wohl die Appellations-Anmeldung, als auch die Appellations-Beschwerden einzureichen, und stehe der Partey frey, ob sie die Anmeldung von der Beschwerde absondern oder beydes in einer Schrift vereinbaren wolle.

b) Die Appellation sey für zuverlässig anzusehen, so bald die Appellations-Anmeldung in den ausgesetzten vierzehn Tagen überreicht worden, wenn auch die Appellations-Beschwerden nicht wären eingebracht worden.

c) Wenn die Partey zur Einreichung der Appellations-Beschwerden eine weitere Frist anzuverlangen vermeine, sey sie nicht schuldig, das Ansuchen um Fristerweiterung mit der Appellations-Anmeldung zugleich einzureichen, wohl aber müsse sie diese Erweiterung immer vor Ausgang der gesetzmäßigen Frist ansuchen.

110.

den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten **December** 1782, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und Hofkammer.

Da die allgemeine Gerichtsordnung in Streitsachen allen Parteyen ohne Unterschied gelte, und in Rücksicht des Fiscal-Amtes nicht die geringste Ausnahme festsetze, als sey auch gegen das landesfürstliche Fiscal-Amt wegen Verfällung in den Ersatz der Streitkosten sich nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen.

111.

den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten **December** 1782, an die Justizbehörden, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 20sten.

Um in Geschäften des adeligen richterlichen Amtes, wo nähmlich weder eine Streitsache noch sonstige Rechte eines Dritten verflochten sind, unnütze Recurse hintan zu halten, ward geordnet, daß, wenn künftig eine Partey durch einen Bescheid des Richters erster Instanz in einem Geschäfte des adeligen richterlichen Amtes, worüber vorläufig keine umständliche Verhandlung oder Vernehmung der Theilhabenden gepflogen worden, beschwert zu seyn vermeinet, dieselbe nicht sogleich den Recurs an das Appellations-Gericht nehmen, sondern vorläufig dem Richter erster Instanz die Gründe, wegen welcher sie sich beschwert achtet, und daher

1782.

die Abänderung seines Bescheides erbittet, vorlegen, diese Gründe von dem Richter erster Instanz wohl erwogen, und entweder der gegründet erkannten Beschwerde, ohne Rücksicht auf den erlassenen ersten Bescheid, Abhilfe geschafft, oder falls diese Vorstellung verworfen, und es bey dem ersten Bescheide belassen würde, die Beweggründe des richterlichen Bescheides beygesetzt werden sollen, worüber sodann erst, falls die Partey durch die vernommenen Beweggründe des richterlichen Bescheides der Unstatthaftigkeit ihrer Beschwerde noch nicht überzeugt werden sollte, der weitere Recurs an das Appellations-Gericht bevorstehe.

112.

December. den 28sten.

Patent vom 28sten **December** 1782.

Damit kein Zweifel entstehen möge, in was für eine Classe der Gläubiger die Rückstände der Tranksteuer bey vorfallenden Concursen gehören; als werde hiermit verordnet: daß der Tranksteuer, unter was immer für einer Regie sie stehe, gleiche Rechte mit den übrigen landesfürstlichen Steuern und Abgaben eigen, und daher derselben Rückstände bey Abfassung eines Classifications-Urtheiles, so wie die Reste anderer landesfürstlichen Steuern zu behandeln seyn.

113.

Hofdecret vom 30sten **December** 1782, an das Mährische Tribunal, bey Gelegenheit der Erledigung eines Revisoriums. den 30sten.

Daß auch die Revisions-Beschwerden bey dem Richter erster Instanz eingereicht werden sollen.

114.

1783. Januar. den 9ten.

Hofdecret vom 9ten **Januar** 1783, an die Oesterreichischen Justizbehörden, über Oberstlhofmeisteramts-Erinnerung vom 1sten Januar.

Von den Appellations-Gerichten und Landrechten soll mit allen politischen und Finanz-, Hof- und Länderstellen die unmittelbare Correspondenz, und zwar durch Präsidial-Noten, geführt werden.

115.

Hofdecret vom 9ten **Januar** 1783, auf eine Anfrage des Inner- und Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes. den 9ten.

Bey Entstehung eines Pupillen, und so lange die Minderjährigkeit dauert, könne nur eine Pupillar-Instanz, nähmlich der Personal-Rich-

1783. ter des Vaters einschreiten, wohin alles Vermögen, das dem Pupillen zufließet, zu übergeben ist, ohne Rücksicht auf jenen Richter, der in die Behandlung einging, aus welcher dem Pupillen ein Vermögen zugeflossen ist.

116.

Januar. den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **Januar** 1783, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage.

Da die Gerichtsbarkeit der ehemahligen Consessen in C. S. P. et C. ohne einige Abänderung, folglich auch in den Criminal-Fällen an die Landrechten übertragen worden, so haben die Bannrichter gegen solche Landrechte in jener Verbindung zu verbleiben, in der sie vormahls mit den Consessen gestanden sind.

117.

den 16ten. **Patent** vom 16ten **Januar** 1783.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrages, in so fern es die bürgerlichen Wirkungen desselben betrifft, folglich auch, in wie fern die erzeugten Kinder für ehelich oder unehelich zu betrachten seyn? wird folgende Ordnung bestimmt:

§. 1.

Die Ehe an sich selbst, als ein bürgerlicher Vertrag (Contract) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden, und den Vertrag errichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen; die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also für die landesfürstlichen Gerichtsstellen.

§. 2.

Jedermann ist befugt, einen Ehevertrag einzugehen, der durch nachfolgende Anordnung dazu nicht für unfähig erklärt wird; und zwar

§. 3.

Erstens. Sind zur Schließung eines Ehevertrages nicht fähig Minderjährige, wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite, Einwilligung darüber eingehohlet haben.

§. 4.

Wenn jedoch Vater oder Großvater ihre Einwilligung versagt, und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einige Mahl fruchtlos

1783.

wiederhohlet hätten, wird dieſen, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelaſſen werden will, wie auch ſeinem Vater oder Vormunde verſtattet, ſich an die Gerichtsbehörde zu verwenden.

§. 5.

Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters oder Großvaters, die Urſache der Weigerung erheblich, ſo hat daſſelbe das Geſuch auf eine den Umſtänden angemeſſene Art abzuſchlagen. Könnten ſie hingegen keine gründliche Urſache ihrer Weigerung anführen, ſo iſt vorläufig zu verſuchen, ob ſie entweder durch gütliche Vorſtellungen, oder einige ihnen eingeräumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewegen ſind. Wenn aber auch dieſes nicht fruchtete, ſo hat das Gericht die Einwilligung von Amts wegen zu ertheilen; und ſoll eine unter dieſen Umſtänden vollzogene Ehe nicht nur ihre vollkommene Gültigkeit haben, ſondern auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 6.

Wenn im Gegentheile Minderjährige, ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verboth, ohne die Gerichtsbewilligung angeſucht zu haben, oder wohl gar wider die gerichtliche Abweiſung, ſich in eine Ehe einlaſſen; ſo ſoll dieſelbe wegen Abgang der vorgeſchriebenen geſetzmäßigen Einwilligung ganz und gar ungültig, folglich ohne alle Wirkung ſeyn.

§. 7.

Wofern aber der Vater oder Großvater väterlicher Seite zwar leben, das Gericht jedoch dieſelben von der Vormundſchaft, entweder wegen ihres darauf gethanen eigenen Verzichts oder wegen eines wider ſie ſtreitenden Bedenkens auszuſchließen, mithin einen andern Vormund zu beſtellen befunden hat, ſo ſollen die Kinder, nebſt der Einwilligung des Vaters oder Großvaters auch noch die Einwilligung des Vormundes einzuhohlen ſchuldig ſeyn. Sind dieſe in ihrer Meinung unterſchieden, ſo ſoll das Gericht entſcheiden.

§. 8.

Zweytens: Wo Vater und Großvater väterlicher Seite geſtorben ſind, können die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obſorge ſie ſtehen, ſich nicht verehelichen. In einem ſolchen Falle aber ſoll es an der Einwilligung des Vormundes allein nicht genug ſeyn, ſondern auch die gerichtliche Genehmhaltung angeſuchet werden.

§. 9.

Wollte jedoch der Vormund weder ſelbſt einwilligen, noch die Vormundſchaftsbehörde angehen, ſo ſoll auf die im 4. §. erwähnte Art dem

1783.

Minderjährigen selbst oder andern in dessen Nahmen freystehen, sich an die gedachte Behörde zu wenden, welche, nach Vernehmung des Vormundes, vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

§. 10.

Drittens: Sollen Ehen zwischen einem Unterthan, der der christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, nichtig und ungültig seyn.

§. 11.

Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheirathet ist, soll, so lange die Ehe bestehet, nicht befugt seyn, eine zweyte Ehe einzugehen. Würde eine solche zweyte Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungültig seyn.

§. 12.

Wenn daher schon verheirathet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen dieselben, wofern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kundig ist, zur zweyten Heirath nicht eher zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben.

§. 13.

Fünftens: Werden auch Blutsverwandte für unfähig erklärt, sich unter einander zu verehelichen. In der auf- und absteigenden Linie soll diese Unfähigkeit fort und fort dauern. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch auf die Heirath zwischen Schwester, und ihres Bruders oder ihrer Schwester Sohne, und auf die Heirath zwischen Geschwisterkinder.

§. 14.

Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten besteht ohne Unterschied, nicht nur wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater und von einer Mutter abstammen, sondern auch wenn sie bloß den Vater oder bloß die Mutter gemeinschaftlich haben: auch nicht allein, wenn die Verwandtschaft aus ehelicher, sondern auch, wenn sie aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

§. 15.

Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nähmlichen Personen beschränken, die in dem vorhergehenden 13. und 14. §.

1783.

genannt ſind: nähmlich der Mann iſt nicht befugt, die daſelbſt erwähnten Verwandten ſeines Weibes, noch das Weib die daſelbſt erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heirathen.

§. 16.

Wofern jedoch in irgend einem beſonderen Falle ſehr wichtige Urſachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwiſchen Perſonen räthlich machen, deren Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft die Verbindung hindert, dann muß der Fall allezeit vorläufig dem Landesfürſten angezeiget, und nur erſt nach von demſelben erhaltener Erlaubniß mag ſich weiters darüber an das geiſtliche Gericht gewendet werden. Jene verwandten und verſchwägerten Perſonen hingegen, die zur Schließung einer Ehe unter ſich in dieſem Geſetze nicht für unfähig erkläret ſind, können ſich lediglich bey ihrem Biſchofe dießfalls melden.

§. 17.

Siebentens: Derjenige, ſo eine Weibsperſon gewaltthätiger Weiſe entführet, ſoll nicht befugt ſeyn, mit derſelben eine gültige Ehe zu ſchließen. Wenn jedoch die Weibsperſon, nachdem ſie ſich wieder außer der Gewalt des Entführers befindet, denſelben zu heirathen einwilliget, ſo ſoll dieſer Ehe nichts im Wege ſtehen.

§. 18.

Achtens: Ebenfalls wird ein Ehebrecher und eine Ehebrecherinn für unfähig erkläret, mit einander eine gültige Ehe zu ſchließen, wofern der von ihnen begangene Ehebruch, vor der zwiſchen denſelben geſchloſſenen Ehe, gerichtlich erwieſen worden.

§. 19.

Neuntens: Nicht minder ſollen auch jene mit einander eine gültige Ehe einzugehen nicht fähig ſeyn, die den ihrer Heirath im Wege ſtehenden Ehegatten des einen Theiles ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen ſelbſt oder von einem andern durch ihre Veranlaſſung vollbracht, und entweder mit beyderſeitiger Einwilligung oder auch nur von einem Theile, ohne Wiſſen und Willen des andern Theiles, verübet worden ſeyn.

§. 20.

Zehntens: Die Militär-Perſonen ſind ohne eine, von ihren Regimentern, Corps oder ſonſt von ihrer vorgeſetzten Obrigkeit beygebrachte ſchriftliche Erlaubniß, ſich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieſes Verboth eingegangene Ehe für ſich ungültig und nichtig iſt, ſondern es werden auch die Parteyen und der Pfarrer, Paſtor oder Pope, welche Militär-Perſonen ohne die vorgeſchriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtrafet werden.

1783.

§. 21.

In Ansehung der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe, wird das bisher Bestehende unabgeändert belassen.

§. 22.

Der Ehevertrag (Contract) selbst wird geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, mit einander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der diesem Stande anklebenden Gerechtsame zu genießen.

§. 23.

Die Einwilligung in die Ehe muß klar und deutlich ausgedruckt, und insgemein von den Parteyen selbst gegeben werden. Zwar ist auch verstattet, die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schließen; allein eine solche Ehe soll nur in dem Falle gültig seyn, wenn die Vollmacht auf die Heirath einer bestimmten Person gerichtet ist, und wenn dieselbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits widerrufen worden.

§. 24.

Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubet sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schließen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrucken können, stehet zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

§. 25.

Ungültig ist auch der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen, oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrages nicht; es sey denn, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrieglicher Weise vorgegeben worden.

§. 26.

Das Ehehinderniß wird erweitert auch auf den Fall, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemann keineswegs bewußt war, auch dieser, sobald als er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bey Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben.

1783.

§. 27.

Auch ſteht der Gültigkeit der Ehe entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden; wofern nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch ſo beſchaffen war, daß eine Perſon, wie dieſe, welche dieſe Furcht anführt, derſelben nicht hat widerſtehen können.

§. 28.

Das Befugniß, eine aus Irrthum oder Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzufechten, ſteht bloß demjenigen zu, der in den Irrthum verſetzet, oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber dem andern Theile, bey dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war. Und ſelbſt der erſtere ſoll mit keiner Klage wider die geſchloſſene Ehe weiter gehöret werden, wenn er nach entdecktem Irrthume, oder nach vorübergegangener Furcht ſeine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freywillig fortgeſetzte eheliche Beywohnung erneuert hat.

§. 29.

Es wird aber hiermit erkläret, daß nicht jede ausgedruckte Einwilligung zur Schließung der Ehe für hinlänglich anerkennet werde, ſondern zur Weſenheit dieſes Contractes, und als eine zu deſſen Gültigkeit unumgängliche Bedingniß wird vorgeſchrieben, daß die beyderſeitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Paſtors oder Popen, in deſſen Pfarre oder Sprengel die Brautleute wohnhaft ſind, und in Beyſeyn zweyer Zeugen ausgedruckt werde. Doch wird dem Pfarrer und Paſtor oder Popen das Befugniß eingeräumet, daß ſie ſtatt ihrer, auch einen andern, um in ſeinem Nahmen bey Schließung der Ehe gegenwärtig zu ſeyn, beſtellen mögen.

§. 30.

Wo Bräutigam und Braut unter verſchiedene Pfarrbezirke gehören, ſoll es an dem genug ſeyn, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Paſtor oder Popen des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Paſtor oder Popen der Braut erkläret wird.

§. 31.

Jede Ehe ſoll, bevor ſie geſchloſſen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage oder gebothenen Feyertage zur Zeit der Predigt, oder wenn ſonſt das Volk hinlänglich verſammelt iſt, öffentlich aufgebothen (verkündiget), bey dieſer Verkündigung beyde Brautleute mit Tauf- und Geſchlechtsnahmen, Geburtsort und Stand deutlich bezeichnet, und dieſes Aufgeboth (Verkündigung) noch an zwey folgenden Sonn- oder Feyertagen wiederhohlet werden, damit ein jeder ein ihm etwa bekanntes, dieſer Ehe im Wege ſtehendes Hinderniß gehörig zu entdecken, Zeit gewinne.

1783.

§. 32.

Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll die dreymahlige Verkündigung in der Pfarre von beyden geschehen, und hätte einer von den Brautleuten sich in seiner dermahligen Pfarre noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarre geschehen, unter welche er vorher gehört hat.

§. 33.

In außerordentlichen Fällen jedoch, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, wird zwar den Parteyen verstattet, um die Nachsicht des dreymah-
s. n. 136. ligen Aufgeboths (der Verkündigung) anzulangen; sie haben sich aber dießfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden, der hiermit das Befugniß eingeräumet wird, in solchen Fällen die gebethene Nachsehung zu ertheilen.

§. 34.

In allen Fällen, wo das Aufgeboth (die Verkündigung) in mehr als einer Pfarre zu geschehen hat, ist der Pfarrer, Pastor oder Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geschehenen Aufgeboths geben zu lassen. Ohne Aufgeboth (Verkündigung) aber soll sich kein Pfarrer, Pastor oder Pope, unter schwerer Strafe unterfangen, eine Partey zu trauen (zusammen zu geben), wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachsehung, oder im Falle es eine Militär-Person ist, die von ihrem Regimente, Corps oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beygebrachte Erlaubniß schriftlich vorgezeiget worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreymahlige Aufgeboth (die Verkündigung) oder eine dießfalls erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzmäßige Erlaubniß geschlossene Ehe, ist gänzlich ungültig und nichtig.

§. 35.

Jeder Pfarrer, Pastor oder Pope soll schuldig seyn, alle in seiner Pfarre geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabey gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Orts, wo die Ehe geschlossen worden, und ob dieselbe vor ihm selbst, oder vor einem andern in seinem Nahmen, und vor wem sie geschlossen worden, in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, dergestalt, daß jeder in Betreff dieser Ehe und der Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne.

§. 36.

Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, so soll derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band, so lange beyde Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden können.

1783.

§. 37.

Fände ſich jedoch, daß einer von den Eheleuten die weſentlichſte Pflicht des Eheſtandes, nähmlich: die eheliche Beywohnung, wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, ſo ſoll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bey dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geſchloſſene Ehe ungültig erkläret werde.

§. 38.

Bey ſolchen Klagen nun ſoll das Gericht ſich niemahls daran genügen laſſen, daß die von der klagenden Partey angeführte Unvermögenheit des andern Theiles von dieſem gerichtlich eingeſtanden wird, ſondern es muß die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit allezeit nach Verſchiedenheit der Perſonen durch erfahrne Aerzte, Wundärzte oder Wehemütter (Hebammen) unterſucht werden.

§. 39.

Finden ſich bey dieſer Unterſuchung zuverläſſige Zeichen einer fortdauernden Unvermögenheit, ſie möge überhaupt, oder nur in Rückſicht auf den andern Gatten vorhanden ſeyn, ſo iſt die Ehe für ungültig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen ſich nicht zuverläſſig beſtimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder ob ſie beſtändig und fortwährend ſey, ſo ſollen die Eheleute noch durch drey Jahre beyſammen wohnen, und nach deren Verlauf nur alsdann getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 40.

Wofern ſich hingegen entdeckt, daß die Unvermögenheit nur zeitlich iſt, und durch Anwendung ſchicklicher Mittel gehoben werden kann, ſo iſt das Geſuch abzuweiſen. Eben ſo kann die Ehe nicht aufgelöſt werden, wenn ſich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geſchloſſenen Ehe vorhanden geweſen, ſondern nur erſt während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle verurſachet worden.

§. 41.

Wenn die Gültigkeit einer geſchloſſenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gültig befunden wird, ſo ſind die etwa eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinſchaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe für ungültig erkläret, ſo ſollen die Gerichte darauf bedacht ſeyn, damit die häusliche Zuſammenwohnung zwiſchen den geweſenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinſchaft vermieden werde.

§. 42.

Wäre eine Ehe wegen eines zwiſchen den Eheleuten vorhandenen Hinderniſſes ungültig, dieſes aber den Parteyen unbekannt geweſen, ſo ſoll

1783. dasselbe, in so weit es möglich ist, allezeit in Geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Parteyen das vorhandene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe ungültig seyn, sondern die Parteyen sind nach Verschiedenheit des Standes, auch mit einem dreyjährigen Arreste und Arbeit, oder mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

§. 43.

Sobald eine Ehe ungültig erkläret wird, hören auch zwischen den gewesenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entspringende wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwa erzeugten Kinder stets unter der Gewalt des Vaters, und muß, was zur Erhaltung und Erziehung derselben von beyder Theile Vermögen beyzutragen ist, alsogleich verhältnißmäßig bestimmet werden. Ueber alles dieses, gleichwie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder anderer hieraus entstehenden Ansprüche, haben die Gerichte nach Recht zu erkennen.

§. 44.

Obwohl nach dem Inhalte des 36. §. das Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währet, so ist gleichwohl die landesfürstliche Meinung nicht, denselben auch in jenen Fällen, die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Beschwerden verbunden sind. Jedoch werden für dergleichen Fälle folgende Maßregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben:

§. 45.

s. n. 142. Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzet wird, ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen. Eine Sonderung zwischen Eheleuten von Tisch und Bett aber soll in keinem Falle auf eine andere Art geschehen können, als wenn beyde Eheleute übereingekommen sind, getrennt zu wohnen; und wenn dazu noch beyde über den Antheil, den jeder zu behalten oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben, ohne daß gerichtliche Untersuchung oder richterlicher Spruch dießfalls Statt finden soll.

§. 46.

Sind die Eheleute wegen alles dessen einverstanden, dann sollen sie, noch vor der Trennung, sich bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle persönlich melden, und da, ohne daß sie, wessen sie mit einander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, bloß versichern, daß beyde zur Trennung freywillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind.

1783.

Um jedoch die Vervielfältigung ſolcher Trennungen zu verhüthen, ſoll die Obrigkeit oder Gerichtsſtelle derley Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieſelben zugleich ein ſchriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Paſtor oder Popen mitbringen.

§. 47.

Zu dieſem Ende ſollen beyde Parteyen, bevor ſie ſich der Abſonderung wegen bey der Obrigkeit oder Gerichtsſtelle melden, ſich an ihren Pfarrer, Paſtor oder Popen perſönlich wenden; dieſe aber ſollen zur Wiedervereinigung ſolcher Eheleute nachdrückliche Vorſtellung ihrer Gewiſſenspflicht und ſonſt alle mögliche Mittel der Ueberredung verſuchen, und nur dann, wenn dieſe Verſuche fruchtlos ſind, ihnen ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen: daß ſie dieſe ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß ſie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß ſie, ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Parteyen davon abzubringen nicht vermocht haben.

§. 48.

Den auf ſolche Art getrennten Eheleuten ſteht zu allen Zeiten frey, gegen bloße Anmeldung bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsſtelle ſich wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwiſchen ihnen errichtete Heirathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber iſt dasjenige zu beobachten, was im 43. §. vorgeſchrieben wird.

§. 49.

Im allgemeinen ſind ſämmtliche Unterthanen dieſe Verordnung ohne Unterſchied zu beobachten verpflichtet. Jedoch werden diejenigen, ſo der katholiſchen Religion nicht zugethan ſind, von Beobachtung derſelben in folgenden Puncten entbunden:

§. 50.

Erſtens: Wird ihnen verſtattet, daß in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben geſtanden oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes anſuchen könne; und wenn die That erwieſen iſt, ſo ſoll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§. 51.

Zweytens: Soll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zuſtehen, der von dem andern auf eine boshafte Art verlaſſen worden iſt. In dieſem Falle ſoll jedoch der Abweſende vorher drey Mahl nach Maßgabe der allgemeinen Gerichtsordnung zur Rechtfertigung ſeiner Abweſenheit durch öffentliche Edicte vorgeladen, und der zurückgelaſſene Theil von deſſen Anſprüchen nicht eher für frey erklärt werden, als wenn der Abweſende binnen der anberaumten Friſt ſich nicht gerechtfertiget hat.

1783.

§. 52.

Drittens: Wird die Trennung des Ehebandes auch in jenem Falle verstattet, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beyde Theile die Ehescheidung verlangen. Doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemahls sogleich bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederhohlen.

§. 53.

Wenn dann alle angewendeten Mittel fehlschlagen und alle Hoffnung verschwunden ist, derley Eheleute jemahls wieder in Fried und Einigkeit zu vereinbaren; so mögen zwar die Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten; allein diese soll nur alsdann Platz haben, wenn beyde Eheleute dieselbe noch verlangen, und wenn den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 54.

In jedem Ehescheidungsfalle sind zugleich alle von einer oder der andern Partey angebrachten Ansprüche und Forderungen zu berichtigen. Ins besondere soll keine Ehescheidung eher verwilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung der etwa erzeugten Kinder, entweder durch einen von den Parteyen gerichtlich bestätigten Vergleich oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. Und unter Strafe der Absetzung soll keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Ausmessung hat vorweisen lassen.

§. 55.

Nach geschehener Ehescheidung stehet beyden Theilen frey, sich wieder zu verehelichen. Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben hat, soll der Verbrecher niemahls befugt seyn, denjenigen zu heirathen, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesener Maßen mit ihm verfangen gewesen.

§. 56.

Nicht minder ist bey der Verehelichung eines geschiedenen Weibes allezeit die gehörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehen könne.

§. 57.

Wenn geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich eines andern besinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, so soll dieses nicht anders geschehen können, als daß sie ihre neue Ehe mit aber-

1783.

mahliger Beobachtung alles desjenigen schließen, was zur ersten Eingehung jeder Ehe erfordert wird.

Zum Beschlusse werden hiermit in Ehesachen alle über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze, für die künftigen Fälle gänzlich aufgehoben, und befohlen, daß bey der Entscheidung in Eheangelegenheiten einzig und allein diese Verordnung zur Richtschnur genommen, und beobachtet werde.

118.

Januar.

Hofdecret vom 17ten **Januar** 1783, an sämmtliche Appellations-Gerichte, den 17ten.
über das zwischen der obersten Justizstelle, Hofkammer und Compilations-Hofcommission gepflogene Einvernehmen.

Damit über die Aufrechnung des eigentlichen Betrages der Urtheils-Taxe kein Zweifel entstehe, sollen die Richter in den Urtheilen über eingeklagte Schulden ausdrucken, ob von dem Beklagten die Schuld eingestanden oder aber widersprochen worden.

119.

Hofdecret vom 27sten **Januar** 1783, zur Belehrung der sämmtlichen Gerichts-Tax-Aemter, über einige gegen die allgemeine Tax-Ordnung aufgeworfene Anstände. den 27sten.

a) Jene Bescheide, mittelst deren die Partey auf Beobachtung und Erfüllung der Gerichtsordnung gewiesen wird, unterliegen der ersten Rubrik der Taxe.

b) In Streitsachen könne keine andere Berichtsabforderung, als von Amts wegen, folglich ohne Taxe Statt finden.

c) Der 10. §. der Tax-Ordnung könne nicht dahin genommen werden, als ob der Landesfürst gleichsam eine Frist von einem Monathe zur Bezahlung der Taxe eingeräumet hätte, sondern gehe nur dahin, daß am Ende jeden Monathes die Ausstände von den gesammten einstweilen vorgeschriebenen Taxen einzutreiben seyen.

d) Der Fall der Zustellung eines Urtheiles außer dem Gerichtsorte sey nur an jenen Beklagten möglich, der sich über die erste Klage contumaciren läßt, wenn die Richter ihren Pflichten gemäß, die §§. 14. und 389. der Gerichtsordnung sich gegenwärtig halten.

e) Von jedem der Taxe unterliegenden richterlichen Acte sey die ausgemessene Taxe ins besondere ohne Anstand abzunehmen.

f) Auch bey Erfolglassungen in Streitsachen sey jene Taxe abzunehmen, die in dem Gesetze dem wegen solcher Erfolglassung ergangenen richterlichen Acte zugewiesen ist.

1783.

g) Die Taxe von drey Gulden für jeden Tag, der zur Inventirung, Schätzung, Feilbiethung eines in Streit oder Concurs verflochtenen Gutes verwendet worden, findet Statt, wenn auch mehrere Abgeordnete des Richters eingeschritten wären.

h) Da der Ausdruck des Patentes vom 5ten Aprill 1782, §. 9. nur von unadeligen Parteyen handelt, so könne bey den Landrechten derselbe nur in so weit eintreffen, als dieselben über unadelige Parteyen, z. B. in Fiscal-Angelegenheiten, eine Gerichtsbarkeit ausüben.

i) Durch die Tax-Ordnung sey die Tax-Befreyung der durch das Fiscalamt vertretenen Unterthanen nicht aufgehoben.

k) Die Taxe ist nach jener Classe abzunehmen, welche dem Ortsbezirke zugewiesen ist, allwo der Beklagte zur Zeit der Litis-Contestation wegen seines Aufenthaltes oder seiner daselbst befindlichen Vermögenschaft zu belangen wäre.

l) Für die Intimations-Decrete der Appellations- und Revisions-Urtheile sey eine besondere Taxe nicht zu fordern.

120.

Februar. den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **Februar** 1783, an das Mährische Tribunal, über dessen Amtsbericht vom 16ten December 1782.

a) Die Concurs-Ordnung §. 1. läßt keinen Zweifel zurück, daß der Concurs nur bey einer Instanz tanquam judicio universali zu verhandeln sey, ohne Rücksicht, ob das Vermögen des Verschuldeten unter mehrere Gerichtsbarkeiten gehöre, wenn dasselbe nur in der nähmlichen Provinz gelegen ist. Und stehe dieses Judicium universale jenem Richter zu, dem gemäß der persönlichen Eigenschaft des Verschuldeten die Personal-Gerichtsbarkeit über den Verschuldeten zustehe, also daß der Besitzstand des Verschuldeten keinen andern Einfluß auf die Frage, wo die Concurs-Verhandlung geschehen solle, habe, also in so weit nach demselben insgemein die Personal-Gerichtsbarkeit fundiret wird.

b) In Folge des 29. §. der Concurs-Ordnung haben sich unstreitig bey der Concurs-Instanz auch jene zu melden, welchen ein Pfandrecht auf ein Vermögen des Verschuldeten eigen ist.

c) Da im 17. §. der Concurs-Ordnung an den dermahligen Gesetzen wegen des Pfandrechtes nicht geändert worden, so bleiben auch die stillschweigenden Pfandrechte, so weit sie dermahlen den Landesgesetzen angemessen gewesen sind, unerschüttert.

121.

1783.

Hofdecret vom 7ten **Februar** 1783, auf die Anfrage des Nieder-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichtes. Februar den 7ten.

In jenen Lehens-Prozeſſen, bey deren Verhandlung das Fiscalamt eingefloſſen iſt, hat der Cameral-Repräſentant allerdings zu interveniren; wo dagegen jene Prozeſſe in Lehensgeſchäften, welche ohne Einſchreitung des Fiscalamtes abgeführet worden, auch ohne Beyziehung eines Repräſentanten berathſchlaget und erlediget werden ſollen.

122.

Hofdecret vom 14ten **Februar** 1783, über Anfrage des Inner- und Ober-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichtes. den 14ten.

Nach Vorſchrift der Gerichtsordnung könne die Prüfung der ad munus advocandi aſpirirenden Candidaten und ſohinnige derſelben Aufnahme, nirgends anders, als bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Landes vorgenommen werden, allwo der Candidirende zu advociren gedenket, daher ſich derſelbe dahin perſönlich zu ſtellen hat, und keine Delegation Statt finden kann.

123.

Hofdecret vom 27ſten **Februar** 1783, an die Juſtiz-Behörden ſämmtlicher Provinzen. den 27ſten.

Bey den geſammten landesfürſtlichen Juſtizſtellen ſeyn ſowohl in Streitſachen als in den Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes bey einer Juſtiz-Abtheilung zur Schöpfung eines Urtheiles oder ſonſtigen endlichen Erledigung nicht mehr denn vier Räthe und ein Präſidium erforderlich, daher es dann von jenen Anordnungen, die zu einer Juſtiz-Abtheilung eine größere Anzahl erforderten, ganz abzukommen hat.

124.

Hofdecret vom 10ten **März** 1783, an alle Appellations-Gerichte, unmittelbar von der oberſten Juſtizſtelle. März den 10ten.

Die Verfaſſung der Fiscalämter in den geſammten Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Deutſchen Erblanden wird dahin feſtgeſetzt:

a) In Wien das Fiscalamt für Nieder-Oeſterreich unter der Enns, beſtehend aus einem Kammer-Procurator und drei Adjuncten. In Linz für Oe-

1783.

sterreich ob der Enns, bestehend aus einem Kammer-Procurator. In Grätz für Steyermark, Kärnthen und Krain bestehend aus einem Kammer-Procurator und zwey Fiscal-Adjuncten. In Innsbruck für Tyrol und anmit vereinten Landesbezirk aus einem Kammer-Procurator und einem Adjuncten. In Triest für Görz, Gradisca und Triest, aus einem Kammer-Procurator und einem Adjuncten. In Freyburg für die Vorder-Oesterreichischen Lande aus einem Kammer-Procuratur und einem Adjuncten. In Prag für Böhmen, bestehend aus einem Kammer-Procurator und drey Adjuncten. In Brünn für Mähren und Schlesien aus einem Kammer-Procurator und zwey Adjuncten.

b) Den Fiscalämtern wird eine gleichförmige Instruction ertheilet, so derselben Activität, Benehmungsart, Behandlung der Quota Fisci, und Denuncianten-Gebühr enthält.

c) Dem Fiscalamte sind die nöthigen Amtsstuben in dem Gerichtshause der Landrechte zuzuweisen.

d) Die Besorgung der Schreiberey, Registraturs-Arbeit und Zustellung hat das bey dem Landrechte dienende Personale zu besorgen.

e) Die Appellations-Gerichte haben alle Obrigkeiten und Justiz-Behörden anzuweisen, daß sie bey strenger Verantwortung und zu gewärtigen habender Strafe den Fiscalämtern in Erfüllung ihrer Amtspflicht mit allem Eifer und Nachdruck hilfliche Hand biethen, die von ihnen verlangenden Auskünfte standhaft und gründlich mit möglicher Beförderung unweigerlich erstatten sollen.

f) Die Fiscalämter sollen nur mit solchen Individuen besetzet werden, welche zu diesem wichtigen Amte die erforderliche Fähigkeit, Wissenschaft und Kenntnisse besitzen, den nöthigen Fleiß und Diensteifer haben, und von Seite ihres sittlichen Charakters nicht dem geringsten Anstande unterliegen.

g) Die Besetzung hat von dem betreffenden Appellations-Gerichte und der Landesstelle gemeinschaftlich zu geschehen, und ist jedes Mahl bey sich ergebender Erledigung ein Concurs auf einige Wochen auszuschreiben; jene, welche hierüber concurriren, so weit nicht hierunter Leute begriffen sind, die durch geleistete langwierige Dienste ungezweifelte Beweise ihrer Geschicklichkeit bereits abgeleget haben, sowohl von Seite des Justizfaches als auch der politischen und Cameral-Kenntnisse der strengsten Prüfung unterworfen, sodann aber mit der genauesten Gewissenhaftigkeit bey schwerer Verantwortung nur die würdigsten Subjecte in Vorschlag gebracht werden. Und ist bey Benennung eines Adjuncten auch der Kammer-Procurator, dem er zugegeben werden will, zu hören.

Die Fiscal-Instruction lautet also:

1783.

Allgemeine Instruction
für die
sämmtlichen Fiscalämter.

Da Se. k. k. apostol. Majestät die Beschäftigung des Fiscalamtes nicht bloß auf die Vertretung des landesfürstlichen Interesse zu beschränken, sondern auch auf die Wachsamkeit über die Gesetze zu erweitern Ihres Dienstes zu seyn befunden, zugleich aber bemerket haben, daß die denselben der Zeit zugewiesenen Instructionen weder durchgehends dieser Absicht, noch auch überhaupt den dermahligen Amtsverfassungen angemessen seyn; als haben Höchstdieselben Ihren Fiscalämtern folgende neue Instruction mitzutheilen befunden, in welcher einer Seits die Gegenstände ihrer Wirksamkeit, anderer Seits die vorzüglichsten Rücksichten ihres Benehmens vorgeschrieben werden.

§. 1.

Dem Fiscalamte liegt die Vertretung der Cameral- und Bancal-Gefälle ob, sie mögen unter der eigenen Aerarial-Regie, einer ständischen Administration, einer Pachtung oder sonstigen Verwaltung stehen. In Absicht auf diesen Gegenstand hat das Fiscalamt den zur Besorgung der Cameral- und Bancal-Gefälle aufgestellten Administrationen wirksam an die Hand zu gehen, die von denselben abgeforderten Gutachten und Aeußerungen zu erstatten, bey den ämtlichen Untersuchungen, als bey welchen es noch ferner zu verbleiben hat, und also auch bey sonstigen in Amtssachen vorfallenden Berathschlagungen, so weit dieselben in dem nähmlichen Orte, wo das Fiscalamt bestehet, vorgenommen werden, sich der von den Administrationen ansuchenden Intervenirung zu fügen, die von den Gefälls-Administrationen geschöpfte Notionen, wenn die verfällte Partey in gesetzmäßiger Frist das Fiscalamt hierüber im Wege Rechtens auffordert, der Ordnung nach zu vertreten, die Gefällsrückstände durch ordentliche Executions-Führung einzutreiben, und also in allen Angelegenheiten, welche die Cameral- und Bancal-Gefälle active oder passive betreffen mögen, die Amtshandlung und Vertretung auf sich zu nehmen.

§. 2.

In gleicher Art liegt dem Fiscalamte ob, die Vertretung der landesfürstlichen Regalien, aller aus dem Majestäts-Rechte, der Territorial-Hoheit oder den eigenen Privat-Rechten des Landesfürsten fließenden Gerechtsamen, worin dieselben immer bestehen mögen: wonach dann dessen Amtshandlung damahls vorzüglich einzuschreiten hat, wenn in die dem Landesfürsten zustehenden Regalien eingegriffen, deren Genuß gehemmet oder verkürzet, sich von jemanden, dem es nicht zustehet, derselben ange-

1783. maßet, die Landesgränzen verletzet, oder ſonſtige Folgen der Territorial-Hoheit beeinträchtiget, die der Krone anklebenden oder der landesfürſtlichen Kammer eigenen Domainen, oder dem Landesfürſten, als ſein Privat-Eigenthum gehörigen Patrimonial-Güter beſchädiget, an ſich gezogen oder in was immer Art verkürzet, dem landesfürſtlichen Caducitäts-Rechte zu nahe getreten werden wollte, alſo, daß das Fiscalamt alles jenes zu vertreten hat, worin das Intereſſe des Landes, ſeines Fürſten oder deſſen Aerarii directe oder indirecte verflochten ſeyn kann, mit der ausdrücklichen Vorſicht jedoch, daß in den Geſchäften, ſo das Majeſtäts-Recht, die Territorial-Hoheit oder die Landesgränzen betreffen, das Fiscalamt niemahls anders einzuſchreiten befugt ſey, als wenn ſich daſſelbe vorläufig bey der Landesſtelle angefragt, und hierüber die Belehrung, nach welcher ſich auf das genaueſte zu achten kommt, erhalten hat. Wo übrigens das Fiscalamt in dieſem Zweige ſeiner Geſchäfte, damit der Unfug und die Kränkung entdecket werde, nach Möglichkeit wachſam zu ſeyn, die von den Hof- und Landesſtellen hierwegen abgeforderten Auskünfte gründlich und genau mit möglicher Beförderung zu erſtatten, die etwa vorfallenden Aufſätze dahin einſchlagender Contracte oder ſonſtiger Urkunden auf ſich zu nehmen, und mit guter Vorſicht und Genauigkeit zu beſorgen, bey den hieraus entſtehenden Streitigkeiten aber die Vertretung ſtandhaft zu leiſten hat.

§. 3.

Nicht minder iſt die Pflicht des Fiscalamtes die Vertretung jener Gewerkſchaften, Fabriken oder Privat-Parteyen, denen der Landesfürſt aus Pachtungen oder ſonſtigen bürgerlichen Contracten, aus ertheilten Privilegien oder ſonſtigen rechtsgültigen Titeln die Eviction zu leiſten verbunden iſt, ſo weit derley Parteyen die Evictions-Leiſtung in gehöriger Zeit verlangen, und ſich nicht etwa ihres Rechtes freywillig oder durch Verabſäumung rechtlicher Ordnung begeben.

§. 4.

Eine weitere Beſchäftigung des Fiscalamtes beſteht in den landesfürſtlichen Lehens-Angelegenheiten, als bey welchen das Fiscalamt die ihm bekannt gewordenen Lehensfälligkeiten anzuzeigen, die anheim gefallenen oder entzogenen Lehen zu vindiciren, und in allen jenen Streitigkeiten die Vertretung auf ſich zu nehmen hat, welche auf den Lehens-Corpus oder auf die Belehnung eine ſolche Beziehung haben, daß anmit der Lehensherr ſelbſt in Aufrechthaltung ſeiner Lehensherrlichkeit, in Beſchützung ſeines Lehensgutes oder in Vertretung ſeines Lehens-Vaſallen in Verbindung ſtehe, doch ſoll er in allen dieſen Geſchäften das Fiscalamt nicht eher und nicht anders, als nach einer von der mit der Aufſicht über landesfürſtliche Lehen beſchäftigten Stelle eingeholten und erhaltenen Belehrung einſchreiten.

1783.

§. 5.

In gleicher Art wird dem Fiscalamte die Vertretung der milden Stiftungen in allen entstehenden Streitigkeiten aufgetragen, es möge die Stiftung in dem Rechtsstreite als Kläger oder Beklagte verflochten seyn.

§. 6.

Und eine gleiche Vertretung liegt dem Fiscalamte auch ob in Rücksicht der landesfürstlichen Pfarreyen und Beneficien, dann in Anbetracht der von aus einander gelassenen Stiftern, Klöstern oder sonstigen Gemeinschaften entstandenen Vermögenschaften, so lange dieselben unter der Aerarial-Verwaltung stehen.

§. 7.

Auch wird mit dem Fiscalamte die Leitung und Aufsicht auf die Unterthans-Advocaten vereinet, ob nähmlich dieselben ihre Schuldigkeit in Vertretung der Unterthanen in allen, gemäß Patentes vom 1sten September 1781, an den ordentlichen Richter verwiesenen Streitsachen mit der gehörigen Aufmerksamkeit, Fleiß, Geschicklichkeit und ohne alle Rücksicht leisten, weßwegen der Unterthans-Advocat mit dem Fiscalamte dermaßen in Verbindung gesetzet wird, daß derselbe, in so weit er mit Unterthans-Angelegenheiten, als welchen er vorzüglich bestimmet ist, nicht beschäftiget seyn sollte, auch zu andern vorfallenden Fiscal-Angelegenheiten nach des Kammer-Procurators Gutbefund gebraucht werden könne, mit der alleinigen Vorsicht, daß er in keinem Falle gegen die Unterthanen auftreten, weder ein Geschäft, wo es auf die Vertretung einer landesfürstlichen Domaine oder sonstigen Herrschaft, oder eines Gutes der aufgehobenen Klöster ankäme, auf sich nehmen könne.

§. 8.

Eine weitere, und zwar eine der wesentlichsten Pflichten seines Amtes ist die stäte genaueste Wachsamkeit auf die Befolgung der Gesetze und Anordnungen, welche sowohl in politico, als justitiali und Cameral-Sachen erlassen werden. In welcher Absicht das Fiscalamt nicht nur allein mit aller möglichen Sorgfalt auf die Entdeckung der Uebertretungen der Gesetze oder ihre Nichtbefolgung zu wachen, sondern auch die dießfalls an das Amt gelangenden Denunciationen aufzunehmen, derselben Wahrheit aufzuklären, und entweder die andurch verwirkten Strafen einzuklagen, oder an die Landesstelle die Anzeige zu erstatten, oder falls die Amtsanzeige und Klage den Landes-Chef oder Gerichts-Präsidenten selbst beträfe, sich an den obersten Kanzler oder obersten Justiz-Präsidenten, nach den ein oder andern betreffenden Gegenständen mit seiner Anzeige oder Vorstellung zu wenden hat, und da das Hauptaugenmerk des Fisci auf alles jenes zu nehmen ist, was zum Besten des Staates und des landesfürstlichen Dienstes gereichet,

1783. also soll das Fiscalamt auch auf die Wirkungen der Gesetze sorgsamen Bedacht nehmen, und wenn das Amt aus denselben nach gründlicher Nachforschung und standhafter Einsicht schädliche Folgen für den Staat zu entdecken vermeinte, dieselben der Landesstelle ungesäumt anzeigen.

§. 9.

In allen Fällen ohne Ausnahme, wo die Landes- oder Finanzstelle von dem Fiscalamte eine Auskunft oder Wohlmeinung abzufordern findet, ist die Pflicht dieses Amtes, dieselbe mit möglicher Beförderung gründlich, genau und umständlich abzugeben, und hierbey jenes an Handen zu lassen, was mit Recht und Billigkeit zum Besten des Landes, seines Fürsten und dessen Aerarii gereichen kann. Wie dann auch der Fiscus berechtiget ist, auch da, wo er nicht gefragt wird, über Dinge, so den Dienst oder die Nichtbeobachtung der Verordnungen in re, modo et tempore betreffen, seine Anzeige proprio motu zu machen, und die Abhilfs- und Verbesserungsmittel ungefragt an Handen zu lassen.

§. 10.

So wie jedes Fiscalamt nach der Beschaffenheit des Landes eine hinlängliche Anzahl Beamten überkommen, auf die Auswahl tüchtiger Beamten der sorgsame Bedacht genommen, und das Personale auch mit einem verhältnißmäßigen Gehalt zu ihrem hinlänglichen Unterkommen versehen werden wird, als wird auch dem Fiscalamte in Beziehung der Quotae Fisci noch ferner beygelassen, wobey sich dann das Amt folgende Rücksichten gegenwärtig zu halten hat:

Erstens. Sollte die Quota Fisci nur von den durch die Fiscalamts-Handlung ad Aerarium einfließenden Contrabanden, Caducitäten, Abfahrtsgeldern und Pönalitäten, folglich auch von jenen Strafgeldern, welche auf die von dem Fisco geschehene Anzeige den in ihren Amtspflichten ungehorsamen oder nachlässigen Beamten höherer oder minderer Gattung werden bestimmet werden, Statt finden, jedoch solchergestalt, daß

Zweytens. Das Recht der Beziehung der Fiscal-Quota aufrecht verbleibe, wenn wirklich aus landesfürstlicher Gnade der Fiscal-Action in ihrem Zuge sistiret, oder nach vollführtem Rechte dem unterliegenden Theile die Verbindlichkeit nachgesehen würde, also daß das Recht dieser Quotae nur dann zu erlöschen habe, wenn entweder ex causa publica, vel status, oder wegen der Zweifelhaftigkeit des Rechtes die ganze Fiscal-Klage aufgehoben und abgethan erkläret wird.

Drittens. Der Betrag dieser Quotae ist erst alsdann zu berechnen, wenn von dem solcher Quotae unterliegenden Betrage vorläufig die Cameral-Taxe mit 20 pr. Cento abgezogen worden, dagegen findet eine vorläufige Abrechnung der Denuncianten-Gebühr nicht Statt, sondern diese ist erst nach Abzug der Quotae Fisci zu berechnen.

1783.

Viertens. Sollte dieſe Quota Fisci mit 10 pr. Cento von dem nach Abzug der Cameral-Taxe verbleibenden Betrage in ſo lange berechnet werden, als von dem einzelnen Falle die Quota Fisci nicht eine Summe von 1000 fl. überſteiget, wo dagegen in Rückſicht des höheren Betrages, der dieſe Summe überſteiget, die Quota nur mehr mit 5 pr. Cento, und auch dann mit der Mäßigung zu berechnen iſt, daß von einem einzigen Falle die Quota Fisci nie mehr als 2000 fl. betragen könne.

Fünftens. So wie die Quota Fisci da, wo das Amt nur aus einem einzigen Manne, nähmlich dem Kammer-Procurator, beſtehet, dieſem allein zufließet, alſo ſoll da, wo das Amt mit mehreren Individuen beſetzt iſt, die Vertheilung der Quotae alſo geſchehen, daß zuvörderſt das Sechſtel hiervon erſcindiret, und dieſes als ein Praecipuum jenem zugewendet werde, der dasjenige Geſchäft, aus welchem die Quota entſtehet, ſelbſt bearbeitet, und hierbey in den verfaßten Schriften und Bearbeitungen die Feder geführet hat, von den übrigen Theilen der Quotae aber hat in jenen Fällen, wo neben dem Kammer-Procurator nur ein Fiscal-Adjunct ſyſtematiſiret iſt, der Kammer-Procurator zwey Drittel, der Fiscal-Adjunct ein Drittel zu beziehen; in jenen Fällen aber, wo bey dem Amte mehrere Individuen beſtehen, hat der Kammer-Procurator die Hälfte, und die andere Hälfte die ſämmtlichen Fiscal-Adjuncten in gleichen Theilen zu überkommen.

§. 11.

Nebſt der Quota Fisci ſoll auch den Fiscal-Beamten die gewöhnliche Denunciations-Gebühr in jenen Fällen abgereichet werden, wo ſie ſelbſt eine Entdeckung gemacht, und das fiscaliſche Recht ſtandhaft ausgewieſen haben, und zwar ſoll ſolche Denunciations-Gebühr jenem Beamten allein und ohne alle Theilung gebühren, dem die geſchehene Entdeckung zu verdanken iſt.

§. 12.

Wenn das Fiscalamt ſeiner Beſtimmung entſprechen will, iſt demſelben zuvörderſt eine genaue Kenntniß der Geſetze und Landesverfaſſungen nöthig; zu dieſem Ende ſoll jedes Fiscalamt, ſo viel es die derzeit beſtehenden Geſetze betrifft, ſich die ſämmtlichen Geſetzbücher und Sammlungen, ſo weit ein oder anderes nicht anmit bereits verſehen ſeyn ſollte, ungeſäumt herbeyſchaffen, und jene Normativen und Generalien, mit welchen daſſelbe nicht verſehen iſt, und die auch in den Geſetzbüchern und Sammlungen nicht enthalten ſind, ungeſäumt bey den Regiſtraturen der Hof- und Länderſtellen, wo nähmlich dieſelben immer befindlich ſeyen, dermaßen ausheben, daß, wenn die Stelle mit mehreren Exemplarien verſehen iſt, dem Fiscalamte eines ſogleich hiervon ausgefolget, von den übrigen Geſetzen aber, die entweder im Drucke nicht erſchienen ſind, oder wovon die Stelle ſelbſt nicht mehrere Exemplarien hat, eine Abſchrift nach und nach aus der Kanzley der Stelle verſchaffet werde.

1783.

§. 13.

In Rücksicht der künftig erfolgenden Gesetze werden die Hof- und Länderstellen angewiesen, jedem Fiscalamte, so wie das Gesetz erfolget und kund gemacht wird, von den im Druck erscheinenden ein Exemplar, von den übrigen aber eine Abschrift unverzüglich mitzutheilen.

§. 14.

So wie sich daher das Fiscalamt äußerst zu bewerben hat, sich eine complete Sammlung aller Landesgesetze zu verschaffen, und dieselbe in dem Amte wohl verwahret aufzubehalten, also soll auch hierüber ein genauer vernünftiger Index in solcher Art gefasset werden, damit in jedem Gegenstande sogleich alle bestehende Gesetze sich gegenwärtig gehalten, und nachgesehen werden mögen.

§. 15.

Was in den vorstehenden §§. von den Landesgesetzen bemerket worden, ist auch von den Verfassungen in den politischen und Finanz-Geschäften zu verstehen, so weit dieselben nur immer mit der Bestimmung der Fiscalämter eine Beziehung haben mögen, als um deren standhafte Kenntniß sich das Fiscalamt bestens zu bewerben hat, zu welchem Ende demselben bevorstehet, in den Archiven, Registraturen, Expediten und Buchhaltereyen von den auf die Landesverfassung Beziehung nehmenden Urkunden die Originalien einzusehen, und vidimirte oder simple Abschriften, je nachdem er deren in seinem Amte bedarf, zu begehren, auch soll ihm ein so anders, so weit die anverlangten Urkunden nicht von besonderem Geheimnisse oder Bedenken sind, ohne weiters ertheilet werden, wo dagegen bey einer in der Urkunde vorfallenden besonderen Bedenklichkeit die Einsicht des Originals und Ertheilung der Abschrift nur mit Vorwissen und Begnehmigung des Präsidenten jener Stelle, aus dessen Amte die Urkunde von dem Fiscalamte erhoben werden will, zu gestatten ist. Und hat das Fiscalamt die zu seiner Notiz gelangenden Urkunden, wenn sie nicht allgemein kund gemacht sind, in so weit geheim zu halten, als es nicht seine Amtshandlung zur Nothwendigkeit macht, dieselben dem Richter oder einer andern landesfürstlichen Stelle vorzulegen, dem Gegentheile hiervon die Mittheilung, oder einen sonstigen zum höchsten Dienste selbst gereichenden Gebrauch zu machen, außer dem niemanden eine Einsicht oder eine Abschrift hiervon zu gestatten ist.

§. 16.

Und damit das Fiscalamt seine Amtspflicht desto sicherer zu erfüllen, und gegen die Nachlässigen, von was für einer Stelle sie immer seyn, sein Amt handeln zu können in Stand gesetzt werde, so wird der Kammer-Procurator, dem jedes Mahl der Titel eines Gubernial- oder Regierungsraths beygelegt wird, berechtiget, als Zuhörer ohne Voto sowohl den Sessionen des Politici, als der Judicial-Stellen nach Belieben beywohnen zu können.

1783.

§. 17.

Es hat aber das Fiscalamt seine Aufmerksamkeit auch auf die Gesetze und Verfassungen der auswärtigen, besonders der angränzenden fremden Staaten in jenen Fällen zu nehmen, wo es auf die Ausübung des juris reciproci ankommen dürfte: und wird sich das Fiscalamt alles Fleißes angelegen halten, in eine umständlichere Kenntniß dießfalls zu gelangen; wobey denn vorzüglich jene Staaten Rücksicht verdienen, mit welchen dießländige Unterthanen im Handel oder sonstiger mehreren Verbindung stehen.

§. 18.

In gleicher Art hat sich das Fiscalamt die Gränzen des Landes, für welches dasselbe bestimmet ist, und die Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, die Eintheilung des Landes in ihre Kreise, und die in jedem Lande befindlichen Dominien und deren Besitzer bekannt zu machen.

§. 19.

So weit dem Fiscalamte sich die zu erstgedachten Kenntnissen führenden Urkunden zu verschaffen, und also in ihren umständlichen Inhalt eingehen zu können, nicht möglich seyn sollte, hat sich das Amt wenigstens zu bestreben, die Existenz derselben, ihre Data, und den Ort, wo sie im erforderlichen Falle ausgeforscht werden mögen, bekannt zu machen, um wenigstens durch diese Notiz bey vorwaltenden nöthigeren Umständen zur gründlichen Kenntniß der Sache selbst gelangen zu können.

§. 20.

Es ist jedoch nicht genug, daß um alle diese Kenntnisse sich die bey dem Fiscalamte angestellten Individuen für sich allein bestreben, sondern wie sie sich dieselben wechselsweise mitzutheilen haben; so sollen auch durch Aufbewahrung der Urkunden in der Registratur, dann durch Eintragung der wichtigen für das Land und ihren Fürsten interessanten Kenntnisse in eigene Eingedenksbücher diese Kenntnisse auf die Nachfolger übertragen, und dadurch zum Besten des Dienstes gleichsam verewiget werden.

§. 21.

Hat nun das Fiscalamt durch diese Wege sich die Kenntnisse der bestehenden landesfürstlichen Anordnungen erworben, so hat dasselbe auch sich in allen Gegenständen derselben angelegen zu halten, mit ununterbrochener Wachsamkeit zurück zu sehen, ob solche Anordnungen in Befolgung kommen? und es hat sich zu bestreben, daß keine Uebertretung, so weit es nur immer die Kräfte des Amtes zulassen, verborgen und unbestraft bleibe. Zwar lassen sich die Mittel und Wege, wodurch das Fis-

1783.

calamt zur Entdeckung der Uebertretungen gelangen mag, unmöglich vorschreiben, da dieselben von zu vielen Umständen, oft von geringfügigen Benehmungen abhangen; allein es kann sich dießfalls auf die Amtspflicht, den Fleiß und die Bescheidenheit der Amts-Individuen und ihre gemeinsame Wirkung mit vereinten Kräften um so zuverlässiger vertrauet werden, als die eigene Entdeckung derley Unfuges immer dem Fiscalamte zu einem vorzüglichen Verdienste gereichen wird.

§. 22.

Und so wie die sämmtlichen Hof-, Länder- und Gerichts-Stellen angewiesen werden, alles jenes ungesäumt an das Fiscalamt gelangen zu lassen, was ihnen bey was immer Gelegenheit als ein zur dießseitigen Amtshandlung gehöriges Geschäft auffällt; also ist auch keinem Anstande ausgesetzt, daß dießfalls die nicht nur gestatteten, sondern durch verheißene Belohnungen aufgemunterten Denunciationen dem Amte in aller Art zu Statten kommen werden, wegen welcher letzterem folgendes Benehmen und Rücksichten vorgeschrieben sind.

§. 23.

Eine Denunciation kann zwar bey jedem in dem Fiscalamte angestellten Individuum geschehen, in welches der Denunciant das Vertrauen setzet; wenn jedoch der Denunciant sich dießfalls nicht an den Kammer-Procurator selbst gewendet hat, so sind die andern Individuen des Amtes verpflichtet, von den an sie gelangten Denunciationen dem Kammer-Procurator sogleich Eröffnung zu thun, der dann dafür zu sorgen hat, damit jede Denunciation in ein eigen zu führendes Denunciations-Protokoll kurz, aber dennoch in den wesentlichen Umständen eingetragen werde.

§. 24.

Die Denunciation kann auch anonymisch geschehen, und ist das Fiscalamt nicht berechtiget, auf den Nahmen des Denuncianten zu dringen, so wie auch der dem Fiscalamte etwa bekannt gewordene Nahme des Denuncianten, der geheim zu verbleiben verlanget, sorgfältigst zu verschweigen, und der Kammer-Procurator nicht ein Mahl berechtiget ist, ihn dem Richter oder auch einem andern Individuum des Amtes zu eröffnen.

§. 25.

Geschieht die Denunciation auf solche Art, daß sie in einem bloß wörtlichen Angeben, und in einer bloß solchen Imputation bestehe, die durch kein Beweismittel unterstützet ist, so kann der Kammer-Procurator dieselbe ohne weiters verwerfen, doch muß er die Verwerfung in dem Denunciations-Protokolle anmerken, und wenn sie schriftlich geschehen, muß

1783.

er die Denunciation in der Registratur, allenfalls bey vorkommender Bedenklichkeit gegen die Ehre eines sonst unbescholtenen Mannes versiegelt aufbewahren, um sich verantworten zu können, wenn etwa die bey dem Fiscalamte in keine Rücksicht genommene Denunciation höherer Orten angebracht würde.

§. 26.

Nur wird bey einer so allgemeinen bloß wörtlichen Denunciation der Fall ausgenommen, wenn sie von solcher Beschaffenheit wäre, daß das Fiscalamt leicht von selbst sich die Mittel und Wege zur Erforschung der Wahrheit verschaffen kann; dann in solchem Falle soll das Fiscalamt vor der Verwerfung in jene Maßregeln einschreiten, die zur Entdeckung der Wahrheit geeignet sind.

§. 27.

Ist aber die Denunciation umständlich, und mit an Handenlassung der Beweismittel begleitet, und der Denunciant bekannt, so hat sich das Fiscalamt mit demselben in solches Einvernehmen zu setzen, damit von ihm alles, was nur immer zur Behauptung der aus der Denunciation fließenden Gerechtsame dienlich seyn kann, in einer Art vernommen werde, die einer Seits der Erforschung reiner Wahrheit angemessen ist, anderer Seits aber das Fiscalamt gegen Widersprüche des Denuncianten, gegen arglistige, boßhafte und nur aus niedrigen Nebenabsichten geleitete Denunciationen sicher stelle.

§. 28.

In allen Fällen, wo es auf Caducitäten, Uebertretungen der Gesetze, Verkürzungen der Gefälle, und die hieraus fließenden Pönalitäten ankommt, sind alle Obrigkeiten dem Fiscalamte zur Erforschung der Beweismittel hilfreiche Hand zu biethen schuldig. Und ist in dieser Absicht das Fiscalamt berechtiget, sich unmittelbar an dieselben zu verwenden, und wenn es binnen der den Umständen angemessenen Zeitfrist eine standhafte Auskunft und thätige Mitwirkung nicht erhielte, die säumige Obrigkeit bey der ihr vorgesetzten Stelle anzuzeigen, damit sie zur Verantwortung gezogen, und das Dienliche in der Sache selbst vorgekehret werde. Gleichwie auch besonders die Kreisämter angewiesen sind, dem Fiscalamte auf Ersuchen sorgsamst hilfreiche Hand zu biethen.

§. 29.

Die Correspondenz von Seiten des Fiscalamtes hat mit landesfürstlichen Gerichts- und Landesstellen durch Abgebung ordentlicher Amtsberichte oder Amtsanzeigen zu geschehen. Mit den Kreis- und sonstigen landesfürstlichen Aemtern, oder auch mit Obrigkeiten ist die Correspondenz

1783. durch Noten zu führen, die im Nahmen des Amtes zu fassen und von dem Kammer-Procurator eigenhändig zu fertigen sind.

§. 30.

Ehe das Fiscalamt über eine entstandene Entdeckung und die eingehohlten Beweismittel in eine Amtshandlung vor Gericht einschreitet, hat der Kammer-Procurator wohl zu erwägen, ob das aus der Entdeckung fließen sollende Fiscal-Recht auch in sich selbst gegründet, oder ob er dasselbe auch nach Recht und Gesetz zu erweisen vermögend sey; denn niemand soll ohne hinlänglichen Grund mit einer Fiscal-Action belanget werden. Er mag dießfalls mit den übrigen Amts-Individuen zu Rathe gehen; und ist hierbey nur auf der Sache wahre Beschaffenheit, nicht aber auf einige Rücksichten der Person oder sonstige Nebenumstände zurück zu sehen.

§. 31.

Findet das Fiscalamt die Antretung der Klage keinem Bedenken unterliegend, und sich zur standhaften Vertheidigung hinlänglich instruiret, so soll dasselbe ohne weiters sein Amt handeln, ohne daß es einer Anzeige an eine höhere Behörde oder der Gewärtigung eines dießfälligen Auftrages bedürfe, maßen vielmehr in die ungesäumte Amtshandlung einzugehen des Amtes Pflicht ist.

§. 32.

Fände dagegen das Amt die zu vertretenden Rechte zweifelhaft, die Beweismittel unzureichend, oder sich einer noch näheren Information benöthiget, hat das Amt bey der Landes- oder Finanz-Stelle, je nachdem das Geschäft in einen politischen oder Finanz-Gegenstand einschlägt, sich anzufragen, und die weitere Belehrung zu gewärtigen, maßen das Fiscalamt außer des hier oben, §. 25., angezeigten Falles nicht berechtiget ist, von Incaminirung seiner Klage abzuweichen.

§. 33.

Eine gleichmäßige Anfrage ist auch in allen Fällen ohne Ausnahme nöthig, wo dem Fiscalamte von einer andern Partey eine Klage zukommt, und also das Amt in der Sache als Beklagter einschreiten soll, maßen das Amt ohne vorläufige Belehrung von der Landes- oder Finanz-Stelle in eine litis contestationem sich einzulassen nicht berechtiget ist.

§. 34.

Den Revisions-Zug, der ohnehin immer zwey verschiedene Urtheile voraussetzt, soll das Fiscalamt ohne Anfrage antreten, und also auch in einer ein Mahl angefangenen Rechtssache den Appellations-Zug, wenn es in dem

1783.

Urtheile der ersten Instanz nicht in die Unkosten verfället worden. Wo dagegen bey einer von dem ersten Richter erfolgten Verfällung in die Unkosten das Amt sich bey der Landesstelle gehörig anzufragen hat, ob die Appellation zu prosequiren komme oder nicht?

§. 35.

Wird von dem Fiscalamte in eine Amtshandlung eingeschritten, so hänget von dem Kammer-Procurator ab, ob er ihre Führung selbst auf sich nehmen, oder aber einem andern Individuum seines Amtes auftragen wolle: doch hat er sich hierbey gegenwärtig zu halten, daß die wichtigsten und schwersten Arbeiten von ihm vorzüglich selbst übernommen werden müssen, daß er bey Zutheilung eines Geschäftes an ein anderes Individuum auch Rücksicht nehmen müsse, ob dasselbe dem Geschäfte hinlänglich gewachsen sey; wie dann der Kammer-Procurator auch in diesen Geschäften die erste Anleitung, wie das Geschäft anzugreifen sey, zu ertheilen, und die wichtigeren Schriften zu dem Ende zu durchgehen hat, damit nichts Anstößiges vorkomme, nichts dem Rechte Gedeihliches hinwegbleibe. Endlich sind auch die Geschäfte mit einer billigen Gleichheit zu vertheilen, damit kein Amts-Individuum zu sehr geschonet, keines zu übermäßig beladen werde. Und hat der Kammer-Procurator für alle von dem Fiscalamte verfassende Schriften und seine Untergebenen zu haften.

§. 36.

So wie der Fall einer Fiscalamts-Handlung vorfällt, hat das Amt ungesäumt den sorgsamen Bedacht zu nehmen, ob nicht etwa zur Bedeckung des von dem Amte ansprechenden Rechtes ein einstweiliges richterliches Sicherstellungsmittel erforderlich sey, und wenn das Amt hierzu berechtiget zu seyn glaubt, ist hierwegen das Diensame ohne weiters anzubringen. Gleichwie es auch wegen ungesäumter Apprehendirung des in eine Caducität oder Strafe verfallenen Gutes das Erforderliche ungesäumt vorzukehren hat.

§. 37.

So wie eine Fiscal-Klage, eine Execution oder sonstige Rechtssache angetreten wird, hat der Kammer-Procurator die Vormerkung in einem eigenen Protocollo causarum Fiscalium zu besorgen. In diesem Protokolle ist der Tag des incaminirten Rechtszuges, und alles, was in demselben Schritt vor Schritt vorgekommen, kurz, aber doch verständlich anzumerken, damit sich das Amt über ihre Amtsgeschäfte alle Augenblicke auszuweisen vermöge, was vorgefallen, wie weit es in jeder Sache gekommen, und woran etwa der Verzug hafte. In diesem Protokolle sind die eigentlichen Fiscal-, die Lehens- und Stiftungsgeschäfte abgesondert zu führen. Und ist alle halbe Jahr ein getreuer Auszug dieses Protokolles, kurz, aber doch gründlich der Landesstelle zu überreichen.

1783.

§. 38.

Was immer von einem Fiscalamte in einer Rechtssache vor Gericht zu bringen ist, muß bey dem für den nähmlichen Landesbezirk bestimmten Foro Nobilium, als welches zur privilegirten Instanz des Fiscalamtes, es möge in eine Rechtssache als Kläger oder Beklagter eintreten, bestimmet ist, angebracht werden, und zwar im Nahmen des Fiscalamtes, und nicht des einzelnen Amts-Individuums, das die Vollführung des Geschäftes auf sich hat.

§. 39.

In der Antretung einer Streitsache, in der Vollführung des Rechtszuges oder der Execution, so wie in all sonstigem Rechtsgeschäfte hat sich das Fiscalamt genauest nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten, und so, wie das Fiscalamt die gesetzmäßigen Fristen selbst sorgfältig zu beobachten hat, so soll auch dem Gegentheile keine Verzögerung gestattet, und auch dießfalls für die Einhaltung der Fristen allenfalls dessen Contumacirung geforget werden.

§. 40.

Von jedem geschöpften Urtheile muß das Fiscalamt binnen drey Tagen von geschehener Zustellung eine Abschrift der Buchhalterey übergeben, mit der Bemerkung, ob ein weiterer Rechtszug offen stehe oder nicht?

§. 41.

Dem Fiscalamte ist nicht gestattet, in dem seiner Vertretung anvertrauten Geschäfte dem Gegentheile ohne Vorwissen und ausdrücklicher Erlaubniß der Landesstelle einen Vergleich anzubiethen, oder über gegentheilige Anbiethung in eine Unterhandlung einzutreten, wie dann auch ein mit der Landesstelle Bewilligung eingegangener Vergleich nur mit erfolgter Ratification seine Wirksamkeit erhalten soll; und hat das Fiscalamt von einem in dieser Art wirksam gewordenen Vergleich binnen drey Tagen der Buchhalterey eine Abschrift mitzutheilen.

§. 42.

Dem Fiscalamte ist nicht gestattet, die durch seine Amtshandlung eingehenden Gelder zu Handen zu nehmen, sondern es hat die zur Abführung verpflichtete Partey in jenen Fällen, bey denen die Bezahlung zu einer bestimmten Casse gehört, an die betreffende Casse zur Richtigkeitspflege anzuweisen: wo dagegen die Bezahlung in keine bestimmte Casse zu leisten ist, muß die Partey mit der Bezahlung an die in jedem Lande bestehende Cameral-Casse angewiesen werden. Damit aber diese von der einzuheben habenden Bezahlung Wissenschaft nehme, und von ihrer vorgesetzten Behörde sogleich die erforderliche Anweisung erhalte, ist das Fiscalamt schuldig, von Fall zu Fall der Buchhalterey über die einzugehen habende Bezahlung die

1783.

Anzeige zu machen, das Urtheil, die Ausgleichung oder die ſonſtige Urkunde, aus welcher die ſchuldige Abführung erhellet, mit einer genauen Berechnung des Betrages vorzulegen, damit ſodann gleichwohl die Anweiſung an die Caſſe wegen der Uebernehmung ergehen möge. So wie nun die Auszahlung geſchieht, iſt die Caſſe ſchuldig, dem Fiscalamte das Duplicat der an die Partey herausgegebenen Quittung ungeſäumt zuzuſenden, damit das Fiscalamt von der gepflogenen Berichtigung Wiſſenſchaft erhalte, und alſo den weiteren Rechtszug oder die Execution ſiſtire.

§. 43.

Am Ende jeden Monathes hat das Fiscalamt der Buchhalterey einen Ausweis zu übergeben, was während des Monathes über die erfolgten Berichtigungen hätte abgeführet werden ſollen, und was gemäß erhaltener Quittung wirklich abgeführet worden iſt, folglich was annoch im Rückſtande hafte?

§. 44.

Ueber jene wirklich eingefloſſenen Beträge, von welchen dem Fiscalamte gemäß §. 10. und 11. die Beziehung der Quotae Fisci, oder einer Denunciations-Gebühr zuſtehet, hat das Fiscalamt alle Quartale die Berechnung nach obſtehenden Grundſätzen zu verfaſſen, dieſelbe der Buchhalterey vorzulegen, nach erfolgter Adjuſtirung den Betrag aus jener Caſſe, wohin der der Fiscal-Quota oder Denunciations-Gebühr unterliegende Betrag eingefloſſen, gegen ſeine Quittung zu empfangen, und dann nach der Vorſchrift erſtgedachten §. 10. und 11. die Vertheilung vorzunehmen, und jedem Amts-Individuum ſeine Gebühr zu erfolgen.

§. 45.

Am Ende jeden Jahres iſt der Buchhalterey die Final-Ausweiſung erſtens über jenes, was wirklich eingefloſſen, zweytens über jenes, was zwar nicht eingefloſſen, aber berichtiget iſt, und daher in Rückſtand haftet, endlich drittens über die bezogene Quotam fisci oder Denunciations-Gebühr, und wie viel hiervon auf jedes Amts-Individuum gekommen, zu erſtatten.

§. 46.

Die Denuncianten, wenn ſie nicht ausdrücklich geheim zu verbleiben verlangen, ſind mit ihrer Denunciations-Gebühr von dem Fiscalamte nicht abzufertigen, ſondern lediglich an jene Caſſe zu verweiſen, wohin das denuncirte Geſchäft abgeführet worden, und von dieſer Seite hat der Kammer-Procurator lediglich eine Amtsurkunde zur Legitimation der ihnen zuſtehenden Gebühr der Buchhalterey, und eine Abſchrift hiervon dem Denunclanten zu übergeben, der ſich dann anmit bey der Caſſe zu melden, und die Gelder gegen Quittung zu empfangen hat.

1783.

§. 47.

Wenn aber der Denunciant ausdrücklich verschwiegen zu bleiben verlanget, so hat der Kammer-Procurator sich um die Anweisung dieser Gebühr bey demjenigen Chef, dem die Casse unterstehet, zu melden, demselben auf Verlangen den Denuncianten nahmhaft zu machen, sich eine Anweisung dieser Denunciations-Gebühr von dem Chef zu erwirken, sodann bey der Casse die Denunciations-Gebühr auf seine Quittung zu erheben, und dem Denuncianten gegen dessen Quittung auszufolgen. Des Denuncianten Quittung ist dem Chef der Casse auf Verlangen vorzuweisen, sodann versiegelt in der Registratur zu reponiren, von außen aber die Rubrik anzumerken, was für eine Denunciations-Sache diese versiegelte Quittung betreffe.

§. 48.

Alles, was von dem Fiscalamte expediret wird, ist in der Kanzley des Fori Nobilium desjenigen Landes, für welches das Fiscalamt bestimmet ist, zu schreiben, also zwar, daß sowohl wegen der Beförderung, als auch wegen der Genauigkeit im Abschreiben der dieser Kanzley vorgesetzte Expeditor zu haften hat: doch soll nichts geschrieben werden, was nicht von dem Kammer-Procurator entweder selbst verfasset, oder so weit es ein Concept anderer Individuen des Fiscalamtes ist, mit dem von dem Kammer-Procurator nach vorläufiger genauen Revision beyzusetzenden Vidit versehen ist.

§. 49.

Nebst dem hat der Kammer-Procurator die Aufrechthaltung der Fiscalamts-Registratur sich bestens angelegen zu halten. In diese Fiscalamts-Registratur sollen alle Urkunden, Schriften und Concepte ohne Ausnahme hinterleget werden, es möge die Vollführung des Geschäftes von diesem oder jenem Amts-Individuum besorgt worden seyn. Doch verstehet sich von selbst, daß diese Reponirung nur nach geendigtem Geschäfte Statt finden möge, denn so lange dasselbe im Zuge ist, müssen die sämmtlichen zur Sache gehörigen Acten in Händen desjenigen Amts-Individuums verbleiben, das die betreffende Sache zu vertreten hat.

§. 50.

Ueber die Fiscalamts-Registratur-Acten soll ein verläßlicher genauer Elenchus geführet, und derselbe nicht nur allein nach dem Nahmen der Parteyen, sondern mit vorzüglicher Aufmerksamkeit nach dem Gegenstand der Geschäfte eingerichtet werden, damit bey jeder vorfallenden Angelegenheit die in Sachen vorhandenen Priora und Praejudicia, welche das nöthige Licht zu geben vermögen, sogleich aufgefunden und vorgeleget werden mögen.

1783.

§. 51.

Die zu Ende gebrachten bloß Particular-Fälle betreffenden Registraturs-Acten sollen in der Fiscalamts-Registratur nicht länger als durch zehn Jahre zurückgehalten werden, sodann sind die älteren Acten, die ganz unbrauchbar sind, zu consigniren, die Consignation der Landes- und respective Finanz-Stelle vorzulegen, und nach ihrer erhaltenen Begnehmigung auf eine Art zu vertilgen, die allen Mißbrauch vereitelt, nähmlich sie sind zu einer Verstampfung oder zur Verfertigung des Pappendeckels Stück für Stück zerrissen abzugeben. In dem Elencho ist die geschehene Vertilgung bey jedem Stücke anzumerken.

§. 52.

Jene älteren Acten in Partey-Sachen aber, die künftig noch zu einigem Gebrauche dienen können, sind zwar von der Fiscalamts-Registratur, damit diese nicht zu sehr anwachse, und dadurch die Aufbewahrung der brauchbaren Stücke erschweret werde, auszuheben; allein sie sind in jenes Archiv in guter Ordnung zu übergeben, in welchem alle übrigen alte Cameral-Acten reponiret werden: nur ist in dem Elencho die Vorsicht zu gebrauchen, daß sowohl die Uebergabe angemerket, als auch, wo eigentlich das hinterlegte Stück zu finden sey, angezeiget werde.

§. 53.

Bey der Registratur hat das Fiscalamt noch sich die Anmerkungen gegenwärtig zu halten: a) daß die eigentlichen Fiscal-, die Lehens-, die Stiftungsgeschäfte abgesondert zu bewahren seyen; b) daß die Acten, so unter sich einen Zusammenhang haben, so viel als möglich vereint werden müssen; c) daß die wichtigen Acten-Stücke, an deren Geheimhaltung oder dem Staate und dem Landesfürsten oder auch dem guten Nahmen der Privat-Familien und Particularen gelegen seyn mag, in einem versperrten Kasten versiegelt gehalten werden, und deren Eröffnung von niemand, als dem Kammer-Procurator selbst, geschehen möge.

§. 54.

Jedes bey dem Fiscalamte angestellte Individuum hat alles, was in den Amtsgeschäften demselben auf was immer Art und Zufall bekannt wird, außer dem Amte geheim und verschwiegen zu halten, und hiervon niemanden das geringste zu eröffnen.

§. 55.

Jedes bey dem Fiscalamte angestellte Individuum ist an sein Amt dermaßen gebunden, und hat sich demselben allein mit unausgesetztem Eifer, Fleiß und Geschicklichkeit, mit bestem Willen und Anstrengung

1783. aller Kräfte zu verwenden; es kann sich daher in kein Particular-Geschäft weder mittel- noch unmittelbar einmengen, noch die Vertretung einer andern zu dem Fiscalamte nicht gehörigen Causae auf sich nehmen.

§. 56.

Ein bey dem Fiscalamte angestelltes Individuum kann sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des bey der Landesstelle angestellten Chefs von dem Gerichtsorte, dem es zugewiesen ist, unter keinerley Vorwand hinweg begeben; auch wenn es in Amtsgeschäften abgeordnet wird, soll sich mit allem Eifer die Beschleunigung des Geschäftes, wegen welchem die Abordnung geschehen ist, gegenwärtig gehalten werden; wie es sich dann über die erfüllte Pflicht standhaft auszuweisen, und zu diesem Ende über das Benehmen in solchem Geschäfte ein ordentliches Journal zu führen hat, damit kurz und deutlich ersehen werden möge, was täglich vorgenommen worden, und was eine mehrere Beförderung verhindert habe, maßen die Zurückkehr an den Bestimmungsort sorgfältigst zu befördern ist.

§. 57.

Der Kammer-Procurator soll den ihm zugegebenen Fiscal-Adjuncten mit Höflichkeit und gutem Anstande begegnen, doch hat er dieselben zugleich mit Ernst zur Erfüllung ihrer Amtspflichten anzumahnen, und in denselben unausgesetzt zu erhalten, wie sie dann ihm in allen Amtsgeschäften zur Folgsamkeit und geziemenden Achtung verpflichtet sind. Und soll auf diese Art in guter Harmonie und Ordnung das Amtspersonale sich mit einem unermüdeten Bestreben für das ihren Händen anvertraute Wohl dermaßen die Hand biethen, damit der Dienst nicht nur allein nicht leiden, sondern vielmehr in aller Art befördert werden möge.

§. 58.

Sollte ein Amts-Individuum bey dem anderen in Dienstsachen eine Nachlässigkeit oder wohl gar geflissene Verabsäumung und sonstige Gefährde mit Wahrheit und ohne Einmengung einer Chicane oder sonstigen Nebenabsicht (als welche nie ungestraft hintan gelassen werden wird) bemerken, so soll die ungesäumte Anzeige bey der Landesstelle geschehen, damit nach gepflogener Untersuchung und entdeckter Wahrheit Abhilfe geschehe, der Schuldige nach Verdiensten angesehen, der Anzeiger aber für seinen Amtseifer beschützet und belohnet werde.

Separat-Artikel

für das Königreich Böhmen.

§. Beynebens ist die Obliegenheit des Fiscalamtes, die Obsorge über die im Königreiche Böhmen befindlichen Freysassen-Güter, als worüber

1783.

das Fiscalamt a) ordentliche Grund- und Jurisdictions-Bücher zu halten, in dieſen die Beſchaffenheit des Gutes, den Beſitzer, dann die hierauf haftenden Giebigkeiten, Schulden und ſonſtige Onera genau und ordentlich einzutragen und vorzumerken. b) Ueber die Beſitzer dieſer Güter, und ſogenannte Freyſaſſen oder Freybauern, nicht nur allein, wenn ſie in Beziehung auf das beſitzende Gut angegangen werden, das Richteramt nach den Geſetzen ordnungsmäßig zu verwalten; c) ſondern auch die Perſonal-Jurisdiction über ſolche Freyſaſſen und Freybauern in Streitſachen und in den Geſchäften des nobilis officii judicis in ihrem ganzen Umfange zu beſorgen; endlich d) darob zu ſeyn hat, damit die Freyſaſſen und Freybauern gegen alle wider ſie angemaßte Bedrückungen geſchützet, und für ihre eigene ſowohl, als ihrer Wirthſchaften, Gründen und Höfen Aufrechthaltung beſtens geſorget, auch ohne des Fiscalamtes Vorwiſſen und Begnehmigung mit dem Freyſaſſen-Gute keine Veränderung unternommen werde.

Separat-Artikel

für die Königreiche Galizien und Lodomerien.

§. Beynebens iſt eine Obliegenheit des Fiscalamtes, die Obſorge auf die im Lande unter den königlichen Oekonomien, Staroſteyen, Tenutien, Advocaturen, Scultetien und Lehnen begriffene bona regalia, als weßwegen das Amt wachſam zu ſeyn hat: a) damit die Rechte des Fürſten und ſeine Nachkommen in der Regierung weder in dem Beſitze, noch in dem Rechte des Rückfalles und der Einziehung beeinträchtiget, die zur königlichen Krone gehörigen unbeweglichen Güter nicht etwa ungebührlich ohne gültigem Privilegio genoſſen, oder wohl gar als ein Erbeigenthum an ſich gezogen; b) die auf dieſen Gütern befindlichen Unterthanen von den Beſitzern nicht über die in den gültigen Inventarien und Luſtrationen ausgemeſſenen Schuldigkeiten bedrücket oder in andere Art widerrechtlich behandelt; c) nach Abſterben eines Staroſten oder ſonſtigen zeitlichen Beſitzers eines derley boni regalis die Abtretung des Fundi in guter Ordnung und Richtigkeit an die hierzu beſtimmte Behörde geleiſtet, und der Fundus gehörig inſtruiret, ſo wie die zur Wirthſchaft gehörigen Geräthſchaften in gutem Stande zurückgeſtellet; d) während des zeitlichen Beſitzes die Benutzungen nur auf vernünftige Wirthſchaftsart, salva semper rei substantia, zugelaſſen, vorzüglich die Verwüſtungen der Waldungen und Verödungen der Gründe ſorgfältigſt hintangehalten; endlich e) einer hinterlaſſenen Witwe der Genuß eines boni regalis nie anders zugelaſſen werde, als wenn ſie in dem hierüber ertheilten Privilegium, nebſt dem Rechte der Erbfolge, in den Fruchtgenuß ihres verſtorbenen Mannes auch zugleich die wirkliche Compossessionem und den usum fructum actualem pro parte indivisa erhalten hat.

1783.

125.

März. den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **März 1783**, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Resolution der Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley, über Bericht der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung vom 1sten Februar.

Der 35. §. des unter dem 1sten September 1781 in Unterthanssachen erlassenen Patentes sey allerdings nur auf jenen Fall zu verstehen, wenn es auf Einreichung einer neuen Klage, oder auf eine Litis Contestationem in Vertretung eines Unterthanes gegen die Herrschaft ankomme, nicht aber auch, wenn es um Fortsetzung eines anhängig gewordenen Rechtshandels zu thun sey; in diesem letzten Falle sey also der Unterthans-Advocat, wenn nicht der Unterthan sich selbst freywillig des weiteren Rechtszuges begebe, zur Fortsetzung der Sache ohne weiters anzuweisen, der Kammer-Procurator aber von besonderer Vernehmung in solchen Fällen zu entheben.

126.

Aprill. den 3ten. **Patent** vom 3ten **Aprill 1783.**

Von nun an sollen in den Oesterreichischen Ländern nur allein folgende Berggerichte der ersten Behörde bestehen:

§. 1.

Zu Steyer für den ganzen Bezirk Oesterreich unter und ob der Enns; diesem ist eine Berggerichts-Substitution zu Annaberg zugegeben.

In Eisenerz für den ganzen Innerberger Bezirk Steyermark.

In Vordernberg für den ganzen Vordernberger Bezirk Steyermarks; diesem ist eine Berggerichts-Substitution zu Schlading zugetheilet.

Zu Klagenfurt für den ganzen Kärnthner Bezirk mit neun Berggerichts-Substitutionen, nähmlich: im obern Kreise a) zu Bleyberg, b) Paternion, c) Kannathal, d) zu Künberg, e) Raibl und f) Villach; im untern Kreise g) zu St. Veit, h) Hüttenberg und i) zu Feldkirchen.

Zu Idria für den ganzen Krainer, Gradiscaner, Triester und Görzer Bezirk. Diesem ist eine Berggerichts-Substitution zu Laibach zugetheilt.

Zu Schwatz für den ganzen Tyrolischen und Vorarlbergischen Bezirk. Diesem Berggerichte sind die Substitutionen zu Prixlegg, Küzbüchl, Ahren, Lienz, Klausen, Pergnie, Windischmaterey, Imst, Gassensaß und Storzing zugetheilet.

Zu Freyburg das Berggericht für die sämmtlichen Oesterreichischen Vorlande.

§. 2.

Die Gränzen von der Gerichtsbarkeit dieser Berggerichte erster Behörde sind bereits in dem Patente vom 1sten November 1781, §. 2. 3. 4.

1783.

5. 6. bestimmt, die sie in keinem Stücke zu überschreiten, in ihrem Verfahren aber die allgemeine Gerichtsordnung, und das Patent vom 1sten November 1781 auf das genaueste zu befolgen haben.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit und Thätigkeit der Berggerichts-Substitutionen erstrecket sich bloß darauf, daß bey denselben die mündlichen Klagen angebracht, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Versuchsmittel angesucht, und bewirket, auch daß sie von dem Berggerichte, dem sie untergeordnet sind, zur Instruirung eines Prozesses, und andern richterlichen Amtsverrichtungen in solchen Fällen delegirt werden können, wo die streitenden Parteyen von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbehörde zu entfernt sind, oder wo es die Beförderung der Gerechtigkeit, und Erleichterung der Parteyen ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht.

§. 4.

In Ansehung der Gerichts-Taxen haben sich die Berggerichte und ihre Substitutionen nach der allgemeinen Tax-Ordnung vom 1sten November 1781, mit der Einschränkung zu halten, daß die Taxen in Rechtsfällen nur nach der vierten Classe abzunehmen sind.

§. 5.

Der Appellations-Zug geht von dem Berggerichte in Oesterreich unter und ob der Enns, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht zu Wien; von den Berggerichten in Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradisca, Tyrol und den dazu gehörigen Vorarlsbergen, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht zu Klagenfurt; von dem Vorder-Oesterreichischen Berggerichte an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht zu Freyburg.

§. 6.

Der Revisions-Zug aber geht in Fällen, wo das Appellations-Urtheil von dem Urtheile der ersten Instanz unterschieden ist, jedes Mahl an die oberste Justizstelle in Wien, durch welche spätere Vorschrift es demnach von der wegen des Revisions-Zuges in dem 10. §. des Patentes vom 1sten November 1781 gemachten Anordnung abkommt.

127.

Aprill.

Hofdecret vom 7ten **Aprill** 1783, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 24sten März. den 7ten.

Nach Verlauf von drey Jahren sollen die Pupillar-Haupt-Tabellen von den landesfürstlichen Städten und Märkten an das Appellations-Gericht eingesendet werden.

1783.
Aprill.
den 28sten.

128.

Hofdecret vom 28sten **Aprill** 1783, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 22sten.

Der im Lande Oesterreich ob der Enns bisher bestandene allgemeine Gebrauch, das mortuarium non deducto aere alieno aufzurechnen, soll forthin in seiner Wesenheit ungekränkt verbleiben.

129.

May.
den 1sten.

Den 1sten **May** 1783 fing die **Wirksamkeit** des **Mährisch-Schlesischen Appellations-Gerichtes** an, dessen Sitz zu Brünn bestehet.

Die Grundsätze sind folgende:

a) Dem Appellations-Gerichte ist der Landesbezirk von Mähren und Schlesien zugewiesen; die Gränzen seiner Activität sind, wie bey den übrigen Appellations-Gerichten.

b) Das Präsidium des Appellations-Gerichtes ist einem jeweiligen Landes-Chef dermaßen eingeräumet, daß ein jeweiliger Landeskämmerer die erste Stelle nach dem Landes-Chef bey diesem Gerichte einnehmen, und in dessen Verhinderungsfall das Präsidium statt dem Landes-Chef führen solle.

c) Dem Appellations-Gerichte sind neun Räthe, drey Secretäre, ein Rathsprotokollist, ein Expeditor, zugleich Registrator zugegeben: das promiscue bey dem Appellations-Gerichte und Landrechte dienende Personale ist auf einen Protocollista Exhibitorum, einen Adjuncten, vier Registranten, zwölf Kanzlisten, acht Gerichtsdiener, einen Heitzer bestimmt. Im übrigen schreiten die nähmlichen Grundsätze, wie bey dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte, ein.

130.

den 1sten.

Eben so fing den 1sten **May** 1783 das **Mährisch-Schlesische Landrecht** an, dessen Sitz ebenfalls zu Brünn bestehet.

a) Die Activität dieser Stelle ist in der Jurisdictions-Norma ausgezeichnet.

b) Das Präsidium ist einem jeweiligen obersten Landrichter zugewiesen, dagegen für diese Gerichtsstelle kein eigenes Vice-Präsidium bestimmet ist, sondern der oberste Landschreiber immer die Stelle des ersten Rathes hierbey einnehmen solle. An eigenem Personale sind den Landrechten zehn Räthe, vier Secretäre, ein Raths-Protokollist, ein Registrator, ein Expeditor, zwey Rait-Officianten, ein Landtafel-Registrator, drey Landtafel-Kanzellisten zugewiesen.

1783.

c) Deßgleichen bestehen bey diesem Landrechte zwey Auscultanten nach den angenommenen Grundsätzen.

d) In allen übrigen Puncten bestehen bey diesem Landrechte die nähmlichen Grundsätze, wie bey dem Nieder-Oesterreichischen.

131.

May den 1sten.

Patent vom 1sten **May** 1783.

Bey den Militär-Rechnungs-Prozessen soll folgende Ordnung beobachtet werden:

Erstens. Wenn die Buchhalterey über Militärgeld, oder Material-Rechnungen wegen Schuld oder Forderung Mängel ausstellet; so soll, wie bisher üblich war, auch künftig noch die Erläuterung über diese Mängel, so wie die Super-Erläuterung über die Super-Mängel binnen der im Schlusse eingeräumten Zeit erstattet, dann aber die Buchhalterey-Erledigung nebst dem summarischen Extracte dem Rechnungsleger, den sie betreffen, zur Richtschnur seines Verhaltens durch den gehörigen Weg zugefertiget, und auf diese Weise die Rechnungs-Richtigkeit mit vorzüglicher Sorge für die Sicherheit des höchsten Aerariums hergestellet werden.

Zweytens. Es beziehet sich demnach gegenwärtiges Normale nur auf diejenigen Fälle, wo sich Rechnungsführer, die eine das Militär-Aerarium unmittelbar oder mittelbar angehende Rechnung gelegt, durch die darauf erhaltene Buchhalterey-Erledigung beschwert zu seyn, auch dagegen rechtsgegründete Einwendungen machen zu können glauben, und daher den weitern Recurs im Wege Rechtens zu nehmen gedenken.

Diesen also soll gegönnt seyn, in der ersten Behörde (Instanz) an das in Oesterreich unter und ob der Enns aufgestellte Judicium delegatum militare mixtum zu recurriren, welches außer dem Falle eines besonders erheblichen Bedenkens, den Recurs nicht versagen, über den Grund oder Ungrund der eingereichten Beschwerden erkennen, und in dieser Absicht die zur Fällung des Spruches nöthige Erörterung und Auskunft über die angefochtenen Puncte der Buchhalterey-Erledigung bey dem k. k. Hofkriegsrathe verlangen soll, von welchem diese Erörterung immer wird verabfolget werden. Sollten die Recursnehmenden mit dem bey der ersten Behörde gefällten Spruche nicht zufrieden seyn, so wird ihnen gestattet, sich noch bey der zweyten und letzten Instanz an den Hofkriegsrath, als die ordentliche Militär-Revisions-Stelle, zu wenden, wo dann nach abgeforderten Acten und Motivis Sententiae auch in der zweyten Instanz der rechtliche Spruch erfolgen wird.

Drittens. Da eine über militärische Rechnungen zu schöpfende Buchhalterey-Notion wesentlich nur auf die zuverlässige Bestimmung der Rechnungsrichtigkeit, und die damit unabsonderlich verbundenen Gegenstände

1783. beschränket ist; so versteht sich von selbst, daß dieselbe keineswegs auf Fälle erweitert werden kann, die nicht sowohl das sogenannte Factum, als vielmehr das Recht betreffen, und wo es zur Erörterung der Sache einzig auf eine rechtliche Entscheidung, oder bey unterlaufenen Veruntreuungen (Malversationen) auf ein peinliches Verfahren ankommt; in solchen Fällen bleibt es dem Hofkriegsrathe immer vorbehalten, dieselben durch die ihm untergeordneten ersten Gerichtsbehörden, mit Vorbehalt des weitern Zugs in Revisorio an ihn selbst, berichtigen, und im Wege Rechtens ausführen zu lassen.

Viertens. Damit die Rechnungsführer zur Einreichung ihrer Recurse, und in der Folge zu ihrem Revisions-Anbringen einen zureichenden Zeitraum haben, wird ihnen ohne Unterschied des Zuges in der ersten oder zweyten Instanz, von dem Tage der zugestellten Buchhalterey-Erledigung an, eine Frist von sechs, oder für die entlegenen Länder, nähmlich Galizien, Vorder-Oesterreich, Niederlande, Italien und Siebenbürgen von acht Wochen gesetzt, in welcher Zeit sie so gewiß den Recurs in der ersten Instanz bey dem judicio delegato militari mixto einzulegen, oder die Revision bey dem Hofkriegsrathe anzusuchen haben, als sie widrigens nach Verfließung der bestimmten Zeitfrist mit ihren Beschwerden nicht mehr gehöret, sondern die Buchhalterey-Notion zu Kräften eines Rechtsspruches erwachsen, oder das Erkenntniß der ersten Instanz gegen sie in Vollstreckung gebracht werden soll.

Fünftens. Die Recurs- oder Revisions-Schriften müssen mit Beylegung des vorher geschöpften Spruches der abgehandelten Acten, und der zur Erörterung erforderlichen Documente, kurz und deutlich abgefaßt, die Puncte, über welche sich ein Rechnungsleger durch die Buchhalterey-Erledigung oder den Spruch der ersten Instanz beschwert hält, genau abgesondert, und die Befehle derselben klar, auch, wie es die wesentliche Beschaffenheit der Beschwerungs-Puncte fordert, in beweisender Gestalt angeführet werden, um so zuverlässiger daraus erwägen zu können, ob der Recurs Rechts gegründet, und der sich beschwerenden Partey zuzulassen, oder zu versagen seye.

Sechstens. Der hiermit eingeräumte Recurs, und die zu demselben bestimmte Frist aber erstrecken sich nicht auch auf solche Fälle, wo es bloß um Nachsicht einer aus der abgelegten Rechnung entsprungenen Schuld oder Forderung, welche nicht ausgewiesen oder rechtlich abgelehnt werden mag, zu thun, und folglich das Gesuch nur im Wege der Gnade einzuleiten ist; indem damahls die Notion der Buchhalterey, oder der hierüber geschöpfte Spruch der ersten Behörde ohne weiters in Vollzug gebracht werden muß.

Siebentens. Auch kann der Zug in der zweyten Instanz zu dem Hofkriegsrath in Revisorio nicht mehr gehen, wenn bey der ersten Instanz die Entscheidung über den Recurs den Ausspruch der Buchhalterey-Erledigung bestätiget hat, folglich bereits zwey gleichförmige Urtheile vorhanden sind.

1783.

Achtens. Zur Sicherheit des Aerariums und Vermeidung muthwilliger Recurſe werden die Rechnungsführer nicht eher zur Reviſion gelaſſen, bis ſie den vermöge Buchhalterey-Erledigung oder Spruch der erſten Inſtanz zu erlegen ſchuldigen Rechnungsreſt depoſitiret oder hinlänglich ſicher geſtellt haben, worüber zum Beweiſe der Erlag- oder Sicherſtellungsſchein dem Recurs-Anbringen beygelegt werden muß.

Neuntens. Zum Beſchluſſe kommt noch zu erinnern, daß dieſes Normale bloß diejenigen Rechnungen, welche, da ſie auf das Militär-Aerarium eine Beziehung haben, von Amts wegen gelegt, ordentlich aufgenommen und erlediget worden ſind, mit den allenfalls daraus entſtehenden Streitigkeiten zum Gegenſtande hat. Daher in Anſehung aller übrigen zwiſchen Militär- oder Militär- und Civil-Parteyen unter ſich entſtehenden Rechnungs-Prozeſſe die bereits eingeführte Verfahrungsart beybehalten wird, folglich die beklagten Militär-Perſonen bey den Militär-Stellen, und beklagte Civil-Perſonen bey den Civil-Stellen, deren Gerichtsbarkeit ſie unterſtehen, im ordentlichen Rechtswege belanget und betrieben werden müſſen.

132.

May.

Hofdecret vom 5ten **May** 1783, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 29ſten Aprill. den 5ten.

Gegen die Gültigkeit der in Oeſterreich ob der Enns von den obrigkeitlichen Beamten geſchehenden Cerciorationen der Weiber ſey ſich ſo wohl für das Verfloſſene, als für die Zukunft um ſo minder aufzuhalten, als es dortlandes durch allgemeine Obſervanz von der Vorſchrift, daß derley Cercioirungen durch Rechtsgelehrte zu bewerkſtelligen ſeyn, abgekommen iſt.

133.

Hofdecret vom 12ten **May** 1783, an das Vorder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, bey Gelegenheit eines erledigten Criminalis. den 12ten.

Bey Einbringung eines Ausreißers von der kaiſerlich-königlichen Miliz, wenn auch derſelbe anderer Verbrechen ſchuldig oder beinzichtiget wäre, ſolle dennoch allezeit ſich nach aufgenommenem Summario mit der Militär-Behörde wegen ſeiner Uebergebung oder ferneren Prozeſſirung und Aburtheilung förderlich einvernommen werden.

1783.

May.

134.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **May** 1783, in Folge Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 15ten Aprill 1783.

Daß, ſo bald ein Reichs-Agent ſich auf was immer für eine Art einem der landesfürſtlichen Gerichtsbarkeit unterſtehenden Geſchäfte unterziehet, ſelber ſich andurch in Anſehung dieſes Geſchäftes der landesfürſtlichen Gerichtsbarkeit unterwerfe.

135.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **May** 1783, über Anfrage des Inner- und Ober-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichtes.

Die Worte des 251. §. der Gerichtsordnung drucken die Abſicht des Geſetzes klar aus: daß die Partey die Beweggründe des Urtheiles in ſo lange begehren könne, als der weitere Rechtsweg offen iſt, und nur der Richter ſie längſtens drey Tage nach zugeſtelltem Urtheile hinausgeben müſſe; daher die in dem Geſetze beſtimmte Friſt von drey Tagen nur dem Richter zur Hinausgebung, nicht die Partey zur Anbegehrung, betreffe.

136.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **May** 1783, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfrage.

Durch die allgemeine Gerichtsordnung ſind alle übrigen vorhin übliche Prozeß-Arten, folglich auch die jüdiſche Prozeß-Ordnung, für aufgehoben erkläret.

137.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **May** 1783, an die Böhmiſchen Gerichte, in Folge Einvernehmens der oberſten Juſtizſtelle und Compilations-Hofcommiſſion.

Durch die allgemeine Gerichtsordnung iſt auch das in den Böhmiſchen Landen beſtandene Reſcript vom 29ſten Januar 1712, welches das Benehmen in causis Possessorii momentanei summarissime beſtimmt hat, für aufgehoben erkläret.

1783.

May.

138.

Hofdecret vom 26ſten **May** 1783, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfrage. den 26ſten.

In Folge der §§. 38. und 45. der Gerichtsordnung könne der Richter in Ertheilung weiterer Friſten zur Erſtattung der Satzſchriften nur dann ohne Vernehmen des Gegentheils vorgehen, wenn die weitere Friſt, ſie möge auf ein einziges oder auf wiederhohltes Geſuch der Parteyen ertheilet werden, im Ganzen und zuſammen genommen die der Satzſchrift beſtimmte geſetzmäßige Friſt nicht überſchreitet.

139.

Hofdecret vom 28ſten **May** 1783, zur Belehrung des Mähriſchen Tribunals, über verſchiedene auf die Gerichtsordnung Beziehung nehmende Anfragen. den 28ſten.

a) Die Frage, wie ſich zu benehmen ſey, wenn ein Pfand in der zur Zahlung beſtimmten Zeit nicht ausgelöſet werde, behebe ſich durch das von der Execution handelnde 31ſte Kapitel der Gerichtsordnung.

b) Die wegen der actionis ad exhibendum geſtellten Anfragen löſen ſich durch folgende Bemerkungen auf: wird dieſes Klagerecht von einem der über die Hauptſache ſtreitenden Theile angebracht, ſo ſchreibet die Gerichtsordnung deutlich vor, daß jede Urkunde, auf die ſich von einem Theile berufen wird, ohne allen Unterſchied der Beſchaffenheit derſelben, und zwar in ſeinem ganzen Inhalte gelegt, alles aber, was gelegt wird, dem Gegentheile zugeſtellet werden müſſe; wenn alſo hierin eine Verabſäumung einſchritte, ſo ſchreibt das 13te Kapitel von dem Beweiſe durch briefliche Urkunden die dem Gegentheile zuſtehende ordentliche Benehmung vor. Entſtehet aber die actio ad edendum, vel exhibendum wider einen Dritten, ſo iſt dieſe Gattung Klagerechtes, wie jedes andere, der Ordnung nach auszuführen, und ſo weit die Partey zu erweiſen vermag, daß ſie dieſes Klagerecht der Ordnung nach angeſtrengt und fortgeführet habe, müſſen ihr nach Vorſchrift der Gerichtsordnung in der Hauptſache, zu welcher die eingeklagte Urkunde gefordert wird, die erforderlichen Friſten, ſo viel ſie deren wahrhaft bedarf, und die Wahrheit beweiſet, zu gut gelaſſen werden.

c) Von der in duplo zu überreichenden Satzſchrift hat keineswegs ein Exemplar bey dem Richter zu verbleiben, ſondern, ſo wie das eine mit den Beylagen dem Gegentheile zuzuſtellen iſt, alſo muß das andere, ſo bald der Tag der Zuſtellung an den Gegentheil von dem Gerichtsdiener darauf angemerkt iſt, der Partey ausgefolgt werden; wodurch ſich der Zweifel wegen der auf Ausbleiben eines Theiles zu geſchehen habenden Inrotulirung behebet, dann von den Satzſchriften wird jene gelegt, ſo die er-

1783. scheinende Partey überkommen hat, und von den Urkunden kann die anwesende Partey die Originalien oder anderweitigen Abschriften einlegen.

d) Ueber einen nach Vorschrift der Gerichtsordnung abgeführten Rechnungs-Prozeß ist in Schöpfung des Urtheiles, dem weiteren Rechtszuge, der hierüber ansuchenden Execution, wie über jeden andern Prozeß zu verfahren; da in allen Klagerechten, so weit nicht eine ausdrückliche Ausnahme vorgeschrieben ist, sich ganz auf die nähmliche Art zu benehmen kommt.

140.

Junius. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **Junius** 1783, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 22sten May.

Den Herrschaften stehe zwar noch dermahlen bevor, die Rechnungen ihrer Beamten außergerichtlich zu bemängeln, und nach der Formaneckschen Pragmatik ihre Restzettel zu formiren, dagegen haben diese Restzettel in keiner Art die Eigenschaft oder Wirkung eines Urtheiles auf sich, sondern dem Beamten, der sich diesem Restzettel nicht freywillig fügen will, stehe bevor, die Herrschaft zu gerichtlicher Anbringung der Mängel-Posten aufzufordern, und also den ordentlichen Rechnungs-Prozeß zu formiren, in welchem sich sodann nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen ist.

141.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **Junius** 1783, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Wenn Criminal-Gerichte eine allgemeine Streifung veranlassen, soll sich, wenn Zeit und Umstände es zulassen, mit der politischen Landesstelle oder wenigstens mit dem betreffenden Kreisamte einverstanden werden.

142.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **Junius** 1783, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Anfrage des Landrechtes.

In Folge des 45. §. des Ehe-Patentes könne kein Fall bestehen, wo ein Gericht in eine Absonderung der Eheleute von Tisch und Bett einzuschreiten hätte, da das Gesetz voraussetze, daß beyde Eheleute so wohl über die Sonderung, als auch über das jedem zu Gute kommende Vermögen außergerichtlich vollkommen einverstanden seyn, also, daß bey Ermangelung dieses Einverständnisses von einer Sonderung keine Frage seyn könne.

1783.

Junius.

143.

Hofdecret vom 20ſten **Junius** 1783, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmung zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle. den 20ſten.

Den landesfürſtlichen Bannrichtern, wenn ihnen außerordentliche Inquiſitionen aufgetragen werden, ſollen die benöthigten Schreib-Materialien entweder in Barem erſetzet, oder nach Erforderniß ihrer Arbeiten in natura gereichet werden.

144.

Hofdecret vom 26ſten **Junius** 1783, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht. den 26ſten.

Wenn Bauüberſchläge abgefordert werden, ſoll dem Grundriß auch das nöthige Profil beygefüget, nach vorgegangener Unterſuchung der Beſchaffenheit des Grundes die Tiefe der Fundamente genau angezeiget, die Vorausmaß aller herzuſtellenden Arbeiten beygeleget, endlich die Größe des jeden Orts üblichen Kalkmaßes oder Sandfuhren, der Ziegeln, der Holzſtämme, der Breter, der Dachlatten, der Schindeln und aller übrigen in dem Ueberſchlag vorkommenden Materialien verläßlich angezeiget werden.

145.

Hofdecret vom 30ſten **Junius** 1783, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über ſeinen Amtsbericht vom 16ten Junius. den 30ſten.

a) Der Concurs zur Beſetzung der Fiscal-Adjunctens-Stelle bey dem Fiscalamte von Görz, Gradisca und Trieſt ſey in jenen Landen auszuſchreiben und kund zu machen, aus welchen ſich dem Dienſt brauchbare Competenten erwarten laſſen, mit der Bemerkung, daß ſich die Competenten zu Trieſt zu melden haben.

b) Das Einvernehmen mit der politiſchen Stelle habe in dem zu beſtehen, daß das Appellations-Gericht zwey Juſtiz-Referenten der Stadt- und Landrechte von Görz, Gradisca und Trieſt benennen und delegiren ſolle, welche gemeinſchaftlich mit den von dem Gouverneur ex parte politica benennenden Räthen, wie auch mit Beyziehung des Kammer-Procurators die Prüfung der vorkommenden Competenten vorzunehmen, ſodann hierüber an das Appellations-Gericht die verläßliche genaue Relation zu erſtatten haben, über welche ſich ſodann das Appellations-Gericht mit dem Gubernium in Einvernehmen ſetzen und gemeinſchaftlich mit demſelben über die Wahl des Würdigſten die Aeußerung erſtatten muß.

1783.

146.

Junius. den 30ſten. **Hofdecret** vom 30ſten **Junius** 1783, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Handbillet vom 18ten deſſelben Monathes.

Die unter dem 6ten May laufenden Jahres geſchöpfte Reſolution ſey keineswegs dahin zu verſtehen, daß auch in jenen Fällen, wo ein Reichs-Agent nomine proprio mit jemanden in den Erblanden in einen Contract oder anderes Geſchäft, welches keine Realität betrifft, verflochten wird, derſelbe der erbländiſchen Jurisdiction unterzogen werden ſolle, ſondern in allen derley perſönlichen Handlungen hätten die Reichs-Agenten, wie bisher, lediglich dem reichshofräthlichen Gerichtsſtande zu unterſtehen. In ſo fern die Reichs-Agenten aber für einen Dritten ein ſolches Geſchäft zur Beſorgung übernehmen, welches nicht dem Reichshofrathe, ſondern den erbländiſchen Stellen unterworfen iſt, ſo hätten ſolche, da ſie in dieſem Falle nicht als Reichs-Agenten zu betrachten ſind, auch nothwendiger Weiſe jenem Oeſterreichiſchen Gerichte die Folge zu leiſten, bey welchem ihr Principal Recht zu nehmen verbunden iſt.

147.

Julius. den 1ſten. Den 1ſten **Julius** 1783 fing die **Wirkſamkeit** des **Böhmiſchen Appellations-Gerichtes** an, deſſen Sitz in Prag iſt.

a) Das Böhmiſche Appellations-Gericht hat in dem Bezirke des Königreichs Böhmen eben jene Activität und Wirkſamkeit, welche den übrigen Appellations-Gerichten in den ihnen zugewieſenen Landesbezirken eigen iſt.

b) Nebſtbey aber hat das Böhmiſche Appellations-Gericht die Verwaltung der deutſchen Lehenshauptmannſchaft auf ſich, welche ohne eine Veränderung in ihrer vorigen Verfaſſung anmit vereint worden, doch der maßen, daß das dießfällige Protocollum Exhibitorum, Raths-Protokoll und Regiſtratur ganz abgeſondert zu halten ſey.

c) Dem Appellations-Gerichte iſt ſein Status dahin zugewieſen: 1 Präſident, 1 Vice-Präſident, 17 Räthe, 4 Secretäre, 3 Raths-Protokolliſten, 1 Expeditor; das übrige Perſonale, welches zugleich bey dem Böhmiſchen Landrechte zu dienen hat, beſtehet aus 1 Regiſtrator, 1 Protocollista Exhibitorum, 2 Adjuncten, 8 Regiſtranten, 20 Kanzelliſten, 18 Gerichtsdienern, 1 Heitzer.

d) Der Appellations-Präſident wird von dem oberſten Burggrafen in Sr. Majeſtät Nahmen eingeführet.

Alle übrigen Grundſätze der Verfaſſung, wie bey dem Nieder-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichte.

1783. Julius. den 1ſten.

148.

Eben den 1ſten **Julius** 1783 fing die **Activität** des **Böhmiſchen Landrechtes** an, deſſen Sitz in Prag iſt.

a) Die Gerichtsbarkeit dieſes Landrechtes iſt der Jurisdictions-Norma vom 11ten Februar 1784 ausgewieſen.

b) Dem Landrechte iſt ſein Status zugewieſen mit 1 Präſidenten, 1 Vice-Präſidenten, 16 Räthen, 8 Secretären, 2 Raths-Protokolliſten, 1 Expeditor, 1 Expeditors-Adjuncten, 1 Landtafel-Regiſtrator, 10 Landtafel-Kanzelliſten, 1 Buchhalter, 3 Rait-Officianten.

c) Bey dieſem Landrechte ſind ebenfalls 4 Auscultanten beſtellet.

In allen übrigen beſtehen die Grundſätze, wie bey dem Nieder-Oeſterreichiſchen Landrechte.

149.

Den 1ſten **Julius** 1783 fing die **Activität** des **Görzer** und **Trieſter Stadt-** und **Landrechtes** an, deſſen Sitz in Trieſt beſtehet. Gegen deſſen Einführung der Landhauptmannſchaft in Görz, die Juſtiz-Adminiſtration in Gradisca, der Consessus in causis S. P. et C. ſowohl zu Görz als zu Trieſt, das judicium delegatum in causis Consiliariorum, et officialium in Trieſt, die daſelbſtige Civil-Hauptmannſchaft, dann der daſige Magiſtrat und Stadtgericht erloſchen iſt. den 1ſten.

a) Die Activität der Görzer und Trieſter Stadt- und Landrechte iſt in der Jurisdictions-Norma von 9ten May 1784 ausgemeſſen.

b) Beynebens iſt mit dem Görzer und Trieſter Stadt- und Landrechten auch das Trieſter Mercantil- und Wechſel-Appellatorium dermaßen vereint, daß jedoch die dießfälligen Geſchäfte unter ſolcher Benennung geführet, das Protocollum Exhibitorum, Rathsprotokoll und Regiſtratur abgeſondert gehalten werden müſſen.

c) Dieſes Görzer und Trieſter Stadt- und Landrecht iſt mit dem Landes-Gubernium dermaßen vereint und in Verbindung geſetzt, daß ein jeweiliger Landes-Chef das Präſidium zu führen habe; und außer dem in dem Juſtiz-Statu eigens einkommenden Personali in den übrigen Dienſtes-Kathegorien das bey dem Gubernio angeſtellte Personale auch dem Landrechte gewidmet ſey; doch muß auch hier das Protocollum Exhibitorum, Raths-Protokoll und die Regiſtratur des Landrechtes abgeſondert gehalten werden. Und kann daher der Chef bey den Berathſchlagungen der Landrechts-Geſchäfte zum Votiren die nöthige Anzahl der politiſchen Räthe beyziehen; doch ſollen nur ſolche Räthe gewählet werden, von welchen der Präſident verſichert iſt, daß ſie eine zureichende Wiſſenſchaft in Juſtizgeſchäften und Beurtheilungskraft haben, und alſo denſelben mit Beruhigung für die Partey und den Landesfürſten eine Stimme im Juſtizfache zugelaſſen werden könne.

1783.

d) Der Status der Görzer und Triester Stadt- und Landrechte bestehet aus 4 Räthen, 1 Secretär, 1 Raths-Protokollisten, 1 Rait-Officianten, 3 Gerichtsdienern, 1 Landtafel-Registrator, 1 Landtafel-Kanzellisten.

e) Beynebens ist diesem Stadt- und Landrechte 1 Stadtrichter, 1 Gerichtsschreiber und 1 Gerichtsbothe zugegeben, dessen eigentliche Bestimmung durch Resolution vom 2ten September 1784 geordnet ist.

f) Die Räthe hängen von landesfürstlicher Benennung ab; nur soll bey den sich ergebenden Erledigungen auf die von der Stadt Triest anempfehlende Individuen, wenn sie mit den erforderlichen Fähigkeiten versehen sind, die vorzügliche Rücksicht genommen werden; den Raths-Protokollisten und einen der Gerichtsdiener hat die Stadt Triest, das übrige Personale das mit dem Gubernium vereinte Landrecht zu wählen.

g) Auch bey diesem Landrechte sollen keine Supernumerarien angestellet werden, und niemand umsonst dienen.

h) Auch bey diesem Landrechte haben die Räthe unter sich Sitz und Stimme nach dem Senio ihrer Anstellung.

i) Vor den allgemeinen Rathssitzungen sind unter dem Vorsitze des Gouverneurs mit Intervenirung eines oder andern Gubernialraths keine anderen Justizgeschäfte in Vortrag zu bringen, zu berathschlagen und zu erledigen, als wo es in Streitsachen über die verhandelten mündlichen oder schriftlichen Nothdurften, und das sonach entweder abgeschlossene Protokoll, oder die inrotulirten Acten auf Schöpfung eines Urtheils ankommt, oder wo es in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes an einer solchen Erledigung beruhet, die eine wahre eigentliche Entscheidung enthält.

k) Alle übrige Justizgeschäfte, als da in Streitsachen die Instruirung des Prozesses, Aufnahme des mündlichen Verfahrens, der Eide, der Zeugenverhöre, die Executions-Ertheilung und alle sonstige auf keine Schöpfung eines förmlichen Urtheiles ausfallende richterliche Verhandlungen, so wie in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes alle Einleitungen, Verordnungen, die unter die Current-Geschäfte gehören, sollen in den besonderen Rathssitzungen der bloßen Justiz-Abtheilung vorgenommen werden, bey welchen nebst dem von dem Chef zum Praesidio benannten Rath bloß die Justiz-Referenten, dann der dem Justizfache gewidmete Secretarius und Raths-Protokollist zu erscheinen haben.

l) Zu den allgemeinen Rathssitzungen ist in jeder Woche der Dinstag und Freytag, zu jenen der bloßen Justiz-Abtheilung aber der Montag und Donnerstag bestimmet.

m) Der Präsident kann jedoch, wenn es die Geschäfte fordern, auch außer den eigens bestimmten Tagen besondere Rathssitzungen abhalten, und also auch folgende Geschäfte, wenn er es nöthig findet, in beschränkteren Abtheilungen, und zwar von einem oder zwey Justiz-Referenten und einem zur Protokolls-Führung geeigneten Registratur- oder Kanzley-Indi-

viduum verhandeln laſſen: a) die Aufnahme mündlicher Klagen, b) die Inrotulirung der Acten, c) die Verhörung der Zeugen, d) die Aufnahme des Eides, die nicht in dem Gerichtsorte, ſondern in den Wohnungen der Parteyen geſchieht. 1783.

n) Das Görzer und Trieſter Stadt- und Landrecht iſt dem Inner- und Ober-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichte untergeordnet.

150.

Julius.

Den 1ſten **Julius** 1783 fing die **Activität** der ordentlichen **Juſtiz-Adminiſtration** in **Görz** an, deren Sitz in Görz iſt. den 1ſten.

a) Die Activität iſt in der Jurisdictions-Norma vom 9ten May 1784 beſtimmet.

b) Dieſe Juſtiz-Adminiſtration iſt mit dem Görzer Kreisamte dermaßen vereint, daß dem Kreisamte dießfalls ein eigener Juſtiz-Commiſſär und ein eigener Actuarius, dann der dieſer Adminiſtration unterſtehenden Görzer Landtafel ein eigener Regiſtrator und ein Kanzelliſt zugewieſen iſt. In allen übrigen aus Gelegenheit der Juſtizpflege vorfallenden Beſchäftigungen muß ſich das Perſonale des Kreisamtes gebrauchen laſſen.

c) Von der adeligen Juſtiz-Adminiſtration gehet der weitere Zug an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht.

151.

Den 1ſten **Julius** 1783 fing die **Prätur** in **Gradisca** an, die aus einem Prätor, einem Kanzelliſten und einem Gerichtsbothen beſtehet, und in dem Bezirke von Gradisca die allgemeine erſte Inſtanz in allen Rechtsangelegenheiten iſt, die weder zu den Trieſter Stadt- und Landrechten, noch zu der adeligen Juſtiz-Adminiſtration von Görz gehörig ſind. den 1ſten.

Auch von dieſer Prätur geht der weitere Zug an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht.

152.

Hofdecret vom 4ten **Julius** 1783, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfrage. den 4ten.

Der 9. §. des Patentes vom 5ten Aprill 1782 ſey dahin zu nehmen, daß, wenn in einer Streitſache eine unadelige Partey als Beklagter eintritt, die Taxe ohne Rückſicht, vor welcher Gerichtsbehörde das Recht zu nehmen ſey, nach jener Claſſe aufgerechnet werden müſſe, die für den Ortsbezirk ausgemeſſen iſt, in welchem die beklagte unadelige Partey ihren Wohnſitz hat.

1783.

153.

Julius.
den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **Julius** 1783, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwiſchen der vereinten Hofſtelle und der oberſten Juſtizſtelle.

In Rückſicht aller jener obrigkeitlichen Aemter bey unmittelbaren Cameral- und Domanial-Gütern, denen zugleich die Beſorgung in Politicis, Judicialibus und Cameralibus anvertrauet iſt, ſoll die Dienſtesbeſetzung zwiſchen dem Appellations-Gerichte und Gubernium ſolchergeſtalt gemeinſchaftlich behandelt werden, daß die zu dieſen Aemtern tauglichen Subjecten bey dem Gubernium jedes Mahl vorgeleget, und von demſelben mit dem Appellations-Gerichte alle Mahl concentriret, jedoch darauf geſehen werden, daß die Mitwerber die in dem politiſchen und Juſtizfache erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, wo ſodann, wenn beyde Stellen einverſtanden, bey den minder beträchtlichen Stellen einen Bericht nach Hof zu erſtatten nicht nöthig, ſondern mit der Beſetzung ſogleich vorzugehen, folglich nur, wenn es auf beträchtlichere Dienſte, als auf Oberamtsraths- und Obervogteyamts-Stellen, dergleichen in dem Vorarlbergiſchen ſich befinden, ankäme, oder das Gubernium und Appellations-Gericht nicht einig wären, die Berichte darüber an die kaiſerlich-königliche vereinte Hofſtelle erſtattet werden ſollen.

154.

den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **Julius** 1783, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, in Folge Reſolution der vereinten Hofſtellen, über Amtsbericht der Hofpoſtverwaltung vom 2ten Julius.

Um für die Zukunft bey den außer den Poſtfelleiſen laufenden Packeten die wahrgenommenen Beſchädigungen derſelben ſowohl, als deren beſorglichen Verluſt vorzubeugen, ſoll, wenn die Länderſtellen ſolche voluminoſe Amtsſchriften mit der Ordinari-Poſt zu befördern haben, welche einer Seits die fahrende Poſt nicht abwarten, und anderer Seits in das gewöhnliche Felleiſen nicht gebracht werden können, die Einleitung getroffen werden, daß ein Reſerve-Felleiſen bey dem Haupt-Poſtamte vorräthig ſey, und alſo zwey wohlverwahrte Felleiſen abgefertiget, auf allen Fall aber, da doch gar zu große Packete außer dem Felleiſen geführet werden müſſen, durch das Expedit die Sorge gepflogen werden ſoll, daß dergleichen Packete nicht bloß in Wachsleinwand mit darauf gepickter Addreſſe eingemacht, ſondern noch über dieß in rohe Packleinwand einballiret, und die Anfangsbuchſtaben der Addreſſe darauf mit ſchwarzer Farbe gezeichnet werden.

1783.

155.

Julius.

Inner- und Ober-Oeſterreichiſche **Gubernialverordnung** vom 9ten Julius 1783. den 9ten.

Den ſämmtlichen Poſtämtern wird durch die betreffenden Kreisämter die Weiſung gegeben, ſich in Gemäßheit der höchſten Vorſchriften vom 14ten Auguſt 1776 und 8ten Auguſt 1778, vermög welchen alle in causa criminali abgebende und einkommende Acten der Hoffreyheit genießen, auf das genaueſte zu benehmen, folglich von keinem Bericht oder ſonſtigen Erſuchſchreiben, ſo von einem Landgericht in causa criminali abgeſendet oder empfangen wird, ein Poſtporto abzufordern.

156.

Patent vom 10ten **Julius** 1783. den 10ten.

Von nun an ſollen in Böhmen nur allein folgende **Berggerichte** der erſten Behörde beſtehen.

§. 1.

Das erſte zu Joachimsthal für den Bezirk des Saatzer, Elbogner, Leutmeritzer und Pilſner Kreiſes mit Einbegriff des Egeriſchen Bezirkes. Dieſem ſind neun Berggerichts-Subſtitutionen zugegeben, als a) zu Bleyſtadt, b) zu Platten, c) zu Gottesgab, d) zu Aberthan und Berningen, e) zu Preſtniz und Weinpert, Sonnenberg, Sebaſtianberg, Kupferberg und Hauenſtein, f) zu Katharinaberg und Kloſtergrab, g) zu Komothau, h) zu Schlakenwald ſammt Schönfeld und Lauterbach, i) zu Mieß.

Das zweyte zu Przibram für den Bezirk des Berauner, Prachiner, Rakonizer und Kaurzimer Kreiſes. Dieſen iſt eine Berggerichts-Subſtitution zu Eule und Knien zugewieſen.

Das dritte zu Kuttenberg für den Bezirk des Czaslauer, Bechiner, Chrudimer, Königgratzer und Bunzlauer Kreiſes. Die Gerichtsbarkeit erſtrecket ſich von Kuttenberg derzeit auch auf die Bezirke von Mähren und Schleſien, bis ſich daſelbſt der Bergbau mehr empor heben wird. Dieſem Berggerichte ſind drey Berggerichts-Subſtitutionen zugewieſen, als a) zu Rudolphſtadt, b) zu Deutſchbrod, c) zu Iglau.

§. 2.

Die Gränzen von der Gerichtsbarkeit dieſer Berggerichte erſter Behörde ſind bereits in dem Patente vom 1ſten November 1781, §. 2. 3. 4. 5. 6. beſtimmet, die ſie in keinem Stücke zu überſchreiten, in ihrem Verfahren aber die allgemeine Gerichtsordnung und das Patent vom 1ſten November 1781 auf das genaueſte zu befolgen haben.

1783.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit und Thätigkeit der Berggerichts-Substitutionen erstrecket sich bloß darauf, daß bey denselben die mündlichen Klagen angebracht, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Vorsehungsmittel angesucht und bewirket, auch daß sie von dem Berggerichte, dem sie untergeordnet sind, zur Instruirung eines Prozesses, und andern richterlichen Amtsverrichtungen in solchen Fällen delegiret werden können, wo die streitenden Parteyen von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbehörde zu entfernt sind, oder wo es die Beförderung der Gerechtigkeit und Erleichterung der Parteyen ohne Abbruch der Ordnung zuläßt und räthlich macht.

§. 4.

In Ansehung der Gerichts-Taren haben sich die Berggerichte und ihre Substitutionen nach der allgemeinen Tax-Ordnung vom 1sten November 1781 mit der Einschränkung zu halten, daß die Taren in Rechtsfällen nur nach der vierten Classe abzunehmen sind.

§. 5.

Der Appellations-Zug von diesen sämmtlichen Berggerichten geht an das königlich-Böhmische Appellations-Gericht zu Prag.

§. 6.

Der Revisions-Zug aber geht in den Fällen, wo das Appellations-Urtheil von dem Urtheile der ersten Instanz unterschieden ist, jedes Mahl an die oberste Justizstelle in Wien, durch welche spätere Vorschrift es demnach von der wegen des Revisions-Zuges in dem 10. §. des Patentes vom 1sten November 1781 gemachten Anordnung abkommt.

157.

Julius. den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **Julius** 1783, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht.

Jene Expeditionen, so eine Vormerkung oder Löschung bey dem dem Amte der Mährischen Landtafel zugewiesenen Schlesischen Hypotheken-Buch betreffen, sollen in jener Art, als sie von dem Landrechte dermahlen erlassen werden müssen, also auch von dem Präsidenten des Landrechtes und einem Secretär dieser Stelle nebst Aufdrückung des Amtsinsiegels gefertiget werden, und also der Gouverneur dieser ihm nur in der ehemahligen Verfassung des Tribunals aufgetragenen Beschäftigung für die Zukunft enthoben werden.

1783.
Julius.
den 14ten.

158.

Hofdecret vom 14ten **Julius** 1783, an die Justiz-Behörden sämmtlicher Provinzen.

Von den in der Verlassenschaft eines Privatmannes vorkommenden Büchern, außer den Fällen, wo es zur öffentlichen Versteigerung derselben kommt, sollen weder Verzeichniße abgefordert, noch den Erben einige Bücher abgenommen werden.

159.

Resolution vom 14ten **Julius** 1783, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 10ten. den 14ten.

Der Rang der in der nähmlichen Dienstes-Kathegorie stehenden Beamten bestimme sich durch das Datum des in der nähmlichen Dienstes-Kathegorie erhaltenen ersten Anstellungs-Decrets: und habe dieß sowohl in Ansehung der Quiescenten, als der wirklich Dienenden, dermahlen auch in Rücksicht der Besoldung ohne Unterschied zu gelten.

160.

Hofdecret vom 21sten **Julius** 1783, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens der vereinten Hofstelle und der obersten Justizstelle. den 21sten.

In Folge 12. §. der Tax-Ordnung sollen alle jene Taxen, die über ein Monath rückständig sind, nach Aufsetzung sohinniger fruchtlosen Verstreichung einer Frist von acht Tagen durch die wirksamsten Mittel der Execution, nähmlich andurch eingetrieben werden, daß von dem Gerichte sogleich ein Gerichtsdiener an die Partey, ihren Geschäftsträger oder Advocaten zu dem Ende abgeschickt werde, daß er sogleich, so viel als der Betrag der Taxe ausmacht, von dem vorfindenden Vermögen abnehme, wo sodann das Abgenommene, so weit es in Mobilien und Effecten bestünde, bey der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbiethung verkauft, das Taxamt befriediget, der allfällige Ueberrest aber der betreffenden Partey ausgefolget werde.

Uebrigens ergehe der ausdrückliche höchste Befehl dahin, daß, welche der Gerichts-Personen sich in Eintreibung der Taxen eines Saumsals schuldig mache, zur Abzahlung des Rückstandes mittelst Einziehung der Besoldung angehalten werden solle.

161.

Hofdecret vom 24sten **Julius** 1783, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission. den 24sten.

Die Mackel unehelicher Geburt sey in allen öffentlichen Diensten oder Handwerken, oder bey was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben.

1783. Julius. den 24ſten.

162.

Hofdecret vom 24ſten **Julius** 1783, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Reſolution über Vortrag der Compilations-Hofcommiſſion.

Vom 15ten Julius 1783 anzufangen, ſoll das in Tyrol beſtandene Recht, gemäß deſſen den unehelich gebornen Kindern das Recht gültig zu teſtiren benommen geweſen, aufgehoben erkläret ſeyn.

163.

den 24ſten. **Hofdecret** vom 24ſten **Julius** 1783, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Reſolution über Vortrag der Compilations-Hofcommiſſion vom 3ten May.

Unter derjenigen weltlichen Behörde, welche gemäß 33. §. der Verordnung in Eheſachen die Nachſicht von Verkündigungen zu erhalten hat, ſey nicht die Gerichts-, ſondern die politiſche Behörde zu verſtehen, und zwar in der Hauptſtadt, in welcher ſich eine Landesſtelle befindet, die Landesſtelle; in den andern Städten und auf dem Lande aber das Kreisamt. Doch ſoll eine Nachſicht von Verkündigungen nur in wahrhaft wichtigen Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, geſtattet, dabey von dieſen einſchreitenden Behörden getrachtet werden, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung wenigſtens ein Mahl vor ſich gehe, über die Eingeſtehung derley Nachſicht aber ſoll den Parteyen ein ſchriftliches Zeugniß ausgefertiget werden, mit welchem ſie ſich ſodann bey dem betreffenden Pfarrer auszuweiſen haben.

164.

den 24ſten. **Hofdecret** vom 24ſten **Julius** 1783, an alle Appellations-Gerichte in Folge Reſolution über Vortrag der vereinten Hofſtellen.

Se. Majeſtät haben die bis nun beſtandene Landeshauptmannſchaft zu Görz und Gradisca aufzuheben, und mit dem Trieſter Gubernium einzuverleiben ihres Dienſtes zu ſeyn befunden.

165.

den 24ſten. **Hofdecret** vom 24ſten **Julius** 1783, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Neben den gemäß Patentes vom 3ten Aprill 1783, in Kärnthen errichteten Berggerichts-Subſtitutionen ſey nöthig befunden worden, noch eine Berggerichts-Subſtitution zu Wolfsberg aufzuſtellen, und dieſe dem zu Klagenfurt beſtehenden Berggerichte unterzuordnen.

1783.

166.

Julius. den 28sten.

Hofdecret vom 28sten **Julius** 1783, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Mit erstem November 1783 solle das obersthofmarschallische Gericht, die gesammten im Lande Nieder-Oesterreich unter der Enns befindlichen Diöcesan-Consistoria, deßgleichen das Consistorium Universitatis, so weit es Justizgeschäfte in Streitsachen oder in Geschäften des adeligen richterlichen Amtes auf sich hatte, aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt, die von diesem Gerichte über Adelige ausgeübte Gerichtsbarkeit an die Nieder-Oesterreichischen Landrechte, die über Unadelige ausgeübte Gerichtsbarkeit aber an die Ortsgerichte verwiesen seyn.

167.

August. den 1sten.

Patent vom 1sten **August** 1783.

Um zwischen den Ländern einen freyen Zug einzuführen, die bey dieser Gelegenheit zu entrichtenden Abgaben zu erleichtern, und jene Anstände zu beheben, die sich bey der Abnahme des Abfahrtsgeldes ergeben haben, soll in dem Lande Oesterreich unter der Enns von nun an sowohl über das grundherrliche und bürgerliche, als das landesfürstliche Abfahrtsgeld in allen Fällen folgendes Gesetz zur Richtschnur genommen werden.

§. 1.

Dem Grundherrn gebührt ein Abfahrtsgeld, so oft ein unterthäniges Vermögen, das ist: ein Vermögen, welches entweder einem Unterthan angehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, aus seiner Gerichtsbarkeit gezogen wird. Dieses grundherrliche Abfahrtsgeld soll nach Abzug aller Schulden und anderer nothwendigen Ausgaben nie höher als mit fünf Procent oder drey Kreuzer vom Gulden, und zwar ohne Unterschied, ob das Vermögen in Nieder-Oesterreich bleibt, in ein anderes der kaiserlichen Länder übergeht, oder auch in ein fremdes Land abzieht, abgenommen werden.

§. 2.

Das bürgerliche Abfahrtsgeld gebührt den landesfürstlichen Städten und Märkten, so oft ein bürgerliches Vermögen, das ist: ein Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmanne) angehöret oder als eine bürgerliche Realität, als ein bürgerliches Gewerb, als ein Fond einer bürgerlichen Handlung die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes hat, aus der Gerichtsbarkeit jener landesfürstlichen Stadt oder Marktes, worunter entweder der Eigenthümer oder das bürgerliche Vermögen gehört, gezogen wird.

1783.

Dieses bürgerliche Abfahrtsgeld soll nach Abzug aller Schulden und anderer nothwendigen Ausgaben ebenfalls ohne Unterschied, ob das Vermögen in Nieder-Oesterreich verbleibt, in ein anderes der k. k. Länder oder in ein fremdes Land abzieht, nie mehr als fünf Procent oder drey Kreuzer vom Gulden abgenommen werden.

§. 3.

Dieses grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld kann auch in denjenigen Fällen abgefordert werden, wo gegen ein oder anderes fremdes Land das Recht des freyen Abzuges entweder im Allgemeinen besteht, oder in einem besonderen Falle bewilliget oder daher der abziehende Unterthan von dem landesfürstlichen Abfahrtsgelde befreyet wird; und soll die Befreyung von der landesherrlichen Entrichtung dem Rechte der grundherrlichen und landesfürstlichen Städte und Märkte zu keinem Abbruche gereichen.

§. 4.

Wofern der Unterthan oder Eigenthümer eines unterthänigen, so wie der Bürger oder Eigenthümer eines bürgerlichen Vermögens aus einer Gerichtsbarkeit nur in der Absicht austreten, um entweder Kriegsdienste zu nehmen oder dem Staate in andere Art zu dienen; so gebührt das grundherrliche oder bürgerliche Abfahrtsgeld nur von demjenigen Vermögen, welches wirklich aus der Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit, der landesfürstlichen Stadt oder Marktes hinausgenommen wird. Von demjenigen Vermögen aber, welches der vorigen Gerichtsbarkeit unterworfen bleibt, entweder, weil die unterthänige oder bürgerliche Realität nicht veräußert oder das bewegliche Vermögen in dem bürgerlichen Gewerbe, der Handlung oder auch nur in der vorigen obrigkeitlichen Verwahrung gelassen wird, kann kein Abfahrtsgeld genommen werden.

§. 5.

Eben so wenig darf von einem Vermögen, welches nicht die Eigenschaft eines unterthänigen oder bürgerlichen Gutes hat, und zugleich einem Eigenthümer angehört, der weder Unterthan noch Bürger ist, sondern sich nur als Einwohner irgend unter einer Grundobrigkeit in einer landesfürstlichen Stadt oder Markte aufhält, ein grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld gefordert werden.

§. 6.

Nur bleibt von dieser Regel die Residenzstadt Wien ausgenommen, welche noch derzeit und bis hierüber weitere Entschließung folgt, kraft der im Jahre 1690 erhaltenen landesfürstlichen Bewilligung, das bürgerliche Abfahrtsgeld auch von dem Vermögen derjenigen Eigenthümer abzunehmen befugt ist, die ihrer Gerichtsbarkeit nur als Einwohner unterworfen sind; jedoch sind erstens hier unter diejenigen Einwohner nicht zu zählen, über welche

1783.

der Magiſtrat der Reſidenzſtadt Wien die Gerichtsbarkeit erſt durch die neu eingeführte Juſtiz-Regulirung erhalten hat; 2tens kann von nun an niemahls ein höheres Abfahrtsgeld als 5 Procento oder von jedem Gulden 3 kr. abgenommen werden; 3tens iſt in Anſehung der in Kriegs- oder in Staatsdienſte Tretenden die im §. 3. gemachte Anordnung zu beobachten.

§. 7.

Das landesfürſtliche Abfahrtsgeld iſt zu entrichten, wenn aus Oeſterreich unter der Enns ein Vermögen in ein fremdes Land gezogen wird, wo nicht gegen einen oder andern Staat der wechſelſeitige freye Abzug überhaupt beſtehet, oder derſelbe in einem beſonderen Falle ausdrücklich bewilliget worden; und bleibt dieſes Abfahrtsgeld dem Landesfürſten vorbehalten, obwohl von dem aus Oeſterreich unter der Enns in ein fremdes Land ziehenden Vermögen das grundherrliche oder bürgerliche Abfahrtsgeld abgenommen wird.

§. 8.

Gleichwohl entſpringt nach Unterſchied der Eigenſchaft eines Vermögens auch ein Unterſchied in dem landesfürſtlichen Abfahrtsgelde von demjenigen Vermögen, nämlich welches zugleich einem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtsgelde unterliegt, werden nur 5 Procent, hingegen 10 Procent oder 6 kr. vom Gulden von demjenigen abgenommen, welches vom grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtsgelde befreyet iſt.

§. 9.

Die Obrigkeit hat daher darauf mit aller Genauigkeit zu ſehen, wenn ein Vermögen, es möge dem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtsgelde unterliegen oder nicht, dem Unterthan eines fremden Staates zufallen, oder auf was immer für eine Art aus Nieder-Oeſterreich in einen auswärtigen Staat gezogen werden ſollte. Dergleichen Fälle müſſen ungeſäumt dem Fiscalamte in Wien angezeiget, und ein ſolches Vermögen bis auf die über die Anzeige erfolgende Entſchließung nicht verabfolget werden. Die Obrigkeit, die ſich in dieſem Puncte die gänzliche Vernachläſſigung, allenfalls auch nur eine Verabſäumung in der Zeit zu Schuld kommen laſſen ſollte, würde zur ſtrengſten Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 10.

Von dem beweglichen Vermögen ſoll das landesfürſtliche Abfahrtsgeld immer ſogleich genommen werden, ſobald dasſelbe einem Unterthan eines fremden Landes zufällt, oder der Eigenthümer aus den k. k. Ländern abzieht, wenn gleich ein ſolches Vermögen noch im Lande gelaſſen werden wollte; von dem unbeweglichen Vermögen aber iſt das landesfürſtliche Abfahrtsgeld nur bey deſſen Verkauf oder Veräußerung zu fordern.

1783.

§. 11.

Die gegenwärtig in Wien ſich befindenden Niederlags-Verwandten erhalten die ihnen bis jetzt zugeſtandene Befreyung vom Abfahrtsgelde auch noch in Zukunft für ſich, für ihre Weiber und Kinder; es erſtrecket ſich aber dieſelbe weder auf ihre Kindeskinder und weiteren Abkömmlinge, noch auf ihre Seitenverwandten und andere Erben.

§. 12.

Von dem Fruchtgenuß eines im Lande verbleibenden Vermögens, es mag in Zinſen, Intereſſen oder ſonſtigen Nutzungen beſtehen, iſt kein Abfahrtsgeld zu fordern.

§. 13.

Auch diejenigen Capitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hierher gebrachtes Vermögen entſtanden ſind, ſind von dem landesfürſtlichen Abfahrtsgelde befreyet; es hätte denn der Eigenthümer derſelben, der jetzt in ein fremdes Land ziehen will, ſich bereits durch 10 Jahre in k. k. Ländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Gutes anſäſſig gemacht.

§. 14.

In Beziehung auf das landesfürſtliche Abfahrtsgeld ſind auch die Söhne und Töchter der Unterthanen, welche ſich in einem fremden Lande anſäſſig gemacht oder verheirathet haben, als Auswärtige zu betrachten und zu behandeln.

§. 15.

Uebrigens wird es wegen des Militär-Abfahrtsgeldes bey der den 18ten Januar 1752 hierüber erlaſſenen Entſchließung belaſſen.

168.

Auguſt.

den 1ſten. **Hofdecret** vom 1ſten **Auguſt** 1783, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge des zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle gepflogenen Einvernehmens.

Die Landgerichte könnten zwar da, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, auch unmittelbar einen Verbrecher nachſuchen laſſen, zugleich aber ſeyn ſie ſchuldig, hiervon dem Kreisamte alſogleich die Eröffnung zu machen.

1783. August.

169.

Patent vom 1ſten **Auguſt** 1783. den 1ſten.

Um den Nutzen, welchen wohlgeordnete Landtafeln mehreren Erblanden verſchaffen, auch auf Breisgau zu verbreiten, iſt für den Breisgauer Bezirk eine eigene Landtafel in Freyburg errichtet, die Aufſicht darüber dem Vorder-Oeſterreichiſchen Appellations-Gericht übertragen, das Patent vom 29ſten November 1769 aufgehoben, und für die neu errichtete Landtafel folgende Ordnung vorgeſchrieben worden:

§. 1.

In dieſe Landtafel ſollen nur die im Breisgauer Landesbezirke befindlichen ſtändiſchen unbeweglichen Güter und Gülten eingetragen werden, welche bey der Landſchaft als wirkliche Dominicalia inliegen. Dieſe Eintragung geſchieht mittelſt bloßer Benennung der ſtändiſchen Realität oder Gülte, und erhält jede Realität oder Gülte, die für ſich allein und beſonders inliegt, in der Landtafel auch ihre beſondere Rubrik, dergeſtalt, daß die Rubrik der Landtafel mit der des ſtändiſchen Einlagsbuches (Cataſtrums) vollkommen übereinſtimme. Die ein Mahl eingetragene Rubrik bleibt in der Landtafel beſtändig unabgeändert, wenn auch das Eigenthum hiervon an einen Beſitzer, der für ſeine Perſon zu den Ständen des Landes nicht gehört, übergehen ſollte.

§. 2.

Damit kein Zweifel entſtehen möge, was eigentlich unter der in der Landtafel enthaltenen Rubrik begriffen ſey; ſo wird erkläret, daß darunter alles für begriffen zu halten iſt, was unter ſolcher Rubrik in dem ſtändiſchen Cataſtrum als ein freyes ſtändiſches Gut inliegt. Sollten daher bey einem in der Landtafel inliegenden ſtändiſchen Gute auch Realitäten befindlich ſeyn, und mitgenoſſen werden, die einer Obrigkeit unterworfen, folglich kein ſtändiſches freyes Gut ſind; ſo können dieſelben unter der Eintragung bey der Landtafel nicht begriffen ſeyn.

§. 3.

Die Schätzung, Abmeſſung oder ſonſtige Beſtimmung des Werthes eines jeden in die Landtafel eingetragenen ſtändiſchen Gutes kommt nicht in die Landtafel einzutragen, ſondern jeder Theilnehmer muß für die Erörterung dieſes Werthes und ſeine ſich darauf gründende Sicherheit ſelbſt Sorge tragen, dieſer Werth kann allenfalls aus Rechnungen, Kaufbriefen, Theil-Libellen, Schätzungen oder aus den bey der Landſchaft eingereichten Dominical-Faſſionen erhoben werden.

1783.

§. 4.

Wenn von einem ständischen Gut oder Gülte ein Theil der unter der Rubrik begriffenen Realitäten abgeschrieben werden soll; so gehört das Geschäft zwar vor die Stände des Landes: allein diese sollen immer sich vorläufig mit der Landtafel und dem Vorder-Oesterreichischen Landrechte einvernehmen. Haften auf der Rubrik bey der Landtafel keine Verbindlichkeiten, so mögen die Stände mit der Abschreibung nach Befinden vorgehen, nur ist für den Fall, daß die Abschreibung in der Benennung und die Rubrik des Einlagsbuches eine Abänderung nach sich zöge, die Abänderung dem Landrechte anzuzeigen, damit auch bey der Landtafel die Rubriken abgeändert, und also die Gleichförmigkeit zwischen der Landtafel und dem ständischen Catastrum beybehalten werde. Hafteten dagegen bey der Landtafel Verbindlichkeiten, so soll eine Abschreibung nie anders, als nach Vernehmung der Theilnehmer und derselben Einwilligung unternommen werden.

§. 5.

Die bey der Landtafel auf ein ständisches Gut oder Gülte vorgemerkten Capitalien sind ebenfalls ein Gegenstand der Landtafel, und in so weit den ständischen Realitäten gleich zu halten, daß auch auf dieselben eine weitere Vormerkung Statt finden, und durch solche landtäfliche Vormerkung ein sächliches (reelles) Recht darauf bewirket werden kann.

§. 6.

Bey jeder Rubrik des ständischen Gutes oder Gülte ist der eigentliche Besitzer mit anzumerken. Dermahlen ist bey der Landtafel derjenige ohne weiters als Besitzer eingetragen worden, der als solcher in dem ständischen Catastrum angezeigt ist. Künftig aber soll das Eigenthum oder der rechtsgültige Besitz nur mittelst der Landtafel überkommen werden können. Daher jeder, der ein ständisches Gut oder Gülte mittelst landtäflicher Vormerkung bewähren will, sich vorher zu dem Eigenthümer desselben rechtfertigen und die Vorschreibung seines Besitzstandes bey der Landtafel bewirken muß.

§. 7.

Bey ständischen Gütern und Gülten, bey welchen geistliche Stifter, Klöster, Capitel oder andere geistliche Gemeinden oder Vorsteher solcher Gemeinden, als die eigentlichen Besitzer angemerkt sind, kann die Vormerkung nicht auf das ständische Gut oder Gülte selbst, sondern nur auf die hiervon abfallende Nutznießung geschehen.

§. 8.

Als der Eigenthümer eines bey der Landtafel vorgemerkten Capitales ist nur derjenige anzusehen, auf dessen Nahmen das Capital bey der Land-

1783.

tafel vorgemerkt ist, oder der sich über das erhaltene Eigenthum rechtsgültig ausgewiesen, und daher die sämmtlichen Urkunden, die das erhaltene Eigenthum beweisen, hat vormerken lassen. Diese Vormerkung geschieht an eben dem Orte, wo die Vormerkung des Capitals besteht.

§. 9.

Die Verpfändung eines bey der Landtafel vorgemerkten Capitals und die hieraus fließende Bewirkung eines sächlichen Rechtes geschieht, wenn diese Verpfändung in der Landtafel bey der nähmlichen Rubrik, bey welcher das verpfändete Capital vorgemerkt ist, mit Beziehung auf dieses Capital vorgemerkt wird.

§. 10.

Die Wirkung der Vormerkung ist, daß auf das ständische Gut oder Gülte, oder auch auf das vorgemerkte Capital in Beziehung auf die Verbindlichkeit, welche vorgemerkt worden, ein sächliches, nähmlich ein ausdrückliches Pfandrecht von dem Augenblicke an erhalten wird, als die Vormerkung in der Landtafel wirklich geschieht. Auf diese Vormerkungszeit bezieht sich das Vorgangsrecht der Gläubiger, und geht der früher vorgemerkte dem später vorgemerkten vor, wenn gleich des letzteren Forderung früher entstanden wäre. Eben so gehen die vorgemerkten Gläubiger allen denjenigen vor, die nicht vorgemerket sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, denen in der allgemeinen Concurs-Ordnung ein vorzügliches Recht ausdrücklich ertheilt wird, wozu auch die von den letzten drey Jahren ausständigen Landesanlagen gehören, in so weit sie von dem nähmlichen Gute, keineswegs aber, wenn sie von einem andern, obschon in dem nähmlichen Landesbezirke gelegenen, dem nähmlichen Eigenthümer zugehörigen Gute herrührten.

§. 11.

Bey der Landtafel ist nur diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das Ansuchen bey dem Exhibiten-Protokoll des Vorder-Oesterreichischen Landrechtes, an welches sich der Vormerkung halber jedes Mahl schriftlich zu wenden ist, früher, mit Beylegung der Original-Urkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereicht worden, daß hierüber die Bewilligung der Stelle ertheilet werden konnte. Daher bey Vormerkungsgesuchen, die am nähmlichen Tage überreicht werden, der frühere Nummer des Exhibiten-Protokolls die Richtschnur zu geben hat, und ist daher jede Partey, die ein Vormerkungsgesuch überreicht, zu fordern berechtiget, daß ihr Gesuch in ihrer Gegenwart mit dem Nummer, der dem Exhibitum nach der Ordnung eigen ist, bezeichnet, sogleich in das Exhibiten-Protokoll eingetragen und ihr hierüber der Empfangsschein ausgestellet werde. Sollte es sich fügen, daß auf das nähmliche ständische Gut mehrere Vormerkungsgesuche in dem nähmlichen Augenblicke überreicht

1783.

würden; so ist dieses in dem Exhibiten-Protokolle und dem den Parteyen hinauszugebenden Empfangsscheine anzumerken, und dann sind dieselben, so weit die Gesuche dermaßen instruirt waren, daß die Vormerkung hierüber von der Stelle bewilliget werden könnte, am nähmlichen Platze, mit gleichem Rechte bey der Landtafel vorzumerken. In dieser Ordnung ist nach erfolgter richterlichen Bewilligung die Vormerkung bey der Landtafel sogleich vorzunehmen, es möge die Landtafel-Taxe entrichtet seyn oder nicht, maßen diese nach Vorschrift der allgemeinen Tax-Ordnung von dem Säumigen auch nach geschehener Vormerkung einzutreiben ist.

§. 12.

Auf ein in der Landtafel eingetragenes ständisches Gut oder Gülte kann das Pfandrecht und das hieraus fließende sächliche Recht nie anders, als durch die Vormerkung bey der Landtafel, in welche alle Urkunden, so die Eigenschaft des erworbenen Rechtes zeigen, ausführlich einzutragen sind, bewirket werden. Demnach werden durch diese Verordnung alle anderen bisher gesetzmäßig erkannten Erwerbungen des Pfandrechtes, als: die hypothecae tacitae, conventionales und legales, in Rücksicht auf die in der Landtafel eingetragenen ständischen Güter, oder die in der Landtafel vorgemerkten Capitalien, in so fern unkräftig und unwirksam, daß ein Pfandrecht zum Nachtheil eines wirklich vorgemerkten Gläubigers nicht geltend gemacht werden könne, in Anbetracht des beweglichen Vermögens eines Schuldners aber wird durch gegenwärtige Verordnung in den bisher gesetzmäßig erkannten Erwerbungen des Pfandrechtes keine Abänderung getroffen.

§. 13.

Damit jedoch die bis jetzt schon bestehenden Forderungen, die sich nach dermahligen Gesetzen in Beziehung auf ein in der Landtafel inliegendes ständisches Gut eines stillschweigenden gesetzmäßigen Pfandrechtes zu erfreuen haben, in ihrem Rechte ohne ihr Verschulden durch eine von ihnen nicht vorgesehene spätere Anordnung nicht verkürzet werden, wird den Eigenthümern von derley Forderungen gestattet, oder vielmehr bey Verlust ihrer Vorrechte aufgetragen, ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer sind, ihre Forderung bey der Landtafel auf das ständische Gut, das es betrifft, längstens bis 1sten Januar 1785 vormerken zu lassen.

§. 14.

Wenn nun binnen der bestimmten Frist der Gläubiger seine vor dem Tage gegenwärtigen Patentes bewirkte, und nach dermahligen Gesetzen mit einem stillschweigenden oder gesetzmäßigen Pfandrechte versehene Forderung bey der Landtafel vormerken läßt; so ist die Folge dieser Vormerkung, daß er nicht allein vom Tage der Vormerkung das ausdrückliche Pfandrecht

1783.

erhält, sondern er behält auch sein vorhin gehabtes Recht auf die Art, wie es ihm nach vorigen Gesetzen eigen gewesen ist, und in dessen Folge kann er sowohl gegen andere stillschweigende, als gegen die vorgemerkten ausdrücklichen Pfandgläubiger dasjenige Vorrecht geltend machen, so ihm nach dermahligen Gesetzen eigen gewesen ist, und sollen, so weit etwa die Vorrechte der verschiedenen Pfandgläubiger streitig seyn mögen, diese unter sich der Ordnung nach im Wege Rechtens verfochten werden.

§. 15.

Wäre aber die Vormerkung in der bestimmten gesetzmäßigen Frist nicht bewirket worden, so erlöschen nach Maßgabe des 12. §. in Rücksicht des ständischen Gutes alle diejenigen stillschweigenden und gesetzmäßigen Pfandrechte, welche der Forderung nach dermahligen Gesetzen eigen gewesen sind. Unbenommen jedoch ist dem Eigenthümer einer solchen Forderung, auch nach Verlauf der bestimmten Frist dieselbe vormerken zu lassen, allein die Folge hiervon ist, daß er nur vom Tage der Vormerkung das ausdrückliche Pfandrecht auf eine solche Art erhält, als ob ihm ein anderweites stillschweigendes oder gesetzmäßiges Pfandrecht nie eigen gewesen wäre.

§. 16.

Ohne Unterschied des Standes ist jedermann berechtiget, seine Forderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallzeit noch nicht vorhanden ist, auf das seinem Gläubiger eigenthümliche Gut, oder landtäflich versicherte Capital vormerken zu lassen, und ist hierzu die Einwilligung des Mitgläubigers oder Schuldners nicht nothwendig, auch kann die Vormerkung so gar dann bewirket werden, wenn dieselbe von einem Schuldner oder Mitgläubiger bestritten werden wollte. Ist jedoch eine Forderung ohne Einwilligung des Schuldners vorgemerket worden, so ist dem Schuldner vorbehalten, durch drey Jahre und achtzehn Wochen, vom Tage der geschehenen Vormerkung an, den Gläubiger zu rechtlicher Erweisung seiner Forderung aufzufordern, und nur nach Verlauf dieser Frist kann die vorgemerkte Forderung für erwiesen gehalten werden, es wäre denn, der Eigenthümer der Forderung stellte durch Nachtragung des Geständnisses seines Schuldners, oder durch Beybringung eines zu seinem Vortheile bewirkten Urtheiles den früheren Beweis her. Wird binnen der gesetzmäßigen Frist die Rechtmäßigkeit der vorgemerkten Foderung ordentlich widersprochen, so ist die Streitsache der Ordnung nach im Wege Rechtens zu verhandeln, und durch richterliches Urtheil zu entscheiden. Jede vorgemerkte Post erhält, nachdem sie auf eine oder andere Art, obschon erst nach geschehener Vormerkung liquidirt worden, das aus der Vormerkung entstehende Pfandrecht immer vom Tage der erfolgten Vormerkung.

1783.

§. 17.

Es entsteht ein Unterschied in der Art der Vormerkung aus dem Umstande, ob die angesuchte Vormerkung sich auf eine landtafelmäßige Urkunde gründe oder nicht. Eine Urkunde ist nur dann als landtafelmäßig anzusehen, wenn darin erstens die Ursache, aus der die Verbindlichkeit entstanden; zweytens, das ständische Gut, so der Verbindlichkeit zur Sicherheit und zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmt; drittens, das dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, sich bey der Landtafel vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet; viertens, die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben, als auch von zwey Zeugen gefertiget ist.

§. 18.

Gründet sich nun das Ansuchen der Vormerkung auf eine solche landtafelmäßige Urkunde; so ist gegen Anschließung der Original-Urkunde die Vormerkung ohne weiters zu bewilligen, und mittelst ordentlicher Eintragung (Intabulation) vorzunehmen.

§. 19.

Gründet sich dagegen das Ansuchen der Vormerkung nicht auf eine landtafelmäßige Urkunde; so muß der Eigenthümer der Forderung zugleich eine ordentliche Klage, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, einreichen, worüber das ordentliche Verfahren eingeleitet, und nur inzwischen eine einstweilige Voranmerkung (Pränotation) bewilliget wird. Diese erlischt aber mit dem Tage, da der Eigenthümer der Forderung seine Klage der Ordnung nach fortzusetzen unterläßt.

§. 20.

Wenn künftig ein in der Landtafel inliegendes ständisches Gut mit landesfürstlicher Begnehmigung zu einem Fideicommisse errichtet wird; soll das Vorder-Oesterreichische Landrecht sich stets gegenwärtig halten, daß diese neue Eigenschaft des Gutes (das Vinculum Fideicommissi) sogleich bey der Landtafel vorgemerket werde. In Ansehung der bereits bestehenden Fideicommisse hingegen sollen die dermahligen Besitzer längstens bis 1sten Januar 1785 die Einverleibung der Eigenschaft eines Fideicommisses ansuchen, widrigens der säumige Fideicommiß-Besitzer für seine Person die Nutznießung des Fideicommisses verliert, und demselben hiervon nur der nöthige Unterhalt auszumessen, die übrige Nutznießung aber dem nächsten Anwärter zuzuwenden ist. Wer das Versäumniß dieser vorgeschriebenen Einverleibung anzeigt, erhält eine halbjährige Nutznießung des Fideicommisses zur Belohnung.

§. 21.

Mit gleicher Sorgfalt und Genauigkeit soll auf die ungesäumte Vormerkung einer neuen Stiftung, die auf ein ständisches Gut Beziehung hat,

1783.

geſehen werden. Was aber die bereits beſtehenden Stiftungen betrifft, ſoll bey geiſtlichen Pfründen derjenige, der ſie genießt, bey den übrigen Stiftungen aber der Verwalter des Stiftungsvermögens längſtens bis 1ſten Januar 1785 die Vormerkung bewirken, widrigens der erſtere die Hälfte der Nutznießung verlieren, und dennoch die Stiftungsverbindlichkeit ganz zu erfüllen ſchuldig ſeyn, letzterer ſeiner Verwaltung entſetzt, und für allen Schaden zu haften verbunden ſeyn ſoll.

§. 22.

Eben ſo genau ſoll die Vormerkung derjenigen Forderungen geſchehen, deren Eigenthümer die Geſetze der Verwaltung ihres Vermögens nie anvertrauet, oder dieſelbe wieder abgenommen haben. Und ſollen die derzeit haftenden Forderungen dieſer Art bis 1ſten Januar 1784 alſo gewiß vorgemerket werden, wie im widrigen der ſäumige Vormund oder Verwalter des Vermögens in hundert Ducaten Strafe zu verurtheilen iſt, das Gericht ſelbſt aber, ſo weit demſelben derley Forderungen bekannt geweſen, für allen Schaden zu haften haben wird.

§. 23.

Die Heirathsbriefe ſind in jedem Falle ohne weiters vormerken zu laſſen.

§. 24.

Deßgleichen ſind die Teſtamente der Eigenthümer landtäflicher Güter ebenfalls in der Landtafel einzutragen.

§. 25.

Bey jedem in der Landtafel eingetragenen Gute iſt vor allem andern vorzumerken, daß der achte Theil des Gutes für die Waiſen- oder Depoſiten-Gelder, welche von den zu dem Gute gehörigen Unterthanen zu Obrigkeits Handen erlegt worden ſind, verpfändet ſey. Sollte dieſer achte Theil den geſammten Waiſen- und Depoſiten-Geldern nicht zureichen, ſo iſt der aus dem Abgange etwa entſtehende Verluſt, ſo weit er nicht aus dem andern Vermögen der Obrigkeit getilget werden kann, von den Eigenthümern der Waiſen- und Depoſiten-Forderungen gemeinſchaftlich zu tragen, folglich nach dem Betrag einer jeden Forderung einzutheilen.

§. 26.

Damit wegen Abſonderung der Güter zwiſchen den Gläubigern eines Erblaſſers und den Gläubigern des Erben kein Streit entſtehe, wird den Gläubigern des Erblaſſers ein volles Jahr, vom Tage der erfolgten Erbsantretung, beſtimmet, binnen welchen ſie die Vormerkung anſuchen kön-

1783.

nen; und geht der Gläubiger des Erblassers, der in dieser Frist die Vormerkung angesucht hat, den obschon früher vorgemerkten Gläubigern des Erben vor. Unter sich aber ist sowohl zwischen den Gläubigern des Erblassers als auch zwischen jenen des Erben der Vorzug nach der allgemeinen Regel der früheren Vormerkung zu bestimmen.

§. 27.

Nach dem Tode des Eigenthümers kann die Vormerkung einer von demselben herrührenden Verbindlichkeit so lange angesucht werden, als der Erbe desselben der Eigenthümer des von dem Erblasser überkommenen Gutes ist, worauf die Vormerkung angesucht werden will. Sobald aber das Eigenthum an einen Dritten übergeht, kann die Vormerkung einer solchen Verbindlichkeit, auch wenn sich dieselbe auf eine landtafelmäßige Urkunde gründete, nicht mehr Statt finden.

§. 28.

Sobald ein Concurs eröffnet ist, kann auf ein in die Concurs-Masse gehöriges Gut keine landtäfliche Vormerkung mehr geschehen.

§. 29.

Aber so lange kein Concurs eröffnet ist, kann die Vormerkung Platz greifen, wenn gleich ein Verwalter des Vermögens aus was immer für einem Grunde aufgestellt seyn sollte.

§. 30.

Bey der Landtafel sind zwey Bücher zu führen: in das eine sind die Rubriken der Güter, der Nahme des Besitzers, dann die Art, wie der Besitz erworben worden, und alle bewilligten Vormerkungen einzutragen: in das andere dagegen sind alle Urkunden, auf die sich der Besitz oder die vorgemerkte Post gründet, einzuschalten. Die Eintragung der Vormerkung in das erste Hauptschuldenbuch hat so zu geschehen, daß a) der Tag des überreichten Vormerkungsgesuches, und b) der Tag der hierüber erfolgten gerichtlichen Bewilligung; c) der Nahme desjenigen, zu dessen Vortheile die Vormerkung geschieht; d) die Summe der Forderung, oder die Eigenschaft der sonstigen Verbindlichkeit, welche vorgemerkt wird; e) die Benennung der Urkunde, auf welche die vorgemerkte Verbindlichkeit sich gründet, mit Anzeigung des Datums, wie auch des Foliums, unter welchem diese Urkunde in dem zweyten Landtafelbuche sich eingeschaltet befindet, ausgedrückt werde. In dem Urkundenbuche aber sind alle Urkunden von Wort zu Wort einzuschalten.

§. 31.

Wie die Vormerkungen in der Reihe vorfallen, und die gerichtlichen Verordnungen hierwegen dem zur Führung der Landtafel-Bücher be-

1783.

ſtimmten Regiſtrator nicht von der Partey, ſondern unmittelbar von dem Gerichte zugeſtellt werden, ſind dieſelben bey der Rubrik des Gutes, das ſie betreffen, eine von der andern wohl ſichtbar abgeſondert, jedoch in einer Reihe fortzuführen, ohne einen Zwiſchenraum zu laſſen. Fällt auf ein landtäflich vorgemerktes Capital eine weitere Vormerkung vor, ſo iſt ſich bey dieſer zwar auf eine gleiche Art zu benehmen, allein ſogleich zur Seite, wo das Capital vorgemerkt iſt, anzumerken: daß hierauf eine weitere Vormerkung hafte.

§. 32.

Wenn eine landtäflich vorgemerkte Forderung über die bey dem Vorder-Oeſterreichiſchen Landrechte angeſuchte und bewirkte Bewilligung getilget werden ſoll, iſt die Forderung in dem Hauptbuche auf eine ſolche Art, daß der vorige Inhalt noch wohl lesbar bleibe, zu durchſtreichen, bey der Poſt aber zur Seite das Wort: getilget, weiters das Datum des geſchehenen Anſuchens, und das der erfolgten Bewilligung, endlich das Folium, in welchem das Anſuchen und die gerichtliche Bewilligung eingetragen zu finden ſind, anzumerken.

§. 33.

Die vorgemerkte Original-Urkunde iſt dem Eigenthümer zurück zu ſtellen, und auf dieſelbe das ämtliche Zeugniß der geſchehenen Vormerkung, mit Berufung auf die Folia der Landtafelbücher, anzumerken.

§. 34.

Die zu entrichtenden Landtafel-Taxen ſind folgende:

In Rückſicht des Hauptſchuldenbuches: für die Vormerkung eines Beſitzers, der durch Schenkung unter Lebenden das Eigenthum erhalten hat, von jedem 1000 fl. des Werthes des landtäflichen Gutes 2 fl. Iſt der Beſitz durch Erbeinſetzung, Legat, durch Kauf, Tauſch, durch bewirkte gerichtliche Execution und andere dergleichen Wege erhalten worden, ſo kommt nach Verhältniß des Werthes die Taxe ſolchergeſtalt zu entrichten, daß bis zum Werthe von 10000 fl. eine Taxe von 6 fl., von 10000 bis 30000 fl. 10 fl., von 30000 bis 50000 fl. 15 fl., von 50000 bis 70000 fl. 20 fl., von 70000 bis 100000 fl. und darüber 30 fl. zu bezahlen kommen.

Für die Vormerkung der Ceſſion eines landtäflich vorgemerkten Capitals ſind von 100 bis 500 fl. 1 fl., von 500 bis 1000 fl. 3 fl., und von 1000 fl. ohne Unterſchied des Capitals-Betrages 3 fl. zu entrichten.

Für die ordentliche Eintragung (Intabulation) einer Forderung nach einem Schuld-, Kauf-, Heirathsbriefe oder ſonſt einer Urkunde iſt die Taxe nach dem Betrage der Schuldforderung zu nehmen. Bis an die Summe von 500 fl. iſt die Taxe 1 fl. 30 kr., von 500 bis 1000 fl. 5 fl., und wenn die Forderung über 1000 fl. beträgt, ſo iſt von jeden 500 fl., um welche die Summe von 1000 fl. überſchritten wird, 30 kr. mehr zu bezahlen.

1783. Für die Voranmerkung (Pränotation) ist die Hälfte der Taxe zu entrichten, die für die Intabulation Statt findet.

In Rücksicht des Urkundenbuches aber sind für die Einschaltung jeder Urkunde 15 kr., und enthält die Urkunde mehrere Bogen, für jeden Bogen 15 kr. zu entrichten.

170.

August. den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten **August** 1783, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Amtsbericht vom 22sten Julius.

Ueber eine von der Bancal- und Cameral-Gefälls-Administration geschöpfte Notion kann dem Fiscalamte die gerichtliche Execution nur dann ertheilet werden, wenn vom Tage der geschehenen Zustellung der Notion die in dem Patente vom 24sten des Weinmonathes 1782 zur Einreichung der Aufforderungsklage bestimmte Frist verflossen ist.

171.

den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten **August** 1783, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Amtsbericht vom 16ten Julius.

Die Gerichtsbarkeit über die gesammten Militär-Witwen sey dem Militär-Foro bloß die Bedachtnehmung auf den von ihren Ehemännern bey derselben Lebenszeit bekleideten Charakter, folglich ohne Rücksicht, ob dieselben eine Pension genießen, oder nicht, sowohl während ihres Lebens, als nach derselben Tod eingeräumet.

172.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **August** 1783, in Folge Resolution über Vortrag der vereinten Hofstelle.

Die Wahl zu den Magistrats-Stellen der landesfürstlichen Städte und Märkte wird den Städten und Märkten solchergestalt überlassen, daß jedoch kein anderer Competent gewählet werden könne, als welcher das Eligibilitäts-Decret von dem Appellations-Gerichte und der Landesstelle vorläufig erhalten hat; wo es sodann bey der per Unanimia oder majora ausgefallenen Wahl ohne weiters zu belassen ist. Doch solle die wählende Bürgerschaft darauf bedacht seyn, daß bey jedem Magistrate ein verdienstlicher Militär-Officier untergebracht werde.

1783.
August.

173.

Hofdecret vom 7ten **August** 1783, an die Justiz-Behörden aller Provinzen, in Folge höchsten Handbillets vom 5ten. den 7ten.

Die geheimen Verehelichungen, und sogenannte mariage de sonscience, sollen dahin aufgehoben seyn, daß sie, wie alle andere Ehen, den Verkündigungen, und allen aus Contracten entstehenden Verbindlichkeiten unterliegen sollen.

174.

Hofdecret vom 11ten **August** 1783, an das Böhmische Appellations-Gericht, in Folge Resolution über Vortrag der vereinten Hofstelle vom 26sten Julius. den 11ten.

Die neu zum Lande aufnehmenden Incolae sollen den bisher üblich gewesenen Revers noch ferner bey dem Gubernium einlegen, und dieser sodann den Landrechten ad ingrossandum abgegeben werden.

175.

Hofdecret vom 11ten **August** 1783, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 11ten.

Den Fiscalämtern sey aufzutragen, daß sie die Fälle, in welchen sie zu dem Ersatz der Gerichtskosten verfället werden, sogleich den Länder-Gubernien anzeigen sollen, damit die Anweisung bey den betreffenden Gefälls-Cassen sogleich geschehen könne.

176.

Hofdecret vom 16ten **August** 1783, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Resolution über gemeinschaftliches Protokoll der vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle vom 21sten. den 16ten.

Mit erstem November 1783 wird das k. k. Depositen-Amt aufgehoben erklärt, und soll jede Gerichtsstelle die zu derselben gehörigen Depositа so wohl dermahlen übernehmen, als künftig selbst besorgen.

177.

Hofdecret vom 18ten **August** 1783, an die Justiz-Behörden aller Provinzen, über Vortrag vom 10ten Julius. den 18ten

Wenn ein unter was immer für einer Eigenschaft quiescirendes Individuum mit seinem vorigen Charakter wieder angestellt, oder wenn ein wirklich dienen-

1783. der Beamte mit seinem bekleidenden Charakter zu einer andern Stelle übersetzet wird, soll dessen Rang, und die darauf sich gründende Vorrückung in die systemisirten höheren Besoldungen nach dem über den nähmlichen Charakter erhaltenen ersten Anstellungs-Decret bestimmet werden, ohne auf die älteren in niederen Dienstes-Kathegorien erhaltenen Anstellungs-Decrete zurück zu sehen.

Wenn dagegen ein Quiescent, oder wirklich dienender Beamte von einer untergeordneten zu einer höheren Stelle übersetzet, oder wo immer mit einem höheren Charakter angestellet wird, soll derselbe im Range und in der Vorrückung in die höheren Besoldungen allen jenen Individuen nachgehen, deren Anstellungs-Decrete über den nähmlichen Charakter früher ausgefertiget worden sind.

178.

August. den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **August** 1783, an die Justiz-Behörden aller Provinzen, über Vortrag der vereinten Hofstelle vom 11ten Julius 1783.

Die Anordnung des Patentes vom ersten November 1781, gemäß welcher die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen worden, behebe sich durch die spätere höchste Entschließung, welche die ehemahligen Widmungsbezirke aufgehoben erkläret, den freyen Genuß der Waldungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Eigenthumsrechtes eingeführet, und also keine bestimmten Waldungen zum Bergbaue vorbehalten hat.

179.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten **August** 1783, an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über verschiedene von demselben einbegleitete Anfragen über die Gerichtsordnung.

a) Da in dem 15. §. der Gerichtsordnung die Regel bestimmet worden, daß auf dem Lande mündlich zu verfahren sey, so kann von derselben ohne beyder Theile ausdrückliche Einwilligung nicht abgegangen werden.

b) In Folge §. 255. könne die Appellations-Einrede nach Verfließung der zu ihrer Erstattung bestimmten Frist von vierzehn Tagen nicht mehr angenommen werden, folglich könne weder von Ertheilung einer weiteren Frist, noch von Abwartung des Inrotulirungs-Gesuches hierbey eine Frage seyn.

c) Gemäß §. 38. und 45. könne von dem Richter zur Erstattung der Satzschrift eine weitere Frist auch auf wiederhohltes Gesuch ertheilet werden, nur muß die Nothwendigkeit immer dargezeiget, und wenn die weitere Frist einzeln, oder zusammengenommen die gesetzmäßige übersteiget, vorläufig der Gegentheil vernommen werden.

1783.

d) Da das Geſetz §. 236. deutlich und allgemein ordne, daß, wenn ein Zeuge des abgelegten falſchen Zeugniſſes nur geſtändig iſt, die Partey, welche auf dieſes Zeugniß den Prozeß behauptet hat, dem Gegentheil nichts gut zu machen habe, ſo ſey von dieſer Regel der Fall nicht ausgenommen, wenn der Zeuge kein Vermögen beſäße, folglich an ihm ein Regreß nicht erhohlet werden könnte.

e) Da im §. 200. vorgeſehen ſey, daß der Befund der Kunſtverſtändigen vom Gerichte den Parteyen in Abſchrift ertheilet werden, und denſelben über die Beſchaffenheit der Streitſache zu einem vollſtändigen Beweis dienen ſoll; gemäß §. 198. aber dieſer Befund nur über die Beſchaffenheit der Streitſache abzufaſſen, von dem Rechte der Parteyen aber mit keinem Worte zu erwähnen ſey, ſo müſſe, wenn nicht beyde Theile über die durch die Kunſtverſtändigen erwieſene Beſchaffenheit der Streitſache in dem hieraus fließenden Rechte einig ſind, der Prozeß in der Ordnung abgeführet werden, und zwar entweder mit den vorgeſchriebenen vier Reden, oder wenn dieſe in der Hauptſache bereits abgeführet worden, und hierüber das Urtheil auf den Beweis durch Kunſtverſtändige ausgefallen iſt, mittelſt der jedem Theile zu Statten kommenden Beweisſchrift.

f) Da die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nichts anderes, als ein neues Klagerecht ſey, ſo unterliege keinem Zweifel, daß die bloße Anbringung der Klage vor erfolgtem Urtheile keine Wirkung haben, und alſo den Lauf ordentlicher Execution wider ein vorgehendes Urtheil nicht hemmen könne.

g) Das Vermögen des einen Landes ſey mit dem Vermögen des andern Landes in Eröffnung eines Concurſes nicht zu vermengen.

180.

August.

Hofdecret vom 29ſten **Auguſt** 1783, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche, Mähriſch-Schleſiſche, dann Böhmiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und vereinten Hofſtelle. den 29ſten.

Daß bey den Landrechten in Prag, Brünn, Grätz und Lemberg zu den in Tobaksſachen vorfallenden Berathſchlagungen der dortländige Tobak-Commiſſär nach der in Rückſicht der Cameral- und politiſchen Repräſentanten beſtehenden Vorſchrift beygezogen werden ſolle.

181.

Hofdecret vom 29ſten **Auguſt** 1783, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und vereinten Hofſtellen. den 29ſten.

Nach dem neuen Juſtiz-Regulirungs-Syſtem habe es von Anſtellung und Aufnahme eigens geſchworner Landesbuchhalter abzukommen.

1783. Septemb. den 1sten.

182.

Hofdecret vom 1sten **September** 1783, an die Justiz-Behörden aller Provinzen, über Einvernehmen zwischen der vereinten Hofstelle, obersten Justizstelle und Hofkriegsrath.

Künftig soll nicht nur kein Verbrecher in den gesammten Erbstaaten mehr zum Festungsbau verurtheilet, sondern auch die dermahl in den festen Plätzen unter der Verwahrung des Militärs stehenden Delinquenten, sie mögen vom Militär oder Civil abgeurtheilt worden seyn, von dem Civil zur Verwahrung und Vollstreckung ihrer Strafe übernommen werden.

Hierzu sind folgende Maßregeln bestimmt:

a) Um das Civil zur anbefohlenen Uebernahme in Stand zu setzen, werden demselben die Casamaten und übrigen zur Verwahrung geeigneten Behältnisse in den zwey Festungen Grätz und Spielberg, so weit letztere von dem Militär als entbehrlich überlassen worden sind, eingeräumet;

b) sind die Festungs-Arrestanten ohne Unterschied der Nationen von jenen Ländern in Verwahrung zu übernehmen, wo sich der Ort ihres dermahligen Gefängnisses befindet.

c) Die aus was immer für einem Verbrechen auf die ganze Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit verurtheilten, wie auch die aus einem schweren Verbrechen, als falscher Münzung, Verfälschung der Staatspapiere, untreuer Amtirung, Raube, Morde, Feueranlegen, auf unbestimmte Jahre verfällten, und die obschon im geringeren Verbrechen verfangenen, jedoch, in den Arrestanten-Listen wegen ihres bösen Gemüthes ausgezeichneten Uebelthäter sollen auf eine der vorgedachten zwey Festungen, die übrigen aber, wenn sie von einem Civil-Halsgerichte sind, wird an dieses nähmliche Halsgericht, wenn aber ihr Sentenz vom Militär ergangen, in das Zuchthaus jener Provinz, wo das Regiment seinen Werbbezirk angewiesen hat, zur Vollstreckung ihrer Strafe abgeliefert, den Zuchthäusern aber für diesen neuen Zuwachs eine gleiche Anzahl solcher Missethäter, die nach obiger Erwähnung entweder aus der Schwere ihrer Verbrechen, oder aus der Bosheit ihres Gemüthes nach Grätz oder Spielberg geeignet sind, abgenommen, ausgewechselt, und in eine dieser Festungen verleget werden. Würden sich aber etwa in einem oder anderem Zuchthause nicht so viele zur Auswechslung geeignete Delinquenten vorfinden, so wären gedachte von Regimentern verurtheilte Militären für dieses Mahl auf eine der zwey Festungen mit einiger Absonderung von den mehr bösgearteten Sträflingen zu verschaffen.

d) Der Termin zur allgemeinen Uebernahme in den Deutschen Erblanden ist auf den 1sten künftigen Monaths November festgesetzet: damit aber das Geschäft einigermaßen erleichtert, und mehrfältige Transportirungen, wo es ohnehin nur mehr auf kurze Dauer der Strafzeit ankommt, ver-

1783.

mieden werden, gestatten Se. Majestät, daß jene auf den Festungen liegenden Civil-Arrestanten, deren Strafzeit sich bis ersten May 1784 endigen würde, den ersten November dieses Jahres in eben jener Art entlassen werden mögen, wie sie nach dem Inhalte ihrer Urtheile entlassen würden, wenn sie ihre Strafzeit ganz ausgestanden hätten: doch also, daß diese Entlassung weder als eine Begnadigung angesehen werden, noch den Entlassenen bey der Aburtheilung über ihren etwa künftigen Rückfall in ein Verbrechen zur Entschuldigung oder Milderungsumstand dienen könne: und in eben dieser Art sind die Militaren, deren Strafe bis ersten November 1784 zu Ende gehen würde, in die Uebernahme ad Civile nicht einzuziehen, sondern werden mit gedachtem ersten November 1783 den Regimentern, welche über sie geurtheilet haben, zugestellt, und denselben die Nachsicht oder anderweitige Surrogirung der noch übrigen Strafzeit überlassen.

e) Nach diesen Vorschriften werden dem Inner- und Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichte die Verzeichnisse der dermahlen zu Grätz, Triest, Kuefstein unter der Militär-Verwahrung stehenden Arrestanten mit der Ausweisung, wohin jeder derselben mit erstem November dieses Jahres seine Bestimmung erhalte, dann auch die Liste derjenigen, welche von andern Orten nach Grätz, oder in Inner- und Ober-Oesterreichische Zuchthäuser, oder zu dortländigen Halsgerichten zu übernehmen sind, nebst den Abschriften ihrer Urtheile oder Auskunfts-Tabellen angeschlossen, damit dasselbe wegen der Uebernahme, Unterbringung und respective Auswechslung bey den Zuchthäusern das Nöthige, einverständlich mit dem Politico und der Militärbehörde, zu leiten, auch an die Halsgerichte, welche eine derley Uebernahme betrifft, die gehörige Erinnerung zu erlassen wissen möge.

f) Wie es hierunter wesentlich darauf ankommt, daß auf dem Schlosse zu Grätz, wohin sowohl durch die unmittelbare Uebernahme, als durch die Auswechslung aus den Zuchthäusern die gefährlichsten Bösewichte gelangen, die zuverlässigste Vorsicht angewendet werde, damit sowohl die der Anzahl angemessene Unterkunft, als zuvörderst die genaueste Sicherheit gegen alle mögliche Entweichung hergestellet werde; so ist hierüber mit dem dasigen Landes-Gubernium sich unverzüglich in das Vernehmen zu setzen, über die Ordnung dieses Strafortes und Instruction für die Wache ein standhafter Vorschlag zu entwerfen, und förderlich anher einzubegleiten, auch seiner Zeit nach geendigter Herstellung und Eintheilung dieser Straförter der ordentliche Plan aufzunehmen, und anher nachzutragen: wo übrigens zur Besorgung und Verwahrung solcher Arrestanten derzeit ein Oberprofoß, ein Profoß und acht Steckenknechte verwilliget worden, wovon der erste 500, der zweyte 300, und die Steckenknechte jeder 150 Gulden Gehalt zu beziehen haben.

1783.

g) Die Transportirung der Delinquenten ſowohl von den Feſtungen an die neuen Beſtimmungsörter, als auch derjenigen, welche von den Zuchthäuſern durch Auswechslung auf das Grätzer Schloß kommen, hat durch das Militär zu geſchehen; gleichwie demnach die Individual-Vertheilung der Feſtungs-Arreſtanten dem k. k. Hofkriegsrathe zur dießfalls nöthigen Verfügung unter einſtens mitgetheilt wird, alſo hat das Appellations-Gericht von den ihm untergeordneten Zuchthäuſern die Tabellen der in jedem derſelben inliegenden Delinquenten unverzüglich abzufordern, daraus jene, welche nach der Dauer ihrer Strafzeit, der Gattung ihres Verbrechens oder ſonſt böſen Beſchaffenheit zur Auswechslung in das Grätzer Schloß oben gedachter Maßen geeignet ſind, auszuzeichnen, und das betreffende Verzeichniß dem Verwalter jeden Zuchthauſes zu dem Ende zuzuſtellen, damit dem Commando, welches die in jedes Zuchthaus geeigneten Delinquenten überliefert, ſodann die auswechſelnden und nach Grätz zu gelangen habenden Arreſtanten des Zuchthauſes zum weiteren Transporte dahin übergeben werden mögen.

h) Da die Delinquenten zugleich mit den Eiſen übergeben werden, ſo wird den Militär-Profoßen, welche die Eiſen auf ihre Unkoſten angeſchaffet, die Vergütung dafür gegen einzulegende Verzeichniſſe von dem Politico geleiſtet werden.

i) Was die Atzung und Verpflegung betrifft, da ergehet ebenfalls durch die politiſche Behörde die Verfügung, daß für die auf das Grätzer Schloß gelangenden Sträflinge täglich vier Kreuzer für jeden Kopf ex camerali, ſo weit ſie nicht durch ihre Arbeit ſich ſelbſt die Verpflegung erwerben können, abgereichet werden. Jene, ſo an die Halsgerichte kommen, haben von der dießfälligen Obrigkeit ohne Zuthun der Gemeinde die täglichen vier Kreuzer zu empfangen, und dafür der Obrigkeit die Arbeit zu verrichten. Wenn das Militär einige Delinquenten zur Militär-Arbeit verlanget, hat daſſelbe für ihre Begleitung und Verwahrung zu ſorgen, und das Politicum das Brot und tägliche zwey Kreuzer für den Kopf ex parte cameralis dahin gut zu machen.

k) Verſteht ſich von ſelbſt, daß die nunmehr übernehmenden Militär-Delinquenten künftig nach geendigter Strafzeit, einverſtändlich mit der Militär-Behörde, wieder an ihre Regimenter übergeben werden müſſen; es wäre denn in ihren Aburtheilungen bereits eine andere Vorſehung enthalten.

Nebſt dieſer anbefohlenen Uebernahme verordnen Se. Majeſtät auch für das Künftige, daß über die Militaren, welche ſich eines andern als bloß militäriſchen Verbrechens ſchuldig machen, wo die Attrocität der That eine ſchwere Strafe erfordert, und nach Maß der Umſtände der Verſuch einer Beſſerung ſich nicht wohl anſtellen läßt, von dem Militär nicht weiter einzuſchreiten ſey, als daß ſie nach erhobenem Corpore delicti und aufgenommenen Summario durch interlocutoriſches Urtheil von dem Mili-

1783.

tärſtand ausgeſtoßen und zu demſelben für unfähig erklärt werden, wo ſodann ein ſolcher Uebelthäter mit der Specie facti, dem erhobenen Corpore delicti, ſeinem ſummariſchen Verhöre, dem Interlocuto, und der Auskunft über die Vitam ante actam, an das Civile, nähmlich an den nächſten Criminal-Gerichtsſtand, zur ferneren Prozeſſirung und Aburtheilung übergeben, und in gleicher Art auch die ganz incorrigibeln Militaren, welche keine große Criminal-Handlung begangen haben, ſtatt der bisher üblich geweſenen Abſchaffung, mit Laufzettel, und zwar die Ausländer der Landesregierung zur angemeſſenen Zuchthausſtrafe und nachmahliger Ausſchaffung über die Gränzen mittelſt des Schubes, die Landeskinder aber ihrer Herrſchaft zur obrigkeitlichen Arbeit ausgeliefert werden ſollen.

183.

Septemb.

Hofdecret vom 5ten **September** 1783, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Reſolution über Protokoll der vereinten Hofſtelle. den 5ten.

Daß die Räthe der Appellations-Gerichte mit jenen der Landes-Gubernien gleichen Rang haben, folglich bey ihrer Ueberſetzung zu letzteren keine Charakters-Taxe entrichten ſollen.

184.

Hofdecret vom 5ten **September** 1783, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Vortrag vom 25ſten Auguſt 1783. den 5ten.

Alle Bürger, Grundholden und Einwohner des Bezirks Auſſee, auch wenn ſie bey dem Salzweſen arbeiten oder angeſtellet ſind, ſollen unter die Jurisdiction des Magiſtrates des landesfürſtlichen Marktes Auſſee mit der alleinigen in Rückſicht der Salzbeamten und Salzarbeiter eintretenden Beſchränkung gehörig ſeyn, daß, wenn bey dieſen Parteyen eine Angelegenheit vorfällt, ſo den Dienſt und eigentlich die Disciplin betrifft, oder auf einen Injurien-Handel oder Vornehmung eines Perſonal-Arreſtes hinausläuft, dem Fiscalamte die Einſchreitung in jener Art vorbehalten bleibe, wie die Berggerichts-Ordnung vom erſten Januar 1781 ausweiſet.

185.

Hofdecret vom 12ten **September** 1783, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen der Compilations-Hofcommiſſion und oberſten Juſtizſtelle. den 12ten.

Nach dem eigentlichen Sinne der allgemeinen Gerichtsordnung §. 410. werden unter dem Worte: Lande, alle außer der Hauptſtadt jeder Provinz befindliche Ortſchaften ohne Unterſchied allgemein verſtanden.

1783. Septemb.

186.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **September** 1783, an das Görzer und Trieſter Landes-Gubernium.

Die gerichtlichen Angelegenheiten jener Partey, ſo die Rechte der Armuth erhalten hat, ſollen als Amtsgeſchäfte, mithin Poſtporto frey behandelt, die dießfällige Vormerkung aber von den Tax-, nicht von den Poſtämtern gehalten werden.

187.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **September** 1783, an alle Appellations-Gerichte, unmittelbar von der oberſten Juſtizſtelle.

Jener Advocat, der in einer gerechten Sache bloß wegen perſönlicher Rückſicht gegen das Anſehen und wie immer gearteten Charakter desjenigen, gegen den er die Vertretung übernehmen ſoll, ohne eine ſonſtige gegründete Entſchuldigung vorlegen zu können, die Vertretung verweigern oder in derſelben nicht nach ſeiner Pflicht vorgehen ſollte, ſoll zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

188.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **September** 1783, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht.

Von den Kreisämtern und Abhandlungs-Inſtanzen ſoll künftig kein Abfahrtsgeld mehr angenommen, und auch kein exportirendes Vermögen eher erfolget werden, bis nicht die betreffenden Emigranten oder Ausländer ſich mit den Caſſe-Quittungen über das berichtigte Abfahrtsgeld gehörig ausgewieſen haben.

189.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **September** 1783, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 5ten September.

Jedem Raths-Gremio ſey die eigene Beſorgung der an daſſelbe gelangenden Depositorum übergeben, und demſelben die Wahl der Leute überlaſſen, welchen die Deposita anvertrauet werden wollen; gleichwie denn mehrere aus ihrem Mittel zu einer verdoppelten Sperre in dieſem Geſchäfte angeſtellet werden mögen. Wonach jedoch das gremium in solidum für die Deposita zu haften habe; dagegen ſey das gewöhnliche Zahlgeld, worauf das Aerarium keinen Anſpruch mehr zu machen habe, zur Bezahlung jener Individuen, deren Anſtellung für die Sicherheit nöthig befunden wird, künftig zu ver-

1783.

wenden, das Aerarium aber von aller Gutſiehung, ſo wie von Beſoldung oder Penſionirung dieſer Leute zu entheben.

190.

September.

Hofdecret vom 20ſten **September** 1783, an das Böhmiſche Appellations-Gericht. den 20ſten.

Die Erbſchafts-Abhandlung ſey in Anſehung der auf dem Lande, wo keine judicia formata befindlich ſind, wohnhaften und daſelbſt verſtorbenden Juden der Obrigkeit oder ihrem Amte dergeſtalt eingeräumet, daß dieſelbe nach Maßgabe der Vormundſchafts-Ordnung, doch alle Mahl mit Beyziehung des jüdiſchen Landes-Deputirten, welcher bloß auf die Sicherſtellung des Contributionalis zu ſehen hat, die Verlaſſenſchaft zu ſperren, dieſelbe zu inventiren, Vormünder zu beſtellen, das Teſtament zu publiciren, und überhaupt alle actus consecutivos auszuüben habe; in Betreff dieſer ad nobile officium judicis gehörigen Handlungen haben die Obrigkeiten die Taxen nach der Eleonoriſchen Tax-Ordnung, wenn nicht eine geringere Taxe durch den Gebrauch, bey dem es ſonſt zu verbleiben hat, ſchon eingeführt wäre, in ſo lange abzunehmen, bis eine andere Taxordnung hierinfalls beſtimmt ſeyn wird; doch ſoll den einer Abhandlung beywohnenden jüdiſchen Landes-Deputirten ein mäßiges Diät-Geld aus der Verlaſſenſchafts-Maſſe bezahlet werden, worüber ſie jedoch vorläufig eine Liquidation bey der Obrigkeit einzubringen, und dieſe ſolche zu adjuſtiren haben wird. Was hingegen die Beyziehung des Kreis-Rabbiners betrifft, welcher, um einen ſich ergebenden Streit unter den Erben zu vermeiden, dabey zu erſcheinen pflegt, dießfalls ſey ſich nach der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung des 27ſten Kapitels von Schiedsrichtern zu benehmen, weil der Kreis-Rabbiner bey dem Beſtande des Normalis vom 3ten Aprill 1778 für nichts anders als einen Schiedsrichter angeſehen werden könne, woraus von ſelbſt folgt, daß dieſer Schiedsrichter nur in jenen Fällen, wo alle Erben volljährig, keinesweges aber, wo alle oder einige derſelben unmündig ſind, Statt haben könne. Belangend endlich die Sterbefälle, wo ordentliche judicia formata der Juden vorhanden ſind, da werden ſolche judicia ebenfalls auf die genaueſte Befolgung der Eleonoriſchen Tax-Ordnung bis zur Beſtimmung einer anderen angewieſen; es wäre denn, daß auch da eine geringere Taxe durch den Gebrauch ſchon eingeführt worden.

191.

Hofdecret vom 26ſten **September** 1783, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 12ten. den 26ſten.

Wenn in einem Geſchäfte, das mehrere Länder betrifft, von dem Appellations-Gerichte Bericht abgefordert wird, um die Vorberichte von

1783. einem Lande mit allen dahin gehörigen Provinzen eingelanget sind, soll der Bericht über dieses Land, ohne die etwa rückständigen Vorberichte eines anderen Landes abzuwarten, erstattet werden.

192.

September. den 27sten. **Patent vom 27sten September 1783.**

Vom ersten November 1783 wird die Bestimmung, welche Gerichtsstellen im Lande Nieder-Oesterreich unter der Enns zu verbleiben haben, und die Erklärung der Grundsätze über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen und den Geschäften des adeligen Richteramtes dahin erkläret:

§. 1.

Ueberhaupt richtet sich die Gerichtsbarkeit in Streitsachen nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagerechtes, aus welcher die Streitigkeit entstanden. Nur sind folgende Fälle von dieser allgemeinen Regel ausgenommen:

§. 2.

Erstens. Das für Nieder-Oesterreich unter der Enns in Wien aufgestellte Fiscalamt ist in allen den Geschäften, welche seiner Vertretung
s. n. 259. 334. zugewiesen sind, berechtiget, auch dann, wenn es als Kläger auftritt, die Streitsache vor jene Gerichtsstelle zu ziehen, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe als Beklagtes stehet; diese Gerichtsstelle ist das zu Wien aufgestellte Nieder-Oesterreichische Landrecht.

§. 3.

Zweytens. Die Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrschaften und Obrigkeiten, welche durch das Patent vom ersten September 1781 nicht bloß zur politischen Verhandlung, sondern zum rechtlichen Verfahren geeignet erklärt wurden, sind auch in dem Falle bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte anhängig zu machen, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt.

§. 4.

Drittens. Betrifft der Streit ein Geschäft, welches nach dem Wechsel-Patente vom ersten October 1763 ausdrücklich dem Mercantil- und Wechselgerichte zugewiesen ist; so tritt die Gerichtsbarkeit des Nieder-Oesterreichischen Mercantil- und Wechselgerichtes ein.

§. 5.

Viertens. Bezieht sich der Streit auf ein Geschäft, welches gemäß des Patentes vom ersten November 1781 der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ward; so ist die Sache nach Anleitung des Patentes vom

3ten Aprill 1783 entweder vor dem Berggerichte zu Steyer, oder vor der Berggerichts-Subſtitution zu Annaberg abzuhandeln. 1783.

§. 6.

Fünftens. Wenn die Streitſache ein Lehen angeht, welches nicht landesfürſtlich iſt, und daher nicht zur Vertretung des Fiscalamtes, und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des Nieder-Oeſterreichiſchen Landrechtes gehört, ſoll dieſelbe bey der Lehenſtube desjenigen Lehensherrn verhandelt werden, deſſen Herrlichkeit das Lehen unterworfen iſt.

§. 7.

Sechſtens. Die Aufforderungsklagen ſind nach der im ſiebenten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung gegebenen Vorſchrift bey demjenigen Richter anzubringen, deſſen Gerichtsbarkeit der Aufforderer ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach unterliegt.

§. 8.

Siebentes. Die Widerklagen können nach Anleitung des fünften Kapitels der Gerichtsordnung bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit dieſem Klagerechte auftretende Kläger von ſeinem Gegentheile belanget wurde.

§. 9.

Achtens. Wenn eine Klage wegen eines ſächlichen Rechtes (jus reale) in Betreff eines unbeweglichen Gutes entſteht, iſt dieſelbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, deſſen Gerichtsbarkeit dieſes unbewegliche Gut unterworfen iſt.

§. 10.

Nur die Bauſtreitigkeiten, welche in Beziehung eines in dem Burgfriede der Reſidenzſtadt Wien gelegenen Grundes oder eines auf demſelben gebauten Hauſes vorfallen, ſind auch dann vor dem bürgerlichen Magiſtrate der Stadt Wien abzuhandeln, wenn der Grund oder das Haus wirklich unter ein anderes Grundbuch gehört. Allein, im Falle das inner dem Burgfriede der Stadt Wien gelegene Haus bey der Nieder-Oeſterreichiſchen Landtafel als ein ſtändiges freyes Gut inne liegt, müſſen die hierüber entſtehenden Bauſtreitigkeiten vor dem Nieder-Oeſterreichiſchen Landrechte anhängig gemacht werden.

§. 11.

Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater ſtehet, iſt auch ſeine Ehefrau unterworfen. ſ. n. 255.

§. 12.

Auch ſind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater ſteht, ſeine ehelich erzeugten oder nach den Geſetzen den ehelich erzeugten gleich-

1783.

gehaltenen Kinder, ſo lange ſie minderjährig ſind, oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen.

§. 13.

So bleibt auch die hinterlaſſene Witwe, ſo lange ſie nicht in einen anderen Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verſtorbener Ehegemahl untergeben war.

§. 14.

Doch ſtehen die Hausgenoſſen und Dienſtleute, von welcher Gattung ſie immer ſeyn mögen, keineswegs unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehört, ſondern unter derjenigen, welcher ſie ihren perſönlichen Eigenſchaften nach unterworfen ſind.

§. 15.

Kein Richter kann gültig ſein Amt über einen Beklagten ausüben, welcher offenbar ſeiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben iſt; es wäre denn, daß der Beklagte freywillig über die Klage in der Hauptſache Rede und Antwort gegeben, oder ſich ausdrücklich erklärt hätte, er wolle ſich der Gerichtsbarkeit deſſelben unterwerfen.

§. 16.

Derjenige, welcher an einem beſtimmten Orte eine Zahlung oder die Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit ausdrücklich verſpricht, kann wegen dieſer Zahlung oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belanget werden, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach ſtünde, wenn er ſich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leiſten oder die Verbindlichkeit zu erfüllen iſt.

§. 17.

Klagen wider mehrere Streitgenoſſen (consortes litis), die ihren perſönlichen Eigenſchaften nach unter verſchiedene Gerichtsbarkeiten gehörten, ſollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte ſteht, welcher in der Klage der erſte genennt iſt, und ſollen auch die übrigen Streitgenoſſen ſchuldig ſeyn, vor demſelben Richter Rede und Antwort zu geben.

§. 18.

Iſt eine Streitſache vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht und die Klage zugeſtellet worden; ſo iſt dieſelbe vor eben dieſem Richter bis an ihr Ende fortzuſetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwiſchenzeit ſeine perſönliche Eigenſchaft veränderte. Nur hat man ſich im Falle, daß wider den Beklagten ein Concurs verhängt wird, nach dem zu richten, was im 74. §. der Gerichtsordnung beſtimmt worden iſt.

1783.

§. 19.

Der Concurs-Prozeß ist bey demjenigen Richter abzuhandeln, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner seiner persönlichen Eigenschaft nach stehet.

§. 20.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukommt, gebühret auch über die ihm als Beklagte unterworfenen Parteyen die Gerichtsbarkeit in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes mit der §. 28. bemerkten Mäßigung.

§. 21.

Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als da ist: die Vornehmung einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung eines Augenscheins u. d. gl., stehet in jedem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirk, nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes, der Grund gehört, auf welchem dieses unbewegliche Gut gelegen ist.

§. 22.

Nur sind davon, in so fern es die Schätzung betrifft, die in dem Burgfriede der Residenzstadt Wien liegenden Häuser ausgenommen; denn die Schätzung derselben gebührt dem Magistrate der Stadt Wien, auch dann, wenn das Haus wirklich zu einem andern Grundbuche gehört; wenn aber das in dem Burgfriede der Stadt Wien befindliche Haus bey der Nieder-Oesterreichischen Landtafel als ein ständisches freyes Gut inne liegt, gebührt die Schätzung desselben dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte.

§. 23.

Der Richter ist, außer den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen, nicht berechtiget, sein Amt durch einen andern ausüben zu lassen.

§. 24.

Die Gerichtsbarkeit theilet sich in Nieder-Oesterreich unter der Enns zwischen dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte, und den Ortsgerichten, das ist, dem in jedem Ortsbezirke bestehenden Magistrate oder Grundgerichte. Außer diesen Gerichten, dem oben §. 4. angeführten Mercantil- und Wechselgerichte, und den in dem folgenden §. 25. benannten Gerichtsständen sind in Nieder-Oesterreich unter der Enns alle Justiz-Instanzen und Gerichts-Behörden mit erstem November 1783 für aufgehoben erklärt, und außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 25.

Die als Ausnahmen des vorhergehenden Grundsatzes noch ferner beyzubehaltenden Gerichtsstände sind: die Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Reichs-

1783. hofraths- und der kaiserlichen Reichskanzley nach Vorschrift der Resolution vom 10ten Julius 1770, wie auch die Gerichtsbarkeit der Militär-Justizbehörden nach der dermahligen Militär-Verfassung.

§. 26.

Unter die Gerichtsbarkeit des Nieder-Oesterreichischen Landrechtes gehören, nebst den oben §. 2. und 3. bereits bemerkten Fiscal- und Unterthans-Streitigkeiten, folgende in dem Lande Nieder-Oesterreich unter der Enns befindliche Parteyen: a) Jeder, der zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstande des Landes Nieder-Oesterreich unter der Enns gehört. b) Die Nieder-Oesterreichischen Stände, wenn sie gesammt (in corpore) belangt werden. c) Die landesfürstlichen Ortschaften. d) Diejenigen Ortschaften, welche unter keiner Grundobrigkeit stehen. e) Jeder, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag. f) Die Stifter, Klöster, Capiteln, und andere unter einem ordentlichen Obern stehenden Gemeinden, wenn sie gesammt (in corpore) belangt werden. g) Jeder obschon unadelige Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm vermöge dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst, und allein zusteht. h) Jeder sich in Nieder-Oesterreich unter der Enns aufhaltende Unterthan der Ottomannischen Pforte.

s. n. 240. 269.

s. n. 272.

§. 27.

Jeder, welcher nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Nieder-Oesterreichischen Landrechtes unterworfen ist, steht ohne Rücksicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geistlichen Charakter oder Würde unter dem Ortsgerichte, und zwar unter jenem Ortsgerichte, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er wohnt, ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er inne hat, oder bewohnt; außer dem einzigen Falle, wenn einem unadeligen Manne in dem Bezirke des Orts, wo er sich aufhält, das Richteramt selbst, und allein gebührte, in welchem Falle derselbe während der Zeit, als er das Richteramt auf sich hat, in den ihn selbst, sein Weib und seine Kinder betreffenden Angelegenheiten, dem Magistrate der Stadt Wien unterworfen ist.

§. 28.

In so fern durch vorhergehenden §. einem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit über Unterthanen oder Inleute eingeräumet wird, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne haben oder bewohnen, soll der Grundobrigkeit das Recht der Verlassenschafts-Abhandlung, die Besorgung der Waisen, und die daraus fließenden Gerechtsamen, wozu sie jederzeit befugt gewesen, vorbehalten bleiben.

1783.

§. 29.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes muß in dem Orte selbst ausgeübt, und kann keine Partey an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht verwiesen werden.

§. 30.

Als das rechtmäßige Ortsgericht ist jener Magistrat, jene Herrschaft, jene Obrigkeit, oder jenes Grundgericht anzusehen, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat.

§. 31.

Doch, wenn ein Gericht vor der Kundmachung seiner Urtheile, dieselbe einer andern Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen ist, soll desselben Gerichtsbarkeit ferner nicht Statt haben, sondern an jene Obrigkeit übertragen seyn, welcher die Bestätigung seiner Urtheile derzeit zugestanden hat.

§. 32.

Von allen Gerichten des Landes Nieder-Oesterreich unter der Enns geht der Appellations-Zug, und in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes der Recurs allein an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, außer welchen alle übrigen Gerichtsbehörden, die derzeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz ausgeübt haben, für aufgehoben erklärt sind.

§. 33.

Von dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte geht der Revisions-Zug, in so fern derselbe nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Statt findet, an die oberste Justizstelle.

193.

October.

Den 1sten **October** 1783 war die Krainerische Landes-Hauptmannschaft sammt allen derselben untergeordnet gewesenen Commissionen und Abtheilungen aufgehoben, drey Kreisämter, in Laibach, Adelsberg und Neustadtel festgesetzet, und alle dießfälligen Geschäfte dem Inner-Oesterreichischen Landes-Gubernium zugewiesen, und statt der bestandenen Krainerischen Vancal-Administration lediglich ein Inspectorat-Amt zu Laibach belassen.

den 1sten.

194.

Hofdecret vom 2ten **October** 1783, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen zwischen der vereinten Hofstelle und der obersten Justizstelle.

den 2ten.

Es seye sich zur Regel zu nehmen, daß auch in den Judiciis universalibus der Concurs- und Erbsverhandlung die Gerichtsbarkeit niemahls auf

1783. das außer dem richterlichen Bezirke befindliche Vermögen des Schuldners oder Erblassers ausgedehnt werde.

October. **195.**

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **October** 1783, an gesammte Appellations-Gerichte, über gepflogenes Einvernehmen zwischen der vereinten Hof- und obersten Justizstelle.

Die von einigen bischöflichen Consistorien von den unter ihre Gerichtsbarkeit gehörig gewesenen Verlassenschaften bezogene portio Canonica seye aufgehoben.

196.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **October** 1783, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchsten Handbillets vom 5ten.

Mit erstem November 1783 habe das obersthofmarschallische Gericht aufzuhören, das Hofamt eines Marschalls aber zum Ceremoniel, zur Besorgung der bey Bothschaften und Gesandtschaften vorfallenden Rechtsangelegenheiten, wie auch derjenigen, die von dem Reichshofrathe an den Hofmarschallen delegiret werden, zu verbleiben, und soll der Hofmarschall zu den Berathschlagungen und Bearbeitung derley Rechtsangelegenheiten die nöthigen Räthe entweder von den Landrechten, wenn das Geschäft eine adelige Partey betrifft, oder von dem Magistrate, wenn es sich um die Angelegenheit einer unadeligen Partey handelt, beyzuziehen berechtiget seyn, das Actuariat aber von einem Secretär des Landrechtes geführet werden.

197.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **October** 1783, an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über verschiedene von dem Oberamte Tettnang angesuchte, die Gerichts-Ordnung betreffende Belehrungen.

a) Es unterliege keinem Anstande, daß der Richter die Schrift, welche von der Partey offenbar wider die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung überreichet wird, verwerfen, und die Partey auf Befolgung des Gesetzes anweisen müsse.

b) Der Richter könne die Sache der Parteyen nicht auf sich nehmen, dieselben zur Beybringung ihrer Beweismittel auffordern, oder, so lange das Verfahren noch im Zuge ist, schon in das Innerliche der Schriften eingehen.

c) Da alle zur Erweisung des Factums in der Satzschrift angeführten Beweismittel ohne Unterschied der Schrift beygelegt werden müssen, so seyen auch jene Beweismittel, die aus vorhin verhandelten Prozessen hergehohlet werden, von der Partey, die sie anführet, beyzulegen.

1783.

d) Wo das Geſetz keine Friſt beſtimmte, weil ſie nach verſchiedenen Umſtänden verſchieden ſeyn muß, habe das vernünftige Ermeſſen des Richters, das aber mit Willkühr keineswegs zu vermengen iſt, einzutreten.

e) Der Partey ſey überlaſſen, ob ſie ihre Urkunden in Originali, in vidimiter oder bloßer Abſchrift legen wolle, und fordere der §. 123. nur die Geſtattung der Einſicht, nicht aber die Legung der Originalien; doch müſſe in Folge §. 395. die Satzſchrift mit allen gelegten Beylagen dem Gegentheile zugeſtellet werden.

f) Der Richter könne in die Verwerflichkeit eines Beweismittels, und alſo auch einer Urkunde dann nicht eingehen, wenn die Partey, gegen welche ſie angebracht worden, derſelben Richtigkeit ausdrücklich oder ſtillſchweigend eingeſtehet.

g) Der vermeintliche Widerſpruch zwiſchen dem §. 139. und 146. löſe ſich durch die Bemerkung auf, daß der §. 139. von jenen Zeugen und Weisartikeln rede, welche jede Partey, die ihr Angeben durch Zeugen beweiſen will, in ihrer erſten Schrift anführen muß, welche ſie nach ihrem Gutbefund vorlegen kann; über deren Zuläſſigkeit aber der Richter erſt erkennen muß, alſo daß bis dahin nur von einem angebothenen Beweiſe die Rede iſt; wo dagegen der §. 146. ſchon von Antretung der wirklichen Beweisführung, folglich von jenen Zeugen und Weisartikeln redet, worüber der Beweis wirklich abzuführen iſt, wobey ſich daher genau nach dem auf den Beweis ausgefallenen Urtheil benommen werden muß.

h) Da die Fragſtücke erſt dann vorkommen, wenn es auf die wirkliche Abführung des Beweiſes ankommt, ſo iſt von Einlegung der Fragſtücke über die Weisartikel, welche vor dem Urtheile der Satzſchrift beygeleget werden, keine Rede.

i) Zu des Richters Amtspflicht gehöre bey Erledigung der Prozeſſe darauf zu ſehen, ob nicht die Advocaten ohne ausdrückliche Bewilligung ihrer Partey in dem Anſuchen um Inrotulirung der Acten oder ſonſten ſich ein Saumſal zu Schuld gehen laſſen.

k) Die Appellations-Anmeldung laſſe keine Erweiterung der Friſt zuwohl aber könne dieſe zu Erſtattung der Appellations-Beſchwerden bey eintretenden billigen Gründen Statt finden.

198.

October. den 13ten.

Hofdecret vom 13ten **October** 1783, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Um die Taxen, die bey Bewilligung weiterer Friſten aufzurechnen ſind, deſto genauer beſtimmen zu können, ſolle das Geſuch damahls, wenn die vernommene Gegen-Partey in die angeſuchte, die geſetzmäßige Zeit überſtei-

1783. gende Fristverlängerung selbst einwilliget, mit einem bloßen Bescheide erlediget, dagegen wenn wegen Weigerung der Gegen-Partey die Sache richterlich entschieden werden muß, hierüber allezeit ein förmliches Urtheil, so wie in andern Streitsachen, ausgefertiget werden.

199.

October. den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **October** 1783, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Da in Folge allgemeiner Gerichtsordnung auch über ein in contumaciam ausgefallenes richterliches Urtheil die Appellation ergriffen werden kann, so könne die Execution über ein derley Urtheil nie eher, als nach verstrichener Appellations-Frist, verhänget werden, als wodurch erst das Urtheil in rem judicatam erwächst: und eben also könne über eine in Contumaciam gefällte Bancal- oder Cameral-Notion die Execution nicht eher ertheilet werden, bis nicht jene Frist verstrichen ist, die der verfällten Partey zur Ergreifung des ordentlichen Rechtsweges nach Maß ihrer An- oder Abwesenheit im Lande vorbehalten ist.

200.

den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten **October** 1783, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, unmittelbar von der obersten Justizstelle.

In Folge bereits erklärter höchsten Resolution sollen die von den ehemahligen Regierungen und Landeshauptmannschaften den Appellations-Gerichten zugewiesenen Räthe, Sitz und Stimmen nach dem Senio ihrer Anstellung als wirkliche Räthe, ohne Rücksicht, bey welcher Stelle sie in dieser Kathegorie gedienet haben, einnehmen.

201.

den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **October** 1783, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Wenn bey den landesfürstlichen Cameral-Gerichten ein vermischtes zu politischen und Justiz-Geschäften gewidmetes Amt zu besetzen ist, soll die Dienstesverleihung bey dem Gubernium angesucht, sodann zwischen dem Gubernium und dem Appellations-Gerichte das gemeinsame Einvernehmen und Einverständniß gepflogen, in Entstehung der Vereinigung die Sache von dem Gubernium mit Beyschließung des Gutachtens des Appellations-Gerichts höchsten Orts vorgeleget, das Anstellungs-Decret aber nachher durch das Gubernium, jedoch mit ausdrücklicher Berufung auf das mit dem Appellations-Gerichte gepflogene Einverständniß, expediret werden.

1783.

202.

October.

Hofdecret vom 23ſten **October** 1783, an das Mähriſch-Schleſiſche Appella- den 23ſten.
tions-Gericht, in Folge Reſolution der vereinten Hofſtellen.

Daß die Befugniß eines Poſtmeiſters, wenn ſie auch erblich oder verkäuflich verliehen werden, niemahls als ein von dem übrigen Vermögensſtande abzuſonderndes ſo beſchaffenes Jus reale angeſehen werden könne, daß darauf eine eigene ein Pfandrecht ertheilende Vormerkung Platz greifen möge, maßen in allen dergleichen Conceſſionen die gehörige Vorſehung des Dienſtes zur Bedingung geſetzet, die Vererbung oder Veräußerung aber unter der Clauſel zugelaſſen wird: daß der Erwerber die erforderlichen Eigenſchaften beſitze, und eine neue Conceſſion erhalte; weßwegen auch in Caſſations-Fällen auf ein dergleichen Erbrecht keine Rückſicht genommen wird.

Und eben ſo wenig könne auch die Pfändung der Einkünfte dieſes Poſtrechtes, welche bey den meiſten der erblichen Stationen nur in einem gewiſſen Theile des Briefporto beſteht, für zuläſſig angeſehen werden, weil ſolche an die Stelle der für andere Poſtmeiſter ausgemeſſenen Beſoldung und Rittgelder treten, welche zur Unterhaltung der Poſt-Station und des Poſtlaufes ſelbſt unumgänglich erfordert werden; hingegen ſey doch zugelaſſen worden, und nunmehr von der politiſchen Landesſtelle darauf ex officio zu ſehen, daß, wenn ein Poſtmeiſter Schulden oder anderer Umſtände wegen unvermögend wird, die Poſt fortzuführen, vormahls mit Einwilligung der Poſtverwaltung, und nunmehr der Landesſtelle, die Station in Sequeſtration oder Adminiſtration genommen, dabey zuvörderſt auf die gute Beſorgung des Poſtlaufes, die Sicherheit des Publici und Aerarii geſehen, bey Erfindung eines anſtändigen Käufers aber die Poſthaltung mit Zuziehung eines Oberpoſtamts-Individuums, welches gleich gemeldeten Kauflуſtigen über ſeine Eigenſchaften zum Poſtweſen zu prüfen hat, salva Ratificatione verkauft, und dabey auch das Poſtrecht beſonders oder auch mit Einbegriff der übrigen Realitäten zum Vortheil der Gläubiger mit in Anſchlag genommen werde, wornach dann, da von dieſen Grundſätzen abzugehen ſelbſt der Dienſt nicht geſtattet, in dem oberwähnten Falle das Weitere eingeleitet werden ſoll.

203.

November.

Den 1ſten **November** 1783 fing die **Wirkſamkeit** des **Kärnthner-** und den 1ſten.
Krainerischen Landrechtes an, deſſen Sitz in Laibach iſt.

a) Deſſen Activität iſt in der Jurisdictions-Norma vom 17ten Februar 1784 beſtimmet.

b) Der Status dieſes Landrechtes iſt ein eigener Präſident, ſieben Räthe, ein Secretär, ein Raths-Protokolliſt, ein Adjunct, ein Protocollista

1783. Exhibitorum, ein Regiſtrator zugleich Expeditor, ein Regiſtrant, ein Rechnungs-Officiant, ſechs Kanzelliſten, vier Gerichtsdiener, ein Heitzer, ein Landtafel-Regiſtrator, ein Landtafel-Kanzelliſt.

c) Auch ſind dieſem Landrechte zwey Auscultanten geſtattet.

d) Dem Gouverneur von Steyermark, Kärnthen und Krain iſt vorbehalten, wenn er ſich in Laibach befände, bey den daſigen Landrechten das Praesidium honorarium zu führen, um ſich eine Kenntniß über die Art des Juſtizzuges beyzulegen.

e) Das Landrecht iſt dem Inner- und Ober-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichte unterworfen.

f) Der Präſident wird von dem Landes-Gouverneur eingeführet.

204.

November. den 1ſten. Den 1ſten **November** 1783 fing die **Activität** der **Kärnthneriſchen adeligen Juſtiz-Adminiſtration** an, deſſen Sitz in Klagenfurt beſteht.

a) Die Wirkſamkeit dieſer adeligen Juſtiz-Adminiſtration iſt in der Jurisdictions-Norma vom 11ten Februar 1784 ausgemeſſen.

b) Sie iſt mit dem Kreisamte des Klagenfurter Kreiſes dermaßen vereint, daß dem Kreishauptmann dießfalls zwey Juſtiz-Commiſſäre und ein Actuarius, dann zwey Gerichtsdiener, wie auch ein eigener Landtafel-Regiſtrator und ein Landtafel-Kanzelliſt zugegeben wird.

In allen übrigen aus Gelegenheit der Juſtizpflege vorfallenden Regiſtraturs- und Kanzelley-Beſchäftigungen muß ſich das Perſonale des Inner- und Ober-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichtes brauchen laſſen.

Von der adeligen Juſtiz-Adminiſtration geht der Zug an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht.

205.

den 1ſten. Den 1ſten **November** 1783 fing die **Activität** des **ob der Ennſiſchen Landrechtes** an, deſſen Sitz in Linz iſt.

a) Die Wirkſamkeit iſt in der Jurisdictions-Norma vom 24ſten May 1784 beſtimmet.

b) Es iſt mit der ob der Ennſiſchen Landes-Regierung dermaßen vereint, daß der jeweilige Landes-Chef das Präſidium zu führen hat.

c) Der der Juſtizverwaltung eigens zugewieſene Status beſtehet aus drey Räthen, einem Secretär, einem Raths-Protokolliſten, einem Rait-Officianten, zwey Gerichtsdienern, einem Landtafel-Regiſtrator, einem Landtafel-Kanzelliſten.

d) Dann ſind bey dieſem Landrechte zwey Auscultanten.

e) Es iſt dem Nieder-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichte untergeordnet.

1783.

f) Die übrigen Grundsätze der Verfassung bestehen wie bey den Görzer und Triester Stadt- und Landrechten, nur daß in Betreff der Dienstesverleihungen sich auf eben jene Art, wie bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte, benommen wird.

206.

November den 1sten.

Den 1sten **November** 1783 fing die **Activität** des **Wiener Stadtmagistrates** an, so nach folgenden Grundsätzen reguliret worden, nach welchen auch die Magistrate der Hauptstädte der übrigen Provinzen mit jenen wenigen Mäßigungen, die in Rücksicht der Abtheilung in mehrere Senate und dem eigentlichen Personal-Stande aus der Population jeder Stadt geflossen sind, hergestellet worden.

a) Der Magistrat hat nicht als eine landesfürstliche Stelle, sondern in der Eigenschaft einer bürgerlichen Behörde zu bestehen, und unter der Benennung des Magistrates der kaiserlichen Residenz-Stadt Wien die seiner Wirksamkeit anvertrauten Geschäfte zu verwalten.

b) Der Magistrat hat eine dreyfache Bestimmung, nämlich: die politisch- und ökonomischen Geschäfte, die Civil-Gerichtsbarkeit, endlich die Criminal-Gerichtsbarkeit auf sich, nach den seiner Wirksamkeit in jedem Fache durch ausdrückliche Gesetze und Anordnungen eingeräumten Gränzen. In diesen drey Bestimmungen soll der Magistrat nur einen Körper ausmachen, unter einem Bürgermeister mit Zugebung zweyer Vice-Bürgermeister stehen, unter seiner allgemeinen Benennung in allen Angelegenheiten angegangen werden, und expediren, die Geschäfte selbst aber in drey abgetheilten Senaten besorgen, nähmlich: a) den Senat in publicis politicis et oeconomicis, b) den Senat in judicialibus civilibus, und c) den Senat in judicialibus criminalibus.

c) Der Bürgermeister soll dem ganzen Magistrate vorstehen, und nur zwey Vice-Bürgermeister zur Seite haben, die ihn nach seiner Anleitung da, wo es der Dienst fordert, zu suppliren haben.

d) Jedem Senate sollen eigene Räthe, Secretäre und Raths-Protokollisten, jedoch dermaßen zugewiesen seyn, daß dieselben ohne Rücksicht, zu welchen Geschäften sie eigentlich gebraucht werden, unter sich, und in der nähmlichen Dienstes-Kathegorie den Rang nur nach dem Senio der Dienstjahre einnehmen, und eben also bey gleicher Fähigkeit und Verdienst die Vorrückung in höhere Besoldungen nur nach dem Senio behaupten, wo dagegen das untere Amts-Personale des Protocolli Exhibitorum, der Registratur, der Kanzelley, der Gerichtsdiener promiscue zu den Geschäften aller drey Senate gebraucht werden müsse.

e) Der Status personarum des gesammten Magistrates ist dahin systematisiret:

Ein Bürgermeister, dem zugleich der Charakter eines k. k. Rathes beygelegt ist.

1783.

Zwey Vice-Bürgermeiſter.

Zwey und vierzig Räthe, wovon zwölf dem Senate in publicis politicis et oeconomicis, achtzehn dem Senate in Civil-Juſtizgeſchäften, und zwölf dem Senate in Criminal-Geſchäften zuzuweiſen ſind.

Zwölf Secretäre, wovon drey dem Senate in publicis politicis et oeconomicis, ſechs dem Senate in Civil-Sachen, drey dem Senate in Criminal-Geſchäften zugegeben werden.

Fünf Raths-Protokolliſten, wovon drey dem Senate in Juſtiz-Geſchäften, zwey jenem in Criminal-Angelegenheiten beſtimmet ſind.

Ein Protocollista Exhibitorum, der die Direction zu führen hat, und dem der Titel eines Secretarii beygeleget wird.

Drey Adjuncten des Protocollista Exhibitorum.

Ein Expeditor mit zwey Adjuncten.

Ein Regiſtrator.

Acht Regiſtranten.

Dreyßig Kanzelliſten.

Zwanzig Gerichtsdiener.

e) Statt der vorhin beſtandenen Pupillen-Raitkammer ſoll die Aufnehmung der Pupillar- und Curatels-Rechnungen an die ſtädtiſche Buchhalterey verwieſen ſeyn.

Die zur Beſorgung der dem Magiſtrate anvertrauten Geſchäfte erforderlichen untergeordneten Aemter ſollen von dem Magiſtrate dermaßen reguliret werden, daß dieſelben nach Möglichkeit zu concentriren, die überflüſſigen aufzuheben, und jedem Amte nur nach dem wahren Bedürfniſſe der Perſonal-Stand zuzuweiſen ſey.

f) Der Bürgermeiſter und die beyden Vice-Bürgermeiſter ſind von der Bürgerſchaft und reſpective derſelben Ausſchuß in Beyſeyn eines Commiſſärs der Landesregierung und des Appellations-Gerichtes zu wählen, und iſt die Wahl der Landesregierung vorzulegen.

g) Die Zahl des Ausſchuſſes wird nach dem Populations-Stande beſtimmet, und der Ausſchuß von der geſammten Bürgerſchaft gewählet. Zum Bürgermeiſter, Vice-Bürgermeiſter kann kein Individuum gewählet werden, das nicht von der Landesregierung und dem Appellations-Gerichte das Eligibilitäts-Decret hierzu erworben hat. Die Beſtätigung über die ausgefallene Wahl des Bürgermeiſters und der Vice-Bürgermeiſter ſoll nur auf vier Jahre jedes Mahl ertheilet werden, nach deren Verlauf, wenn ſie ſich in ihrem Amte beſonders ausgezeichnet haben, ſie alle Mahl wieder von Hof aus, ohne der Wahl zu unterliegen, beſtätiget werden können, in deſſen Entſtehung aber zur neuen Wahl zu ſchreiten iſt.

h) Die Räthe des Magiſtrates ſollen ebenfalls ſowohl bey erſter Beſetzung als bey einer ſich künftig ergebenden Erledigung durch die Bürgerſchaft und reſpective derſelben Ausſchuß gewählet werden, doch findet bey dieſen die bloße Beſtimmung auf vier Jahre nicht Statt. Es kann aber

1783.

kein anderes Individuum zum Rathsmitgliede erwählet werden, als welches das Eligibilitäts-Decret beygebracht hat.

i) Des gesammten übrigen bey dem Magistrate und seinen Aemtern in der anderweitigen Dienstes-Kathegorie angestellten Personales Auswahl ist dem Magistrate vorbehalten, der die Besetzung durch ordentliche Dicasterial-Verhandlung zu berathschlagen und nach Mehrheit der Stimmen zu schließen hat.

k) Dem ganzen Magistrate werden verhältnißmäßige Besoldungen ausgeworfen, welche ab Aerario bezahlet, dagegen alle Magistratual-Taxen incameriret werden.

l) Dem Magistrate sind acht Auscultanten verwilliget.

m) In Ertheilung des Eligibilitäts-Decretes ist sich künftig dahin zu benehmen, daß hierzu eine eigene Commission unter Vorsitz des Appellations-Vice-Präsidenten mit Zuziehung zweyer Räthe der Landesregierung und des Appellations-Gerichtes delegiret werde, von welcher diejenigen, deren gründliche Wissenschaft und vollkommene Fähigkeit durch mehrjährige Dienstesleistung bereits erprobet ist, und deren sittlicher Charakter nebstbey keiner Ausstellung unterlieget, ohne Prüfung wahlfähig erkläret, dagegen alle übrigen einer vorläufigen standhaften Prüfung unterzogen, folglich sich bestens beflissen werde, nur wahrhaft würdigen Individuen das Eligibilitäts-Decret zu ertheilen.

n) So wie jemanden das Eligibilitäts-Decret entweder zur Stelle eines Chefs oder zu dem Amte eines Rathes zu Theil geworden, ist solches alsogleich in einem eigenen Verzeichnisse, welchem täglich die neu zuwachsenden Competenten beyzusetzen sind, in dem Rathhause zu jedermanns Wissenschaft zu affigiren, damit die Bürgerschaft von den Competenten die vorläufige Notiz nehmen, und ihre Wahlstimmen mit desto mehrerer Gründlichkeit abgeben könne.

o) An dem zur Wahl bestimmten Tage ist der Ausschuß der Bürgerschaft auf das Rathhaus vorzurufen, und daselbst von zwey Commissären, deren einen die Nieder-Oesterreichische Landesregierung, den andern das Appellations-Gericht zu benennen hat, die Wahl aufzunehmen, dermaßen, daß jedes Individuum anfänglich über den Bürgermeister, dann über die zwey Vice-Bürgermeister, und zwar über diese drey Chefs schriftlich seine Wahlstimme einlege, über die Rathsglieder aber nach Vernehmung aller Competenten seine Meinung mündlich ad Protocollum abgebe. Wornach dann dieses aufgenommene Wahl-Protokoll abzuschließen, von beyden Commissären zu unterfertigen, das Originale durch die Landesregierung an die kaiserlich-königlichen vereinten politischen Hofstellen, eine getreue Abschrift hiervon aber durch das Appellations-Gericht zu Handen der kaiserlich-königlichen obersten Justizstelle zu überreichen ist.

p) Nach der hierauf erfolgten Bestätigung hat der neu gewählte Bürgermeister den Diensteseid bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung in

1783.

Beyſeyn eines Appellations-Raths, die zwey Vice-Bürgermeiſter und Räthe aber zu Handen des in Eid und Pflicht genommenen Bürgermeiſters abzulegen.

q) Der Magiſtrat iſt, ſo viel den Senat in Civil-Juſtizſachen und Criminal-Angelegenheiten betrifft, dem k. k. Nieder-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichte und reſpective Criminal-Obergerichte, im übrigen der Nieder-Oeſterreichiſchen Landesregierung untergeordnet.

207.

November den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **November** 1783, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Als bereits deponirte, oder noch ferner zu deponirende Obligationen ſollen zur Abwendung aller Bevortheilungen mit der Anmerkung: dieſe Obligation iſt bey dem k. k. Landrechte derzeit depoſitiret, und mit Aufdrückung eines beſondern Amtsſiegels bezeichnet, ſodann im Falle der Erfolglaſſung die Anmerkung: dieſe Obligation iſt dem N. N. von dem k. k. Landrechte erfolget, nebſt abermahliger Aufdrückung des obbeſagten Amtsſiegels beygeſetzet werden.

208.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **November** 1783, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 4ten November 1782.

Die Ausmeſſung des Ranges nach den Dienſtjahren habe, ohne hierin einigen Unterſchied zwiſchen Militär- und Civil-Dienſten zu machen, zu geſchehen.

209.

den 10ten. **Hofdecret** vom 10ten **November** 1783, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und Hofkammer in Münz- und Bergweſen.

Nur jene Hammerwerke ſollen als auf den Bergbau eine unmittelbare Beziehung nehmende Entitäten, über welche den Berggerichts-Behörden die im 4. §. des Patentes vom 1ſten November 1781 eingeräumte Gerichtsbarkeit zuſtehe, angeſehen werden, welche das von den Schmelzhütten kommende rohe Eiſen zu dem Centner- oder eigentlichen Kaufmanns- oder zur Effabrication und Bearbeitung der Manufacturiſten taugliches Gut aufarbeiten.

Dagegen ſollen andere Hammerwerke, die das gearbeitete rohe Eiſen, das iſt, das geſchlagene Eiſen oder das Centner-Gut zu verſchiedenen Gattungen Waaren effabriciren, keineswegs als Entitäten des Bergbaues betrachtet und behandelt werden.

1783.
November
den 10ten.

210.

Hofdecret vom 10ten **November** 1783, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, in Folge Reſolution über Vortrag der vereinten Hofſtelle vom 6ten October 1783.

Wegen der in Schleſien bereits durch eine geraume Zeit obwaltenden Streitigkeit in Betreff der Gerechtſamen, welche die Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen in Erbfällen bey Antretung der Wirthſchaften unter dem Nahmen der Laudemial- und Ratifications-Gebühren, dann der ſogenannten Mark- und Zahlgroſchen auszuüben pflegen, wird die höchſte Entſchließung mit dem erinnert, und zwar:

Was die Erbfolge der Schleſiſchen Unterthanen betrifft, könne dieſelbe nach dem Beyſpiele des Königreichs Böhmen, da ſie immer das Eigenthum in dem Verſtorbenen weſentlich vorausſetzt, in Anſehung der uneingekauften Gründe, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, keineswegs Statt haben, dahingegen ſoll der Bezug auf die von einem Unterthan eingekauften Gründe und unbeweglichen Güter hiermit die Succeſſion ab intestato bis auf den zehnten Grad der Anverwandtſchaft auf die in den Mähriſchen Stadtrechten für den Bürgerſtand vorgeſchriebene Art normaliter auch für die Unterthanen, jedoch mit folgenden Ausnahmen, feſtgeſetzt ſeyn. Daß

a) Wenn bey einem eingekauften unterthänigen Grunde zwiſchen Obrigkeit und Unterthan beſondere Verträge oder Bedingniſſe, wodurch etwa der Grund oder das Eigenthum auf gewiſſe Leiber beſchränket wäre, beſtünde die Verbindlichkeit hierzu von beyden Theilen, welcher immer hierdurch ein Jus quaesitum erwerben wird, noch ferner in ihrer Kraft verbleiben ſolle.

b) Daß in jenem Falle, wo mehrere Anverwandte in gleichem Grade vorhanden wären, der unterthänige eingekaufte Grund oder das unbewegliche Gut aber ohne Gefahr der ordentlichen Berichtigung der landesfürſtlichen und obrigkeitlichen Präſtationen nicht getheilet werden könnte, der Obrigkeit frey zu ſtehen habe, den Grund oder das unbewegliche Gut mit demjenigen aus den im gleichen Grade vorhandenen Anverwandten zu beſetzen, welchen dieſelbe für den beſten und tüchtigſten Wirth befinden würde, den übrigen aber den Werth ihrer Erbantheile in landesüblichen leidentlichen Friſtgeldern oder ſogenannten Währungen hinauszahlen zu laſſen.

c) Daß, wenn der durch das Recht der Erbfolge einen eingekauften unterthänigen Grund oder ein unbewegliches Gut zu überkommen befugte Anverwandte dem Dominio vorher nicht unterthänig geweſen iſt, und ſich in eine nach dem neuen Geſetze dermahl gemäßigte Unterthänigkeit nicht begeben wollte oder könnte, ſolchenfalls daſſelbe nicht gehalten ſeyn ſolle, einem ſolchen, wohl aber dem nachfolgenden Anverwandten, dem dieſes Hinderniß nicht im Wege ſteht, den Grund oder das unbewegliche

1783. Gut zu übergeben, und allenfalls, da kein solcher vorhanden sey, den Werth des unpartheyisch geschätzten Grundes oder Gutes am Gelde hinaus zu zahlen berechtiget sey.

d) Daß bey jenen Dominien in Schlesien, wo vermög der Anzeige des gewesenen k. Amtes das Erbrecht mittelst gewisser Zinsung reduciret wurde, auch die Zinsungen, in so weit sie die Reduction des Erbanfall-Rechtes erweislich zum Ursprung haben, für die Hinkunft aufzuhören hätten, und die Obrigkeiten, welche es trifft, von der etwaigen Versteuerung der gedachten Zinsungen zu entheben wären. Eben so geht auch die weitere höchste Willensmeinung dahin, daß das von einem Unterthan ab intestato zurückgelassene fahrende Vermögen für das Künftige seinen nächsten Anverwandten bis auf den zehnten Grad, inclusive ab intestato auf die in den nähmlichen Standrechten vorgeschriebene Art zuzufallen habe.

Dieses erstrecke sich auch vollkommen auf das Markgrafthum Mähren, wofern allda noch etwa irgend ein Ueberbleibsel eines obrigkeitlichen Erbanfall-Rechtes vorhanden wäre.

November

211.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **November** 1783, an gesammte Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über Vortrag der vereinten Hofstelle.

Sobald eine Zusammentretung, bey welcher Appellations-Räthe und Räthe des Guberniums und der Länderstellen zusammen kommen, in der Absicht geschieht, um ein Geschäft zu entscheiden, alsdann müsse immer der Rang an Sitz und Stimme nach dem Senio der Dienstjahre sowohl von den Appellations- als Gubernial- oder Regierungsräthen ohne Rücksicht auf den Adel oder sonstige Würde genommen werden: und hat sodann auch der Aelteste das Präsidium zu übernehmen.

Wenn aber Räthe von Länder- und Justizstellen in der Absicht zusammen kommen, um über ein Geschäft Meinungen abzugeben, und also nicht ein richterliches Amt zu verwalten, dann müßten zwar Justizräthe den nähmlichen Rang, den sie unter einander nach dem Senio haben, beybehalten und daselbst fortsetzen, im Verhältniß gegen die Gubernial-Räthe aber gebe der Stand nebst dem Dienstesalter nach voriger Gewohnheit den Vorrang.

212.

den 22sten. **Höchstes Handbillet** vom 22sten **November** 1783, an die oberste Justizstelle.

Da es nicht genug sey, Befehle zu geben, sondern auch beständig darauf gesehen werden muß, ob sie beobachtet werden; so fänden Se. Majestät nothwendig, den Appellations-Gerichten zu befehlen, auf die Landrechte, Magistrate und untergeordneten ersten Instanzen Obsicht zu tragen, ob die

1783.

Gerichtsordnung richtig beobachtet und alle Befehle genau vollzogen würden; die Landrechte und Magistrate der Hauptstädte seyen von dem Präsidenten, Vice-Präsidenten, oder wen ersterer hierzu benennen wird, ordentlich untersuchen, und hierbey die persönlichen Fähigkeiten des Personales erheben zu lassen, worüber sodann die Berichte an die oberste Justizstelle abzustatten, und diese Sr. Majestät vorzulegen seyn. In eben dieser Gemäßheit habe auch die oberste Justizstelle durch das Präsidium, Vice-Präsidium, oder einen eigens zu delegirenden Rath ihre untergeordneten Appellations-Gerichte alljährlich zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten.

Die hierbey den Commissären mitgegebene Instruction besteht in dem:

Erstens: Hat der abgeordnete Commissär vor allem dem bey der Stelle aufgestellten Präsidenten seinen Auftrag zu eröffnen, mit demselben sich in genaues Einvernehmen zu setzen, und sein Untersuchungsgeschäft mit gemeinschaftlichem Rath, gutem Anstand und gehöriger Aufmersamkeit auf das Ansehen und die Ehre der Stelle einzuleiten, folglich sich aller Eigenmächtigkeit und Präpotenz zu enthalten: zugleich hat er zwar alles umständlich und genau zu erheben, in alle Geschäfte selbst Einsicht zu nehmen, und sich nicht mit bloßen Angebungen zu begnügen, dennoch aber besorgt zu seyn, daß während seiner Untersuchung die Stelle in ihrer Justizverwaltung nicht im geringsten gehemmet, sondern die Geschäfte in ihrem Zuge fortgeführet werden; auch hat er seine Untersuchung, so weit es die Verläßlichkeit derselben zuläßt, möglichst zu befördern.

Zweytens: Sind die Gegenstände seiner Untersuchung: die Befolgung der Gerichtsordnung, die Beobachtung der vorgeschriebenen Manipulation und die Fähigkeiten der angestellten Personen.

In Ansehung der Befolgung der Gerichtsordnung hat der Commissär einer Seits die in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens, in der Execution oder sonstigen Gegenständen der Gerichtsordnung erfolgten richterlichen Bescheide aus den Referats-Bogen einzusehen, und aus denselben zu beurtheilen, ob sich die Gerichtsordnung durchgehends gegenwärtig gehalten werde.

Er hat die Verhandlung ein oder andern Concurses einzusehen, und aus derselben zu beurtheilen, ob nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Er hat sich mehrere Rotulos vorlegen zu lassen, um zu sehen, ob sie durchgehends in Ordnung geführet, und von den Advocaten das schriftliche Verfahren nicht etwa zu Umtrieben und Weitläufigkeiten mißbrauchet werde; wo beynebens auch dem Protocollo Exhibitorum in Entgegenhaltung der Referats-Bogen zu entnehmen ist, ob keine Rückstände haften.

Drittens: hat derselbe in dem Geschäfte der Manipulation den ganzen Zug des richterlichen Benehmens, vom Protocollo Exhibitorum anzufangen bis zur Hinterlegung in die Registratur, genau nachzuforschen, ob jede Dienstes-Kathegorie der vorgeschriebenen Instruction gemäß fürgehe, und die dießfälligen Amtsstuben in ihren Verrichtungen in Augenschein zu neh-

1783. men, hauptsächlich aber auch hier auf die in den Geschäften des nobilis officii judicis vorgeschriebenen Tabellen den sorgsamen Bedacht zu nehmen.

Viertens: Um die Fähigkeiten der Rathsglieder zu beurtheilen, hat der Commissär nicht nur die Referats-Bogen, Protokolle und Expeditionen zu durchgehen, und sich über die wichtigeren Geschäfte in den Ausarbeitungen der Räthe zu ersehen, sondern soll auch mehreren Rathssitzungen beywohnen, um hieraus auf die Fähigkeit der Räthe im Vortrag und Votiren schließen zu können, wie er dann auch den Fleiß und die Beförderung der Geschäfte bey den Referenten aus den Referats-Bogen zu entnehmen, und seiner Beurtheilung die erstatteten Conduit-Listen entgegen zu halten hat.

Fünftens: Was immer der Commissär für ein Gebrechen zu entdecken erachte, dieß hat er dem Präsidenten schriftlich vorzulegen, sich hierüber mit demselben in Einvernehmen zu setzen, über die Art der Behebung sein Protokoll zu verfassen, und dieses von Punct zu Punct, sie mögen der nähmlichen oder verschiedener Meinung seyn, unter des Präsidenten und seiner eigenen Fertigung jenem Bericht beyzulegen, den er über sein ganzes Untersuchungsgeschäft zu erstatten, und in welchem er täglich, was von ihm unternommen und gearbeitet worden, auszuweisen hat; wobey jedoch dem Commissär nicht zustehet, in loco Anordnungen zu geben, sondern es wird die höchste Resolution über das Untersuchungsgeschäft zu gewärtigen seyn.

213.

November den 24sten. **Hofdecret** vom 24sten **November** 1783, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Amtsbericht vom 14ten.

In Folge §. 93. und 336. der Gerichtsordnung müsse das feilgebothene Gut bey der dritten Feilbiethung dem Meistbiethenden um den angebothenen Werth, ohne auf eine Schätzung zu sehen, überlassen werden, wenn anders die gesetzmäßigen Fristen und ordentliche Kundmachung bey Ausschreibung der Feilbiethung beobachtet, und, wo Gläubiger einschreiten, die vorläufige Vernehmung derselben wegen eigener Uebernehmung des zum Verkauf stehenden Gutes sich gegenwärtig gehalten werden.

214.

den 24sten. **Hofdecret** vom 24sten **November** 1783, an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Amtsbericht vom 25sten October.

Dem Uebel, wodurch Unterthanen der Vorlande sich in ihren Rechtshändeln an auswärtige Rechtsgelehrte wenden, und andurch nicht nur Geld außer Landes gezogen, sondern in die Rechtsführung selbst Irrung, Weitläufigkeit und Bedrückung eingeführet wird, sey andurch zu steuern, daß geschickte, zugleich aber redliche und rechtschaffene Rechtsgelehrte als Advocaten im Lande aufgestellet, dem Volke aber auf wohl anständige und unanstößige Art die Bedenklichkeit sich in ihren Rechtssachen an Auswärtige

1783.

zu verwenden, wohl begreiflich gemacht werde; wo sodann auch keine anderen Schriften in Rechtssachen anzunehmen seyn werden, als die ein inländischer Rechtsgelehrter gefertiget haben wird.

215.

Hofdecret vom 26sten **November** 1783, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht. November den 26sten.

Künftig soll in Mähren und Schlesien in Erbschaftsfällen eines Beneficiaten, so ein Weltgeistlicher gewesen, die in andern kaiserl. Erblanden eingeführte Successions-Ordnung genau beobachtet werden.

216.

Hofdecret vom 27sten **November** 1783, in Folge Oberstlhofmeisteramts-Decrets vom 23sten. den 27sten.

Von den in Wien angestellten Räthen und Dicasterial-Beamten sollen mit jenen in den Ländern, und mit Parteyen keine Particular-Correspondenzen über Geschäfte und Dienstesverleihungen unterhalten, keine Protectionen ertheilet, Recommandationen angenommen, weniger den Länder-Referenten, wie sie ihre hierher kommenden Berichte einrichten sollen, Nachricht gegeben werden; und werde, der sich einer Uebertretung hierunter schuldig macht, oder durch Zuschriften aus den Ländern hierzu Anlaß gibt, mit der Cassation unnachsichtlich angesehen werden.

217.

Hofdecret vom 28sten **November** 1783, an gesammte Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der vereinten Hofstelle und der obersten Justizstelle. den 28sten.

So bald von dem Appellations-Gerichte, oder den Landrechten eine Verordnung zu erlassen ist, welche an Gerichtsbehörden, Obrigkeiten, Parteyen und ihre Sachwalter ergehet, und daher zur Hintanhaltung der Schreibereien in Druck aufzulegen ist, hat das Appellations-Gericht, oder die Landrechte den Aufsatz dieser Verordnung, und zwar mit der Aufschrift: Verordnung von dem ..... Appellations-Gerichte — oder von den ..... Landrechten, mit Beyrückung des Tages, Monaths und Jahres verfassen, dieselbe von einem Secretär ihres Mittels unterfertigen zu lassen, damit man wisse, von wem die Verordnung ergehe, und damit auch die ordentliche Gestalt einer Verordnung beybehalten werde.

Dieser Aufsatz ist von dem Appellations-Gerichte, oder dem Landrechte, dem Gubernium, oder der Landesstelle, um das erforderliche imprimatur beyzusetzen, durch Note zu übergeben; von der Landesstelle ist der Druck der

1783. nöthigen Anzahl Exemplarien unaufhaltlich zu veranlassen, und dann solche zur weiters gehörigen Zustellung an die Kreisämter abzuschicken, welche diese gedruckten Exemplarien, so wie sie vorliegen, ohne weiterer schriftlichen Begleitung in ihren Kreisen an die betreffenden Behörden zu befördern haben.

218.

December. den 1sten. **Resolution** vom 1sten **December** 1783.

Der Angeber von verfälschten Bancozetteln auch als Mitschuldiger bleibe von der Strafe befreyet, und hat eine Belohnung von 10000 fl. zu gewärtigen.

219.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **December** 1783, an gesammte Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der vereinten Hofstelle und der obersten Justizstelle.

Da die Verwaltung des Tobaks-Gefälls mit Ausgang des Pachtungsjahres der kaiserl. Direction zu übergeben befunden worden, so hätten die Gerichtsstellen dieser Direction, welche durch die Fiscalämter vertreten werden würde, die gebührende Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

220.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **December** 1783, in Folge Resolution über gemeinschaftlichen Vortrag der vereinten Hofstelle und obersten Justizstelle.

Von der Idee, bey einigen Landrechten die vorfallenden Pupillar- und Administrations-Rechnungen durch ständische oder Cameral-Buchhaltereyen aufnehmen zu lassen, soll abgegangen, und in dem System der Organisirung jedem Landrecht eigene besoldete Rait-Officianten beygegeben werden.

221.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **December** 1783, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 2ten.

So wie die Bergerhabung der Pupillen, und die Aufnahme der Gerhabschafts-Rechnung dem ordentlichen Personal-Richter ohne Einmengung der Berggerichtsbehörde (als welcher einzig und allein die in dem Patent vom ersten November 1781 vom 1. bis 7. §. ausgedruckten Wirkungen der Real-Jurisdiction eingeräumet sind) auch dann zustehet, wenn unter dem Pupillar-Vermögen eine Bergwerks-Entität begriffen ist; also habe sich jedoch die Gerhabschafts-Instanz zum Besten der Pupillen gegenwärtig zu halten:

1783.

a) Daß, wenn der Gerhab zur guten Verwaltung einer unter dem Pupillar-Vermögen begriffenen Bergwerks-Entität die hinlängliche Fähigkeit nicht beſäße, demſelben mitgegeben werden ſoll, einen bergwerksverſtändigen Aſſiſtenten zur Verwaltung dieſer Bergwerks-Entität anzuſuchen, der ihnen ſodann von der Pupillar-Inſtanz nach vorläufiger Einvernehmung der Berggerichtsbehörde der Ordnung nach zuzugeben iſt, wo ſodann in ſolchem Falle

b) die von dem Aſſiſtenten über das ſeiner Verwaltung anvertraute Bergwerksgut zu legende Rechnung dem Gerhaben als eine Beylage zu ſeiner Gerhabſchafts-Rechnung zu übergeben, von ihm mit ſeiner Gerhabſchafts-Rechnung der Pupillar-Inſtanz zu überreichen, von ihr die Aufnahme und Erledigung allein beſorget werden ſoll. Doch habe die Pupillar-Inſtanz vorläufig die Berggerichtsbehörde jedes Mahl über die das Bergwerksgut betreffenden Rechnungen und auffallenden Erinnerungen zu vernehmen, auf welche ſie, Pupillar-Inſtanz, ſodann die findende Rückſicht zu nehmen hat.

222.

December. den 16ten.

Hofdecret vom 16ten **December** 1783, in Folge geſchloſſenen Uebereinkommens vom 30ſten September.

Das in den kaiſerl. und des Bisthums Oßnabrück Staaten üblich geweſene Abſchoß- und Abfahrtsgeld von dem aus den kaiſerl. Landen in das Bisthum Oßnabrückiſche Gebieth, oder von dieſem in jene hinausgehenden Vermögen ſey gänzlich aufgehoben.

1784.

223.

Januar. den 1ſten.

Den 1ſten **Januar** 1784 fing die **Activität** der **Tyroliſchen Landrechte**, deren Sitz in Innsbruck iſt, an.

a) Die Wirkſamkeit dieſer Stelle iſt in der Jurisdictions-Norma vom 27ſten May 1784 beſtimmt.

b) Dieſes Landrecht iſt mit dem Tyroliſchen Gubernium auf eben jene Art vereint, wie das Trieſter und Görzer Stadt- und Landrecht mit daſigem Gubernium; daher der Gouverneur das Präſidium des Landrechtes auf ſich hat. Und alſo auch der nähmliche Vice-Präſident zugleich bey dem Gubernium und dem Landrechte beſtehen ſoll.

c) Dem Landrecht ſind fünf Räthe, ein Secretär, ein Raths-Protokolliſt, ein Adjunct, ein Rait-Officiant, zwey Gerichtsdiener zugegeben. Eine Landtafel beſtehet in Tyrol nicht, und kommt es alſo vom dießfälligen Perſonale ab; in den übrigen Dienſtes-Kathegorien muß ſich das bey dem Gubernium angeſtellte Perſonale gebrauchen laſſen.

d) Beynebens ſind dem Landrechte ebenfalls zwey Auscultanten zugegeben.

1784. e) Die Juſtiz-Referenten ſind bloß zu den Juſtizgeſchäften zu widmen, und mit anderweiten Arbeiten in publicis politicis nicht zu beſchäftigen.

f) Die Juſtiz-Räthe haben den Gubernial-Räthen nachzuſitzen, unter ſich aber, ohne Unterſchied des Adels oder Standes, wie auch ohne Unterſchied, wo ſie ehemahls gedienet haben, in dem Sitz und Stimme den Rang nach der Regel einzunehmen, daß bloß das Senium im Raths-Charakter den Vorſitz gebe.

g) In allem übrigen ſind die Grundſätze der Verfaſſung, wie bey den Trieſter und Görzeriſchen Landrechten; die Dienſtesverleihung allein hat nach den bey dem Nieder-Oeſterreichiſchen Landrechte beſtehenden Grundſätzen zu geſchehen.

h) Das Landrecht unterliegt dem Inner- und Ober-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichte.

224.

Januar. den 1ſten. Den 1ſten **Januar** 1784, fing die **Activität** der **adeligen Juſtiz-Adminiſtration in Botzen** an, deren Sitz auch in Botzen iſt.

a) Die Wirkſamkeit iſt in der Jurisdictions-Norma vom 27ſten May 1784 feſtgeſetzt.

b) Dieſe Adminiſtration iſt mit dem Kreisamte an der Etſch, Burggrafenamt und Vintſchgau dermaßen vereinet, daß das Präſidium und Direction der daſige Kreishauptmann zu führen hat, und demſelben zwey Juſtiz-Commiſſäre, ein Actuar und zwey Gerichtsdiener zugewieſen ſeyn.

c) Die adelige Juſtiz-Adminiſtration iſt in zweyter Inſtanz dem Inner- und Ober-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichte unterworfen.

225.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **Januar** 1784.

Den Regimentern und Corps, welchen vermöge Reglements das jus gladii verliehen iſt, bleibt ferner eingeräumet, daß ſie nicht nur in militäriſchen Verbrechen, wegen welchen jedoch keiner ad opus publicum abgegeben werden kann, die kriegsrechtlichen Urtheile abfaſſen, und für ſich zur Execution bringen laſſen können, ſondern auch in den allgemeinen Verbrechen, und wo allenfalls auch die Kriegsrechts-Strafe auf öffentliche Arbeit ausfällt, definitive erkennen, alle Mahl aber ein derley ad opus publicum oder zur Zuchthausarbeit mit Beſtimmung der Strafzeit von dem Militär-Gericht verurtheilter Verbrecher zum künftigen Militär-Dienſte unter einem unwürdig erklärt, ſo fort mit einem ſehr kurzen Auszuge des Urtheiles, in welchem nur der Richter, der Verbrecher, das Laſter und die Strafe einzurücken iſt, dem nächſten Criminal-Gerichte zur Vollziehung der in dem Urtheile beſtimmten Strafe übergeben werden ſoll.

1784.

226.

Januar.

Hofdecret vom 9ten **Januar** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge gepflogenen Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 9ten.

Die unter dem 28sten November 1783 wegen der Art der Kundmachung der in Druck zu legenden Verordnungen ertheilte Weisung, habe sich auch auf die in Criminal-Geschäften ergehenden Verordnungen zu verstehen, doch seyen hierunter keineswegs die zur Entdeckung eines Verbrechers ergehenden Laufzettel oder Steckbriefe verstanden, welche wegen der Gefahr am Verzuge von dem Criminal-Obergerichte ohne weiters sogleich mittelst Auflegung in Druck expediret werden mögen.

227.

Hofdecret vom 12ten **Januar** 1784, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 3ten. den 12ten.

Die Rait-Taren und Sterbgebühren seyen von den durch die neue Jurisdictions-Norma unter des Magistrates Gerichtsbarkeit gediehenen Verlassenschaftsabhandlungen und Gerhabschaftsrechnungen derzeit, und bis zu erfolgender allgemeinen Regulirung der Taren in nobili officio judicis auf eben jene Art und eben in jenem Betrage aufzurechnen, wie dieselben bey dem vorigen Gerichtsstande, dem die betreffende Abhandlung oder Rechnung zugewiesen gewesen, aufgerechnet und abgenommen worden.

228.

Decret vom 19ten **Januar** 1784, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 19ten.

Wenn es auf Eintreibung eines Ausstandes einer Landesanlage oder andern derley landesfürstlichen Gefälles ankommt, soll die Sache a) keineswegs in eine gerichtliche Einklagung oder rechtliches Verfahren geleitet, sondern von der Obrigkeit in diesen Fällen auf Anrufen der Beamten die Execution unmittelbar geleistet werden.

b) In den hierbey auffallenden Pfändungen, Feilbiethungen und Schätzungen beweglicher oder unbeweglicher Güter sich in der Art des Benehmens und der Fristen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung geachtet; übrigens aber c) auch der militärischen Execution in allen denjenigen Fällen noch ferner Statt gegeben werden, in welchen sie in besondern über derley Gefälle bestehenden Gesetzen gegründet ist.

1784.

Januar.

229.

den 23ſten. **Hofdecret** vom 23ſten **Januar** 1784, an das Vorder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 7ten.

Auf die angeſuchte Belehrung, ob die adeligen Studenten künftig in Criminalibus den Landrechten unterſtünden, werde ſelbes dahin verſtändiget, daß, da die dermahlige Juſtiz-Regulirung nur die Gerichtsbarkeiten in Streitſachen und in den Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes betroffen haben, dieſelbe auf die Criminal-Verfaſſung nicht angewendet werden könne, als welche bis zu dem bevorſtehenden neuen Criminal-Syſteme in statu quo zu verbleiben hat.

230.

den 26ſten. **Hofdecret** vom 26ſten **Januar** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Vortrag der vereinten Hofſtelle vom 30ſten December 1783.

Jene wirklich dienenden Beamten, welche von einer Stelle zur andern überſetzt werden, ohne in utili oder honorifico etwas zu gewinnen, ſollen weder einer Taxe, noch dem Stämpel unterliegen. Jene hingegen, welche ſich in dem Quiescenten-Stand befinden, und wieder zu einer Stelle angeſtellet werden, ſollen zwar die Stämpelgebühr, aber ſonſt keine Taxe zu entrichten haben.

231.

den 26ſten. **Hofdecret** vom 26ſten **Januar** 1784, an das Böhmiſche, dann Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſelben Amtsbericht.

Das Klagerecht wider eine unterthänige Gemeinde, wenn ſie auch insgeſammt belanget wird, ſey bey dem Ortsgerichte, und nicht bey den Landrechten anzubringen, da dem Landrechte ausdrücklich nur jene Gemeinden, die unter keiner Grundobrigkeit ſtehen, zugewieſen worden ſind.

232.

den 30ſten. **Hofdecret** vom 30ſten **Januar** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen der vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Vom erſten Julius 1784 an ſoll ſtatt der bisherigen Prätur zu Roveredo ein nach den allgemeinen Regulirungs-Grundſätzen organiſirte Magiſtrat, als das daſelbſtige allgemeine Ortsgericht beſtehen.

1784.

233.

Februar.

Hofdecret vom 5ten **Februar** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen der vereinten Hofstelle und der obersten Justizstelle. den 5ten.

Nach der vorhin bestandenen Beobachtung sollen bey dem ohnehin vorzüglich mit Commerzial-Gegenständen beschäftigten Mercantil-Gerichte zu Botzen, die Wahlen durch das Gubernium, welches jedoch immer auf Individuen, so zugleich hinreichende Kenntniß von den Mercantil-Rechten und der Gerichtsordnung besitzen, zu sehen hat, unmittelbar an die vereinte politische Hofstelle zur Bestätigung eingesendet werden.

234.

Hofdecret vom 5ten **Februar** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über gestellte verschiedene Anfragen. den 5ten.

a) Es sey keinem Anstande unterworfen, daß, nachdem die dermahlige Justiz-Regulirung sich lediglich auf die Civil-Gerichtsbarkeit beschränke, die in Tyrol in Rücksicht der Wildschützen, Deserteurs und ihrer Beförderer oder Verhehler bestehende Verfassung, als welche zum Criminal-Fache gehöret, allerdings in statu quo belassen worden, und daher das Landrecht sich in solche Geschäfte nicht einzumengen habe.

b) Das Gesetz bestimme klar, daß bloß die praerogativa des Adels den Unterschied der Gerichtsbarkeit gründe, und alle Adeligen dem Landrechte unterstehen: so könne dann nach dermahligen Gesetzen auch jenen Adeligen, die was immer für eine Handlung oder Gewerbe treiben, dieser Vorzug der adeligen Instanz nicht entzogen werden.

235.

Hofdecret vom 9ten **Februar** 1784, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen der vereinten Hofstelle und der obersten Justizstelle. den 9ten.

Daß ein Rechnungsleger, wenn die Obrigkeit binnen einer den Umständen angemessenen Zeitfrist die Rechnung nicht bemängelt, oder für genehm hält, in Gemäßheit des 100. §. der Gerichtsordnung das Klagerecht bey dem Landrechte anzubringen habe.

236.

Hofdecret vom 9ten **Februar** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Vortrag vom 29sten December 1783. den 9ten.

Das in den Vorarlbergen befindliche Gericht Jagdberg wird reguliret, und die hierbey angenommenen Grundsätze für alle Gemeingerichte in den Vorarlbergen dargestellet; diese Grundsätze sind:

1784.

a) Die Verfassung der unter dem Nahmen Zeit- oder Gastgerichten, bestandene Gemeingerichte, die nur zu gewissen Zeiten des Jahres oder auf ausdrückliches Verlangen der Parteyen das richterliche Amt verhandelten, werden aufgehoben, und geordnet: daß auch in den Vorarlbergen die Ortsgerichte als ordentliche Behörden, die wöchentlich an bestimmten Tagen, nach Erforderniß vorfallender Geschäfte, wenigstens aber ein Mahl die Rathssitzungen abhalten, hergestellet.

b) Die Verfassung des sogenannten Rechtsvorschlages, mittelst welcher von dem Beklagten abhing, ob er vor seinem Gemeingerichte oder dem Vogteyamte Rede und Antwort geben wolle, wird abgeschafft, und das Gemeingericht als das allgemeine Ortsgericht für den Gerichtsbezirk dargestellet.

c) Das Gericht wird auf einen Richter (Amann), der das Präsidium führet; auf eine dem Populations-Stande angemessene Zahl der Rathsmänner, deren in Jagdberg sechs gesetzet sind, auf einen Gerichtsschreiber und einen Gerichtsdiener festgesetzet.

d) Der Richter ist alle vier Jahre zu wählen, doch kann der Verdienstliche, so oft es der Gemeinde angenehm ist, wieder gewählet werden: die Rathsmänner aber sind nicht zu verwechseln, so lange sich nicht einer durch strafwürdiges Benehmen seine Entsetzung zuziehet, oder die Gemeinde, aus der er bestehet, dessen Enthebung bey dem Vogteyamte aus wichtigen Ursachen fordert, oder er seinem Amte Alters oder Gebrechlichkeit halber vorzustehen nicht vermag, oder der Tod sein Amt auflöst. In gleicher Art bleibt auch der Dienst des Gerichtsschreibers und Gerichtsdieners lebenslänglich.

e) Amann und Gerichtsmänner werden von allen jenen Gemeinden durch gemeinschaftlichen Ausschuß gewählet, die zu dem Gerichtsbezirke gehören; zu dem Ausschusse benennet jede Gemeinde nach dem Verhältnisse ihres Populations-Standes einige vertraute Männer der Bauerschaft, die an dem zur Wahl bestimmten Tage von dem Vogteyamts-Verwalter an den Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgefordert werden; da werden dann von dem austretenden Richter dem Vogtey-Verwalter, und durch diesen der Gemeinde drey zum Richteramte taugende Subjecte vorgeschlagen, von jedem des Ausschusses hierüber einzeln die Meinung und Wahlstimme aufgenommen, in ein Protokoll getreulich eingetragen, und dann jener sogleich nach beendigter Stimmung dem versammelten Ausschusse als Richter nahmhaft gemacht, auf welchen die Mehrheit der Stimmen gefallen ist.

f) Zu dieser Stimmung muß der Vogtey-Verwalter den Amann und ersten Rathsmann seines Ortes beyziehen, wo das Vogteyamt seinen Sitz hat, deßgleichen die Rathsmänner des Gerichtes, für welches der Richter zu wählen ist.

g) Die Rathsmänner sind nicht alle aus der nähmlichen Gemeinde zu wählen, sondern nach dem Verhältnisse des Populations-Standes sind die Rathsmänner so einzutheilen, daß jede Gemeinde, oder wo mehrere Gemeinden als Rathsmänner bestehen, einige kleine zusammen genommen, ei-

1784.

nen Rathsmann, oder auch die größere Gemeinde, wenn es die festgesetzte Zahl zuläßt, zwey Rathsmänner aus ihrer Gemeinde wähle.

h) Wenn nun die Stelle eines Rathsmannes erlediget ist, wird von dem Vogtey-Verwalter der zur Wahl bestimmte Ausschuß jener Gemeinde, aus welcher der abgehende gewesen, an den Wahlort vorgerufen, diesem Ausschusse vor dem Vogtey-Verwalter und dem versammelten Gerichte werden von dem Richter aus der nähmlichen Gemeinde drey tüchtige Subjecte vorgeschlagen, die Wahlstimmen des Ausschusses einzeln ad protocollum vernommen, und jener ohne weiters benennet, auf welchen die mehreren Stimmen fallen: wenn für zwey Competenten eine gleiche Zahl der Stimmen stünde, ist der Ausschlag hierüber durch Vernehmung der Stimmen des Gerichtes zu geben.

i) Den Gerichtsdiener und Gerichtsschreiber hat das Gericht selbst nach Mehrheit der Stimmen, oder bey gleichen Stimmen, nach jener, welcher der Richter beytritt, zu benennen; übrigens ist die bestandene Regel, daß der Gerichtsdiener von der Gemeinde des Amanns seyn müsse, aufgehoben. Zum Gerichtsschreiber kann aber keiner benennet werden, der nicht über die bey dem von dem Inner- und Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichte hierzu delegirten Vogteyamt ausgehaltene Prüfung von dem Appellations-Gerichte das Wahlfähigkeits-Decret erhalten hat.

k) Das Gericht ist an die allgemeine Gerichts-Concurs-Tax-Ordnung gebunden, und geht der weitere Zug unmittelbar an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht.

l) Das Gericht hat als eine bloße Justizbehörde zu bestehen; die Besorgung der Polizey- und politischen Geschäfte steht unter dem Vogteyamte, und kann sich das Gericht eines dießfälligen Schrittes nicht weiter anmaßen, als in so weit es etwa hierzu von dem Vogteyamt selbst angegangen wurde.

m) Die Taxen fließen in die Gemeinde-Casse ein; und so weit nicht der Richter und die von der Gemeinde gewählten Rathsmänner ihre Dienste unentgeldlich anbothen, sind denselben verhältnißmäßige, den Kräften der Gemeinden angemessene Gehalte aus der Gemeinde-Casse zuzuweisen.

237.

Februar. den 11ten.

Patent vom 11ten **Februar** 1784, welches die Jurisdictions-Norma für Böhmen ist.

§. 1.

Ueberhaupt richtet sich die Gerichtsbarkeit in Streitsachen nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagerechts, aus welcher die Streitigkeit entstanden. Nur sind folgende Fälle von dieser allgemeinen Regel ausgenommen:

1784.

§. 2.

Erstens: Das für Böhmen in Prag aufgestellte Fiscalamt ist in allen den Geschäften, welche seiner Vertretung zugewiesen sind, berechtiget, auch dann, wenn es als Kläger auftritt, die Streitsache vor jene Gerichtsstelle zu ziehen, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe als Beklagtes steht. Diese Gerichtsstelle ist das zu Prag aufgestellte Böhmische Landrecht. Nur in den §. 4. und 5. den Wechsel oder Berggerichten zugewiesenen Geschäften ist auch das Fiscalamt der Gerichtsbarkeit des Böhmischen Mercantil- und Wechsel-Gerichtes oder den unten benannten Berggerichten unterworfen.

§. 3.

Zweytens: Die Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrschaften und Obrigkeiten, welche durch das Patent vom ersten September 1781 nicht bloß zur politischen Verhandlung, sondern zum rechtlichen Verfahren geeignet erklärt wurden, sind auch in dem Falle bey dem Böhmischen Landrechte anhängig zu machen, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt.

§. 4.

Drittens: Betrifft der Streit ein Geschäft, welches nach dem Wechsel-Patente vom 22sten December 1763 ausdrücklich dem Mercantil- und Wechsel-Gerichte zugewiesen ist; so tritt die Gerichtsbarkeit des Böhmischen Mercantil- und Wechsel-Gerichtes ein.

§. 5.

Viertens: Bezieht sich der Streit auf ein Geschäft, welches gemäß des Patentes vom ersten November 1781 der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ward, so ist die Sache, nach Anleitung des Patentes vom 10ten Julius 1783, entweder vor dem für den Bezirk des Saatzer, Ellbogner, Leutmeritzer und Pilsner Kreises mit Inbegriff des Egerischen Bezirkes bestimmten Berggerichte zu Joachimsthal, und vor den demselben zugewiesenen Berggerichts-Substitutionen, als: a) zu Bleystadt, b) zu Platten, c) zu Gottesgab, d) zu Aberthan und Beringen, e) zu Preßnitz und Weinpert, Sonnenberg, Sebastianberg, Kupferberg und Hauenstein, f) zu Katharinaberg und Klostergrab, g) zu Komothau, h) zu Schlackenwald sammt Schönfeld und Lauterbach, i) zu Mieß, oder vor dem für den Bezirk des Berauner, Prachiner, Rakonitzer und Kaurzimer Kreises bestellten Berggerichte zu Przibram, und vor der demselben untergeordneten Berggerichts-Substitution zu Eule und Knien, oder aber endlich vor dem für den Bezirk des Czaslauer, Bechiner, Chrudimer, Königgratzer und Bunzlauer Kreises zu Kuttenberg bestehenden Berggerichte, und vor den demselben zugegebenen Berggerichts-Substitutionen zu Rudolphstadt, zu Deutschbrod, dann jener zu Iglau, welche für den Bezirk von Mähren und Schlesien bestimmt ist, abzuhandeln.

1784.

§. 6.

Fünftens: Die Aufforderungs-Klagen ſind nach der im ſiebenten Kapitel der allgemeinen Gerichts-Ordnung gegebenen Vorſchrift bey demjenigen Richter anzubringen, deſſen Gerichtsbarkeit der Aufforderer ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach unterliegt.

§. 7.

Sechſtens: Die Widerklagen können nach Anleitung des fünften Kapitels der Gerichts-Ordnung bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit dieſem Klagerechte auftretende Kläger von ſeinem Gegentheile belanget wurde.

§. 8.

Siebentens: Wenn eine Klage wegen eines ſächlichen Rechtes (jus reale) in Betreff eines unbeweglichen Gutes entſteht, iſt dieſelbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, deſſen Gerichtsbarkeit dieſes unbewegliche Gut unterworfen iſt.

§. 9.

Nur die Bau-Streitigkeiten, welche in Beziehung eines in dem Burgfriede der Hauptſtadt Prag gelegenen Grundes oder eines auf demſelben gebauten Hauſes vorfallen, ſind auch dann vor dem Magiſtrate der Stadt Prag abzuhandeln, wenn der Grund oder das Haus wirklich unter ein anderes Grundbuch gehört. Allein im Falle das inner dem Burgfried der Stadt Prag gelegene Haus bey der Böhmiſchen Landtafel als ein ſtändiſches freyes Gut inne liegt, müſſen die hierüber entſtehenden Bau-Streitigkeiten vor dem Böhmiſchen Landrechte anhängig gemacht werden.

§. 10.

Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater ſteht, iſt auch ſeine Ehefrau unterworfen. ſ. n. 255.

§. 11.

Auch ſind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater ſteht, ſeine ehelich erzeugten, oder nach den Geſetzen den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kinder, ſo lange ſie minderjährig ſind, oder keine eigene Haushaltung (propium focum) haben, unterworfen.

§. 12.

So bleibt auch die hinterlaſſene Witwe, ſo lange ſie nicht in einen andern Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verſtorbener Ehegemahl untergeben war.

1784.

§. 13.

Doch stehen die Hausgenossen und Dienstleute, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, keineswegs unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehört, sondern unter derjenigen, welcher sie ihren persönlichen Eigenschaften nach unterworfen sind.

§. 14.

Kein Richter kann gültig sein Amt über einen Beklagten ausüben, welcher offenbar seiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben ist, es wäre denn, daß der Beklagte freywillig über die Klage in der Hauptsache Rede und Antwort gegeben oder sich ausdrücklich erklärt hätte, er wolle sich der Gerichtsbarkeit desselben unterwerfen.

§. 15.

Derjenige, welcher an einem bestimmten Orte der k. k. Erblande eine Zahlung oder die Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit ausdrücklich verspricht, kann wegen dieser Zahlung oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belangt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte seiner persönlichen Eigenschaft nach stünde, wenn er sich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leisten oder die Verbindlichkeit zu erfüllen ist.

§. 16.

Klagen wider mehrere Streitgenossen (consortes litis), die ihren persönlichen Eigenschaften nach unter verschiedene Gerichtsbarkeiten gehörten, sollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte steht, welcher in der Klage der erste genennt ist, und sollen auch die übrigen Streitgenossen schuldig seyn, vor demselben Richter Rede und Antwort zu geben.

§. 17.

Ist eine Streitsache vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht, und die Klage zugestellet worden, so ist dieselbe vor eben diesem Richter bis an ihr Ende fortzusetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwischenzeit seine persönliche Eigenschaft veränderte. Nur hat man sich im Falle, daß wider den Beklagten ein Concurs verhänget wird, nach dem zu richten, was im 74. §. der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt worden ist.

§. 18.

Der Concurs-Prozeß ist bey demjenigen Richter abzuhandeln, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner seiner persönlichen Eigenschaft nach stehet.

§. 19.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukommt, gebühret auch über die ihm, als Beklagte, unterworfenen Parteyen die Gerichtsbarkeit des adeligen richterlichen Amtes mit der §. 26. bemerkten Mäßigung.

1784.

§. 20.

Die Vollſtreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als da iſt: die Vornehmung einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung, eines Augenſcheins u. d. gl. ſtehet in jedem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirke, nach Verſchiedenheit der Verfaſſung eines jeden Landes, der Grund gehöret, auf welchem dieſes unbewegliche Gut gelegen iſt.

§. 21.

Der Richter iſt, außer den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen, nicht berechtiget, ſein Amt durch einen andern ausüben zu laſſen.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit theilt ſich in Böhmen zwiſchen den Böhmiſchen Landrechten und den Ortsgerichten, das iſt: dem in jedem Ortsbezirke beſtehenden Magiſtrate oder Grundgerichte. Außer dieſen Gerichten, dem oben §. 4. und 5. angeführten Mercantil- und Wechſel-, dann Berggerichte, und den in dem folgenden 23. §. benannten Gerichtsſtänden ſind in Böhmen alle Juſtiz-Inſtanzen und Gerichtsbehörden mit 1ſtem Julius 1784 für aufgehoben erkläret und außer Wirkſamkeit geſetzt.

§. 23.

Die als Ausnahmen des vorhergehenden Grundſatzes noch ferner beyzubehaltenden Gerichtsſtände ſind, die Gerichtsbarkeit der mit dem Böhmiſchen Appellations-Gerichte vereinigten Deutſchen Lehenshauptmannſchaft, nach dermahliger, bey den in dem Eger Bezirke und verſchiedenen Kreiſen Deutſchlands gelegenen, dem Königreiche Böhmen incorporirten, Kronlehen beſtehenden Verfaſſung, wie auch die Gerichtsbarkeit der k. k. Militär-Juſtizbehörden nach der dermahligen Militär-Verfaſſung.

§. 20.

Unter die Gerichtsbarkeit des Böhmiſchen Landrechtes gehören, nebſt den oben §. 2. und 3. bereits bemerkten Fiscal- und Unterthans-Streitigkeiten, folgende in dem Lande Böhmen befindliche Parteyen: a) jeder, der zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterſtande des Landes Böhmen gehöret; b) die Böhmiſchen Stände, wenn ſie geſammt (in corpore) belanget werden; c) die landesfürſtlichen Ortſchaften; d) diejenigen Ortſchaften, welche unter keiner Grundobrigkeit ſtehen; e) jeder, der ſich über einen ihm eigenen in- oder ausländiſchen Adel auszuweiſen vermag; f) die Stifter, Klöſter, Capitel und andere unter einem ordentlichen Obern ſtehende Gemeinden, wenn ſie geſammt (in corpore) belanget werden; g) jeder, obſchon unadelige Beſitzer einer ſtändiſchen Gülte, wenn ihm vermöge dieſes ſeines Beſitzes in dem Orte, wo er ſeinen Wohnſitz hat, die Ortsgerichts- ſ. n. 240.

1784.

barkeit selbst und allein zusteht; h) jeder, der sich in Böhmen aufhaltende
s. n. 272. Unterthan der Ottomannischen Pforte.

§. 25.

Jeder, welcher nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Böhmischen Landrechtes unterworfen ist, stehet, ohne Rücksicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geistlichen Charakter oder Würde, unter dem Ortsgerichte, und zwar unter jenem Ortsgerichte, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er wohnt, ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er inne hat oder bewohnt, außer dem einzigen Falle, wenn einem unadeligen Manne in dem Bezirke des Ortes, wo er sich aufhält, das Richteramt selbst und allein gebührte, in welchem Falle derselbe während der Zeit, als er das Richteramt auf sich hat, in den ihn selbst, sein
s. n. 250. Weib und seine Kinder betreffenden Angelegenheiten dem Magistrate der Stadt Prag unterworfen ist.

§. 26.

In so fern durch vorhergehenden §. einem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit über Unterthanen und Inleute eingeräumet wird, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne haben oder bewohnen, soll der Grundobrigkeit das Recht der Verlassenschafts-Abhandlung, die Besorgung der Waisen, und die daraus fließenden Gerechtsamen, wozu sie jederzeit befugt gewesen, vorbehalten bleiben.

§. 27.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes muß in dem Orte selbst ausgeübt, und kann keine Partey an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht verwiesen werden.

§. 28.

Als das rechtmäßige Ortsgericht ist jener Magistrat, jene Herrschaft, jene Obrigkeit oder jenes Grundgericht anzusehen, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat.

§. 29.

Doch, wenn ein Gericht vor der Kundmachung seiner Urtheile, dieselben einer andern Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen ist, soll desselben Gerichtsbarkeit ferner nicht Statt haben, sondern an jene Obrigkeit übertragen werden, welcher die Bestätigung seiner Urtheile derzeit zugestanden hat.

§. 30.

Von allen Gerichten des Landes Böhmen geht der Appellations-Zug, und in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes der Recurs allein

1784.

an das Böhmiſche Appellations-Gericht, außer welchen alle übrigen Gerichtsbehörden, die derzeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Inſtanz ausgeübt haben, für aufgehoben erklärt ſind.

§. 31.

Von dem Böhmiſchen Appellations-Gerichte geht der Reviſions-Zug, in ſo fern derſelbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung Statt findet, an die oberſte Juſtizſtelle.

238.

Februar.

Patent vom 11ten **Februar** 1784, welches die **Jurisdictions-Norma** für **Kärnthen** iſt. den 11ten.

§. 1.

Ueberhaupt richtet ſich die Gerichtsbarkeit in Streitſachen nach der perſönlichen Eigenſchaft des Beklagten, ohne Rückſicht auf die Gattung des Klagerechtes, aus welcher die Streitigkeit entſtanden. Nur ſind folgende Fälle von dieſer allgemeinen Regel ausgenommen:

§. 2.

Erſtens. Das für Steyermark, Kärnthen und Krain in Grätz aufgeſtellte Fiscalamt iſt in allen den Geſchäften, welche ſeiner Vertretung zugewieſen ſind, berechtiget, auch dann, wenn es als Kläger auftritt, die Streitſache vor diejenige Gerichtsſtelle zu ziehen, unter deren Gerichtsbarkeit daſſelbe als Beklagtes ſtehet. Dieſe Gerichtsſtelle iſt das zu Grätz aufgeſtellte Steyeriſche Landrecht. Nur in dem 4. und 5. §. den Wechſel- oder Berggerichten zugewieſenen Geſchäften iſt auch das Fiscalamt der Gerichtsbarkeit des Kärnthneriſchen Mercantil- und Wechſelgerichtes oder den unten benannten Berggerichten unterworfen. ſ. n. 334.

§. 3.

Zweytens. Die Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrſchaften und Obrigkeiten, welche durch das Patent vom 1ſten September 1781 nicht bloß zur politiſchen Verhandlung, ſondern zum rechtlichen Verfahren geeignet erkläret wurden, ſind auch in dem Falle bey dem Steyeriſchen Landrechte anhängig zu machen, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt.

§. 4.

Drittens. Betrifft der Streit ein Geſchäft, welches nach dem Wechſel-Patente vom 1ſten October 1763 ausdrücklich dem Mercantil- und Wechſelgerichte zugewieſen iſt, ſo tritt die Gerichtsbarkeit des Kärnthneriſchen Mercantil- und Wechſelgerichtes ein.

1784.

§. 5.

Viertens. Bezieht sich der Streit auf ein Geschäft, welches gemäß des Patentes vom 1sten November 1781 der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ward, so ist die Sache nach Anleitung des Patentes vom 3ten Aprill 1783, entweder vor dem für den ganzen Kärnthner Bezirk bestimmten Berggerichte zu Klagenfurt, oder vor den demselben untergeordneten Berggerichts-Substitutionen, nähmlich im oberen Kreise a) zu Bleyberg, b) zu Paternion, c) Kanalthal, d) zu Kimberg, e) Raibl, und f) Villach; im unteren Kreise g) zu St. Veit, h) Hüttenberg, und i) zu Feldkirchen abzuhandeln.

§. 6.

Fünftens. Wenn die Streitsache ein Lehen angehet, welches nicht landesfürstlich ist, und daher nicht zur Vertretung des Fiscalamtes, und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des Steyerischen Landrechtes gehört, soll dieselbe bey der Lehensstube desjenigen Lehensherrn verhandelt werden, dessen Herrlichkeit das Lehen unterworfen ist.

§. 7.

Sechstens. Die Aufforderungsklagen sind nach der im siebenten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung gegebenen Vorschrift bey demjenigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit der Aufforderer seiner persönlichen Eigenschaft nach unterliegt.

§. 8.

Siebentens. Die Widerklagen können, nach Anleitung des fünften Kapitels der Gerichtsordnung, bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit diesem Klagerechte auftretende Kläger von seinem Gegentheile belanget wurde.

§. 9.

Achtens. Wenn eine Klage wegen eines sächlichen Rechtes (jus reale) in Betreff eines unbeweglichen Gutes entsteht, ist dieselbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, dessen Gerichtsbarkeit dieses unbewegliche Gut unterworfen ist.

§. 10.

Der Gerichtsbarkeit unter welcher der Hausvater stehet, ist auch seine
s. n. 255. Ehefrau unterworfen.

§. 11.

Auch sind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater steht, seine ehelich erzeugten, oder nach den Gesetzen den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kinder, so lange sie minderjährig sind, oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen.

1784.

§. 12.

So bleibt auch die hinterlassene Witwe, so lange sie nicht in einen andern Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verstorbener Ehegemahl untergeben war.

§. 13.

Doch stehen die Hausgenossen und Dienstleute, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, keineswegs unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehört, sondern unter derjenigen, welcher sie ihren persönlichen Eigenschaften nach unterworfen sind.

§. 14.

Kein Richter kann gültig sein Amt über einen Beklagten ausüben, welcher offenbar seiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben ist; es wäre denn, daß der Beklagte freywillig über die Klage in der Hauptsache Rede und Antwort gegeben, oder sich ausdrücklich erklärt hätte, er wolle sich der Gerichtsbarkeit desselben unterwerfen.

§. 15.

Derjenige, welcher an einem bestimmten Orte eine Zahlung oder die Erfüllung einer andern Verbindlichkeit ausdrücklich verspricht, kann wegen dieser Zahlung oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belanget werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte seiner persönlichen Eigenschaft nach stünde, wenn er sich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leisten, oder die Verbindlichkeit zu erfüllen ist.

§. 16.

Klagen wider mehrere Streitgenossen (consortes litis), die ihren persönlichen Eigenschaften nach unter verschiedene Gerichtsbarkeiten gehörten, sollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte stehet, welcher in der Klage der erste genennt ist, und sollen auch die übrigen Streitgenossen schuldig seyn, vor demselben Richter Rede und Antwort zu geben.

§. 17.

Ist eine Streitsache vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht, und die Klage zugestellet worden; so ist dieselbe vor eben diesem Richter bis an ihr Ende fortzusetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwischenzeit seine persönliche Eigenschaft veränderte. Nur hat man sich im Falle, daß wider den Beklagten ein Concurs verhängt wird, nach dem zu richten, was im 74. §. der Gerichtsordnung bestimmt worden ist.

§. 18.

Der Concurs-Prozeß ist bey demjenigen Richter abzuhandeln, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner seiner persönlichen Eigenschaft nach stehet.

1784.

§. 19.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitſachen zukommt, gebühret auch über die ihm, als Beklagten, unterworfenen Parteyen die Gerichtsbarkeit in den Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes.

§. 20.

Die Vollſtreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als da iſt: die Vornehmung einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung, eines Augenſcheins u. dgl. ſtehet in jedem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirke, nach Verſchiedenheit der Verfaſſung eines jeden Landes, der Grund gehöret, auf welchem dieſes unbewegliche Gut gelegen iſt.

§. 21.

Der Richter iſt, außer den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen, nicht berechtiget, ſein Amt durch einen andern ausüben zu laſſen. Nur dem zu Laibach aufgeſtellten vereinten Kärnthneriſchen und Krainerischen Landrechte iſt vorbehalten, in Vorfällen, wo das richterliche Amt einſchreitet, als in Zeugenverhör, Eidesaufnahme, gerichtlichen Augenſcheinen, Schätzungen, Feilbiethungen u. dgl., die richterliche Amtshandlung an die in Klagenfurt eingeführte adelige Juſtiz-Adminiſtration zu übertragen.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit theilet ſich in Kärnthen zwiſchen dem mit dem Krainerischen Landrechte vereinten Kärnthneriſchen Landrechte zu Laibach und den Ortsgerichten, das iſt: dem Gerichte des Grundherrn oder des Landgerichts-Herrn. Außer dieſen Gerichten, den oben §. 4. und 5. angeführten Mercantil- und Wechſel-, dann Berggerichten, und den in dem folgenden 23. §. benannten Gerichtsſtänden ſind in Kärnthen alle Juſtiz-Inſtanzen und Gerichtsbehörden mit erſtem Julius 1784 für aufgehoben erkläret, und außer Wirkſamkeit geſetzt.

§. 23.

Die als Ausnahmen des vorhergehenden Grundſatzes noch ferner beyzubehaltenden Gerichtsſtände ſind: die Gerichtsbarkeit der Militär-Juſtizbehörden, nach der dermahligen Militär-Verfaſſung, wie auch die Gerichtsbarkeit der zu Klagenfurt feſtgeſetzten adeligen Juſtiz-Adminiſtration, deren Thätigkeit in Rückſicht der gemäß des folgenden 24. §. insgemein dem Landrechte unterworfenen, in dem Bezirke Kärnthens befindlichen Parteyen ſich dahin beſchränket, daß erſtens: diejenigen Klagerechte, die in Folge §. 15. der allgemeinen Gerichtsordnung zum mündlichen Verfahren geeignet ſind, oder wo der Gegenſtand des Streites die Summe von 200 fl. nicht überſteiget, oder wo die ſtreitenden Parteyen ſich einhellig zum mündlichen Verfahren einverſtanden haben, vor dieſem Gerichte angebracht, berath-

1784.

ſchlaget und entſchieden; zweytens: in Schuld-Forderungen, welche die Summe von 200 fl. nicht überſteigen, die Execution nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung von dieſem Gerichte angeſucht und ertheilet; drittens: in allen Fällen, wo Gefahr am Verzuge iſt, ſie mögen Streitſachen oder das adelige richterliche Amt betreffen, die einſtweiligen Vorſehungen und Sicherſtellungs-Mittel daſelbſt angeſucht und bewirket werden können; und endlich viertens: dieſer Gerichtsbehörde die Kärnthneriſche Landtafel untergeordnet iſt.

§. 24.

Unter die Gerichtsbarkeit des Kärnthneriſchen Landrechtes gehören folgende in dem Lande Kärnthen befindliche Parteyen: a) jeder, der zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterſtande des Landes Kärnthen gehöret; b) die Kärnthneriſchen Stände, wenn ſie geſammt (in corpore) belanget werden; c) die landesfürſtlichen Ortſchaften; d) diejenigen Ortſchaften, welche entweder unter keiner Grundobrigkeit, oder unter verſchiedenen Grundobrigkeiten ſtehen; e) jeder, der ſich über einen ihm eigenen in- oder ausländiſchen Adel auszuweiſen vermag; f) die Stifter, Klöſter, Capiteln und andere unter einem ordentlichen Obern ſtehende Gemeinden, wenn ſie geſammt (in corpore) belanget werden; g) jeder ſich in Kärnthen aufhaltende Unterthan der Ottomaniſchen Pforte.

ſ. n. 240.

ſ. n. 272.

§. 25.

Jeder, welcher nach dem Inhalte des gegenwärtigen Geſetzes nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Kärnthneriſchen Landrechtes unterworfen iſt, ſtehet, ohne Rückſicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geiſtlichen Charakter oder Würde, unter dem Ortsgerichte, und zwar, wenn er ein Haus beſitzt, das unter eine Grundobrigkeit gehört, unter der Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit; der bloße Einwohner aber, oder der unadelige Beſitzer einer ſtändiſchen Gilte, unter der Gerichtsbarkeit des Landgerichtes oder Burgfrieds-Herrn, in deſſen Bezirke er ſich aufhält.

§. 26.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes muß in dem Orte ſelbſt ausgeübt, und kann keine Partey an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgeſtelltes Gericht verwieſen werden.

§. 27.

Von allen Gerichten des Landes Kärnthen geht der Appellations-Zug, und in den Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes der Recurs allein an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, außer welchem alle übrigen Gerichtsbehörden, die derzeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Inſtanz ausgeübt haben, für aufgehoben erklärt ſind.

1784.

§. 28.

Von dem Inner- und Ober-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichte geht der Reviſions-Zug, in ſo fern derſelbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung Statt findet, an die oberſte Juſtizſtelle.

239.

Februar.

den 13ten. **Patent** vom 13ten **Februar** 1784, welches die Jurisdictions-Norma für die Vorlande iſt.

§. 1.

Ueberhaupt richtet ſich die Gerichtsbarkeit in Streitſachen nach der perſönlichen Eigenſchaft des Beklagten, ohne Rückſicht auf die Gattung des Klagerechtes, aus welcher die Streitigkeit entſtanden. Nur ſind folgende Fälle von dieſer allgemeinen Regel ausgenommen:

§. 2.

Erſtens. Das für die Vorlande zu Freyburg aufgeſtellte Fiscalamt iſt in allen den Geſchäften, welche ſeiner Vertretung zugewieſen ſind, berechtiget, auch dann, wenn es als Kläger auftritt, die Streitſache vor diejenige Gerichtsſtelle zu ziehen, unter deren Gerichtsbarkeit daſſelbe als Beklagtes ſtehet. Dieſe Gerichtsſtelle iſt das zu Freyburg aufgeſtellte Vor-

ſ. n. 334. der-Oeſterreichiſche Landrecht. Nur in den §. 4. dem Berggerichte zugewieſenen Geſchäften iſt auch das Fiscalamt der Gerichtsbarkeit des Berggerichtes unterworfen.

§. 3.

Zweytens. Die Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrſchaften und Obrigkeiten, welche durch das Patent vom erſten September 1781 nicht bloß zur politiſchen Verhandlung, ſondern zum rechtlichen Verfahren geeignet erkläret wurden, ſind auch in dem Falle bey dem Vorder-Oeſterreichiſchen Landrechte anhängig zu machen, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt.

§. 4.

Drittens. Bezieht ſich der Streit auf ein Geſchäft, welches, gemäß des Patentes vom erſten November 1781, der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ward; ſo iſt die Sache, nach Anleitung des Patentes vom 3ten April 1783, vor dem Berggerichte zu Freyburg abzuhandeln.

§. 5.

Viertens. Wenn die Streitſache ein Lehen angehet, welches nicht landesfürſtlich iſt, und daher nicht zur Vertretung des Fiscalamtes, und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des Vorder-Oeſterreichiſchen Landrechtes ge-

1784.

gehört, soll dieselbe bey der Lehenstube desjenigen Lehensherrn verhandelt werden, dessen Herrlichkeit das Lehen unterworfen ist.

§. 6.

Fünftens. Die Aufforderungsklagen sind nach der im siebenten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung gegebenen Vorschrift bey demjenigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit der Aufforderer seiner persönlichen Eigenschaft nach unterliegt.

§. 7.

Sechstens. Die Widerklagen können nach Anleitung des fünften Kapitels der Gerichtsordnung bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit diesem Klagerechte auftretende Kläger von seinem Gegentheile belanget wurde.

§. 8.

Siebentens. Wenn eine Klage wegen eines sächlichen Rechtes (jus reale) in Betreff eines unbeweglichen Gutes entsteht, ist dieselbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, dessen Gerichtsbarkeit dieses unbewegliche Gut unterworfen ist; und daher müssen die über ein bey der Breißgauer Landtafel als ein ständisches freyes Gut inliegendes Haus entstehenden Streitigkeiten vor dem Vorder-Oesterreichischen Landrechte anhängig gemacht werden.

§. 9.

Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, ist auch seine Ehefrau unterworfen. s. n. 255.

§. 10.

Auch sind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, seine ehelich erzeugten, oder nach den Gesetzen den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kindern, so lange sie minderjährig sind, oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen.

§. 11.

So bleibt auch die hinterlassene Witwe, so lange sie nicht in einen andern Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verstorbener Ehegemahl untergeben war.

§. 12.

Doch stehen die Hausgenossen und Dienstleute, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, keineswegs unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehört, sondern unter derjenigen, welcher sie ihren persönlichen Eigenschaften nach unterworfen sind.

1784.

§. 13.

Kein Richter kann gültig sein Amt über einen Beklagten ausüben, welcher offenbar seiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben ist; es wäre denn, daß der Beklagte freywillig über die Klage in der Hauptsache Rede und Antwort gegeben, oder sich ausdrücklich erklärt hätte, er wolle sich der Gerichtsbarkeit desselben unterwerfen.

§. 14.

Derjenige, welcher an einem bestimmten Orte eine Zahlung oder die Erfüllung einer andern Verbindlichkeit ausdrücklich verspricht, kann wegen dieser Zahlung oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belanget werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte seiner persönlichen Eigenschaft nach stünde, wenn er sich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leisten, oder die Verbindlichkeit zu erfüllen ist.

§. 15.

Klagen wider mehrere Streitgenossen (consortes lites), die ihren persönlichen Eigenschaften nach unter verschiedene Gerichtsbarkeiten gehörten, sollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte stehet, welcher in der Klage der erste genennt ist, und sollen auch die übrigen Streitgenossen schuldig seyn, vor demselben Richter Rede und Antwort zu geben.

§. 16.

Ist eine Streitsache vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht und die Klage zugestellet worden; so ist dieselbe vor eben diesem Richter bis an ihr Ende fortzusetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwischenzeit seine persönliche Eigenschaft veränderte. Nur hat man sich im Falle, daß wider den Beklagten ein Concurs verhängt wird, nach dem zu richten, was im 74. §. der Gerichtsordnung bestimmt worden ist.

§. 17.

Der Concurs-Prozeß ist bey demjenigen Richter abzuhandeln, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner seiner persönlichen Eigenschaft nach stehet.

§. 18.

Dem Richter, welchem die Gerichtbarkeit in Streitsachen zukommt, gebühret auch über die ihm, als Beklagte, unterworfenen Parteyen die Gerichtsbarkeit in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes.

§. 19.

Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als da ist: die Vornehmung einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung eines

Augenscheins u. d. gl., stehet in jedem Falle derjenigen näheren Obrigkeit zu, unter deren Bezirk der Grund gehöret, auf welchem dieses unbewegliche Gut gelegen ist. 1784.

§. 20.

Der Richter ist, außer den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen, nicht berechtiget, sein Amt durch einen andern ausüben zu lassen.

§. 21.

Die Gerichtsbarkeit theilet sich in den Vorlanden zwischen dem Vorder-Oesterreichischen Landrechte und den Ortsgerichten, das ist: dem für jeden Ortsbezirk bestimmten niederen Gerichte, oder sogenannten näheren Obrigkeit. Außer diesen Gerichten, der oben §. 4. angeführten Berggerichts-Behörde, und den in dem 22. §. benannten Gerichtsständen sind in den Vorlanden alle Justiz-Instanzen und Gerichtsbehörden mit erstem May 1784 für aufgehoben erklärt und außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 22.

Die als Ausnahmen des vorhergehenden Grundsatzes noch ferner beyzubehaltenden Gerichtsstände sind: das freye kaiserliche Landgericht in Ober-Schwaben mit seiner in der daselbstigen Landgerichts-Ordnung enthaltenen Gerichtsbarkeit; das Landgericht in Hegau und Madach nach den Hegauschen Verträgen und der daselbstigen Landgerichts-Ordnung; das Landgericht und Oberamt in Burgau, so weit dasselbe nach den Interims-Mitteln hierzu berechtiget ist, wie auch die Gerichtsbarkeit der Militär-Justizbehörden nach der dermahligen Militär-Verfassung.

§. 23.

Unter die Gerichtsbarkeit des Vorder-Oesterreichischen Landrechtes gehören, nebst den oben §. 2. und 3. bereits bemerkten Fiscal- und Unterthans-Streitigkeiten, folgende in den Vorlanden befindliche Parteyen: a) jeder, der zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstande des Landes gehöret; b) die Vorder-Oesterreichischen Stände, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden; c) die landesfürstlichen Ortschaften; d) diejenigen Ortschaften, welche unter keinem niederen Gerichte oder näheren Obrigkeit stehen; e) jeder, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag; f) die Stifter, Klöster, Capiteln und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden. s. n. 240.

§. 24.

Jeder, welcher nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Vorder-Oesterreichischen Landrechtes unterworfen ist, steht ohne Rücksicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geistlichen Charakter oder Würde unter dem Ortsgerichte, und zwar unter

1784. jenem Ortsgerichte, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er wohnt, ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er inne hat oder bewohnt; außer dem einzigen Falle, wenn einem unadeligen Manne in dem Bezirke des Ortes, wo er sich aufhält, das Richteramt selbst und allein gebührte, in welchem Falle derselbe während der Zeit, als er das Richteramt auf sich hat, in den ihn selbst, sein Weib und seine Kinder betreffenden Angelegenheiten dem Magistrate der Stadt Freyburg unterworfen ist.

§. 25.

Weiter sind von dem Grundsatze des 24. §. die unadeligen Beamten bey dem k. k. Oberamte in der Ortenau ausgenommen; denn diese sind ebenfalls dem Magistrate der Stadt Freyburg unterworfen.

§. 26.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes muß in dem Orte selbst ausgeübt, und kann keine Partey an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht verwiesen werden. Auch können den Parteyen hierbey keine anderen Unkosten, als welche in der allgemeinen Tax-Ordnung vom ersten November 1781 ausgedruckt sind, aufgerechnet werden.

§. 27.

Als das rechtmäßige Ortsgericht ist jene niedere Gerichtsbarkeit anzusehen, welche derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat.

§. 28.

Von allen Gerichten der Vorlande geht der Appellations-Zug, und in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes der Recurs allein an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, außer welchen alle übrigen Gerichtsbehörden, die derzeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz ausgeübt haben, für aufgehoben erklärt sind. Nur jener Appellations-Zug hat noch ferner zu verbleiben, der von den Gerichten auswärtiger Begüterten oder Insassen an Oesterreichische Oberämter derzeit gegangen ist: und ist sich sodann über die Urtheile derley in zweyter Instanz eingeschrittenen Oberämter in dem Appellations- und Revisions-Zuge in diesen alleinigen Fällen auf eben jene Art zu benehmen, als wenn die Oberämter in erster Instanz erkannt hätten.

§. 29.

Von dem Vorder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte geht der Revisions-Zug, in so fern derselbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung Statt findet, an die oberste Justizstelle.

1784.
Februar.

240.

Hofdecret vom 13ten **Februar** 1784, an die Justizbehörden sämmtlicher Provinzen, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 12ten. den 13ten.

Gleichwie der Ausdruck auswärtiger Adel in Rücksicht desjenigen Adels, welchen Regierer ordentlicher Staaten ertheilen, keinem Anstand unterliegt, also seye dagegen hierunter nur jener von einem Reichsstand verliehene Adel gemeint, von welchem gezeigt ist, daß derselbe von einem Churfürsten, oder zur Adelung von kaiserlicher Majestäts wegen eigens berechtigten, mit der comitiva majore versehenen Reichsstand verliehen worden.

241.

Hofdecret vom 13ten **Februar** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 30sten Januar. den 13ten.

Die Appellations-Einrede, die ohnehin wie alle Satzschriften in duplo eingereicht werden muß, seye in allen Fällen von dem Richter dem Gegentheile zur Einsicht zuzustellen.

242.

Hofdecret vom 13ten **Februar** 1784, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 9ten. den 13ten.

Dem Richter seye keineswegs gestattet, zur Erstattung der Appellations-Einrede weitere Fristen zu ertheilen.

243.

Hofdecret vom 16ten **Februar** 1784, in Folge Resolution über Vortrag der vereinten Hofstelle. den 16ten.

Daß bey allen Cassen sowohl bey Empfang als Ausgabe das Wort Ducaten entweder in natura zu verstehen, oder derselbe in andere Münze nach seinem im Curs stehenden innerlichen Werthe zu ersetzen seye.

244.

Hofdecret vom 20sten **Februar** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, unmittelbar von der obersten Justizstelle. den 20sten.

Wenn die Rechtssachen schriftlich abgeführet worden, solle in Appellations- und Revisions-Fällen keine weitere Inrotulirung vorgenommen, sondern die ein Mahl inrotulirten Acten nach Vorschrift der Gerichtsord-

1784. nung §. 256. in so lange, bis die Appellations- oder Revisions-Schriften eingereichet sind, in der vorigen Ordnung aufbehalten, sohin nur vorgedachte neue Eingaben mit den in der Reihe auf die Satzschriften folgenden Nummern in dem Expedit, und wo keines bestehet, von der Gerichts-Person, welcher die Beförderung der Acten obliegt, bezeichnet, und dem Einbegleitungs-Berichte angeschlossen werden.

245.

Februar. den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **Februar** 1784, in Folge Resolution über Vortrag der vereinten Hofstelle vom 17ten April 1783.

Die Bruderschaften, da sie abgesondert nicht mehr bestehen, sollen zwar keine pia Legata mehr abgesondert erhalten können, doch sollen die derley Bruderschaften zugedachten Legata nicht dem Universal-Erben gegen den Willen der Testatoren zuzuwachsen haben, sondern nachdem diese zahlreichen Bruderschaften eigentlich in eine einzige der thätigen Nächstenliebe zusammen geschmolzen sind, und in derselben also virtualiter existiren, sollen alle dergleichen fromme Vermächtnisse zur Stiftungs-Casse eingezogen, und allda nach der von Sr. Majestät dem Bruderschafts-Vermögen überhaupt gegebenen Bestimmung genau verwendet werden.

246.

den 27sten. **Patent** vom 27sten **Februar** 1784, welches die Jurisdictions-Norma für Krain ist.

§. 1.

Ueberhaupt richtet sich die Gerichtsbarkeit in Streitsachen nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagerechts, aus welcher die Streitigkeit entstanden. Nur sind folgende Fälle von dieser allgemeinen Regel ausgenommen:

§. 2.

Erstens: Das für Steyermark, Kärnthen und Krain in Grätz aufgestellte Fiscalamt ist in allen den Geschäften, welche seiner Vertretung zugewiesen sind, berechtiget, auch dann, wenn es als Kläger auftritt, die Streitsache vor diejenige Gerichtsstelle zu ziehen, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe als Beklagtes stehet. Diese Gerichtsstelle ist das zu Grätz
s. n. 334. aufgestellte Steyerische Landrecht. Nur in den §. 4. und 5. den Wechsel- oder Berggerichten zugewiesenen Geschäften ist auch das Fiscalamt der Gerichtsbarkeit des Krainerischen Mercantil- und Wechsel-Gerichtes oder des unten angezeigten Berggerichtes unterworfen.

1784.

§. 3.

Zweytens: Die Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrſchaften und Obrigkeiten, welche durch das Patent vom erſten September 1781 nicht bloß zur politiſchen Verhandlung, ſondern zum rechtlichen Verfahren geeignet erklärt wurden, ſind auch in dem Falle bey dem Steyeriſchen Landrechte anhängig zu machen, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt.

§. 4.

Drittens: Betrifft der Streit ein Geſchäft, welches nach dem Wechſel-Patente vom 1ſten October 1763 ausdrücklich dem Mercantil- und Wechſel-Gerichte zugewieſen iſt; ſo tritt die Gerichtsbarkeit des Krainerischen Mercantil- und Wechſel-Gerichtes ein.

§. 5.

Viertens: Bezieht ſich der Streit auf ein Geſchäft, welches gemäß des Patentes vom erſten November 1781 der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ward, ſo iſt die Sache, nach Anleitung des Patentes vom 3ten Aprill 1783, entweder vor dem Berggerichte zu Idria, oder vor der Berggerichts-Subſtitution zu Laybach abzuhandeln.

§. 6.

Fünftens. Wenn die Streitſache ein Lehen angehet, welches nicht landesfürſtlich iſt, und daher nicht zur Vertretung des Fiscalamtes, und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des Steyeriſchen Landrechtes gehöret, ſoll dieſelbe bey der Lehenſtube desjenigen Lehensherrn verhandelt werden, deſſen Herrlichkeit das Lehen unterworfen iſt.

§. 7.

Sechſtens: Die Aufforderungs-Klagen ſind nach der im ſiebenten Kapitel der allgemeinen Gerichts-Ordnung gegebenen Vorſchrift bey demjenigen Richter anzubringen, deſſen Gerichtsbarkeit der Aufforderer ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach unterliegt.

§. 8.

Siebentens: Die Widerklagen können nach Anleitung des fünften Kapitels der Gerichts-Ordnung bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit dieſem Klagerechte auftretende Kläger von ſeinem Gegentheile belanget wurde.

§. 9.

Achtens: Wenn eine Klage wegen eines ſächlichen Rechtes (jus reale) in Betreff eines unbeweglichen Gutes entſteht, iſt dieſelbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, deſſen Gerichtsbarkeit dieſes unbewegliche Gut unterworfen iſt.

1784.

§. 10.

ſ. n. 255. Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater ſtehet, iſt auch ſeine Ehefrau unterworfen.

§. 11.

Auch ſind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater ſtehet, ſeine ehelich erzeugten, oder nach den Geſetzen den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kinder, ſo lange ſie minderjährig ſind, oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen.

§. 12.

So bleibt auch die hinterlaſſene Witwe, ſo lange ſie nicht in einen andern Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verſtorbener Ehegemahl untergeben war.

§. 13.

Doch ſtehen die Hausgenoſſen und Dienſtleute, von welcher Gattung ſie immer ſeyn mögen, keineswegs unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehört, ſondern unter derjenigen, welcher ſie ihren perſönlichen Eigenſchaften nach unterworfen ſind.

§. 14.

Kein Richter kann gültig ſein Amt über einen Beklagten ausüben, welcher offenbar ſeiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben iſt, es wäre denn, daß der Beklagte freywillig über die Klage in der Hauptſache Rede und Antwort gegeben oder ſich ausdrücklich erkläret hätte, er wolle ſich der Gerichtsbarkeit deſſelben unterwerfen.

§. 15.

Derjenige, welcher an einem beſtimmten Orte eine Zahlung oder die Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit ausdrücklich verſpricht, kann wegen dieſer Zahlung oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belangt werden, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach ſtünde, wenn er ſich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leiſten oder die Verbindlichkeit zu erfüllen iſt.

§. 16.

Klagen wider mehrere Streitgenoſſen (consortes litis), die ihren perſönlichen Eigenſchaften nach unter verſchiedene Gerichtsbarkeiten gehörten, ſollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte ſteht, welcher in der Klage der erſte genennt iſt, und ſollen auch die übrigen Streitgenoſſen ſchuldig ſeyn, vor demſelben Richter Rede und Antwort zu geben.

1784.

§. 17.

Iſt eine Streitſache vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht, und die Klage zugeſtellet worden; ſo iſt dieſelbe vor eben dieſem Richter bis an ihr Ende fortzuſetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwiſchenzeit ſeine perſönliche Eigenſchaft veränderte. Nur hat man ſich im Falle, daß wider den Beklagten ein Concurs verhängt wird, nach dem zu richten, was im 74. §. der Gerichtsordnung beſtimmt worden iſt.

§. 18.

Der Concurs-Prozeß iſt bey demjenigen Richter abzuhandeln, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Schuldner ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach ſtehet.

§. 19.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitſachen zukommt, gebühret auch über die ihm, als Beklagte, unterworfenen Parteyen die Gerichtsbarkeit in den Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes mit der §. 26. bemerkten Mäßigung.

§. 20.

Die Vollſtreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als da iſt: die Vornehmung einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung, eines Augenſcheins u. d. gl. ſtehet in jedem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirke, nach Verſchiedenheit der Verfaſſung eines jeden Landes, der Grund gehöret, auf welchem dieſes unbewegliche Gut gelegen iſt.

§. 21.

Der Richter iſt, außer den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen, nicht berechtiget, ſein Amt durch einen andern ausüben zu laſſen.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit theilet ſich in Krain zwiſchen dem mit dem Kärnthneriſchen Landrechte vereinten Kraineriſchen Landrechte zu Laibach und den Ortsgerichten, das iſt: dem in jedem Ortsbezirke beſtehenden Magiſtrate oder Grundgerichte. Außer dieſen Gerichten, den oben §. 4. und 5. angeführten Mercantil- und Wechſel-, dann Berggerichten, und den in dem folgenden 23. §. benannten Gerichtsſtande, ſind in Krain alle Juſtiz-Inſtanzen und Gerichtsbehörden mit erſtem Julius 1784 für aufgehoben erklärt, und außer Wirkſamkeit geſetzt.

§. 23.

Der als eine Ausnahme des vorhergehenden Grundſatzes noch ferner beyzubehaltende Gerichtsſtand iſt, die Gerichtsbarkeit der Militär-Juſtizbehörden, nach der dermahligen Militär-Verfaſſung.

1784.

§. 24.

Unter die Gerichtsbarkeit des Krainerischen Landrechtes gehören folgende in dem Lande Krain befindlichen Parteyen: a) jeder, der zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstande des Landes Krain gehöret; b) die Krainerischen Stände, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden; c) die landesfürstlichen Ortschaften; d) diejenigen Ortschaften, welche entweder unter keiner Grundobrigkeit, oder unter verschiedenen Grundobrig-
s. d. 240. keiten stehen; e) jeder, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag; f) die Stifter, Klöster, Capiteln und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden; g) jeder obschon unadelige Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm vermöge dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst
s. d. 227. und allein zusteht; h) jeder sich in Krain aufhaltende Unterthan der Ottomannischen Pforte.

§. 25.

Jeder, welcher nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Krainerischen Landrechtes unterworfen ist, stehet, ohne Rücksicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geistlichen Charakter oder Würde, unter dem Ortsgerichte, und zwar unter demjenigen Ortsgerichte, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er wohnt, ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er inne hat oder bewohnt, außer dem einzigen Falle, wenn einem unadeligen Manne in dem Bezirke des Ortes, wo er sich aufhält, das Richteramt selbst und allein gebührte, in welchem Falle derselbe während der Zeit, als er das Richteramt auf sich hat, in den ihn selbst, sein Weib und seine Kinder betreffenden Angelegenheiten, dem Magistrate der Stadt Laibach unterworfen ist.

§. 26.

In so fern durch vorhergehenden §. einem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit über Unterthanen oder Inleute eingeräumet wird, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne haben oder bewohnen, soll der Grundobrigkeit das Recht der Verlassenschafts-Abhandlung, die Besorgung der Waisen, und die daraus fließenden Gerechtsamen, wozu sie jederzeit befugt gewesen, vorbehalten bleiben.

§. 27.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes muß in dem Orte selbst ausgeübt, und kann keine Partey an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht verwiesen werden.

1784.

§. 28.

Als das rechtmäßige Ortsgericht iſt derjenige Magiſtrat, die Herrſchaft und Obrigkeit, oder dasjenige Grundgericht anzuſehen, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat.

§. 29.

Doch, wenn ein Gericht vor der Kundmachung ſeiner Urtheile, dieſelben einer andern Obrigkeit zur Beſtätigung vorzulegen verpflichtet geweſen iſt, ſoll deſſelben Gerichtsbarkeit ferner nicht Statt haben, ſondern an diejenige Obrigkeit übertragen ſeyn, welcher die Beſtätigung ſeiner Urtheile derzeit zugeſtanden hat.

§. 30.

Von allen Gerichten des Landes Krain geht der Appellations-Zug, und in den Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes der Recurs allein an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, außer welchem alle übrigen Gerichtsbehörden, die derzeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Inſtanz ausgeübt haben, für aufgehoben erklärt ſind.

§. 31.

Von dem Inner- und Ober-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichte geht der Reviſions-Zug, in ſo fern derſelbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung Statt findet, an die oberſte Juſtizſtelle.

247.

Februar.

Hofdecret vom 27ſten **Februar** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Reſolution über Vortrag vom 16ten Januar. den 27ſten.

Daß den ohne Voto, und nicht in der Eigenſchaft eines Rathes angeſtellten Auscultanten Referate niemahls zuzutheilen ſeyen, da dieſelben nur außer dem Rathe den Räthen an die Hand gehen, zur Aushilfe dienen, und ſich unter ihrer Leitung ausbilden ſollen; dagegen nur ein wirklicher Rath das Referat führen könne, und wenn er ſich auch eines Auscultanten zur Formirung des Extractes, ja ſelbſt zur Verfaſſung eines Voti gebraucht hätte, nur der Rath die Stimme führen, für die Arbeit haften, und alſo er in dem Gremio referiren müſſe.

248.

Hofdecret vom 27ſten **Februar** 1784, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, in Folge Reſolution über Vortrag vom 16ten Januar. den 27ſten.

Da in Folge §. 320. der Gerichtsordnung dem Gläubiger, ſobald durch das Urtheil die Liquidität ſeiner Schulden erkannt, und über die beſtimmte

1784. Friſt die Zahlung nicht geleiſtet iſt, gleich mit dem erſten Schritte der ergriffenen Execution die vollkommene Bedeckung auf das in die Execution gezogene Gut zu leiſten iſt, ſo ſoll auf das nähmliche Executions-Geſuch nach Vorſchrift des 320. §. zugleich die Vormerkung bewilliget, zugleich ein Sequeſter aufgeſtellet werden.

249.

Februar. den 27ſten. **Hofdecret** vom 27ſten **Februar** 1784, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 6ten.

Daß eine Ueberbeſchau weder in erſter Inſtanz, noch in dem Appellations-Zuge Statt finden könne.

250.

den 27ſten. **Hofdecret** vom 27ſten **Februar** 1784, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, in Folge Reſolution über gemeinſchaftliches Protokoll der vereinten Hofſtelle und oberſten Juſtizſtelle.

a) Prag, als die Hauptſtadt des Königreichs Böhmen, ſoll wahrhaft zu einer einzigen Stadt erhoben, eine einzige Bürgerſchaft, ein einziges Aerarium civicum etabliret, daher der Unterſchied zwiſchen den Bürgern der ehemahligen vier Prager Städte eingeſtellet, und nach dieſem Grundſatze die vier Magiſtrate in einen einzigen Körper, nähmlich den Magiſtrat der königl. Hauptſtadt Prag, vereiniget werden. Daher ſollen die gewöhnlich geweſenen mündlichen Publicationen auf dem Rathhauſe ganz eingeſtellet ſeyn, und ſtatt derſelben nach Unterſchied der Geſchäfte die Intimationen entweder mittelſt Zuſtellung durch die Gerichtsdiener, oder mittelſt der bey allgemeinen Verordnungen zu jedermanns Einſicht und Wiſſenſchaft zu geſchehen habenden öffentlichen Anſchlagung und Aushängung auf eigenen hierzu bequemen öffentlichen Stadtplätzen, die dem Volke bekannt zu machen ſind, eingeleitet werden.

b) Dieſer Magiſtrat der Hauptſtadt Prag iſt als das inner der Gränzen der Stadt allein beſtehende allgemeine Ortsgericht für alle diejenigen, die nicht dem Landrechte unterſtehen, beſtimmet, und hat daher die Jurisdiction der biſchöflichen Conſiſtorien, des Consistorii academici, der Prager Univerſität, die vier Prager Magiſtrate, die derzeit in den Prager Städten beſtandenen Dominical-Jurisdictionen, ſo viel es bey den letztern die Perſonal-Gerichtsbarkeit betrifft, gänzlich aufzuhören, maßen die Dominical-Jurisdictionen ihre Gerichtsbarkeit in causis realibus, und grundbücherlichen Gerechtſamen mit allen Grundbuchshandlungen und hieraus fließenden Emolumenten, Veränderungsgebühren, Verſchreibungs-Taxen, Laude-

1784.

mien und Grundzinsen, so weit dieselben in dem rechtmäßigen Besitze sich befinden, auch künftig unverrückt beybehalten.

Im übrigen sind zur Regulirung dieses Prager Magistrates die nähmlichen bey dem Wiener Stadtmagistrate festgesetzten Grundsätze angewendet worden.

251.

März.

Hofdecret vom 1sten **März** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Vortrag der obersten Justizstelle. den 1sten.

In Folge der Grundsätze der Jurisdictions-Norma habe a) jene Jurisdiction, welche Gerichtsherren über die in ihrem Bezirke ansässigen, oder wohnhaften Adeligen ausgeübt haben, gänzlich zu erlöschen; b) die sowohl in Görz, als Gradisca, als auch in Triest bestehende Judengemeinde oder Judenstadt, wenn sie in corpore belanget wird, den Triester Stadt- und Landrechten zu unterstehen.

252.

Hofdecret vom 1sten **März** 1784, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Bericht vom 9ten Januar 1784. den 1sten.

Künftig seye dem Böhmischen Appellations-Gerichte die Macht eingeräumt, mit den Dispensations-Ertheilungen in Betreff der zwischen den Magistratual-Personen unterwaltenden Verwandt- oder Sippschaften in jener Art vorzugehen, wie vorhin bey dem Landes-Gubernium vorgegangen worden.

253.

Hofdecret vom 1sten **März** 1784, an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Untersuchung des dasigen Landrechtes. den 1sten.

a) Dem Landrechte seye in Folge des 11. §. der Concurs-Ordnung die Führung des Verzeichnisses über die vorfallenden Anmeldungen der Gläubiger aufzutragen, und daher müsse dasselbe gleich nach verflossener Anmeldungsfrist verfasset seyn, sodann aber mit den Acten zur Verfassung der Classification eingelegt werden.

b) Es seye keineswegs nöthig, die in einer Crida vorfallenden Anmeldungs-Prozesse zugleich auszuarbeiten und zu referiren: denn da jede Anmeldungs-Post für sich allein bestehe, insbesondere abgeführet werde, ihre eigenen Rechte, sowohl in der Liquidität, als in der Classe, wohin sie gehöret habe, und mit andern in keinem Verhältnisse stehe; so könne über jede einzelne Anmeldung der inrotulirte Prozeß von dem Referenten bearbeitet,

1784. vorgetragen, berathſchlaget, und das Urtheil beſchloſſen und abgefaſſet werden. Nur mit der Zuſtellung ſeye zurück zu halten, bis alle zugleich mit dem Claſſifications-Urtheile vollendet ſind, und dieß von darum, damit allen Gläubigern zugleich die Friſt zu weiterer Beſchwerde laufe, und jeder aus dem Claſſifications-Urtheile den ganzen Stand des Schuldenweſens erſehen, ſonach in Entgegenhaltung mit dem Maſſe-Stand entnehmen könne, ob er nöthig habe, oder ob es ſich der Koſten lohne, über das Liquidations-Urtheil die Appellation, oder über die Claſſification eine Vorrechtsklage zu ergreifen.

254.

März. den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **März** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über gepflogenes Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle und des Hofkriegsrathes.

Wenn bey einer Gerichtsſtelle ein Amortiſations-Geſuch vorfällt, welches die Vernichtung einer von einem publiken Fonde, oder von wem immer ausgeſtellten Obligation zum Gegenſtand hat, ſolle das Gericht hierüber ſein Amt zwar pflichtmäßig handeln, unter einem aber hiervon ſogleich dem Landes-General-Commando von Amts wegen die Anzeige machen, und in derſelben die Obligation, um deren Amortiſirung es ſich handelt, beſtimmt andeuten, auch eine Abſchrift des Amortiſations-Edictes, ohne jedoch deſſen Expedirung zu hemmen, mittheilen.

255.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **März** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 1ſten.

Es ſeye ſich genau an den Buchſtaben der Jurisdictions-Norma zu halten, in welcher die Weiber ohne Unterſchied, ob ſie minderjährig, oder großjährig ſeyn, der Jurisdiction ihrer Ehemänner unterworfen werden.

256.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **März** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, unmittelbar von der oberſten Juſtizſtelle.

Da jenem, der zu den Ständen eines Landes gehöret, das Recht, vor Gericht zu ſitzen, eingeräumet iſt, ſo werde erkläret, daß dieſes Prärogativ des Standes durch die Begleitung des Charakters eines Advocaten keineswegs verloren werde.

1784.

257.

März.

Patent vom 5ten **März** 1784, welches die Jurisdictions-Norma für Mähren und Schlesien ist. den 5ten.

§. 1.

Ueberhaupt richtet sich die Gerichtsbarkeit in Streitsachen nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagerechts, aus welcher die Streitigkeit entstanden. Nur sind folgende Fälle von dieser allgemeinen Regel ausgenommen:

§. 2.

Erstens: Das für Mähren und Schlesien in Brünn aufgestellte Fiscalamt ist in allen den Geschäften, welche seiner Vertretung zugewiesen sind, berechtiget, auch dann, wenn es als Kläger auftritt, die Streitsache vor diejenige Gerichtsstelle zu ziehen, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe als Beklagtes stehet. Diese Gerichtsstelle ist das zu Brünn aufgestellte Mährisch-Schlesische Landrecht. Nur in den §. 4. und 5. dem Wechsel- oder Berggerichte zugewiesenen Geschäften ist auch das Fiscalamt der Gerichtsbarkeit des Mährisch- und Schlesischen Mercantil- und Wechsel-Gerichtes, oder den hier unten benannten Berggerichten unterworfen. s. n. 334.

§. 3.

Zweytens: Die Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrschaften und Obrigkeiten, welche durch das Patent vom ersten September 1781 nicht bloß zur politischen Verhandlung, sondern zum rechtlichen Verfahren geeignet erklärt wurden, sind auch in dem Falle bey dem Mährisch-Schlesischen Landrechte anhängig zu machen, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt.

§. 4.

Drittens: Betrifft der Streit ein Geschäft, welches nach dem Wechsel-Patente vom 22sten December 1763 ausdrücklich dem Mercantil- und Wechsel-Gerichte zugewiesen ist; so tritt die Gerichtsbarkeit des Mährisch-Schlesischen Mercantil- und Wechsel-Gerichtes ein.

§. 5.

Viertens: Bezieht sich der Streit auf ein Geschäft, welches gemäß des Patentes vom ersten November 1781 der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ward; so ist die Sache, nach Anleitung des Patentes vom 10ten Julius 1783, vor dem Berggerichte zu Kuttenberg in Böhmen, oder vor der diesem Gerichte untergeordneten Berggerichts-Subsitution zu Iglau abzuhandeln.

1784.

§. 6.

Fünftens: Wenn die Streitsache ein Lehen angehet, welches nicht landesfürstlich ist, und daher nicht zur Vertretung des Fiscalamtes, und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des Mährisch-Schlesischen Landrechtes gehöret, soll dieselbe bey der Lehenstube desjenigen Lehensherrn verhandelt werden, dessen Herrlichkeit das Lehen unterworfen ist.

§. 7.

Sechstens: Die Aufforderungs-Klagen sind nach der im siebenten Kapitel der allgemeinen Gerichts-Ordnung gegebenen Vorschrift bey demjenigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit der Aufforderer seiner persönlichen Eigenschaft nach unterliegt.

§. 8.

Siebentens: Die Widerklagen können nach Anleitung des fünften Kapitels der Gerichts-Ordnung bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit diesem Klagerechte auftretende Kläger von seinem Gegentheile belanget wurde.

§. 9.

Achtens: Wenn eine Klage wegen eines sächlichen Rechtes (jus reale) in Betreff eines unbeweglichen Gutes entsteht, ist dieselbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, dessen Gerichtsbarkeit dieses unbewegliche Gut unterworfen ist.

§. 10.

s. n. 255. Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, ist auch seine Ehefrau unterworfen.

§. 11.

Auch sind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, seine ehelich erzeugten, oder nach den Gesetzen den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kinder, so lange sie minderjährig sind, oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen.

§. 12.

So bleibt auch die hinterlassene Witwe, so lange sie nicht in einen andern Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verstorbener Ehegemahl untergeben war.

§. 13.

Doch stehen die Hausgenossen und Dienstleute, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, keineswegs unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehört, sondern unter derjenigen, welcher sie ihren persönlichen Eigenschaften nach unterworfen sind.

1784.

§. 14.

Kein Richter kann gültig ſein Amt über einen Beklagten ausüben, welcher offenbar ſeiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben iſt; es wäre denn, daß der Beklagte freywillig über die Klage in der Hauptſache Rede und Antwort gegeben, oder ſich ausdrücklich erkläret hätte, er wolle ſich der Gerichtsbarkeit deſſelben unterwerfen.

§. 15.

Derjenige, welcher an einem beſtimmten Orte eine Zahlung oder die Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit ausdrücklich verſpricht, kann wegen dieſer Zahlung oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belangt werden, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach ſtünde, wenn er ſich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leiſten oder die Verbindlichkeit zu erfüllen iſt.

§. 16.

Klagen wider mehrere Streitgenoſſen (consortes litis), die ihren perſönlichen Eigenſchaften nach unter verſchiedene Gerichtsbarkeiten gehörten, ſollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte ſteht, welcher in der Klage der erſte genennt iſt, und ſollen auch die übrigen Streitgenoſſen ſchuldig ſeyn, vor demſelben Richter Rede und Antwort zu geben.

§. 17.

Iſt eine Streitſache vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht, und die Klage zugeſtellet worden, ſo iſt dieſelbe vor eben dieſem Richter bis an ihr Ende fortzuſetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwiſchenzeit ſeine perſönliche Eigenſchaft veränderte. Nur hat man ſich im Falle, daß wider den Beklagten ein Concurs verhänget wird, nach dem zu richten, was im 74. §. der Gerichtsordnung beſtimmt worden iſt.

§. 18.

Der Concurs-Prozeß iſt bey demjenigen Richter abzuhandeln, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Schuldner ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach ſtehet.

§. 19.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitſachen zukommt, gebühret auch über die ihm, als Beklagte, unterworfenen Parteyen die Gerichtsbarkeit in Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes mit der §. 27. bemerkten Mäßigung.

§. 20.

Die Vollſtreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als da iſt: die Vornehmung einer Sperre,

1784. Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung, eines Augenscheines u. dgl. stehet in jedem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirke, nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes, der Grund gehöret, auf welchem dieses unbewegliche Gut gelegen ist.

§. 21.

Der Richter ist, außer den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen, nicht berechtiget, sein Amt durch einen andern ausüben zu lassen.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit theilet sich in Mähren zwischen dem Mährisch-Schlesischen Landrechte und den Ortsgerichten, das ist: dem in jedem Ortsbezirke bestehenden Magistrate oder Grundgerichte. In Schlesien aber theilet sich die Gerichtsbarkeit zwischen dem Mährisch-Schlesischen Landrechte, dann dem in jedem der Fürstenthümer Teschen, Troppau und Jägerndorf diesseits der Oppa, Bielitz und Neiß, k. k. Antheiles, bestehenden fürstlichen Landrechte und den Ortsgerichten. Außer diesen Gerichten, dem oben §. 4. angeführten Mercantil- und Wechselgerichte, und dem in dem folgenden 23. §. benannten Gerichtsstande, sind in Mähren und Schlesien alle Justiz-Instanzen und Gerichtsbehörden mit erstem Julius 1784 für aufgehoben erkläret, und außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 23.

Der als eine Ausnahme des vorhergehenden Grundsatzes noch ferner beyzubehaltende Gerichtsstand ist die Gerichtsbarkeit der Militär-Justizbehörden, nach der dermahligen Militär-Verfassung.

§. 24.

Unter die Gerichtsbarkeit des Mährisch-Schlesischen Landrechtes gehören nebst den oben §. 2. und 3. bereits bemerkten Fiscal- und Unterthansstreitigkeiten, folgende Parteyen: a) jeder, der zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstande des Landes Mähren gehöret; b) die Mährischen Stände, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden; c) die Status minores des Herzogthumes Schlesien; d) die in Mähren befindlichen landesfürstlichen Ortschaften; e) diejenigen Ortschaften Mährens, welche unter keiner Grundobrigkeit stehen; f) jeder, der sich in Mähren aufhält, und über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag; g) die in Mähren befindlichen Stifter, Klöster, Capiteln und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden; h) die Besitzer der Freysassengüter in Mähren, i) jeder, obschon unadelige Besitzer einer ständischen Gülte in Mähren, wenn ihm, vermöge dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zustehet; k) jeder sich in Mähren oder Schlesien aufhaltende Unterthan der Ottomanni-

s. n. 240.

1784.

ſchen Pforte; l) endlich iſt dem Landrechte die ſtäte Delegation in den wider die vier Fürſten Schleſiens vorfallenden Streitſachen dermaßen aufgetragen, daß daſſelbe in der Eigenſchaft des fürſtlichen Rechtes dieſe Streitſachen auf gleiche Art, wie alle übrigen ihm anvertrauten Juſtizgeſchäfte, behandeln ſoll.

§. 25.

Unter die Gerichtsbarkeit der fürſtlichen Landrechte, deren das eine für den Bezirk des Fürſtenthumes Teſchen, zu Teſchen, das andere für den Bezirk der Fürſtenthümer Troppau und Jägerndorf dießſeits der Oppa, zu Troppau, ein drittes für den Bezirk des Fürſtenthumes Neiß, k. k. Antheiles, zu Johannesberg, endlich ein viertes für den Bezirk des Fürſtenthumes Bieliz, zu Bieliz beſtehet, gehören folgende in dem Bezirke eines jeden Fürſtenthumes befindliche Parteyen: a) jeder, der zu dem Stande des Fürſtenthumes gehöret; b) jeder, der ſich über einen ihm eigenen in- oder ausländiſchen Adel auszuweiſen vermag; c) die Klöſter, Stifter, Capitel und andere unter einem ordentlichen Obern ſtehende Gemeinden, wenn ſie geſammt (in corpore) belanget werden; d) die Beſitzer der Freyſaſſengüter; e) jeder, obſchon unadelige Beſitzer eines Ritterſitzes, rittermäßigen gutsfreyen Erbrichterey oder Scholtiſey, wenn ihm, vermöge dieſes Beſitzes, in dem Orte, wo er ſeinen Wohnſitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit ſelbſt und allein zuſtehet.

§. 26.

Jeder, welcher nach dem Inhalte des gegenwärtigen Geſetzes nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Mähriſch-Schleſiſchen, oder eines fürſtlichen Landrechtes unterworfen iſt, ſtehet, ohne Rückſicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geiſtlichen Charakter oder Würde, unter dem Ortsgerichte, und zwar unter jenem Ortsgerichte, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er wohnt, ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter weſſen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er inne hat oder bewohnet; außer dem einzigen Falle, wenn einem unadeligen Manne in dem Bezirke des Ortes, wo er ſich aufhält, das Richteramt ſelbſt und allein gebührte, in welchem Falle derſelbe während der Zeit, als er das Richteramt auf ſich hat, in den ihn ſelbſt, ſein Weib und ſeine Kinder betreffenden Angelegenheiten dem Magiſtrate der Stadt Brünn unterworfen iſt.

§. 27.

In ſo fern durch vorhergehenden §. einem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit über Unterthanen oder Inleute eingeräumet wird, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne haben oder bewohnen, ſoll der Grundobrigkeit das Recht der Verlaſſenſchafts-Abhandlung, die Beſorgung der Waiſen, und die daraus fließenden Gerechtſamen, wozu ſie jederzeit befugt geweſen, vorbehalten bleiben.

1784.

§. 28.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes muß in dem Orte selbst ausgeübt, und kann keine Partey an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht verwiesen werden.

§. 29.

Als das rechtmäßige Ortsgericht ist derjenige Magistrat, diejenige Herrschaft und Obrigkeit, oder dasjenige Grundgericht anzusehen, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat.

§. 30.

Doch, wenn ein Gericht vor der Kundmachung seiner Urtheile, dieselben einer andern Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen ist, soll desselben Gerichtsbarkeit ferner nicht Statt haben, sondern an jene Obrigkeit übertragen seyn, welcher die Bestätigung seiner Urtheile derzeit zugestanden hat.

§. 31.

Von allen Gerichten Mährens und Schlesiens geht der Appellations-Zug, und in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes der Recurs allein an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, außer welchen alle übrigen Gerichtsbehörden, die derzeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz ausgeübt haben, für aufgehoben erklärt sind.

§. 32.

Von dem Mährisch-Schlesischen Appellations-Gerichte geht der Revisions-Zug, in so fern derselbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung Statt findet, an die oberste Justizstelle.

258.

März.
den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **März** 1784, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen der vereinten Hofstelle und obersten Justizstelle.

Wenn alle Erben einer Verlassenschaft großjährig sind, sie die Erbschaft simpliciter antreten, und sich nicht cum beneficio legis et inventarii erklären, seyn zur Regulirung der Sterb-Taxen und Erbsteuerbeträge keine gerichtlichen Inventarien, sondern nur solche Vermögensausweise nothwendig, welche, weil sie jedes Mahl an Eidesstatt, und unter der Confiscations-Strafe des verschwiegenen Gutes verfasset werden, bey den Abhandlungs-Instanzen und Erbsteuer-Commissionen ebenfalls Glauben haben.

1784.

März.

259.

Hofdecret vom 8ten **März** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 13ten Februar. den 8ten.

Das landesfürſtliche Fiscalamt habe in Wechſel- und Berggerichts-Streitigkeiten lediglich bey den, den Wechſel- und Berggerichts-Geſchäften zugewieſenen, Inſtanzen Recht zu ſuchen und zu nehmen.

260.

Hofdecret vom 12ten **März** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom erſten. den 12ten.

In allen Taz-Contrabands-Prozeſſen komme es darauf an, ob das Fiscalamt in den Prozeß eingeſchritten oder nicht: im erſten Falle gehöre die Sache vor das Landrecht, im letzteren Falle aber, und wo die Pächter, ohne eine Vertretung des Fiscalamtes anzuſuchen, den Prozeß ſelbſt auf eigene Gefahr abführen, habe jenes Gericht die Verhandlung zu pflegen, deſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte vermöge ſeiner perſönlichen Eigenſchaft unterſtehet.

261.

Hofdecret vom 12ten **März** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten Hofſtellen. den 12ten.

Die bey einigen Gemeinden Tyrols beſtehenden Anwalde ſeyn nur mit folgenden Rückſichten zu belaſſen, daß ſie ſich in keinem Falle in eine richterliche Amtshandlung weder in Streitſachen, noch in den Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes, als da: Verlaſſenſchafts-Abhandlungen, Waiſengeſchäfte, Vergerhabungen, Aufnahme der Rechnungen, und dergleichen ſind, einzumengen, ſondern die Gerichtsbarkeit hierin in ihrem ganzen Umfange unzertheilt dem Gerichtsherrn zu verbleiben habe: daher die Beſtimmung der Anwalde ſich nur auf die ganz außergerichtlichen Fälle, als: Verfaſſung der Kaufbriefe, Teſtamente, Rechnungen, und ſonſtige Urkunden ſind, allenfalls auf die ordentliche Vertretung ein ſo anderer Partey vor dem Gerichtsherrn zurückziehen könne: wobey von Seite des Gerichtes die Sorgfalt zu nehmen iſt, daß der Anwalt ſein Amt weder in Aufwieglung der Parteyen, oder ſonſtiger Erregung unnützer Geſchäfte, noch in Erpreſſung ungebührlicher Taxen, als wegen welchen ſich in den ihnen, Anwalden, in gegenwärtiger Verordnung vorbehaltenen Geſchäften nach dem Sportulario vom Jahre 1771 genaueſt zu benehmen iſt, mißbrauche.

1784.

März.

262.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **März** 1784, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Wenn von Löſchung einer bey der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuche indebite haften ſollenden alten Schuldpoſt, die nicht über fünfzig Jahre, ohne daß ſich jemand des Capitals oder der Intereſſen halber meldete, haftet, oder aber, die zwar länger haftet, jedoch auf den Nahmen eines wiſſentlich lebenden Gläubigers, oder eines corporis, das nicht abſtirbt, lautet, oder wo des Gläubigers Erben bekannt ſind, in allen dieſen Fällen könne dem ſich anmeldenden Schuldner oder Beſitzer derjenigen landtäflichen, grund- oder ſtadtbücherlichen Realität, auf welcher die Forderung haftet, eine Edictal-Citation sub clausula praeclusi niemahls bewilliget werden; ſondern demjenigen, der die Löſchung einer ſo gearteten Poſt zu erwirken gedenket, liegt ob, gegen demjenigen, auf deſſen Nahmen die Vormerkung lautet, oder gegen deſſen bekannte Erben, die anſinnende Löſchung in Geſtalt ordentlicher Klage anzufordern, und hierüber hat das Landrecht, das Stadt- oder Grundbuch, ſowohl in der Zuſtellung, als in der hierüber einzuleitenden Verhandlung, nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung, wie über jede andere Klage vorzugehen; wenn es dagegen auf die Löſchung einer ſolchen alten landtäflichen, ſtadt- oder grundbücherlichen Vormerkung ankommt, die über fünfzig Jahre, ohne daß ſich jemand des Capitals oder der Intereſſen halber gemeldet hätte, haftet, und die zugleich weder auf Nahmen eines corporis, das nicht abſtirbt, noch auf Nahmen eines wiſſentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, deſſen Erben bekannt ſind, haftet: dann mag zwar auf Anlangen desjenigen, der die Löſchung derley Poſt anfordert, die Edictal-Citation sub clausula perpetui silentii, et praeclusi Statt finden, jedoch mit folgenden Rückſichten, daß a) die Nahmen derjenigen, auf welche die Vormerkung, oder die hierauf Beziehung nehmenden Ceſſionen lauten, genau ausgedruckt; b) die Friſt, bis an welchem Tage die Anmeldung über die Citation zu geſchehen habe, deutlich beſtimmet, und dieſe auf ein Jahr ſechs Wochen und drey Tage, das iſt, auf die gewöhnliche Amortiſations-Friſt, ausgeſetzet; endlich c) das dießfalls expedirte Edict nicht nur allein an den gewöhnlichen, den öffentlichen Kundmachungen beſtimmten Stadtplätzen angeſchlagen, ſondern auch alle Vierteljahre wenigſtens jedes Mahl drey Mahl den öffentlichen Zeitungsblättern eingedruckt, und überdieß in allen Kreiſen durch das Landesgubernium kund gemacht werden ſolle.

1784.

263.

März

Hofdecret vom 22ſten **März** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Reſolution über gemeinſchaftlichen Vortrag der oberſten Juſtizſtelle und Hofkammer vom 4ten. den 22ſten.

Den ſämmtlichen Landrechten werden eigene beſoldete Rait-Officianten zur Aufnahme der bey denſelben vorfallenden Pupillar- und Adminiſtrations-Rechnungen zugewieſen, zur Bedeckung der dießfälligen Beſoldungs-Ausgabe aber iſt eine Rait-Tare dahin feſtzuſetzen befunden worden: daß bey allen an ein Landrecht zur Aufnahme gelangenden Rechnungen von dem Betrage der Einkünfte, nach Abzug der Intereſſen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürſtlichen Gaben, und ſonſtiger zur Erhaltung des Pupillar-Gutes unentbehrlichen Ausgaben, eine Rait-Tare von drey Procent abgefordert, und in den Tar-Fond eingehoben, von dieſer Rait-Tare, jedoch a) alle Stiftungs-Rechnungen, b) die in Concurs-Fällen vorkommenden Raitungen, endlich c) auch jene Pupillar- und Adminiſtrations-Rechnungen frey bleiben ſollen, wo der jährliche reine Nutzen nur 300 fl. oder weniger beträgt.

264.

Hofdecret vom 22ſten **März** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, unmittelbar von der oberſten Juſtizſtelle. den 22ſten.

Der Unfug, mittelſt deſſen Advocaten in Verhandlung der Prozeſſe ſich Conventional-Friſten andurch ertheilen, daß ſie entweder ohne hinlängliche Urſache, und ohne ausdrückliches Vorwiſſen oder Einwilligung der durch ſie vertretenen Partey dem Gegentheile die Erklärung zu Friſten-Verlängerung ertheilen, oder in dieſe Verlängerung ſtillſchweigend durch Verabſäumung des Geſuches um Inrotulirung der Acten willigen, ſoll ernſtlich abgeſtellet, und von dem Richter bey deſſen Bemerkung nicht nur in Mäßigung des Advocaten-Verdienſtes auf dieſe verabſäumte Pflicht Rückſicht genommen, ſondern der ſchuldige Advocat auch überdieß mit gemeſſener Geldſtrafe angeſehen werden.

265.

Hofdecret vom 22ſten **März** 1784, in Folge Reſolution der vereinten Hofſtelle. den 22ſten.

Bey allen Local-Commiſſionen ſoll der Commiſſions-Actuarius nie in einem beſonderen Wagen, ſondern, wie es bey allen Commiſſions-Reiſen die eingeführte Ordnung mit ſich bringt, immer mit dem Rathe oder Commiſſäre fahren, maßen dafür ins beſondere nichts mehr paſſiret wird.

1784.

März.

266.

den 22ſten. **Hofdecret** vom 22ſten **März** 1784, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über Unterſuchung des daſigen Landrechtes.

a) In Betreff der Expeditionen, welche wegen nicht auszuforſchenden Aufenthaltsortes der Parteyen erliegen, könne, ſobald von der Partey der Aufenthaltsort nicht beygefüget, oder in Streitſachen kein Rechtsfreund unterſchrieben geweſen, ohnehin keine beſtimmte Expedition erfolgen, ſondern müſſe der Ueberreicher auf die Ordnung gewieſen werden. Dem Landrechte ſey daher mitzugeben, dießfalls auf die Vorſchrift der Gerichtsordnung genau zu halten, und, wenn hierin bey dem Volke eine Unachtſamkeit bemerket würde, dießfalls eine neuerliche Erinnerung durch gedrucktes Avertissement an das Publicum, mit Berufung auf die dießfälligen §§. der Gerichtsordnung, zu erlaſſen.

b) Was nicht ein wahres landtäfliches Corpus angehet, gehöre in die Landtafel nicht, und da keine anderen Corpora, als die landtäflichen, den Landrechten unterſtehen, ſo könne von keinen andern Büchern, als von den landtäflichen, mithin von den burggrafen- und kammerrechtlichen Büchern, oder von Einführung neuer Conditions-Bücher, die nicht die landtäflichen Corpora betreffen, keine Frage ſeyn.

c) Auf ein bewegliches Gut werde das Verboth nur mit dem geführet, daß an jenen, der es in Händen hat, die Intimation der Nichterfolglaſſung ergehe, oder wenn es in gerichtlicher Verwahrung iſt, dieſes Verboth in dem Depoſiten-Buche vorgeſchrieben werde: wie hierin die allgemeine Gerichtsordnung die alleinige Richtſchnur darſtellet.

267.

den 22ſten. **Reſolution** vom 22ſten **März** 1784, über die Unterſuchung des Nieder-Oeſterreichiſchen Landrechtes.

Die Landrechte ſeyen anzuweiſen, die im 414. §. der Gerichtsordnung anbefohlenen Species facti von den Advocaten von Zeit zu Zeit anzuverlangen, um ſie andurch in deſto genauere Aufmerkſamkeit zur Beobachtung des dießfälligen Befehles zu erhalten.

1784.

268.

Das **Verzeichniß** der beſtehenden **Kreiſe** in den k. k. Böhmiſch-Oeſtereichiſchen Deutſchen Erblanden iſt folgendes:

Nahmen der Kreiſe.	der Kreisſtädte.
In Böhmen.	
1. Bunzlauer	Bunzlau.
2. Königgratzer	Horziniowes.
3. Bidſchower	Gitſchin.
4. Chrudimer	Chrudim.
5. Czaßlauer	Czaßlau.
6. Kaurzimer	Prag.
7. Budweiſer	Budweis.
8. Taborer	Tabor.
9. Prachiner	Piſek.
10. Pilſner	Pilſen.
11. Klattauer	Klattau.
12. Saatzer	Saatz.
13. Ellbogner	Ellbogen.
14. Leutmeritzer	Leutmeritz.
15. Rakonitzer	Prag.
16. Berauner	Prag.
In Mähren und Schleſien.	
1. Znaimer	Znaim.
2. Iglauer	Großmeſeritſch.
3. Brünner	Brünn.
4. Hradiſcher	Hradiſch.
5. Olmützer	Mähr. Neuſtadt.
6. Prerauer	Weiskirchen.
7. Jägerndorfer	Jägerndorf.
8. Teſchner	Teſchen.
In Galizien.	
1. Misleniczer	Mislenicze.
2. Bochiner	Bochnia.
3. Sandeczer	Sandecz.
4. Tarnower	Tarnow.
5. Rzeszower	Rzeszow.
6. Dukler	Dukla.
7. Przemisler	Przemisl.

1784.

Nahmen der Kreiſe.	der Kreisſtädte.
8. Samborer	Sambor.
9. Sanocker	Sanock.
10. Tarnopoler	Tarnopol.
11. Zamoscer	Zamosc.
12. Zolkiewer	Zolkiew.
13. Lemberger	Lemberg.
14. Brzezanyer	Brzezany.
15. Broder	Brody.
16. Stryjer	Stryi.
17. Zaleszczyker	Zaleszczyk.
18. Stanislawower	Stanislawow.
In Nieder-Oeſterreich.	
1. Ober-Wienerwalder	St. Pölten.
2. Unter-Wienerwalder	Traiskirchen.
3. Ober-Mannhartsberger	Krems.
4. Unter-Mannhartsberger	Korneuburg.
In Oeſterreich ob der Enns.	
1. Hausruckviertler	Lambach.
2. Traunviertler	Steyer.
3. Mühlviertler	Freyſtadt.
4. Innviertler	Ried.
In Steyermark.	
1. Grätzer	Grätz.
2. Marburger	Marburg.
3. Brucker	Bruck.
4. Cillier	Cilly.
5. Judenburger	Judenburg.
In Kärnthen.	
1. Klagenfurter	Klagenfurt.
2. Villacher	Villach.
In Krain.	
1. Laybacher	Laybach.
2. Adelsberger	Adelsberg.
3. Neuſtädter	Neuſtadtl.

1784.

Nahmen der Kreise.	der Kreisstädte.
In Triest.	
1. Triester	Triest.
In Görz und Gradisca.	
1. Görzer	Görz.
In Tyrol.	
1. An den Wälschen Confinen	Roveredo.
2. An der Etsch, Burggrafenamt und Vintschgau	Botzen.
3. Im Pusterthale und Eisack	Dietenheim.
4. Im Oberinnthal	Imst.
5. Im Unterinn- und Wippthal	Schwaz.

269.

März.

Hofdecret vom 26sten **März** 1784. den 26sten.

Unter den der Gerichtsbarkeit der Landrechte in der Jurisdictions-Norma zugewiesenen Gemeinden, könnten die unter einem ordentlichen Gerichtsherrn stehenden Gemeinden keinerdings verstanden werden, sondern diese haben unter der Gerichtsbarkeit ihrer vorigen Gerichtsherren zu verbleiben.

270.

Hofdecret vom 26sten **März** 1784. den 26sten.

Da es nicht thunlich ist, alle Competenten um eine Ortsrichters-Stelle in Tyrol vor das Appellations-Gericht nach Klagenfurt zur Prüfung anzuweisen, so werde dem Appellations-Gerichte gestattet, zu solcher Prüfung die Ober-Oesterreichischen Landrechte und die adelige Justiz-Administration in Botzen hierzu zu delegiren.

271.

Aprill.

Hofdecret vom 1sten **Aprill** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 23sten Januar. den 1sten.

a) Aus dem, daß der Fiscus bey seinem Gerichtsstande, ungeachtet des bey einer andern Gerichtsstelle eröffneten Concurses, seine Forderungen wider den aufgestellten Vertreter der Masse erweisen könne, sey nicht die Folge

1784. zu ziehen, daß das Forum fisci in ſolchem Falle die ganze Concurs-Verhandlung auf ſich zu nehmen, und als das universale judicium concursus einzutreten habe.

b) Da die allgemeinen Jurisdictions-Normen bloß die richterliche Civil-Gerichtsbarkeit zum Gegenſtande haben, alſo könne dieſelbe auf die politiſchen Vergehungen, wenn ſie gleich als fiscaliſche Gegenſtände aufgeführet werden, keine Beziehung nehmen, und bleibe die Erkenntniß über derley Vergehungen den Dorfobrigkeiten, Kreisämtern oder Landesſtellen nach Beſchaffenheit überlaſſen.

c) Wenn ein Cridatarius in mehreren Ländern begütert iſt, ſey in jedem Lande der Concurs vor jenem Richter zu verhandeln, dem er vermöge ſeiner perſönlichen Eigenſchaft unterliegt.

272.

Aprill. den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **Aprill** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 20ſten März.

Das in jeder Provinz beſtehende Landrecht iſt den in dem Bezirke der Provinz befindlichen Unterthanen der Ottomanniſchen Pforte, ſie mögen in was immer für einem Geſchäfte als Kläger oder Beklagte auftreten, als die privilegirte Inſtanz zugewieſen, folglich erſtrecke ſich die dem Landrechte durch die Jurisdictions-Norma eingeräumte Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der Ottomanniſchen Pforte auch auf jene Fälle, wo dieſe Unterthanen als Kläger wider einen unadeligen Beklagten auftreten.

273.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **Aprill** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge der an die vereinten Hofſtellen erfolgten Reſolution.

Obwohl Se. Majeſtät das Privatverſtändniß der Wiener Eiſenhandlungs-Communität in Anſehung ihres Fondes ſowohl, als ihrer Theilnehmung an der Innerberger Eiſengewerkſchaft oder anderer in solidum contrahirten Verbindlichkeiten nicht zu erneuern gedenken, ſo ſollen doch von den dermahlen in Wien berechtigten Eiſenhändlern wenigſtens ſechs von einander unabhängige Eiſenhandlungen entweder in kleineren Geſellſchaften oder viritim bis erſten Auguſt 1783 dergeſtalt hergeſtellet ſeyn, daß zwar das bey der Societät eingelegte Capital zugleich für den Particular-Handlungsfond gelten könne, jedoch jede der ſechs Handlungen ihre eigenen Bücher und Rechnungen, ſo wie ihre eigene Firma führen, und der Handlungsgewinn nicht auf gemeinſchaftliche, ſondern auf jeder Handlung eigene Rechnung laufen ſoll. In welcher Abſicht die in dem Contracte vom 10ten Junius 1749 feſtgeſetzte Firma N. Vorſteher und ſämmtliche bürgerliche

1784.

Eisenhändler vom ersten August 1783 in allen Verkaufs- und Handlungsgeschäften für ungültig zu erklären, unter derselben weder bey Gericht, noch sonst wo irgend ein Anbringen oder gerichtliche Klage anzunehmen, eben so wenig, als auf dem nach Verlauf des gesagten Termines unter der erwähnten Firma ausgestellten Wechselbrief oder andere Documente eine gerichtliche Veranlassung zu bewilligen sey.

274.

Aprill.

Hofdecret vom 15ten **Aprill** 1784, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 15ten.

a) Von den Appellations-Gerichten oder ersten Instanzen soll die Aufgabe auf die Post nur an demjenigen Tage geschehen, an welchem die von dem Gerichte der Post aufgebenden Stücke auch ablaufen können, damit diese gerichtlichen Stücke von Seite des Postamtes auch in die Correspondenz genommen, und der Aufgabsschein mit dem Postamts-Protokolle auch gleichlautend sey, und andurch allen Mißdeutungen ausgewichen werden möge.

b) Der Gerichtsdiener, durch welchen die Aufgabe auf die Post besorgt wird, soll ein von dem Expeditor der Gerichtsstelle verfaßtes Verzeichniß von allen an demselben Tage der Post aufgebenden Stücken mit sich bringen und dem Postamte vorlegen, damit dasselbe nach befundener Richtigkeit dieses Verzeichnisses gegen die übernommenen Stücke das Verzeichniß unterzeichne, und andurch den richtigen Empfang bescheinige, welchen Amtsschein der Gerichtsdiener sodann dem Expeditor zurück zu bringen hat.

275.

Hofdecret vom 15ten **Aprill** 1784, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 1sten. den 15ten.

Der Richter, welcher wider einen beklagten Fremden das Urtheil entweder in contumaciam oder über ordentliches Verfahren geschöpfet hat, könne auch in die von dem Kläger wider den Beklagten nachhin ansuchende Execution auf bewegliche, außer des Richters Gerichtsbarkeit befindliche Güter eingehen, und in dieselbe nach Anleitung der Gerichtsordnung dermaßen gewilligen, daß derselbe zur Vornehmung dießfälliger Pfändung jenen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die der Pfändung unterliegenden beweglichen Güter gehörig sind, durch Ersuchschreiben anzugehen habe.

276.

Hofdecret vom 15ten **Aprill** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 2ten. den 15ten.

Bey Prüfung der um die Advocatur anlangenden Competenten soll mit Ernst und Strenge vorgegangen, sich nicht mit jeder nur obenhinnigen

1784. Prüfung genüget und ſich alſo befliſſen werden, wahrhaft gelehrte, fähige, in den Rechtswiſſenſchaften erfahrne Männer, und nicht jeden nächſten aus dem Studio kaum austretenden Jüngling zur Advocatur zuzulaſſen.

277.

Aprill. den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **Aprill** 1784, in Folge Reſolution von den vereinten Hofſtellen.

Gleichwie die Aufhebung der Mackel unehelicher Geburt ſich ebenfalls auf Weibsperſonen verſtehet, ſo ſoll auch die Mackel der zum Fall gekommenen weiblichen Perſonen dermaßen behoben ſeyn, daß jenem, der eine ſolche Weibsperſon zu heirathen Willens iſt, auf was immer für Art und Weiſe einiger Anſtand nicht gemacht werde.

278.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **Aprill** 1784, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, in Folge gepflogenen Einvernehmens zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

a) Wenn bey einer der Bürgerſchaft überlaſſenen Wahl der Magiſtratualen auf mehrere Individuen eine gleiche Zahl der Wahlſtimmen fällt, und es ſodann darauf ankommt, wer vorzuziehen ſey, ſey jener vorzuwählen, der die mehreren Dienſtjahre in vorhin bekleideten Aemtern für ſich hat.

b) Unter den zur Wahl der Magiſtratualen beſtimmten bürgerlichen Ausſchuß ſeyen Advocaten nicht einzuziehen.

279.

den 18ten. **Patent** vom 18ten **Aprill** 1784.

Da es bis jetzt aus Mangel einer ausdrücklichen Verordnung als zweifelhaft und unentſchieden angeſehen werden könnte, an wen die Unterthanen in Anſehung ſolcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleiſteten Dienſten herrühren, in dem Falle, wo die Grundbeſitzer verändert werden, ihre Forderung zu machen haben, als wird hiermit verordnet:

§. 1.

Daß, nachdem die Veränderung der Beſitzer eines Gutes den Unterthanen die Verfolgung ihres Rechtes nicht erſchweren kann, diejenigen Vergütungen, welche was immer für aus dem Bande der Unterthänigkeit geforderte und geleiſtete Dienſte oder Entrichtungen zum Grunde haben, als auf dem Grunde ſelbſt haftende Verbindlichkeiten anzuſehen, und die Unterthanen mit ſolchen Anſprüchen ſich gerade an den gegenwärti-

1784.

gen Gutsbesitzer, derselbe mag nun durch Erbfolge, Verträge oder Verleihung zu dem Besitze gelangt seyn, zu halten berechtiget sind.

§. 2.

Um jedoch die Anlässe zu diesen Unterthans-Beschwerden nicht zu vervielfältigen, noch das Besorgniß der Güterbesitzer in Ansehung derselben zu verewigen, wird, um solche Klagen anzubringen, eine dreyjährige Frist dergestalt festgesetzt, daß nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehört werden sollen.

§. 3.

Nach dieser deutlichen Verfügung des Gesetzes werden die neuen Antreter eines Gutes überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge oder andere rechtliche Mittel zu sehen haben; allenfalls bleibt ihnen auch nach der Hand frey, an den ehemahligen Gutsbesitzer oder dessen Verlassenschaft die Schadloshaltung zu suchen.

§. 4.

Um aber ins besondere denjenigen vorzusehen, welche durch Verleihung einer geistlichen Pfründe oder Beneficiums zu dem Besitze eines Gutes gelangen, werde verordnet, daß bey einer solchen Veränderung die Unterthanen sämmtlich vorgerufen und vernommen werden, ob sie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben? in welchem Falle von dem Kreisamte wegen Sicherheit und Berichtigung dieser Vergütung die Vorkehrung zu treffen seyn wird.

280.

Aprill.

Patent vom 21sten **Aprill** 1784.

den 21sten.

Um denjenigen, welche aus bischöflichen Amts-Kanzleyen Bescheide oder sonst Urkunden zu heben haben, die zu entrichtende Taxe zu erleichtern, zugleich auch die Einförmigkeit in den k. k. Ländern zu erhalten, werde geordnet:

§. 1.

Die bischöflichen Taxen sollen nach keiner andern Richtschnur, als nach gegenwärtiger allgemeiner Tax-Ordnung abgenommen, und angefangen vom ersten Julius 1784, alle bisher bestandenen Anordnungen und Gewohnheiten als aufgehoben angesehen werden. Und zwar ist

§. 2.

Im Allgemeinen bey diesen Kanzley-Taxen jedermann ohne Unterschied des Standes, Charakters, Religion oder Würde, auch ohne zwischen den k. k. Unterthanen und Auswärtigen zu unterscheiden, gleich zu halten.

1784.

§. 3.

Nur ſollen diejenigen, welche ihre Mittelloſigkeit durch obrigkeitliches Zeugniß, oder ſonſt auf eine glaubwürdige Art darthun, auch noch von dieſer Taxe gänzlich frey gelaſſen werden.

§. 4.

Die hier bewilligte Taxe iſt einzig als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Beſcheid, oder die auszufertigende Urkunde beſtimmt; indem für die Verwaltung des Hirtenamtes, und alle dahin gehörigen Amtshandlungen weder dem Biſchofe ſelbſt, noch jemanden ſeiner geiſtlichen Beamten, oder des Conſiſtorial-Perſonales das Geringſte zu entrichten iſt.

§. 5.

Der Betrag der nach dieſer Vorſchrift abgenommenen Taxe iſt bey jedem ertheilten Beſcheide oder ausgefertigten Urkunde genau und getreulich anzumerken.

§. 6.

Eigene Urkunden ſollen nur in den Fällen, die in gegenwärtiger biſchöflichen Kanzley-Tax-Ordnung ausdrücklich benennet ſind, ausgefertiget, alle übrigen biſchöflichen Bewilligungen aber bloß durch Beſcheide, ohne Ausfertigung einer beſonderen Urkunde, ertheilet werden. Würde eine biſchöfliche Amts-Urkunde, die in der gegenwärtigen Tax-Ordnung nicht benennet iſt, dennoch ausgefertiget, ſo iſt dafür nichts zu bezahlen.

§. 7.

Wegen unterlaſſener Berichtigung der Taxe iſt die Ausfertigung (Expedition) über das Geſchäft nicht aufzuhalten, ſondern der Rückſtand einſtweilen vorzumerken, und mit Ende des Monathes einzutreiben.

§. 8.

Die nach dieſem Geſetze einfließenden Taxen gehören in den Diöceſen, wo das biſchöfliche Kanzley-Perſonale von dem Biſchofe beſoldet wird, dem Biſchofe; in jenen Diöceſen aber, wo das biſchöfliche Kanzley-Perſonale aus dem Religions-Fonde bezahlet wird, ſind ſie dem Religions-Fonde zu verrechnen und dahin abzuführen.

§. 9.

Wenn eine höhere Taxe, als in dieſem Geſetze beſtimmt iſt, oder eine Taxe in einem Falle abgenommen würde, für welchen in dieſem Geſetze keine Taxe ausgezeichnet iſt, ſo ſoll von demjenigen, der ſich dieſer nicht gebührenden Abnahme angemaßet hat, das, was widerrechtlich eingehoben worden, zehnfach der Landesſtelle zur Strafe abgeführet werden, dem Denuncianten aber die Hälfte dieſer Strafe zukommen.

1784.

Die allgemeine bischöfliche Kanzley-Tarordnung.

Erste Rubrik, sechs Kreuzer.

Diese Rubrik ist bestimmt:

a) Für jeden Bescheid, der auf ein dem Bischofe oder seinem Consistorium in einem Geschäfte, so in seinen Thätigkeitskreis einschlägt, überreichtes Anbringen, ohne alle Rücksicht auf den Gegenstand, ertheilt wird, oder auf ein Gesuch in einem dahin nicht gehörigen Geschäfte abweislich erfolgt.

b) Für jeden halben Bogen einer Abschrift, so aus der bischöflichen Kanzley verlangt wird. Und ist sich gegenwärtig zu halten, die Partey durch zu große Weitläufigkeit nicht zu beschweren.

Zweyte Rubrik, dreyßig Kreuzer.

In diese Rubrik gehöret:

a) Jede besonders ausgefertigte Urkunde über die erhaltene Tonsur, vier Minoren, das Sub-Diaconat, Diaconat, die Weihe zum Priesterthume.

b) Jede Erlaubniß-Urkunde, in einer andern Diöces oder von einem andern Bischofe die Weihe zu erhalten.

c) Die erste Urkunde einer ertheilten Meßerlaubniß, die bloße Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln.

d) Die Urkunde der einem Seelsorger ertheilten (Jurisdiction) Gerichtsbarkeit.

e) Die Urkunde über erfolgte einstweilige Anstellung auf eine bis zur Besetzung erledigt stehende Seelsorge.

f) Die bischöfliche Legalisirungs-Urkunde einer Tauf-, Trauungs-, Todtenscheins- oder einer wie sonst immer beschaffenen Urkunde; jedoch nur, wenn diese Legalisirung von der Partey selbst gefordert würde, indem sie derselben in keinem Falle aufgedrungen werden kann.

g) Die erste Urkunde der einem Priester wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in Privat-Capellen die Messe zu lesen. Die Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln.

h) Die erste Urkunde der wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in einer Privat-Capelle die Messe lesen zu lassen; und ist die Erweiterung gleich einem Bescheide zu behandeln.

i) Die Bewilligungs-Urkunde zur Abtretung oder Vertauschung einer Pfarrey.

k) Ein auf der Partey Anlangen in der bischöflichen Kanzley ausgefertigtes Ersuchschreiben an eine geistliche oder weltliche Behörde.

l) Die ausgefertigte Urkunde über die Weihung eines Altars.

m) Die Urkunde über die Einsegnung einer Glocke.

1784.

Dritte Rubrik, drey Gulden.

Diese Rubrik ist festgesetzt:

a) Für die ausgefertigte Urkunde über die Einsetzung in eine Pfarrey, Caplaney oder sonst eine geistliche Pfründe ohne Ausnahme.

b) Für die Urkunde der einem Candidaten zur Weihe, wegen eines ihm im Wege stehenden bloß in geistlichen Gesetzen gegründeten Hindernisses ertheilten Dispens.

c) Für die Urkunde über die Weihung einer Kirche.

d) Für die Urkunde über die Einsegnung eines Kirchhofes.

e) Für die Entlassungs-Urkunde eines Geistlichen aus der Diöces.

f) Für die Urkunde eines errichteten Stiftsbriefes.

g) Für die Ausfolgung eines Portatile. Doch darf für den Stein oder sonstige Zugehör nichts weiter gefordert werden.

Vierte Rubrik, zwölf Gulden.

Diese Rubrik ist allein bestimmt:

Für die Urkunde, welche über die Anstellung zum geistlichen Rathe oder sonst zu einer geistlichen höheren, und unter den oben in a) angezeichneten Fällen nicht begriffenen Würde ausgestellet wird. Jedoch versteht sich dieses nur von denjenigen geistlichen Aemtern und Würden, zu deren Ertheilung oder Bestätigung dem Bischofe eine derley Urkunde in seiner Kanzley ausfertigen zu lassen bewilliget ist.

Diese Tar-Ordnung ist zur jedesmahligen Einsicht der Parteyen stets in den bischöflichen Kanzleyen aufzubehalten.

281.

Aprill. den 21sten. **Patent** vom 21sten **Aprill** 1784, welches die Jurisdictions-Norma für Steyermark ist.

§. 1.

Ueberhaupt richtet sich die Gerichtsbarkeit in Streitsachen nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagerechtes, aus welcher die Streitigkeit entstanden. Nur sind folgende Fälle von dieser allgemeinen Regel ausgenommen:

§. 2.

Erstens. Das für Steyermark in Grätz aufgestellte Fiscalamt ist in allen den Geschäften, welche seiner Vertretung zugewiesen sind, berechtiget, auch dann, wenn es als Kläger auftritt, die Streitsache vor jene Gerichtsstelle zu ziehen, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe als Beklagtes stehet. Diese Gerichtsstelle ist das zu Grätz aufgestellte Steyerische Landrecht. Nur in den §. 4. und 5. den Wechsel- oder Berggerichten zugewiesenen Geschäften ist auch das Fiscalamt der Gerichtsbarkeit des Steyeri-

s. n. 334.

1784.

ſchen Mercantil- und Wechſelgerichtes oder der unten angezeigten Berggerichte unterworfen.

§. 3.

Zweytens. Die Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrſchaften und Obrigkeiten, welche durch das Patent vom erſten September 1781 nicht bloß zur politiſchen Verhandlung, ſondern zum rechtlichen Verfahren geeignet erkläret wurden, ſind auch in dem Falle bey dem Steyeriſchen Landrechte anhängig zu machen, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt.

§. 4.

Drittens. Betrifft der Streit ein Geſchäft, welches nach dem Wechſel-Patente vom erſten October 1763 ausdrücklich dem Mercantil- und Wechſelgerichte zugewieſen iſt; ſo tritt die Gerichtsbarkeit des Steyeriſchen Mercantil- und Wechſelgerichtes ein.

§. 5.

Viertens. Bezieht ſich der Streit auf ein Geſchäft, welches, gemäß des Patentes vom erſten November 1781, der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ward; ſo iſt die Sache, nach Anleitung des Patentes vom 3ten Aprill 1783, entweder vor dem für den ganzen Innerberger Bezirk beſtimmten Berggerichte in Eiſenerz, oder vor dem für den ganzen Vordernberger Bezirk beſtimmten Berggerichte in Vordernberg und der Berggerichts-Subſtitution zu Schlading abzuhandeln.

§. 6.

Fünftens. Wenn die Streitſache ein Lehen angehet, welches nicht landesfürſtlich iſt, und daher nicht zur Vertretung des Fiscalamtes, und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des Steyeriſchen Landrechtes gehört, ſoll dieſelbe bey der Lehenſtube desjenigen Lehensherrn verhandelt werden, deſſen Herrlichkeit das Lehen unterworfen iſt.

§. 7.

Sechſtens. Die Aufforderungsklagen ſind nach der im ſiebenten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung gegebenen Vorſchrift bey demjenigen Richter anzubringen, deſſen Gerichtsbarkeit der Aufforderer ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach unterliegt.

§. 8.

Siebentens. Die Widerklagen können nach Anleitung des fünften Kapitels der Gerichtsordnung bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit dieſem Klagerechte auftretende Kläger von ſeinem Gegentheile belanget wurde.

1784.

§. 9.

Achtens. Wenn eine Klage wegen eines ſächlichen Rechtes (jus reale) in Betreff eines unbeweglichen Gutes entſteht, iſt dieſelbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, deſſen Gerichtsbarkeit dieſes unbewegliche Gut unterworfen iſt.

§. 10.

ſ. n. 255. Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater ſtehet, iſt auch ſeine Ehefrau unterworfen.

§. 11.

Auch ſind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater ſtehet, ſeine ehelich erzeugten, oder nach den Geſetzen den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kindern, ſo lange ſie minderjährig ſind, oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen.

§. 12.

So bleibt auch die hinterlaſſene Witwe, ſo lange ſie nicht in einen andern Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verſtorbener Ehegemahl untergeben war.

§. 13.

Doch ſtehen die Hausgenoſſen und Dienſtleute, von welcher Gattung ſie immer ſeyn mögen, keineswegs unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehört, ſondern unter derjenigen, welcher ſie ihren perſönlichen Eigenſchaften nach unterworfen ſind.

§. 14.

Kein Richter kann gültig ſein Amt über einen Beklagten ausüben, welcher offenbar ſeiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben iſt; es wäre denn, daß der Beklagte freywillig über die Klage in der Hauptſache Rede und Antwort gegeben, oder ſich ausdrücklich erklärt hätte, er wolle ſich der Gerichtsbarkeit deſſelben unterwerfen.

§. 15.

Derjenige, welcher an einem beſtimmten Orte eine Zahlung oder die Erfüllung einer andern Verbindlichkeit ausdrücklich verſpricht, kann wegen dieſer Zahlung oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belanget werden, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach ſtünde, wenn er ſich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leiſten, oder die Verbindlichkeit zu erfüllen iſt.

§. 16.

Klagen wider mehrere Streitgenoſſen (consortes litis), die ihren perſönlichen Eigenſchaften nach unter verſchiedene Gerichtsbarkeiten gehörten,

1784.

ſollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte ſtehet, welcher in der Klage der erſte genennt iſt, und ſollen auch die übrigen Streitgenoſſen ſchuldig ſeyn, vor demſelben Richter Rede und Antwort zu geben.

§. 17.

Iſt eine Streitſache vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht, und die Klage zugeſtellet worden; ſo iſt dieſelbe vor eben dieſem Richter bis an ihr Ende fortzuſetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwiſchenzeit ſeine perſönliche Eigenſchaft veränderte. Nur hat man ſich im Falle, daß wider den Beklagten ein Concurs verhängt wird, nach dem zu richten, was im 74. §. der Gerichtsordnung beſtimmt worden iſt.

§. 18.

Der Concurs-Prozeß iſt bey demjenigen Richter abzuhandeln, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Schuldner ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach ſtehet.

§. 19.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitſachen zukommt, gebühret auch über die ihm, als Beklagte, unterworfenen Parteyen die Gerichtsbarkeit in den Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes mit der §. 26. bemerkten Mäßigung.

§. 20.

Die Vollſtreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als da iſt: die Vornehmung einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung, eines Augenſcheines u. dgl., ſtehet in jedem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirke, nach Verſchiedenheit der Verfaſſung eines jeden Landes, der Grund gehöret, auf welchem dieſes unbewegliche Gut gelegen iſt.

§. 21.

Der Richter iſt, außer den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen, nicht berechtiget, ſein Amt durch einen andern ausüben zu laſſen.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit theilt ſich in Steyermark zwiſchen den Steyeriſchen Landrechten und den Ortsgerichten, das iſt: dem in jedem Ortsbezirke beſtehenden Magiſtrate oder Grundgerichte. Außer dieſen Gerichten, dem oben §. 4. und 5. angeführten Mercantil- und Berggerichte, und dem in dem folgenden 23. §. benannten Gerichtsſtande, ſind in Steyermark alle Juſtiz-Inſtanzen und Gerichtsbehörden mit erſtem May 1784 für aufgehoben erkläret und außer Wirkſamkeit geſetzt.

1784.

§. 23.

Der als eine Ausnahme des vorhergehenden Grundsatzes noch ferner beyzubehaltende Gerichtsstand ist die Gerichtsbarkeit der Militär-Justiz-Behörden nach der dermahligen Militär-Verfassung.

§. 24.

Unter die Gerichtsbarkeit des Steyerischen Landrechtes gehören, nebst den oben §. 2. und 3. bereits bemerkten Fiscal- und Unterthansstreitigkeiten, folgende in dem Lande Steyermark befindliche Parteyen: a) jeder, der zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstande des Landes Steyermark gehöret: b) die Steyerischen Stände, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden; c) die landesfürstlichen Ortschaften; d) diejenigen Ortschaften, welche unter keiner Grundobrigkeit stehen; e) jeder, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag; f) die Stifter, Klöster, Capiteln und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden; g) jeder, obschon unadelige Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm, vermöge dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zustehet; h) jeder sich in Steyermark aufhaltende Unterthan der Ottomannischen Pforte.

§. 25.

Jeder, welcher nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Steyerischen Landrechtes unterworfen ist, stehet, ohne Rücksicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geistlichen Charakter oder Würde, unter dem Ortsgerichte, und zwar unter jenem Ortsgerichte, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er wohnt, ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er inne hat oder bewohnt; außer dem einzigen Falle, wenn einem Unadeligen in dem Bezirke des Ortes, wo er sich aufhält, das Richteramt selbst und allein gebührte, in welchem Falle derselbe während der Zeit, als er das Richteramt auf sich hat, in den ihn selbst, sein Weib und seine Kinder betreffenden Angelegenheiten, dem Magistrate der Stadt Grätz unterworfen ist.

§. 26.

In so fern durch vorhergehenden §. einem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit über Unterthanen oder Inleute eingeräumet wird, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne haben oder bewohnen, soll der Grundobrigkeit das Recht der Verlassenschafts-Abhandlung, die Besorgung der Waisen, die daraus fließenden Gerechtsamen, wozu sie jederzeit befugt gewesen, vorbehalten bleiben.

1784.

§. 27.

Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes muß in dem Orte selbst ausgeübt, und kann keine Partey an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht verwiesen werden.

§. 28.

Als das rechtmäßige Ortsgericht ist derjenige Magistrat, die Herrschaft, Obrigkeit oder das Grundgericht anzusehen, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat.

§. 29.

Doch wenn ein Gericht vor der Kundmachung seiner Urtheile, dieselben einer andern Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen ist, soll desselben Gerichtsbarkeit ferner nicht Statt haben, sondern an jene Obrigkeit übertragen seyn, welcher die Bestätigung seiner Urtheile derzeit zugestanden hat.

§. 30.

Von allen Gerichten des Landes Steyermark geht der Appellations-Zug, und in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes der Recurs allein an das in Klagenfurt aufgestellte Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, außer welchen alle übrigen Gerichtsbehörden, die derzeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz ausgeübt haben, für aufgehoben erklärt sind.

§. 31.

Von diesem Appellations-Gerichte geht der Revisions-Zug, in so fern derselbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung Statt findet, an die oberste Justizstelle.

282.

Aprill.

Verfügung vom 27sten **Aprill** 1784, an das Tyrolische Landrecht, in Folge Resolution der vereinten Hofstellen. den 27sten.

Die von den Hochstiftern Trient und Brixen nobilitirten Familien können in den Oesterreichischen Provinzen nicht als Adelige anerkennet werden.

283.

May.

Patent vom 9ten **May** 1784, welches die Jurisdictions-Norma für Görz, Gradisca und Triest ist. den 9ten.

§. 1.

Ueberhaupt richtet sich die Gerichtsbarkeit in Streitsachen nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht auf die Gattung des Klage-

1784. rechts, aus welcher die Streitigkeit entstanden. Nur sind folgende Fälle von dieser allgemeinen Regel ausgenommen:

§. 2.

Erstens: Das für Görz, Gradisca und Triest aufgestellte Fiscalamt in Triest ist in allen den Geschäften, welche seiner Vertretung zugewiesen sind, berechtiget, auch dann, wenn es als Kläger auftritt, die Streitsache vor jene Gerichtsstelle zu ziehen, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe als Beklagtes stehet. Diese Gerichtsstelle sind die zu Triest aufgef. n. 334. stellten Stadt- und Landrechte. Nur in den §. 4. und 5. den Wechsel- oder Berggerichten zugewiesenen Geschäften ist auch das Fiscalamt der Gerichtsbarkeit des zu Görz und Triest aufgestellten Mercantil- und Wechsel-Gerichtes, oder den unten benannten Berggerichten unterworfen.

§. 3.

Zweytens: Die Streitigkeiten, so zwischen den Herrschaften Flitsch, Tolmein und Schwarzenegg, und ihren Unterthanen vorfallen, sollen, so weit dieselben durch das Patent vom ersten September 1781 nicht bloß zur politischen Verhandlung, sondern zum rechtlichen Verfahren geeignet erklärt wurden, auch dann vor den Stadt- und Landrechten von Görz, Gradisca und Triest verhandelt werden, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt.

§. 4.

Drittens: Betrifft der Streit ein Geschäft, welches nach dem Wechsel-Patente vom ersten October 1763 ausdrücklich dem Mercantil- und Wechselgerichte zugewiesen ist; so tritt entweder die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes zu Görz, oder die Gerichtsbarkeit desselben zu Triest ein.

§. 5.

Viertens: Bezieht sich der Streit auf ein Geschäft, welches gemäß des Patentes vom ersten November 1781 der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ward; so ist die Sache, nach Anleitung des Patentes vom 3ten Aprill 1783, entweder vor dem, für den ganzen Görzer, Gradiscaner und Triester Bezirke bestimmten Berggerichte zu Idria, oder vor der, demselben untergeordneten, Berggerichts-Substitution zu Laibach abzuhandeln.

§. 6.

Fünftens. Wenn die Streitsache ein in Görz und Gradisca gelegenes Lehen angehet, welches nicht landesfürstlich ist, und daher nicht zur Vertretung des Fiscalamtes, und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit der Stadt- und Landrechte von Görz, Gradisca und Triest gehöret, soll dieselbe bey der Lehenstube desjenigen Lehensherrn verhandelt werden, dessen Herrlichkeit das Lehen unterworfen ist.

1784.

§. 7.

Sechſtens: Die Aufforderungs-Klagen ſind nach der im ſiebenten Kapitel der allgemeinen Gerichts-Ordnung gegebenen Vorſchrift bey demjenigen Richter anzubringen, deſſen Gerichtsbarkeit der Aufforderer ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach unterliegt.

§. 8.

Siebentens: Die Widerklagen können nach Anleitung des fünften Kapitels der Gerichts-Ordnung bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit dieſem Klagerechte auftretende Kläger von ſeinem Gegentheile belanget wurde.

§. 9.

Achtens: Wenn eine Klage wegen eines ſächlichen Rechtes (jus reale) in Betreff eines unbeweglichen Gutes entſteht, iſt dieſelbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, deſſen Gerichtsbarkeit dieſes unbewegliche Gut unterworfen iſt.

§. 10.

Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater ſtehet, iſt auch ſeine Ehefrau unterworfen. ſ. n. 255.

§. 11.

Auch ſind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater ſtehet, ſeine ehelich erzeugten, oder nach den Geſetzen den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kinder, ſo lange ſie minderjährig ſind, oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen.

§. 12.

So bleibt auch die hinterlaſſene Witwe, ſo lange ſie nicht in einen andern Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verſtorbener Ehegemahl untergeben war.

§. 13.

Doch ſtehen die Hausgenoſſen und Dienſtleute, von welcher Gattung ſie immer ſeyn mögen, keineswegs unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehört, ſondern unter derjenigen, welcher ſie ihren perſönlichen Eigenſchaften nach unterworfen ſind.

§. 14.

Kein Richter kann gültig ſein Amt über einen Beklagten ausüben, welcher offenbar ſeiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben iſt; es wäre denn, daß der Beklagte freywillig über die Klage in der Hauptſache Rede und Antwort gegeben, oder ſich ausdrücklich erkläret hätte, er wolle ſich der Gerichtsbarkeit deſſelben unterwerfen.

1784.

§. 15.

Derjenige, welcher an einem bestimmten Orte eine Zahlung oder die Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit ausdrücklich verspricht, kann wegen dieser Zahlung oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belangt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte seiner persönlichen Eigenschaft nach stünde, wenn er sich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leisten oder die Verbindlichkeit zu erfüllen ist.

§. 16.

Klagen wider mehrere Streitgenossen (consortes litis), die ihren persönlichen Eigenschaften nach unter verschiedene Gerichtsbarkeiten gehörten, sollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte steht, welcher in der Klage der erste genennt ist, und sollen auch die übrigen Streitgenossen schuldig seyn, vor demselben Richter Rede und Antwort zu geben.

§. 17.

Ist eine Streitsache vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht, und die Klage zugestellet worden, so ist dieselbe vor eben diesem Richter bis an ihr Ende fortzusetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwischenzeit seine persönliche Eigenschaft veränderte. Nur hat man sich im Falle, daß wider den Beklagten ein Concurs verhänget wird, nach dem zu richten, was im 74. §. der Gerichtsordnung bestimmt worden ist.

§. 18.

Der Concurs-Prozeß ist bey demjenigen Richter abzuhandeln, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner seiner persönlichen Eigenschaft nach stehet.

§. 19.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukommt, gebühret auch über die ihm, als Beklagte, unterworfenen Parteyen die Gerichtsbarkeit in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes.

§. 20.

Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als da ist: die Vornehmung einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung, eines Augenscheins u. d. gl., stehet in jedem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirke, nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes, der Grund gehöret, auf welchem dieses unbewegliche Gut gelegen ist.

§. 21.

Der Richter ist, außer den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen, nicht berechtiget, sein Amt durch einen andern

1784.

ausüben zu laſſen. Nur den zu Trieſt aufgeſtellten Stadt- und Landrechten von Görz, Gradisca und Trieſt iſt vorbehalten, an die zu Görz eingeführte adelige Juſtiz-Adminiſtration in den in dem Bezirke von Görz oder Gradisca vorfallenden Geſchäften richterlicher Einſchreitung, als: Zeugenverhöre, Eidesaufnahmen, gerichtliche Augenſcheine, Schätzungen, Feilbiethungen u. dgl. die richterliche Amtshandlung zu übertragen.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit theilt ſich in der Provinz Görz zwiſchen den Stadt- und Landrechten von Görz, Gradisca und Trieſt, und den Ortsgerichten in dem Bezirke von Gradisca zwiſchen erſtbenannten Stadt- und Landrechten, und der eigens daſelbſt aufgeſtellten Prätur; in dem Bezirke von Trieſt dagegen iſt die Gerichtsbarkeit ganz und allein den daſelbſt errichteten Stadt- und Landrechten eigen. Außer dieſem Gerichte, dem oben §. 4. und 5. angeführten Wechſel- und Berggerichte, und den in dem folgenden 23. §. benannten Gerichtsſtänden, ſind in den Provinzen Görz, Gradisca und Trieſt alle Juſtiz-Inſtanzen und Gerichtsbehörden mit erſtem Julius 1784 für aufgehoben erkläret, und außer Wirkſamkeit geſetzt.

§. 23.

Die als Ausnahmen des vorhergehenden Grundſatzes noch ferner beyzubehaltenden Gerichtsſtände ſind: die Gerichtsbarkeit der Militär-Juſtizbehörden, nach der dermahligen Militär-Verfaſſung, die Gerichtsbarkeit des mit dem Trieſter Mercantil- und Wechſelgerichte vereinten See-Conſulates nach dermahliger Verfaſſung; wie auch die Gerichtsbarkeit der zu Görz feſtgeſetzten adeligen Juſtiz-Adminiſtration, deren Thätigkeit in Rückſicht der in dem Bezirke von Görz befindlichen Parteyen, welche gemäß folgenden 24. §. insgemein den Stadt- und Landrechten von Görz, Gradisca und Trieſt unterworfen ſind, ſich dahin beſchränket, daß erſtens: jene Klagerechte, die in Folge 15. §. der allgemeinen Gerichtsordnung zum mündlichen Verfahren geeignet ſind, oder wo der Gegenſtand des Streites die Summe von 200 fl. nicht überſteigt, oder wo die ſtreitenden Parteyen ſich einhellig zum mündlichen Verfahren einverſtanden haben, vor dieſem Gerichte angebracht, berathſchlaget und entſchieden; zweytens: in jenen Schuldforderungen, welche die Summe von 200 fl. nicht überſteigen, die Execution nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung vor dieſem Gerichte angeſucht und ertheilet; drittens: in allen Fällen, wo Gefahr am Verzuge iſt, ſie mögen Streitſachen oder das adelige richterliche Amt betreffen, die einſtweiligen Vorſehungen und Sicherſtellungsmittel daſelbſt angeſucht und bewirket werden können; endlich auch viertens: dieſer Gerichtsbehörde die Görzeriſche Landtafel untergeordnet ſey.

§. 24.

Unter die Gerichtsbarkeit der Stadt- und Landrechte von Görz, Gradisca und Trieſt gehören, nebſt den oben §. 2. und 3. bereits bemerkten Fiscal-

1784. und Unterthansstreitigkeiten, folgende in dem Lande Görz und Gradisca befindliche Parteyen: a) jeder, der zu den Ständen des Landes Görz und Gradisca gehöret; b) die Stände von Görz und Gradisca, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden; c) die landesfürstlichen Ort-
s. n. 240. schaften; d) jeder, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen
251. a. Adel auszuweisen vermag; e) die Stifter, Klöster, Capiteln und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden; f) jeder sich in Görz, Gradisca und Triest aufhaltende Unterthan der Ottomannischen Pforte.

§. 25.

Jeder, welcher nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit der Stadt- und Landrechte von Görz, Gradisca und Triest unterworfen ist, stehet, ohne Rücksicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geistlichen Charakter oder Würde, unter dem Ortsgerichte, und zwar unter jenem Ortsgerichte, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er wohnt, ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er inne hat oder bewohnt.

§. 26.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes muß in dem Bezirke, der dem Ortsgerichte zugewiesen ist, ausgeübt, und kann keine Partey an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht verwiesen werden.

§. 27.

Als das rechtmäßige Ortsgericht ist in dem Bezirke von Triest, das daselbst errichtete allgemeine Stadt- und Landrecht; in dem Bezirke von Gradisca, die daselbst bestehende Prätur; in dem von Görz aber derjenige
s. n. 251. b. Magistrat, diejenige Herrschaft oder der eigends bestimmte Jurisdicent anzusehen, welche derzeit die Gerichtsbarkeit allgemein ausgeübt haben.

§. 28.

Doch, wenn ein oder anderes von den in Görz bestehenden Gerichten vor der Kundmachung seiner Urtheile, dieselben einer andern Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen ist, soll desselben Gerichtsbarkeit ferner nicht Statt haben, sondern an jene Obrigkeit übertragen seyn, welcher die Bestätigung seiner Urtheile derzeit zugestanden hat.

§. 29.

Von allen Gerichten des Landes Görz, Gradisca und Triest geht der Appellations-Zug, und in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes der Recurs an das in Klagenfurt aufgestellte Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, außer welchen alle übrigen Gerichtsbehörden, die der-

1784.

Zeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz ausgeübt haben, für aufgehoben erklärt sind. Nur allein in den, bey dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte, und zugleich dem See-Consulate verhandelten Geschäften ist der Appellations-Zug und Recurs an das mit den Triester Stadt- und Landrechten vereinte Mercantil- und Wechselgericht zweyter Instanz zu nehmen.

§. 30.

Von dem Inner- und Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichte und dem Mercantil- und Wechselgerichte zweyter Instanz zu Triest, geht der Revisions-Zug, in so fern derselbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung Statt findet, an die oberste Justizstelle.

284.

May.

Hofdecret vom 10ten **May** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 17ten Aprill. den 10ten.

Die mit drey pro Cento bestimmte Rait-Taxe findet bey allen Rechnungen Statt, wo 300 fl. nach Abrechnung der gestatteten Abzugsposten erübrigen; es mögen an denselben viele oder wenige Mündeln Antheil nehmen, und könne von dem der Rait-Taxe unterliegenden Betrage ein Alimentations-Quantum nicht abgezogen werden.

285.

Hofdecret vom 10ten **May** 1784, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Vortrag der obersten Justizstelle. den 10ten.

Wenn in einem zum schriftlichen Verfahren geeigneten Geschäfte eine Tagsatzung von darum, weil die Partey in ihrer ersten Schrift das mündliche Verfahren ausdrücklich verlanget, gegeben wird, sey diese, damit sie nicht vergebens gegeben werde, immerhin auf diejenige Frist auszusetzen, die zur Erstattung der zu folgen habenden Satzschrift nach dem Gesetze aufgesetzet ist.

286.

Hofdecret vom 10ten **May** 1784, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 13ten Aprill. den 10ten.

In allen Fällen, wo das Appellations-Gericht dem untern Richter wegen begangener Nullität den Ersatz der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beyden Theilen erweislich verursachten Schaden und Unkosten, in Folge §. 264. der Gerichtsordnung, aufträgt, soll von der Partey, die solchen Ersatz sodann fordert, das mit den gehörigen Beweisen versehene Verzeichniß der Schaden und Unkosten dem Appellations-Gerichte eingeleget, hierüber

1784. der untere Richter vernommen, und dann der Betrag des Ersatzes nach Recht und Billigkeit von dem Appellations-Gerichte von Amts wegen gemäßiget werden.

287.

May. den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **May** 1784, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 6ten.

Da der Erfüllungseid nur eine Gattung des Beweises ist, so muß derselbe auch sogleich damahls angebothen werden, wo der Partey alle ihre übrigen Beweise anzubringen befohlen ist.

288.

den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **May** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht.

a) Da die Gerichtsordnung die Inrotulirung der Acten jenem Richter aufträgt, welcher bey dem Verfahren eingeschritten ist; so sey nicht wohl geschehen, daß in den von Kärnthnerischen Parteyen bey dem Kärnthnerischen und Krainerischen Landrechte in Laybach abgeführten Prozessen der Kärnthnerischen adeligen Justiz-Administration in Klagenfurt die Acten-Inrotulirung vorzunehmen aufgetragen worden.

b) Eben also, da nicht schicksam, daß ein Richter die Verhandlung der Nothdurften aufnehme, der andere das Urtheil schöpfe, könne von dem Kärnthnerischen und Krainerischen Landrechte in den seiner Erkenntniß zugewiesenen Streitsachen der Kärnthnerischen adeligen Justiz-Administration die Aufnahme des mündlichen Verfahrens und Einsendung des Protokolls nicht aufgetragen werden.

c) Die adelige Justiz-Administration in Kärnthen habe sich an die ihrer Activität eigens ausgezeichneten Gränzen zu halten, und stehe ihr nicht zu, sich in Verwaltung der Depositen-Geschäfte einzumengen.

289.

den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **May** 1784, an sämmtliche Oesterreichische Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Die Streitigkeiten, so zwischen Vogtherren und Vogtholden entstehen, seyen nicht nach dem Unterthans-Patente vom ersten September 1781 zu behandeln, sondern sich bey denselben, wie bey jedem andern Klagerechte, dahin zu benehmen, daß, es möge der Vogtherr oder der Vogthold als Kläger auftreten, die Klage bey jener Gerichtsbehörde angebracht werden müsse, deren Gerichtsbarkeit der Beklagte nach Vorschrift der Jurisdictions-Norma unterworfen ist.

1784.
May.

290.

Hofdecret vom 13ten **May** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen der vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle. den 13ten.

Die Kreisämter ſollen auch den Appellations-Gerichten in Ausübung derſelben Amtspflichten die gehörige Hülfe leiſten, und in deſſen Folge auf die von den Appellations-Gerichten durch Noten an die Kreisämter ſtellende Anſuchen die benöthigten Auskünfte erſtatten; doch werde in die Appellations-Gerichte das Vertrauen geſetzt, daß die Mitwirkung der Kreisämter nur damahls, wenn es die Beförderung des höchſten Dienſtes unmittelbar erheiſchet, werde verlangt, folglich die ohnehin ſo ſehr beſchäftigten Kreisämter ohne Noth mit den dießfälligen Geſchäften nicht werden beladen werden.

291.

Hofdecret vom 13ten **May** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle und vereinten Hofſtelle. den 13ten.

Der Unfug, mittelſt deſſen die bey den Dominien und herrſchaftlichen Caſſen anliegenden Pupillengelder der Unterthanen mit geringeren als den gewöhnlichen Intereſſen verzinſet werden, ſey aufgehoben.

292.

Hofdecret vom 21ſten **May** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge an die vereinten Hofſtellen ergangenen Reſolution. den 21ſten.

Daß künftighin die akatholiſchen Ehen auch in den katholiſchen Pfarrkirchen, zu welchen ſie nähmlich gemäß ihres Wohnortes, wenn ſie katholiſch wären, gehören würden, eben ſo wie in ihren Bethhäuſern drey Mahl verkündiget werden ſollen.

293.

Hofdecret vom 21ſten **May** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Reſolution der vereinten Hofſtellen. den 21ſten.

Da das Poſt-Regale eine bloße von den perſönlichen Eigenſchaften des Poſtmeiſters abhängende, und im Falle eines Verſehens widerrufliche Befugniß ſey, auch die daraus entſpringenden Nutzungen immer zur Fortſetzung des Poſtlaufes, wenn gleich dieſen der Poſtmeiſter ſelbſt nicht beſtreiten kann, angewendet werden müſſen, ſo könne eben daher keine Pfändung hierauf Platz greifen; nur wäre bisher in derley Fällen, in ſo weit einiger Beyſtand gelei-

1784. stet worden, daß, wenn für die Zugehörden der erbländischen Poststationen ein mit den nöthigen Eigenschaften versehener Käufer oder Cessionarius sich gefunden hat, für diesen auf die Verleihung des Postrechtes eingerathen worden, wodurch gedachte Zugehörden einen zufälligen mehreren Werth erhalten haben.

294.

May. den 24sten. **Patent** vom 24sten **May** 1784, welches die Jurisdictions-Norma für Oesterreich ob der Enns ist.

§. 1.

Ueberhaupt richtet sich die Gerichtsbarkeit in Streitsachen nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagerechtes, aus welcher die Streitigkeit entstanden. Nur sind folgende Fälle von dieser allgemeinen Regel ausgenommen:

§. 2.

Erstens. Das für Oesterreich ob der Enns in Linz aufgestellte Fiscalamt ist in allen den Geschäften, welche seiner Vertretung zugewiesen sind, berechtiget, auch dann, wenn es als Kläger auftritt, die Streitsache vor diejenige Gerichtsstelle zu ziehen, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe als Beklagtes stehet; diese Gerichtsstelle ist das zu Linz aufgestellte ob der Ennsische Landrecht. Nur in den §. 4. und 5. den Wechsel- oder Berggerichten
s. n. 334. zugewiesenen Geschäften ist auch das Fiscalamt der Gerichtsbarkeit des ob der Ennsischen Mercantil- und Wechselgerichtes, oder den unten genannten Berggerichten unterworfen.

§. 3.

Zweytens. Die Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrschaften und Obrigkeiten, welche durch das Patent vom ersten September 1781 nicht bloß zur politischen Verhandlung, sondern zum rechtlichen Verfahren geeignet erkläret wurden, sind auch in dem Falle bey dem ob der Ennsischen Landrechte anhängig zu machen, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt.

§. 4.

Drittens. Betrifft der Streit ein Geschäft, welches nach dem Wechsel-Patente vom ersten October 1763 ausdrücklich dem Mercantil- und Wechselgerichte zugewiesen ist; so tritt die Gerichtsbarkeit des ob der Ennsischen Mercantil- und Wechselgerichtes ein.

§. 5.

Viertens. Bezieht sich der Streit auf ein Geschäft, welches, gemäß des Patentes vom ersten November 1781, der bergrichterlichen Gerichtsbar-

1784.

keit vorbehalten wird; so ist die Sache, nach Anleitung des Patentes vom 3ten Aprill 1783, entweder vor dem Berggerichte zu Steyer oder vor der Berggerichts-Subſtitution zu Annaberg abzuhandeln.

§. 6.

Fünftens. Wenn die Streitſache ein Lehen angehet, welches nicht landesfürſtlich iſt, und daher nicht zur Vertretung des Fiscalamtes, und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des ob der Ennſiſchen Landrechtes gehört, ſoll dieſelbe bey der Lehenſtube desjenigen Lehensherrn verhandelt werden, deſſen Herrlichkeit das Lehen unterworfen iſt.

§. 7.

Sechſtens. Die Aufforderungsklagen ſind nach der im ſiebenten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung gegebenen Vorſchrift bey demjenigen Richter anzubringen, deſſen Gerichtsbarkeit der Aufforderer ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach unterliegt.

§. 8.

Siebentens. Die Widerklagen können nach Anleitung des fünften Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit dieſem Klagerechte auftretende Kläger von ſeinem Gegentheile belanget wurde.

§. 9.

Achtens. Wenn eine Klage wegen eines ſächlichen Rechtes (jus reale) in Betreff eines unbeweglichen Gutes entſteht, iſt dieſelbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, deſſen Gerichtsbarkeit dieſes unbewegliche Gut unterworfen iſt.

§. 10.

Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater ſtehet, iſt auch ſeine Ehefrau unterworfen. ſ. n. 255.

§. 11.

Auch ſind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater ſtehet, ſeine ehelich erzeugten, oder nach den Geſetzen den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kinder, ſo lange ſie minderjährig ſind, oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen.

§. 12.

So bleibt auch die hinterlaſſene Witwe, ſo lange ſie nicht in einen andern Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verſtorbener Ehegemahl untergeben war.

1784.

§. 13.

Doch ſtehen die Hausgenoſſen und Dienſtleute, von welcher Gattung ſie immer ſeyn mögen, keineswegs unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehört, ſondern unter derjenigen, welcher ſie ihren perſönlichen Eigenſchaften nach unterworfen ſind.

§. 14.

Kein Richter kann gültig ſein Amt über einen Beklagten ausüben, welcher offenbar ſeiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben iſt; es wäre denn, daß der Beklagte freywillig über die Klage in der Hauptſache Rede und Antwort gegeben, oder ſich ausdrücklich erklärt hätte, er wolle ſich der Gerichtsbarkeit deſſelben unterwerfen.

§. 15.

Derjenige, welcher an einem beſtimmten Orte eine Zahlung oder die Erfüllung einer andern Verbindlichkeit ausdrücklich verſpricht, kann wegen dieſer Zahlung oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belanget werden, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach ſtünde, wenn er ſich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leiſten, oder die Verbindlichkeit zu erfüllen iſt.

§. 16.

Klagen wider mehrere Streitgenoſſen (consortes litis), die ihren perſönlichen Eigenſchaften nach unter verſchiedene Gerichtsbarkeiten gehörten, ſollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte ſtehet, welcher in der Klage der erſte genennt iſt, und ſollen auch die übrigen Streitgenoſſen ſchuldig ſeyn, vor demſelben Richter Rede und Antwort zu geben.

§. 17.

Iſt eine Streitſache vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht, und die Klage zugeſtellet worden; ſo iſt dieſelbe vor eben dieſem Richter bis an ihr Ende fortzuſetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwiſchenzeit ſeine perſönliche Eigenſchaft veränderte. Nur hat man ſich im Falle, daß wider den Beklagten ein Concurs verhängt wird, nach dem zu richten, was im 74. §. der Gerichtsordnung beſtimmt worden iſt.

§. 18.

Der Concurs-Prozeß iſt bey demjenigen Richter abzuhandeln, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Schuldner ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach ſtehet.

§. 19.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitſachen zukommt, gebühret auch über die ihm, als Beklagte, unterworfenen Parteyen die Gerichtsbarkeit in den Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes mit der §. 26. bemerkten Mäßigung.

1784.

§. 20.

Die Vollſtreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als da iſt: die Vornehmung einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung, eines Augenſcheines u. dgl., ſtehet in jedem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirke, nach Verſchiedenheit der Verfaſſung eines jeden Landes, der Grund gehöret, auf welchem dieſes unbewegliche Gut gelegen iſt.

§. 21.

Der Richter iſt, außer den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen, nicht berechtiget, ſein Amt durch einen andern ausüben zu laſſen.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit theilt ſich in Oeſterreich ob der Enns zwiſchen dem ob der Ennſiſchen Landrechte und den Ortsgerichten, das iſt: dem in jedem Ortsbezirke beſtehenden Magiſtrate oder Grundgerichte. Außer dieſen Gerichten, dem oben §. 4. und 5. angeführten Mercantil- und Wechſel-, dann Berggerichte, und den in dem folgenden 23. §. benannten Gerichtsſtänden, ſind in Oeſterreich ob der Enns alle Juſtiz-Inſtanzen und Gerichtsbehörden mit erſtem Junius 1784 für aufgehoben erkläret, und außer aller Wirkſamkeit geſetzt.

§. 23.

Die als Ausnahmen des vorhergehenden Grundſatzes noch ferner beyzubehaltenden Gerichtsſtände ſind: die Gerichtsbarkeit der Militär-Juſtiz-Behörden nach der dermahligen Militär-Verfaſſung, dann die Gerichtsbarkeit des Salz-Oberamtes zu Gmunden, die ſich über alle in dem Bezirke des Salzkammergutes gelegene Unterthanen, Grundholden, unadelige Inſaſſen, wie auch über die bey dem Salz-Kammergute aufgeſtellten unadeligen Beamten erſtrecket.

§. 24.

Unter die Gerichtsbarkeit des ob der Ennſiſchen Landrechtes gehören, nebſt den oben §. 2. und 3. bereits bemerkten Fiscal- und Unterthansſtreitigkeiten, folgende in dem Lande Oeſterreich ob der Enns befindliche Parteyen: a) jeder, der zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterſtande des Landes Oeſterreich ob der Enns gehöret; b) die ob der Ennſiſchen Stände, wenn ſie geſammt (in corpore) belanget werden; c) die landesfürſtlichen Ortſchaften; d) diejenigen Ortſchaften, welche unter keiner Grundobrigkeit ſtehen; e) jeder, der ſich über einen ihm eigenen in- oder ausländiſchen Adel auszuweiſen vermag; f) die Stifter, Klöſter, Capiteln und andere unter einem ordentlichen Obern ſtehende Gemeinden, wenn ſie geſammt (in corpore) belanget werden; g) jeder, obſchon unadelige Beſitzer einer ſtändiſchen Gülte, wenn ihm vermöge dieſes ſeines Beſitzes in dem Orte, wo

ſ. n. 240.

1784. er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zustehet; b) jeder sich in Oesterreich ob der Enns aufhaltende Unterthan der Ottomannischen Pforte.

§. 25.

Jeder, welcher nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des ob der Ennsischen Landrechtes unterworfen ist, stehet, ohne Rücksicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geistlichen Charakter oder Würde, unter dem Ortsgerichte, und zwar unter demjenigen Ortsgerichte, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er wohnt, ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er inne hat oder bewohnt; außer dem einzigen Falle, wenn einem unadeligen Manne in dem Bezirke des Ortes, wo er sich aufhält, das Richteramt selbst und allein gebührte, in welchem Falle derselbe während der Zeit, als er das Richteramt auf sich hat, in den ihn selbst, sein Weib und seine Kinder betreffenden Angelegenheiten, dem Magistrate der Stadt Linz unterworfen ist.

§. 26.

In so fern durch vorhergehenden §. einem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit über Unterthanen oder Inleute eingeräumet wird, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne haben oder bewohnen, soll der Grundobrigkeit das Recht der Verlassenschafts-Abhandlung, die Besorgung der Waisen, die daraus fließenden Gerechtsamen, wozu sie jederzeit befugt gewesen, vorbehalten bleiben.

§. 27.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes muß in dem Orte selbst ausgeübt, und kann keine Partey an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht verwiesen werden.

§. 28.

Als das rechtmäßige Ortsgericht ist derjenige Magistrat, diejenige Herrschaft, Obrigkeit, oder dasjenige Grundgericht anzusehen, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat.

§. 29.

Doch, wenn ein Gericht vor der Kundmachung seiner Urtheile, dieselben einer andern Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen ist, soll desselben Gerichtsbarkeit ferner nicht Statt haben, sondern an diejenige Obrigkeit übertragen seyn, welcher die Bestätigung seiner Urtheile derzeit zugestanden hat.

§. 30.

Von allen Gerichten des Landes Oesterreich ob der Enns geht der Appellations-Zug, und in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes der Re-

curs allein an das für Oesterreich ob und unter der Enns aufgestellte Appellations-Gericht in Wien, außer welchem alle übrigen Gerichtsbehörden, die derzeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz ausgeübt haben, für aufgehoben erklärt sind. 1784.

§. 31.

Von dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte geht der Revisions-Zug, in so fern derselbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung Statt findet, an die oberste Justizstelle.

295.

May.

Patent vom 27sten **May** 1784, welches die Jurisdictions-Norma für Tyrol ist. den 27sten.

§. 1.

Ueberhaupt richtet sich die Gerichtsbarkeit in Streitsachen nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagerechtes, aus welcher die Streitigkeit entstanden. Nur sind folgende Fälle von dieser Regel ausgenommen:

§. 2.

Erstens. Das für Tyrol, die damit vereinten Vorarlberge und Wälschen Confinen in Innsbruck aufgestellte Fiscalamt ist in allen den Geschäften, welche seiner Vertretung zugewiesen sind, berechtiget, auch dann, wenn es als Kläger auftritt, die Streitsache vor diejenige Gerichtsstelle zu ziehen, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe als Beklagtes stehet. Diese Gerichtsstelle ist das zu Innsbruck aufgestellte Ober-Oesterreichische Landrecht. Nur in den §. 3. und 19. den Berg- oder Wechselgerichten zugewiesenen Geschäften ist auch das Fiscalamt der Gerichtsbarkeit der angezeigten Berggerichte, und des zu Botzen aufgestellten Mercantil- und Wechselgerichtes unterworfen. s. n. 334.

§. 3.

Zweytens. Bezieht sich der Streit auf ein Geschäft, welches, gemäß des Patentes vom ersten November 1781, der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ward; so ist die Sache, nach Anleitung des Patentes vom 3ten Aprill 1783, entweder vor dem Berggerichte zu Schwaz oder vor den Berggerichts-Substitutionen zu Prirlegg, Kitzbüchl, Ahren, Lienz, Klausen, Pergine, Windischmaterey, Imst, Gossensaß und Störzing abzuhandeln.

§. 4.

Drittens. Die Aufforderungsklagen sind nach der im siebenten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung gegebenen Vorschrift bey demje-

1784. nigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit der Aufforderer seiner persönlichen Eigenschaft nach unterliegt.

§. 5.

Viertens: Die Widerklagen können nach Anleitung des fünften Kapitels der Gerichts-Ordnung bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit diesem Klagerechte auftretende Kläger von seinem Gegentheile belanget wurde.

§. 6.

Fünftens: Wenn eine Klage wegen eines sächlichen Rechtes (jus reale) in Betreff eines unbeweglichen Gutes entsteht, ist dieselbe, ohne Unterschied des Standes des Besitzers, vor demjenigen Richter anhängig zu machen, in dessen Gerichtsbarkeit das unbewegliche Gut gelegen ist.

§. 7.

Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, ist auch
s. u. 255. seine Ehefrau unterworfen.

§. 8.

Auch sind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, seine ehelich erzeugten, oder nach den Gesetzen den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kinder, so lange sie minderjährig sind, oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen.

§. 9.

So bleibt auch die hinterlassene Witwe, so lange sie nicht in einen andern Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verstorbener Ehegemahl untergeben war.

§. 10.

Doch stehen die Hausgenossen und Dienstleute, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, keineswegs unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehört, sondern unter derjenigen, welcher sie ihren persönlichen Eigenschaften nach unterworfen sind.

§. 11.

Kein Richter kann gültig sein Amt über einen Beklagten ausüben, welcher offenbar seiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben ist; es wäre denn, daß der Beklagte freywillig über die Klage in der Hauptsache Rede und Antwort gegeben, oder sich ausdrücklich erkläret hätte, er wolle sich der Gerichtsbarkeit desselben unterwerfen.

1784.

§. 12.

Derjenige, welcher an einem bestimmten Orte eine Zahlung oder die Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit ausdrücklich verspricht, kann wegen dieser Zahlung oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belangt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte seiner persönlichen Eigenschaft nach stünde, wenn er sich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leisten oder die Verbindlichkeit zu erfüllen ist.

§. 13.

Klagen wider mehrere Streitgenossen (consortes litis), die ihren persönlichen Eigenschaften nach unter verschiedene Gerichtsbarkeiten gehörten, sollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte steht, welcher in der Klage der erste genennt ist, und sollen auch die übrigen Streitgenossen schuldig seyn, vor demselben Richter Rede und Antwort zu geben.

§. 14.

Ist eine Streitsache vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht, und die Klage zugestellet worden, so ist dieselbe vor eben diesem Richter bis an ihr Ende fortzusetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwischenzeit seine persönliche Eigenschaft veränderte. Nur hat man sich im Falle, daß wider den Beklagten ein Concurs verhänget wird, nach dem zu richten, was im 74. §. der Gerichtsordnung bestimmt worden ist.

§. 15.

Der Concurs-Prozeß ist bey demjenigen Richter abzuhandeln, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner seiner persönlichen Eigenschaft nach stehet.

§. 16.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukommt, gebühret auch über die ihm, als Beklagte, unterworfenen Parteyen die Gerichtsbarkeit in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes.

§. 17.

Der Richter ist, außer den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen, nicht berechtiget, sein Amt durch einen andern ausüben zu lassen. Nur das Ober-Oesterreichische Landrecht ist befugt, an die zu Botzen eingeführte adelige Justiz-Administration in den Vorfällen richterlicher Einschreitung, als: Zeugenverhöre, Eidesaufnahmen, gerichtliche Augenscheine, Schätzungen, Feilbiethungen u. dgl., die richterliche Amtshandlung zu übertragen.

§. 18.

Die Gerichtsbarkeit theilt sich in Tyrol zwischen dem Ober-Oesterreichischen Landrechte, und in jedem Ortsbezirke bestehenden Magistrat oder

1784. Ortsgerichte. Außer diesen Gerichten, dem oben §. 3. angeführten Berggerichte, und den in dem folgenden 19. §. benannten Gerichtsständen, sind in Tyrol, den damit vereinten Vorarlbergen und Wälschen Confinen, alle Justiz-Instanzen und Gerichtsbehörden mit erstem October 1784 für aufgehoben erkläret, und außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 19.

Die als Ausnahmen des vorhergehenden Grundsatzes noch ferner beyzubehaltenden Gerichtsstände sind: die Gerichtsbarkeit der Militär-Justizbehörden, nach der dermahligen Militär-Verfassung, das Mercantil- und Wechselgericht zu Botzen, jedoch nur mit der demselben in den letzt bestätigten Botzner Marktsfreyheiten ausdrücklich zugewiesenen Gerichtsbarkeit; endlich die Gerichtsbarkeit der zu Botzen festgesetzten adeligen Justiz-Administration, deren Wirksamkeit in Rücksicht der nachfolgenden §. 20. insgemein dem Landrechte unterworfenen, in dem Bezirke an der Etsch, dem Burggrafenamte Vintschgau und Eisach, dann den Wälschen Confinen befindlichen Parteyen sich dahin beschränket, daß erstens: diejenigen Klagerechte, die in Folge 15. §. der allgemeinen Gerichtsordnung zum mündlichen Verfahren geeignet sind, oder wo der Gegenstand des Streites die Summe von 200 fl. nicht übersteigt, oder wo die streitenden Parteyen sich einhellig zum mündlichen Verfahren einverstanden haben, vor diesem Gerichte angebracht, berathschlaget und entschieden; zweytens: in den Schuldforderungen, welche die Summe von 200 fl. nicht übersteigen, die Execution nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung vor diesem Gerichte angesucht und ertheilet; drittens: in allen Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, sie mögen Streitsachen oder das adelige richterliche Amt betreffen, die einstweiligen Vorsehungen und Sicherstellungsmittel daselbst angesucht und bewirket werden können.

§. 20.

Unter die Gerichtsbarkeit des Ober-Oesterreichischen Landrechtes gehören, nebst den oben §. 2. bereits bemerkten Fiscal-Streitigkeiten, folgende in dem Lande Tyrol, den damit vereinigten Vorarlbergen und Wälschen Confinen befindliche Parteyen: a) jeder, der zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstande des Landes Tyrol gehört; b) die Tyrolischen Stände, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden; c) die landesfürstlichen Ortschaften in Tyrol, worunter aber die in den Vorarlbergen befindlichen, unter ihre dermahlige Gerichtsbarkeit der Vogteyämter und Gerichte gehöri-
s. u. 240. gen Ortschaften nicht zu ziehen sind; d) jeder, der sich über einen ihm eige-
289. nen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag; e) die Stifter, Klöster, Capiteln und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden, worunter jedoch die unter einen ordentlichen Richter gehörigen Ortsgemeinden nicht zu verstehen sind; f) jeder in Tyrol und den damit vereinten Bezirken sich aufhal-
s. u. 272. tende Unterthan der Ottomannischen Pforte; g) alle Streitsachen, welche ein Lehen angehen, dasselbe möge landesfürstlich seyn oder nicht.

1784.

§. 21.

Jeder, welcher nach dem Inhalte des gegenwärtigen Geſetzes nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Ober-Oeſterreichiſchen Landrechtes unterworfen iſt, ſtehet, ohne Rückſicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geiſtlichen Charakter oder Würde, unter dem Ortsgerichte, und zwar unter demjenigen, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er wohnt, ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter weſſen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er inne hat oder bewohnt. Nur derjenige landesfürſtliche Beamte, der nicht von Adel, und vorhin der Gerichtsbarkeit der Landes-Regierung unterworfen geweſen, iſt in Zukunft, wenn er ſich in einem fremden Bezirke aufhält, und der Bezirk ſeines Aufenthaltes an die Wälſchen Confinen gränzet, dem Magiſtrate der Stadt Roveredo, außerdem aber dem Magiſtrate der Stadt Innsbruck unterworfen.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes muß in dem Orte ſelbſt ausgeübt, und kann keine Partey an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgeſtelltes Gericht verwieſen werden.

§. 23.

Als das rechtmäßige Ortsgericht iſt derjenige Magiſtrat oder dasjenige Ortsgericht anzuſehen, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat.

§. 24.

Doch wenn ein Gericht vor der Kundmachung ſeiner Urtheile, dieſelben einer andern Obrigkeit zur Beſtätigung vorzulegen verpflichtet geweſen iſt, ſoll deſſelben Gerichtsbarkeit ferner nicht Statt haben, ſondern an diejenige Obrigkeit übertragen ſeyn, welcher die Beſtätigung ſeiner Urtheile derzeit zugeſtanden hat.

§. 25.

Von allen Gerichten des Landes Tyrol, der damit vereinten Vorarlberge und Wälſchen Confinen geht der Appellations-Zug, und in den Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes der Recurs allein an das allgemeine Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, außer welchen alle übrigen Gerichtsbehörden, die derzeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Inſtanz ausgeübt haben, für aufgehoben erklärt ſind. Nur iſt von dieſer allgemeinen Regel das zu Botzen beſtehende Mercantil- und Wechſelgericht erſter Inſtanz ausgenommen, als von welchem in allen daſelbſt verhandelten Geſchäften der Appellations-Zug oder Recurs an das dort aufgeſtellte Mercantil- und Wechſelgericht zweyter Inſtanz zu nehmen iſt.

§. 26.

Von dem Inner- und Ober-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichte geht der Reviſions-Zug, in ſo fern derſelbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung Statt findet, an die oberſte Juſtizſtelle.

1784.

296.

May.
den 27ſten. **Hofdecret** vom 27ſten **May** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Unterſuchung des Steyeriſchen Landrechtes.

a) Es ſey weder befohlen noch verbothen, die Appellations-Beſchwerden in dem nähmlichen Libelle vorzulegen, mittelſt deſſen die Appellations-Anmeldung geſchieht, ſondern insgemein ſey ein ſo anderes nur zur nähmlichen Zeit einzureichen. Und auch von dieſer letzten Regel könne in wichtigen Fällen abgegangen, und nach überreichter Appellations-Anmeldung in Folge §. 254. unter den daſelbſt vorgeſehenen Bedingniſſen zur Ueberreichung der Appellations-Beſchwerden eine weitere Friſt angeſuchet werden.

b) Die allzu weitläufig ſchreibenden Advocaten ſollen mit jenen Strafen, welche die Gerichtsordnung in ſcharfen Verweiſen, genauerer Mäßigung des Advocaten-Verdienſtes, Zurückſtellung des von den Parteyen erhaltenen Deserviti, Vergütung der Stämpel, Schreibgebühren und ſonſtiger Auslagen, endlich ergiebigen Geldſtrafen ausmißt, jedoch mit guter Vorſicht und beſcheidener Beurtheilung beleget werden.

297.

den 28ſten. **Hofdecret** vom 28ſten **May** 1784, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen der vereinten Hofſtelle und oberſten Juſtizſtelle.

Daß es in Anſehung der Criminal-Gerichtsbarkeit über höhere Standes-Perſonen oder Unterthanen der Ottomanniſchen Pforte bis zur Herſtellung des künftigen neuen Criminal-Syſtemes einſtweilen lediglich bey der Ausmeſſung der dießfalls beſtehenden, durch die Thereſianiſche Hals-Gerichtsordnung beſtätigten, Landesgeſetze ſein Verbleiben haben ſolle.

In deſſen Folge die dermahligen Landrechte in peinlichen Fällen eben jene Gerichtsbarkeit, welche über die höheren Standes-Perſonen das größere Landrecht vorhin verwaltet hat, auszuüben haben.

298.

Junius.
den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **Junius** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über gepflogenes Einvernehmen der vereinten Hofſtelle und oberſten Juſtizſtelle.

Daß das Normale vom 8ten May 1754 bey dermahliger Verfaſſung der öffentlichen Verpflegungshäuſer, deren die meiſten aufgehoben ſind, nicht bloß auf die in den annoch verbliebenen Verpflegungshäuſern wirklich befindlichen Armen, ſondern auch auf jene anwendbar ſey, welche aus derley Ver-

1784.

pflegungs-Inſtituten ihre ausgemeſſenen Portionen auf die Hand überkommen, und außer einem Verpflegungshauſe wohnen.

Das Normale vom 8ten May 1754 aber lautet dahin:

Daß, wenn ein Spitäler nach ſeinem Tode eigenes Vermögen hinterläßt, alsdann erhoben werden ſolle, ob er daſſelbe a) ſchon bey ſeinem Eintritte in das Spital beſeſſen, oder b) erſt während ſeiner Aufnahme in das Spital von anderwärts erworben, oder c) daſſelbe nur von dem ihm aus dem Spitale zugefloſſenen Genuſſe in Erſparung gebracht habe, wo ſodann dem Spitale in dem erſten Falle aus ſolchem Vermögen der ganze Betrag der genoſſenen Spitals-Portion von Zeit der Aufnahme des Verſtorbenen erſetzet; im zweyten Falle nur der Betrag der genoſſenen Spitals-Portion vom Tage der Vermögenserwerbung vergütet; endlich im dritten Falle dem Spitale, einigen Erſatz zu fordern, nicht eingeräumet werden ſolle.

299.

Junius. den 3ten.

Hofdecret vom 3ten **Junius** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über gepflogenes Einvernehmen der vereinten Hofſtelle und der oberſten Juſtizſtelle.

Die Appellations-Gerichte haben von jedem ihm unterſtehenden Ortsgerichte die ſtandhafte Auskunft abzufordern, was bey denſelben im Laufe des Jahres für Prozeſſe, Verlaſſenſchafts-Abhandlungen und Crida-Verhandlungen vorgefallen, welche in ein ſo anderen geendiget, welche, und aus was für Urſachen dieſelben hangend ſeyen. Hierüber haben jedem Ortsgerichte, ſo wie es der Dienſt fordert, die Belobungen oder Ausſtellungen zuzugehen: aus dem Totali aber aller dieſer Berichte iſt ſodann eine General-Tabelle zu formiren, und bey jedem Ortsgerichte nach den vorgelegten Rubriken die Zahl der erledigten oder haftenden Prozeſſe, Abhandlungen, Concurſe anzumerken, und dieſe Tabelle der höchſten Einſicht vorzulegen.

Die Rubriken der Tabelle aber ſind:

1) Nahmen des Ortsgerichtes im Kreiſe.
2) Prozeſſe;
   a) vorgekommene,
   b) beendigte,
   c) rückſtändige.
3) Crida-Verhandlungen;
   a) vorgekommene,
   b) beendigte,
   c) rückſtändige.
4) Verlaſſenſchafts-Abhandlungen;
   a) vorgekommene,

1784.

b) beendigte,
c) rückständige
5) Hinausgegebene Ausweise;
a) mit Bemänglung,
b) ohne Bemänglung,
c) mit Belobung.

300.

Junius. den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **Junius** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über seinen Bericht vom 27sten April.

Bis zur allgemeinen Regulirung der Taxen in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes habe es bey der bisherigen Gewohnheit derjenigen Gebührnisse sein Verbleiben, welche bey den in Kärnthen und Krain vorgefallenen Inventuren bis nun zu abgenommen worden.

301.

den 5ten. **Stämpel-Patent** vom 5ten **Junius** 1784.

§. 1.

Jede Urkunde, deren Bestimmung ist, eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, um jemanden ein Recht zuzueignen oder eine Pflicht aufzutragen, um sich derselben in Behauptung einer Gerechtsame oder Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu bedienen, muß auf einem gestämpelten Papiere geschrieben werden, ob diese Urkunde gleich nur außergerichtlich errichtet würde, und nie vor Gericht gelangen sollte. Es muß daher jede Urkunde entweder gleich Anfangs auf Stämpelpapier geschrieben, oder binnen vier Wochen, vom Tage der Errichtung, der Stämplung unterworfen werden. In diesem letzten Falle ist der doppelte Betrag des Stämpels zu entrichten.

§. 2.

Jede Schrift, Bitte, Anzeige oder was sonst immer für eine Vorstellung, die in dem Geschäfte einer Partey zu allerhöchsten Orten, oder bey einer politischen oder Justizbehörde, bey einem Magistrate, Grundbuche, Amte, oder wie sonst immer genannten Obrigkeit eingereichet wird, muß (so weit nicht hierüber die unten §. 23. und 24. ausdrücklich bestimmten Ausnahmen eintreten) sowohl selbst als in jeder ihrer angeschlossenen Beylagen sogleich bey der Ueberreichung mit dem gehörigen Stämpel versehen seyn. Die überreichte Schrift ist ohne allen Bescheid in der Hauptsache sogleich zu verwerfen, sobald derselben oder einer ihrer Beylagen der nöthige Stämpel abgehet.

1784.

§. 3.

Jede Schrift, die in dem Geſchäfte einer Partey von einer politiſchen oder Juſtizbehörde, einem Magiſtrate, Amte, Grundbuche, oder wie ſonſt immer genannten Obrigkeit ergeht, von welcher Art und Beſchaffenheit ſie immer ſeyn möge (die §. 23. und 24. beſtimmten Fälle ausgenommen) unterliegt ebenfalls dem Stämpel, jedoch nur in ſo weit, als die gerichtlichen oder obrigkeitlichen Beſcheide und Verwilligungen nicht auf die ohnehin geſtämpelte, oder vermöge dieſes Geſetzes von dem Stämpel befreyte Bittſchrift oder Anzeige ſelbſt geſchrieben worden.

§. 4.

Beſteht die Urkunde aus mehreren Bogen, ſo muß jeder Bogen derſelben mit dem claſſenmäßigen Stämpel bezeichnet ſeyn.

§. 5.

Unter dem nähmlichen Stämpel kann nur eine Urkunde über ein Geſchäft errichtet werden. Sobald auf dem nähmlichen Bogen über mehrere Geſchäfte verſchiedener Art Urkunden, die dem Gebrauche des Stämpels unterlägen, errichtet würden, muß, obgleich der nähmlichen Urkunde, für jedes Geſchäft der beſondere Stämpel aufgedruckt werden. Es kann daher auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Ceſſion, Abſchreibung oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit, ohne jedes Mahl den gehörigen Stämpel beydrucken zu laſſen, nicht geſchrieben werden, gleichwie bey jenen von den Hof- und Länderſtellen für mehrere Bittſteller zugleich ergehenden, dem Stämpel unterliegenden Expeditionen jeder Bittſteller den claſſenmäßigen Stämpel ins beſondere zu entrichten hat.

§. 6.

Der Papier-Stämpel theilet ſich in den ſämmtlichen Böhmiſchen, Oeſterreichiſch-Deutſchen Erbländern, mit Ausnahme des Bezirkes des Inner-Oeſterreichiſchen Litorales, in vier Claſſen.

In den Vorder-Oeſterreichiſchen Ländern, dem Lande Tyrol, und den damit vereinten Vorarlbergen iſt die erſte Claſſe von einem Gulden, die zweyte von dreyßig Kreuzern, die dritte von zehn Kreuzern, die vierte von drey Kreuzern.

In den übrigen Böhmiſchen, Oeſterreichiſch-Deutſchen Erbländern iſt die erſte Claſſe von zwey Gulden, die zweyte von einem Gulden, die dritte von fünfzehn Kreuzern, die vierte von drey Kreuzern.

In dem Bezirke des Inner-Oeſterreichiſchen Litorales aber beſteht nur eine Claſſe des Papier-Stämpels, nähmlich zu drey Kreuzern; daher auf dieſen Bezirk dasjenige, was in dieſem Geſetze von dem Gebrauche der verſchiedenen Claſſen des Stämpels einfließt, nicht anwendbar iſt.

1784.

§. 7.

Die Beſtimmung, welcher Claſſe des Papier-Stämpels ſich in jedem Falle zu gebrauchen ſey, fließt entweder aus der Eigenſchaft desjenigen, der die Urkunde ausſtellt, oder aus der Eigenſchaft desjenigen, in deſſen Geſchäfte ſie ausgeſtellt wird, oder aus dem Werthe des Gegenſtandes, worüber die Urkunde ausgeſtellt wird, oder aus der Gattung der Urkunde ſelbſt.

§. 8.

Wenn die Urkunde von mehreren ausgeſtellt würde, die unter ſich von verſchiedener Eigenſchaft ſind, ſo iſt ſich wegen der Claſſe des Papier-Stämpels nach demjenigen zu halten, deſſen Eigenſchaft die vorzüglichere iſt.

§. 9.

Wo die Beſtimmung der Claſſen des Stämpels aus der Eigenſchaft des Ausſtellers oder desjenigen, in deſſen Geſchäfte die Urkunde ausgeſtellt wird, fließt, iſt die Richtſchnur folgende:

Die erſte Claſſe für diejenigen, a) die zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterſtande einer erbländiſchen Provinz gehören; b) die Fürſten, Grafen oder Freyherren, wenn ſie auch zu den Ständen einer erbländiſchen Provinz nicht gehören; c) für die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, infulirten Aebte und diejenige Geiſtlichkeit, die der Vorzüge der Landesſtände genießt, wenn ſie auch zu denſelben nicht gehört; d) für die kaiſerl. Generalen.

Die zweyte Claſſe: a) für diejenigen, welche das Befugniß haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen; b) für diejenigen, denen ein in- oder ausländiſcher Adel eigen iſt; c) für die Capitularen, oder welche in höherer geiſtlichen Würde ſtehen; d) für die k. k. Stabs-Officiere; e) für diejenigen, welche auf einer Univerſität die Doctorswürde erlangt haben; f) für die Hofagenten; g) für die in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehenden Räthe, Secretäre, Expeditoren, Regiſtratoren, Taratoren, Raths-Protokolliſten und andere Vorſteher eines Amtes, unter welcher Benennung ſie immer ſtehen mögen; h) für die Niederlagsverwandten, Wechsler und Großhändler.

Die dritte Claſſe gehört: a) für die k. k. Officiere; b) für die in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten befindlichen Beamten, die in einer zur höhern Claſſe nicht ausdrücklich genannten Dienſtes-Kathegorie ſtehen; c) für die Prieſter; d) für die Bürger der Hauptſtädte; e) für Güterpächter; f) für die herrſchaftlichen Wirthſchaftsbeamten oder Haus-Officiere.

Die vierte Claſſe endlich iſt beſtimmt: a) für die Bürger der landesfürſtlichen, ſo wie der Municipal-Städte und Märkte; b) für die Unterthanen; c) für die unadeligen Inleute; d) für das Dienſtgeſinde; e) für alle ohne Ausnahme, die nicht ausdrücklich zu einer der höheren Claſſen gewieſen ſind.

1784.

§. 10.

Die Weiber werden nach der Eigenschaft ihres Mannes beurtheilt.

§. 11.

Die Urkunden, bey denen die Bestimmung der Classen des Papier-Stämpels aus der Eigenschaft des Ausstellers fließt, sind: a) die schriftlich errichteten letztwilligen Anordnungen an Testamenten, Codicillen, oder wie sie Nahmen haben mögen, mit der im folgenden 24. §. einfließenden Mäßigung; b) die Gewalt und Vollmacht; c) die Gränzbeschreibungen, wenn sie zwischen verschiedenen Besitzern aufgenommen werden; d) die Reverse zum Lande; e) die Reverse, welche über keine bestimmte Summe ausgestellt werden; f) die Renunciationen, die über keine bestimmte Summe ausgestellt werden; g) die Verzichte der Weiber, wenn die von dem Weibe übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthält; h) Verzichte adeliger Töchter; i) die Vergleichsurkunden, die über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt ist, außergerichtlich beschlossen worden; k) Vergleichsurkunden zur Erwählung eines Schiedsrichters; l) die Zeugnisse.

§. 12.

Die Urkunden, bey denen die Bestimmung der Classe des Papier-Stämpels aus der Eigenschaft desjenigen fließt, in dessen Geschäft sie ausgestellt werden, sind a) die mündlich errichteten letztwilligen Anordnungen mit der Mäßigung des 24. §.; b) die Erbserklärungen; c) die Todtenscheine; bey diesen drey Gattungen der Urkunden kommt es auf die Person des Erblassers an; d) die Gerhabschafts- oder Curatels-Decrete; bey dieser Gattung Urkunden kommt es auf die Eigenschaft des Mündels oder Curanden an; e) Ehe-Dispensen; f) Taufscheine; g) Verkündigungsscheine; h) Vermählungsscheine; i) Urkunden, die von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legalisirung außer Land über einen Gegenstand, der keinen bestimmten Werth enthält, ausgestellt werden.

§. 13.

Wo die Bestimmung der Classe des Stämpels aus dem Werthe des Gegenstandes, oder der Geldsumme fließt, worüber die Urkunde ausgestellt wird, ist die Richtschnur folgende:

Die erste Classe: für einen Betrag von mehr denn ein tausend Gulden.

Die zweyte Classe: für einen Betrag von mehr denn fünf hundert Gulden.

Die dritte Classe: für einen Betrag von mehr denn ein hundert Gulden.

Die vierte Classe: für einen Betrag, der zwar einen Gulden, aber nicht ein hundert Gulden übersteigt.

§. 14.

Die Urkunden, bey welchen die Bestimmung der Classe des Stämpels aus dem Werthe des Gegenstandes fließt, worüber sie ausgestellt werden,

1784. sind folgende: a) Absolutorien, die gerichtlich ertheilet werden; b) die Auszüge und Conti der Handelsleute und Handwerker, jedoch mit der Mäßigung, daß, wenn das Auszügel aus mehreren Bogen besteht, nur der erste Bogen des der gänzlichen Summe verhältnißmäßigen höhern Stämpels bedürfe, die übrigen Bogen aber nur auf dem Stämpel der vierten Classe zu schreiben seyn; c) Behandlung der Gläubiger (Pactum praejudiciale); d) Bestand- und Bestallungsbriefe, wobey auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen, die alle Bestand- oder Bestallungsjahre zusammen genommen ausweisen; e) Bürgschaftsurkunden; f) Cessionen über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth; g) Cautions-Instrumente; h) Collationen geistlicher Pfründen; i) Empfangsscheine des Executions-Führers an den Gerichtsdiener über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners; k) Erbsabtheilungen; l) Erledigung der Rechnungen, die gerichtlich ertheilt wird; m) Expens-Verzeichnisse der Advocaten; n) Gewähre, Schutz-, Lehensbriefe, oder wie immer nach den verschiedenen Verfassungen eines jeden Landes diejenigen Urkunden benennet werden, welche bey Antretung des Besitzes eines unterthänigen oder dienstbaren Gutes dem Unterthan oder Grundholden von der Grundobrigkeit ertheilet werden; wobey zu bemerken ist, daß, wenn der Werth des in der Urkunde enthaltenen Gutes in derselben nicht ausgedruckt ist, derjenige Betrag zum Grunde zu nehmen sey, nach welchem die grundherrlichen Gerechtsamen abgenommen werden; o) die Giri der zum Stämpel geeigneten Wechsel, sie mögen in Bianco ausgestellt oder ordentlich ausgefüllet seyn, mit der §. 24. enthaltenen Mäßigung; p) die Hauszins-Quittungen; q) die Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne oder Handwerker über die abzuliefernde Waare geführt werden; jedoch nur damahls, wenn auf dieselben eine Bezahlung ohne anderweiten Conto oder Quittung geleistet wird; r) die Heirathsbriefe, bey denen der Betrag der wechselseitig bedingten Heirathssprüche zusammen zu nehmen, und der Stämpel nach der ausfallenden Total-Summe zu gebrauchen ist; s) die Inventarien; t) Kaufbriefe; u) Contracte von was immer für einer Art, die in den verschiedenen Vorfällen errichtet werden, wovon auch diejenigen nicht ausgenommen sind, welche von Seite eines Regiments oder Corps mit Handelsleuten und Handwerkern errichtet werden. Insgemein ist zu bemerken, daß bey allen Contracten, die auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag des Gegenstandes von allen Jahren in eine Summe zusammen gezogen, und dann die Classe des Stämpels nach der Summe genommen werden müsse; w) die Notariats-Urkunden, die über Geld oder Geldeswerth ausgestellt werden; x) die Pfandverschreibungen; y) Quittungen von was immer für einer Art, folglich auch diejenigen, welche über erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteure, über die erhaltenen Super-Errogaten, über die von den Unterthanen bey Verkauf

1784.

ihres unterthänigen Grundes bedingten Währungen, über die dem Executions-Führer eingeantworteten Gelder des Schuldners, über die ohne die Verbindlichkeit des Rückerlags zu erhebenden Depositen ausgestellt werden; z) die gerichtlich ertheilten Raitbriefe; aa) Renunciationen, wenn sie eine bestimmte Summe enthalten; bb) Reverse, wenn sie eine bestimmte Summe enthalten; cc) Schenkungsurkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Tod; dd) Schätzungen; ee) Schuldbriefe; ff) Stiftsbriefe; gg) Tauschbriefe; hh) Vergleichsurkunden, welche außergerichtlich geschlossen worden, so bald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält; ii) Verlassenschafts-, Abhandlungs-Verträge und Erbseinantwortungen; kk) Verzichte der Weiber, wenn sie eine bestimmte Summe enthalten; ll) Urkunden, welche von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legalisirung außer Land über einen Gegenstand eines bestimmten Werthes ausgestellt werden; mm) alle auf sich lautende Wechselbriefe, jedoch mit der im 24. §. einkommenden Mäßigung; nn) Wechsel-Proteste mit der Mäßigung im 24. §.; oo) Zahlungsanweisungen.

§. 15.

Wo die Bestimmung der Classe des Stämpels aus der Eigenschaft der Urkunde selbst fließt, kommt es weder auf die Eigenschaft des Ausstellers, noch auf den Betrag des Gegenstandes der Urkunde zurück zu sehen, sondern es ist der Stämpel nach derjenigen Classe zu nehmen, welche dieser Gattung Urkunden ausdrücklich zugewiesen ist.

§. 16.

Der ersten Classe des Stämpels sind zugewiesen: a) alle Expeditionen, welche in Ausübung des Majestäts-Rechtes unter eigener landesfürstlichen Fertigung, oder mit Aufdrückung des landesfürstlichen Gnadensiegels von der Hofstelle in einem Geschäfte einer Partey erlassen worden, dieselben mögen Standeserhöhungen, Adelsverleihungen, Privilegien, Incolats-Bewilligung, landesfürstliche Bestätigungen, oder wie sonst immer geartete Begnadigungen enthalten; b) Cessionen, die nicht über einen bestimmten Betrag, sondern über eine in dem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit, Anwartschaft, oder wie immer geartete Gerechtsamen ausgestellt werden; c) Fideicommiß- oder Majorats-Errichtungen oder Veränderungen; d) Incolats- oder Indigenats-Briefe; e) adelige Lehensbriefe.

§. 17.

Der zweyten Classe des Stämpels sind zugewiesen: a) alle Expeditionen, welche in Partey-Sachen von Länderstellen entweder über eingeholte landesfürstliche Bestätigung, oder auch unmittelbar erlassen werden, sie mögen Standeserhöhungen, Lehensverleihungen, Caducitäts-Nachsehungen, Privilegien u. dgl. was immer für einen Nahmen führende landesfürstliche Bewilligungen und Bestätigungen betreffen;

1784.

b) alle Expeditionen, womit die Verleihungen eines Amtes oder Dienstes, oder die Anweisung einer Besoldung, einer Adjute, einer Pension, einer Remuneration, oder wie sonst immer beschaffenen Gnadenertheilung intimirt wird; mit der Mäßigung jedoch, daß die anzuweisende Zahlung wenigstens hundert Gulden betrage; c) alle Expeditionen, womit die in dem vorstehenden §. bey a) bemerkten landesfürstlichen Gnadenverleihungen von einer Stelle zur andern intimirt, und bekannt gemacht werden; d) die Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht; e) die Consense zur Verehelichung der Juden; f) die Diplomate über erhaltene Doctors-Würde; g) die Freypässe, wenn sie von solcher Art sind, daß sie die eigene landesfürstliche Bewilligung erfordern; h) die Geburtsbriefe; i) die Lehrbriefe; k) die Legitimationen zu ehelicher Geburt; l) die Meisterbriefe; m) die Notariats-Urkunden, deren Gegenstand keinen bestimmten Betrag enthält; n) die Revisions-Urtheile; o) die Universitäts-Gutachten in einer Rechtssache; p) die veniae aetatis, so von den untergeordneten Stellen ertheilet werden; q) die Wahlbriefe; r) Zeugniß der Universität über das erlangte Doctorat; s) Zeugniß über die in Rechtssachen erworbene Praxis.

§. 28.

Der dritten Classe des Stämpels sind folgende Urkunden zugewiesen: a) alle Expeditionen, Ersuchschreiben, Befehle, oder wie immer geartete Verordnungen, welche in einem bewilligten Executions-Zuge an einen Richter, an eine Obrigkeit, Casse, Landtafel, an ein Amt, oder Grundbuch, oder an den Gerichtsdiener ergehen; b) alle Abschriften, welche vidimirt werden, mit der Rücksicht auf den §. 21.; c) Anstellungs-Decret eines Sequesters; d) Antwortschreiben, die in dem Geschäfte einer Partey von einem Richter oder Obrigkeit an den andern ergehen; e) die Aufkündigungen; f) Auffandungen der Gülten und Lehen; g) Ausspruch eines Schiedsrichters; h) Befehl, mittelst dessen einem außer Land wohnenden oder unbekannten Beklagten ein Vertreter benennet wird; i) Beschreibung der zu pfändenden Güter; k) die Consense, so die Stelle aus eigener Macht ohne Einschreitung landesfürstlicher Bewilligung ertheilet; l) Edicte, die zur Feilbiethung eines Gutes, Einberufung eines unbekannten Beklagten, Amortisirung, Vorrufung der Gläubiger zur Behandlung der Güte, oder in sonstiger Parteysache expedirt werden; m) Entlaßscheine eines Unterthanes von einer Herrschaft zu der andern; n) Erklärung, die von einer Partey in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens überreicht wird; o) Ersuch- oder Compaß-Schreiben, die von einer Behörde an die andere in einer Parteysache, zu was immer für einem Ende, ergehen; p) Freypässe, die von den Stellen von selbst ohne Einhohlung landesfürstlicher Bewilligung ertheilet werden; q) Grundbuchs-Extracte; r) Criminal-Verhandlungs-Acten; jedoch nur damahls, wann der Untersuchte ein freyes Vermögen besitzt, und sollen bey geringster Zweifelhaftigkeit dieses Um-

1784.

ſtandes die Acten einſtweilen ohne Stämpel geſchrieben, der Stämpel aber nur, nachdem das Vermögen aufgeklärt worden, nachgehohlet werden; s) die Landtafel-Extracte; t) Relationen über die Einantwortung eines Gutes; u) Reſcripte in Partey-Angelegenheiten; w) Steckbriefe; x) Verordnung zur Führung eines Beweiſes durch Kunſtverſtändige, wenn ſie mittelſt einer beſondern Expedition ergeht, und nicht bloß auf ein ohnehin geſtämpeltes Anbringen geſchrieben wird; y) Verordnung, die bey bewilligtem Verbothe auf fahrende Güter an denjenigen ergeht, der ſie in Händen hat; z) Urkunden über gerichtlich geſchloſſene Vergleiche; aa) Urtheile des Appellations-Gerichtes; bb) Urtheile der erſten Inſtanz; cc) Zeugniſſe der Studien, die in der Abſicht ertheilt werden, um dem Schüler ſein Fortkommen zu gründen; dd) Zeugniß der Univerſität über die geprüfte Fähigkeit in der daſelbſt erlernten Wiſſenſchaft.

§. 19.

Der vierten Claſſe des Stämpels ſind folgende Urkunden zugewieſen: a) alle Anbringen und Bittſchriften, welche bey einer Hofſtelle, oder politiſchen, oder Juſtizbehörde, bey einem Amte oder Obrigkeit in einer Parteyſache überreicht werden; b) alle Abſchriften der Urkunden, die nicht vidimirt ſind; c) alle Schriften und Expeditionen, welche bey einer Concurs-Verhandlung laufen, ſie mögen den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Concurs-Maſſe, oder auch die Gläubiger betreffen, ſie mögen Urtheile oder ſonſt richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, folglich auch die im Concurs-Falle vorkommenden Schätzungen, Inventarien, Feilbiethungen u. dgl.; d) die Auszüge aus den Protokollen über die mündlich aufgenommene Klage; e) Appellations-Anmeldung; f) Appellations-Beſchwerden; g) Appellations-Einrede; h) die Abſchriften des Zuſtellungs-Scheines; i) die Beantwortung des Aufgeforderten über die ihm angeſchuldete Berühmung; k) der Befund der Kunſtverſtändigen, wenn er der Partey in Abſchrift erfolget wird; l) Bericht des Gerichtsdieners über die vorgenommene Pfändung, wenn er der Partey in Abſchrift erfolget wird; m) Bewegungsgründe eines Urtheils, wenn ſie der Partey auf Anlangen erfolget werden; n) Beweisſchrift; o) die Dienſtbothen-Entlaßſcheine, das iſt: diejenigen Zeugniſſe, die ein Dienſtherr dem entlaſſenen Geſinde über ſein Verhalten ausſtellet; es mögen hierzu die von Seiten der Stämpel-Adminiſtration im Drucke aufgelegten Certificate gebraucht, oder dieſelben auf eigene Stämpelbogen geſchrieben werden; p) Duplik; q) Eides-Formel; r) Empfangsſcheine über die von dem Vertretungswerber dem Vertreter zur Ausführung des Prozeſſes ausgehändigten Befehle; s) Fragſtücke; t) Gegenſchlußſchrift; u) Geſuch zur Einſetzung in den vorigen Stand; w) Geſchichte über die Rechtsſache (species facti); x) Klage, aus was für einem Klagerechte immer dieſelbe entſtehe; y) Mängel, Erläuterungen, fernere Mängel, endliche Erläuterungen, wenn ſie über eine in Streit gezogene Rechtsſache die Stelle

1784. der Satzschriften vertreten; z) die Nullitäts-Beschwerden; aa) Protokolle über aufgenommene mündliche Klagen, über verhandelte mündliche Nothdurften, über niedergeschriebene Zeugenaussagen, oder was immer sonstige Vorfälle, wenn sie in Abschrift der Parteyen erfolget werden; bb) Pässe, so von dem Magistrate über Consumptibilien ertheilet werden; cc) Rathschläge, das ist: die Rubriken über ergangene gerichtliche Verordnungen; dd) Rechtfertigungsschrift über Ausbleiben bey Gericht; ee) Revisions-Anmeldung; ff) Revisions-Beschwerde; gg) Revisions-Einrede; hh) Rechnungen, und die damit verpflochtenen außergerichtlichen Mängel, Erläuterungen, ferneren Mängel, und endlichen Erläuterungen mit der Mäßigung des 24. §.; ii) die Bauriſſe, die bey Aufforderung zum vorhabenden Baue eingelegt werden; kk) Spannzettel; ll) Schlußschrift; mm) Testaments-Ausweisung; nn) Vermögensausweisung zur Bezahlung des Mortuariums; oo) Verzeichniß der verhandelten Schriften (rotulus actorum); pp) Verzeichniß des Vermögens bey Abtretung der Güter; qq) Wanderpässe und Kundschaften; rr) Weis- oder Zeugenartikel; ss) Zeugnisse der Gerichtsdiener über die gepfändeten Güter; tt) Entlaßscheine der Unterthanen.

§. 20.

Eine nach Vorschrift der Gerichtsordnung gerichtlich erneuerte Urkunde unterliegt dem Stämpel, welcher derselben bey ihrer ersten Errichtung nach gegenwärtigem Gesetze angemessen gewesen.

§. 21.

Wenn die Vidimirung einer Urkunde vorfällt, ist von demjenigen, der sie vermöge seines Amtes oder eingeräumten Befugnisses vornimmt, auf der vidimirten Abschrift anzumerken, ob die Abschrift, die vidimirt wird, von einer Original- oder vidimirten Urkunde entnommen worden, auch ob, und mit welchem Stämpel solche Urkunde versehen gewesen.

§. 22.

Obschon nun nach dem, was bisher gesagt worden, insgemein alle Urkunden dem Gebrauche des Stämpels unterliegen, so sind doch hiervon einige derselben ganz, und für immer, andere Urkunden aber nur unter gewissen Bedingnissen befreyet.

§. 23.

Die von dem Gebrauche des Stämpels ganz und für immer befreyten Urkunden sind: a) alle Anweisungen, Quittungen, oder wie immer gearteten Urkunden, welche in allgemeinen Anlagen und Contributions-Geschäften vorfallen; b) alle Schuld-Verschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellt werden, sammt den hierüber auszustellenden Cessionen und Interessen-Quittungen; c) alle Bescheide, die sogleich auf das ohnehin gestämpelte, oder nach diesem Gesetze von dem Stämpel befreyte Anbringen geschrieben werden; d) alle Urkunden, welche von Bischöfen, oder der Geistlichkeit in bloß geistlichen und Religions-Angelegenheiten, und eigentlichen Geschäften der Seele, oder der Kirchen-

1784.

zucht errichtet werden; e) alle Expeditionen, Berichte, Gutachten, Relationen, Befehle, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, die eine politische oder Justizbehörde in einem bloßen Amtsgeschäfte, oder nach dem genauen Verstande von Amtes wegen erläßt; f) die Abschiede von Soldaten; g) die Absolutorien und summarischen Extracte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landschäftliche Cameral-Kriegs-Casse, oder den Contributions-Darleihungs-, Erbsteuer-Tarfond u. dgl. betreffen; h) die Beylagen eines Gesuches, mittelst dessen in Erbsteuer-Sachen, oder sonstigen Postulaten eine Zahlungs-Frist, oder die Annehmung einiger Obligationen an Zahlungs-Statt angesuchet wird; doch unterliegt das Gesuch selbst dem Stämpel der vierten Classe; i) Berichte der Stiftungs-Vorsteher in Stiftungs-Sachen; k) Bescheinigungen, welche über Erfolglassungen ertheilet werden, die nur auf einige Zeit und gegen die Verbindlichkeit des Rückerlages geschehen; l) Beweggründe und besondere Meinungen, welche der untere Richter dem höhern vorleget; m) Bittschriften, welche die Unterthanen bey ihren Obrigkeiten außer Gerichtssachen übergeben; n) Brandsammlungs-Patente; o) Einbegleitungs-Berichte der verhandelten Acten an höhere Richter; p) Erbschaftssteuer-Ausweisungen; q) Gränzbeschreibungen über Realitäten, die dem nähmlichen Grundherrn zugehören; r) die Criminal-Acten, wenn der Untersuchte kein Vermögen besitzt; s) die Legscheine über die zu Gerichtshänden erlegten Depositen; t) Mauth-, Zoll-, Aufschlags-Volleten und Passir-Zettel; u) Meld-Zettel; w) Quartier-Zettel der Soldaten; x) Scheine über die Weinausfuhr; y) Schriften, die bey einem Magistrate in Wirthschafts-Sachen überreicht werden; aa) Tax-Zettel, so die Gerichte den Parteyen hinausgeben; bb) Urkunden, die bey In- oder Extabulation einer Stiftung vorfallen; cc) alle im §. 14. benannte Urkunden, wenn der Gegenstand, worüber sie ausgestellt werden, nur einen Gulden, oder weniger beträgt; dd) Wach-Zettel; ee) Wahl-Protokolle, Relationen und Berichte; ff) Zehent-Quittungen; gg) Zeugnisse der Militär-Officiere über eingebrachte Delinquenten; hh) Zeugnisse der Ortsobrigkeiten an die unter ihnen ansässigen Fabrikanten und Manufacturisten, über ihre erzeugten und zur Versendung geeigneten Waaren; ii) Zeugnisse der Studien, so weit sie lediglich in Absicht der Vorrückung zur höheren Classe des Studiums ertheilet werden. s. n. 324. b.

§. 24.

Die unter gewissen Bedingnissen von dem Gebrauche des Stämpels befreyten Urkunden sind: a) die Hausbüchel, welche zwischen einer Familie und einem Handelsmanne oder Handwerker über die das Jahr durchlaufenden Waaren oder Arbeiten geführet werden, so lange sie nur zur Controlle dienen, und hierauf die geleistete Zahlung nicht quittirt wird; b) die Urkunden, welche in einem auswärtigen fremden Lande errichtet werden; c) die Urkunden, welche vor Einführung des Papierstämpels errichtet

1784. worden; d) die Wechſel, Wechſel-Proteſte, die von Bankieren, Handelsleuten oder Fabrikanten in Handlungsgeſchäften ausgeſtellt werden; e) die Aſſegni, Conti, Gegen-Conti, Bilanzen und ſonſtige Berechnungen oder Ausweiſungen, welche Bankiere, Handelsleute oder Fabrikanten unter ſich ausſtellen; f) die Wirthſchafts-, Gerhabſchafts-, Curatels- oder andere Rechnungen ſammt den damit zuſammen hängenden außergerichtlich geſtellten Mängeln, Erläuterungen, ferneren Mängeln, endlichen Erläuterungen und Auszüge aus denſelben, dann den über die Wirthſchafts-Rechnungen ertheilten außergerichtlichen Abſolutorien. Dieſe fünf Gattungen der Urkunden ſind von dem Stämpel nur ſo lange befreyet, als hierüber kein Rechtsſtreit entſtehet; ſobald ſie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Execution dem Richter übergeben werden, dann unterliegen dieſe Urkunden oder derſelben Abſchriften nicht nur allein derjenigen Claſſe des Stämpels, welcher jeder Urkunde nach vorſtehenden §§. zugewieſen iſt, ſondern, wenn davon eine vidimirte Abſchrift eingelegt werden will, ſo muß noch ins beſondere der für die Vidimirungen beſtimmte Stämpel der dritten Claſſe beygedruckt werden. g) Eine ſchriftlich oder mündlich errichtete letztwillige Anordnung, es ſey ein Teſtament, Codicill oder wie dieſelbe immer Nahmen haben mag, unterliegt dem Stämpel nur nach dem Tode des Verfaſſers in derjenigen Abſchrift, die nach der Publicirung derſelben von der Abhandlungs-Behörde dem Erben zu erfolgen iſt.

§. 25.

In allen von dem Stämpel ihrer Eigenſchaft nach nicht befreyten Urkunden muß der, welcher für ſeine Perſon eine Befreyung anſpricht, dieſelbe erweiſen; denn die Verbindlichkeit des Stämpels betrifft nicht nur alle erbländiſche Unterthanen, ſondern auch ſogar die Ausländer, wenn ſie in den Eingangs gedachten Ländern in Streitſachen, oder ſonſt gerichtlichen oder außergerichtlichen Geſchäften verflochten ſind, und eine dem Stämpel insgemein unterliegende Urkunde errichten. Daher auch die Vaſallen der Deutſchen Lehens-Hauptmannſchaft ſich dem Gebrauche des Stämpels in denjenigen Geſchäften zu unterziehen haben, die ein etwa außer dem Bezirke des Königreichs Böhmen gelegenes Lehen betreffen.

§. 26.

Von dem Gebrauche des Stämpels ſind folgende Parteyen befreyet; a) das Reichshofraths- und Reichskanzley-Perſonale; b) das Fiscalamt, wenn es auf die Behauptung der Gerechtſame eines Cameral- oder Bancalgefälls, oder auf die Vertretung eines, ein landesfürſtliches Regale, das Majeſtäts-Recht, die Territorial-Hoheit, die eigenen Privat-Rechte des Landesfürſten, die landesfürſtlichen Lehens-Angelegenheiten betreffenden Geſchäftes ankommt: nicht aber, wenn das Fiscalamt Pächter, oder ſonſtige Parteyen, in Ausborgungen, Rückſtänden, Neben-Contracten,

1784.

oder anderen einseitigen Handlungen zu vertreten hat, maßen in diesem Falle der Stämpel von der durch das Fiscalamt vertretenen Partey zu tragen ist. c) Die Spitäler und Armenhäuser, welche nicht gestiftet sind, sondern von bloßem Almosen leben; d) die Armen, welche nach bewiesener Armuth unentgeldlich vertreten werden, jedoch nur so weit, als sie von den Gerichts-Taxen losgesprochen bleiben.

§. 27.

Die Befreyung des Militär-Standes von dem Gebrauche des Stämpels erstrecket sich nicht weiter als: a) auf alles dasjenige, so innerhalb des Regimentes, zwischen demselben und dessen Officieren und Gemeinen, dann zwischen diesen und der Regiments-Casse, und den Feld-Proviant-Aemtern vorgeht; b) auf alle Quittungen und Empfangs-Scheine, die über dasjenige ausgestellt werden, so ein Regiment, Bataillon, Compagnie, Ingenieur- und sonstiges Militär-Corps, auf die Invaliden, desgleichen die Proviant-Bäcker, den Fuhrwesens- und Pontons-Stand ꝛc. aus der Kriegs-Casse an Gage, Löhnung, Recrutirung, Montirung, oder wie es sonst Nahmen haben mag, empfängt; c) auf alle in den Militärdienst einschlagende Amtsgeschäfte, und die daher in Amtssachen des Militärs zu erstattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, die den Gemeinen auszufertigenden Passeports, commissariatischen Entwürfe, adjustirten Berechnungen über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, der dabey Commandirten, so collective bezahlt werden, dann der Staats-Arrestanten; d) auf die Quittungen für die Naturalien, so in die Magazine, oder die Proviant-Aemter geliefert, oder welche dem Militär aus denselben, oder auch von dem Lande abgereicht werden; doch sind hierunter die Quittungen nicht begriffen, welche die Militär-Lieferanten oder Contrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen auszustellen haben.

§. 28.

Wenn derjenige, welcher, außer dem Falle der Armuth, vom Stämpel befreyet ist, von dem Richter in den Ersatz der Unkosten verfället wird, so muß er ungehindert seiner Befreyung dem Gegentheile den Betrag des von diesem gebrauchten Stämpels vergüten.

§. 29.

Für den richtigen Gebrauch des Stämpels und der gesetzmäßigen Classe haben nicht nur die Aussteller der Urkunde, sondern auch a) die Personen, welche dieselbe angenommen haben; b) diejenigen, in deren Nahmen eine Schrift oder Urkunde überreicht wird; c) die dabey einschreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde; d) die Buchhalter, Inspectoren, Directoren und Calculanten in Rücksicht derjenigen Urkunden, welche einer ihrer Revidirung unterworfenen Rechnung angeschlossen sind; endlich auch e) diejenigen Gerichts- und obrigkeitlichen Personen zu haften, zu deren Händen die Schrift oder Urkunde in der Absicht gelanget, um hierüber die Erledigung zu schöpfen.

s. n. 359.

1784.

§. 30.

s. d. 307. 324. a. 350. 359.

Die Strafe jeder Uebertretung, wenn sie in dem unterlassenen Gebrauche besteht, wird dahin bestimmt, daß zu Händen der Stämpel-Gefälls-Administration der zwanzigfache Betrag derjenigen Stämpelgebühr entrichtet werden müsse, der nach den Gesetzen hätte gebraucht werden sollen; wo hingegen die Strafe des Gebrauches eines Stämpels der minderen Gattung, oder der von den §. 29. bemeldeten Personen unterlassenen Aufmerksamkeit auf den zehnfachen Betrag bestimmt wird; und sind diese Strafen durch das Fiscalamt einzutreiben, weßwegen dann auch alle politischen und Gerichtsbehörden und Obrigkeiten verpflichtet sind, dahin den entdeckten Fall einer dießfälligen Straffälligkeit sogleich anzuzeigen.

§. 31.

Den Anzeigern eines gesetzwidrigen Vorganges wird die Hälfte der aus ihrer Anzeige eingeflossenen Strafen zugewiesen.

§. 32.

Wenn die Uebertretung des Gesetzes durch fünf Jahre geheim und unbekannt geblieben ist, oder auch sonst die Patental-Strafe nicht eingefordert worden, ist die Strafe für verjährt zu halten, und kann der Uebertreter dieserwegen nicht mehr angegangen werden, sondern es ist lediglich der Betrag des Stämpels, der nach dem Gesetze hätte gebraucht werden sollen, nachzuhohlen; denn dieser kann nicht verjähren.

§. 33.

In der Kanzley eines jeden Kreisamtes, jeden Magistrates, jeder Herrschaft, jeden Ortsgerichtes, jeden Wirthschaftsamtes sollen zu allen Zeiten von jeder Classe des Stämpels ein oder andere Bogen zum Verkaufe an die sich meldenden Parteyen vorhanden seyn. Derjenige Beamte, der durch eine ämtliche Visitation, die von Zeit zu Zeit unvermuthet wird vorgenommen werden, eines Abganges überführet wird, hat den zwanzigfachen Betrag der abgängigen Stämpel-Classen nebst den Unkosten der Untersuchungs-Commission zu vergüten. Uebrigens wird jedem, der sich einen Vorrath an Stämpelpapier von 25 fl. beyschafft, ein Groschen von jedem Gulden zu Guten gelassen, auch den Magistraten und Obrigkeiten, die es verlangen, der Vorrath des Stämpelpapiers dermaßen auf Borg gegeben, daß nur monathlich die Bezahlung des verbrauchten Papiers zu leisten sey, und ihnen noch überdieß von jedem Gulden des ausgeborgten und verkauften Papiers einen halben Groschen abzuziehen gestattet sey.

§. 34.

Niemand soll unter der Strafe von 50 fl. sich des Verkaufes des Stämpelpapiers anmaßen, der nicht hierzu von Seite der Gefälls-Administration die ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat. Gegen diejenigen, welche zum Erlag der Geldstrafe nicht vermögend sind, soll nach Beschaffenheit der Umstände eine angemessene Leibesstrafe verhänget werden.

1784.

§. 35.

Einer gleichen Geld- oder Leibesſtrafe unterliegt auch derjenige Verkäufer, der, ob er ſchon von der Siegelgefälls-Adminiſtration berechtigt iſt, ſich anmaßte, das Stämpelpapier um höheren Betrag, als die Claſſe ausweiſet, zu verkaufen. Nur, wenn ein ſchöneres Papier oder wohl gar Pergament gefordert würde, muß der Werth erſetzet werden; jedoch nur ſolchergeſtalt, daß für einen Regalbogen drey Kreuzer, für einen Medianbogen zwey Kreuzer, für ein Pergament, nebſt den Koſten des Felles, drey Kreuzer ins beſondere zu entrichten ſind.

§. 36.

Wenn von ungefähr ein Stämpelbogen verdirbt, ſteht dem Beſitzer bevor, gegen Zurückſtellung des verdorbenen, da, wo er ihn gekauft hat, einen andern Stämpelbogen gleicher Claſſe ohne Zahlung zu fordern, und den Stämpelbogen gegen einen neuen noch unbenützten Bogen Papier von gleicher Güte auszuwechſeln.

§. 37.

Wer ſich beygehen ließe, aus einem echten Stämpelpapiere den aufgedruckten Stämpel auszuſchneiden, und ihn auf ein anderes Papier aufzuleimen, hat zur Strafe den fünfzigfachen Betrag des aufgeleimten Stämpels zu entrichten. Wenn er zur Erlegung dieſer Geldſtrafe nicht vermögend wäre, iſt er mit einer angemeſſenen Leibesſtrafe zu belegen.

§. 38.

Der einen Stämpel zu verfertigen oder zur Verfertigung mitzuwirken, oder mit einem ſolchen nachgefälſchten Stämpel eine unechte Stämplung zu unternehmen oder wiſſentlich unechtes Stämpelpapier zu verkaufen ſich anmaßte, ſoll nach den Criminal-Geſetzen behandelt werden.

302.

Junius. den 7ten.

Hofdecret vom 7ten **Junius** 1784, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, den vereinten Hofſtellen und der Compilations-Hofcommiſſion.

Bis zur Zuſtandebringung des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, ſollen in den Rechtsgeſchäften der Unterthanen Mährens und Schleſiens die derzeit bloß für den Bürgerſtand beſtimmt geweſenen dortländigen Stadtrechte, in ſo weit ſie anwendbar ſind, beobachtet werden.

1784.

303.

Junius.
den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **Junius** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche, dann Vorder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 21ſten May.

Der judex delegatus des Herrn Fürſt-Biſchofs von Trient in Arco, ſey an die Oeſterreichiſchen Geſetze überhaupt, und beſonders an die Tax-Ordnung vom Jahre 1782, gebunden.

304.

den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **Junius** 1784, an das Vorder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 22ſten May.

Wenn in einem in den Vorlanden bey einem Inſaſſengerichte verhandelten Geſchäfte der Zug an ein Oberamt gelanget, komme es in Rückſicht der den Parteyen zur Erſtattung ihrer Schriften aufzuſetzenden Friſten darauf an, ob dem Oberamte die bey dem inſaſſiſchen Gerichte gepflogene ordentliche Verhandlung vorliege oder nicht. Liege die ganze ordentliche Verhandlung, die bey dem inſaſſiſchen Gerichte gepflogen worden, vor, und komme es daher bey dem Oberamte nur auf die Appellations-Beſchwerde und Appellations-Einrede an, ſo könne keine andere Friſt, als die geſetzmäßige von vierzehn Tagen, beſtimmt werden. Gehe aber die bey dem inſaſſiſchen Gerichte aufgenommene Verhandlung ganz ab, oder ſey dieſelbe nicht ordentlich aufgenommen, alſo, daß bey dem Oberamte eine neue Verhandlung eingeleitet werden müſſe, ſo hätten die Friſten in jener Art zu laufen, wie dieſelben in der Gerichtsordnung der Verhandlung in erſter Inſtanz vorgeſchrieben ſind.

305.

den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **Junius** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Reſolution der vereinten Hofſtellen.

Das in Ober- und Vorder-Oeſterreich beſtandene General-Commando werde ganz aufgehoben, und die allda vorfallenden Militär-Angelegenheiten, ſo viel Tyrol und Vorarlberg betrifft, an das Inner-Oeſterreichiſche General-Commando; ſo viel aber die Vorlande angehet, an das Nieder-Oeſterreichiſche General-Commando übertragen; in deſſen Folge auch die betreffenden Judicia delegata militaria mixta in vorgedachten Ländern aufzuhören, und die Militär-Juſtiz-Angelegenheiten aus Vorder-Oeſterreich nach Wien, jene aus Tyrol aber nach Grätz an das Judicium delegatum militare den Zug zu nehmen haben.

1784. Junius. den 14ten.

306.

Resolution vom 14ten **Junius** 1784, über das Untersuchungsgeschäft des Inner- und Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes.

1) An die gesammten Appellations-Gerichte wurden zur Kundmachung folgende Anordnungen erlassen:

a) 1stens: In Folge 12. und 416. §. der Gerichtsordnung müsse die Gewalt und Vollmacht allerdings von dem Advocaten in jedem Rechtshandel der erstatteten ersten Schrift beygeleget werden; allein es sey eben nicht nothwendig, daß sie auf den betreffenden Rechtshandel jedes Mahl eigends laufe, sondern es könne sich mit derselben auch dann genüget werden, wenn sie in allgemeinen, auf die Vertretung lautenden, Ausdrücken verfasset ist.

b) 2tens: Der 39. §. sey dahin aufzunehmen, daß an demjenigen Tage, an welchem nach Verfließung der zur Erstattung der Satzschriften ausgesetzten Frist von dem Gegentheile die Inrotulirung der Acten angesuchet worden, die zu spät überreichte Satzschrift, sie möge an demselben Tage vor oder nach dem Inrotulirungs-Gesuche eingereichet worden seyn, nicht mehr angenommen werden könne.

c) 3tens: Sobald in einer Streitsache mehrere Streitgenossen als Kläger oder Beklagte auftreten, solle die Anordnung des 248. §. in dem genau befolget werden, daß die Parteyen nahmentlich in jener Art, wie sie entweder in der Satzschrift oder in der dem unterfertigten Rechtsfreund ausgestellten und nie zu übergehenden Gewalt und Vollmacht einfließen, ausgedruckt, und sich also mit allgemeinen Ausdrücken, z. B. Peter N. und Consorten — Wenzel N. Erben — Johann N. Gläubiger — Herrschaft N. u. dgl. nicht genüget werden solle.

Deßgleichen soll das Urtheil, das nach Anordnung des 248. §. verständlich und klar abgefasset seyn muß, sich in dem Theile, der den Ausspruch enthält, nie in allgemeinen Ausdrücken, (als z. B. Beklagter sey von des Klägers Klage ledig und müßig; Kläger habe seine Klage erstanden u. dgl.) auf die Klage beziehen, sondern den Gegenstand des Streites, und die in der Klage bestimmt angeführte Bitte dermaßen enthalten, damit man aus dem Urtheile selbst genau wisse, was denn für ein Recht zu- oder aberkannt worden sey.

d) 4tens: Zur Befolgung des 251. §. soll jeder Richter (der bey Schöpfung des Spruches die Beweggründe des Urtheiles ohnehin bereit haben muß, da er ohne dieselben mit Gründlichkeit nicht sprechen könnte) seine Kanzley dahin anweisen, daß sie der sich meldenden Partey ohne ein besonderes Anbringen dießfalls zu fordern, die Abschrift der Beweggründe ohne weiters hinausgebe.

e) 5tens: Wenn die §. 403. und 424. anbefohlene Beylegung des Verzeichnisses der Gerichtsunkosten und Advocaten-Gebühr vernachlässiget

1784. worden, könne der Gegentheil zwar in den Ersatz der Kosten nicht verfället werden, dagegen soll auch der Advocat des Rechtes, von seiner Partey die Bezahlung der bestrittenen Kosten und seines Verdienstes zu fordern verlustiget, die Partey die geleistete Zahlung zurück zu begehren berechtiget seyn, und dieß in dem Urtheile ausgedruckt werden.

f) 6tens: Die Advocaten sollen das Verzeichniß der Gerichtsunkosten und Advocaten-Gebühr nach dem vorgeschriebenen Formulare verfassen; der Richter aber, der zwar in dem Urtheile nur den ganzen Betrag des gemäßigten Advocaten-Verdienstes auszudrucken hat, in solchem Verzeichnisse bey jeder Rubrik auf der leer gelassenen Columne den eigentlichen Betrag, wie selbe gemäßiget worden, anmerken.

Das vorgeschriebene Formular lautet dahin:

Verzeichniß des Advocaten-Verdienstes und der bestrittenen Kosten.

	Angesetz. fl. kr.	Gemäßigt. fl. kr.
Species facti verfaßt	4 —	
Gewalt und Vollmacht aufgesetzt	2 —	
Stämpel	1 —	
Die erste Klage verfaßt	12 —	
Stämpel auf vier Bogen in Duplo	— 24	
Abschreibung von vier Bogen in Duplo	2 16	
Rathschlag erhoben	— 6	
Zustellung	— 6	
Replik verfaßt	9 —	
Stämpel auf drey Bogen in Duplo	— 18	
Abschreibung von drey Bogen in Duplo	1 42	
Rathschlag erhoben	— 6	
Zustellung	— 6	
Bey der Inrotulirung erschienen	2 —	
Inrotulirungs-Taxe gezahlt	1 —	

g) 7tens: Die §. 81. der Gerichts-Ordnung und §. 13. der Concurs-Ordnung anbefohlene Kundmachung des Classifications-Urtheiles habe solchergestalt zu geschehen, daß, so wie jedem Gläubiger der Spruch über die Richtigkeit seiner Forderung zugestellet wird, also unter einem dem Verwalter des Vermögens und dem Vertreter der Masse das Classifications-Urtheil seines vollen Inhaltes zugestellet werde; jedem Gläubiger aber die Zustellung des Auszuges des Classifications-Urtheiles, so viel es seine angemeldete Aufforderung betrifft, mit dem Anhange zugehe, daß er den ganzen Inhalt des Classifications-Urtheiles bey dem Verwalter des Vermögens oder

1784.

Vertreter der Maſſe einſehen, auch auf Anmelden bey dem Richter eine Abſchrift dieſes Urtheiles überkommen könne.

2) Dem Inner- und Ober-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichte ward ins beſondere zur Kundmachung aufgetragen.

h) 8tens: Da bemerket worden, daß die beklagten Parteyen und ihre Sachwalter in der irrigen Meinung ſeyen, daß wenn in der Einrede Einwendungen, ſo die Hauptſache der Klage nicht berühren, angebracht würden, ſie andurch auf die Hauptſache Rede und Antwort zu geben nicht verbunden ſeyen; dieſe Meinung aber dem 7. §. der Gerichtsordnung offenbar widerſpreche, als werde denſelben anmit bedeutet, daß ſie in Folge dieſes klaren Geſetzes in der Einrede alle Einwendungen ohne Ausnahme anzubringen, folglich auch immerhin in der Hauptſache Rede und Antwort zu geben verbunden ſeyen; widrigens ſie ſich ſelbſt beymeſſen müßten, wenn ſie anmit nicht weiters gehöret, und vielmehr in der Hauptſache für geſtändig gehalten werden würden.

i) 9tens: Ad §. 161. der Gerichtsordnung. Der Unfug, mittelſt deſſen bey Aufnahme der Zeugenausſagen der Eid erſt nach aufgenommenen Ausſagen gefordert worden, ſey da, wo er beſtehet, ſogleich einzuſtellen.

k) 10tens: In jenen Fällen, wo die in dem 250. §. anbefohlene Zuſtellung des Spruches an dem nähmlichen Tage an alle Parteyen, die er angeht, nicht möglich werden ſollte, weil ſie zu ſehr von einander entfernet, und weil ſie beynebens in dem Gerichtsorte einen Sachwalter zu beſtellen nicht im Stande geweſen ſind, ſoll ſich von dem Richter wenigſtens gegenwärtig gehalten werden, beyden Parteyen das Urtheil ſo geſchwind als möglich, immer aber jener früher zuſtellen zu laſſen, wider welche das Urtheil ausgefallen iſt.

l) 11tens: Ad §. 398. Der in Tyrol beſtehende widrige Gebrauch, gemäß welchen, ſobald ein Theil über den Spruch erſter Inſtanz appelliret, derſelbe dem Gegentheile die Hälfte jener Unkoſten entrichten müſſe, die derſelbe an den Richter erſter Inſtanz vor Kundmachung des Urtheiles bezahlet hat, ſey ſogleich abzuſtellen.

m) 12tens: Da bemerket worden, daß die Parteyen ihren Satzſchriften vielfältig Consilia juridica beylegten, die nur ohne allen Nutzen die Koſten des Prozeſſes vermehrten, ſo werde denſelben anmit bekannt gemacht, daß derley Consilia, die im Grunde nichts anderes, als zum Vortheil der Partey, welche den Verfaſſer bezahlet, verfaßte Privat-Meinungen ſind, von dem Richter in gar keine Rückſicht genommen, ſondern als ob ſie nicht beſtänden, übergangen werden würden.

n) 13tens: Ad §. 19. Da bemerket worden, daß die Advocaten bey den von dem Richter ausgeſchriebenen Tagſatzungen nicht erſchienen, und nach eigener Willkühr in den zum mündlichen Verfahren geeigneten Gegenſtänden unter ſich Schriften wechſelten; als werde denſelben befohlen, daß ſie in Zukunft bey den angeordneten Tagſatzungen richtig erſcheinen,

1784.

und wenn sich nicht bey denselben beyde Theile auf ein schriftliches Verfahren einverstünden, mündliche Nothdurft handeln sollen.

o) 14tens: Ad §. 372. Derjenige, dessen Rechtssache in Tyrol schon vor dem ersten May 1782 entschieden oder auch nur anhängig gewesen, habe auf den Fall, wo er in Beziehung auf die nähmliche Sache neue Beweismittel vorlegen will, die Einsetzung in vorigen Stand nicht nothwendig, sondern lediglich eine neue Klage einzureichen.

p) 15tens: Ad §. 254. Das Appellations-Gericht habe sich sowohl selbst in seinen eigenen Urtheilen, Bescheiden und Verordnungen gegenwärtig zu halten, als auch auf die Richter erster Instanz, die Parteyen und ihre Sachwalter dahin wachsam zu seyn, damit in dem ganzen Zuge des rechtlichen Verfahrens die Sprache der Gerichtsordnung, und die in dem Gesetze enthaltenen Ausdrücke beybehalten, dagegen die durch dieses neue Gesetz aufgehobenen Benennungen der alten Gerichtsordnungen beseitiget werden.

3) Die gesammten Appellations-Gerichte erhielten folgende Weisungen:

q) 16tens: Wenn das Urtheil erster Instanz cassiret wird, soll der Richter, der es geschöpft hat, mittelst eines besondern Decretes von Amts wegen über die Ursachen der erfolgten Cassirung verständiget werden, damit er nähmlich in künftigen ähnlichen Fällen eines Besseren belehrt werde, oder auch wohl in dem vorliegenden Geschäfte, in welchem jedes Mahl eine neuerliche Verhandlung ohnehin eingeleitet werden muß, nicht etwa zum zweyten Mahle aus Unwissenheit in jene Unordnungen verfalle, welche demselben die Cassirung des vorgegangenen Urtheiles zugezogen haben.

r) 17tens: Den Appellations-Gerichten soll niemahls gestattet seyn, wenn nicht die Parteyen selbst, und einverständlich darum bitten, die Stiftung eines Vergleiches für sich selbst zu veranlassen.

s) 18tens: Von einem schiedsrichterlichen Benehmen, worin dasselbe immer bestehe, soll nie ein Zug an das Appellations-Gericht gehen, maßen, so weit der Schiedsrichter durch den Vergleich zur richterlichen Amtshandlung bewaltet ist, derselbe, und zwar, sobald die Begebung der weiteren Beschwerdeführung dem Vergleiche einfließet, auf eine Art vorgehen kann, daß dawider die Parteyen gar nicht mehr anzuhören sind, wo dagegen, in so weit diese Begebung dem Vergleiche nicht einfließt, oder der Schiedsrichter über die Gränzen der erhaltenen Gewalt geschritten hätte, und also der Partey eine weitere Beschwerdeführung offen wäre, die Sache bey dem ordentlichen Richter erster Instanz angebracht werden muß.

4) Folgende, dem Inner- und Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichte auf verschiedene Anfragen ertheilte Belehrungen wurden bestätiget.

t) 19tens: Ad §. 18. der Gerichtsordnung. Bey dem mündlichen Verfahren stehe den Parteyen allerdings bevor, zu fordern, daß ihre mündlichen Nothdurften von Wort zu Wort in das Protokoll eingetragen werden.

u) 20stens: Ad §. 38. über die Frage, ob für den Fall, daß eine Partey zur Erstattung ihrer Satzschrift eine die gesetzmäßige Frist überschreitende

1784.

Friſteserweiterung anſuchte, und alſo der Gegentheil vernommen werden muß, von dem Richter ſogleich über die negative erfolgte Aeußerung des Gegentheiles die angeſuchte Friſt ertheilt oder abgeſchlagen werden könne, oder ob hierüber weitere Nothdurftshandlung eingeleitet, und durch Urtheil erkannt werden müſſe; erging die Belehrung: allerdings ſey der Richter befugt über das Geſuch der Partey, und die eingelangte Aeußerung des Gegentheiles die Friſt zu bewilligen oder abzuſchlagen; gleichwie auch in dem Geſetze von dem hierüber einzuleitenden Verfahren, Aufnahme der Nothdurften und Schöpfung eines Urtheiles kein Wort einfließe, und gehöre eine derley richterliche Verordnung unter jene, ſo den Zug des Verfahrens betroffen, und worin die ſich beſchwert achtende Partey nach Vorſchrift des 267. §. die weitere Beſchwerde anbringen kann.

w) 21ſtens: Der Sinn des 117. §. gehe dahin, daß eben nicht nothwendig ſey, daß die in einer Urkunde unterſchriebenen Zeugen den Inhalt der Urkunde wiſſen ſollen, wohl aber werde erfordert, daß der Ausſteller mündlich oder ſchriftlich den Zeugen ausdrücklich erkläre, daß die ihrer Unterſchrift vorliegenden Urkunden ſeinem Willen gemäß ſeyen.

x) 22ſtens: Ad §. 253. der Gerichtsordnung. Wegen unterlaſſener Ueberreichung einer Appellations-Beſchwerde oder Appellations-Einrede ſoll die Schöpfung des Appellations-Urtheiles nicht gehemmet werden, und könne von richterlichen Amts wegen nicht anders gefordert werden, als daß der durch das Urtheil erſter Inſtanz beſchwert zu ſeyn vermeinende Theil die Appellations-Anmeldung beybringe, und in derſelben, wenn das Urtheil mehrere Puncte enthält, diejenigen Puncte, in denen er ſich durch das Urtheil beſchwert zu ſeyn vermeinet, klar ausdrucke.

y) 23ſtens: Ad §. 267. Die Recurſe ſeyen jederzeit bey dem Appellations-Gerichte einzureichen, daſſelbe habe jedoch ſich dahin zu benehmen, daß, wenn vom Tage des ergangenen Beſcheides oder der Verordnung, bis zum Tage der bey dem Appellations-Gerichte erfolgten Ueberreichung, die geſetzmäßige Friſt von vierzehn Tagen verfloſſen iſt, der Recurs oder die Beſchwerde in Folge §. 267. der Gerichtsordnung weiters nicht mehr anzuhören ſey.

z) 24ſtens: Ad §. 298. Wenn der Kläger und Executions-Führer in ſeiner Klage über einen zum ſchriftlichen Verfahren geeigneten Gegenſtand ſelbſt begehret, daß hierüber ſein Gegentheil und Schuldner um die Einrede vernommen werde, könne es allerdings von der anbefohlenen Anordnung einer Tagſatzung abkommen.

aa) 25ſtens: Ad §. 311. Jedem Kläger ohne Ausnahme, folglich auch jenem, deſſen Forderung mit einem Unterpfande bedecket iſt, ſey das Recht eigen, und zwar abermahls ohne Ausnahme jene Güter des Beklagten nahmhaft zu machen, woraus er ſeine Bezahlung zu erhohlen Willens iſt.

bb) 26ſtens: Ad §. 375. In allen Fällen ohne Ausnahme ſeyen die einlangenden Geſuche um Einſetzung in den vorigen Stand bey dem Richter erſter Inſtanz anzubringen, und habe alſo das Appellations-Gericht ledig-

1784. lich die etwa durch einen Absprung sich an dasselbe verwendenden Parteyen dahin anzuweisen.

cc) 27stens: Ad §. 378. und 379. Die Fristen, die das Gesetz bestimmet, seyen in der bestimmten Zeit, folglich auch mit Einrechnung der Ferial-Tage, mit der alleinigen Mäßigung zu erstatten, daß wenn der letzte Tag der Ueberreichung an einem Sonn- oder gebothenen Feyertage fiele, diese Ueberreichung auch an dem nächst folgenden Tage geschehen könne. Wo dagegen bey den Fristen, die der Richter bestimmet, die Einreichung in der bestimmten Frist, doch mit dem Unterschiede zu geschehen habe, daß, wenn diese Frist nur vierzehn Tage oder weniger beträgt, die Ferien nicht eingerechnet werden sollen.

dd) 28stens: Ad §. 398. Wenn die Partey über den Ersatz der Unkosten, in welchen dieselbe durch Urtheil erster Instanz verfället worden, appelliret hat, könne auch, wenn das Urtheil in der Hauptsache bestätiget wird, dennoch in Betreff des Ersatzes der Unkosten der ersten Instanz eine Abänderung geschehen, wenn etwa der erste Richter hierin zu weit gegangen wäre.

ee) 29stens: Da in Ansehung des Gegenbeweises eben so, wie mit dem Beweise zu verfahren sey, so müssen auch in dem Urtheile, durch welches ein angebothener Gegenbeweis vorbehalten wird, die Zeugen, so aufgeführt werden mögen, benennet, und die Weisartikel, worüber die Zeugen zu vernehmen sind, ausgezeichnet werden.

ff) 30stens: Ueber die Frage ad §. 210. und 211., ob in jenen Fällen, wo wegen unterlassener Abschwörung des Haupteides oder des zurückgeschobenen Eides ein Factum nach dem Ausdrucke des Gesetzes für wahr zu halten ist, diese Fürwahrhaltung so unerschüttbar sey, daß auch dawider die Einsetzung in den vorigen Stand nicht Statt finden könne? erfolgte die Belehrung: von jener Einsetzung in den vorigen Stand, die wegen erheblichen Beweismittel, so die Partey vorhin nicht wissen oder doch nicht finden konnte, angesuchet werden wollte, könne in den Fällen eines Haupteides oder zurückgeschobenen Eides keine Frage seyn. So wie aber wider jede Fallfrist, die ohne Verschulden der Partey verstrichen ist, die Einsetzung in vorigen Stand Platz greife, so könne diese Einsetzung auch dann Statt finden, wenn die Fallfrist zur Ablegung des Haupteides oder zurückgeschobenen Eides ohne Verschulden verstrichen ist.

gg) 31stens: Ein Recurs könne nach den Worten des §. 267. nur über jene Bescheide und Verordnungen Statt finden, die wider die Gerichtsordnung ergehen, und die Form des Prozesses betreffen. Nie aber könne derselbe über Urtheile ergriffen werden, worüber keine Appellation Statt findet.

hh) 32stens: Da alle jene gerichtlichen Schritte auch an den Ferial-Tagen unbedenklich erfolgen können, wo das Gesetz nicht eine ausdrückliche Ausnahme festsetzet, so könne an Ferial-Tagen die gerichtliche Zustellung unbedenklich geschehen.

1784.

ii) 33tens. Wenn von den Richtern den Advocaten oder Parteyen wegen übertretener Gerichtsordnung oder ſonſt in dem Zuge des Verfahrens aufgefallener Schuld verhältnißmäßige Geldſtrafen mit Vorſicht und Grund dictiret werden, ſeyen dieſe nicht leicht wieder nachzuſehen.

307.

Junius.

Hofdecret vom 18ten **Junius** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, unmittelbar von der oberſten Juſtizſtelle. den 18ten.

Sämmtliche Juſtizbehörden ſollen auf die genaueſte Befolgung des Stämpel-Patentes den ſorgfältigſten Bedacht nehmen, und bey entdecktem Falle einer Straffälligkeit den Betrag der Strafe durch das betreffende Fiscalamt ſogleich eintreiben laſſen.

308.

Hofdecret vom 21ſten **Junius** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 4ten. den 21ſten.

Die Erbs-Intereſſenten, wenn ſich dieſelben nicht freywillig einverſtehen wollen, ſeyen keineswegs zur Erwählung eines Obmanns verbunden, ſondern es ſey ſich durchgehends nach der dem Ober-Oeſterreichiſchen Landrechte ertheilten Inſtruction in den Fällen der Verlaſſenſchafts-Abhandlungspflege zu benehmen.

309.

Hofdecret vom 21ſten **Junius** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der vereinten Hofſtelle und der oberſten Juſtizſtelle. den 21ſten.

Auch in den bey einem oberen Richter wider einen unteren Richter angebrachten Beſchwerdeführungen und Recurſen habe es, ſo weit der obere Richter nach dem Geſetze von Amts wegen einzuſchreiten hat, bey der Regel zu verbleiben, daß hierbey weder Taxe noch Stämpel Statt finden könne; wohl aber habe der obere Richter bey Erledigung des Recurſes ſorgfältigſt darauf zu ſehen, ob die Partey den Recurs muthwillig erregt, oder der untere Richter den Recurs durch offenbar verabſäumte Amtspflicht veranlaſſet habe, in welchen Fällen die Partey oder der Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldſtrafe zu verfällen, und dieſe nach der bey den Gerichts-Taxen beſtehenden Vorſchrift einzutreiben und in den Tax-Fond abzuführen iſt.

1784. Junius. den 25sten.

310.

Hofdecret vom 25sten **Junius** 1784, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Se. Majestät versehen sich zwar, daß die Räthe sich die dermahlen der Geschenke halber ergangenen höchsten Anordnungen auf das genaueste gegenwärtig halten werden; um aber auch allen Verdacht bey den Parteyen desto sicherer zu entfernen, werde den Räthen sowohl, als ihren Gattinnen genau eingebunden, daß sie auch von jenen Leuten, die entweder selbst oder deren Vertreter bey der Stelle, wo sie sitzen, in einem Geschäfte verflochten sind, weder Bestellungen machen, noch viel weniger Geschenke annehmen sollen.

311.

Julius. den 1sten.

Den ersten Julius 1784 wurden auch in den vier Fürstenthümern Schlesiens, nähmlich: Teschen, Troppau und Jägerndorf dießseits der Oppa, Bielitz und Neiß, k. k. Antheils, die allgemeinen Grundsätze der Regulirung in Ausführung gebracht; die ehemahls bestandenen judicia temporanea aufgehoben, in jedem Fürstenthume, und zwar in Teschen, in Troppau, in Bielitz und in Johannesberg ein fürstliches Landrecht bestimmt, diesen Landrechten die Gerichtsbarkeit in der Jurisdictions-Norma vom 5ten May 1784 ausgemessen, die bey den übrigen Landrechten bestehende Manipulation zugewiesen, jedem Fürsten aber die Besetzung des Landrechtes mit dem überlassen, daß sich einer stäten, klugen und vorsichtigen Auswahl über die zu dem Richteramte bestimmten Individuen versehen werde.

312.

den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **Julius** 1784, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, von der obersten Justizstelle aus Gelegenheit eines erledigten Criminalis.

In den in Criminal-Fällen ausgestellten chirurgischen Zeugnissen soll jedes Mahl klar ausgedruckt werden, ob und zu welchen Arbeiten die Delinquenten wirklich tauglich seyn.

313.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **Julius** 1784, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 21sten Junius.

Auf die aus dem Armen- und Stiftungsfonde ertheilten Almosengelder soll kein Verboth oder Cession angenommen, noch auf derselben Verschreibung eine gerichtliche Assistenz ertheilet werden.

1784.
Julius.

314.

Hofdecret vom 14ten **Julius** 1784, in Folge Resolution der vereinten Hofstelle. den 14ten.

Da der errichtete geistliche Fond zum Besten der Religion nach Bedarf verwendet wird, so hat in Rücksicht der zu solchem Fond gehörigen Realitäten jenes Gesetz nicht Statt, welches geordnet hat, daß eine geistliche Gemeinde eine Realität nicht anders erwerben könne, als wenn sie von ihren vorigen Realitäten eine andere von gleichem Werthe hintangibt.

315.

Hofdecret vom 15ten **Julius** 1784, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über resolvirten Vortrag der obersten Justizstelle vom 2ten. den 15ten.

In allen bloßen Personal-Sachen sey ein Maltheser-Ordensritter als ein Geistlicher zu betrachten, und von seinen Ordensobern zu beurtheilen; in allen Real-Sachen aber, und wo es um Vermögen, Contracte, Besitzungen, Geld oder Schulden handelt, gehöre er unter die allgemeinen Gerichte.

316.

Hofdecret vom 15ten **Julius** 1784, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen der obersten Justizstelle und Compilations-Hofcommission. den 15ten.

Auch die Appellations- und Revisions-Einreden seyen allerdings doppelt einzureichen, und müsse eine hiervon dem Gegentheile zugestellet werden.

317.

Hofdecret vom 15ten **Julius** 1784, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen der obersten Justizstelle und Compilations-Hofcommission. den 15ten.

Wenn eine Partey einen Eid gerichtlich angebothen hat, auf dessen Abschwörung das Urtheil ausfällt, diese Abschwörung jedoch durch den Tod der Partey gehindert wird, alsdann sey der Eid (der Tod der Partey möge vor oder nach dem Urtheile erfolgt seyn) für abgeschworen zu halten, wenn anders die Partey die Abschwörung durch ergriffene Appellation oder sonst nicht verzögert hat.

318.

Patent vom 22sten **Julius** 1784. den 22sten.

Die Begünstigung des Einstandsrechtes, welches Verwandten, Gläubigern oder wem immer sonst durch Gesetze zugestanden wird, könne nicht

1784. so weit ausgedehnet werden, um dem unter dem Glauben einer gerichtlichen Versteigerung an sich gebrachten Eigenthume zum Nachtheile zu gereichen; demnach werde erkläret, daß von nun an im Falle einer gerichtlichen Versteigerung das Einstandsrecht, unter was immer für einem Titel oder Vorwande dasselbe angebracht werden möge, nicht weiter Statt finden soll.

319.

Junius. den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **Julius** 1784, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge an die oberste Justizstelle gelangter Resolution.

Bey Anstellung zu wirklichen Aemtern so wohl, als zur Praxis und dem Acceß, indem diese zur Wirklichkeit führen, soll auf die nach Verhältniß der Stellen erforderlichen Studien-Zeugnisse gesehen, und der damit nicht versehen ist, auch nicht zugelassen werden.

320.

den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten **Julius** 1784, an das Böhmische, dann Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, unmittelbar von der obersten Justizstelle.

Aus Gelegenheit der Verlassenschafts-Abhandlung des in Prag verstorbenen, in Böhmen und Mähren zugleich begüterten Böhmischen Landrechts-Vice-Präsidenten, Grafen von Wallis.

a) Die Erben haben die Publicirung des Testamentes sowohl bey dem Böhmischen als bey dem Mährischen Landrechte anzusuchen, die Taxen aber bey jedem Gerichte nur in Ansehung des in seinem Lande bestehenden Vermögens zu entrichten, wo sodann das Original-Testament bey dem Böhmischen Landrechte zu hinterlegen ist.

b) Das Inventarium hat jedes Landrecht in Rücksicht des in seinem Lande befindlichen Vermögens aufzunehmen, das Mährische Landrecht aber das über das Mährische Vermögen errichtete Inventarium dem Böhmischen Landrechte zur Abhandlungspflege zuzusenden.

c) Die Erberklärung oder das Erbeinführungs-Gesuch ist bey dem Böhmischen Landrechte allein einzureichen, dort die Berichtigung der etwa vorhandenen Passiven, die Abführung der Legate, Auseinandersetzung der wittiblichen Ansprüche, sohinnige Zustandebringung des Theil-Libells in Ordnung zu setzen, folglich die eigentliche Verlassenschafts-Abhandlungspflege vor dem Böhmischen Landrechte zu pflegen, auch von demselben über die Erbseinantwortung zu erkennen.

d) Die erkannte Erbseinantwortung ist von dem Böhmischen Landrechte nur in Rücksicht der Böhmischen Güter in Befolgung zu setzen, sodann aber in Anbetracht der Mährischen Güter dem Mährischen Landrechte der Erbsein-

1784.

antwortung zu dem Ende zu übergeben, damit von demſelben, jedoch ohne ſich in eine weitere Erkenntniß einzulaſſen, die Erbseinführung geſchehe.

e) Die Vergerhabung ſteht dem Böhmiſchen Landrechte allein zu, daher auch die Vormundſchaft lediglich vor dem Böhmiſchen Landrechte die Gerhabſchafts-Rechnungen abzulegen hat; ſo weit aber hierbey auch die Wirthſchafts-Rechnungen in Rückſicht der Mähriſchen Güter vorfallen, ſind dieſe dem Mähriſchen Landrechte zur ordentlichen obergerhablichen Adjuſtirung dermaßen vorzulegen, daß hierüber dieſes Landrecht die Bemänglung und Ertheilung des Abſolutoriums auf ſich hat, und nur nach erfolgter Rechnungs-Richtigkeit hiervon dem Böhmiſchen Landrechte der Summar-Extract über alle Empfänge und Ausgaben wegen des Zuſammenhanges, den dieſe Wirthſchafts-Rechnungen mit der Gerhabſchaftsrechnung haben, mitzutheilen iſt.

321.

August.

Hofdecret vom 2ten **Auguſt** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſten Handbillets. den 2ten.

Dem zur Vertretung eines Armen ex officio aufgeſtellten Advocaten ſollen in den Fällen, wo ſein Gegentheil in den Erſatz der Unkoſten verurtheilet wird, auch jene Gebühren erſetzet werden, die er ſonſt von einer ihn zahlenden Partey abzunehmen berechtiget geweſen wäre.

322.

Hofdecret vom 13ten **Auguſt** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Reſolution der vereinten Hofſtelle. den 13ten.

Die Gegenſtände, ſo die unter was immer für einem Titel der öffentlichen Schullehrer von den Gemeinden zugefloſſenen Einkünfte betreffen, ſollen nicht bey Gerichtsbehörden abgehandelt, ſondern an die politiſchen Behörden verwieſen werden.

323.

Hofdecret vom 20ſten **Auguſt** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der vereinten Hofſtelle, oberſten Juſtizſtelle und des Hofkriegsraths. den 20ſten.

Das Fiscalamt ſoll in allen jenen Fällen, wo es in einem das Militär-Aerarium, die Oekonomie, oder ein Regiment betreffenden Militär-Rechnungs-Gegenſtände, es ſey nun, daß es als Kläger oder Beklagter aufzutreten hat, ſein Amt vor dem judicio delegato militari mixto handeln, zu dieſer Vertretung aber jedes Mahl dasjenige Fiscalamt aufgefordert werden, ſo in

1784. jenem Orte aufgestellet ist, wo das in den betreffenden Rechtshandel einzuschreitende judicium delegatum militare mixtum bestehet.

324.

August. den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten **August** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über einige in Beziehung auf das Stämpel-Patent gestellte Anfragen.

a) Die dem Richter §. 30. anbefohlene Anzeige aller Fälle der Uebertretung des Stämpel-Patentes, und jeder hieraus fließenden Straffälligkeit, erstrecket sich offenbar auch auf alle Fälle, wo einer Gerichtsbehörde eine dem Stämpel unterliegende Schrift ohne allem, oder ohne dem gesetzmäßigen Stämpel überreichet wird; doch geschehe an der bloßen Anzeige genug, und sey nicht nöthig, die Bittschriften oder Acten, aus denen die Straffälligkeit entstanden, dahin mitzutheilen, sondern ist solche Schrift ohne Aufenthalt zur Nachtragung des erforderlichen Stämpels zu bescheiden, und sonach in die ordentlichen Wege zu leiten.

b) Zwischen der wegen den Recursen unter dem 21sten Junius 1784 erflossenen Resolution und dem 23. §. des Stämpel-Patentes ad c. bestehe um so minder ein Widerspruch, als in diesem letzten Gesetze klar geordnet ist, daß die nach dem genauen Verstande von Amts wegen erlassenden Expeditionen von dem Gebrauche des Stämpels ganz befreyet seyn, und nun die Gerichtsordnung, auf welche sich die Resolution vom 21sten Junius 1784 beziehet, klar bestimme, wie weit der obere Richter in Recurs-Fällen von Amts wegen vorzugehen habe.

325.

den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **August** 1784, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der obersten Justizstelle und der Hofkammer in Münz- und Bergwesen.

Keiner Justizbehörde stehe zu, von jenen Parteyen, die durch die neue Jurisdictions-Norma ihrer Gerichtsbarkeit zugewachsen sind, in Verwaltung des adeligen richterlichen Amtes höhere Taxen und Gebigkeiten abzufordern, als die Parteyen bey ihrem vorigen Gerichtsstande zu entrichten verbunden gewesen sind, sondern, daß so, wie in Streitsachen die Tax-Ordnung vom ersten November 1781 die alleinige Richtschnur ist, also sich wegen der Taxen in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes lediglich nach der vor dermahliger Justiz-Regulirung bestandenen Gewohnheit geachtet werden solle, bis auch die in diesem Geschäfte erfolgende allgemeine Tax-Ordnung werde kundgemacht werden.

1784.

326.

August.

Hofdecret vom 23ſten **Auguſt** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Reſolution der vereinten Hofſtelle. den 23ſten.

Das Landrecht habe ſich in Fideicommiß-Geſchäfte nur dann einzulaſſen, wenn dem Beſitzer ein in- oder ausländiſcher Adel eigen iſt; wo dagegen, wenn das Fideicommiß von einem Unadeligen beſeſſen wird, das Geſchäft an das Ortsgericht, dem der Beſitzer unterſtehet, zu verweiſen iſt.

327.

Hofdecret vom 26ſten **Auguſt** 1784, in Folge Reſolution der vereinten Hofſtelle. den 26ſten.

a) Da die Schurf- und Lehnungsbriefe, ſie mögen denjenigen, welche ſie erhalten, nutzbar oder nicht ſeyn, offenbar Conſenſe ſeyn, welche eine Stelle aus eigener Macht, ohne Einſchreitung landesfürſtlicher Bewilligung, ertheilet, ſo unterliegt keinem Zweifel, daß dieſelben nach dem achtzehnten Abſatze des neuen Stämpel-Patentes in die dritte Claſſe des Stämpels gehören.

b) Die Berggerichte ſeyen allerdings auch unter denjenigen Gerichten verſtanden, welche in Folge des drey und dreyßigſten Abſatzes des Patentes zu allen Zeiten mit dem nöthigen Stämpel-Papier verſehen ſeyn müßten.

328.

Hofdecret vom 26ſten **Auguſt** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 10ten. den 26ſten.

In Gemäßheit der von Sr. Majeſtät bey der unternommenen Juſtiz-Regulirung gefaßten Grundſätze ſey der feſtgeſetzte status personarum nicht zu überſchreiten, und in keiner Dienſtes-Kathegorie Supernumerarien und unbeſoldete Beamten zu gedulden.

329.

Verordnung vom 27ſten **Auguſt** 1784. den 27ſten.

Um die Jugend an den wälſchen Confinen zur Erlernung der Deutſchen Sprache deſto mehr anzueifern, ſey denſelben kund zu machen, daß bey Dienſtes-Verleihungen auf keine anderen Subjecte hinführo der Bedacht werde genommen werden, als welche der Deutſchen Sprache wohl kundig ſind.

1784.

330.

August.
den 27ſten. **Hofdecret** vom 27ſten **Auguſt** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, unmittelbar von der oberſten Juſtizſtelle bey Gelegenheit einer erledigten Reviſions-Causae.

Das Appellations-Gericht hat bey Einbegleitung der Reviſions-Acten jedes Mahl anzuzeigen, ob, und welche Fehler von demſelben bey der in appellatorio unternommenen Erledigung des Prozeſſes bemerket worden, und welche Ausſtellung hierüber dem Richter erſter Inſtanz zugegangen ſey.

331.

den 30ſten. **Hofdecret** vom 30ſten **Auguſt** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Reſolution der vereinten Hofſtelle.

Die mit voluminoſen Beylagen verſehenen Pakete ſollen, ſo viel möglich, mit der fahrenden Poſt abgeſendet, und falls ſie gleichwohl mit der reitenden Poſt unumgänglich befördert werden müſſen, alsdann die Ueberſchläge und Couverts von ſtarkem Packpapier zu mehreren Widerſtand gegen die Näſſe und Reibung, nicht aber mit ordinärem weißen Papier gemacht werden.

332.

Septemb.
den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **September** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der vereinten Hofſtelle und oberſten Juſtizſtelle.

Die von den erſten Gerichtsſtellen an die höheren Gerichtsbehörden eingeſchickt werdenden Tax-Gelder, ſo wie jene, die durch die Kreisämter eingebracht werden, ſollen von den Poſtämtern unentgeldlich angenommen und befördert werden.

333.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **September** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Reſolution über Vortrag vom 26ſten Auguſt.

Bey dem Trieſter Stadtrichter ſollen in Streitſachen nur jene Geſchäfte verhandelt werden, die gemäß 15. §. der allgemeinen Gerichtsordnung zum mündlichen Verfahren geeignet ſind, und zugleich nicht Parteyen von Adel, oder die börſemäßige Kaufmannſchaft, ſondern Trieſter Unterthanen oder die ſonſtige Bürgerſchaft betreffen. In den Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes erlaubten Se. Majeſtät gleichfalls, daß alle dahin einſchlagende Geſchäfte, ſo weit ſie Unterthanen betreffen, ohne Unterſchied, ob ſie geringfügig ſeyn oder nicht, per generalem delegationem von den

1784.

Stadt- und Landrechten an den Stadtrichter übertragen werden ſollen, der jedoch ſeine Geſchäfte nicht anders, als unter dem Nahmen der Trieſter Stadt- und Landrechte zu bearbeiten und zu expediren hat, folglich nur als ein Theil der Stadt- und Landrechte, nicht aber als eine von denſelben abgeſonderte Gerichtsbehörde zu betrachten kommt.

334.

Septemb. den 9ten.

Hofdecret vom 9ten **September** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens der vereinten Hofſtelle und oberſten Juſtizſtelle.

Auf die geſtellte Frage, ob dem Fiscalamte in den Fällen der Geſetzesübertretungen und Straffälligkeiten zuſtehen könne, vor Einreichung ſeiner nach Vorſchrift der Gerichtsordnung ordentlich zu inſtruirenden Klage bey dem Landrechte, als ſeinem Richter, eine vorläufige Unterſuchungs-Commiſſion anzuſuchen, und bey derſelben die Vernehmung jener, die von Sachen Wiſſenſchaft haben, anzuverlangen, ward geordnet; daß derley Anſinnungen des Fiscalamtes vor dem ordentlichen Richter, als welcher in Streitſachen durchgehends an die allgemeine Gerichtsordnung ſich zu halten habe, nicht Statt finden ſollen, wohl aber ſtehe demſelben bevor, wenn es aus der erhaltenen Denunciation die Umſtände des Factums, auf das die Fiscalitäts-Klage zu begründen iſt, nicht hinlänglich entnehmen könnte, und wenn beynebens im Fiscalamte die entdeckten, von ſolchem Factum eine Wiſſenſchaft nehmenden Zeugen die anverlangten Auskünfte bey einer fiscalämtlichen Erhebung zu ertheilen ſich weigerten, ſich bey der politiſchen Behörde zu dem Ende zu melden, auf daß daſelbſt jene Inquiſition von Amts wegen gepflogen werde, die derſelben bey allen Uebertretungen politiſcher Geſetze ganz angemeſſen iſt, mit dem Unterſchiede jedoch, daß eine derley Unterſuchung nur die eintretenden Zeugen, niemahls aber die künftig zu belangende Partey ſelbſt treffen könne, als welche nur auf eine ordentliche, von dem Fiscalamte übereichte Klage Rede und Antwort zu geben hat, und ſich vorläufig in etwas einzulaſſen, mit Gerechtigkeit nicht verbunden werden kann.

335.

den 11ten.

Reſolution vom 11ten **September** 1784, über das Unterſuchungsgeſchäft des Böhmiſchen Appellations-Gerichtes.

1) An die geſammten Appellations-Gerichte wurden folgende Entſchließungen erlaſſen:

a) 1ſtens: Seyen die Syndicats-Klagen, ſo gegen Richter eingereichet worden, gänzlich aufzuheben, und ſollen daher jene Verhandlungen, die in dem Zuge ordentlichen Verfahrens zwiſchen einer Partey und einem Richter eingeleitet worden, künftig nicht mehr Statt haben, ſondern von jeder Partey, die von einem untern Richter wegen übel verwalteter Juſtiz

1784. eine Entschädigung fordern zu können vermeinte, dieselbe nicht in der Form einer Klage, sondern in der Art einer Beschwerdeführung bey dem obern Richter angesucht, hierüber der untere Richter von Amts wegen vernommen, von Amts wegen die genaueste Untersuchung gepflogen, und nach Beschaffenheit der Umstände dem untern Richter der Ersatz erweislich verursachter Schaden und Unkosten aufgetragen werden.

b) 2tens: Ueber die ad §. 351 der Gerichtsordnung aufgefallene Frage, ob ein Schuldner, der von einem Gläubiger über ein Jahr in Arrest angehalten worden, von einem andern Gläubiger durch sogenannten Superarrest weiters in Arrest angehalten werden könne, sey die Sache dahin aufzunehmen, daß gegen jenen Schuldner, der von einem oder mehreren Gläubigern zusammen genommen bereits durch ein Jahr Schulden halber arrestirlich angehalten worden ist, ein weiterer Arrest Schulden halber nicht mehr bewilliget werden könne, wohl aber sey, so bald wider einen Schulden halber Arrestirten neuerliche Executions-Führungen hervorkommen, sogleich zur Eröffnung des Concurses zu schreiten, da die Ausstehung des Arrestes als eine Gestehung der Zahlungs-Unvermögenheit aufzunehmen
s. n. 361. kommt, und also der 2. §. der Concurs-Ordnung allerdings eintritt.

c) 3tens: Ueber die Frage: wie es mit den Atzungskosten des arrestirten Schuldners zu halten sey, haben Se. k. k. apost. Majestät zu ordnen geruhet, daß der Gläubiger, zu dessen Behuf der Arrest des Schuldners verhänget worden, dem in Arrest gezogenen Schuldner die nöthige Alimentation verschaffen müsse.

2) An das Böhmische und Mährische Appellations-Gericht erging ins besondere die Anordnung:

d) 4tens: Sey die Verfassung, mittelst welcher gewisse landtäfliche Urkunden unter Strafe der Ungültigkeit auf Pergament errichtet seyn mußten, von nun an aufgehoben.

3) Weiters wurden über verschiedene Anfragen des Appellations-Gerichtes in dem Gegenstande der Gerichts- und Concurs-Ordnung folgende ertheilte Belehrungen begnehmiget:

e) 5tens: Ad §. 15 und 16 der Gerichtsordnung unter dem Ausdrucke: auf dem Lande, sey jeder Bezirk außer der Hauptstadt jeder Provinz zu verstehen; auf dem Lande sey das mündliche Verfahren, ohne auf die Wichtigkeit des Gegenstandes zu sehen, das gesetzmäßige. In den durch das Gesetz dem mündlichen Verfahren zugewiesenen Streitsachen müsse dasselbe eintreten, wenn auch nur ein Theil der Streitenden auf demselben bestehet; daher auf dem Lande über jede Klage, wenn sie auch schriftlich eingereichet wird, eine Tagsatzung angeordnet, und das weitere schriftliche Verfahren nur dann eingeleitet werden solle, wenn beyde Theile einig sind, von dem mündlichen, als dem gesetzmäßigen abzuweichen, welches Einverständniß in dem Protokolle der ersten Tagsatzung ausdrücklich angemerket werden muß.

1784.

f) 6tens: Ad §. 25. werde des Beklagten Willkühr überlaſſen, ob er die anbefohlene Mittheilung ſeiner Beweiſe an den Kläger gerichtlich oder außergerichtlich leiſten wolle, und werde nur erfordert, daß dieſe Mittheilung auf eine Art geſchehe, wodurch der Beklagte den wirklich geleiſteten Befolg der Mittheilung dem Richter vorzulegen im Stande ſey.

g) 7tens: Ad §. 28. Wenn wichtige Urſachen auffallen, welche Parteyen und Richter verhindern, alle vier Reden bey der erſten Tagſatzung, folglich in einem Protokolle zu erſchöpfen, ſo könnten die mündlichen Nothdurften auch bey erſtreckten Tagſatzungen verhandelt, und in mehr denn einem Protokolle aufgeführet werden.

h) 8tens: Ad §. 38, 45, 51. Der Richter könne eine von der Partey begehrte, und von dem Gegentheile bewilligte Friſt niemahls abſchlagen. Uebrigens ſey dem Richter einer Seits die Macht eingeräumet, über die Aeußerung des Gegentheiles, die von der Partey verlangte, die geſetzmäßige Friſt überſteigende Friſteserweiterung alſogleich zu bewilligen oder abzuſchlagen: allein es ſey dem Richter nicht verbothen, über ſolche Aeußerung beyde Theile mit den weiteren Nothdurften zu vernehmen.

i) 9tens: Ad §. 230. Verdiene zwar die von dem Richter vernachläſſigte Vorforderung des Gegentheiles zur Anhörung des Eides eine nachdrückliche Ahndung, allein eine Nullität des Verfahrens unterlaufe durch dieſe Vernachläſſigung nicht.

k) 10tens: Die im 239. §. beſtimmte Friſt von drey Tagen zur Anſuchung der Inrotulirung über die von dem Gegentheile verabſäumte Erſtattung der Satzſchrift ſey keinerdings eine Fallſchrift, durch die das Recht, die Inrotulirung zu begehren, erlöſche.

l) 11tens: Auf die ad §. 242 geſtellte Anfrage, was dann bey der Inrotulirungs-Tagſatzung zu geſchehen habe, wenn auf Ausbleiben des einen Theiles der Erſcheinende zwar ſeine Satzſchrift, aber nicht die dazu gehörigen Beylagen bey Händen hat, ward die Belehrung ertheilet: daß, obſchon nicht zu vermuthen ſey, daß eine Partey jemahls ſo unbeſonnen ſeyn werde, ihre Beylagen ganz aus Händen zu laſſen, und ſich in die Unmöglichkeit der Befolgung des 242. §. zu verſetzen, ſo erübrige jedoch im Falle einer derley unterlaufenden Nachläſſigkeit nichts, als daß die anweſende Partey in die Erſtreckung der Inrotulirungs-Tagſatzung gewillige, und ſich mit der dem ausgebliebenen Theile zu verhängenden Strafe genüge.

m) 12tens: Ad §. 255. So wie jede Satzſchrift, die in dem ganzen richterlichen Verfahren, folglich auch in dem Appellations- und Reviſions-Zuge vorfällt, zwey Mahl eingereichet werden muß, alſo ſey auch die Appellations-Einrede in Duplo zu überreichen, die eine dem Gegentheile zur Einſicht zuzuſtellen, über die andere aber habe in den Fällen des mündlichen Verfahrens die Inrotulirung der Acten, in den Fällen des ſchriftlichen Verfahrens dagegen die Einbegleitung an den obern Richter zu geſchehen.

n) 13tens: Ad §. 326. Auf die Frage, ob jener, der bey der erſten

1784. oder zweyten Feilbiethungs-Tagsatzung zwar nicht den Schätzungspreis oder darüber, doch das meiste gegen die übrigen angebothen hat, an seinen Anboth dermaßen gebunden sey, daß, wenn bey der dritten Feilbiethung kein höherer Anboth geschehe, er für denselben haften müsse, erfolgte die Weisung, daß ein Anboth, der von Seite der Feilbiether nicht angenommen wird, auch den Anbiether nicht binden könne; es wäre denn, daß der Anbiether sich freywillig erbothen, für diesen geringeren Anboth zu haften.

o) 14tens: Ad §. 336. Wenn Zwey den gleichen Werth anböthen, und dann über denselben kein höherer Anboth geschähe, gebühre jenem der Vorzug, von welchem der meiste Anboth am ersten geschehen ist; wenn aber bey den drey Feilbiethungs-Tagsatzungen, oder bey der dritten kein Käufer erscheinen, und also kein Anboth erfolgen sollte, hänge von dem Executionsführer ab, ob er das Gut um den Schätzungswerth übernehmen oder dasselbe in eine Sequestration ziehen, oder aber zur weiteren Feilbiethung fürschreiten wolle, wo sodann die Ausschreibung dieser weiteren Feilbiethung durch das Gesetz keinerdings beschränket sey.

p) 15tens: Ad §. 357. Wenn die Stimmen jener, die den Nachlaß eingestehen, und jener, die sich dessen weigern, sowohl nach dem Betrag der Forderung, als nach der Anzahl der Personen gleich sind, sey dem Ermessen des Richters überlassen, welche Stimmen nach den in jedem solchen Falle vorkommenden besonderen Umständen mehr mit Recht und Billigkeit übereinstimmen.

q) 16tens: Ad §. 368. Auf die Frage, was denn ein Schuldner von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen in Rücksicht der neuen Gläubiger, die nähmlich zur Zeit der Abtretung annoch nicht bestanden sind, zurückhalten könne, erfolgte die Belehrung: ein solcher Schuldner sey gegen die neuen Gläubiger in Anbetracht des neu erworbenen Vermögens in eben jener Lage, als ob keine Abtretung der Güter geschehen wäre, könne also diesen neuen Gläubigern von solchem Vermögen unter Vorwand seines und der Seinigen Unterhaltes nichts zurückhalten.

r) 17tens: Ad §. 369. Sey allerdings über die vorgekommene Abtretung der Güter der Concurs auszuschreiben, ohne abzuwarten, was über die §. 366 anbefohlene Anordnung einer Tagsatzung geschehe.

s) 18tens: Ad §. 372. Jener, welcher die Einsetzung in den vorigen Stand zur Erreichung einer in der gehörigen Zeit nicht übergebenen Satzschrift fordert, habe die ihm in diesem §. vorbehaltenen vierzehn Tage, von dem Tage der von seinem Gegentheile angesuchte Inrotulirung, zu Guten.

t) 19tens: Ad §. 375. Die Einsetzung in den vorigen Stand sey wie jedes andere Klagerecht in einer Privat-Sache zu verhandeln.

u) 20stens: Ad §. 252. Auf die Frage: ob der Richter berechtiget sey, die zu spät überreichte Appellations- oder Revisions-Anmeldung ohne weiters zu verwerfen, erfolgte die Belehrung: Die Sache sey dahin aufzunehmen: Ist die Appellations- oder Revisions-Anmeldung zu spät überreicht, und der Gegen-

1784.

theil hat nach Verfließung der gesetzmäßigen Frist schon zur Vollziehung des Urtheiles erster Instanz die richterliche Hilfe angesucht; dann müsse der Richter diese Anmeldung lediglich ab- und auf das Gesuch des Gegentheiles verweisen: außerdem sey die Anmeldung sammt den Beschwerden immerhin dem Gegentheile um die Einrede zuzustellen. Bemerke nun dieser in der Einrede die zu spät angemeldete Appellation oder Revision, und beharre er darauf, daß sie nicht mehr Platz haben könne, so habe der Appellations-Richter ohne weiters zu erkennen, daß die zu spät angebrachte Appellation nicht mehr Statt finden könne, in welchem Falle sodann in die Beurtheilung der Hauptsache gar nicht einzugehen ist. Setze sich aber der Gegentheil über die von dem Appellations- oder Revisions-Werber verabsäumte Frist hinweg, und erstatte er seine Einrede in der Hauptsache, dann könne der Richter von Amts wegen die verabsäumte Frist nicht rügen, sondern er müsse nach Ordnung das Appellations-Urtheil fällen, als ob die Anmeldung in gehöriger Zeit geschehen wäre. Wenn übrigens die Appellations- oder Revisions-Anmeldung in gehöriger Zeit geschehen ist, dann habe die zu spät geschehene Ueberreichung der Appellations- oder Revisions-Beschwerden keine andere Folge, als daß, wenn sie der Gegentheil in der Einrede rüget, der Appellations-Richter hierauf nicht die geringste Rücksicht nehmen und ganz übergehen solle.

4) Weiters wurde dem Böhmischen Appellations-Gerichte in folgenden Puncten die Circular-Kundmachung anbefohlen.

w) 21stens: Die unter dem 2ten Junius 1783 wegen der Wirkung der von den Herrschaften über die Rechnungen ihrer Beamten ausgefolgten Restzettel wurde dahin gemäßiget: daß der Beamte sich der ihm eingeräumten Befugniß, die Herrschaft, wenn er sich den erhaltenen Restzetteln nicht freywillig fügen will, zur gerichtlichen Anbringung der Mängelsposten aufzufordern, längstens sechs Monathe nach erhaltenem Restzettel gebrauchen solle, widrigens derselbe anmit nicht mehr gehöret, sondern das ihm zugestellte Restzettel für richtig erkennet, und hierauf die Execution ertheilet werden solle. Uebrigens habe es bey dem zu verbleiben, daß der Rechnungsleger, der das Restzettel erhalten hat, die Herrschaft zur Erweisung der in dem Restzettel einkommenden Forderungen vor seine des Rechnungslegers Instanz zur Bemänglung auffordere.

x) 22stens: In Rechnungsgeschäften habe es künftig von der üblich gewesenen Abforderung der buchhalterischen Sententen abzukommen, und sey sich bloß nach dem 10ten, und so weit bey Rechnungen etwa der Fall eines Beweises durch Kunstverständige eintreten sollte, nach dem 17ten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen.

y) 23stens: Da sich manche Personen bey schriftlichen Urkunden als Zeugen unterfertigen, ohne daß ihnen durch den Aussteller verläßlich bekannt werde, daß die ausgestellte Urkunde seinem Willen gemäß sey, so sey Jedermann zur genauesten Befolgung des 117. §. der Gerichtsordnung bey Verantwortung und Strafe anzuhalten.

1784.

z) 24ſtens: Den Magiſtraten jener Städte, wo Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker ſind, ſey zu befehlen, daß ſie dieſelben über die Art der Führung ihrer Handels- und Handwerksbücher auf die genaue Aufmerkſamkeit des 119., 120. und 121. §. der Gerichtsordnung anweiſen ſollen.

aa) 25ſtens: Die Geiſtlichkeit, wenn ſie in einer Zeugenſchaft auftritt, ſey allerdings in Folge §. 161. der Gerichtsordnung zum Eide zu verhalten.

bb) 26ſtens: Auch über jene Urtheile des Appellations-Gerichtes, wodurch das Urtheil des untern Richters caſſiret worden, ſeyen der Partey die Beweggründe auszufolgen, dem untern Richter aber von Amts wegen die Belehrung über die Urſachen der erkannten Nullität zu ertheilen.

cc) 27ſtens: Das Appellations-Gericht habe die verhandelten Prozeß-Acten mit dem Appellations-Urtheile dem Richter erſter Inſtanz auch dann zurück zu ſenden, wenn wirklich der Spruch erſter Inſtanz wäre abgeändert worden.

dd) 28ſtens: Der Verſuch der Güte ſey lediglich dem Richter erſter Inſtanz zu überlaſſen, der obere Richter könne die Stiftung eines Vergleiches nie aus eigener Beſtimmung, ſondern nur dann veranlaſſen, wenn die Parteyen ſelbſt und einverſtändlich darum bitten.

ee) 29ſtens: Die Schriften, worüber das Geſetz die Friſten beſtimmet, ſeyen in der beſtimmten Zeit, folglich auch mit Einrechnung der Ferial-Tage, mit der alleinigen Mäßigung zu erſtatten, daß, wenn der letzte Tag der Ueberreichung an einem Sonn- oder gebothenen Feyertage fällt, dieſe auch den nachfolgenden Tag überreichet werden könne; wo dagegen bey den Friſten, die der Richter beſtimmet, die Einreichung in der beſtimmten Friſt, doch mit dem Unterſchiede, zu geſchehen habe, daß, wenn dieſe Friſt nur 14 Tage oder weniger beträgt, die Ferien nicht eingerechnet werden ſollen. Daher dann der 379. §. der Gerichtsordnung nur auf jene Fälle zu verſtehen ſey, wo die Friſt von dem Richter beſtimmt wird, nicht von dem Geſetze beſtimmt iſt.

ff) 30ſtens: Das Appellations-Gericht habe ſich aller Waiſengeſchäfte, folglich auch der unter obrigkeitlicher Leitung ſtehenden Waiſen anzunehmen, und könne dieß nicht als ein bloß politiſcher Gegenſtand gehalten werden.

336.

Septemb. den 11ten. **Reſolution** vom 11ten **September** 1784, über die Unterſuchung des Mähriſch-Schleſiſchen Appellations-Gerichtes.

1) An die geſammten Appellations-Gerichte wurden zur Kundmachung folgende Anordnungen erlaſſen.

a) 1ſtens: Da der 29. §. der Gerichtsordnung klar vermag, wienach bey Anordnung einer Tagſatzung der Partey Tag, Stunde und Ort zum Erſcheinen beſtimmet werden müſſe, ſoll jeder Partey die ganze beſtimmte

1784.

Stunde zu Guten gelaſſen, folglich ſie nur dann ausgeblieben zu ſeyn geachtet werden, wenn ſie in der ganzen ihr zur Erſcheinung beſtimmten Stunde ſich nicht eingefunden hätte.

b) 2tens: Wenn immer ein verſchwiegenes oder neu erworbenes Vermögen eines Cridatarii vorfalle, ſoll daſſelbe, ſo lange von den bey dem Concurſe angemeldeten Gläubigern nicht alle gänzlich befriediget ſind, in die Concursmaſſe eingezogen, und in der Vertheilung alſo, als ob es gleich urſprünglich daſelbſt exiſtiret hätte, behandelt werden.

c) 3tens: An die Magiſtrate jener Städte, wo Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker ſind, ſey der Befehl zu erlaſſen, daß ſie dieſelben wegen der Art der Führung ihrer Handels- und Handwerksbücher auf die genaue Aufmerkſamkeit des 119., 120. und 121. §. der Gerichtsordnung anweiſen ſollen.

2) Dem Mähriſch-Schleſiſchen Appellations-Gerichte ward ins beſondere zur Kundmachung aufgetragen.

d) 4tens: Ad §. 35. der Gerichtsordnung. Einer in Schleſien befindlichen, vor einem Gerichte in Mähren belangten Partey müſſe die Friſt zur Einrede mit 60 Tagen zu Statten kommen.

e) 5tens: Die von den Herrſchaften ihren rechnungslegenden Beamten ausfolgenden Reſtzettel ſollen nur dann die ihnen aus der vorigen Verfaſſung eigen geweſene Wirkung haben, wenn ſie vor dem 1ſten May 1782, als dem Tage der in Befolgung gekommenen Gerichtsordnung, formiret worden, maßen jene Reſtzettel, die erſt ſeit dem 1ſten May 1782 formiret ſind, keine andere Wirkung haben, als die dem Hofdecrete vom 2ten Junius 1783 angemeſſen iſt.

3) Folgende dem Mähriſch-Schleſiſchen Appellations-Gerichte ertheilte Belehrungen wurden beſtätiget.

f) 6tens: Auf die Frage: wie weit denn der 20. §. der Gerichtsordnung zu verſtehen ſey, ohne die Begriffe des Richters und zugleich Vertreters der Partey zu vermengen, ward der Sinn des Geſetzes dahin erkläret: daß, weil dieſer §. in den Parteyen das Landvolk und nebſt dem den Mangel der Vertretung eines Rechtsfreundes vorausſetze, dem Richter nur geordnet ſey, darob zu ſeyn, daß der Landmann in ſeinem Rechte wegen Abgang der Förmlichkeit nicht leide, ihm die oft ermangelnde Fähigkeit ſich wohl auszudrücken, das Factum und ſeine Behelfe deutlich vorzulegen, nicht im Weſentlichen zum Schaden gereiche, beynebens der Gerichtsſtand, dem er unterſtehet, nicht umgangen werde, keinerdings aber, als ob dem Richter geſtattet ſey, in das Nähmliche des Geſchäftes ſelbſt einzugehen, einer Partey in der Hauptſache Behelfe an Händen zu laſſen, was ſie zu begehren habe, in den Mund zu legen, und alſo in Verfehlung ſeiner Beſtimmung zugleich den Richter, zugleich die Partey vorzuſtellen.

g) 7tens: Die §. 62. einkommende Anordnung ſey von allen Widerklagen ohne Beſchränkung und Ausnahme zu verſtehen, folglich nicht bloß

1784.

auf jede Widerklagen zurück zu ziehen, die mit der Klage einen Zuſammenhang haben, und aus dem nähmlichen Factum entſpringen.

h) 8tens: Ad §. 149. Additional-Artikel, das iſt jene, die über ein ſchon in der erſten Rede aufgeführtes Factum nachgetragen werden wollten, ſeyen nicht zuzulaſſen, doch könnten als Additional-Weisartikel keineswegs diejenigen angeſehen werden, welche in der Replik oder Duplik in der Abſicht aufgeführet würden, um ein Factum zu beweiſen, das in Folge §. 47., 48., 53. und 54. zur Widerlegung der in der gegentheiligen Schrift angeführten Einwendungen angebracht wird.

i) 9tens: Allerdings ſey der §. 203. der Gerichtsordnung dahin aufzunehmen, daß von einem Mandatario, deſſen Vollmacht nicht ausdrücklich auf die Befugniß das Geſchäft ſeines Mandats zu vergleichen laute, von einem Gerhaben oder Curator, wie auch von dem Fisco, der nicht ausdrücklich die Bewilligung ſeiner Stelle zum Vergleich habe, der Haupt-Eid nie aufgetragen werden könne.

k) 10tens: Ad §. 279. In dem ganzen Kapitel vom Arreſte ſey nicht enthalten, daß ſo oft der Arreſt bewilliget wird, auch zugleich die fahrenden Güter des Arreſtirten in gerichtliche Verwahrung genommen werden ſollen.

l) 11tens: Ad §. 1. der Concurs-Ordnung. Es habe lediglich bey der Anordnung der Concurs-Ordnung, daß jeder Richter den Concurs nur in Rückſicht des in der nähmlichen Provinz gelegenen Vermögens zu verhandeln habe, zu verbleiben; die Beyſorge aber, daß andurch ein oder anderer Creditor in getheilten Provinzen ſeine Forderung öfters erhalten könne, löſe ſich durch die Bemerkung auf, daß ſowohl der Vermögens-Verwalter als der Maſſe-Vertreter der einen Provinz ſich mit dieſen Curatoren der andern Provinz ſtets im Einvernehmen erhalten müſſe.

m) 12tens: Ad §. 13. der Concurs-Ordnung. Wenn über die gegen ein Liquidations-Urtheil ergriffene Appellation durch das Appellations-Urtheil eine Aenderung vorgeht, ſey dieſe Aenderung bey Verfaſſung der Repartition ſich genau gegenwärtig zu halten, ohne daß es nöthig ſey, ſich durch die vorgekommene Claſſification beirren zu laſſen.

n) 13tens: Der Sinn des 17. §. der Concurs-Ordnung könne nicht anders als dahin aufgenommen werden, daß die Pfandgläubiger, ſo weit dasjenige Gut, das ihnen verpfändet iſt, ihrer Zahlung nicht zureichte, unter die Gemeingläubiger zurück zu ſetzen ſeyen.

o) 14tens: Ad §. 35. Da in dem Falle, daß die beklagte Partey im Gerichtsorte exiſtire, alle Urſache der Ertheilung einer längeren Friſt aufhöre, als welche nur wegen der nöthigen Correſpondenz zur Aufſtellung und Inſtruirung eines Sachwalters im Gerichtsorte eingeräumet iſt; ſo ſey einleuchtend, daß es bey Beſtimmung der eigentlichen Friſt zur Einrede nur darauf ankomme, ob die beklagte Partey im Gerichtsorte exiſtire oder nicht. Im erſten Falle ſey die Friſt immer von dreyßig Tagen, ohne auf den ſonſtigen Aufenthaltsort der Partey zu ſehen; im zweyten Falle

1784.

aber komme es auf das Domicilium an, und da ändere ſich dann die Friſt nach Maß der Provinz, wo die Partey ihr Domicilium hat.

337.

Septemb.

Hofdecret vom 17ten **September** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 6ten September. den 17ten.

Vom erſten October 1784 habe das in Linz beſtandene Mercantil- und Wechſelgericht erſter Inſtanz aufzuhören, und ſeye deſſen Gerichtsbarkeit mit jener des Magiſtrates unter folgenden Vorſichten zu vereinen: daß alle Geſchäfte unter der Benennung des Mercantil- und Wechſelgerichtes fortan überreichet und expediret, in dem Protocollo Exhibitorum, dem Raths-Protokolle und der Regiſtratur abgeſondert gehalten, die Berathſchlagungen hierüber aber bey einem beſonderen Senate, dem zwey durch den Linzer Handelsſtand aus ſeinem Mittel zu wählende Beyſitzer zu interveniren haben, aufgenommen, die eingehenden Taxen endlich in den Fond des Magiſtrates, und respective ad aerarium civicum eingezogen werden ſollen.

338.

Hofdecret vom 20ſten **September** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle und des Hofkriegsraths. den 20ſten.

Damit der landesfürſtliche Befehl wegen Unterbringung verdienſtlicher Militären bey den neu zu regulirenden Magiſtraten deſto geſchwinder und verläßlicher in Befolgung komme, haben ſich die General-Commando's die Verzeichniſſe der um Rathsſtellen bey den Magiſtraten anlangenden Militär-Perſonen wechſelweiſe mitzutheilen, und die Appellations-Gerichte ſich mit den General-Commando's hierwegen in Einverſtändniß zu ſetzen.

339.

Hofdecret vom 24ſten **September** 1784. den 24ſten.

In den Fällen, wo das Armen-Inſtitut zum Erben eingeſetzet wird, ſoll ſolches von den betreffenden Abhandlungs-Inſtanzen gleich bey Bekanntwerdung des Sterbfalles alle Mahl der k. k. Stiftungs-Hofcommiſſion, bey welcher die Armen-Inſtituts-Angelegenheiten beſorget werden, angezeiget werden.

1784.

340.

Septemb. den 27ſten. **Hofdecret** vom 27ſten **September** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens der vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Bey den mit erſtem May 1782 ausgebrochenen Concurſen könne die Claſſificirung nach keinem andern Geſetze, als nach der allgemeinen Concurs-Ordnung, auch in Rückſicht jener Fälle geſchehen, bey denen die Forderung vor dem erſten May ihren Urſprung genommen hat.

341.

den 27ſten. **Hofdecret** vom 27ſten **September** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über geſtellte Anfrage.

Ueber das Anſuchen einer Partey um Beweiſe zum ewigen Gedächtniſſe könne von Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, von Schöpfung eines Urtheiles, und einem ſohinnigen Appellations-Zuge keine Frage ſeyn; da übrigens das Geſetz, damit die Beweisführung zum ewigen Gedächtniſſe Statt finde, erfordere: daß der Beweisführer einer Seits zeige, daß er aus was immer für einer Urſache mit Grunde beſorgen könne, es dürfte ihm ein zu künftiger Behauptung oder Vertheidigung ſeines Rechtes tauglicher Zeuge entgehen; daß anderer Seits die Weisartikel beygeleget werden müſſen; als hänge, wie in allen Fällen, wo der allgemeinen Gerichtsordnung eine gleiche beſtimmte Vorſchrift zu geben nicht möglich geweſen iſt, von dem Ermeſſen des Richters ab, ob er die Führung des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe, und zwar mit oder ohne Vernehmung des Gegentheiles, zu bewilligen oder abzuſchlagen finde. Gleichwie in Folge §. 181. eben dieſem Ermeſſen offen bleibe, ob die Zeit zulaſſe, dem Gegentheile die Weisartikel um die Fragſtücke zuzuſtellen.

342.

den 30ſten. **Hofdecret** vom 30ſten **September** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der vereinten Hofſtelle und der oberſten Juſtizſtelle.

Die Verfügung, mittelſt welcher das Verzeichniß aller in den geſammten Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Landen beſtehenden Kreisämter in Druck geleget, und allen Juſtizbehörden bekannt gemacht werden, ſeye zu dem Ende geſchehen, damit künftig zwiſchen den Kreisämtern und Juſtizbehörden die unmittelbare Correſpondenz gepflogen werde, welche nicht anders, als durch Erſuch- und Antwortſchreiben zu geſchehen habe, die von Seite der Juſtiz-

1784.

behörde von dem Präſidium und einem Secretär, von Seite der Kreisämter aber von dem Kreishauptmann ſelbſt, oder in ſeiner Abweſenheit von deſſen Stellvertreter zu unterfertigen ſind.

343.

Septemb. den 30ſten.

Hofdecret vom 30ſten **September** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens der vereinten Hofſtelle und oberſten Juſtizſtelle.

Da das Inventarium von Amts wegen in allen Fällen einzuleiten iſt, wo der Erbe aus was immer für Urſache der freyen Schaltung mit ſeinem Vermögen beraubet iſt, ſo unterliege keinem Zweifel, daß in allen Erbfällen, die nach der Tyroliſchen Landesordnung, ſo lange dieſelbe aufrecht beſtehet, abgehandelt werden müſſen, ein Inventarium von Amts wegen zu errichten ſeye, da das Statuten-Buch dem Erben die Erbſchaft nicht frey überläßt, ſondern ihn dahin beſchränket, daß er zwey Drittel den nächſten Erben ſeines Erblaſſers zurück laſſen müſſe, und nur mit dem dritten Theile diſponiren könne.

344.

den 30ſten.

Hofdecret vom 30ſten **September** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 20ſten.

Obſchon der in der geſtellten Anfrage in Beziehung auf die §§. 326. 332. und 336 der allgemeinen Gerichtsordnung aufgeführte Fall, daß ein feilgebothenes Gut gar keinen Anboth haben ſolle, nicht leicht möglich ſcheine, ſo erfolge doch anmit für den Fall, daß bey allen dreyen Feilbiethungs-Tagſatzungen, oder wenigſtens bey der dritten gar kein Käufer erſchiene, und alſo wirklich gar kein Anboth geſchähe, die Weiſung dahin, daß in ſolchem Falle von dem Executions-Führer abhänge, ob er das Gut um den Schätzungswerth übernehmen, oder dasſelbe in eine Sequeſtration ziehen, oder zur weiteren Feilbiethung in einem oder mehreren Terminen fürſchreiten wolle, wo ſodann die Ausſchreibung derley weiteren Feilbiethung durch das Geſetz keinerdings verſchränket ſeye.

345.

October. den 1ſten.

Hofdecret vom 1ſten **October** 1784, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen der vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Es ſolle mit Einverleibung der Urkunden bey der Böhmiſchen Landtafel wegen rückſtändigen Taxen keinerdings zurück gehalten, ſondern die Urkun-

1784. de, wie ſie vorfällt, einverleibet; die Taxe aber ſodann mit eben jenen ergiebigen Zwangsmitteln, mit welchen die Rückſtände der Gerichts-Taxen einzutreiben befohlen iſt, durch das Landrecht eingetrieben werden.

346.

October. den 1ſten. **Hofdecret** vom 1ſten **October** 1784, in Folge höchſter Reſolution von der oberſten Juſtizſtelle.

Von jenen ausgeſetzten, mit einer Curat-Pfründe verſehenen Regular-Geiſtlichen der aufgehobenen Klöſter, ſo noch nicht als wirkliche Weltprieſter cum facultate testandi erkläret worden, ſolle ein Drittel ihrer Verlaſſenſchaft ihrer Kirche, wie es in Anſehung der weltgeiſtlichen Pfarrer beobachtet wird, zugewendet werden.

In Anſehung der noch beſtehenden Stifter und Klöſter, welchen das Jus praesentandi zuſtehet, und wo dieſelben noch ferner ihre eigenen und geprüften Geiſtlichen ausſetzen, habe es bey der dermahligen Verfaſſung noch ferner zu verbleiben, daß das pfarrliche Vermögen zwar dem betreffenden Stifte anheim fallen dürfe, dasſelbe aber dagegen, wie vorhin dem Seelſorger, ſo wie deſſen Pfarrhaus und Kirche ſammt allen Erforderniſſen zu erhalten ſchuldig ſeyn ſolle.

347.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **October** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Vortrag der Compilations-Hofcommiſſion.

Es ſtehe jedem Gläubiger in Folge Landtafel-Patentes vom Jahre 1758, und Vormerkungs-Patentes vom Jahre 1765 allerdings noch ferner zu, auch jene Forderung, die ſich auf einen landtafel- oder vormerkungsfähigen Schuldſchein nicht gründet, auf das unbewegliche Gut des Schuldners pränotiren zu laſſen.

Dieſes Pränotirungs-Geſuch ſeye noch ferner bey dem Landrechte, wenn die Pränotirung auf ein landtäfliches Corpus geſchehen ſolle, oder bey dem Grundbuche, unter welchem das betreffende unbewegliche Gut ſtehet, anzubringen, die Pränotirung ſogleich zu bewilligen, und vorzunehmen, der Schuldner aber deſſen lediglich zu verſtändigen, damit er allenfalls ſeinen Widerſpruch binnen den geſetzmäßig beſtimmten 3 Jahren und 18 Wochen ebenfalls vormerken zu laſſen wiſſe.

Wenn aber über die bewilligte Pränotirung, oder über die Richtigkeit der pränotirten Forderung Streit entſteht, und entweder der Gläubiger vor oder nach erfolgtem Widerſpruche ſeines Schuldners ordentliche Klage zur Liquidirung ſeiner pränotirten Forderung einreichen, oder der Schuldner ihn zur Darthuung der Richtigkeit der pränotirten Forderung auffordern will,

1784.

ſey in ein ſo anderem Falle das Klagerecht vor des Schuldners perſönlichem Richter anzubringen, und habe ſich die Real-Jurisdiction in dießfällige Verhandlung des Geſchäftes und die Urtheilsſchöpfung nicht einzumengen.

348.

October.

Hofdecret vom 8ten **October** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, den 8ten.
in Folge gepflogenen Einvernehmens der vereinten Hofſtelle und oberſten Juſtizſtelle.

Den ſämmtlichen Juſtiz-Behörden und Abhandlungs-Inſtanzen liegt von Amts wegen ob, in allen Fällen, wo nach dem Geſetze der Kirche ein Theil der Verlaſſenſchaft zuzufallen hat, dafür zu ſorgen, daß dieſer geſetzmäßige Antheil von den Univerſal-Erben berichtiget, ſich vor der Erbseinantwortung hierüber ausgewieſen, falls aber hierwegen ein Streit oder ſonſtige Bedenklichkeit entweder in der Sache ſelbſt, oder über den Betrag ausfallen ſollte, der Kirche von Amts wegen ein Vertreter zugegeben, und zwiſchen demſelben und den Erben die ordentliche Auseinanderſetzung getroffen werde.

349.

Hofdecret vom 8ten **October** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, den 8ten.
in Folge Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle.

Wenn künftig ein Fall eines irrigen Benehmens des Kreisamtes auffiele, welches die Behebung einer kreisämtlichen Verordnung oder eines Urtheiles forderte, ſey die Sache dem Gubernium mit Gründlichkeit vorzulegen, und ſich entweder dahin, daß die kreisämtliche Verfügung behoben, und die Parteyen an den ordentlichen Rechtszug verwieſen werden, einzuvernehmen, oder wenn ſich beyde Stellen nicht vereinigen könnten, das Geſchäft zur höheren Entſcheidung nach Hof zu übergeben.

350.

Hofdecret vom 14ten **October** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, den 14ten.
über Einvernehmen der vereinten Hofſtelle und oberſten Juſtizſtelle.

Die Siegelgefälls-Adminiſtrationen haben zwar die von ihren eigenen Beamten ihnen geſchehene Anzeigen der Straffälle wie bisher zu unterſuchen, und das Factum verläßlich zu erheben, alsdann aber keine Notion mehr zu ſchöpfen, ſondern die Acten dem Fiscalamte zu übergeben, auf daß von demſelben die Straffälligen ohne weiters bey Gerichte um die patentmäßige Strafe actionirt werden mögen.

1784.

351.

October. den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **October** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der vereinten Hofſtelle und der oberſten Juſtizſtelle.

Ueber die bey Gelegenheit des Abſterbens eines Groß-Zerrenhammermeiſters entſtandene Frage: in wie weit in Abſicht auf deſſen inne gehabtes Hammergebäude das Berggericht in eine Verlaſſenſchafts-Abhandlung einzuſchreiten habe, werde die Belehrung dahin ertheilet:

a) Nachdem jene Hammerwerke, welche das von den Schmelzhütten kommende rohe Eiſen zu dem Centner-Gute aufarbeiten, als auf den Bergbau Beziehung nehmende Entitäten anzuſehen ſeyen, in Rückſicht welcher dem Berggerichte die Wirkung der ihm allein zuſtehenden Real-Jurisdiction gebühre, als habe das Berggericht die Sperre und Inventur über derley Hammergebäude, rohe Eiſen, Kohl und Werkzeuge vorzunehmen.

b) Die Sperre habe, ſo weit nicht wegen unterwaltender Gefahr der Fall der engen Sperre einſchreite, bloß mittelſt Aufdrückung des berggerichtlichen Amtsſiegels auf einem ſchickſamen Orte, wo der Erbe nicht im geringſten in dem Beſitze des Verlaſſenſchaftsvermögens gehindert wird, zu geſchehen; bey der Inventur aber ſey ſich in jener Art zu benehmen, wie die den erſten Inſtanzen vorgeſchriebene Manipulation enthält, worüber das Appellations-Gericht die betreffenden §§. dieſer Inſtruction, ſo von Vornehmung der Inventur handeln, aus der Landrechts-Inſtruction auszuziehen, und den Berggerichten mitzutheilen haben werde.

c) Von der Willkühr des Präſidiums des Berggerichtes hänge ab, welchen aus ſeinem Mittel vertrauten, der Sache verſtändigen Mann zur Vornehmung dieſer Sperre und Inventur abordnen, oder ob es hierzu einen andern benachbarten Mann, ſo dem Geſchäfte gewachſen iſt, delegiren wolle.

d) Dem Abgeordneten des Gerichtes gebühre kein anderer Bezug an Taxen oder ſonſtigen Giebigkeiten, als welche vorhin üblich geweſen, da noch den Berggerichten die Perſonal-Gerichtsbarkeit eigen geweſen iſt.

e) Die Relation über die vorgenommene Sperre, ſo wie die errichtete Inventur ſey der Abhandlungs-Inſtanz der übrigen Verlaſſenſchaft zu übergeben, damit dieſelbe in die anderweite Abhandlungspflege der Ordnung nach einſchreite.

352.

den 21ſten. **Hofdecret** vom 21ſten **October** 1784.

Nicht bloß den Inſtanzen und Stellen des Königreiches Hungarn, ſondern auch den Comitaten ſey die unmittelbare Correſpondenz und das gemeinſchaftliche Einvernehmen mit den Landesſtellen der Deutſchen Erblande und den Kreisämtern eingeräumet.

1784.

353.

October.

Hofdecret vom 21ſten **October** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, unmittelbar von der oberſten Juſtizſtelle. den 21ſten.

Jene Militär-Officiere, welche von den in den Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Deutſchen Erblanden mit Inbegriff Galiziens befindlichen Regimentern bey einem Magiſtrate angeſtellt zu werden verlangen, ſollen befugt ſeyn, ſich bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Landes, wo das Regiment liegt, zu allen Zeiten, wenn auch ein Concurs nicht ausgeſchrieben iſt, zur Prüfung und Erlangung eines Wahlfähigkeits-Decretes zu melden, das Appellations-Gericht ſoll ſodann ohne weiters, zwar ohne übertriebene Strenge, aber auch mit Ernſt dieſe Prüfung vornehmen, und nach befundener Tüchtigkeit das Eligibilitäts-Decret ſolchergeſtalt ausſtellen, daß in demſelben erſtens: ob der Geprüfte mit hinlänglicher oder ganz ausnehmender Fähigkeit im Civil- und Criminal-Juſtizfache, oder in beyden ſich ausgezeichnet habe, ausgedrückt; zweytens: alle dem Geprüften eigene Sprachen bemerket; drittens: ob derſelbe nur zu einer Raths- oder auch zu einer Bürgermeiſtersſtelle wahlfähig ſey, angezeiget; viertens: in welchen Provinzen er ſeine Anſtellung bey einem Magiſtrate vorzüglich, oder ausſchließungsweiſe verlange, angedeutet werde; wo ſodann ein ſolches Eligibilitäts-Decret für alle Böhmiſch-Oeſterreichiſch-Deutſchen Erblande, mit Einſchluß Galiziens, zu gelten hat.

354.

Hofdecret vom 25ſten **October** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Reſolution über Vortrag der Compilations-Hofcommiſſion und der oberſten Juſtizſtelle. den 25ſten.

Daß kein Staatsbeamter von den Gerichtsſtellen zu einer Vormundſchaft oder Curatel benennet werden ſoll, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein Staatsbeamter Jure sanguinis zum Vormunde benennet werden wollte, theils weil es den Staatsbeamten ihre aufhabenden Geſchäfte nicht erlauben, den Vormundſchaften ſo obzuliegen, wie es ſich gehörte, theils damit die Gerichtsſtellen deſto genauer auf die Handlungen der Vormünder ſehen mögen.

355.

Hofdecret vom 25ſten **October** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, unmittelbar von der oberſten Juſtizſtelle. den 25ſten.

Da von Kriegsleuten die ſorgfältige Aufbewahrung der Zeugniſſe ihrer Studien nicht wohl gefordert werden könne, ſo ſey auf derſelben Beybringung eben nicht zu dringen, da es ohnehin bey der Prüfung nur darauf ankomme, ob er die Fähigkeit habe, den anverlangenden Dienſt anzuſprechen.

1784.

356.

October. den 25ſten. **Hofdecret** vom 25ſten **October** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über die Unterſuchung der Trieſter und Görzer Stadt- und Landrechte.

a) Es geſchehe nicht wohl, wenn Licitations-Protokolle weder von den Parteyen, noch von dem Commiſſäre gefertiget, folglich nicht in der gehörigen Legalität vorgeleget werden.

b) Der Richter könne den Gebrechen der Advocaten durch ſtrengere Mäßigung des Advocaten-Verdienſtes, Geldſtrafen, Verweiſe und durch Anzeigen an das Appellations-Gericht abhelfen.

357.

den 25ſten. **Hofdecret** an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht.

Wer nach den neuen Jurisdictions-Normen in einem der Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Erblande zum adeligen Gerichte ausdrücklich gehört, hat auch in den übrigen Erblanden dem adeligen Gerichte zu unterſtehen.

358.

den 28ſten. **Hofdecret** vom 28ſten **October** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und Hofkammer in Münz- und Bergweſen.

Die Inquirir- und Aburtheilung der im landesfürſtlichen Wildbahn in Eiſenerz betretenen Wildſchützen ſtehe allerdings dem Steyeriſchen Landrechte zu, und habe ſich das Innerberger Berggericht, als zugleich beſtimmtes Forſtamt, nicht einzumengen.

359.

November. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **November** 1784, in Folge Reſolution der vereinten Hofſtellen.

Nach dem klaren Buchſtaben des Patentes §. 30. habe es ſein Verbleiben, daß nähmlich jene §. 29. bemerkten Beamten, welche ein ungeſtämpeltes oder nicht claſſenmäßig geſtämpeltes Memorial, oder was immer Nahmen habendes Document annehmen, in die zehnfache Strafe; jene aber, die den Gebrauch des vorgeſchriebenen Stämpels unterlaſſen, in die zwanzigfache Strafe; und endlich jene, die nicht des claſſenmäßigen, ſondern eines minderen Stämpels ſich gebrauchen, in die zweyfache Strafe verfallen, und mit ſolcher zu belegen ſind.

1784.

360.

Novemb.

Hofdecret vom 4ten **November** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 28ſten October. den 4ten.

Da das vorzügliche Verhältniß zwiſchen einem Hausherrn und ſeinem Hausmeiſter, Gärtner, Portier und dergleichen, ganz oder zum Theil ſtatt des Lohnes die freye Wohnung genießenden Leuten in dem Dienſt-Contracte beſtehet, alſo ſeyen dieſelben bey vorfallender Dienſtes-Entlaſſung auch in Abſicht auf die Aufkündigung der Wohnung und Ausziehung nach dem Dienſtbothen-Patente zu behandeln; es wäre denn, daß durch beſondere Contracte zwiſchen dem Hausherrn und derley Dienſtleuten in Beziehung auf die ihnen eingeräumte Wohnung etwas anderes wäre bedungen worden.

361.

Hofdecret vom 8ten **November** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle und der Compilations-Hofcommiſſion. den 8ten.

Da das Recht, gegen ſeinen Schuldner die Perſonal-Execution zu ergreifen, und ihn Schulden halber in Arreſt zu ziehen, zugleich gegen jenen Schuldner, der ſich ſelbſt die nöthige Nahrung zu verſchaffen nicht vermag, die Pflicht der Alimentation, in Folge Anordnung vom 11ten September 1784, nach ſich ziehet, ſo könne jenem Executions-Führer, der die Pflicht der Alimentirung des mittelloſen Schuldners nicht auf ſich nehmen kann oder will, das Recht, denſelben in Arreſt zu ziehen, nicht eigen ſeyn.

362.

Hofdecret vom 8ten **November** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen der vereinten Hofſtelle und der oberſten Juſtizſtelle. den 8ten.

Der Rang in Sitz und Stimme zwiſchen den zu den neu regulirten Magiſtraten gewählten Räthen ſey dahin beſtimmet: a) daß vor allem jene zu ſetzen ſeyn, die ſchon als Räthe vorher gedienet haben, und zwar b) dieſe unter ſich nach dem Senio des zur Rathsſtelle erhaltenen früheren Anſtellungs-Decretes; c) wo ſodann jene folgen, die bereits zwar nicht als Räthe, aber in anderen Dienſtes-Kathegorien geſtanden ſind; d) und dieſe unter ſich nach dem Senio des erhaltenen erſten Anſtellungs-Decretes, ohne einen Unterſchied zwiſchen einer höheren oder minderen Dienſtes-Kathegorie geltend zu machen, worauf endlich e) jene zu folgen haben, die derzeit in Dienſten annoch nicht geſtanden ſind, und zwar f) dieſe unter ſich nach Mehrheit der Stimmen, durch die ſie gewählet worden.

1784.

363.

Novemb. den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **November** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwiſchen dem Oberſthofmeiſteramte und der oberſten Juſtizſtelle.

Jene Ortsgerichte, die in dem Falle ſind, daß ihrer Jurisdiction einige in den kaiſerlichen Luſtſchlöſſern wohnende unadelige Parteyen unterſtehen, ſeyen anzuweiſen, ihr Amt durchgehends ohne Zurückhaltung ordnungsmäßig, wie gegen andere ihnen untergeordnete Parteyen zu verhandeln, doch ſollen ſie in Abſicht auf die aus Verwaltung des adeligen richterlichen Amtes entſpringenden Taxen nicht anders behandelt werden, als ſie hierin bey ihrer vorigen Gerichtsbarkeit behandelt worden ſind.

364.

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **November** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, auf deſſen Bericht vom 8ten.

Auf die geſtellte Anfrage, von welchem Tage die Friſten in jenem Falle zu berechnen ſeyen, wenn eine adelige Partey in Kärnthen nur einen ſubſtituirten Advocaten in Laibach, und alſo eine adelige Partey in Görz nur einen ſubſtituirten Advocaten in Trieſt beſtellet hat, ihre Schriften aber von einem Sachwalter aus Kärnthen und Görz verfaſſet worden, erfolgte die höchſte Entſchließung: die Friſt ſey vom Tage der an den im Gerichtsorte befindlichen ſubſtituirten Advocaten geſchehenen Zuſtellung zu berechnen.

365.

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **November** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Vor Aufrechnung der Rait-Taxe ſeyen an dem Betrage der Einkünfte des der Rechnung unterliegenden Gutes jene Summen vorläufig abzuziehen, welche zur Beſtreitung der jährlich abzuführenden wittiblichen Unterhaltung, oder der jährlich zu beſtreitenden Penſionen und Legate verwendet worden ſind. Wenn aber von den verrechnenden Einkünften entweder Depurationen beſtritten, oder Schuldigkeiten getilget worden, ſeyen die hierauf verwendeten Summen von dem der Rait-Taxe unterziehenden Betrage der Einkünfte keinerdings abzuziehen, ſondern ſey mit Einrechnung dießfälliger Summen die Rait-Taxe aufzurechnen.

1784.

366.

Novemb.

Hofdecret vom 18ten **November** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der Compilations-Hofcommiſſion. den 18ten.

Die Klagerechte wegen ausſtändigen Zinſes, ſo weit ſie inner den Gränzen der Linien der Stadt Wien ad illata et invecta geführet werden, ſeyen bey dem Wiener Stadtmagiſtrat als Judicio universali cum derogatione omnium instantiarium anzubringen, ohne Rückſicht, unter weſſen Gerichtsbarkeit die beklagte Partey oder das Haus gehöret, in welchem die in die Klage gezogenen illata et invecta befindlich ſind.

367.

Hofdecret vom 19ten **November** 1784, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen der Compilations-Hofcommiſſion und der oberſten Juſtizſtelle. den 19ten.

In den Klagerechten, welche Unterthanen wider ihre Herrſchaft unter Vertretung des Fiscalamtes anbringen, könne von der §. 406 der Gerichtsordnung vorgeſehenen Cautionsleiſtung keine Rede ſeyn.

368.

Hofdecret vom 19ten **November** 1784, an das Böhmiſche, dann Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und Compilations-Hofcommiſſion. den 19ten.

Wenn wirklich Rechnungs-Prozeſſe vor einem Richter auf dem Lande vorfallen, ſey bey denſelben nach Vorſchrift des 103. §. der Gerichtsordnung ſchriftlich zu verfahren.

369.

Hofdecret vom 26ſten **November** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Reſolution über Vortrag der vereinten Hofſtelle vom 8ten. den 26ſten.

Den Vermächtniſſen, welche dem Armeninſtitute gemacht werden, ſollen, nebſt der ohnedieß ſchon genießenden Befreyung von der Erbſteuer, noch die Begünſtigung zugeſtanden werden, daß dieſelben auch von Entrichtung der Sterb-Taxen befreyet, ſomit bey dem Umſtande, wo die Abfahrtsgelder nur mehr für in fremde Länder gehende Gelder abgenommen werden, von ſolchen nichts anders aus dem eigentlichen Erbſchaftsbetrage als die Stämpel-Gebühr zu bezahlen ſeyn ſolle.

1784.

Novemb.

370.

den 29ſten. **Hofdecret** vom 29ſten **November** 1784, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 16ten.

Alle dermahl beſtehenden Wechſelgerichts-Notarien ſollen befugt ſeyn, in den Mercantil-, Handlungs- und Wechſelgeſchäften ihre Parteyen bey jeder Gerichtsſtelle, an welche dieſe Geſchäfte auf was immer für eine Art den Zug nehmen, zu vertreten.

371.

den 29ſten. **Patent** vom 29ſten **November** 1784.

Da bey mehreren Rechtsſtreitigkeiten eine ungleiche Befolgung der Gerichtsordnung darin wahrgenommen worden, daß einige Richter auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen auch dann das Urtheil geſchöpfet haben, wenn die Partey die im 15. §. der Gerichtsordnung befohlene Beylegung der Weisartikel zu der Satzſchrift verabſäumet hat, wodurch dieſelbe nach dem Geſetze von dem ordentlichen Beweiſe durch Zeugen präcludiret geweſen;

So werde, um künftigen Zweifeln vorzukommen, hiermit erkläret, daß derjenigen Partey, ſo über die Geſchichtsumſtände ihrer Satzſchrift einen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu führen gedenkt, aber die Beylegung der Weisartikel gleich da, wo ſie alle ihre anderen Beweismittel beybringen muß, außer Acht läßt, in dem Urtheile dieſer Beweis nicht mehr vorbehalten werden könne.

Alphabetisches Register
über
die vier ersten Regierungsjahre.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Abfahrtsgeld=Patent in Nieder-Oesterreich unter der Enns	167	243
—— in dessen Abnahme hat sich kein Kreisamt, oder Abhandlungs-Instanz einzumengen	188	264
—— wird gegen Oßnabrück aufgehoben	222	287
Abhandlung der Verlassenschaft, wie sich zu achten, wenn der Erblasser in mehreren Landen begütert ist	320	388
Abhandlungs=Instanzen sollen auf die einer Kirche aus der Verlassenschaft zustehenden Ansprüche wachsam seyn	348	405
Ableinungseid ist aufgehoben.	33 c.	138
Abtretung der Güter, was nach derselben mit den neu erworbenen zu geschehen habe	335 q.	396
—— zieht die alsogleiche Ausschreibung des Concurses nach sich	339 r.	396
Actio ad exhibendum	135 b.	231
Adel, auswärtiger, wie weit er in k. k. Erblanden gelte	240	309
—— so von dem Hochstift Trient und Brixen ertheilet worden, wird in k. k. Landen nicht anerkannt	282	343
Adelige gehören zum foro nobilium, wenn sie auch Handlung und Gewerb treiben	234 b.	291
—— welche in den Böhm. Oesterreichischen Landen zum adeligen Gerichte gehören, unterstehen auch in den übrigen Erblanden dem nähmlichen Gerichte	357	408
Advocaten, derselben Anzahl nicht zu beschränken	15	88
—— wie sich mit den bereits bestehenden zu benehmen	15	88
—— derselben Adnotationen über ihren Verdienst können nicht als Handlungsbücher betrachtet werden	54 b.	158
—— Forderungen haben bey einem Concurs kein Vorrecht	54 c.	158
—— detto	61 c.	163
—— Prüfung ist bey dem Appellations-Gerichte jenes Landes vorzunehmen, wo der Candidat advociren will	122	205
—— sollen aus keiner persönl. Rücksicht die Vertretung verweigern	187	264
—— auf derselben Saumsal haben die Richter bey Erledigung des Prozesses von Amts wegen zu sehen	197 i.	273
—— sollen nicht als Ausschuß zur Wahl der Magistratualen benennet werden	278 b.	334
—— derselben Bestrafungsarten	296 b.	362
—— detto	356 b.	408
—— können sich auch durch generale Gewalt und Vollmacht legitimiren	306 a.	379
—— werden der Vergütung der Gerichtskosten und ihres Verdienstes verlustiget, wenn sie das Verzeichniß hierüber nicht beylegen	306 c.	379
—— wird ein Formular vorgeschrieben, wie sie das Verzeichniß ihres Verdienstes, und der bestrittenen Kosten zu überreichen haben	306 f.	380
—— die denselben dictirte Geldstrafe ist nicht leicht nachzusehen	306 ii.	385

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Aerzte, derselben Adnotationen können nicht als Handelsbücher betrachtet werden	54 b.	158
Akatholischer Ehenverkündigung	292	351
Actuarius bey den Commissionen soll mit dem Commissario fahren	265	327
Alimentirung des Schuldners aus der Concurs-Masse	70	166
—— der Schulden halber Arrestirten	335 c.	361
Almosengelder, auf dieselben findet kein Verboth oder Cession Statt.	313	386
Amortisations-Gesetzen-Erneuerung	88	179
Amortisationen, wie sich bey denselben zu benehmen	254	318
Amt, königl. in Schlesien wird mit dem Mährischen Tribunal vereiniget	52	157
Anmeldungs-Posten bey dem Concurs können einzeln entschieden werden	253 b.	317
Anwälde in Tyrol, wie weit sie zu belassen	261	325
Anzeigen der im Dienste vorgehenden Unrichtigkeiten wird den Beamten eingebothen	53	158
Apotheker, derselben Bücher werden als Handlungsbücher angesehen	54 b.	158
Appellation erfordert nur die Anmeldung, nicht aber eben die Einreichung der Appellations-Beschwerden	109 b.	190
—— hat auch über ein Urtheil in contumaciam Statt	199	274
Appellations-Anmeldung, zu derselben kann der Richter keine weitere Frist bewilligen	87 b.	178
—— detto	179 k.	273
—— wie sich mit einer zu spät angebrachten zu benehmen	335 u.	369
—— und Beschwerden sind dem Gegentheile um die Einrede zuzustellen	87 a.	178
Appellations-Beschwerden können von der Anmeldung abgesondert übergeben werden	109 a.	190
—— wie zu derselben Einreichung die weiteren Fristen anzusuchen seyen	109 c.	190
—— derselben Einreichung, und weitere Fristen	296 a.	362
—— und Einreden sind, sobald die Appellations-Anmeldung geschehen ist, nicht nöthig	306 x.	383
Appellations-Einrede ist nach 14 Tagen nicht mehr anzunehmen	179 b.	258
—— ist in allen Fällen dem Gegentheil zur Einsicht zuzustellen	241	309
—— zu derselben Erstattung ist keine weitere Frist zu ertheilen	242	39
—— muß in duplo überreichet werden	316. 335m	387. 395
Appellations-Gericht, Inner- und Ober-Oesterreichisches, wird eingeführet	45 57	149. 160
—— Nieder-Oesterreichisches wird eingeführet	47 43	153. 146
—— Vorder-Oesterreichisches wird eingeführet	58	161
—— Mährisch-Schlesisches wird eingeführet	130	226
—— Böhmisches wird eingeführet	147	234
Appellations-Gerichte haben auch die Oberaufsicht über das Pupillar-Wesen der landesfürstlichen Ortschaften	68	165
Appellations-Gerichtsräthe haben mit den Gubernial-Räthen gleichen Rang	183	263

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Appellations-Kammer in Böhmen wird zum allgemeinen Appellations-Gerichte erkläret	44	149
Appellations-Urtheils-Taxe, wie dieſelbe aufzurechnen	66 b. c.	165
Appellations-Zug an die Oberämter der Vorder-Oeſterreichiſchen Lande	80	176
Arco, der daſelbſt beſtellte Richter wird an die Oeſterreichiſchen Geſetze und Gerichtsordnung verwieſen	303	378
Arme ſind vom Poſtporto frey	186	264
—— denſelben zugegebene Advocaten können vom Gegentheil den Advocaten-Verdienſt fordern, wenn derſelbe in die Unkoſten verfället wird	321	389
Armen-Inſtitut, wenn derſelbe zum Erben eingeſetzet wird, iſt ſolches der Stiftungs-Hofcommiſſion anzuzeigen	339	401
—— demſelben verſchaffte Legata ſind von der Sterb-Taxe frey	369	411
Arreſt, Schulden halber kann in allen nur ein Jahr dauern	335 b.	394
—— bey deſſen Bewilligung iſt nicht nöthig auch die fahrenden Güter des Schuldners in gerichtliche Verwahrung zu nehmen	336 k.	400
Arreſtanten ſoll das Haar abgeſchnitten werden	104	187
Aufforderungsklagen ſind auch gegen die Räthe bey dem Gerichtsſtand des Aufforderers anzubringen	55 c.	159
Aufkündigungs-Patent, wie weit es auf gewiſſe Gattung der Hausleute zu verſtehen	360	409
Auscultanten bey den Gerichtsſtellen, wie dieſelben zu verwenden ſeyn	247	315
Auſſee, des Marktes, Jurisdiction auch über die Arbeiter und Angeſtellten bey dem Salzweſen	184	263
Ausſtände an Landesanlagen, oder ſonſtigen landesfürſtlichen Gefällen, wie ſie einzutreiben	228	289
Ausſtellungen, ſo dem untern Richter von dem Appellations-Gericht geſchehen, ſind bey Uebergebung der Reviſions-Acten anzuzeigen	330	392
Ausziehungs-Patent für Wien	93	181
Advocirung einer Causae von einem untern Richter	86	178
Bannrichter bleiben gegen die Landrechte in jener Verbindung, in der ſie gegen die Consessus geſtanden ſind	116	192
—— haben außerordentlichen Inquiſitionen die Requiſiten in natura zu überkommen	143	233
Bauüberſchläge, in welcher Art ſie einzuſenden ſind	144	233
Beamte ſollen die ihnen bekannten Ungebühren, die im Dienſte unterlaufen, anzeigen	53	158
—— derſelben Rangsbeſtimmung	159	241
—— die von einer Stelle zur andern überſetzt werden, wie weit ſie der Taxe und dem Stämpel unterliegen	230	290
—— ſollen allen Verdacht eines Eigennutzes entfernen	310	386
—— unbeſoldete ſind nirgends anzunehmen	328	391

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Befreyung der Besoldungen und Pensionen vom Verbothe, und Execution findet wie vormahls Statt	55 d.	159
—— des Ungarischen Vermögens von der Erbsteuer, und Sterb-Taxe	78	169
Beneficiat, so ein Weltgeistlicher, ist in Mähren und Schlesien nach der allgemeinen Successions-Ordnung abzuhandeln	215	285
Berggerichten-Regulirung	27	105
—— Bestimmung in den Oesterreichischen Landen	126	224
—— Bestimmung in den Böhmischen Landen	156	239
—— Jurisdiction über Hammerwerke	209	280
—— müssen auch mit Stämpelpapier versehen seyn	327 b.	391
—— haben nach aufgehobenen Waldungsbezirken keine Gerichtsbarkeit in Waldungsstreitigkeiten	178	258
—— wie weit sie bey Hammerwerken in die Sperre und Inventur einzugehen haben	351	306
Berggerichts-Substitution wird zu Wolfsberg errichtet	165	242
Berichte in Streitsachen können keine vorfallen, die einer Taxe unterliegen	56b. 119 b.	160 203
Beweggründe, derselben Hinausgebung kann die Partey so lang fordern, als gegen das Urtheil ein weiterer Rechtszug offen ist	87c. 135.	178 230
—— eines reformatorie ausgefallenen Appellations-Urtheils sollen alsogleich dem Richter erster Instanz zugeschickt werden	107	189
—— sind den Parteyen bey der gerichtlichen Kanzley ohne ein schriftliches Anlangen zu erfolgen	306 d.	379
—— sind von dem Appellations-Gerichte auszufolgen, wenn auch eine Nullität erkannt worden	335 bb.	398
Beweis durch Zeugen, wann derselbe anzutreten	33 b.	138
—— durch Kunstverständige, wie sich bey demselben zu benehmen	179 e.	259
—— zum ewigen Gedächtnisse, wie derselbe zu führen sey	341	402
—— Mittel, die aus vorhin verhandelten Prozessen hergehohlet werden, sind ebenfalls der Satzschrift beyzulegen	197 e.	272
Beweise können in jenen Fällen, von welchen der §. 25 der Gerichtsordnung redet, nach Willkühr des Beklagten mitgetheilet werden	335 f.	395
Besetzung der obrigkeitlichen Aemter bey Cameral- und Domanial-Gütern, die zugleich die Besorgung in politicis judicialibus und cameralibus auf sich haben	153	238
Bischöfliche Taxordnung	280	335
Botzner Mercantil-Magistrat	233	291
Briefe, die in Criminal- und Concurs-Verhandlungen einschlagen, sind den dießfälligen Instanzen von den Postämtern zu erfolgen	34	138
Bruderschaften zugedachte Legata fallen nicht dem Universal-Erben zu	245	310
Buchhalterische Sentimenten in Rechnungssachen finden nicht mehr Statt	335 x.	397
Bücher sollen den Erben aus der Verlassenschaft nicht weggenommen werden	158	241
Burgfrieds-Obrigkeiten in Tyrol, derselben Jurisdictions-Bestimmung	84	177

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Caſſirung eines Urtheiles, wenn ſie verhängt wird, ſollen die Urſachen dem untern Richter angezeiget werden	306 q.	382
Caution der Gerhaben	12	6
Cautionen ſind bey Unterthansklagen nicht zu leiſten	366	411
Cerciorationen der Weiber können im Lande Oeſterreich ob der Enns durch obrigkeitliche Beamte geſchehen	132	229
Chirurgiſche Zeugniſſe in Criminal-Fällen ſollen die Tauglichkeit der Delinquenten zur Arbeit enthalten	312	386
Commiſſario bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften, was ihm für Gebühren zu ziehen bevorſtehe	22	91
Commiſſionen in Judicial-Gegenſtänden, wie ſich die Kreisämter bey denſelben zu benehmen haben	101	186
Conſilia juridica ſollen Parteyen den Satzſchriften nicht beylegen . . .	306 m.	381
Conſiſtoria epiſcopalia in Nieder-Oeſterreich werden aufgehoben . . .	166	243
Conſiſtorium univerſitatis viennenſa wird aufgehoben	166	243
Conſiſtorium academ. zu Grätz, deſſelben Jurisdiction wird aufgehoben	83	176
Correſpondenz wird unmittelbar den Gerichts-Behörden mit der Hofkammer eingeräumet	38	139
—— unmittelbar zwiſchen den Appellations-Gerichten und Landrechten mit allen politiſchen und Finanz- Hof- und Länderſtellen	114	191
—— wird den Räthen und Dicaſterial-Beamten in Amtsgeſchäften eingebothen	116	285
—— unmittelbar mit den Hungariſchen Comitaten	352	406
Cridatarii neu entdecktes Vermögen iſt in die Concurs-Maſſe einzuziehen	336 b.	399
Criminal=Gerichte ſollen ſich in Vergehungen, ſo aus übeln Begriff der Toleranz entſtehen, nur ſo weit einmengen, als es die politiſchen Behörden verlangen	37	139
Curatel ſoll Staatsbeamten nicht aufgetragen werden	354	407
Depoſita caduque werden ad camerale übernommen	36	139
—— aus denſelben herrührende Forderungen haben bey dem Concurſe kein Vorrecht	61 c.	163
—— ſoll jede Juſtizſtelle ſelbſt übernehmen	189	264
Depoſiten=Amt, k. k., wird aufgehoben	176	257
Depoſitirte Obligationen, wie ſich mit denſelben zu benehmen . . .	207	280
Dienſtbothen=Patent, wie weit es auf gewiſſe Hausleute zu verſtehen	360	409
Diſpenſation von Verkündigungen iſt an die politiſche Behörde gewieſen	163	242
Diſpenſations=Ertheilung über die Verwandtſchaft der Magiſtratsperſonen in Böhmen	252	317
Dominial= und Cameralgüter, wie die Aemter auf ſelben zu beſetzen	153	238
Dominien ſollen die Pupillen-Gelder mit landesbräuchigem Intereſſe verzinſen	291	351

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Ducaten, derselben Werth soll nach dem natürlichen Begriff genommen werden	243	309
Dotations=Quantum der Geistlichkeit ist von der Erbsteuer frey	25	104
Eheleute können durch das Gericht von Tisch und Bett nicht abgesondert werden	142	232
Ehen der Akatholiken, Verkündung	292	351
Ehepatent	117	192
Eheverlöbnisse=Aufhebung	73	167
Eide, wie sich bey denselben zu benehmen	16	89
—— der von denselben als Zeuge befreyt zu seyn vermeinet, muß das Privilegium beweisen	54 c.	158
—— müssen von den Zeugen vor der Aussage aufgenommen werden	306 i.	381
—— dessen Ablegung durch den Tod gehindert worden, wie weit er für abgeschworen zu halten	317	387
—— können aufgenommen werden, wenn auch des Gegentheils Vorforderung wäre verabsäumet worden	335 i.	395
—— von deren Ablegung ist die Geistlichkeit nicht enthoben	335 aa.	398
Einsetzung in den vorigen Stand ist bey der ersten Instanz anzubringen	33 d.	138
—— detto	306 bb.	383
—— detto	335 t.	396
—— derselben Ansuchung hemmet die Execution nicht	179 f.	259
—— wenn sie zur Einreichung einer verabsäumten Satzschrift zu begehren	335 s.	396
Einstandsrecht, grundherrliches, können geistliche Gemeinden nicht ausüben	21	91
—— in Licitations-Fällen ist aufgehoben	318	387
Einwendungen müssen alle ohne Ausnahme in der Einrede beygebracht werden	306 h.	381
Eisenhandlungs=Communitäts-Firma wird aufgehoben	273	332
Erbfolge der Schlesischen Unterthanen	210	281
Erbhuldigungseid in Böhmen ist aufgehoben	31	117
Erbschaft der mit einer Curatel-Pfründe versehenen Geistlichen	346	404
Erbsteuer, von derselben wird das Dotations-Quantum der Geistlichkeit befreyt erklärt	25	104
—— von welchem Hungarischen Vermögen sie nicht zu nehmen sey	78	169
Erfolglassungen der in landesfürstlichen Cassen befindlichen Güter	102	186
Erfüllungseid muß gleich mit den übrigen Beweisen angebothen werden	287	350
Erläuterungen der Gerichtsordnung sind nicht immer allen Instanzen zu intimiren	64	164
Ersatz der in erster Instanz aufgelaufenen Unkosten kann aufgehoben werden, wenn auch das Urtheil in der Hauptsache bestätiget wird	306 dd.	384

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Execution, wie weit sie ein Richter gegen Fremde bewilligen könne	275	333
Executions=Führer, demselben ist die Bedeckung mit aller Beförderung zu verschaffen	248	315
—— in der Klage über dieselbe kann auf Verlangen des Executions-Führers das schriftliche Verfahren eingeleitet werden	306 z.	383
—— hat in jedem Falle das Recht die Güter des Schuldners anzuzeigen, auf welche er die Execution führen will	306 aa.	383
Expeditionen zur Anstellung oder Beförderung der Beamten wegen Stämpel nicht aufzuhalten	5	3
Feilbiethung, bey der dritten, ist das Gut ohne weiters in dem angebothenen Werthe zu überlassen	213	284
—— wenn bey allen dreyen kein Käufer vorkommt, wie sich zu achten	344	403
—— bey derselben ist kein Käufer an seinen Anboth gebunden, wenn sie nicht zu Stande kommt	335 n.	396
—— wie sich zu benehmen, wenn zwey gleiche Anbothe geschehen	335 o.	396
Ferialtage, in welcher Art sie in die Fristen einzurechnen	306 cc.	384
—— detto	335 ee.	398
—— an denselben kann die Zustellung geschehen	306 hh.	384
Festungsbau, zu demselben soll kein Delinquent mehr condemnirt, und die derzeit Condemnirten übernommen werden	182	260
Fideicommiß=Besitzer, unter welchen Modalitäten sie Dominical-Gründe in Rusticalia verwenden können	18	90
—— Depurationen werden an das Landrecht gewiesen	19	90
—— Onerirung, wie weit sie den ersten Instanzen überlassen sey	9	4
—— Permutirung vom immobili ad pecuniarium zu begünstigen	9	5
—— Sachen, wie weit sie zu den Landrechten gehören	326	391
Firma der neuen Eisenhandlungs-Communität wird aufgehoben	332	273
Fiscalamt ist ebenfalls nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu behandeln	110	190
—— ist in Militär-Geschäften an das judicium delegatum militare mixtum gewiesen	323	389
—— ist in Wechsel- und Berggerichts-Geschäften an die Wechsel- und Berg-Gerichte gewiesen	259	325
—— wie sich bey Besetzung dessen Adjuncten-Stelle zu benehmen	145	233
—— wie sich dasselbe vor Anstrengung der Fiscal-Klage zu benehmen habe	334	393
Fiscalämter=Verfassung	124	205
—— sollen anzeigen, wenn sie zum Ersatz der Gerichtskosten verfället werden	175	257
Förmlichkeiten in Justiz-Geschäften sind genau zu beobachten	2	2
Formel für das Verzeichniß des Advocaten-Verdienstes	306 f.	380
Fragstücke können während des Verfahrens nicht vorfallen	197 h.	273

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Frist ist vom Tage der geschehenen Zustellung zu berechnen	55 b.	159
—— der Tagsatzung in den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Fällen	306 f.	380
—— für die im Gerichtsorte befindliche, obschon sonst außer demselben wohnende Partey	336 o.	400
Fristen, die sich die Advocaten wechselweise ertheilen, sind nicht zu dulden	264	327
Fristenerweiterung, wie weit sie der Richter ohne Vernehmung des Gegentheiles bewilligen könne	138	231
—— zur Erstattung der Satzschriften können auch mehrere verwilliget werden	179 c.	258
—— in welcher Art sie zu ertheilen	198	273
—— wie sich bey derselben Ertheilung der Richter zu benehmen habe	306 u.	382
—— in die der Gegentheil einwilliget, kann nicht abgeschlagen werden	335 h.	395
—— Berechnung, wenn sich die Partey nicht im Gerichtsorte aufhält	364	410
—— die das Gesetz nicht bestimmt, sind nach vernünftigem Ermessen des Richters zu bestimmen	197 d.	272
Fürmerkung, was sie eigentlich für eine Wirkung habe	20	91
Fürmerkungen im Hypothekenbuche, wie vorzunehmen	157	240
Gebühren eines zu einer geistlichen Verlassenschaft abgeordneten Commissärs	22	91
Geburt, unehelicher Makel wird aufgehoben	161	241
Gefällen landesfürstlicher Ausstände, wie sie einzutreiben	228	289
Gegenbeweis ist so, wie der Beweis zu führen	306 ee.	384
Gegenschlußschrift muß dem Beklagten in allen Fällen gestattet werden, wo dem Kläger die Schlußschrift gestattet worden . .	61 a.	163
Geistliche sollen unter dem Titel des grundherrlichen Einstandsrechtes kein Immobile an sich ziehen	21	91
—— die in den Weltpriesterstand getreten, wie weit sie des Erbrechtes und der Erwerbung fähig	30. 72	117. 166
—— so mit einer Curatpfründe versehen, Erbschaft	346	404
—— als Zeugen müssen den Eid ablegen	335 aa.	398
Geistlichen Personen oder Gemeinden ist die Veräußerung ihrer Habschaften verbothen	88	179
Gemeinden, unterthänige, stehen in Corpore unter der Gerichtsbarkeit ihres Dominii	231. 269	290. 331
Gemeingerichten in den Vorarlbergen, Regulirung	236	291
Gemeingläubiger, zu denselben gehören auch die Pfandgläubiger, so weit das Pfand zur Befriedigung nicht zureicht	336 n.	400
General-Commando in Vorder-Oesterreich wird aufgehoben	305	378
Gerhaben, wie weit sie von der Real-Caution zu entheben	12	6
—— wie dieselbe zu bestellen, wenn eine Bergwerks-Entität in der Pupillar-Masse begriffen ist	351 a.	406

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Gerhabliche Danksagung wird in Böhmen aufgehoben	31	117
Gerhabschaft soll Staatsbeamten nicht aufgetragen werden . . .	354	407
Gerichte müssen sich gegen das Appellations-Gericht am Ende des Jahres über die vorgefallenen Geschäfte ausweisen	299	363
Gerichts-Ordnung, allgemeine	13	6
—— soll bey jedem Zweifel nach dem Deutschen Texte angewendet werden	33 a.	138
—— wie weit sie auf die bey ihrer Einführung anhängig gewesenen Rechtshändel anwendbar sey	42	145
—— derselben Termini sollen von Parteyen und Richtern in dem Zuge der Geschäfte genau beybehalten werden	306 p.	382
Geschäftsstyls-Verkürzung und Regulirung	32	118
Gesetz-Uebertretungen, die vormahls bey den Consessibus verhandelt worden, sind nun bey den Landrechten zu verhandeln	65	164
Gläubiger eines Universal-Erben, wie sich dieselben bey der Einantwortung pränotiren lassen können	51	157
Gültbuch, wie weit auf dasselbe im Rechtszuge Rücksicht zu nehmen.	4	2
Grundbuchs-Erinnerung des Magistrats der Stadt Linz wird abgeändert	20	91
Haar ist den Arrestanten abzuschneiden	104	187
Hammerwerke, wie weit sie unter berggerichtlicher Jurisdiction stehen.	209	280
—— wie weit die Berggerichte in derselben Sperre, und Inventur einzugehen haben	351	406
Handlungs-Gläubiger, in welcher Art auf dieselben der 85. §. der Gerichts-Ordnung anwendbar sey	40 a.	142
Handwerke, und Handelsleute sind der vorgeschriebenen Art der Führung ihrer Bücher ausdrücklich zu verständigen	335 z.	398
—— detto	336 c.	399
Haupteid, wer ihn aufzutragen nicht berechtiget sey	336 i.	400
Hausleute, wie weit sie nach dem Dinstbothen-Patent anzusehen .	360	409
Hofagenten, ihre Zahl ist nicht zu beschränken	7	4
—— denselben kann der Status von der Hofstelle ertheilet werden	10	5
Hofkanzley, Hofkammer, und Ministerialbanco-Deputation wird unter einem Chef vereinet	90	180
Hofmarschalls-Activität in Justizsachen wird aufgehoben . . .	196	272
Hungarische Hofkanzley erhält die Leitung der Hungarisch-Siebenbürgisch-Dannatischen Cameral-Gegenstände	50	157
Hungarisches Vermögen, was an ein solches in Ansehung der Befreyung von der Erbsteuer und Sterbtaxe anzusehen sey.	78	169
Hungarn, damit dahin keine Gelder in fraudem der Erbsteuer angeleget werden, hat die Kammer zu sehen	63	164
Hypothekenbuch, Schles., kommt unter das Amt der Mähr. Landtafl.	98	184
—— wie sich mit den vorfallenden Vormerkungen und Löschungen zu benehmen	158	240
Jagdberg, daselbstiges Gericht wird regulirt	236	291
Inrotulirung ist bey schriftlichen Verfahren im Appellations- und Revisions-Zuge nicht nöthig	244	339

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Inrotulirung am Tage, wo dieselbe nach verstrichener Frist angesuchet worden, kann vom Gegentheil die Satzschrift nicht mehr erstattet werden	306 b.	379
—— der Acten kann auch nach Verstreichung der bestimmten Frist angesuchet werden	335 k.	395
—— wie sich beym Ausbleiben eines Theiles hierbey zu benehmen	335 l.	395
Inventarium ist wegen bloßer Berechnung der Sterbtaxe, und Erbsteuer zu errichten nicht nöthig	258	324
—— ist in Tyrol in allen Fällen zu errichten	343	403
Juden können relegiret werden	69	166
—— wie sich bey derselben Erbschaftsabhandlung zu benehmen	190	265
—— Gemeinde, oder Judenstadt in Görz, Gradisca und Triest, wenn sie in Corpore belanget wird, stehet unter dem dasigen Stadt- und Landrechte	251 b.	317
Judicium deleg. mil. mixtum, Ned. Oesterr., an dasselbe werden auch die Militär-Geschäfte aus Vorderösterreich übertragen	305	378
Juraments-Taxe über Forderungen bey Concursen	17	90
Jurisdiction der N. Oesterr. Regierung wird aufgehoben	43	146
—— der Inner- und Ober-Oesterr. Regierung wird aufgehoben	45	149
—— des Consistorii academici in Grätz wird aufgehoben	83	176
—— der Burgfriedsobrigkeiten in Tyrol	84	177
—— der Gerichtsherren in Görz und Gradisca über Adelige ist aufgehoben	251	314
—— über die Einwohner der kaiserl. Lustschlösser	363	410
Jurisdictions-Norma für Nieder-Oesterreich unter der Enns	192	266
—— für Böhmen	237	293
—— für Kärnthen	238	299
—— für die Vorlande	239	304
—— für Krain	246	310
—— für Mähren und Schlesien	257	319
—— für Steyermark	281	338
—— für Görz und Gradisca	283	343
—— für Oesterreich ob der Enns	294	352
—— für Tyrol	295	357
Jus gladii wird den Regimentern beygelassen	225	288
Justiz-Abtheilung bedarf in keinem Fall einer größeren Versammlung als von vier Räthen und einem Präsidio	123	205
—— Stellen sollen Geschäfte, so mehrere Länder betreffen, nicht aufhalten, weil bey einem oder andern die Vorberichte mangeln	191	265
Justiz-Administration, adelige in Görz, wird eingeführt	150	237
—— in Klagenfurt wird eingeführt	204	276
—— in Botzen eingeführt	224	288
—— jene in Klagenfurt wird den eigentlichen Gränzen ihrer Activität wird zugeführet	288	350
Kameral- und Dominial-Gütern, wie auf den, die Aemter zu besetzen sind	153	238

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Klaſſification bleibt, wenn auch ein Liquidations-Urtheil in Appellatorio abgeändert worden	336 m.	400
Klaſſificationsurtheil, wie ſich wegen deſſen Intimirung zu achten	306 g.	380
Koncurs wird bey einer Inſtanz tanquam judicio universali verhandelt	120 a.	204
—— bey demſelben müſſen ſich auch die Pfandgläubiger melden	120 b.	204
—— bey deſſen Eröffnung iſt das Vermögen des einen Landes, mit dem Vermögen des andern Landes nicht zu vermengen	179 g.	259
—— detto	336 l.	400
—— Ordnung allgemeine	14	78
—— bey demſelben können die Anmeldungs-Poſten einzeln entſchieden werden	253 b.	317
—— Inſtanz bleibt ein Judicium universale, wenn auch vom Fiscus Anmeldungen vorfallen	271 a.	332
—— welche Gerichtsbehörde einzuſchreiten habe, wenn der Cridatarius in mehreren Landen begütert iſt	271 c.	332
—— wie ſich mit der Juraments-Taxe zu benehmen	17	90
—— Ordnung, erſtrecket ſich ob der vorgeſchriebenen Claſſification auch auf die vor 1ten May 1782 entſtandenen Forderungen	340	402
Korreſpondenz der Gerichte mit den Kreisämtern	342	402
Kreisämter ſollen beobachten, ob die Landgerichte in Ausforſchung, Auffangung und Aufbewahrung der Delinquenten ihre Schuldigkeit leiſten	82	176
—— Verzeichniß	268	329
—— ſollen den Gerichtsſtellen hülfliche Hand biethen	290	351
—— Benehmen in einem auf die Juſtiz ſich beziehenden Gegenſtand kann von den Appellations-Gerichten nie caſſirt werden	349	405
Kreisämtliche Commiſſions-Gebühren in Judicial-Gegenſtänden	101	186
Kriminal-Geſchäfte, in dieſelben hat ſich in Tyrol das daſige Landrecht nicht einzumengen	234	291
—— Gerichtsbarkeit bleibt im dermahligen Stande	297	362
—— Gerichte können die Laufzettel in Druck legen laſſen	226	289
Land, auf dem, unter dieſem Ausdruck wird in der Gerichts-Ordnung jeder Bezirk außer der Hauptſtadt verſtanden	185.335c.	263. 394
Land- und Stadtrecht von Görz und Trieſt wird eingeführt	149	235
Landgerichte, wenn ſie einem Verbrecher nachſuchen, ſollen dem Kreisamt hiervon Nachricht geben	168	246
Landesfürſtliche Caſſen, in welcher Art die in denſelben befindlichen Güter mit Verboth zu belegen, oder zu erfolgen ſeyn	102	186
—— Ortſchaften ſollen ihre Pupillar-Tabellen nach drey Jahren dem Appellations-Gerichte einſenden	127	225
—— Gefällenausſtände, wie ſie einzutreiben	228	289
Landesbuchhalter haben in Böhmen nicht mehr zu beſtehen	181	259
Landeshauptmannſchaft in Görz und Gradisca wird aufgehoben	164	242
—— Krainerische, wird aufgehoben	193	271

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Landrecht, Nieder-Oeſterr., wird nach den Grundſätzen der Regulirung eingeführt	48	155
—— Steyeriſches, wird eingeführt	59	161
—— Vorder-Oeſterr., wird eingeführt	60	163
—— Mähriſch-Schleſiſches, wird eingeführt	130	226
—— Böhmiſches, wird eingeführt	148	235
—— Kärnthneriſches und Krainerisches, wird eingeführt	204	276
—— ob der Ennſiſches, wird eingeführt	205	276
—— Tyroliſches, wird eingeführt	223	287
Landrechte haben in jenen Fällen der Geſetz-Uebertretungen einzuſchreiten, die vormahls bey den Consessibus verhandelt worden	65	164
—— fürſtlich Schleſiſche, werden eingeführt	311	386
Landtafel in Breisgau wird eingeführt	169	247
—— ſoll ſich jener Corporum nicht annehmen, die nicht landtäflich ſind	266 b.	328
Landtafeln, ſollen wegen rückſtändigen Taxen die Einverleibung nicht verzögern	345	403
Laufzettel können von den Criminal-Gerichten ohne weiters in Druck geleget werden	226	289
Legate, ſo an Bruderſchaften vermacht werden, fallen nicht dem Erben zu	245	310
—— an das Armen-Inſtitut ſind von der Sterbtaxe frey	369	411
Liefergelder werden aufgehoben	3	2
Liquidations-Urtheile können einzeln verfaſſet werden	253 b.	317
Lizitations-Protokolle ſind zu unterfertigen	356 a.	408
Löſchung alter, bey der Böhm. Landtafel indebite haftenden Poſten	262	326
Löſchungen im Hypothekenbuch wie vorzunehmen	157	240
Mackel unehelicher Geburt wird aufgehoben	161	241
Mähriſche Stadtrechte werden den Unterthanen Mährens und Schleſiens zum Geſetzbuch vorgeſchrieben	302	377
Magiſtrat der Reſidenzſtadt Wien wird eingeführt	206	277
Magiſtraten ſollen ſich gute Juſtizpflege gegenwärtig halten	89	180
Majorennitäts-Erklärung wird in Böhmen nach dem Oeſterreichiſchen Fuß eingeführt	31	117
Maltheſer, Abhängigkeit von ihrem Ordensobern	315	387
Mariages de Consciences werden aufgehoben	173	257
Merkantil-Behörden, mit welchen Mäßigungen ſie ſich nach der Gerichtsordnung zu achten haben	41	143
—— Magiſtrat zu Botzen, wie ſich bey der Wahl ſeiner Mitglieder zu benehmen	233	291
Militär-Juſtiz-Behörden, mit welchen Mäßigungen ſie ſich nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten haben	46	151
—— Rechnungs-Prozeſſe, wie ſich bey denſelben zu benehmen	131	227
—— Ausreißer ſollen in allem Falle dem Militär übergeben werden	133	229
—— Witwen ſtehen unter der Militär-Gerichtsbarkeit	171	256

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Militaren, wie weit sie in Confessual-Angelegenheiten vor die Civil-Behörde gerufen werden können	6	4
—— die mit Mährischen Landmannstöchtern verehelichet sind, wird die Restitutio in integrum und das Incolat ertheilet	26	104
—— wie sich gegen dieselben bey Injurirung eines Zollbeamten zu benehmen	85	177
—— wegen ihrer Unterbringung haben sich die Appellations-Gerichte mit dem General-Commando einzuverstehen	338	401
—— können sich zur Prüfung bey dem ihnen bequemsten Appellations-Gerichte melden	353	407
—— von denselben sollen die Zeugnisse der Studien nicht mit Strenge gefordert werden	355	407
Mittheilung der Beweise, von welcher der 25. §. der Gerichts-Ordnung redet, kann nach des Beklagten Willkühr geschehen	335 f.	395
Morgengabe, derselben Forderung gehöret bey einem Concurs in die sechste Classe	54 e.	158
detto	61 d.	163
Mortuarium kann im Lande ob der Enns noch ferner non deducto aere alieno aufgerechnet werden	128	226
Monte di pietà in Görz ist zur Anlegung der Pupillar-Curatels-Stiftungs-Fideicommiß-Gelder nicht geeignet	81	176
Mühlviertel des Landes ob der Enns, in demselben wird der Mißbrauch nach Absterben der Weiber keine Abhandlung zu pflegen, aufgehoben	97	184
Mündliches Verfahren muß auf dem Lande Statt finden, wenn nicht beyde Theile ausdrücklich in das schriftliche einwilligen	179 a.	258
Musik-Impost-Prävaricationsfälle stehen in Steyermark unter der Notion der Stände	92	180
Nonnen der aufgehobenen Klöster, wie weit sie der Erwerbung und Testirung fähig	72	166
—— die ausgetretenen stehen unter der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit	100	185
Notarien können in Wechselsachen advociren	370	412
Nothdurften können ad Protocollum dictiret werden	306 t.	382
Novizen, wie weit dieselben testiren können	1	1
Notion in Gefällssachen, was für ein Zug gegen dieselbe Statt finde	96	183
—— wann über dieselbe die gerichtliche Execution zu ertheilen	170	256
—— in contumaciam, wann über dieselbe die Execution ertheilet werden könne	199	274
Notionen finden in Stämpelsachen nicht Statt	350	405
Nullität, wie sich bey deren Erkenntniß wegen des dem Richter obliegenden Ersatzes zu benehmen	286	349
—— wenn sie erkannt wird, sollen die Gründe dem untern Richter bedeutet werden	306 q.	382
Oberämter in Vorder-Oesterreich, wie sich dieselben in den bey Insassen-Gerichten verhandelten Geschäften zu benehmen haben	304	378

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Obersthofmarschallisches Revisorium wird an die oberste Justizstelle übertragen	35	139
—— Gericht wird aufgehoben	166	243
Obmann, zu dessen Erwählung sind in Tyrol die Erbs-Interessenten nicht verbunden	308	385
Ordensgeistliche, wie weit sie testiren können	1	1
—— die in den Weltpriesterstand treten, wie weit sie des Erbrechtes, und der Erwerbung fähig	30	117
Ortsgerichte sollen sich ordentliche Justiz-Pflege gegenwärtig halten	89	180
Parteyen, die der Jurisdiction der Landes-Regierung unterworfen gewesen, so in auswärtigen Landen wohnen, gehören unter den Magistrat der Stadt, wo ehemahls ihre Gerichtsbehörde bestanden	76	168
—— müssen ihren Aufenthaltsort anzeigen, und die Unterfertigung eines Rechtsfreundes nicht verabsäumen	266 a.	328
Pergament ist zu landtäflichen Urkunden nicht mehr nöthig	335 d.	394
Pfandgläubiger, wie weit denselben die Veräußerung eines mit ihrem Pfandrecht behafteten Gutes nachtheilig seyn könne	40 b.	142
—— müssen sich ebenfalls beym Concurse melden	120 b.	204
—— gehören unter die Gemeingläubiger, so weit ihr Pfand zu der Befriedigung nicht zureicht	336 n.	400
Pfandrecht, dasselbe wirket bey Concursen nur nach dem Unterschiede der Zeit, wo dasselbe erlanget worden	55 e.	159
—— wann eines gebühre, wird in der Concurs-Ordnung nicht bestimmt, sondern es ist dießfalls bey dermahligen Gesetzen belassen	55 f.	159
—— auch das stillschweigende ist durch die Gerichts-Ordnung nach den vorigen Gesetzen belassen	120 c.	204
Pferdehandel und hierüber entstehende Streitigkeiten	74	165
Pfründlers Verlassenschafts-Vermögen, wie weit auf dasselbe ein Spital ein Recht habe	298	362
Portio canonica der Bischöfe wird aufgehoben	195	272
Post, wie auf dieselbe die Pakete mit Vorsicht von Gerichten aufzugeben seyn	154	238
—— Aemter sollen die Briefe, die in Concurs- oder Criminalverhandlungen einschlagen, den dießfälligen Instanzen erfolgen.	34	138
—— müssen die Targelder unentgeldlich befördern	332	392
—— Aufgabe, wie sich die Gerichte bey derselben achten sollen	274. 331	333. 392
—— Freyheit genießen die Criminal-Acten	155	239
—— Postmeisters-Befugniß kann nicht verpfändet werden	202	275
—— Portobetrag von den gerichtlichen Expeditionen, wie sich wegen dessen Eintreibung zu benehmen	106 a.	188
—— Porto, von demselben sind frey, die die Rechte der Armuth erhalten haben	186	264
—— Regale, auf dasselbe kann keine Pfändung geführet werden	293	351
Prager Städte werden in eine einzige vereint	250	316
Pränotation, in welcher Art sie den Gläubigern eines Universal-Erben vor der Einantwortung zu Statten komme	51	157

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Pränotation der nicht landtafelmäßigen Forderungen	347	404
Prätur in Gradisca wird eingeführt	151	237
—— zu Roveredo wird aufgehoben	232	290
Privilegium de non evocando, hierüber wird der Mißverstand in Böhmen erklärt	71	166
Prozesse über Anmeldungen bey Concursen, wie sich bey ihrer Erledigung zu achten	253 b.	317
Prozesses-Arten, alle vorige sind durch die Gerichts-Ordnung aufgehoben	136. 137	230. 230
—— Acten sind dem untern Richter zu remittiren, wenn auch das Urtheil abgeändert worden	335 cc.	398
Prüfung der Advocaten ist bey dem Appellations-Gerichte jenes Landes vorzunehmen, wo der Candidat advociren will	122	205
—— zu derselben können die Tyrolischen Landrechte die adelige Justiz-Administration zu Botzen delegiren	270	331
—— der Advocaten mit Ernst aufzunehmen	276	333
—— der Militaren, Erleichterung	353	407
Pupillarwesen der landesfürstlichen Ortschaften stehet unter der Oberaufsicht der Appellations-Gerichte	68	65
—— Instanz bleibt so lange die Minderjährigkeit dauert	115	191
—— Tabellen der landesfürstlichen Ortschaften sind nach drey Jahren dem Appellations-Gerichte einzusenden	127	225
Pupillengelder sind von den Dominien mit dem landesbräuchigen Interesse zu verzinsen	291	351
Quiescenten, wenn sie wieder angestellet werden, wie sich mit denselben zu benehmen	177	257
—— wie weit sie bey ihrer Wiederanstellung einer Taxe und Stämpel unterliegen	230	290
Räthe sollen allen Verdacht eines Eigennutzes entfernen	310	386
Raitofficianten werden jeder Stelle zugegeben	220. 263	286. 327
Raittare, wie sie von den Magistraten über die ihrer Jurisdiction neu zugewachsenen Parteyen zu berechnen	227	289
—— wie sich bey ihrer Aufrechnung zu benehmen	284. 365	349. 410
Rang der Beamten unter sich	159	241
—— zwischen den Gubernial- und Appellationsräthen ist gleich.	183	263
—— der von den ehemahligen Landesstellen den Appellations-Gerichten zugewiesenen Räthe	200	274
—— bey dessen Ausmessung sind auch die Militärdienste anzurechnen	208	280
—— die gemeinschaftlichen Concertationen	211	282
—— zwischen den zu Magistrats-Stellen Gewählten	362	409
Rechnung, militärische, was für eine Ordnung bey dießfälligen Prozessen zu beobachten	131	227
—— wenn hierüber von der Herrschaft die Bemänglung nicht erfolgt, ist das Klagerecht bey dem Landrechte anzubringen.	235	291
Rechnungs-Prozesse haben den Rechtslauf wie alle andere Prozeßarten	139 d.	232
—— in denselben ist schriftlich zu verfahren	368	411

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Regierung, Nied. Oesterr., wird aufgehoben, und die Grundsätze der Vertheilung der ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesenen Justiz-Geschäfte werden bestimmet	43	146
—— Inner- und Ober-Oest., wird aller Justizverwaltung enthoben	45	149
Regimenter behalten das jus gladii	225	288
Regulirungs-Grundsätze für die Gemeingerichte in den Vorarlbergen	236	291
Reichsagent, der ein inländisches Geschäft überreicht, unterwirft sich der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit	134. 146	230. 234
Recurs in Geschäften des adeligen richterlichen Amtes, in welcher Art derselbe zu ergreifen sey	111	190
—— ist bey dem Appellations-Gerichte einzureichen	306 g.	380
—— hat nur in den Gegenständen des Verfahrens Statt	306 gg.	384
Recurse, bey denselben sind Stämpel und Taxen nicht zu fordern	309	385
Relegationsstrafe findet gegen die Juden Statt	69	166
Relegirung der in Hungarn befindlichen Zigeuner findet nicht Statt	103	187
Religions-Vorfallenheiten gehören eigentlich ad Politicum	37	139
—— Fond kann Realitäten an sich bringen	314	387
Repartition, bey derselben ist genau auf die abgeänderten Liquidations-Urtheile zu sehen	336 m.	400
Restzettel in den Böhmischen Landen, was sie für eine Wirkung haben.	140	232
—— der Herrschaften über die von ihren Beamten gelegten Rechnungen	335 w.	397
—— detto	336 e.	399
Revers zum Lande ist in Böhmen von den Incolis noch ferner aufzunehmen	174	257
Revision hat bey unterschiedenen Urtheilen allezeit Statt, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes des Streites	62	164
Revisions-Anmeldung und Beschwerde ist dem Gegentheile um die Einrede zuzustellen	108	189
—— Einrede ist dem Revisionswerber zur Einsicht zuzustellen	108	189
—— Beschwerden sind bey dem Richter erster Instanz einzureichen.	113	191
—— Einrede muß in duplo überreichet werden	316	387
—— Anmeldung, wie sich mit einer zu spät angebrachten zu benehmen	335 u.	396
Revisorium des obersten Hofgerichtes wird an die oberste Justizstelle übertragen	35	139
—— Inner- und Ober-Oesterr., wird aufgehoben	45	149
Richter kann sich nicht in das Innerliche der Parteysachen einmengen.	197 b.	272
—— gegen denselben sollen nicht mehr Syndicatsklagen geführet werden	335 a.	393
—— wie weit er sich auf dem Lande in die Geschäfte der Partey einzumengen habe	336 f.	399
Roßhandel und hierüber entstehende Streitigkeiten	74	167
Satzschriften sind bey dem Richter nicht zurück zu halten	139 e.	231
—— sind nach verfallener Frist am Tage der vom Gegentheile angesuchten Inrotulirung nicht mehr anzunehmen	306 b.	379
—— denselben sind Consilia juridica nicht beyzulegen	306 m.	381

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Schätzungseid ist erst nach der richterlichen Mäßigung abzulegen .	54 d.	158
Schiedsrichter, über derselben Benehmen und Urtheile geht der Zug nie an das Appellations-Gericht	306 s.	382
Schlesische fürstliche Landrechte werden eingeführt	311	386
Schlesischer Unterthanen Erbfolge	210	281
Schlesisches königl. Amt wird mit dem Mährischen Tribunal vereinet.	52	157
—— Vormerk- und Hypothekenbuch wird dem Amte der Mährischen Landtafel übergeben	98	184
Schrift, nie offenbar wider die Gerichtsordnung ist, kann von dem Richter verworfen werden	197 a.	272
Schulden halber Arrestirten Atzung	335 c. 361	394. 409
Schuldner kann aus der Concurs-Masse ohne Einwilligung der Gläubiger nicht alimentirt werden	70	166
—— der schon ein Jahr in Arrest gewesen, kann von andern Gläubigern nicht mehr in Arrest gezogen werden	335 b.	394
Schullehrer-Forderungen an die Schulgemeinden gehören ad politicum	322	389
Schurf- und Lehnungsbriefe unterliegen der dritten Classe des Stämpels.	327 a.	391
Sicherstellung der Aerarial-Forderungen	29	117
Siebenbürgische Hofkanzley wird mit der Hungarischen vereint .	67	165
Siegelwachs, hartes, bey Urkunden zu gebrauchen	54 a.	158
Species facti sollen die Richter von den Advocaten von Zeit zu Zeit abfordern	267	328
Spital, dessen Recht auf das Vermögen eines rückgelassenen Pfründlers	298	362
Sportularium vom 13ten April 1771 ist in Rücksicht der Taxen in Streitsachen durch die Taxordnung aufgehoben	94	183
Sprache, Deutsche, wird auch bey Beamten an Wälschen Confinen gefordert	329	391
Staatsbeamten ist künftig keine Gerhabschaft oder Curatel aufzutragen	354	407
Stadtrechte, Mährische, werden auch den Unterthanen Mährens und Schlesiens zum Gesetzbuche vorgeschrieben	302	377
Stadtrichters in Triest Beschäftigung	333	392
Stände behalten ihre Prärogativen, wenn sie auch den Charakter eines Advocaten bekleiden	256	318
Ständische Geschäfte sollen nicht im Rechtszuge geleitet werden . .	4	2
Status justitiae ist am Ende des Jahres von allen Gerichten an das Appellations-Gericht einzusenden	299	363
—— personarum ist nirgends zu überschreiten	328	391
Steckbriefe können von den Criminal-Gerichten ohne weiters in Druck expediret werden	226	289
Stellen haben in Geschäften, die ihnen zu Bedenk- und Vorkehrung der Nothdurft vorkommen, ihr Amt selbst zu handeln . . .	95	183
Stempel zu den gerichtlichen Expeditionen, wie sich wegen dessen Eintreibung zu benehmen	105 d.	188

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Stempelpatent	301	364
—— auf dießfällige Patental-Strafe haben die Gerichte mit aller Genauigkeit zu sehen	307.324a.	385. 390
—— Sachen, in denselben finden Notionen nicht Statt	350	405
—— Strafe, in welcher Art sie zu berechnen	359	408
Sterbtare, was für ein Hungarisches Vermögen hiervon befreyet sey.	78	169
—— wie weit sie von den Magistraten über die ihrer Jurisdiction zugewachsenen Parteyen zu berechnen	227	289
Steyerische Stände haben die Notion in Musikimpost-Prävarications-Fällen	92	180
Styl in Geschäften wird abgekürzt und geordnet	32	118
Streifungen in Criminal-Fällen sind mit den politischen Behörden zu concertiren	141	232
Streitgenossen sind im Urtheil genau auszudrucken	306 e.	379
Studenten, adelige, stehen in Vorder-Oesterreich noch ferner in criminalibus unter der Jurisdiction der Landrechte	229	290
Syndicats-Klagen werden aufgehoben	335 a.	393
Tabak-Sachen, wenn in denselben zu Prag, Brünn, Grätz und Lemberg Streitigkeiten vorfallen, ist der dießfällige Commissär beyzuziehen	180	259
—— Gefällsverwaltung kommt unter k. k. Direction	219	286
Tagsatzung, in derselben ist bey wichtigen Ursachen nicht nöthig, alle vier Reden auf ein Mahl zu erschöpfen	335 g.	395
—— zu derselben muß die Partey zur bestimmten Stunde erscheinen	336 a.	398
Tagsatzungen, zu denselben sollen Advocaten richtig erscheinen	306 n.	381
Taxen in Streitsachen, hierüber werden die Classen in den Oesterreichischen Provinzen nach der Vermögenheit der Städte eingetheilt	39	140
—— der Juramente über Forderungen bey Concursen	17	90
—— in Lehenssachen und Geschäften des adeligen richterlichen Amtes sollen nach dermahligen Gesetzen und Gewohnheiten bezogen werden	56 c. 300	159. 325
—— sind nach jener Classe zu nehmen, die den Aufenthaltsort des Beklagten zugewiesen ist	119 k. 152	203. 237
—— wie deren Rückstände einzutreiben	160	241
Taxordnung in Streitsachen	28	111
—— für die Militär-Auditoriats-Gerichte, und judicia delegata militaria mixta	79	171
—— bischöfliche	280	335
—— für Inrotulirung der Acten und das Urtheil hat jede Partey ganz zu zahlen	56a. 66a.	159. 165
—— für ein Appellations-Urtheil, wie dieselbe aufzurechnen	66 b. c.	165
—— für Zustellung der Urtheile ist keine zu fordern	75	168
—— für die Bescheide, die bloß auf Ordnung weisen	119 a.	203
—— Rückstand, wann derselbe einzutreiben	119 c.	203
—— wird für jeden richterlichen Act genommen	119 e.	203
—— die für die Abordnung gerichtlicher Commissäre bestimmte,		

	Nr. der Verordnung.	Seite.
ist die nähmliche, es möge ein oder mehrere Gerichts-Abgeordnete einschreiten	119 g.	204
Tar=Contrabands-Geschäfte, wie weit sie zu den Landrechten gehören	260	325
Testament, wie weit dessen Errichtung einem Novizen oder Ordensmanne zustehe	1	
Testirung wird in Tyrol auch den unehelich gebornen Kindern erlaubt	162	326
Trankſteuer=Rückstände, wie sie bey einem Concurs zu classificiren	112	191
Trienter Richter in Arco wird an die Oesterreichischen Gesetze und Gerichtsordnung gewiesen	303	378
Türkische Unterthanen stehen active et passive unter den Landrechten	272	332
Ueberbeschau findet nicht Statt	249	316
Unehelich gebornen Kindern wird auch in Tyrol zu testiren erlaubt	162	242
Untersuchung der Justizstellen ist von Zeit zu Zeit vorzunehmen	212	282
Unterthanen sollen sich mit ihren Bittschriften an die eigens besoldeten Agenten halten	11	5
—— wenn sie großjährig, soll ihr Vermögen nicht vorenthalten werden	77	168
—— sind von Taxen frey, wenn sie durch das Fiscal-Amt vertreten werden	119 i.	204
—— der Ottomannischen Pforte stehen active et passive unter den Landrechten	272	332
—— Mährens und Schlesiens, denselben werden die Stadtrechte zum Gesetzbuche vorgeschrieben	302	377
Unterthanspatent zur Bestimmung der zwischen Herrn und Unterthan entstehenden Streitigkeiten	23	92
—— zur Bestimmung der dem Herrn gegen seinen Unterthan eingeräumten Strafesarten	24	101
—— dessen §. 35 wird erläutert	125	224
—— Forderungen können bey Veränderung des Grundbesitzers auch wider den Nachfolger angebracht werden	279	334
—— Klagen, bey denselben sind keine Cautionen zu leisten	367	411
Urkunde, deren Richtigkeit die Partey ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt, kann von dem Richter nicht verworfen werden	197 f.	273
Urkunden können in Satzschriften in originali vidimus oder bloßer Abschrift geleget werden	197 e.	273
—— landtäfliche, brauchen nicht auf Pergament geschrieben zu seyn	335 d.	394
Urtheil soll enthalten, ob die Schuld eingestanden worden	118	203
—— in contumaciam, über dasselbe kann auch appelliret werden	199	274
—— desselben Intimations-Decret unterliegt keiner besondern Taxe	119 l.	204
—— in demselben sind die Streitgenossen genau auszudrucken	106 c.	189
Urtheilstaxe zahlt jede Partey ganz	66 a.	165
Verbothe auf die in landesfürstlichen Cassen befindlichen Güter	102	186
—— auf ein bewegliches Gut, wie dieselben geführet werden	266 a.	328
Verehelichungen, geheime, werden aufgehoben	173	257
Verfahren, das eigentliche, hängt von dem Umstande ab, ob sich die Partey auf dem Lande aufhalte	55 a.	159

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Vergehungen gehören auch in fiscalischen Gegenständen nicht zum Landrecht	275 b.	332
Vergleich, in demselben hat sich das Appellations-Gericht nicht einzumengen	306 r.	382
—— detto	335 dd.	398
Verkündigungen in Ehesachen, die Nachsicht desselben steht der politischen Behörde zu	163	242
—— der akatholischen Ehen	292	351
Verlassenschafts-Abhandlung soll auch im Mühlviertel des Landes Oesterreich ob der Enns nach Absterben der Weiber gepflogen werden	97	184
—— eines Erblassers, der in mehreren Landen begütert ist	320	388
Verzeichniß über die Anmeldung bey Concursen ist genau zu führen.	253 a.	317
—— der Gerichtskosten und Advocaten-Gebühren, wenn dieselben nicht beygeleget worden, macht den Advocaten des Rechtes ihrer Vergütung verlustig	306 d.	379
—— der Gerichtskosten und Advocaten-Gebühr ist nach der vorgeschriebenen Formel zu verfassen	306 f.	380
Vice-Präsident gehet in Vorsitz und Rang allen Räthen vor	49	157
Vogtherren-Streitigkeiten mit den Vogtholden sind nicht als Unterthans-Prozesse zu behandeln	289	350
Vollmachten können an einen Advocaten auch überhaupt angestellt werden	306 a.	379
Vorarlbergen, denselben werden die Grundsätze zur Regulirung der Gemein-Gerichte dargestellet	236	291
Vorder-Oesterreichische Oberämter, wie weit sie in zweyter Instanz einzuschreiten haben	80	176
—— Ober- und Vogteyämter, wie sich dieselben in den bey Insassen-Gerichten verhandelten Geschäften zu benehmen haben.	304	378
—— General-Commando wird aufgehoben	305	378
Vorlande, in denselben wird der Mißbrauch sich an auswärtige Rechtsgelehrte zu halten aufgehoben	214	284
Wahl zu Magistrats-Stellen wird der Bürgerschaft überlassen	172	256
—— der Magistratualen, zu derselben sollen Advocaten nicht als Ausschuß gewählet werden	278 b.	334
—— der Magistratualen, wenn auf mehrere Individuen gleiche Zahl der Stimmen fällt, wie sich zu achten	278 c.	334
Waisengeschäfte, derselben hat sich das Appellations-Gericht anzunehmen	335 ff.	398
Waldungsgeschäfte stehen nach aufgehobenem Waldungs-Bezirke nicht mehr unter den Berg-Gerichten	178	258
Wechselgericht in Linz wird mit dem Magistrate vereint	337	401
—— Geschäfte, in denselben können die Wechselgerichts-Notarien advociren	370	412
Weiber, auch minderjährige, stehen unter der Jurisdiction, unter welche ihre Männer gehören	255	318
Weibspersonen, gefallenen, soll bey Verehelichung eine Makel nicht angeschuldet werden	277	334

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Weisartikel ſind unter Verluſt des Beweiſes einzulegen	371	412
—— die in der Replik oder Duplik in der Ordnung beygebracht werden, ſind keine Additional-Weisartikel	336 h.	400
Widerklagen können immer bey dem nähmlichen Richter angebracht werden, wo der Gegentheil geklaget hat	356 g.	399
Wildſchützen in Eiſenerz ſind von dem Steyeriſchen Landrechte zu inquiriren und abzuurtheilen	358	408
Witwen vom Militär ſtehen unter der Militär-Gerichtsbarkeit . . .	171	256
Zeuge, der des falſchen Zeugniſſes nur geſtändig iſt, ändert an den behaupteten Rechten nichts	179 d.	259
Zeugen, derſelben Zahl iſt keiner Partey vorzuſchreiben	61 b.	163
—— brauchen den Inhalt der unterfertigenden Urkunde nicht zu wiſſen	306 w.	383
—— ſo eine Urkunde unterfertigen, ohne zu wiſſen, daß ſie des Ausſtellers Willen gemäß ſey, ſind zu ſtrafen	335 y.	397
Zeugeneid muß vor der Ausſage aufgenommen werden	306 i.	381
Zeugniſſe in Criminal-Fällen ſoll die Tauglichkeit der Delinquenten zur Arbeit enthalten	312	386
—— der Studien ſind bey Anſtellung der Beamten zu fordern.	319	388
—— der Studien ſind von den um eine Magiſtrats-Rathsſtelle anhaltenden Militären nicht mit Strenge zu fordern	355	407
Zigeuner ſollen nicht religiret werden.	103	187
Zinsklagen ad illata et invecta gehören in Wien an den Magiſtrat	366	411
Zollbeamte, wenn ſie von einem Militaren im Dienſte injuriret werden	85	177
Zug gegen die Notionen in Gefällsſachen	96	183
Zuſammentretungen in Geſchäften, die mehrere Stellen betreffen, ſollen bey jener Stelle gehalten werden, der der erſte Auftrag geſchehen	8	4
Zuſtellung kann auch an Feyertagen geſchehen	306 hh.	384
Zuſtellungstaxe für die Urtheile findet keine Statt	75	168

Joseph des Zweyten

Römischen Kaisers

Gesetze und Verfassungen

im

Justiz-Fache.

Für

Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande.

In dem fünften Jahre seiner Regierung.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1817.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſte Fortſetzung

der

Geſetze und Verfaſſungen

im

Juſtizfache.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

372.

1784. December. den 4ten.

Hofdecret vom 4ten **December** 1784, von den vereinten Hofſtellen an ſämmtliche politiſche Länderſtellen.

Alle jene Reſignationen geiſtlicher Benefi cien, wobey der Reſignant einen Theil der Einkünfte des Beneficiums ſich vorbehält, ſollen künftighin in keinem Falle erlaubt, noch als gültig angeſehen werden.

373.

Hofdecret vom 6ten **December** 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle und der Compilations-Hofcommiſſion. den 6ten.

Gleichwie die Streitigkeiten über die der Vertretung des Fiscalamtes überlaſſenen landesfürſtlichen Lehen der Inſtanz des Fiscus, nähmlich den Landrechten, zugewieſen ſind, alſo ſollen jene Lehensſtreitigkeiten, in welche ein Privat-Lehensherr ſelbſt als Partey verflochten iſt, nicht vor deſſen eigener Lehensſtube, ſondern vor des Lehensherrn Perſonal-Inſtanz angebracht werden.

1784.

December.

374.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **December** 1784, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Amtsbericht des Wiener Stadtmagistrates und Appellations-Gerichtes.

Die Bürger der Stadt Wien, wenn sie auch inner den Linien ein zu einem andern Grundbuche gehöriges Haus inne haben oder bewohnen, bleiben dem Stadtmagistrate mit der Personal-Gerichtsbarkeit wie vormahls unterworfen.

375.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **December** 1784, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der k. k. obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen.

Gleichwie die in den inner den Linien zu Wien befindlichen eigentlichen öffentlichen oder kaiserlichen Gebäuden wohnenden Parteyen, so weit sie adelig sind, dem Landrechte unterstehen, also sollen die Unadeligen dem Magistrate mit der Personal-Jurisdiction sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes, von nun an untergeordnet seyn.

376.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **December** 1784, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die von demselben einbegleitete Amtsanfrage des vereinigten Kärnthnerischen und Krainerischen Landrechtes vom 6ten November.

zu n. 354. a) Die höchste Resolution, mittelst welcher außer den Fällen des eintretenden juris sanguinis kein Staatsbeamter zum Vormunde oder Curator mehr benennet werden soll, erstrecke sich auf alle in was immer für einem k. k. Dienste stehende Beamten; dagegen könne dieselbe

b) auf quiescirende Beamten, so lange sie in der Quiescenz sind, nicht verstanden werden.

c) Die Ausnahme des juris sanguinis habe sich bis auf jenen Grad der Verwandtschaft zu verstehen, der nach dermahligen oder künftigen Gesetzen den Verwandten das Recht zueignet, die Uebertragung der Gerhabschaft zu fordern.

d) Was von Gerhabschaften geordnet ist, sey auch von Curatelen und gerichtlichen Administrationen zu verstehen. Uebrigens

e) laute der Ausdruck des höchsten Befehles nur auf künftige Fälle.

1784.

377.

December.

Hofdecret vom 10ten **December** 1784, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der k. k. oberſten Juſtizſtelle und den vereinten politiſchen Hofſtellen. den 10ten.

a) Bey dem, daß von dem Kreisamte über Abſterben eines in ſeinem Kreiſe befindlichen Adeligen ſogleich die Sperre angelegt, und von demſelben das Sperr-Honorarium bezogen werde, habe es ein für alle Mahl ſein Verbleiben, und ſo wie die Sperranlegung der erſte Act der Verlaſſenſchafts-Abhandlungspflege, und ein von der Inventur ganz abgeſonderter Act iſt, als würde über die erfolgte kreisämtliche Sperranlegung, die Einleitung einer nochmahligen Anlegung der Sperre von Seite des Landrechtes eine unnöthige, zu nichts dienende Weitläufigkeit ſeyn.

b) Belangend die Vornehmung der Inventur, die mit der Sperranlegung nicht zu vermengen iſt, ſo hänget von dem Landrechte, als der Abhandlungs-Inſtanz, ab, ob daſſelbe die Beſorgung der Inventur dem betreffenden Kreisamte ebenfalls delegiren, oder hierzu ſonſtige Commiſſäre abordnen wolle.

c) Was aber von der den Kreisämtern mitgegebenen Sperranlegung, und den ihnen eingeräumten Bezuge des Sperr-Honorariums geordnet iſt, hat ſich auf die in der Stadt Prag vorfallenden Sperren und Inventuren der Verlaſſenſchaften adeliger Perſonen keinerdings zu verſtehen, maßen hierbey die Stadthauptleute in keiner Art mehr eintreten, ſondern dießfalls das Landrecht inſtructionsmäßig ſein Amt zu handeln, und daher auch das Sperr-Honorarium zu beziehen hat.

378.

Hofdecret vom 13ten **December** 1784, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 6ten December. den 13ten.

a) Bey den Dynaſtien in Tyrol ſollen dem beſtellten Gerichts-Perſonale ordentliche Beſoldungen gegen dem beſtimmet werden, daß die ſämmtlichen eingehenden Gerichts-Taxen in die Dynaſtial-Renten einzufließen haben.

b) Von dem Gerichtsherrn ſoll keiner zum Richter, Vicario oder Gerichtsſchreiber aufgenommen werden, der nicht vorher geprüft und wahlfähig befunden worden.

c) Zu dieſer Prüfung iſt von dem Appellations-Gerichte das Tyroliſche Landrecht zu Innsbruck, dann die adelige Juſtiz-Adminiſtration zu Botzen zu delegiren.

1784.

d) Dem Dynasten, so sich diesen Anordnungen nicht füget, soll die innehabende Gerichtsbarkeit ohne weiters abgenommen werden.

379.

December. den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **December** 1784, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Vortrag vom 3ten.

s. n. 464. §. 53. Wenn bey der Erledigung eines Fiscal- oder Unterthans-Prozesses der nach der bestehenden Verfassung erscheinende Cameral- oder politische Repräsentant die Schöpfung des Urtheiles nur in ein oder anderem Puncte einzustellen verlanget, ist das Urtheil in den übrigen Puncten den Parteyen zuzustellen, demselben aber beyzusetzen, daß in den mit der Einstellung belegten Puncten die weitere Entschließung nachfolgen werde.

Der obersten Justizstelle aber ward aufgetragen, daß über derley durch Einstellung an dieselbe gelangten Acten die zweyfache Ueberlegung aufgenommen werden soll, ob die gesetzmäßige Erforderniß bey der geschehenen Einstellung vorhanden seye, und dann wie die Sache rechtlich zu entscheiden komme. Wenn nun bey dieser Berathschlagung, die bey gänzlich versammeltem Rathe aufzunehmen ist, die meisten Stimmen dahin abgehen, daß der vorliegende Fall zur Einstellung nicht geeignet gewesen, oder daß die Streitsache wider das Fiscalamt, oder die Unterthanen zu entscheiden sey, und zugleich die vereinten Hofstellen, welche durch ihre Repräsentanten bey dieser Berathschlagung zu erscheinen haben, dieser Meinung nicht beystimmten, sey die Sache durch Vortrag Sr. Majestät vorzulegen; dagegen damahls der Schluß ohne weiters nach den meisten Stimmen zu schöpfen, und auszufertigen, wenn die Repräsentanten der vereinten Hofstellen demselben beystimmen, oder ein solcher zum Vortheile des Fiscalamtes oder der Unterthanen ausgefallen ist.

380.

1785. Januar. den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **Januar** 1785, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen mit den k. k. vereinten Hofstellen.

Daß auch von den Kreishauptleuten in Mähren, so wie von jenen in Böhmen, nach einem in ihrem Kreise erfolgenden Absterben einer höheren Standesperson die Sperren, ohne von dem Landrechte eine vorläufige Delegation abzuwarten, sogleich vorgenommen, und hiernach ihren Kreishauptleuten die ehevor gewöhnlich gewesenen Sperr-Honorarien noch ferner beygelassen werden sollen.

1785.

381.

Januar.

Hofdecret vom 10ten **Januar** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen den k. k. vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 10ten.

Daß jene Schriften und Briefschaften, welche von dem Appellations-Gerichte an einen unteren Richter mit der Aufschrift ex officio franco tutto porto aufgegeben, und dergestalt in das Postamts-Journal eingetragen worden, an den unteren Richter ohne Forderung eines Porto abgegeben werden sollen.

Doch hat das Appellations-Gericht bey Verantwortung die genaueste Obsicht zu tragen, bey seinen an die unteren Richter erlassenden Expeditionen die Officiosa im genauen Verstande von jenen, die auf Partey-Sachen einen Bezug haben, wohl zu unterscheiden, auch sich überflüssiger Intimationen zu enthalten.

382.

Patent vom 13ten **Januar** 1785. den 13ten.

Da wahrgenommen worden, daß gegen die ausdrückliche Vorschrift des 117. §. der Gerichtsordnung bey schriftlichen Urkunden sich manche Personen als Zeugen unterfertigen, ohne durch den Aussteller die Versicherung und Zuverlässigkeit erhalten zu haben, daß die ausgestellte Urkunde seinem Willen gemäß ist.

So wird demnach wiederhohlt jedermann bey Verantwortung und Strafe zur genauen Befolgung der Vorschrift dieses 117. §. angewiesen, zugleich aber erklärt: es sey eben nicht nothwendig, daß die Zeugen den Inhalt der von ihnen unterfertigten Urkunde wissen sollen.

383.

Hofdecret vom 13ten **Januar** 1785, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den k. k. vereinten Hofstellen, der Hofkammer in Münz- und Bergwesen und der obersten Justizstelle. den 13ten.

Bey der im Lande Tyrol wegen der Waldungen bestehenden Verfassung ist sich in Betreff der Gerichtsbarkeit der Berggerichte daselbst in Absicht auf die zum Bergbau bestimmten Waldungen lediglich nach dem Patente vom ersten November 1781 nach fortan zu benehmen, daher ist die in Rücksicht Inner-Oesterreichs unter dem 21sten August 1783 ergangene Anordnung für Tyrol nicht anwendbar. zu n. 178.

1785.

384.

Januar. den 24ſten. **Hofdecret** vom 24ſten **Januar** 1785, von den vereinten politiſchen Hofſtellen an geſammte Länderſtellen, über derſelben Vortrag vom 13ten.

Durch die Verordnung vom 14ten Julius 1784 ſey das bisherige Amortiſations-Geſetz, und die zum Beſten des weltlichen Standes beſtehende Erbsunfähigkeit der Klöſter nicht aufgehoben, weder den in einen geiſtlichen Orden tretenden Individuen geſtattet, über das geſetzmäßig beſtimmte Dotations-Quantum den Klöſtern anderweite Erwerbungen zu verſchaffen, ſondern es habe dießfalls bey den beſtehenden Geſetzen noch ferner zu verbleiben; nur jene Vorſchrift des Amortiſations-Geſetzes ſey aufgehoben, welche den geiſtlichen Gemeinden das Befugniß beſchränket hat, neue Realitäten an ſich zu bringen, ohne dafür von ihren alten einen nähmlichen Betrag zu veräußern; und ſey daher den Klöſtern überhaupt erlaubt, ihre Barſchaften in Realitäten ohne gedachte bisherige Einſchränkung zu verwandeln.

385.

Februar. den 1ſten. **Nachricht** vom 1ſten **Februar** 1785.

§. 1.

Das Pfandamt, welches unter der Leitung und Aufſicht der Stiftungs-Ober-Direction ſtehet, leihet nicht auf unbewegliche Güter und Privat-Schuldverſchreibungen, ſondern allein auf Aerarial-Bancal-, Nieder-Oeſterreichiſch-ſtändiſche und andere Schuldverſchreibungen eines öffentlichen Fondes, und auf bewegliche Habſchaften.

§. 2.

Aber auch von den beweglichen Habſchaften werden ausgeſchloſſen:

Erſtens: Wegen Gefahr des Verderbniſſes, Pelzwerk und Kirſchnerwaaren überhaupt.

Zweytens: Wegen Beſchwerlichkeit der Aufbewahrung aber Bettgewand, Spiegel, Käſten, Bilder, Bücher und anderes dergleichen Hausgeräthe, zu deſſen Unterbringung und Verwahrung ein zu großer Raum erfordert wird;

Drittens: Endlich werden überhaupt noch alle diejenigen Sachen nicht zum Pfande angenommen, welche kennbar zu dem Militärdienſte gewidmet ſind.

Auf Gold und Silber, das mit einem Familien-Wapen bezeichnet iſt, wird nur nach hinlänglichem Beweiſe, daß es mit keinem Fideicommiß behaftet ſey, geliehen.

1785.

§. 3.

Wenn jemand Geld auf ein Pfand entlehnen will, so hat er sich an das Pfandamt zu wenden, und sein Pfand den hierzu bestellten geschwornen Schätzmeistern zu übergeben.

Die Schätzmeister sind verbunden, bewegliche Habschaften nach dem inneren Werthe, öffentliche Schuldverschreibungen aber nach dem Betrage des Capitals zu schätzen, und den Pfandschilling oder das Darlehen nach dieser Schätzung, mit Vorbehalt der auf ein Jahr und drey Monathe berechneten Interessen, auszumessen. Nach der Schätzung wird das Pfand in den Amtsbüchern genau beschrieben, und dabey angemerket: wie viel und an welchem Tage auf dasselbe geliehen worden ist. Hierauf wird das Pfand in sichere und geheime Verwahrung übergeben, dem Pfandgeber aber das Darlehen, und nebst dem zu seiner Sicherheit, und um das Pfand wieder einlösen zu können, ein Pfandzettel eingehändiget, welcher mit dem in der Ordnung auf ihn ausgefallenen Nummer und dem gewöhnlichen Amtsstämpel versehen ist.

§. 4.

Jeder Pfandgeber wird erinnert, seinen Pfandzettel wohl zu verwahren und sich davon eine genaue Abschrift zu machen. Wenn dieser Zettel nun in Verstoß geriethe oder entwendet würde, so hat er dem Amte ungesäumt den Verlust und zugleich den Nummer des Pfandzettels, oder wenigstens den Tag der Einlage anzuzeigen, und eine genaue Beschreibung des Pfandes zu machen. Das Amt ist alsdann schuldig, das Pfand indessen vorzumerken, und auf diese Art so lang sicher zu stellen, bis der Pfandzettel bey demselben zum Vorschein kommt.

Wenn ein Zettel in das Pfandamt gebracht wird, welcher nur als verloren angezeigt worden, so wird er dem Ueberbringer bloß abzunehmen seyn; ist er aber als gestohlen angezeiget worden, so ist der Ueberbringer sogleich anzuhalten und dem Gerichte zu übergeben.

§. 5.

So lange der Pfandzettel nicht zum Vorschein kommt, wird das Pfand von dem Amte zurückgehalten, und dem Eigenthümer erst nach Verlauf eines Jahres und sechs Wochen gegen hinreichende Legitimation, vollständig berichtigtes Capital und Zinsen, und eingelegte Schadloshaltung verabfolget. Hätte der Eigenthümer unterlassen, die Anzeige des Verlustes bey Zeiten zu machen, und wäre daher das Pfand vor der Anzeige von dem Finder oder Entfremder des Zettels eingelöset worden; so hat der erste seinen Schaden der eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben, ohne daß das Amt ihm zu etwas verbunden ist.

1785.

§. 6.

Die Einlöſung geſchieht, wenn nach Abtragung des Pfandſchillings und der aufgelaufenen Zinſen das Pfand zurückgenommen wird. Die Umſetzung, wenn nach Berichtigung der Zinſen das Pfand gegen einen neuen Pfandamts-Zettel gleichſam auf das neue wieder verpfändet wird; die dem Verderbniſſe unterworfenen Pfänder müſſen eingelöſt, und nur ſolche, die dem Verderbniſſe nicht unterliegen, können umgeſetzt werden. Wenn nach Verlauf von einem Jahre und ſechs Wochen dem Verderbniſſe unterworfene Pfänder nicht eingelöſt, und dem Verderben nicht unterworfene nicht wenigſtens umgeſetzt worden ſind, ſo werden ſie vom Amte für verfallen angeſehen.

§. 7.

Solche verlaſſene Pfänder werden in öffentlichen Verſteigerungen veräußert, und der Tag zur öffentlichen Verſteigerung, wie auch die zu verſteigernden Pfänder ſelbſt nebſt ihren Pfand-Nummern in den Zeitungen und Kundſchaftsbogen jedes Mahl ordentlich bekannt gemacht, an den beſtimmten Tagen öffentlich ausgerufen und an den Meiſtbiethenden gegen bare Bezahlung hintangegeben. Jeder der Pfandeigenthümer kann dieſen Amtsverſteigerungen beywohnen, allenfalls ſein Pfand mitſteigern und ſich von dem Kaufſchillinge ſelbſt überzeugen.

§. 8.

Nach geendigter Verſteigerung iſt das Amt verbunden, den Ueberſchuß des eingegangenen Kaufſchillings über das auf dem Pfande haftende Darlehen, Intereſſen und die zu fünf pro Cent anzurechnenden Verſteigerungs-Gebühren dem Pfandgeber gegen Rückgabe des Pfandzettels hinaus zu bezahlen. Jedoch muß der Pfandgeber ſich um dieſen Ueberſchuß längſtens binnen drey Jahren, von dem Tage des Verkaufes, melden, ſonſt iſt er ſeines Anſpruchs darauf verluſtig, und der in dieſer Zeit nicht geforderte Ueberſchuß fällt dem Amte heim.

§. 9.

Damit jeder Pfandeigenthümer wiſſe, ob und wie viel ihm Ueberſchuß von ſeinem verkauften Pfande gebühre, mithin nicht der Gefahr ausgeſetzt ſey, durch den Ueberbringer verkürzet zu werden, ſo wird das Amt dieſe Ueberſchußbeträge gleich nach einer jeden Verſteigerung mit Vorſetzung des Pfand-Nummers durch den posttäglichen Kundſchaftsbogen bekannt machen, und zugleich die Eigenthümer durch die hieſige Zeitung erinnern laſſen, ihren Ueberſchuß abzuhohlen.

§. 10.

Es kann dem Pfandgeber daran liegen, unbekannt zu bleiben. Es ſtehet alſo jedermann frey, nicht nur ſelbſt und unter eigenem Nahmen zu verpfänden, ſondern durch eine vertraute Perſon und unter fremden Nah-

1785.

men verpfänden zu laſſen, und der Pfandgeber kann unter keinem Vorwande verhalten werden, ſeinen oder den Nahmen von dem Eigenthümer des Pfandes zu entdecken, ausgenommen bey dem (nach §. 2.) mit Familien-Wapen bezeichneten Gold und Silber, bey Pfändern, die für Militär-Sachen angeſehen, oder als entfremdet erkannt würden. Uebrigens kann jeder Pfandeigenthümer von Seite des Amtes der genaueſten Verſchwiegenheit verſichert ſeyn, als wozu das Amts-Perſonale eigends beeidet und verpflichtet iſt.

§. 11.

Damit aber das Pfandamt, als eine Anſtalt, deren Wohlthätigkeit eben darin beſteht, daß der Entlehnende ſich zu entdecken nicht nöthig hat, durch Verpfändung fremder oder entfremdeter Sachen nicht zu Schaden komme, ſo iſt verordnet: daß, wenn unkennbare Fideicommiß-Sachen verpfändet, und nach der Hand von dem Fideicommiß-Beſitzer als Eigenthum angeſprochen würden, dieſelben nur gegen Bezahlung des Darlehens und der aufgelaufenen Amts-Intereſſen wieder zum Fideicommiſſe eingelöſet, auf den Fall aber, daß der Fideicommiß-Beſitzer ſich hierzu nicht verſtände, nach der Verfallzeit mit denſelben wie mit andern Pfändern verfahren werden ſoll.

§. 12.

Ueberhaupt, da das Pfandamt in der Regel ohne Unterſuchung des Eigenthümers leiht, kann gegen daſſelbe keine Vindication Platz greifen. Falls alſo mit Familien-Wapen bezeichnetes Gold und Silber, von dem bewieſen iſt, daß es mit keinem Fideicommiß behaftet ſey, oder eine öffentliche Schuldverſchreibung mit der erforderlichen Ceſſion, oder eine andere Habſeligkeit auch ohne Wiſſen und Willen der Eigenthümer verpfändet und darauf geliehen worden, ſo iſt das Amt nur gegen zureichende Ausweiſung, und alle Mahl gegen vollſtändige Entſchädigung ſolche Pfänder heraus zu geben verpflichtet.

§. 13.

Derjenige alſo, welchem etwas verloren gegangen, oder entwendet worden iſt, hat es ſogleich unmittelbar dem Amte ſchriftlich anzuzeigen, und der Anzeige eine genaue Beſchreibung von jedem einzelnen Stücke, welches ſich dabey befunden, und mit kennbaren Unterſcheidungszeichen verſehen iſt, beyzulegen, damit das Entwendete, wenn es allenfalls zum Verpfänden gebracht würde, leicht und zuverläſſig erkennet werden könne. Dagegen das Amt verbunden iſt, auf die angezeigten Sachen Aufſicht zu tragen, und dieſelben, wenn ſie in dem Amte vorkommen, ſammt dem Ueberbringer anhalten zu laſſen.

§. 14.

Damit aber die Schätzmeiſter die beſchriebene Sache immer gegenwärtig im Gedächtniſſe behalten, und der Entfremder darauf nicht rechnen

1785. könne, daß mit der Zeit das entfremdete Gut bey dem Amte außer Acht werde gelaſſen werden, iſt der Eigenthümer verbunden, ſeine Anzeige alle vier Wochen zu erneuern.

Ohne eine ſolche Erneuerung wird das Amt aus der gegründeten Vermuthung, daß das verlorene Gut zum Vorſchein gekommen, darauf weiter keine Rückſicht nehmen.

§. 15.

Mit demjenigen, welcher wiſſentlich geſtohlenes Gut in dem Pfandamte verpfändet, ſoll ohne Nachſicht nach der Criminal-Ordnung verfahren werden.

§. 16.

Das Pfandamt haftet für die eingelegten Pfänder durchgehends als Bürge und Zahler, welches den Pfandgebern die Sicherheit gibt, daß die dahin gebrachten Geräthe mit Sorgfalt werden bewahret werden.

§. 17.

ſ. n. 392. Die dem Pfandamte zu bezahlenden Intereſſen oder Zinſen, welche bisher auf $10^{5}/_{6}$ Percent angeſchlagen waren, werden von nun an auf 8 heruntergeſetzt. Dieſe Intereſſen ſind, wenn das Pfand von dem Tage der Einlage vor Verlauf von vier Wochen wieder eingelöſt wird, für die ganzen vier Wochen, nach Verlauf derſelben aber nur für jede zugewachſene Woche zu bezahlen.

§. 18.

Es ſtehet jedem Pfandgeber frey, ſein Pfand täglich wieder einzulöſen, allenfalls auch auf das empfangene Darlehen eine Abſchlagzahlung zu leiſten. Jedoch müſſen bey ſolcher Abſchlagzahlung auch zugleich die von einer Zeit auf die andere aufgelaufenen Zinſen abgeführet werden. Gegen dieſe Abſchlagzahlung ſtehet es dem Pfandgeber ferner frey, von dem Pfande, wenn es theilbar iſt, einen dem Zahlungsbetrage angemeſſenen Theil heraus zu nehmen, und ſo das ganze Pfand nach und nach wieder an ſich zu bringen.

§. 19.

Damit jedoch die Pfänder nicht zu lang liegen bleiben, verderben, und die Amtszinſen zu Schaden des Amtes ſowohl als des Eigenthümers zu hoch auflaufen, hat der Eigenthümer von dem Tage der Verpfändung längſtens innerhalb eines Jahres und ſechs Wochen dem Verderbniſſe unterworfene Pfänder entweder einzulöſen, oder doch umzuſetzen.

§. 20.

Gegen die Verfälſcher der von dem Pfandamte wirklich ausgefertigten Pfandzettel, und gegen diejenigen, welche dergleichen nach-

machen sollten, wird von den Gerichtsbehörden nach den bestehenden Gesetzen ohne Nachsicht, und nach aller Strenge verfahren werden. 1785.

§. 21.

Zu größerer Bequemlichkeit des Publicums wird das Pfandamt an allen Werktagen, den Sonnabend ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr offen gehalten.

§. 22.

Das mit dem Pfandamte vereinigte Fragamt wird zum Vortheile des Publicums, so wie es gegenwärtig bestehet, mit den dabey eingeführten Kundschaftsbogen und Einschreibbüchern noch ferner unverändert gelassen, und der hiervon abfallende Nutzen ganz dem Pfandamte zugewendet.

Die Halbscheid des dem Pfandamte selbst fallenden Nutzens aber fällt der Armen-Casse zu.

Uebrigens wird der Bedacht genommen werden, nach Maß des zunehmenden erforderlichen Pfandamtes-Fondes die Interessen noch mehr zu vermindern, und nach und nach auf die landesüblichen herab zu setzen.

Wien den 1sten Februar 1785.

386.

Februar.

Hofdecret vom 3ten **Februar** 1785, an gesammte Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der obersten Justizstelle, der vereinten politischen Hofstellen und des Hofkriegsrathes. den 3ten.

Die Deserteurs, desgleichen jene fremden Werber, Unterhändler und Mitwirker, welche in fremde Dienste, oder einen zum dießseitigen Militär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Staaten werben, endlich die gewaltsamen Entführer der Unterthanen sollen von dem Militäre inquiriret und abgeurtheilet, zu diesem Ende die in diesen Verbrechen betretenen Thäter in dieser Absicht sogleich dem Militär-Gerichte übergeben werden.

387.

Hofdecret vom 10ten **Februar** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission. den 10ten.

Ueber die Amtsanfrage des Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes, ob die Execution sogleich ohne einem zweyten Urtheil auf jenes Urtheil ertheilet werden könne, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit binnen vierzehn Tagen entweder aus Versehen des Richters oder wegen eines vorgeforderten Bedingnisses nicht ausgedruckt worden, wird die Belehrung dahin ertheilet: a) wenn das Urtheil die Bezah-

1785. lung auf ein vorläufiges Bedingniß gesetzet hat, kann ein solches nur bedingnißweise ergangenes Urtheil die unmittelbare alsogleiche Execution nicht nach sich ziehen, sondern es wird ein zweites Urtheil erfordert, welches erkenne, ob das in dem ersten Urtheile bestimmte Bedingniß erfüllet sey, und welches in solchem Falle auf die Bezahlung mit Beobachtung des 300. §. spreche; daher, wenn über ein bedingnißweise ergangenes Urtheil die Execution angesuchet wird, nach Maß des 298. 299. und 300. §. vorzugehen ist; b) wenn in einem auf kein Bedingniß ausfallenden Urtheile zuwider des 300. §. aus Versehen die alsogleiche Bezahlung erkennet, und hierüber von dem beschwerten Theile der weitere Rechtszug ergriffen worden, hat das Appellations-Gericht das richterliche Gebrechen nach seinen Amtspflichten zu beheben. Ist aber dieser weitere Rechtszug nicht ergriffen, so ist durch dieses richterliche Gebrechen in der Sache nicht geschadet, da vor Ausgang der Appellations-Frist über das Urtheil die Execution nicht ertheilet werden kann, und also der Gegentheil immer eine Frist von vierzehn Tagen zur Zahlung hat.

388.

Februar.
den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **Februar** 1785, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 17ten Januar.

Die herrschaftlichen judicio delegata mögen zwar in jenen Fällen, die vor
zu n. 192. dem ersten November 1783 bey denselben bereits anhängig gewesen, oder wo beyde streitende Theile ausdrücklich und freywillig um die Verhandlung bey einem judice delegato bitten, ihr Amt fortan handeln, in allen übrigen Fällen aber seyen die Advocaten unter eigener Verantwortung und Strafe auf die Befolgung des 29. §. der Jurisdictions-Norma vom 27sten September 1783 zu weisen, und habe hierauf das Appellations-Gericht mit aller Sorgfalt zu wachen.

389.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **Februar** 1785, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Protokolls-Auszug der vereinten Hofstellen vom 3ten.

Gleichwie die Kreisämter den Appellations-Gerichten in keiner Art untergeordnet sind, daher auch von Justizstellen keine Decrete oder Aufträge an sie ergehen können, sondern die Correspondenz mit denselben durch Ersuchschreiben vorgeschrieben ist, also ist sich auch gegenwärtig zu halten, daß die Kreisämter nur in solchen Justizfällen hilfliche Hand zu biethen angegangen werden sollen, wenn derselben Einschreitung aus besonderen Umständen dem Dienste und der Justiz zuträglich ist, nicht aber, wenn das Nähmliche durch die Ortsobrigkeiten und Gerichtsherren erwirket werden kann.

1785.

390.

Februar.

Hofdecret vom 21ſten **Februar** 1785, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle, der vereinten politiſchen Hofſtelle und der Hofkammer in Münz- und Bergweſen. den 21ſten.

Dem Berggerichte zu Schwatz wird neben den in dem Patente vom 3ten Aprill 1783 benennten Subſtitutionen auch jene zu Pergine zugewieſen, dergeſtalt jedoch, daß, nachdem dieſe Berggerichts-Subſtitution vermög Verträge zugleich für den Tyroliſchen und Tridentiniſchen Antheil beſtimmt iſt, dieſelbe nur in ſo weit von dem Schwatzer Berggerichte abhängend betrachtet werden könne, als ſich berggerichtliche Angelegenheiten in dem dießſeitigen Bergwerksbezirke ergeben. zun. 126. §. 1.

391.

Hofdecret vom 21ſten **Februar** 1785, an das Vorder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle, der vereinten politiſchen Hofſtelle und der Hofkammer in Münz- und Bergweſen. den 21ſten.

Zu Stauffen wird eine Berggerichtsbehörde ſolchergeſtalt beygelaſſen, daß dieſelbe als eine Subſtitution dem Berggerichte zu Freyburg zugetheilet, und in den Gränzen ſeiner Wirkſamkeit dem 3. §. des Patentes vom 3ten Aprill 1783 zugewieſen ſeyn ſolle. zun. 126. §. 1.

392.

Hofdecret vom 24ſten **Februar** 1785, an die Nieder-Oeſterreichiſche Regierung. den 24ſten.

Die Herabſetzung der Verſatzamts-Intereſſen auf 8 pro Cent könne erſt mit erſtem des nächſten Monathes Aprill den Anfang nehmen, folglich ſeyen die Intereſſen bis letzten März noch wie bisher mit $10^{5}/_{6}$ pro Cent zu bezahlen.

393.

März.

Hofdecret vom 3ten **März** 1785, an geſammte Appellations-Gerichte. den 3ten.

Der in einem Fiscal-Prozeſſe ſachfälligen und in den Erſatz der Unkoſten verfällten Partey ſoll nebſt der Vergütung der Gerichts-Taxen, und von dem Fiscalamte ſonſt ausgelegten baren Gelder, auch die Bezahlung des Verdienſtes für die verfaßten Schriften, und ſonſtige wegen des Prozeſſes geleiſtete Arbeit, ſo wie auch der Copirungs-Koſten gegen richterliche Mäßigung, gleich als ob ein Advocat eingeſchritten hätte, aufgetragen werden, und hat der dießfällige Betrag ad aerarium einzufließen.

1785.

394.

März. den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **März** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über eine von dem fürſt-biſchöflichen Ordinariate zu Gurk gemachte Vorſtellung, und ſohin gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten politiſchen Hofſtellen.

Es habe zwar bey dem Jurisdictions-Syſteme, mittelſt welchen die Geiſtlichkeit der Gerichtsbarkeit der ordentlichen weltlichen Inſtanzen unterworfen worden iſt, allerdings ſein Verbleiben, und ſoll daher der Biſchof ſich in das Geſchäft der Verlaſſenſchafts-Abhandlung eines Geiſtlichen auf keine Art einmengen.

Da aber bey der Sperre und Inventur eines mit einem beneficio curato verſehenen Geiſtlichen in den Büchern und Schriften auch ſolche Urkunden vorkommen könnten, die in die dem Verſtorbenen eigen geweſene Seelſorge mit einſchlagen, und daher auch bloß in Händen der Geiſtlichkeit zu belaſſen ſind, als: die Taufbücher und ſonſtigen Pfarr-Matrikeln, die Protokolle in publico ecclesiasticis, und Ordinariats-Geſchäfte, die Aufſchreibung der Stipendien, dann die Privat-Schriften, die in Gewiſſens-Angelegenheiten dem verſtorbenen Seelſorger von Parteyen oder in Diſciplinar-Angelegenheiten von ſeinen Obern zugekommen ſind, als werde geſtattet, daß über erfolgten Todesfall eines mit einem beneficio curato verſehenen Geiſtlichen bloß und allein zur Uebernahme erſtgedachter Urkunden und Schriften zu der Sperre und Inventur jedes Mahl ſogleich ein biſchöflicher Commiſſär beygezogen werde, gegen dem jedoch, daß der Abhandlungs-Inſtanz ein genaues Verzeichniß derley an den geiſtlichen Commiſſär übergebenen Urkunden überreicht werde, und daß ein ſolcher Commiſſär weder Taxen noch Diäten zu beziehen, noch mit Reiſekoſten den rückgelaſſenen Erben beſchwerlich zu fallen habe.

395.

den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **März** 1785, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 14ten Januar, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten Hofſtellen gepflogene Einvernehmen.

Von nun an ſey das in den ehemahligen Linzer Marktfreyheiten eingefloſſene Recht als aufgehoben und unwirkſam erkläret, gemäß deſſen eine von einem Inwohner eines auswärtigen Ortes contrahirte Marktſchuld, wenn derſelbe an den gewöhnlichen Märkten nicht erſchienen iſt, von dem Gläubiger wider einen andern Inwohner deſſelben Ortes, der den Markt beſuchet hat, eingeklaget werden konnte.

1785.
März.
den 14ten.

396.

Patent vom 14ten **März** 1785.

Als eine Folge der landesfürſtlichen Aufmerkſamkeit für die Freyheit der Unterthanen ward nach aller Orten aufgehobener Leibeigenſchaft auch die Freyzügigkeit in den kaiſerlich-königlichen Ländern erweitert, und gegenwärtiges Geſetz, das mit erſtem May 1785 in den ſämmtlichen Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Deutſchen Erblanden, mit Einſchluß Galiziens, ſeine Wirkſamkeit erhält, erlaſſen, dagegen alle vorhin über das Abfahrtsgeld erlaſſenen Geſetze und Anordnungen aufzuheben für gut befunden.

ſ. n. 412.

ſ. n. 486.

§. 1.

Es ſtehet demnach in Zukunft jedermann frey, in dem Bezirke der Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Deutſchen Erbländer, mit Einbegriff Galiziens, mit ſeinem Vermögen von einem Orte zum andern zu ziehen, ohne daß unter was immer für einer Benennung ein grundherrliches, bürgerliches oder landesfürſtliches Abfahrtsgeld gefordert werden könne; welche Freyzügigkeit ſich auch auf die Oeſterreichiſchen Niederlande, die Oeſterreichiſche Lombardey und die Toscaniſchen Staaten erſtrecket.

§. 2.

Die Entrichtung eines Abfahrtsgeldes findet alſo nur Statt, wenn ein Vermögen aus einem der Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Deutſchen Erbländer, entweder nach Ungarn und Siebenbürgen oder nach dem Lande eines auswärtigen Staates gezogen wird; nach Verſchiedenheit, als das Vermögen unterthänig, bürgerlich oder ohne eine dieſer beyden Eigenſchaften iſt, wird auch das Abfahrtsgeld auf verſchiedene Art an die Grundobrigkeit, den Landesfürſten, oder an beyde zugleich, zu entrichten ſeyn; jedoch dergeſtalt, daß das ganze in keinem Falle 10 pro Cent überſteige.

§. 3.

Von einem unterthänigen, das iſt, einem Vermögen, welches entweder einem Unterthane angehöret oder ſeiner Eigenſchaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, gebührt dem Grundherrn, ſo weit derſelbe das Recht, grundherrliches Abfahrtsgeld zu ziehen, aus Verträgen oder dem fatirten und verjährten ruhigen Beſitze beweiſen kann, von dem wirklich aus den Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Deutſchen Erbländern gehenden Vermögen das grundherrliche Abfahrtsgeld mit 5 pro Cent oder drey Kreuzer vom Gulden; zugleich iſt hiervon das landesfürſtliche Abfahrtsgeld ebenfalls mit 5 pro Cent abzuführen.

ſ. n. 467.

§. 4.

Iſt das in dieſer Art abziehende Vermögen ein bürgerliches, das iſt, ein Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmanne) angehö-

1785. ret, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerb, ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes an sich hat, so bleibt den landesfürstlichen Städten und Märkten, denen aus besonderer landesfürstlicher Gnade derzeit die Gerechtsame des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes eingeräumet war, noch ferner die Einhebung des Abfahrtsgeldes mit 10 pro Cent oder sechs Kreuzer vom Gulden. Außer diesen landesfürstlichen Städten und Märkten ist von dem abziehenden bürgerlichen Vermögen das bürgerliche Abfahrtsgeld der obrigkeitlichen Municipalstadt oder Grundherrschaft, die das Recht dazu aus ausdrücklichem landesfürstlichen Privilegium, Verträgen oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann, nur mit 5 pro Cent zu entrichten; das landesfürstliche Abfahrtsgeld aber ebenfalls mit 5 pro Cent abzuführen.

§. 5.

Hat das abziehende Vermögen die Eigenschaft eines unterthänigen oder bürgerlichen Gutes nicht, und gehört es zugleich einem Eigenthümer an, der weder Unterthan noch Bürger (Gewerbsmann), sondern nur als Einwohner in einem Orte seßhaft ist; so kann weder ein grundherrliches noch bürgerliches Abfahrtsgeld gefordert werden, sondern es findet nur das landesfürstliche mit 10 pro Cent oder sechs Kreuzer vom Gulden Statt.

§. 6.

Da das landesfürstliche Abfahrtsgeld nicht Statt findet, wenn das Vermögen in ein solches fremdes Land gezogen wird, wegen welches das Recht des freyen Abzuges entweder im Allgemeinen bestehet oder in einem besondern Falle bewilliget wird; so soll auch gegen solche fremde Länder in denen die Abziehung eines Vermögens in diese Erbländer weder landesfürstliches noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld bezogen wird, die genaue Wechselseitigkeit (Reciprocität) beobachtet, und das in ein solches fremdes Land abziehende unterthänige oder bürgerliche Vermögen von dem grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgelde ebenfalls freygelassen werden.

§. 7.

Die Obrigkeit hat genau darauf zu sehen, wenn ein Vermögen, es mag dem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtsgelde unterliegen oder nicht, nach Ungarn, nach Siebenbürgen oder nach einem auswärtigen Staate gezogen werden sollte. Jeder dergleichen Fall muß ungesäumt dem Fiscalamte des Landes, aus welchem das Vermögen geht, angezeigt; das Vermögen selbst aber, bis auf die über die Anzeige erfolgende Entschließung, nicht verabfolget werden. Sollte sich eine Obrigkeit in diesem Puncte die Vernachlässigung überhaupt, allenfalls auch nur eine Verabsäumung in der Zeit zu Schuld kommen lassen, so würde sie zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden.

1785.

§. 8.

Vom beweglichen Vermögen, ſobald daſſelbe einem Ungariſchen oder Siebenbürgiſchen Unterthan, oder dem eines fremden Landes zufällt, oder daß der Eigenthümer dahin abzieht, ſoll das Abfahrtsgeld immer ſogleich genommen werden, wenn auch ein ſolches Vermögen noch in einem der Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Deutſchen Erbländer gelaſſen würde. Vom unbeweglichen Vermögen aber iſt das Abfahrtsgeld nur bey deſſen Verkauf oder Veräußerung zu fordern.

§. 9.

Die Niederlags-Verwandten, wo noch welche ſind, erhalten die ihnen bis jetzt zugeſtandene Befreyung vom Abfahrtsgelde auch in Zukunft für ſich, für ihre Weiber und Kinder. Dieſe Befreyung aber erſtreckt ſich weder auf ihre Kindeskinder und weiteren Abkömmlinge, noch auf ihre Seiten-Verwandten und andere Erben.

§. 10.

Von dem Fruchtgenuſſe eines im Lande bleibenden Vermögens, es mag in Zinſen (Intereſſen) oder ſonſtigen Nutzungen beſtehen, iſt kein Abfahrtsgeld zu fordern.

§. 11.

Auch diejenigen Capitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hierher gebrachtes Vermögen entſtanden, ſind von dem Abfahrtsgelde befreyet: es hätte denn der Eigenthümer derſelben, zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, ſich bereits durch zehn Jahre in den k. k. Ländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Gutes anſäſſig gemacht.

§. 12.

Uebrigens aber iſt die Verbindlichkeit zu Entrichtung des durch dieſes Geſetz beſtimmten Abfahrtsgeldes allgemein, und ſind derſelben auch die Söhne und Töchter k. k. Unterthanen, welche ſich in Ungarn, Siebenbürgen, oder einem fremden Lande anſäſſig gemacht, unterworfen.

397.

März.

Patent vom 15ten **März** 1785, für **Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca** und **Trieſt.** den 15ten.

Jedem Gläubiger bleibt, wie dermahlen, alſo noch künftig unbenommen, auch diejenige Forderung, die ſich nicht auf einen landtafel- oder vormerkungsfähigen Schuldſchein gründet, auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken zu laſſen. Das Geſuch um dieſe Vormerkung iſt, wenn dieſelbe auf ein landtäfliches Corpus geſchehen ſoll, bey dem Land-

1785. rechte, außer dem aber bey dem Grundbuche, unter welchem das unbewegliche Gut, worauf die Vormerkung geſuchet wird, ſtehet, anzubringen, die Vormerkung ſogleich zu bewilligen und vorzunehmen; der Schuldner aber davon lediglich zu verſtändigen, damit er allenfalls auch ſeinen Widerſpruch binnen der geſetzmäßig beſtimmten drey Jahre und achtzehn Wochen vormerken laſſen könne. Wenn über die ſchon bewilligte Vormerkung, oder über die Richtigkeit der vorgemerkten Forderung Streit entſtehet, und der Gläubiger entweder vor, oder nach erfolgtem Widerſpruche des Schuldners ordentliche Klage zur Liquidirung der vorgemerkten Forderung anbringen, oder der Schuldner den Gläubiger hierzu auffordern will; ſo iſt in einem und anderem Falle die Klage bey des Schuldners perſönlichem Richter anzubringen, ohne daß die Gerichtsbehörde ſich in die Verhandlung des Geſchäftes und Urtheilsſchöpfung einzumengen hat.

398.

März.
den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **März** 1785, von den vereinten politiſchen Hofſtellen, über Berichte der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung von 18ten Hornung.

In allen ſowohl landesfürſtlichen als unterthänigen Städten ſoll von jenem Verlaſſenſchafts-Vermögen, ſo drey hundert Gulden überſteiget, ohne Ausnahme ein Schulbeytrag von einem Gulden abgenommen werden, es hätte denn der Erblaſſer ſchon von ſelbſt die Schule mit einem Legate bedacht. Aus dieſem Beytrag ſey ein Fond zur Anſchaffung der Bücher für die Armen jedes Ortes zu errichten. Von den Abhandlungs-Inſtanzen ſoll hierauf genau Bedacht genommen, vor Berichtigung dieſer Schulgebühr keine Verlaſſenſchaft eingeantwortet, dieſe Gebühr dem jedes Ortes aufgeſtellten Schulaufſeher, oder von der Herrſchaft beſtellten Rechnungsführer gegen Schein übergeben, dieſe Scheine aber ſammt einem Verzeichniſſe ſowohl dieſer als auch der freywilligen Beyträge, nebſt Anmerkung der Verlaſſenſchaft, von halb zu halb Jahr, jedes Mahl längſtens bis Ende Aprills und Octobers, folglich binnen einem Monath vom halbjährigen Abſchluß gerechnet, an das Kreisamt zur weiteren Einbegleitung an die Regierung überreichet werden.

399.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **März** 1785, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über Amtsberichte daſiger Stellen, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der Compilations-Hofcommiſſion gepflogene Einvernehmen.

Wenn ein Richter in eine Prodigalitäts-Erklärung einſchreiten ſoll, könne kein anderer Richter, als die Perſonal-Inſtanz desjenigen einſchreiten, der

1785.

als Verſchwender erklärt werden ſoll, und könne auch die Probigalitäts-Erklärung nicht anders verhänget werden, als wenn die betreffende Partey hierüber ordentlich vernommen, und derſelben die weitere Beſchwerdeführung hierüber offen gehalten wird.

400.

März.

Verordnung des Nieder-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichtes, vom 18ten **März.** den 18ten.

Da nach dem Tode eines Deutſchen Ordensritters oder Prieſters die Gerechtigkeit in dem gepflogen werden muß, daß gehörig unterſucht werde, ob der Verſtorbene mit Bewilligung des Ordens nicht ein letztwilliges Geſchäft errichtet habe, auf deſſen Befolgung zurückgeſehen werden müſſe; weiters, ob unter den zurückgelaſſenen Vermögensſtücken Güter, auf welche ein Dritter ex deposito, commodato, oder anderen Verträgen und Verhältniſſen Anſpruch zu ſtellen habe; oder ob keine Gläubiger vorhanden ſind, die auf die zurückgebliebenen Vermögensſtücke einen gegründeten Anſpruch haben mögen; ſo iſt einleuchtend: daß weder die richterliche Einſchreitung bey Seite geſetzt, noch mit Recht an den Orden übertragen werden könne, als welcher vielmehr, da er zu Folge des Ordens-Inſtitutes das Eigenthum anſpricht, die Gegenpartey aller derjenigen iſt, die hierauf eine Forderung zu ſtellen gedenken. In dieſer Rückſicht ſey ſich theils an die allgemeine Jurisdictions-Norma, die alle vorhin beſtandenen privilegirten Inſtanzen aufgehoben hat; theils an eine durch Veranlaſſung des Maltheſerordens erfloſſene Entſchließung vom 15. Julius 1784 zu halten, welche die Ordensglieder in allen Fällen, wo es ſich um ein Vermögen, Contracte, Beſitzungen, Geld oder Schulden handelt, den allgemeinen Gerichten zugewieſen hat; übrigens könne der Orden darin beruhiget ſeyn, daß weder den Gerechtſamen deſſelben auf das ſämmtliche Vermögen ſeiner Ordensritter oder Prieſter zu nahe getreten, noch den Gerichten werde geſtattet werden, das inſtitutmäßige Vermögen des Ordens mit Giebigkeiten oder anderen Beſchwerniſſen zu belegen.

zu n. 315.

401.

Hofdecret vom 21ſten **März** 1785, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 15ten Februar, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten Hofſtellen gepflogene Einvernehmen. den 21ſten.

Mit der neuen Juſtiz-Regulirung ſey allerdings auch die ehemahls beſtandene oberſtlandeskammerämtliche Gerichtsbarkeit erloſchen, und da die dießfälligen Realitäten auch bereits incammeriret worden, ſo ſoll ſowohl die Reſpicirung hierüber, als auch die Ausübung der dießfälligen

1785.

Jurisdiction dem königlichen Fiscal-Amte in jener Art überlassen werden, wie dasselbe die Besorgung des Weinberg-Amtes auf sich hat; wonach auch die eingehenden Taxen und Jurisdictions-Gebühren gleich jenem des Weinberg-Amtes pro aerario zu verrechnen sind.

402.

März. den 31sten. **Hofdecret** vom 31sten **März** 1785, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 18ten.

Nach der Verfassung des Landes Steyermark haben die unadeligen Besitzer oder Bewohner eines Freygutes in jenen Orten, wo kein Magistrat oder allgemeines Ortsgericht bestehet, jenem herrschaftlichen Gerichte zu unterstehen, das die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, dem solches Freygut am nächsten angränzet.

403.

Aprill. den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **Aprill** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Amtsanfrage des Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes vom 4ten März, und sohin gepflogenes Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und Compilations-Hofcommission.

zun. 13. §. 77. u. 14. §. 9. Die im 9. §. der Concurs-Ordnung, und in dem anmit übereinstimmenden 77. §. der Gerichtsordnung anbefohlene besondere Vorforderung der vorgemerkten Gläubiger zum ausgeschriebenen Concurse sey auf alle jene Gläubiger ohne Ausnahme, aber auch auf diese allein zu verstehen, die auf eine Realität durch gerichtliche Vormerkung ein Pfandrecht erhalten haben, wie immer sodann nach den verschiedenen Landesverfassungen die Vormerkung geschehen seyn möge, durch die auf eine Realität das Pfandrecht erwirket worden.

404.

den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **Aprill** 1785, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 1sten.

zu n. 192. §. 27. Die unadeligen Pächter einer ständischen Gülte gehören in der Regel allerdings unter die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes, allwo sie ihren Wohnsitz haben; wenn sie aber ihren Wohnsitz auf dem in der Pachtung habenden Gute hätten, dann trete die Anordnung der Jurisdictions-Normen ein, und stehen dieselben in den in diesem Gesetze angezeigten Fällen unter der Gerichtsbarkeit des Magistrates der Hauptstadt der Provinz.

1785.

405.

Aprill.

Hofdecret vom 7ten **Aprill** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwiſchen den vereinten politiſchen Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle. den 7ten.

Se. kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät haben zu erklären befunden:

Erſtens: Daß in der Folge §. 267. der Gerichtsordnung an den obern Richter genommene Recurs eine Hemmung des rechtlichen Zuges, und der von dem Richter erſter Inſtanz dießfalls ergehenden Verordnung nicht wirken könne. zu n. 13. §. 267.

Zweytens: Daß über einen von dem Appellations-Gerichte, ungehindert des nach obgedachten 267. §. genommenen Recurſes beſtätigten Beſcheid, oder eine andere richterliche Verordnung kein weiterer Zug Platz greife.

406.

Hofdecret vom 8ten **Aprill** 1785, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 8ten März, und ſohin gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und Compilations-Hofcommiſſion. den 8ten.

Das 25ſte Kapitel der Gerichtsordnung räumet derjenigen Partey, die durch einen Spruch beſchwert zu ſeyn vermeinet, das Recht, dawider zu appelliren, nur binnen 14 Tagen, vom Tage des zugeſtellten Spruches, ein; alle Friſten der Gerichtsordnung ſind Fallfriſten, deren Wirkung iſt, daß nach ihrer Verfließung das eingeräumte Recht erlöſche.

Wo das Geſetz dem Richter nicht ausdrücklich die Befugniß einräumet, weitere Friſten zu ertheilen, da iſt derſelbe hierzu nicht ein Mahl berechtiget. Nun hat aber der 254. §. der Gerichtsordnung dem Richter nur erlaubet, zur Einreichung der Appellations-Beſchwerden, nicht aber zur Appellations-Anmeldung weitere Friſten zu ertheilen, und deßwegen iſt in dem vorgehenden §. geordnet, daß die Appellations-Anmeldung auch ohne die Appellations-Beſchwerden eingereicht werden könne. zu n. 13. §. 254.

Da nun die bloße Anſuchung einer weiteren Friſt zur Einreichung der Appellations-Beſchwerden als eine Appellations-Anmeldung nicht angeſehen werden kann, ſo iſt der Gegentheil, ſobald die ordentliche Appellations-Anmeldung in der vorgeſchriebenen Zeit nicht geſchehen, ſich der Appellations-Zulaſſung in aller Art zu widerſetzen berechtiget.

407.

Patent vom 12ten **Aprill** 1785. den 12ten.

Ungeachtet die Landtafel-Patente alle ein landtafelmäßiges Gut beſchwerende Eigenſchaften vorzumerken ausdrücklich verordnen, ſo kommt dennoch

1785. vor, daß viele ständische Güter und Gülten, die mit dem lehensherrlichen Nexus behaftet sind, bey den Landtafeln als frey eigenthümlich erscheinen.

Es soll demnach bis ersten Januar 1787 die Lehensbarkeit bey jedem lehenbaren auf der Landtafel erscheinenden ständischen Gute alsogewiß vorgemerket werden, als widrigens jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabulargut ein frey eigenes wäre, würde anerkannt werden.

Aprill. **408.**

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **Aprill** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über gepflogenes Einvernehmen zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Die Geschäfte der Abstiftungen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, sondern von Obrigkeits wegen entweder aus Strafe oder aus überhäufter, nähmlich zwey Drittel des Vermögens übersteigender Einschuldung vorgekehret werden, gehören ad Politicum.

Die hierbey zu beobachtende Benehmung ist dahin festgesetzet worden, daß bey antragender derley Abstiftung das Vermögen des Unterthans durch zwey auswärtige, mithin desto mehr unparteyische, ehrliche und verständige Beamten, mit Beyziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertreters untersucht, und der Schuldenstand liquidiret werde, wo dann diese Untersuchung darin zu bestehen habe, daß die Schätzung der Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Schätzmänner, deßgleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geschehen müsse, wo sodann Activ- und Passivstand in ein Inventarium zusammen zu setzen, solches von den dazu gewählten zwey Beamten zu unterfertigen, von der Herrschaft dem Kreisamte mit dem Gesuche um Bewilligung der Abstiftung einzureichen, und von dem Kreisamte sodann sowohl die Herrschaft als der Unterthan vorzufordern; über die Abstiftung, wie über andere Händel zwischen Herrschaften und Unterthanen, zu verfahren, ob dieselbe Statt habe, auszusprechen, dem ein so andern Theile der weitere Recurs offen zu lassen, und bis dahin mit der Abstiftung selbst nicht vorzugehen ist.

Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Particular-Gläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Execution auftritt, oder der Fall eines zu verhängenden Concurses sich darstellet, lediglich jenes zu beobachten ist, was dießfalls die allgemeine Gerichts- und Concurs-Ordnung vorschreibt.

409.

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **Aprill** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Amtsbericht des Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes vom 11ten März, und sohin gepflogenes Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und Compilations-Hofcommission.

zu n. 13. §. 259. Auf die Frage: ob die Partey, die das Urtheil erster Instanz für sich erwirket hat, während der Appellation die §. 259. vorbehaltene Sicherstellung

1785.

auch mittelſt Erwirkung der gerichtlichen Pfändung ſich verſchaffen könne, ward Folgendes entſchloſſen.

Da die gerichtliche Pfändung in der Gerichtsordnung nur in dem 31ſten Kapitel, das von der Execution handelt, vorkommt, folglich als ein wahrer Schritt der Execution dargeſtellet wird, dagegen der 259. §. klar ſagt, daß in Anſehung jener Puncte, über welche gegen das Urtheil erſter Inſtanz die Appellation angemeldet wird, bis zu erfolgendem Appellations-Urtheile mit aller Execution innegehalten werden ſolle; ſo kann die Befugniß, welche der in erſter Inſtanz obſiegenden Partey in eben dieſem 259. §. eingeräumet wird, nach beſchaffenen Umſtänden Sicherſtellung, Bedeckung und andere gerichtliche Vorkehrung anzuſuchen, auf die Ergreifung der gerichtlichen Pfändung nicht verſtanden werden.

Sollte aber der Gegentheil die von dem Richter nöthig befundene Sicherſtellung durch Verſchaffung eines annehmlichen Bürgen, durch Uebergebung oder Hinterlegung des in dem Urtheile zuerkannten Betrages im Gelde oder Geldeswerthe, durch Geſtattung der einſtweiligen Vormerkung dieſes Betrages auf ein unbewegliches Gut verweigern, dann ſoll die dießfällige Anordnung des Geſetzes durch anderweite gerichtliche Verfügung geltend gemacht werden.

410.

Aprill.

Patent vom 19ten **Aprill** 1785. den 19ten.

Wie durch das Patent vom 10ten Julius 1783 die Gerichtsbarkeit des Berggerichtes von Kuttenberg auch auf den Bezirk von Mähren und Schleſien, bis ſich in dieſen Ländern der Bergbau mehr emporheben wird, in Anſehung des landesfürſtlichen eigenen Bergbaues erweitert worden, ſo werde hiermit erkläret, daß eben dieſe Gerichtsbarkeit des Berggerichtes zu Kuttenberg ſich auf den, den Privat-Dominien eigenen, Bergbau zu erſtrecken hat. zu n. 156. §. 1.

Jedoch ſoll in Mähren und Schleſien jedem ſowohl dermahlen, als künftig bauenden Grundherrn des Herren- und Ritterſtandes die Berggerichtsbarkeit in ſeinem herrſchaftlichen Bezirke, in Geſtalt berggerichtlicher Subſtitutionen, dergeſtalt nähmlich zuſtehen, daß bey demſelben die mündlichen Klagen angebracht, in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwiſchen nöthigen Vorſehungsmittel angeſucht und bewirket, auch dieſe Subſtitutionen von dem Kuttenberger Berggerichte, dem ſie untergeordnet ſind, zur Inſtruirung eines Prozeſſes, und anderen richterlichen Amtsverrichtungen überall delegiret werden können, wo die Beförderung der Gerechtigkeit und Erleichterung der Parteyen es ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht.

Uebrigens haben dieſe Privat-Berggerichts-Subſtitutionen ſich ebenfalls nach der den Berggerichtsbehörden eigends vorgeſchriebenen Inſtruction, wie auch nach der Tax-Ordnung vom erſten November 1781 zu halten,

1785.

und in Rechtsfällen die Taxen nur nach der darin ausgezeichneten vierten Classe abzunehmen.

411.

Aprill. den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **Aprill** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über höchste Resolution in Folge Vertrages der vereinten politischen Hofstellen.

Da in den ältern und neuern Spiel-Patenten keine Zeit bestimmt ist, nach deren Verlauf der Uebertreter des Gesetzes die Patental-Strafe verjähret habe; so wird geordnet, daß die auf das verbothene Spiel bestimmte gesetzmäßige Strafe für verjährt zu halten, folglich der Schuldige dann nicht mehr anzugehen seye, wann von Zeit der begangenen gesetzwidrigen Handlung fünf Jahre verflossen sind.

412.

den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **Aprill** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über gepflogenes Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen, dem Hofkriegsrathe und der obersten Justizstelle.

Gleichwie das Patent vom 14ten März dieses Jahres ausdrücklich nur von dem grundherrlichen, bürgerlichen und landesfürstlichen Abfahrtsgelde handelt, also sey dasselbe auf die zum Invalidenfond bestimmte, unter dem Nahmen Abfahrtsgeld entrichtete Giebigkeit, als wegen welcher es bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben habe, nicht anzuwenden.

413.

den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **Aprill** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der vereinten politischen Hofstellen vom 14ten.

Se. Majestät haben mit dem Herrn Churfürsten von Kölln und Bischof von Münster das Abkommen dahin getroffen, daß die in beyderseitigen Staaten bisher üblich gewesenen Abfahrtsgelder von dem aus den kaiserlichen Landen in die Churfürstenthum Kölnisch- und Münsterischen Reichslande, oder von diesen in jene hinausgehenden Vermögen (in soweit diese Gelder in die fürstlichen Cassen eingeflossen sind) gänzlich aufgehoben worden; und diese Aufhebung sich nicht nur ausdrücklich auf die nach vorläufiger landesfürstlicher Verwilligung sich ergebenden Emigrations-, und auf die sowohl künftigen, als bereits anhängigen, hierunter nahmentlich miteinbegriffenen Erbschafts-, sondern auch auf alle sonstige Fälle erstrecken solle, in welchen etwa ehevor unter welch immer Nahmen die Erledigung von derley Abschoß-, Nachsteuer-, Abfahrts- oder Abzugsgelder in die landesfürstlichen Cassen gebräuchlich gewesen.

414.

Aprill.

Hofdecret vom 22ſten **Aprill** 1785, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 14. März, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den politiſchen Hofſtellen gepflogene Einvernehmen. den 22ſten.

Der im Lande Oeſterreich ob der Enns beſtehende Mißbrauch, Pupillengelder ohne Errichtung eines Schuldbriefes auszuleihen, wird durchgehends aufgehoben, und befohlen, daß, wenn ein Waiſengeld einem behauſten Unterthane unter der geſetzmäßigen Sicherheit geliehen werden ſoll, hierüber in jedem Falle von den Entlehnern ein ordentlicher auf den Pupillen lautender Schuldbrief gegen vierprocentige Intereſſen, und Verpfändung des dem Schuldner gehörigen Vermögens ausgeſtellet, die Schuld ſowohl in dem Waiſenbuche als Amtsprotokolle vorgemerket werden, der Original-Schuldbrief ſelbſt aber, ſo lang die Minderjährigkeit dauert, in der obrigkeitlichen Pupillen-Caſſe depoſitiret bleiben ſoll.

415.

Hofdeccet vom 28ſten **Aprill** 1785, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten politiſchen Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle. den 28ſten.

Jene Präſidial-Noten oder Erſuchſchreiben, ſo ein Richter in Folge der Anordnung vom 22ſten November 1782, wegen eines bewilligten Verbothes oder einer Erfolglaſſung in Abſicht auf die in öffentlichen landesfürſtlichen Caſſen befindlichen Güter an die der Caſſe vorgeſetzte Finanzſtelle von Amts wegen zu erlaſſen hat, ſeyen ohne Stämpel und Taxen abzunehmen; dahingegen in Folge §. 13. des Stämpelpatentes ad a. et y. jene Expeditionen unter dem Stämpel der dritten Claſſe unnachſichtlich auszufertigen, mittelſt welcher der Richter ſeine auf ein in einer öffentlichen Caſſe befindliches Gut Beziehung nehmende Verboths- oder Erfolglaſſungs-Bewilligung der betreffenden Caſſe erinnern muß. zu n. 102. zu n. 301.

416.

Hofdecret vom 28ſten **Aprill** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Amtsbericht des Nieder-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichtes vom 18ten. den 28ſten.

Jene Parteyen, welche ſchon die Diſpens von den Aufgebothen bey der weltlichen Stelle erhalten haben, und alsdann darüber keine geiſtliche Diſpens ſuchen wollen, folglich ſich wegen Aufdringung der letz- zu n. 117. §. 33.

1785. tern bey der Landesstelle beschweren, müssen nach der bestehenden Vorschrift von dem Seelsorgers ohne weiters zusammengegeben werden; und da die Aufgebothe zur Entdeckung verborgener Ehehindernisse eingeführet sind, so ist lediglich für den Fall der erhaltenen Dispensation bey jener politischen Stelle, so die Dispensation ertheilet hat, ein ausdrücklich dahin beschränkter Eid abzunehmen, daß sie, Parteyen, sich keines nach dem Ehepatente zwischen ihnen bestehenden Ehehindernisses bewußt seyen.

May. **417.**

den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **May** 1785, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit einer in Revisorio erledigten Rechtssache.

Wenn über ein Urtheil beyde Theile appelliret oder revidiret haben, sollen die in erster Instanz verhandelten Acten mit den Appellations- und Revisions-Schriften beyder streitenden Theile unter einem zugleich, und nicht abgetheilt, an die Appellations- oder Revisions-Stelle übergeben werden.

418.

den 2ten. Den 2ten May ward die sub N. 22. der Justizsammlung einkommende Verordnung auch im Lande Oesterreich ob der Enns kundgemacht.

419.

den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **May** 1785, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und dem Hofkriegsrathe.

In den Berichten, welche über Gesuche um Nachsicht der Strafe der Confiscation in Desertionsfällen erstattet werden, hat das Appellations-Gericht jederzeit die nähere Auskunft über das Alter und Geschlecht der vorhandenen Kinder, dann ob solche nicht etwa ein mütterliches oder von einem andern zugefallenes Vermögen besitzen, und wie sie seit der Abwesenheit des Vaters ernähret worden, einzuhohlen.

420.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **May** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über gepflogenes Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und Compilations-Hofcommission.

Daß, wenn eine Partey zur Erstattung der Satzschrift eine Erweiterung der Frist mit genauer Beobachtung der Vorschrift der Gerichtsordnung ansuchet, alsdann die Tage von Ueberreichung des Gesuches um Erweiterung der Frist bis zur Zustellung der hierüber erfolgten richterlichen Erledigung, in dem Falle der abgeschlagenen Erweiterung in die zur Satzschrift bestimm-

1785.

te gesetzmäßige Frist nicht einzurechnen seyen, sondern der Partey über die erhaltene abweisliche Verbescheidung noch so viele Tage zu Guten kommen, als in der gesetzmäßigen Frist am Tage des überreichten Erweiterungs-Gesuches noch nicht verflossen gewesen sind.

421.

May.

Hofdecret vom 6ten **May** 1785, von den vereinten politischen Hofstellen an die sämmtlichen Länderstellen, über gepflogenes Einvernehmen mit der obersten Justizstelle. den 6ten.

Der Erbsteuerbetrag soll, wie bisher, von der Landesstelle ausgemessen werden, sodann, wenn die Partey sich durch diese Ausmessung beschwert fände, oder aus irgend einer Ursache die Nachsicht ansuchen wollte, derselben frey stehen, sich an die vereinten Hofstellen zu wenden; auf den Fall aber, wo sich die Partey gegen beyde Ausmessungen, folglich gegen die der Landesstelle, und gegen jene der Hofstelle im Wege Rechtens beschwert zu seyn glaubte, soll derselben der Rechtsweg gegen das Fiscalamt des Landes, wo die Erbsteuer zu entrichten kommt, der Ordnung nach vorbehalten bleiben, und eine solche Klage alldort, wo andere Gefälls-Streitigkeiten zu entscheiden sind, verhandelt werden.

422.

Den 9ten **May** 1785 wurden die in voriger Sammlung sub Nris. 22. 51. 64. 68. 70. 86. 103. 115. 122. 134. 141. 142. 144. 146. 171. 199. 227. 275. 286. 340. einkommenden Verordnungen, die damahls nur in einigen Provinzen erlassen worden, allen übrigen Ländern intimiret. den 9ten.

423.

Hofdecret vom 9ten **May** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 20sten Aprill. den 9ten.

Die bisher in den landgerichtlichen Fällen für das Parere medicum gewöhnlich gewesene Taxe werde allgemein eingestellet, und sollen die im Staate angenommenen Leib- und Wundärzte bey der in derley Fällen immer einschreitenden causa publica den dießfälligen Dienst unentgeldlich leisten, und ihr Parere ohne Abforderung einer Taxe abgeben.

424.

Patent vom 9ten **May** 1785. den 9ten.

Da zu Beförderung des allgemeinen Besten zuträglich ist, die liegenden Güter von dem bisherigen Hafte der Fideicommisse zu befreyen, so wird zu diesem Ende, und um den hieraus fließenden Vortheil zugleich desto sicherer zu erreichen und zu beschleunigen,

1785.

§. 1.

Jedem Besitzer einer von Schulden freyen Fideicommiß-Realität das Befugniß ertheilet, dieselbe in ein Capital, welches in öffentlichen Fonds anzulegen ist, zu verwandeln, und dadurch das Fideicommiß-Gut zu seinem freyen Eigenthume zu machen, ohne daß hierüber die Anwärter vorher zu vernehmen nöthig ist. Nur wird erfordert, daß ein solcher Vorgang allezeit bey dem Gerichte, unter welchem das Fideicommiß steht, ordnungsmäßig ausgewiesen, und die öffentlichen Schuldbriefe daselbst niedergelegt werden.

§. 2.

Der Schätzungswerth eines Fideicommisses, welches auf diese Art in ein Geld-Capital verwandelt werden soll, wofern derselbe nicht gleich Anfangs bey Errichtung des Fideicommisses selbst, oder durch ein späteres Einverständniß der Familie wörtlich bestimmt und angenommen worden, soll bloß nach der landtäflichen, und wo eine solche nicht vorhanden ist, nach der Rectifications-Einlagssumme ausgemessen werden.

§. 3.

Auch, wenn ein Fideicommiß-Gut mit Schulden behaftet ist, stehet dem Besitzer das Befugniß zu, dasselbe in ein Geld-Fideicommiß zu verwandeln. Jedoch muß in diesem Falle der ganze Betrag nach dem im vorhergehenden §. bestimmten Schätzungswerthe auf solche Art erlegt werden, als ob das Fideicommiß mit keiner Schuld beladen wäre. Die Gläubiger aber behalten natürlich ihr Pfandrecht auf dem nun frey und eigen gewordenen Gute in vollkommener Kraft.

§. 4.

Damit aber die Fideicommisse um so geschwinder von den darauf haftenden Schulden befreyet werden, wird sämmtlichen Behörden, unter welchen solche verschuldete Fideicommisse stehen, befohlen, auf die Schuldenbezahlung nach den vorgeschriebenen Fristen genau zu halten; für die Zukunft aber nach Inhalt der im Jahre 1781 bereits erlassenen Verordnung auf liegende Fideicommiß-Güter höhere Darlehen, als bis zum Drittheile ihres Werthes, nicht zu gestatten.

425.

May.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **May** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

zu n. 27. Da sich die Thätigkeit der Berggerichts-Behörden einzig und allein auf die in dem Patente vom ersten November 1781 von §. 1 bis 7. ausgedrückten Wirkungen der Real-Jurisdiction beschränket, so steht die Bestellung

1785.

eines Vormundes, wie auch die Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen dem ordentlichen Personal-Richter ohne Einmengung der Berggerichte auch dann zu, wenn unter dem Pupillar-Vermögen eine Bergwerks-Entität begriffen ist.

In einem solchen Falle hat sich jedoch die Vormundschafts-Behörde zum Besten der Pupillen gegenwärtig zu halten:

a) Daß, wenn der Vormund zur guten Verwaltung einer unter dem Pupillar-Vermögen begriffenen Bergwerks-Entität die hinlängliche Fähigkeit nicht besäße, demselben mitgegeben werden soll, einen bergwerksverständigen Assistenten zur Verwaltung dieser Bergwerks-Entität zu suchen, der ihm nach vorläufiger Einvernehmung der Berggerichts-Behörde der Ordnung nach von der Pupillar-Instanz zuzugeben ist.

b) Die von dem Assistenten über das seiner Verwaltung anvertraute Bergwerksgut zu legende Rechnung soll dann dem Vormünder als eine Beylage zu seiner Vormundschafts-Rechnung übergeben, von diesem bey Legung der Rechnung der Pupillar-Instanz überreichet, und von ihr die Aufnahme und Erledigung allein besorgt werden. Vor der Erledigung jedoch hat die Pupillar-Instanz jedes Mahl vorläufig von der Berggerichts-Behörde die ihr auffallenden Erinnerungen über die das Bergwerksgut betreffenden Rechnungen zu vernehmen, und auf dieselben sodann die verdiente Rücksicht zu nehmen.

426.

May.

Hofdecret vom 9ten **May** 1785, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, bey Gelegenheit einer in Revisorio erledigten Rechtssache. den 9ten.

Da jener, der einen Spruch für sich hat, gemäß §. 400, in die Gerichtskosten nie verfället werden kann, dagegen in dem Urtheile, in Folge §. 402, von den Gerichtskosten jedes Mahl ausdrückliche Erwähnung geschehen muß, so habe das Appellations-Gericht, wenn dasselbe das Urtheil erster Instanz abändert, jedes Mahl, ohne das ausdrückliche Begehren der Partey abzuwarten, dem Urtheile beyzufügen, daß die in der Rechtssache aufgelaufenen Gerichtskosten gegen einander aufgehoben seyn, und eben also auch jeder Theil die Appellations-Kosten selbst zu tragen habe. zu n. 13. §. 400. 402.

427.

Hofdecret vom 9ten **May** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 20sten Aprill. den 9ten.

Wenn eine Fiscal-Adjunctens-Stelle zu besetzen kommt, so hat sich das Appellations-Gericht sogleich mit der Landesstelle in Einvernehmung zu setzen, damit ein Concurs in jenen Landen, aus welchen sich dem Dienste branch-

1785. bare Competenten erwarten lassen, ausgeschrieben werde; dann ist bey einer gemeinschaftlichen Commission mit Zuziehung des Kammer-Procurators die strenge Prüfung der Competenten vorzunehmen, und über die Wahl des Würdigsten das gemeinschaftliche Gutachten zu erstatten.

428.

May. den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **May** 1785, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission.

a) Es soll in den Fällen, wo zwey Theile die Gerichtsbarkeit zugleich ansprechen, die Abführung der Prozesse, so wie dermahl geschieht, auch in Zukunft nicht beschränkt werden.

b) Bey jener Personal-Jurisdiction habe es noch ferner sein Verbleiben, welche vor Publicirung der Jurisdictions-Normen den Dominien oder Inhabern einer ständischen Gülte über die Besitzer und Einwohner der in ihrem grundherrlichen oder zu ihren Gülten gehörigen Bezirke bestehenden Häuser eigen gewesen ist.

c) Daher dann auch jener unadelige Besitzer einer ständischen Gülte, dem in dem Bezirke derselben die Privat-Gerichtsbarkeit zustehet, für seine Person zu dem Landrechte dann gehöre, wenn er in diesem seinen freyen Bezirke wohnet.

429.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **May** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 20sten April.

Die Verleihung der veniae aetatis (Nachsicht der Minderjährigkeit) soll in allen Fällen der Personal-Instanz des Mündels eingeräumt seyn, daselbst die Anbringen überreichet, die Untersuchung gepflogen, und hierüber der Ordnung nach die Erledigung gepflogen werden.

430.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **May** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 20sten April.

In jenen Lehens-Prozessen, bey deren Verhandlung das Fiscalamt eingeflossen ist, habe der Cameral-Repräsentant bey der gerichtlichen Berathschlagung und Erledigung zu interveniren; wo dagegen jene Prozesse in Lehensgeschäften, welche ohne Einschreitung des Fiscalamtes abgeführt worden, auch ohne Beyziehung eines Repräsentanten berathschlaget und erlediget werden sollen.

s. n. 464. §. 50.

1785.

431.

May.

Hofdecret vom 13ten **May** 1785, an das Böhmiſche, dann Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, dann der Compilations-Hofcommiſſion. den 13ten.

Da die Pragmatica vom 13ten Aprill 1641 ein Geſetz iſt, ſo einen Gegenſtand der allgemeinen Gerichtsordnung, nähmlich das Benehmen bey Vertretungen betrifft, ſo könne nicht dem geringſten Anſtande unterliegen, daß ſie durch das Patent, mittelſt deſſen die allgemeine Gerichtsordnung publiciret worden, als aufgehoben erkläret, und daher ſich lediglich nach dem §. 58. dieſes Geſetzes zu achten ſey, in deſſen Folge der Kläger vor der Klage, der Beklagte vor der Einrede das Vertretungs-Geſchäft berichtigen muß, und alſo, wenn Kläger die Klage, Beklagter die Einrede erſtattet, und dadurch ſelbſt litem conteſtiret hat, ſodann in dem weiteren Verfahren ein anderer Kläger oder Beklagter nicht mehr auftreten könne. zu n. 13. §. 58.

432.

Hofdecret vom 19ten **May** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte. den 19ten.

a) Ein zum Militär-Körper gehöriger begüterter oder unbegüterter Landmann ſteht in landgerichtlichen Fällen, es mag ſich um ein Militär- oder eine andere Gattung von Verbrechen handeln, unter der Militär-Gerichtsbarkeit; nur iſt dieſe angewieſen, ehe das Criminal-Urtheil gegen den Landmann kund gemacht wird, dem Chef der Stände, zu denen der Uebelthäter gehört, die Sache anzuzeigen, damit derſelbe ohne weiters aus dem Kataſter der Stände gelöſcht werde.

b) Auch in Civil-Angelegenheiten ſteht der zum Militär-Körper gehörige Landmann, der weder begütert, noch ein Fideicommiß-Beſitzer iſt, unter der Militär-Gerichtsbarkeit, und iſt bey Austretung aus dem Militär-Dienſte ſo wohl er ſelbſt, als die zurückbleibende Witwe und Kinder der Behörde halber, wie jede andere der Militär-Gerichtsbarkeit unterſtehende Militär-Perſon zu behandeln.

c) Dagegen gehört ein zum Militär-Körper gehöriger Landmann, der eine ſtändiſche Realität, (worunter jedoch die auf landtäflichen Realitäten haftenden Capitalien nicht zu zählen ſind) oder ein Fideicommiß beſitzet, unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte; den alleinigen Fall ausgenommen, wenn in einer Schuldſache auf Gage Anſpruch geſtellt wird. Unter den Landrechten, wohin ein ſolcher Landmann gehört, ſind jene des Landes zu verſtehen, wo die Güter oder das Fideicommiß befindlich iſt, oder wofern ein ſolcher Landmann zugleich in mehreren Ländern begütert wäre, desjenigen Landes, wo er ſeinen Aufenthalt hat oder geſtorben iſt.

1785.

433.

May.

den 20ſten. **Hofdecret** vom 20ſten **May** 1785, an ſämmtliche Länderſtellen.

Die auf Curazien der Seelſorge ausgeſetzten Religioſen ſind als Zeugen bey einem Nuncupativ-Teſtamente nicht zuzulaſſen.

Wenn ein ehemaliger Religios durch ein päbſtliches Breve ordentlich als Weltprieſter ſäculariſiret worden, kann derſelbe ſodann gleich dem Weltprieſter zwar kein Teſtamentarius oder Teſtamentmacher, dennoch aber in ſchon ſchriftlich gemachten Teſtamenten ein gültiger Zeuge ſeyn.

434.

den 23ſten. **Hofdecret** vom 23ſten **May** 1785, für das Land Tyrol, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Keine Gemeinde in Tyrol ſoll ohne Beybringung der Bewilligung der Landesſtelle oder des vorgeſetzten Kreisamtes ſich in einen Rechtsſtreit einlaſſen, ſondern habe ſich dieſelbe vorläufig bey der Landesſtelle oder bey dem Kreisamte, jedoch nur in der Abſicht zu melden, um die Theile, wo möglich, in der Güte unter einander auszugleichen, und den Rechtsſtreit ganz zu beſeitigen.

435.

den 23ſten. **Hofdecret** vom 23ſten **May** 1785, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Anfrage des Tyroliſchen Guberniums und das Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle und der vereinten Hofſtellen.

Mit einem jeweiligen Stadthauptmanne zu Trient ſey von den Stellen in jener Art unmittelbar Correſpondenz zu pflegen, wie ſie in Folge
zu n. 342. Hofdecretes vom 30ſten September 1784 mit den Kreisämtern gepflogen werden muß.

436.

den 23ſten. **Hofdecret** vom 23ſten **May** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einverſtändniß zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Nach Inhalt der kund gemachten Jurisdictions-Normen könne eine Gerichtsbarkeit jüdiſcher Gerichte in keiner Art beſtehen, und ſeyen daher die Juden ohne weiters der in jedem Orte beſtehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen.

1785.

437.

May.

Den 30ſten **May** 1785 ward die in voriger Sammlung sub Nro. 340 einfließende Verordnung auch in allen übrigen Ländern kund gemacht. den 30ſten.

438.

Junius.

Den 2ten **Junius** 1785 ward die der vorigen Sammlung sub Nro. 245 eingeſchaltete Verordnung auch den übrigen Appellations-Gerichten intimiret. den 2ten.

439.

Den 3ten **Junius** 1785 erfolgte ebenfalls die Intimation der in voriger Sammlung sub Nro. 313 vorkommenden Verordnungen an die übrigen Länder. den 3ten.

440.

Hofdecret vom 3ten **Junius** 1785, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten politiſchen Hofſtellen. den 3ten.

Die unter dem 15ten März 1784 erlaſſene Verordnung wegen der Löſchungsart der alten landtäflichen ſtadt- und grundbücherlichen Haftungen, erſtrecke ſich auch auf die Aerarial- und ſtändiſchen bey der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuche verſicherten Forderungen, wie auch auf die unter dem moratorio Camerae ſtehenden alten Kammerſchulden; folglich ſey auch bey Löſchung derley Forderungen auf gleiche Art, wie bey jeder Privat-Forderung, vorzugehen. zu n. 262.

441.

Hofdecret vom 3ten **Junius** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der vereinten politiſchen Hofſtellen vom 27ſten May. den 3ten.

Daß in den Fällen, wo das Armen-Inſtitut zum Erben eingeſetzet wird, ſolches von den betreffenden Abhandlungs-Inſtanzen alle Mahl der Landesſtelle gleich bey Bekanntwerdung des Sterbfalles angezeigt werden ſoll.

442.

Patent vom 7ten **Junius** 1785, für das Land Oeſterreich ob der Enns. den 7ten.

Erſtens: Nach dem Todfalle eines jeden Unterthanes wird die Abnahme des Todfalls-Freygeldes, jedoch niemahls höher, als höchſtens mit zehn vom Hundert, von dem dem verſtorbenen Unterthane gehörig geweſenen Eigenthume

1785.

gestattet, dergestalt, daß dieser Bezug in keinem Falle und unter keiner Benennung über diese 10 Percent erhöhet werden soll.

Zweytens: Soll dieses Todfalls-Freygeld von dem liegenden und fahrenden Vermögen, jedoch nach Abzug aller Schulden, hintan, folglich nur von dem rein überbleibenden Vermögen abgenommen; und

Drittens: die Heirathsgüter nach dem Tode des dieselbe Abreichenden ad massam conferiret, somit zu dem Activ-Vermögen des Erblassers zugeschlagen, und folglich auch von den Heirathsgütern das Todfalls-Freygeld bezogen werden.

Viertens: Wird noch ferner bewilliget, daß das Sterbhaupt da, wo die Dominien in dem rechtmäßigen Besitze dieser Abnahme sind, bezogen werde, jedoch soll dieses Sterbhaupt niemahls in natura, sondern immer im Gelde, und zwar nie in einer den Betrag von 10 fl. übersteigenden Summe abgenommen werden; wobey sich aber zugleich von selbst verstehet, daß da, wo die Dominien einen minderen Betrag, als die vorbemeldeten 10 fl., beziehen, es bey diesem minderen Betrage sein ferneres Verbleiben haben möge.

Fünftens: Werden künftighin alle jene Bezüge, welche unter den verschiedenen Benennungen, als: Anleit-, Abfahrts-, Anzüggeld, Stiftsthaler, Auffahrt ꝛc. ꝛc. vorkommen, und nur eine widerrechtliche Vermehrung des Protokolls-Gefälle zu ihrer Absicht haben, aufgehoben, und soll künftig nur Annehmfreygeld, und Kaufsfreygeld, und dieses bloß in folgenden Fällen gestattet seyn; als: nähmlich soll

Sechstens: das Annehmfreygeld gleich dem Todfall-Freygelde nur damahls bezogen werden, wenn jemand sein Vermögen bey seinen Lebzeiten seinen Kindern oder sonst jemanden abtritt, und dieses zwar in dem Maße, als er solches abtritt, das ist, daß, wenn er nur das liegende Vermögen übergibt, nur von diesem; wenn er aber auch das fahrende Vermögen übergibt, ebenfalls von letzterem das Annehmfreygeld abzunehmen, und sich hierbey immer der Grundsatz gegenwärtig zu halten sey, daß von einem Vermögen, welches schon verfreyet worden ist, kein weiteres Freygeld, unter was immer Nahmen es seyn möge, bezogen werden soll.

Siebentens: Ist das Kauffreygeld bey jedem Kauf mit höchstens 10 von Hundert von dem liegenden Gute dergestalt zu bezahlen, daß solches nur einer, entweder der Käufer oder der Verkäufer, worüber sich beyde einzuverstehen haben, zu entrichten hat.

Achtens: Wird es nicht allein bey dem schon bestehenden Verbothe aller Zwangshörungen unter was immer für einem Nahmen vollkommen belassen, sondern es haben auch die etwa hier und da eingeführten Zöhrungs-Ablösungen, und sowohl den Herrschaften, als den Beamten dieserwegen abzuführen gewesene Zöhrungsantheil ganz aufzuhören.

Neuntens: Wird befohlen, daß die bisher bestandenen, den Gesetzen zuwiderlaufenden Waisendienst-Ablösungen gänzlich aufhören, und künftig nur

1785.

die älternloſen Kinder zu den Waiſendienſten genommen, auch ſolchen, wenn dieſelben das vierzehnte Jahr ein Mahl erreichet haben, der nähmliche Liedlohn, welchen andere freywillige Dienſtbothen nach Beſchaffenheit ihrer leiſtenden Dienſte empfangen, abgereicht werden ſoll.

Zehntens: Soll künftig unter Benennung des Hemettuches nichts mehr von dem Unterthane abgefordert werden.

Eilftens: Geht die höchſte Willensmeinung dahin, daß durch gegenwärtigen Beſitzſtand des immer rechtliche Vermuthen für ſich habenden Unterthanes in nichts ein Abbruch geſchehen, folglich ſolche keineswegs dahin angewendet werden ſoll, daß der Unterthan zu jenen Schuldigkeiten, welche er bisher gar nicht geleiſtet, angehalten, oder von ihm auch nur ein höherer Betrag, als er zu bezahlen gegenwärtig im Beſitze iſt, gefordert werde, dergeſtalt, daß z. B. wenn ein Unterthan gegenwärtig nur 5 Percente Todfall-Freygeld zahlet, die Herrſchaft ein mehreres von demſelben zu fordern nicht berechtiget ſeyn ſoll, welches auch bey allen übrigen Protokolls-Gefällen zu beobachten iſt. Welche höchſte Verordnung demnach

Zwölftens: andurch mit dem Beyſatze kund gemacht wird, daß ſolche mit dem erſten Julius d. J. dergeſtalt ihre Wirkſamkeit haben ſoll, daß alle Abhandlungen, welche mit letztem Junius nicht geſchloſſen, und den Parteyen hinaus gegeben worden ſind, nach dieſer Vorſchrift ſchon behandelt werden ſollen; endlich

Dreyzehntens: wird auch noch, um alle entſtehen mögende unrechte Klagen zu vermeiden, ausdrücklich angeordnet, daß dieſe Verfügung keineswegs zurück wirke, folglich hindurch für das Verfloſſene bey den vorfallenden Streitigkeiten nach dem ordentlich zu erprobenden Beſitzſtande eben ſo geſprochen werden ſoll, als wenn dieſe Verordnung nicht erlaſſen worden wäre

443.

Junius.

Hofdecret vom 13ten **Junius** 1785, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten Hofſtellen. den 13ten.

Den Kreisämtern ſey unter den Gegenſtänden, worüber ſie bey Bereiſung ihrer Bezirke Beobachtungen zu machen haben, auch die Nachſehung aufgetragen, auf welche Art für das Vermögen der Minderjährigen und Blödſinnigen geſorget ſey; daß Appellations-Gericht habe daher, wenn demſelben die kreisämtlichen Erinnerungen über den Befund des Pupillar- und Depoſiten-Weſens mitgetheilet werden, dieſelben genau durchzugehen, und angemeſſene Verfügungen zur Abſtellung der Gebrechen zu treffen.

444.

Den 13ten **Junius** 1785 ward die in voriger Sammlung sub. Nro. 322. einkommende Verordnung auch den übrigen Ländern intimiret. den 13ten.

1785.

Junius.

445.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Junius** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

Um den Competenten für eine Magistratual-Rathsstelle, so die Erwirkung des Wahlfähigkeits-Decretes vorausgesetzet, Reisekosten und Weitläufigkeiten zu ersparen, gestatten Se. Majestät, daß die Prüfungen derley Competenten den Kreisämtern und anderen in Justizgeschäften wohl bewanderten Examinatoren anvertrauet werden können; doch sollen die dem Candidaten vorgelegten und von ihm beantworteten Fragen unterfertigt, in originali an die Landesstelle oder das Appellations-Gericht eingesendet, und sonach zur Ertheilung oder Abschlagung des Wahlfähigkeits-Decretes das Weitere der Ordnung nach vorgekehret werden.

446.

den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten **Junius** 1785, von den vereinten Hofstellen an sämmtliche Länderstellen, über Bericht der geistlichen Commission in Böhmen.

In den Fällen, wo der Fiscus den Fond der aufgehobenen Klöster, Stiftungen und Bruderschaften zu vertreten hat, soll das Taramt die in der Rechtssache auflaufenden und den Fiscus betreffenden Taxen und übrigen Gebühren inzwischen vormerken; nach Endigung der Streitsache aber die vorgemerkten Taxen der vorgesetzten Landesstelle, und diese Taxen der vereinten Hofstelle im eigenen Verzeichnisse einzeln anzeigen, um sie sodann bey dem gehörigen Fond für das Taramt anweisen zu können.

447.

den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten **Junius** 1785, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einverständniß der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen.

Die Gefälls-Administrationen und Aemter sollen sich künftig von Aufnahme eines Eides von den zum Beweise einer Gesetzübertretung aufgeführten Zeugen enthalten.

1785.

448.

Junius.

Hofdecret vom 30ſten **Junius** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte. den 30ſten.

Erſtens: Sollen die Erben die Kundmachung des Teſtamentes in einem jeden Lande, wo der Verſtorbene begütert geweſen, bey dem Landrechte anſuchen, die Taxen aber bey jedem Gerichte, nur von dem in dieſem Lande vorhandenen Vermögen entrichten, und das Original-Teſtament iſt nur bey demjenigen Landrechte niederzulegen, wo ſich der Todesfall des Landmannes ereignet hat.

Zweytens: Das Inventarium hat jedes Landrecht über das in ſeinem Lande befindliche Vermögen aufzunehmen, und ſolches dem Landrechte des Landes, wo ſich der Todesfall ereignet hat, zur Abhandlungspflege zuzuſenden.

Drittens: Die Erbserklärung oder das Erbeinführungs-Geſuch iſt nur allein bey demjenigen Landrechte, in deſſen Lande ein ſolcher Landmann mit Tode abgegangen iſt, einzureichen, auch bey demſelben die Berichtigung der etwa vorhandenen Paſſiven, die Abführung der Legaten, die Auseinanderſetzung der weiblichen Anſprüche und die Zuſtandebringung des Theil-Libells in Ordnung zu ſetzen, folglich die eigentliche Verlaſſenſchafts-Abhandlung vorzunehmen, auch von dieſem Landrechte über die Erbseinantwortung zu erkennen.

Viertens: Die erkannte Erbseinantwortung aber iſt von dieſem Landrechte nur in Rückſicht der dahin gehörigen Güter vorzunehmen, in Anbetracht der in den übrigen Ländern vorhandenen Güter hingegen den daſigen Landrechten die Erbseinantwortung zu dem Ende zu übergeben, damit von einem jeden ins beſondere, jedoch ohne ſich in ein weiteres Erkenntniß einzulaſſen, die Erbseinführung geſchehe.

Fünftens: Die Vormundſtellung ſtehet dem erſten Landrechte allein zu, daher auch die Vormundſchaft lediglich demſelben die Vormundſchafts-Rechnungen zu legen hat; wenn aber hierbey auch Wirthſchaftsrechnungen über die in andern Ländern befindlichen Güter vorkämen, ſo ſind dieſe dem in jedem Lande beſtehenden Landrechte zur ordentlichen obervormundſchaftlichen Berichtigung vorzulegen, welches hierüber die Bemänglung und Ertheilung des Abſolutoriums auf ſich hat, und nur nach erfolgter Rechnungs-Berichtigung hiervon dem erſtern Landrechte den Summar-Extract über alle Empfänge und Ausgaben wegen des Zuſammenhanges, den die Wirthſchaftsrechnungen mit der Vormundſchaftsrechnung haben, mitzutheilen hat.

449.

Julius.

Den 1ſten **Julius** 1785 ward das für ſich beſtandene Mercantil- und Wechſelgericht zu Prag aufgehoben, und mit dem Prager Magiſtrate vereiniget. den 1ſten.

1785.

450.

Julius.
den 1ſten. Eben alſo ward den 1ſten **Julius** 1785 das Mercantil-Gericht in Brünn aufgehoben erklärt, und mit dem daſelbſtigen Magiſtrate vereint.

451.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **Julius** 1785 der vereinten Hofſtelle an das Tyroliſche Landes-Gubernium, in Folge Reſolution über Vortrag vom 7ten.

Das in Tyrol bisher beſtandene Recht, kraft deſſen die Anverwandten eines unehelich Gebornen von deſſen zurück gebliebener Verlaſſenſchaft ausgeſchloſſen worden, werde aufgehoben, und das dem nächſten Anverwandten in allen übrigen Erbsfällen gebührende Succeſſions-Recht ab intestato auch bey den Verlaſſenſchaften der unehelich Gebornen feſtgeſetzet.

452.

den 18ten. Unter dem 18ten **Julius** 1785 ward die unter Nr. 317 der vorigen Sammlung einkommende Verordnung den übrigen Ländern kund gemacht.

453.

den 28ſten. **Hofdecret** vom 28ſten **Julius** 1785, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 18ten.

Die Concurſe der erledigten Fiscalamts-Stellen habe jene Landesſtelle auszuſchreiben, unter welcher das betreffende Fiscalamt ſtehet.

454.

Auguſt.
den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **Auguſt** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und dem Hofkriegsrathe.

Daß zu den Prüfungen derjenigen Militär-Perſonen, welche ſich um
ſ. n. 457. eine Stelle bey den Magiſtraten im Juſtizfache melden, ein Individuum von dem General-Commando beyzuziehen ſey.

1785.

August.

455.

Hofdecret vom 8ten **August 1785**, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsberichte vom 25sten und 26sten Julius. den 8ten.

Wenn die abgeforderten Berichte binnen der anberaumten Frist nicht erstattet worden, ist jedes Mahl bey Betreibung derselben die Anzeige der Ursachen, woher die Verzögerung rühre, abzufordern, und wenn den Beamten hierwegen etwas zur Last fällt, Anfangs durch geschärfte Verweise, sohin durch die auf eine angemessene zu verhängende Suspension von ihren Besoldungen zur genauen Befolgung ihrer Amtspflichten zu verhalten, wenn aber dieses nicht verfangen sollte, die weitere Anzeige an die oberste Justizstelle zu machen.

456.

Patent vom 16ten **August** 1785. den 16ten.

Da vorgekommen, daß die in der Gerichtsbarkeits-Vorschrift eingeflossene Bestimmung der Ortsgerichtsbarkeit sehr oft dahin ausgedeutet wird, als ob durch dieselbe der ehemahligen Dominical-Gerichtsbarkeit Abbruch geschehen wäre;

Als wird erkläret: daß es noch ferner bey derjenigen Personal-Gerichtsbarkeit sein Verbleiben habe, welche den Dominien oder den Eigenthümern einer ständischen Gülte in ihrem grundherrlichen oder zu ihren Gülten gehörigen Bezirke über die unadeligen Hausinhaber oder Einwohner der Kundmachung der Jurisdictions-Norme eigen gewesen ist.

457.

Hofdecret vom 19ten **August 1785**, über höchstes Handbillet vom 14ten, an sämmtliche Appellations-Gerichte. den 19ten.

Die Anordnung, daß zu den Prüfungen eines um eine Magistratual-Bedienstung sich bewerbenden Militär-Individuums auch ein von dem Militär-Commando dazu benannter Beysitzer beyzuziehen sey, habe sich auf die im Justizfache vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen zu erstrecken; diesen habe also der Militär-Beysitzer cum voto virili ebenfalls beyzuwohnen, und so, wie es mit allen anderen Candidaten aus dem Civil-Stande geschieht, müsse auch hier die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Geprüften nur nach den mehreren Stimmen entschieden werden. Wo aber, wenn auf solche Art die Candidaten für wahlfähig erkennet worden sind, den Magistraten nach den bestehenden Directiv-Regeln die Wahl, jedoch vorzüglich unter Militären, immer unbenommen bleibe. zu n. 454.

1785.

458.

August. den 25ſten. **Hofdecret** vom 25ſten **Auguſt** 1785, an das Vorder-Oeſterreichiſche, dann Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 18ten.

Daß ohne Rückſicht auf die Anſinnungen des Ordinariates zu Coſtanz die Juſtizſtellen ohne Ausnahme nach Abſterben eines Geiſtlichen nach der Jurisdictions-Norme vorgehen, und keine geiſtliche Mitſperre geſtatten ſollen.

459.

den 29ſten. **Hofdecret** vom 29ſten **Auguſt** 1785, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 23ſten Julius.

Ueber die Anfrage: welche Städte des Königreiches Böhmen unter den kleinern Städten zu verſtehen ſeyen, ward die höchſte Weiſung dahin ertheilet: daß unter der Benennung der kleineren Städte alle jene Städte verſtanden ſeyen, denen in dem Patente vom 5ten Aprill 1782 die dritte Claſſe der Gerichts-Taxen zugewieſen worden.

460.

Septemb. den 1ſten. Den 1ſten **September** 1785 ward das Innerberger Berggericht aufgehoben, und ſolches mit dem Berggerichte in Vordernberg vereiniget, und ſoll die Activität des erſteren mit dieſem Tage aufhören.

461.

den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **September** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Reſolution über Vortrag der vereinten politiſchen Hofſtellen.

Se. Majeſtät haben jene an die ſämmtlichen Appellations-Gerichte vorhin erlaſſene Verordnung, daß nähmlich zur Regulirung der Sterb-Taxen und Erbſteuer, wenn großjährige Erben die Erbſchaft simpliciter antreten, nicht nothwendig ſey, gerichtliche Inventarien zu errichten, ſondern nur Vermögensausweiſe an Eidesſtatt zu verfaſſen, dahin abzuändern befunden, daß in Beziehung auf die Erbſteuer es bey den durch Erbſteuer-Patent angeordneten Vorſichten noch künftig belaſſen werde.

1785.

462.

Septemb.

Hofdecret vom 5ten **September** 1785, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Amtsbericht des Triester Guberniums vom 9ten August, und sohin gepflogenes Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 5ten.

Daß das Wucher-Patent vom 26sten Aprill 1751 in dem freyen Seehafen Triest aus Abgang der Kundmachung die Wirkung eines Gesetzes nicht haben, folglich auch zum Grunde einer rechtlichen Entscheidung nicht gelegt werden könne.

463.

Hofdecret vom 6ten **September** 1785, der vereinten Hofstellen an gesammte Länderstellen, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 6ten.

Derjenige, so aus den Militär-Diensten tritt, und weder Pension genießet noch einen Militär-Charakter beybehalten hat, er möge auch übrigens ein Landmann seyn oder nicht, unterliege keinerdings der Militär-Jurisdiction.

464.

Patent vom 9ten **September** 1785. den 9ten.

Mittelst gegenwärtigen Patentes wird die allgemeine Instruction über das eigentliche Benehmen in Verhandlung der den Justizstellen anvertrauten Geschäfte mit dem bestimmet, daß diese Instruction bey allen Appellations-Gerichten, Landrechten, adeligen Justiz-Administrationen und ordentlich regulirten Magistraten der Böhmisch-Oesterreichisch-Deutschen Erbländer durchgehends auf das genaueste beobachtet werden, und zur allgemeinen einzigen Richtschnur dienen soll.

Diejenigen Magistrate und Gerichtsbehörden, die bisher nach den allgemeinen Grundsätzen noch nicht hergestellet werden konnten, sollen bis zu ihrer erfolgenden gleichen Regulirung diese Instruction in so weit befolgen, als es ihnen vermög ihrer dermahligen Organisirung möglich seyn wird.

Gleich den Rechtsbehörden haben auch Parteyen, welche vor Gericht Recht suchen oder nehmen, und ihre Sachwalter sich aus dieser Instruction diejenigen Puncte gegenwärtig zu halten, welche auf derselben eigenes Benehmen Beziehung haben.

Zur Erleichterung der Ordnung und Deutlichkeit sind die Geschäfte, worüber in gegenwärtiger Instuction die Vorschrift ertheilt wird, in zwey Hauptabtheilungen gesondert.

1785. Die erste Abtheilung enthält im Allgemeinen den Gang, welchen ein bey Gerichtsstellen einkommender Aufsatz von der Einreichung bey dem Einreichungs-Protokolle bis zur Beylegung in der Registratur zu halten hat.

Die zweyte Abtheilung gibt die Anweisung, wie die einzelnen Gegenstände nach ihrer Verschiedenheit zu behandeln sind.

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Von Einreichung der Schriften und dem Einreichungs-Protokolle.

§. 1.

Bey Aufsätzen in gerichtlichen Geschäften muß durchaus alles Unnütze vermieden, und nur, was zur Sache selbst gehörig ist, ordentlich ausgeführet werden. Daher was immer von Parteyen, Obrigkeiten, Untergeordneten oder auch von vorgesetzten Behörden an Gerichtsstellen gelanget, weder bey der Unterzeichnung, noch bey der Adresse selbst einer sogenannten Courtesie bedarf. Es ist genug, daß von außen der Nahme des Gerichtes, wohin die eingereichte Schrift gehört, angezeiget wird.

§. 2.

Der ordentliche Gang eines Erhibitums ist an die Stelle selbst und derselben Einreichungs-Protokoll; bey Geheimnissen oder andern bedenklichen und wichtigen Umständen aber können Stellen und Parteyen ihre Schriften unmittelbar an den Vorsitzenden des Gerichtes senden; diese Schriften müssen verschlossen überreicht, und die Aufschrift an den Vorsitzenden gemacht werden.

Verschlossen ist auch alles zu überreichen, was von einer untergeordneten Behörde an eine höhere gesendet wird.

§. 3.

Zu dem Einreichungs-Protokolle hat jedes Gericht in dem ihm zugewiesenen Hause ein eigenes Zimmer zu bestimmen, wo die einkommenden Schriften übernommen werden. Hier hat die Ueberreichung zu Handen des Protokollisten zu geschehen, welcher außer dem Amte weder ein Erhibitum annehmen, noch im Amte die Annahme unter was immer für einem Vorwande verweigern darf.

1785.

§. 4.

Das Einreichungs-Protokoll muß täglich, die Sonn- und gebothenen Feyertage nicht ausgenommen, von 8 bis 11 Uhr Vormittag, dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittag offen gehalten werden. Außer diesen Stunden bleibt es verschlossen. Es ist die Vorsehung zu treffen, daß dasjenige, was auf der Post eingesendet wird, von dem Gerichtsdiener jederzeit mit möglichster Beförderung abgeholt und dem Einreichungs-Protokolle übergeben werde.

§. 5.

Der Protokollist ist schuldig, die überreichte Schrift in Gegenwart desjenigen, der sie übergibt, mit der Zahl zu bezeichnen, die ihr nach der Zeitordnung der geschehenen Ueberreichung zukommt; diese Zahl läuft vom ersten Januar bis letzten December des Jahres fort; der Protokollist hat darauf zu sehen, daß in den Zahlen keine Irrung unterlaufe, keine Zahl übersprungen, keine zwey Mahl angesetzet oder Bruchzahlen eingemengt werden. Die Aufzeichnung der Zahl hat sichtbar von außen unter der Aufschrift zu geschehen, und sind daselbst Tag, Monath und Jahr der geschehenen Ueberreichung mit aller Genauigkeit anzumerken.

§. 6.

Wer sich über die geschehene Ueberreichung einen Beweis verschaffen will, hat auf einem besonderen Bogen die Abschrift der Rubrik des übergebenen Exhibitums zum Protokolle mitzubringen; dann ist der Protokollist schuldig, diese Abschrift, nachdem er solche mit der Urschrift gegen einander gehalten, mit der nähmlichen Zahl als diese zu bezeichnen, auch darauf den Tag, Monath und Jahr der Ueberreichung anzumerken.

Dieser Beweis muß auch dann nicht verweigert werden, wenn ihn die Partey erst nach der Ueberreichung fordert.

§. 7.

Nach geschehener Ueberreichung hat der Protokollist, wenn er nicht durch neue Parteyen verhindert wird, die Zahlen der Schriften, Gerichtsbehörde, von welcher sie kommen, den Geschlechts- und Taufnahmen der Parteyen, welche die Schrift betrifft, endlich mit wenigen Worten das Wesentliche des Gegenstandes in das Einreichungs-Protokoll nach der Zahlenreihe einzutragen. Zu diesem Ende kann der Protokollist in allen Fällen, wo die Rubrik nicht von außen überschrieben ist, den Umschlag mit der Behuthsamkeit, daß das Sigill nicht verletzet werde, eröffnen. In diesem Falle ist der Umschlag und die darin enthaltene Schrift mit der nähmlichen Zahl zu bezeichnen, und der Umschlag bis zur erfolgten Erledigung der Schrift zurück zu halten. Sollten in einem Umschlage mehrere Schriften einkommen, so sind sie nach fortlaufender Ordnung der Zahlen zu bezeichnen. Auf dem Umschlage ist jede Zahl anzumer-

1785.

ken, wenn auch zwischen der Zeit der geschehenen Ueberreichung und des eröffneten Umschlages mehrere andere Stücke übergeben, und also die Reihen der Zahlen unterbrochen worden sind.

§. 8.

Diejenigen Schriften, welche unter der Aufschrift an den Vorsitzenden überreichet worden, darf der Protokollist nicht eröffnen. In diesem Falle hat er den Ueberschlag mit der Zahl, so der überreichten Schrift nach der Zeitordnung zukommt, zu bezeichnen, die Zahl in das Protokoll einzutragen und einen angemessenen Raum zu lassen, damit ja, wenn die überreichte Schrift von dem Vorsitzenden dem Einreichungs-Protokoll zukommt, die ordentliche Eintragung geschehen könne. In dem Einreichungs-Protokolle ist neben der fürgetragenen Zahl ausdrücklich anzumerken: An den Präsidenten, oder an den Bürgermeister, damit man sogleich die Ursache wisse, warum die ordentliche Eintragung nicht geschehen sey.

§. 9.

Wenn bey einer ersten Behörde eine Schrift nach Maß der Gerichtsordnung doppelt oder mit mehreren Rubriken eingereichet wird, ist jede Schrift oder jede Rubrik mit der nähmlichen Zahl zu bezeichnen, die Eintragung in das Protokoll aber nur ein Mahl zu machen. Und ist an der Seite anzumerken: doppelt oder mit z. B. vier Rubriken.

§. 10.

Von den einkommenden Schriften muß die Eintragung in das Protokoll immer ungesäumt geschehen. Der hierzu bestellte Beamte darf seinen Amtsort nicht eher verlassen, bis alle an demselben Tage vorgekommenen Schriften ordnungsmäßig eingetragen sind.

§. 11.

Um bey dem Einreichungs-Protokolle durch eine concentrirte Vormerkung den Gang jedes Geschäftes von seiner Ueberreichung bis zur Beylegung in die Registratur leicht übersehbar zu machen, soll das Einreichungs-Protokoll in gedruckten, abgetheilten Bogen von gleichem Formate geführet, und bey jeden Bogen oben angemerket werden: Einreichungs-Protokoll vom z. B. ersten Januar 1786. An Sonn- oder Feyertagen ist Ferialtag zu setzen. Wäre an einem Tage gar nichts eingereicht worden, so ist der Lauf der Protokolls-Tage dennoch nicht zu unterbrechen, sondern anzumerken: Einreichungs-Protokoll vom z. B. ersten Januar 1786. Ist nichts eingekommen.

1785.

§. 12.

Das Einreichungs-Protokoll hat aus folgenden ſieben Rubriken oder Columnen zu beſtehen:

a) Zahl der überreichten Schrift, die nach Vorſchrift des 5. §. zu führen iſt.

b) Gegenſtand der überreichten Schrift, nach Anleitung des 7. §.

c) Tag der Erledigung, welcher aus den täglich nach Ende der Rathsſitzung zurückkommenden Referenten-Ternionen zu nehmen iſt.

d) Tag der vollendeten Expedition, dieſer iſt aus dem von dem Expeditor laut 96. §. täglich zu erhaltenden Verzeichniſſe zu erheben.

e) Tag der Zuſtellung.

f) Tag der von der Partey ſelbſt geſchehenen Erhebung. Ueber welche beyde Rubriken ebenfalls von dem Expeditor täglich die Auskunft einzuhohlen iſt.

g) Tag der Abgabe in die Regiſtratur; dabey iſt zugleich der Fascikel und die Zahl anzumerken, worunter die Schriften beygelegt ſind.

§. 13.

Wenn mit einer Schrift etwas gerichtlich erlegt werden ſoll, iſt dieſelbe bey dem Einreichungs-Protokolle nicht anzunehmen. Der Ueberbringer muß ſie an einem Gerichtstage, bey verſammelter Rathsſitzung, ſammt demjenigen, was er dadurch der gerichtlichen Verwahrung übergeben will, überreichen; wo ſich damit nach dem neunten Abſchnitte der zweyten Abtheilung zu benehmen iſt.

§. 14.

Teſtamente können bey dem Einreichungs-Protokolle überreicht werden, nur muß in dieſem Falle angemerkt werden, von wem das Teſtament iſt; daſſelbe muß in dem Stande, in dem es überreicht worden, belaſſen, folglich, wenn es verſchloſſen war, nicht geöffnet werden. Wenn aber von dem Ueberreicher auf die baldige Eröffnung des Teſtamentes gedrungen würde, ſo hat er daſſelbe dem Vorſitzenden, oder in deſſen Abweſenheit dem, der deſſen Stelle vertritt, zu übergeben.

§. 15.

So wie von Zeit zu Zeit die Eintragung der Schriften berichtiget iſt, ſind die eingetragenen, welche bereits beſtimmte Referenten haben, ſogleich abzuſondern, die einem Referenten zugehörigen zuſammen zu

1785.

legen und in die Referenten-Ternionen einzuschreiben. In der ersten Columne des Einreichungs-Protokolles ist unter der daselbst aufgeführten Zahl der Nahme des Referenten anzumerken, damit der Vorsitzführende erinnert werde, daß die Zutheilung eines Referenten nicht mehr nöthig sey.

Da es zur Pflege der Gerechtigkeit sehr zu wünschen ist, daß der Referent den Parteyen nicht bekannt werde, so soll auf der überreichten Schrift weder der Anfangsbuchstabe von dem Nahmen des Referenten, noch eine andere Bezeichnung gesetzt werden, woraus die Partey Anlaß erhielt, ihren Referenten zu erfahren.

§. 16.

Jedes Mahl, so bald die Protokolls-Bogen der vormittägigen, und so auch die von der nachmittägigen Einreichung berichtiget sind, müssen sie dem Vorsitzenden oder dem Vice-Vorsitzenden, wenn der erstere diesem die Besorgung ausdrücklich aufträgt, zugeschickt werden. Dieses hat des Tages zwey Mahl zu geschehen, damit der Präsident von den eingekommenen Schriften Nachricht erhalte, und zu denjenigen, die noch keine bestimmten Referenten haben, den Referenten bezeichne.

Die Acten selbst sind dem Vorsitzenden nur dann zu schicken, wenn sie an ihn überschrieben sind.

§. 17.

Die zugesendeten Protokolls-Bogen hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nach dem davon gemachten Gebrauche sogleich wieder an den das Protokoll führenden Beamten zurück gelangen zu machen, von welchem sie ordentlich foliirt werden, täglich muß von den überreichten Schriften, ehe derselbe die Amtszimmer verläßt, die Eintragung in ein genaues Register geschehen; in welchem nur der Nahme der Parteyen, von welchen Schriften vorgekommen, anzumerken, und sich nicht auf die Zahl der überreichten Schrift, sondern auf das Blatt des Protokolles, auf welchem die Schrift eingetragen worden, zu berufen ist. Sind von der nähmlichen Partey mehrere Schriften eingekommen, so wird dieselbe dennoch nur ein Mahl genennet, aber alle Blätter werden angedeutet, die auf sie Beziehung haben. Daher zur Vorsicht in dem Register der Nahme der Partey nicht zu enge an einander zu setzen, sondern jeder einiger Raum zu lassen ist, damit alle dieselbe betreffenden weiteren Blätter beygefügt werden können.

§. 18.

Mit den Einreichungs-Protokolls-Bogen hat der Vorsitzende auch die unter seiner Aufschrift eingelangten Schriften zurück zu senden,

1785.

er fände denn dieſelben oder diejenigen, die er laut des 21. §. abgefordert hätte, aus wichtigen Urſachen zurück zu halten; in dieſem Falle iſt den Einreichungs-Protokolls-Bogen von demſelben mit eigener Hand beyzuſetzen: zurückgehalten. Der Vorſitzende iſt ſchuldig, über derley zurückgehaltene Schriften ſelbſt ein Vormerkungs-Protokoll zu führen, und in demſelben den Gegenſtand, die Urſache der Zurückhaltung, auch was er damit vorgekehrt habe, anzumerken, um ſich auf jeden Fall darüber höheren Ortes rechtfertigen, und Stück für Stück ausweiſen zu können.

§. 19.

Wenn ein mit der Aufſchrift: an den Präſidenten, eingelangtes Stück von demſelben mit dem Einreichungs-Protokolle nicht zurückkommt, iſt er am nächſten Rathstage daran zu erinnern, damit entweder die Uebergebung, die weitere Eintragung in das Protokoll, Zutheilung an einen Referenten und die Anzeige in dem Referenten-Ternion geſchehe, oder wenn der Vorſitzende das Stück nicht dahin zu geben fände, in dem Einreichungs-Protokolle in der erſten Columne unter der Zahl des Exhibitums bemerkt werde: Nicht wieder zum Protokolle gekommen.

§. 20.

Zu Ende eines jeden Monathes ſind die einzelnen Blätter des Einreichungs-Protokolls in guter Ordnung zuſammen zu binden, und in dem Amtszimmer aufzubewahren.

Zweyter Abſchnitt.

Von Zutheilung der Schrift an den Referenten.

§. 21.

Wenn der Vorſitzende den Bogen des Einreichungs-Protokolles erhält, ſo hat er ihn ſogleich zu durchgehen, und unter jede Zahl, wo noch kein Referent beſtimmt iſt, den Nahmen desjenigen Rathes zu ſetzen, den er zum Referenten ernennen will. Es hängt von dem Vorſitzenden ab, ob er eine Schrift vor der Zutheilung ſelbſt einſehen und von dem Einreichungs-Protokolle abfordern wolle.

§. 22.

Die Wahl der Referenten und Zutheilung ſteht dem Vorſitzenden zu. Jeder Rath iſt ſchuldig, das ihm zugetheilte Referat zu bearbeiten; nur wenn er mit den Parteyen oder dem Geſchäfte in einer dem Vorſitzenden unbekannten Verbindung, die ihn verhinderte,

1785.

das Referat zu übernehmen, stünde, kann er sich dessen auf die im 31. §. angezeigte Art entschlagen; die Räthe können ohne Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung ihres Vorsitzenden die zugetheilten Referate nicht verwechseln. Jede bewilligte Veränderung des Referats aber ist in dem Einreichungs-Protokolle anzuzeigen, damit in dem Referenten-Ternion des Rathes, so das Referat übernommen, die Anzeige geschehe.

§. 23.

Bey Zutheilung der Referate hat der Vorsitzführende sich folgende Grundsätze gegenwärtig zu halten: a) wenn ein Referat einen unmittelbaren Zusammenhang mit einem vorhergehenden hat, ist der Referent ohne wichtige Ursache nicht abzuändern. Daher ist bey den ersten Behörden jeder Stiftung, jedem Fideicommisse, jedem Pupillen, jeder Verlassenschaft, jedem Rechnungsleger, jedem Concurse, den Landtafel-Geschäften, jeder ersten Klage ein eigener Referent zu bestimmen, und von demselben alles, was in dieses Geschäft einschlägt, zu übernehmen; b) zwischen den Referenten sind die Gegenstände stets so einzutheilen, daß ein jeder sich überhaupt die nöthigen Kenntnisse in den meisten allgemeinen Geschäften erwerben könne; c) jeder Rath soll zwar nach seinen verhältnißmäßigen Kräften und guten Willen angewendet, keiner aber mit zu häufiger Arbeit beladen, eben so auch keiner zu sehr geschont, sondern unter denselben in Zutheilung der Arbeit eine billige Gleichheit beobachtet werden; d) kein Geschäft soll einem Rathe, der mit demselben oder mit befangenen Parteyen in einigem Zusammenhange stehet, zugetheilt werden; e) die inrotulirten Prozesse sind in Ansehung ihrer Wichtigkeit oder Weitwendigkeit einzusehen, und zwischen den Räthen so zu vertheilen, daß keinem Rathe auf ein Mahl zwey Prozesse von großem Umfange zukommen; derjenige Rath, dem eine besonders weit aussehende Arbeit zugetheilet worden, ist auf einige Zeit mit anderen Prozessen zu verschonen; und hätte ein solcher bereits mehrere noch nicht in die Arbeit genommene Prozesse in Händen, sollen ihm wenigstens die älteren abgenommen, und unter andere minder beschäftigte Räthe vertheilet werden.

§. 24.

Fände der Vorsitzende einen Gegenstand von großer Wichtigkeit oder besonderer Rücksichten würdig, so stehet ihm frey, dazu noch einen zweyten Rath als Correferenten zu benennen. Diese Benennung aber hängt niemahls von der Bitte der Partey, sondern einzig von dem Befinden des Vorsitzenden ab, welcher jedoch verpflichtet ist, in jedem Falle, wo die Partey einen Correferenten begehrt, das Geschäft näher einzusehen und zu beurtheilen, ob vielleicht die Wichtigkeit der Sache die Bitte der Partey rechtfertige.

Dritter Abschnitt.

Von Beförderung der überreichten Schriften an den Referenten.

§. 25.

So bald der Einreichungs-Protokolls-Bogen von dem Präsidenten zurückgelanget, sind die Schriften nach der in dem Einreichungs-Protokolle bemerkten Zutheilung abzusondern, den Räthen die betreffenden in den Referenten-Ternionen zuzuschreiben, und denselben des Tages zwey Mahl so bald möglich durch die Gerichtsdiener wohl verwahrt und versiegelt, damit nichts entfalle, oder eröffnet oder gelesen werden könne, zuzuschicken. Diese Zuschickung geschieht nur nach der Wohnung des Rathes in dem Gerichtsorte; wenn der Rath sich außer dem Gerichtsorte aufhält, hat er unter seiner Verantwortung die Anstalt zu treffen, daß er die zugeschickten Schriften richtig und zu rechter Zeit bekomme; wäre bey einem Stücke ein Correferent ernannt, so ist davon sowohl der ernannte Referent, als Correferent mittelst eines beygelegten Zettels zu benachrichtigen.

§. 26.

Die Referenten-Ternionen sind so zu führen, a) daß jeder Rath seinen abgesonderten Ternion habe, in welchem zur Seite eine Columne leer gelassen wird, um daselbst die Zahl, unter welcher die Schrift in dem Einreichungs-Protokolle erscheint, und den Tag, an welchem sie vorgetragen und erlediget worden, anmerken zu können; b) daß mit ausdrücklicher Anmerkung eines jeden Tages die Zahl des Exhibitums eingetragen werde, welche dem Referenten zugetheilt worden; wobey aber nicht nöthig ist, dieser Zahl die ganze Rubrik, unter welcher sie in dem Einreichungs-Protokolle steht, beyzusetzen; c) daß bey jedem Referenten die Zahlen, welche vom ersten Januar bis letzten December des Jahres fortzulaufen haben, angezeigt, und die Zahl, die jedes Stück in dem Referenten-Ternion hat, dem Stücke rückwärts beygesetzt werde.

§. 27.

Am Ende jeden Monathes hat der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter diese Ternionen zu durchgehen, diejenigen Zahlen der Referate, bey denen zur Seite der Tag der Erledigung nicht angemerkt ist, mit Rücksicht auf die den Räthen §. 39. zur Bearbeitung vorgeschriebene Frist auszuzeichnen, und jedem Referenten das Verzeichniß davon zu dem Ende zu übergeben, damit dieser am nächsten Rathstage sich ausweise, welche Stücke wirklich erlediget seyen, wo also nur die Anmerkung der Erledigung unter-

1785.

blieben ist, oder warum die übrigen in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Vortrag gebracht worden; der Vorsitzende wird die Zulänglichkeit der Entschuldigung zu beurtheilen, allenfalls eine verhältnißmäßige Frist zu bestimmen, und wenn die von ihm geschehenen Erinnerungen ohne Wirkung seyn sollten, die versäumte Amtspflicht an die vorgesetzte Behörde anzuzeigen haben, damit der saumselige Rath allenfalls vom Amte und Besoldung suspendirt, oder sonst nach Verdienst und Umständen behandelt werde.

§. 28.

Diese Ternionen sind an den Rathstagen vor Anfang der Sitzung in die Rathsstube zu geben. Nach Ende der Sitzung sind sie zu dem Einreichungs-Protokolle zurück zu senden, um sie noch am nähmlichen Tage durchzugehen, daraus, was in der Sitzung erlediget worden, zu entnehmen, und hiernach die dritte Columne des Einreichungs-Protokolles nach dem 11. §. auszufüllen.

§. 29.

Am Ende jeden Jahres sind die Referenten-Ternionen in Ordnung zu bringen, und in der Registratur durch zehn Jahre aufzubehalten. Nach Verlauf dieser Zeit können sie cassirt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Ausarbeitung zum künftigen Referat.

§. 30.

Vor allem hat der Referent zu sehen, ob die Zahlen seiner Referate richtig sind. Bemerkte er eine Irrung, so hat er sogleich bey dem Protokollisten wegen dieses Verstoßes Erkundigung zu nehmen. Bey öfteren ähnlichen Irrungen, auch wenn sie sogleich gehoben würden, ist dem Vorsitzenden die Anzeige zu machen, um mehrere Genauigkeit bey dem Einreichungs-Protokolle zu erhalten.

§. 31.

Sollte der Referent bey einem zugetheilten Stücke wahrnehmen, daß ihn eine dem Chef unbekannt gewesene Verflechtung mit dem Geschäfte oder der Partey hindere, das Referat auf sich zu nehmen, so hat er am nächsten Rathstage dem Vorsitzenden den Anstand zu eröffnen, damit dieser nach Erforderniß der Sache einen anderen Referenten ernenne.

1785.

§. 32.

Ist aber der ernannte Referent zum Vortrage des ihm zugetheilten Stückes geeignet, so hat er sogleich die Schriften sammt den Beylagen genau zu durchlesen, und dem Geschäfte diejenige Ueberdenkung und das reife Nachsinnen zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Diensteides vor Gott und seinem Landesfürsten außer Verantwortung setzet.

§. 33.

Wenn in einem Geschäfte Schriften von mehreren Parteyen in einem Tage vorkommen, so hat der Referent diese Schriften im Zusammenhange zu bearbeiten.

§. 34.

Der Referent bey einem Appellations-Gerichte hat den Absprüngen, mittelst welchen Parteyen ihre ordentlichen ersten Instanzen übergehen wollten, nicht Statt zu geben, und die Geschäfte nicht weiter an das Appellations-Gericht zu ziehen, als es der ordentliche Weg fordert und die Gerichtsordnung zuläßt.

§. 35.

Ueber diejenigen Stücke, die nach den klaren Worten der Gerichtsordnung zu erledigen sind, diejenigen, die bloß eine Einleitung betreffen, oder wenn die überreichte Schrift so kurz und deutlich ist, daß sie ganz abgelesen werden könne, ist dem Referenten erlaubt, das Referat mündlich abzustatten; über alle anderen aber hat er auf einen besonderen halbbrüchigen Bogen sein Referat schriftlich aufzusetzen.

a) In dem Eingange des Referats-Bogens hat er die Zahl, unter welcher das Stück in dem Einreichungs-Protokolle steht, anzumerken.

b) Dann ist auf der einen Spalte des Referats-Bogens ein zuverlässiger Auszug des Geschäftes zu verfassen, kein Behelf oder Beweis zu übergehen, die Bitte von Wort zu Wort, wie sie in der überreichten Schrift einkommt, auszudrucken, auch die Ordnung der Beylagen, und bey den weitläufigeren die zur Sache gehörigen Stellen auszuzeichnen, um bey der Berathschlagung nicht die Rathsversammlung durch langes Nachsuchen einem unnützen Zeitverluste auszusetzen.

c) Auf der andern Spalte hat er seine Meinung, ohne etwas zu wiederhohlen, was schon in dem Auszuge vorkommt, und mit schließender Bündigkeit zu setzen.

d) Am Ende der Meinung ist der Bescheid, das Urtheil, oder die Expedition wörtlich zu entwerfen, nach welcher der Referent die Erledigung zu schöpfen glaubt. Bey einer Erledigung, welche die

1785.

Erſtattung eines Berichtes, einer umſtändlicheren Präſidial-Note, eines Erſuchſchreibens oder ſonſt einer ausführlicheren Expedition veranlaſſet, kann ſich in dem Referats-Bogen mit wenigen Worten auf den dießfalls insbeſondere entworfenen Aufſatz berufen werden.

e) Endlich hat der Referent den Referats-Bogen ſeinen Nahmen beyzuſetzen.

§. 36.

Von den Referats-Bogen ſind bey Appellations-Gerichten auch die überreichten Recepiſſe über die dem Landgerichte zurückgeſchickten Acten, die Tabellen der Criminal- und Civil-Gerichte, die bloß zur Nachricht genommen werden, bey welchen alſo nicht das geringſte zu erinnern iſt, enthoben. Bey ſolchen Stücken hat der Referent nur die Zahlen des Einreichungs-Protokolles der Rathsſitzung mit der Bemerkung vorzulegen, daß es zur Beylegung in die Regiſtratur gehörige Stücke ſind.

§. 37.

Sollte ein Rath die Erlaubniß, über kurze und bündige Schriften keinen Auszug zu machen, zu ſeiner Bequemlichkeit mißbrauchen, und auch weitläufige Schriften ihres vollen Inhalts ableſen laſſen, ſo iſt er zur Verantwortung zu ziehen, und ihm von dem Vorſitzenden aufzutragen, bey dem ſich offenbarenden Mangel der Unterſcheidungskraft über alle Referate Auszüge zu verfaſſen.

§. 38.

Vor andern hat der Referent ſolche Stücke, zu welchen ein Correferent ernannt iſt, in die Bearbeitung zu nehmen, und nach ihrer Vollendung die Acten dem Correferenten, jedoch ohne ſeinen Referats-Bogen, zuzuſchicken; der Correferent faßt den Auszug und das Votum darüber auf den beſonderen mit der Zahl des überreichten Stückes bezeichneten Bogen auf die nähmliche Art, wie dem Referenten vorgeſchrieben iſt, und ſchickt nach geſchehener Bearbeitung das Stück ebenfalls ohne ſeinen Referat-Bogen dem Referenten zurück.

§. 39.

Ein Referent bey der Appellation hat die eigentlichen Appellations-Geſchäfte, als einbegleitete Criminal- und Civil-Prozeß-Acten, erſtattete Bericht über Recurſe und Nullitäten, die Referenten bey den erſten Behörden aber die geſchloſſenen Prozeſſe, die zur endlichen Erledigung übergebene Verlaſſenſchaftsabhandlungen und Rechnungen binnen dreyßig Tagen, alle übrige Stücke aber bey dem Appellations-Gerichte binnen acht Tagen, bey den erſten Behörden am nächſten Rathstage zu erledigen. Wenn aber die Ueberreichung erſt den Nachmittag des unmittelbar vor der Rathsſitzung herge-

1785.

henden Tages geſchehen iſt, ſo ſind die Stücke von dem zweyten folgenden Rathstage zu erledigen. Bey beſondern Umſtänden und nach Erforderniß des Gegenſtandes kann der Vorſitzende dem Referenten eine längere Friſt einräumen oder auch eine mehrere Beſchleunigung auftragen; daher, wenn bey einem zugetheilten Geſchäfte der nächſte Rathstag ohne Nachtheil der Juſtizpflege nicht abgewartet werden könnte, hat der Referent, ſo bald er von dem Geſchäfte die nöthige Einſicht genommen, ſich mit dem Vorſitzenden über diejenigen Vorkehrungen einzuvernehmen, die dem Dienſte angemeſſen ſind, und ſtehet dieſem in einem ſolchen Falle frey, zu einer ſolchen augenblicklichen Berathſchlagung noch einen oder anderen Rath beyzuziehen.

§. 40.

Der Rath einer erſten Inſtanz, welchem eine Stiftung zum Referate zugewieſen iſt, hat von dem Beſtande dieſer Stiftung ein ordentliches Rapulare zu führen, in dieſem die Beſchaffenheit der Stiftung, und zu welchem Endzwecke und mit welchen Bedingniſſen ſie beſtimmt ſey, genau anzumerken, den Stiftungsfond gründlich und umſtändlich anzuführen, alle ſich hierbey ergebende Veränderungen anzumerken, die Curatoren der Stiftung und die Theilnehmer derſelben einzutragen, und dann, was immer in Beziehung auf dieſelbe vorfällt, aufzuzeichnen, damit, wenn von ihm eine Auskunft gefordert würde, er dieſelbe in kurzer Zeit zuverläſſig abgeben, und, wenn ein anderer Referent beſtimmet wurde, dieſem ſogleich die nöthige Kenntniß darüber ertheilen könne.

§. 41.

Eben ſo hat der Referent, dem ein Fideicommiß zum Referate zugetheilet wird, über die wahre Beſchaffenheit des Fideicommiſſes ein Rapulare zu halten, in daſſelbe die Beſchaffenheit des Fideicommiß-Inſtitutes, die eigentlichen Fideicommiß-Güter mit den etwa hierbey auffallenden Bemerkungen, die Fideicommiß-Beſitzer und Curatoren, die Laſten des Fideicommiſſes, die etwa zu leiſtenden Depurirungen genau und umſtändlich einzutragen, auch alle in Beziehung auf das Fideicommiß vorfallende Angelegenheiten von Zeit zu Zeit anzumerken, damit er nicht nur zuverläſſige Auskunft, wenn dieſelbe nöthig wäre, ertheilen könne, ſondern auch, wenn bey ein oder anderem Fideicommiß, beſonders in Rückſicht der aufgetragenen Depurirungen, eine Saumſeligkeit bemerket würde, dießfalls die nöthigen Erinnerungen bey allgemeiner Rathsverſammlung geſchehen, und mit den erforderlichen Vorkehrungen eingeſchritten werden möge; damit der Vorſitzende verſichert ſey, daß das vorgeſchriebene Rapular wirklich geführet werde, hat er ſich daſſelbe öfters unter dem Jahre vorlegen zu laſſen.

1785.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vortrage der Berathschlagung und Erledigung.

§. 42.

Jedes Gericht hat an den zur Abhaltung der Amtssitzungen in jeder Woche bestimmten Tagen in dem Gerichtsorte zusammen zu kommen; da die Zahl der Tage, und die eigentlichen Tage der Woche dieser Rathssitzungen nicht die nähmlichen seyn können; so sind jedem Gerichte die zu seiner Sitzung bestimmten Tage ins besondere angewiesen, diese sollen von den ersten Behörden genau beybehalten werden, weil die Partey wissen muß, wann ihr Richter vor Gericht sitze. Bey den Appellations-Gerichten aber ist dem Präsidenten gestattet, in ein oder anderer Woche einen Rathstag hinweg zu lassen, und an den übrigen Rathstagen die Sitzung etwas zu verlängern, versteht sich jedoch, daß diese Erlaubniß nie zum Abbruche des Dienstes und zur Bequemlichkeit der Räthe, sondern vorzüglich zur Dienstbeförderung, und um den Räthen zu ihren Ausarbeitungen mehrere Zeit zu gewinnen, gebraucht werde.

§. 43.

Auch ist dem Vorsitzenden unbenommen, aus gegründeten Ursachen außer den eigends bestimmten Rathstagen besondere Rathsversammlungen über ein oder anderes Geschäft vornehmen zu lassen, und zu denselben die Zahl der Räthe auszuwählen.

§. 44.

Die Rathssitzung wird damit eröffnet, daß die dem Gerichte zugekommenen Generalien und Resolutionen abgelesen, und die etwa hierüber nöthigen und dringenden Expeditionen ungesäumt besorgt werden. Von den höchsten Entschließungen, die nicht eine bloße Parteysache, sondern ein Normativum betreffen, muß jedem Rathe ein gedrucktes oder geschriebenes Exemplar gegeben werden. Bey den übrigen Exhibiten ist dem Vorsitzenden nach der ihm bekannten mehreren oder minderen Dringlichkeit des Geschäftes zu überlassen, in welcher Reihe und Ordnung er sie vorgetragen haben wolle. Nur ist sich gegenwärtig zu halten, daß bey den Prozessen, so viel möglich, derjenige aus den bearbeiteten in Vortrag zu bringen sey, welcher dem Gerichte früher übergeben worden ist, wofern nicht etwa bey einem später anhängig gemachten die am Verzug unterwaltende Gefahr eine mehrere Beförderung fordert.

§. 45.

Bey Gerichtsſtellen, wo es die Anzahl der Beyſitzer zuläßt, iſt die Rathsverſammlung, je nachdem es die Beförderung des Dienſtes fordert, in mehrere Sitzungen (Senate) zu theilen. Bey den Appellations-Gerichten muß jeder Senat immer aus einem Präſidium, vier Räthen, einem Secretär und einem Raths-Protokolliſten beſtehen. Eine gleiche Beſetzung hat auch bey den erſten Behörden in allen Geſchäften zu geſchehen, die nicht ausdrücklich zu einer minderen Beſetzung geeignet ſind. Die Wahl der Räthe, Secretäre, Protokolliſten, die jedem Senate beyzuwohnen haben, hängt täglich von des Präſidenten Willkühr ab: doch ſollen die ein Mahl zuſammengeſetzten Räthe bis zur Vollendung der ihrem Senate zugewieſenen Geſchäfte nicht mehr abgerufen werden, und, wenn es ſich um Fortſetzung einer angefangenen, ungehindert der Vorſehung des 35. §. nicht vollendeten Berathſchlagung handelt, müſſen die vorhin zuſammengeſetzten Räthe bey der Berathſchlagung belaſſen werden.

§. 46.

Bey dieſer Abtheilung hat der Vorſitzende darauf zu ſehen, daß die Räthe ſtets verwechſelt werden, damit das Gremium Gelegenheit habe, ſich wechſelweiſe mit allen Eigenſchaften und Kräften aller Glieder bekannt zu machen. Ingleichen ſoll die Abtheilung ſo geſchehen, daß kein Senat vor dem andern zu ſehr überhäuft oder erleichtert werde, ſondern die Arbeiten, ſo viel möglich, gleich eingetheilet werden, und die Geſchäfte nirgends in das Stecken gerathen können.

§. 47.

Der Vortrag von dem Referenten geſchieht, das er das Exhibitum oder den hieraus gemachten Auszug ſammt ſeinem ſchriftlichen Votum ableſe, die ſämmtlichen dem Prozeſſe beyliegenden Urkunden ſollen an den Stellen, auf die ſich eine Partey bezieht, oder auch, wenn es der Vorſitzende, der Referent oder ein anderer Rath nöthig finden ſollte, nach ihrem ganzen Inhalte, und zwar nicht von dem Referenten, ſondern von einem andern Rathe, dem während des Referates die Acten zu übergeben ſind, abgeleſen werden.

§. 48.

Dem Referenten iſt unter Ableſung des Referates nicht einzureden; weder der Vorſitzende noch ein Rath ſoll, ehe an ihn das Votum kommt, zu bemerken geben, wohin ſeine Meinung abzielt, ſondern der Referent iſt

1785.

ruhig anzuhören. Nur wenn ein Rath ein Factum nicht wohl verſtanden hätte, ſtehet ihm frey, hierüber mit Anſtand von dem Referenten die Aufklärung zu verlangen, die ihm auch aus den Acten zu ertheilen, und dann mit der Ableſung des Referates fortzufahren iſt.

§. 49.

Nach vollendetem Referate ſoll in den Fällen, wo ein Correferent beſtimmt iſt, dieſer ſein ſchriftliches Votum, und zwar auch den ſeiner Seits verfaßten Extract, wenn er mit dem des Referenten nicht durchgehends übereinſtimmte, ableſen, dann geſchieht die Umfrage unter den übrigen Räthen nach der Reihe und Ordnung, in welcher ſie ſitzen.

§. 50.

f. n. 430. Kommt bey den Appellations-Gerichten oder Landrechten ein Erhibitum zur Berathſchlagung zu bringen, welches das landesfürſtliche Fiscalamt in was immer für einem ſeiner Vertretung zugewieſenen Geſchäfte betrifft, mithin auch in Lebens- und Wucherſachen, oder eine Streitſache zwiſchen Herrn und Unterthan u dgl.; ſo hat der Referent in der nächſten Rathsverſammlung davon dem Vorſitzenden die mündliche Anzeige zu machen, damit der ernannte Cameral-Repräſentant und politiſche Rath zur Berathſchlagung beygezogen werde; doch ſollen am nähmlichen Tage nicht beyde Repräſentanten zugleich vorgeladen, oder falls die beſchränkte Zahl der den Landesſtellen zugegebenen Räthe die Benennung eines eigenen beſtändigen Repräſentanten nicht zuließe, dem Präſidenten der politiſchen Stelle der zur Berathſchlagung beſtimmte Tag und der eigentliche Gegenſtand bekannt gemacht werden, damit von Fall zu Fall derjenige Rath als Repräſentant abgeordnet werde, der in der Sache die vollkommene Kenntniß beſitzt, und für die Zeit der bey der Juſtizſtelle gehaltenen Berathſchlagung bey der politiſchen Stelle entbehret werden kann; daher auch der Vorſitzende Rückſicht nehmen ſoll, daß, ſo weit die nöthige Juſtizbeförderung es nicht unumgänglich machet, die Repräſentanten nicht zu oft wegen einzelner Stücke und Kleinigkeiten vorgerufft, und andurch in ihren anderweitigen Dienſtgeſchäften gehindert werden.

§. 51.

Auf gleiche Art hat auch bey den Appellations-Gerichten in den Geſchäften, in denen eine Berggerichts-Behörde in erſter Inſtanz eingeſchritten hat, ein von der Hofkammer in Münz- und Bergweſen beſtimmter Repräſentant zu erſcheinen.

1785.

§. 52.

Wenn bey einem Geſchäfte ein Repräſentant einzuſchreiten hat, iſt dieſer nach dem Referenten um ſeine allenfälligen Erinnerungen zu vernehmen. In welchem Falle dann auch die im 44. §. vorgeſchriebene Ordnung der Geſchäfte zu unterbrechen, und, ſobald der Repräſentant anweſend iſt, mit den übrigen Geſchäften inne zu halten, und diejenige Angelegenheit, wegen welcher er da iſt, vorzunehmen ſeyn wird.

§. 53.

Der Cameral-Repräſentant, oder auch in Unterthansſachen der von Seite der politiſchen Stelle beyſitzende Rath hat nach dem Referenten und Correferenten zwar das erſte Votum; doch iſt daſſelbe in Rückſicht des Concluſums nicht zu zählen, ſondern hat den übrigen Stimmen nur zum Vorunterrichte zu dienen. Daher der nähmliche Repräſentant, der bey Berathſchlagung des Geſchäftes in erſter Behörde zugegen war, auch bey der Berathſchlagung des nähmlichen Geſchäftes in der zweyten Behörde zugegen ſeyn kann. Dem Repräſentanten iſt vorbehalten, wenn er beweiſen zu können vermeinte, daß durch das Concluſum eine unrichtige Auslegung eines Geſetzes geſchähe, und andurch in Fiscal-Angelegenheiten eine ſchädliche Veränderung eines Finanzgeſchäftes, oder eine Irrung der Finanz-Operationen, daß in den Unterthans-Angelegenheiten eine Abweichung von dem allgemeinen Syſteme, eine dem Contributions- und Nahrungsſtande des Unterthans ſchädliche Kränkung erfolge, die Expedition des Concluſums zurück zu halten, und zu fordern, daß die Sache der k. k. oberſten Juſtizſtelle vorgelegt und höhere Entſcheidung gewärtiget werde. Es ſoll ſich aber zuvörderſt befliſſen werden, das Geſchäft mit Gründlichkeit aufzunehmen, damit ohne wichtige Urſache eine ſolche Siſtirung nicht geſchehe. ſ. n. 379.

§. 54.

Wenn von dem wirklichen Vorſitzenden eine Rathsſitzung gehalten wird, ſo hat der Vice-Vorſitzende bey der geſchehenen Umfrage die letzte Stimme zu führen.

§. 55.

Jeder Rath ſoll aus Ueberzeugung von ſeiner Pflicht, ſeine Meinung nach ſeiner inneren Ueberzeugung und Gewiſſen eröffnen, keiner Leidenſchaft, oder welch immer einer Rückſicht, die ihn von dem Wege der Gerechtigkeit entfernte, Statt geben, ſich bloß durch Rechtſchaffenheit leiten laſſen, in ſeinen Ausdrücken alle Anzüglichkeit auf die widrige Meinung vermeiden, und durch unnütze Weitläufigkeit, durch Wiederhohlung deſſen, was bereits vor ihm erwähnt worden, die Berathſchlagung nicht verzögern.

1785.

§. 56.

Der Vorsitzende soll niemanden in der Freyheit des Votums, außer dem Falle einer bemerkten Unanständigkeit oder Weitläufigkeit unterbrechen. Nur wenn er wahrzunehmen glaubte, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder die Berathschlagung in einem ganz falschen Gesichtspuncte aufgenommen worden, hat er das Recht, die Räthe auf die Umstände in Ansehen des Factums, jedoch ohne daß er einen Schluß seiner Seits hieraus zieht, zu erinnern, und dann die Umfrage zu wiederhohlen: sonst soll nach ein Mahl geäußerter Meinung keine neue Umfrage geschehen, da jedem Rathe aus eigener Rechtschaffenheit und Pflicht ohnehin obliegt, von seinem Votum abzugehen, wenn er sich durch des Präsidenten Gründe vom Gegentheile überzeugt fände. Uebrigens mag zwar der, der den Vorsitz führet, seine abgesonderte Meinung in das Protokoll geben, das Conclusum aber ist er schuldig nach den einhelligen oder mehreren Stimmen zu fassen. Wollten jedoch die mehreren Stimmen nach seinem Dafürhalten der Gerichtsordnung einen solchen Sinn beylegen, den er darin nicht findet, so kann mit dem Conclusum inne gehalten, und der höheren Behörde der über den Verstand des Gesetzes entstandene Zweifel, ohne die Sache selbst, welche dazu Anlaß gegeben, zu berühren, zu dem Ende vorgeleget werden, auf daß die Belehrung darüber durch den ordentlichen Weg höchsten Orts eingehohlt werde.

§. 57.

Auch soll ein Rath dem andern bey dem Votiren nicht einreden. Nur wenn der Referent bemerkt, daß der Votant seine Meinung auf ganz irriges actenwidriges Factum gründe, ist ihm unverwehrt mit Anstand die wahre Beschaffenheit der Sache aufzuklären.

§. 58.

Sollte ein Rath, der seine Meinung früher abgegeben hat, sich durch Gründe eines späteren Votums bewogen finden, von seiner ersten Meinung abzugehen, so hat er es sogleich in dem Protokolle anzuzeigen, aus welchem dann seine erste abgegebene Meinung hinweg zu bleiben hat.

§. 59.

Sind in der Berathschlagung die Stimmen so getheilet, daß für jede Meinung eine gleiche Anzahl steht, dann hängt von dem Präsidium ab, welcher Meinung er beytreten wolle, wornach sodann das Conclusum zu fassen ist. Könnte sich aber derselbe bey solcher Theilung der Meinungen zu keiner entschließen, so steht ihm frey, die Parteyen zur Versuchung eines gütlichen Vergleiches vor Gericht zu rufen, und nach der Vorschrift des 26sten Kapitels der Gerichtsordnung zu verfahren. Wenn der versuchte Vergleich nicht zu Stand käme, oder die Meinungen nicht klar, und unter

ſich zu ſehr verſchieden ſeyn ſollten, hat eine zweyte Umfrage Platz, doch auf ſolche Art, daß dem Vorſitzenden vor derſelben ſeine Geſinnung über die Sache zu eröffnen nicht zuſtehe. Wenn auch das zweyte Mahl gleiche Stimmen ausfallen ſollten, iſt die Berathſchlagung bey einem mittelſt Zugebung mehrerer Räthe verſtärkten Senate vorzunehmen. 1785.

§. 60.

Es gehört zu der Berathſchlagung und Erledigung eines Geſchäftes auch die etwa vorkommende Frage: ob die Expedition von Amts wegen ohne Taxe abzulaufen habe? daher hierüber ebenfalls das Concluſum zu faſſen, und der gefaßte Schluß der Expedition einzuſchalten iſt.

§. 61.

Das Concluſum iſt deutlich und genau in das Protokoll zu geben. Stimmet das Concluſum mit des Referenten Antrag überein, und iſt das Geſchäft von Wichtigkeit, ſo ſollen die Formalien nochmahl abgeleſen, und jedes Wort wohl erwogen werden. Wäre aber das Concluſum wider des Referenten Meinung ausgefallen, ſo kommt es darauf an, ob es bey des Referenten Entwurfe nur ſolche Beyſätze und Aenderungen veranlaſſe, die von ihm ſelbſt ſogleich berichtiget werden können; dieſe ſind von dem Referenten ſogleich ſeinem Referats-Bogen einzuſchalten. Außerdem aber ſoll der erſte Rath, nach deſſen Stimme das Concluſum gefaßt worden, das Formale entwerfen, und längſtens im folgenden Rathstage zur Schlußfaſſung vorlegen.

§. 62.

Ein Rath kann in folgenden Angelegenheiten der Berathſchlagung nicht beywohnen, noch weniger eine Stimme geben:

a) wenn das Geſchäft ſeine Gemahlinn,
b) einen Blutsverwandten in auf- oder abſteigender Linie,
c) ein Geſchwiſterkind, oder einen ihm in der Seitenlinie mit Blutsverwandtſchaft noch näher verbunden,
d) einen ihm im nähmlichen Grade verſchwägerten,
e) ſein Mündel oder Pflegevertrauten (Curandum),
f) oder eine Partey angeht, mit der er in großer Feindſchaft lebt;
g) nicht minder in Angelegenheiten, in denen vielleicht er einer Partey als Rechtsfreund gedienet hat;
h) wenn er aus dem Geſchäfte einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen, oder Schaden zu gewarten hat. Daher ſoll der Rath, den ſolche Umſtände betreffen, wenn das Exhibitum in Vortrag kommt, die Eröffnung machen, damit ihm die Abtretung geſtattet werde. Außer dieſen Fällen ſoll ein Rath nur bey beſonders wichtigen, und ge-

1785. gründet befundenen Ursachen beseitiget, hierin aber durch das Anlangen der Partey dem Gutbefinden des Vorsitzenden nie vorgegriffen, und jedes Mahl mit wenigen Worten in dem Protokolle die Ursache der Beyseitesetzung angezeigt werden.

§. 63.

Von allem, was in der Rathsversammlung vorgekommen, soll das Raths-Personale gegen jedermann das strengste Stillschweigen halten, bey schwerer Verantwortung, und der verbindlichsten Haftung für allen Schaden, den eine pflichtwidrige Geschwätzigkeit einer Partey zuziehen könnte.

Sechster Abschnitt.

Von Führung des Raths-Protokolls.

§. 64.

Ueber alles, was in der Rathssitzung entweder durch mündlichen Vortrag, oder durch abgelesene Referate vorkommt, muß ein ordentliches und genaues Protokoll geführet werden, es wird in halbbrüchigen Bogen geschrieben, seine wesentlichen Theile sind:

a) der Gegenstand, worüber die Berathschlagung aufgenommen worden;
b) die Parteyen, welche der Gegenstand betroffen hat;
c) die Meinungen und Beweggründe der Räthe; endlich
d) das deutlich aufgenommene Conclusum.

§. 65.

Dieses Protokoll ist immer so bald als möglich zu Stande zu bringen, daher sind dem Protokollisten die Vota der Referenten sogleich zu übergeben, dem Protokollisten ist nicht erlaubt, Actenstücke mit sich nach Hause zu nehmen; ist ihm die Einsicht eines Actenstückes unentbehrlich, so muß er dasselbe noch am nähmlichen Tage in der Kanzley oder Registratur einsehen, und die zu seinem Protokolle nöthigen Anmerkungen ausziehen.

§. 66.

Der Gegenstand der Berathschlagung ist genau einzutragen, aber so kurz, als der Gegenstand zugibt; besonders in den Fällen, wo schon in dem Referats-Bogen ein umständlicher Auszug vorkommt, daher ist genug, wenn aus dem Raths-Protokolle zu sehen ist, um was eigentlich

1785.

gebethen, oder worüber die Streitsache geführet worden; jedem Gegenstande zur Seite hat der Protokollist die Nahmen der betreffenden Parteyen, und die Zahl anzumerken, unter welcher das Geschäft in dem Einreichungs-Protokolle steht.

§. 67.

Die Meinung des Referenten muß in dem Protokolle immer so weit angeführet werden, daß man wisse, wohin sie abgegangen ist. Es ist keineswegs nöthig, das ganze schriftlich verfaßte Referat in das Protokoll einzuschreiben, es ist genug, wenn ein bündiger Auszug verfaßt und eingetragen wird.

§. 68.

Von den Räthen, die sich mit einer vorgehenden Meinung vereiniget, und an Gründen nichts Neues vorgebracht haben, ist nur die geschehene Einverstehung anzumerken. Bey denjenigen, die neue Beweggründe angeführt haben, sind diese Gründe in Kürze einzutragen, bey denjenigen endlich, die eine abgesonderte Meinung gehabt haben, ist diese Meinung sammt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken; auf diese Art ist sich nicht nur bey Prozessen, sondern bey allen übrigen Geschäften zu benehmen, auch wenn es bloße Einleitungen im Verfahren, oder Angelegenheiten des adeligen Richteramtes sind, auch selbst dann, wenn die verschiedenen Meinungen nur das Formale betreffen.

§. 69.

Das Conclusum ist von Wort zu Wort in das Protokoll so einzutragen, daß man umständlich und genau wisse, was eigentlich beschlossen worden: daher, wenn z. B. das Conclusum auf Bestätigung eines Urtheils, eines Contracts, oder Vergleichs ꝛc. ausfällt, der Inhalt der bestätigten Urkunde in dem Protokolle angeführt, oder wenn ein Betrag bestrittener Kosten bewilliget wird, der eigentliche Betrag wohl ausgedruckt seyn muß, u. d. gl.

§. 70.

Das Protokoll ist täglich abzuschließen, und daher in abgesonderten Sessions-Bogen zu führen, nach seiner Vollendung muß es dem zugegen gewesenen Vorsitzenden sogleich zugeschickt werden, der, wenn er solches richtig gefunden, sein Gelesen zur Bestätigung beysetzt. Bey Stellen, wo ein Vorsitzender und Vice-Vorsitzender angestellet sind, müssen denselben die Protokolle aller Senate, wenn sie den Sitzungen auch nicht beygewohnt haben, zugesendet werden, damit sie immer in

1785. der ganzen Kenntniß der Geſchäfte bleiben; ſie beſtätigen die genommene Einſicht durch Beyſetzung des Geſehen.

§. 71.

Zu Ende eines jeden Monaths werden die Protokolls-Bogen von jedem Senate insbeſondere nach der Reihe der Tage zuſammengebunden, foliirt, und mit einem Regiſter verſehen. Um die Verfaſſung des Regiſters zu erleichtern, ſoll, wie das Protokoll eines Tages abgefaßt iſt, ſogleich daraus die Eintragung in das Regiſter geſchehen.

§. 72.

Um durch eine richtige Controlle die Zuverläſſigkeit zu erhalten, ob alle beſchloſſenen Expeditionen dem Expedite richtig übergeben werden, ſoll von dem Raths-Protokolliſten auf einem beſondern Bogen der Nummer der referirten Exhibiten, und bey jedem Nummer mit wenigen Worten, was für Expeditionen darüber zu ergehen haben, angemerket, und dieſer Bogen mit Ende der Rathsſitzung dem Expeditor zu dem Ende übergeben werden, damit dieſer, ob alle Expeditionen in das Expedit kommen, beobachte, und wegen der etwa abgängigen, bey dem Referenten, allenfalls auch dem Vorſitzenden, die nöthige Erinnerung mache.

Siebenter Abſchnitt.

Von Expedirung des Concluſums.

§. 73.

Wenn nach dem Concluſum ein Bericht an die Appellations-Stelle, oder von dieſer an die höchſte Behörde zu erſtatten, oder wenn nach dem 251. §. der Gerichtsordnung der Beweggrund eines Urtheils an die anſuchende Partey hinaus zu geben iſt, ſoll der Referent die Expedition ſelbſt beſorgen; außerdem iſt ſie das Geſchäft des Secretärs; wenn aber die ganze Expedition nur darin beſteht, das in dem Referats-Bogen von Wort zu Wort ausgeführte Formale des Beſcheides auf den Rücken der Satz- oder Bittſchrift hin zu ſchreiben, ſo iſt es überflüſſig eine beſondere Expedition zu verfaſſen, ſondern das Präſidium hat ſogleich auf dem Referats-Bogen nach erfolgter genauer, dem Concluſum angemeſſenen Adjuſtirung des Formalis das Expediatur zu ſetzen, und dieſes Formale entweder in die Kanzley zu ſchicken, oder von einem in die Rathsſtube zu berufenden Kanzelliſten abſchreiben zu laſſen.

1785.

§. 74.

Dem Secretär ſind zur Verfaſſung der Expedition, wie das Concluſum gefaßt worden, die Referats-Bogen, und dazu gehörigen Acten zu übergeben; dieſe Expedition hat er auf einen halbgebrochenen Bogen zu verfaſſen, und im Eingang dieſes Bogens jedes Mahl den Nummer des Erhibitums anzumerken, zu welchem die Expedition gehörig. In der Expedition iſt jedes Mahl genau auszudrucken, welche Beylagen und Actenſtücke beyzuſchließen ſind, und ob ſie von Amts wegen (ex officio) abzulaufen habe.

§. 75.

So viel geſchehen kann, müſſen die Expeditionen von den Secretären ſogleich in der Rathsſitzung verfaßt werden, die dann übrig bleibenden ſind am nähmlichen Tage Nachmittag in dem Amtsorte zu verfertigen. Ohne wichtige Urſache iſt den Secretären nicht geſtattet, Acten mit ſich nach Haus zu nehmen. Wenn ſich die Geſchäfte zu ſehr häuften, und es bey einigen lediglich um die Umkleidung des ganzen Referenten-Aufſatzes in die Form der Expedition zu thun iſt, muß den Secretären ein Regiſtraturs-Individuum zur Beförderung der Arbeit zugegeben werden; doch haben ſie ſich dieſer Erlaubniß nur dann zu bedienen, wenn es wegen Menge der Expeditionen nicht möglich ſeyn ſollte, ſie insgeſammt am nähmlichen Tage zu vollenden. Wenn auch noch mit dieſer Hilfe die ſämmtlichen Expeditionen nicht zu Stande gebracht werden könnten, ſollen die Secretäre dieſelben in ihrer Wohnung mit Zuhilfnehmung der Referats-Bogen, und dort, wo ſie unentbehrlich ſind, auch der Acten ſelbſt, nach Möglichkeit zu befördern ſuchen.

§. 76.

Die verfaßte Expedition iſt mit Beylegung der dazu gehörigen Acten dem Referenten verſchloſſen zuzuſenden, und damit ſich dieſer überzeugen könne, ob die Expedition auch genau mit dem Concluſum übereinſtimme, iſt auch der Referats-Bogen beyzulegen.

§. 77.

Der Rath hat die Expedition genau zu durchleſen, auf jedes Wort Rückſicht zu nehmen, ob es mit dem Concluſum übereinſtimme, und mit Deutlichkeit und Anſtand ausgedruckt ſey, das Bedenkliche zu verbeſſern, und der berichtigten Expedition zur Seite ſeinen Nahmen beyzuſetzen.

§. 78.

Die von den Räthen berichtigten Expeditionen ſind dem Präſidium zuzuſchicken, welches ſie abermahl zu durchgehen, die ihm etwa auffallenden Bedenken von minderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expediatur eigenhändig mit oder ohne Beyſetzung ſeines Nahmens darauf anzumer-

1785.

ken hat. Im Falle aber, daß wichtige Anſtände auffielen, iſt die Expedition zurück zu halten, und bey nächſter Rathsſitzung mit den bemerkten Anſtänden vorzutragen, damit bey verſammelter Sitzung über das Formale der Expedition, jedoch ohne in dem Inneren des vorigen Concluſums etwas zu ändern, Berathſchlagung genommen, und hiernach die Expedition ungeſäumt berichtiget werde. In ſolchen Fällen wird ohne eine neue Concludirung von dem Secretär zur Seite das: In Pleno Consilii adjustirt, angemerkt, das Expediatur aber noch während der Rathsſitzung beygefügt.

§. 79.

Was an landesfürſtliche Hof- und Gerichtsſtellen, denen die Magiſtrate, Landrechte und Appellations-Gerichte nicht untergeordnet ſind, oder an die in den Ländern aufgeſtellten Gouverneure, wenn ſie gleich das Präſidium bey einem dem Appellations-Gerichte untergeordneten Landrechte führen, oder was an ein Kreisamt geht, darüber iſt die Correſpondenz durch Präſidial-Noten zu führen, die der Vorſitzende allein zu unterfertigen hat.

§. 80.

Was an Gerichte und Obrigkeiten geht, die nicht landesfürſtlich, und der Stelle, die einen Auftrag erläßt, nicht untergeordnet ſind, iſt in die Form der Erſuchſchreiben einzukleiden, und von dem Vorſitzenden und einem Secretär zu unterfertigen.

§. 81.

Was von den erſten Behörden an das Appellations-Gericht, oder von dieſem an das Reviſions-Gericht geht, iſt in der Geſtalt eines ordentlichen Berichts abzufaſſen, bey welchem von außen die Rubrik der Parteyen, und der kurze Inhalt des Gegenſtandes zu ſetzen iſt; dieſe Berichte haben von innen das Präſidium und Vicepräſidium, und von außen der Referent zu unterfertigen. Von innen ſind die bey der Berathſchlagung gegenwärtig geweſenen Räthe anzumerken. Uebrigens haben die Gerichtsſtellen von den Urtheilen und Protokollen, welche in dem Reviſions-Zuge an die oberſte Juſtizſtelle einbegleitet werden, Abſchriften zu rück zu halten.

§. 82.

An untergeordnete Parteyen oder Aemter gehen die Expeditionen mittelſt Befehls, welche das Präſidium oder Vicepräſidium, und ein Secretär unterfertigen.

1785.

§. 83.

Beſcheide und Rathſchläge, ſo keine ordentliche Urtheile ſind, werden auf den Rücken des Exhibitums von Wort zu Wort, wie das Formale des Concluſums lautet, geſchrieben, und allein von einem Secretär unterfertigt; nur iſt dabey dasjenige zu beobachten, was in dem 352. §. der allgemeinen Gerichtsordnung, wegen Aufdruckung des Amtsinſiegels vorgeſchrieben iſt.

§. 84.

Die Urtheile endlich ſind von dem Präſidium, oder Vicepräſidium, und einem Secretär zu unterfertigen, und werden in gleicher Form über Incidenz-Streite, und über die Hauptſachen, über mündlich oder ſchriftliches Verfahren, über ordentliche Nothdurften, oder über unterlaufene Contumaz geſchöpft. Daher hat aller Unterſchied der Benennungen in Abſchieden, Verlaſſen, Relations-Ausſchlägen und dergleichen aufzuhören, ſondern iſt ſich nur des allgemeinen Ausdruckes: Urtheil, zu gebrauchen, wobey anſchlüſſiges Formulare zum Muſter zu dienen hat.

Formale eines Appellations-Urtheiles.

Das k. k..... Appellations-Gericht hat befunden, das in der Rechtsſache Georg N., Klägers eines, wider den Peter v. N., Beklagten andern Theils, wegen Herſtellung des dem Kläger durch Urtheil vom.... aufgetragenen Beweiſes, von dem ...Landrechte unterm...geſchöpfte Urtheil über die von dem Kläger ergriffene Appellation zu beſtätigen, oder dahin abzuändern ꝛc. Welches dem....Landrechte zur Verſtändigung der Parteyen mit Rückanſchließung der Acten, und der Beweggründe des Appellations-Urtheiles hiermit erinnert wird.

Formale eines Urtheiles einer erſten Behörde.

Von den...Landrechten wird in der Rechtsſache Georg N., Klägers eines, wider Hrn. Peter von N., Beklagten andern Theils, wegen der von dem Georg N. angeſprochenen 1000 fl. über das unterm....geſchloſſene mündliche Verfahren, oder über die unterm...inrotulirten Acten zu Recht erkannt, Hr. Peter v. N. ſey Georgen N. die in der unterm.....überreichten Klage angeſprochenen 1000 fl. nur dazumahl zu bezahlen ſchuldig, wenn er durch den in ſeiner Einrede angebothenen ordentlichen Beweis durch Zeugen nicht zu erweiſen vermöchte, daß er dieſe 1000 fl. wirklich gezahlt habe. Zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen vorzunehmen, und aus den in ſeiner Einrede nahmhaft gemachten Zeugen, mit Hinweglaſſung des Wenzel N., den Michael N., Stephan N. und Peter N., und zwar aus den eingelegten Weisartikeln, mit Hinweglaſſung des 3ten und

1785.

5ten Artikels, über den ersten, 2ten, 4ten, 6ten Artikel aufzuführen bevorstehe; doch liege ihm Hrn. Peter von N. ob, falls kein Theil wider Gegenwärtiges sich beschwerte; diesen Beweis vor Verlauf des 18ten Tages, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung des gegenwärtigen Urtheiles an zu rechnen, so gewiß anzufangen, widrigens dieses Recht des von ihm vorbehaltenen Beweises erloschen seyn soll. Endlich ꝛc.

Zu Ende ist von den Gerichtskosten, ob sie von einem Theile zu ersetzen oder gegen einander aufzuheben sind, Erwähnung zu machen.

§. 85.

Edicte, welche gemäß der Gerichtsordnung ausgefertiget werden, sind erstens, Convocations-Edicte bey einem zu eröffnen bewilligten Concurse; zweytens, Vorrufungs-Edicte eines Beklagten, der außer den k. k. Erblanden wohnet, oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist; drittens, Feilbiethungs-Edicte. Da die Convocations- und Vorrufungs-Edicte immer den nähmlichen Inhalt haben, und bey den ersteren sich nur der Nahme des Verschuldeten, bey dem letzteren aber der Nahme des Vorgerufenen, des Klägers, der Gegenstand der Klage, und der Nahme des aufgestellten Vertreters ändert; so sollen zu Ersparung der Schreiberey gedruckte Formulare nach dem anschlüssigen beygeschaffet, und darein nur die nöthigen, jedem vorkommenden einzelnen Falle angemessenen Ausfüllungen geschrieben werden. Daher hat auch der expedirende Secretär nur ein solches gedrucktes Exemplar vor die Hand zu nehmen, und mittelst der concludirten Einschaltungen die Expedition zu entwerfen, die dann nach der Ordnung, welche den übrigen Expeditionen vorgeschrieben ist, berichtiget wird.

Formale des Convocations-Edictes.

Von den....Landrechten wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte im Lande N. befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des N. N. gewilliget worden.

Daher wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den.... die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der....Concurs-Masse bey diesen....Landrechten also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzet zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande N. befindlichen Vermögens des Eingangs benannten

1785.

Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Formale des Vorrufungs-Edictes eines Beklagten in Folge des 391. §. der Gerichtsordnung.

Von den...Landrechten dem N. N. mittelst gegenwärtigen Edictes zu erinnern: es habe wider ihn bey diesem Gerichte N. wegen.... Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hilfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten N. als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführet und entschieden werden wird. N. wird dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, maßen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beyzumessen haben wird.

Gegeben ꝛc.

§. 86.

Die **Feilbiethungs-Edicte** hingegen, da sie nebst der ausführlicheren Beschreibung des feilgebothenen Gegenstandes, gemäß der Gerichtsordnung, nach der sich auf das genaueste zu achten ist, auch mehrere andere Umstände enthalten, müssen bey jedem vorkommenden Falle in ihrem ganzen Umfange von dem Secretär entworfen, und nur **schriftlich** jedoch in der den Edicten überhaupt eigenen Form in der Kanzley expediret werden.

§. 87.

Die Edicte haben das **Präsidium**, das **Vicepräsidium**, und **zwey Räthe** zu unterfertigen. Sie sind so oft **auszufertigen**, als sie angeschlagen werden müssen. Hierbey kommt zu beobachten, daß a) die

Edicte an drey verschiedenen öffentlichen Orten der Stadt, welche nach Schicklichkeit von der Gerichtsstelle zu bestimmen sind, angeschlagen; b) von dem Gerichtsdiener der Tag der Anschlagung, und der nach verflossener Frist erfolgten Abnahme auf den Edicten eigenhändig angemerket; c) endlich von dem Gerichtsdiener von Zeit zu Zeit nachgesehen werde, ob nicht etwa die Edicte abgerissen worden; in welchem Falle sogleich die Anzeige bey der Stelle zu machen ist, damit eine nochmahlige Anschlagung des expedirten Edictes geschehe; d) jedes Edict muß auch zu drey verschiedenen Mahlen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingerückt werden.

§. 88.

Die berichtigte Expedition, von welcher Art sie seyn möge, ist mit möglichster Beförderung dem Expeditor zuzuschicken.

Achter Abschnitt.

Von Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen.

§. 89.

Sobald die von den Vorsitzenden gutgeheißene Expedition dem Expeditor zukommt, hat dieser den Tag, an welchem sie in das Expedit gekommen ist, zur Seite anzumerken, alsdann sich mit dem Tarator einzuverstehen, um den Betrag der Gerichts-Taxen zur Seite anzumerken, die nach der Tax-Ordnung davon zu entrichten kommen.

§. 90.

Fände der Expeditor bey der von dem Tarator angemerkten Taxe einen Anstand, so hat er sich mit dem Tarator einzuvernehmen, entweder, daß der Anstand nach Vorschrift der Tax-Ordnung behoben werde, und wenn des Taxators Aufrechnung gesetzmäßig ist, der Expeditor und die Parteyen sich beruhigen können, oder wenn die Taxe dem Gesetze zuwider wäre, der Anstand mit kurzer Hand durch Ueberzeugung des Taxators gehoben werde. In zweifelhaften Fällen wird entweder die Partey ihren Recurs bey den vereinigten politischen Hofstellen einzureichen angewiesen, oder allenfalls die offenbar billig erkannten Beschwerden durch Präsidial-Note von richterlichen Amts wegen unterstützt werden; je nachdem in jedem Falle diese oder jene Benehmung räthlich befunden wird.

§. 91.

Nach jeder geendigten Rathssitzung sind dem Tarator die Referenten-Bogen mitzutheilen, damit er aus denselben alle erledigte Nummern einsehen, allenfalls herausziehen, und daraus entnehmen kann, ob alle Expeditionen an ihn gekommen sind.

1785.

§. 92.

Der Expeditor hat zu besorgen, daß in der Kanzley die Ausfertigung der Expeditionen geschehe; die Kanzellisten haben täglich Morgens von acht bis zwölf Uhr, Nachmittags von drey bis sechs Uhr in der Kanzley zu bleiben, und die ihnen von dem Expeditor vorgelegte Arbeit ohne Widerrede zu fertigen. An Ferial-Tagen ist genug, wenn deren einige sich in der Kanzley einfinden, worin zwischen den Kanzellisten nach der vom Expeditor eingeleiteten Ordnung abzuwechseln ist. Zwey Kanzellisten haben immer, so lange der Rath währet, bey vorfallender häufiger Arbeit aber, so viel deren erforderlich sind, über die oben ausgemessenen Stunden auch durch längere Zeit in der Kanzley zu verbleiben, und bey dieser anhaltenden Arbeit nach des Expeditors Anweisung abzuwechseln.

§. 93.

So bald die Expedition abgeschrieben ist, soll bey den Stücken, die nach §. 73. von dem Referenten selbst verfasset werden müssen, oder auch ordentliche Urtheile sind, zwischen dem Kanzellisten und dem Expeditor, in den übrigen minder wichtigen Stücken aber zwischen dem Kanzellisten und einem Registranten das Concept mit der Abschrift collationirt, die eingeschlichenen Schreibfehler sogleich verbessert, in die Abschrift am Rande des Papieres zum Zeichen der geschehenen Collationirung der Buchstabe C gesetzt, und in dem Concepte der Abschreibende, und die, welche collationirt haben, angemerkt werden, damit sie bey eingeschlichenen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 94.

Auch hat der Expeditor Rücksicht zu nehmen, daß die Unterfertigung der Expeditionen nach Vorschrift des 80. §. u. d. f. geschehe. Den Expeditionen, welche zur Unterfertigung vorgelegt werden, müssen jedes Mahl die Concepte angeschlossen seyn, damit keine Expedition unterschoben werden könne; der Expeditor hat solche Expeditionen dem Präsidium und Vice-Präsidium mit mäßiger Abtheilung zuzusenden, und nicht eine zu große Menge auf ein Mahl zusammen kommen zu lassen.

§. 95.

Zur Unterfertigung der Expeditionen ist für jede Woche ein anderer Secretär zu benennen, der sich, wenn er die Unterfertigung nicht während der Rathssitzung besorgen kann, täglich zwey Mahl in der Kanzley einzufinden, und daselbst zu unterschreiben hat.

1785.

§. 96.

Wenn die Expedition von der Unterschrift zurück kommt, ist das Concept sogleich in die Registratur zu geben, und nachdem der Tag der geschehenen Zustellung von dem Gerichtsdiener angesagt, und von einem Registranten auf dem Concepte angemerkt worden, beyzulegen. Uebrigens sind am Ende jedes Tages dem Einreichungs-Protokolle von dem Expeditor diejenigen Nummern der Exhibiten vorzulegen, worüber die Expeditionen vollends zu Stande gekommen sind, damit von dem Protokollisten die vierte Rubrik des Protokolles ausgefüllet werden könne.

§. 97.

Die Zustellung der Expeditionen muß durch einen beeidigten Gerichtsdiener geschehen, dem täglich auf einem halbgebrochenen Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zustellung übergebenen Stücke von dem Expeditor einzuhändigen, und darin bloß der Nahme der Expedition, und wohin dieselbe zuzustellen sey, anzumerken ist; Folgendes ist dabey zu beobachten: a) was an eine im Gerichtsorte befindliche Stelle gelangt, ist ledig bey dem Einreichungs-Protokolle der Stelle, wohin die Expedition geht, zu übergeben; b) was außer Landes geht, und auf die Post zu geben ist, hierüber hat der Gerichtsdiener sich einen Amtsschein ausstellen zu lassen; c) was endlich an eine Partey gelangt, hat der Gerichtsdiener nach Vorschrift des sechs und dreyßigsten Kapitels der Gerichtsordnung zuzustellen, sich aber auf seinem Tagzettel bey dem Nummer der Expedition von demjenigen, dem er sie behändiget hat, eigenhändig die geschehene Zustellung durch Hinschreibung des Nahmens bestätigen zu lassen.

§. 98.

Folgenden Tages hat sich jeder Gerichtsdiener bey dem Expeditor über die richtig geschehene Zustellung zu legitimiren, und wäre eine Zustellung unterblieben, über die Ursache zu rechtfertigen. Der Expeditor hat die rückständige Zustellung auf den folgenden Tagzettel zu übertragen, und die übrigen Tagzettel dem Einreichungs-Protokolle zu übergeben, damit daselbst die fünfte Rubrik des Protokolles ausgefüllet werde. Von dem Einreichungs-Protokolle sind die Tagzettel der Gerichtsdiener noch am nähmlichen Tage der Registratur zu übergeben, wo die Registranten aus denselben auf die Concepte der Expeditionen den Tag der erfolgten Zustellung anzumerken haben. Diese Tagzettel sind durch drey Jahre in der Registratur aufzuheben, und dann zu cassiren.

1785.

§. 99.

Der Expeditor hat unter den Gerichtsdienern die Arbeit mit einer Gleichheit und ſtäten Abwechslung zu vertheilen, daß die Rathsſitzungen, ſo lange ſie dauern, jedes Mahl mit einem Gerichtsdiener verſehen, die Zuſendungen an den Vorſitzer, die Räthe und das Expedit beſorgt werden, die Aufgabe und Uebernahme bey der Poſt geſchehe, und die Zuſtellungen nach Möglichkeit befördert werden.

Neunter Abſchnitt.

Von Aufbewahrung der Acten, und worin die Regiſtratur eigentlich beſteht.

§. 100.

Die eingereichten Stücke, welche den Parteyen oder Stellen nicht zurück gegeben werden, wie auch die Verhandlungs-Acten, nachdem die Expedition abgelaufen, werden in der Regiſtratur beygeleget, und heißen alsdann Regiſtraturs-Acten. Dieſe ſind in abgetheilten Fascikeln im Folio-Formate aufzubehalten, und die Fascikeln nach den Materien einzutheilen. Jedes Stück eines jeden Fascikels, das aufbehalten wird, iſt von außen mit dem Nummer des Fascikels, zu dem es gehört, und mit dem Nummer, nach welchem es darin einzulegen iſt, zu bezeichnen. Hat ein in der Regiſtratur aufbewahrtes Exhibitum mehrere Beylagen, ſo iſt jede mit dem Nummer des Exhibitums, wozu ſie gehöret, zu bezeichnen, und dann auf dem Exhibitum ſelbſt anzumerken, mit wie viel Beylagen daſſelbe beygelegt worden.

§. 101.

Die Referats-Bogen und die Expeditions-Concepte ſind nach den Nummern zu legen, die die Exhibiten in dem Einreichungs-Protokolle haben, und iſt jedem Referats-Bogen ſogleich der dazu gehörige Expeditions-Bogen beyzuſchließen, die übrigen Regiſtraturs-Acten werden in die Fascikel, zu denen ſie gehören, in chronologiſcher Ordnung beygelegt.

§. 102.

Die Fascikel ſind nicht zu einer unbehandelbaren Größe anwachſen zu laſſen. Wenn alſo der Fascikel zu groß würde, iſt er in mehrere abzutheilen, der nähmliche Nummer beyzubehalten, und von außen anzumerken, von welchem Nummer angefangen der Fascikel die Acten enthält.

1785.

§. 103.

Ueber die Generalien und Normalien ist ein eigenes Buch zu halten, in welches dieselben sämmtlich einzutragen sind. Hierüber ist ein genaues Register zu führen, und darin der Gegenstand des Gesetzes nach alphabetischer Ordnung anzumerken. Die übrigen Registraturs-Acten haben nur ein Repertorium, das auf eine zweyfache Art einzurichten ist: nach den Nahmen beyder Parteyen, welche die Acten betreffen, und nach dem Gegenstande des Geschäftes. Beyde Folgen sind ebenfalls in alphabetischer Ordnung einzutragen. Wenn auf eine Partey oder ein Geschäft mehrere Registraturs-Acten Beziehung haben, so sind zu dieser Partey oder diesem Gegenstande des Geschäftes alle Nummern der Registraturs-Acten, die dahin gehören, in steter Fortsetzung beyzufügen. Daher ist bey jeder Rubrik der erforderliche Raum zu lassen, um, wenn es nöthig ist, eine mehrere Anzahl von Nummern nachtragen zu können. Damit aber dieses Repertorium wegen seiner Größe nicht zu unbehandelbar werde, sind jedem Buchstaben zwey abgesonderte Ternionen zu widmen, in deren einem die Eintragung nach dem Nahmen der Partey, und in dem andern nach dem Gegenstande des Geschäftes geschehen soll.

§. 104.

Dem Vorsitzenden, dem Untervorsitzenden und Räthen sollen auf Verlangen die Acten aus der Registratur verabfolgt werden; doch den Räthen nur diejenigen, die entweder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einschlagen.

§. 105.

Auch den Secretären ist gestattet, die in ihre Expedition einschlagenden Acten, mit Vorwissen des Vorsitzenden, und mit obiger Vorsehung aus den Registraturen zu erheben. Außer diesen ist keinem Gerichts-Individuum, und um so weniger einem Fremden, ohne Einwilligung des Präsidiums, nicht nur kein Stück zu verabfolgen, sondern auch nicht ein Mahl in der Registratur eine Einsicht in die Acten zuzulassen.

§. 106.

Wenn aus der Registratur an jemanden von denen, die dazu berechtiget sind, etwas erfolgt wird, soll sogleich in den Fascikel, aus welchem das Stück genommen worden, ein eigener Bogen gelegt, und auf diesen geschrieben werden, an wen, und an welchem Tage die Erfolglassung geschehen, welcher Bogen dann, wenn das erfolgte Stück zurück gelangt, wieder zu cassiren ist. Auch haben die, welche Acten aus der Registratur nehmen, einen Empfangsschein auszustellen.

1785.

Dabey ist ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stücke zu halten, darein jede Erfolglassung genau einzutragen, von dem Registrator von Zeit zu Zeit nachzusehen, und nach Verlauf eines jeden Monaths von den bey jedem Rathe befindlichen Registraturs-Acten ein schriftliches Verzeichniß dem Vorsitzenden vorzulegen, mit der Anmerkung des Tages, an welchem das Stück aus der Registratur gekommen, damit dieser bey nächster Rathssitzung die Ursache der Zurückhaltung erhebe, und wenn keine Ursache da ist, die ungesäumte Zurückstellung veranlasse.

§. 107.

Ueber die den Parteyen auf gerichtliche Bewilligung zurückerfolgten Actenstücke hat sich die Registratur jederzeit mit einem Erfolgscheine zu versehen.

§. 108.

Mit Ende jeder Woche hat der Registrator dem Einreichungs-Protokolle die Nummern der Erhibiten anzuzeigen, worüber die Acten in die Registratur beygelegt worden; bey jedem Stück ist der eigentliche Tag der Beylegung, und die Bezeichnung, unter der es in der Registratur aufbewahrt und aufzufinden ist, anzumerken.

§. 109.

Der Registrator hat die an ihn gelangenden Expeditionen, wodurch Berichte und Auskünfte abgefordert worden, oder über welche der Stelle nach einiger Zeit eine weitere Ueberreichung geschehen solle, mit Anmerkung der hierzu bestimmten Frist auszuzeichnen, und mit Ende eines jeden Monaths bey dem Einreichungs-Protokolle Punct für Punct nachzusehen, ob der ämtliche Befehl vollzogen worden. Die entdeckten Rückstände hat er alsdann mit dem zu jedem Stücke beygerückten Referenten, sogleich der Stelle anzuzeigen, damit durch den Referenten der Vortrag zur angemessenen Betreibung geschehe, und die Befolgung solcher Aufträge nicht in Vergessenheit gerathe.

§. 110.

Bey Stellen, denen verschiedene Geschäfte zugleich anvertrauet, oder die mit Landesstellen vereiniget sind, wo also die Registraturs-Acten nach den verschiedenen Bestimmungen abgesondert gehalten werden müssen, ist zwischen den Registranten eine überdachte Eintheilung zu treffen, daß sich wechselweise mehrere in den sämmtlichen Registraturs-Geschäften ausbilden, und die zu dem Dienste nothwendigen Kenntnisse erwerben.

§. 111.

Wo das Registraturs- und Kanzley-Personale bey Appellations-Gerichten, Landrechten und Länderstellen vermischt zu dienen hat, können zwar einige vorzüglich den Geschäften dieser oder jener Stelle zugewiesen

1785. werden, niemahls aber ausſchließungsweiſe, ſondern immer ſo, daß zwiſchen ihnen ſtets gewechſelt, und dadurch theils der Begriff eines, jeder Stelle beſonders eigenen Perſonals ganz vertilgt, theils das Perſonal durchaus in allen Kenntniſſen der Geſchäfte unterrichtet, und in Stand geſetzt werde, ſich wechſelweiſe zur Aushilfe zu dienen, und vorzüglich da verwendet zu werden, wo die Arbeit häufiger oder dringender iſt.

§. 112.

Die Regiſtratur iſt eigentlich für die Beylegung aller der Acten gewidmet, welche bey der Stelle aufzubewahren ſind. Daher dem Vorſitzenden einer Stelle nur über diejenigen Geſchäfte ſeine Privat-Regiſtratur zu halten frey ſteht, welche ihm etwa, um ſie allein und in geheim zu behandeln, zugekommen, mithin in keine Dicaſterial-Verhandlung gezogen worden ſind.

1785.

Zehnter Abſchnitt.

Von der Aufſicht und Controlle über die Stelle.

§. 113.

Am Ende eines jeden Jahres ſollen die Juſtizſtellen den Stand aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgange vorgefallen, in einer ordentlich verfaßten Tabelle ausweiſen, und an ihre vorgeſetzte Behörde einbegleiten. Dagegen es von Einſendung der Raths- oder Commiſſions-Protokolle, wenn ſie nicht ausdrücklich gefordert werden, abzukommen hat.

Die Einſendung des Standes der Ausarbeitungen iſt nach folgenden Muſtern einzurichten.

Tabelle für die Appellations-Gerichte.

1.	2.	3.		4.			
Nahme des Referenten.	Rückſtand mit Ende vorigen Jahres.	Nahme der eingelangten Exhibitorum.		An Se. Majeſt. unmittelbar, oder an eine Hofſtelle abgegebene Berichte, Amtserinnerungen, Noten.			
		Zugetheilt.	Vorgetragen.	In Gegenſtänden der Geſetzgebung oder ſonſtigen Regulirung.	Zulebergebung revidirter Prozeſſe.	Zulebergebung der Criminal-Acten.	In ſonſtigen Parteyangelegenheiten.

5.		6.		7.		8.	9.	
Appellations-Urtheile in Civil-JuſtizGeſchäften		Erledigte Recurſe.		Nullitäts-Klagen.		Erledigte Berichte, und Amtserinnerungen von untergeordneten Stellen.	Criminal-Urtheile	
Reformatorie.	Confirmatorie.	In Streitſachen.	In Geſchäften des adeligen Richteramtes.	Abgeſchlagene.	Zuerkannte.		über ordentlich abgeführte Inquiſiz.	über bloß ſummariſche Ausſagen.

10.		11.		12.		13.	14.	
Gnadengeſuche in Criminal-Fällen.		Eingelangte Reviſions-Reſolutionen.		Stallus advocandi.		Currentien.	Unvorgetragen verblieben.	
Ertheilte.	Abgeſchlagene.	Confirmatorie.	Reformatorie.	Ertheilte.	Abgeſchlagene.		Vorjährig.	Dießjährig.

1785.

Tabelle für die Landrechte und Magiſtrate.

1.	2.	3.		4.		
Nahme des Referenten.	Rückſtand mit Ende vorigen Jahres.	Nummern der eingelangten Exhibitorum.		An Se. Majeſtät, oder die Hofſtelle unmittelbar, oder an das Appellations-Gericht erſtattete Berichte, Amtserinnerungen, Noten.		
		Zugetheilte	Vorgetragene.	In Gegenſtänden der Geſetzgebung oder ſonſtigen Regulirung.	Zur Uebergebung appellirter Prozeſſe.	In ſonſtigen Parteyangelegenheiten.

5.			6.	7.							
Geſchöpfte Urtheile.			Hinausgegebene Beweggründe.	Zahl der zugetheilten							
				Concurſe.		Verlaſſenſchafts-Abhandlungen.		Rechnungen.		Fideicommisse.	Unterthansgeſchäfte.	Landtafelſachen.
Ueberſchriftliches Verfahren.	Uebermündliches Verfahren.	Ueber Strafſälle.		Beendigt.	Haftend.	Beendigt.	Haftend.	Beendigt.	Haftend.			

8.		9.	10.	
Eingelangte Appellations-Urtheile.		Currentien.	Verbleibende Rückſtände.	
Confirmatorie.	Reformatorie.		Vorjährig.	Dießjährig.

Tabelle für die adeligen Juſtiz-Adminiſtrationen.

1.	2.	3.		4.		
Nahme des Referenten.	Rückſtand mit Ende vorigen Jahres.	Nummern der eingelangten Exhibitorum.		Erſtattete Berichte, Amtserinnerungen, Noten.		
		Zugetheilt.	Vorgetragen.	In Gegenſtänden der Geſetzgebung oder ſonſtigen Regulirung.	Zur Uebergebung appellirter Prozeſſe an das Appellations-Gericht.	In ſonſtigen Parteyangelegenheiten an die Landrechte.

5.	6.	7.				
Geſchöpfte Urtheile.	Hinausgegebene Beweggründe.	Auf Requiſition der Landrechte der Provinz aufgenommene Geſchäfte.				
		In Augenſcheinen.	In Feilbiethungen.	In Eidesaufnehmungen.	In Zeugenverhören.	In ſonſtigen Amtsangelegenheiten.

8.		9.	10.	
Eingelangte Appellations-Urtheile.		Currentien.	Verbleibende Rückſtände.	
Confirmatorie.	Reformatorie.		Vorjährig.	Dießjährig.

1785.

§. 114.

Nebſt dem ſoll von den erſten Behörden von Viertel- zu Vierteljahr über die im Rückſtande haftenden inrotulirten Prozeſſe das Verzeichniß dem Appellations-Gerichte überreichet, und bey jedem Prozeſſe der Referent nebſt der Urſache des Rückſtandes angemerket werden.

§. 115.

Das Präſidium hat einen eigenen Rath zur Aufſicht über die Regiſtratur und Kanzley zu benennen. Dieſer wird von Zeit zu Zeit, ob eine Gleichheit in der Arbeit und die Genauheit in der vorgeſchriebenen Manipulation beobachtet werde, unvermuthet nachſehen, bey entdeckten Gebrechen ſein Referat darüber erſtatten, und die nöthigen Abhilfsmittel an die Hand geben.

§. 116.

Uebrigens hat der zur Aufſicht über die Regiſtratur und Kanzley beſtimmte Rath ſich nach folgender Vorſchrift zu benehmen:

Erſtens: Sollen von ihm alle Monathe die Vorſteher, nähmlich der Regiſtrator, Expeditor und der Einreichungs-Protokolliſt, nach vorgegangener Ermahnung an ihre Eidespflicht, und daß ſie für die aus Nachläſſigkeit ihrer Untergebenen entſtehenden Gebrechen zu haften haben, vernommen werden, ob ſie gegen ihr untergebenes Perſonale in Rückſicht des Fleißes, der Bereitwilligkeit, Genauheit, Ordnung, Sitten und des wahren Dienſteifers eine Klage haben.

Zweytens: Sollen die Tagzettel, Referenten-Ternionen, die Faſcikel und Acten, das Normalien-Buch, die Referats-Bogen und Expeditionen genau von Stück zu Stück nachgeſehen und unterſucht werden, ob nach der vorgeſchriebenen Inſtruction manipulirt werde, ob die Geſchäfte nicht liegen bleiben, folglich, ob jedes Departement im ordentlichen Laufe der Geſchäfte ſey.

Drittens: Soll er alle Gebrechen auf der Stelle vorſchriftmäßig abſtellen, das erſte Mahl zwar das wider die Inſtruction fehlende Individuum ſelbſt zurecht weiſen und warnen, bey einer zweyten Pflichtverſäumung aber die Erinnerung in nächſter Rathsſitzung zu machen haben.

Viertens: Endlich iſt auch darauf zu ſehen, daß jedes Individuum in dem Fache, zu welchem es beſtimmt und angeſtellt iſt, gebraucht, folglich ohne Vorwiſſen der Stelle nicht ausgewechſelt, und zu andern Geſchäften verwendet werde.

§. 117.

Den Appellations-Gerichten kommt zu, bey beſonders wichtiger Urſache auch während des Jahres die erſten Behörden durch eine abgeordnete Commiſſion unvermuthet zu überfallen, ſolche über die wahrgenommenen Gebrechen, und überhaupt über den ganzen Zug der Geſchäfte, und die Befolgung der Amtsobligenheiten zu unterſuchen. Bey ſolchen Anläſſen ſind die abzuordnenden Commiſſäre jedes Mahl mit einer ausführlichen den Umſtänden angemeſſenen Inſtruction zu verſehen. Nach vollendeter Unterſuchung iſt von denſelben Relation zu erſtatten, und von dem Appellations-Gerichte die zweckmäßige Abhilfe zu verſchaffen.

Zweyte Abtheilung.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Behörde bey Aufnahme mündlicher Klagen.

§. 1.

Wenn ſich jemand meldet, um eine Klage mündlich vorzubringen, ſo kann bey denjenigen Stellen, wo die Menge der Geſchäfte nicht zuließe, die Klage von einem eigenen Senate der Rathsverſammlung aufzunehmen, von dem Vorſitzenden ein Rath mit einem Auscultanten, und einem das Protokoll führenden Amts-Individuum hierzu abgeordnet werden. Bey dieſer Aufnahme der mündlichen Klage iſt ſich auf das genaueſte an die Vorſchrift der Gerichtsordnung zu halten.

§. 2.

Ueber alle vorkommende mündliche Klagen muß ein beſonderes Regiſter geführt, in dieſes der Nahme der Parteyen und der Tag der angebrachten mündlichen Klage eingetragen, im übrigen aber ſich auf das Protokoll, in welchem die umſtändliche Anzeige hiervon enthalten iſt, berufen werden.

§. 3.

Wenn die mündliche Klage vollkommen angebracht iſt, hat der Kläger abzutreten, und iſt alsdann ſogleich bey dem Senate über das von dem Abgeordneten allenfalls zu erſtattende Referat die Berathſchlagung

1785.

vorzunehmen, damit die Verfügung, welche zu treffen ist, dem Expeditor zur weitern ordnungsmäßigen Einleitung übergeben werde.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen bey Tagsatzungen.

§. 4.

Alle Tagsatzungen, welche in einer Streitsache zum mündlichen Verfahren oder auch in sonstigen richterlichen Geschäften gehalten werden, müssen bey der Rathsversammlung vorgenommen werden, oder wo die gehäuften Geschäfte dieses nicht zulassen, und die Zahl der Beysitzer die Abtheilung in mehrere Senate gestattet, in einem besonderen Senate, der bey den Landrechten nebst einem Vorsitzenden aus vier Räthen, einem Secretär und Protokollisten; bey den Magistraten aber aus einem Vorsitzenden, zwey Räthen und einem das Protokoll und die Expedition besorgenden Individuum zu bestehen hat. Damit an einem Tage nicht zu viele Tagsatzungen angeordnet werden, ist ein Verzeichniß aller anberaumten Tagsatzungen zu führen, und darin der bestimmte Tag und der Gegenstand der Tagsatzung anzumerken.

§. 5.

Jede Tagsatzung ist in der Stunde vorzunehmen, für die sie anberaumt ist; daher, wenn an einem Rathstage mehrere Tagsatzungen sind, die Eintheilung derselben so zu geschehen hat, daß die Erledigung der Tagsatzung in der ausgeschriebenen Stunde richtig geschehen könne, damit, wie die Partey, die in der ganzen ausgeschriebenen Stunde nicht erschien, in die Contumaz verfällt, wenn sie auch zu einer andern Stunde der nähmlichen Rathssitzung erscheinen wollte; auch Parteyen und Advocaten über zu langes Warten und Zeitversäumniß sich zu beschweren keine Ursache haben.

§. 6.

Bey der Tagsatzung selbst soll genau nach dem verfahren werden, was dießfalls in der Gerichtsordnung nach Verschiedenheit der Gegenstände vorgeschrieben ist, wegen welcher die Tagsatzung angeordnet worden; nur ist die Vorsorge zu treffen, daß über die Urkunden, so jede Partey anbringt und einlegt, ein Verzeichniß (Rotulus) verfaßt, darin das Datum und die Benennung der Urkunde, wie auch die Partey, von der sie beygebracht worden, angemerkt, und dieses Ver-

1785.

zeichniß, nachdem es von den Parteyen gefertiget worden, dem Protokolle beygeschlossen werde.

§. 7.

Sollte der Protokollist bey Verhandlung der Nothdurft die Partey in einem oder andern Puncte nicht wohl begriffen haben, so kann er mit Anständigkeit die deutlichere Wiederhohlung des Abgeführten begehren. Die Parteyen sind befugt, die wesentlichen Umstände des Factums, und die Hauptgründe, worauf sich die Behauptung oder Vertheidigung des Rechtes gründet, dem Protokollisten von Wort zu Wort in die Feder zu geben und die Vorlesung dieser Stelle zu begehren.

§. 8.

Ist der Gegenstand der Verhandlung so geartet, daß darüber sogleich das Urtheil geschöpft werden kann, so ist nach geendigter Nothdurft die Berathschlagung auf die Art, wie nach §. 45. u. d. f. der ersten Abtheilung die Berathschlagungen insgemein abzuhalten sind, sogleich vorzunehmen. Sollte aber das Geschäft zur ungesäumten Berathschlagung nicht geeignet seyn, so hat der Referent in folgender Sitzung bey welcher die vorhin versammelten Räthe wieder zu erscheinen haben, das ordentliche Referat abzustatten, die in dem indessen zu berichtigenden Protokolle einkommenden Verhandlungen in Vortrag zu bringen, und sich nach der Art zu benehmen, die überhaupt zur Bearbeitung der Referate vorgeschrieben ist.

§. 9.

Von den Parteyen, die vor Gericht zu erscheinen haben, können vor den Landrechten nur folgende einen Sitz forden: a) die zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstande eines Erblandes oder auch eines auswärtigen Staates gehören; b) welche mit der Würde eines wirklichen k. k. Rathes oder eines höhern Amts bekleidet sind; c) k. k. Militär-Officiere; d) die Capitularen oder eine höhere Würde besitzenden Geistlichen; bey den Magistraten gebührt der Sitz auch Professoren und immatriculirten Doctoren, Kammer-Procuratoren und Fiscalamts-Adjuncten, dann denjenigen, welche den Charakter eines kaiserlichen Secretärs bekleiden, wie auch den Pfarrern, Klostervorstehern. Alle übrige aber müssen vor Gerichte stehen. Die Frauen sind nach dem Charakter ihrer Ehemänner zu behandeln.

1785.

Dritter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen bey dem Zeugenverhöre.

§. 10.

Die Zeugen-Aussagen sind von zwey Räthen oder einem Rathe und einem Auscultanten, dann einem Secretär oder anderen Kanzley-Individuum nach Vorschrift der Gerichtsordnung aufzunehmen. Der eine Rath hat die Vorhaltung der Weisartikel zu besorgen, der andere oder der Auscultant die allgemeinen oder besondern Fragstücke vorzuhalten, der Secretär oder das Kanzley-Individuum aber bey ein so anderem die Antwort zu protokolliren.

§. 11.

Das Weisungs-Protokoll ist halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite die Zahl des Weisartikels oder der Fragstücke, ohne deren Inhalt zu wiederhohlen, auf der andern Seite die gegebene Antwort aufzuschreiben; alle in der nähmlichen Sache aufgenommene Zeugen-Aussagen sind in das nähmliche Protokoll einzutragen, welches, wenn die Weisung oder Gegenweisung ganz vollendet ist, nebst den Zeugen, deren jeder seine Aussage zu unterfertigen hat, von den drey Gerichts-Abgeordneten zu unterschreiben, und von außen die Aufschrift der Rubrik zu besorgen ist. In dieser Rubrik sind der Tauf- und Zunahme dessen, der die Weisung geführt hat, der Tauf- und Zunahme dessen, wider welchen sie geführt worden, und der Gegenstand der Streitsache, wegen welcher sie geführt worden, in wenigen Worten gefaßt.

§. 12.

Das geendigte Protokoll der Weisung oder der Gegenweisung hat der ältere Rath zur nächsten Rathsversammlung mit sich zu bringen, und hiervon Erinnerung zu thun. Dieses Protokoll ist dann, wenn die Weisung in einer zu der ersten Instanz selbst gehörigen Streitsache abgeführet worden, lediglich dem Expeditor noch während der Rathssitzung zuzusenden, von dem Vorsitzenden aber vorläufig der Tag dieser geschehenen Ueberreichung anzumerken.

§. 13.

Ist aber die Weisung auf Ersuchen eines andern Richters aufgenommen worden, so ist das Protokoll mit den eingelegten Weisartikeln und Fragstücken von beyden Commissären zu versiegeln, zugleich das

1785. Verzeichniß der aufgelaufenen Gerichtsunkosten zu verfassen; und hat die Rathsversammlung nach Berichtigung dieser Verzeichnisse die Expedition an den betreffenden Richter zu besorgen, damit an ihn das Weisungs-Protokoll übersendet, und von ihm entgegen die Vergütung des Kostenbetrages angesucht werde.

Vierter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen bey Eiden.

§. 14.

Die Diensteide einer untern Amtsperson sind jedes Mahl bey einer ordentlichen Rathsversammlung abzulegen; die Eide, welche eine Partey oder ein Zeuge abzuschwören hat, sind entweder vor der allgemeinen Rathsversammlung abzulegen, oder hierzu zwey Räthe, nebst einem Präsidium und einem Secretär abzuordnen. Jedes Mahl hat der älteste Rath die Eidesformel abzulesen, demjenigen, der den Eid zu schwören hat, alle Umstände in ihrer wahren Gestalt deutlich und genau vorzuhalten; ob er den Eid wohl fasse, zu befragen, und dabey keine Zurückhaltung, Verdrehung oder Zweydeutigkeit zu gestatten.

§. 15.

Sodann hat der ältere Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht und Allwissenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes vorzustellen, und zuförderst die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebothes, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Eides und vollständige Vergütung des andurch verursachten Schadens auf das nachdrücklichste zu Gemüthe zu führen.

§. 16.

Endlich ist dem Schwörenden die auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesetzte Strafe ausdrücklich vorzusagen, und er mit bescheidenem Eifer vor einem Meineide zu warnen.

§. 17.

Nach diesen Erinnerungen, und dem von der Partey hiernach erfolgten Entschlusse ist die wirkliche Ablegung des Eides nach Vorschrift der Gerichtsordnung mit folgender Anmerkung vorzunehmen, daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Präsidium vorgesprochen werde, und während der Eidesablegung das gesammte anwesende

1785.

Personale sich stehend mit genauer Beobachtung des Stillschweigens, und der für diesen Religions-Act gebührenden Ehrerbiethung betrage.

§. 18.

Wenn die Ablegung eines Eides von einem Juden geschehen soll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhaltes des Eides und Erinnerung an die auf den Meineid gesetzten landesfürstlichen Strafen bey dem zu verbleiben, was nur erst §. 15. erwähnt worden. Die Eidesablegung selbst aber hat folgender Maßen zu geschehen:

§. 19.

Es ist nähmlich das jüdische Gesetzbuch, das ist, ein Torah, wovon die sämmtlichen Gerichts-Instanzen ein Exemplar sich zu verschaffen und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dieser von dem Präsidium anzureden: **Ich beschwöre euch bey dem einigen, allwissenden und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels und der Erde, der die Torah Moyses auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu sagen, ob dieses das Buch ist, darauf ein Jude einem Christen oder Juden einen rechtlichen verbindlichen Eid ablegen kann und sollte.**

§. 20.

Sollte der Jude des Lesens nicht kundig seyn, so ist die Tagsatzung mit dem Auftrage aufzuschieben, daß er einen des Lesens kundigen und verständigen seiner Religion mitbringe, welcher ihm gehörige Aufklärung geben könne. Bejahet er aber die Wirklichkeit der Torah, so fährt das Präsidium fort:

Wisset, daß wir Christen eben denselben einigen, allmächtigen, allwissenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, den ihr anbethet, gleichfalls anbethen, und außer ihm keinen Gott erkennen; dieß sage ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret vor eurem Gott eines falschen Eides entschuldigt, weil ihr denselben vor Christen, die ihr für Abgötter hält, ableget. Ich erinnere euch also, daß ihr vor uns, die wir den einigen, allwissenden, allmächtigen Gott anbethen, einen wahrhaften unverfälschten Eid zu schwören schuldig seyd, wie eure Religion und Gesetzbuch euch lehren, daß die Häupter (Nestim) des Volkes Israel dasjenige zu halten schuldig waren, was sie den Männern von Gischon, die doch fremden Göttern dienten, geschworen hatten. Ich frage euch daher nochmahls, glaubet ihr, daß ihr den allmächtigen Gott lästert, wenn ihr gegenwärtig einen falschen, betrüglichen Eid ablegen würdet.

1785.

§. 21.

Wenn der Jude diese Frage bejahet, wird so fortgefahren: **Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Ueberlegung, mit Wohlbedacht, ohne Argliſt und Betrug, ohne inneren Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr ablegen werdet, und ohne vorhin gegen denſelben vor jemanden proteſtirt, und ſolchen für ungültig erklärt zu haben, nunmehr den alleinigen, allwiſſenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit deſſen, was euch vorhin vorgelegt worden, anrufen wollet.**

§. 22.

Wenn nun auch dieſes bejahet wird, iſt in der Torah das dritte Buch Moyſes Leviticum am 26ſten Kapitel aufzuſchlagen, und dem Juden zu befehlen, das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14ten Verſe, und dem folgenden dieſes Kapitels anzulegen, und dem Präſidium folgende Worte nachzuſprechen: **Adoni, einziger allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Torah gegeben haſt, ich rufe deinen heiligen unausſprechlichen Nahmen zum Zeugen und deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich jetzt thun ſoll, zu beſtätigen, und wo ich unrecht oder betrüglich ſchwören werde, ſo ſey ich aller Verheißungen beraubt, welche zu denen, ſo deine Gebothe beobachten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieſer vor mir liegenden Stelle ſeines Geſetzes auf die Abſcheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden, gelegt hat. Wofern meine Lippe bey dieſem Eide betrüglich, und mein Herz falſch iſt: ſo habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Verſprechung, die uns Gott gethan hat, und ich weder ſoll an der Erlöſung des Meſſias noch an dem verſprochenen Erdreich des heiligen Landes Theil haben, auch verſpreche und betheure ich bey dem ewigen, unausſprechlichen Gott, daß ich über dieſen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung weder von Juden noch andern Menſchen jemahls verlangen oder annehmen will.**

§. 23.

Hierauf folgt die Eidesformel ſelbſt, welche nach den Umſtänden des Gegenſtandes, worin geſchworen wird, aufzuſetzen, von dem Präſidium vorzuſagen, und von dem Juden in ſeiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzuſprechen iſt:

Ich N. ſchwöre bey dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erſchaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit ohne Einmen-

1785.

gung oder Gebrauch einer Argliſt, Betruges oder Verſtellung, wie auch ohne Rückſicht auf Schankung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder Freundſchaft oder ſonſtige zur Unterdrückung der Wahrheit oder Gerechtigkeit gereichenden Abſichten beſtätigen könne, daß (hier folgt der Gegenſtand des Eides) wo ich unrecht ſchwöre, dann ſoll ich ewiglich vermaledeyet und verflucht ſeyn, und alle Flüche, die in der Torah geſchrieben ſtehen, über mich und meine Kinder fallen, und ſoll mir der Unausſprechliche, der die Welt erſchaffen hat, in allen meinen Geſchäften keinen Beyſtand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben; wenn ich aber wahr und recht geſagt habe, dann helfe mir Adoni, der wahre einzige Gott, deſſen unausſprechlicher Nahme geheiliget werde.

§. 24.

Die Eides-Ablegung mit dem wörtlichen Inhalt der Formel, und die geſchehene Meineids-Erinnerung ſind in das Gerichts-Protokoll genau einzutragen.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Inſtanzen in Abhandlungsſachen.

§. 25.

Jede Gerichtsſtelle hat mit der nöthigen Aufmerkſamkeit darauf zu ſehen, daß alle Todesfälle, bey denen ihr die Verlaſſenſchafts-Abhandlung zur Pflicht kommt, ſobald als möglich bekannt werden, worauf die ungeſäumte Verfügung zu treffen, daß die gerichtliche Sperre angelegt werde.

§. 26.

Die Abhandlungs-Geſchäfte können entweder an gewöhnlichen Rathstagen, ſoweit es die übrigen dabey vorfallenden richterlichen Beſchäftigungen zugeben, vorgetragen, in Berathſchlagung genommen, und erledigt, oder es können hierzu eigene vor- oder nachmittägige Sitzungen und Senate, nachdem der Vorſitzende es dem Dienſte gedeihlicher findet, beſtimmet werden; doch ſollen die Sitzungen niemahls ohne Nothwendigkeit vermehrt, und dadurch den Räthen die erforderliche Zeit zur Ausarbeitung ihrer Referate benommen werden. Bey den mit Länderſtellen vereinigten Landrechten ſind zu Abhandlungs-Geſchäften nur lediglich die Juſtiz-Referenten unter des Präſidiums, Vice-Präſidiums oder des älteſten Rathes Vorſitze zuſammen zu ſetzen, und iſt eine Verſammlung von drey Räthen und einem Vorſitzenden zureichend.

1785.

§. 27.

Zur Vornehmung der Sperre und Untersuchung des Standes der in dem Gerichtsorte befindlichen Verlassenschaft sind von dem Vorsteher der Stelle sogleich zwey vertraute Gerichtspersonen zu benennen, die sich am nähmlichen Tage in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben, und daselbst die Untersuchung vorzunehmen haben. Wenn aber eine Sperre oder Inventur außer dem Gerichtsorte auf eine dem Verstorbenen angehörige, der Gerichtsbarkeit der Gerichtsstelle unterstehende Realität vorzunehmen ist, hängt es von dem Oberhaupt der Stelle ab, entweder hierzu ebenfalls Gerichtspersonen zu benennen, oder einen benachbarten Magistrat, eine nahe gelegene Herrschaft oder den Beamten derselben, allenfalls Gerichtsmann, durch ordentliche Ersuchschreiben oder Befehle zu delegiren. Wenn man eine eigene Gerichtsperson abzuordnen nöthig findet, kann nach Maß der mehreren oder minderen Wichtigkeit der Verlassenschaft, nach Verschiedenheit der Umstände ein Raths-Secretär oder auch nur ein Registraturs- oder Kanzley-Individuum gebraucht werden.

§. 28.

Diese Untersuchung ist am nähmlichen Tage, als der Todesfall bekannt geworden, vorzunehmen; hierzu haben die Commissäre jedes Mahl zwey Hausgenossen, und, wenn keine vorhanden, zwey Mitnachbarn als Zeugen zuzuziehen. Außer den Fällen der vorzunehmenden engen Sperre haben sich die Gerichts-Commissäre folgender Maßen zu benehmen: erstens, daß der Tauf- und Zunahme des Erblassers; zweytens, dessen etwa rückgelassener Ehegenosse; drittens, dessen hinterlassene Kinder, mit Bemerkung ihres Alters und Aufenthaltsortes, so weit ein und anderes sogleich erhoben werden kann; viertens, ob ein letzter Willen vorhanden; fünftens, der Nahme desjenigen, der sich der Verlassenschaft annehmen, und in dessen Händen sie gelassen werde, angemerkt; sechstens, zum Zeichen des eingeschrittenen gerichtlichen Amtes auf einem schicksamen Orte, wo der Erbe in dem Besitze des Verlassenschafts-Vermögens nicht gehindert wird, das Amtsinsiegel aufgedruckt werde; worüber dann die Gerichts-Commissäre die ordentliche Relation ebenfalls noch am nähmlichen Tage zu verfassen, mit den zugezogenen zwey Zeugen zu unterfertigen, und bey dem Einreichungs-Protokolle zu übergeben haben.

§. 29.

Bey dieser Gelegenheit ist sich von den Gerichts-Commissären bey den Hausleuten und an anderen dienlichen Orten zu erkundigen, ob ein letzter Wille vorhanden sey; auch ist unter den Briefschaften des Verstorbenen hierum nachzusuchen, und wenn ein letzter Wille vorgefunden wird, derselbe zu erheben, und der Relation beyzulegen; es wäre denn, daß von den Theilnehmenden auf die alsogleiche Publicirung gedrungen

1785.

würde; in welchem Falle der vorhandene letzte Wille in der Relation anzumerken, übrigens aber die Anstalt zu treffen ist, daß derselbe sogleich dem Chef zugestellet werde. Sollten den Commissären gegründete Anzeigen hervorkommen, daß jemand einen letzten Willen des Verstorbenen in Händen habe, so ist hiervon ebenfalls in der Relation Erwähnung zu machen.

§. 30.

Wenn der Verstorbene in kaiserlichen Diensten gestanden, ist durch die Stelle, bey der er gedienet hat, die Verfügung zu treffen, daß die in der Verlassenschaft etwa befindlichen Amtsschriften erhoben, und von einem Commissär der Stelle, welche sie betreffen, übernommen werden.

§. 31.

Sollte sich niemand Vertrauter der Verlassenschaft annehmen, und andere Gefährde unterwalten, so muß die enge Sperre angelegt werden.

§. 32.

Bey der engen Sperre soll die gesammte Verlassenschaft, so weit sie ihrer Natur nach eine Sperre leidet, in ein, oder nach Beschaffenheit der Umstände, in mehrere Zimmer von allen Seiten wohl verschlossen, und die Thüren, die einen Zugang zu diesem Zimmer haben, mittelst Aufdruckung des Amtsinsiegels so verwahret werden, daß niemand, ohne das Siegel abzubrechen, hinein kommen könne; die Commissäre haben in solchen Fällen vorsichtig zu Werk zu gehen, damit kein offener oder verborgener Eingang übersehen werde.

§. 33.

In der schriftlichen Relation ist die vorgenommene enge Sperre anzuzeigen, auch ob eine beträchtliche oder unbedeutende Verlassenschafts-Masse vorhanden sey, mit wenigen Worten, und beyläufiger Anführung der Hauptartikel anzumerken, damit dieser Gegenstand bey nächster Rathssitzung, oder wenn diese wegen Gefahr am Verzuge zu entfernt wäre, bey einer sogleich veranlaßten Versammlung der Räthe, mit Beyziehung der Gerichts-Commissäre vorgenommen und entschieden werde, was etwa aus der Verlassenschaft zu dem Begräbnisse des Verstorbenen, zum Unterhalte derjenigen, die aus der Verlassenschafts-Masse zu ernähren sind, oder zur Fortführung des gewöhnlichen Wirthschafts-Betriebes nöthig ist, zu verabfolgen sey; ob nicht zur Sicherstellung der Erbschaft eine ordentliche Beschreibung der in der Sperre genommenen Sachen zu machen, ein und anderes in die gerichtliche Verwahrung zu nehmen, ein Verwalter der Verlassenschafts-Masse aufzustellen, oder sonst eine rechtliche Vorkehrung zu treffen erforderlich sey.

1785.

§. 34.

Eine Inventur wird insgemein nicht vorgenommen, als wenn sie der Erbe in seiner Erklärung verlangt; von Amtswegen wird sie in folgenden Fällen eingeleitet: a) wenn den Erben oder auch nur einem unter ihnen wegen Alters oder anderer Ursachen die freye Schaltung mit seinem Vermögen nicht gestattet ist; b) wenn der Erbe aus dem letzten Willen des Erblassers oder Anordnung des Gesetzes die Erbschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz oder zum Theile an andere zu übertragen.

§. 35.

Zur Errichtung des Inventariums soll zwar der Erbe vorgerufen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht gehemmt werden; denjenigen die an die Verlassenschaft Forderungen haben, oder ihrem Vertreter, und überhaupt jedem, dem daran gelegen ist, ist der Zutritt zu dieser Errichtung vorbehalten. Zur Inventur sollen von dem Gerichts-Abgeordneten stets zwey vertraute Hausgenossen oder Männer der Nachbarschaft als Zeugen gezogen werden.

§. 36.

Die Beschreibung ist mit aller möglichen Verläßlichkeit zu verfassen, und darin alles, was in die Verlassenschaft gehört, deutlich anzumerken, nähmlich: alle liegende und fahrende Güter alle dem Erblasser wider andere zustehende Ansprüche und Forderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachten Schulden und Haftungen, sie mögen versichert oder unversichert, verbrieft oder unverbrieft seyn, wie auch alle fremde Sachen, so sich in der Verlassenschaft vorfinden, nebst allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen und andern Schriften, so von einigem Nutzen seyn können.

§. 37.

Bey den Fahrnissen ist ihre Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maß getreu beyzurücken, auch von jeder Sache durch beeidigte, und zu diesem Ende eigends dazu gezogene Werkverständige der Werth zu bestimmen und mit anzusetzen. Bey den in der Verlassenschaft vorgefundenen fremden Sachen muß bemerkt werden, aus welcher Ursache dieselben sich daselbst befinden.

§. 38.

Die zur Vornehmung der Inventur Abgeordneten sollen sich dabey mit allem Fleiße, Aufmerksamkeit und Redlichkeit betragen, die Inventur nicht durch längere Zeit, als nöthig ist, verzögern, und nichts, was in die Verlassenschaft gehört, unter was immer für einem Vor-

1785.

wande gefliſſentlich auslaſſen. Insbeſondere aber ſollen ſie ſich alles Eigennutzes enthalten, und bey ſchwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe ſich nicht unterſtehen, auch das Geringſte aus der Verlaſſenſchaft ſich zuzueignen, ſelbſt wenn es gegen Bezahlung des geſchätzten Werthes oder gegen ſonſtige Vergütung genommen werden ſollte.

§. 39.

Sobald das Inventarium zu Stande gebracht iſt, ſoll es von den Gerichts-Abgeordneten, den zugezogenen Werkverſtändigen und Zeugen unterfertigt, und mit einem kurzen Einbegleitungs-Berichte in das Einreichungs-Protokoll gegeben werden. Dann iſt es bey der Sitzung vorzutragen, wenn in dem Abhandlungs-Protokolle die Eintragung geſchehen, in der Regiſtratur aufzubehalten, und ſo dem Erben, wie auch jedem, dem daran gelegen iſt, eine Abſchrift hiervon zuzuſchicken.

§. 40.

Sollte ſich die Antretung der Erbſchaft länger hinausziehen, und aus der Beſchreibung zu erſehen ſeyn, daß in die gerichtliche Sperre Sachen genommen worden, die ſich ohne Schaden oder Abwürdigung nicht aufbewahren laſſen, ſo ſollen dieſelben, ohne die Antretung der Erbſchaft abzuwarten, ordentlich geſchätzt, durch öffentliche Verſteigerung an den Meiſtbiethenden verkauft, und das daraus gelöſte Geld in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden.

§. 41.

Gerichtliche Feilbiethungen, wo ſie vorgenommen werden, haben ebenfalls durch zwey Gerichts-Abgeordnete zu geſchehen, und ſind dazu zwey vertraute Hausgenoſſen oder Nachbarn als Zeugen beyzuziehen. Bey ſolchen Feilbiethungen iſt ſich überhaupt nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten, übrigens aber von beyden Gerichtsperſonen nach der Ordnung des Inventariums jedes feilgebothene Stück zu benennen, der Betrag der Schätzung und des gelöſten Kaufſchillings aufzuſchreiben, die Gelder von den Gerichts-Abgeordneten einzuheben, und nach geendigter Feilbiethung mit dem Protokolle, welches von beyden Gerichtsperſonen und den Zeugen zu unterfertigen iſt, in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 42.

Wenn bey einer Verlaſſenſchaft eine Erbſteuer zu beheben, iſt ſich dabey genau nach den beſtehenden Geſetzen zu achten. Auch hat die Gerichtsſtelle nach den Geſetzen den Betrag des Mortuariums auszumeſſen, und wegen deſſen Einbringung binnen der geſetzmäßigen Friſt

1785.

das Rechtliche vorzukehren. Die Einantwortung der Verlassenschaft darf, wie ohnehin in den Gesetzen vorgesehen ist, vor Berichtigung des Mortuariums und der Erbsteuer nicht geschehen.

§. 43.

Von Amtswegen haben Gerichtsstellen in die Verlassenschafts-Abhandlung nur in folgenden Umständen und auf folgende Art einzugehen: erstens, wenn in einem letzten Willen Vermächtnisse vorkommen, alsdann ist gleich nach Publicirung des letzten Willens die Vorsehung zu treffen, daß dieselben auf die in der Verlassenschafts-Masse etwa befindlichen landtäflichen oder grundbuchmäßigen Realitäten nach Vorschrift der Landtafel und Vormerkungs-Patente, wo dergleichen im Lande vorhanden sind, vorgemerkt werden; zweytens, wenn die Vermächtnisse Pupillen oder Pflegevertraute (curandos) betreffen, dann sind, so fern die Pupillen oder Curanden der Gerichtsbarkeit der abhandelnden Gerichtsstelle unterstehen, die Vermächtnisse ihren Vormündern oder Curatoren, bey auswärtigen Pupillen aber den Gerichtsbarkeiten, zu welchen sie gehören, mit Mittheilung des §. des letzten Willens, worin das Vermächtniß vorkommt, und Nahmhaftmachung des Universal-Erben zu erinnern. Drittens, nach Verlauf eines Jahres ist der, so sich zum Erben erklärt hat, vorzurufen, und wenn a) kein Inventarium errichtet worden, zur Ueberreichung einer gewissenhaften eidesstätigen Ausweisung des Betrages der Verlassenschaft anzuhalten; b) wenn der Erblasser nebst seinem frey eigenen Vermögen auch Fideicommisse und Lehengüter besessen hat, dann ist zu derselben ordnungsmäßigen Absonderung und rechtlichen Verhandlung vorzuschreiten. c) Auch ist der Erbe zur Ausweisung, daß der letzte Wille befolgt worden, zu dem Ende zu verhalten, damit, wenn etwa Vermächtnisse unbefolgt geblieben, welche Pupillen oder Curanden der Gerichtsstelle angehen; wegen Berichtigung dieser Vermächtnisse das Nöthige veranlasset werde. Wenn übrigens der Erbe freywillig eine Sicherstellung leisten wollte oder sich ausweisen könnte, daß er jeden nicht befriedigten Legatarium wegen des zugefallenen Vermächtnisses auf die Art, wie gemäß der Gerichtsordnung einem Beklagten die erste Klage zuzustellen ist, erinnert, dieser aber sich binnen der zur Erreichung der Einrede bestimmten Frist nicht angemeldet habe, so ist die Einantwortung der Verlassenschaft an den Erben wegen noch nicht richtig gestellten Legaten nicht zu verschieben. Falls aber d) bey einer Verlassenschaft mehrere Erbserklärungen geschehen, so sind dieselben nicht als einer Klage aufzunehmen, und um die Einrede zu decretiren, sondern die Sache ist vor dem Richter ordentlich einzuleiten, wer bey eingekommenen verschiedenen Erbserklärungen über das streitige Erbrecht als Kläger aufzutreten, und die gehörig instruirte Klage zu überreichen habe; welche alsdann den Grund zur weitern ordentlichen Rechtsverhandlung zu legen hat.

§. 44.

Ueber jede Verlassenschaft ist ein ordentliches Protokoll in Gestalt folgender Formular-Tabelle zu führen, für die genaue Ausfüllung hat jeder Referent bey den in sein Referat einschlagenden Gegenständen zu haften, folglich die Tabellen entweder selbst auszufüllen, oder über die Genauheit des Secretärs Obsorge zu tragen. In dieses Protokoll ist erstens der Nahme des Erblassers und des Charakters, den er zur Zeit des Todes bekleidet; zweytens ist der Sterbetag und das Sterbort; drittens, der Nahme des etwa rückgelassenen Ehegenossen; viertens, der Nahme der allenfalls hinterlassenen Kinder einzuschreiben; bey jedem Kinde ist das Alter und dessen Aufenthaltsort anzumerken, bey den minderjährigen aber sogleich beyzufügen, in was für ein Folium sie in dem Waisenbuche kommen; fünftens ist die letztwillige Anordnung zu berühren, und zwar, ob es ein testamentum scriptum oder nuncupativum, ein Codicill oder sonstiges letztwilliges Geschäft gewesen. Bey diesen ist der Tag der Errichtung und Publicirung zu bemerken, und zwar von jedem, wenn deren mehrere vorhanden seyn sollen; sechstens ist der Tag der überreichten Erbserklärung einzutragen, und dabey anzuzeigen, ob sie aus einem letzten Willen oder aus der natürlichen Erbfolge mit oder ohne gebethene gerichtliche Beschreibung geschehen sey. Siebentens, ist das Datum der errichteten Inventur anzumerken. Achtens sind die Ursachen anzuführen, welche etwa die Beendigung der Verlassenschafts-Abhandlung hemmten. Neuntens, endlich ist auch der Tag der geschehenen Einantwortung anzuzeigen. Ueberhaupt ist bey dem Protokolle zu beobachten, daß, wo immer eine Rubrik auf eine in der Registratur befindliche Urkunde oder gerichtliche Expedition Beziehung nimmt, immer auch anzumerken sey, in welchem Fascikel oder in welchem Nummer der Registratur sie zu finden ist, weßwegen sich dann der Secretär, dem die Führung des Protokolles aufgetragen ist, von Zeit zu Zeit mit dem Registrator dießfalls einzuvernehmen hat. Eine jede Verlassenschafts-Abhandlung soll einen besondern Bogen haben, der nach der Ordnung, in welcher sich die Todesfälle ergeben haben, die Zahlenreihe erhält. Es wird dem Haupt der Stelle überlassen, zur Erleichterung der Arbeit und Beybehaltung einer gleichen Form die Rubriken dieser Bogen in gehöriger Größe auf Schreibpapier allenfalls abdrucken zu lassen; zugleich aber liegt ihm ob, darauf zu sehen, daß die Ausfüllung der Tabellen gleich, wenn die Geschäfte vorfallen, besorget, nicht von einer Zeit auf die andere verschoben, und noch weniger damit bis Ende des Jahres zugewartet werde. Aus diesem Protokolle sind über die Unadeligen alle Jahre, über die Adeligen aber von drey zu drey Jahren ordentliche Pupillar-Tabellen zu for-

1785.

miren, und dem Appellations-Gerichte einzusenden, damit sie von diesem durchgegangen und gehörig erledigt werden.

Formular des Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolles.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nahme des Erblassers.	Sterbtag und Ort seines Absterbens.	Nahme der rückgelassenen Ehegenossen.	Nahme der rückgelassenen Kinder.	Letztwillige Anordnung.	Uebergereichte Erbserklärung.	Datum der errichteten Inventur.	Ursachen der gehemmten Verlassenschaftsabhandlung.	Einantwortung.

Sechster Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörden in Waisensachen und Curatelen.

§. 45.

Die Gerichtsstelle hat auf die Person und das Vermögen der Minderjährigen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, auf das Vermögen derjenigen Großjährigen, welchen die Gesetze die Verwaltung des Vermögens nicht anvertrauet oder wieder abgenommen haben, zu sehen. Diese Geschäfte sind nach Vorschrift des 26. §. zu leiten.

§. 46.

In dieser Absicht ist, wenn nach einem Verstorbenen Pupillen bleiben, sogleich der Tauf- und Zunahme derselben in ein eigenes Protokoll einzutragen. Diejenigen Pupillen, so ein gemeinschaftliches unzertheiltes Vermögen besitzen, sind in ein Folium einzutragen, von den übrigen aber ist jedem ein besonderes Blatt des Protokolles zu widmen.

§. 47.

Dann ist sogleich ein sicherer, bescheidener, wohl gesitteter und rechtschaffener Mann zum Vormünder, und eben so bey einer vorfallenden Curatel, bey den Curanden ein rechtschaffener zuverlässiger Mann zum Curator zu benennen. In Rücksicht der Vormundschaftsgebung ist sich auf das genaueste nach demjenigen zu achten, was in den bestehenden Gesetzen dießfalls vorgeschrieben ist.

§. 48.

Das Vermögen des Pupillen ist genau zu erheben und zu protokolliren, und dabey zu sorgen, daß das Vermögen nach Vorschrift der Gesetze sicher gestellt, die Schuldbriefe und Prätiosen aber sogleich in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden. Daher bey auffallenden Zweifeln der Vormund vorzurufen, die Beschaffenheit der Sache aufzuklären, über die nöthige Vorsehung Berathschlagung zu pflegen, und dem Vormunde die nöthige Anweisung zu geben ist.

§. 49.

Wenn ein Pupille seinen Aufenthaltsort verändern, einen Dienst erhalten, oder was immer für einen neuen Stand antreten wollte, ist von dem Vormunde die Anzeige zu machen, und die gerichtliche Bewilligung einzuhohlen. Das Gericht hat in solchen Fällen eine sorgfältige Untersuchung zu pflegen, und mit väterlicher Aufmerksamkeit dasjenige vorzukehren, was dem Besten des Pupillen angemessen seyn wird.

§. 50.

Drey Monathe vor der Großjährigkeit des Pupillen ist der Vormund vorzufordern, und auf seine Pflicht zu vernehmen, ob der Pupille so beschaffen sey, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens übergeben werden könne. Findet der Vormund kein Bedenken, so ist seine Aeußerung zu protokolliren. Der Pupille ist gegen Beybringung des Taufscheines mit dem Tage der erreichten vier und zwanzig Jahre großjährig zu erklären, und dem Vormunde durch Decret anzuzeigen, daß er seiner Vormundschaft entlassen ist, und daher binnen einer ihm bestimmten verhältnißmäßigen Frist seine Schlußrechnung zu erstatten habe. Dem großjährig Gewordenen aber ist zu bedeuten, daß er sein Vermögen nunmehr selbst übernehmen könne. Wo sodann jedes Mahl die Schlußrechnung des Vormundes zu berichtigen, wenn mehrere Pupillen vorhanden sind, die Abtheilung des Vermögens, und nach berichtigter Abtheilung denselben sämmtlich, oder dem einzigen die Uebergabe zu pflegen ist. Hierüber muß eine Uebergabsurkunde entworfen, darin alles, was der Vormund an barem Gelde, Schuldbriefen, Prätiosen, Realitäten, Vorräthen oder sonstigen Vermögen seinem gewesenen Mündel übergeben hat, eingetragen, die Urkunde von dem Mündel, dem Vormunde und zwey Zeugen unterfertigt, und dem Gerichte übergeben werden.

Pupillen, welche durch die Erhaltung der Veniae aetatis zu der Verwaltung ihres Vermögens gelangen, ist solches auf die nähmliche Art zu übergeben, wie es in Ansehung der großjährig Gewordenen vorgeschrieben ist.

1785.

§. 51.

Sollte der Vormund solche Anstände vorbringen und beweisen, die den Mündel zur Erlangung der rechtlichen Großjährigkeit unfähig machten, so ist solcher vorzurufen, über die Beschuldigung zu vernehmen, und, wenn er sich hierüber nicht rechtfertiget, durch ein öffentliches Edict kund zu machen, daß dem N. N. ungehindert der erlangten Großjährigkeit die freye Verwaltung seines Vermögens einzuräumen von Seite des Gerichtes nicht befunden worden. Daher er noch ferner als ein Mündel anzusehen, und nach dem Rechte der Minderjährigen von jedermann zu behandeln sey. Die Vormundschaft ist sodann nach dem bestehenden Gesetze fortzusetzen.

§. 52.

Ueber jeden Pupillen oder Curanden ist nach der anschließigen Form ein Waisen-Protokoll mit folgenden Rubriken zu führen: erstens, der Nahme des Pupillen oder Curanden; in dieser Rubrik ist das Alter des Mündels anzusetzen; zweytens, der Nahme des Vormundes, Curators oder Administrators; drittens, des Aufenthaltsortes und die Erziehungsart des Mündels; viertens, das Vermögen des Mündels mit der Bemerkung, wie dieses beschaffen und woher es dem Pupillen zugeflossen ist, und mit Beziehung auf die Urkunden, in denen davon mehrere Aufklärung erhoben werden kann; fünftens, von Jahr zu Jahr ist anzumerken, ob und an welchem Tage sich der Vormund über die vom verflossenen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen habe; sechstens, sind alle Bewilligungen einzutragen, die während der Minderjährigkeit in wichtigen Angelegenheiten eingehohlt worden; siebentens, ist die Abtheilung des Vermögens bey denjenigen Mündeln anzumerken, die ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen; achtens, ist die Erlöschung der Vormundschaft einzutragen, und bey dieser Gelegenheit die Uebergabsurkunde mit anzumerken; oder neuntens, die etwa erfolgte Erklärung der Unfähigkeit, zur rechtlichen Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen.

Wenn sich in diesem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, ist zugleich die Stelle anzudeuten, wo sie in der Registratur zu finden ist; daher der zur Führung des Protokolls bestimmte Secretär sich von Zeit zu Zeit mit dem Registrator einzuvernehmen und zu sorgen hat, daß das Protokoll mit Ordnung und Genauheit geführt werde. Dem Präsidium wird überlassen, zur Erleichterung der Arbeit und Beybehaltung einer gleichen Form die Rubriken dieser Bogen in gehöriger Größe auf Schreibpapier allenfalls drucken zu lassen. Dieses Protokoll ist mit Ende jeden Jahres dem Vorsitzenden vorzulegen, damit er von dem Stande der Pupillar-Angelegenheiten die erforderliche Uebersicht erhalte, und wenn in Behandlung

1785.

dieſer Geſchäfte eine Anweiſung, oder bey dem Perſonale irgend eine Vorſehung erforderlich wäre, das Nöthige vorgekehret werden möge. Die Ausfüllung dieſer Tabellen iſt während des ganzen Jahreslaufes, wie die Geſchäfte vorfallen, zu beſorgen, und nicht von einer Zeit zur andern, noch weniger bis Ende des Jahres aufzuſchieben.

Formular des Protokolls in Waiſenſachen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nahme des Mündels oder Curanden.	Deſſen Vormund, Curator, Adminiſtrator.	Aufenthaltsort des Mündels und deſſen Erziehungsart.	Vermögen des Mündels.	Rechnungsrichtigkeit.	Während der Minderjährigkeit eingehohlte Bewilligungen.	Abtheilung des Vermögens.	Erlöſchung der Vormundſchaft.	Allenfällige Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Behörden in Rechnungsſachen.

§. 53.

Jedes Geſchäft, in welchem Rechnung zu legen kommt, und jeder dazu beſtimmte Rechnungsleger iſt in einem eigenen Protokolle anzumerken, um zu erſehen, ob die Rechnung in der geſetzmäßig beſtimmten Zeit erlegt werde; ſaumſelige Rechnungsleger ſind mit Anſetzung einer gemeſſenen Friſt, und, wenn dieſe fruchtlos verflöße, durch Pönfalle und andere wirkſame Zwangsmittel zur Beförderung ihrer Geſchäfte anzuhalten.

§. 54.

Für jeden Rechnungsleger iſt ein Referent zu benennen. Dieſer hat darauf zu ſehen, daß ſowohl wegen Legung, als Erledigung der Rechnung das Nöthige vorgekehrt werde.

§. 55.

Wenn die Rechnung bey dem Einreichungs-Protokolle überreicht worden, iſt ſie dem Buchhalter, und durch dieſen, oder wo keiner iſt, unmittelbar durch die Stelle, einem Rait-Officianten mit dem Auftrage zu übergeben, daß hierüber binnen vierzehn Tagen die Erinnerungen erſtattet werden ſollen, wenn nicht etwa die Größe und Weitſchichtigkeit der Rechnungen eine verhältnißmäßigere längere Friſt erfordern.

1785.

§. 56.

Die Pflicht des Rait-Officianten iſt, die Rechnung genau zu durchgehen, und zwar, wenn es um eine erſte Rechnung zu thun iſt, mit Zuhilfnehmung der ſämmtlichen Abhandlungs-Acten und Urkunden, aus denen das zu verrechnende Vermögen entſtanden, außer dem aber mit Entgegenhaltung der vorhergehenden Rechnung. Seine Aufmerkſamkeit muß darauf gerichtet ſeyn: a) ob in dem Empfange nichts ausgelaſſen worden; b) ob die Intereſſen oder ſonſtigen jährlichen Einkünfte genau auf einander folgen und nichts übergangen worden; c) ob die Ausgaben der Ordnung nach bewieſen ſind; d) ob nicht der Rechnungsleger, der z. B. ein Vormund iſt, eigenmächtig vorgegangen, und alſo eine gerichtliche Bewilligung nachzuhohlen ſchuldig ſey; e) ob in der Berechnung keine Irrung vorgegangen ſey; f) ob der Rechnungsleger in der geſetzmäßigen Sicherheit den Rait-Reſt ausgewieſen habe. Jeder Anſtand iſt mittelſt einer beſonderen Zahl zu bemerken, und dem Buchhalter zur Controlirung der Richtigkeit dieſer Anmerkungen und Ueberreichung an das Einreichungs-Protokoll zu behändigen; wo kein Buchhalter iſt, wird die Rechnung unmittelbar zum Einreichungs-Protokolle übergeben.

§. 57.

Bey dieſer Reviſion hat der Rait-Officiant nicht mit übertriebener Strenge vorzugehen, keine Ausſtellungen zur Schikane, noch Vorſchläge zu geträumten Verbeſſerungen zu machen.

§. 58.

Wenn nun dieſe Erinnerungen mit der Rechnung dem Referenten zugeſtellt worden, hat er dieſelben zu durchgehen, ſich ihrer Richtigkeit durch Einſehung der Rechnung zu verſichern, ſein Referat hierüber nebſt den von ihm etwa ſelbſt gemachten Bemerkungen zu verfertigen, und das Formale, nach welchem er die Bemänglung zu verfaſſen glaubt, vorzutragen.

§. 59.

Wenn eine Erinnerung des Buchhalters oder Rait-Officianten nähere Aufklärung fordert, ſo iſt zur Berathſchlagung der Buchhalter oder Rait-Officier, ſo die Erinnerung gemacht, zur Auskunft beyzuziehen.

§. 60.

Entdeckte der Referent einen wichtigen übergangenen Anſtand, ſo iſt der nachläſſige Arbeiter zu mehrerer Genauheit anzuhalten, bey nicht erfolgender Wirkung einer ſolchen Erinnerung nach Beſchaffenheit zur Verantwortung zu ziehen, auch allenfalls zu caſſiren; doch ſoll dieſe Caſſirung, wie überhaupt die Caſſirung eines jeden Beamten, deſſen Aufnahme den Gerichtsſtellen eingeräumt iſt, nicht von dem Präſidium allein abhängen, ſondern bey der allgemeinen Rathsverſammlung in Vortrag kommen, und nach Mehrheit der Stimmen, gleich allen übrigen Geſchäften, beſchloſſen werden.

§. 61.

Ueber das Rechnungs-Referat iſt, ob die Rechnung zu erledigen, und dem Rechnungsführer nur in künftiger Rechnung einige Nachträge anzubefehlen, oder aber ordentliche Mängel auszuſtellen ſind, in ordentlicher Sitzung zu berathſchlagen, und nach dem ausfallenden Concluſum entweder das Abſolutorium zu ertheilen, oder die Zufertigung der Mängel zu veranlaſſen, zugleich auch die Friſt, binnen welcher die Mängel zu erläutern, mit Rückſicht auf die den Umſtänden angemeſſene Thunlichkeit, zu beſtimmen.

§. 62.

Die ausgeſtellten Mängel hat der Rechnungsleger binnen der ihm beſtimmten Friſt zu erläutern. Dieſe Erläuterung iſt dann abermahl zu beurtheilen. Sind ſie zureichend, ſo iſt die vorige Bemänglung aufzuheben, oder nach Umſtänden abzuändern. Wäre die Rechtfertigung nicht hinlänglich, ſo ſind dem Rechnungsleger in der Erledigung die den Rechten angemeſſenen Aufträge zu machen. Jedem Auftrage iſt zur Befolgung die verhältnißmäßige Friſt zu beſtimmen, und dieſelbe in dem Protokolle anzumerken. Auch iſt über die Befolgung der gerichtlichen Aufträge alles Ernſtes zu wachen.

§. 63.

Wenn der Rechnungsführer die in Anſehen der Mängel ihm gemachten Aufträge vollſtändig befolget hat, wird ihm das Abſolutorium ertheilet.

§. 64.

Wenn die Vormundſchaft, Curatel oder Adminiſtration aufhört, ſteht demjenigen, über deſſen Vermögen die Rechnung gelegt worden, oder ſeinem Erben bevor, die Rechnungen zu ſich zu nehmen. Daher ſind ſolche ohne Anſtand, jedoch mit der Vorſicht zu erfolgen, daß man ſie genau beſchreibe, und über die Beylagen jeder Rechnung ein genaues Verzeichniß

1785. verfaſſe, auch über den Empfang eine Quittung ausgeſtellt werde. Würde dieſe Erfolglaſſung von den Theilnehmenden nicht angeſucht; ſo ſind die ſämmtlichen während der Vormundſchaft, Curatel oder Adminiſtration eingekommenen Rechnungen ſammt allen dahin gehörigen Beylagen und Urkunden in der Regiſtratur, wo ſie ohnehin indeſſen aufbehalten worden, ordentlich beyzulegen.

§. 65.

Ueber die eingebrachten Rechnungen iſt nach dem folgenden Formulare ein umſtändliches Protokoll zu führen. Darin iſt in der erſten Rubrik der Nahme des Rechnungslegers und der Gegenſtand der Rechnung, in der zweyten die allenfalls geſchehene Betreibung und hierzu angewandten Mittel, in der dritten der Tag der gelegten Rechnung anzumerken; viertens iſt einzuſchalten, an welchem Tage der Buchhalterey oder dem Rait-Officianten die Rechnung um ſeine Bearbeitung übergeben worden; fünftens, iſt der Tag der hierüber übergebenen Erinnerungen; ſechſtens der Tag der dem Rechnungsleger zugeſtellten Mängel und die hierzu ausgemeſſene Zeitfriſt; ſiebentens, der Tag der erfolgten Erläuterung; achtens, ſind die beſondern Umſtände anzuführen, ſo die Ertheilung des Abſolutoriums verhindern; neuntens, iſt der Tag des ertheilten Abſolutoriums, und endlich zehntens der Tag, wo die Rechnungen an die Partey erfolgt worden, einzutragen. Jeder Rechnung iſt ein eigener Bogen zu widmen, und dieſes Protokoll mit jedem Jahrgange abzuſchließen. Mithin für das folgende Jahr ein neues aufzunehmen. Wenn ſich in dem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, ſo iſt zugleich anzumerken, in welchem Faſcikel und Nummer der Regiſtratur ſie zu finden iſt. Daher der zur Führung des Protokolls beſtimmte Secretär ſich mit dem Regiſtrator einzuvernehmen hat, damit das Protokoll genau und umſtändlich geführet werde. Dem Präſidium ſteht es frey, die Rubriken dieſer Protokolle, zu Erleichterung der Schreiberey und Beybehaltung eines gleichen Formats, auf Schreibpapier in gehöriger Größe drucken zu laſſen.

Formular des Protokolls über Rechnungsgeschäfte.

1	2	3	4	5
Nahme des Rechnungslegers und Gegenstand der Rechnung.	Betreibung der Rechnungslegung.	Tag der überreichten Rechnung.	Tag der an die Buchhalterey oder den Rait-Officianten geschehenen Zustellung.	Tag der erfolgten Erinnerungen.
6	**7**	**8**	**9**	**10**
Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel, und der zur Erläuterung bestimmten Frist.	Tag der erfolgten Erläuterung.	Anmerkung der Umstände, so die Ertheilung des Absolutoriums hemmen.	Ertheiltes Absolutorium.	Erfolgte Auslieferung der Rechnung an die Parteyen.

Achter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörde bey Inrotulirung der Acten.

§. 66.

Die bey einigen Gerichten bisher gewöhnliche Zusammennähung der Acten hört künftig auf, und soll die Inrotulirung der Acten von einem Rathe und einem Kanzellisten geschehen, und ist sich dabey nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu benehmen.

§. 67.

Die Klage ist mit der Zahl 1, die Einrede mit 2, die Replik mit 3, die Duplik mit 4 zu bezeichnen. Wenn weitere Schriften eingelaufen sind, erhält die Schlußschrift die Zahl 5, die Gegenschlußschrift die Zahl 6; in dieser Ordnung ist jede Schrift mit der ihr eigenen Zahl zu bezeichnen. Dann sind die Beylagen jeder Schrift in der Ordnung, und unter dem Zeichen, unter welchem sie angeführt worden, zu durchgehen, und bey jeder von außen durch den Rath anzumerken, z. B. zu N. 1. a, zu N. 2. 1. Die Beylagen des Klägers sind nach der Reihe der Buchstaben, die Beylage des Beklagten nach der Reihe der Zahlen aufzuführen, damit man dieselben bey dem ersten Blicke unterscheiden möge. Wie die Beylage vorkommt, ist

1785.

dieſelbe, wenn wegen der Legung kein Streit entſteht, dem Kanzelliſten anzuzeigen, damit er ſie zu dem Rotulus anmerke.

§. 68.

Der Rotolus iſt ſo zu faſſen, daß die Rubrik jeder Schrift, dann die Benennung und das Datum jeder der Schrift bey Inrotulirung beygelegten Urkunde angemerket werde. Wenn alle Beylagen eingetragen ſind, haben die Gerichts-Abgeordneten den Rotulus zu unterſchreiben.

§. 69.

Wenn in einer Schrift eine Urkunde angeführt iſt, die bey der Inrotulirung nicht beygebracht wird, iſt in der Schrift an dem Orte, wo ſich darauf berufen wird, von dem Rathe anzumerken: Nicht beygebracht. Wenn eine in der Schrift angeführte Urkunde zwar beygebracht iſt, aber nicht gelegt werden könnte, weil ſie dem Gegentheile nicht zugeſtellt worden, iſt in der Schrift an dem Orte, wo hiervon Meldung geſchieht, anzumerken: Wegen unterlaſſener Zuſtellung nicht gelegt. Wenn endlich die Legung einer Urkunde ſtreitig wird, ſind beyde Theile zu hören, warum nähmlich der eine die Legung zu beſtreiten, der andere zu behaupten denket; die dießfälligen beyderſeitigen Behelfe ſind in ein von dem Kanzelliſten zu verfaſſendes Protokoll aufzunehmen. Indeſſen iſt die Urkunde bey der Inrotulirung dennoch zu legen, aber von dem Rathe in der Schrift an dem Orte, wo ſich hierauf bezogen wird, zur Seite anzumerken: Die Legung ſtreitig.

§. 70.

Die inrotulirten Acten ſind ſammt dem Rotulus mit einem Ueberſchlage zuſammen zu binden, worauf die Rubrik des Prozeſſes folgender Maßen geſetzet wird: Schriftliches Verfahren in der Rechtsſache Georg N. wider Peter N. wegen... inrotulirt den... Die Aufſchrift muß den Tauf- und Zunahmen des Klägers, den Tauf- und Zunahmen des Beklagten und kurz den Gegenſtand, um den es ſich handelt, enthalten. Dann hat der abgeordnete Rath die Acten zu verſiegeln, zur nächſten Sitzung der Rathsverſammlung mit ſich zu bringen, und hiervon zu dem Ende Erinnerung zu machen, damit in dem Inrotulirungs-Protokolle, das von einem durch den Vorſitzenden ernannten Secretär zu führen iſt, die Eintragung geſchehe. Der Prozeß wird alsdann einem Referenten zugeſchrieben und übergeben, bey welcher Zutheilung der Vorſitzende an den Rath, dem das ehehin zwiſchen den Parteyen gelaufene Verfahren zugetheilt geweſen, nicht gebunden iſt.

1785.

Uebrigens wird der bey einigen Gerichten beſtandene Gebrauch, die inrotulirten Acten dem Einreichungs-Protokolle zuzuweiſen, abgeſtellt.

Neunter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Behörden bey gerichtlichen Depoſiten.

§. 71.

Damit die zu Handen der Gerichtsſtellen gelangenden Depoſiten mit Verläßlichkeit beſorget werden, hat das Präſidium einen wohl verwahrten, gegen das Einbrechen nach Möglichkeit geſicherten Ort in dem Gerichtshauſe zu beſtimmen, und dahin eine nach Verhältniß der einlangenden Depoſiten hinlänglich geräumige eiſerne Truhe zur Depoſiten-Caſſe anzuſchaffen, welche an dem Boden feſt anzuſchrauben, und nebſt einem ſtarken, dem Einbrechen nicht leicht ausgeſetzten Schloſſe in der Mitte, nebſt Arben an der Seite zu verſchiedenen ſtarken Anhängſchlöſſern zu verſehen iſt, daß alſo die Caſſe-Truhe unter mehreren Schlüſſeln gehalten werde.

§. 72.

Die Stelle hat für die Depoſiten-Caſſe in Solidum zu haften. Zur Beſorgung derſelben ſind bey einer allgemeinen Rathsverſammlung durch Mehrheit der Stimmen ſo viele zu benennen, als die Stelle nöthig findet. Jedes dieſer Individuen iſt mit einem eigenen Schlüſſel zu verſehen, ſo daß die Caſſe ohne gemeinſchaftliches Einverſtändniß der benannten Individuen nicht geöffnet werden könne.

§. 73.

In die Depoſiten-Caſſe ſoll ohne ſchriftlichen Auftrag der Gerichtsſtelle, welcher jedes Mahl bey den Commiſſions-Acten aufzubehalten iſt, nichts eingenommen, und eben ſo ohne ſchriftlichen Auftrag nichts daraus erfolget werden.

§. 74.

Eine Partey, die ſich wegen Uebergebung eines Depoſitums meldet, iſt vor die Rathsverſammlung, außer welcher kein Depoſitum anzuneh-

men ist, zu fordern. Hier hat sie dem Vorsitzführenden das Depositum selbst, dann auch die schriftliche Anzeige darüber in drey Exemplaren zu überreichen, und darin nebst dem Nahmen des Deponenten genau auszudrucken, worin das Depositum eigentlich bestehe, und in welcher Absicht es eingelegt werde.

§. 75.

Wenn das Depositum zur gerichtlichen Uebernahme geeignet ist, so muß das Erlags-Anbringen in dem Einreichungs-Protokolle desselben Tages, an welchem der Erlag geschieht, sogleich vorgemerkt, und durch den Secretär dahin decretiret werden, daß die Depositen-Commissäre das Erlegte in die Depositen-Casse zu übernehmen haben. Die Depositen-Commissäre haben sich alsdann mit der Partey sogleich an den Ort der Depositen-Casse zu begeben, daselbst die Eigenschaft des Depositums in Augenschein zu nehmen, und sich über die Richtigkeit desselben zu versichern, die Barschaft mit aller Vorsicht und Verlässigkeit zu zählen, den Geldsäcken, oder wo es sonst immer thunlich, das Petschaft der deponirenden Partey aufdrucken zu lassen. Nach hergestellter Richtigkeit wird auf alle drey ihnen zudecretirte Anbringen der Erlagsschein ausgefertiget, in welchem der eigentliche Betrag, und die Beschaffenheit des Depositums genau ausgedruckt, und zugleich das Folium, in welchem das Depositum in dem Protokolle der Depositen-Commission einkommt, angezeigt werden muß. Diese Erlagsscheine haben die Depositen-Commissäre zur Bewährung insgesammt zu unterfertigen.

§. 76.

Von den drey mit den Erlagsscheinen versehenen Anbringen halten die Commissäre eines zu ihrer Bedeckung zurück, die beyden übrigen aber sind bey der Rathsversammlung desselben Tages, oder, wenn sie schon geendiget wäre, bey der nächsten Rathssitzung ohne Verzug zu überreichen; ein Exemplar muß in der Registratur aufbehalten, und das andere dem Expeditor, um solches der Partey auf Anmelden und gegen Entrichtung der Taxe hinaus zu geben, zugestellt werden.

§. 77.

Wenn die Erfolglassung eines gerichtlichen Depositums geschehen soll, ist das gehörig instruirte Erfolglassungs-Gesuch bey dem Einreichungs-Protokolle einzugeben, und wie die übrigen Exhibiten zu behandeln, und die angesuchte Erfolglassung in die nöthige Berathschlagung zu nehmen. In dem hierauf zu ertheilenden Bescheide muß der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums wohl ausgedruckt,

1785.

auch gegen weſſen Quittung die Erfolglaſſung geſchehen könne, deutlich beſtimmet werden. Jeder Beſcheid über eine bewilligte Erfolglaſſung iſt nicht bloß von dem Secretär zu unterfertigen, ſondern das Präſidium hat auch Geſehen eigenhändig beyzuſetzen, und das Amtsſiegel aufdrucken zu laſſen. Wo ſodann dieſes erledigte Original-Anbringen der Partey auszuhändigen iſt, damit ſich dieſe der Erfolglaſſung halber bey den Depoſiten-Commiſſären an dem in dem Beſcheide auszudruckenden Orte, Tage und Stunde anmelden könne.

§. 78.

Von dem ertheilten Beſcheide iſt den Depoſiten-Commiſſären ſogleich eine Abſchrift in der Abſicht zu ertheilen, damit ſich dieſe um die der Partey beſtimmte Zeit zur Leiſtung der Erfolglaſſung einfinden. Die Partey, welche die Erfolglaſſung verlangt, hat ſich mit Einlegung des Original-Beſcheides zu legitimiren, worauf gegen eine legale Original-Quittung desjenigen, an welchen die Erfolglaſſung bewilliget worden, das in dem Beſcheide ausgedruckte Depoſitum ſogleich zu erfolgen, die Original-Verwilligung aber ſammt der Quittung bey dem Protokolle in einem hierzu beſtimmten verſchloſſenen Kaſten aufzubehalten iſt.

§. 79.

Ueber das ſämmtliche Depoſiten-Weſen iſt ein genaues Protokoll zu führen, in dieſes jedes Mahl das Datum der geſchehenen Depoſitirung, der Nahme des Deponenten, die Urſache des Erlages, und wem das Depoſitum eigentlich gehöre, der Betrag und die Beſchaffenheit des Depoſitums, das Datum der wegen der Zurückſtellung ergangenen Verordnung, und die wirklich geſchehene Verabfolgung einzutragen, und iſt dieſes Protokoll von dem hierzu beſtimmten Individuum eigenhändig zu führen, und Poſt für Poſt von den Commiſſären nach der ordentlichen Vidirung und befundener Richtigkeit zu unterfertigen.

§. 80.

Auch in dem Raths-Protokolle iſt mit wenigen Worten der Nahme desjenigen, der das Depoſitum überbracht hat, und die damit geſchehene ordentliche Benehmung einzutragen. Es iſt aber bey der Rathsverſammlung ſelbſt von einem hierzu eigends ernannten Rath ein Regiſter über alle vorkommende Depoſiten zu führen, welches dem Depoſiten-Protokolle zu einiger Controlle dienen kann.

§. 81.

In dieſem Controllirungs-Protokolle iſt die geſchehene Erfolglaſſung, das Datum der dießfalls ergangenen Verordnung, der Tag,

1785. die Perſon, an welche eigentlich die Erfolglaſſung geſchehen, mit Berufung auf die erhaltene Quittung anzuzeigen, und jede dießfalls geſchehene Eintragung von den ernannten Commiſſären ſelbſt mittelſt ihrer Fertigung zu bekräftigen.

§. 82.

Am Ende eines jeden Jahres haben die Commiſſäre dem Vorſteher der Stelle ein Verzeichniß der im Jahre eingekommenen Depoſiten und Erfolglaſſungen, ſammt dem vom verfloſſenen Jahre geſchehenen Uebertrage einzuhändigen. Es iſt bey jeder Gerichtsſtelle einem genauen verläſſigen Manne aufzutragen, daß er dieſes Verzeichniß mit dem Raths-Protokolle, und dem gemäß §. 80. zu führenden Regiſter vergleiche, und wenn ſich dießfalls eine Irrung ergäbe, zu deren Aufklärung ſogleich das Nöthige veranſtalte.

§. 83.

Bey befundener Richtigkeit aber hat das Präſidium einen Tag zu beſtimmen, und mit Zuziehung des Vice-Präſidenten den wirklichen Stand der Depoſiten-Caſſe zu ſcontiren, und ob alles, was in dem überreichten Protokolls-Extracte als noch vorhanden vorkommt, auch wirklich vorhanden ſey, zu erheben.

§. 84.

Außer dem liegt dem Vorſteher der Stelle noch ins beſondere ob, während des Jahres nach Gutbefinden den Depoſiten-Stand unvermuthet zu unterſuchen, damit bey ſich zeigender mindeſten Gefahr ſogleich zu den nöthigen Vorkehrungen geſchritten werden könne.

Zehnter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der Appellations-Gerichte bey Prüfung der Advocaten.

§. 85.

Der Anwerber um eine Advocaten-Stelle muß darum ſchriftlich anlangen, und durch die beygelegten Zeugniſſe beweiſen, daß er die in dem 410. und 411. §. der Gerichtsordnung vorgeſehenen Bedingniſſe erfüllt habe, und daher zur Prüfung zugelaſſen zu werden geeignet iſt. Hierauf ſind von dem Präſidenten unter dem Vorſitze des Vice-Präſidenten, wo deren einer iſt, wenigſtens zwey Räthe des Appellations-Gerichtes nebſt einem Actuar als Prüfungs-Commiſſäre zu benennen, und des

1785.

Bittstellers Bittschrift ist zu verbescheiden, daß er sich wegen Bestimmung des Tages und der Stunde bey dem Vice-Präsidenten, oder wo keiner ist, an seiner Stelle bey dem ältesten Rathe zu melden habe. Bey solchen Prüfungen ist mit den Appellations-Räthen, so weit es thunlich, immer abzuwechseln.

§. 86.

Der Vice-Präsident oder der ältere Rath der Prüfungs-Commissäre bestimmt auf Anmelden dem Bittsteller Tag und Stunde und den Ort in dem Gerichtshause, wo sich dieser zur Prüfung zu stellen hat. Wenn es die Amtsgeschäfte des Appellations-Gerichtes zulassen, ist die Prüfung Vormittag zu halten.

§. 87.

Die Prüfung hat beyläufig durch zwey Stunden zu dauern: es wäre denn, daß sich der Geprüfte bereits in der ersten Stunde auf eine Art auszeichnete, welche seine Verwerfung von der Advocatur keinem Zweifel aussetzte.

§. 88.

Sollte an dem zu Prüfenden eine Schüchternheit oder Furchtsamkeit bemerkt werden, die ihn aus der nöthigen Fassung bringt, um mit freyem Gemüthe und erforderlicher Gegenwart des Geistes zu antworten, so kann ihm eine kurze Zeit sich zu fassen gegönnet, allenfalls auch der Tag der Prüfung überlegt werden. Diese Ueberlegung des Tages soll dem zu Prüfenden auch dann gegönnt werden, wenn er wegen Krankheit darum bittet.

§. 89.

Ist der Anwerber zur Prüfung gefaßt, so sind ihm von den abgeordneten Commissären wechselweise wichtige, und auf verschiedene Theile seines künftigen Amtes Beziehung habende Fragen vorzulegen, durch deren gründliche Beantwortung er eine hinlängliche Kenntniß der Geschäfte, und die erforderliche Fertigkeit des Geistes an Tag legen könne.

§. 90.

Den Commissären stehet frey, dem Anwerber auch über diejenigen Theile der Rechtswissenschaft, die auf öffentlicher Universität gelehrt werden, Fragen zu stellen: doch ist sich dabey weniger aufzuhalten, da das erlangte Doctorat an der Fähigkeit von dieser Seite ohnehin nicht zweifeln läßt. Dagegen haben sie desto genauer und strenger das Examen über die vaterländischen und Municipal-Gesetze vorzunehmen, und besonders aufmerksam zu seyn, ob er sich hinlängliche Wissenschaft der

1785.

sämmtlichen Landesgesetze der Provinz, in welcher er zur Advocatur zugelassen zu werden verlangt, eigen gemacht habe.

§. 91.

Weiters haben die Commissäre den Anwerber über die bestehende Verfassung der Gerichtsbehörden in der Provinz sowohl in den Geschäften des adeligen Richteramtes, als in den Streitsachen, dann des anmit in Verbindung stehenden Appellations- und Revisions-Zuges zu prüfen, und zu beurtheilen: ob er die in Rücksicht der Gerichtsbarkeiten bestehende Landesverfassung auf eine solche Art kenne, daß er mit Richtigkeit zu bestimmen fähig sey, zu welchem Richter jedes Geschäft gehört.

§. 92.

Noch sind ihm einige verwickelte practische Fälle auf die Art vorzulegen, als ob eine Partey hierin um Rath fragte, um zu sehen, ob er mit Ueberlegung und Klugheit Rath zu ertheilen wisse.

§. 93.

Vorzüglich sind die Anwerber um die Advocatur über die neue allgemeine Gerichts- und Concurs-Ordnung in ihren wichtigsten Puncten, und wo eine Unwissenheit oder Nachlässigkeit der Partey sehr gefährlich seyn könnte, zu befragen, um sich zu überzeugen, daß sie davon hinlängliche Kenntnisse besitzen.

§. 94.

Bey allen Puncten haben die Commissäre nicht nur auf die Gründlichkeit der Antwort, sondern auch auf die Deutlichkeit des Ausdruckes, und auf die hierbey bezeigte Fertigkeit des Geistes zu sehen.

§. 95.

Ueber die vorgenommene Prüfung hat der Actuar ein verläßliches Protokoll zu führen, worin die Gegenstände zu verzeichnen sind, über welche die Prüfung geschehen ist, damit sich das Appellations-Gericht überzeugen könne, daß die Commissäre die ihnen aufgetragene Prüfung mit der nöthigen Strenge vorgenommen haben. In diesem Protokolle sind vorzüglich diejenigen Puncte genau anzudeuten, welche der Geprüfte entweder mit ausgezeichneter Geschicklichkeit beantwortet, oder wobey er nicht allerdings Genüge geleistet hat.

1785.

§. 96.

Wenn die Anwerber den Commiſſären bey der mündlichen Prüfung genug gethan, haben ſie ihm zur Beurtheilung ſeines Styls einen Gegenſtand zu einem Aufſatze zu beſtimmen. Zur Verfaſſung dieſes Aufſatzes iſt ihm in dem Gerichtshauſe ein Ort anzuweiſen, wo er denſelben allein, und ohne ſich bey jemanden Raths zu erhohlen, zu Stande zu bringen hat. Der zu Prüfende hat den Commiſſären durch Handſtreich anzugeloben, daß er keinen fremden Aufſatz unterſchieben wolle, und wofern er in der Folge des Gegentheils überführet werden ſollte, ſich eben dadurch zur Erlangung der Advocatur unfähig erkenne. Die ſchriftliche Ausarbeitung kann auf einen andern Tag verſchoben werden, und iſt nicht nöthig, daß die Commiſſäre dabey gegenwärtig ſeyn; es iſt genug, wenn dem Anwerber eines von den Amtszimmern, und er in demſelben ſeine Ausarbeitung neben dem ohnehin daſelbſt befindlichen, und zur Controlle dienenden Amts-Perſonale zu vollenden angewieſen wird.

§. 97.

Ueber die vollendete Prüfung haben die Commiſſäre mit Beylegung des Protokolls, und des von dem Geprüften verfaßten Aufſatzes ihre Meinung ſchriftlich, und bey aufhabendem Amtseide zu geben, und darin ſich zu äußern, ob der Candidat zur Advocatur zugelaſſen zu werden verdiene? oder ob ihm wegen Abgang der erforderlichen Fähigkeit noch eine Zeitfriſt zur Erwerbung der ihm abgängigen Kenntniſſe, und dann zu einer zweyten Prüfung (die immer ſtrenger als die erſte ſeyn muß) zu beſtimmen, oder endlich ob er zur Advocatur untüchtig zu erklären ſey. Jeder Commiſſär hat ſeiner Meinung in Kürze die wichtigſten Gründe beyzufügen, und einer derſelben hierüber dem verſammelten Rathe den Vortrag zu erſtatten. Worüber dann die ordentliche Berathſchlagung zu pflegen, und nach der Mehrheit der Stimmen das Concluſum zu faſſen iſt.

465.

Septemb.

Hofdecret vom 9ten **September** 1785, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 26ſten Auguſt. den 9ten.

Die unterm 7ten Auguſt 1782 ergangene Verordnung, mittelſt welcher feſtgeſetzet worden, daß die Appellations-Urtheils-Taxe in dem Falle, daß der Spruch der erſten Inſtanz entweder ganz oder auch nur zum Theile abgeändert wird, von jeder Partey zu entrichten komme, habe auch für jene Fälle zu gelten, wenn beyde Theile zugleich über ein aus mehreren Puncten beſtandenes Urtheil die Appellation ergriffen hätten. zu n. 66.

1785.

Septemb. den 15ten.

466.

Patent vom 15ten September 1785.

Bisher iſt die Gewohnheit beſtanden, bey erblichen, oder mit Bewilligung verkauften Poſten das Regale, das iſt: das Befugniß zur Poſthaltung, als eine Realität anzuſehen, deren Werth auf einige tauſend Gulden anzuſchlagen, und darauf, wie auf die übrigen bey der Poſthaltung gemeiniglich vorfindigen wahren Realitäten, eine ordentliche Vormerkung oder rechtliche Verhypothecirung Platz greifen zu laſſen.

Dadurch geſchah es, daß zuweilen die öffentliche Poſtverwaltung darunter gelitten, weil bey ausbrechenden Concurſen, und dem durch die vorgemerkten Schulden zu hoch getriebenen Kaufſchillinge der Poſten ſich nicht leicht Käufer gefunden, und die Poſtverwaltung unſichern Händen anvertrauet werden mußte. Zuweilen liefen auch die Privat-Gläubiger Gefahr, die keine Sicherheit hatten, weil nach dem landesfürſtlichen Vorbehalte die erblichen Poſtmeiſter wegen Verbrechen und übler Verſehung ihrer Erblichkeit entſetzet werden können.

Dieſe Art der gerichtlichen Vormerkung auf das Regale hat daher künftig nicht mehr Statt, und iſt allein als ein Privat-Einverſtändniß zugelaſſen, daß, wenn eine Veränderung mit einer erblichen, oder der Verkauf einer zwar nicht erblichen, jedoch von einem Poſtmeiſter durch 10 volle Jahre ohne Ausſtellung verſehenen Poſtſtation höchſt bewilliget würde, das Befugniß zur Poſthaltung in einen billigen Anſchlag kommen möge, weil in ſolchen Fällen Se. Majeſtät geneigt ſind, dieſes Befugniß vorzüglich demjenigen Käufer oder Uebernehmer zu verleihen, welcher, in ſo fern er die zu dem Poſtdienſte erforderlichen Eigenſchaften beſitzet, von dem Verkäufer dazu vorgeſtellet wird.

Bey Concurs-Fällen, oder wenn ein mit der Erblichkeit begabter Poſtmeiſter wegen Schulden unvermögend wird, die Poſt ſelbſt fortzuführen, kann ſie zwar gerichtlich ſequeſtriret, und durch einen tauglichen, geprüften, und von der politiſchen Landesſtelle begnehmigten Adminiſtrator für den Verſchuldeten oder die Maſſe fortgeführet werden. Dieſe Verwaltung kann jedoch niemahls länger dauern, als 6 Monathe, binnen welcher Zeit die Gläubiger oder die Vertreter der Maſſe die Bewilligung zur Veräußerung anzuſuchen, und ſodann bey dem Verkaufe nach den oben beſtimmten Maßregeln ſich zu benehmen haben.

Uebrigens wird verordnet, daß, um den öffentlichen Poſtdienſt nicht in Gefahr gerathen zu laſſen, Stallbeſoldungen, Rittgelder, Briefporto-Antheile und Gebühren, welche den Poſtmeiſtern wegen Beförderung des Poſtwagens nach einem Pauſchquantum ausgemeſſen werden, als bloße perſönliche Löhnungen, die wegen täglicher und wöchentlicher Beſorgung der ordinären Ritte gegeben werden, in Zukunft keiner gerichtlichen Pfändung unterliegen ſollen.

1785.

467.

Septemb.

Hofdecret vom 15ten **September** 1785, von den vereinten Hofstellen an die Länderstellen. den 15ten.

a) Unter das dem landesfürstlichen Abfahrtsgelde unterliegende Vermögen seyen auch die Hausgeräthschaften einzurechnen, mit alleiniger Ausnahme der Handwerksgeräthschaften, welche abfahrtsgeldfrey erkläret sind.

b) Wo das außer Landes ziehende Vermögen bloß in Hausgeräthschaften bestehet, und 150 fl. nicht übersteiget, da ist den Länderstellen das Befugniß eingeräumet, nach Umständen von Entrichtung des Abfahrtsgeldes zu dispensiren.

468.

Patent vom 16ten **September** 1785. den 16ten.

Das unter dem 30sten August 1782 über die Eheverlöbnisse erlassene Patent, und die weiters unter dem 16ten Januar 1783 in Ehesachen ergangene Verordnung, sind für die in den k. k. Ländern geschlossenen Eheverträge die alleinige Richtschnur. Bey Eheverlöbnissen und Eheverträgen, die von Sr. Majestät Unterthanen in fremden Ländern geschlossen werden, ist sich allein nach folgenden Grundsätzen zu benehmen: zu n. 73. 117.

a) Ein von einem k. k. Unterthan in fremden Staaten, wo es immer seyn mag, eingegangenes Eheversprechen ist in Sr. Majestät Ländern ungültig.

b) Minderjährige Unterthanen der k. k. Erbländer, und im höchsten Dienste stehende Militär-Personen können auch in fremden Ländern eine für diese Länder gültige Ehe nicht anders eingehen, als wenn nach Vorschrift des hiesigen Ehegesetzes von Minderjährigen die väterliche, großväterliche, vormundschaftliche oder obervormundschaftliche Einwilligung, bey Militär-Personen die Erlaubniß des Regimentes, Corps oder der denselben vorgesetzten Obrigkeit dazu erhalten worden.

c) Wenn die in dem Ehegesetze §. 10. 11. 13. 15. 17. 18. 19. 21. bestimmten Hindernisse eintreten, können k. k. Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für Se. Majestät Staaten gültige Ehe nicht schließen.

d) Die Außerachtlassung des Aufgebothes, oder der in dem Ehegesetze darüber vorgeschriebenen Dispensen macht eine von k. k. Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für Sr. Majestät Staaten nur damahls ungültig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen erfordert werden, oder wenn die k. k. Unterthanen die nach den dortigen Gesetzen nöthigen Dispensen auf die in demselben Lande vorgeschriebene Art nicht bewirket haben.

1785. e) In der Art der Trauung sind die k. k. Unterthanen bey Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorschrift des hierländischen Ehegesetzes gebunden, sondern ist genug, wenn dabey die Gesetze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird.

Septemb. den 23sten. **469.**

Hofdecret vom 23sten **September** 1785, über das Untersuchungsgeschäft des Vorder-Oesterreichischen Landrechtes, und der adeligen Justiz-Administration zu Botzen.

Erstens, an die sämmtlichen Appellations-Gerichte wurden folgende Entschließungen erlassen:

a) Daß in allen Streitsachen, wo ein landesfürstliches Lehen mit einfließet, wegen der Fürsorge für das unterwaltende Interesse der landesfürstlichen Lehensherrlichkeit das Fiscalamt, wenn es auch in die Verhandlung nicht eingeschritten ist, sondern die Vasallen unter sich, oder gegen einen Dritten bloß um das Exercitium eines Rechtes gestritten haben, dennoch vor Schöpfung des Urtheiles um seine Meinung vernommen werden solle, damit vor dem richterlichen Spruche die gehörige Aufklärung geschehe, und in der pflichtmäßigen Rücksicht für den landesfürstlichen Dienst vorläufig erhoben werde, ob nicht der Vasall etwa zum Schaden des Dominii directi den Prozeß geführet habe.

zu n. 14. §. 15. b) Wenn das Concurs-Vermögen nicht hinlänglich wäre, die gemäß §. 15. der Concurs-Ordnung in die erste Classe versetzten Gläubiger insgesammt ganz zu befriedigen, sollen dieselben die Zahlung nach dem Verhältnisse des Betrages ihrer Forderungen, ohne unter sich ein Vorrecht zu genießen, empfangen.

Zweytens, dem Ober-Oesterreichischen Landrechte gingen die Belehrungen zu:

zu n. 13. §. 139. c) Der Richter könne in dem auf Beweis ausfallenden Urtheile über Geschichtsumstände, die in dem abgeführten Prozesse nicht vorgekommen, den Beweis nicht auftragen.

d) Der Gebrauch, die Gerichtskosten bey gerichtlicher Mäßigung in die Judicial- und Particular-Kosten zu theilen, habe aufzuhören.

e) Alle in eine Pupillar-Vermögenschaft, oder zu einem Fideicommisse gehörigen Original-Obligationen seyen alsogleich zu Gerichtshänden zu deponiren.

f) Das Landrecht habe sogleich eigene Schätzmänner aufzunehmen, und der Ordnung nach zu verpflichten, damit sich derselben bey den vorfallenden Schätzungen bedienet werden könne.

g) Künftig sollen Landes-Sollicitatoren nicht mehr aufgenommen werden.

h) Bey künftiger Bestellung einer Obmannschaft sey dem Obmann

1785.

aufzutragen: erſtens, nach Verlauf dreyer Monathe, und dann von Monath zu Monath anzuzeigen, wie weit es mit dem Verlaſſenſchafts-Abhandlungsgeſchäfte gekommen ſeye, und was deſſen Beendigung hemme; 2tens, in den Fällen, wo Pupillen eintreten, zur Verſteigerung des Mobilar-Vermögens nie ohne vorläufige Bewilligung des Landrechtes vorzugehen.

Drittens, an die adelige Juſtiz-Adminiſtration zu Botzen ergingen folgende Verordnungen:

i) Gleichwie bey dem ſchriftlichen Verfahren der Partey, die den Beweis durch Zeugen darzuſtellen vermeinet, bevorſtehet, von ihren Zeugen ſchriftliche Zeugniſſe ihren Satzſchriften beyzulegen, alſo ſtehe bey dem mündlichen Verfahren den Streitenden frey, die Ausſagen ihrer Zeugen ad Protocollum aufnehmen zu laſſen: doch verſtehe ſich, daß, wenn das Urtheil ſodann erkläret, daß das Recht an dem Beweiſe durch die aufgeführten Zeugen beruhe, alsdann ſich genau nach dem 14ten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung benommen werden müſſe.

k) Dem Richter könne zwar bey bereits eingeſchrittenem Verſuche der Güte nicht beſchränket werden, die Vergleichs-Puncte den Parteyen an Hand zu laſſen, doch ſey dem Richter nicht geſtattet, von Amts wegen den Verſuch der Güte einzuleiten, ſondern, wenn nicht eine oder andere Partey aus eigenem Antriebe darum bittet, müſſe er ſein richterliches Amt handeln, und könne die Parteyen von Amts wegen zu Vergleichsvorſchlägen nicht auffordern: deßgleichen dürfe der Richter durch ungeſtümes Zureden zum Vergleich nicht dringen, weniger hierbey ſein richterliches Amt einmengen; endlich müſſe er, wenn nicht beyde Theile einig ſind, den Lauf des Verfahrens ungeſtört fortſetzen, und ſey demſelben nicht geſtattet, hierwegen eine gerichtliche Handlung zu hemmen.

l) Die Friſt zur Einrede für einen in Tridentino befindlichen Beklagten ſey auf 45 Tage beſtimmet.

m) Die adelige Juſtiz-Adminiſtration hat ſich in die Beſorgung der Depositorum nicht einzumengen, ſondern dieſelben insgeſammt an das Tyroliſche Landrecht zu verweiſen, auch ſonſten die Gränzen der ihr eigends zugewieſenen Activität nirgends zu überſchreiten.

n) Die adelige Juſtiz-Adminiſtration hat in allen Fällen der in ihrem Bezirke vorfallenden Todesfälle adeliger Perſonen die gerichtliche Sperre und Inventur vorzunehmen; ſobald aber das hierdurch erhobene Verlaſſenſchafts-Vermögen 200 fl. überſteiget, ohne weiters dem Landrechte die Sperr-Relation und das Inventarium einzuſenden, und ſich aller ferneren gerichtlichen Amtshandlungen zu enthalten.

o) Die in einem Criminal-Falle vorkommende Conſtituirung eines in dem Bezirke der adeligen Juſtiz-Adminiſtration befindlichen adeligen Zeugen könne von der Juſtiz-Adminiſtration, an die ſich das Criminal-Gericht unmittelbar verwenden mag, ohne weiters aufgenommen werden.

1785.

p) Außer den der Activität der adeligen Justiz-Administration ohnehin zugewiesenen Gegenständen, die nähmlich gemäß §. 15. der Gerichtsordnung zum mündlichen Verfahren geeignet sind, oder wo über eine bestimmte, 200 fl. nicht übersteigende Summe gestritten wird, könne die Justiz-Administration auch die Klagen über anderweite Gegenstände damahls annehmen, wenn in denselben ausdrücklich das mündliche Verfahren begehret wird; worüber dann eine Tagsatzung anzuordnen, und bey derselben, ob Beklagter zum mündlichen Verfahren sich einverstehe, zu erheben ist; wo dagegen, wenn Beklagter sich bey der Tagsatzung hierzu ausdrücklich nicht erkläret, oder bey derselben nicht erscheinet, die Klage ohne weiters an das Landrecht zu verweisen ist.

q) Ein von dem Landrechte zu einem Geschäfte delegirter Justiz-Commissär müsse sich allerdings diesem Geschäfte selbst unterziehen, und sey nicht befugt, einen andern zu substituiren.

r) Für jenes Verzeichniß, so bey dem mündlichen Verfahren über die eingelegten Acten zu verfassen ist, habe die Abnahme einer Taxe nicht Statt.

s) Für den auf eine Satzschrift ertheilenden Bescheid sey die Taxe, obschon die Satzschrift zwey Mahl, oder in mehreren Rubriken überreichet wird, nur ein Mahl zu bezahlen.

t) Der Gläubiger habe die Liquidations-Urtheils-Taxe zu bezahlen, ohne daß er an die Concurs-Masse einen Regreß nehmen könne, doch nur für seinen Theil, nicht aber für den als seinen Gegentheil streitenden Vertreter der Masse; es wäre denn, daß er in den Ersatz der Gerichtskosten ausdrücklich verfället würde.

zu n. 13. §. 337.

u) In den Versteigerungs-Fällen seye alles Einstandsrecht, folglich auch jenes, so dem Grundherrn sonst eigen seyn mag, aufgehoben.

w) Wenn nach vollführtem Beweise die Beweisschriften überreichet worden, oder die Frist zu deren Ueberreichung verflossen, seyen dieselben zu inrotuliren, der Inrotulirung aber jedes Mahl jene Prozeß-Acten beyzuschließen, über welche das auf den abgeführten Beweis ausgefallene Urtheil geschöpfet worden.

Viertens: an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht erging ins besondere der Befehl:

x) Daß künftig über die vollführten Prozeß-Acten nach zu Rechtskräften erwachsenem Urtheile den Parteyen die ihnen angehörigen Schriften oder Urkunden gegen Recepisse erfolgt werden sollen; für das Verflossene aber sey sich mit den alten vorfindigen Privat-Schriften dahin zu benehmen, daß dieselben nach und nach mit der Bemerkung, ob es Originalien, simple, oder vidimirte Abschriften seyen, consigniret, alle halbe Jahr die fertig gewordene Consignation durch öffentlichen Druck mit dem bekannt gemacht werde, daß die Parteyen und derselben Erben, so die ihnen angehörigen Schriften und Urkunden zurück verlangen, sich binnen einem Jahre mit gehöriger Legitimation so

1785.

gewiß zu melden haben, widrigens nach deſſen Verlauf alle dieſe Schriften und angeſchloſſene Copien der Urkunden vertilget, und nur die Originalien zurückgehalten werden würden,

Nur verſteht ſich, daß hierunter jene Urkunden nicht begriffen ſeyn können, welche zu Handen des Gerichtes nicht aus Gelegenheit eines Prozeſſes, ſondern aus Anlaß des verhandelten adeligen richterlichen Amtes bey Abhandlungen oder Waiſengeſchäften gediehen ſind, und die nebſt dem zugleich auf ein künftiges Succeſſions-Recht einen unmittelbaren und weſentlichen Einfluß haben können, als welche allein bey Gerichtshanden noch ferner aufzubewahren kommen.

470.

Septemb.

Hofdecret vom 26ſten **September** 1785, an ſämmtliche Appellations- den 26ſten.
Gerichte, in Folge Reſolution über Vortrag der Compilations-Hofcommiſſion.

Die Holzentfremdungen in geſperrten Waldungen überhaupt ſollen unter die Criminal-Verbrechen qualificirter Diebſtähle; jene in freyen Waldungen aber unter die politiſchen Verbrechen gehören.

471.

Hofdecret vom 30ſten **September** 1785, an das Nieder-Oeſterreichiſche den 30ſten.
Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 21ſten Julius, und gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und Compilations-Hofcommiſſion.

Daß die gemäß §. 300. der allgemeinen Gerichtsordnung in einem Spruch zu beſtimmende Friſt von vierzehn Tagen, binnen welcher der Schuldige ſeiner Schuldigkeit ein Genüge leiſten ſolle, vom Tage des zugeſtellten Spruches an zu rechnen, und alſo nach deren Verlauf die Execution, ſo weit ſie nicht durch ergriffene Appellation oder Reviſion gehemmet wird, ohne weiters zu ertheilen ſey.

472.

Hofdecret vom 30ſten **September** 1785, an das Nieder-Oeſterreichiſche den 30ſten.
Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 19ten September.

Wenn von dem Gerhaben die Gelegenheit der Verehelichung eines Mündels dem Gerichte angezeigt, und die gerichtliche Genehmhaltung angeſucht wird, kann zwar dieſe Genehmhaltung bey eintretenden hinlänglichen Urſa-

1785.

chen sogleich abgeschlagen werden; wenn aber derselben Bewilligung keinem Anstande unterliegt, und es nur auf Errichtung eines dem Mündel gedeihlichen Heirathsbriefes ankommt, sey die Genehmhaltung nicht zu ertheilen, sondern vorerst die Brautperson des Mündels auf die Errichtung eines Heirathsbriefes, die Erwirkung dessen gerichtlichen Bestätigung und Leistung sohiniger Sicherstellung anzuweisen, und wenn alles dieses berichtiget ist, habe erst die Genehmhaltung zu erfolgen, und daher seyen bedingnißweise Heiraths-Consense nie zu ertheilen.

473.

Septemb. den 30sten. **Hofdecret** vom 30sten **September** 1785, über das Untersuchungsgeschäft des ob der Ennsischen Landrechtes und des Stadtmagistrates zu Linz.

Erstens. An die sämmtlichen Appellations-Gerichte ward folgende Entschließung erlassen.

a) Um die Auscultanten für die Zukunft zum höchsten Dienste mehr auszubilden, und ihnen die Gelegenheit für die Zukunft zu verschaffen, sich in den wichtigsten Dienstes-Kathegorien der Stelle die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeit beyzulegen, können dieselben nicht nur den Raths-Protokollisten in Führung des Protokolles, und den Secretären in Verfassung der Expeditionen an die Hand arbeiten, sondern auch von den Räthen, nebst Verfertigung der Extracte und Referats-Bogen, zu Bearbeitung der votorum über Prozesse sowohl als Currenzien gegen dem gebraucht werden, daß der Referent den Vortrag hierüber zu machen, und für die Richtigkeit der Ausarbeitungen zu stehen habe; daß weiter der Präsident bey den abhaltenden Rathssitzungen die Auscultanten unvermuthet um ihre Vota über vorgetragene Stücke zu vernehmen habe, um dadurch ihre Beurtheilungskraft, Aufmerksamkeit und Einsicht in die Geschäfte kennen zu lernen. Wobey jedoch die höchste Gesinnung keinerdings dahin abziele, durch diese nur zur Nachzieglung geschickter Beamten gestattete Erlaubniß etwa diese Auscultanten in Gestalt ehemahliger Räthe mit dem Voto informativo darstellen zu lassen.

Zweytens. Den ob der Ennsischen Landrechten gingen folgende Belehrungen zu:

b) Daß, so bald das Verzeichniß der Gerichtskosten eingelegt ist, der Richter auch ohne ausdrückliches Begehren über den Ersatz der Gerichtskosten, was Rechtens ist, zu erkennen habe.

c) Bey den Prozessen, wo es auf die Zuerkennung des Ersatzes der Interessen ankommt, sey sich dahin zu benehmen, daß in den Urtheilen auch

1785.

in Rücksicht der Interessen der Spruch klar und verständlich abgefasset, folglich von welcher Zeit an die zugesprochenen Interessen gebühren, nach Maß der verhandelten Nothdurften und der Gesetze genau bestimmt werde.

d) Daß die Gerichtsbarkeit über jenen unadeligen Pfarrer, so einen unter keiner Grundobrigkeit stehenden Pfarrhof bewohnt, nie an das Landrecht, sondern an das Gericht desjenigen Ortes, in welcher der Pfarrhof befindlich ist, zu verweisen sey.

474.

Septemb. den 30sten.

Hofdecret vom 30sten **September** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über gemeinschaftlichen Vortrag der politischen Hofstellen, obersten Justizstelle und Compilations-Hofcommission vom 19ten.

Da Se. k. k. Majestät wahrgenommen, daß die von den Gerhaben gemäß der alten Gerhabschafts-Ordnungen geforderte Leistung einer Real-Caution viele redliche, zu getreuer Verwaltung des Vermögens und genauer Fürsorge für den Mündel wohl geeignete Männer von Antretung der Gerhabschaft abhalte, wenigstens dieselbe zum Nachtheile des Mündels oder Curanden verzögere; so haben Höchstdieselben zu verordnen befunden, daß jeder Gerhab, und vom Gerichte bestimmte Curator von Leistung der Real-Caution gegen dem enthoben werden könne, daß in der Auswahl rechtschaffener Männer die strengste Sorgfalt angewendet, der bestellte Gerhab oder Curator jedes Mahl in gerichtliche Verpflichtung, die statt des Eides gelte, genommen, die Substanz des Vermögens in gerichtliche Verwahrung sogleich übergeben, auf die genaue Rechnungslegung in der vorgeschriebenen Zeit mit allem Ernste unnachsichtlich gedrungen werde. Wo übrigens in Rücksicht jener Vermögens-Verwalter, deren Benennung von den Gläubigern zu geschehen hat, ohne daß das Gesetz einzuschreiten habe, lediglich von den Wählenden abhänge, mit was für Vorsichten sie an den Benennten die Vermögens-Verwaltung übertragen wollen.

475.

den 30sten.

Hofdecret vom 30sten **September** 1785, an das Triester Mercantil- und Wechselgericht zweyter Instanz, über dessen Amtsbericht vom 9ten.

Der Richter erster Instanz könne niemahls ein bey ihm angebrachtes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen verwerfen, sondern müsse hierüber, wie über jede andere Klage verfahren.

zu n. 13. §. 375.

1785.

October.

476.

den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **October** 1785, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 11ten August.

Ein außergerichtlicher wie immer gearteter Vertrag, wenn gleich solcher der Landtafel oder den Stadtbüchern zur Erlangung der Hypothek oder des Pfandrechtes einverleibet wird, kann niemahls als ein gerichtlicher Vertrag angesehen werden, sondern der Ausdruck des 298. §. der Gerichtsordnung verstehe sich nur auf jene Verträge, die gerichtlich abgeschlossen worden.

477.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **October** 1785, an gesammte Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission.

Wenn die Einsetzung in vorigen Stand wegen einer Verkürzung begehret wird, die aus dem Benehmen des von der Partey selbst bewalteten Rechtsfreundes entstanden ist, soll die Beurtheilung, ob sie Statt habe oder nicht, eben so aufgenommen werden, als ob das Benehmen, so die Verkürzung veranlasset hat, von der Partey selbst geschehen wäre; wenn jedoch die Partey wider den Rechtsfreund sich in Ansehung der durch ihn verursachten Verkürzung nicht erhohlen könnte, soll derselben die Wiedereinsetzung in vorigen Stand bewilliget, der Rechtsfreund aber in solchem Falle von dem Stallo agendi in allen Erbländern ausgeschlossen werden.

478.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **October** 1785, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 30sten September.

a) Wenn in dem nähmlichen Geschäfte mehrere gleichlautende Urkunden errichtet, und zur Intabulation vorgelegt werden, soll nur ein Exemplar der landtäflich vorgemerkten Urkunde mit dem landtäflichen Certificate der geschehenen Einverleibung in die Landtafelbücher versehen, und, wenn es sodann auf die Extabulation ankommt, dieses allein bestehende Originale ad cassandum eingelegt werden.

b) Werden zweyerley Gattungen der Tabular-Extracte, nach Verlangen der Parteyen, auszufolgen gestattet, und zwar die eine Gattung unter der Aufschrift: umständlicher Tabular-Extract, die andere Gattung unter der Aufschrift: summarischer Tabular-Extract; der umständliche Tabular-Extract ist nach dermahliger Art zu expediren, und muß in demselben die umständliche Erwähnung aller Rubriken geschehen.

1785.

In dem ſummariſchen Tabular-Extracte iſt nicht nöthig, denjenigen, zu deſſen Vortheil die Vormerkung haftet, nahmentlich anzuſetzen, weder die Urkunde, auf welche ſich die Haftung gründet, auszudrucken, noch ſich auf das Inſtrumenten-Buch, in welchem die Urkunde zu finden iſt, zu beziehen, ſondern es iſt genug, wenn jeder ſeparirte Numerus, auf welchem etwas als eine wahre Schuld, oder auch nur zur Bedeckung einer beſtehenden oder künftig möglichen Verbindlichkeit haftet, angezeiget, die Summe getreulich angeſetzet, und nur bey jener Poſt, wo eine Super-Intabulation beſtehet, die Anmerkung hierüber mit einem Worte beygefüget werde.

c) Jedoch ſey künftig jedem Tabular-Extracte in dem Eingange der Nahmen des auf dem Hauptbuche der Landtafel erſcheinenden Beſitzers beyzuſetzen.

d) Sollen zwar auch künftig jene Urkunden, in denen der Ort der Vormerkung eigends angewieſen iſt, angenommen, hierüber nach Beſchaffenheit die Intabulation bewilliget, dieſe in das Inſtrumenten-Buch ohne alle weitläufige Corrigirung wörtlich eingetragen werden. Doch habe ſich der Landtafel-Regiſtrator folgende Rückſichten gegenwärtig zu halten:

Wenn in der Urkunde derjenige Ort zur Vormerkung angewieſen worden, welcher mit dem Stande des Landtafel-Hauptbuches zur Zeit der Vormerkung übereinſtimmt, iſt die landtäfliche Certification ohne allen Beyſatz zu ertheilen.

Wenn mehrere Urkunden zu gleicher Zeit zur Vormerkung gebracht werden, in welchen die Reihe der Vormerkung ausgedruckt iſt, habe die landtäfliche Vormerkung in der angewieſenen Ordnung vorzugehen, und ſo weit dieſelbe mit dem Stande des Hauptbuches übereinſtimmt, die landtäfliche Certification ſodann ohne Beyſatz zu erfolgen.

Wenn aber die vorzumerkende Urkunde an dem in derſelben enthaltenen Orte nicht zu ſtehen kommen kann, entweder weil ſchon mehrere Poſten, oder weil deren wenigere vorgemerket ſind, habe ſich die Landtafel an dieſe der Urkunde eingeſchaltete Clauſel nicht zu binden, die Vormerkung nach Reihe und Ordnung an dem offen ſtehenden Orte vorzunehmen, und dann in dem Certificate anzumerken, daß das Inſtrument nicht an demſelben zugewieſenen Orte, ſondern (loco tali) eingetragen worden.

479.

October. den 10ten.

Hofdecret vom 10ten **October** 1785, an die ſämmtlichen Appellations-Gerichte, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Zur Verminderung der Unkoſten bey der in Druck legung der gerichtlichen Verordnungen ſoll jenes, was von den Appellations-Gerichten oder Land-

1785.

rechten bloß den Advocaten zu intimiren kommt, nicht in Druck geleget, sondern dahin aufgenommen werden, daß die Anordnung durch Edict, so in dem Gerichtshause zu affigiren ist, kund gemacht, und dann ins besondere auch ein Decret an die juridische Facultät erlassen werde, damit letzteres den zu dem gremio gehörigen Advocaten durch Circulation bekannt gemacht, oder jedem die Gelegenheit, sich eine Abschrift zu nehmen, verschaffet werde.

Eigentlich also sollen nur jene Verordnungen und Intimationen in Druck geleget werden, welche das Appellations-Gericht an die sämmtlichen untergeordneten Gerichte, folglich nicht bloß an die adeligen Instanzen zu erlassen hat, und nicht in einer Erläuterung des Gesetzes, oder in ein neues Gesetz einschlagen.

In solchem Falle soll eine solche Anzahl Exemplarien gedruckt werden, daß doch jedem Gerichte ein Exemplar zur Aufbewahrung in der Registratur übergeben, bey dem Appellations-Gerichte, Landrechte und Magistrate der Hauptstadt aber eine Vertheilung unter den Räthen vorgenommen und einige Exemplarien in der Registratur hinterleget werden können, wo sich von selbst versteht, daß, so weit eine solche allgemeine Intimation nicht eine bloße Parteysache beträfe, und also der Druckerlohn von der Partey bestritten werden müßte, derselbe ex camerali zu bezahlen sey.

480.

October. den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **October** 1785, an die sämmtlichen Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden, so wie den Fiscalämtern, soll nachdrücklichst aufgetragen werden, die Aufrechthaltung des Ehe-Patentes, und der in demselben erklärten Unauflösbarkeit jeder gültig eingegangenen Ehe sich bestens angelegen seyn zu lassen, die Ehen gegen die Angriffe derjenigen Eheleute zu vertheidigen, die durch Eingeständniß eines solchen Umstandes, welcher nach dem Gesetze die Ungültigkeit des Ehe-Contractes nach sich zu ziehen vermögend wäre, die Trennung des Ehebandes zu erwirken versuchten, und hiernach jene Eheleute zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, welche einen gespielten Betrug oder gebrauchten Zwang ꝛc. selbst eingestanden; wornach dann auch jene Anordnung des Ehe-Patentes, welche §. 38. vermag, daß, wenn auch die Unvermögenheit von beyden Theilen gerichtlich eingestanden würde, solche doch nicht für wahr zu halten, sondern gehörig zu untersuchen sey, sich auch auf das Eingeständniß eines jeden andern solchen Umstandes verstehet, so die Nichtigkeit des Ehe-Contractes nach sich zu ziehen vermögend wäre, und daher ein derley bloßes Eingeständniß keine Rücksicht verdienet, sondern das Angeben jederzeit förmlich untersuchet, und durch ordentliche Beweise dargethan werden muß.

zu n. 117.

1785.

481.

October.

Hofdecret vom 14ten **October** 1785, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über höchſtes Handbillet vom 10ten. den 14ten.

Obgleich das erbländiſche hofmarſchalliſche Gericht aufgelöſet, und in die allgemeinen Gerichtsbarkeiten eingetheilet worden, ſo iſt doch das oberſte Hofmarſchallamt zur Beſorgung der bey Both- und Geſandtſchaften ſich ergeben könnenden Rechts-Angelegenheiten, dann derjenigen, ſo von dem Reichshofrathe dahin delegiret werden, forthin verblieben. Gleichwie aber erſagtes Hofmarſchallamt in jenen Angelegenheiten, die nicht vom Reichshofrathe dahin kommen, und nach den Reichsgeſetzen zu behandeln ſind, ſich der eingeführten erbländiſchen Juſtiz-Ordnung zu fügen, und dieſerwegen bey einſchreitenden adeligen Beklagten, Räthe des Landrechtes, bey unadeligen Beklagten, Räthe des Magiſtrates zuzuziehen hat; ſo ſoll auch über ein ſolches Urtheil, im Beſchwerungsfalle, das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, und bey zwey verſchiedenen Urtheilen, die oberſte Juſtizſtelle, jedwedes in der Art eines judicii delegati, die Erkenntniß haben: damit aber auch aller Schein einer dießfälligen Unterordnung des oberſten Hofmarſchalles vermieden werde, ſollen die appellirten Acten nicht mit einem Einbegleitungs-Berichte, ſondern mittelſt Präſidial-Note übergeben, und ſo auch die Appellations- oder Reviſions-Urtheile dem oberſten Hofmarſchalle durch Präſidial-Note zur weiteren Kundmachung an die Parteyen zugeſendet werden.

482.

Hofdecret vom 14ten **October** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle. den 14ten.

Die ſo wohl in- als ausländiſchen Gewerke ſollen von ihrem Kur- oder Bergvermögen eine Erbſteuer zu bezahlen nicht ſchuldig ſeyn, wo dagegen die eiſenhauptgewerkſchaftlichen Einlags-Capitalien der Erbſteuer noch ferner zu unterliegen haben.

483.

Hofdecret vom 14ten **October** 1785, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle. den 14ten.

Die von Seite Oeſterreich und Trient beſtimmten Cumulativ-Commiſſionen, welche nur in jenen Fällen, wo beyderſeitige Gemeinden in bloßen Comu-

1785. nal-Gegenſtänden in Streit und Uneinigkeit gerathen, abgeordnet zu werden pflegen, ſeyen zwar in ihrer dießfälligen Verhandlung an die allgemeine Gerichtsordnung nicht gebunden, ſondern haben ſich hierbey nach dermahligem Gebrauche zu benehmen, doch ſeyen die zu willkührlichen und oftmahligen Wiederhohlungen der Receſſe nicht zu geſtatten, ſondern jedem Theile nur zwey oder höchſtens drey Reden in den angemeſſenen Friſten zu bewilligen.

484.

October. den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **October** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Amtsbericht des Böhmiſchen Appellations-Gerichtes vom 22ſten September, und ſohin gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der vereinten Hofſtelle und der oberſten Juſtizſtelle.

Wenn das Fiscalamt in einem ihm ex officio zur Vertretung obliegenden Geſchäfte durch Urtheil in den Erſatz der Koſten verfället wird, müſſe dem Gegentheile die Vergütung der demſelben zur Laſt gefallenen Koſten ab aerario, oder in Unterthansſachen von den Unterthanen geleiſtet werden, von einer dem Fisco zumuthenden Abführung der Gerichts-Taxen aber könne keine Frage ſeyn, ſondern in ſolchen Fällen ſey das Geſchäft von beyden Seiten taxfrey zu behandeln, folglich dem Gegentheile des Fiscus die bezahlten Taxen zurück zu ſtellen.

485.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **October** 1785, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 6ten.

Dem Richter ſtehe zwar nur das Recht zu, einer Partey ohne Vernehmung ihres Gegentheiles zur Einreichung der Appellations-Beſchwerden eine weitere vierzehntägige Friſt aus erheblichen und erwieſenen Urſachen zu ertheilen; wenn aber eine weitere Friſt hierzu aus gleichen Urſachen angeſucht würde, welches in dem Geſetze nicht verbothen iſt, ſoll dieſelbe nicht anders, als nach vorläufig ordnungsmäßiger Einvernehmung des Gegentheiles verwilliget oder abgeſchlagen werden.

zu n. 13. §. 254.

486.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **October** 1785, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Die Aufhebung des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgeldes von dem inner den kaiſerlichen Landen verbleibenden Vermögen könne ſich auf

1785.

jene Fälle nicht erſtrecken, wo das Recht der Erhebung und Abziehung des Vermögens ſchon vor dem erſten May 1785 unſtreitig beſtanden hat.

487.

October. den 18ten.

Patent vom 18ten **October** 1785.

Damit in Böhmen die Gerichtsbarkeit der Privat-Berggerichtsbehörden beſtimmet werde, wird hiermit kund gemacht:

§. 1.

Haben die königlichen und Municipal-Städte, wie auch andere Privat-Grundbeſitzer, die vermög beſtehender Böhmiſchen Bergwerks-Verträge von den Jahren 1534 und 1575, der Bergwerks-Lehen und Gerichtsbarkeit nicht befugt ſind, in ihrem Bezirke keine Berggerichtsbarkeit, wie ſie immer geartet ſeyn mag, auszuüben, ſondern ſind ſchuldig, die Gerichtsbarkeit derjenigen landesfürſtlichen Berggerichtsbehörde anzuerkennen, die für den Bezirk, in welchem ſie ein den Bergbau treibendes Dominium beſitzen, beſtimmt iſt. zu n. 156.

§. 2.

Alle übrige den Bergbau gegenwärtig oder künftig treibende Privat-Dominien aber, die vermög erſtgedachter Verträge der Bergwerks-Lehen und Gerichtsbarkeit fähig ſind, ſind in ihrem herrſchaftlichen Bezirke die Berggerichtsbarkeit, jedoch nicht anders, als in der Eigenſchaft einer berggerichtlichen Subſtitution, mithin auch nur nach den Gränzen derjenigen Thätigkeit auszuüben befugt, welche den Berggerichts-Subſtitutionen überhaupt vermög Patent vom 10ten Julius 1783, §. 3. eingeräumet iſt. Dabey ſind ſie mit dieſer ihrer Berggerichts-Subſtitution demjenigen landesfürſtlichen Berggerichte unterworfen, das für den Bezirk, in dem ſie beſtehen, beſtimmet iſt.

§. 3.

Zugleich aber wird zur Erleichterung der Privat-Dominien geſtattet, daß jedes derſelben die Berggerichtsbarkeit in ihrem Bezirke zu allen Zeiten an das nächſt gelegene landesfürſtliche Berggericht oder Berggerichts-Subſtitution übertragen könne; und hat es daher bey den über dieſe ihnen bekannt gemachte Erlaubniß bereits eingelangten Erklärungen ſein Verbleiben, wornach die Bezirke der Berg-Dominien Zbirow, Gierz, Doborziſch, Hluboſch, Horzowitz, Duſchnik, Libaun, Hlaubietin, zu dem Berggerichte Przibram;

1785.

Zu dem Berggerichte Kuttenberg die Bezirke der Berg-Dominien Neustadl, Wartenberg, Branna, Starkenbach, Reichenau, Nassaberg, Reichenberg;

Zu der Berggerichts-Substitution Mieß und dem Berggerichte Joachimsthal die Dominien Kloster Kladrau, Mayerhofen, Kuttenplan, Plan, Taschau, Porisch, Rokitzan, Stichlau;

Zu der Berggerichts-Substitution Rudolphstadt und dem Berggerichte Kuttenberg die Dominien Budweis und Gratzen gehören.

488.

October. den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **October** 1785, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Von dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte sollen alle, die Türkischen Unterthanen betreffenden Geschäfte, wie solche von der ehemahligen Nieder-Oesterreichischen Justiz-Banco-Deputation besorget worden, fortan behandelt werden, sonach nicht nur allein bey dem Landrechte das Protokoll über sämmtliche Türkische Unterthanen geführet, und der politischen Stelle mitgetheilet, sondern auch die Kundmachung der an das Landrecht gelangenden, die Türkischen Unterthanen betreffenden Gesetze und Anordnungen auf die ehemahls gewöhnliche Art mittelst der Dolmetscher besorget werden.

489.

den 31sten. **Höchste Resolution** vom 31sten **October** 1785, über das Untersuchungsgeschäft des Galizischen Appellations-Gerichtes und Landrechtes.

Erstens, folgende Gesetze wurden für alle Provinzen erlassen:

zu n. 14. §. 26. a) Den mit einem Pfandrechte versehenen Gläubigern sollen die während des Concurses laufenden Interessen von dem Erträgnisse der Hypothek, so weit dasselbe zureicht, nach Ordnung des zwischen ihnen bestehenden früheren Rechtes gezahlt werden.

1785.

b) Falls ein in eine Concurs-Maſſe gehöriges Gut bey der dritten Feilbiethung nicht um die Schätzung verkauft werden könne, ſoll das Gut denjenigen Gläubigern, die bis zum Schätzungsbetrag vorgemerket ſind, nach dem Verhältniſſe ihrer vorgemerkten Forderungen ſtückweiſe eingeantwortet, wo aber eine Zerſtückung und Theilung des Gutes nicht möglich ſeyn ſollte, denſelben zum gemeinſchaftlichen Eigenthume übergeben werden. Die Gläubiger, welche entweder über den Schätzungsbetrag oder gar nicht vorgemerket ſind, ſind mit ihrem Widerſpruch gegen die Einantwortung nicht anders zu hören, als wenn ſie ihrer Seits das Gut um den Schätzungspreis übernehmen, und die früher vorgemerkten Gläubiger hinauszahlen wollen. zu n. 14. §. 39.

c) Bey den auf dem offenen Lande abgeführten Prozeſſen, wo über das ergangene Urtheil erſter oder zweyter Behörde der weitere Rechtszug ergriffen wird, wäre es den Parteyen zu beſchwerlich, wofern ſie ihre bey dem erſten Richter einzureichende Appellations-, Reviſions-Reden oder Nullitäts-Beſchwerden ſchriftlich verfaſſen ſollten; zu ihrer Erleichterung wird demnach geſtattet, daß die Parteyen auf dem Lande, ohne zur Verfaſſung einer Appellations-, Reviſions- oder Nullitäts-Schrift verbunden zu ſeyn, wenn ſie ſich durch das Urtheil des erſten Richters, oder durch das Appellations-Urtheil beſchweret glauben, in der geſetzmäßigen Friſt von vierzehn Tagen, vom Tage der geſchehenen Zuſtellung des Urtheiles an zu rechnen, die Appellation oder Reviſion, allenfalls zugleich auch die Nullität bey dem Richter der erſten Behörde mündlich anbringen können, dabey ſie aber, wenn das Urtheil aus mehreren Puncten beſteht, klar auszudrucken haben, in welchen Puncten ſie ſich beſchweret achten; hierüber nun ſollen beyde Theile vorgerufen, die Appellations-, Reviſions- und Nullitäts-Beſchwerden ſo wohl, als die Einreden dawider aus dem Munde der Parteyen in das Protokoll aufgenommen, und das Protokoll ſammt den übrigen verhandelten Acten nach Vorſchrift des Geſetzes an den höheren Richter begleitet werden. zu n. 13. §. 253. 260. 263.

Zweytens, für Galizien.

d) Daß der überlebende Ehegatte unter dem Titel des Advitalitätsrechtes künftig keineswegs mehr, als den Fruchtgenuß von dem vierten Theile des freyen Vermögens des verſtorbenen Ehegatten lebenslänglich zu beziehen berechtiget ſeyn ſoll, und werden hiermit was immer für Verträge künftig zwiſchen den Ehegenoſſen dießfalls geſchloſſen werden mögen, dieſelben, in ſo weit ſie gegenwärtiger Verordnung zuwider ſind, als unwirkſam und nichtig erklärt. Dagegen erſtrecket dieſes Geſetz ſich nicht auf diejenigen Advitalitäten, welche vor deſſen Erlaſſung durch bona fide eingegangene Ehe-Pacten verſchrieben worden, als welche, wie bisher Rechtens geweſen, aufrecht verbleiben.

1785.

e) Wo ausdrückliche Landesgesetze dermahlen eine Verjährungszeit bestimmen, soll sich an den Buchstaben des Gesetzes gehalten, die den verschiedenen Umständen ausgemessene Verjährungszeit genau beobachtet, und bey einer nach den Gesetzen vollendeten Verjährung keiner Klage Statt gegeben werden. Wegen Verjährung der aus Handlungsbüchern entstehenden Schuldforderungen ist sich aber an dasjenige zu halten, was im 120. §. der Gerichtsordnung vorgeschrieben wird. Eben so wird, was in den alten Gesetzen von Verjährung des Einstandrechtes gesagt ist, nur in so weit Statt finden, als das Einstandrecht durch spätere Gesetze nicht ganz aufgehoben worden ist.

f) Um dieser Anordnung eine größere Wirkung zu ertheilen, wird hiermit erkläret, daß wider die bestehenden Verjährungsgesetze a) weder die Einwendung, als ob es von diesem oder jenem Gesetze durch Gewohnheit abgekommen; b) weder die einer Urkunde etwa eingeschaltete Clausel, daß man sich des Verjährungsrechtes begebe; c) noch die angemeldete Manifestation, so weit diese nicht sogleich das erste Mahl binnen einer Jahresfrist vollführet wird; d) noch eine unter dem Titel des verletzten Naturrechtes (laesionis juris naturae) angebrachte Klage gelten, sondern diese und alle andere Wege, dem Verjährungsgesetze auszuweichen, kraftlos seyn sollen.

g) Wenn ein unbewegliches Gut verkauft wird, soll jedes Mahl die Zeit bestimmt werden, in welcher dem Käufer von dem Verkäufer die Gränzen des verkauften Gutes anzuzeigen sind; diese Zeit soll wenigstens acht Tage zuvor allen an das verkaufte Gut gränzenden Nachbarn mittelst ordentlicher Zustellung der dießfälligen Erinnerung durch das Ortsgericht bekannt gemacht werden, damit dieselben bey der Gränzanweisung zugegen seyn mögen. Wenn in der Folge die Nachbarn, sie mögen nun auf die erhaltene Erinnerung an dem bestimmten Tage erscheinen oder nicht, die ausgewiesenen Gränzen zu bestreiten vermeinen, sind sie verbunden, die Klage binnen drey Jahren und drey Monathen anzubringen; nach Verlauf dieser Frist sollen sie nicht mehr gehört, sondern der Käufer in dem Besitze des erkauften Gutes nach denjenigen Gränzen erhalten werden, nach denen er das Gut erkauft zu haben erweisen kann.

h) Wer dem Besitzer die dermahligen Gränzen eines Besitzes streitig zu machen, wider vermeintlich unrechtmäßige Besitzer ein Eigenthum zu vindiciren, zugetheilte Erbgüter entweder in der Sache oder in der Vergütung anzusprechen, oder Schuldforderungen geltend zu machen ein Recht zu haben glaubt, soll, vom ersten Januar 1788 anzufangen, in den nächsten zehn Jahren seine Ansprüche anbringen, und darüber das ordentliche Klagerecht anstrengen, widrigens er damit nicht gehört, sondern der Besitzer für immer bey seinem Besitze und Eigenthume geschützet werden würde. Nur diejenigen,

1785.

denen die Gesetze die freye Verwaltung ihres Vermögens am ersten Januar 1788 entweder nicht anvertrauet, oder die anvertraute wieder abgenommen haben, soll die auf 10 Jahre bestimmte Verjährungsfrist erst von dem Tage an gerechnet werden, als sie in die eigene Verwaltung ihres Vermögens eintreten; sollten dieselben vor dem Eintritte in die eigene Verwaltung des Vermögens sterben, so soll den Erben diese Verjährungszeit vom Tage des eingeantworteten Erbrechtes zu laufen anfangen.

i) Soll in Galizien den großjährigen Weibern von nun an das freye Eigenthum ihres Vermögens, mit demselben die unbeschränkte Verwaltung eigen seyn, der Mann also hierauf kein mehreres und größeres Recht anzusprechen haben, als ihm in den errichteten Ehe-Pacten ausdrücklich eingeräumt worden.

k) Die Wirkung dieses Gesetzes soll sich auch auf die bereits bestehenden Ehen erstrecken, und nach demselben jedem Weibe frey stehen, die Sonderung ihres Vermögens vorzunehmen. In Fällen jedoch, wo diese Sonderung nicht sogleich möglich ist, wird dem Manne zur Auseinandersetzung und Abtretung des weiblichen Vermögens die Frist von einem Jahre, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an zu rechnen, eingeräumt.

l) Dem Weibe bleibt in Zukunft unbenommen, auch mit dem Fruchtgenusse seines Eigenthums zu schalten, solchen für sich zu behalten, oder dem Manne ganz, oder zum Theile zu überlassen. Jedoch ist dasselbe nicht befugt, den Mann in Rücksicht des Vergangenen für den Fruchtgenuß unter was immer für einen Vorwande zu belangen.

m) Die Anständigkeit schreibt es zwar dem Weibe selbst vor, sich in Gerichtsgeschäften der Hilfe und des Rathes ihres Mannes vorzüglich zu gebrauchen, doch soll dasselbe an ihn nicht dermaßen gebunden seyn, daß es nicht auch unter Vertretung ihres Vaters, seiner Anverwandten, oder wenn es zuträglich scheint, für sich selbst seine Rechte behaupten oder vertheidigen könne.

n) Diejenigen Summen, welche in den in Galizien errichteten Heirathsbriefen bloß zur Sicherstellung des Heirathsgutes unter der eigentlichen Benennung einer Widerlage, (contra dos, aut reformatio dotis) verschrieben werden, sollen nicht mehr Widerlage benennet, und daher auch als keine Forderung, die das Weib bey der Concurs-Masse ihres Mannes anzumelden berechtiget sey, angesehen werden; dagegen wenn künftig in einem Heirathsbriefe eine Summe als Widerlage wörtlich verschrieben wird, diese bey der Concurs-Masse des Mannes zur gänzlichen Auszahlung des Capitals angemeldet werden kann, und nach Vorschrift des 19. §. der Concurs-Ordnung ad c zu classificiren ist.

1785.

Drittens, folgende auf verſchiedene Anfragen ertheilte Belehrungen wurden beſtätiget:

o) Ad §. 2. der Concurs-Ordnung: die Eröffnung eines Concurſes ſey dann nicht anzunehmen, wenn ein Schuldner einen ſolchen Vermögensſtand vorleget, aus welchem ſeine Zahlungs-Unvermögenheit nicht erſcheinet, ſondern in ſolchem Falle ſey ſich nach jenem zu achten, was das drey und dreyßigſte Kapitel von der Abtretung der Güter anordnet.

p) Ad §. 7. der Concurs-Ordnung: der von dem Concurs-Richter beſtellte Verwalter des Vermögens überkomme die Verwaltung über alle in der nähmlichen Provinz gelegene Güter des Schuldners, ohne darauf zu ſehen, unter welcher Real-Gerichtsbarkeit dieſelben ſtehen.

q) Ad §. 7. der Concurs-Ordnung: künftig ſoll eine Mappirung eines im Concurſe verflochtenen Gutes nur in jenem Falle und von jenem Theile des Gutes Statt finden, worüber eine Gränzſtreitigkeit ſchon beſtehet oder beſorget wird, die übrigen Güter, oder die außer allem Streit beſtehenden Angehörungen des Gutes ſollen nie mappiret, ſondern lediglich nach Anordnung des Geſetzes klar, umſtändlich und genau beſchrieben werden.

r) Ad §. 10. der Concurs-Ordnung: der Richter hat dem Vertreter der Concurs-Maſſe bey bemerkendem Saumſal von Amts wegen aufzutragen, die haftenden Satzſchriften in der vorgeſchriebenen Zeit zu erſtatten, und gegen den in Erſtattung ſeiner Satzſchrift ſäumigen Gegentheil nach Verfließung der beſtimmten Friſt, die Inrotulirung der Acten anzuſuchen.

s) Ad §. 34. der Concurs-Ordnung: über jene Forderungen einer Concurs-Maſſe, welche der Vertreter der Maſſe gegen die Schuldner bey verſchiedenen Inſtanzen etwa einzutreiben hat, ſoll ſich derſelbe alle Monath gegen den Concurs-Richter ausweiſen, was in jedem Geſchäfte geſchehen ſey, wo die Sache hafte, und daß ſeiner Seits nichts verabſäumet worden.

t) Ad §. 4. der Gerichtsordnung: über eine vorkommende ſchriftliche Klage könne ſich zwar der Richter in das Innerliche des Geſchäftes, und ob die Klage wohl oder übel inſtruiret ſey, nicht einmengen, wohl aber jede Klage, wo wider die vorgeſchriebene Form offenbar gefehlt worden, von Amts wegen ohne weiters zur Verbeſſerung des hierbey entdeckten Gebrechens zurück geben, wonach dann auch eine Klage, in welcher verſchiedene Gegenſtände vermenget worden, von Amts wegen verworfen, und zur Abſonderung der Gegenſtände angewieſen werden kann.

u) Ad §. 30. der Gerichtsordnung: wenn bey einer Tagſatzung beyde Theile ausbleiben, ſey die dem Gerichte vorliegende Klage nicht zu hin-

1785.

terlegen, ſondern den Parteyen der Beſcheid dahin zu intimiren, daß über Ausbleiben beyder ſtreitenden Theile die Tagſatzung auf Anlangen ein oder andern Theiles reaſſumiret werden würde.

w) Ueber die vorgelegte Frage: in welcher Art das im §. 38. und mehreren anderen §§. der Gerichtsordnung anbefohlene Vernehmen des Gegentheiles einzuleiten ſeye? ward bemerket, das Geſetz habe der richterlichen Beurtheilung keine beſtimmte Richtſchnur gegeben, weil in derley Fällen ſo verſchiedene Umſtände, ſo mannigfaltige Rückſichten auf die Wichtigkeit des Gegenſtandes und der Folgen eintreten, daß die Art der Vernehmung in derley Fällen in eine Gleichförmigkeit zu leiten eben ſo unnöthig, als unthunlich iſt; das Eigentliche aber beſteht in dem: daß eine Tagſatzung angeordnet, und bey derſelben mit einem Zuge derley Incidenzien berechtiget worden.

x) Ueber die ad §. 41. vorgelegte Frage: was über das Urtheil, ſo die Einwendung, als ob dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre, verworfen hat, in der Hauptſache zu geſchehen habe, erfolgte die Weiſung: da das Urtheil des erſten Richters von keiner Wirkung ſey, ſo lange es nicht von den Parteyen durch Begebung der Appellation anerkennet, oder von dem höheren Richter beſtätiget wird, ſo könne auch in ſolchem Falle der Beklagte zur Erſtattung ſeiner Einrede in der Hauptſache nur dann verhalten werden, wenn über das Urtheil, ſo die in der Frage ſtehende Einantwortung verworfen hat, nicht appelliret, oder daſſelbe beſtätiget worden.

y) Ad §. 54. Sey die Frage, ob die ſtreitige Legung einer Urkunde Statt habe, durch förmliches Urtheil, worüber der weitere Rechtszug offen ſtehe, zu entſcheiden.

z) Ad §. 62. Wegen angebrachter Widerklage ſey der Rechtszug, und die Schöpfung des Urtheiles in der Hauptſache keinerdings zu hemmen.

aa) Ad §. 155. Wenn wider ein Dominium ein Prozeß geführt, und in dieſem der Unterthan des in Streit verfangenen Dominiums als Zeuge aufgeführt wird, könne die Regel, daß der Zeuge vor ſeinem Perſonal-Richter abzuhören ſey, nicht Statt haben, ſondern in ſolchem Falle müſſe der als Zeuge aufgeführte Unterthan entweder vor dem Richter, wo der Streit geführt wird, vernommen, oder zu deſſen Vernehmung der nächſt gelegene Magiſtrat erſuchet werden.

bb) Ad §. 161. Die anbefohlene Unterfertigung des Nahmens eines des Schreibens nicht kundigen Zeugen in dem Protokolle der Zeugen-Ausſagen, könne von der zur Aufnahme der Zeugen-Ausſagen beſtimmten Gerichtsperſon nicht geſchehen.

1785.

cc) Ad §. 244. Sollen ſich die Advocaten gegenwärtig halten, ihre und der Richter Bemühung bey Inrotulirung der Acten andurch zu erleichtern, daß ſie die Acten beyder Seits ſchon außergerichtlich, und in ihrem Hauſe in Ordnung zuſammen zu legen und zu beſchreiben befliſſen ſeyn.

dd) Ad §. 250. Auch die in contumaciam geſchöpften Urtheile ſeyen beyden Theilen zuzuſtellen.

ee) Ad §. 253. Das bloße Begehren der Beweggründe, wenn nicht zugleich die Appellation ausdrücklich angemerket wird, könne die Stelle der Appellations-Anmeldung keinerdings vertreten.

ff) Ad §. 320. Es unterliege keinem Anſtande, daß die Sequeſtration der in die Execution gezogenen Früchte und Einkünfte dem Gläubiger, ſo die Execution führet, überlaſſen werden könne, wenn der Schuldner anmit zufrieden und einverſtanden iſt. Doch iſt der Gläubiger auch in dieſem Falle über ſeine Sequeſtration ordentliche Rechnung zu legen verbunden, und keine anderen, als die geſetzmäßigen, Intereſſen ſich zuzueignen berechtiget.

gg) In den gemäß §. 333. zur Feilbiethung eines Gutes ausſchreibenden Edicten ſey nicht nöthig, die Summen der auf dem Gute haftenden Schulden auszubrucken.

hh) Die §. 373. beſtimmte Friſt von vierzehn Tagen zur Begehrung der Einſetzung in vorigen Stand über eine ohne Verſchulden verlaufene Fallfriſt ſey von jenem Tage an zu rechnen, wo der Partey oder ihrem Rechtsfreunde die Verabſäumung der Fallfriſt bekannt geworden iſt.

ii) Die §. 375. bemerkte Wiedereinſetzung in vorigen Stand müſſe bey dem Richter erſter Inſtanz auch in jenen Fällen angebracht werden, wo die Geſchäfte in dem Appellations- oder Reviſions-Zuge hangend ſind, oder entſchieden worden.

kk) So wie der Kläger, der die Einſetzung in vorigen Stand begehrt, eine beſtimmte Bitte ſtellen und ſich deutlich erklären müſſe, ſo müſſe auch ſonach das Urtheil klar anzeigen, was eigentlich dem Kläger durch die bewilligte Wiedereinſetzung in vorigen Stand zuerkannt werde.

ll) Ad §. 404. Ein Advocat bedürfe in ſeiner eigenen Sache der Beſtellung eines bevollmächtigten Rechtsfreundes nicht.

mm) Ueber die ad §. 409. und 428. vorgelegte Frage, wie weit dem Landrechte die Beſtrafung der Advocaten zuſtehe, ward die Weiſung ertheilet:

1785.

wenn die Strafe auf eine Entſetzung von der Advocatur oder Sequeſtration ausfällt, dann müſſe die Anzeige immer dem Appellations-Gerichte geſchehen; wenn es ſich aber um eine Geldſtrafe oder körperliche Züchtigung handelt, dann ſey der Unterſchied zu machen, ob ſie nur einen einzelnen Fall betreffe, und dann könne das Landrecht ohne Bedenken vorgehen; wenn ſie aber überhaupt wegen eines bey dem Advocaten vorgekommenen, einen ſchlechten Charakter darſtellenden Benehmens verhängt werden ſolle, dann ſey die Anzeige an das Appellations-Gericht ebenfalls zu erſtatten, maßen es ſich dann nicht immer bloß um die Strafe, ſondern hauptſächlich darum handelt, ob ein ſolcher Mann in dem Amte eines öffentlichen Advocaten belaſſen werden könne.

nn) Ad §. 186. Die bloße einem ſchriftlichen Zeugniſſe beygeſetzte Clauſel: an Eidesſtatt, könne die Stelle eines abzuſchwörenden Eides nicht vertreten, wenn wirklich dieſes Zeugniß dem Gerichte vorgelegt worden, ſondern der Zeuge müſſe entweder ſelbſt, oder einem hierzu eigends begwalteten Bevollmächtigten vor dem Gerichte den Eid angebothen haben.

oo) Ueber die Frage: ob eine zu ſpät angemeldete Appellation, über welche der Gegenſtand keine Einrede erſtattet hat, zu verwerfen ſeye, ward die Aufklärung gegeben, die Wirkung der unterlaſſenen Beantwortung ſeye in dem Geſetze nur dahin ausgedruckt, daß jenes, was der Gegentheil angebracht hat, für wahr zu halten ſeye, nicht aber könne das Stillſchweigen für eine Begebung der Rechte angeſehen werden, als wozu die ausdrückliche Erklärung erfordert werde; die unterlaſſene Erſtattung der Einrede könne alſo nicht zur Folge haben, daß die zu ſpät angebrachte Appellation angenommen werden müſſe.

pp) Auf die vorgelegte Frage ad §. 181., was dann über den vollführten Beweis zum ewigen Gedächtniſſe zu geſchehen habe, ward erklärt, daß nach dem Beyſpiele des ordentlichen Beweiſes durch Zeugen ad §. 171. den beyden Parteyen die Eröffnung zu machen, und ihnen vorzubehalten ſeye, Abſchriften davon zu nehmen, wo ſodann dieſer geführte Beweis ſeiner Zeit gleichwohl jedem zu dem ſeinem Rechte angemeſſenen Gebrauch dienen mag.

qq) Ueber die ad §. 274. vorgelegte Frage: wem über ein ſchiedsrichterliches Urtheil die Execution zu ertheilen zuſtehe, ward erkläret: es komme auf das Compromiſſum an; haben ſich beide Theile dem Schiedsrichter nur zum Spruche unterworfen, ſo müſſe die Execution über das ſchiedsrichterliche Urtheil bey dem ordentlichen Richter des Unterliegenden geſucht werden. Sollten aber beyde Theile ſich auch in der Executions-Führung dem Schiedsrichter unterworfen haben, ſo könne die Vollführung des Urtheiles ebenfalls bey demſelben angeſucht werden, wo er ſodann die nöthigen Erſuchſchreiben an die betreffenden Behörden erlaſſen kann.

1785.

Viertens: Folgende Einrichtungs-Gegenstände wurden in Galizien bewilliget:

rr) Die Stände Galiziens sollen in jedem Kreise acht adelige Güterbesitzer wählen, die dieselbe als verständige, redliche Männer kennen; diese sollen dem Landrechte bekannt gemacht werden; wenn nun in einem Concurse eine Schätzung eines landtäflichen Gutes vorfällt, so soll das Landrecht aus jenem Kreise, wo das zu schätzende Gut gelegen ist, zwey Männer nebst dem hierzu zu verwendenden Camerarium benennen, und diese sowohl dem Schuldner, als dem bestellten Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse und den Gläubigern bekannt machen; hierüber solle binnen 14 Tagen jedem frey stehen, die Einwendungen gegen die Benannten anzubringen, und die Bestellung anderer Individuen zu begehren, die dann, wenn eine hinlängliche Ursache der Verwerfung einschreiten sollte, zu bewilligen ist, statt des verworfenen eine andere Benennung zu geschehen hat, und hiervon die Theilnehmenden zu verständigen sind; und dann ist mit der Beschreibung und Schätzung, mit Beziehung des ernannten Verwalters des Vermögens, in jener Art vorzugehen, wie das eilfte Kapitel von dem Beweise durch Kunstverständige vorschreibt; nur ist auch ein Individuum des Kreisamtes zu dem Ende beyzuziehen, damit in der Schätzung keine solchen herrschaftlichen Gefälle eingezogen werden, die nach den Landesgesetzen und Verfassung nicht bestehen können.

ss) Ad §. 410. der Gerichtsordnung: es habe bey der Gewohnheit sein Verbleiben, daß in den Vollmachten der Advocaten der gemäß §. 416. der Gerichtsordnung benannte Substitut mittelst seiner ausdrücklichen Erklärung und Unterfertigung bestätigen müsse, daß er die geschehene Substitution annehme; und bedürfe diese Erklärung des Substituten eines besonderen Stämpels nicht.

tt) Das Kapitel der Gerichtsordnung von dem Rechnungs-Prozesse setze auf jene Rechnungen nicht anwendbar, die mit einem Traditorio possessoro bey Erlöschung seines Besitzes aufgenommen werden, und wobey sich noch ferner nach ehemahligem Gebrauch benommen werden könne.

uu) Wenn künftig über gewaltsame Thätigkeiten, so von dem Besitzer gegen einen Dritten, oder von einem Dritten gegen den Besitzer ausgeübt worden, eine Klage vorkäme, und wegen Bestrafung gehandelt würde, solle das Geschäft keineswegs zu einem Prozeß eingeleitet, sondern sogleich von Amts wegen mit aller Beförderung genauest, und zwar nach Beschaffenheit auch criminalisch untersuchet, und was Rechtens ist, vorgekehret werden.

ww) Ad §. 150. der Gerichtsordnung: können die adeligen Zeugen in ihrem Wohnorte durch die in den Kreisen vertheilten Camerarios abgehöret werden.

1785.

xx) Bey den Streiten, welche über die comportationem documentorum entſtehen, habe es zwar bey der Regel des 223. §. ſein Verbleiben, daß nähmlich der dem Beklagten aufgetragene Eid von ihm ſelbſt, und nicht von ſeinem Archivario abgeſchworen werden müſſe; doch ſtehe ſowohl dem Kläger als auch dem Beklagten frey, den Archivarium über den Eid des Beklagten ebenfalls zum Eide anzuhalten, wann dieſer zur Manifeſtirung der Documente angegangen werden wollte.

yy) Wenn jener, dem durch Urtheil wegen der comportationis documentorum der Eid aufgetragen worden, vor Ablegung dieſes Eides, und ehe er ſolchen angebothen hätte, ſtürbe, ſollen zwar die Erben ſchuldig ſeyn, in Folge des wider ihren Erblaſſer ergangenen Urtheiles, die comportationem documentorum zu leiſten; wenn aber der Kläger ſich mit den von den Erben vorgelegten Urkunden nicht genügete, ſondern eine anderweite Zurückhaltung beſorgete, ſolle demſelben bevorſtehen, mit einem Klagerechte jenen zu Ablegung des Manifeſtations-Eides anzugehen, von dem er zu beſorgen glaubte, daß einige Urkunden zurück gehalten worden.

zz) Bey dem Benehmen ad §. 320., daß von dem Executions-Führer der Sequeſter in Vorſchlag gebracht, dieſer von der Stelle gewählet, dem Schuldner nahmhaft gemacht, und wenn dieſer nichts einwendete, es bey demſelben belaſſen werde, habe es ſein Verbleiben.

aaa) Bey ausſchreibender Feilbiethung größerer Landgüter ſoll wenigſtens ein Licitations-Termin auf die gewöhnlichen Contracts-Zeiten beſtimmet werden.

bbb) Von den Gerichtsdienern ſolle an den Orten, wo die Edicte angeſchlagen zu werden pflegen, ob ſie bis zur Verfließung der Friſt aushängen, fleißig nachgeſehen, und wenn ſie eines vor der Zeit abgeriſſen fänden, die Anzeige an die Stelle zur Ausfertigung und Anſchlagung eines Duplicates erſtattet werden.

ccc) Um den Kunſtgriff zu vereiteln, gemäß deſſen manche Partey durch Verbergung der Zuſtellung auszuweichen ſuchet, ſolle dem Gerichtsdiener, dem die Zuſtellung aufgetragen wird, mitgegeben werden, ſich im Orte zu erkundigen, ob die betreffende Partey daſelbſt befindlich ſeye; wenn er nun deſſen die Verſicherung erhält, die Partey aber in ihrer Wohnung nicht anträfe, ſoll ihm eine gedruckte Erinnerung mitgegeben werden, des Inhaltes: daß, nachdem dem N. von Seite des Gerichtes eine Zuſtellung zu geſchehen habe, als ſoll ſich derſelbe ſo gewiß am folgenden Tage Morgens um ... Uhr zu Hauſe einfinden, wie im widrigen jenes, was zuzuſtellen iſt, an ſeine Thür angeſchlagen, und es ſodann alſo geachtet werden ſolle, als ob die Zuſtellung zu Handen geſchehen wäre. An der beſtimmten Stunde

1785.

ſoll ſich ſodann der Gerichtsdiener genau einfinden, ſeine Zuſtellung zu Handen befolgen, oder die angedrohte Anſchlagung an die Thüre des Wohnortes vornehmen.

ddd) Bey vorfallender nöthiger Mappirung ſolle dem Ingenieur die Fuhr, dann die nöthigen Handlanger unentgeldlich verſchaffet, dann für den Tag ſeiner Verwendung zwölf Gulden pohlniſch, ſo weit nicht etwa der Verwalter des Vermögens mit dem Ingenieur auf eine geringere Belohnung übereingekommen wäre, gegen dem bewilliget werden, daß er ein getreues Verzeichniß ſeiner täglich geleiſteten Arbeit führe, der Verwalter des Vermögens auf ſeine Beſchäftigung aufmerkſam ſeye, und wenn hierbey eine Gefährde bemerket würde, die Sache nach geendigtem Werke einem vertrauten Kunſtverſtändigen zur Beurtheilung übergeben werde, damit dieſer ſeine eidesſtätige Meinung abgebe, ob nicht mehrere Tage, als nöthig geweſen, verwendet worden, wo ſodann für dieſe Tage dem Ingenieur aus der Concurs-Maſſe nichts zu bezahlen käme.

eee) Wenn eine Schrift wegen eines offenbaren Formalitäts-Gebrechens zurück geſtellet werden muß, ſoll toties quoties von dem Advocaten ein Ducaten ad fundum criminalem durch den Gerichtsdiener in instanti abgefordert werden, ſo den Advocaten vorläufig durch Edict zur Warnung bekannt zu machen, und darob auf das genaueſte zu halten iſt.

Fünftens, an die geſammten Appellations-Gerichte wurden folgende Anordnungen erlaſſen:

fff) Ad §. 12. der Concurs-Ordnung: bey Verfaſſung des Claſſifications-Urtheiles iſt der Richter an die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Eingeſtehung des Vertreters der Maſſe über die von dem Gläubiger anbegehrte Claſſe keinerdings gebunden, ſondern es ſolle jene Claſſe beſtimmt werden, die aus dem von dem Gläubiger angegebenen, von dem Vertreter der Maſſe eingeſtandenen Factum nach Vorſchrift der Rechte fließet.

ggg) Ad §. 20. et 32. Der Haupteid könne auch dann angebothen werden, wenn die Partey, die ihn anbiethet, gar kein Beweismittel für ſich hat; wenn aber eine ſolche Partey ſodann ſachfällig wird, iſt ſie nicht nur in den dem Gegentheile zu leiſtenden Erſatz zu verfällen, ſondern als ein muthwilliger Streitender jedes Mahl mit angemeſſener Geld- oder körperlichen Strafe zu belegen.

hhh) So bald bey einem Appellations-Gerichte oder Landrechte eine dem Stämpel unterliegende Schrift oder Beylage vorfällt, ſo entweder gar nicht, oder nicht mit gehöriger Claſſe geſtämpelt iſt, ſoll der Defect ſogleich andurch behoben werden, daß von Seite des Expedits der dem Geſetze angemeſſene

1785.

Stämpelbogen mittelſt ordentlicher Indorſation beygeſchloſſen, in derjenigen Note aber, die wegen der Taxe jedes Mahl der Partey hinausgegeben wird, nicht nur der Betrag des verſchafften Stämpelbogens, ſondern auch der Betrag der durch Verabſäumung des Geſetzes verwirkten Pönalität ſogleich angeſetzet, und ein ſo anderes in jener verläßlichen förderlichen Modalität, mit welcher die Taxen eingehoben werden, ebenfalls beygetrieben werden ſollen.

iii) Bey allen Landrechten, wo die landtäflichen Geſchäfte wegen ihres weiten Umfanges einem einzigen Referenten nicht zugetheilet werden können, ſeyen in den Landtafel-Geſchäften jedem Kreiſe ein einziger Referent zuzuweiſen.

kkk) Bey den Landrechten ſowohl, als den Magiſtraten der Hauptſtädte, wo Auscultanten beſtehen, ſolle alle Jahre ein getreuer Bericht über derſelben wahre Beſchaffenheit erſtattet, und, damit die Plätze nicht brauchbaren Leuten benommen werden, diejenigen ohne weiters entlaſſen werden, die von Seiten ihrer Geiſtesgaben, ihres Charakters, oder ihres Fleißes keine geſchickte Räthe zu werden nicht erwarten laſſen.

Sechſtens. Dem Galiziſchen Appellations-Gerichte wurde ins beſondere bedeutet:

lll) Ad §. 203. der Gerichtsordnung: die Anbiethung des Haupteides müſſe zwar in der Regel von dem Kläger in der Klage, von dem Beklagten in der Einrede geſchehen, doch ſeye ſie auch dem Kläger in der Replik geſtattet.

mmm) Die zur Einreichung der Appellations-Beſchwerden §. 254. beſtimmte Friſt ſey genau zu beobachten, und von dem Richter die Appellations-Beſchwerden nicht mehr anzunehmen, wenn vom Tage der Zuſtellung des Urtheiles 14 Tage verfloſſen ſind, und in der vorgeſchriebenen Zeit keine Friſteserweiterung erwirket worden.

nnn) Jedes Geſuch, wodurch die Erledigung eines Geſchäftes von der Partey betrieben wird, ſoll nie dem Referenten, ſondern dem Vice-Präſidenten übergeben werden, damit er nach Unterſuchung der Sache dem Präſidenten jenes an Handen laſſe, was zur Beförderung und Beruhigung der Partey dienlich ſeyn mag.

ooo) Das Appellations-Gericht ſolle zwar bey Erledigung eines Prozeſſes auf die beobachteten Förmlichkeiten genau Rückſicht nehmen, die hierin entdeckten Gebrechen gegen die untere Stelle ſogleich bemerken, und ſie für die Zukunft hintan halten; wo aber das Geſetz auf die unterlaſſene Vor-

1785. ſchrift nicht ausdrücklich die Nullität beſtimmet, oder wo ungehindert der unterlaufenen Formalitäts-Gebrechen das Urtheil in der Hauptſache mit Gründlichkeit geſprochen werden kann, da ſoll ſich das Appellations-Gericht durch derley Gebrechen nicht hemmen laſſen, Juſtiz zu leiſten, und das richterliche Amt zu handeln.

ppp) Das in mehreren Puncten abgefaßte Urtheil, wider welches nur in einigen die Appellation oder Reviſion ergriffen worden, müſſe in jenen Puncten, worüber nicht appelliret oder revidiret worden, auch dann aufrecht erhalten werden, wenn wirklich daſſelbe in den ad appellatorium et revisorium gelangten Puncten caſſiret würde.

490.

Novemb. den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **November** 1785, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 18ten October.

Die höchſte Reſolution vom 5ten September 1760, welche in Krain den terminum decretorium zur landtäflichen Vormerkung bis letzten December 1760 erweitert hat, beſchränkte ſich nicht bloß auf die in dem Eingange dieſes Geſetzes berührten Forderungen, welche zu dem Geſetze zwar die Veranlaſſung gegeben haben, ſondern ſey dieſe geſetzmäßige Friſt allerdings universaliter allen Gläubigern zu Guten gelaſſen worden.

491.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **November** 1785, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 24ſten October.

Wenn auch von dem Kreisamte oder den politiſchen Stellen in Fällen, wo es ſich bloß von der Verleihung einer bürgerlichen Gerechtigkeit, oder den zwiſchen zwey Mitwerbern zu beſtimmenden Vorzug handelt, einer oder andern Partey die Weiſung auf dem Wege Rechtens ertheilet worden wäre, ſoll hierüber keinem rechtlichen Verfahren Platz gegeben, ſondern das überreichte Anbringen der politiſchen Stelle zur Erledigung zugeſtellet werden.

1785.

492.

Novemb.

Hofdecret vom 4ten **November** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Amtsbericht des Nieder-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichtes vom 28ſten October. den 4ten.

a) Die Vorrückung in die höheren Beſoldungen bey einer ſich ergebenden Dienſtes-Erledigung iſt niemahls eher zu veranlaſſen, als nicht die erledigte Stelle wirklich erſetzt, und alſo erhoben iſt, ob der Fall einer Vorrückung einſchreite, und wem ſie gebühre.

b) Dieſe Vorſicht iſt nicht nur bey jenen Dienſtes-Cathegorien zu beobachten, deren Vergebung der höchſten Entſchließung vorbehalten iſt, ſondern auch bey denjenigen, deren Vergebung von den Stellen ſelbſt abhänget.

c) Die Anzeige der erfolgten Vorrückung zur Anweiſung der Beſoldungen ſoll von der Stelle unmittelbar der Landesſtelle geſchehen.

493.

Hofdecret vom 7ten **November** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über zwey höchſte Handbillete vom 31ſten October und 3ten November. den 7ten.

Um aus den ſeit einigen Jahren eingeführten Conduite-Liſten den wahren Nutzen zu ziehen, und verläßliche Kenntniſſe von den Eigenſchaften jedes in Dienſten ſtehenden Individui zu erzielen, werden nähere Maßregeln in Abſicht auf die Verfaſſung, Einſendung und den Gebrauch derſelben dahin vorgeſchrieben, daß nähmlich

Erſtens: in deren Verfaſſung die größte Genauigkeit beobachtet, und die mindeſte perſönliche Rückſicht, Haß oder Freundſchaft entfernet, folglich jedermann, ſo wie er iſt, geſchildert werden müſſe. Dafür haben die Präſidenten und Vice-Präſidenten auf ihr Gewiſſen und Ehre zu haften, weil künftighin die Vorrückung nach dieſen Conduite-Liſten werden beſtimmet werden, und daher, wenn die Chefs Leute für tüchtig anſetzen, die es nicht ſind, ſie ſelbſt der ſtrengſten Verantwortung unterliegen werden, wenn ſich die Sache auf eine oder andere Art mit der Zeit anders aufkläret.

Zweytens: Jede Conduite-Liſte muß von dem betreffenden Präſidenten und Vice-Präſidenten, oder dem erſten Rathe unterſchrieben werden, und in Betreff des am Rathstiſche dienenden Perſonales ſind auch die Rubriken, ſo den Fleiß, die Geſchicklichkeit und den ſittlichen Charakter der

1785. Beamter betreffen, nähmlich die 8., 11., 12., 13., 14. und 15. von einem dieser Chefs eigenhändig einzutragen; die übrigen Rubriken aber, so bloß den Nahmen, die Dienstjahre und dergleichen bestimmen, können von der Präsidial-Kanzley eingeschrieben werden.

Drittens: Ueber das Kanzley- und Registratur-Personale haben die Kanzley-Directoren, die Registratoren und Expeditoren die Conduite-Listen von ihren Subalternen zu verfassen, zu unterschreiben, und ihren Chefs zu übergeben, welche nachhin diejenigen Aenderungen zu treffen haben, die etwa nothwendig sind, um sodann das Totale daraus zu formiren.

Viertens: Die also verfaßten Conduite-Listen sind von den Appellations-Gerichten, Landrechten, adeligen Justiz-Administrationen, Wechselgerichten von Wien und Triest, Berggerichten und den Magistraten der Hauptstädte für dieses Jahr längstens bis 15ten December, künftighin aber jährlich mit Ende Octobers, folglich abgesondert von den statibus justitiae, als welche noch fernerhin nach dem Ausgange des Solar-Jahres abgeschlossen werden müssen, einzusenden; von den übrigen Magistraten, und anderen Gerichten aber haben zwar die Appellations-Gerichte gleichfalls derley Conduite-Listen abzufordern, diese jedoch unmittelbar zu durchgehen, und mit den etwa vorfallenden Ausstellungen zu erledigen. Diese Conduite-Listen müssen

Fünftens: in größter Geheim, unter eigener Sperre der Präsidenten aufbewahret werden, weil sie ihnen bloß zum Gebrauche in der öffentlichen Verwaltung dienen können, und durch deren Geheimhaltung sowohl des guten Nahmens eines übel beschriebenen Beamten geschonet wird, als auch die Chefs in der Beurtheilung ihrer Untergebenen desto freyer vorgehen können. Um jedoch die Schriften nicht unnöthig zu häufen, sind

Sechstens: dieselben immer nur von drey zu drey Jahren der Combinirung wegen aufzubewahren, und kann daher mit Ausgang jedes Jahres die älteste aus den vorhergehenden dreyen, jedoch unter der gehörigen Vorsicht, getilget werden.

494.

Novemb. den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **November** 1785, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 17ten September, und das zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission gepflogene Einvernehmen.

Wenn nach Vorschrift der Gerichtsordnung der untere Richter von dem obern in einem der Parteyen zu leistenden Ersatz der Schäden und Unkosten verfället wird, und also von der Partey, die diesen Ersatz fordert, das mit den gehörigen Beweisen versehene Verzeichniß dem obern Richter, um nach

1785.

Vernehmung des untern Richters die Mäßigung vorzunehmen, eingeleget werden muß, soll der obere Richter jedes Mahl der Partey zur Einreichung dieses Verzeichnisses eine angemessene Frist, bey Verlustigung des zuerkannten Ersatzes, bestimmen, und diese Frist in dem Bescheide ausdrucken.

495.

November.

Hofdecret vom 14ten **November** 1785, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 14. October, und das zwischen der obersten Justizstelle und Compilations-Hofcommission gepflogene Einvernehmen. den 14ten.

Das angebrachte Klagerecht um Wiedereinsetzung in vorigen Stand habe in keinem einzigen Falle die Wirkung, daß andurch der Zug des Verfahrens oder die Execution im geringsten gehemmet werde.

496.

Hofdecret vom 18ten **November** 1785, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 4ten. den 18ten.

Die Concurs-Ordnung hat sich in die Bestimmung, wem ein Pfandrecht, von was immer Gattung dasselbe seyn möge, gebühre, nicht im geringsten eingemenget, die stillschweigenden Pfandrechte nirgends aufgehoben, sondern die dießfalls in den verschiedenen Landen verschieden bestehenden Rechte in so lang beybehalten, bis das künftige Gesetzbuch bestimmet haben wird, auf welche Arten ein Pfandrecht erworben werde, und wem es aus dem Gesetze gebühre. zu n. 14. §. 17.

Nach diesem Grundsatze bestehet in jenen Landen, wo dem Heirathsgute und Widerlage nach den bisherigen Gesetzen das jus tacitae et legalis hypothecae eigen war, dieses Pfandrecht noch jetzt, und wird daher daselbst Heirathsgut und Widerlage in der zweyten Classe classificiret. In jenen Landen aber, wo dem Heirathsgut und Widerlage die tacita et legalis hypotheca nicht eigen gewesen, schreitet die Vorschrift des 19. §. der Concurs-Ordnung ein.

Und nach gleichen Grundsätzen sind die Fälle der anderweiten weiblichen Sprüche und Paraphernal-Forderungen zu behandeln, da nur das den Weibern dießfalls vorhin eigen gewesene sogenannte privilegium personale (gemäß dessen ihre Forderungen an die Concurs-Masse ihres Mannes nicht als Pfandschulden, sondern als Schulden, die den Chyrographal-Schulden vorgingen, behandelt worden) aufgehoben worden ist.

1785.

497.

November. den 24ſten. **Hofdecret** vom 24ſten **November** 1785, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über die Unterſuchung des Kärnthneriſch- und Krainerischen Landrechtes zu Laibach, dann der adeligen Juſtiz-Adminiſtration zu Klagenfurt.

a) In einem auf Weiſung geſchöpften Urtheile könnten die Gerichtskoſten bis zur vollführten Weiſung in Suspenso gelaſſen werden, da vor vollführter Weiſung nicht bekannt ſeyn könne, wer der Sachfällige ſey.

b) Die bey den Landrechten vorfallenden Betreibungen der Parteyen und Advocaten ſeyen nicht mehr durch Strafbothen einzuleiten, ſondern die erlaſſenden Verordnungen durch verhältnißmäßige Geldſtrafen zu unterſtützen, und zum Beſten des Tax-Fondes getreulich und unnachſichtlich einzuheben.

c) Wenn Advocaten ſich in ihren Satzſchriften einer übertriebenen Ausdehnung anmaßen, verſchiedener Ränke und Aufzüge bedienen, die Rechtshändel zu verwirren ſuchen, die geſetzmäßigen Vorſchriften vernachläſſigen, den an ſie ergehenden Aufträgen keine Folge leiſten, und alſo verurſachen, daß die Juſtiz leide; ſo ſollen die Landrechte, denen die Advocaten in ihren Amtsgeſchäften mit Pflicht und Gehorſam untergeben ſind, wider dieſelben mit mehrerer Strenge fürgehen, es nicht bloß bey Verweiſen und geringer Mäßigung ihres Verdienſtes bewenden laſſen, ſondern ihnen auch die Zurückſtellung des erhaltenen Deserviti an ihre Parteyen und die Vergütung aller Unkoſten und Ausgaben auftragen, von ihnen ergiebige Geldſtrafen eintreiben, in wichtigen Vergehungen ſie nach Umſtänden mit Arreſte belegen; gegen jene endlich, bey denen derley Beſtrafungen nichts fruchten, die Anzeige dem Appellations-Gerichte zu dem Ende machen, damit denſelben die Advocatur niedergelegt werde.

d) In den Rechtsgeſchäften ſind die Ausdrücke des Geſetzes genau beyzubehalten, und keine andere Benennungen fürzuwählen.

e) Jener Advocat, der dem Gegentheile des Zeugenführers in der betreffenden Streitſache als Rechtsfreund gedienet hat, könne als Zeuge nicht verworfen werden, da der 141. §. der Gerichtsordnung nur jenen Advocaten verwirft, der dem Zeugenführer ſelbſt in der nähmlichen Sache als Rechtsfreund gedienet hat.

zu n. 13. §. 141.

Alphabetiſches Regiſter

über

die erſte Fortſetzung der Geſetze im Juſtiz-Fache.

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Abfahrtsgeld iſt de praeterito nicht aufgehoben	486	120
—— wie weit hiervon ein außer Land gehendes Vermögen befreyet ſey	467	106
—— wird gegen Kölln und Münſter wechſelweiſe aufgehoben	413	24
—— wird von dem inner den Erblanden verbleibenden Vermögen aufgehoben	396	15
Abhandlungspflege über die Verlaſſenſchaft eines in mehreren Landen Begüterten	448	37
Abſtiftung der Unterthanen, in welcher Art ſie von Obrigkeits wegen geſchehen kann	408	22
Adelige Zeugen können in ihren Wohnungen vernommen werden	489 ww.	130
Advocat bedarf in ſeiner eigenen Sache der Beſtellung eines Rechtsfreundes nicht	489 ll.	128
—— ſo eine Schrift mit Formalitäts-Gebrechen eingibt, iſt jedes Mahl mit einem Ducaten zu beſtrafen	489 eee.	132
—— ſollen die Inrotulirungs-Acten vorbereiten	489 cc.	191
—— wie ſich gegen ihre Gebrechen zu benehmen	497 c.	138
—— wie ſich gegen dieſelben im Falle einer Verabſäumung zu benehmen	477	116
—— wie weit deren Beſtrafung dem Landrechte oder Appellations-Gerichte zuſtehe	489 mm.	128
—— wie weit er Zeuge ſeyn könne	497 c.	138
Advitalitätsrecht der Eheleute in Galizien wird gemäßiget	489 d.	123
Aerzte müſſen in landgerichtlichen Fällen ihren Befund ohne Taxe abgeben	423	27
Acten, verhandelte, ſind an den höhern Richter unter einem zu übergeben, wenn beyde Theile appelliret oder revidiret haben	417	26
Appellation über die Urtheile des Oberſt-Hofmarſchall-Amtes	481	119
—— zu ſpät angebrachte, iſt zu verwerfen, wenn der Gegentheil keine Appellations-Einrede erſtattet hat	489 oo.	129
Appellations-Anmeldung, Beſchwerden und Einreden können auf dem Lande mündlich angebracht werden	489 c.	123
Appellations-Beſchwerden nach verfloſſener Friſt nicht mehr anzunehmen	489 mmm.	133
Armen-Inſtitut, wenn es zum Erben eingeſetzt wird	441	33
Ausbleiben beyder Theile bey der Tagſatzung, was hierauf zu geſchehen habe	489 u.	126
Ausdrücke der Geſetze ſind genau beyzubehalten	497 d.	138
Auscultanten, über ihr Verhalten iſt alle Jahr Bericht zu erſtatten.	489 kkk.	133
—— wie ſie zu verwenden	473 a.	114

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Beneficien können nicht mit einem Vorbehalte reſigniret werden . . .	372	1
Berggericht Innerberg wird aufgehoben, und mit Vordernberg vereint	460	40
Berggerichte der Privatherren Regulirung in Böhmen	487	121
—— in Mähren und Schleſien erhalten in Rückſicht der Privat-Berggerichtsherren ihre Beſtimmung	410	23
Berggerichten=Einſchreitung in Pupillar-Fällen findet nicht Statt	425	28
Berggerichts=Subſtitution zu Pergine wird errichtet	390	13
—— wie weit dieſelbe von dem Schwazer Berggerichte abhange	390	13
—— zu Staufen wird errichtet	391	13
Bergwerks=Entität, wenn dieſelbe in einem Pupillar-Vermögen befindlich, wie ſich die Gerichte zu benehmen haben	425	28
Berichte, deren Erſtattung verzögert wird, wie ſie zu betreiben ſeyn	455	39
—— über gebethene Nachſicht der Confiscations-Strafen in Deſertions-Fällen	419	26
Beſcheide über eine in duplo eingereichte Satzſchrift, für dieſelbe wird die Taxe nur ein Mahl bezahlt	469 r.	112
Beweggründe=Begehrung iſt nicht für eine Appellations-Anmeldung anzuſehen	489 ee.	128
Beweis kann nicht über Umſtände aufgetragen werden, der in dem Prozeſſe nicht vorgekommen	469 b.	110
—— zum ewigen Gedächtniſſe, was über denſelben zu geſchehen habe	489 pp.	129
Bürger von Wien bleiben unter der Jurisdiction des Magiſtrates . .	374	2
Bürgerliche Gerechtigkeiten, in dieſelben ſollen ſich die Gerichtsſtellen nie einmengen	491	134
Certificat, landtäfliches, iſt nur auf ein Exemplar der Urkunden zu ſetzen	478 a.	3
Commiſſär, biſchöflicher, bey der Sperre und Inventur geiſtlicher Verlaſſenſchaften zur Uebernahme der geiſtlichen Schriften	394	14
Commiſſionen, cumulative, zwiſchen Oeſterreich und Trient in Commerzial-Gegenſtänden	483	119
Comportatio documentorum, die über dieſelben entſtehenden Streite	489 xx.yy.	131
Conduite-Liſten	493	135
Curatelen können den Staatsbeamten nicht aufgetragen werden . .	376	2
Deponirung der in ein Pupillar- oder Fideicommiß-Vermögen gehörigen Original-Schuldſcheine	469 d.	110
Depoſita gehören nicht zu den Juſtiz-Adminiſtrationen	469 l.	111
Deſerteurs ſind von Militär-Gerichten zu inquiriren	386	11
Deutſchen Ordens=Mitglied, in welcher Art die ordentlichen Gerichte über derſelben Abſterben einzuſchreiten haben	400	19
Diebereyen am Holze, wie weit ſie ad Criminale gehören	470	113
Diſpenſen in Eheſachen	416	25
Drucklegung gerichtlicher Verordnungen	479	117

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Dynaſtien in Tyrol, künftige Beſtellung	378	3
Edicte, bey denſelben iſt nachzuſehen, ob ſie nicht abgeriſſen werden.	489 hhh.	131
Ehehinderniſſe ſind nicht aus dem bloßen Geſtändniſſe der Parteyen für wahr zu halten	480	118
Ehepatent, deſſen Aufrechthaltung iſt ſich gegenwärtig zu halten.	480	118
Eheverlöbniſſe und Eheverträge, die von kaiſerl. Unterthanen außer Landes geſchloſſen werden	468	109
Eide ſind von den Gefälls-Adminiſtrationen bey Unterſuchung der Uebertretungen nicht aufzunehmen	447	36
—— wegen der Comportationes documentorum	489 xx. yy.	131
Eidesſtättiges Zeugniß hat nicht die Wirkung eines gerichtlich angebothenen Eides	489 nn.	128
Einantwortung eines Concurs-Gutes, ſo bey der dritten Feilbiethung nicht um die Schätzung angebracht wird	489 b.	123
Einſetzung, die wegen Schuld des Rechtsfreundes begehret wird	477	116
—— in vorigen Stand, durch deren Anſuchen wird der Juſtiz-Zug nie gehemmet	495	137
—— in vorigen Stand iſt immer in der erſten Inſtanz anzuſuchen	489 ii.	128
—— über dieſelbe iſt ſowohl das Begehren der Klage als das Urtheil beſtimmt zu faſſen	489 kk.	128
Einſetzungs-Klage in vorigen Stand kann nicht von Amts wegen verworfen werden	475	115
Einſtandsrecht, grundherrliches, iſt bey Verſteigerungen aufgehoben.	469 t.	112
Entführer, gewaltſame, ſind von Militär-Gerichten zu inquiriren.	386	11
Erbſchaft, eines unehelich gebornen in Tyrol iſt künftig nach dem allgemeinen Succeſſions-Rechte zu behandeln	451	38
Erbſteuer, wegen derſelben ſind die in dem Patente angeordneten Vorſichten beyzubehalten	461	40
—— wie weit gewerkſchaftliches Vermögen derſelben unterliege	482	119
Erbſteuerbetrags-Berechnung	421	27
Erſatz der Koſten in einem Fiscal-Prozeſſe	393	13
—— der Unkoſten, wenn das Fiscalamt in dieſelben verfällt wird	484	120
Erſuchſchreiben in Verbothsfällen ſind von Amts wegen zu expediren	415	25
Erwerbungen, geiſtliche, bleiben beſchränket	384	6
Execution über bedingnißweiſe Urtheile	387	11
—— über ein ſchiedsrichterliches Urtheil	489 qq.	129
Feilbiethung, wenn bey der dritten, ein Concurs-Vermögen nicht um die Schätzung angebracht wird	489 b.	123
Feilbiethungs-Edict braucht die Summen der vorgemerkten Schulden nicht zu enthalten	489 gg.	128
Feilbiethungs-Termin in Galizien ſoll immer auf die Contracts-Zeiten beſtimmt werden	489 aaa.	131
Fideicommiß-Güter, Allodialiſirung und Verwechslung in Capitalien	424	27

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Fiscalamts-Adjunctens-Stelle, wie ſich bey Beſtellung derſelben zu benehmen	427	29
Freyguts-Beſitzer in Steyermark, wohin ſie gehören, wenn ihnen der Adel nicht eigen iſt	402	20
Freyzügigkeit inner den Erblanden wird eingeführt	396	15
—— zwiſchen den kaiſerl. Staaten und dem Churfürſtenthum Köllniſch- und Münſterſchen Reichslanden	413	24
Friſt, die geſetzmäßige, wie zu benehmen, wenn die angeſuchte Erweiterung abgeſchlagen wird	420	26
—— zur Einrede für die in Tridentino befindlichen Beklagten.	469 k.	111
—— zur Einreichung der Appellations-Beſchwerden	485	120
—— zur Einſetzung in den vorigen Stand, wie ſie zu rechnen.	489 hh.	128
—— zur Zahlung, wie ſich zu benehmen	471	113
Friſten, wie weit ihre Erweiterung im Appellations-Zuge von dem Richter bewilliget werden kann	406	21
Fürmerkung kann auch über nicht landtäfliche oder grundbücherliche Forderungen erwirket werden	397	17
Gebrechen in formali zieht nicht immer die Nullität nach ſich	489 ooo.	133
Geiſtliche Erwerbungen bleiben beſchränket	381	119
Gemeinden in Tyrol ſollen ohne Vorwiſſen des Politici keinen Rechtsſtreit anfangen	434	32
Gerhaben ſind von der Real-Caution enthoben	474	115
Gerichtskoſten können in einem auf Weiſung geſchöpftem Urtheile in suspenso belaſſen werden	497 a.	138
—— ſind nicht in Judicial und Particular abzutheilen	469 c.	110
—— ſind von Amts wegen zu compenſiren, ſobald verſchiedene Urtheile ausfallen	426	29
—— über derſelben Erſatz hat der Richter auch ohne der Parteyen Begehren zu erkennen	473 b.	114
Geſuch, wodurch eine Erledigung betrieben wird, iſt nicht dem Referenten, ſondern dem Vice-Präſidenten zuzutheilen	489 nnn.	133
Gewaltſame Thätigkeiten ſind in keine Prozeſſe zu leiten	489 uu.	130
Giebigkeiten der Unterthanen werden in dem Lande ob der Enns beſtimmt	442	33
Gläubiger, welche ins beſondere zum Concurſe vorzufordern ſeyn	403	20
Gränz-Regulirung bey Verkauf eines Gutes in Galizien	489 g.	124
Grundherrliches Einſtandsrecht iſt bey Verſteigerungen aufgehoben	469 i.	112
Haupt-Eid kann auch ohne andere Beweismittel angebothen werden	489 ggg.	132
—— kann auch in der Replik angebothen werden	489 lll.	133
Herrſchaftliche Inen werden im Lande ob der Enns regulirt	442	33
Heurathe-Conſenſe ſind nicht bedingnißweiſe zu ertheilen	472	113
Hofmarſchallämtliche Urtheile, wie hierüber der weitere Zug gehe	481	119
Holz-Entfremdungen, wie weit ſie ad criminale gehören	470	113

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Inrotulirung, nach vollführtem Beweis derselben sind auch die Acten des ersten Prozesses beyzuschließen	469 u.	112
Instruction, allgemeine, für alle Justiz-Behörden	464	41
Invalidenfond, das demselben gebührende Abfahrtsgeld hat noch ferner zu bestehen	412	24
Interessen, über deren Ersatz hat sich das Urtheil auszudrucken	473 b.	114
—— während des Concurses haben gleiche Rechte mit dem Capital	489 a.	122
Judicia deleg., wie weit sie in anhängige Rechtshändel eingehen können	388	12
Jurisdiction der Dominien hat zu verbleiben	456	39
—— der ordentlichen Instanzen über Absterben eines Deutschen Ordens-Mitglieds	400	19
—— in Rücksicht der unadeligen Besitzer ständischer Gülten	428 c.	30
—— jüdischer Gerichte bestehen nicht mehr	436	32
—— oberstlandeskammerämtliche, ist aufgehoben	401	19
—— dieselbe gebühret den Dominien noch ferner	428 b.	30
—— über die Bürger der Stadt Wien hat der Magistrat, wo dieselben immer inner den Linien wohnen	374	2
—— über die ohne Militär-Charakter Ausgetretenen	463	41
—— über die unadeligen Bewohner eines inner den Linien der Stadt Wien befindlichen öffentlichen oder kaiserlichen Gebäudes gebühret dem Magistrat	375	2
—— über die unadeligen Freygutsbesitzer in Steyermark	402	20
—— über die unadeligen Pächter eines ständischen Gutes	404	20
—— über die unadeligen Pfarrer	473 d.	115
—— über die Landleute, so zum Militär-Körper gehören	432	31
—— über dieselben kann Prozeß geführet werden	428 a.	30
Justiz=Administrationen haben die Depositа nicht zu besorgen	469 l.	111
—— können alle Klagen annehmen, wo beyde Theile auf das mündliche Verfahren einverstanden sind	469 o.	111
—— können zur Constituirung der Zeugen in Criminal-Fällen gebraucht werden	469 n.	111
—— wie sie über Absterben einer adeligen Person einzuschreiten haben	469 m.	111
Justiz=Commissär kann das ihm aufgetragene Geschäft nicht an einen andern delegiren	469 p.	112
Klage, wo wider die vorgeschriebene Form gefehlt worden, kann von Amts wegen zurück gegeben werden	489 t.	126
Klassifications=Urtheil ist nach den Gesetzen, nicht nach dem Eingeständnisse des Vertreters der Masse zu verfassen	489 fff.	132
Koncurs ist nicht zu eröffnen, wenn Zahlungsunvermögenheit nicht erscheint	489 o.	126
Koncurs=Ausschreibung zu erledigten Fiscalamts-Stellen	453	38
Koncurs=Vermögen, wenn es bey der dritten Feilbiethung nicht um die Schätzung angebracht wird, ist einzuantworten	489 b.	122
Korrespondenz zwischen dem Trienter Stadthauptmann und den Inner-Oesterreichischen Stellen	435	32
Kostanzer Ordinariat wird mit der angesonnenen Einschreitung bey geistlichen Verlassenschaften abgewiesen	458	40

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Kreisämter haben bey Visitationen auch auf die Besorgung des Waisengutes zu sehen	443	35
—— sollen ohne Noth in Justiz-Geschäften nicht belastet werden	389	12
Kreishauptleuten in Böhmen Einschreitung zu Sperren und Inventuren	377 a. b.	3
—— in Mähren Einschreitung zu Sperren	380	4
Landes=Sollicitatoren sind nicht mehr aufzunehmen	469 f.	110
Landleute, die zum Militär-Körper gehören, derselben Jurisdiction.	432	31
Landtafel hat von mehreren gleichlautenden Urkunden nur auf eine das Certificat der Intabulation zu setzen	478 a.	116
Landtafelbenehmen, wenn in der vorzumerkenden Urkunde der Ort der Vormerkung bedungen ist	478 d.	117
Landtafelgeschäfte, für dieselben ist jedem Kreis sein Referent zuzuweisen	489 iii.	133
Landtafeln, daselbst ist der lehensherrliche Nexus vorzumerken	407	21
Landtäfliche Tabular-Extracte, wie sie zu verfassen	478 b. c.	116. 117
Landtäflicher terminus decretorius in Krain gilt für alle Schuldforderungen	490	134
Legung der Urkunden, streitige, muß durch Urtheil entschieden werden	489 y.	127
Lehensherrlicher Nexus ist bey der Landtafel vorzumerken	407	21
Lehens=Prozesse, bey denselben soll der Fiscus vernommen werden	469 a.	110
—— wie weit bey denselben ein Repräsentant einzutreten habe	430	30
Lehensstreitigkeiten, in welche der Lehensherr verflochten, können nicht vor der Lehenstube verhandelt werden	373	1
Linzer Marktfreyheiten werden in einem Puncte abgeändert	395	14
Löschungsart der alten haftenden Aerarial- und ständischen Forderungen	440	33
Manipulation, allgemeine, für alle Gerichts-Behörden	464	41
Mappirung, wann dieselbe über ein zur Concurs-Masse gehöriges Gut vorzunehmen	489 q.	126
—— wie bey derselben dem Ingenieur die Bezahlung zu leisten	489 ddd.	132
Militär=Abfahrtsgeld ist nicht aufgehoben	412	24
Militär=Gerichte haben die Inquisition über Deserteurs, fremde Werber und gewaltsame Entführer der Unterthanen	386	11
Militär=Jurisdiction über die zum Militär-Körper gehörigen Landleute	432	31
—— erstreckt sich nicht auf die ohne Militär-Charakter Ausgetretenen	463	41
Oberstlandeskammerämtliche Jurisdiction ist durch die neue Jurisdictions-Norma aufgehoben	401	19
Obmanne in Tyrol, Benehmen bey Verlassenschafts-Abhandlungen	469 g.	110
Original=Schuldbriefe eines Pupillargutes oder Fideicommisses sind zu deponiren	469 d.	110
Pächter, unadelige, eines ständischen Gutes, wohin sie mit der Gerichtsbarkeit gehören	404	20
Parere medicum in Landgerichtsfällen ist ohne Abforderung einer Taxe abzugeben	423	27

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Pergine, daselbst wird eine Berggerichts-Substitution errichtet . . .	390	13
Pfandamt in Wien wird neu regulirt	385	6
Pfandrecht, an denselben ist durch die Concurs-Ordnung nichts geändert	496	137
Pfarrer, unadelige, unter wessen Jurisdiction sie stehen	473 d.	115
Pfändung, gerichtliche, hat während der Appellation nicht Statt	409	22
Posthaltungen, wie weit sie nicht als ein freyes Eigenthum behandelt werden können	466	103
Postporto-Befreyung in officiosis	381	5
Pragmatica über Vertretungen vom 13. April 1641 wird aufgehoben	431	31
Prodigalitäts-Erklärung, von wem und wie sie zu geschehen habe	399	19
Prüfung der Magistratual-Competenten kann auch durch Delegirung geschehen	445	36
—— der Militär-Competenten ist mit Beyziehung des General-Commando vorzunehmen	454. 457	38. 39
Pupillen-Gelder sollen im Lande Oesterreich ob der Enns nicht ohne ordentliche Schuldbriefe ausgeliehen werden	414	25
Quiescenten können gerichtliche Gerhabschaften, Curatelen, Administrationen erhalten	376 b.	2
Rechnungen, so über traditorische Besitzungen in Galizien aufzunehmen sind	489	130
Rechtsfreunde, wie sich gegen dieselben im Falle einer Verabsäumung zu benehmen	477	116
Recurs hemmt den Rechtszug nicht	405 a.	21
—— wenn in demselben ein Bescheid des untern Richters bestätiget wird, läßt einen weitern Zug nicht zu	405 b.	21
Religiosen, wie weit sie in Testaments-Sachen Zeugen seyn können	433	32
Resignation geistlicher Beneficien mit Vorbehalt sind verbothen	372	1
Revisions-Anmeldung, Beschwerden und Einreden können auf dem Lande mündlich angebracht werden	489 c.	123
Schätzmänner, beeidigte, sind aufzunehmen	469 e.	110
—— ständischer Güter, Bestellung in Galizien	489 rr.	130
Schätzung der Landgüter, wie sich bey derselben zu benehmen . . .	489 rr.	130
Schiedsrichterliches Urtheil, wem hierüber Executions-Ertheilung gebühre	489 qq.	129
Schulbeytrag wird auf dem Lande eingeführt	398	18
Sequester, wie er zu bestellen	489 zz.	131
Sequestration kann auch dem Gläubiger überlassen werden	489 ff.	128
Sicherstellung des durch erstes Urtheil erwirkten Rechtes, in welcher Art sie während der Appellation erwirket werden könne	409	22
Sistirung des Urtheils durch einen Repräsentanten, wie sich zu benehmen sey	379	4
Sonderung des männlichen und weiblichen Vermögens	489 k.	125
Spielpatents-Uebertretungsstrafe wird in fünf Jahren verjähret . .	411	24

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Staatsbeamten Erläuterung der wegen derselben in Absicht auf die Gerhabschaften erflossenen Resolution	376	2
—— können auch keine gerichtliche Curatel oder Administration haben	376 d.	2
Stadthauptleute in Prag haben zu Verlassenschafts-Abhandlungen nicht einzuschreiten	377 c.	3
Städte Böhmens, welche unter die kleinen gehören	459	46
Staufen, daselbst wird eine Berggerichts-Substitution errichtet	391	13
Stempel, wie sich bey entdecktem Defect zu benehmen	489 hhh.	132
Strafbothen werden im Justizfache eingestellt	497 b.	138
Successions-Recht nach Absterben eines unehelich Gebornen in Tyrol	451	38
Tabular-Extracte, landtäfliche, wie sie zu verfassen	478 b. c.	116
Taxe für das Appellations-Urtheil, wenn beyde Theile appellirt haben	465	107
—— für das Liquidations-Urtheil zahlt der Gläubiger	469 s.	112
—— für das Verzeichniß der Acten bey mündlichen Verfahren kann keine gefordert werden	469 q.	112
—— von den Satzschriften nur ein Mahl zu nehmen	469 r.	112
Taxen sind in einem Fiscal-Prozesse vorzumerken	446	36
Triest, daselbst bestehet das Wucherpatent nicht	462	41
Türkischer Unterthanen Geschäfte haben das Landrecht zu besorgen	488	122
Tyrol, daselbst gehören die Waldstreitigkeiten unter die berggerichtliche Gerichtsbarkeit	383	5
—— daselbst sollen die Gemeinden ohne Vorwissen des Politici keinen Rechtsstreit anfangen	434	32
—— wie daselbst die Dynastien zu reguliren seyn	378	3
Venia aetatis ist von der Personal-Justanz des Mündels zu ertheilen	429	80
Verjährung der durch Uebertretung des Spielpatents verwirkten Strafe	411	24
—— der Rechte in Galizien	489 h.	124
—— wider dieselbe wirken keine Ausflüchte	489 f.	124
Verjährungszeit in Galizien wird bestimmt	489 e.	124
Verkauf eines Gutes, bey demselben werden die Vorsichten zur Regulirung der Gränzen bestimmt	489 g.	124
Vernehmen des Gegentheils, wie es zu geschehen habe	489 w.	127
Versatzamt in Wien wird regulirt	385	6
Versatzamts-Interessen, von welchem Tage sie herabgesetzet seyn	392	18
Versuch der Güte, in welcher Art der Richter hierzu einschreiten könne	469 i.	111
Vertrag, welcher als ein gerichtlicher anzusehen sey	476	116
Vertreter der Concurs-Masse, auf dessen Benehmen ist von Amts wegen zu sehen	489 r.	126
—— soll sich alle Monathe über die befolgten Eintreibungen der Masse-Forderungen ausweisen	489 s.	126
Verwalter der Concurs-Masse hat alles Concurs-Vermögen unter sich	489 p.	126

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Verzeichniß der Acten bey mündlichen Verfahren unterliegt keiner Taxe	469 q.	112
Vollmachten der Advocaten soll der in denselben genannte Substitut unterschreiben	489 ss.	130
Vormerkung der Taxen in einem Fiscalprozesse	446	36
Vorrückung in höhere Besoldungen ist vor Besetzung der erledigten Stellen nicht zu bewilligen	492	135
Unterthan kann als Zeuge wider jene Herrschaft nicht von derselben als seinem Personal-Richter vernommen werden	489 aa.	127
Urkunden, alte, in welcher Art sich bey den Registraturen mit denselben zu benehmen	469 w.	112
Urtheil bleibt in den nicht appellirten Puncten aufrecht, wenn es auch in andern nicht cassiret wird	489 ppp.	134
—— das inceptionem fori verworfen hat, unterliegt ebenfalls der Appellation	489 x.	127
Urtheile, bedingnißweise, ziehen nicht die unmittelbare Execution nach sich	387	11
Urtheils-Taxe, wenn beyde Theile appelliren	465	107
Wald-Streitigkeiten in Tyrol werden auf das Berggerichts-Patent gewiesen	383	5
Wechsel-Gerichtes, Böhmischen, Vereinigung mit dem Prager Magistrat	449	37
—— Mährischen, Vereinigung mit dem Brünner Magistrat.	450	38
Weiber, großjährige, erhalten in Galizien das freye Eigenthum ihres Vermögens	489 i.k.l.	125
—— großjährige, sind in der Vertretung nicht an den Mann gebunden	489 m.	125
Werber, fremde, sind bey Militärgerichten zu inquiriren	386	11
Widerklage hemmt den Rechtszug in der Hauptsache nicht	489 z.	127
Widerlage, derselben künftige Bestimmung in Galizien	489 n.	125
Wiener Stadtmagistrat hat die Jurisdiction über die Bürger, wo sie immer inner den Linien wohnen	374	2
Wucherpatent in Triest bestehet nicht	462	41
Zeugen, adelige, können in ihren Wohnungen vernommen werden	489 ww.	130
—— können ad protocollum vor dem Urtheil vernommen werden	469 h.	110
—— müssen wissen, daß die Urkunde dem Willen des Ausstellers gemäß sey	382	5
Zeugen, Nahmen, in dem Weisung-Protokoll kann nicht die Gerichtsperson unterfertigen	489 bb.	127
Zeugenschaft der Religiosen in Testamentssachen	433	32
Zustellung des Contumatialurtheils hat an beyde Theile zu geschehen	489 dd.	128
—— wie sie zu geschehen habe, wenn sich eine Partey verborgen halten will	489 ccc.	131

In voriger Sammlung ſind zu den nachfolgenden Nummern die zur Seite ſtehenden Berufungen beyzuſetzen:

Num.	Siehe	Num.	Siehe
192 §. 6.	373	13 §. 298.	476
238 §. 6.	373	14 §. 26.	489 a.
239 §. 6.	373	14 §. 39.	489 b.
246 §. 6.	373	14 §. 2.	489 o.
257 §. 6.	373	14 §. 7.	489 p. q.
281 §. 6.	373	14 §. 10.	489 r.
283 §. 6.	373	14 §. 34.	489 s.
294 §. 6.	373	13 §. 4.	489 t.
192 §. 27.	374	13 §. 30.	489 u.
354	376	13 §. 38.	489 w.
13 §. 117.	382	13 §. 41.	489 x.
314	384	13 §. 54.	489 y.
126 §. 1.	390 et 391	13 §. 62.	489 z.
13 §. 77.	403	13 §. 155.	489 aa.
14 §. 9.	403	13 §. 161.	489 bb.
13 §. 267.	405	13 §. 253.	489 cc.
13 §. 254.	406	13 §. 320.	489 ff.
102	415	13 §. 373.	489 hh.
117 §. 33.	416	13 §. 375.	489 ii.
342	435	13 §. 404.	489 ll.
262	440	13 §. 186.	489 nn.
12.6	460	13 §. 181.	489 pp.
66	465	13 §. 274.	489 qq.
13 §. 139.	469 b.	13 §. 20. 32.	489 ggg.
13 §. 337.	469 t.	13 §. 254.	489 mmm.
13 §. 375	475	14 §. 17.	496

Joseph des Zweyten

Römischen Kaisers

Gesetze und Verfassungen

im

BIBLIOTHEK DES K.K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Justiz-Fache.

Für

Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande.

In dem sechsten Jahre seiner Regierung.

Jahrgang von 1785 bis 1786.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1817.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweyte Fortsetzung

der

Gesetze und Verfassungen

im

Justizsache.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

498.

1785. December. den 1sten.

Hofdecret vom 1sten **December** 1785, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 25sten November 1785.

Die Civil-Instanzen können sich der Verhängung eines Personal-Arrestes gegen eine vor derselben streitende, der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Partey nicht anmaßen, sondern wenn sie doch aus der Rechtsführung die Umstände zu einem Arreste geeignet fänden, sollen sie die Umstände der Militär-Behörde vorlegen, wo sodann letztere nach Recht und Ordnung die Hand zu biethen habe. zu n. 13. §. 275.

499.

Patent vom 1sten **December** 1785, in Tyrol wird die Erbsteuer folgender Maßen eingeführt: den 1sten.

§. 1.

Der Erbsteuer unterliegen alle geistliche und weltliche Gemeinden, auch alle so wohl geistliche als weltliche Personen, sie mögen Eingeborne oder Ausländer seyn:

1785. a) Wenn ihnen eine Erbschaft, ein Vermächtniß, Legat, Geschenk von Todes wegen, oder die Nutznießung eines Vermögens erbweise durch Testament, oder ab intestato zufällt.

b) Wenn sie ein Geschenk unter Lebenden erhalten.

c) Wenn bey Leibrenten nach Absterben des Rentierers, dem, so die Leibrenten entrichtet, von dem Einlags-Capitale ein Nutzen übrig bleibt.

§. 2.

Von dieser Entrichtung sind nur diejenigen befreyt, denen im gegenwärtigen Patente entweder wegen persönlicher Eigenschaft, oder wegen Eigenschaft der Sache eine Ausnahme bewilliget wird.

§. 3.

Wegen persönlicher Eigenschaft sind von der Erbsteuer losgesprochen: alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, worunter auch uneheliche Kinder und die Aeltern derselben, aber nicht nur an Kindesstatt annehmende Aeltern oder angenommene Kinder begriffen sind; die leiblichen Geschwister.

§. 4.

Bey der Nachfolge in Fideicommisse, Majorate, Seniorate ist nicht auf den ersten Errichter, noch bey Lehen auf den ersten Erwerber, sondern allein auf den letzten Besitzer zu sehen. Ist der Nachfolger von dem Verstorbenen ein Blutsverwandter in absteigender Linie oder ein leiblicher Bruder, so ist er von der Erbsteuer frey, ob er gleich von dem ersten Erwerbenden oder Errichtenden nicht in gerader Linie abstammt.

Dahingegen, wofern er von dem Letztverstorbenen nur ein Seitenverwandter ist, so unterliegt er der Erbsteuer, wenn er gleich in gerader Linie von dem ersten Errichter oder Erwerber stammte.

§. 5.

Zum Theile gehören auch Eheleute unter diejenigen, welche vermög persönlicher Eigenschaft von der Erbsteuer frey sind: Heirathsgut, witibliche Unterhaltung, Beyträge zur Bestreitung des Hauswesens, und alle Geschenke, welche Eheleuten, sey es von ihren eigenen Aeltern oder von Freunden gemacht worden, entrichten keine Erbsteuer.

§. 6.

Geschenke, welche sich Eheleute unter Lebenden (donationes inter vivos) machen, und Heirathsgüter, welche an die verwitibte Gattinn wieder zurückfallen, oder dem überlebenden Gatten vermög Heirats-Contractes verbleiben, genießen gleichfalls dieser Befreyung.

Geſchenke hingegen, welche erſt nach dem Tode eines Theiles dem andern zufallen, unterliegen, wenn ſie auch in dem Heiraths-Contracte als eine Widerlage, oder als ein frey eigenes Gut eingeſetzet worden ſind, dennoch in ſo weit der Erbſteuer, als ſie entweder allein, oder mit Zurechnung deſſen, was der Erbe ſonſt noch durch das Teſtament erhält, den dritten Theil des hinterlaſſenen reinen Vermögens überſteigen. 1785.

§. 7.

Erbſchaften, Legate oder Geſchenke von Todes wegen zwiſchen Eheleuten ſind, wenn ſie den dritten Theil des reinen Verlaſſenſchafts-Vermögens nicht überſteigen, ſteuerfrey.

Dasjenige hingegen, was der überlebende Theil über das reine Drittel erhält, bezahlt die Erbſteuer; ausgenommen der hinterlaſſene Fruchtgenuß iſt mit dem Bedingniſſe verbunden, davon die Kinder zu erziehen und zu erhalten. In dieſem Falle iſt der ganze Fruchtgenuß von der Erbſteuer befreyt.

§. 8.

Wenn bey Verehelichten in dem Heiraths-Contracte die Gemeinſchaft aller Güter, ſo wohl die ſie bereits beſitzen, als künftig erwerben (Communio universalis), bedungen worden; ſo iſt zur Beſtimmung des eigentlichen Verlaſſenſchafts-Vermögens bey ſich ereignendem Todesfalle des Gatten oder der Gattinn, das ganze Vermögen beyder Eheleute zuſammen zu ſchlagen, die dem Ueberlebenden vermög Heiraths-Contractes gebührende Hälfte abzuſondern, und nur die andere Hälfte als Verlaſſenſchaft anzuſehen.

Wenn nun von dieſem letztern dem überlebenden Gatten mehr, als der dritte Theil zufällt, ſo iſt nur von dieſem Ueberſchuſſe die Steuer zu bezahlen, von der ihm eigenthümlichen Hälfte, wie auch von dem Drittheile des reinen Vermögens des Verſtorbenen aber nichts zu entrichten.

§. 9.

Eben ſo, wenn nur das während der Ehe erworbene oder ererbte Vermögen (adquestus) durch den Heiraths-Contract zum gemeinſchaftlichen Gute gemacht wird, iſt die eine Hälfte dieſes Vermögens ebenfalls als Eigenthum des Ueberlebenden zu betrachten, und unbeſteuert zu laſſen, die andere aber als Verlaſſenſchaftsgut der übrigen Verlaſſenſchafts-Maſſe zuzurechnen, und nur dasjenige, was dem überlebenden Gatten über ein Drittel davon zufällt, der Steuer zu unterziehen.

§. 10.

Die durch Heiraths-Contracte bedungenen witiblichen Unterhaltungen ſind ohne Unterſchied von der Erbſteuer losgezählt.

1785.

§. 11.

Wegen Eigenschaft der Sache sind von der Erbsteuer befreyt, alle erbländische milde Stiftungen. Worunter alles verstanden wird, was zu Messen und Jahrstagen, zur Stiftung oder Dotirung eines mit der Seelsorge verknüpften geistlichen Beneficiums, zur Versorgung der Findelkinder, Armen und Waisen, zur Verpflegung der Kranken, oder zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen gewidmet ist. Ausländische milde Stiftungen genießen diese Befreyung nicht.

§. 12.

Ein auf Leibrenten angelegtes Capital hat ebenfalls keine Erbsteuer zu entrichten, so lange derjenige, der die Leibrenten zieht, am Leben ist. Nach seinem Tode aber muß derjenige, welchem dieses Capital dadurch anheim gefallen, von dem Nutzen, welcher nach Abzug der bereits bezahlten, die gewöhnlichen Interessen übersteigenden Leibrenten bleibt, wenn dieser Nutzen 500 Gulden übersteigt, die Erbsteuer bezahlen.

§. 13.

Daher ist von allen bereits bestehenden Leibrenten-Contracten binnen 6 Wochen, von der Kundmachung dieses Patentes, und von den künftig zu schließenden binnen 6 Wochen, von dem Tage des Schlusses des Contractes an zu rechnen, dem Gubernium die Anzeige zu machen.

§. 14.

Die so genannten pacta vitalitia, wenn sie von Leuten geschlossen werden, die gegen einander der Erbsteuer unterliegen, sind besteuert, so weit sich der Eigenthümer nicht den Fruchtgenuß ganz oder zum Theile vorbehalten hat. Von dem Theile, worüber sich ein Fruchtgenuß vorbehalten worden, ist die Erbsteuer erst nach Aufhörung des Fruchtgenusses zu entrichten.

§. 15.

Erbschaften, welche für einen, oder auch mehrere Erben zusammen die Summe von 500 Gulden nicht übersteigen, oder wobey so viele Theilnehmer sind, daß der Antheil eines Miterben nach Abzug der Sterb-Taxe oder andern Gebühren nicht 100 Gulden beträgt, zahlen keine Erbsteuer.

§. 16.

Eben so alle Legate, welche nur ein Mahl für alle Mahl zu bezahlen sind, wo dem Legatarius nach Abzug der Sterb-Taxe oder anderer Gebühren nicht volle hundert Gulden verbleiben.

1785.

§. 17.

Auch die jährlich abzuführenden Legate genießen der Erbsteuer-Befreyung, wenn dem Legatarius nach Abzug der im vorigen §. angeführten Gebühren nicht jährlich reine fünfzig Gulden zufließen.

§. 18.

Geschenke unter Lebenden, welche bloß aus Freygebigkeit herrühren, sind unbesteuert zu lassen, wenn sie in Geld oder Geldswerthe nicht ein Tausend übersteigen.

Geschenke aber, so zur verhältnißmäßigen Belohnung für geleistete Dienste gegeben werden, sind durchaus frey, wenn in der Urkunde über das Geschenk die geleisteten Dienste eigens ausgedruckt sind, oder von dem Beschenkten auf eine andere Art bewiesen werden können.

§. 19.

Die Geschenke von Todes wegen sind sowohl in Ansehung der Erbsteuer-Entrichtung, als auch der Befreyung von derselben Legaten gleich zu halten.

§. 20.

Vermächtnisse, welche als eine Belohnung für erst nach dem Tode des Erblassers zu leistende Dienste hinterlassen werden, sind keiner Erbsteuer unterworfen.

Daher hat der Testaments-Executor von demjenigen, was ihm für die Mühe dieses Auftrages hinterlassen wird, nichts zu entrichten.

§. 21.

Das Vermögen, welches ein Inländer in einem fremden Staate an beweglichen oder unbeweglichen Gütern besitzet, oder daselbst auf Capitalien mit oder ohne Hypothek anliegen hat, unterliegt keiner Erbsteuer.

§. 22.

Hinterläßt ein inländischer Erblasser Realitäten oder Capitalien, welche in einem andern Erblande befindlich, oder allda auf Hypothek angelegt sind; so sind sie keineswegs zu dem in Tyrol vorhandenen Verlassenschafts-Vermögen zu ziehen, sondern, falls in dem Erblande, wo sie liegen, die Erbsteuer nicht eingeführt wäre, von derselben gänzlich frey zu lassen; besteht aber in diesem Lande die Erbsteuer, so wird solche auch allda abgenommen.

§. 23.

Die bey einer Verlassenschaft vorhandene Hauseinrichtung, das Wirthschafts-, Keller-, Stall- und Küchen-Geräthe, die Kleidungsstücke des Verstorbenen, Bilder, Bücher, Pferde und Wagen, in so weit diese letzteren bloß zum Gebrauche, und nicht zum

1785.

Handel bestimmet waren, nicht minder die Berg-Kuren, oder anderes Bergvermögen, sind von der Erbsteuer ausgenommen. Den Einlags-Capitalien bey einem Bergwerke aber wird diese Befreyung nicht zugestanden.

§. 24.

Das bey Verlassenschaften vorhandene Gold, Silber und echte Geschmeide ist unter der den übrigen Fahrnissen zugestandenen Begünstigung alsdann allein mitbegriffen, wenn es sich bey Fideicommissen oder Majoraten befindet, wo der Besitzer nur den bloßen Gebrauch desselben hat, und es unveräußert wieder zurücklassen muß.

§. 25.

Von dem bey einer Landwirthschaft befindlichen Vorrathe an Wein, Körnern, Schlachtvieh und anderen Lebensmitteln ist alles unbesteuert zu lassen, was zur Bestellung der Landwirthschaft und zum Unterhalte des Hauses erforderlich ist.

§. 26.

Der Betrag der zu entrichtenden Erbsteuer wird bey Erbschaften, Legaten und Geschenken im allgemeinen auf 10 Procento festgesetzt.

Ist jedoch das Verlassenschafts-Vermögen bereits mit andern Abgaben, als: Laudemien, Mortuarien und dergleichen Gebühren dergestalt beschweret, daß dieselben bereits auf 5 Procento hinansteigen, so ist die Steuergebühr nur mit 5 Procenten abzunehmen. Daher müssen diese Abgaben jedes Mahl vor Ausmessung der Erbsteuer berechnet und angesetzt, und dann erst der Erbsteuer-Betrag nach Maß derselben mit 10 oder 5 Procenten bestimmt werden.

§. 27.

Blutsverwandte im zweyten Grade, nähmlich: leibliche Neffen und Nichten der Erblasser haben von den Vermächtnissen ihrer Oheime und Muhmen, wie auch die Witwer oder Witwen von demjenigen Theile der Verlassenschaft der Gattinn oder des Gatten, bey welchem sie von der Erbsteuer nicht ganz befreyet sind, nur 5 Procento zu bezahlen.

Die nähmliche Begünstigung wird unter diesen Umständen auch den Senioratgütern, welche jederzeit der Aelteste der Familie lebenslänglich zu genießen hat, zugestanden, und haben die Nachfolger in solche Seniorate, wenn sie Neffen oder noch nähere Verwandte des letztern Besitzers sind, gleichfalls nur 5 Procento Erbsteuer zu erlegen.

§. 28.

Vorräthe bey Landwirthschaften an Vieh, Wein und Körnern, welche nicht zur gegenwärtigen Bestellung der eigenen Landwirthschaft oder

1785.

zum Unterhalte des Hauſes ſelbſt nöthig, mithin nicht ganz ſteuerfrey ſind, werden nur mit 5 Procenten beſteuert.

§. 29.

Um die Erbſteuer nach der vorausgeſendeten Richtſchnur einheben zu können, iſt über das ganze Verlaſſenſchafts-Vermögen ein gerichtliches Inventarium zu errichten, bey dem beweglichen Vermögen die Schätzung vorzunehmen, bey den unbeweglichen Gütern aber, wenn ſie in dem Landes-Kataſter inliegen, der Werth, in welchem ſie inliegen, außer dem aber der Anſchlag, nach welchem die Steuer entrichtet wird, anzuſetzen. Iſt jemanden der Fruchtgenuß einer Realität vermacht worden, ſo iſt dieſe Realität auf die vorgemeldete Art zu ſchätzen, danach der Nutzen auf 5 Procento anzuſchlagen, und von dieſem Betrage die Erbſteuer abzunehmen.

§. 30.

Von den der Steuer unterliegenden Erbſchaften hat der Univerſalerbe, der ihn vertretende Vormund oder Sachwalter einen Ausweis des dem Aerarium gebührenden Betrages nach dem hier beygedruckten Formulare A zu entwerfen, davon zwey Exemplare machen zu laſſen, ſie eigenhändig zu unterſchreiben, und mit ſeinem Siegel zu bekräftigen. Iſt er des Schreibens nicht kundig, ſo hat er wenigſtens ein Kreuz oder anderes Zeichen zu machen, ſein Siegel ebenfalls beyzudrucken, und noch zwey Zeugen, deren einer den Nahmen des Erben unterſchreiben muß, zu der Mitfertigung zu erbitten.

§. 31.

Dieſe zwey Exemplare ſind mit dem Inventarium, und dem etwa vorhandenen Teſtamente oder Heirathsbriefe, wie auch allen den Activ- und Paſſivſtand betreffenden Schriften und Urkunden der Abhandlungs-Behörde zu übergeben.

Welche ein Exemplar zurück zu halten, ob der Ausweis vorſchriftmäßig eingerichtet ſey, genau zu unterſuchen, auch nöthigen Falls die Erben hierüber zu vernehmen, und ſie nach Umſtänden zur Abänderung deſſelben anzuweiſen haben wird. Wird der Ausweis richtig befunden, hat die Abhandlungs-Inſtanz das Duplicat dem Gubernium zu übergeben.

Sollten ſich aber Anſtände äußern, ſo hat ſie zugleich ihre Erinnerungen, und alle Inſtrumente, welche zu dem Anſtande Anlaß gegeben haben, oder woraus er wieder gehoben werden könnte, beyzufügen.

§. 32.

Außer dem Falle, daß ſich ein Anſtand äußerte, ſind diejenigen landesfürſtlichen Gerichtsſtellen, welche Judicia formata ausmachen, nicht gehalten, das Teſtament, den Heirathscontract, die Erbserklärung, das

1785. Inventarium, die Quittungen über die bezahlten Paſſiv-Schulden, oder andere dergleichen Abzugsposten ihrer Anzeige an das Gubernium beyzulegen. Sie werden aber allezeit bedacht ſeyn, daß die Parteyen in den Erbſteuer-Ausweiſen nichts anſetzen, was mit dieſen Documenten nicht genau übereintrifft.

Andere Abhandlungs-Inſtanzen aber, welche keine ordentlich beſetzte Gerichtsſtellen ſind, oder deren Mitglieder keine von den Landesfürſten gewählte, und in deſſen Pflicht ſtehende Beyſitzer oder Räthe ſind, müſſen alle oben angeführte, oder ſonſt noch zur Aufklärung dienende Documente ohne Ausnahme mit ihren Berichten zuerſt dem Appellations-Gerichte überreichen.

§. 33.

Bey Erbſchaften, wo zwar der Erbe ſelbſt einer perſönlichen Erbſteuer-Befreyung genießt, zugleich aber Legate oder Geſchenke von Todes wegen abzuführen ſind, welche dieſer Gebühr unterliegen, iſt nicht nöthig, nach dem Formulare A die ganze Verlaſſenſchaft auszuweiſen, ſondern iſt genug, wenn der Erbe ein Verzeichniß der ſteuerbaren Legate oder Geſchenke von Todes wegen mit ſeinem beygeſetzten Nahmen und Siegel, mit Benennung des Erblaſſers und der Legatarien, in 2 Exemplaren der Abhandlungs-Inſtanz übergibt. Welche ſodann das Duplicat, wie §. 31. geſagt worden, an das Gubernium einzubegleiten, in dieſem Falle aber allezeit, wenn ſie auch eine ordentlich beſetzte landesfürſtliche Stelle iſt, unter einem das Teſtament, oder diejenigen Documente, aus welchen der Erbſteuer-Betrag dieſer Legate oder Geſchenke beurtheilt werden kann, beyzulegen hat.

§. 34.

Von den Fällen, wo gar keine Erbſteuer Platz findet, haben die Abhandlungs-Inſtanzen alle halbe Jahre nur ein Verzeichniß, mit Beyſetzung der Urſache, warum ſie ſteuerfrey waren, einzuſchicken.

§. 35.

In den Erbſteuer-Ausweiſen ſind von dem vorhandenen Verlaſſenſchafts-Vermögen alle Schulden des Verſtorbenen, alle aus Contracten entſpringende Verlaſſenſchafts-Laſten, die befreyten Legate, die uneinbringlichen oder zweifelhaften Activ-Poſten, Laudemien, Krankheits- und Begräbniß-Koſten, die Sterbtare und alle übrige Gerichtskoſten abzuziehen, und die Erbſteuer-Gebühren bloß von dem ſodann bleibenden reinen Ueberreſte zu entrichten, vor den nur auf eine Zeit dauernden Verlaſſenſchafts-Bürden, wie auch vor den in Prozeß ſtehenden Paſſiv-Schulden, oder zweifelhaften Activ-Forderungen aber einſtmahlen ſicher zu ſtellen.

§. 36.

Die der Erbſteuer unterliegenden Geſchenke unter Lebenden, ſelbſt diejenigen, wovon ſich der ſchenkende Theil lebenslänglich den Genuß vorbehält, müſſen innerhalb 14 Tage, vom Tage der Uebergabe an zu rechnen, bey Confiscations-Strafe dem Gubernium angezeigt werden.

Dieſe Anzeige hat derjenige zu machen, welcher das Geſchenk empfängt; doch hat auch der Schenkende zu ſorgen, daß ſie richtig geſchehe. Unterläßt er dieſe Sorgfalt, ſo muß er für das der Confiscation unterliegende Gut in ſo weit haften, als es bey dem Beſchenkten uneinbringlich ſeyn ſollte.

§. 37.

Der Betrag der gebührenden Erbſteuer wird von dem Gubernium beſtimmt, und den Erben, Vormunde oder Sachwalter unmittelbar durch Decret zu wiſſen gemacht.

Findet ſich die Partey nicht beſchwert, ſo iſt die Zahlung innerhalb ſechs Monathe, vom Tage des zugeſtellten Decretes an, zu leiſten, widrigenfalls nach Verlauf dieſes Termins das Intereſſe mit 4 Procenten anzurechnen, und der Ausſtand von dem Fiscalamte durch gerichtliche Execution einzutreiben.

§. 38.

Glaubt eine Partey, durch den vom Gubernium beſtimmten Erbſteuerbetrag beſchwert zu ſeyn, ſo ſteht derſelben frey, dem Gubernium innerhalb 14 Tage, von der Zeit des zugeſtellten Decretes an, eine Vorſtellung dawider zu machen, und nach Umſtänden entweder die Verminderung der ausgeſprochenen Gebühr, oder die gänzliche Befreyung anzuſuchen.

§. 39.

Sollte die Partey ſich ungeachtet der von dem Gubernium auf ihre Vorſtellungen erfolgten Veranlaſſung noch gekränkt glauben; ſo hat ſie innerhalb anderer 14 Tage, von der Zeit der ihr zugekommenen neuen Veranlaſſung an, ihren Recurs an unſere Böhmiſch- und Oeſterreichiſche Hofkanzley zu nehmen.

Dieſer Recurs muß bey dem Gubernium eingereicht, und allda um die Beförderung deſſelben gebethen werden. Das Gubernium wird ihm ſodann die Beweggründe, welche es bey Beſtimmung des Erbſteuerbetrags hatte, beylegen, und die ganze Sache an die Hofkanzley einbegleiten.

Zugleich wird aber auch den Parteyen oder ihren Sachwaltern, welche durch ungegründete Recurſe die Entrichtung der Erbſteuer nur zu verzögern ſuchen, bedeutet, daß ſie nach Umſtänden eine angemeſſene Geld- oder andere Strafe unausbleiblich zu gewärtigen haben werden.

1785.

§. 40.

Wofern die Vorstellungen an das Gubernium, oder Recurse an die Hofkanzley nicht binnen der hierzu anberaumten Zeit eingereichet worden; so sollen die Parteyen nach Verlauf des Termins nicht mehr gehöret werden.

§. 41.

Bey denjenigen Fällen, worüber keine Vorstellung gemacht worden oder kein Recurs geschehen, ist die Berichtigung binnen sechs Monathen vorzunehmen, welche entweder in der Abführung, oder, wo es durch diese Verordnung vergönnet wird, in der Sicherstellung derselben besteht.

§. 42.

Den Senioratserben wird die Erleichterung gegönnet, daß sie nicht die ganze Erbsteuergebühr mit einem Mahl, sondern in dreyjährigen gleichen Raten bezahlen können, und wird, falls ein solcher Besitzer noch vor Verlauf dieser drey Jahre stirbt, die rückständige Gebühr nach Maß der Zeit, als er früher gestorben ist, nachgesehen.

Von Fideicommissen oder Lehen, bey welchen nach dem Institute die Erbfolge in der absteigenden Linie, so lange dieselbe dauert, verbleibt, muß, wenn sie Seitenverwandten zu Theil werden, die Erbsteuer zwar mit 10 Procenten entrichtet werden; doch aber können die Erben den Betrag in sechsjährige gleiche Zahlungsraten eintheilen, und, wenn sie vor dem Verlaufe dieser 6 Jahre sterben, und das Fideicommiß oder Lehengut nicht auf ihr Abkömmlinge, sondern wieder auf Seitenverwandte fällt, so wird die rückständige Gebühr nach Maß des früher erfolgten Todes gleichfalls nachgelassen.

§. 43.

Wenn eine Erbschaft nicht auf Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, sondern auf entferntere, oder gar fremde Personen fällt, mithin die Steuer von der Erbschaft selbst entrichtet werden muß; so wird dem Erben die Begünstigung zugestanden, die Berichtigung dieser Gebühr auf eine folgender zwey Arten nach eigener Willkühr zu treffen: er kann nähmlich

a) von den jährlichen Legaten oder andern solchen auf der Verlassenschaft haftenden Abgaben die Erbsteuer alle Jahre, von dem Capitale selbst aber erst bey Aufhörung dieser Legate oder Abgaben entrichten; in welchem Falle nur der Steuerbetrag von dem Capitale indessen sichergestellt werden muß; oder er kann

b) die Erbsteuer gleich von dem Capitale selbst abführen. In welchem Falle er berechtigt ist, von den jährlichen Legaten oder an-

1785.

dern solchen Abgaben die Steuergebühr zu 10 Procente zu seiner Entschädigung für sich zurück zu halten.

§. 44.

Von jährlichen Verlassenschafts-Lasten, welche aus Contracten herrühren, z. B. wittiblichem Unterhalte, und dergleichen, kann, so lange sie dauern, weder von dem Universalerben, noch von der Person, welche sie genießt, eine Erbsteuer gefordert werden. Der Universalerbe hat während dieser Zeit den Betrag davon nur sicher zu stellen.

Sobald aber diese zeitlichen Abgaben aufhören, und das Vermögen nicht von einem Erblasser in auf- oder absteigender Linie herrühret; so ist der Universalerbe gehalten, den ganzen Erbsteuerbetrag von dem zur Bestreitung dieser jährlichen Abgaben gewidmeten Capitale abzuführen.

§. 45.

Von Geschenken unter Lebenden, welche der Erbsteuer unterworfen sind, ist die ausgemessene Gebühr innerhalb 14 Tagen, vom Tage des zugestellten Decretes an, zu entrichten.

Hat sich der schenkende Theil den lebenslänglichen Genuß vorbehalten, so ist sie erst nach seinem Tode zu bezahlen.

In Ansehung der Pönal-Interessen, der Execution, der Vorstellung an das Gubernium, oder des weitern Recurses an die Hofkanzley ist dabey das Nähmliche zu beobachten, was bey den Erbschaften, Legaten und Geschenken von Todes wegen vorgeschrieben ist.

§. 46.

Die Beurtheilung über die Hinlänglichkeit der für die Erbsteuer angebothenen Sicherstellungen steht dem Gubernium zu, welchem nichts aufgedrungen werden kann, was es nicht annehmlich findet. Dasselbe ist berechtiget

a) in Ansehung desjenigen Erbsteuerbetrages, welcher erst nach Aufhörung der jährlichen Abgaben zu entrichten ist, zur Bedeckung zu fordern, daß eine gleiche Summe an Obligationen aus öffentlichen Fonds, oder wenigstens sichern Privatschuldscheinen bey der Abhandlungs-Instanz einstweilen depositirt werde.

b) Eben dieses kann auch bey der Erbsteuer wegen streitiger Passivschulden, oder zweifelhaften Activforderungen verlanget werden. Bey den letztern jedoch ist die Sicherheit hinlänglich, wenn der Erbe die als zweifelhaft angegebenen Obligationen oder Wechselbriefe selbst bey der Abhandlungs-Instanz niederleget, und ihm dieselben in so lange nicht wieder verabfolgt werden, bis der Erbsteuer-Betrag davon berichtiget worden ist. Außer diesem kann auch

c) bey dem Schuldner selbst, oder bey dessen Verlassenschafts- oder Concurs-Masse in Ansehung des Erbsteuerbetrages von dem Gubernium ein Verboth geschlagen werden.

d) Endlich wird dem Gubernium die Macht eingeräumt, bey zweifelhaften Activforderungen zur Vermeidung der den Parteyen etwa beschwerlichen Sicherstellungen und Weitläufigkeiten den Erbsteuerbetrag nach billigem Ermessen auf ein gleich zu erlegendes Pauschquantum zu vergleichen.

§. 47.

Für die richtige Abführung der Erbsteuergebühr hat der Universalerbe zu haften, und zwar nicht nur in Ansehung desjenigen Vermögens, welches ihm verbleibt, sondern auch in Ansehung der Legate und Geschenke von Todes wegen, welche er andern Personen zu entrichten hat.

Zugleich aber ist er befugt, bey Auszahlung der in Geld bestehenden Legate den Erbsteuerbetrag zurück zu halten, oder die Legate so lange nicht ausfolgen zu lassen, bis diese Gebühr erlegt ist. Eben so hat der Erbe für die Strafe zu haften, wenn zur Hintergehung des Aerariums etwas unternommen würde; der Legatar aber, oder der von Todes wegen Beschenkte haftet für die Erbsteuer nur dann, wenn er sein Legat oder Geschenk ganz erhalten hat, und für die Strafe, wenn er zur Verschweigung der Erbsteuer und Verkürzung des Aerariums sich mit dem Erben einversteht.

§. 48.

Die Abhandlungs-Behörden sind verbunden, dem Erben die der Steuer unterliegende Erbschaft nicht eher verabfolgen zu lassen, bis er über die bezahlte, oder nach Umständen sichergestellte Erbsteuergebühr eine Quittung oder andere Urkunde beybringt. Auch haben sie mit aller Sorgfalt zu wachen, daß das ganze dieser Abgabe unterworfene Vermögen gehörig ausfindig gemacht, und nicht zu gering geschätzt werde. Uebertreten sie in einem oder andern Falle diese Pflichten, so steht dem Aerarium der Regreß gegen sie bevor.

§. 49.

Ferner haben die Abhandlungs-Behörden zu sorgen, daß bey den der Erbsteuer unterliegenden Verlassenschaften die Abhandlungen nicht ohne Ursache verzögert, und das vorhandene Vermögen nicht etwa verborgen, oder verzehret werde. Daher sind gleich bey Anlegung der Jurisdictions-Sperre einige Prätiosen oder Schuldscheine in Verwahrung zu nehmen. Wenn der Erbe ein Fremder, oder sonst nicht wohl bekannt ist, so ist auf die baldige Sicherstellung der Erbsteuer von Amtswegen zu bringen.

1785.

§. 50.

Da durch die bisher vorgeschriebene Einrichtung vorzüglich nur der weltliche und Weltpriesterstand beleget wird, die Stifter oder Klöster hingegen, welche eines Besitzes fähig sind, in so fern ihre Güter und Capitalien keiner Vererbung unterliegen, in Ansehung desjenigen, was sie bereits besitzen, auf diese Art niemahls etwas zu dieser Gebühr beytragen würden; so soll zur Beobachtung der verhältnißmäßigen Gleichheit die sämmtliche Ordensgeistlichkeit von ihren Einkünften jährlich zwey Procente als ein Erbsteuer-Aequivalent entrichten.

§. 51.

Dieser Abgabe unterliegt auch die zu fremden Staaten gehörige Geistlichkeit in Beziehung auf ihre in Tyrol gelegenen Güter oder Realitäten.

§. 52.

Von Entrichtung dieses Aequivalents sind ausgenommen:

a) diejenigen Pfarren oder andere mit einer Seelsorge verknüpften Beneficien, deren Einkünfte die sogenannte Congrua nicht übersteigen.

b) Alle Klöster oder geistlichen Gemeinden, wenn sie nur so viel Einkünfte haben, als sie zu ihrem verhältnißmäßigen Unterhalte brauchen, und von ihren Professen nicht mehr, als den in den Gesetzen ausgemessenen Dotirungs-Betrag erhalten.

§. 53.

Dieses Erbsteuer-Aequivalent hat jedoch bloß auf dasjenige Vermögen eine Beziehung, welches die Geistlichkeit bereits wirklich besitzet und genießet. Von den neuen Erwerbungen hingegen, welche derselben erst in Zukunft durch Testament oder Geschenke zufallen, und nicht einer ausdrücklichen Befreyung von der Erbsteuer genießen, muß diese Gebühr sogleich bey dem Anfalle oder der Erwerbung von dem Capital selbst entrichtet werden.

§. 54.

Dem Gubernium ist die Macht zugestanden, sich auf eben die Art, wie es bereits in andern Erbländern mit allgemeiner Zufriedenheit geschehen ist, mit den Stiftern und Klöstern auf ein billiges Pauschquantum, mit Vorbehalt jedoch Unserer jedes Mahl dazu erst einzuhohlenden Ratification, vergleichen zu können.

Der Prälatenstand kann, überhaupt genommen, ein verhältnißmäßiges Pauschquantum antragen, solches, wenn es angenommen wird, unter sich vertheilen, durch einen Ausschuß einheben, und sodann jährlich einbringen.

1785. Die Mönche können unter der Leitung ihres Bischofes eine gleiche jährliche Abfindung vorschlagen. Wobey sodann auf die nähmliche Art vorzugehen seyn wird, welche oben in Ansehung der übrigen Clerisey vorgezeichnet worden ist.

§. 55.

Sollte jemand zur Uebertretung dieser Verordnung eine der Erbsteuer unterliegende Erbschaft, Legat oder Geschenk ganz, oder nur zum Theile vorsetzlich verschweigen, oder das Erträgniß davon zu gering angeben; so fällt das verschwiegene Vermögen, oder derjenige Capitalstheil, um welchen ein fruchtbringendes Gut durch eine vorsetzliche falsche Anzeige merklich zu gering geschätzet worden ist, dem Fiscus anheim. Dem Anzeiger eines solchen verschwiegenen oder zu gering angegebenen Erbgutes oder Geschenkes wird nebst Geheimhaltung seines Nahmens das Drittel davon zur Belohnung zugesichert.

§. 56.

Wer einen Theil seiner Einkünfte verschweigt, hat zur Strafe den Betrag des Verschwiegenen vierfach zu erlegen.

§. 57.

Wer es unterläßt, von seiner Uebernahme eines Leibrenten-Contractes dem Gubernium in der vorgeschriebenen Zeit die Anzeige zu machen, verliert die zugestandene Begünstigung, den über die gewöhnlichen Interessen bezahlten Betrag abrechnen zu dürfen, und hat zur Strafe die Erbsteuer von dem ganzen Einlags-Capital, und zwar sogleich zu erlegen.

§. 58.

Die Abhandlungs-Instanzen müssen alles unentgeldlich und von Amts wegen leisten. Sie sind daher nicht berechtiget, den Parteyen Berichts-, Expeditions- oder was immer für andere Taxen anzurechnen. Auch sind sowohl die Erbsteuer-Ausweise, als die dießfalls erstatteten Berichte und Expeditionen stämpelfrey. Der Erbe ist also den Abhandlungs-Behörden nur die ausgelegten Postgelder oder Expeditions-Kosten zu ersetzen verbunden, zugleich aber auch befugt, diese Abgaben gleich den übrigen Gerichts-Unkosten von dem Verlassenschafts-Vermögen abzuziehen.

A.

Formular zur Ausweisung einer der Erbsteuer unterliegenden Verlassenschaft.

Ausweisung.

Zur Bestimmung des Erbsteuerbetrages über die Verlassenschaft des oder der N. (allhier wird der Nahme und Stand des Verstorbenen gesetzt) so dem N. (der Tag, das Jahr und der Ort des erfolgten Hinscheidens) verstorben, und zu Erben vermög Testaments (oder ab intestato als nächste Anverwandte) hinterlassen hat, den oder die N. N. (hier setze man die Nahmen der Erben und deren Stand, wie auch, wo dieselben ihren Aufenthalt und Wohnung haben.)

	fl.	kr.	pf.
Activ-Stand.			
Erste Rubrik.			
An Immobilien, nach vorgenommener Schätzung:			
1) Die Herrschaft oder das Gut N. oder Freyhof N., z. B. im Oberinnthal liegend, nach eingelegter Fassion, oder nach vorgenommener Schätzung A. angeschlagen in Capital			
2) Ein Haus, z. B. bey dem goldenen Adler genannt, liegend zu N., so vermög Schätzung B. an Werth beträgt			
3) Fünf Joch Acker, zu N. liegend, laut Schätzung C.			
Zweyte Rubrik.			
An Lustgebäuden, Gärten, Jagden und dergleichen voluptuariis:			
1) Ein Lusthaus, zu N. liegend, vermög Schätzung oder Kaufcontractes D.			
2) Ein Ziergarten oder Baumgarten zu N., laut Schätzung oder Kaufcontractes E.			
3) Eine Jagd zu N., so am Werth beträgt vermög Kaufcontractes F.			
Dritte Rubrik.			
An andern fruchtbringenden Gerechtigkeiten:			
1) Einen großen oder kleinen Zehend zu N., so vermög Urkund G. angeschlagen wird auf			

1785.

	fl.	kr.	pf.
Vierte Rubrik.			
Vorrath an Wein, Getreide und andern Victualien auf der Herrſchaft N., nach Abzug einer ganzjährigen Erforderniß des Erben:			
1) Befinden ſich auf der Herrſchaft N. an Wein N. N. Eimer, wovon zu des Erben ganzjähriger Erforderniß abgezogen werden N. N. Eimer. Es verbleiben demnach N. N. Eimer à—fl., ſo betragen			
2) An Korn, Weitzen, Gerſten, Haber ꝛc. ſolle, wie erſt von dem Wein gemeldet worden, ins beſondere die Ausſetzung geſchehen			
Fünfte Rubrik.			
An Gold, Silber und Schmuck:			
1) An Silber befinden ſich N. N. Mark oder Loth, die Mark oder Loth à—fl., laut Zeugenſchaft der geſchwornen Schätzleute H., beträgt zuſammen			
2) Eine goldene Uhr und Etuit, laut Schätzung I. pr.			
3) Ein Ring von Brillanten, vermög Schätzung K. pr.			
Sechste Rubrik.			
An barem Gelde:			
Zur Zeit des Erblaſſers Ableben war an barem Gelde vorhanden			
Siebente Rubrik.			
An Activ-Forderungen:			
1) Die nach Ableben des Erblaſſers ausſtändig geweſene Dienſtbeſoldung oder Penſion, ſo er bey N. zu empfangen gehabt, beträgt			
2) Eine Banco-Obligation auf N. lautend ddo. Nr. pr.			
Davon das ausſtändige Intereſſe vom N. bis auf den Sterbetag, beträgt			
Und alſo ſind weitershin die Obligationen und Schuldſcheine zu benehmen.			
Summe des Activ-Standes . . .			
Wenn verſchiedenes Vermögen an Allodien, Fideicommiſſen, Lehen- oder Seniorat-Gütern vorhanden iſt, kommt allhier beſonders anzumerken, wie viel die einen oder die andern betragen?			

1785.

Passiv-Stand.	fl.	kr.	pf.
Erste Rubrik.			
An Beerdigungs- und Krankheitskosten:			
Die Begräbniß- und Krankheitskosten betragen laut belegter Specification Nr. 1.			
Zweyte Rubrik.			
An Passiv-Posten:			
1) Ist der Erblasser schuldig dem N. laut Schuldschein, Wechselbrief oder Auszügel Nr. 2.			
Die davon vom N. ausständigen Interessen bis auf den Sterbetag betragen			
2) Ingleichen ꝛc. vermöge Contractes Nr. 3.			
Dritte Rubrik.			
An Verlassenschafts-oneribus, so aus Contracten entspringen:			
1) Ist der Witwe die witibliche Unterhaltung jährlich mit 1000 fl. in dem Heiraths-Contracte Nr. 4 verschrieben, welche zu 4 Percent ein Capital erfordert pr.			
2) Ingleichen dem N.			
Vierte Rubrik.			
An Legaten, so von der Erbsteuer befreyet sind:			
1) Von dem nach Abzug der Schulden und der Begräbnißkosten verbleibenden reinen Verlassenschafts-Vermögen pr. N. N., das dem überlebenden Ehegatten frey gelassene Drittel pr.			
2) Das in dem Testamente §. N. auf heilige Messen vermachte Legat pr.			
3) Für das Krankenhaus zu N. hinterlassene Legat pr.			
4) Das dem N. vermachte Legat pr. 100 fl., so nach Abzug der Todtenfalls-Taxe pr. N., und des Abfahrtsgeldes pr. N. nicht 100 fl. beträgt, wird allhier ganz angesetzet mit			
5) Ingleichen ꝛc.			
Fünfte Rubrik.			
An den uneinbringlichen Activ-Forderungen:			
1) Ist die Schuldforderung wider den N. laut Urkunde N. N. gänzlich verloren, mithin in Abzug zu bringen mit .			
2) Ingleichen ꝛc.			

1785.

	fl.	kr.	pf.
Sechste Rubrik.			
An zweifelhaften Activ-Forderungen:			
1) Die Schuldforderung an den N. ist dermahlen zweifelhaft, wie viel an Capital und Interessen einstens zu erhohlen sey? indem über das Vermögen des Schuldners ein Concurs verhängt ist. Es wird also dermahlen diese Schuldpost in Abzug gebracht mit			
2) Ingleichen ꝛc.			
Siebente Rubrik.			
An Gerichts- und anderen Unkosten:			
1) Die Todesfalls-Taxe, welche über Abzug der von der Erbsteuer freygelassenen Legate von dem übrigen Vermögen zu bezahlen kommt, beträgt			
2) Die Sperr-Gebühr			
3) Die übrigen Schätzungs- und Gerichtsunkosten laut Specification			
Summe des ganzen Passiv-Standes			
Wenn nun vom obigen Activ-Stande pr.			
abgezogen wird der Passiv-Stand pr.			
beträgt das der Erbsteuer unterliegende reine Vermögen			
Erbsteuerbetrag, welcher sogleich abzuführen ist.			
1) Von dem den Erben und Legatarien zufallenden Allodial-Vermögen pr. fl. kr. pf. kommen an Erbsteuer zu 10 Procent zu bezahlen			
2) Ist in Ansehung des den Erben verbleibenden Hauses wegen den zu bezahlen kommenden Laudemien von dem Ueberreste des Schätzungspreises die Erbsteuer nur zu entrichten mit 5 Procent, welche beträgt			
3) Ist von dem Legate pr. 200 fl., so dem in Bayern befindlichen N. hinterlassen worden, wegen dem nebst der Todesfalls-Taxe zu bezahlen kommenden Abfahrtsgeldes die Erbsteuer nur zu 5 Procent zu entrichten mit			
Erbsteuerbetrag, welcher in sechs- oder dreyjährigen Raten zu bezahlen ist.			
1) Von dem Fideicommiß-Gute N., so den Erben zufällt, pr. fl. kr. pf. zu 10 Procent, beträgt auf 6 Jahre die jährliche Rata			

	fl.	kr.	pf.
2) Von dem Seniorat-Gute N. pr. Nr. zu 5 Procent beträgt auf 3 Jahre die jährliche Rata			
Erbsteuerbetrag, welcher indessen zu versichern ist.			
1) Von dem bey N. anliegenden und wegen vorhandenen Concurs oben als zweifelhaft angesetzten Activ-Capital pr. N. ist dessen Steuerbetrag zu versichern mit . .			
2) Ingleichen wegen des von dem N. fordernden Capitals pr. N., so oben unter den Passiv-Schulden ist angesetzt worden, aber noch im Prozesse steht, ist desselben Steuerbetrag zu versichern mit			
3) Wegen der jährlich der Witwe abzureichenden witiblichen Unterhaltung pr. fl. kr. pf. ist auf den Fall, wenn diese Abgabe aufhört, zu versichern der Steuerbetrag von dem Capitale pr. N. mit			
4) Ingleichen wegen des von dem Erblasser dem N. N. vermöge Contractes zu reichen gehabten, und von dem Erben weitershin abzureichenden jährlichen Betrages pr. fl. kr. pf. ist von dem Capitale pr. N. auf den Fall, wenn diese Abgabe aufhört, ebenfalls die Erbsteuer zu versichern mit			
Erbsteuerbetrag, welcher jährlich zu entrichten ist.			
Von dem N. vermachten jährlichen Legate pr. fl. kr. beträgt jährlich die Erbsteuer			
Wenn nun			
1) das Vermögen, wovon die Erbsteuer alsogleich abzuführen ist, beträgt			
2) Jenes, wovon die Steuer in Raten zu zahlen ist .			
3) Dann der in Betreff der Erbsteuer angesetzte Passiv-Stand und diese Beyträge zusammen gezogen werden: Zeiget sich das oben bey dem Activ-Stande angemerkte ganze Vermögen pr.			
Daß der Activ- und Passiv-Stand sich dergestalt befinde, mithin die Erbsteuer-Gebühr, wie vorstehet, von uns Endesgefertigten, als des N. N. erklärten Universal-Erben, zu entrichten sey, bekennen wir hiermit durch unsere Fertigung.			
Innsbruck den			
(L. S.) N. N.			

1785.

Anmerkungen.

Zu dem entworfenen Formulare der Erbſteuerausweiſung vor allem verſtehet ſich von ſelbſt, daß nicht bey jeder Verlaſſenſchaft in der verfaſſenden Erbſteuerausweiſung alle Rubriken des Activ- und Paſſiv-Standes anzuſetzen nöthig ſeyn, wenn von einer ſolchen Gattung nichts in der Verlaſſenſchaft vorhanden iſt. Es ſind alſo jene Rubriken, wovon in der Verlaſſenſchaft nichts vorkommt, gänzlich auszulaſſen.

Ueber den Activ-Stand auf die erſte Rubrik.

1) Gehören unter dieſe Rubrik nicht nur allein die Allodial-Güter, ſondern auch alle Fideicommiß- und Senoriat-Herrſchaften, wie auch Lehen. Weiters alle Realitäten, ſie mögen in Gebäuden oder Grundſtücken beſtehen, und es mag der Erblaſſer das vollſtändige Eigenthum oder nur das nutzbare Eigenthum (Dominium utile) gehabt haben. Alle dieſe Realitäten ſind in der Ausweiſung beſonders anzuſetzen, umſtändlich zu beſchreiben, und die Schätzung beyzulegen.

2) Weil aber ſolche Realitäten nicht jederzeit der Abhandlungs-Inſtanz, ſondern einer andern und oft verſchiedenen Real- oder grundobrigkeitlichen Jurisdiction unterſtehen, ſoll in dieſem Falle die beſondere Schätzung von der gehörigen Real-Inſtanz über jede Realität, und den allda befindlichen Vorrath an Wein, Getreide und andern Victualien, oder ſonſtige der Erbſteuer unterliegende Effecten von den Erben jederzeit beygebracht werden. Dieſes aber verſtehet ſich nur von den in Tyrol ſelbſt befindlichen Realitäten und ſteuerbaren Effecten. Denn in andern Erbländern, wo die Erbſteuer bereits beſtehet, wird dieſe Giebigkeit in loco rei sitae abgenommen.

Wenn aber die Realitäten in ſolchen Erbländern liegen, wo die Erbſteuer nicht eingeführet iſt, oder wenn ſie ſich gar in fremden Ländern befinden, ſind ſie von dieſer Giebigkeit befreyt.

Indeſſen müſſen doch alle Realitäten in der Erbſteuerausweiſung angemerkt werden, ohne jedoch den Werth derſelben auszuwerfen, wenn die Erbſteuer entweder gar nicht, oder in einem andern Erblande zu bezahlen wäre.

Das Nähmliche iſt auch bey den Capitalien zu beobachten; dieſe müſſen ebenfalls in der Erbſteuerausweiſung ſämmtlich angemerkt werden, ſie mögen anliegend ſeyn, wo ſie immer wollen. Indeſſen aber werden diejenigen nicht ausgeworfen, welche in einem ganz fremden oder in einem ſolchen Erblande, wo die Erbſteuer nicht beſteht, wirklich auf Hypothek anliegen, indem ſie von der Erbſteuer ganz frey zu laſſen ſind. Auch diejenigen Capitalien, ſo auf Hypothek in einem ſolchen Erblande anliegen, wo die Erbſteuer eingeführet iſt, werden nicht ausgeworfen, weil dieſe Gebühr in loco rei sitae abzunehmen iſt.

1785.

Auf die zweyte Rubrik.

Unter die hier in Anſchlag zu bringenden Luſtgebäude, Gärten, Jagden, und dergleichen Voluptuaria werden nur jene gerechnet, welche nicht als eine Zugehörung einer Herrſchaft angeſehen werden, ſondern als ein abgeſondertes Gut oder Gerechtigkeit zu betrachten ſind, mithin auch beſonders verkauft zu werden pflegen.

Auf die dritte Rubrik.

Hier ſind alle fruchtbringenden Rechte und Gerechtigkeiten zu ſpecificiren und in Anſchlag zu bringen, wenn ſie nicht ohnedem eine Zugehörung einer Herrſchaft oder anderer Realität ſind, und mit derſelben ſchon in Anſchlag gebracht worden ſind.

Auf die vierte Rubrik.

Da ſich öfters ereignet, daß ſich in einer Verlaſſenſchaft, beſonders bey höheren Standesperſonen, mehrere Güter und Herrſchaften befinden, dahingegen die einem Erben eingeſtandene ganzjährige Erforderniß an Wein, Getreide und andern Victualien ihm nicht auf jedem Ort, mithin doppelt oder öfters zu Guten kommen kann, müſſen dieſe Victualien bey jedem Orte nach Abzug des Fundi instructi (deſſen Betrag in einer Specification zu beſtimmen iſt) vollſtändig in dieſer Rubrik angeſetzt werden. Aus allen dieſen vereinigten Vorräthen wird ſodann der Betrag, welcher dem Erben freyzulaſſen iſt, beurtheilet und beſtimmet.

Auf die fünfte Rubrik.

Das Gold und Silber iſt nach dem Gewichte und Probe mit dem innerlichen Werthe anzuſetzen; unter dem Schmuck wird nur der echte, nicht aber der falſche Schmuck verſtanden.

Auf die ſechſte Rubrik.

Unter dem baren Gelde ſind auch die Denk- und anderen Münzen nach ihrem innerlichen Werthe anzuſetzen.

Auf die ſiebente Rubrik.

Hier müſſen alle und jede Activ-Forderungen und Ausſtände, ſie mögen richtig ſeyn oder als zweifelhaft, oder gar als verloren angegeben werden, ſammt den bis zu dem Sterbtage des Erblaſſers verfallenen Intereſſen angeſetzt werden.

Bey den zweifelhaften, wie auch bey uneinbringlichen ſind die Umſtände, warum ſie für zweifelhaft oder uneinbringlich gehalten werden, genau und ausführlich beyzurücken, auch die zum Beweis der Uneinbringlichkeit oder der Gefahr dienenden Behelfe beyzulegen, damit man bey Un-

1785.

einbringlichen (ob sie wahrhaft beschaffen seyn?) untersuchen und erkennen, oder bey den zweifelhaften den Betrag der Erbsteuer, welcher im Fall der Einbringlichkeit zu bezahlen und immittelst zu versichern ist, bestimmen, oder sich dießfalls auf ein billiges Pausch-Quantum vergleichen könne.

Endlich ist bey dem Activ-Stand nach gezogener Summe des ganzen Activi sogleich anzumerken: ob dieser Activ-Stand bloß in Allodial-Vermögen bestehe, oder zugleich ein Fideicommiß- oder Seniorat-Gut enthalte? in diesem letztern Falle wäre klar auszudrucken, wie viel das Allodial- oder Fideicommiß- oder Seniorat-Vermögen betrage? um zu ersehen, was der Erbe in Ansehung des Allodial-Vermögens alsogleich ganz, oder von den Fideicommissen in sechsjährigen Fristen oder von Senioraten in dreyjährigen Fristen zu entrichten habe.

Uebrigens ist nicht jederzeit nöthig in der Erbsteuer-Ausweisung bey jeder Rubrik die vorkommenden Posten ins besondere zu benennen, sondern wenn sie schon in dem Inventarium, oder in der Vermögens-Bekenntniß ins besondere mit der Summe ihres Betrages oder Schätzung bereits ausgesetzt sind, kann man in der Erbsteuer-Ausweisung Kürze halber den ganzen Betrag auf ein Mahl ansetzen; z. B. an barem Geld, an Weinen, an richtigen Activ-Forderungen vermög Inventarii oder Vermögens-Bekenntniß . . . fl. . . . kr.

Ueber den Passiv-Stand.

Auf die erste Rubrik.

Die Begräbnißkosten sind in einer belegten Specification mit Quittungen, oder auf andere Wege ins besondere auszuweisen, keineswegs aber nur überhaupt anzusetzen.

Auf die zweyte Rubrik.

Die Schulden des Erblassers sind ebenfalls Post für Post ins besondere anzuführen, ausgenommen, sie wären schon in dem Inventarium oder in der Vermögens-Bekenntniß besonders ausgesetzt worden, in welchem Falle nur der vereinigte Betrag auszuwerfen wäre. Indessen müssen alle Schuldposten mit glaubwürdigen Instrumenten, Zeugenschaften oder andern Beweismitteln dargethan werden. Auch das Interesse, so bis auf den Sterbtag des Erblassers verfallen ist, kann bey den Passiv-Posten in Abzug gebracht werden. Die streitigen Schulden sind ebenfalls besonders anzuzeigen, um den Betrag der Erbsteuer auf jenen Fall zu versichern, wenn die Erben hiervon ganz, oder zum Theil losgesprochen werden sollten.

1785.

Auf die dritte Rubrik.

Hierher gehören die wittiblichen Unterhaltungen, und überhaupt alle jene Onera, welche jährlich zu entrichten der Erblaſſer durch Contracte übernommen, und daher ſich und ſeine Erben verbindlich gemacht hat. Eine ſolche jährliche Abgabe wird zu 4 Percent zu Capital geſchlagen, und der Betrag des dießfälligen Capitals in dieſer Rubrik angeſetzt. Jedoch iſt von dieſem Capital, wenn es nach erloſchener jährlicher Abgabe nicht einem Anverwandten in auf- oder abſteigender Linie zufällt, der Betrag der Erbſteuer nachzutragen, inmittelſt aber zu verſichern.

Auf die vierte Rubrik.

Hier ſind die frommen Vermächtniſſe, in ſo weit ſie vermög Patentes von der Erbſteuer befreyet ſind, wie auch die Profan-Vermächtniſſe, wenn der dem Legatario wirklich verbleibende Betrag nicht 100 Gulden ausmacht, mit dem Quantum des vermachten Legates in Abzug zu bringen.

Bey allen übrigen Legaten aber, welche der Erbſteuer unterliegen, wäre es unnöthig, dieſelben in der Erbſteuer-Ausweiſung bey der Rubrik: Erbſteuerbetrag, welcher ſogleich ganz abzuführen iſt, beſonders anzuſetzen. Denn der Erbe hat außer den freygelaſſenen Poſten für den ganzen übrigen Betrag der Erbſteuer ohnedem zu haften. Er hat alſo die Erbſteuergebühr von den Legaten unter einſtens zu entrichten, jedoch ſtehet ihm bevor, jedem Legatario die betreffende Summe abzuziehen und zurück zu behalten.

Auf die fünfte Rubrik.

Die uneinbringlichen Activ-Forderungen ſind ebenfalls von darum beſonders anzuſetzen, damit man aus den beygebrachten Beweiſen ermeſſen könne: ob ſie wahrhaft ganz, oder zum Theil uneinbringlich, oder etwa nur zweifelhaft ſeyn. Denn wenn dargethan wird, daß ſie gänzlich verloren ſeyn, können ſie ohne Sicherſtellung ganz in Abzug gebracht werden.

Auf die ſechſte Rubrik.

Die zweifelhaften Activ-Forderungen müſſen von dem Uneinbringlichen abgeſondert, Poſt für Poſt angegeben werden. Denn wenn ſie ganz oder zum Theil eingehen, muß die Erbſteuer abgeführt, indeſſen aber der Betrag ſicher geſtellt werden. Gleichwie aber bey dem Activ-Stand die zweifelhaften Activ-Forderungen ſammt den ausſtändigen Intereſſen angeſetzt werden, ſind dieſelben auch im Gegenſatze ſammt dem Intereſſe bey dem Paſſiv-Stande wieder in Abzug zu bringen.

1785.

Auf die siebente Rubrik.

Die bestrittenen Gerichtskosten müssen mit Quittungen, oder durch andere rechtliche Wege dargethan werden, wenn sie nicht ohnedieß auf andere Art bekannt sind.

Weil aber auch nach der vorgenommenen Ausweisung und Richtigstellung der Erbsteuer noch einige Gerichtskosten von dem Erben zu bestreiten sind, können sie vorläufig in der Erbsteuer-Ausweisung ebenfalls angesetzt und in Abzug gebracht werden.

Die bezahlte Todesfalls-Taxe und das Abfahrtsgeld kann nur von jenem Vermögen oder Betrag abgezogen werden, von welchem die Erbsteuer genommen wird.

Wenn also z. B. ein Vermögen von 60000 Gulden vorhanden wäre, und hiervon dem überlebenden Ehegatten 20000 Gulden zukämen, welche keiner Erbsteuer unterliegen, könnte nicht die ganze Todesfalls-Taxe, welchen von 60000 Gulden zu bezahlen ist, abgezogen werden, sondern es wäre dieselbe nur von jenen 40000 Gulden in Abzug zu bringen, welche mit Ausschluß des freyen Drittels zur Versteuerung übrig verbleiben.

Nach dem Passiv-Stand muß das der Erbsteuer unterliegende Vermögen nach ihrer Eigenschaft in verschiedene Gattungen abgetheilt, und nach dem Unterschiede, von welchem Vermögen die Erbsteuer gleich auf ein Mahl ganz zu entrichten, oder alle Jahre abzuführen, oder in sechs- und dreyjährige Raten einzutheilen, oder aber immittelst nur zu versichern sey, die Gebühr besonders ausgeworfen werden.

500.

December. den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten **December** 1785, an sämmtliche Länderstellen, über getroffenes Einverständniß zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Wenn die wider ihren Unterthan streitende Herrschaft in den Ersatz der Unkosten verfällt wird, soll jener Theil des Ersatzes, der für die von dem Fiscalamte ins Verdienen gebrachte Advocaten-Gebühr bestimmt wird, dem Aerarium zufließen, dem Unterthan aber jener Betrag zukommen, der für die anderweiten Kosten und Schäden ausfällt. Wo aber das den Unterthan vertretende Fiscalamt in den Ersatz der Kosten verurtheilet wird, da hat der vertretene Unterthan den gemäßigten Betrag aus dem Seinigen zu bezahlen.

1785.

501.

December. den 5ten.

Hofdecret vom 5ten **December** 1785, an alle Appellations-Gerichte, über Einverständniß zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen.

Wenn bey der Sperre und Inventur der Verlassenschaft eines der Augsburgischen oder Helvetischen Religion zugethanen Pastors oder Superintendenten Urkunden vorkommen, welche in die dem Verstorbenen eigen gewesene Seelsorge mit einschlagen, und daher auch bloß in den Händen der Geistlichkeit zu belassen sind, als die Taufbücher und sonstige Pfarr-Matrikel, die Protokolle in publico Ecclesiasticis und geistlichen Amtsgeschäfte, die Kirche und Pfarre betreffenden Urkunden, dann jene Privat-Schriften, die in Gewissensangelegenheiten dem Verstorbenen von Pfarrkindern und Glaubensverwandten, oder in Disciplinar-Angelegenheiten von seinem Obern und dem Consistorium zugekommen sind u. d. gl., alsdann sollen diese in ein genaues Verzeichniß gebracht, die Acten dem betreffenden Helvetischen oder Augsburgischen Consistorio zugesendet, dagegen das von Seiten des Consistoriums zur Bestätigung des richtigen Empfanges zu unterfertigende Verzeichniß dem Abhandlungs-Acten beygeschlossen werden.

502.

den 12ten.

Patent vom 12ten **December** 1785, wegen der den Handlungsbüchern eigenen Beweiseskraft.

Der Handelsstand hat zwar zu wiederhohlten Mahlen um die Aufhebung des 120. §. der allgemeinen Gerichtsordnung angehalten, vermög welchen die den Handlungsbüchern zuerkannte Wirkung eines halben Beweises auf ein Jahr und sechs Wochen beschränket ist. Da aber die Sicherheit und Ordnung der Rechtspflege in Beziehung auf Käufer und Verkaufende die Beybehaltung dieser Beschränkung nothwendig machen, so wird hiermit neuerdings verordnet: z.n.13.§.120.

Daß die den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern eigene Wirkung eines halben Beweises sich nur auf ein Jahr und sechs Wochen erstrecke; die Jahresfrist aber von dem Tage der geborgten Waare, die weitere Frist der sechs Wochen von der Zeit dieses verflossenen Jahres gerechnet werde.

Uebrigens ist es der freyen Willkühr des Handelsmannes überlassen, ob er nach vollendetem Jahre binnen der noch laufenden gesetzmäßigen sechs Wochen gegen seinen Schuldner das Klagerecht ausüben und auf die Bezahlung dringen, oder sich mit einer Unterschreibung des aus dem Handelsbuche entworfenen Auszugs der ihm gebührenden Forderung begnügen will.

Gegenwärtige Anordnung erstrecket sich jedoch keineswegs auf diejenigen Forderungen, welche ein Handelsmann der k. k. Staaten aus seinen Handlungsbüchern gegen einen auswärtigen Handelsfreund eines fremden Staates zu stellen hat. In Rücksicht dieser ist die wechselseitige Beobachtung stets im Gesichte zu behalten, und sollen folglich die Handlungsbücher der in den k. k. Erbländern befindlichen Kaufleute die Wirkung eines Beweises eben so lange beybehalten, als diese Wirkung nach den in fremden Staaten bestehenden Gesetzen den Handlungsbüchern daselbst zugestanden ist.

503.

December. den 12ten. **Patent** vom 12ten **December** 1785, wegen der Landtafel-Taxen.

Um die Bedenklichkeiten zu beheben, welche aus der in einigen Landtafel-Patenten enthaltenen Anordnung entstehen, daß die Vormerkung nur mit dem Tage der bezahlten Landtafel-Taxe zu geschehen habe, wird hiermit verordnet:

Daß künftig bey der Landtafel stets diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken ist, um deren Vormerkung das Ansuchen bey dem Einreichungs-Protokolle des Landrechtes oder der adeligen Justiz-Administration, worunter die Landtafel steht, früher mit Beylegung der Original-Urkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereicht worden, daß hierüber von der Stelle die Bewilligung ertheilet werden konnte.

Bey den Vormerkungsgesuchen, die an dem nähmlichen Tage überreicht werden, ist daher die frühere Nummer des Einreichungs-Protokolles zur Richtschnur zu nehmen, und zu diesem Ende jede Partey, die ein Vormerkungsgesuch überreichet, zu fordern berechtigt, daß ihr Gesuch sogleich in ihrer Gegenwart mit der Nummer, die dem Exhibitum nach der Ordnung zukommt, bezeichnet, in das Protokoll eingetragen, und ihr zu ihrer Versicherung hierüber der Empfangsschein ausgestellt werde.

Sollte es sich fügen, daß auf das nähmliche Gut mehrere Vormerkungsgesuche in dem nähmlichen Augenblicke überreichet würden, so ist dieses sowohl in dem Einreichungs-Protokolle, als dem Empfangsscheine, welcher den Parteyen hinausgegeben wird, anzudeuten; die Gesuche selbst aber, wofern solche dermaßen belegt (instruirt) sind, daß die Vormerkung hierüber von der Stelle bewilliget werden konnte, an dem nähmliche Platze, mit gleichem Rechte bey der Landtafel vorzumerken.

Nach erfolgter richterlichen Bewilligung ist die Vormerkung in dieser Ordnung bey der Landtafel vorzunehmen, es möge nun die Landtafel-Taxe bereits entrichtet seyn oder nicht.

Doch ist die Landtafel-Taxe binnen drey Monathen, vom Tage des überreichten Vormerkungsgesuches, also gewiß nachzutragen, als widri-

1785.

gens der doppelte Betrag derselben durch die bey Rückständen der Gerichts-Taxen üblichen Zwangsmittel ohne weiters eingetrieben werden soll.

504.

December. den 19ten.

Hofdecret vom 19ten **December** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, aus Veranlassung der obersten Justizstelle.

Da Se. Majestät alle Magistrate, denen eine freye Justiz-Verwaltung eigen ist, der ordentlichen Organisirung zugeführet wissen wollen; so sollen die Appellations-Gerichte a) zuvörderst sich angelegen halten, alle Magistrate auszufinden, die in der Ausübung einer Gerichtsbarkeit stehen; b) bey jedem die betreffende Obrigkeit vernehmen, ob sie über diese Ausübung der Gerichtsbarkeit Bemerkungen habe; c) wenn über die von dem Magistrat ansprechende unabhängige freye Justiz-Verwaltung Zweifel entstehet, ist dieser Zweifel vor dem Landrechte durch gütliche Ausgleichung, oder im Wege Rechtens aus einander zu setzen; d) entstehet über die Gerechtsame des Magistrats kein Zweifel, oder wird dieser zu Gunsten des Magistrates behoben (so von dem Landrechte dem Appellations-Gerichte sogleich anzuzeigen ist), so hat sich das Appellations-Gericht mit der Landesstelle und dem betreffenden Kreisamte in das Einvernehmen zu setzen, damit in Ordnung erhoben werde, ob die betreffende Ortsgemeinde vermögend sey, aus ihren dermahligen Gemeindeeinkünften, in welche jedoch die sämmtlichen Taxen einzufließen haben, nach Abzug ihrer sonstigen Bedürfnisse die geringsten Kosten eines organisirten Magistrats zu bestreiten, maßen auf Ausschreibungen jährlicher Beyträge der Gemeinde die Bestreitung der Kosten zu gründen nicht gestattet, vielmehr Sorge zu tragen ist, daß durch die Kosten des Magistrats nicht der ganze Ueberschuß der Gemeindeeinkünfte erschöpft werde; e) die geringsten Kosten für einen organisirten Magistrat betragen jährlich 450 fl., damit nähmlich ein geprüfter Syndicus und Rathsmann wenigstens mit Gehalt von 300 fl., ein Kanzley-Individuum mit 100 fl., ein Gerichtsdiener mit 50 fl. angestellet werden könne; und dann wird noch ins besondere der Gemeinde Erklärung erfordert, daß des Gerichtsvorstehers und dreyer Rathsmänner Stellen von Männern der Gemeinde unentgeldlich werden versehen werden; f) zur Erhebung des Vermögenstandes ist erstens, der Populations-Stand im Orte; zweytens, der Betrag der jährlichen Gemeindeeinkünfte und Ausgaben nach zehnjährigem Durchschnitte, folglich das Resultat des sich bey der Gemeinde-Casse darstellenden Ueberflusses oder Abganges; drittens, der Stand der dermahligen Magistrats-Bekostung, und was bisher das Personale an Besoldungen, Emolumenten, an Geld, Naturalien, überlassenen Taxen, freyen Wohnungen bezogen habe, zu erforschen, und die dießfalls erhaltenen Aufklärungen sind von der Landesbuchhalterey zu

1785. rectificiren. g) Stellte sich nun bei der Gemeinde die Unvermögenheit dar, sich auch den geringsten Erfordernissen eines organisirten Magistrats zu unterziehen, so ist die Gerichtsbarkeit in ihrem Umfange an die Obrigkeit gegen dem zu übertragen, daß sich dieselbe gegen Uebernehmung aller einfließenden Gerichts-Taxen in ihre obrigkeitlichen Renten zur Stellung eines geprüften ordentlich besoldeten Justiz-Beamten, dann zur Besorgung der Kanzley- und Zustellungs-Geschäfte herbeylasse. h) Wo dagegen die Gemeinde-Casse die Kräfte zur Bestreitung der Kosten eines organisirten Magistrats darstellet, da ist der Magistrat auf einen Vorsteher, einen geprüften Syndicus, zugleich Rathsmann, mehrere andere Rathsmänner, wovon die Zahl von dem Verhältniß des Populations-Standes und dem Umfang der Beschäftigung des Magistrats abhängt, zu bestimmen, auch nach diesem Verhältniß der Status der subalternen Dienstes-Kathegorien zu bestimmen. i) Soweit es die Kräfte der Gemeinde-Cassen mit Rücksicht auf die übrigen Gemeindebedürfnisse zulassen, sind außer dem Syndicus und dem subalternen Personale, auch dem Vorsteher und übrigen Rathsmännern verhältnißmäßige Besoldungen auszuwerfen, oder letzteren zu einiger Entschädigung einiges Emolumentum von 20 bis 100 fl. zufließen zu lassen; die Taxen aber haben sämmtlich in die Gemeinde-Casse einzufließen, und darf hiervon keinem Justiz-Beamten etwas beygelassen werden. k) Zu den Stellen der besoldeten Bürgermeister und Rathsmänner darf kein anderes Subject zugelassen werden, als welches von dem Appellations-Gerichte und der Landesstelle das Wahlfähigkeits-Decret erhalten hat, zu den Stellen jener Vorsteher oder Rathsmänner, so ihre Dienste unentgeldlich, oder gegen geringe jährliche Emolumente leisten, ist genug, aus der Gemeinde vertraute Männer zu wählen, die von Rechtschaffenheit, guten Sitten, redlichem Gemüthe, beynebens von gutem Begriffe und gesunder Vernunft, und also fähig sind, über Geschäfte ein zweckmäßiges Urtheil zu fällen. l) Wenn nun bestimmt ist, wie der Magistrat bestellet seyn solle, dann hat die Gemeinde vor einer kreisämtlichen Commission einen Ausschuß von zwanzig vertrauten, bescheidenen redlichen Männern zu wählen. m) Durch diesen Ausschuß sind abermahls vor kreisämtlicher Commission der Gerichtsvorsteher und die Rathsmänner zu wählen, nach dem bestem Wissen und Gewissen ohne Nebenabsicht, mit alleiniger Rücksicht und Sorgfalt für das gemeine Wohl, damit dessen Geschäfte geschickten und redlichen Männern anvertraut werden. n) Die subalternen Dienstes-Kathegorien wählet der neu besetzte Magistrat nach Mehrheit der Stimmen. o) Die Stelle des Gerichtsvorstehers ist alle vier Jahre veränderlich. p) Wo einer Grund- oder Vogtobrigkeit derzeit das Recht eigen gewesen, die Magistratspersonen zu bestätigen, das sollen die um eine Vorstehers- oder Rathsmannsstelle auftretenden Competenten aus der Gemeinde schuldig seyn, sich vorläufig bey dieser Obrigkeit zu dem Ende zu melden, damit sich diese über die allenfällige Ausschließung ein

1785.

oder anderen Individuums erkläre, maßen jener der Gemeinde, dem die Obrigkeit die Ausschließung gibt, hierzu nicht gewählet werden darf.

505.

December.

Hofdecret vom 19ten **December** 1785, an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 5ten December. den 19ten.

Die landesfürstlichen Gerichtsstellen in Vorder-Oesterreich, die als judicia formata bestehen, sollen das Duplicat des von den Erben eingelegten Erbsteuer-Ausweises mit den hierbey etwa auffallenden Anmerkungen, und zu derselben Aufklärung gehörigen Urkunden dem Gubernium unmittelbar, die übrigen Abhandlungs-Instanzen aber, die keine förmlichen oder keine landesfürstlichen Stellen sind, durch das Appellations-Gericht einsenden, und letztere jedes Mahl, auch wenn sie keine Anmerkungen zu machen haben, alle Urkunden beylegen; endlich jene Abhandlungs-Instanzen, wo keine Verlassenschafts-Abhandlungen oder nur solche, die nach dem Gesetze der Erbsteuer nicht unterliegen, vorfallen, alle halbe Jahre den Bericht an das Appellations-Gericht erstatten, und in demselben bey den Erbsteuer frey erklärten Verlassenschaften die Ursache der Befreyung anzeigen.

506.

Hofdecret vom 19ten **December** 1785, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 6ten December. den 19ten.

Das Oberst-Hofmarschall-Amt gehöret keinerdings unter die demselben untergeordneten Behörden, es kann also von denselben nicht in den Ersatz der Gerichtskosten oder eine Strafe verfällt, noch auch gegen dasselbe Ausstellungen in jener Art erlassen werden, wie nach dem Gesetze gegen einen untergeordneten Richter zu geschehen hat. zu n. 481.

Wohl aber seyen die aufgefallenen Formalitäts-Gebrechen mittelst einer Präsidial-Note dem Herrn Oberst-Hofmarschall freundschaftlich zu bemerken, um denselben für die Zukunft vorzubeugen.

507.

Hofdecret vom 21sten **December** 1785, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinigten Hofstellen. den 21sten.

a) Die Mährisch-Schlesischen Landrechte haben über Absterben eines Fürsten Schlesiens in Rücksicht des in Schlesien befindlichen Verlassenschafts-

1785. Vermögens die Verlassenschafts-Abhandlungs-Pflege in der Art jener stäten Delegation zu besorgen, die demselben in Streitsachen gemäß §. 24. der Jurisdictions-Norma vom 5ten März 1784 gebühret.

b) Auch in Schlesien sollen die Kreisämter zur Vornehmung der Sperre bey einem sich in ihrem Kreise ergebenden Todesfall einer der Gerichtsbarkeit des Landrechtes untergebenen Person in jener Art einschreiten, wie die dießfällige Anordnung in Böhmen und Mähren besteht.

508.

December. den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten **December** 1785, an den Inner- und Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichts-Präsidenten, über verschiedene von ihm geschehene Anfragen, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19ten December 1785.

a) Wenn ein Concurs-Vermögen nicht zureichend seyn sollte, alle gemäß §. 15. der Concurs-Ordnung in die erste Classe gehörigen Gläubiger ganz zu befriedigen, sollen dieselben, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genießen, die Abschlagszahlungen lediglich nach dem Verhältnisse des Betrages ihrer Forderung empfangen.

zu n. 14. §. 15.

b) Die §. 50. und 51. des Patentes vom 9ten September 1785, über die Manipulation bey den Gerichtsstellen befohlene Intervenirung eines politischen, Cameral- oder montanistischen Repräsentanten versteht sich nur auf die Fälle, wo die Erledigung von Folgen ist, nicht aber, wo es sich bloß um eine Einleitung oder um Befolgung eines höchsten Auftrages handelt.

zu n. 464. §. 50. 51.

509.

den 29sten. **Hofdecret** vom 29sten **December** 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 30sten May 1785.

Da in der Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache unter Sr. Majestät Regierung auch jene Anordnungen und Weisungen enthalten sind, die derzeit nur an einzelne Stellen über besondere Anfragen erlassen worden, als sollen die Gerichtsstellen, wenn ihnen etwa in Zukunft ähnliche Zweifel auffallen sollten, welche durch diese Belehrungen die Aufklärung und Behebung bereits überkommen haben, sich dieselben ihres Orts aus diesen Anordnungen von selbst aufklären und beheben.

1785.

510.

December.

Hofdecret vom 29ſten **December** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der Compilations-Hofcommiſſion vom 26ſten November 1785. den 29ſten.

Ueber die Ausſchließung der Advocaten von dem Stallo agendi, von welcher das Hofdecret vom 6ten October 1785 handelt, hat das Appellations-Gericht nach vorläufiger Unterſuchung zu erkennen. zu n. 477.

511.

Hofdecret vom 29ſten **December** 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Reſolution über einen auf Anfrage des Inner- und Ober-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichts-Präſidenten erſtatteten Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 19ten December 1785. den 29ſten.

Wenn eine Partey ſich durch die von Amts wegen geſchehene Beyſchließung eines Stämpelbogens, und Abforderung der durch Verabſäumung des Geſetzes verwirkten Pönalität gekränket achtet, ſtehet ihr kein anderes Mittel als des Recurſes an die politiſche und Cameral-Stelle offen, und hat ſich die Juſtizſtelle weiters nicht einzumengen. zu n. 488. hhh.

512.

Hofdecret vom 29ſten **December** 1785, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsanfrage vom 14ten November 1785, über Einverſtändniß zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten politiſchen Hofſtellen. den 29ſten.

Die barmherzigen Brüder ſind auch in ihren eigenen causis weder von den Gerichts-Taxen, noch von den Stämpeln befreyt.

513.

1786.

Januar.

Hofdecret vom 13ten **Januar** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 9ten Januar 1786. den 13ten.

Den während des Concurſes laufenden Intereſſen ſind gleiche Rechte mit dem Capital eigen.

1786.

514.

Januar.
den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **Januar** 1786, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 29ſten December 1785.

zu n. 13. §. 290. Die in Verbothsfällen gemäß §. 290. der Gerichts-Ordnung zu überreichende Klage iſt vor jenem Richter zu überreichen, und zu verhandeln, bey welchem in Folge §. 286. das Verboth anzuſuchen iſt.

515.

den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **Januar** 1786, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 29ſten December 1785.

Ueber die vorgelegte Amtsfrage, ob der Fall einer Friſteserweiterung zur Bemänglung der Rechnungen über die gemäß §. 100. von dem Richter beſtimmte Friſt, dann in Arreſtes- und Verboths-Fällen zur Einreichung der Klage über die §. 281. und 290. der Gerichts-Ordnung beſtimmten Friſten einſchreite, ward die Belehrung dahin ertheilet: in allen Fällen, wo das Geſetz nicht ausdrücklich anordnet, daß nach Verfließung der geſetzmäßigen Friſt die betreffende Schrift nicht mehr angenommen werden ſolle, könne die Friſteserweiterung allerdings angeſuchet werden, und habe ſich der Richter in derſelben Ertheilung oder Abſchlagung alſo zu benehmen, wie in dem Geſetze wegen der Friſteserweiterung zur Erſtattung einer Einrede geordnet iſt.

zu n. 13. §. 100. 281. 290.

516.

den 16ten. **Patent** vom 16ten **Januar** 1786.

Um auch die Berichtigung der Aerarial-Rechnungen nach den Grundſätzen der allgemeinen Juſtizpflege einzuleiten, wird der bis jetzt in dieſem Geſchäfte beſtehende Zug aufgehoben, und für künftig folgendes Benehmen vorgeſchrieben:

§. 1.

Wenn eine Rechnung, die unmittelbar oder mittelbar das landesfürſtliche Aerarium angeht, gelegt wird, hat die Buchhalterey darüber die Mängel, die ſie findet, auszuſtellen, und der Rechnungsführer die Mängel zu erläutern: hierauf wird die fernere ſogenannte Bemäng-

1786.

lung, und endliche Erläuterung gegeben, worauf die Buchhalterey-Erledigung über Schuld und Forderung zu erfolgen hat.

§. 2.

Glaubt jemand ſich durch die Buchhalterey-Erledigung beſchwert, dem ſteht frey, in der geſetzmäßigen Friſt dagegen den Weg des Rechtes entweder allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade zu ergreifen. Dieſe Zeitfriſt wird für diejenigen Rechnungsleger, die zur Zeit der Zuſtellung in der Provinz, wo die Buchhalterey-Erledigung geſchöpfet worden, anweſend ſind, vom Tage der zugeſtellten Erledigung an gerechnet, auf ſechs, für die Abweſenden auf zwölf Wochen beſtimmet, nach deren Verlauf wider die erhaltene Buchhalterey-Erledigung kein Rechtszug Statt findet, ſondern die Execution ohne weiters zu ertheilen iſt.

§. 3.

Der Rechtsweg wider eine Buchhalterey-Erledigung hat in dem zu beſtehen: daß der Rechnungsleger wider das Fiscalamt derjenigen Provinz, wo die Buchhalterey-Erledigung erfolget iſt, eine ordentliche Aufforderungs-Klage bey den Landrechten einreiche, und den Fiscus zum Beweiſe des Rechtes betreibe, welches in der Buchhalterey-Erledigung gegen ihn geltend gemacht wird. Ueber dieſe Aufforderung wird alsdann nach Vorſchrift des ſiebenten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung, und in dem Appellations- und Reviſions-Zuge, wie in jeder anderen Rechtsſache, zu verfahren ſeyn.

§. 4.

Im Wege der Gnade aber hat der Rechnungsleger bey derjenigen Landesſtelle anzulangen, welcher die Buchhalterey, welche die Erledigung geſchöpfet, untergeordnet iſt.

Dieſe Landesſtelle wird ſo fern die gebethene Nachſicht die Gränzen der ihr eingeräumten Wirkſamkeit überſteigt, die Gnaden-Bewerbung weiters an die vorgeſetzte Hofſtelle einzubegleiten haben.

517.

Januar. den 16ten.

Hofdecret vom 16ten **Januar** 1786, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Die Türkiſchen Unterthanen haben die Aufnahme zum kaiſerl. königl. Unterthan bey dem Nieder-Oeſterreichiſchen Landrechte anzuſuchen; dieſe Stelle aber ſoll ſich ſchleunigſt mit der Landesregierung in das Einver-

1786.

nehmen setzen, derselben die etwa bey einem oder andern Individuum obwaltenden Anstände, oder sonst nöthig findenden ihm bekannten Erinnerungen zur Beurtheilung vorlegen, und also ihren Antrag der Abweisung oder Aufnahme des Bittstellers eröffnen; worüber sodann die Landesregierung den Schluß zu fassen, und solchen dem Landrechte zu dem Ende mitzutheilen hat, damit die Intimation an den Bittsteller, und im Falle der Aufnahme die nöthige Vormerkung in dem Protokolle geschehe.

518.

Januar.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Januar** 1786, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über einen von den vereinten Hofstellen erstatteten Vortrag.

Die bisher auf 600 fl. bestandene Einschränkung der Verboths-Legungen und Cessionen auf Pensionen soll für das künftige aufgehoben seyn. Doch habe es bey dem noch ferner sein Verbleiben, daß die Pensionen nur zur Hälfte cediret, oder mit Verboth beleget werden können.

zu n. 23. §. 313.

519.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **Januar** 1786, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 30sten December 1785.

Zu dem in Steyermark in Popillar-Fällen vorkommenden Schätzungen sollen verständige redliche Männer als Schätzmänner jedes Mahl benennet, die Gerhaben aber angewiesen werden, auf die Schätzungen nach ihren Pflichten genaue Rücksicht zu nehmen, bey entdeckender Kränkung der Pupillen allenfalls eine Ueberschätzung zu begehren, und unter strenger Verantwortung und eigener Dafürhaftung allen aus unechten Schätzungen entstehen mögenden Schaden der Mündel zu entfernen.

520.

den 23sten **Anordnung** vom 23sten **Januar** 1786, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, von Seiten der vereinten Hofstellen.

Die inner den Linien der Stadt Wien befindlichen Abhandlungs-Instanzen sind anzuweisen, daß sie in jenen Fällen, wo das Armen-Institut zum Erben eingesetzt worden, alle Mahl unmittelbar die Anzeige an die Stiftungs-Ober-Direction erstatten, zugleich aber auch, wenn ein Vermächtniß zur Vertheilung unter die Armen einer Gemeinde geschehen wäre, den Auszug der letztwilligen Verordnung in dem die Armen betreffenden Artikel

1786.

beyſchließen, und wenn ein Theil der Erbſchaft den Armen zugedacht worden, den ausfallenden Erbſchaftsbetrag anzeigen, die Vertheilung in dem ein und andern Falle aber der Stiftungs-Ober-Direction überlaſſen ſollen. Sollte in dem Teſtamente jener benannt ſeyn, der das Legat unter die Armen zu vertheilen habe, ſollen die Armen, die hiervon etwas überkommen haben, in ein Verzeichniß gebracht, und dieſes ebenfalls der Stiftungs-Ober-Direction mitgetheilet werden.

521.

Januar.

Anordnung vom 25ſten **Januar** 1786, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle. den 25ſten.

Den zur Abgebung eines Parere medici in Criminal-Fällen gebrauchten Kunſtverſtändigen iſt nur damahls, wenn ſie ſich hierwegen an ein von ihrem Wohnungsorte entferntes Ort begeben müſſen, die ihrem Stande angemeſſene Reiſe und Zehrung nach dem Geſetze entweder aus den Mitteln des Delinquenten und Urhebers der That, oder von den Gerichts-Obrigkeiten unentgeldlich zu verſchaffen, oder aber ſind die dießfalls von dem Arzte oder Wundarzte erweislich beſtrittenen nothwendigen Koſten zu vergüten.

522.

Hofdecret vom 29ſten **Januar** 1786, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 19ten Januar. den 29ſten.

Auch bey den Ortsgerichten könne kein anderer Rechtspfleger angeſtellet werden, als der über vorläufige Prüfung von dem Appellations-Gerichte tüchtig befunden worden; doch kann die Prüfung zur Erleichterung der Competenten dem in Rückſicht deſſen Aufenthaltsortes nächſten wohlbeſetzten hierzu fähigen Magiſtrat mittelſt ordentlicher Inſtruirung und Auszeichnung der Gegenſtände der Prüfung dergeſtalt aufgetragen werden, daß ſodann über dieſe Prüfung der Bericht an das Appellations-Gericht erſtattet, und hierüber von demſelben nach Befund das Zeugniß der Tüchtigkeit ertheilet, oder abgeſchlagen werde.

523.

Hofdecret vom 30ſten **Januar** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über gepflogenes Einvernehmen der vereinigten politiſchen Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle. den 30ſten.

Da bemerket worden, daß die Landleute in Vorfallenheiten, wo die Recurſe an das Appellations-Gericht zu nehmen wären, ſich noch immer an

1786. die Kreisämter zu verwenden pflegen, ward den ſämmtlichen Länderſtellen mitgegeben, das Weitere zu verfügen, womit von den Kreisämtern ſolche an ſie gelangende Recurſe ſogleich an das Appellations-Gericht abgegeben, die Parteyen darüber verſtändiget, und ſo auch von den Dominien über dieſen den Bauern noch nicht geläufig bekannten Juſtiz-Zug die Dorfrichter und Geſchwornen an einem beſondern Amtstage belehret werden ſollen.

524.

Februar. den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **Februar** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der Hungariſch-Siebenbürgiſchen Hofkanzley.

Wenn ein Hungar oder Siebenbürger bey einer Deutſch-erbländiſchen Gerichtsſtelle verurtheilet werden ſollte, und die Execution eines ſolchen Spruches in Hungarn oder Siebenbürgen zu geſchehen hätte, ſolle ſich hierwegen von der Gerichtsſtelle unmittelbar an die Hungariſche Septemviral-Tafel, und reſpective an das Siebenbürgiſche Gubernium mittelſt Erſuchſchreibens verwendet, und ſich in unmittelbare Correſpondenz geſetzet werden.

525.

den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **Februar** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 25ſten Januar 1786.

Niemand ſoll zur Rathsſtelle bey der erſten Inſtanz gelangen können, der nicht nebſt ſeinen Zeugniſſen der Studien entweder vorläufig geprüfet worden, oder der nicht ſchon durch geleiſtete mehrjährige Dienſte, und im Juſtizfache gelieferte Arbeiten von ſeiner practiſchen Fähigkeit zum Amte hinlängliche Beweiſe abgelegt hat.

526.

den 10ten. **Hofdecret** vom 10ten **Februar** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 27ſten Januar 1786.

In Fällen, wo es ſich um den Vorſchlag zu einer Raths- oder Secretärs-Stelle bey einer erſten oder zweyten Inſtanz handelt, deren wirkliche Benennung von der höchſten Schlußfaſſung abhänget, es mögen die vorkommenden Dienſtewerber bereits gedienet haben oder nicht, ſolle der

1786.

Bericht nicht mehr von den Stellen, ſondern lediglich von den betreffenden Präſidenten und Vice-Präſidenten erſtattet werden.

527.

Februar. den 13ten.

Hofdecret vom 13ten **Februar** 1786, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 23ſten Januar, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten politiſchen Hofſtellen getroffene Einverſtändniß.

Wenn in Rückſicht der im Lande Oeſterreich ob der Enns befindlichen landesfürſtlichen Lehen Streitigkeiten entſtehen, in welchen der Lehensherr verflochten iſt, wo alſo die Vertretung des Fiscal-Amtes einzuſchreiten hat, kommt es darauf an, ob der Landesfürſt als Lehensherr ſich durch ſein Nieder-Oeſterreichiſches oder ob der Enniſiſches Fiscal-Amt vertreten laſſen wolle, wo dann hernach jenes Landrecht als Richter einzuſchreiten hat, unter welches das in der Vertretung erſcheinende Fiscal-Amt gehöret; wenn aber ein Streit mit dem Vaſallen dermaßen vollführet wird, daß der Landesfürſt, als Lehensherr, in der Eigenſchaft des Richters, nicht einer Partey, einſchreitet, dann iſt die Streitigkeit alle Mahl vor dem Nieder-Oeſterreichiſchen Landrechte zu verhandeln, ohne Rückſicht, daß die Lehensſtücke im Lande ob der Enns gelegen ſeyen.

528.

den 20ſten.

Hofdecret vom 20ſten **Februar** 1786, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinigten politiſchen Hofſtellen.

Da der Fiscus nicht berechtiget iſt, ſich über die Streitſache, bey welcher derſelbe einſchreitet, zu vergleichen, ſo kann er auch nicht unter jene Parteyen gezählet werden, welche gemäß §. 203. der allgemeinen Gerichtsordnung den Haupteid aufzutragen befugt ſind.

529.

den 23ſten.

Höchſte Reſolution vom 23ſten **Februar** 1786, an den Nieder-Oeſterreichiſchen Appellations-Gerichts-Präſidenten, über deſſen Note vom 16ten Februar.

a) Kinder, deren Aeltern inhaftiret, oder wohl gar verurtheilet ſind, müſſen von ihren Befreundten oder Obrigkeiten und Gemeinden verſorget, und zu dieſem Ende, bis ſie das zwölfte oder vierzehnte Jahr erreichen, und zum Dienen oder zur Erlernung eines Handwerkes fähig ſind, mit

1786. Kost und Kleidung von diesen erhalten werden, worauf die betreffende Justizstelle genau zu wachen hat.

b) Ein Verhör, wenn es auch nur ein Polizey-Verbrechen oder Vergehung betrifft, ist niemahls von einer Gerichtsperson allein vorzunehmen.

530.

Februar. den 24sten. **Hofdecret** vom 24sten **Februar** 1786, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 16ten Februar.

Wohlverdiente Unter-Officiere sollen zu den in Erledigung kommenden Gerichtsdieners-, Thürhüthers- und Heitzersstellen vor allen andern angestellet werden.

531.

März. den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **März** 1786, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 9ten Februar.

a) Die in ein bereits bestehendes Magistrats-Gremium eintretenden Militär-Personen haben jederzeit nur die letzte Besoldung zu erhalten, und dann erst, so wie Rathsglieder aus dem Civil-Stande, vorzurücken. zu n. 362.

b) Jeder Officier, der mit Beybehaltung seines Officiers-Charakters und Tragung der Uniform austritt, und in ein Magistrats-Gremium eintritt, muß allen anderen bürgerlichen Magistratualen, mit Ausnahme des alleinigen Bürgermeisters und Vice-Bürgermeisters, vorsitzen.

532.

den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **März** 1786, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Handbillets vom 11ten März.

Die Verfassung, vermöge welcher die Räthe Rang und Sitz lediglich nach dem Senio ohne Rücksicht auf den Stand einnehmen, ist auch bey den Hof- und politischen Länderstellen für künftige Fälle, wo ein neuer Rath höheren Standes eintritt, oder ein schon angestellter zu einer Standeserhöhung gelanget, festgesetzet. zu n. 211.

533.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **März** 1786.

Das Oberamt Bregenz wird als das Kreisamt für das Land Vorarlberg bestimmet.

1786.

534.

März.

Hofdecret vom 17ten **März** 1786, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 10ten März. den 17ten.

Für Ausfertigung eines Landtafel-Extractes ſoll für einen Bogen 48 kr., das iſt, das Dreyfache der ſiebenten Rubrik der allgemeinen Tax-Ordnung bezahlet, und ſich keiner ausgedehnten Schrift bedienet, und außer den beſtimmten Taxen in Landtafel-Geſchäften von den Parteyen nichts bezahlet werden.

535.

Hofdecret vom 27ſten **März** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſten Handbillets vom 25ſten März. den 27ſten.

Sämmtlichen landesfürſtlichen Städten und Märkten, die mit geprüften, der bürgerlichen und peinlichen Rechte kundigen Männern bey ihren Magiſtraten verſehen ſind, wird geſtattet, alle jene peinlichen Unterſuchungen, bey denen die Beſtrafung die Zeit eines Jahres nicht überſteiget, ſelbſt zu entſcheiden, und die erkannte Strafe, ohne die Inquiſition an ein Criminal-Obergericht zu übergeben, vollziehen zu laſſen.

536.

Hofdecret vom 31ſten **März** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der vereinten Hofſtellen vom 13ten März. den 31ſten.

Die zum Criminal-Fache geeigneten fleiſchlichen Vergehungen und Ehebruchsfälle ſollen nicht mehr mit Geldſtrafen, ſondern mit Arreſt und Faſten bey Waſſer und Brot, ſo nach Umſtänden auf mehrere oder wenigere Tage zu verhängen iſt, abgeſtrafet werden.

537.

Hofdecret vom 31ſten **März** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle mit den vereinten Hofſtellen. den 31ſten.

Es iſt zwar künftig nicht nöthig, zu den Inventarien der Verlaſſenſchaften der mit einer Curat-Pfründe verſehenen Geiſtlichen den Lehensherrn der geiſtlichen Pfründe beyzuziehen, da die Abhandlungs-Behörde die Verlaſſenſchafts-Abhandlung nach den Vorſchriften in Ordnung zu pflegen,

1786. folglich das zur Pfründe gehörige Vermögen von der eigentlichen Verlassenschaft abzusondern ohnehin verpflichtet ist: doch stehet dem Patrono, welcher freywillig und unentgeldlich selbst, oder durch einen Bevollmächtigten dieser Absonderung des Vermögens beywohnen will, solche Einschreitung gegen dem allerdings bevor, daß hiervon an Taxen oder Reisekosten nicht das Geringste gefordert werden könne. Wenn sich jedoch ergeben sollte, daß der geistliche Lehensherr zugleich die Abhandlungs-Behörde sey, soll der Pfründe immerhin ein Vertreter zugegeben werden, um die dießfälligen Güter bey der Verlassenschafts-Abhandlungs-Pflege in rechtliche Ordnung zu setzen, und alle Rechte des Beneficii zu vertheidigen.

538.

Aprill.
den 1sten. **Den 1sten Aprill 1786** erhielt das Nieder-Oesterreichische Mercantil- und Wechsel-Gericht eine neue Organisirung, gemäß derselben

a) Das Präsidium ein zeitlicher Vice-Präsident des Nieder-Oesterreichischen Landrechtes zu führen hat, welcher

b) im Verhinderungsfalle von dem ältesten Rathe des Appellations-Gerichtes suppliret wird;

c) demselben sind zwey geprüfte beeidigte Rechtsgelehrte als kaiserliche Räthe beygegeben, neben denselben

d) dienen drey beeidigte Mercantil-Beysitzer, der eine aus dem Gremium der Niederlags-Verwandten, der andere aus dem Gremium der Großhändler, der dritte aus dem Gremium der bürgerlichen Handelsleute, mit ordentlicher Stimmung, die alle drey Jahre abzuwechseln sind;

e) jedem ist aus seinem Gremium ein Substitut zuzugeben, der dem Beysitzer im Verhinderungsfalle supplire.

f) Die Räthe hängen von Benennung des Landesfürsten ab; die Beysitzer und Substituten hat jedes Gremium aus seinem Mittel durch Mehrheit der Stimmen zu benennen.

g) Nebst dem bestehet ein Secretär zur Besorgung der Expeditionen und Führung des Raths-Protokolles in den eigentlichen politischen Mercantil-Angelegenheiten;

h) ein Raths-Protokollist zur Führung des Raths-Protokolles im Justiz-Fache, und zur Aushilfe des Secretärs;

i) ein Expeditor, zugleich Registrator und Tarator;

k) ein Protocollista exhibitorum zur Führung des Einreichungs-Protokolles, und zur Aushilfe in Registraturs-Geschäften;

l) vier Kanzellisten, ein Thürhüther, ein Profoß.

1786.

m) Der Secretär hängt von der landesfürſtlichen Benennung ab, das übrige Perſonale wählt die Rathsverſammlung nach Mehrheit der Stimmen.

n) Die Taxen ſind inkammeriret, und werden die Beſoldungen ab aerario bezahlet.

539.

Aprill.

Hofdecret vom 11ten **Aprill** 1786. den 11ten.

Alle Klagen ſo wohl der Ordensgeiſtlichen gegen ihre Oberen, als auch der Weltgeiſtlichen und weltlichen Perſonen gegen ihre geiſtlichen Vorgeſetzten, welche allein auf perſönliche, und das geiſtliche Amt betreffende Verbrechen, die insgemein Disciplinar-Gegenſtände genennet werden, ſich beziehen, ſollen, mit Ausnahme jener jedoch, welche die Uebertretung landesfürſtlicher Geſetze und Verordnungen betreffen, unmittelbar bey dem betreffenden Conſiſtorium angebracht, bey der Landesſtelle und den weltlichen Behörden aber nur in ſolchen Fällen die Beſchwerden anhängig gemacht werden, wenn über Unthätigkeit oder Unbilligkeit des Conſiſtoriums Klage geführet werden kann.

540.

Hofdecret vom 20ſten **Aprill** 1786, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle. den 20ſten.

Die Cerciorationen der Weiber, die von den zwar nicht landesfürſtlichen, aber auch nicht unterthänigen Märkten Stockerau, Heinberg und Hohenruppersdorf geſchehen, ſind eben ſo rechtsgültig und wirkſam, als jene, welche vor landesfürſtlichen Ortſchaften vorgenommen worden.

541.

Hofdecret vom 21ſten **Aprill** 1786, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 23ſten December 1785, in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten Hofſtellen. den 21ſten.

Ohne Rückſicht auf die in Böhmen beſtandene Verordnung vom 26ſten Februar 1773 habe die Gerichtsbarkeit des mit dem Prager Magiſtrate vereinten Böhmiſchen Mercantil- und Wechſelgerichtes einzuſchreiten, ſo bald der Streit ein Geſchäft betrifft, ſo nach dem Wechſel-Patente vom 22ſten December 1763 dem Mercantil- und Wechſelgerichte ausdrücklich zugewieſen iſt.

1786.

542.

Aprill. den 21ſten. **Hofverordnung** vom 21ſten **Aprill** 1786, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der vereinten Hofſtellen.

Die künftig als Pfarrer oder Local-Capläne angeſtellten Mönche von jenen Orden, die keine Stabilitatem loci oder beſonders abgetheilte Stifter haben, als Dominicaner, Franciscaner ꝛc. ſollen künftig über ihr aus den Eingängen einer ſolchen Pfründe erſpartes und ſonſt erworbenes Vermögen eine letztwillige Diſpoſition zu errichten ebenfalls befugt ſeyn; wenn aber ein ſolcher Pfarrer oder Local-Caplan ab intestato verſtürbe, dann ſoll deſſen hinterlaſſenes ſämmtliches Vermögen nach der ſchon in Anſehung der Weltprieſter vorgeſchriebenen Succeſſions-Ordnung in drey Theile, nähmlich für die Armen, für des Verſtorbenen Verwandte, und die Kirche ſeines zuletzt verſehenen beneficii vertheilet werden.

543.

May. den 3ten. **Patent** vom 3ten **May** 1786.

An die für die chriſtlichen Unterthanen erlaſſene Verordnung in Eheſachen ſind auch die jüdiſchen Unterthanen, was den bürgerlichen Vertrag der Ehe und deſſen Folgen betrifft, gebunden; in ſo weit hier nicht ein oder anderer Punct in Anſehung ihrer näher beſtimmet iſt.

§. 1.

Wenn wichtige Urſachen eine Ehe zwiſchen Perſonen räthlich machen, die wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft dazu für unfähig erklärt ſind, ſo ſoll der Fall allezeit vorläufig der Landesſtelle angezeigt, und derſelben Bewilligung zu einer ſolchen Ehe eingehohlt werden.

§. 2.

Was in der Verordnung in Eheſachen von Pfarrern, Paſtoren oder Popen geordnet iſt, das ſoll von den Vorſtehern der Synagoge, und wo keine Synagoge iſt, von dem Vorſteher der Schule verſtanden werden. Pfarrkirche iſt für die Synagoge oder Schule, wo die Gemeinde ſich zum Gebethe verſammelt; Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu ſo einer Synagoge oder Schule gehört; Sonntag für den Sabbath; Taufnahmen für den Vornahmen zu nehmen.

§. 3.

Wenn der Vertrag der Ehe auf die durch das Geſetz vorgeſchriebene Art eingegangen worden, ſoll derſelbe ſo gültig ſeyn, daß kein Theil für

1786.

ſich allein davon zurücktreten kann. Nur dann mag derſelbe die Auflöſung erhalten, wenn beyde Theile ſich darüber einverſtanden haben.

§. 4.

Uebrigens ſollen die in Betreff der Juden-Ehen bisher erlaſſenen politiſchen Anordnungen durch gegenwärtiges Geſetz nicht aufgehoben ſeyn, ſondern, wie bisher, ihre Kraft behalten.

544.

May.

Hofdecret vom 4ten **May** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, den 4ten.
in Folge der von den vereinten Hofſtellen der oberſten Juſtizſtelle geſchehenen Mittheilung der höchſten Entſchließung.

a) Die Actionaires der Compagnie des Banco di assicurazione e Cambi marittimi in Trieſt haben in dieſer Eigenſchaft nur vor dem Wechſelgerichte zu Trieſt Rede und Antwort zu geben.

b) Der ganze Aſſicurazions-Fond von 400000 Gulden iſt von der Erbſchafts- und Intereſſen-Steuer befreyet.

c) Den Seewechſel-Contracten dieſer Compagnie iſt die Eigenſchaft der förmlichen Wechſelbriefe geſetzmäßig und allgemein ertheilet, ſie ſind daher auch von der Nothwendigkeit der Unterfertigung zweyer Zeugen befreyet.

545.

Hofdecret vom 11ten **May** 1786, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appella- den 11ten.
tions-Gericht, über deſſen Bericht vom 5ten May.

Jene Gerichtsbarkeit, welche einige Beſitzer der in dem Bezirke der Stadt Linz und ihren Vorſtädten befindlichen Freyhäuſern in Streitſachen ſowohl, als in den Geſchäften des adeligen richterlichen Amtes über die in dieſen Freyhäuſern wohnenden unadeligen Parteyen ausgeübet haben, ſoll künftig nicht mehr beſtehen, ſondern die dießfällige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange dem Linzer Stadtmagiſtrate gebühren.

546.

Hofdecret vom 11ten **May** 1786, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appel- den 11ten.
lations-Gericht, in Folge höchſter Reſolution über einen von den vereinten Hofſtellen nach Einvernehmen mit der oberſten Juſtizſtelle erſtatteten Vortrag vom 15ten April 1786.

Bey den von Seite der kaiſerlichen Reichskanzley pflegenden Verlaſſenſchafts-Abhandlungen iſt von jenem Erbgut, das an einen Oeſterreichi-

1786.

schen Unterthan übergehet, ein Mortuarium nicht abzunehmen, und das allenfalls abgenommene zurück zu stellen.

547.

May.
den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **May** 1786, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 4ten May.

Den bey einem Concurs einschreitenden Gläubigern ist unbenommen, zum Verwalter des Vermögens über das in einem Lande befindliche Vermögen denjenigen zu benennen, der über das Vermögen des nähmlichen Schuldners in einem andern Lande als Vermögens-Verwalter bereits bestellet ist.

548.

den 11ten. **Patent** vom 11ten **May** 1786.

Zum gemeinschaftlichen Besten der Unterthanen wird in den gesammten Deutschen Erbländern eine allgemeine, für alle Stände ohne Unterschied gleiche Ordnung der gesetzlichen Erbfolge (successionis ab intestato) des frey vererblichen Vermögens eingeführet.

In dieser Absicht demnach soll bey erledigten Erbschaften folgendes Gesetz beobachtet werden:

§. 1.

Wenn jemand stirbt, der nach Vorschrift des Gesetzes über sein Vermögen keine Anordnung gemacht hat, soll dasselbe denjenigen zufallen, die zur Zeit seines Todes seine nächsten Verwandten sind.

§. 2.

Diese Erbfolge soll bey allen in den vorgenannten Ländern offen werdenden Erbschaften dergestalt die Richtschnur abgeben, daß das hinterlassene Vermögen denjenigen allezeit zufalle, welche nach Anordnung dieses Gesetzes die nächsten sind; sie mögen nun Inwohner eben dieser Erbländer, Unterthanen aus andern Staaten, oder auch erbsfähige Ausländer seyn.

§. 3.

Für die nächsten Anverwandten sind stets diejenigen zu halten, die mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind.

Zur ersten Linie gehören die, welche sich unter dem Erblasser als ihrem Stamme vereinigen, nähmlich seine Kinder und weiteren Nachkömmlinge.

1786.

Zur zweyten Linie gehören Vater und Mutter sammt jenen, so sich mit dem Erblasser unter Vater und Mutter vereinigen, nähmlich seine Geschwister und deren Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großältern, sammt den Geschwistern der Aeltern und deren Nachkömmlinge.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers Urgroßältern, sammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweyte Urgroßältern, sammt jenen, die von denselben abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßältern, sammt jenen, die von denselben entsprossen sind.

§. 4.

Den Kindern des Erblassers, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes seyn, bey dem Tode des Erblassers bereits geboren seyn, oder erst nach seinem Tode geboren werden, fällt die ganze Erbschaft zu. Sind mehrere Kinder vorhanden, so theilen sie die Erbschaft ohne allen Unterschied nach der Anzahl der Personen in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

§. 5.

Wenn aber ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben ist, und von demselben Enkel vorhanden sind, so wird der Antheil, der auf das vorgestorbene Kind gefallen wäre, unter die von demselben nachgelassenen Enkel gleich getheilet; und wenn von diesen Enkeln ebenfalls einer gestorben ist, und Urenkel nachgelassen hat, so wird der Antheil, der dem verstorbenen Enkel gebühret hätte, unter die von demselben nachgelassenen Urenkel wieder gleich getheilet. Eben so soll es auch gehalten werden, wenn sich ereignete, daß von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden wären.

§. 6.

Diese Theilungsart soll nicht nur alsdann beobachtet werden, wenn Enkel von vorgestorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder sonst weitere Nachkömmlinge mit näheren Nachkömmlingen des Erblassers zusammentreffen; sondern auch, wenn die Erbschaft bloß zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu vertheilen ist, dergestalt, daß die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem

1786. Enkel nachgelassenen Urenkel, es mögen ihrer mehrere oder wenige seyn, nie mehr, noch weniger erhalten sollen, als das vorgestorbene Kind oder der vorgestorbene Enkel, wenn er lebte, erhalten hätte.

§. 7.

Wenn niemand vorhanden ist, der vom Erblasser selbst abstammet, dann gelangen diejenigen als die nächsten zur Erbschaft, die mit dem Erblasser durch die zweyte Linie verwandt sind, nähmlich: seine beyden Aeltern, und die von seinen Aeltern abstammen. Leben beyde Aeltern des Erblassers noch, so gebührt diesen die ganze Erbschaft, und wird zwischen ihnen in gleiche Theile getheilet. Ist Eines von den Aeltern gestorben, so treten die von demselben nachgelassenen Kinder, und deren Nachkömmlinge in sein Recht ein, und wird diejenige Hälfte, so dem Verstorbenen gebühret hätte, unter dessen Kinder, und die Nachkömmlinge derselben nach eben den Grundsätzen getheilet, welche in dem 4., 5., 6. §. zur Theilung der Erbschaft zwischen den Kindern und weiteren Nachkömmlingen des Erblassers bestimmet sind.

§. 8.

Sind beyde Aeltern des Erblassers gestorben, so wird die eine Hälfte der Erbschaft, so dem noch lebenden Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder und ihre Nachkömmlinge, die andere Hälfte, so der Mutter, wenn sie lebte, gebühret hätte, zwischen ihren Kindern, und den Nachkömmlingen dieser Kinder nach dem 4., 5., 6. §. getheilet.

Sind keine anderen Kinder vorhanden, als welche von des Erblassers Vater und Mutter gemeinschaftlich gezeuget worden, oder nur die Nachkömmlinge dieser gemeinschaftlichen Kinder, so theilen sie sowohl die väterliche als die mütterliche Hälfte unter sich gleich. Wenn aber nebst ihnen noch Kinder vorhanden sind, die von dem Vater oder der Mutter oder von beyden Aeltern in einer anderen Ehe gezeugt worden, so haben die von Vater und Mutter gemeinschaftlich erzeugten, oder derselben Nachkömmlinge, sowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil.

§. 9.

Hätte Eines der vorgestorbenen Aeltern des Erblassers weder Kinder, noch sonst Nachkömmlinge hinterlassen, dann fällt die ganze Erbschaft dem andern Aelterntheile, wenn er noch lebt, zu: oder, wenn derselbe ebenfalls gestorben ist, wird die ganze Erbschaft unter seinen Kindern und weiteren Nachkömmlingen nach den oben festgesetzten Grundsätzen getheilet.

1786.

§. 10.

Wenn weder die Aeltern des Erblaſſers mehr am Leben ſind, noch von einem oder andern ein Nachkömmling vorhanden iſt, dann wird die dritte Linie zur Erbfolge berufen, nähmlich des Erblaſſers Großältern, und diejenigen, ſo von dieſen Großältern abſtammen. In dieſem Falle wird die Erbſchaft in zwey gleiche Theile getheilet; ein Theil gebühret den Aeltern des Vaters und ihren Nachkömmlingen, der andere den Aeltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen.

§. 11.

Jede dieſer Hälften wird unter den Großältern der Seite, wenn ſie beyde noch leben, gleich getheilet. Iſt eines oder ſind beyde Großältern geſtorben, ſo wird die dieſer Seite zufallende Hälfte zwiſchen den Kindern, und weiteren Nachkömmlingen dieſer Großältern, nach eben den Grundſätzen getheilet, nach welchen die ganze Erbſchaft zwiſchen den Kindern und Nachkömmlingen von des Erblaſſers Aeltern getheilet wird.

§. 12.

Wären entweder von väterlicher oder mütterlicher Seite beyde Großältern geſtorben, auch weder von dem Großvater, noch der Großmutter Nachkömmlinge vorhanden, dann gebühret den von der anderen Seite noch lebenden Großältern, oder nach dem Tode derſelben, ihren hinterlaſſenen Kindern und weiteren Nachkömmlingen die ganze Erbſchaft.

§. 13.

Wenn die dritte Linie gänzlich erloſchen iſt, berufen Wir zur Erbfolge die vierte Linie. Zu dieſer Linie gehören die Aeltern des väterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern der väterlichen Großmutter und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern des mütterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge, und die Aeltern der mütterlichen Großmutter ſammt ihren Nachkömmlingen.

§. 14.

Sind von allen dieſen Seiten Anverwandte vorhanden, ſo wird die Erbſchaft zwiſchen den vier Stämmen in vier gleiche Theile getheilet, und jeder Theil abermahl zwiſchen den zu dieſem Stamme gehörigen Perſonen nach eben den Regeln untergetheilet, nach welchem zwiſchen den Aeltern des Erblaſſers, und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbſchaft getheilet wird.

§. 15.

Iſt einer von den zu dieſer Linie gehörigen Stämmen erloſchen, ſo fällt deſſen Antheil nicht allen übrigen Stämmen zu, ſondern, wenn

1786.

der erloſchene Stamm von der väterlichen Seite iſt, ſo fällt dem anderen Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte ganz zu, und wenn der erloſchene Stamm von der mütterlichen Seite iſt, ſo fällt dem anderen Stamme von der mütterlichen Seite die Hälfte ganz zu. Wären aber beyde Stämme von väterlicher oder mütterlicher Seite erloſchen, ſo bekommen die beyden Stämme von der anderen Seite, oder, wenn auch noch von dieſen einer erloſchen iſt, der einzige von dieſer Seite noch übrige Stamm die ganze Erbſchaft.

§. 16.

Wenn von der vierten Linie kein Anverwandter vorhanden iſt, dann fällt die Erbfolge an die fünfte Linie, nähmlich an diejenigen, ſo ſich mit dem Erblaſſer unter ſeinen zweyten Urgroßältern vereinigen. Zu dieſer Linie gehört der Stamm der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter, und der Stamm der mütterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter.

§. 17.

Jedem von dieſen Stämmen gebührt gleiches Erbrecht: und wenn von jedem Stamme Anverwandte zum Vorſcheine kommen, ſo wird die Erbſchaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilet, und jeder Theil unter den zu dieſem Stamme gehörigen Perſonen nach Maß deſſen, was bey den vorigen Linien verordnet worden, weiter untergetheilet.

§. 18.

Wenn ein Stamm erloſchen iſt, ſo fällt dasjenige, was den väterlichen Großältern eines Großvaters oder einer Großmutter gebühret hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieſes Großvaters oder dieſer Großmutter zu; und was den mütterlichen Großältern eines Großvaters oder einer Großmutter gebühret hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großältern eben dieſes Großvaters oder dieſer Großmutter zu. Wenn beyde Stämme eines Großvaters oder einer Großmutter erloſchen ſind, ſo bleiben die Antheile, ſo zu der väterlichen Seite des Erblaſſers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der väterlichen Seite, und die Antheile, ſo zu der mütterlichen Seite des Erblaſſers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen

1786.

vier Stämmen der väterlichen Seite, oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite niemand mehr vorhanden ist, so bekommen die von der anderen Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

§. 19.

Wenn endlich auch aus der fünften Linie kein Anverwandter des Erblassers vorhanden ist, dann wird zur Erbfolge die sechste Linie berufen, nähmlich diejenigen, die sich mit dem Erblasser unter seinen dritten Urgroßältern vereinigen. Zu dieser Linie gehören sechzehn Stämme, nähmlich die Stämme derjenigen Aeltern; wovon die Stammältern der fünften Linie entsprossen sind; und ergäbe es sich, daß von jedem dieser Stämme Anverwandte vorhanden wären, so wird die Erbschaft in sechzehn gleiche Stammtheile getheilet, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Anverwandten nach den bereits oft bestimmten Regeln untergetheilt.

§. 20.

Kommen aber von einigen Stämmen keine Anverwandte zum Vorschein; so fallen die Antheile derselben allezeit denjenigen Stämmen zu, die nach Maß des 15. und 18. §. mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Wenn nur von einem einzigen Stamme Anverwandte vorhanden sind, so bekommen diese die ganze Erbschaft.

§. 21.

Ist jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt, so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm, als einen Anverwandten von dieser Seite ins besondere betrachtet, zukommt.

§. 22.

Auf diese sechs Linien wollen Wir das Recht der verwandtschaftlichen Erbfolge in Betreff des frey vererblichen Vermögens beschränket haben. Wer mit dem Erblasser nicht anders, als durch die siebente, oder eine noch entferntere Linie in Verwandtschaft steht, hat auf die Erbschaft desselben keinen Anspruch zu machen.

§. 23.

Hingegen berufen Wir auf den Fall, wo kein Anverwandter des Erblassers in den oberwähnten sechs Linien vorhanden ist, dessen hinterlassenen Ehegatten zur Erbfolge; und nur dann, wenn auch kein Ehegatte des Erblassers am Leben seyn sollte, ist die Verlassenschaft als ein erbloses Gut zu betrachten, und zu Händen Unserer Kammer, oder derjenigen einzuziehen, denen Wir zur Einziehung erbloser Güter ein Recht verliehen haben.

1786.

§. 24.

Ehegatten haben außer dem in dem vorausgehenden §. beſtimmten Falle, wechſelweiſe an die rechtliche Erbfolge zu dem Vermögen ihrer Gatten keinen Anſpruch. Nur gebühret dem Ueberlebenden, ohne Unterſchied, ob er Vermögen beſitze oder nicht, in ſo lange er nicht zur zweyten Ehe ſchreitet, wofern drey oder mehrere Kinder vorhanden ſind, von dem rückgebliebenen Vermögen zu ſeinem Unterhalte mit jedem Kinde gleicher Genußtheil: falls aber keine, oder weniger, als drey Kinder vorhanden ſind, der Genuß von dem vierten Theile des hinterlaſſenen Vermögens.

In beyden Fällen wird, wenn ein Heirathsbrief errichtet worden, was dem überlebenden Ehegatten daraus zuzukommen hat, in dieſen Theil eingerechnet.

§. 25.

Wer nach Unſern allgemeinen Geſetzen erbsunfähig iſt, der kann auch nicht zur geſetzlichen Erbfolge gelangen. Auch werden die Verwandten der geſetzlichen Erbfolge, und des ihnen dadurch zufallenden Erbtheiles verluſtiget, wenn ſie ſich derſelben unwürdig gemacht haben. Unwürdig macht ſich derjenige, der den Erblaſſer durch Betrug oder Gewalt an der Errichtung oder Abänderung eines letzten Willens verhindert, oder der einen vom Erblaſſer errichteten letzten Willen unterdrücket hat.

§. 26.

Auch verwirkt ein Verwandter dasjenige, was ihm nach der geſetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, wenn er den Erblaſſer ermordet, ihm nach dem Leben geſtanden, oder ihn fälſchlich eines Criminal-Verbrechens angeklagt hat.

§. 27.

Aus eben dieſen Urſachen, aus welchen ein Anverwandter ſich ſeines Erbrechtes unwürdig macht, wird auch ein Ehegatte, der ihm in dieſer geſetzlichen Erbfolge zugewieſenen Rechte unwürdig.

Hiermit alſo erklären Wir von nun an alle ſo wohl über die gemeine Erbfolge, als über die Erbfolge der Landſtände bisher beſtandenen Geſetze gänzlich für aufgehoben.

Was jedoch die vergangenen Fälle betrifft, ſoll es ſo wohl bey den durch die vorigen Geſetze ſchon erworbenen Gerechtſamen, als auch bey der den Landſtänden durch die vorigen Geſetze auferlegten Unterhaltung und Ausſtattung ihrer Schweſtern und Muhmen unabgeändert verbleiben.

1786.

549.

May.

Hofdecret vom 15ten **May** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, den 15ten.
über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der Compilations-Hofcommiſſion.

So wie über eine bey einem Concurs geſchehene Anmeldung das Verfahren geſchloſſen, die Acten inrotuliret, und der Spruch über die Richtigkeit der Forderung geſchöpfet iſt, ſoll deſſen Zuſtellung von dem Richter geſchehen, und nicht nöthig ſeyn, die übrigen Liquidations-Urtheile, oder die Abfaſſung der Claſſification über ſämmtlich angemeldete Gläubiger abzuwarten. zu n. 14. §. 13.

550.

Hofdecret vom 19ten **May** 1786, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appella- den 19ten.
tions-Gericht, über das Unterſuchungsgeſchäft.

a) Wenn in den beſtimmten Rathstagen bey der gewöhnlichen vormittägigen Rathsſitzung wegen der zu häufigen Currentien der Vortrag der bereits ausgearbeiteten Prozeſſe zum Nachtheile der Juſtizpflege erliegen gelaſſen werden müßte, ſollen in dieſen vormittägigen Sitzungen bloß die Prozeſſe referiret, ſodann aber in nachmittägigen beſonderen Sitzungen die Currentien erlediget werden. zu n. 464. §. 42.

b) Eine zu ſpät angemeldete Appellation, über welche der Gegentheil die abgeforderte Appellations-Einrede nicht erſtattet hat, iſt zu verwerfen, und ſich der Grundſatz gegenwärtig zu halten, daß die Nichterſtattung einer Satzſchrift nie zur Folge habe, daß das von dem Gegentheil angebrachte Factum für wahr zu halten ſey, nicht aber, daß dieſe unterlaſſene Erſtattung als eine ſtillſchweigende Begebung eines Rechtes, auf welches der Richter von Amts wegen zu ſehen hat, angeſehen werden könne. zu n. 13. §. 252.

c) Zur Vermeidung verſchiedener Meinungen über die Eheſtreitigkeiten werden die Grundſätze des Ehe-Patentes dahin eröffnet: erſtens, ob ein Ehe-Contract gültig geſchloſſen worden, iſt ein Gegenſtand des Streites, der von dem Richter entſchieden werden muß; 2tens, vor den Richter gehört auch die Frage, ob die Impotenz nach dem Geſetze in ſolcher Art eingeſchritten, daß hieraus die Nichtigkeit des Ehe-Contractes erfolge; 3tens, eine gültig geſchloſſene Ehe iſt zwiſchen Katholiken unauflösbar, über die Auflösbarkeit der Ehe iſt daher ein Streit niemahls zuzulaſſen; 4tens, ob bey Ehen zwiſchen Akatholiken die Ehe nach dem Geſetze auflösbar ſey, iſt ein Gegenſtand, der vor den Richter gehört; 5tens, zu einer Trennung von Tiſch und Bett iſt erforderlich, daß ſich beyde Theile mit Beobachtung der Vorſchrift des Geſetzes einverſtehen; 6tens, der Vergleich über die Trennung zu n. 117.

1786. von Tiſch und Bett, und die Ausweiſung befolgter Bedingniſſe kann von den Eheleuten entweder der politiſchen Obrigkeit oder dem Richter vorgeleget werden; 7tens, ein Ehegatte kann den andern zur Vollziehung des Ehe-Contractes vor dem Richter, ſo wie über jeden andern Contract, belangen.

551.

May.
den 20ſten. **Hofdecret** vom 20ſten **May** 1786.

Die auf Curazien der Seelſorge ausgeſetzten Religioſen ſind als Zeugen bey einem Nuncupativ-Teſtament nicht zuzulaſſen; wenn ein ehemahliger Religios durch päpſtliches Breve ordentlich als Weltprieſter ſäculariſiret worden, kann derſelbe ſodann, gleich dem Weltprieſter, zwar kein Teſtament verfaſſen, aber dennoch in einem ſchon verfaßten ſchriftlichen Teſtamente ein gültiger Zeuge ſeyn.

552.

Junius.
den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **Junius** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge der von den vereinten Hofſtellen der oberſten Juſtizſtelle mitgetheilten höchſten Entſchließung.

Niemand iſt geſtattet ganz neue und noch ungebrauchte Waaren und Effecten, die ihm gegen Paß zu ſeinem eigenen Gebrauche einzuführen geſtattet worden, durch Licitation, oder in andere Wege zu veräußern. Würden ſie in einer Verlaſſenſchaft gefunden, ſo ſoll der Erbe, wenn er ſie nicht für ſich ſelbſt gebrauchen will, ſolche, bis er ſie außer Landes bringt, unter der für die Veräußerung derley Waaren beſtimmten Strafe in das Magazin abgeben, auch bey der Ausfuhr dafür keinen Rückzoll zu erhalten haben. Die Gerichte haben bey vorfallenden Licitationen auf die Befolgung dieſer höchſten Entſchließung ſorgſamen Bedacht zu nehmen.

553.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **Junius** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten Hofſtellen.

Von dem in einem Concurſe ergehenden Claſſifications-Urtheile ſoll die Urtheils-Taxe nur ein Mahl abgenommen, dagegen von den Auszügen,
zu n. 28. welche jedem Gläubiger von dieſem Urtheile, ſo viel ſeine Forderung betrifft, zuzuſtellen ſind, nur die Schreib-Taxe nach der ſiebenten Rubrik der Tax-Ordnung wie für jede andere vom Gericht ertheilte Abſchrift bezogen werden.

1786.

554.

Junius.

Hofdecret vom 12ten **Junius** 1786, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten Hofſtellen. den 12ten.

Zur Einverleibung eines in einer andern als der Böhmiſchen oder Deutſchen Sprache verfaßten Teſtamentes in die Landtafel iſt die Diſpenſation bey dem Appellations-Gerichte anzuſuchen, und die Taxen für die Ertheilung zu 5, 50 und 500 Gulden, je nachdem das Vermögen 1000, 10000 oder 100000 Gulden überſteigt, abzunehmen. ſ. n. 571.

555.

Hofdecret vom 14ten **Junius** 1786. den 14ten.

Gläubiger, die ihre Forderungen an Stifter und Klöſter für gelieferte Waaren oder Arbeit über ein Vierteljahr anſtehen laſſen, ſollen anmit nicht mehr gehöret werden.

556.

Hofdecret vom 19ten **Junius** 1786, an geſammte Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der Hungariſchen Septemviral-Hof-Gerichtstafel. den 19ten.

In Folge der für das Königreich Hungarn feſtgeſetzten Gerichtsordnung §. 88. ſollen von den in Hungarn ausbrechenden Ganthandlungen durch die königl. Septemviral-Hof-Gerichtstafel auch die Appellations-Gerichte der übrigen Erbländer zur nöthigen Kundmachung verſtändiget werden.

557.

Hofdecret vom 26ſten **Junius** 1786, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 6ten Junius 1786. den 26ſten.

Wenn ſich bey dem vereinigten Kärnthneriſch- und Krainerischen Landrechte zu dem Vortrage einer Rechtsſache ein Abgang von der vorgeſchriebenen Zahl der Votanten äußerte, ſey demſelben geſtattet, daß der Bürgermeiſter und nach Erforderniß auch ein oder anderer Rath des Laybacher Stadtmagiſtrates zur Sitzung beygezogen, jedoch immer in dieſen ohnehin ſelten vorkommenden Fällen eine ſolche Zeit gewählet werden ſoll, wo jene von ihren anderweiten Amtsgeſchäften am leichteſten abkommen können.

1786.

558.

Julius.
den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **Julius** 1786, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

Die Räthe des Wiener Stadtmagistrates sind im Range mit den Rait-Räthen gleich zu halten, und nehmen bey Zusammentretungen in Amtsgeschäften den Rang nach den Dienstesjahren.

559.

den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **Julius** 1786, an das Böhmische Appellations-Gericht, bey Gelegenheit einer erledigten Revisions-Sache.

Den angestellten Gerichtsbeamten soll untersagt seyn, zu Handen der Parteyen landtäfliche Instrumente zu verfassen.

560.

den 4ten. **Hofverordnung** vom 4ten **Julius** 1786, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Der durch Hofdecret vom 17ten März 1785 bestimmte Schulbeytrag aus
zu n. 398. dem Verlassenschafts-Vermögen betrifft auch alle Dörfer und zerstreute Ortschaften, dagegen ist dieser Beytrag nur dann abzunehmen, wenn an dem Verlassenschafts-Vermögen nach Abzug sämmtlicher Schulden 300 Gulden übrig verbleiben.

561.

den 10ten. **Patent** vom 10ten **Julius** 1786.

Da in dem Patente vom 7ten Junius vorigen Jahres, welches die Vorschrift über die Abnahme der obrigkeitlichen Protokolls-Gefälle enthält, über die Lehen-Veränderungs-Gebühren in denjenigen Fällen nichts bestimmt ist, wo die Obrigkeit zugleich als Lehensherr zur Abnahme solcher Gebühren berechtiget ist; so finden Wir nothwendig auch in Ansehung dieser letzteren die Verfügung nachzutragen, und bey diesem Anlasse einige Erläuterungen, die auf das Eingangs erwähnte Patent Beziehung haben, beyzufügen.

1.

Wo über ein Rechtslehen Lehenbriefe vorhanden sind, in welchen ausgedruckt ist, ob, und was für Entrichtungen bey Veränderung des Lehensherrn oder Lehenmannes zu geben sind, ist sich bloß nach dem Inhalte dieser Briefe zu halten.

1786.

2.

Wäre aber in dem Lehenbriefe nichts davon enthalten, oder kein Lehenbrief vorhanden, so soll bey Veränderung des Lehensherrn, oder Absterben des Lehenmannes, das Lehengeld mit 5 vom Hundert abgenommen werden.

Erfolgt die Veränderung des Lehenmannes durch Kauf, so ist nebst dem Lehen-Geld von 5 Procenten das Kauffreygeld mit eben so viel zu bezahlen.

3.

Von Beutellehen ist so wohl die Lehengebühr, als das Kauffreygeld mit 6 vom Hundert zu entrichten.

4.

Diejenigen Obrigkeiten, welche von einem Lehen bisher 5 und 6 Procento abgenommen haben, können dieselben auch in der Zukunft vorschriftmäßig aufrechnen.

In Ansehung derjenigen aber, die bis jetzt weniger bezogen, verbleibt es bey der bisherigen Abnahme auch künftig.

5.

Das Todesfalls-Freygeld ist nach Vorschrift des Patentes vom 7ten Junius 1785 anzunehmen. Da aber wahrgenommen worden, daß verschiedene Grundherrschaften im Lande ob der Enns bisher unter dem Nahmen Todesfalls-Freygeld 5 Procent aufgerechnet, jedoch zugleich unter andern Benennungen, als Verwandlung und dergleichen, eben so viel, und noch mehr bezogen haben; so kann zwar künftig noch der für diesen Fall in dem Patente vom 7ten Junius festgesetzte höchste Betrag mit 10 Procenten abgenommen werden, alle übrige unter anderen Benennungen eingehobene obrigkeitliche Gebühren und Protokolls-Gefälle aber haben gänzlich aufzuhören.

6.

Ist nach dem Tode eines Unterthans ein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden; so soll das Todesfalls-Freygeld nicht von dem ganzen nach Abzug aller Schulden rein verbleibenden Vermögen, sondern von demjenigen Theile der reinen Summe berechnet werden, der dem Verstorbenen angehörte.

7.

Wird das Vermögen eines Verstorbenen von den Erben nicht übernommen, sondern von wem immer abgelöset; so ist diese Uebertragung des Eigenthums einer zweymahligen Verfreyung nicht zu unterwerfen, sondern das in dem Gesetze bestimmte Freygeld von 10 Procenten nur ein Mahl abzufordern.

1786.

8.

Wenn der überlebende Gatte, oder die überlebende Gattinn den ihnen eigenthümlichen Antheil eines gemeinschaftlichen Vermögens den Erben des Verstorbenen abtreten, ist das Annahmfreygeld nur von diesem Antheil des gemeinschaftlichen Vermögens zu bezahlen.

9.

Damit in Sterbfällen das hinterlassene Vermögen mit Verlässigkeit erhoben, und weder der überlebende Gatte oder die überlebende Gattinn mit der Schätzung überhalten, noch die Kinder an dem Erbtheile verkürzet werden, sollen die Obrigkeiten gehalten seyn, jedes Mahl eine unparteyische Schätzung des liegenden und fahrenden Vermögens anzuordnen.

Zu dieser Schätzung hat so wohl die Obrigkeit als die Erben gewissenhafte, bey jedem Falle zu beeidende Schätzmänner beyzuziehen, und das Vermögen nach deren verlässigen Befinden in Anschlag zu bringen.

Sollten sich Obrigkeit und Erben einverstehen, bey der Abhandlung in Ansehung des unbeweglichen Gutes bloß die vorige Schätzung, oder den Einlagswerth beyzubehalten; so kann in Beziehung auf das unbewegliche Gut die neue Schätzung unterbleiben.

10.

Um allen Umständen vorzubeugen, die sich bey dem Schuldenabzuge und Bestimmung der obrigkeitlichen Gebühr von dem reinen Vermögen ergeben könnten, soll bey jeder Abhandlung die Richtigkeit der vorkommenden Schulden ordentlich untersucht, liquidirt, und, wie es in Nieder-Oesterreich vorgeschrieben ist, so wohl die mit obrigkeitlicher Fertigung gemachten, als alle übrigen ordentlich liquidirten und erwiesenen Schulden von dem Vermögen abgezogen werden.

Die Todesfalls-Gebühr ist daher nur auf dasjenige Vermögen, so nach diesem Abzuge verbleibt, in Anschlag zu bringen.

11.

Um das häufige Schuldenmachen der Unterthanen zu verhindern, wird den Obrigkeiten hiermit die Gewalt eingeräumt, denjenigen Unterthan, der zwey Drittheile seines Vermögens mit Schulden belastet, im politischen Wege abzustiften.

Bey dieser Abstiftung aber ist folgende Vorschrift auf das genaueste zu befolgen:

Erstens, das Vermögen des abzustiftenden Unterthans muß durch zwey für redlich bekannte und geschickte Beamte einer andern Obrigkeit, oder von zwey im Orte befindlichen Männern, in deren Redlichkeit so wohl Obrigkeit als Unterthan compromittirte, in Gegenwart des Unterthans selbst, oder falls dieser abwesend wäre,

1786.

seines Vertreters untersucht, der Schuldenstand nach vorhergegangener ordentlicher Vorforderung der Gläubiger liquidirt, auch die Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Männer geschätzt werden.

Zweytens, der Activ- und Passiv-Stand ist in ein Inventarium zusammen zu setzen, welches die Herrschaft mit der Unterfertigung der gewählten zwey Beamten dem Kreisamte um die Einwilligung zur Abstiftung zu überreichen hat.

Drittens, das Kreisamt hat alsdann die Obrigkeit und den Unterthan vorzufordern, in diesem Geschäfte, wie bey anderen Anliegenheiten, zwischen Herrn und Unterthan zu verfahren, und ob die Abstiftung Statt habe, zu entscheiden.

Viertens, der Recurs von dem Kreisamte steht sowohl der Obrigkeit als dem Unterthan offen. Daher darf vor Verlauf des zum Recurs bestimmten Termines niemand abgestiftet werden.

Fünftens, in allen Fällen, wo ein Privat-Gläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Execution auftritt, oder sich die Gelegenheit zu einem Concurse darbiethet, ist bloß dasjenige zu beobachten, was die allgemeine Gerichts- und Concurs-Ordnung für solche Fälle vorschreibt.

12.

Im übrigen bleibt das Patent vom 7ten Junius 1785 in seiner Kraft, und sollen gegenwärtige Erläuterungen und Nachtrags-Puncte gleich diesem, vom ersten Julius vorigen Jahres angefangen, zur allgemeinen Richtschnur genommen werden.

562.

Julius. den 10ten.

Hofdecret vom 10ten **Julius** 1786, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 10ten März.

Das bey den Landtafeln angestellte Personale ist in Zukunft gleich den übrigen landesfürstlichen Beamten pensionsfähig.

563.

Patent vom 13ten **Julius** 1786. den 13ten.

In den zwischen Unterthanen und Unterthanen sich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter sogleich, ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung auseinander gesetzt, beygelegt, oder auf andere Art gehoben werden, soll in Zukunft die Gerechtigkeitspflege allenthalben unentgeldlich geleistet, und von keinem Unterthan etwas weder dafür gefordert, noch angenommen werden.

1786. In denjenigen Fällen aber, wo mit ordentlicher Ein- und Gegenrede, oder schriftlichem Verfahren, folglich mit mehrerer Verbreitung nach dem ordentlichen Rechtszuge vorgegangen werden muß, in welchen also die Wirthschaftsämter der Gerichtsordnung zu Folge einen ordentlichen Gerichtsstand (judicium formatum) ausmachen, kann die in der Tax-Ordnung vom ersten November 1781 bestimmte Taxe der vierten Classe noch ferner abgenommen werden. Doch sollen diese Taxen keineswegs dem zur Rechtsverwaltung bestimmten herrschaftlichen Personale, sondern den herrschaftlichen Renten zufließen, und dießfalls der 434. §. der allgemeinen Gerichtsordnung genau beobachtet werden.

Wogegen durch den Zugang dieser Taxen den Grundobrigkeiten die Verbindlichkeit aufgelegt wird, zur Rechtspflege für ihre Unterthanen geprüfte Rechtsverwalter (Justiziarien) aufzustellen, dieselben anständig zu besolden, und für die ganze Amtshandlung derselben zu haften.

Die Ortsobrigkeiten sollen sich angelegen seyn lassen, die zwischen Unterthanen und Unterthanen entstandenen Streitigkeiten, so viel möglich, gütlich beyzulegen. Nur erst dann, wenn die Versuche zu einem gütlichen Vertrage fruchtlos sind, hat das obrigkeitliche Amt die rechtliche Entscheidung nach der bestehenden Vorschrift zu fassen.

564.

Julius.
den 14ten. **Den 14ten Julius 1786** ward die hier oben sub Nro. 554 enthaltene an das Böhmische Appellations-Gericht erlassene Verordnung auch dem Mährisch-Schlesischen Appellations-Gerichte intimiret.

565.

den 15ten. **Ordnung vom 15ten Julius 1786**, für die öffentlichen Versteigerungen, welche von Sr. k. k. Majestät allergnädigst genehmigt worden ist, und hiermit dem unter dem 3ten Julius 1786 hierher gelangten Hofdecrete gemäß von der k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierung zur allgemeinen Beobachtung im ganzen Lande kund gemacht wird.

§. 1.

Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann nichts öffentlich versteigert werden. Bey gerichtlichen Versteigerungen ist die Obrigkeit die Gerichtsbehörde; bey den übrigen ist es die politische Behörde.

§. 2.

Bey gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden, ist sich auf das genaueste nach der Gerichts- und Concurs-Ordnung zu halten.

1786.

Die Versteigerung muß vorläufig durch die Zeitung oder die Kundschaftsblätter, oder wie sonst die Kundmachung üblich ist, bekannt gemacht, und die feilzubiethenden Gegenstände und ihre Gattungen, auch Ort, Tag und Stunde der Versteigerung dem Publicum angezeigt werden.

§. 3.

Bey Sachen von großem Werthe muß ihre wesentliche Beschaffenheit mit wenigen Worten beschrieben werden. Bey Realitäten ist anzuzeigen, wo die dazu gehörigen Urkunden vor der Versteigerung einzusehen sind.

§. 4.

In diesen Fällen muß die Kundmachung immer zu einer dem Gegenstande angemessenen Zeit geschehen.

§. 5.

Ueber Geräthschaften, Bücher, Weine, Fässer und dergleichen aus mehreren Stücken bestehenden Feilschaften ist ein Verzeichniß zu machen, welches zwey Abtheilungen, die eine für den Preis der Schätzung, die andere für den Verkaufspreis haben muß.

Um allen Verwirrungen vorzubeugen, soll jedes Stück mit einer Nummer bezeichnet werden.

Dieses Verzeichniß ist dem Publicum mitzutheilen, und die Versteigerung nach der Folge der Nummern vorzunehmen. Sollten einige in der Ordnung feilgebothene Nummern nicht gleich verkauft werden, sind dieselben am nähmlichen Tage beym Schlusse der Versteigerung, oder am folgenden gleich Anfangs noch ein Mahl auszurufen.

§. 6.

Jeder Versteigerung muß, wenn keine besondere Erlaubniß der Polizey-Behörde davon loszählt, ein obrigkeitlicher Commissär beywohnen.

§. 7.

Die Pflicht des Commissärs ist auf alles aufmerksam zu seyn, was bey der Versteigerung vorgeht. Daher wird er zu sorgen haben, daß den Käufern anständig begegnet, den Anwesenden auf Verlangen die zu versteigernde Waare mit der gehörigen Behuthsamkeit vorgezeigt, und die nöthige Auskunft willig ertheilt werde.

Daß zwischen Ausrufer und Käufer kein geheimes Einverständniß, noch eine Parteylichkeit unterlaufe.

Daß, besonders Stücke von höherem Werthe, nicht zur Unzeit feilgebothen, sondern sich, in so weit es ohne Abbruch der Ordnung in den Nummern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflustigen gerichtet, und

1786. alles um den möglichst höchsten Preis veräußert werde. Auch wird er dem Ausrufer nicht gestatten, entweder mit den Käufern willkührlich abzuschließen, oder dieselben zu übereilen; auch hat er alle Streitigkeiten zwischen den Käufern zu verhindern.

Endlich soll er überhaupt darauf sehen, daß Ordnung gehalten, und alles, was hier vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde.

§. 8.

Wenn unbewegliche Güter, Rechte, Freyheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen u. s. w., es sey zum Verkauf oder zur Pachtung, versteigert werden, hat der Commissär ein ordentliches und genaues Versteigerungs-Protokoll entweder selbst zu führen, oder doch unter seinen Augen führen zu lassen, welches der über die Versteigerung zu erstattenden Relation mit allen Beylagen beyzuschließen ist.

§. 9.

In dieses Protokoll müssen die zu versteigernden Gegenstände, diejenigen, welche sich als Käufer oder Pächter melden, und die Bedingnisse, unter welchen der Verkauf oder die Pachtung zu geschehen hat, eingetragen werden.

§. 10.

Auch sind in diesem Protokolle die stufenweise folgenden Steigerungen, besonders aber ist der höchste Anboth anzumerken, und das Protokoll von den Meistbiethenden eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 11.

Der Ausruf bey den Versteigerungen hat durch einen befugten Ausrufer zu geschehen; dieser Ausrufer muß ein redlicher Mann, und von der Obrigkeit mit einer ordentlichen Befugniß zum Ausrufen versehen seyn, auch von derselben in Eid und Pflicht genommen werden. Auf das Betragen dieses Mannes ist genau zu sehen; sollte er sich wider gegenwärtige Vorschrift vergehen, muß er sogleich seines Amtes entsetzt, und für die Zukunft zum Ausrufe unfähig erklärt werden.

§. 12.

Der Ausrufer erhält für jeden ganzen Tag 3 Gulden, für jeden halben oder eine noch kürzere Zeit 1 Gulden 30 Kreuzer.

Außer dieser Bezahlung ist er nicht berechtiget, unter was immer für einem Vorwande etwas zu fordern.

1786.

§. 13.

Bey dem Ausrufe soll der Ausrufer keine persönliche Rücksicht tragen, niemanden aus vorzüglicher Neigung oder anderen Absichten etwas zuzuwenden suchen, noch einen Anwesenden an der Freyheit des Anbothes hindern.

Auch wird dem Ausrufer untersagt, von den Versteigerungsstücken sowohl unter eigenem als fremden Nahmen, für sich etwas zu kaufen, oder sich sonst zuzueignen.

§. 14.

Beym Ausrufe muß das zu versteigernde Stück gezeiget, benennt, und der bestimmte Preis angedeutet werden.

Bey Sachen von höherem Werthe, als Schmuck, Juwelen und anderen Kostbarkeiten sind den Käufern einige Minuten zur Ueberlegung zu lassen.

Fände sich kein Abnehmer, so ist, um die Versteigerung nicht zu verzögern, das ausgerufene Stück indessen bey Seite zu legen, und mit dem Ausrufe anderer Stücke fortzufahren.

§. 15.

Auf gleiche Art ist sich bey dem Ausrufe unbeweglicher oder solcher Sachen, wovon im 8. §. Erwähnung geschehen, zu benehmen, und, weil sie nicht vorgezeigt werden können, sind dieselben wenigstens deutlich zu benennen.

§. 16.

Wird nach dem Ausrufe auf das ausgefeilte Stück gebothen, so hat der Ausrufer den Betrag drey Mahl mit dem gewöhnlichen Beysatze: zum ersten, zum zweyten und zum dritten Mahle deutlich zu wiederhohlen.

Diese dreymahlige Wiederhohlung muß ohne Uebereilung, und besonders der letzte Ruf nach einer etwas längeren Pause geschehen, auch mit dem Meistbiethenden nicht abgeschlossen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber ist; nach dem letzten Rufe bestätigt der Ausrufer den geschlossenen Kauf durch einen Schlag mit einem hölzernen Hammer.

§. 17.

So oft vom ersten bis zur gänzlichen Vollendung des dritten Rufes ein neuer Anboth geschieht, muß dieser abermahl wiederhohlt, und wie im vorigen §. ausgerufen werden.

§. 18.

Bey einer öffentlichen Versteigerung hat kein Vorzug, kein Einstandsrecht Statt; jedermann, welcher das feilgebothene Gut zu besitzen fähig ist, kann während des Ausrufs so oft, und so viel biethen, als er will.

Hingegen ist niemanden erlaubt, eine zu versteigernde Sache zu tadeln, die Mitwerber abzuschrecken, oder im Nachbiethen auf was immer für eine Art zu hindern.

§. 19.

Unter der Schätzung oder dem bestimmten Ausrufungswerthe darf, außer den in der Gerichtsordnung angezeigten Fällen, nichts weggegeben werden, wenn nicht ein besonderer eigener Auftrag von der Behörde, oder die Einwilligung von dem Eigenthümer des feilgebothenen Gutes da ist.

§. 20.

Alles, was bey einer Versteigerung erkauft wird, muß gleich bar bezahlt, und das verkaufte Gut vor der geleisteten baren Bezahlung niemanden verabfolget werden.

Sollte jedoch wegen eines sehr großen Kaufschillings, oder wegen anderen wichtigen Umständen, mit dem Käufer über die Art und Zeit der Bezahlung oder Sicherstellung eine besondere Behandlung nöthig seyn, so kann unter der erforderlichen Vorsichtigkeit darüber das Nöthige vorgekehrt werden.

§. 21.

Wo es bey einem Kaufe oder Pachtung auf die persönliche Eigenschaft des Meistbiethenden ankommt, da muß dieser, oder der im Nahmen desselben erscheinende Bevollmächtigte, sich durch Einlegung einer schriftlichen Vollmacht rechtfertigen.

§. 22.

Bewegliche Sachen, wie auch Kostbarkeiten, Einrichtungsstücke, und alle übrigen Fahrnisse sind zur Vermeidung aller Irrungen nach geschehenem baren Erlage des Kaufschillings, sogleich von dem Käufer zu übernehmen, und aus dem Versteigerungsorte wegzubringen.

566.

Julius.
den 24sten. **Hofdecret** vom 24sten **Julius** 1786, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Von der besonderen Bann- und Achtverleihung an die Vorsteher der Criminal-Gerichte der landesfürstlichen Städte und Märkte hat es abzukommen, dahingegen solle in dem Amtseide, den die Gerichtspersonen abzuschwören haben, zugleich der Punct der zu verwaltenden Criminal-Gerichtsbarkeit ausgedruckt, und bey diesem Amtseide auch die Taxe, die bey Ausfertigung der Bannbriefe vorhin entrichtet worden, bezahlet werden.

1786.

567.

August.

Hofdecret vom 3ten **August** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, den 3ten.
in Folge höchſter Reſolution über Vortrag des kaiſerlich-königlichen Hofkriegsrathes vom 16ten Junius 1782.

Die Militär-Officiere, welche bey Magiſtraten angeſtellt werden, haben für ihre Perſon unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu ſtehen, wenn ſie auch den Militär-Charakter beybehalten. Sollte ein ſolcher Magiſtrats-Beamter eines Verbrechens beſchuldiget werden, gehört die Criminal-Verhandlung zu dem ordentlichen Landgerichte. Nur müſſen die abgeſchloſſenen Unterſuchungs-Acten vor Schöpfung des Urtheiles dem Appellations-Gerichte zur weiteren Mittheilung an den k. k. Hofkriegsrath übergeben werden, um allenfalls die Entſetzung von dem Militär-Charakter vorläufig veranlaſſen zu können.

568.

Hofdecret vom 7ten **August** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, den 7ten.
in Folge Einverſtändniſſes zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und dem Hofkriegsrathe.

Alle Haus-Officiere und Bediente auch jener Militär-Perſonen, die als begüterte Landleute dem Landrechte unterſtehen, gehören immer unter die Militär-Gerichtsbarkeit; dagegen ſind alle bey derley Militaren in Dienſten ſtehende Beamte, als: Räthe, Secretäre, Kanzelliſten, Regiſtraturs- oder Caſſe-Beamten der Civil-Jurisdiction unterworfen, ohne Unterſchied, ob ſie auf derſelben Landgütern, oder in dem Orte, wo ſich die Militär-Perſon aufhält, verwendet werden.

569.

Hofverordnung vom 7ten **August** 1786, an das Inner- und Ober-Oeſter- den 7ten.
reichiſche Appellations-Gericht.

Den ſämmtlichen Magiſtraten iſt der mancher Orten eingeſchlichene Irrwahn, als ob die vor ſich gegangene Anſtellung eines Militär-Officiers, die die Unterbringung eines zweyten ausſchließe, zu benehmen.

1786.

570.

August.
den 10ten. **Hofverordnung** vom 10ten **Auguſt** 1786, an ſämmtliche Länderſtellen, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der vereinten Hofſtellen vom 3ten Julius 1786.

Die legirten Naturalien, wenn ſie entweder allein oder mit Zuſchlagung der allenfalls legirten Barſchaft, den patentmäßigen Betrag erreichen, unterliegen der Erbſteuer.

571.

den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **Auguſt** 1786, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, in Folge des über deſſen Amtsbericht getroffenen Einverſtändniſſes zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

Die dem Appellations-Gerichte unter dem 12ten Junius 1786 ertheilte Be-
zu n. 554. fugniß, zur Ertheilung der Diſpenſation zur Einverleibung der in fremder Sprache verfaßten Teſtamente in die Landtafeln, erſtrecket ſich auch auf die Diſpenſation zu vorerwähnter Einverleibung in die Stadt- oder Grundbücher.

572.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **Auguſt** 1786, an das Vorder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, aus Gelegenheit einer bey der oberſten Juſtizſtelle erledigten Reviſions-Sache.

Wenn bey einem Concurſe fremde Unterthanen als Gläubiger vorkommen,
iſt ſich zwar nach dem 27. §. der Concurs-Ordnung zu achten; wo aber
zun. 14. §. 27. zweifelhaft iſt, ob die kaiſerl. Unterthanen in dem Staate des eintretenden ausländiſchen Gläubigers gleicher Rechte mit den eigenen Unterthanen dieſes Staates theilhaftig ſind, ſolle dem Ausländer die zuerkannte und claſſificirte Forderung nur gegen dem erfolget werden, daß derſelbe glaubwürdige Urkunden ſeiner Obrigkeit beybringe, daß dieſe in ähnlichen Fällen den Oeſterreichiſchen Unterthanen gleiches Recht, wie dem Eingebornen, widerfahren laſſen wolle.

573.

Septemb.
den 1ſten. **Hofdecret** vom 1ſten **September** 1786, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 1ſten Auguſt 1786.

Ueber die vorgelegte Frage: was der Richter zu veranlaſſen habe, wenn
zun. 13. §. 29. in einer zum mündlichen Verfahren geeigneten Rechtsſache bey der von dem

Richter anberaumten Tagsatzung der Beklagte nicht erscheinet, sondern über die ihm zugekommene Klage seine Einrede schriftlich erstattet, ward die Weisung ertheilet: wenn nicht der anwesende Kläger in das schriftliche Verfahren gewilliget, und also die Verbescheidung der Einrede zur Erstattung der Replik freywillig gestattet, solle die Tagsatzung mit dem Anhange erstrecket werden, daß der ausgebliebene Beklagte die Kosten der vorigen Tagsatzung dem Kläger zu vergüten, bey der erstreckten aber so gewiß zu erscheinen habe, wie im widrigen ohne Rücksicht auf dessen schriftliche Einrede dem erscheinenden Kläger in Betreff des Factums, so weit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet, auch ohne Beweis voller Glauben beygemessen, und darüber erkennet werden würde, was Rechtens ist. 1786.

574.

Septemb.

Hofdecret vom 4ten **September** 1786, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 13ten August 1786. den 4ten.

Unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedruckt sind, sollen, wenn gleich in dem Stockurbario davon Meldung geschieht, nur damahls gefordert werden können, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stande gekommen, und mit ihrer Unterschrift versehen ist, maßen widrigens bey einem sich ereignenden Widerspruche, und wenn besonders das Dominium in Ansehung der geforderten Schuldigkeiten auch nicht ein Mahl einen 32jährigen ununterbrochenen ruhigen Besitz zu erweisen vermag, ein dergleichen Stockurbarium eben so wie das Rectifications-Urbarium tanquam scriptura propria zwar wohl gegen, niemahls aber für den Verfasser einen rechtsständigen Beweis auszumachen hat.

575.

Hofdecret vom 7ten **September** 1786, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 29sten August 1786. den 7ten.

Den gesetzmäßig geprüften und aufgenommenen Landes-Advocaten stehet das Befugniß zu, die Certiorationen der Weiber vornehmen zu können.

1786.

576.

Septemb. den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **September** 1786, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 7ten Julius, in Folge des zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und Compilations-Hofcommiſſion gepflogenen Einverſtändniſſes.

Die Schätzung, die gemäß §. 201. der allgemeinen Gerichts-Ordnung nichts anders als der Beweis des Werthes iſt, den eine Sache hat, müſſe in allen Fällen Statt finden, wo das Recht, welches geſucht oder vertheidiget wird, darauf ankommt, den Werth einer Sache zu wiſſen; daher finde die Schätzung ohne Geſtattung eines vorläufigen Verfahrens, und darüber erforderlichen Urtheils auch in den Fällen Statt, wo zwey Theile über die Zulänglichkeit einer ſchuldigen Sicherſtellung ſtreiten.

577.

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **September** 1786, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 29ſten May 1786, und das zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der Compilations-Hofcommiſſion gepflogene Einvernehmen.

a) Dem Fiscalamte ſey zwar eben ſo wenig, als jeder anderen Partey, benommen, ſein Vormerks- und Verboths-Geſuch bey dem foro rei sitae einzureichen, beſonders wenn bey dem Umſtande, daß das ſächliche Recht nur vom Tage der wirklichen Vormerkung und des intimirten Verbothes erwirket wird, bey vertretender causa Gefahr am Verzuge unterwaltete.

Indeſſen ſey dem Fiscalamte auch unbenommen, ſeine Verboths- und Vormerkungs-Geſuche bey dem Landrechte, nähmlich jener Inſtanz anzubringen, die in allen Real- und Perſonal-Geſchäften activo und passive ſein privilegirter Richter iſt.

b) Unterliege keinem Anſtande, daß, wenn das Fiscalamt bey Bewirkung eines Verbothes, die zu deſſen Rechtfertigung erforderliche Klage in den §. 290. und 291. vorgeſchriebenen 14 Tagen nicht einreichen kann, dagegen durch beglaubte Urkunden ein oder anderen gegründeten Hemmungsumſtand darzuthun vermag, ihm bevorſtehe, vor Verfließung der erſten Hälfte der zur Einbringung dieſer Klage beſtimmten Friſt eine Erweiterung anzuſuchen, die ihm von dem Richter der Ordnung nach in ſo weit zu bewilligen iſt, als das Fiscalamt darzuthun vermag, daß es die Behebung des Hemmungsumſtandes der Ordnung nach betrieben habe, und ſelbe ohne ſein Verſchulden fortwähre.

1786.

c) Dem Fiscalamte könne auch in Folge §. 298. der Gerichts-Ordnung vor erfolgtem richterlichen Urtheile eine Execution nicht bewilliget werden; die Sicherheit des Aerariums aber könne auch ohne Ergreifung einer Execution durch die in der Gerichts-Ordnung vorgesehenen Wege der Verbothe, Sequestrationen, Arreste, und anderweiten Sicherstellungsmittel geschehen, zu deren Erwirkung sich das Fiscalamt lediglich durch Darthuung hangender Inquisitionen, oder durch Vorlegung der Verordnungen der Hof- und Länderstellen zu legitimiren habe.

578.

Septemb.

Hofdecret vom 18ten **September** 1786, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 20sten Julius 1786. den 18ten.

Ein Vormerkungsgesuch könne in Folge Verordnung vom 15ten März 1785 nur dann bewilliget werden, wenn die Urkunde, auf die sich die Forderung gründet, in originali beygeschlossen ist. zu n. 397.

579.

Hofdecret vom 21sten **September** 1786, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 3ten Julius, und das zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcomission gepflogene Einvernehmen. den 21sten.

Da das Patent vom 9ten September 1785 in dem 50. §. der zweyten Abtheilung der Instruction vorschreibt, daß der Pupille mit dem Tage der erreichten 24 Jahren großjährig erkläret werden solle, so muß sich nach diesem Gesetze auch in Tyrol ohne Rücksicht, was dießfalls die ehemahlige Landesordnung vermöget hat, geachtet werden.

580.

Hofdecret vom 25sten **September** 1786, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 25sten.

Der Partey, welche sich durch die ausgemessene Erbsteuer beschweret achtet, stehet der Rechtsweg in seinem ganzen Umfange offen.

1786.

581.

Septemb. den 28ſten. **Hofdecret** vom 28ſten **September** 1786, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 29ſten Auguſt 1786, und das zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle gepflogene Einvernehmen.

Ueber die Frage, wie weit die bey dem Bezuge des Mortuariums entſtehenden Anſtände vor die Juſtizſtellen, oder vor die politiſchen Behörden gehörig ſeyen, wurden folgende Grundſätze beſtimmt:

a) Ueber die Streitigkeiten, ſo wegen des bey einer landesfürſtlichen Gerichtsbehörde einzuhebenden Mortuariums entſtehen, könne ſich eine Juſtizſtelle nicht einmengen; denn ein derley Mortuarium fließe in das landesfürſtliche Taramt, und gehören die dießfälligen Bedenklichkeiten, wie alle jene der anderweiten Taxen, bloß ad Cameralo.

b) Eben ſo wenig könne ſich eine Juſtizſtelle in jene Sterb- oder Todesfalls-Pfundgelder einmengen, welche von Grundherrſchaften und Obrigkeiten von den Verlaſſenſchaftsgütern ihrer Unterthanen oder Grundholden abgenommen werden, denn dieſe entſtehen ex nexu subditelae, gehören alſo nach dem Unterthanspatente zur politiſchen Verhandlung.

c) Der Juſtizverhandlung bleiben nur alſo jene Anſtände vorbehalten, wo Particular-Juſtizbehörden in den Fällen, daß der Verſtorbene mit denſelben in keinem nexu subditelae geſtanden, das Mortuarium beziehen.

582.

October. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **October** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 18ten September 1786.

Sobald die bey einer Stelle angeſtellten Secretäre ſich über die mit gutem Fortgange erlernten juridiſchen Wiſſenſchaften auszuweiſen vermögen, und dieſelben auch ſchon mit Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten die Räthe suppliret haben, ſo bedürfen ſie bey Aſpirirung zu wirklichen Rathsſtellen keiner weiteren Prüfung.

583.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **October** 1786, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 29ſten September 1786.

Da der Grund der Gerichtsbarkeit bey der Verlaſſenſchafts-Abhandlungs-Pflege nur allein in der Eigenſchaft des Erblaſſers, und nicht in der Ei-

1786.

genſchaft der Erben liegt, ſo könne der Antrag, jene Verlaſſenſchafts-Abhandlungen, bey denen der Erbe unter Vertretung des Fiscalamtes ſteht, an das Landrecht zu ziehen, in keiner Art Statt finden, da das Fiscalamt nur ſeinen eigenen Gerichtsſtand in allen jenen Fällen hat, wo er als Kläger oder als Beklagter einſchreitet.

584.

October.

Hofdecret vom 9ten **October** 1786, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsanfragen und das gepflogene Einverſtändniß zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und Compilations-Hofcommiſſion. den 9ten.

a) Durch die geſetzliche Erbfolge iſt zwar die in Verträgen, Geſetzen, oder geſetzlichen Gewohnheiten gegründete Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten nicht aufgehoben; wohl aber iſt durch dieſes Geſetz vom Tage ſeiner Wirkſamkeit jenes Erbrecht aufgehoben, ſo der überlebende Ehegatte nebſt der ihm aus der beſtehenden Gemeinſchaft ohnehin ohne Anſtand eigenthümlich gebührenden Hälfte auf die aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen dem Verſtorbenen eigen geweſene Hälfte angeſprochen hat; es wäre denn, daß bey Errichtung der Gemeinſchaft der Güter wegen der Erbfolge beſondere Verträge und Anordnungen wären abgeſchloſſen worden: wo alſo nicht ausdrückliche Verträge und letztwillige Anordnungen über das Succeſſions-Recht zwiſchen Eheleuten beſtehen, wo daher der wahre Fall der successionis ab intestato einſchreitet, da muß die aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen dem vorgeſtorbenen Ehegatten gehörige Hälfte nach der geſetzlichen Erbfolge verhandelt werden.

b) Die geſetzliche Erbfolge hat unter dem Ausdrucke **Kinder**, keine andern als die ehelichen verſtanden.

585.

Hofdecret vom 13ten **October** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Reſolution über ein Protokoll der geiſtlichen Hofcommiſſion vom 12ten September 1786. den 13ten.

Bey der in dem Ehe-Patente zur Scheidung von Tiſch und Bett feſtgeſetzten Einwilligung beyder Theile hat es zwar ſein Bewenden. Wenn jedoch der eine oder andere Theil aus vorſetzlicher Bosheit in dieſe Scheidung nicht willigen wollte, ſoll hierüber die Gerichtsbehörde erkennen, die Partey dieſe Erkenntniß unnachſichtlich befolgen, und auf dieſe Art die Scheidung vor ſich gehen. zu u. 117. §. 45.

1786.

Im übrigen wurden alle Appellations-Gerichte belehret, daß dieſe Anordnung, ungehindert hiervon in dem ſpäter kund gemachten erſten Theile des bürgerlichen Geſetzbuches nichts ausdrücklich enthalten ſey, aufrecht beſtehe.

586.

October. den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **October** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über höchſtes Handbillet vom 14ten October 1786.

a) Wenn ein Rath wegen Beförderung, Jubilirung oder aus einer anderen Urſache aus dem Gremio der Stelle austritt, ſo iſt ihm der Austritt nicht eher zu geſtatten, bis er nicht alle ihm zugetheilten Acten aufgearbeitet und ſich zugleich bey dem Präſidio durch den Schein der Regiſtratur ausgewieſen hat, daß derſelbe alle Kanzley-Acten, die ihm von Zeit zu Zeit zugeſtellet worden, richtig der Regiſtratur übergeben habe. Doch findet die Aufarbeitung der rückſtändigen Acten bey ſolchen Individuen nicht Statt, die aus der Urſache, weil ſie zur Arbeit ganz untauglich geworden, jubiliret werden müſſen.

b) Wenn ein Individuum der Stelle mit Tod abgeht, ſo hat die Regiſtratur alſogleich ein Verzeichniß der Acten, ſo bey den Regiſtraturen in Rückſtand haften, zu verfaſſen, und dem Präſidio zu überreichen, welches ſich die Rückerhaltung der rückſtändigen Acten unter eigener Haftung gegenwärtig zu halten hat.

c) Muß darauf feſte Hand gehalten werden, daß keinem Individuo vom erſten bis zum letzten künftig aus der Regiſtratur ohne Recepiſſe Acten herausgegeben werden. Die Referenten haben daher ihre aus der Regiſtratur erhobenen Acten an dieſelbe wieder gegen Zurückſtellung ihres Recepiſſes abzugeben, die Expeditionen aber ohne Voracten dem Praesidio pro supperrovisione zuzuſchicken. Jedoch iſt der Regiſtratur aufzutragen, daß dieſelbe die von dem Referenten zurückgeſtellten Priora in ſo lang uneingetheilter auf einem beſonderen Tiſche aufbewahren ſoll, bis die Expeditionen, zu welchen ſie beygeleget waren, in die Regiſtratur ſelbſt gelangen, damit ſolchergeſtalt, wenn etwa das Präſidium bey der Reviſion noch der Einſicht der Voracten bedürfe, ſolche ohne vielem Umtriebe, und ohne ein neues Zuſammenſuchen gleich von dem ſeparirten Tiſche weggenommen, und dem Präſidio vorgeleget werden mögen.

587.

den 23ſten. **Hofdecret** vom 23ſten **October** 1786, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 10ten October 1786.

Ein zu ſpät überreichter Recurs iſt ohne weiters zu verwerfen, und kann
z. n. 13. §. 267. eine nach verabſäumter Friſt zu Rechtskräften erwachſene richterliche Er-

1786.

kenntniß oder Verordnung einer Unterſuchung wegen unterwaltender Nullität von Amts wegen nicht unterworfen werden.

588.

October.

Hofdecret vom 23ſten **October** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, den 23ſten.
über gemeinſchaftlichen Vortrag der oberſten Juſtizſtelle und der vereinten Hofſtelle vom 21ſten September.

Von nun an ſey auch bey allen willkührlichen Verſteigerungen das Einſtandsrecht für aufgehoben erkläret.

589.

Hofdecret vom 23ſten **October** 1786, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 29ſten September 1786. den 23ſten.

Da durch die geſetzliche Erbfolge alle Geſetze und Gewohnheiten aufgehoben ſind, welche auf die Erbrechte ab intestato Beziehung haben, ſo kann auch neben dieſem Geſetze von fernerer Beſtehung des ſogenannten Manns- oder Beſitzvortheils keine Frage ſeyn: auf das mit dem Lehens- oder Fideicommiß-Nexu behaftete Verlaſſenſchafts-Vermögen aber kann dieſes Geſetz nicht ausgedehnet werden.

590.

Hofdecret vom 30ſten **October** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, den 30ſten.
in Folge Note des Hofkriegsrathes vom 21ſten October 1786.

Künftig ſoll jeder Schloſſer, der für die Arreſtanten die Eiſen verfertiget, in dieſelben ſein Zeichen einprägen, um, wenn die Eiſen nicht gehörig gemacht ſind, ſolches an ihn ahnden zu können.

591.

Novemb.

Patent vom 1ſten **November** 1786. den 1ſten.

In der Abſicht, ein gleichförmig allgemeines bürgerliches Recht in Unſeren geſammten Deutſchen Erbländern einzuführen, wird der zuſtandgebrachte erſte Theil dieſes bürgerlichen allgemeinen Geſetzbuches mit der Anordnung kund gemacht, daß daſſelbe vom erſten Januar 1787 in allen darin behandelten Gegenſtänden die alleinige Richtſchnur der Handlungen Unſerer Unterthanen ſey, nach dieſem Geſetze allein, in allen Fällen, die ſich vom erſten Januar 1787 ereignen, Recht geſucht, vertheidiget und geſprochen werde.

1786. Demnach werden in Ansehen der in diesem Theile des Gesetzbuches enthaltenen Gegenstände alle sowohl vaterländische, als angenommene fremde Gesetze für die künftigen Fälle von nun an aufgehoben und für unwirksam erkläret, auch wird hiermit untersagt, sich hierauf auf welch immer für eine Art zu berufen.

Zugleich werden Richter und Unterthanen an den wahren und allgemeinen Verstand der Worte dieses Gesetzes angewiesen, und sollen sie unter keinem ersinnlichen Vorwande von der Vorschrift desselben abweichen. Nur wenn dem Richter ein Fall, der in dem Gesetze nicht bestimmet wäre, oder ein gegründeter Zweifel über den Verstand des Gesetzes auffiel, soll die höchste Entschließung durch die vorgesetzte Behörde eingeholet werden.

Das mit diesem sub N. 591 vorstehenden Patente kund gemachte **allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.**

Erstes Hauptstück.

Von den Gesetzen.

§. 1.

Jeder Unterthan erwartet von dem Landesfürsten Sicherheit und Schutz. Es ist also die Pflicht des Landesfürsten, die Rechte der Unterthanen deutlich zu bestimmen, und ihre Handlungen so zu leiten, wie es der allgemeine und besondere Wohlstand fordert.

§. 2.

Von der dem Landesfürsten eigenen obersten Gewalt entspringt die Verbindlichkeit aller in dem ordentlichen Wege kund gemachten Gesetze. Die Kundmachung der Gesetze aber soll in jedem Lande auf eine solche Art geschehen, damit das Gesetz schleunig zu jedermanns Wissenschaft gelange.

§. 3.

Von dem Zeitpuncte der geschehenen Kundmachung ist jedermann verpflichtet, sich nach den Gesetzen zu richten: die Handlungen erhalten von denselben entweder ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit, und die auf die Uebertretung verhängten Strafen werden verwirket, ohne daß Nichtkenntniß oder ein Rechtsirrthum jemanden zu Statten kommen, und von der verwirkten Strafe entheben, oder daß unter dem Vorwande des Nichtkenntnisses eine gesetzwidrige Handlung zu Kräften gelangen könne. Dem Landesfürsten bleibt jedoch vorbehalten, bey besonderen Umständen jemanden, der durch Nichtkenntniß oder Rechtsirrthum an seinem Rechte oder Vermögen Nachtheil litte, eine außerordentliche Rechtshilfe angedeihen zu lassen.

§. 4.

Jeder, der ſich in dem Gebiethe aufhält, für welches ein Geſetz gegeben iſt, er ſey Eingeborner oder Fremder, iſt zu deſſen Befolgung verbunden. Auch diejenigen, die ſich außer den Gränzen dieſer Staaten befinden, ſind ſchuldig, ſich nach den inländiſchen Geſetzen zu richten, wenn ſie in dieſen Ländern Recht ſuchen oder nehmen.

§. 5.

Wenn hingegen Unterthanen dieſer Staaten im fremden Gebiethe ſich aufhalten, haben die nach den dortigen Geſetzen geſchloſſenen Verträge oder Handlungen auch in dieſen Ländern eine rechtliche Wirkung, in ſo fern dieſelbe nur eine perſönliche Verbindlichkeit oder bewegliche Sachen betreffen, und in ſo weit ſolche Handlungen vermöge inländiſcher Geſetze nicht an ſich ſelbſt ungültig, oder die Unterthanen dieſer Staaten dazu unfähig ſind. Ein hierländiges unbewegliches Gut aber eigenthümlich zu übertragen, oder darauf ein Recht zu gründen, kann nicht anders als auf die durch die inländiſchen Geſetze vorgeſchriebene Art geſchehen. Auch bleiben hieſige Unterthanen den Befehlen des Landesfürſten und den hierlandes in Anſehung ihrer ergehenden Rechtsſprüchen, wo ſie ſich immer befinden mögen, unterworfen.

§. 6.

Wenn bey einer Handlung die vorgeſchriebene weſentliche Feyerlichkeit unterlaſſen, oder wenn die geſetzwidrige Handlung im Geſetze ſelbſt ausdrücklich vernichtet wird; ſo entſtehet keine Verbindlichkeit daraus, und kann durch dieſelbe kein Recht erworben werden.

§. 7.

Das Geſetz verbindet nur für künftige Handlungen, nicht für vergangene Fälle, außer wenn durch das ſpätere Geſetz kein neues Recht eingeführt, ſondern nur das frühere Geſetz erläutert wird. Handlungen, woraus von Zeit zu Zeit neue Verbindlichkeiten erwachſen, wenn ſie gleich dem Geſetze vorhergegangen, unterliegen dennoch in Anſehung dieſer Verbindlichkeiten den jedes Mahl beſtehenden Geſetzen.

§. 8.

Wie die allgemeinen Geſetze, alſo haben auch Satzungen und Anordnungen, welche nur auf ein beſonderes Land oder eine eigene Ortſchaft gerichtet ſind, vollkommene Verbindlichkeit, und dieſes nicht nur, wenn ſolche beſondere Geſetze unmittelbar von dem Landesfürſten erlaſſen, oder ausdrücklich von ihm beſtätiget ſind, ſondern auch, wo in Ermanglung von beyden dennoch die beſondere landesfürſtliche Verwilligung vorhanden iſt, daß die untergeordneten Obrigkeiten, Gerichte, Gemein-

1786. den, Vorſteher und Mittel dergleichen Satzungen und Anordnungen nach Erforderniß des Amtes, und zur Erhaltung guter Ordnung machen mögen, deren Einſicht, Aenderung und Aufhebung dem Landesfürſten aber zu allen Zeiten vorbehalten bleibt. Ohne ſolche beſondere Verwilligung können die von einer Gemeinde getroffenen Schlüſſe und Verabredungen nicht als Satzungen, ſondern bloß als freywillige Verträge angeſehen werden.

§. 9.

Gegen die Geſetze, diejenigen ſowohl, die bereits erlaſſen worden, als auch die in Zukunft noch erlaſſen werden, ſoll keine Gewohnheit beſtehen und Kraft haben, ſie möge gleich in allen Erbländern allgemein oder im einzelnen Orte eingeführet ſeyn. Und werden hiermit alle vor dieſem Geſetze ſchon beſtehenden Gewohnheiten gänzlich aufgehoben, und außer Kraft geſetzt; auch diejenigen, welche in der Zukunft jemahls einzuführen verſucht werden ſollten, wirkungslos, und als ſtrafbares Beginnen erkläret.

§. 10.

Auch in denjenigen Fällen, worüber in den Geſetzen nichts verordnet iſt, iſt keine Gewohnheit zuläſſig, noch von einer verbindenden Kraft. Soll in dergleichen Fällen eine allgemeine und gewiſſe Anordnung für nothwendig oder doch erſprießlich gehalten werden, iſt dieſelbe bey dem Landesfürſten zu ſuchen.

§. 11.

Auf eine Gewohnheit kann nur dann geſehen werden, wenn ein Geſetz zwar die Hauptſache entſcheidet, in Betreff der Umſtände aber dabei ſich auf den Landesgebrauch und die bisherige Beobachtung bezieht. In dieſen Fällen ſoll für Recht gehalten werden, was in einem oder mehreren Ländern entweder von allen, oder doch von dem größten Theile freywillig, öffentlich und durch längere Zeit beobachtet worden.

§. 12.

Wenn jedoch eine ſolche Gewohnheit verbindlich ſeyn ſoll, muß die Gleichförmigkeit derſelben wenigſtens drey Mahl freywillig und wiſſentlich von Allen, oder von dem größeren Theile beobachtet, von der erſten Ausübung wenigſtens eine Zeit von zehn Jahren verfloſſen, und ſolche während dieſer Zeit von niemanden widerſprochen, noch dagegen ſonſt etwas Widriges ſeyn vorgenommen worden.

§. 13.

Ueber Sachen oder Handlungen, die jedermanns freyer Willkühr überlaſſen ſind, findet keine verbindliche Gewohnheit Platz. Auch kann aus gleichförmigen in gleichen Fällen ergangenen Rechtsſprüchen für die künftigen Handlungen keine Gewohnheit erwachſen.

1786.

§. 14.

In ſo weit Gewohnheiten eingeführt werden können, werden ſie durch ſpätere Gewohnheiten auch wieder aufgehoben. Aber da ſolche Gewohnheiten ihre ganze Weſenheit und Verbindlichkeit nur von der geſetzgebenden Gewalt und der ſtillſchweigenden Bewilligung des Landesfürſten erhalten, ſo bleibt es dieſem auch ſtets vorbehalten, Gewohnheiten nach Erforderniß der Umſtände zu beſchränken und aufzuheben.

§. 15.

Den von dem Landesfürſten verliehenen beſonderen Begünſtigungen, Gnaden und Freyheiten ſoll von niemanden entgegen gehandelt, noch dem Begnadigten im Genuſſe der ihm verliehenen Freyheiten ein Hinderniß gelegt werden.

§. 16.

Alle von dem Landesfürſten ertheilten Begünſtigungen enthalten das Bedingniß in ſich, wenn ſich die Sache angebrachter Maßen verhält.

Wenn ſich daher nach der Hand zeigte, daß Begünſtigungen durch unwahrhaftes Anbringen, Verſchweigung der Wahrheit oder argliſtiger Weiſe erſchlichen worden, ſoll der Fall dem Landesfürſten jedes Mahl zur Abänderung der Entſchließung angezeigt werden.

§. 17.

Zwiſchen zwey gleich begünſtigten Perſonen, die in dem Genuſſe ihrer Befreyung zuſammen treffen, und einander hinderlich fallen, gebührt dem, welcher ohne die Befreyung einen weſentlichen Schaden leiden würde, der Vorzug vor dem andern, dem der Genuß ſeiner Begünſtigung nur Gewinn brächte. Wo aber bey beyden gleich entweder um Abwendung eines Schadens oder um bloßen Gewinn zu thun wäre, iſt die Befreyung überwiegender, welcher bey der Verleihung in Zuſammentreffung mit andern der Vorzug namentlich zugeſtanden worden. Bey allen andern Begünſtigungen iſt die ältere der ſpäter verliehenen vorzuziehen, wenn nicht die erſtere durch die letztere ausdrücklich aufgehoben wird.

§. 18.

Die Dauer einer Befreyung hängt von der Meinung ab, welche bey Verleihung derſelben geäußert worden. So erlöſchen perſönliche Begünſtigungen, wenn die Perſonen ſterben, oder wenn die Eigenſchaft, unter welcher die Befreyung gegeben worden, verändert wird. Sächliche Befreyungen hören auf, wenn die Gemeinde, der ſie ertheilet ſind, gänzlich aufgelöſet, das Amt, die Würde, mit der ſie verknüpft ſind, nicht mehr erſetzet wird, oder die Sache, worauf ſie haften, ſolchergeſtalt zu Grunde geht, daß zur Wiederherſtellung keine Hoffnung vorhanden iſt.

§. 19.

Der erhaltenen Befreyungen kann jedermann durch ausdrücklichen Verzicht, oder stillschweigend durch den Nichtgebrauch sich begeben; es wäre denn, der, welchem die freye Schaltung mit seinem Vermögen mangelt, oder wenn die Begebung zum Nachtheile einer gesammten Gemeinde, oder eines Dritten gereichte, oder auch, wenn die Befreyung mehr zum gemeinen Besten, und zur Aufrechthaltung eines Standes oder Würde, als zum Vortheile der Person verliehen worden.

§. 20.

Wenn die Begünstigung in einer bloß willkührlichen, niemanden nachtheiligen Ausübung besteht, so zieht der Nichtgebrauch deren Verlust nicht nach sich. Sonst aber werden Begünstigungen ganz, oder zum Theile, nachdem ganz oder zum Theile davon nicht Gebrauch gemacht worden, auf folgende Art verloren: wenn die Begünstigung in einem Befugnisse, von andern etwas zu fordern, oder mit ihrer Beschwerde ein Recht auszuüben, besteht, erlischt dieselbe durch die vorgeschriebene Verjährungszeit; wofern während dieser Zeit der Gebrauch thunlich gewesen. Hingegen, wenn der Begünstigte von einer gemeinen Beschwerde enthoben war, hört diese Befreyung sogleich auf, wenn derselbe sich der ihm erlassenen Beschwerde drey Mahl, freywillig, wissentlich, und ohne Vorbehalt unterzogen hat.

§. 21.

Uebrigens muß es stets von dem Landesfürsten abhängen: sowohl eine bloße Gnadenverleihung willkührlich zu widerrufen, als auch jede andere nach Befinden aufzuheben, wenn davon ein widriger Gebrauch oder Mißbrauch gemacht, oder solche durch Veränderung der Umstände unbillig, mit denselben unverträglich, vielleicht gemeinschädlich würde.

§. 22.

Wenn bey Verleihung einer Freyheit ausdrücklich vorgesehen ist, daß deren Bestätigung von Zeit zu Zeit angesucht werden soll, oder wenn bey jeweiliger Veränderung der Landesregierung wegen Bestätigung der Befreyungen ein allgemeines Geboth ergehet, erlischt die Befreyung gänzlich, wofern in der anberaumten Frist die Bestätigung nicht gesucht wird.

§. 23.

Eine erhaltene Bestätigung gibt, wenn die Befreyung bereits erloschen ist, kein neues Recht, sondern bestärket bloß dasjenige, welches aus der ersten Befreyung gebühret, und nur in dem Maße, als der Befreyte sich in dem Besitze befindet, und dieser Besitz weder den landesfürstlichen,

1786.

noch eines andern Gerechtſamen zuwider iſt: es wäre denn in der Beſtätigung ein Mehreres beſonders ausgedruckt, oder einer ſchon erloſchenen Befreyung ihre vorige Kraft von neuem nahmentlich beygelegt.

§. 24.

Die erlaſſenen Geſetze ſind ſtets nach dem eigenen und allgemeinen Verſtande der Worte zu nehmen. Niemand iſt berechtiget, ſich einer rechtskräftigen Auslegung anzumaßen, noch unter dem Vorwande eines Unterſchiedes zwiſchen den Worten und dem Sinne der Geſetze ſolche zu erweitern oder einzuſchränken. Auch ſoll kein Richter unter Vorſchützung einer von der Strenge der Rechte unterſchiedenen Billigkeit von der klaren Vorſchrift der Geſetze abgehen. In denjenigen Fällen aber, wo der Richter durch die Geſetze ſelbſt angewieſen wird, auf Perſon, Zeit, Ort und andere Umſtände zu ſehen, liegt ihm ob, alle dieſe bey der Handlung unterlaufende Umſtände nach der natürlichen Billigkeit zu beurtheilen.

§. 25.

Auch ſonſt jedermann, beſonders Parteyen bey Rechtsſtreitigkeiten, und ihre Rechtsfreunde haben ſich aller gekünſtelten Auslegung der Geſetze, aller Ausdeutung, Erweiterung oder Beſchränkung derſelben durch Gewohnheiten zu enthalten. Nicht nur, daß auf Wendungen dieſer Art keine Rückſicht zu nehmen iſt, ſondern, wenn gefliſſentliche Wortverdrehung oder Argliſt wahrgenommen würde, oder wenn wider die klare Vorſchrift der Geſetze eine widrige Gewohnheit angeführet würde, ſoll gegen den Anführenden nach richterlichem Ermeſſen noch mit ſcharfer Strafe vorgegangen werden.

§. 26.

Wenn dem Richter ein Zweifel vorfiele, ob ein vorkommender Fall in dem Geſetze begriffen ſey oder nicht; wenn ihm das Geſetz dunkel ſchiene, oder falls beſondere und ſehr erhebliche Bedenken der Beobachtung deſſelben entgegen ſtünden, ſoll die Belehrung allezeit von dem Landesfürſten geſuchet werden. Aber wenn ein Fall zwar nicht wörtlich in dem Geſetze ausgedruckt, jedoch in den Umſtänden, und der ganzen Beſchaffenheit der Sache mit einem andern ausdrücklich entſchiedenen Falle vollkommen gleich wäre, ſo iſt zwar dem Richter, den unentſchiedenen Fall nach dem entſchiedenen zu beurtheilen, geſtattet; doch ſoll ein ſolcher Fall jedes Mahl dem Landesfürſten angezeiget werden.

§. 27.

Die von dem Landesfürſten ertheilten beſonderen Begünſtigungen ſind ebenfalls nach dem buchſtäblichen Inhalt zu nehmen, und wenn ſich über den eigentlichen Sinn derſelben erhebliche Anſtände äußerten, iſt der Fall dem Landesfürſten zur Entſcheidung vorzulegen. Außer ſolchen erheblichen

1786.

Anſtänden iſt in Anſehung der Begünſtigungen überhaupt die Richtſchnur: jede Befreyung iſt auf das genaueſte auszudeuten, folglich im Zweifel eine zur Beſchwerde eines andern gereichende Befreyung mehr für perſönlich und zeitlich, als immerwährend zu achten. Und wo es auf eine Enthebung von den Geſetzen oder auf den Abbruch des von einem Dritten bereits erworbenen Rechts ankommt, da ſoll darauf geſehen werden, daß von den Geſetzen ſo wenig, als es mit der Wirkung der Befreyung geſchehen kann, abgegangen, und dem Dritten, ſo wenig als möglich, geſchadet werde.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Rechten der Unterthanen überhaupt.

§. 1.

Unter dem Schutze und nach der Leitung der Landesgeſetze genießen alle Unterthanen ohne Ausnahme die vollkommene Freyheit.

§. 2.

Unterthanen, die von dem Feinde gefangen werden, bleiben ihre Rechte und Gerechtſame bis zu ihrer Rückkehr unvermindert, ſowohl die, welche ſie bereits gehabt, als die ihnen während der Gefangenſchaft anfallen. Wäre aber auf eine oder andere Art etwas zu deren Beeinträchtigung geſchehen, ſo ſoll, wenn ihnen ſonſt nichts im Wege ſteht, ihnen die erforderliche Rechtshilfe verſchaffet werden. Auch was ſie während der Gefangenſchaft mit ihrem Eigenthum geordnet haben, hat vollen Beſtand; wo fern nur ihr freyer und ungezwungener Wille genugſam erweislich iſt, und ſie außer der Gefangenſchaft zu einer ſolchen Anordnung fähig geweſen wären.

§. 3.

Alle, die in den Erbländern unter der landesfürſtlichen Gewalt vereiniget leben, ſind für Inländer und Unterthanen zu halten, und genießen ohne Unterſchied die Unterthanen und Inländern allgemein gebührenden Rechte. Fremde genießen bey einer Durchreiſe oder ſonſt bey ihrem Aufenthalte in den Erbländern den gemeinen Landesſchutz, ſind aber für keine Unterthanen zu achten.

§. 4.

Alle Unterthanen in den Erbländern ſind erbsfähig, auch zur Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter befugt. Daher können ſie nicht nur in den Ländern, wo ſie vermög der Landesverfaſſung landesfähig ſind, ſondern auch in anderen Ländern, wo ſie dieſe Fähigkeit noch nicht haben, wofern ſie anders nicht durch die Landesverfaſſung ausgeſchloſſen ſind, ſo

1786.

wohl durch lebzeitige als letztwillige Handlungen landtäfliche Güter, Gülten und Rechte an sich bringen, auch zu dem landtäflichen Besitze derselben gelangen, und alle Rechte des Besitzes ausüben, ohne daß sie von einem Landmanne dieses Landes durch Anmeldung des Einstandsrechtes aus dem Besitze verdrungen werden mögen. Das Einstandsrecht wird hiermit ganz aufgehoben.

§. 5.

Doch ist niemand befugt, schon wegen dieses Besitzes, auch auf die Landmannschaft und die davon abhängenden Gerechtsame selbst Anspruch zu machen, so lange er nicht auf die vorgeschriebene Art die Eigenschaft eines Landmannes erworben hat.

§. 6.

Was bey landschäftlichen Gütern und Rechten vorgeschrieben wird, ist auch von bürgerlichen Gründen und den darauf haftenden Rechten zu verstehen, und wird bey bürgerlichen Gründen das bürgerliche Einstandsrecht ebenfalls gänzlich aufgehoben.

§. 7.

Auch Fremde können nicht nur bewegliche Güter, sondern, wenn sonst kein Hinderniß entgegen steht, auch landschäftliche und bürgerliche Güter, Herrlichkeiten und Rechte an sich bringen. Jedoch nur auf rechtmäßige Art und offenbar, keineswegs aber durch Scheinhandlungen oder heimliches Einverständniß. Auch sind Fremde in Betreff der landschäftlichen und bürgerlichen Güter, Herrlichkeiten und Rechte so lange des Eigenthumes und rechtlichen Besitzes unfähig, bis sie die Eigenschaft eines Inländers und Unterthans angenommen, und in diesen Staaten ihren Wohnsitz genommen haben.

§. 8.

Gegen Fremde, denen in einem der Erbländer eine Erbschaft zufällt, soll das nähmliche Recht gelten, welches gegen die Inwohner dieses Erblandes in ihrem Vaterlande geltend ist. Wenn in einer solchen Verlassenschaft, zu deren Erbschaft ein Fremder gelangen soll, landschäftliche oder bürgerliche Güter begriffen sind, so hat dasjenige Anwendung, was im vorigen §. festgesetzet worden.

§. 9.

Fremde können also um so mehr anderes unbewegliches Eigenthum, welches die Eigenschaft eines bürgerlichen oder landschäftlichen Gutes nicht an sich hat, durch lebzeitige Handlungen erwerben, und durch die Erbfolge an sich bringen. In beyden Fällen aber sind sie verpflichtet, den festgesetzten Grundrechten Genüge zu leisten. Widrigens die Grundobrigkeit befugt ist, sich ihres in der Landesverfassung gegründeten Rechtes zu gebrauchen.

1786.

Drittes Hauptſtück.

Von den Rechten zwiſchen Eheleuten.

§. 1.

Eheverſprechen, wodurch ſich eine Manns- und Weibsperſon die Ehe vorhinein zuſagen, haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Wenn daher ein Eheverſprechen gleichwohl eingegangen wird, daſſelbe möge auf was immer für eine Art gefaſſet, mit was immer für Feyerlichkeiten verſehen ſeyn, ſoll es weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach ſich ziehen, noch ſonſt eine rechtliche Wirkung haben.

§. 2.

Um ſo minder ſoll eine nach vorhergegangenem Eheverſprechen geſchehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe gründen; eine ſolche Schwächung oder Schwängerung ſoll nicht anders angeſehen werden, als wenn ſolche ohne vorheriges Eheverſprechen geſchehen iſt.

§. 3.

Die Ehe an ſich, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, und die daraus fließenden wechſelſeitigen bürgerlichen Gerechtſame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Weſenheit, Kraft und Beſtimmung ganz und einzig von den landesfürſtlichen Geſetzen. Die Entſcheidung der hierüber entſtehenden Streitigkeiten gehört alſo für die landesfürſtlichen Gerichtsſtellen.

§. 4.

Jedermann iſt befugt, einen Ehevertrag einzugehen, der durch folgende Anordnungen dazu nicht unfähig erkläret wird.

§. 5.

Erſtens: Sind zur Schließung eines Ehevertrages nicht fähig Minderjährige, wenn ſie ihres eheleiblichen Vaters, oder in deſſen Abgang des Großvaters väterlicher Seite, Einwilligung darüber nicht eingeholet haben.

§. 6.

Wenn jedoch Vater oder Großvater ihre Einwilligung verſagen, iſt den Kindern, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelaſſen werden will, wie auch ſeinem Vater oder Vormunde ſich an die Gerichtsbehörde zu wenden geſtattet.

§. 7.

Findet die Behörde, nachdem der Vater oder Großvater vernommen worden, die Urſache der verweigerten Einwilligung erheblich, ſo hat auch dieſelbe

1786.

be das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Können die Aeltern keine wichtige Ursache ihrer Weigerung anführen, so soll die Behörde versuchen, sie zur gütlichen Einwilligung zu vermögen; fällt der Versuch fruchtlos aus, so hat das Gericht die Einwilligung von Amts wegen zu ertheilen. Eine auf gerichtliche Bewilligung geschlossene Ehe hat nicht nur vollkommene Gültigkeit, sondern soll auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 8.

Wenn Minderjährige, ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verboth, ohne die Gerichtsbewilligung angesucht zu haben, oder gar nach einer gerichtlichen Abweisung eine Ehe schließen, ist dieselbe ganz ungültig, und ohne alle Wirkung.

§. 9.

Wofern der Vater oder Großvater väterlicher Seite zwar am Leben sind, aber das Gericht dieselben von der Vormundschaft entweder, weil sie darauf Verzicht gethan, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschließen, mithin einen andern Vormund zu bestellen befunden hat, ist nebst der Einwilligung des Vaters oder Großvaters, auch die Einwilligung des Vormundes einzuhohlen. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, hat das Gericht zu entscheiden.

§. 10.

Zweytens: Wo Vater und Großvater väterlicher Seite gestorben sind, können Minderjährige dennoch ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obsorge sie stehen, sich nicht verehelichen. In einem solchen Falle aber ist die Einwilligung des Vormundes allein nicht genug, sondern muß auch die gerichtliche Genehmhaltung angesucht werden.

§. 11.

Wollte ein Vormund weder selbst einwilligen, noch die Vormundschafts-Behörde angehen, so steht nach §. 6. den Minderjährigen selbst, oder andern in seinem Nahmen frey, sich an die Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormundes vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

§. 12.

Die Heirath großjähriger Kinder, wenn sie gleich ohne, oder wider die Einwilligung des Vaters oder Großvaters geschlossen worden, ist gültig. Wofern aber die Ursache der von dem Vater oder Großvater geschehenen Weigerung so beschaffen ist, daß sie vom Gerichte für gründlich an-

1786. erkennt wird, sollen die Aeltern nicht nur von aller Ausstattung oder Versorgung, wie sie immer beschaffen seyn mag, gänzlich entbunden, sondern auch befugt seyn, so weit sie nicht etwa nachher die Heirath begnehmiget haben, ein solches ungehorsames Kind zu enterben.

§. 13.

Bey einer solchen Heirath, sie möge gültig oder ungültig seyn, sollen nach Beschaffenheit der Umstände diejenigen ohne Unterschied bestrafet werden, die dazu verführet, die aus Argliſt oder Gewinnsucht sich dabey zur Unterhandlung gebrauchen lassen, oder dazu Anlaß, Gelegenheit, Vorschub gegeben haben.

§. 14.

Drittens: Ehen zwischen einem Unterthan dieser Staaten von christlicher Religion, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, sind nichtig und ungültig.

§. 15.

Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheirathet ist, sind, so lange diese Ehe besteht, nicht befugt, eine zweyte Ehe einzugehen. Wird eine solche zweyte Ehe dennoch geschlossen, so ist sie ungültig.

§. 16.

Wenn daher verehelicht gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, sollen dieselben, wofern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kündig ist, nicht eher zur zweyten Heirath gelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art bewiesen haben.

§. 17.

Fünftens: Blutsverwandte sind sich unter einander zu verehelichen unfähig. In der auf- und absteigenden Linie ist diese Unfähigkeit immerwährend. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als auf die Heirath zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, wie auch zwischen Schwester und ihres Bruders oder ihrer Schwester Sohn, und auf die Heirath zwischen Geschwisterkindern.

§. 18.

Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen Seitenverwandten besteht ohne Unterschied, nicht nur, wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater und von einer Mutter abstammen, sondern auch, wenn sie bloß den

1786.

Vater oder bloß die Mutter gemeinſchaftlich haben. Ueberhaupt jede Verwandtſchaft, ſowohl, welche aus ehelicher, als die, welche aus unehelicher Erzeugung ihren Urſprung hat, wird in der angeführten Art ein Hinderniß der Ehe.

§. 19.

Sechſtens: Auch die Schwägerſchaft macht zwiſchen dem Manne und den Verwandten ſeines Weibes, dann zwiſchen dem Weibe und den Verwandten ihres Mannes die Ehe ungültig. Der Mann nähmlich kann die im 17. und 18. §. erwähnten Verwandten ſeines Weibes, und das Weib die daſelbſt erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen.

§. 20.

Wofern jedoch in irgend einem beſonderen Falle ſehr wichtige Urſachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwiſchen Perſonen, deren Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft die Verbindung hindert, räthlich machten, muß der Fall allezeit dem Landesfürſten angezeiget, und ſeiner darüber ergehenden Anordnung nachgelebet werden.

§. 21.

Siebentens: Wer eine Weibsperſon gewaltthätiger Weiſe entführet, kann mit derſelben eine gültige Ehe nicht ſchließen. Wenn jedoch die Weibsperſon, nachdem ſie ſich wieder außer Gewalt des Entführers befindet, denſelben zu heirathen einwilliget, ſteht der Gültigkeit dieſer Ehe nichts im Wege.

§. 22.

Achtens: Ebenfalls werden ein Ehebrecher und eine Ehebrecherinn für unfähig erkläret, mit einander eine gültige Ehe zu ſchließen, wofern der begangene Ehebruch, vor der zwiſchen denſelben geſchloſſenen Ehe, gerichtlich erwieſen worden.

§. 23.

Neuntens: Sollen auch diejenigen mit einander eine gültige Ehe einzugehen unfähig ſeyn, die den ihrer Heirath im Wege ſtehenden Ehegatten des einen Theiles ermordet haben; die Ermordung mag von ihnen ſelbſt oder auf ihre Veranlaſſung von einem andern vollbracht, und entweder mit beyderſeitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile, ohne Willen und Wiſſen des andern Theiles, verübt worden ſeyn.

§. 24.

Zehntens: Militärperſonen ſind ohne ſchriftliche Erlaubniß von ihren Regimentern, Corps, oder ſonſt von ihrer vorgeſetzten Obrigkeit

1786. sich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieses Verboth eingegangene Ehe für sich ungültig und nichtig ist, sondern es werden auch die Parteyen, welche sich geehelichet, und der Pfarrer, Pastor oder Pope, welche Militärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

§. 25.

In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit, und den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe bleibt das bisher Bestehende unabgeändert.

§. 26.

Der Ehevertrag (Contract) selbst wird geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, mit einander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der mit diesem Stande verbundenen Rechte zu genießen.

§. 27.

Die Einwilligung in die Ehe muß klar und deutlich ausgedruckt, und im allgemeinen von den Parteyen selbst gegeben werden. Zwar ist die Ehe auch durch einen Bevollmächtigten zu schließen erlaubt; allein eine solche Ehe ist nur dann vollgültig, wenn die Vollmacht auf die Heirath einer bestimmten Person gerichtet ist, und wenn diese Vollmacht zur Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits widerrufen worden.

§. 28.

Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubet sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schließen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrucken können, steht zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

§. 29.

Ungültig ist der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein im Nebensachen, oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrags nicht; es sey denn, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändere, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrieglicher Weise vorgegeben worden.

1786.

§. 30.

Das Ehehinderniß wird hiermit auch auf den Fall erweitert, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger ist, dieser Umstand ihrem künftigen Ehemanne nicht bekannt war, und dieser, sobald er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bey Behörde die Anzeige macht, auch vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben, darthun kann.

§. 31.

Der Gültigkeit der Ehe steht weiters entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden; wofern nähmlich die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch so beschaffen war, daß eine Person, wie die, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

§. 32.

Das Befugniß, eine aus Irrthum oder Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzufechten, hat nur der Theil, der in den Irrthum versetzet, oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber der andere, bey dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war. Selbst der erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn nach entdecktem Irrthume, oder vorübergegangener Furcht er seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freywillig fortgesetzte eheliche Beywohnung erneuert hat.

§. 33.

Indessen wird hiermit erkläret; daß nicht jede obgleich deutlich ausgedruckte Einwilligung zur Schließung der Ehe für hinlänglich anzuerkennen ist. Zur Wesenheit des Ehevertrages, und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß wird vorgeschrieben, daß die beyderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors, Popen oder Rabbiners, in dessen Pfarre oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Beyseyn von zwey Zeugen ausgedruckt werde. Doch ist dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabbiner das Befugniß eingeräumt, daß sie statt ihrer auch jemanden andern, um in ihrem Nahmen bey Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen mögen.

§. 34.

Wo Bräutigam und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, ist es genug, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabbiner des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabbiner der Braut erkläret wird.

1786.

§. 35.

Jede Ehe, bevor ſie geſchloſſen wird, ſoll in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage oder gebothenen Feyertage zur Zeit der Predigt, oder wenn ſich ſonſt das Volk in gröſſerer Menge verſammelt, öffentlich aufgebothen (verkündet); bey dieſem Aufgebothe (Verkünden) beyde Brautleute mit Tauf- und Geſchlechts-Nahmen, Geburtsort und Stand deutlich bezeichnet, und das Aufgeboth noch an zwey folgenden Sonn- oder Feyertagen wiederhohlt werden, damit jedermann hinlänglich Zeit habe, ein ihm etwa bekanntes Hinderniß gehörig zu entdecken.

§. 36.

Gehören die Brautleute unter verſchiedene Pfarrbezirke, ſo ſoll das dreymahlige Aufgeboth in der Pfarre von beyden geſchehen: und hätte eines der Brautleute ſich in ſeiner dermahligen Pfarre noch nicht durch ſechs Wochen aufgehalten, ſo ſoll das Aufgeboth auch noch in derjenigen Pfarre geſchehen, unter welche es vorher gehöret hat.

§. 37.

In außerordentlichen Fällen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, iſt den Parteyen geſtattet, um Nachſicht des dreymahligen Aufgebothes anzulangen. Um dieſe Nachſicht haben ſie ſich an ihre weltliche Behörde zu wenden, welcher das Befugniß eingeräumt iſt, in ſolchen Fällen die angeſuchte Nachſehung zu ertheilen.

§. 38.

In allen Fällen, wo das Aufgeboth in mehr als einer Pfarre zu geſchehen hat, hat der Pfarrer, Paſtor, Pope oder Rabbiner, in deſſen Gegenwart die Ehe geſchloſſen werden ſoll, ſich das Zeugniß des auch in der anderen Pfarre geſchehenen Aufgebothes geben zu laſſen. Ohne Aufgeboth ſoll kein Pfarrer, Paſtor, Pope oder Rabbiner unter ſchwerer Strafe eine Partey trauen (copuliren oder zuſammen geben), wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachſehung, oder, im Falle es eine Militär-Perſon iſt, die von ihrem Regimente, Corps oder vorgeſetzten Obrigkeit ertheilte Erlaubniß ſchriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeſchriebene dreymahlige Aufgeboth, oder ohne eine über das Aufgeboth erhaltene Nachſehung, oder endlich ohne geſetzmäßige Erlaubniß geſchloſſene Ehe iſt gänzlich ungültig und nichtig.

§. 39.

Jeder Pfarrer, Paſtor, Pope oder Rabbiner iſt ſchuldig, alle in ſeiner Pfarre geſchloſſenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch die dabey gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Ortes, wo die Ehe geſchloſſen worden, und ob dieſelbe vor ihm ſelbſt oder vor einem an-

1786.

dern in ſeinem Nahmen, und vor wem ſie geſchloſſen worden, in die zu dieſem Ende beſtimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, damit jeder über die Ehe und Zeit, wann ſie geſchloſſen worden, entſtehende Zweifel daraus vollſtändig gehoben werden könne.

§. 40.

Jemand, der auf erlaubte Art zur Unterhandlung einer Ehe gebraucht wird, kann, wenn ihm dieſes Geſchäft eigends aufgetragen worden, ſeine Schadloshaltung anſuchen; außer dem aber ſoll weder vor, noch nach erfolgter Heirath etwas für die Unterhandlung gefordert werden. Iſt dem Unterhändler etwas verſprochen oder gegeben worden, ſo ſoll das Verſprechen ungültig ſeyn, und zu deſſen Einbringung unter keinem Vorwande einige Rechtshilfe ertheilet werden. Das bereits Gegebene aber kann ſowohl vor, als nach der Heirath, binnen einem Jahre, da dieſelbe geſchloſſen worden, zurück gefordert werden; es würde dann erwieſen, daß es auf jeden Fall, ohne Bedingniß, ob die Heirath erfolge, oder nicht erfolge, freywillig geſchenket worden.

§. 41.

Was hingegen für die Unterhandlung nach erfolgter Heirath aus freywilliger Erkenntlichkeit, und ohne Zunöthigung verſprochen, verſchrieben oder gegeben wird, hat alle Gültigkeit, die es von Rechts wegen haben kann. Ein ſolcher Unterhändler hat jedoch ſich aller Argliſt und ungeziemenden Abſichten zu enthalten; widrigens wird er nicht nur dem hintergangenen Theile für allen Nachtheil verfänglich, ſondern iſt auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu beſtrafen.

§. 42.

Sogleich als der Vertrag der Ehe ordentlich geſchloſſen worden, nehmen die beyderſeitigen Rechte und Pflichten ihren Anfang.

§. 43.

Die hauptſächlichſte und weſentliche Pflicht der Eheleute iſt die eheliche Beywohnung. Fände ſich, daß ein Ehetheil wegen Unvermögenheit dieſe Pflicht nicht erfüllen könnte, ſo iſt dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten, Klage anzubringen, damit die geſchloſſene Ehe für ungültig erkläret werde.

§. 44.

Bey ſolchen Klagen ſoll das Gericht es niemahls daran genügen laſſen, daß die von der klagenden Partey angeführte Unvermögenheit des anderen Theiles von dieſem gerichtlich geſtanden wird: die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit muß nach Verſchiedenheit der Perſonen allezeit durch erfahrene Aerzte, Wundärzte oder Wehmütter (Hebammen) unterſuchet werden.

1786.

§. 45.

Finden ſich bey dieſer Unterſuchung zuverläſſige Zeichen einer fortdauernden Unvermögenheit, ſie mag überhaupt, oder nur in Rückſicht auf den andern Ehegatten vorhanden ſeyn, ſo iſt die Ehe für ungültig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen ſich nicht zuverläſſig beſtimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder beſtändig und fortwährend ſey, ſo ſollen die Eheleute noch durch drey Jahre beyſammen wohnen, und nach deren Verlauf nur alsdann getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 46.

Entdeckt ſich hingegen, daß die Unvermögenheit nur zeitlich iſt, und durch Anwendung ſchicklicher Mittel gehoben werden kann, ſo iſt das Geſuch abzuweiſen. Eben ſo kann die Ehe nicht aufgelöſt werden, wenn die Unvermögenheit zur Zeit der geſchloſſenen Ehe nicht vorhanden geweſen, ſondern nur erſt während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle verurſachet worden.

§. 47.

Der Mann erwirbt über das Weib eine Gattung von Gewalt, welche jedoch nach Vernunft, Anſtändigkeit und Billigkeit gemäßiget ſeyn muß. Hingegen liegt dem Manne auch ob, das Weib ſeinem Stande gemäß zu unterhalten, und ſowohl gerichtlich als außergerichtlich zu vertreten.

§. 48.

Wenn wegen Unterhaltung des Eheweibes eine Beſchwerde geführet wird, ſollen die Gerichte ſchleunige Vorſehung treffen, und wofern gütliche Verſuche nichts verfingen, ſolche durch gerichtliche Ausmeſſung beſtimmen.

§. 49.

Das Weib erlangt das Recht, den Nahmen und Wapen des Mannes zu führen, und wird nach ſeinem Stande aller ſeiner Ehren und Vorzüge theilhaftig. Dagegen des Weibes Schuldigkeit iſt, dem Wohnſitze des Mannes zu folgen, demſelben nach Verſchiedenheit des Standes in ſeinem Nahrungsſtande Hilfe zu leiſten, und ihn in Beſorgung des Hausweſens nach Stand und Kräften zu überheben.

§. 50.

Mehrere den Eheleuten wechſelſeitig zuſtehende Gerechtſame werden ihre geſetzliche Beſtimmung da erhalten, wo über die Gegenſtände, welche ſie betreffen, beſonders angeordnet wird.

1786.

§. 51.

Wenn die Brautleute mit ihrem Vermögen frey ſchalten und walten können, ſo hängt es von ihrer Willkühr ab, ob und was der Bräutigam ſich zu einem Heirathsgute bedingen, und was die Braut ihm dazu beſtimmen will. Wenn aber die Braut unter der Vormundſchaft ſteht, ſo hat der Vormund mit obervormundſchaftlicher Gutheißung das Heirathsgut nach ihrem Vermögen und nach Beſchaffenheit der Heirath zu beſtellen. Eben ſo hat der Vater, wenn die Tochter ein eigenes, unter ſeiner Verwaltung ſtehendes Vermögen beſitzt, und entweder mit ſeinem Willen oder doch mit gerichtlicher Einwilligung heirathet, ihr mit Genehmhaltung des Gerichts aus dieſem Vermögen ein anſtändiges Heirathsgut auszumeſſen.

§. 52.

Wenn die Braut kein eigenes oder kein hinlängliches Vermögen hat, ſo ſind die Aeltern und Großältern nach der Ordnung, wie ſie zum Unterhalte verbunden ſind, auch gehalten, derſelben ein Heirathsgut zu beſtimmen, oder dazu ſo viel als nöthig iſt, beyzutragen. Mutter und Großältern jedoch ſind zu einem Heirathsgute für ihre Tochter und Enkelinn anders nicht verbunden, als wenn zu der Ehe auch ihre Einwilligung eingehohlet worden, obwohl dieſelbe ſonſt nicht nothwendig geweſen wäre.

§. 53.

Außer den Urſachen, wodurch Aeltern vom ſtandesmäßigen Unterhalte der Kinder befreyet werden, entbinden ſie folgende Umſtände noch beſonders von der Schuldigkeit eines Heirathsgutes: eigene Mittelloſigkeit, wenn dadurch der ſelbſt nöthige Unterhalt geſchmälert, oder die Verſorgung der anderen Kinder erſchweret würde; ein zu dieſer oder einer anderen Ehe bereits empfangenes Heirathsgut, oder eine Abfertigung, obſchon das Empfangene auch ohne Schuld der Tochter verloren worden wäre; die ausdrückliche Begebung des Heirathsgutes bey großjährigem Alter; eine Verzicht, welche entweder von der Tochter auf die Erbſchaft desjenigen, der zum Heirathsgute unmittelbar verbunden iſt, oder von dieſem auf die Erbſchaft der Großältern, von welchen das Heirathsgut gefordert wird, gethan worden.

§. 54.

Wenn derjenige, ſo zur Beſtellung des Heirathsgutes verbunden iſt, daſſelbe verweigert, ſoll das Gericht auf Anrufung der Brautleute, oder derjenigen, denen ſie zu vertreten zuſteht, den Weigernden unverſäumt vorrufen, und zuerſt durch gütliche Wege zu einem anſtändigen Heirathsgute zu vermögen ſuchen. Bey fruchtlos verſuchter Vermittlung, und wofern keine hinlängliche Weigerungs-Urſache vorhanden zu ſeyn befunden wird, ſoll das Heirathsgut von Amts wegen beſtimmt, und der Wei-

1786.

gernde zu deſſen wirklicher Beſtimmung binnen einer anberaumten Friſt, nach Verlauf derſelben aber durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten werden. Doch ſteht dem Theile, der ſich beſchwert glaubet, der Zug an den oberen Richter offen.

§. 55.

Bey Ausmeſſung des Heirathsgutes ſind zuerſt Stand, Würde der Perſonen und die Kräfte des Vermögens zum Maßſtabe zu nehmen, oder auf das Gewerbe oder ſonſtigen Vermögensſtand; dann aber auch auf die Anzahl der noch unverſorgten Kinder und andere in den Hausaufwand einfließenden Umſtände zu ſehen; dabey jedoch ſich aller nachtheiligen Unterſuchung des Vermögens zu enthalten.

§. 56.

Bey außergerichtlicher, freywilliger Beſtimmung des Heirathsgutes hängt der mehrere oder mindere Betrag von der Willkühr der Aeltern und Großältern ab. Wenn dieſe jedoch ein zu geringes und mit der Anſtändigkeit nicht übereinkommendes Heirathsgut geben wollten, und die Parteyen darüber nicht übereinkommen könnten, ſoll die Sache von dem Gerichte auf die oben vorgeſchriebene Art entſchieden werden.

§. 57.

Ein Heirathsgut kann auch während der Ehe beſtimmt, oder das vorhin ſchon beſtimmte vermehret werden. Doch iſt der Mann, wenn dieſe Beſtimmung nicht vor der Heirath geſchehen oder angeſuchet worden, nicht befugt, das Weib oder ihre Aeltern darum gerichtlich zu belangen.

§. 58.

Diejenigen, welche ein Heirathsgut zu beſtimmen ſchuldig ſind, können bey deſſen Beſtimmung ohne Einwilligung des Bräutigams keine Bedingniſſe von was immer für einer Art beyrücken. Aber auch das, was mit Einwilligung des Bräutigams bedungen wird, kann der Braut nicht zur Verkürzung gereichen, es ſey denn, daß ſie großjährig wäre, und das unter ſolchen Bedingniſſen beſtimmte Heirathsgut auf Abſchlag ihres künftigen Erbtheiles, oder zu ihrer gänzlichen Abfertigung ausdrücklich angenommen hätte. Um ſo weniger kann einer minderjährigen Braut, wenn das Heirathsgut aus ihren eigenen Mitteln beſtimmet wird, durch ſolche Bedingniſſe ein Nachtheil zugezogen werden. Wenn jedoch in einem oder dem anderen Falle der Braut eigener Vortheil mit unterliefe, und dieſer ohne Beyfügung eines derſelben vielleicht nachtheilig ſcheinenden Bedingniſſes nicht erhalten werden könnte, ſo ſoll darüber die gerichtliche Genehmhaltung eingeholet werden.

1786.

§. 59.

Einem Dritten, der aus freyer Willkühr ein Heirathsgut beſtimmt, wie auch einer großjährigen Braut oder Ehegattinn ſtehet frey, nach eigenem Belieben, Bedingniſſe und Nebenverträge beyzufügen. Doch müſſen dieſe Bedingniſſe und Nebenverträge gleich bey Beſtimmung des Heirathsgutes beygeſetzet werden.

§. 60.

Anfangs beygefügte Bedingniſſe können zum Schaden eines Dritten, zu deſſen Vortheil ſie gereichen, nach der Hand nicht mehr abgeändert werden. Wenn jedoch dieſe Bedingniſſe den Vortheil eines oder beyder Eheleute allein betreffen, können ſie, ſo weit ſie Verbindungen zu erlaſſen fähig ſind, ſich dieſer zugedachten Wohlthat nicht nur dann begeben, wenn die Bedingniſſe von ihnen ſelbſt eingegangen worden, ſondern auch, wenn ſolche von den Aeltern, Vormündern oder einem Dritten herrühren.

§. 61.

Wenn zur Erlegung des Heirathsgutes eine Friſt bedungen iſt, muß dieſelbe abgewartet werden. Wo aber keine Friſt beſtimmt worden, ſollen dem Beſtimmenden, bevor er gerichtlich belanget werden kann, vom Tage der geſchloſſenen Ehe, noch ſechs Wochen zugeſtanden werden. Nach deren Verlauf kann das Heirathsgut rechtlich mit allen, von der bedungenen Erlagsfriſt, oder wo keine Friſt bedungen worden, vom Tage der Ehe verfallenen Zinſen oder eingehobenen Nutzungen geſucht werden.

§. 62.

Der Rechtszwang wider Aeltern und Großältern erſtreckt ſich aber nicht weiter, als auf dasjenige, was ſie füglich thun können, ohne ſich ſelbſt einem Nothſtande auszuſetzen. Fremde genießen dieſer rechtlichen Wohlthat nur alsdann, wenn ſie das Heirathsgut aus bloßer Freygebigkeit beſtellet haben.

§. 63.

Wenn das Heirathsgut in barem Gelde, in Sachen, welche im Handel und Wandel nach Gewicht, Zahl und Maß geſchätzet werden, oder in abgetretenen Schuldforderungen beſteht; überhaupt, wenn die Sache, worin das Heirathsgut beſtimmt iſt, in einem gewiſſen Werthe angeſchlagen wird, es ſey bewegliches oder unbewegliches Gut, ſo erwirbt der Mann nach geſchehener Uebergabe daran das volle und unwiderrufliche Eigenthum, hat alſo allen Aufwand, Gefahr und Schaden davon zu tragen, und kann damit als mit ſeinem eigenen Gute frey ſchalten und walten. Daher nach aufgelöſter Ehe nicht eben dasjenige, was gegeben worden, ſondern eben ſo viel von gleicher Güte und Eigenſchaft, oder der angeſchlagene Werth des Heirathsgutes zurückgeſtellet werden muß.

1786.

§. 64.

Sind aber Fahrniſſe nach ihrer Geſtalt und ſtückweiſe ohne einen beſtimmten Werth zum Heirathsgute gegeben worden, ſo müſſen ſolche zwar, wenn ſie bey dem Rückfalle des Heirathsgutes noch bey dem Manne oder deſſen Erben vorhanden ſind, in dem Stande, wie ſie ſich finden, zurückgegeben werden; ein dritter Beſitzer aber kann deßwegen nicht angefochten werden, ſondern ſowohl in dieſem Falle, als wenn dieſe Sachen, außer der Abnützung, durch des Mannes oder ſeiner Erben Schuld zu Schaden gekommen, gebühret nur derjenige Werth, den ſie zur Zeit der Veräußerung oder geſchehenen Beſchädigung gehabt haben.

§. 65.

Wenn liegende Güter oder darauf haftende Rechte ohne Zuſchätzung und Bedingung des Werthes zum Heirathsgute beſtimmet worden, ſo erwirbt der Mann daran die bloße Nutznießung; das Eigenthum bleibt bey dem Weibe, oder demjenigen, der das Heirathsgut beſtimmt, das Eigenthum aber ſich vorbehalten hat.

§. 66.

Die Nutznießung des Heirathsgutes erwirbt dem Manne während der Ehe nicht nur die Verwaltung, ſondern auch den vollen Genuß aller abfallenden Nutzungen. Was aber dem Heirathsgute dergeſtalt zuwächſt, daß es mit demſelben durch die Natur, durch Zufall oder das Recht unzertrennlich vereinigt wird, bleibt bey dem Heirathsgute, nur gebührt dem Manne auch von dieſem Zuwachſe die Nutzung.

§. 67.

Dem Manne liegt ob, bey der Verwaltung des Heirathsgutes allen Fleiß, alle Sorgfalt und Vorſicht anzuwenden, und ſolches in allen Fällen, wo es um den Genuß zu thun iſt, allein, wo es aber auf das Eigenthum oder Gerechtſame deſſelben ankommt, mit Einverſtändniß des Eigenthümers gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Um ſo mehr hat er ſich aller Veräußerung und aller Handlungen zu enthalten, woraus in der Folge eine Verſchlimmerung oder Beſchwerung des Heirathsgutes entſtehen könnte. Auf jeden Fall iſt das, was von dem Manne gegen dieſe Verordnung geſchehen ſollte, dem Andern unſchädlich, und wenn durch des Mannes Thun oder Unterlaſſen das Gut gleichwohl beſchädiget, vermindert oder abgewürdiget worden; ſo hat derſelbe oder ſeine Erben dafür zu haften.

§. 68.

Zufälle verbinden den Mann zu keiner Haftung; der zur beſtändigen Erhaltung und künftig beſſerer Benutzung des Heirathsgutes erweislich gemachte Aufwand aber muß demſelben bey der Zurückſtellung vergütet werden.

1786.

§. 69.

Dem, welcher das Heirathsgut bestimmet, stehet es frey, wenn dasselbe in gleichem Betrage oder Werthe zurück zu stellen ist, deßwegen in dem Heirathsbriefe selbst, oder auf andere Art die Sicherheit zu bedingen. Im allgemeinen aber hat das zur Versicherung des Heirathsgutes bestimmte Unterpfand vor andern Pfandverschreibungen kein vorzügliches Recht; und wird diese Sicherheit weder durch die allgemeine Verschreibung alles Vermögens, noch durch die Verschreibung eines sonderbaren Gutes, sondern allein dadurch erworben, wenn an einem liegenden Gute, oder darauf haftenden Rechte ein besonderes Unterpfand verschrieben, und der Heirathsbrief oder die Versicherungs-Urkunde bey der Landtafel, bey den Stadt- oder Grundbüchern vorgemerkt, oder da, wo keine Landtafel oder Grundbücher bestünden, sonst auf die nach der Landesverfassung eingeführte Art bedecket worden.

§. 70.

Wenn gleich das Heirathsgut nicht von Anfang versichert worden; so mag dessen Sicherstellung an dem Vermögen des Mannes, oder desjenigen, der zu dieser Sicherstellung verbunden ist, er habe nun das Vermögen bey Bestimmung des Heirathsgutes bereits gehabt, oder erst hernach erworben, noch allezeit nachgesucht werden. Der Mann, oder wer sonst zur Sicherstellung verbunden ist, kann entweder zur landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Verschreibung einer Hypothek angehalten, oder wenn eine allgemeine Hypothek verschrieben ist, ein gerichtliches Pfandrecht an einem vor Gerichte nahmentlich angezeigten Gute erworben werden. Die gerichtliche Vormerkung gibt jedoch nicht den Vorzug vor Gläubigern, die auf diesem Gute schon vorher versichert waren.

§. 71.

Obwohl ohne diese gerichtliche Einverleibung eines besonderen Unterpfandes, das Heirathsgut nur als eine briefliche Forderung anzusehen ist; so wird zur besonderen Begünstigung der Ehe dem unversicherten Heirathsgute an den Zahlungsmitteln, die nach Abzahlung aller mit einem Pfandrechte bedeckten Forderungen übrig bleiben, der Vorzug vor andern bloß brieflichen, oder sonst persönlichen Sprüchen und Forderungen in derjenigen Classe verliehen, welche in der Concurs-Ordnung festgesetzet ist.

§. 72.

Zur Gewinnung dieses Vorzuges aber muß auf die in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Art dargethan werden: daß das Heirathsgut dem Manne wirklich zugebracht worden. Das Bekenntniß des Mannes allein hat zwar seine Wirkung wider ihn und seine Erben, aber

1786. nicht wider die Gläubiger: und kann auf dieſes Geſtändniß allein im Abgang aller andern Beweiſe das Weib nicht zu dem Eide gelaſſen werden.

§. 73.

Wenn Braut- oder Eheleute mit ihrem Vermögen frey ſchalten und walten können; ſo iſt die Sicherſtellung des Heirathsgutes ihrer eigenen Willkühr überlaſſen. Bey Verehelichung minderjähriger Weibsperſonen aber ſollen diejenigen, unter deren Obſorge ſie ſtehen, wo unbewegliche Güter vorhanden ſind, von Amts wegen auf die Sicherſtellung des Heirathsgutes bedacht ſeyn, und daſſelbe längſtens binnen ſechs Wochen von Zeit der Verehelichung gehörig vormerken laſſen. Bey Verabſäumung dieſer Vorſicht haben ſie, wenn das Heirathsgut vor erreichter Großjährigkeit der neu Verehelichten Gefahr laufen ſollte, dafür zu haften.

§. 74.

Dieſe Sicherſtellung hat vorzüglich an dem eigenen Vermögen des Mannes zu geſchehen; von ihm ſelbſt, wenn er die freye Verwaltung hat, oder von ſeinem Vater oder Vormunde, denen die Beſorgung ſeines Vermögens obliegt.

§. 75.

Wenn der Mann kein eigenes, oder kein hinreichendes Vermögen hätte; ſind die Aeltern und Großältern nach Maß, als ſie zur Widerlage verbunden ſind, das Heirathsgut, doch nur in ſo fern zu verſichern ſchuldig, als es ohne ihren merklichen Nachtheil geſchehen kann.

§. 76.

Das Heirathsgut kann während der Ehe nicht zurückgefordert werden. Bey kundbarer Verſchwendung des Mannes aber, oder wenn ſonſt bey Abnahme ſeines Vermögens, ein dem unverſicherten Heirathsgute bevorſtehender Nachtheil zu erweiſen iſt, kann nicht nur auf die §. 70. verordnete Art die Sicherſtellung, ſondern auch, wo dieſe Sicherſtellung aus Mangel liegender Güter nicht geſchehen kann, anderweitige ſichere Anlegung angeſuchet werden.

§. 77.

Was wegen des Heirathsgutes angeordnet iſt, hat auch bey der Widerlage Statt, welche der Braut von dem Bräutigam zu leiſten iſt. Eine Widerlage kann nicht anders begehret werden, als wenn ein Heirathsgut zugebracht worden. Freywillig hingegen kann ſowohl eine Widerlage ohne Heirathsgut, als ein Heirathsgut ohne Widerlage beſtellet werden, und die letztere mit dem Heirathsgute in gleichem, auch in einem größeren oder minderen Betrage beſtehen.

1786.

§. 78.

Diejenigen Personen, die den Töchtern und Enkelinnen zu einem Heirathsgute verpflichtet sind, haben in Ansehung der Söhne und Enkeln ebenfalls die Verbindlichkeit zur Widerlage, wenn dieselbe begehret wird. Wenn sich über den Betrag der Widerlage nicht vereiniget werden könnte; sind bey der gerichtlichen Ausmessung das Vermögen desjenigen, der zur Widerlage verbunden ist, und andere zu erwägen billige Umstände zum Grunde zu legen.

§. 79.

Während der Ehe kann das Weib weder die Uebergabe der Widerlage fordern, noch auf die Nutzungen einen Anspruch machen; die Verwaltung sowohl, als die Benutzung gehört demjenigen, der sie bestimmt hat.

§. 80.

In allem Uebrigen, worüber in Ansehen der Widerlage hier nicht besonders verordnet wird, ist sich nach dem zu halten, was bey ähnlichen Fällen in Ansehung des Heirathsgutes festgesetzet worden. Nur daß der Vorzug, der dem Heirathsgute im 71. §. vor andern Forderungen zugestanden ist, der Widerlage für den Betrag allein gebühret, der dem Heirathsgute gleich ist.

§. 81.

Außer dem Heirathsgute und der Widerlage können die Eheleute sich zwar auch mit Geschenken betreuen; doch sind diese Geschenke von anderen Geschenken nicht unterschieden.

§. 82.

Wofern aber diese Geschenke nahmentlich zur Vermehrung des Heirathsgutes oder der Widerlage geschehen; genießen sie auch ohne bestellte Hypothek des Vorzugs, der §. 71. dem Heirathsgute zugestanden wird. In diesem Falle folgen sie auch im Uebrigen der Natur des Heirathsgutes oder der Widerlage; und wenn der beschenkte Theil vor dem Schenkenden stirbt, fallen sie an den letzteren wieder zurück.

§. 83.

Jedem Ehegatten bleibt sein Vermögen sowohl, das er vor der Ehe gehabt, als was ihm nachher zukommt, allein eigen, ohne daß der andere auf dasselbe einen Anspruch machen kann.

§. 84.

Nicht minder gehört jedem Ehegatten die freye Verwaltung seines Vermögens, ohne daß er von dem andern darin geirret werden kann. Dem Manne ist zwar unbenommen, sich der Geschäfte des Weibes, und

1786.

der Verwaltung ihres Vermögens anzunehmen, und hat derselbe in Fällen, die keine besondere Vollmacht fordern, überhaupt eine stillschweigende Gewalt und Vollmacht; doch ist dem Weibe allezeit vorbehalten, der ferneren Verwaltung des Mannes zu widersprechen, und solche selbst zu übernehmen.

§. 85.

Hat aber ein Ehegatte dem andern die Verwaltung seines Vermögens ausdrücklich aufgetragen, so soll es bey dem, was rechtlich erwiesen werden kann, ein unwiderrufliches Bewenden haben. Wenn also die Verwaltung unbestimmt, doch nicht auf allezeit aufgetragen worden, so kann dieselbe nach Wohlgefallen widerrufen werden; ist aber der Auftrag auf eine gewisse Zeit, oder auf beständig geschehen, so findet diese Widerrufung im ersten Falle vor der ausgedruckten Zeit, im zweyten Falle während der Ehe nicht Statt.

§. 86.

Die Verwaltung von dem Vermögen des Weibes, sie mag dem Manne ausdrücklich oder stillschweigend aufgetragen seyn, verbindet ihn zu allem, wozu jeder Sachwalter verbunden ist. Wenn daher das Weib die Schmälerung, oder wegen der übeln Verwaltung des Mannes eine bevorstehende Gefahr ihres Vermögens zu erweisen fähig ist, kann sie den Auftrag auch vor der Zeit widerrufen.

§. 87.

Wenn dem Manne nebst der Verwaltung nicht zugleich die Nutznießung überlassen worden; so kann er auf die Früchte keinen Anspruch machen. Wofern aber der Mann sich nicht ausdrücklich zur Verrechnung des verwalteten Vermögens verbunden hat, kann derselbe oder seine Erben zu nichts mehr, als zur Berechnung und Ausweisung derjenigen Nutzungen verhalten werden, welche von dem Tage der geschehenen Widerrufung oder des erfolgten Todes eingehoben worden. Alle Forderungen hingegen, welche in Ansehung der früheren Verwaltung, oder der vorher schon eingehobenen Früchte gemacht werden könnten, sind für berichtiget, oder für gänzlich erlassen zu achten. Wenn aber der Mann durch seine Verwaltung an dem Gute selbst Schaden verursachet hätte, so bleibt er darüber jederzeit verantwortlich.

§. 88.

Wofern dem Manne gleich die Nutznießung, nicht aber auch die Verwaltung überlassen worden, ist derselbe, sich der Verwaltung wider Willen des Weibes anzumaßen, nicht berechtiget. Wären die Nutzungen dem Manne zwar überlassen, doch von dem Weibe eingehoben worden, und diese Nutzungen würden dann von dem Manne oder dessen Erben begehret, so soll diese Forderung auf die nähmliche Art, wie nur erst wegen des Wei-

des angeordnet ist, sich nicht weiter erstrecken, als auf das, was ferner von Zeit der geschehenen Forderung eingehoben worden.

§. 89.

Das Weib wird weder durch die dem Manne aufgetragene Verwaltung noch durch die ihm überlassene Nutznießung an Veräußerung ihrer Sachen verhindert. Ist jedoch die Nutznießung an liegenden Gütern dem Manne durch gerichtliche Vormerkung versichert worden; so kann die geschehene Veräußerung zu seinem Nachtheile nicht bestehen. Außer dem Falle der gerichtlichen Vormerkung hat er wegen des ihm zugehenden Schadens gegen das Weib nur eine persönliche Forderung.

§. 90.

Auch wenn das Weib ihr Vermögen selbst verwaltet, steht dem Manne zu, auf ihr Benehmen Acht zu haben, um, wenn besonders Kinder da sind, der Verschwendung und Versplitterung vorzukommen. In einem solchem Falle ist nicht nur der Mann, sondern auch die beyderseitige Verwandtschaft befugt, die gerichtliche Hilfe anzusuchen. Wird das Angeben wahr befunden, so soll das Gericht zuerst das Weib zu einem freywilligen Auftrage zu vermögen suchen; wofern sie dessen sich weigert, ist die Verwaltung dem Manne, oder stünden ihm erhebliche Bedenken entgegen, einem Anverwandten, und bey dessen Ermanglung einem Dritten von Amts wegen aufzutragen; übrigens aber auf die Art vorzugehen, die in Ansehung derjenigen vorgeschrieben wird, die ihrem eigenen Vermögen vorzustehen unfähig sind.

§. 91.

Wo der Mann das Vermögen des Weibes verwaltet, und die ihm nicht überlassenen Nutzungen zu verrechnen hat, gebührt ihm stets die Schadloshaltung. Wenn ihm aber die Nutznießung zugestanden worden, und er die Früchte nicht verrechnen darf, ist er wegen des hinein gemachten Aufwandes eine Entschädigung anzusprechen nicht berechtiget; den Fall ausgenommen, wenn er erweiset, daß der nothwendige oder nützliche Aufwand die behobenen Nutzungen überstiegen habe. In dem §. 87. entschiedenen Falle aber kann in Ansehung der Zeit, da der Mann von der Rechnungslegung enthoben wird, von einer Entschädigung unter keinem Vorwande die Frage seyn.

§. 92.

Wenn die Eheleute unter sich eine Gemeinschaft der Güter errichten, so wird dadurch an dem Eigenthume des Vermögens von ein oder anderer Seite nichts geändert, jeder Theil behält darüber ungebundene Macht, und kann davon auch wider Willen des andern Theiles veräußern. Das dem

1786.

andern Theile zukommende Recht geht weiter nicht, als auf die Hälfte desjenigen, was an dem der Gemeinſchaft unterzogenen Gute, nach Vorſterben des Einen vorhanden ſeyn wird.

§. 93.

Wenn jedoch die Gemeinſchaft ſich auf unbewegliche Güter erſtrecket, und die darüber errichtete Urkunde in der Landtafel, bey Stadt- oder Grundbüchern darauf einverleibet worden; ſo kann der eine Theil ohne Einwilligung des andern zwar mit der Hälfte, aber nicht mit der ganzen ſo behafteten Sache eine Anordnung machen, und nach dem Tode des einen gebührt dem überlebenden Theile an der Hälfte ſogleich das volle und freye Eigenthum. Eine ſolche Einverleibung in der Landtafel, oder bey Grundbüchern kann jedoch den auf dieſe Güter vorher verſicherten Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen.

§. 94.

Wenn eine Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten entweder das künftige Vermögen allein, oder auch alles gegenwärtige und künftige unter ſich begreift; ſo gehört dennoch dasjenige, was künftig ererbet wird, nicht darunter, als wenn von der Erbserwerbung ausdrücklich Meldung gemacht worden. Alles aber, was ſich unter dem künftigen Vermögen findet, iſt ſo lange für erworben und gemeinſchaftlich zu halten, bis das Gegentheil erwieſen wird.

§. 95.

Eine Gütergemeinſchaft über das gegenwärtige und künftige Vermögen, mit oder ohne Einſchluß der Ererbungen, kann ohne weitere Feyerlichkeit eingegangen werden. Wenn dieſelbe aber nur das gegenwärtige Vermögen, oder nur das, welches künftig erworben, oder das künftig erworben oder ererbt wird, betrifft; ſo ſoll ſie nicht anders gültig ſeyn, als wenn bey Errichtung der Gemeinſchaft eine ordentliche und verläßliche Beſchreibung über beyder Theile Habſchaft, und mit beyder Theile Fertigung verfaſſet worden. Dieſe Beſchreibung wird die Richtſchnur ſeyn, was in die Gemeinſchaft gehört, oder nicht; ohne dieſelbe aber ſoll weder ein anderer Beweis zugelaſſen, noch aus dieſer Gemeinſchaft dem Ueberlebenden das mindeſte Recht erworben, auch die Gemeinſchaft ſelbſt zur gerichtlichen Vormerkung nicht angenommen werden.

§. 96.

Vor der Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens ſind die Schulden ſo wohl des verſtorbenen als überlebenden Theiles in Abzug zu bringen. Hat ſich die Gemeinſchaft allgemein auf alles Vermögen erſtreckt, ſo ſind alle Schulden ohne Ausnahme gemeinſchaftlich zu bezahlen. Wenn nur

1786.

das gegenwärtige, oder allein das künftige Vermögen in die Gemeinſchaft gehörte; ſind auch diejenigen Schulden allein gemeinſchaftlich zu bezahlen, welche von einem oder andern Theile zum Nutzen und Bedürfniſſe eben dieſes gemeinſchaftlichen Gutes gemacht worden. Alle übrigen Schulden hingegen ſind von dem eigenen Vermögen deſſen, der ſie gemacht, und von dem, was von dem gemeinſchaftlichen Gute auf ſeinen Antheil ausfällt, abzufertigen.

§. 97.

Eine Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten ſoll in keinem Falle als beſtehend angeſehen werden, als wenn der Vertrag, wodurch ſie eingegangen worden, von den Parteyen rechtsbeſtändig erwieſen wird.

§. 98.

Der nach der Vorſchrift der Geſetze eingegangene Vertrag der Ehe iſt unauflöslich, und kann das Band derſelben, ſo lange beyde Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden.

§. 99.

Doch iſt die Abſicht der Geſetze nicht, den Eheleuten die Erfüllung der ehelichen Verbindlichkeiten auch in ſolchen Fällen aufzubürden, wo dieſelbe mit beſonderen Beſchwerlichkeiten verbunden iſt. Für dergleichen Fälle werden folgende Maßregeln zur genaueſten Beobachtung vorgeſchrieben.

§. 100.

Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Laſtern und verderbten Sitten ausgeſetzet wird, iſt dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu ſuchen. Eine Sonderung von Tiſch und Bett aber ſoll in keinem Falle anders geſchehen können, als wenn beyde Eheleute übereingekommen ſind, getrennt zu wohnen, und ſich dazu beyde über den Antheil, den jedes zu behalten oder zu empfangen hat, vorläufig einverſtanden haben, als worin gerichtliche Unterſuchung oder richterlicher Spruch nicht Statt finden.

§. 101.

Sind die Eheleute darüber einverſtanden, ſo ſollen ſie noch vor der Trennung ſich bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsſtelle perſönlich melden, und ohne daß ſie, weſſen ſie miteinander übereingekommen ſind, anzuzeigen nöthig haben, daſelbſt bloß verſichern, daß beyde zur Trennung freywillig einſtimmen, und mit den getroffenen Vorſehungen zufrieden ſind. Um jedoch die Vervielfältigung ſolcher Trennungen zu verhüthen, ſoll die Obrigkeit oder Gerichtsſtelle über die Trennung nicht anders Gehör geben, als wenn die

1786.

Eheleute zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabbiner mitbringen.

§. 102.

Zu diesem Ende sind beyde Parteyen, bevor sie sich der Sonderung wegen bey der Obrigkeit oder Gerichtsstelle melden, verbunden, sich an ihren Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabbiner persönlich zu wenden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen über Gewissen und Pflicht, und alle sonst mögliche Mittel der Beredung versuchen, und nur, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie bey diesen uneinigen Eheleuten die ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie, ungeachtet aller Bemühungen die Parteyen davon abzubringen, nicht vermocht haben.

§. 103.

Den auf solche Art getrennten Eheleuten steht zu allen Zeiten frey, sich gegen bloße Anmeldung bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heirathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber ist dasjenige zu beobachten, was im 115. §. vorgeschrieben wird.

§. 104.

Unterthanen dieser Staaten, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind, werden von der im §. 98. gesetzten allgemeinen Regel wegen Unauflöslichkeit der Ehen in folgenden Puncten entbunden:

§. 105.

Erstens, wird in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, dem beleidigten Theile die gänzliche Trennung des Ehebandes anzusuchen bewilliget. Wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§. 106.

Zweytens, soll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zustehen, der von dem andern auf boshafte Art verlassen worden. In diesem Falle soll der Abwesende vorher, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edicte drey Mahl vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher frey erkläret werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertiget hat.

1786.

§. 107.

Drittens, wird die Trennung des Ehebandes auch in dem Falle verſtattet, wenn zwiſchen den Eheleuten eine Hauptfeindſchaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entſtanden iſt, und beyde Theile die Eheſcheidung verlangen. In ſolchen Fällen ſollen jedoch die Gerichte die angeſuchte Eheſcheidung nie ſogleich bewilligen, ſondern vorher eine einſtweilige Trennung von Tiſch und Bett veranlaſſen, und dieſe nach beſchaffenen Umſtänden wiederhohlen.

§. 108.

Wenn dann alle angewendete Mittel fehlſchlagen, und alle Hoffnung verſchwunden iſt, dergleichen Eheleute in Eintracht jemahls wieder zu vereinbaren; ſo können die Gerichte zur gänzlichen Eheſcheidung ſchreiten, allein nur alsdann, wenn beyde Eheleute dieſelbe noch verlangen, und wenn den aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 109.

In jedem Eheſcheidungsfalle ſind alle von einer oder der anderen Partey angebrachte Anſprüche und Forderungen zugleich mit zu berichtigen. Ins beſondere ſoll, wenn Kinder vorhanden ſind, keine Eheſcheidung gewilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung derſelben entweder durch einen gerichtlich beſtätigten Vergleich der Parteyen, oder durch richterliche Ausmeſſung entſchieden worden. Weßwegen unter Strafe der Abſetzung keiner ihrer Geiſtlichen einen geſchiedenen Ehegatten, welcher aus der erſten Ehe Kinder hat, nochmahls trauen ſoll, als nachdem er ſich die wegen der Kinder getroffene Vorſehung vorzeigen laſſen.

§. 110.

Nach geſchehener Eheſcheidung ſteht beyden Theilen frey, ſich wieder zu verehelichen. In Fällen jedoch, wo das von dem einen Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Eheſcheidung Anlaß gegeben, iſt der Verbrecher nicht befugt, denjenigen zu heirathen, der nach gerichtlichem Beweiſe in dieſem Verbrechen mit ihm verfangen geweſen.

§. 111.

Auch iſt bei der Verehelichung eines geſchiedenen Weibes allezeit die gehörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entſtehen könne.

1786.

§. 112.

Sollten geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich abermahl vereinigen wollen, so ist dieses ein neuer Ehevertrag, wobey abermahls alles dasjenige zu beobachten ist, was zur ersten Eingehung jeder Ehe gefordert wird.

§. 113.

Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungültig, aber dieses Hinderniß den Parteyen unbekannt gewesen, so soll dasselbe, so weit es möglich ist, immer in Geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Parteyen das Hinderniß gewußt, und dennoch die Ehe geschlossen haben, ist nicht nur die Ehe ungültig, sondern die Parteyen sind, nach Verschiedenheit des Standes, auch mit dreyjährigem Arreste und Arbeit, und mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

§. 114.

Sobald eine Ehe ungültig erkläret wird, hören zwischen den gewesenen Eheleuten auch alle aus dem Ehevertrage entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Und sollen die Gerichte Bedacht nehmen, damit die Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

§. 115.

Die in einer ungültigen Ehe etwa erzeugten Kinder bleiben stets unter der Gewalt des Vaters; was aber zur Erhaltung und Erziehung derselben von dem Vermögen beyder Aeltern verhältnißmäßig beyzutragen ist, muß sogleich bestimmt werden. Ueber alles dieses, wie auch über die Ansprüche, welche wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder auf andere Weise zwischen den Parteyen entstehen könnten, haben die Gerichte nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen.

§. 116.

Bey einer durch den Tod aufgelösten Ehe fällt an das überlebende Weib das Heirathsgut, und an den überlebenden Mann die Widerlage zurück. Außer dem aber gewinnt das Weib auch die ihr verschriebene Widerlage, und der Mann das ihm zugebrachte Heirathsgut unwiderruflich, ausgenommen, daß wegen eines oder andern ausdrücklich bedungen worden, wie es auch nach aufgelöster Ehe damit gehalten werden soll.

§. 117.

Wenn der Witwe ein Leibgeding, Witthumsrecht, oder wittiblicher Unterhalt verschrieben worden; so ist derselbe dieser Verschreibung

1786.

gemäß zu verabfolgen. Iſt der Witwe etwas, ſo zum Bedürfniſſe oder Bequemlichkeit des Lebens gehört, beſtimmt, und in der Natur abzureichen in dem Ehevertrage angewieſen, oder durch gerichtlichen Ausſpruch feſtgeſetzt; ſo muß ſie ſich mit der Naturalleiſtung begnügen, ohne berechtigt zu ſeyn, dafür den Betrag in Geld zu fordern. Wenn für gewiſſe Nothwendigkeiten eine beſtimmte Summe ausgeſetzet worden, hat es dabey ſein Bewenden; dieſe Summe mag der Beſtimmung zureichen, oder nicht. Wenn aber entweder Sachen, oder dafür ein Geldbetrag beſtimmt worden; ſo hat die Witwe die Wahl, wofern das Gegentheil nicht deutlich aus der Verſchreibung zu entnehmen iſt.

§. 118.

Der wittibliche Unterhalt nimmt nach ſechs Wochen von des Mannes Tod den Anfang. Bis dahin ſoll die Witwe, wie bey deſſen Lebzeit, noch aus der Verlaſſenſchaft erhalten werden, außer wenn dieſe Verpflegung nicht ohne Nachtheil der Gläubiger geſchehen könnte. Iſt eine Witwe ſchwanger hinterlaſſen worden; ſo genießt ſie den Unterhalt aus der Verlaſſenſchaft des Mannes bis ſechs Wochen nach der Niederkunft. Daraus ſind ebenfalls alle Koſten der Kindswochen (Kindbett) ohne Einrechnung in ihre Heirathsſprüche zu beſtreiten; es wäre denn, das Weib wollte ſich dieſes Rechtes freywillig begeben, und an ihren Heirathsſprüchen begnügen.

§. 119.

Der wittibliche Unterhalt, wenn er nicht durch gerichtliche Einverleibung auf ein liegendes Gut vorgemerkt worden, genießt keine Begünſtigung oder Vorzug, ſondern iſt als ein Geſchenk von der Gattung zu betrachten, worüber §. 81. verordnet worden.

§. 120.

Wenn jedoch einer minderjährigen Braut in dem Heirathsbriefe entweder ein wittiblicher Unterhalt, oder auch bey Lebzeit des Mannes eine jährliche Summe zu ihrem Gebrauche beſtimmet worden, ſollen diejenigen, unter deren Obſorge die Braut ſteht, auf die gehörige Verſicherung dieſes Betrages unter eigener Haftung bedacht ſeyn.

§. 121.

Eine Ehegattinn, welche die in dem Heirathsbriefe bey des Mannes Lebzeit zu ihrem Gebrauche beſtimmte jährliche Summe durch mehrere Jahre zu erheben unterläßt, wenn ihre Forderung gleich vorgemerkt iſt, ſoll den durch dieſe Vormerkung vor andern Gläubigern erworbenen Vorzug nur für die drey letzten Jahre genießen. Die älteren Rückſtände aber ſind eben ſo, als wenn die Forderung nicht vorgemerkt worden wäre, bloß als Geſchenke des Mannes zu betrachten.

1786.

§. 122.

Auch wenn eine Witwe nach dem Tode ihres Mannes mit Rückständen von dessen Lebzeit hervorkommt, und Kinder des Mannes vorhanden sind; so sollen diejenigen Rückstände, welche über drey Jahre alt sind, nicht vor Bestimmung des Pflichttheiles abgezogen, sondern unter der Verlassenschaft, wovon der Pflichttheil auszumessen ist, gelassen, und nur nach erfolgter Bestimmung des Pflichttheils aus demjenigen Betrage bezahlet werden, worüber der Verstorbene willkührlich anzuordnen berechtigt war.

§. 123.

Alle dem einen Ehegatten aus der Verlassenschaft des andern zukommende Rechte haben volle Kraft, wenn der eine Theil gleich vor der wirklichen Beywohnung verstorben ist. Auch schadet ihm die Ungültigkeit der Ehe an seinen erworbenen Gerechtsamen nicht, wofern diese Ungültigkeit bis zum Tode des andern Theils verborgen geblieben, und der Ueberlebende die Ehe für gültig gehalten hat.

§. 124.

Der wittibliche Unterhalt ins besondere höret auf, wenn die Witwe zur neuen Ehe schreitet, außer, wenn das Gegentheil in dem Heirathsbriefe bedungen worden. Ueberhaupt aber macht sich jeder Ehegatte der ihm von dem Verstorbenen im Heirathsbriefe, oder auf andere Art zugedachten Vortheile aus eben den Ursachen unwürdig, wegen welcher er von dem Antheile ausgeschlossen wird, der ihm nach den Gesetzen zugeflossen wäre. In einem solchen Falle erhält der Ueberlebende zwar, was er dem Verstorbenen zugebracht, wieder zurück, soll aber von dessen Verlassenschaft gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 125.

Wenn dasjenige, was an den überlebenden Ehegatten zurückfällt, in der Verlassenschaft wirklich vorhanden ist, oder wenn das, was ihm von dem Verstorbenen zufällt, entweder übergeben, oder gerichtlich vorgemerket worden; so erwirbt derselbe sogleich daran das volle Eigenthum. Und wäre diese Vormerkung gleich bey Lebzeit des Andern nicht geschehen; so kann sie auch nach dem Tode desselben angesucht werden, wenn nur die Urkunde, worauf sie gesucht wird, die Erfordernisse hat, die zur Einverleibung nöthig sind.

§. 126.

Außer dem hat der Ueberlebende, wenn er nicht ein ausdrückliches Unterpfand erhalten hat, bloß eine persönliche Rechtsforderung. Diese aber bleibt ihm auch dann vorbehalten, wenn er aus dem erhaltenen Unterpfande seine völlige Befriedigung nicht erhielte, oder wenn ihm in dem, was ihm eigenthümlich zuzufallen hat, weil die Vormerkung später geschehen, durch die früher darauf versicherten Gläubiger Nachtheil zugewachsen wäre.

Viertes Hauptſtück.

Von den Rechten zwiſchen Aeltern und Kindern.

§. 1.

Alle Kinder ſind für ehelich zu halten, welche während der Ehe empfangen worden, das iſt, welche im ſiebenten Monathe nach der Trauung, oder im zehnten Monathe nach des Vaters Tode geboren worden ſind. Würde aber ein Kind vor dem ſiebenten Monathe nach der Trauung, oder nach dem zehnten Monathe nach des Vaters Tode geboren; ſo ſollen alle Umſtände genau unterſuchet, und das Gutachten der Naturkündigen eingehohlet werden, ob die Geburt ſo frühzeitig, oder ſo ſpät habe erfolgen können. Wenn der Mann ein zu früh gebornes Kind für das ſeinige anerkennet, macht dieſes für die eheliche Geburt des Kindes den vollen Beweis.

§. 2.

Niemand, als der Mann, iſt berechtiget, gegen die eheliche Geburt eines Kindes Zweifel zu erheben. Aber auch der Mann, der wegen ſeiner langen Abweſenheit dem während der Ehe gebornen Kinde die eheliche Geburt ſtreitig machen will, iſt mit ſeiner Beſchwerde nicht anders zu hören, als wenn er nicht nur ſeine Abweſenheit ein ganzes Jahr vor der Geburt, ſondern auch einen von der Mutter begangenen wirklichen Ehebruch landgerichtmäßig darthut.

§. 3.

Die Pflicht des Mannes iſt, die Kinder zu einem für den Staat nützlichen Stande zu erziehen, und, wenn ſie nicht ein eigenes Vermögen haben, deſſen Einkünfte hinreichen, dieſelben ſo lange zu erhalten, bis ſie ſich ſelbſt ernähren können.

§. 4.

Wenn eine Tochter mit, oder ohne Heirathsgut verheirathet worden, und der Mann ſie zu unterhalten nicht im Stande iſt, liegt ihre Unterhaltung den Aeltern deſſelben, und weiters ſeinen Großältern ob. Sind aber dieſe unvermögend, ſo iſt der Vater die Tochter zu erhalten verbunden.

§. 5.

Die Mutter iſt verpflichtet, die Kinder mit Sorgfalt zu pflegen, zu warten, und zur Erziehung derſelben nach Kräften beyzutragen. Während der Ehe aber iſt ſie zu deren Unterhalt von ihrem Vermögen etwas beyzutragen nicht ſchuldig, als wenn der Vater dazu nicht im Stande iſt. Nach dem Tode des Vaters aber liegt der Mutter gleiche Schuldigkeit, wie dem Vater, ob.

1786.

§. 6.

Die Verbindlichkeit, den Unterhalt zu reichen, gehet nach Abgang der Aeltern auf die Großältern über. Doch sind die Großältern von väterlicher Seite vorzüglich dazu verbunden; den Großältern von mütterlicher Seite kann der Unterhalt der Enkeln nur in dem Falle aufgebürdet werden, über welchen §. 4. wegen der Tochter die Verordnung gemacht worden.

§. 7.

Wenn ein Kind gleich verdient hat, enterbt zu werden, so werden die Aeltern im Nothfalle von Abreichung des nothdürftigen Unterhaltes doch nicht entbunden. Wenn der Nothfall fortdauernd ist, soll dieser Unterhalt dem Kinde auch durch den letzten Willen angewiesen werden.

§. 8.

Die Kinder ihrer Seits sind gleichfalls schuldig, ihren dürftigen Aeltern und so weiter ihren Vorältern den Unterhalt nach Vermögen und Kräften zu verschaffen.

§. 9.

Das, was entweder Aeltern zu Ernährung der Kinder, oder diese für die Aeltern aufgewendet haben, kann nicht wieder zurück gefordert werden.

§. 10.

Auch unehelichen Kindern, aus was für einem verbothenen Beyschlafe sie auch erzeuget wären, gebühret von ihren Aeltern der Unterhalt. Diese Schuldigkeit liegt vorzüglich dem Vater ob, für welchen derjenige zu halten ist, der entweder während der Schwangerschaft, bey der Geburt, oder sonst durch die kleinste Handlung zu erkennen gibt, daß er das Kind als das seinige ansehe. Kann der Vater durch kein solches Anzeichen bestimmet werden, so ist die Mutter berechtiget, denjenigen zur Unterhaltung ihres Kindes zu belangen, der eines in den ersten drey Monathen der Schwangerschaft mit ihr gepflogenen Beyschlafes entweder geständig ist, oder überwiesen werden kann.

§. 11.

Der Unterhalt des unehelichen Kindes ist nach dem Stande der Mutter abzumessen. Der Vater muß dasselbe so unterhalten, daß es der Hilfe der Mutter entbehren, und diese auf den Fall ihr Nahrungsgeschäft fortsetzen kann, ohne von der Sorge für das Kind daran verhindert zu werden.

§. 12.

Es hängt von der Willkühr des Vaters ab, das Kind in, oder außer dem Hause zu unterhalten. Nach dem Maße aber, als der Vater das Kind unterhält, gebührt ihm darüber auch die väterliche Gewalt, wenn er sich derselben nicht freywillig begeben will.

§. 13.

Wollte, oder könnte die Mutter den Vater nicht anzeigen, oder den binnen drey Monathen mit ihr gepflogenen Beyschlaf nicht beweisen, so liegt ihr allein ob, das Kind zu unterhalten.

§. 14.

Dem unehelichen Kinde gebühret der Unterhalt nicht nur von dem Vater oder der Mutter bey Lebenszeit derselben, sondern auch nach ihrem Tode von allen denjenigen, an welche die väterliche oder mütterliche Erbschaft durch was immer für einen Weg gelanget ist.

§. 15.

Wenn ein uneheliches Kind von Aeltern gezeuget worden, welche entweder beyde, oder einer desselben zur Zeit der Erzeugung verehelichet waren, oder wenn zwischen den Aeltern ein Ehehinderniß vorhanden war, das nicht gehoben werden konnte, ist das Kind für wahrhaft unehelich zu halten, und dessen Recht bloß auf den ausgemessenen Unterhalt zu beschränken, ohne daß ihm von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite andere verwandtschaftliche Rechte zukommen.

§. 16.

Hingegen, wenn ein Kind zwar außer der Ehe, doch von zwey unverehelichten Personen gezeuget worden, und desto mehr, wenn ein Kind nur aus einer ungültigen Ehe geboren ist, wo nähmlich das Hinderniß so beschaffen war, daß es hätte gehoben werden können, ist das Kind den ehelichen Kindern gleich zu halten, und wird dasselbe von der väterlichen sowohl, als mütterlichen Seite aller Gerechtsame theilhaft, die den ehelich gebornen Kindern zugestanden sind.

§. 17.

Bey Kindern jedoch, die von zwey unverehelichten Personen gezeuget worden, hat diese Anordnung nur dann Platz, wenn solche Kinder nicht nachher durch eine von ihrem Vater oder von ihrer Mutter mit einer dritten Person geschlossene Verehelichung wirklich unehelich gemacht worden: eine solche Ehe aber soll nicht anders gestattet werden, als wenn vorher wegen des vorhandenen Kindes vor der Gerichtsstelle zwischen den Aeltern ein gütliches Abkommen getroffen worden. Wo dieses nicht geschehen ist, bleiben dem Kinde seine Gerechtsame vorbehalten.

§. 18.

Der Vater ist befugt, seine Kinder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, auch für die ihnen zugefügten Unbilden Genugthuung zu for-

1786.

dern. Er hat das Recht, ihnen in den wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, ſie zu leiten, und durch vernünftige Vorſtellungen zu beſtimmen. Ihm ſtehet zu, die fehlenden Kinder durch mäßige Züchtigungen zu beſſern, die flüchtig gewordenen überall zu ergreifen, und die ihm von Anderen vorenthaltenen zurück zu fordern; in welchen Fällen er, wenn er im Beſitze des väterlichen Rechtes iſt, oder die rechtliche Vermuthung für ſich hat, des Beweiſes enthoben iſt. Wenn er ſich aber im Beſitze des väterlichen Rechtes nicht befindet, und ihm daſſelbe ſtreitig gemacht wird, muß er ſein Recht gehörig erweiſen.

§. 19.

Bey dieſer dem Vater eingeräumten Gewalt aber hat er kein Recht, über Freyheit, Ehre und den guten Nahmen der Kinder; auch kann die zugeſtandene Züchtigung nicht zum Nachtheile des Leibes und der Geſundheit gemißbraucht, einem Kinde von dem Vater bey der Wahl eines Ehegatten nicht durch Drohungen und Gewaltthaten Zwang gethan werden. Wider einen ſolchen Zwang iſt nicht das Kind allein berechtiget, Schutz zu ſuchen, ſondern auch jeder, dem die Ausübung eines ſolchen Zwanges bekannt wird, kann den Richter um Leiſtung dieſes Schutzes angehen. In einem ſolchen Falle ſoll der Richter ſogleich, durch freymüthige Ausſage des Kindes, oder andere dienliche Mittel die Wahrheit zu erheben bedacht ſeyn; nach entdecktem Zwange aber das Kind wider alle Gewaltthaten des Vaters in Sicherheit ſetzen. Würde ein Kind ſeiner beſtändig geäußerten Abneigung ungeachtet durch Gewaltthaten des Vaters zu einer Ehe gezwungen, ſo tritt der Fall der im vorigen Hauptſtücke §. 31. feſtgeſetzten Nichtigkeit ein.

§. 20.

Die Kinder ſind dem Vater Ehrerbiethung, Gehorſam, und eine vollkommene Unterwerfung in ſeinen Willen ſchuldig, in ſo weit ſeine Befehle nicht wider die Geſetze und guten Sitten laufen. Hingegen werden ſie des väterlichen Nahmens und Wapens, aller Ehren, Würden und Vorzüge, die nicht auf die Perſon des Vaters beſchränkt ſind, theilhaftig, und erwerben ein Recht an deſſen Vermögen und Erbfolge.

§. 21.

Kinder, die ihre Großjährigkeit nicht erreichet haben, ſind in ihren Handlungen, woraus ihr Vermögen vermindert, oder ihre Perſon verbindlich gemacht werden könnte, andern Waiſen oder Minderjährigen vollkommen gleich zu achten.

1786.

§. 22.

Wenn Kinder ein eigenes Vermögen haben, daſſelbe mag auf rechtmäßige Art von dem Vater an ſie gelangt, ihnen von andern zugekommen, oder von ihnen ſelbſt außer dem Gute und Gewerbe des Vaters gewonnen worden ſeyn, ſo hat der Vater darüber die Verwaltung, außer wenn derjenige, von dem das Gut an die Kinder gelangt iſt, den Vater davon ausgeſchloſſen hat, oder gegen ihn der gegründete Verdacht einer übeln Verwaltung vorhanden iſt.

§. 23.

Doch ſoll kein Vater ſich der Verwaltung des kindlichen Vermögens anmaßen, noch kann dasjenige, was er vorgenommen, rechtsgültig ſeyn, bevor ihm das Gut gerichtlich eingeantwortet worden. Wofern es nöthig iſt, ſoll vor dieſer Einantwortung das Vermögen gerichtlich beſchrieben, oder doch deſſen Beſchaffenheit, Werth und Erträgniß zur Sicherheit der Kinder angemerket werden.

§. 24.

Der Vater hat die Nutznießung des kindlichen Vermögens nicht, ſondern er iſt, wie ein anderer Vormund, daſſelbe zu verſichern, und darüber jährliche Rechnung zu legen ſchuldig. Wenn die Einkünfte mehr betragen, als der Unterhalt dieſes Kindes fordert; ſo iſt es damit, wie mit den Erſparniſſen anderer Minderjährigen, zu halten.

§. 25.

Sobald der Vater einer gefliſſentlichen Benachtheilung oder großen Verwahrloſung des kindlichen Vermögens überzeugt wird, iſt den Kindern ein anderer zum Vormunde zu beſtellen, und durch denſelben ſowohl das Vernachläſſigte wieder in Ordnung zu bringen, als der Erſatz nach Beſchaffenheit der Umſtände von dem Vater gerichtlich einzutreiben.

§. 26.

Kinder ſind der Mutter zu eben der Ehrerbiethung, als dem Vater verpflichtet. Die Mutter hat ebenfalls das Recht, den Kindern in den wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, ſie zu leiten, und durch mäßige Züchtigungen zu beſſern. Doch erſtreckt dieſes Recht ſich nicht weiter, als §. 19. in Anſehen des Vaters verordnet iſt.

§. 27.

Außer den hier berührten Rechten ſind noch mehrere, welche die Geſetze dem Vater und Kindern, wie auch der Mutter und Kindern wechſelſeitig zugeſtehen. Dieſe werden da, wo die Gegenſtände vorkommen, näher beſtimmt.

1786.

§. 28.

Wenn jemand einen andern an Kindes Statt annimmt, und dieſer großjährig iſt; ſo hat dasjenige Beſtand, weſſen ſie mit einander übereingekommen ſind. Iſt aber der Angenommene minderjährig, ſo ſoll auch die Einwilligung des Vaters, oder wenn dieſer nicht mehr lebt, die Einwilligung des Vormundes, wie auch der Vormundſchafts-Behörde eingehohlet werden.

§. 29.

Dem Wahlvater liegt ob, das Wahlkind gleich einem leiblichen zu erziehen, zu ſchützen, und zu vertreten. Hat das Wahlkind ein eigenes Vermögen, ſo iſt der Wahlvater ſchuldig, daſſelbe während der Minderjährigkeit wie ein anderer Vormund zu verwalten und zu verrechnen. Iſt das Wahlkind vorher bereits unter der Vormundſchaft geſtanden, ſo muß der Vormund dieſelbe dem Wahlvater abtreten.

§. 30.

Iſt dem Wahlkinde an dem Vermögen des Wahlvaters ein gewiſſer Antheil beſtimmet worden, ſo kann dieſer Theil ihm nicht anders, als wegen ſolcher Urſache benommen werden, wegen welcher auch leibliche Kinder enterbet werden mögen. Außer dieſem Antheile aber hat das Wahlkind auf einen weiteren Erb- und Pflichttheil kein Recht, auch kann daſſelbe von Seite des Wahlvaters keiner anderen Familienrechte theilhaft werden. Hingegen bleiben dem Kinde von Seite der eigenen Familie alle Rechte der Blutsverwandtſchaft vorbehalten.

§. 31.

Eine ſolche Annehmung an Kindes Statt ſteht jedermann frey. Auch Weibsperſonen können an Kindes Statt angenommen werden, und annehmen. Im letzteren Falle jedoch können ſie ſich ſolcher Gerechtſame nicht anmaßen, die nur den Vormündern zukommen.

§. 32.

Wofern aber bey einer Annehmung an Kindes Statt es auch ſich um Führung des Nahmens und Wapens, um Theilnehmung an Stande und Würden, oder andern Geſchlechtsrechten handelte, ſoll bey Perſonen höhern Standes der Fall dem Landesfürſten zur Begnehmigung vorgelegt, bey minderen Ständen aber die Bewilligung der Landesſtelle dazu bewirkt werden.

§. 33.

Das in einigen Orten üblich geweſene Einkindſchaften wird für das Künftige gänzlich abgeſtellt, und ſoll daraus weder eine Gleichheit in der Erbfolge, noch was immer ſonſt für eine Rechtswirkung entſtehen.

1786.

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten der Waisen und Anderer, die ihre Geschäfte selbst nicht besorgen können.

§. 1.

Der Vater ist befugt, durch letzten Willen seinen Kindern sowohl für ihre Person einen Vormund, als für ihr Vermögen einen Curator zu benennen. Wenn dem von dem Vater Benennten sonst nichts im Wege steht, auch der letzte Wille rechtsgültig ist, soll diese Benennung allezeit gehandhabet werden, die Kinder mögen im letzten Willen zu Erben eingesetzet, oder enterbet worden seyn.

§. 2.

Wenn der Vater bloß einen Vormund benennet hat, soll dieser auch Curator des Vermögens, und wenn der Vater bloß einen Curator des Vermögens bestimmt hat, soll er auch Vormund seyn. Eben so, wenn der Vater nur einem Kinde einen Vormund, oder nur für einen Theil des Vermögens einen Curator benennet hat, soll er auch der andern Kinder Vormund, und der Curator des gesammten Vermögens seyn; wofern wegen des einen oder andern keine besondere Vorsehung gemacht worden.

§. 3.

Fremde Erblasser können zwar einem Kinde für das Vermögen, das sie demselben im letzten Willen zugewendet, auch einen Curator benennen. Doch gehört von dem übrigen Vermögen des Kindes nichts unter diese Curatel, wenn es gleich von eben dem Erblasser durch Schenkung dem Kinde zugekommen ist, außer es wäre bey der Schenkung ausdrücklich bedungen worden.

§. 4.

So lange eine letztwillige Vormundschaft gehoffet wird, oder so lange das Recht eines solchen Vormundes währet, können die Anverwandten auf dieselbe keinen Anspruch machen. Wenn aber kein letztwilliger Vormund benennet worden, oder diese Vormundschaft nicht zur Wirkung gelanget, oder nachher aufhört, berufen die Gesetze dazu die Anverwandten männlichen Geschlechtes, und unter diesen vorzüglich den nächsten.

§. 5.

Für den nächsten ist zu halten derjenige, welcher unter denen, die sich gemeldet, oder wenn sich keiner gemeldet, unter denen, die dem Gerichte bekannt sind, der nächste ist. Das Gericht hat diese Anmeldung nicht

1786. länger als durch vierzehn Tage abzuwarten. Hat binnen derselben sich ein tauglicher nicht gemeldet, oder die Verwandtschaft nicht erwiesen; so ist dem bekannten nächsten Verwandten, oder in dessen Ermanglung auch einem Fremden die Vormundschaft aufzutragen.

§. 6.

Wenn jedoch die Vormundschaft einem Fremden aufgetragen worden, so ist jedem Anverwandten, und wenn der Auftrag einem entfernteren Anverwandten geschehen, jedem näheren sich binnen einem Jahre zu melden gestattet. Nach Verlauf des Jahres kann der bestellte Vormund nicht verdrungen werden, als wenn derjenige, der sich so spät meldet, ein rechtmäßiges Hinderniß, wegen dessen er sich nicht früher melden konnte, erweiset.

§. 7.

Dem Gerichte aber bleibt in Fällen, wo das Wohl des Waisen es fordert, allezeit vorbehalten, einem binnen diesem Jahre oder auch nachher ihm bekannt gewordenen Anverwandten die Vormundschaft aufzutragen, und den bisherigen Vormund zu entlassen. Auch der Vormund selbst ist befugt, wenn immer ein näherer Anverwandter gefunden wird, seine Entlassung zu begehren.

§. 8.

Während des Jahrganges kann der Vormund zur Abtretung der Vormundschaft nicht verhalten werden. Wenn jedoch beyde damit zufrieden sind, oder noch nichts in Vormundschafts-Geschäften gehandelt worden, oder das Wohl der Waisen die Abtretung ohne Aufschub fordert; so ist es der Behörde überlassen, auch unter dem Jahre zu einer Abänderung zu schreiten.

§. 9.

Ein Verwandter, dem die Vormundschaft aufgetragen wird, kann sich derselben aus der Ursache, daß er nicht der nächste sey, nicht entziehen; er wäre denn vermögend, auf der Stelle einen näheren anzuzeigen. Wenn aber dieser untauglich ist, oder eine rechtmäßige Entschuldigung hat, ist der erste schuldig, dem Auftrage so fort Folge zu leisten.

§. 10.

Weibspersonen, wenn sie gleich die nächsten Verwandten sind, werden von der Vormundschaft ausgeschlossen. Nur der Mutter, Großmutter und Urgroßmutter ist erlaubt, die Vormundschaft, wenn sie freywillig wollen, anzusuchen. Von der Verbindlichkeit aber, dieselbe wider Willen anzunehmen, werden sie völlig enthoben.

§. 11.

Die Vormundschaft gebührt zuerst dem väterlichen Großvater. Nach dem väterlichen Großvater hat die Mutter, wenn sie noch im Wittibstan-

1786.

de ist, vor allen Verwandten der Vorzug. Wäre sie aber noch minderjährig, so ist zwar indessen ein anderer Vormund zu benennen, doch muß dieser nach erreichter Großjährigkeit die Vormundschaft der Mutter abtreten.

§. 12.

Ist die Mutter wieder verehelichet, so ist auch ihr Recht erloschen, oder wenn sie nach übernommener Vormundschaft zur neuen Ehe geschritten, hat sie die Vormundschaft sogleich abzutreten. Wenn sie jedoch vor oder nach ihrer Verehelichung eine besondere Bewilligung der Behörde zur Führung der Vormundschaft erhalten hat; so kann ihr dieselbe aufgetragen, oder gelassen werden, doch unter dem Bedingnisse, daß ihr Ehemann, wenn sie nicht selbst hinlängliche Sicherheit leisten kann, das Waisengut nebst ihr versichere.

§. 13.

Jeder zur Vormundschaft gelangenden Mutter soll ein Mitvormund zugegeben, und wenn dieser abgeht, wieder ersetzet werden. Diesen Mitvormund kann zwar die Mutter vorschlagen; doch beruhet es bey der Vormundschafts-Behörde, ihn zu bestätigen, oder einen andern, und wo es geschehen kann, einen Anverwandten zu nehmen. Der Mitvormund ist, wie ein anderer Vormund, die Mitvormundschaft anzunehmen schuldig.

§. 14.

Wenn dem Mitvormunde entweder mit Willen der Mutter, oder vom Gerichte die Verwaltung des Waisengutes ganz oder zum Theil aufgetragen worden, ist er als ein wahrer Curator zu betrachten. Außer dem ist die Mutter die wahre Vormünderinn, welche die Verwaltung allein zu besorgen hat. Nur in Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung der Vormundschafts-Behörde nöthig ist, soll diese nicht anders ertheilet werden, als wenn sie von dem Mitvormunde mit angesucht, oder derselbe über das Anbringen der Mutter vernommen worden.

§. 15.

Dem Mitvormunde liegt ob, der Mutter nicht nur auf ihr Ersuchen in Vormundschafts-Angelegenheiten beyzustehen, sondern auch von selbst alles an Hand zu geben, was zum Vortheile der Waisen gereichen kann. Seine Pflicht ist weiters, die Vorkehrungen der Mutter mit Anständigkeit zu beobachten, und die wahrgenommenen Gebrechen der Vormundschafts-Behörde anzuzeigen, hingegen der Mitvormund auch weiters nicht verfänglich wird, als in so fern ihm wegen Vernachlässigung dieser Pflichten etwas zur Last fällt.

1786.

§. 16.

Nach der Mutter gebührt die Vormundschaft jedem Verwandten, welcher zur Erbfolge des Waisen der nächste ist, ohne Rücksicht, ob die Verwandtschaft von väterlicher oder mütterlicher Seite entspringe. Sind mehrere gleich nahe vorhanden, so soll das Gericht unter ihnen wählen, allezeit aber die Vormundschaft und Verwaltung nur einem auftragen.

§. 17.

Wie im 11. §. wegen der Mutter verordnet worden, soll auch einem zur Zeit der anfangenden Vormundschaft noch minderjährigen Bruder, wenn er nach erreichter Großjährigkeit die Vormundschaft über die noch minderjährigen Geschwister ansucht, dieselbe übertragen werden, wofern nicht etwa der Vater das Gegentheil angeordnet hat, oder ihm andere Bedenken entgegen stehen.

§. 18.

Wenn das Vermögen der Waisen in solchen Gütern bestehet, wozu der alleinige Mannsstamm berufen ist; so haben jene, die vom Mannsstamme sind, vor dem andern obgleich näheren Verwandten bey der Vormundschaft den Vorzug. Nur die Mutter, die väterliche Großmutter, und die Mutter des väterlichen Großvaters sollen alsdann zugelassen werden, wenn sie nicht durch die vom Landesfürsten genehmigten Familien-Ordnungen ausgeschlossen sind.

§. 19.

Haben aber die Waisen nebst den Geschlechtsgütern noch andere freye Güter, zu welchen einer von der weiblichen Seite der nächste ist; so soll diesem nicht nur die Vormundschaft und die Verwaltung der freyen Güter, sondern auch der Geschlechtsgüter aufgetragen werden. Dieser Vormund aber ist verbunden, jedes Vermögen unvermengt zu erhalten, auch über jede Verwaltung besondere Rechnung zu führen. Nur alsdann soll die Verwaltung der Geschlechtsgüter einem andern besonders anvertraut werden, wenn die gemeinschaftliche Verwaltung der Waisen nachtheilig, oder sonst eine offenbare Nothwendigkeit zu einer gesonderten Verwaltung vorhanden ist.

§. 20.

Weder ein letztwillig benennter, noch wegen der Verwandtschaft berufener Vormund erlangt dadurch sogleich die wirkliche Vormundschaft, sondern jeder muß die gerichtliche Bestätigung ansuchen, und alles das genau beobachten, was wegen anderer Vormünder verordnet ist.

§. 21.

Bey Anlegung der Sperre soll das Gericht über alle Umstände des Verstorbenen, die in Ansehen der hinterlassenen Kinder, oder der von ihm

1786.

geführten Vormundſchaften eine Vorſehung fordern, genaue Nachricht einziehen. Auch ſind die Mutter, die Großältern, und andere Verwandte unter eigener Haftung verbunden, den Todesfall des Vaters, beſonders wenn er außer der Gerichtsbarkeit der Behörde geſtorben iſt, ſogleich als er denſelben bekannt wird, dem Gerichte anzuzeigen.

§. 22.

Iſt weder ein letztwilliger Vormund, noch ein Anverwandter vorhanden, ſo ſollen die Gerichte den Waiſen Vormünder beſtellen. Dieſe Beſtellung, wie auch die Beſtätigung der Vormünder liegt demjenigen Gerichte ob, dem der Vater zur Zeit des Todes unmittelbar unterworfen war.

§. 23.

Die aufgetragene Vormundſchaft erſtreckt ſich auf die Verwaltung des ganzen in dieſer Provinz befindlichen Vermögens, unter was immer für eine Gerichtsbarkeit daſſelbe gehörig ſeyn möge. Doch muß der Vormund ſich nach dem verhalten, was die Eigenſchaft des Gutes da, wo es liegt, fordert, und kann die Vormundſchafts-Behörde in die dem Gerichte des Ortes gehörigen Handlungen keinen Eingriff machen. Hingegen das Gericht des Ortes nicht befugt iſt, den Vormund in der Verwaltung des daſelbſt gelegenen Gutes zu hindern, noch minder ſich über die von der Vormundſchafts-Behörde wegen dieſes Gutes getroffenen Verfügungen einer Unterſuchung anzumaßen.

§. 24.

Haben die Waiſen Güter in mehreren Provinzen, ſo ſteht der Behörde jeder Provinz zu, über das darin gelegene Gut einen Curator zu beſtellen. Hierzu hat der letztwillig benennte Vormund und nächſte Anverwandte, wenn er in dieſer Provinz tauglich befunden wird, den Vorzug, ob ihm gleich in der andern Provinz die Verwaltung der daſelbſt gelegenen Güter nicht aufgetragen worden wäre. Der in einer Provinz von dem Gerichte beſtellte Vormund aber hat auf die Verwaltung der in einer andern Provinz gelegenen Güter kein vorzügliches Recht.

§. 25.

So fern die Verwaltung von Gütern in verſchiedenen Provinzen in einer Perſon vereinbaret wird, muß jede Verwaltung beſonders geführt, die Rechnung zur Behörde jeder Provinz gelegt, und das Vermögen einer Provinz mit dem Vermögen der andern Provinz nicht vermengt werden. Dieſes ſoll aber nicht hindern, daß der Ueberſchuß der Einkünfte in einer zum Beſten des Waiſen in der andern Provinz verwendet werden möge.

1786.

§. 26.

Besteht das den Waisen in einer andern Provinz gehörige Vermögen bloß in beweglichen Sachen, oder auch in gerichtlich vorgemerkten Capitalien, so steht dessen Verwaltung der Behörde derjenigen Provinz zu, wo die liegenden Güter sind, und wenn diese in verschiedenen Provinzen liegen, oder wenn keine liegenden Güter vorhanden sind, der Behörde, welcher der Vater der Waisen untergeben war.

§. 27.

Von dem wichtigen vormundschaftlichen Amte sind alle Weibspersonen mit Ausnahme derjenigen, die oben besonders benennet worden, ausgeschlossen. Ferner sind zur Vormundschaft untüchtig alle diejenigen, welche wegen natürlicher Leibes- oder Gemüths-Gebrechen, Krankheiten oder unreifen Alters ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können.

§. 28.

Auch soll den wirklichen Kriegsleuten, und sämmtlichen Staatsbeamten von den Gerichten keine Vormundschaft aufgetragen werden. Wenn dieselben jedoch im letzten Willen benennet worden, oder wegen der Verwandschaft zur Vormundschaft berufen werden; so steht es ihnen frey, solche anzunehmen.

§. 29.

Leuten, bey denen die Gefahr einer übeln, oder dem Stande der Waisen nicht angemessenen Erziehung vorhanden ist, soll die Vormundschaft ebenfalls nicht aufgetragen werden. Auch entfernet davon der Verdacht einer übeln Verwaltung überhaupt, oder wenn der Vater jemanden im letzten Willen von der Vormundschaft ausgeschlossen hat.

§. 30.

Wer an die Waisen einen noch streitigen Anspruch hat, oder entgegen an den die Waisen einen noch unentschiedenen Anspruch haben, soll zur Vormundschaft nicht zugelassen werden, bis der Streit geendigt ist. Wegen richtiger Ansprüche und Schuldforderungen hingegen wird niemand von der Vormundschaft ausgeschlossen. Nur muß er die Beschaffenheit der Sache dem Gerichte getreulich anzeigen, widrigens ihm die erhaltene Vormundschaft wieder abgenommen wird.

§. 31.

Jedermann, dem keines der vorangeführten Hinderniſſe im Wege steht, ist zur Vormundschaft tauglich. Wenn er jedoch eine rechtmäßige Entschuldigungs-Ursache hat, so kann er dazu wider Willen nicht gezwungen werden. Eine Ursache zur Entschuldigung ist überhaupt, wenn jemand aus

1786.

der Vormundſchaft wahrſcheinlich Gefahr und Nachtheil zu befürchten hat. Wie dann auch alle Urſachen, wegen welcher die Vormundſchaft nicht aufgetragen werden ſoll, als eine Entſchuldigung zur Ablehnung angeführet werden können, wenn ſie jemanden dennoch aufgetragen worden.

§. 32.

Ins beſondere können ſich diejenigen, die bereits ein ſechzigjähriges Alter erreicht haben, von Vormundſchaften entſchuldigen. Eine nothwendige, entweder wirkliche, oder nächſt bevorſtehende Abweſenheit entſchuldiget nur für die Zeit, als ſie dauert.

§. 33.

Auch ſoll ein Vater entſchuldigt ſeyn, wenn er fünf unverſorgte Kinder, oder unter ſeiner Obſorge ſtehende Enkel hat. Eine jemanden ſchon aufgetragene aber weitläufige und beſchwerliche Vormundſchaft entſchuldiget von der zweyten. Auch von minder wichtigen Vormundſchaften können mehr als drey niemanden wider Willen aufgetragen werden.

§. 34.

Wenn ſich bey einem Vormunde nach angetretener Vormundſchaft Umſtände ergeben, die ihn entweder von deren Fortſetzung entſchuldigen, oder dazu untüchtig machen; ſo iſt auf die nähmliche Art vorzugehen, als wären dieſe Umſtände vor Antretung der Vormundſchaft vorhanden geweſen.

§. 35.

Einem bekannter Maßen Untauglichen, wenn er gleich im letzten Willen benennet, oder der nächſte Anverwandte iſt, ſoll die Vormundſchaft gar nicht aufgetragen, ſondern nach den vorausgeſendeten Anordnungen der Auftrag ſogleich an einen andern erlaſſen, darin aber wegen des erſten bloß im Allgemeinen ſich auf erhebliche Urſachen bezogen werden. Wenn aber der Ausgeſchloſſene dawider Beſchwerde führet, iſt ihm die Urſache ſeiner Ausſchließung durch einen ordentlichen Beſcheid bekannt zu machen.

§. 36.

Jedem Vormunde ohne Unterſchied, wenn er gleich einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen wäre, ſoll der Auftrag unmittelbar von der Vormundſchaftsbehörde gemacht, und ihm darin zur Antretung der Vormundſchaft eine vierzehntägige, oder, wenn dieſe Zeit wegen der Entfernung zu kurz wäre, eine verhältnißmäßige Friſt, doch ohne alle Erſtreckung, beſtimmet werden.

§. 37.

Binnen dieſer Friſt ſoll der Vormund entweder die Vormundſchaft antreten, oder ſeine Entſchuldigungs-Urſache, und hätte er deren mehrere,

1786.

alle zugleich bey der Vormundschafts-Behörde anbringen. Ist er aber einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen, so ist genug, wenn er bey der Vormundschafts-Behörde bloß die Erklärung, daß er sich entschuldigen wolle, die Entschuldigungs-Ursache selbst aber binnen eben der Frist bey der eigenen Behörde anbringet. Und hat das Gericht, bey dem die Entschuldigungs-Ursache angebracht worden, über deren Zulänglichkeit zu erkennen.

§. 38.

Von dem Tage der freywilligen Erklärung oder des zu Rechtskräften erwachsenen Auftrages wird der Vormund, wenn er schon unter einer anderen Gerichtsbarkeit steht, in Ansehung aller Waisengeschäfte der Vormundschafts-Behörde unterworfen, ohne daß eine besondere Verzicht nothwendig ist.

§. 39.

Würde aber ein Vormund dieser seiner Schuldigkeit nicht nachkommen, so ist er nach Beschaffenheit des Standes durch Geld- oder Leibesstrafen dazu anzuhalten, und für allen während seiner Weigerung den Waisen zugegangenen Schaden verantwortlich.

§. 40.

Jeder Vormund, ohne alle Ausnahme, soll bey der Vormundschafts-Behörde angeloben: daß er sich der Waisen getreulich annehmen, sie zur Gottesfurcht und Tugend anführen, nach ihrem Stande zum Nutzen des gemeinen Wesens erziehen, ihr Vermögen gleich dem Seinigen besorgen, und sich in Allem nach den Anordnungen der Gesetze verhalten wolle.

§. 41.

Jeder Vormund, wenn er nicht vom Erblasser im letzten Willen ausdrücklich davon enthoben worden, hat das Waisengut sicher zu stellen. Doch soll sich diese Sicherstellung nicht weiter als auf dasjenige erstrecken, was dem Vormunde solchergestalt behändiget wird, daß er es allenfalls zu seinem Nutzen verwenden, oder verderben lassen könnte.

§. 42.

Ob wegen dieser Sicherstellung sich an einer gerichtlichen Verpflichtung des Vormundes zu begnügen, oder ob eine mehrere, und was für eine Sicherstellung zu fordern sey, dieses wird den Vormundschafts-Behörden überlassen, welche dabey auf Zweyerley bedacht seyn sollen, daß weder die Waisen einer gegründeten Gefahr ausgesetzet, noch taugliche Vormünder von Annehmung der Vormundschaft abgeschrecket werden.

1786.

§. 43.

Bey jeder Vormundschaft, auch wenn es von dem Erblasser nachgesehen, oder gar verbothen worden, soll die Vormundschafts-Behörde vor deren Antretung eine ordentliche Beschreibung aller den Waisen zugehörigen Güter und Habschaften vornehmen, davon drey gleichlautende Urkunden verfassen, und eine bey den Verlassenschafts-Schriften, eine bey dem Waisenbuche aufbehalten, eine aber dem Vormunde zustellen. Fällt den Waisen in der Folge etwas zu, oder kommt etwas hervor, das in der Beschreibung nicht enthalten ist, so ist es nachzutragen; und im Gegentheile, wenn sich ein Abgang äußert, so ist er ebenfalls anzumerken. Die jährlichen Ersparnisse aber, und die aus dem beschriebenen Vermögen sich ergebenden Zuwächse gehören in die Rechnungen.

§. 44.

Der Vormundschafts-Behörde kommt im Allgemeinen das Recht zu, das ganze Waisenvermögen zu beschreiben. Befindet sich jedoch ein den Waisen zugehöriges liegendes Gut unter einer andern Gerichtsbarkeit, so steht dieser die Beschreibung desselben zu; jedoch ist sie schuldig, der Vormundschafts-Behörde auf ihr Ersuchen eine beglaubte Abschrift davon mitzutheilen. Wo in mehreren Provinzen eine abgesonderte Verwaltung geführt wird, muß die Beschreibung in jeder Provinz besonders vorgenommen, und was hernach aus einer Provinz in die andere übertragen wird, jedes Mahl ab- und zugeschrieben werden.

§. 45.

Die Beschreibung des Waisenvermögens ist nicht zu verschieben, wenn gleich mit der Vormundschaft eine Verzögerung sich ereignen sollte. Die Gegenwart des Vormundes ist dabey zwar insgemein nicht nothwendig, doch kann ihm nicht verwehret werden, derselben beyzuwohnen.

§. 46.

Nach dieser Beschreibung und ihrer Beschaffenheit ist das Waisenvermögen auf die unten vorgeschriebene Art dem Vormunde gerichtlich einzuantworten. Tritt in der Folge ein neuer Vormund an die Stelle des vorigen; so ist es an dem genug, wenn ihm das vorhandene Waisengut der ersten Beschreibung und der letzten Schlußrechnung gemäß übergeben wird.

§. 47.

Jedem Vormunde soll bey dem Antritte der Vormundschaft von der Vormundschafts-Behörde eine gerichtliche Beglaubigungs-Urkunde ertheilet werden, damit er sich dadurch aller Orten gehörig ausweisen könne.

§. 48.

Alle Gerichtsstellen und Obrigkeiten, denen die Bestellung der Vormünder obliegt, werden hiermit verpflichtet, ein eigenes Vormundschafts- oder Waisen-Buch zu errichten, und dasselbe mit aller Verläßlichkeit fortzuführen. In dieses Buch soll jede Vormundschaft, und bey derselben alles, was bey dem Antritte derselben, während ihrer Dauer, und bey ihrer Erledigung geschehen, in Kürze, und mit Beziehung auf den Ort, wo darüber das nöthige Mehrere zu finden ist, auf eine Art eingetragen werden, damit sowohl das Gericht davon zu allen Zeiten Wissenschaft und Einsicht nehmen, als die Waisen nach erreichter Großjährigkeit alle ihnen dienliche Nachrichten in beglaubter Form erhalten mögen.

§. 49.

Die hauptsächliche Pflicht eines Vormundes bestehet nach Inhalt des abgelegten Eides darin, daß er die Waisen ihrem Stande gemäß und gut erziehe, auch wider alle Bedrückung schütze.

§. 50.

Die Erziehung der Waisen nicht in der Kindheit allein, sondern so lange, bis eine andere Erziehung nothwendig wird, steht der Mutter zu, auch wenn zu einer neuen Ehe geschritten wäre, wofern anders wider sie kein Bedenken ist. Wo aber auch die Waisen immer erzogen werden, ist es eine Pflicht des Vormundes, darauf Acht zu tragen, und die gefundenen Gebrechen der Vormundschafts-Behörde anzuzeigen.

§. 51.

Den Aufwand auf die Erziehung hat die Vormundschafts-Behörde nach den Umständen zu bestimmen, und obwohl dazu in einem letzten Willen etwas Gewisses festgesetzet ist, kann dasselbe dennoch bey befundenem offenbaren Uebermaße eingeschränket, und entgegen bey dessen Unzulänglichkeit nach Kräften des Vermögens auf ein Mehreres erstreckt werden.

§. 52.

Wenn die Einkünfte der Waisen zur Bestreitung ihrer Erziehung gleich nur genau zureichen, soll der Vormund doch bedacht seyn, wenigstens das Hauptvermögen unvermindert zu erhalten. Nur dann kann dasselbe, nach eingehohlter Einwilligung der Behörde, ganz oder zum Theile zur Erziehung verwendet werden, wenn die Einkünfte offenbar nicht zulänglich sind, und zur Erhaltung der Waisen sonst kein Rath geschafft werden kann, oder wenn dieselben durch einen größeren Aufwand in einen beständigen Nahrungsstand gesetzet werden können.

1786.

§. 53.

Sind aber die Waiſen ganz mittellos, ſo hat der Vormund Sorge zu tragen, damit ihrer Dürftigkeit ſo viel möglich abgeholfen, und nebſt dem nothdürftigen Unterhalte ihnen auch die Fähigkeit verſchaffet werde, ſich durch Dienen ihren Unterhalt ſelbſt zu erwerben.

§. 54.

Wenn Waiſen an ein anderes Ort in den Erbländern verſendet werden ſollen, kann es mit Bewilligung der Behörde geſchehen. Bey einer Verſendung außerhalb der Erbländer aber iſt ſich nach den politiſchen Verordnungen zu verhalten.

§. 55.

Die Pflicht des Vormundes als Curator des Vermögens fordert, daß er das ihm anvertraute Vermögen als ein getreuer und fleißiger Hausvater verwalte, und alle ſowohl gerichtliche als außergerichtliche Geſchäfte im Nahmen der Waiſen mit Redlichkeit beſorge.

§. 56.

Die Waiſen ſelbſt ſind nicht befugt, von ihrem dem Vormunde anvertrauten Vermögen ohne Einwilligung desſelben etwas zu veräußern, oder zu beſchweren, noch eine auf die Verminderung dieſes Vermögens gerichtete perſönliche Verbindung einzugehen. Alle Handlungen dieſer Art ſind ungültig und wirkungslos, und muß das Veräußerte ſammt Nutzungen, Zinſen, Schaden und Unkoſten zurückgeſtellet werden. Wenn jedoch der andere Theil dem Waiſen etwas gegeben, ſo kann er dieſes, ſo weit es noch vorhanden, oder zu des Waiſen Nutzen verwendet worden, zurückfordern.

§. 57.

Hat der Waiſe eine Handlung vorgenommen, die eine Verbindlichkeit von beyden Seiten nach ſich zieht, ſo wird weder der Waiſe dem andern, noch dieſer dem Waiſen eher verbunden, bis der Vormund die geſchloſſene Handlung genehmhält. Hingegen hat eine von dem Waiſen vorgenommene Handlung, die zu deſſen einſeitigem Vortheil gereichet, auch ohne Einwilligung des Vormundes ſogleich ihre vollkommene Gültigkeit.

§. 58.

Wenn der Waiſe ein erhaltenes Darlehen ganz oder zum Theile wieder erſtattet hat, kann er ſolches nicht mehr zurückfordern. Auch iſt er zur Zahlung eines im minderen Alter empfangenen Darlehens verbunden, wenn er nach erreichter Großjährigkeit wohlwiſſend, daß er zu deſſen Zahlung nicht verpflichtet iſt, daſſelbe zu zahlen freywillig verſprochen hat. Die

1786.

nach erreichter Großjährigkeit geſchehene Zahlung der Zinſen hingegen macht ihn weder zur Zahlung des Capitals, noch die Zahlung eines Theiles vom Capital zur Zahlung des Ueberreſtes verbindlich.

§. 59.

Wird einem Waiſen von ſeinen Einkünften zu ſeinem Unterhalte eine gewiſſe Summe in die Hände gegeben, wenn ihm zu ſeinem Bedürfniſſe oder Nutzen Sachen angeſchaffet werden, und in ſeinen Händen ſind; ſo hat er mit dieſen Summen und Sachen die freye Schaltung. Auf die noch nicht in die Hände bekommenen Summen aber vorhinein Schulden zu machen, iſt er nicht berechtiget.

§. 60.

Waiſen ſind befugt, auch ohne Einwilligung des Vormundes, ſich zu Dienſten und Arbeiten zu verdingen. Doch ſteht dem Vormunde das Recht zu, dieſelben, nach Vorſchrift der Dienſtbothen-Ordnung, aus dem Dienſte zurück zu fordern.

§. 61.

Wenn Waiſen, die ſich zu einem Dienſte oder in einer Arbeit verdungen haben, Schulden machen, wenn ſie in Dienſt- und Gewerbsſachen mit einem andern eine Verbindlichkeit eingehen, oder den andern Contrahenten in Schaden verſetzen; kann dieſer wider ihre Perſonen und an ihrem Verdienſte ſich aller Rechte gebrauchen, die der Vertrag mit ſich bringt; das unter der vormundſchaftlichen Verwaltung ſtehende Vermögen dieſer Waiſen aber kann deßwegen nicht angeſprochen und vermindert werden.

§. 62.

Wenn den Waiſen eine Erbſchaft anfällt, iſt der Vormund dieſelbe weder anzutreten, noch auszuſchlagen befugt, ohne darüber ein gerichtliches Inventarium errichtet zu haben.

§. 63.

Sind zwiſchen dem Vormunde und den Waiſen Rechtsſtreitigkeiten vorhanden, ſo muß den Waiſen ein beſonderer Vertreter beſtellet werden; dieſer tritt inzwiſchen in die vollen Pflichten des Vormundes ein. Dieſes wird auch in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen geſchehen, wo wegen des zugleich mit unterlaufenden Vortheiles des Vormundes der Nutzen der Waiſen außer Acht gelaſſen werden könnte.

§. 64.

Wenn zwiſchen mehreren Waiſen, die der Obſorge des nähmlichen Vormundes übergeben ſind, Rechtsſtreitigkeiten entſtehen, oder ſonſt Ge-

1786.

ſchäfte vorfallen, wo beyderſeitiger Vortheil und Schaden verflochten iſt, ſoll vom Vormunde keiner von beyden vertreten, ſondern jedem ein eigener Vertreter gegeben werden.

§. 65.

Minder beträchtliche Vormundſchafts-Geſchäfte können vom Vormunde auch ohne Einwilligung der Behörde geſchloſſen werden. Geſchäfte von größerer Wichtigkeit aber ſind ganz und gar ungültig, wenn die Einwilligung der Behörde dazu nicht eingeholet worden. Unter dieſe Geſchäfte von Wichtigkeit gehören: die Veräußerung liegender Güter, die Abtretung oder Aufkündigung vorgemerkter Forderungen, der Ankauf liegender Güter, oder koſtbarer Fahrniſſe, die Eingehung eines Vergleiches in einem wider die Waiſen anhängigen Rechtsſtreite, die Fortſetzung und Aufhebung einer den Waiſen zugehörigen Fabrik, Handlung, oder eines andern Gewerbes, die Einſchuldung der Waiſen, und alles, was zur Verminderung ihres Vermögens gereichen kann.

§. 66.

Wenn unter dem beweglichen Vermögen der Waiſen etwas iſt, was als ein beſonderes Denkmahl bey der Familie zu bewahren, oder deſſen Aufbewahrung durch letztwillige oder andere Anordnung anbefohlen worden, oder was den Waiſen dereinſt nützlich ſeyn kann, und nicht leicht wieder zu haben iſt; ſo ſoll es nicht veräußert werden. Entſteht darüber ein Zweifel, ſo hat die Vormundſchafts-Behörde darüber zu entſcheiden.

§. 67.

Sowohl dasjenige, was aufzubehalten, als was zu veräußern befunden wird, ſoll gerichtlich geſchätzet, und die Preiſe der gerichtlichen Beſchreibung beygefüget werden. Könnte jedoch die Schätzung ſogleich nicht ohne großen Aufwand geſchehen, ſo kann ſie auch bis zur wirklichen Veräußerung oder Erbtheilung verſchoben werden.

§. 68.

Alles, was von dem Waiſenvermögen aufbehalten werden ſoll, iſt dem Vormunde einzuhändigen, oder an einem ſichern Orte beyzulegen. Das übrige iſt entweder da, wo es befindlich iſt, oder wo es am vortheilhafteſten verkauft werden kann, durch gerichtliche Feilbiethung bald möglichſt zu veräußern, außer wenn es Sachen ſind, die mit der Zeit beſſere Käufer finden, oder durch längere Aufbewahrung im Werthe ſteigen werden. Was bey der gerichtlichen Feilbiethung ohne Käufer liegen bleibt, davon iſt dem Vormunde der Verkauf allenfalls auch unter dem Schätzungspreiſe zu überlaſſen.

1786.

§. 69.

Alle den Waisen zugehörigen Schuldbriefe, Quittungen und andere Urkunden, wie auch Juwelen und andere Kostbarkeiten sollen in gerichtliche Verwahrung genommen, von den Urkunden dem Vormunde Verzeichnisse und Abschriften mitgetheilt, die Urschriften selbst aber nicht eingehändiget werden, als wenn es die Umstände fordern.

§. 70.

Wenn der Vormund ein Capital aufgekündet hat, oder ein Capital vom Schuldner aufgekündet worden, und das Geld nicht auf eine andere Art, wie §. 73. verordnet, nützlicher verwendet werden kann, so liegt ihm ob, dasselbe wieder sicher anzulegen. Wenn er keinen sichern Ort ausfindig machen kann, ist dieser Umstand wenigstens vier Wochen vor der Zahlungszeit der Behörde anzuzeigen. Die Behörde aber hat entweder durch öffentliche Kundmachung das Capital auszubiethen, oder auf andere Art vorzubeugen, damit das Geld nicht unfruchtbar liegen bleibe.

§. 71.

Zur Erhebung eines Capitals, welches zurückgezahlet werden soll, muß der Vormund von der Behörde eine besondere Verordnung bewirken, und solche bey der Erhebung beybringen. Ohne diese Verordnung soll die vom Vormund ausgestellte Quittung bey keinem Gerichte zur Einverleibung angenommen, auch dem Vormunde das Capital von dem Schuldner nicht anders, als auf eigene Gefahr, ausgezahlet, sondern auf Unkosten des Vormundes zu Gerichtshanden erleget werden.

§. 72.

Wenn in einem den Waisen zugehörigen Schuldbriefe ein Unterpfand gehörig verschrieben, aber noch nicht vorgemerkt worden, so ist dasselbe unverzäumt zur gerichtlichen Einverleibung zu bringen. Wo kein Unterpfand verschrieben ist, soll eines anbegehret, oder, wenn es nicht erlanget werden kann, die Schuld eingetrieben, auch, wenn inzwischen eine Gefahr bevorsteht, auf die Sicherheit der Waisen, wie es am füglichsten geschehen kann, gedacht werden. Unverbriefte Ausstände und Forderungen aber kann der Vormund auch ohne besondere Verwilligung selbst erheben, und wenn sie streitig sind, zu berichtigen suchen.

§. 73.

Erübrigte Barschaft, weiters eingehende Gelder und Ersparnisse von dem Waisenvermögen sind verzinslich anzulegen. Doch soll solches Geld vorzüglich zur Tilgung der Waisenschulden, und zur Befreyung des Waisengutes von den darauf versicherten Haftungen verwendet werden. Nach ge-

1786.

tilgten Schulden ist weiters zu sehen, ob bey dem Waisengute nicht eine Verbesserung vorgenommen, oder das Geld auf eine andere Art einträglicher gemacht werden könne.

§. 74.

Der Vormund hat für allen Schaden zu haften, der den Waisen aus seiner Schuld oder Verwahrlosung zugeht. Und wenn er einer wahren Gefährde überwiesen wird, ist er auch der Vormundschaft zu entsetzen, und dem Verbrechen gemäß zu bestrafen.

§. 75.

Für die Schuld derjenigen, deren sich der Vormund bey Verwaltung der Waisengeschäfte bedienet, wird er nicht verbindlich. Doch hat er über begangene Fehler von denselben die Verantwortung einzuhohlen, der Vormundschafts-Behörde darüber die Auskunft zu erstatten, auch den Ersatz des Schadens pflichtmäßig einzutreiben. Wofern ihm aber in der Auswahl der angestellten, oder in Beybehaltung der untauglich befundenen Beamten, oder in Eintreibung des Ersatzes, den sie zu leisten schuldig sind, eine Nachlässigkeit zur Last fällt, muß der den Waisen dadurch verursachte Schaden von ihm vergütet werden.

§. 76.

Wenn ein Erblasser die Vormundschaft zwischen mehrere vertheilet hat, hat jeder mehr nicht sicher zu stellen, noch für mehr zu haften, als was ihm zur Verwaltung anvertrauet worden. Gerichtsstellen aber sollen die Vormundschaft nur dann unter mehrere vertheilen, wenn die Zerstreuung oder Weitläufigkeit des Waisenvermögens oder die Beschaffenheit der vorfallenden Geschäfte es fordert. Bey mehreren Vormündern ist für den eigentlichen derjenige zu halten, dem die Personen der Waisen anvertrauet worden; die übrigen sind nur als Curatoren des Vermögens, oder als Gehülfen anzusehen.

§. 77.

Jeder Vormund muß Rechnung legen, auch der leibliche Vater, und ohne darauf zu sehen, daß er vielleicht durch lebzeitige oder letztwillige Anordnung desjenigen, von dem das Vermögen, welches verrechnet werden soll, an die Waisen gelanget ist, ausdrücklich davon wäre entbunden worden.

§. 78.

Die Vormundschafts-Rechnung soll jedes Jahr geleget werden. Ueberhaupt soll die Rechnung so eingerichtet seyn, daß daraus die Einnahme und Ausgabe, und der ganze Vermögensstand des Waisen entnommen werden möge. Sowohl der Empfang, wenn er nicht aus der Rechnung deutlich erhellet, als die Ausgaben, wenn sie über einen Gulden betragen, müssen mit Beylagen bewähret werden.

1786.

§. 79.

Wirthſchafts- und andere beſondere Rechnungen ſind beyzulegen. Doch iſt aus denſelben nicht mehr in die Vormundſchafts-Rechnung zu ziehen, als was daher empfangen, oder dahin verwendet worden.

§. 80.

Dieſe Rechnungen ſind nach der beſtehenden Vorſchrift zu unterſuchen und zu erledigen. Bey der Erledigung ſoll alles, was dem Waiſen von dem Vormunde, oder dem Vormunde von dem Waiſen bedingt oder unbedingt zu erſetzen iſt, deutlich ausgedruckt werden.

§. 81.

Außer dem, was beſtimmt ausgedruckt iſt, kann in Anſehen der Vormundſchafts-Rechnung weder der Vormund an den Waiſen, noch der Waiſe an den Vormund weiter eine Forderung ſtellen. Wenn jedoch in der Rechnung ein Verſtoß (error calculi) geſchehen, wenn entweder bey der Einnahme oder bey der Ausgabe in Anſetzung oder Auslaſſung einer Poſt ein offenbarer Irrthum unterläuft; ſoll dieſes niemanden weder zum Schaden, noch zum Vortheile gereichen. Hätte aber ein Vormund wiſſentlich etwas zurückgehalten, ſo iſt er nicht nur, wie jeder unrechtmäßige Beſitzer, zur vollkommenen Entſchädigung zu verhalten, ſondern nach Größe des Betruges und Verbrechens zu beſtrafen.

§. 82.

Wenn der Vormund ſich durch die Erledigung der Rechnung beſchwert findet, und die Beſchwerde eine Förmlichkeit der Rechnung betrifft, kann er ſich an den obern Richter wenden. Iſt ihm aber eine Vergütung, die er fordert, abgeſchlagen, oder ein Erſatz, den er nicht ſchuldig zu ſeyn glaubt, aufgebürdet worden; ſoll er für den Waiſen einen Curator begehren, und mit dieſem die Angelegenheit vor der Vormundſchafts-Behörde abthun.

§. 83.

Bey Vormundſchaften aus der Volks-Claſſe, wo das Vermögen nicht beträchtlich, und daher ſowohl daſſelbe, als die Rechnung nicht leicht einer Verwirrung unterworfen iſt, muß von der Vormundſchafts-Behörde für die Sicherheit des Waiſenvermögens und deſſen Benutzung zwar ebenfalls geſorget, in der Verrechnung Empfang und Ausgabe ordentlich angeſetzt, überhaupt aber ſich an einer dem Begriffe des gemeinen Mannes angemeſſenen Rechnungsart begnüget, und die Rechnung auf die leichteſte und kürzeſte Art erlediget werden.

§. 84.

Die Billigkeit fordert, ämſige Vormünder zu belohnen. Dieſe Belohnung ſoll von der Vormundſchafts-Behörde nach den Umſtänden, be-

1786.

ſonders nach der je größeren oder kleineren Mühe bey der Erziehung der Waiſen, bey der Verwaltung des Vermögens, und bey Erhebung der Einkünfte beſtimmet, doch niemahls höher als mit fünf vom Hundert der reinen Einkünfte ausgemeſſen, und in keinem Falle der Betrag von vier tauſend Gulden überſchritten werden.

§. 85.

Wo das Vermögen der Waiſen ſo gering iſt, daß wenig oder nichts in jährliche Erſparung gebracht werden kann; da iſt der Vormund die Vormundſchaft in der Zwiſchenzeit unentgeldlich zu führen ſchuldig. Zeigt ſich dann am Ende derſelben, daß ein kleiner Zuwachs erübriget, oder wenigſtens das Vermögen unvermindert erhalten, oder die Waiſen durch gute Erziehung in den Stand geſetzet worden, ohne Verringerung ihres Vermögens ſich ſelbſt zu unterhalten, ſo iſt dem Vormunde eine mäßige Erkenntlichkeit zuzuerkennen.

§. 86.

Ein Vormund, der dafür hält, eine Belohnung fordern zu können, wenn demſelben keine zugeſprochen worden, hat, ſeine Forderung geltend zu machen, eine Friſt von drey Jahren. Wäre aber die ihm ausgeworfene Belohnung im Verhältniſſe zu §. 84. berührten Umſtänden zu gering, oder zu übermäßig; ſo ſteht im erſten Falle dem Vormunde binnen vierzehn Tagen, und im letzten Falle den Verwandten der Waiſen binnen einem Jahre, vom Tage der Erledigung der Rechnung, frey, bey dem obern Richter Beſchwerde zu führen.

§. 87.

Wenn ein Minderjähriger ſich verehelichet, iſt ihm ein anſtändiger Betrag zum ſtandesmäßigen Unterhalte auszumeſſen. Im übrigen befreyet die Verehelichung nicht von der Vormundſchaft, und hängt es bey einer verehelichten minderjährigen Weibsperſon von der Behörde ab, ſie unter der vorigen Vormundſchaft zu laſſen, oder die Vormundſchaft ihrem Ehegatten aufzutragen.

§. 88.

Mit Vollendung des vier und zwanzigſten Jahres erreicht der Minderjährige die Großjährigkeit, mit welcher die Vormundſchaft geendiget wird. Die Vormundſchafts-Behörde hat daher insgemein den Waiſen auf ſein Anlangen ſogleich für großjährig zu erklären. Wenn aber Leibes- oder Gemüths-Gebrechen ihn zur Selbſtbeſorgung ſeines Vermögens unfähig machen; ſoll, ungeachtet der erreichten Großjährigkeit, die Vormundſchaft über ihn noch fortgeſetzet, und dieſes von der Vormundſchafts-Behörde überall, wo es nöthig iſt, kund gemacht werden.

1786.

§. 89.

Wird hingegen ein Minderjähriger auch vor erfülltem vier und zwanzigſten Jahre ſeine Geſchäfte ſelbſt zu beſorgen fähig befunden; ſo iſt der Vormundſchafts-Behörde im Allgemeinen die Macht eingeräumt, einem ſolchen auf ſein, ſeiner Verwandten, oder ſeines Vormundes Anſuchen die Nachſicht des Alters zu ertheilen, und ſein Vermögen einzuantworten. Doch muß der Vormund, wenn er nicht ſelbſt um die Nachſicht anſuchet, allezeit vor Verleihung derſelben vernommen werden.

§. 90.

Wenn ein Vormund ſich verdächtig macht, aus Argliſt oder Nachläſſigkeit etwas zu thun, was ſeinen Pflichten entgegen iſt, oder etwas zu unterlaſſen, was ſeine Pflicht fordert; ſo ſoll die Vormundſchafts-Behörde alles vorkehren, was ſie zur Sicherheit der Waiſen dienlich finden wird. Ein Vormund aber, der einer übeln Verwaltung oder Untreue überwieſen wird, iſt der Vormundſchaft ſogleich zu entſetzen.

§. 91.

Jeder Vormund, der aufhört, Vormund zu ſeyn, wie auch der Erbe eines verſtorbenen Vormundes muß die Schlußrechnung legen. Wenn ein Vormund geſtorben, oder von Amts wegen von der Vormundſchaft entfernet wird, iſt von dem Gerichte wegen Verwaltung des Waiſengutes unverſäumte Vorſehung zu treffen. Außer dieſen Fällen liegt dem geweſenen Vormunde ob, die Verwaltung des Vermögens ſo lange fortzuführen, bis das Vermögen dem nachfolgenden Vormunde, dem Großjährigen, oder den Erben des Waiſen eingeantwortet werden kann.

§. 92.

Die Schlußrechnung iſt gerichtlich aufzunehmen, und zu erledigen, auch dem großjährig Gewordenen ſein Vermögen nach Ausweis derſelben einzuantworten. Würde aber die Schlußrechnung durch Umſtände aufgehalten; ſo kann die Einantwortung des Vermögens auch vor derſelben vorgenommen, und das Uebrige nach berichtigter Schlußrechnung nachgetragen werden.

§. 93.

Wo ſich wegen Erſatz eines von dem Vormunde den Waiſen zugefügten Schadens weder an dem Vormunde, noch deſſen Bürgen, noch ſonſt an jemanden erhohlet werden kann, hat die Vormundſchafts-Behörde, falls von ihrer Seite eine Gefährde oder Schuld untergelaufen iſt, gut zu ſeyn. Für einen Schaden aber, den die Vormundſchafts-Behörde durch ihre übeln Verfügungen den Waiſen ſelbſt zugezogen, hat ſie unmittelbar zu haften.

1786.

In beyden Fällen jedoch fällt der Ersatz dieses Schadens nur auf jene Mitglieder der Vormundschafts-Behörde, die an demselben Ursache gewesen sind.

§. 94.

Nach gepflogener Berichtigung soll dem gewesenen Vormunde oder dessen Erben eine gerichtliche Urkunde gegeben, in derselben die vollständige Uebergabe des Vermögens bezeuget, und der Vormund von allen ferneren Ansprüchen, in Betreff der geführten Vormundschaft, losgezählet werden.

§. 95.

Wenn jemand durch Leibes- oder Gemüthsgebrechen, oder durch andere Zufälle außer Stand gesetzt wird, seine Geschäfte zu besorgen; so ist ihm ein Curator zu bestellen. Gebrechliche aber, die durch ihre Gebrechlichkeit von dem Zustande ihrer Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen, und ihren Willen darüber zu erklären, nicht gehindert werden, oder solche, welche in eine Gemüthsschwachheit nur zu gewisser Zeit verfallen, in heiteren Zwischenstunden aber für die Zeit des ihnen zustoßenden Uebels das Nöthige anordnen können, bedürfen keines Curators, außer wenn sie selbst darum ansuchen.

§. 96.

Alles, was in Ansehung der Vormünder geordnet worden, ist nach Maß und Umständen auch bey derley Curatoren zu beobachten. Die Curatel dauert aber so lange, bis derjenige, über den sie verhängt worden, zeigen kann, daß die Ursache, wegen welcher sie verhängt worden, aufhöre.

§. 97.

Auch Abwesenden hat das Gericht, wenn ihm die Anzeige der Abwesenheit gemacht wird, einen Curator zu bestellen, wenn sie entweder keinen Bevollmächtigten zurückgelassen, oder dieser außer Stand ist, ihre Geschäfte zu besorgen, und wenn ihnen wegen ihres unbekannten oder weit entfernten Aufenthaltes Nachtheil bevorsteht.

§. 98.

Diesem Curator liegt ob, den Aufenthaltsort des Abwesenden wo möglich auszuforschen, denselben dem Gerichte anzudeuten, auch dem Abwesenden selbst die Nothwendigkeit, daß er wegen seiner Sachen Vorsehung treffe, vorzustellen. Bis diese erfolgt, ist er schuldig, die ihm aufgetragenen Geschäfte gehörig zu verwalten, auch bey länger dauernder Abwesenheit, und wenn die Natur der Geschäfte es fordert, über das ihm anvertraute Vermögen jährlich Rechnung zu legen.

1786.

592.

November
den 1ſten. Den 1ſten **November** 1786 ward das Troppauer Mercantil- und Wechſelgericht mit dem daſigen Magiſtrate dergeſtalt vereint, daß die Mercantil- und Wechſelgeſchäfte in dem Einreichungs- und Raths-Protokolle, dann der Regiſtratur, abgeſondert gehalten, unter dem Nahmen des Troppauer Wechſelgerichtes expedirt, zu den Berathſchlagungen in dieſen Geſchäften aus dem Gremium dortiger Handelsleute zwey Handlungsverſtändige beygezogen werden ſollen.

593.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **November** 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der vereinten Hofſtellen vom 12ten October 1786.

Gleichwie ſchon durch Patent vom 30ſten Auguſt 1782 geordnet iſt, daß die nach aufgehobenen Orden in den Weltprieſterſtand übergetretenen Geiſtlichen, und die Nonnen der aufgehobenen Klöſter durch letzten Willen nach Wohlgefallen mit ihrem Vermögen zu ſchalten befugt ſeyen, mit der alleinigen Mäßigung, daß nichts an fremde, oder an außer den Erblanden wohnende Unterthanen gebracht werde; als wird weiters befohlen, daß, Falls ſie keine letztwillige Anordnung errichtet hätten, oder ihre letztwillige Anordnung zu Gunſten Auswärtiger lautete, die geſetzliche Erbfolge Platz greifen, und wenn von den durch die geſetzliche Erbfolge berufenen Verwandten niemand in den k. k. Erblanden wohnt, die Erbſchaft dem Fiscus zufallen ſoll. Uebrigens ſoll jenes, was das Patent vom 30ſten Auguſt 1782, und gegenwärtige Anordnung vermag, auch auf jene aus den aufgehobenen Orden getretenen Layenbrüder geltend ſeyn, welche Gelübde haben, oder Penſionen genießen.

zu n. 72.

594.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **November** 1786, an das Böhmiſche Appellations-Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 20ſten October 1786.

Bey einem Magiſtrate kann jede Berathſchlagung ſowohl über geſchloſſenes mündliches als ſchriftliches Verfahren, und die ſohinige Urtheilsſchöpfung vor einer Verſammlung von einem Präſidio und zwey Räthen unbedenklich geſchehen, und wird eine mehrere Zahl nicht erfordert. Im übrigen, wenn auch dieſe Zahl der Räthe nicht eingeſchritten hätte, müſſe das

1786.

geſchöpfte Urtheil allerdings aufgehoben, und dem betreffenden Magiſtrate mit Bemerkung dieſer Urſache, und gegen den, den in minderer Zahl eingeſchrittenen Amtsperſonen, obliegenden Erſatz aller Schäden und Unkoſten aufgetragen werden, die Berathſchlagung und Erledigung neuerlich aufzunehmen, und, ohne Rückſicht auf das vorgegangene Urtheil, was Rechtens iſt, zu erkennen.

595.

November den 20ſten.

Hofdecret vom 20ſten **November** 1786, an das Nieder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfragsbericht vom 1ſten November 1786.

Bis zum 1ſten Januar 1787, als dem Tage der Wirkſamkeit des erſten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, ſtehen den unehelichen Kindern in der Erbfolge ab intestato lediglich jene Erbrechte zu, die denſelben vor der neuen geſetzlichen Erbfolge eigen geweſen ſind.

In voriger Sammlung ſind zu den nachfolgenden Nummern die zur Seite ſtehenden Berufungen beyzuſetzen:

Num.	Siehe	Num.	Siehe
13 §. 275	498	14 §. 13	549
13 §. 120	502	464 §. 42	550 a.
481	506	13 §. 252	550 b.
14 §. 15	508 a.	117	550 c.
364 §. 50, 51 I.	508 b.	28	553
477	510	398	560
489 bbb.	511	14 §. 27	572
13 §. 290	514	13 §. 29	573
13 §. 100, 281, 290	515	397	578
13 §. 313	518	117 §. 45	585
362	531	13 §. 267	587
211	532	12	593

Alphabetisches Register

über

die zweyte Fortsetzung der Gesetze im Justizfache.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Abschlagszahlungen bey einem nicht zureichenden Concursvermögen, wie zu vertheilen	508 a.	30
Actionaires der Compagnie des Banco di Assecurazione e cambi marilimi in Triest geben nur vor dem Triester Wechselgerichte Antwort	544 a.	48
Advocaten=Gebühr fließt dem Aerarium zu, die das Fiscalamt in das Verdienen gebracht	500	24
Aerarial=Rechnungen, Patent über deren Berichtigung	516	32
Acten müssen von einem austretenden Rathe erst ausgearbeitet werden	586 a.	70
—— sollen bey dem Todesfalle eines Rathes verzeichnet und dem Präsidium überreichet werden	586 b.	70
—— sollen künftig keine an die Individuen ohne Recepisse ausgefolget werden	586 c.	70
Amtseid der Criminalgerichts-Personen soll statt der Bann- und Achtverleihung den Punct der zu verwaltenden Criminal-Gerichtsbarkeit enthalten	566	62
Anstellung eines Militär-Officiers bey einem Magistrate schließt nicht die Unterbringung eines zweyten aus	569	63
Appellation, welche zu spät angemeldet wird, ist zu verwerfen	550 b.	51
Armen=Institut, wenn es zum Erben eingesetzet wird, hiervon ist die Anzeige zu machen	520	34
Assecurations=Fond des Banco di Assecurazione e cambi marilimi ist von der Erbsteuer frey	544 b.	43
Ausschließung der Advocaten von dem Stallo agendi	510	31
Auszüge von Classifications-Urtheilen werden nach der siebenten Rubrik der Taxordnung bezahlet	553	52
Bann= und Achtverleihung an die Vorsteher der Criminal-Gerichte ist aufgehoben	566	62
Barmherzige Brüder sind weder von Gerichtstaxen noch Stämpeln frey	512	31
Berathschlagung bey einem Magistrate kann vor einem Präsidium und zwey Räthen geschehen	594	130
Böhmisches Mercantil- und Wechselgericht, wo es einzuschreiten hat	541	41
Bürgerliches allgemeines Gesetzbuch	591	71
Dispensation zur Einverleibung eines Testamentes in einer andern als der Böhmischen oder Deutschen Sprache ertheilt das Appellations-Gericht	554	53

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Dispensation zur Einverleibung eines Testamentes in fremder Sprache ertheilt das Appellations-Gericht auch auf Stadt- und Grundbücher	571	64
Ehepatent, in wie weit es auch die Juden verbindet	543	42
Ehepatents-Grundsätze werden eröffnet	550 c.	51
Einstandsrecht ist auch bey willkührlichen Versteigerungen aufgehoben	588	71
Einverleibung eines Testaments in einer andern als der Böhmischen und Deutschen Sprache ist bey dem Appellations-Gericht im Wege der Dispensation anzusuchen	554	53
Erbfolgspatent	548	44
Erbsteuer unterliegen die legirten Naturalien	570	64
—— wer sich dadurch beschweret achtet, dem steht der Rechtsweg offen	580	67
—— wird in Tyrol eingeführt	499	1
Erbsteuer-Ausweis, wann hiervon das Duplicat der Landesstelle einzusenden ist	505	29
Execution eines Spruches über einen Ungar und Siebenbürger, wie zu geschehen	524	36
—— kann dem Fiscalamte vor erfolgtem Spruche nicht ertheilt werden	577 c.	66
Forderungen an Stifter und Klöster über Waaren und Arbeiten sollen binnen einem Vierteljahre liquidirt werden	555	53
Fiscus succedirt nach dem Absterben eines in den Weltpriesterstand übertretenen Geistlichen oder einer Nonne eines aufgehobenen Klosters, wenn von den durch gesetzliche Erbfolge berufenen Verwandten niemand in den k. k. Erbländern wohnt	593	130
Fleischliche Vergehungen sollen nicht mehr mit Geld bestraft werden	536	39
Forderung, wenn sie einem Fremden bey einem Concurse zuerkannt wird, hat derselbe einen Revers beyzubringen	572	64
Fremde Unterthanen, wenn sie bey einem Concurse als Gläubiger vorkommen, wie sich nach dem §. 27 der Concursordnung zu achten ist	572	64
Frist-Erstreckung, wann dem Fiscalamte zu ertheilen ist	577 b.	66
Frist-Erweiterung zur Bemänglung der Rechnung, wie zu ertheilen	515	32
Gantandlungen in dem Königreiche Ungarn sollen auch den übrigen Appellations-Gerichten bekannt gemacht werden	556	53
Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten ist nicht aufgehoben	584 a.	69
Geistliche, welche in den Weltpriesterstand übergetreten, und die Nonnen der aufgehobenen Klöster können zu Gunsten Auswärtiger nicht testiren	593	130
Gerichtsbarkeit in einigen Bezirken der Stadt Linz hört auf	545	43
Gerichtsbeamten ist die Verfassung landtäflicher Instrumente untersagt	559	54

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Gesetzbuch, bürgerliches, allgemeines	591	71
Großjährigkeits-Erklärung in Tyrol	579	67
Handlungsbücher behalten ihre Beweiskraft	502	25
Hausofficiere und Bediente auch der begüterten Militär-Personen gehören unter die Militär-Gerichtsbarkeit	568	63
Interessen, die während des Concurses laufen, haben gleiches Recht mit dem Capital	513	31
Intervenirung eines politischen, cameral- oder montanistischen Repräsentanten, wann zu geschehen	508 b.	30
Kinder von inhaftirten oder verurtheilten Aeltern, wie zu unterhalten	529	37
—— unter diesem Ausdruck werden in der gesetzlichen Erbfolge nur die ehelichen verstanden	584 b.	69
Klagen über Disciplinar-Gegenstände der Geistlichkeit sollen bey dem Consistorium eingebracht werden	539	41
Kreisamt in Bregenz wird bestimmt	533	38
Kurrentien, wenn dieselben auch Nachmittag vorzutragen sind	550 a.	51
Landtafel-Extract, davon wird der Bogen um 48 kr. ausgefertigt	534	39
—— Personale ist pensionsfähig	562	57
—— Taxpatent	503	26
Lehensherren geistlicher Pfründen haben nicht nöthig bey den Inventarien der Verlassenschaften nach einem mit einer Curatpfründe versehenen Geistlichen zu erscheinen	537	39
Lehenpatent	561	54
Lehensstreitigkeiten, wo zu verhandeln	527	37
Liquidations-Urtheil hat der Richter nicht abzuwarten	549	51
Magistrate sollen ordentlich organisiret werden	504	27
Mannsvortheil ist aufgehoben	589	71
Mercantil- und Wechselgericht in Nieder-Oesterreich wird organisirt	538	40
—— wird in Troppau mit dem Magistrat vereiniget	592	130
Militär-Officiere, welche bei Magistraten angestellt sind, stehen für ihre Person unter der Civil-Gerichtsbarkeit	567	63
Militär-Personen, wenn sie in ein Magistrats-Gremium eintreten, haben die letzte Besoldung zu erhalten	531 a.	38
Mortuarium ist von dem an einen Oesterreichischen Unterthan übergehenden Erbgut keines zu nehmen	546	43
Mönche, wenn sie als Pfarrer oder Local-Capläne angestellt, wie sie testiren können	542	42
Naturalien, legirte, wenn sie der Erbsteuer unterliegen	570	64
Ober-Hofmarschallenamt gehört nicht unter die dem Appellations-Gerichte untergeordneten Behörden	506	29
Parere medicum, wie dabey die Reise und Zehrung zu vergüten	521	35
Peinliche Untersuchung wird landesfürstl. Städten überlassen, wenn die Strafe nicht ein Jahr übersteigt	535	39

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Pensionen können nur zur Hälfte cedirt, oder mit Verboth belegt werden	518	34
Personal-Arrest können Civil-Instanzen gegen eine der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Partey nicht verhängen	498	1
Rang der Wiener Stadträthe ist dem Range der Raiträthe gleich.	558	54
—— geht auch bey den politischen Stellen nach dem Senio	532	38
Rathsstellen erster Instanz sind mit geprüften Individuen zu besetzen	525	36
Räthe des Wiener Stadt-Magistrats haben gleichen Rang mit Raiträthen	558	54
Rechtspfleger der Ortsgerichte soll geprüft seyn	522	35
Recurs ist zu verwerfen, wenn er zu spät eingereicht wird	587	70
Recurse über eine durch Verabsäumung des Gesetzes verwirkte Pönalität gehen an die politische und Cameral-Stelle	511	31
—— hierüber sind die Bauern zu belehren	523	35
Religiosen auf den Seelsorgen können bey Nuncupativ-Testamenten keine Zeugen seyn	551	52
Schätzung findet auch Statt, wo zwey Theile über die Zulänglichkeit einer schuldigen Sicherstellung streiten	576	66
Schätzungen, von wem vorzunehmen	519	34
Scheidung von Tisch und Bette, wann zu geschehen hat	585	69
Schlosser sollen in die Arrestanten-Eisen ihre Zeichen einprägen	590	71
Schulbeytrag aus dem Verlassenschafts-Vermögen betrifft auch alle Dörfer	560	54
Seewechsel-Contracte der Compagnie des Bonco di Assecurazione e cambi marittimi haben die Eigenschaft förmlicher Wechselbriefe	544 c.	43
Secretäre brauchen zu Rathsstellen keine fernere Prüfung, wenn sie sich über erlernte juridische Wissenschaften ausweisen	582	68
Sperre sollen die Kreisämter in Schlesien vornehmen	507 b.	30
Streitigkeiten wegen Mortuarium gehören ad Camerale	581 a.	68
—— wegen Sterb- oder Todtenfalls-Pfundgelder gehören zur politischen Verhandlung	581 b.	68
—— wegen Mortuarium, wenn dieselben der Justiz-Verhandlung gehören	581 c.	68
Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Unterthanen sind sogleich beyzulegen	563	57
Stockurbarium, welchen Beweis es ausmachet	544	65
Tagsatzung ist zu erstrecken, wenn nicht der anwesende Kläger in das schriftliche Verfahren gewilliget hat	573	64
Taxe von Einverleibung eines Testaments, in einer andern als der Böhmischen oder Deutschen Sprache, wie abzunehmen ist	554	53
Türkische Unterthanen haben die Aufnahme zum k. k. Unterthan bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte anzusuchen	517	33
Unehelichen Kindern, deren zustehende Erbrechte bis 1. Januar 1787	595	131

Digitized by Google

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Unterofficiere sollen als Gerichtsdiener angestellt werden	530	38
Unterthans=Streitigkeiten, wie sie beyzulegen sind	563	57
Unterthänige Schuldigkeiten, wie sie gefordert werden können . .	574	65
Urkunden, welche die geistlichen Amtsgeschäfte betreffen, müssen nach der Verlassenschaft eines der Augsburgischen oder Helvetischen Confession zugethanen Pastors oder Superintendenten dem betreffenden Consistorium eingesendet werden	501	25
Urtheilstare von Classifications-Urtheilen ist nur ein Mahl abzunehmen	553	52
Verlassenschafts=Abhandlungen, bey denen der Erbe unter Vertretung des Fiscalamts steht, können an das Landrecht nicht gezogen werden	583	68
—— Abhandlungspflege über Absterben eines Fürsten Schlesiens in Rücksicht des in Schlesien befindlichen Vermögens gebührt dem Mährisch-Schlesischen Landrechte	507 a.	29
Verbothsklage, wo zu überreichen	514	32
Vermögens=**Verwalter**, wie von den Gläubigern zu ernennen	547	44
Versteigerungs=**Ordnung** wird bekannt gemacht	565	58
Vormerk= und Verboths-Gesuche kann das Fiscalamt auch bey dem foro rei sitae einreichen	577 a.	66
Vormerkungs=**Gesuch** kann nur bewilliget werden, wenn die Urkunde in Originali beygeschlossen wird	578	67
Vorschlag zu einer Raths- oder Secretärs-Stelle bey einer ersten oder zweiten Instanz, die vom allerhöchsten Hofe besetzt wird, soll mit Bericht von dem betreffenden Präsidenten und Vice-Präsidenten erstattet werden	526	36
Votant kann bey Abgang eines solchen bey den Kärnthnerisch- und Krainerischen Landrechten auch der Laybacher Bürgermeister oder ein anderer Stadtrath seyn	557	53
Waaren, welche zum eigenen Gebrauche gegen Pässe eingeführt werden, sind nicht zu veräußern	552	52
—— wenn solche nach einer Verlassenschaft gefunden werden, müssen in das Magazin eingeliefert werden	552	52
Zerciorationen der Weiber können die Landes-Advocaten vornehmen	575	65
—— der Weiber zu Stockerau, Heinberg und Hohenruppersdorf werden als gültig erklärt	540	41
Zweifel, welche die Gerichtsstellen selbst aufklären oder heben sollen	509	30

Digitized by Google

Digitized by Google

An. B. 1946.

Digitized by Google

ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK

ÖNB

+Z153697603

Digitized by Google